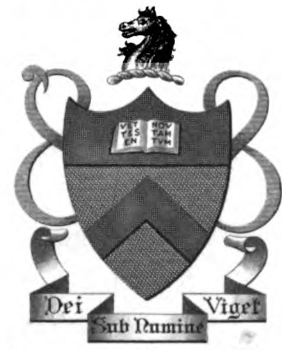
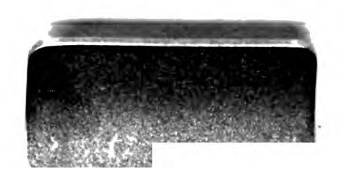
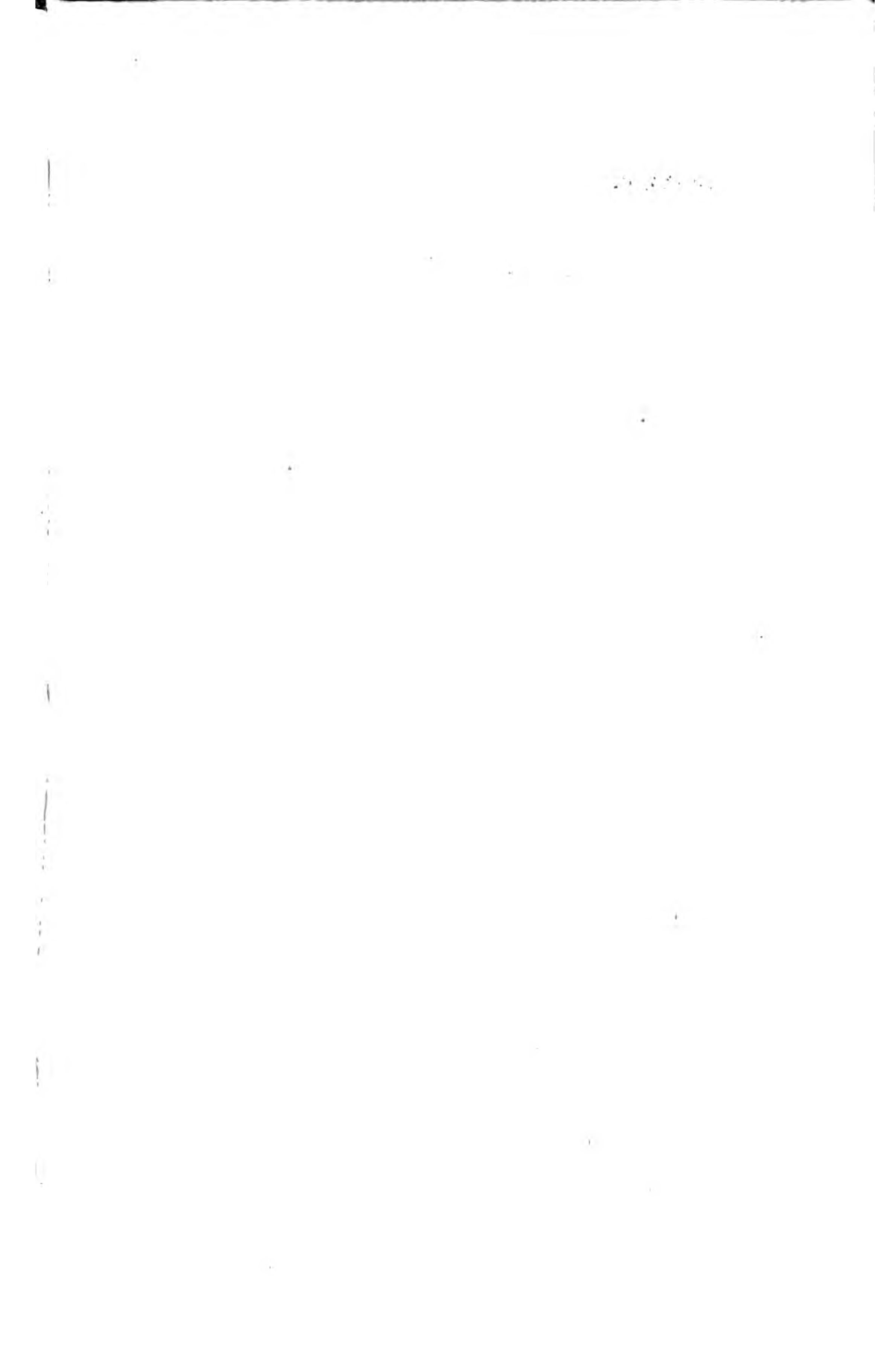
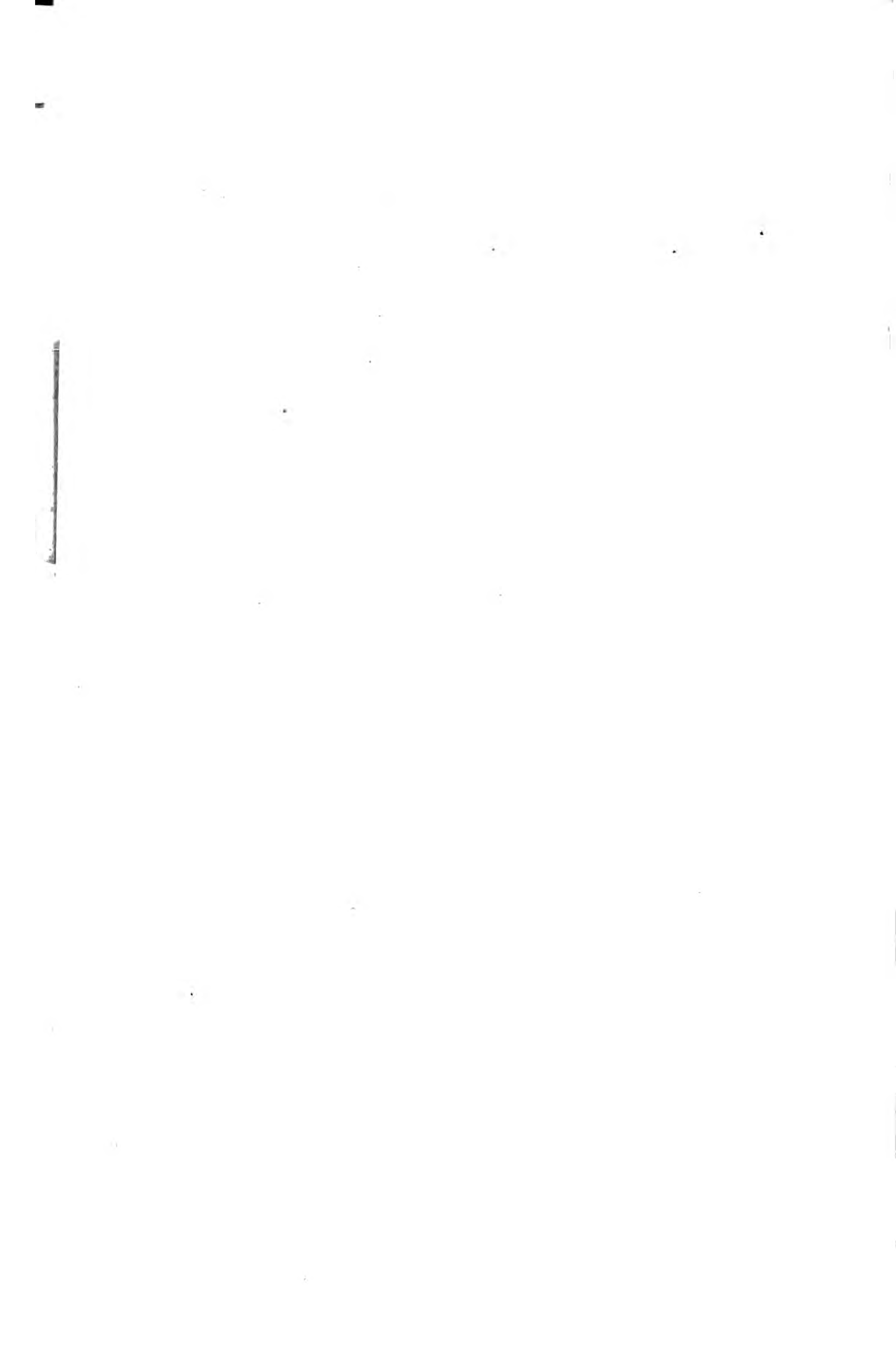

Princeton University Library
32101 067873305

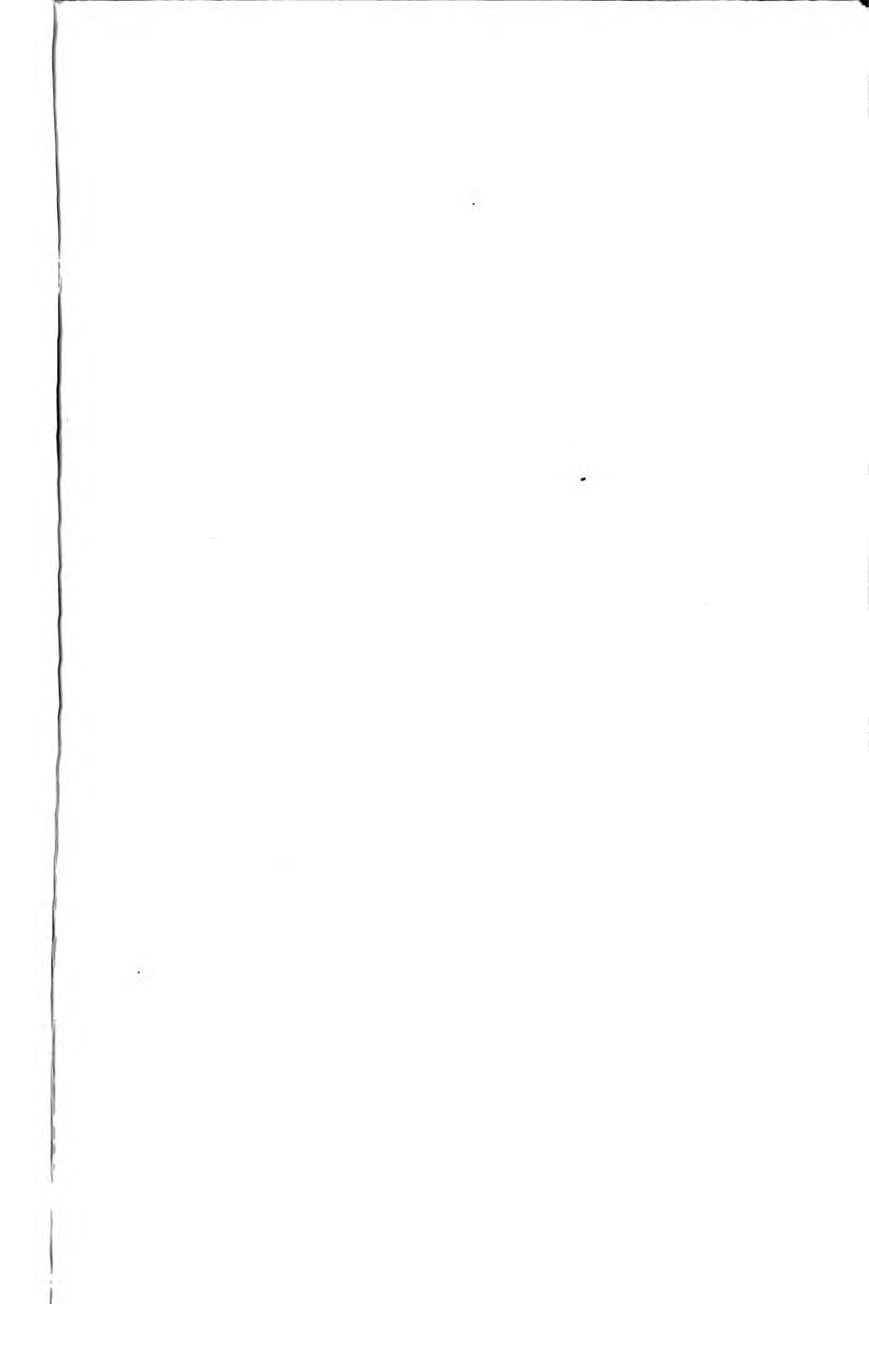



VET
TES
EN
NOV
TAM
TVM
Dei
Sub Numine
Viget











JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN BERLIN

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

106. BAND

III. FOLGE 51. BAND

1916. I.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1916

Inhalt des 51. Bandes, dritte Folge. (106. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Ueber Objekt, Wesen und Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft.

Erster Teil.

Heutige Richtungen und Objekt der Wirtschaftswissenschaft.

Von

Robert Liefmann.

Einleitung.

In den letzten Jahren hat die Erörterung der sogenannten methodologischen Fragen in der ökonomischen Wissenschaft einen derartigen Umfang angenommen, daß sich immer mehr Stimmen erheben, die erklären: „Redet doch nicht ewig davon, wie man's machen soll, sondern macht etwas." Die Folge davon ist, daß jetzt keiner mehr über diesen Gegenstand zu schreiben wagt, ohne eine Entschuldigung dafür vorzubringen[1]). Wenn nun auch ich in diesem Aufsatze zu den dahingehörigen Problemen Stellung nehme, so bedarf das einer Entschuldigung und Begründung ganz besonders. Denn ich habe selbst und zwar in dieser Zeitschrift[2]) an dem Uebermaß an methodologischen Erörterungen Kritik geübt und darauf hingewiesen, daß sie ohne positive Leistungen wenig Bedeutung haben. Und hier liegt nun auch meine Legitimation, wenn ich jetzt ebenfalls zu den methodologischen Erörterungen unserer Wissenschaft das Wort ergreife. Ich kann mich dabei stützen auf ein geschlossenes theoretisches System, dessen Grundgedanken und teilweise Ergebnisse

1) Vgl. die Abhandlung meines zu früh verstorbenen Freiburger Kollegen Hans Schönitz, Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes in der Sozialökonomie, in der Sammlung: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen, 1914. Einleitungsheft.

2) Siehe meinen unten erwähnten ersten Aufsatz.

ich seit einem Jahrzehnt in verschiedenen Arbeiten und Aufsätzen publiziert habe. Es kommen vor allem in Betracht für die Grundgedanken die beiden Aufsätze in diesen Jahrbüchern: Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie, Jahrgang 1913, Bd. 101, S. 603 ff., und Wirtschaft und Technik, Jahrgang 1914, Bd. 102, S. 721 ff.; sowie für die Ergebnisse die beiden Aufsätze: Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen und Konkurrenz- und Monopoltheorie im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1912, Bd. 34 und 1915, Bd. 41; ferner noch der Aufsatz: Theorie des Sparens und der Kapitalbildung in Schmollers Jahrbuch, Bd. 36, Heft 4.

Das diesen Arbeiten zugrunde liegende System, das in der Hauptsache abgeschlossen unter dem Titel „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ im Manuskript vorliegt, unterscheidet sich dadurch vollkommen von allen bisherigen ökonomischen Systemen, daß es auf einer ganz anderen Auffassung der Wirtschaft beruht.

Im Gegensatz zu der gesamten bisherigen Auffassung, welche das Wirtschaften ableitet aus dem beschränkten Vorhandensein von Gegenständen der äußeren Natur, es daher in erster Linie mit der Sachgüterbeschaffung verknüpft und so zu einer Verwechslung von Technik und Wirtschaft kommt, ist Wirtschaften nach meiner Ansicht etwas Psychisches, eine besondere Art des Disponierens, es ist Nutzen- und Kostenvergleichen. Nutzen und Kosten sind also nicht Gütermengen, sondern Lust- und Unlustgefühle, und die wirtschaftliche Aufgabe ist nicht Produktion, Güterbeschaffung, sondern die Erzielung eines Maximums von Lustgefühlen mit einem Minimum von Unlustgefühlen. Die Unlustgefühle, Kosten, sind eigene Arbeitsmühe oder Opfer von Sachgütern. Erstere hat der Wirtschafter nicht in gegebenem Umfange, sondern jede folgende Arbeitsanstrengung wird stärker als Unlustgefühl empfunden. Nicht die Güter der Außenwelt sind, mit wenigen Ausnahmen, beschränkt vorhanden, sondern nur die menschliche Arbeitsfähigkeit ist beschränkt, sie sich anzueignen. Und daher ist es das wirtschaftliche Problem, wie auf an sich unbegrenzte Bedürfnisse ihrem Umfange nach nicht gegebene Kosten, letzten Endes Arbeitsmühe, aufgewendet werden.

Die schärfste theoretische Formulierung dafür, wie der Wirtschafter diese Aufgabe löst, ist das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge: Kosten dürfen nur so weit auf die Befriedigung jeder Bedürfnisart verwandt werden, daß die Erträge, d. h. der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, die mit der letzten aufgewendeten Kosteneinheit erzielt werden, für alle Bedürfnisse gleich groß sind.

Dieser Satz, der also das wirtschaftliche Handeln jedes einzelnen Menschen bestimmt, gilt nun auch für den gesamten Tauschverkehr und für die Preisbildung dabei, d. h. er erklärt das

Angebot und damit den Umfang, in dem die Nachfrage, die auch hier, wie die Bedürfnisse, als unbegrenzt anzusehen ist, befriedigt wird.

Diese Bemerkungen können für das Verständnis der folgenden methodologischen Erörterungen genügen. Immerhin dürfte es das Eindringen in unsere Gedankengänge erleichtern, wenn man sich die Grundgedanken der in den beiden ersten Aufsätzen in diesen Jahrbüchern enthaltenen Ausführungen etwas zu eigen macht. Und vor allem bitte ich im Auge zu behalten, daß wir nicht etwa, wie die „subjektive Wertlehre“, nur einzelne, wenn auch wichtige, Abänderungen an der bisherigen Theorie vornehmen, etwa gar auch eine neue „Wertlehre“ liefern wollen, sondern auf Grund unserer anderen, psychischen Auffassung der Wirtschaft sind auch alle unsere Grundbegriffe, vor allem der Kostenbegriff, auch wenn wir dieselben Bezeichnungen anwenden, anders zu verstehen.

Dieses theoretische System, mit dem wir die Grundlage des gesamten tauschwirtschaftlichen Organismus zu erfassen suchen, ermöglichte es uns nun, zu den heute so viel erörterten methodologischen Fragen von einem ganz bestimmten und neuen Standpunkt aus Stellung zu nehmen. Denn ein großer Teil der bisherigen methodologischen Erörterungen leidet daran, daß ihre Verfasser nicht ökonomische Theoretiker waren, wenigstens nicht das Ganze des Tauschverkehrs mit einem einheitlichen, geschlossenen theoretischen System zu erfassen suchten. Vielmehr sind die meisten von philosophischen Erörterungen über den Charakter der Nationalökonomie als Kulturwissenschaft und besonders als Sozialwissenschaft ausgegangen und haben damit besondere Betrachtungsweisen oder Methoden begründen wollen. Wir wollen demgegenüber nachweisen, daß es sich bei dem heute streitigen Problem der Wirtschaftstheorie nicht um verschiedene Betrachtungsweisen oder Methoden, sondern in erster Linie um verschiedene Auffassungen über das Objekt der Wirtschaftswissenschaft handelt. Diese Frage aber kann, wie auch die beiden Methodologen zugeben, die in diese logischen und philosophischen Fragen am tiefsten eingedrungen sind, Max Weber und Alfred Amonn, nicht von der Philosophie her entschieden werden, sondern eine Spezialwissenschaft gewinnt ihr Problem aus der Erfahrung. Eine Wissenschaft wird nicht durch methodologische Untersuchungen geschaffen, sondern entsteht durch wissenschaftliche Behandlung aus der Beobachtung gewonnener Probleme. Wie Ammon sagt: „Das Objekt der Nationalökonomie darf nicht bestimmt werden als ein Objekt für eine noch nicht existierende, erst zu schaffende Wissenschaft, sondern als das Objekt, das die Eigenart jener Probleme begrifflich erfaßt ausdrückt, welche zweifellos nach dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft als die spezifisch nationalökonomischen, d. h. zu dieser bestimmten, tatsächlich vorhandenen, als Nationalökonomie bezeichneten Wissenschaft gehörigen gelten.“ „Es handelt sich darum, jene Probleme herauszuheben, die der Wissenschaft, wie

sie nun einmal historisch geworden ist und heute tatsächlich besteht, zugrunde liegen, ihren nicht aufhebbaren Kern bilden [1]."

Schließlich sei noch betont, daß wir hier nicht Philosophie treiben, sondern für die Nationalökonomie wertvolle Erkenntnisse gewinnen wollen. Wir gehen daher auf die allgemeinen philosophischen Fragen, die sich natürlich an unser Thema knüpfen lassen, so wenig wie möglich ein und suchen nur Feststellungen zu gewinnen. die von jedem möglichen philosophischen Standpunkte aus anerkannt werden müssen.

Kapitel I. Die heutigen methodologischen Richtungen.

1. Objektivismus und Subjektivismus.

Es ist seltsam, in der Geschichte der Nationalökonomie zu beobachten, wie gewisse methodologische Probleme als Zeit- oder, man könnte auch sagen, als Modeströmungen plötzlich auftauchen, auf das eindringlichste erörtert werden und nach einiger Zeit wieder anderen Platz machen. Das läßt sich allerdings nur in der deutschen Wissenschaft verfolgen, die fast allein immer das Bedürfnis fühlt, sich mit ihren logischen und philosophischen Grundlagen auseinanderzusetzen.

Vor 2 Jahrzehnten stand in Deutschland die historische Schule noch auf ihrem Höhepunkte und damals wurden die methodologischen Probleme unter der Devise: induktive oder deduktive Methode auf das eingehendste erörtert. Heute ist es über diese Streitfrage still geworden. Jeder weiß, daß beide Erkenntnismethoden zusammenwirken müssen, daß jeder beide je nach seiner Veranlagung zusammen verwendet und daß Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie sich nicht im Wege stehen, sondern gegenseitig ergänzen.

Heute ist der Gegensatz von Objektivismus und Subjektivismus das Hauptproblem, also ein Gegensatz, der sich auf einem viel engeren Gebiete, auf dem der Wirtschaftstheorie abspielt. Er ist durch die moderne „subjektive Wertlehre" aufgebracht worden, die die alte objektive zu verdrängen sucht. Aber wir werden sogleich sehen, daß er eben deswegen auch nur für die Wertlehre Bedeutung hat, d. h. eine Lehre, die überhaupt auf einer Verkennung der wirtschaftlichen Aufgaben und Probleme beruht. Zwar hat noch neuestens Rudolf Stolzmann in zwei großen Aufsätzen in dieser Zeitschrift [2]) zu dem Gegensatz von Objektivismus und Subjektivismus Stellung genommen, aber zu beiden kritisch, und glaubt, sie durch seine

1) Alfred Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 1911, S. 12 und 13. — Leider folgt Amonn selbst nicht dieser richtigen Feststellung, indem er, dem Begriff Sozialwissenschaft zuliebe, und um die Wirtschaft von der Technik unterscheiden zu können, die gegebenen Probleme und das gegebene Erfahrungsobjekt sehr stark umkonstruiert (s. darüber unten Kap. II).

2) Die Kritik des Subjektivismus an der Hand der sozialorganischen Methode (Band 103), und „Die Kritik des Objektivismus und seine Verschmelzung mit dem Subjektivismus zur sozialorganischen Einheit" (Band 104).

„sozialorganische Methode“ beide „überwinden“ zu können. Wir wollen zeigen, daß vom Standpunkt unserer anderen, psychischen Auffassung der Wirtschaft jener Gegensatz überhaupt entfällt, daß beide Wertlehren, die objektive wie die subjektive, in Wirklichkeit objektiv sind, da jeder Versuch, „den Güterwert auf ein Maß zu bringen“, objektiv sein muß.

Hier sei zunächst die Uebersicht über die Methodenkämpfe weiter geführt. Das künftige methodologische Hauptproblem scheint mir der Gegensatz von individualistischer und sozialer Betrachtungsweise oder vom privaten und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt zu sein. Es ist, wie wir zeigen werden, weniger eine Frage nach der Methode als nach dem Objekt, dem Wesen und der Aufgabe der ökonomischen Wissenschaft, und das haben wir daher auch in dem Titel dieses Aufsatzes zum Ausdruck gebracht.

Wie sehr das Aufkommen dieses Problems mit den heutigen Zeitströmungen, mit der modernen Philosophie, ja noch allgemeiner mit heutigen kulturellen und sozialen Tendenzen und Gegensätzen in Zusammenhang steht, kann man daraus erkennen, daß die sogenannte soziale Betrachtungsweise, welche den Hauptgegenstand unserer Erörterungen bildet, schon vor einem halben Jahrhundert von Karl Marx, wenn auch vielleicht nicht ganz im Bewußtsein ihres Gegensatzes zu der bisherigen, angewandt worden ist. Aber trotzdem Marx mit seinen Lehren die weiteste Beachtung gefunden und einen ungeheuren Einfluß ausgeübt hat, hat man erst neuestens gemerkt, daß sein Standpunkt in vieler Hinsicht ein ganz anderer war als der der bisherigen Wissenschaft. Er wollte, wenn auch nicht alle, so doch grundlegende wirtschaftliche Erscheinungen, vor allem den Wert und Preis, nicht als Ergebnis individueller Ziele begreifen, wie die bisherige Theorie, sondern als „gesellschaftliche“ Erscheinungen. Indem wir diese Auffassung bekämpfen, wollen wir zeigen, daß diese gesellschaftlichen Erscheinungen nichts anderes sein können als „gesellschaftliche Zwecke“, was denn auch die konsequentesten und aufrichtigsten Vertreter der sozialen Betrachtungsweise selbst zugeben; und wir suchen daher weiter nachzuweisen, daß es solche gesellschaftliche Zwecke im Wirtschaftsleben nicht gibt, sondern dieses allein aus individuellen Zwecken zu erklären ist. Das ist der klare Tatbestand des Problems, den man aber erst aus einem Wust unklarer Sozialbegriffe, mit denen die Vertreter der sozialen Betrachtungsweise operieren, mühsam herausschälen muß.

Wir kommen nun unserem Ziele am besten näher, wenn wir zuerst über den Gegensatz von Objektivismus und Subjektivismus in der ökonomischen Wissenschaft einige Worte sagen.

Der Gegensatz von Objektivismus und Subjektivismus knüpft, wie wir schon hervorhoben, an den Wertbegriff an, der ja den Kernpunkt aller bisherigen Theorien bildet, und bezieht sich damit auch

auf die *Preis*theorie, die nach allen bisherigen Anschauungen aus der Wertlehre zu entwickeln ist. Da der Preis für alle ökonomischen Theoretiker ein *Wert*ausdruck ist — für uns ist er es nicht, weil es überhaupt keine Möglichkeit gibt, Werte allgemein „auszudrücken“ [1] — knüpft sich der Gegensatz von Objektivismus und Subjektivismus in der Preislehre nur an die Frage nach den Ursachen, den „Bestimmungsgründen“ des Preises. Hier gilt als *objektive* Theorie diejenige, welche den Preis durch die *Kosten* „bestimmen“ will, als *subjektive* die, welche den Preis auf *subjektive* Wertschätzungen zurückführen will.

Auf andere Probleme als die Wertlehre und die Preistheorie nach ihrer bisherigen Auffassung als einer Anwendung der Wertlehre ist der Gegensatz von Objektivismus und Subjektivismus nicht auszudehnen. Aber die Wertlehre stand so im Mittelpunkte des Interesses, man war so überzeugt, in ihr den Angelpunkt der ganzen ökonomischen Theorie zu sehen — einer der Grundfehler aller bisherigen *Wissenschaft!* —, daß man, insbesondere durch die subjektive Wertlehre κατ’ ἐξοχήν, die österreichische *Grenznutzentheorie*, daran gewöhnt wurde, in jener Antithese einen fundamentalen Unterschied der ganzen Wissenschaft zu sehen. So glaubt auch noch *Stolzmann* in den beiden erwähnten Aufsätzen, durch eine Kritik Böhm-Bawerks den ganzen Subjektivismus aus der Welt räumen und für eine Verschmelzung mit dem Objektivismus durch seine „sozialorganische Methode“ die Grundlage schaffen zu können. Wir aber deuteten oben schon an, daß der Subjektivismus Böhm-Bawerks, schon weil er an die Werttheorie anknüpft, weit entfernt ist, wirklich und konsequent subjektiv zu sein, man dies vielmehr, wenn man das Schlagwort überhaupt anwenden will, nur von unserer psychischen Auffassung der Wirtschaft behaupten kann.

v. *Zwiedineck* spricht in dem meiner Preistheorie gewidmeten Aufsatz: *Ueber den Subjektivismus in der Preislehre* (Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 38, 1914) wohl die Vermutung aus, daß man mit der Antithese Subjektivismus — Objektivismus in der Preistheorie nicht weiterkomme und daß eine Revision dieser Schlagwörter zweckmäßig wäre, aber er selbst nimmt sie nicht vor, sondern kommt nicht weiter als bis zu einem eklektischen: sowohl — als auch, ohne jeden Versuch einer theoretischen Erklärung. Er übersieht erstens, daß der Einfluß objektiver Momente, z. B. Veränderungen der Ernten, auf die Preisbewegung oder Preisfortsetzung natürlich von niemand geleugnet wird, daß es aber gerade die bisher noch nicht gelöste Aufgabe war, zu zeigen, *wie die Preisbildung überhaupt mit den subjektiven Bedarfsempfindungen zusammenhängt*. Und zweitens über-

---

1) Nicht einmal der einzelne Mensch schätzt Güter, die gleichviel kosten, gleich hoch!, eine Binsenwahrheit, die aber stets verkannt wurde (außer gelegentlich in der Geldlehre) und auf der im letzten Grunde die Unmöglichkeit jeder anderen Erklärung der wirtschaftlichen Vorgänge als mit der psychischen Auffassung beruht (s. darüber unten Näheres).

sieht er, trotzdem ich auf das nachdrücklichste darauf hingewiesen habe, bei seiner Kritik, daß ich ja gerade den Gegensatz zwischen Objektivismus und Subjektivismus in der Wert- und Preislehre durch den Nachweis aufgehoben habe, daß Kosten niemals objektiv als eine Gütermenge, wie in der bisherigen Theorie, sondern auch immer als ein subjektiver Schätzungsbegriff aufzufassen sind. Wegen dieses Gedankens bezeichnete ich schon in meiner Schrift: „Ertrag und Einkommen“ meine Theorie als „rein subjektiv“. Dagegen ist die österreichische Grenznutzenlehre schon mit ihrem Wertbegriff: Kombination von Nutzen und gegebener Gütermenge, dann aber auch mit ihrer „Preistheorie“ ein höchst unlogisches Gemisch von Objektivismus und Subjektivismus, und Stolzmann hätte, wenn er wirklich den Subjektivismus kritisieren wollte, nicht Böhm-Bawerks Theorie bekämpfen müssen, sondern meine Auffassung.

Für diese hat die Antithese Objektivismus—Subjektivismus gar keine Bedeutung. Sie verschwindet hinter der viel allgemeineren: materialistische—psychische Auffassung des Wirtschaftens. Von letzterer aus sind alle bisherigen Theorien materialistisch und darum auch objektiv und eine Lehre, die einen vom Nutzen verschiedenen Wert zum Grundbegriff macht und glaubt, ein „Maß des Güterwertes“ feststellen zu können, muß immer objektiv sein. Denn der Wert kann sich immer nur an Gütern, Objekten feststellen oder messen lassen. Mit dem Wertbegriff der Grenznutzenlehre ist daher die Aufgabe, die sie sich vorsetzte, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen auf subjektive Bedürfnisse zurückzuführen, unmöglich zu lösen. Das ist eine der wichtigsten kritischen Erkenntnisse, die nur auf der Grundlage unseres positiven Systems, d. h. unserer psychischen Auffassung der Wirtschaft zu gewinnen war.

Immerhin ist die österreichische Theorie im Verhältnis zur klassischen ein Schritt zum Subjektivismus in diesem Sinne, d. h. zur psychischen Auffassung, und man kann behaupten, daß in dieser Richtung die ganze Entwicklung der ökonomischen Theorie seit Jahrzehnten hindrängt. Insofern läßt sich meine rein subjektive, d. h. psychische Theorie als die Vollendung seit langem vorhandener Entwicklungstendenzen in der Wissenschaft auffassen. Denn eine noch subjektivere Theorie kann es nicht geben.

Das wird nun auch heute noch von manchen, die noch mehr zum Objektivismus neigen — dabei spielen Erziehung, geistige Beweglichkeit und vor allem literarisch festgelegte Stellungnahme eine *große* Rolle — gar nicht als ein Vorzug aufgefaßt werden, weil sie auf Grund der materialistischen Auffassung der Wirtschaft, keine rechte Vorstellung von der Aufgabe der Wirtschaftstheorie haben. Die Klassiker mit ihrem praktisch-politischen Zweck, den Volksreichtum zu fördern, hatten sich überhaupt keine Gedanken darüber gemacht. Die neuere subjektive Werttheorie aber erblickte es als ihre Aufgabe, den „objektiven Wert“, den Preis, und damit den ganzen Mechanismus des Tauschverkehrs auf den „subjektiven

Wert", der durch den Grenznutzen bestimmt werden soll, zurückzuführen. Dem lag der richtige Gedanke zugrunde, daß die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen vom Individuum her erklärt werden müssen, und daher knüpft sich vor allem an die subjektive Wertlehre die sogenannte „individualistische Betrachtungsweise", von der wir unten noch sprechen werden. Der Fehler war nur, daß dieser durch den Grenznutzen bestimmte subjektive Wert eine absolut willkürliche Konstruktion ist, daß es ganz unmöglich ist, irgendein „Maß" oder einen Bestimmungsgrund eines wirklich subjektiven Wertes oder Nutzens anzugeben. Nicht auf einen subjektiven Wert, sondern auf individuelle Bedarfsempfindungen sind die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen zurückzuführen. Denn es ist zweifellos, daß sie es im letzten Grunde sind, welche den ganzen Mechanismus des Tauschverkehrs in Bewegung setzen. Nicht auf einen angenommenen subjektiven Wert, sondern noch weiter zurück in die Psychologie auf die subjektiven Bedürfnisse, jedoch ohne diese selbst und ihren Inhalt zu untersuchen, hat also die ökonomische Theorie zurückzugehen. Und aus dieser ihrer Aufgabe, die allgemeinsten Erscheinungen des Tauschverkehrs, insbesondere die Preis- und Einkommensbildung zurückzuführen auf und zu erklären aus subjektiven Bedarfsempfindungen, ergibt es sich von selbst, daß wir unsere Theorie als eine psychische bezeichnen, im Gegensatz zu den bisherigen technisch-materialistischen, welche mit dem Wertbegriff immer an die Objekte, die Güter anknüpfen. Daher sind von diesem Standpunkte aus alle Theorien mehr oder minder objektive, und wir haben darum schon in unserer ersten Schrift, „Ertrag und Einkommen" unsere Theorie als eine „rein subjektive" bezeichnet.

Die anscheinend ganz objektiven Geldausdrücke, die Preise und Einkommen, die scheinbar von den subjektiven Bedarfsempfindungen ganz unabhängig sind, auf solche zurückzuführen und aus ihnen zu erklären, das ist unsere Aufgabe. Das ist es, was wir darunter verstehen, wenn wir es als Aufgabe der ökonomischen Theorie bezeichnen, den Mechanismus des Tauschverkehrs zu erklären. Das hat auch v. Zwiedineck nicht erkannt, indem er das Problem der „Entstehu[illegible] des Preises aus subjektiven Wertschätzungen", das ich in der vo[illegible]m kritisierten Arbeit schon dem Titel nach allein behandelte, mit der Frage nach den Ursachen von Preisveränderungen vermengte. Daß alle grundlegenden tauschwirtschaftlichen Vorgänge aber letzten Endes auf subjektive Bedarfsempfindungen zurückgehen und daher auch aus ihnen erklärt werden müssen, dürfte bei einigem guten Willen schließlich nicht schwer einzusehen sein. Und daraus ergibt sich, daß die ökonomische Theorie, die diese Aufgabe hat, rein subjektiv sein muß. Sie scheidet bewußt alle objektiven Momente aus, denn sie widersprechen ihrer Aufgabe. Ist einmal die Beziehung zwischen dem objektiven Preise und subjektiven Bedarfsempfindungen, wie wir statt Wertschätzungen

besser sagen, richtig erkannt und kausal erklärt, wozu bisher noch nicht einmal die kleinsten Ansätze vorlagen, so kann man auch die objektiven Preis-„Bestimmungs“- d. h. -Beeinflussungsgründe heranziehen, was in der Lehre von den Preisveränderungen geschieht.

Wenn auch eine Tendenz zum Subjektivismus in der neueren Entwicklung der ökonomischen Theorie zweifellos ist, so ist doch erst neuerdings auch der Objektivismus ins Extrem getrieben worden. Es ist der konsequenteste Versuch, auf Grund der materialistischen Auffassung der Wirtschaft auch eine wirklich materialistische Theorie aufzubauen. Er findet seine Begründung darin, daß es eben dem Subjektivismus, insbesondere der Grenznutzenlehre, nicht gelungen war, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen besser zu erklären. Man erkannte nicht, daß das gerade die Folge der materialistischen Auffassung und der nur an die Güter, also an die Objekte der Wirtschaft anknüpfenden Wertlehre, aber nicht der subjektivistischen oder individualistischen Betrachtungsweise an sich zuzuschreiben war, daß diese vielmehr bisher überhaupt weit entfernt war, rein subjektiv zu sein.

Diese neueste objektivistische Richtung treibt den Objektivismus auf die Spitze, indem sie als Gegenstand der Wirtschaftstheorie überhaupt nicht mehr menschliche Handlungen, sondern „die Veränderungen, die sich in den Güterquantitäten vollziehen“, bezeichnet. Sie abstrahiert also ganz von den Individuen und betrachtet ausschließlich die Objekte, die Güter. Den bedeutendsten Versuch dieser Richtung, die man als die „objektiv-mathematische“ bezeichnen kann[1]), hat im Anschluß an ältere Vorgänger wie J. B. Clark und S. N. Patten in Amerika, neuestens Joseph Schumpeter mit seinem Buche: Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, 1908, unternommen. Nach ihm ist Gegenstand der ökonomischen Theorie „ein System von zusammengehörigen Quantitäten bestimmter Güter“. Diese Güterquantitäten sollen sich in einem natürlichen Gleichgewichtszustand (!), der mathematisch durch eine Reihe von Gleichungen ausgedrückt wird, befinden, und Aufgabe der Theorie soll sein, „jene Aenderungen der Quantitäten abzuleiten, welche im nächsten Augenblicke vor sich gehen werden“ (S. [illegible] und 33).

Bei dieser Lehre muß anerkannt werden, daß sie [illegible]gstens das allgemeine gegenseitige Bedingtsein der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, der Preise und Einkommen, empfindet, während die bisherige Theorie so ungeheuer naiv den Preis jedes Produktes auf

---

1) Uebrigens teilen nicht alle Nationalökonomen, welche eine mathematische Untersuchungs- oder Darstellungsmethode anwenden, diesen extremen objektiv-materialistischen Standpunkt; insbesondere ist das nicht der Fall bei H. H. Gossen und L. Walras. Aber auch sie und alle, die zur Erklärung der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen Mathematik anwenden, arbeiten doch mit einem quantitativ aufgefaßten Gleichgewichtszustand und glauben, die Tauschvorgänge auf Gleichungen bringen zu können, was dem Wesen der wirtschaftlichen Erscheinungen vollkommen widerspricht.

seine individuellen Kosten zurückführen will. Aber Schumpeter erkennt nicht, daß dieses gegenseitige Bedingtsein, die „Interdependenz" der Preise und Einkommen, wie er es nennt, nur durch das Geld bewirkt wird, und daß man die Gelderscheinungen, die ja die Probleme der ökonomischen Theorie bilden, nicht durch Quantitätsgleichungen, sondern nur dadurch erklären kann, daß man auf die hinter den Geldausdrücken stehenden psychischen Schätzungen und Erwägungen zurückgeht. Schumpeter ist eben auch, wie alle bisherigen Nationalökonomen, in dem Irrtum der materialistischen Auffassung befangen, hinter dem Geldschleier nur die Vorgänge der Produktion zu sehen und sie für Wirtschaft zu halten.

Uebrigens liegen auch v. Wiesers Abhandlung im Grundriß der Sozialökonomik solche Anschauungen von Quantitätsgleichungen zugrunde, indem er überall von den Gütern spricht, „die im wirtschaftlichen Mengenverhältnisse stehen".

Alle derartigen Anschauungen bedeuten nun eine solche Verkennung des Wesens der wirtschaftlichen Erscheinungen und der Aufgabe der Nationalökonomie, die es unter allen Umständen mit Bewertungserscheinungen und nicht mit Quantitäten zu tun haben, daß wir über diesen extremen Materialismus am besten einfach zur Tagesordnung übergehen, zumal seine Nichtigkeit schon durch das Fehlen aller positiven Resultate, auch nur der kleinsten Erweiterung unseres Verständnisses der wirtschaftlichen Zusammenhänge genügend dargetan wird. Wenn ich natürlich auch nicht erst in Widerspruch gegen Schumpeters extremen Materialismus zu meiner Theorie und zur Erkenntnis des eigentlichen Wesens des Wirtschaftlichen gelangt bin, so scheint es doch, als ob gewissermaßen die allgemein übliche materialistisch-quantitative Auffassung erst ins Extrem getrieben werden mußte, bevor der Boden für eine richtige Auffassung des Wirtschaftlichen und für den Neubau der ökonomischen Theorie reif war.

Die hergebrachte technisch-materialistische Auffassung der Wirtschaft ist es nun auch, welche die verschiedenen heutigen Richtungen einer „sozialen Betrachtungsweise" veranlaßt hat. Denn — das ist eines der wichtigsten Ergebnisse unserer Betrachtungen, das wir hier vorausnehmen — auf dieser Grundlage war eine Unterscheidung von Wirtschaft und Technik nur dadurch möglich, daß man nur die Tauschvorgänge als Wirtschaft ansah. Daher klammert sich diese Richtung an die Begriffe Sozialökonomie und Sozialwissenschaft und an eine soziale Betrachtungsweise. Kein Zweifel: wenn eine materialistische Theorie überhaupt möglich wäre, könnte sie nur eine gesellschaftliche, soziale sein. Aber sie wäre dann doch nur eine technische, keine wirtschaftliche nach dem allbekannten Erfahrungsobjekt. Das zu zeigen, soll jetzt unsere Aufgabe sein.

2. Die tauschwirtschaftlich-soziologische Richtung.

Wie wir schon sagten, hat man in neuerer Zeit den Gegensatz von Objektivismus und Subjektivismus zu „überwinden" und beide

Richtungen zu verschmelzen gesucht. Erörterungen darüber spielen seit dem Beginn dieses Jahrhunderts in der Wirtschaftstheorie eine wachsende Rolle und machen den Hauptinhalt der heute beliebten methodologischen Ausführungen aus. Sie wurden veranlaßt durch die Tatsache, daß den bisherigen Theorien trotz ein Jahrhundert langer Bemühungen und trotz der noch sehr verbreiteten Anschauung von dem großen Fortschritt, der der Grenznutzenlehre zu danken sei, ein wirklicher Erfolg nicht beschieden war. So kam man auf den Gedanken, den Gesichtspunkt oder die Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Erscheinungen zu ändern, und versuchte, an Stelle der bisherigen „individualistischen Betrachtungsweise“ eine „soziale Betrachtungsweise“ zu setzen. Ursprünglich erschien dieser Gegensatz mehr als eine Frage des Ausgangspunktes, also der Methode, ob man vom Individuum oder von den „sozialen Gesamtheiten“ der „Volkswirtschaft“ u. dgl. ausgehen solle. Wir werden aber unten zeigen, daß es sich um eine ganz andere Auffassung des Objekts der Wissenschaft und damit dieser selbst handelt, daß — um das Resultat der Untersuchung vorwegzunehmen — die soziale Betrachtungsweise bedeutet, im Tauschverkehr ein selbständiges „Zweckgebilde“ zu sehen.

Die meisten dieser Erörterungen sind auf der Stufe allgemeinphilosophischer und methodologischer Untersuchungen stehen geblieben und haben zu einem systematischen Aufbau einer neuen Theorie auf anderer Grundlage nicht geführt. Praktisch kommen sie aber alle auf dasselbe Resultat hinaus: an Stelle der engen Beziehungen zur Geschichte, welche die historische Schule suchte, fordern sie alle eine enge Verbindung mit der Soziologie, der Gesellschaftslehre, laufen darauf hinaus, den Unterschied zwischen dieser und der Wirtschaftswissenschaft zu verwischen. Grundlegend ist für alle diese Forderungen der Gedanke der Sozialwissenschaft, von der die Wirtschaftswissenschaft ein Teil sei. Daher wird sie auch mit Vorliebe als Sozialökonomik bezeichnet und an den Begriff des Sozialen knüpfen sich die Anregungen auf Umgestaltung und Neuorientierung der ökonomischen Wissenschaft, auf seiner Allgemeinheit und Verschwommenheit beruhen auch die Fehler dieser Richtungen und Bestrebungen, weshalb alle „Sozialbegriffe“ in der Wirtschaftswissenschaft mit großem Mißtrauen zu betrachten sind.

Der Gedanke der Begründung einer „sozialen“ Theorie lag eigentlich ziemlich nahe. Er hatte auch eine gewisse Berechtigung angesichts des Umstandes, daß die bisherigen Theorien von der „sozialen“, d. h. gegenseitigen, allgemeinen Bedingtheit der grundlegenden tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, der Preise und Einkommen, gar keine Ahnung hatten, sondern in der Tat in diesem Sinne „atomistisch“ waren. Aber gerade in diesem Sinne sind jene neuen Richtungen auch nicht „sozial“, gehen sie nicht über die früheren hinaus. Vielmehr sind sie sozial in dem Sinne, daß sie gesellschaftliche Momente, vor allem die Rechtsordnung, also andere Zweige der allgemeinen „Sozialwissenschaft“ nicht nur mit

heranziehen, sondern sogar zur Bestimmung des Gebiets der Wirtschaftswissenschaft anwenden wollen. Man kann diese Richtungen, weil sie alle die Wirtschaftswissenschaft oder doch den Zweig, den sie „Sozialökonomik" nennen, in enge Verbindung mit der Soziologie bringen, soziologische Richtungen nennen. Sofern dabei auch die Frage zugrunde liegt, inwieweit die Einzelwirtschaft überhaupt Gegenstand der Volkswirtschaftslehre ist und ob als solcher nicht nur die „sozialen Verkehrsbeziehungen" oder ein durch die Rechtsordnung geregelter einheitlicher „sozialer Wirtschaftskörper", eine „Gesamtwirtschaft" oder „Volkswirtschaft" zu betrachten sei, werden diese Richtungen uns unten bei der Erörterung des Objekts der ökonomischen Theorie noch beschäftigen, wo zu ihnen abschließend Stellung genommen wird. Hier kommt es zunächst nur darauf an, die Gründe des Entstehens dieser Richtungen und ihren Zweck aus dem heutigen Zustand der Wissenschaft zu erklären.

Man könnte zwei Gruppen der soziologischen Richtung unterscheiden, von denen die eine etwa als juristisch-soziologische, also mit stärkerer Betonung der Rechtsordnung, die andere als tauschwirtschaftlich-soziologische zu bezeichnen wäre. Doch gibt es Uebergänge (Amonn), und mehrere ihrer Vertreter werden untereinander wieder gewisse Verschiedenheiten ihrer Ansichten behaupten, manche Nationalökonomen haben überhaupt nur in Andeutungen zu ihnen Stellung genommen.

Der eigentliche Urheber der „sozialen Betrachtungsweise" ist Karl Marx, was man aber — ein charakteristischer Beweis für die Schwerfälligkeit in unserer Wissenschaft — erst ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen seines „Kapital" angefangen hat zu erkennen. Wir wollen nun hier nicht darauf eingehen, daß Marx nicht nur kausal erklären, auch nicht, wie Schönitz es ausdrückt, „den sozialen Gehalt der Verkehrsvorgänge deuten, ihre Kulturbedeutung feststellen" wollte, sondern daß er die Tendenz hat, die Ansprüche einer bestimmten sozialen Klasse zu begründen. Wir können davon absehen, weil uns hier ja nur die methodologische Grundlage seines Werkes interessiert.

Es ist möglich, daß Marx als erster empfunden hat, was heute so viele zur Forderung einer sozialen Betrachtungsweise veranlaßt, daß man vom Standpunkt der materialistischen Auffassung der Wirtschaft das allgemeine gegenseitige Bedingtsein der grundlegenden tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, der Preise und Einkommen, das durch das Geld herbeigeführt wird, nicht erkennen und erklären konnte. Wenn er das wirklich erkannt hat — mir scheint es zweifelhaft —, wäre es sein größtes wissenschaftliches Verdienst. Aber er hat diesem Gedanken dann nur sehr unvollkommen Ausdruck gegeben, und ich kann die heutige Marxinterpretation, die alles, was heute die soziale Betrachtungsweise fordert, in sein Werk hineingeheimnissen will, nicht mitmachen. Richtig ist, daß Marx den Wertbegriff, der vor ihm, nach ihm und auch bei ihm selbst den Grundbegriff der Wirtschaftswissenschaft bildet, ganz anders auf-

gefaßt hat als die übrigen Nationalökonomen. Inwieweit der Preis als Wertausdruck aufzufassen sei, diese Hauptfrage, durch die die Wertlehre erst Bedeutung für die ökonomische Theorie bekommt, geht zwar aus seinen Ausführungen nicht klar hervor. Im dritten Bande wird davon gesprochen, daß die Güter nicht zu ihren „Werten“ verkauft werden. Aber Wert bedeutet für ihn nicht individuellen, sondern „gesellschaftlichen“ Wert. Diese Auffassung beruht letzten Endes natürlich auf der allgemeinen Verwechslung von Wert und Preis, die nicht nur der objektiven Wertlehre zugrunde liegt, sondern auch bei der subjektiven Wertlehre in der allgemeinen Auffassung zur Geltung kommt, daß der Preis ein Ausdruck eines subjektiven Wertes sei, daß, wenn ich mir einen Rock für 50 M. kaufe, ich ihn gleich 50 M. schätze.

Aber der Gedanke des gesellschaftlichen Wertes ist zweitens doch offenbar auch durch eine dem ganzen Sozialismus als einem gesellschaftlichen System zugrunde liegende Auffassung herbeigeführt worden, wonach die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen nicht das Ergebnis individueller Zwecke, sondern von Klassenkämpfen seien. Es ist klar, daß diese Auffassung das Wesen der Wirtschaft und die Aufgabe der Wirtschaftstheorie verkennt. Das Wesen der Wirtschaft besteht eben in der Verfolgung eines individuellen Zwecks: Bedarfsbefriedigung, und die Aufgabe der Wirtschaftstheorie, wie man sie sich seit 100 Jahren auch immer gestellt hat, besteht darin, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen aus den individuellen Handlungen zu erklären, die der eigenen Bedarfsbefriedigung dienen. Daher darf die Wirtschaftstheorie unter keinen Umständen bei der Beobachtung stehen bleiben, daß die Wirtschaftssubjekte dabei als gesellschaftlich einheitliche Gruppen und Klassen aufgefaßt werden können, sie darf nicht das Vorhandensein bestimmter Klassen von vornherein annehmen. Sondern, wenn sie sich überhaupt mit Klassenerscheinungen zu beschäftigen hat, die ja weit über das ökonomische Gebiet hinausgehen, so hat sie sie aus ökonomischen Gründen, d. h. ebenfalls aus Zwecken individueller Bedarfsbefriedigung zu erklären.

In der Tat ist es eine völlige Verkennung der Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft, wenn man sich, wie der Sozialismus, und dazu noch so einseitig und übertrieben, gleich „Kapitalisten“ und „Arbeiter“ als getrennte Klassen einander gegenübergestellt denkt und aus ihrem Kampf alle tauschwirtschaftlichen Erscheinungen erklären zu können glaubt[1]. Es ist kaum einzusehen, was die ganzen Erörterungen von Marx überhaupt noch mit wirtschaftstheoretischen Aufgaben zu tun haben, wo das Ziel jeder Erwerbstätigkeit, die eigene Bedarfsbefriedigung so völlig außer Betracht

1) Aus diesem Grunde bekämpfte ich von jeher das bei vielen Nationalökonomen so beliebte Operieren mit den Schlagworten „Kapitalismus“ und „kapitalistisch“, womit eben auch diese Klassenbegriffe als Axiom von vornherein in die Wirtschaftstheorie hineingetragen werden.

bleibt. Seine ganzen wirtschaftstheoretischen Erörterungen sind für Marx meines Erachtens auch nur ein Mittel für seine klassenpolitischen Tendenzen.

Denn, vom Standpunkt einer wirklichen Erklärung der tauschwirtschaftlichen Vorgänge aus gesehen: wohin kommt Marx mit diesem Gedanken eines gesellschaftlichen Wertes? Das Resultat ist doch eine für den heutigen Standpunkt geradezu kindliche Wertlehre. Er läßt ihn durch „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" bestimmt werden, also durch einen weiteren, anscheinend auch „gesellschaftlichen" Begriff. Aber Marx selbst muß gelegentlich zugeben, daß die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit nur dann einen Wert bedeutet — hervorbringt, kann man nach dieser Theorie ruhig sagen, wenn sie sich in Produkten verkörpert, die ein „gesellschaftliches Bedürfnis befriedigen"[1]. Also der dritte „gesellschaftliche" Begriff! Gesellschaftliches Bedürfnis bedeutet aber, bei Lichte besehen, nichts anderes als Produkte, für die subjektive Wertschätzungen, subjektive Bedürfnisse vorhanden sind. Daß sich nach diesen die Kostenaufwendungen richten und daraufhin auf Grund des Gewinnstrebens der Produzenten ein Angebot zustande kommt, das hat Marx nicht erkannt, wie er überhaupt das Gewinnstreben und dahinter die Bedürfnisse als Regulator des Tauschverkehrs nicht erkannt hat. Die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit dient nur dazu, diese notwendige Beziehung auf subjektive Bedarfsempfindungen zu verschleiern, weil sie eben in seine Tendenz nicht paßte. Marx hat vielleicht erkannt, daß der Preis kein subjektiver Wertausdruck ist, daß er aber irgendwie mit subjektiven Bedürfnissen in Beziehung stehen muß, das konnte ihm kaum entgehen; er konnte es aber ebensowenig wie jemand sonst erklären. Daher seine „soziale Betrachtungsweise", die also bei ihm ebensowenig wie bei ihren neuen Anhängern eine Vertiefung, ein Eindringen in „gesellschaftliche" Zusammenhänge, sondern ganz einfach eine Verlegenheitsmaßregel ist, das Eingeständnis der Unfähigkeit, anscheinend objektive „soziale" Erscheinungen wie den Preis auch auf subjektive Bedarfsempfindungen zurückzuführen. Marx kam ebensowenig weiter wie andere, weil er eben auch mit seiner „sozialen" Betrachtungsweise hinter dem Geldschleier nicht individuelle Erwägungen, Nutzen- und Kostenvergleichungen, sondern nur technisch-materialistisch die Vorgänge der Produktion sah.

Das Gesagte genügt vollkommen zur Kritik des Marxschen Systems als Versuch einer Erklärung des Tauschverkehrs. Auf weitere Ungeheuerlichkeiten desselben, Reduzierung qualifizierter Arbeit auf einfache, Aequivalententausch, Mehrwertlehre usw., brauchen wir nicht näher einzugehen.

Von der wirklichen „sozialen" Bedingtheit aller Geldausdrücke, aller Werte und Preise, von der Tatsache, daß durch das Geld alle „Werte" und alle Preise im Zusammenhang miteinander stehen, hat

1) Das Kapital, 2. Aufl., S. 85.

Marx ebensowenig eine Ahnung wie alle Nationalökonomen bis in die neueste Zeit, und es ist deshalb durchaus abzulehnen, wenn neuere Marxinterpreten versuchen, in seiner Lehre eine tiefsinnige „soziale“ Theorie zu erblicken. Nur die Unklarheit über das Wesen einer solchen kann das ermöglichen, und man kann in der Tat, da die Erörterungen des dritten Bandes des „Kapital“ mit denen des ersten und zweiten kaum zu vereinigen sind, sehr viel in ihn hineininterpretieren. Es ist aber sehr zu bedauern, daß auch heute immer noch tüchtige jüngere Kräfte in der Nationalökonomie sich zu solcher Interpretation verleiten lassen, statt das wirtschaftliche Leben zu beobachten und daran neue Theorien anzuknüpfen.

Der gewaltige Einfluß von Marx hat aber, wenn auch erst in neuester Zeit, viel dazu beigetragen, die „soziale Betrachtungsweise“ immer mehr zu verbreiten. So faßte man insbesondere die Einkommensbildung, da man sie und das gegenseitige Bedingtsein aller Einkommen nicht aus der Preistheorie erklären konnte, als ein Ergebnis des Kampfes der zwei großen Klassen auf, in die der Sozialismus alle tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten einzuschachteln suchte, bzw. die er allein beobachtete, der Kapitalisten und Arbeiter. Und auch die historische Schule machte sich das zunutze, alles nur als Folge der „sozialen Klassenbildung“ anzusehen, zog diese Erscheinungen in das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft hinein und betrieb so ihre Vermischung mit der Soziologie.

Es ist zuzugeben, daß die Betrachtung der Einkommen als das Ergebnis sozialer Klassenkämpfe schon einen gewissen Fortschritt bedeutet gegenüber der ganz unzureichenden, auch logisch unmöglichen bisherigen „atomistischen“ Auffassung, die jedes Einkommen als Entgelt für die spezielle Leistung betrachtete und von der allseitigen Verknüpftheit aller Einkommen als Preise keine Ahnung hatte. Aber der richtigen Erkenntnis der gegenseitigen Bedingtheit aller Preise und Einkommen durch das Geld kam man damit doch nicht näher, die Soziologie ist eben unfähig zur Erklärung der speziell wirtschaftlichen Geldtauscherscheinungen, die unweigerlich auf das Individuum zurückführen muß. Und indem sie sich mit den Erscheinungen der Klassenbildung beschäftigte, die weit über das ökonomische Gebiet hinausgehen und einer ganz anderen Wissenschaft, der Gesellschaftslehre, angehören, hat die Nationalökonomie die eigentliche Aufgabe der Wirtschaftstheorie, die Erklärung der tauschwirtschaftlichen Vorgänge aus den individuellen Bedarfsempfindungen, versäumt.

Merkwürdigerweise hat die soziologische Betrachtungsweise, die Marx, wenigstens an vielen Stellen seines Buches, zugrunde legt, erst in der neuesten Zeit Schule gemacht, vor allem bei R. Hilferding, Böhm-Bawerks Marxkritik, in „Marxstudien“, Bd. 1, 1904, der gegen v. Böhm-Bawerk scharf den ganz anderen Gesichtspunkt von Marx betont, dabei aber auch selbst sehr viel interpretieren und

hinzukonstruieren muß, ohne doch in den Grundlagen zu klareren Erkenntnissen zu kommen.

Vielleicht sind es auch solche Gedanken und Einflüsse gewesen, die Max Weber, der ja neuerdings immer mehr zur Soziologie übergeht, allerdings nur ganz gelegentlich, auf dem ersten Soziologentag (Verhandlungen, S. 267) Veranlassung gaben, sich mit dem Inhalt der Sozialökonomik zu beschäftigen. Er will sie nur bei den Tauschvorgängen als vorliegend ansehen. In der üblichen Weise knüpft er dabei an die Mittel der Bedarfsbefriedigung an und meint, daß sich „die Sozialökonomik nur mit der Analyse derjenigen Mittel zur Bedarfsbefriedigung befaßt, welche denkbarerweise Gegenstand eines Tausches werden können“. An dieser Abgrenzung ist gegenüber zahlreichen anderen, die wir gleich kennen lernen werden, anzuerkennen, daß sie sich von der Verwendung unklarer soziologischer Begriffe fernhält.

Aber wenn Weber einmal versuchen würde, auf dieser Grundlage positive ökonomische Theorie zu treiben, würde er sich leicht überzeugen können, daß man die Tauschvorgänge ohne die Beziehung auf die wirtschaftlichen Erwägungen der Einzelwirtschaften nicht erklären kann, also immer zu einer psychischen Auffassung der Wirtschaftslehre gedrängt wird. Zwar sind auch wir der Meinung, daß allein die komplizierten Erscheinungen des Tauschverkehrs mit Geld es sind, welche zu einer Beschäftigung mit wirtschaftlichen Problemen und zu einer Wirtschaftswissenschaft führten. Aber es ist leicht einzusehen, daß auch diese Tauschvorgänge nicht isoliert betrachtet werden können, wie es die extremen Objektivisten wollen, die die Veränderungen in den Güterquantitäten untersuchen, sondern man hat auch hier, wie in allen Wissenschaften, nach der Verursachung zu fragen und kann daher nicht davon absehen, was die bisherige Theorie sozusagen unbewußt, von selbst als ihre Aufgabe ansah, die Tauschverkehrsvorgänge auf die wirtschaftlichen Handlungen und Erwägungen der einzelnen Menschen zurückzuführen. Ohne Bezugnahme auf sie, die den Anstoß zu allem geben, läßt sich eben der Mechanismus des Tauschverkehrs nicht erklären. Die Preise sind, trotz aller Bedingtheit durch gesellschaftliche Momente, für den Wirtschaftstheoretiker, der ihr Wesen und ihre Entstehung untersucht, nicht anders als individualistisch zu erklären. Es ist und bleibt das Zentralproblem der Wirtschaftstheorie zu zeigen, wie durch ein allgemeines Tauschmittel die wirtschaftlichen Erwägungen der Einzelnen enorm erleichtert und die Mögliehkeiten individueller Bedarfsbefriedigung gewaltig gesteigert werden. Mit den „Mitteln zur Bedarfsbefriedigung“ befaßt sich die Sozialökonomik überhaupt nicht; so lange man an dieser technisch-materialistischen Auffassung festhält, muß jeder Fortschritt der Wirtschaftstheorie vergeblich bleiben.

Daß es, abgesehen von der gleich zu besprechenden juristisch-soziologischen Betrachtungsweise, so lange gedauert hat, bis eine rein tauschwirtschaftliche Auffassung, wie sie Marx wenigstens teil-

weise vertritt, auch nur prinzipiell gefordert wurde, hat darin seinen Grund, daß in dieser Lehre, konsequent durchgeführt, von allen wirtschaftlichen Begriffen, die Beziehung auf eine Einzelwirtschaft haben, also Nutzen, Kosten, Wert im subjektiven Sinn, Einkommen, abstrahiert werden müßte. Ihre Vertreter haben aber niemals gezeigt, was dann von Wirtschaftstheorie noch übrigbleiben würde, noch auch jemals versucht, eine solche „reine Sozialökonomik“ zu schaffen, ein deutlicher Beweis dafür, daß Wirtschaftstheorie und Gesellschaftstheorie etwas Verschiedenes sind. Ferner ist Marx' Lehre weit davon entfernt, eine rein gesellschaftliche Theorie zu sein. Sie beruht ganz auf der Grundlage der klassischen objektiven Werttheorie und ihrer Grundfehler (Lehre vom Aequivalententausch). Die zu errichtende Gesellschaftstheorie hat sich von der überlieferten, wenn auch noch so falschen Wirtschaftstheorie nie emanzipieren können. Noch heute ist man so sehr im Banne der wirtschaftlichen, individualistischen Auffassung, die ja auch sozusagen die natürliche ist und die wirtschaftlichen Begriffe so auffaßt, wie sie im täglichen Leben gebraucht werden, d. h. eben vom Standpunkt des Individuums aus, daß man zu der gesellschaftlichen Auffassung erst allmählich erzogen werden mußte. Das hat der Sozialismus denn auch besorgt, und heute stehen sehr viele der Vertreter einer „sozialen“ Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Erscheinungen, wenn auch unbewußt, unter dem Eindruck seiner Klassentheorie und ihrer Bedeutung für die Erklärung der tauschwirtschaftlichen Vorgänge. Unklare Sozialbegriffe, wie Sozialkapital, sozialer Zweck, Sozialwirtschaft, sozialer Gesamtkörper und viele andere treiben in der „Sozialökonomik“ ihr Unwesen, und neuerdings kommen manche Vertreter dieser Richtung dahin, daß die „Sozialökonomik“ überhaupt nicht mehr durch das Oekonomische, das nicht einheitlich erfaßbar sei, sondern vor allem durch das „Soziale“ bestimmt werde, und glauben, sie als einen Teil der „Sozialwissenschaft“ begreifen zu können, ohne zu erkennen, daß deren Inhalt äußerst unbestimmt ist.

Die Auffassung solcher Sozialbegriffe wird schließlich so zur fixen Idee, daß ihre Vertreter gar nicht mehr erkennen, daß nur die Individuen es sind, die wirtschaften, daß sie die Einzelwirtschaften überhaupt nicht mehr sehen: „vom Standpunkt der sozialwissenschaftlichen Untersuchung der wirtschaftlich zusammenlebenden Menschen gibt es jene supponierten Einzelwirtschaften überhaupt nicht mehr“ (!Stammler), oder: „Nur die Volkswirtschaft ist Wirtschaft, Wirtschaft im engeren Sinne“ (v. Schulze-Gävernitz). Es führt das dann dahin, daß sie den Tauschverkehr, die „Volkswirtschaft“ als eine „Gesamtwirtschaft“ (Diehl), als ein „soziales Zweckgebilde“ (Stolzmann) ansehen, ihn also, durch den unzutreffenden Ausdruck Volkswirtschaft irregeführt, selbst für eine Wirtschaft mit eigenen Zwecken halten, sich jedenfalls niemals darüber Rechenschaft ablegen, daß ihre Sozialbegriffe willkürliche Konstruktionen sind, die im wirtschaftlichen Leben keine Unterlage

finden. Viele sprechen auch vom Tauschverkehr als einer „Verkehrsgesellschaft“, ein fürchterlicher Ausdruck, der typisch die Verwechslung von Wirtschaftslehre und Soziologie charakterisiert, welch letztere sich Beziehungen der Menschen zueinander nicht anders als eine Einheit vorstellen kann. Man verkennt damit das Wesen der Wirtschaft und der tauschwirtschaftlichen Beziehungen, welche keinem „Zusammenwirken“, keinen „Gemeinschaftsbeziehungen“, mit anderen Worten keinen gleichgerichteten, sondern entgegengesetzten Zwecken und Interessen ihr Entstehen verdanken, und daher nicht als ein „Gesamt“-Begriff aufgefaßt werden können.

Die Tatsache, daß nur die Individuen wirtschaften, mit andren Worten die notwendige Beziehung aller wirtschaftlichen Erscheinungen zur Bedarfsbefriedigung, wird immer wieder verkannt, die Einzelnen werden nur als „dienendes Glied“ der „sozialen Gesamtwirtschaft“ (Diehl), ihre Tätigkeit nur als „gesellschaftliche Funktion“ (Hilferding u. a.) aufgefaßt. Es ist das eine völlige Verkennung des Wesens der Wirtschaft, welche auf der materialistischen Auffassung, der Verwechslung von Wirtschaften und Produzieren beruht. Sah man das Wirtschaften im Produzieren, so konnte man schließlich gradeso gut sagen, die ganze Volkswirtschaft produziere wie der Einzelne, doch müßte man dann konsequent zu dem Resultat kommen, daß nur die Weltwirtschaft produziere, also allein Wirtschaft sei. Aber man kommt eben mit dieser technischen Auffassung niemals zur Lösung der Probleme, die sich die Wirtschaftstheorie seit einem Jahrhundert gestellt hat, die zweifellos ihre Hauptaufgabe bilden und aus der Betrachtung des wirtschaftlichen Lebens, das man zu verstehen sucht, gewonnen sind, der Frage, wie die tauschwirtschaftlichen Vorgänge auf subjektive Bedarfsempfindungen zurückgehen.

Jene Verwechslung der wirtschaftlichen Probleme mit solchen der Gesellschaftslehre ist nun offenbar für die Entwicklung beider Wissenschaften sehr hinderlich. Aber da sie in dem „sozialen“ Zuge unserer Zeit liegt, wird schwer gegen sie anzukämpfen sein. Vielleicht wird sie erst völlig verschwinden, wenn man anfangen wird, zu erkennen, daß der Kulturfortschritt nicht in zunehmender Sozialisierung, wie man heute anzunehmen pflegt und unter der Einwirkung des Krieges sich vielleicht noch mehr anzunehmen gedrängt fühlt, als vielmehr in zunehmender Individualisierung der Menschen, ihrer Erziehung zu Individuen zu liegen scheint[1].

3. Die juristisch-soziologische Richtung.

Es hat Jahrzehnte gedauert, bis die gesellschaftliche Betrachtungsweise von Marx in der ökonomischen Wissenschaft Nachfolger fand. Erst im Jahre 1896 traten gleichzeitig zwei Schriftsteller auf, die, offenbar von Marx beeinflußt, die soziale Betrachtungsweise vertraten

1) Vgl. über diese Frage meine Schrift: „Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher?“ Der deutsche Krieg, Politische Flugschriften, H. 54, 1915.

und damit die Wirtschaftswissenschaft auf eine andere Grundlage stellen wollten, Rudolf Stammler und Rudolf Stolzmann, Ersterer ist anscheinend mehr durch Marx beeinflußt, aber gleichzeitig hat er doch seiner Lehre durch Hereinziehung der Rechtsordnung originalere Züge verliehen. Die Rechtsordnung spielt nun bei fast allen heutigen Methodologen zur Bestimmung des Sozialen die entscheidende Rolle und deswegen können wir die daran anknüpfenden Anschauungen der sozialen Betrachtungsweise als juristisch-soziologische Richtungen bezeichnen. Von Stolzmanns Auffassung werden wir unten bei Besprechung des Objekts der ökonomischen Wissenschaft (Kap. II, 3) ausführlieh zu reden haben. Den größten Einfluß auf die Entwicklung der juristisch-soziologischen Richtung hat Rudolf Stammler gehabt, der in seinem Buche: Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896, 2. Aufl. 1906, 3. Aufl. 1913, die Unzulänglichkeit der bisherigen ökonomischen Theorie in vielen Punkten kritisierte und die modernen Verbesserungsbestrebungen in die juristisch-soziologische Bahn, Heranziehung der Rechtsordnung für die Abgrenzung des Gegenstandes der „Sozialwirtschaftslehre" zu bringen versuchte. Er hat keine neue wirtschaftliche Theorie auf der Grundlage seiner Anschauungen aufgestellt, aber er hat zweifellos alle diejenigen beeinflußt, welche neuerdings den „sozialen" Charakter der Wirtschaftswissenschaft schärfer betonen.

Nach Stammler wären als wirtschaftliche Erscheinungen überhaupt nur die anzusehen, die unter dem Einfluß von der Gesellschaft gegebener Regeln, also in letzter Linie der Rechtsordnung erfolgen. Er grenzt das wirtschaftliche Handeln dadurch von jedem anderen menschlichen Handeln ab, daß etwas Außerwirtschaftliches, die gesellschaftliche, rechtliche Ordnung, nach der das Handeln erfolgt, zum Unterscheidungsmerkmal gemacht wird. Die Begründung dafür versucht er damit zu geben, daß selbst für die Erklärung der Privatwirtschaft, vor allem aber für die der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, gewisse „soziale" Voraussetzungen, der Staat, die Gesellschaft, besonders aber das Privateigentum, gemacht werden müßten, ohne die es den Tauschverkehr und das ganze heutige Wirtschaftsleben nicht gäbe. „Eine kritische Besinnung auf die Eigentümlichkeit der sozialen Betrachtung", sagt Stammler in seinem Artikel: Materialistische Geschichtsauffassung im Handwörterbuch der Staatswisssenschaften, „lehrt, daß sie eine solche von äußerlich geregeltem Zusammenleben von Menschen ist. Der Grund ist der, daß nur bei der Betrachtung des Zusammenlebens als eines äußerlich geregelten wir einen selbständigen Gegenstand wissenschaftlicher Erwägung erhalten. In allen anderen Weisen der Betrachtung menschlichen Zusammenseins und Einwirkens aufeinander haben wir immer nur die Grundsätze der Naturwissenschaft anzuwenden. (!) Erst durch die Richtung der Gedanken auf ein äußerlich geregeltes Zusammenwirken tritt neben die Wissenschaft von der den Menschen umgebenden

Natur, in die er selbst als Erkenntnisobjekt sich einfügt, eine mögliche Wissenschaft von ‚der Gesellschaft', als einem neuen eigenen Gegenstande."

„Ueberall sonst, beispielsweise bei der psychologischen Erwägung der Einwirkung von Menschen auf andere, haben wir den Menschen als Objekt der Betrachtung. Jetzt tritt er ganz zurück; nicht mehr die Menschen sind es, die erörtert werden, sondern die unter ihnen bestehenden Beziehungen, in denen das Zusammenwirken sich vollzieht. Indem in aller uns bekannter Geschichte die Konstituierung dieser Beziehungen maßgeblich nur durch rechtliche Normen und nicht durch andere äußere Regeln geschieht, so werden zum Gegenstand der spezifisch sozialen Betrachtung die Rechtsverhältnisse. Nur durch sie besteht der Begriff der ökonomischen Phänomene als einer sozialen Vorstellung!"

Also nur des Gegensatzes von Naturwissenschaft und Kultur- oder Sozialwissenschaft wegen will Stammler die ökonomischen Phänomene nur unter dem Einfluß der Rechtsordnung betrachten. Nur dann seien sie „eine soziale Vorstellung", sonst müsse man auf die „Betrachtung menschlichen Zusammenwirkens die Grundsätze der Naturwissenschaft anwenden". Ich glaube, daß man besser tut, sich nicht darüber den Kopf zu zerbrechen, ob das richtig ist, ob die ökonomische Wissenschaft, wenn man nicht das Moment der rechtlichen Regelung heranzieht, eine Naturwissenschaft wäre, ob überhaupt dieser Gegensatz von Natur- und Sozialwissenschaft gerade den wirtschaftlichen Erscheinungen gegenüber ein scharfer ist. Es ist unter allen Umständen verkehrt, das Erkenntnisobjekt einer Wissenschaft sich durch solche allgemeine philosophische Abgrenzungen, also von der Philosophie her, statt durch die Erfahrung bestimmen zu lassen. Auch Stammler muß zugeben, daß es wirtschaftliche Phänomene auch ohne die rechtliche Regelung gibt, aber seiner Sozialwissenschaft zuliebe[1]) sollen sie Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung nur unter jener Bedingung sein. Gegenstand welcher Wissenschaft dann die anderen wirtschaftlichen Erscheinungen sind, wird nicht gesagt. Wir haben in dem früheren Aufsatz gezeigt, daß eine klare Abgrenzung des Wirtschaftlichen auch ohne jene Verquickung mit der Rechtsordnung denkbar ist, und daß sie es ermöglicht, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, vor allem die Preis- und Einkommensbildung sehr viel „sozialer" d. h. in ihrer allseitigen, aber wirtschaftlichen, nicht gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingtheit darzustellen als das der bisherigen Theorie, auch der von Stammler beeinflußten, z. B. Stolzmanns oder Diehls, möglich war.

Es geht aus den zitierten Sätzen Stammlers klar hervor, daß seine Heranziehung der Rechtsordnung zur Bestimmung des Inhalts der Wirtschaftswissenschaft nur eine Verlegenheitsmaßregel ist, weil es nach seiner Meinung anders nicht möglich sei, „bei der Betrach-

---

1) Siehe auch Recht und Wirtschaft, 2. Aufl., besonders S. 144 u. 151.

tung des Zusammenwirkens der Menschen einen selbständigen Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis zu erhalten". Er sieht nicht, daß er durch die Unterstellung alles Wirtschaftlichen unter einen rechtlichen Gesichtspunkt den Charakter der Nationalökonomie als selbständiger Wissenschaft gerade beseitigt. Wenn die Wirtschaftswissenschaft auch eine Sozialwissenschaft ist, so gibt es doch zweifellos Sozialwissenschaften ohne die Beziehung zur und ohne Bestimmung durch die rechtliche Ordnung, und es ist gar nicht einzusehen, weshalb nun gerade die Wirtschaftswissenschaft ihren Inhalt durch die Rechtswissenschaft bestimmt erhalten soll, ganz abgesehen von dem logischen Kuriosum, das dadurch geschaffen wird. Vom Standpunkt des Juristen ist ja Stammlers Vorgehen erklärlich und bewundernswert konsequent. Er erkannte, daß mit der überlieferten technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft nichts anzufangen war, weil sie zu naturwissenschaftlich war. Aber wie alle Nationalökonomen seit 100 Jahren nahm er sie als gegeben hin, kam gar nicht auf den Gedanken, ob man nicht unter Wirtschaften auch etwas ganz anderes verstehen könne, was weniger naturwissenschaftlichen Charakter hat und besser das wirtschaftliche Zusammenwirken der Menschen erkennen läßt. Als Jurist war es für ihn das Nächstliegende, das soziale Moment, das er in dem „naturwissenschaftlichen" Begriff der Wirtschaft vermißte, in der Rechtsordnung zu finden, und so pfropfte er sie einfach auf den überlieferten Begriff der Wirtschaft auf, um sein „soziales" Objekt zu konstruieren. Er, der auszog, um den Drachen der „materialistischen Geschichtsauffassung" zu töten, ist in den Klauen einer viel gefährlicheren „materialistischen Wirtschaftsauffassung" hängen geblieben. Sie ist viel gefährlicher, weil das, womit der Sozialismus politisch wirkt, nicht so sehr seine Geschichtsauffassung als seine auf der technisch-materialistischen Auffassung beruhende Wirtschaftstheorie, Mehrwertlehre, Ausbeutungstheorie usw. ist.

Wenn man dem Juristen, der jenen Gedanken zuerst gehabt hat, den darin liegenden Irrtum verzeihen kann, so ist es doch ein Beweis für den Tiefstand der ökonomischen Theorie, daß er auch von Nationalökonomen übernommen wird, die doch viel eher Veranlassung hätten, die Richtigkeit der Stammlerschen Voraussetzungen zu prüfen. Sie müßten doch erkennen, daß zahllose wirtschaftliche Probleme, nicht nur privatwirtschaftliche, sondern auch z. B. weltwirtschaftliche, unabhängig von der Rechtsordnung sind. Glaubt man etwa, daß man zu einer besseren Theorie des Preises oder der Kosten kommt, als sie heute zu verzeichnen sind, wenn man die Untersuchung auch noch mit dem Moment der rechtlichen Regelung belastet? Im Gegenteil, daß manche Preise staatlich vorgeschrieben sind, dürfte nichts zur Förderung der allgemeinen Preistheorie beitragen. Die Wirtschaftswissenschaft hat nun einmal die Aufgabe, die Preisbildung usw. aus wirtschaftlichen Gründen zu erklären, und daran kann nichts dadurch geändert werden, daß man sie zu irgendwelchen Zwecken als Sozialwissenschaft bezeichnet. Ich erinnere

auch an die Kartelle, die sich ganz ohne rechtliche Regelung aus wirtschaftlichen Gründen entwickelt haben. Denn die freie Konkurrenz ist kein Rechtsprinzip, wie sie so vielfach aufgefaßt wird — dann gäbe es eben keine Kartelle — sondern eine wirtschaftliche Erscheinung. Wer Konkurrenz und Monopol nur als Rechtsprinzipien auffaßt, dürfte in der Wirtschaftstheorie nur Taxpreise und Verwaltungsmonopole erörtern.

Es ist eine gewaltige Verkennung der wirtschaftlichen Erscheinungen, als solche nur diejenigen anzusehen, die unter von der Rechtsordnung gegebenen Regeln erfolgen. Das bedeutet doch nichts anderes, als daß der Staat, die Rechtsordnung den ganzen Tauschverkehr organisiert, weshalb ihn die Anhänger Stammlers, Diehl, Stolzmann usw. in der Tat als ein „einheitliches soziales Zweckgebilde“ ansehen. Dabei aber ist doch bekannt und es zeigt die einfachste Beobachtung, daß der Tauschverkehr im großen und ganzen sich selbst überlassen ist, daß kein Mensch ihn organisiert. Und es ist auch schon oft gelegentlich hervorgehoben, daß das private Gewinnstreben es ist, welches den Tauschverkehr organisiert. Dies im einzelnen und systematisch nachzuweisen, den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus aus dem privaten Gewinnstreben zu erklären, ist Aufgabe der Wirtschaftstheorie, und man wird einsehen, wie fundamental diejenigen Theorien von vornherein ihren Gegenstand und ihre Aufgabe verkennen, die erklären, die wirtschaftlichen Erscheinungen nur unter dem Einfluß der rechtlichen Regelung betrachten zu wollen.

Auch müßte man die Frage aufwerfen, was denn in einer solchen durch die rechtliche Regelung bestimmten Wirtschaftswissenschaft Erörterungen über den Wert, das Kapital, den Preis usw. sollen. Ja, auch das Einkommen, Kredit, Monopol usw., kurz alle ökonomischen Begriffe müßten dann auch als Rechtsbegriffe aufgefaßt werden. Die Beobachtung allein aber zeigt schon, daß, wenn beide Wissenschaften dasselbe Erfahrungsobjekt und dieselben Begriffe haben, sie regelmäßig im Rechtssinn und im wirtschaftlichen Sinn etwas durchaus Verschiedenes bedeuten. Das ist schon ein äußeres Zeichen für die an sich selbstverständliche Tatsache, daß das Objekt der Nationalökonomie nicht von der Rechtswissenschaft her und durch die Beziehung zur rechtlichen Regelung bestimmt werden kann.

Daher ist es auch charakteristisch, daß die wenigen Nationalökonomen, die stark von der Stammlerschen Lehre beeinflußt worden sind, vor allem Diehl, sie immer nur am Anfang ihrer Ausführungen vertreten, wenn es gilt, ganz allgemein den Inhalt der Wirtschaftswissenschaft prinzipiell abzugrenzen. Wenn sie dann aber sich positiv mit ökonomischer Theorie beschäftigen, erörtern sie ganz ebenso wie alle anderen ökonomischen Theoretiker den wirtschaftlichen Wert, das Kapital, den Preis, ohne daß von der Rechtsordnung noch die Rede ist. Der einzige Unterschied ist höchstens, daß sie sich ihre Aufgabe bequem machen, indem sie nicht mehr das Bestreben haben, den Preis und die Einkommensbildung auf die

subjektiven Bedarfsempfindungen der Menschen zurückzuführen, sondern sie begnügen sich mit einer unklaren Betonung des „sozialen“ Charakters dieser wirtschaftlichen Erscheinungen. Ihre Wirtschaftstheorie hört also da auf, wo die eigentlichsten schwierigsten Probleme für uns erst anfangen. Und das Wort „sozial“ wird bei diesen Nationalökonomen überall da verwendet, wo die übliche materialistische Theorie ihnen nicht weiterhilft.

Ein Hauptvertreter der Stammlerschen Auffassung von der Notwendigkeit einer sozialen Betrachtungsweise ist unter den Nationalökonomen C. Diehl, der seinen Standpunkt verschiedentlich und besonders in seinem Aufsatze: Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre in diesen Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 46, S. 441 ff. zum Ausdruck gebracht hat. Er wirft die Frage auf, ob es „wirklich die erste Aufgabe sei, die man zu erfüllen hat, wenn man die Erkenntnis der Sozialwirtschaft vermitteln will, die Einzelwirtschaft und nicht die Gesamtwirtschaft(!) zu betrachten“. „Wir dürfen doch nicht vergessen, daß jede einzelne Wirtschaft, jeder einzelne Betrieb, jedes einzelne Wirtschaftssubjekt gerade für die sozialwirtschaftliche Betrachtung immer nur Glied eines großen Ganzen ist und nur dadurch, daß der einzelne Betrieb im Zusammenhang mit einer gesamten Organisation steht, für uns wissenschaftliches Interesse haben kann. Die Arbeit, die in einem einzelnen Betrieb geleistet wird, ist für uns nur Teil einer großen sozialen Arbeitsteilung, und ehe ich nicht das Verständnis für die Bedeutung der Arbeit und der Arbeitsteilung im ganzen volkswirtschaftlichen Organismus gewonnen habe, kann ich unmöglich die Bedeutung dieser Arbeitsteilung innerhalb eines Betriebes würdigen. Das ‚Kapital‘ im Besitz und Betrieb eines Wirtschaftssubjekts und eines einzelnen Betriebes gewinnt für die sozialwirtschaftliche Betrachtung erst Bedeutung, wenn man es betrachtet als Teil des ganzen sozialen Wirtschaftsprozesses. Erst muß die Bedeutung, die überhaupt das Kapital innerhalb der ganzen sozialen Wirtschaft(!) spielt, festgestellt werden, ehe wir das Einzelkapital in einem einzelnen Betriebe betrachten.“ „Wir können diese Privatwirtschaften nur richtig für die sozialwirtschaftliche Betrachtung erfassen, wenn wir sie als dienende Glieder der Gesamtheit, als Funktionäre wichtiger sozialer Dienste auffassen. Man gelangt sonst notwendig zu atomistisch-individualistischer Auffassung des sozialen Lebens.“ „Die ganze sozialwirtschaftliche Auffassung hat davon auszugehen, daß die Einzelwirtschaft als solche überhaupt keine Bedeutung hat(!), sondern daß sie für den Sozialökonomen erst Bedeutung gewinnt durch den Zusammenschluß und durch den Zusammenhang mit den anderen Einzelwirtschaften. Nur wenn wir diese Gemeinschaftsbeziehungen beachten und die sozialrechtliche Ordnung, welche die Einzelnen zusammenschließen, kommen wir zu einer richtigen Einsicht über die Bedeutung der einzelnen Privatwirtschaften.“

Die Vertreter dieser sozialen Betrachtungsweise haben niemals erkannt, daß, wenn sie alle diese sozialen Schlagworte einmal de-

finieren und auf ihrer Grundlage ein theoretisches System aufstellen wollten, sie doch immer wieder auf die Einzelwirtschaft zurückgreifen mußten. Das Verhalten jedes Einzelnen zu den anderen Wirtschaftssubjekten, das ist ja eben der Tauschverkehr, die „soziale Wirtschaft". Der Fehler der sozialen Betrachtungsweise ist immer, daß man glaubt, es würde durch die tauschwirtschaftlichen Beziehungen ein neuer Organismus geschaffen, der selbst eine Wirtschaft, „Gesamtwirtschaft", oder doch eine Art von Wirtschaft sei. Für die ökonomische Theorie gibt es aber — für die Wirtschaftspolitik mag das anders sein — keine „Gesamtwirtschaft", kein „großes soziales Ganzes, von dem der Einzelne nur ein dienendes Glied ist", es gibt keine „soziale Wirtschaft" und keinen „sozialen Wirtschaftsprozeß", sondern es gibt nur Einzelwirtschaften und deren Beziehungen. Wie diese Einzelwirtschaften auf Grund des Geldtausches tätig werden, das muß man allerdings zuerst erkennen, hat aber damit zugleich auch schon die Grundlage des „sozialen Wirtschaftsprozesses" erkannt. Wie die in den Tauschverkehr verflochtenen Einzelwirtschaften handeln, das und nichts anderes ist der sogenannte „soziale" Wirtschaftsprozeß, und die allgemeinsten Grundlagen dieses Handelns, die für alle so sehr verschiedenen Arten von Einzelwirtschaften identisch sind, die gilt es zuerst herauszufinden. Gerade hier aber haben die bisherigen Theorien versagt, indem sie das Wesen des Wirtschaftlichen vollkommen verkannt haben, und sie hätten sich noch weiter von der richtigen Erkenntnis entfernt, wenn diese „soziale" Betrachtungsweise größere Ausbreitung erlangt hätte. Einzelwirtschaft und Sozialwirtschaft stehen also zueinander in keinem Gegensatz, sie lassen sich überhaupt nicht trennen, das Handeln der Einzelwirtschaften das ist die „Sozialwirtschaft". Eine besondere Sozialwirtschaft neben der Einzelwirtschaft als besonderes Objekt ökonomischer Betrachtung gibt es nicht. Es beruht dies, wie wir noch sehen werden, auf Verwechslung der Nationalökonomie mit der Soziologie, von wirtschaftlich und gesellschaftlich, die möglich war, weil man ja überhaupt über das eigentliche Wesen des Wirtschaftlichen keine richtige Vorstellung hatte. Bloß deswegen, um es überhaupt von dem großen Bereich des Technischen, Materiellen abgrenzen zu können, hat ja Stammler den Gedanken der äußeren Regelung in die alte materialistische Vorstellung des Wirtschaftlichen hineingetragen.

Es ist daher auch durchaus unzutreffend, wenn Diehl gegen Harms — auch ich habe übrigens den Ausdruck schon öfters gebraucht — es beanstandet, daß dieser „die Privatwirtschaft als die Zelle der ganzen Volkswirtschaft bezeichnet". Gerade im Gegenteil, die Einzelwirtschaften in der Volkswirtschaft sind noch weit mehr selbständige Einheiten als die einzelnen Zellen beispielsweise im menschlichen Organismus. Denn während diese kein eigenes Leben haben, wenigstens kein geistiges, und nur der ganze Organismus lebt und Zwecke verfolgt, sind dort die einzelnen Zellen, die Einzelwirtschaften, das allein Lebendige, und in ihren Betätigungen, in der Verfolgung

ihrer Zwecke besteht überhaupt nur der sogenannte volkswirtschaftliche Organismus. Dieser ist aber kein Organismus wie die Einzelwirtschaft mit eigenem Willen und eigenen Zielen, die Volkswirtschaft ist keine Wirtschaft, und daher ist es besser und zutreffender, wo es gilt, diese leider immer noch verbreitete falsche Auffassung zu vermeiden, vom tauschwirtschaftlichen Mechanismus zu sprechen. Die Einzelwirtschaften schaffen ihn unbewußt durch ihre Betätigung, die Verfolgung ihrer Zwecke, durch ihr Ertragstreben, aus dem heraus er daher auch zu erklären ist; daher kann man von der Betrachtung der Einzelwirtschaft nicht abstrahieren, sonderm muß vielmehr von ihr ausgehen.

Auch die „Arbeitsteilung im einzelnen Betriebe“, sofern sie nicht nur eine technische Erscheinung ist, ist dasselbe wie die „Arbeitsteilung im ganzen volkswirtschaftlichen Organismus“, beide beruhen auf dem Tausch. Man erkennt aber weder ihr Gemeinsames noch ihre Verschiedenheiten, d. h. die Zusammenfassung verschiedener Arbeitskräfte in einer fremden Wirtschaft, einer Unternehmung, wenn man den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus, die „Volkswirtschaft“, so falsch, als eine „Gesamtwirtschaft“ auffaßt, wie Diehl dies tut.

Nicht „zur Einsicht über die Bedeutung der einzelnen Privatwirtschaften zu kommen“, ist unser Ziel, die Aufgabe bleibt, die so mannigfachen Beziehungen der Einzelwirtschaften zu erfassen, wodurch man auch von selbst auf deren Verschiedenheiten kommt, die eben in der Verschiedenheit ihrer tauschwirtschaftlichen Beziehungen begründet sind. Es ist aber ein fundamentaler Fehler der ganzen sozialen Betrachtungsweise, zu glauben, daß es sich dabei um „Gemeinschaftsbeziehungen“ handle, zu denen „die sozialrechtliche Ordnung die Einzelnen zusammenschließt“. Keine „Gemeinschaftsbeziehungen“ oder, etwas weniger unklar ausgedrückt, keine gleichgerichteten Zwecke, sondern im Gegenteil gegensätzliche, widerstreitende Beziehungen der Einzelnen führen zum Tauschverkehr, und diese werden daher auch nicht durch die sozialrechtliche Ordnung, insbesondere das Privateigentum, zu einer wirtschaftlichen Einheit, einer „Gesamtwirtschaft zusammengeschlossen, sondern im Gegenteil, dieses grenzt sie voneinander ab, es sichert die Geltendmachung widerstreitender Interessen. Die Hunderte von Wirtschaftspersonen, die in der ganzen Welt für meinen Bedarf tätig werden, treten mit mir nicht in „Gemeinschaftsbeziehungen“, sondern sie treten mit mir in Tauschverkehr, der nichts weniger als Gemeinschaftsbeziehungen, klarer ausgedrückt gemeinsame Zwecke, sondern im Gegenteil entgegengesetzte Interessen darstellt.

Jetzt wird man vielleicht allmählich einsehen, wie sehr die Vertreter der sozialen Betrachtungsweise das Wesen des ganzen Tauschverkehrs und die Bedeutung der Rechtsordnung für ihn verkennen. Es ist ein ungeheurer Irrtum, zu glauben, daß die Rechtsordnung den ganzen Tauschverkehr organisiere. Sie schafft niemals wirt-

schaftliche Beziehungen, sondern sie gibt nur manchen von ihnen größere Sicherheit. Sie ist aber für die wirtschaftliche Betrachtung etwas durchaus Sekundäres, das, wie gesagt, den wirtschaftlichen Erscheinungen erst nachfolgt. Diese entwickeln sich ohne ihr Zutun und werden erst nachträglich und längst nicht alle von ihr geregelt. Jedenfalls ist es ein fundamentaler logischer Fehler, ihr Kriterium in der rechtlichen Regelung finden zu wollen.

Weder ist die rechtliche Ordnung selbst eine Wirtschaft, noch ist sie die Ursache der wirtschaftlichen Vorgänge, und daher können diese auch niemals durch das Moment der rechtlichen Regelung bestimmt werden. Diese schafft kein Erkenntnisobjekt der Wirtschaftswissenschaft. Dies wäre nur möglich, wenn nachgewiesen würde, daß die rechtliche Regelung die wirtschaftlichen Erscheinungen herbeiführt, die zu erklären Hauptaufgabe der ökonomischen Theorie ist. Es genügt nicht, einfach zu behaupten, ohne die rechtliche Regelung und das Privateigentum gäbe es nicht den heutigen Tauschverkehr — den gäbe es auch nicht ohne die Technik und ohne die Naturwissenschaften, und ebensogut könnte man sie zur Abgrenzung der Tauschverkehrsvorgänge verwenden —, sondern man müßte nachweisen, daß die Haupterscheinungen des Tauschverkehrs, Preis- und Einkommensbildung, in der Weise der rechtlichen Ordnung ihr Entstehen verdanken, daß kein Preis und kein Einkommen ohne sie zustande kommen könnte. Daß das nicht zutrifft, wird einfach dadurch gezeigt, daß man die Preis- und die Einkommensbildung sehr wohl allein durch wirtschaftliche Momente, ohne Bezugnahme auf die Rechtsordnung, erklären kann.

Wenn behauptet wird, daß doch das Privateigentum, also eine rechtliche Regelung, Voraussetzung jeden Tausches sei, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß wirtschaftlich nur das bloße Innehaben und nicht seine rechtliche Regelung in Betracht kommt. So gibt es auch einen Tausch mit staaten- und rechtslosen Wilden, und auch mit den Angehörigen eines sozialistischen Staates wäre ein Tauschverkehr denkbar.

Die Besprechung der Anschauungen von Stammler und Diehl mag zur Kennzeichnung der juristisch-soziologischen Richtung genügen. Im folgenden Kapitel haben wir noch auf die Anschauungen von Amonn und Stolzmann einzugehen, die uns allmählich tiefer in den Kern des methodologischen Problems hineinführen.

Allen diesen Auffassungen, wozu noch ähnliche von Oppenheimer, Spann u. a. gezählt werden könnten, ist also gemeinsam, daß sie die Wirtschaftswissenschaft in enge Beziehung zur Soziologie, zur Gesellschaftslehre bringen. Das war notwendig, weil für eine Wissenschaft, die ausschließlich die Tauschverkehrsvorgänge oder die sozialen Verkehrsbeziehungen betrachten wollte, von dem Inhalt der früheren Wirtschaftstheorie doch gar zu wenig übrigblieb. Vor allem aber, man brauchte diese Beziehung, weil auf Grund der herrschenden technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft diese von der Technik nicht zu unterscheiden war. Wie

es v. Schulze-Gävernitz (s. unten Kap. III) mit bemerkenswerter Offenheit, wenn auch nicht ganz mit diesen Worten, ausspricht: Wirtschaft ist Technik, nur Volkswirtschaft ist Wirtschaft. Er versteht unter Volkswirtschaft den Kampf der Menschen mit der Natur, „soweit er mit gesellschaftlichen (!) Mitteln geführt wird". Für alles das gibt der Begriff sozial und der Gedanke der Sozialwissenschaft die Grundlage. Es wäre aber an der Zeit, daß die Vertreter der sozialen Betrachtungsweise, wenn sie wirklich die ökonomische Wissenschaft fördern wollen, jene unklaren gesellschaftlichen und Sozialbegriffe einmal scharf definieren und dann auf ihrer Grundlage aber auch wirkliche „sozialökonomische" Theorie treiben. Das ist bisher, mit alleiniger Ausnahme von Stolzmann, nie geschehen (s. darüber unten Kap. II). Dann würde sich bald herausstellen, daß eine solche Theorie vielleicht eine soziologische, jedenfalls aber keine ökonomische ist. Ihre Befürworter tun daher besser, sich Soziologen zu nennen. Es ist gar nicht einzusehen, weshalb alles, was sie wollen, zur Wirtschaftswissenschaft gehören soll. Jedenfalls aber geht es nicht an, daß Leute, die sich nun einmal auf die soziale Betrachtungsweise festgelegt haben und davon nicht mehr loskommen, meine Theorie, die das Wirtschaftliche ganz übereinstimmend mit der Erfahrung definiert, einfach mit dem Schlagwort „individualistisch-atomistisch" ablehnen zu können glauben, ohne selbst imstande zu sein, auf ihrer eigenen Grundlage etwas an ihre Stelle zu setzen.

Kapitel II. Das Objekt der Wirtschaftswissenschaft.

1. Allgemeines über die Objektsbestimmung in der Wirtschaftswissenschaft.

Wir sind nun der Meinung, daß alles, was wir über den Gegensatz von individualistischer und sozialer Betrachtungsweise gesagt haben, auf einer verschiedenen Auffassung des Objekts der Wirtschaftswissenschaft beruht. Nämlich in der Weise, daß die individualistische Betrachtungsweise nur den Einzelwirtschaften Zwecke zuschreibt, während die sog. soziale Betrachtungsweise darauf hinausläuft, in ihren Sozialbegriffen: Volkswirtschaft, soziale Gesamtwirtschaft u. dgl. Gebilde mit eigenen Zwecken zu sehen. Man ist sich also offenbar über den logischen Charakter der verschiedenen „Betrachtungsweisen" oder „Gesichtspunkte" nicht klar geworden, die man in der Nationalökonomie geglaubt hat nebeneinander stellen zu können. Wir müssen daher, in möglichster Kürze, auf diese logische bzw. philosophische Frage der Objektsbestimmung in der Nationalökonomie etwas eingehen. Erst die moderne Logik, besonders unter dem Einfluß von Windelband und Rickert, dann in spezieller Anwendung auf die Nationalökonomie vor allem durch Max Weber, ist dazu gelangt, über die Art und Weise, wie sich die Bestimmung des Objekts einer Wissenschaft vollzieht, Klarheit zu schaffen. Während ich in anderen

Punkten der heute so beliebten Anwendung der Philosophie auf die Nationalökonomie mit Mißtrauen gegenüberstehe, weil ihre Ergebnisse und Anwendungen auf sie nicht so gesichert scheinen, wie es ihre Vertreter gern behaupten, ist in jenem Punkte die moderne Logik zu meines Erachtens unanfechtbaren und abschließenden Resultaten gelangt [1]). In möglichster Kürze sei hier das Wichtigste darüber unseren Untersuchungen vorausgeschickt.

Wir betonten oben schon, daß man niemals ein Objekt für eine erst zu schaffende Wissenschaft bestimmen kann, sondern vorhandene Probleme müssen schon in erheblichem Umfange als einheitlich erkannt sein, wenn man daran gehen kann, sie als Objekt einer Wissenschaft scharf begrifflich zusammenzufassen. So geht dem eigentlichen „Erkenntnisobjekt" der Wissenschaft ein „Erfahrungsobjekt" voraus, auf das sich durch Erfahrung gegebene Probleme beziehen, die erst später durch unser Denken als einheitlich erkannt werden. Dieses Erfahrungsobjekt bilden, um sogleich auf unser Gebiet zu kommen, gewisse Erscheinungen, die der gewöhnliche Sprachgebrauch von jeher als wirtschaftlich bezeichnet, z. B. Vorgänge des Tauschverkehrs, der Preis- und Einkommensbildung, des Geldwesens. Sie gelten als wirtschaftliche, ganz gleichgültig, was später die Wissenschaft als das Einheitliche in ihnen erkennt. Schon das alltägliche Denken knüpft also an die an sich ganz individuellen Erfahrungsobjekte an und indem es sie, wenn auch oft recht ungenau benennt, beginnt es schon, sie zu klassifizieren, aus der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des Erfahrungsobjekts einen übersehbaren Komplex einheitlicher Gedankengebilde mit einer begrenzten Zahl von Merkmalen herauszuheben. Diese Heraushebung eines „Denkobjekts", wie Rickert es genannt hat, geschieht zu praktischen Zwecken, vor allem für die Zwecke sprachlicher Verständigung. So hat das praktische Denken den Begriffen Wirtschaft, Preis, Einkommen, Kapital usw. einen mehr oder weniger deutlich bestimmten Inhalt gegeben, der, wenn auch oft recht ungenau, so doch für die praktischen Zwecke mit genügender Deutlichkeit, die Erfahrungsobjekte unzähliger einzelner Menschen zusammenfaßt.

Diese Denkobjekte des Alltags werden dann zum wissenschaftlichen Denkobjekt oder „Erkenntnisobjekt", indem sie unter einem einheitlichen, für sie alle gültigen, der wissenschaftlichen Erkenntnis dienenden Gesichtspunkt zusammengefaßt werden, unter einem Identitätsprinzip, wie es neuere Logiker (Münsterberg) nennen. Dieser Gesichtspunkt, das einheitliche Merkmal, ist

1) Sie hat ausgiebig verwertet A. Amonn in seinem deswegen sehr dankenswerten Buche: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 1911. So sehr ich mit seinen logischen Grundlagen und kritischen Erörterungen übereinstimme — den technischen Charakter der bisherigen Nationalökonomie habe ich aber schon längst vor ihm betont — so sehr muß ich seine positiven Schlußfolgerungen ablehnen. Denn er gelangt nicht dazu, das Wesen des Wirtschaftlichen anders aufzufassen als bisher, und sucht deshalb als Sozialwirtschaftslehre unter Heranziehung rechtlicher und gesellschaftlicher Voraussetzungen ein engeres Gebiet der „sozialen Verkehrsbeziehungen" abzugrenzen.

an und für sich auch willkürlich gewählt, und daher können aus denselben Erfahrungsobjekten ganz verschiedene Erkenntnisobjekte gewonnen werden, die dann auch Gegenstand verschiedener Wissenschaften sein können. Aber immer muß das Erkenntnisobjekt einheitlich und allgemein bestimmt sein. Der ausgewählte Gesichtspunkt greift zwar nur eine beliebige Seite aus dem Erfahrungsobjekt heraus, isoliert sie, abstrahiert von allen sonstigen Seiten — denn auch das wissenschaftliche Denken kann nicht alle die zahlreichen Seiten eines Erfahrungsobjekts erfassen —, aber diese Merkmale des Erkenntnisobjekts müssen dann auf alle vorgestellten Erfahrungsobjekte zutreffen. So ist es an sich durchaus möglich, in dem Erfahrungsobjekt: wirtschaftliche Erscheinungen das Identitätsprinzip: „Sachgüterbeschaffung", Ueberwindung der Abhängigkeit des Menschen von den Gegenständen der äußeren Natur zu sehen und dadurch das Erkenntnisobjekt der Wirtschaftswissenschaft zu bestimmen. Aber wenn man dieses Erkenntnisobjekt nicht so kritiklos übernommen, sondern es auf Grund besserer Beobachtung schärfer geprüft hätte, hätte man längst finden müssen — also ohne alle logischen und methodologischen Studien —, daß es zahllose, zweifellos überall als wirtschaftliche Erscheinungen geltende Vorgänge gibt, welche mit Sachgüterbeschaffung nichts zu tun haben. Man hätte erkennen müssen, daß sich das Wirtschaften keineswegs nur auf Sachgüter, Gegenstände der äußeren Natur bezieht, sondern in gleicher Weise auf zahllose persönliche Leistungen. Das schließt nun nicht aus, daß trotzdem der Gesichtspunkt: Sachgüterbeschaffung ein Identitätsprinzip darstellt, das Grundlage einer eigenen Wissenschaft sein könnte, z. B. der materiellen Technik oder Technologie im Gegensatz zur Technik oder Technologie im weiteren Sinne, welche auch nicht auf die Produktion beschränkt ist. Aber es zeigt sich bald und hat sich in der ökonomischen Wissenschaft in erschreckender Weise gezeigt, daß mit diesem Auswahlprinzip Sachgüterbeschaffung die wichtigsten tauschwirtschaftlichen Erscheinungen nicht zu erklären sind. Denn — und damit kommen wir vom Objekt zu der Aufgabe der Wissenschaft — aus dem als wesentlich für das wissenschaftliche Objekt Erkannten sind nun auch die es bildenden Erscheinungen, die vorgestellten Erscheinungstatsachen kausal und systematisch zu erklären. Das vermag die materialistische Auffassung der Wirtschaft nicht, kein einheitliches logisches Identitätssystem umfaßt die Tatsache der Produktion, der Beziehung der Produkte zu den Produktionsmitteln, und gleichzeitig die Geldpreise und Einkommen.

Wenn wir als das Identitätsprinzip aller wirtschaftlichen Erscheinungen Sachgüterbeschaffung erkennen, wären aus dieser Tätigkeit der Sachgüterbeschaffung heraus auch alle wirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären. Das hat man mehr als ein Jahrhundert lang auch versucht, am konsequentesten die Klassiker und neuerdings einige extreme Materialisten, „Quantitätsnationalökonomen" wie Clark und Schumpeter, die die wirtschaft-

lichen Probleme in dem Verhältnis sehen, in dem die Güterquantitäten zueinander stehen. Abgesehen davon ist aber die ganze Entwicklung der Wissenschaft seit bald einem halben Jahrhundert, seit dem Aufkommen der „subjektiven Wertlehre", ja genau genommen schon seit Gossen, immer mehr in die Richtung zu einer psychischen, „subjektiven" Auffassung der Wirtschaft gedrängt worden. Die ganze „subjektive Wertlehre" ist von unserem Standpunkt einer konsequenten psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen aus nichts anderes als der erste schüchterne Versuch, in den ziemlich konsequenten objektiv-materialistischen Aufbau der klassischen Lehre, die nur für die Erklärung der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen gänzlich versagte, subjektive, psychische Elemente hineinzutragen. Daß das zu einem völlig unlogischen compositum mixtum führte, als welches die heutige Grenznutzenlehre sich darstellt, habe ich schon in der verschiedensten Weise gezeigt. Der Fehler war eben der, um es im Sinne der Logik auszudrücken, daß man an dem Identitätsprinzip Sachgüterbeschaffung festhielt, in ihm nach wie vor das logisch Einheitliche erblickte, was aus dem Erfahrungsobjekt wirtschaftlicher Erscheinungen ein wissenschaftliches Erkenntnisobjekt machen sollte. Man führte also die Beobachtung und Analyse wirtschaftlicher Vorgänge nicht weit genug durch, um zu erkennen, daß aus dem Moment Sachgüterbeschaffung niemals die Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen abgeleitet und eine Erklärung der geldwirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere der Preis- und Einkommensbildung, gegeben werden kann.

Für die ökonomische Wissenschaft gilt nun ganz besonders, daß ihr Objekt durch die Erfahrung und deren Sprachgebrauch gegegeben ist. Wirtschaftserscheinungen und -vorgänge als Erfahrungsobjekt und als Denkobjekt des täglichen Lebens stehen ziemlich genau fest. Woran man denkt, wenn man von wirtschaftlichen Handlungen, wirtschaftlichen Vorgängen, wirtschaftlichen Einrichtungen spricht, das weiß, ganz im allgemeinen betrachtet, jedermann. Und zwar deswegen, weil eben jedermann wirtschaftet, weil jedermann in wirtschaftliche Vorgänge verflochten ist, wirtschaftliche Handlungen für die meisten Menschen den größten Teil, den überwiegenden Inhalt ihres ganzen Lebens umfassen. Bei einem so allgemein vorliegenden Denkobjekt mußte sich ohne Zweifel für einen weiten Kreis von Erscheinungen allgemeine Uebereinstimmung im Sprachgebrauch ergeben. Das schließt aber nicht aus, daß es daneben zahlreiche Handlungen, Vorgänge und Einrichtungen gibt, über deren wirtschaftlichen Charakter man zweifelhaft sein kann. Denn dem Denkobjekt liegt eben kein scharf bestimmtes Identitätsprinzip zugrunde. Immerhin gilt gerade für die ökonomische Wissenschaft, deren Objekt im täglichen Leben eine so große Rolle spielt, daß dasjenige wissenschaftlich ausgewählte Identitätsprinzip das richtigste sein wird, welches die Erscheinungen am besten begreift, die im gewöhnlichen Sprachgebrauch als wirtschaftlich bezeichnet werden. Nichts anderes bedeutet die

vielfach erhobene Forderung, daß sich die wissenschaftliche Begriffsbestimmung möglichst eng an den Sprachgebrauch anschließen solle. Sie findet darin ihre Begründung, daß ein im alltäglichen Leben eine solche Rolle spielendes Denkobjekt wie die wirtschaftlichen Erscheinungen schon für dessen Bedürfnisse so klassifiziert, in Typen zerlegt und unterschieden wird, daß die wissenschaftliche Betrachtung, wenn sie auch viel systematischer vorgeht, davon nicht völlig abstrahieren kann.

In dieser Hinsicht versagt, wie leicht zu erkennen ist, die soziologische Richtung vollkommen, sie setzt sich offensichtlich mit dem als Inhalt der wirtschaftlichen Erscheinungen im alltäglichen Denken Erfaßten in Widerspruch. Denn dazu gehören zweifellos nicht nur die „sozialen Verkehrsbeziehungen“, sondern auch, und dem Wesen der Wirtschaft entsprechend sogar in erster Linie, die Erwägungen des einzelnen Menschen; und man denkt bei allen wirtschaftlichen Erscheinungen nicht in erster Linie an ihre Eingliederung in einen großen sozialen Organismus, der als eine wirtschaftliche Einheit aufzufassen wäre — wenn das geschieht, ist es höchstens die Volkswirtschaft eines bestimmten Staates, also keine wirtschaftliche, sondern eine rechtlich, staatlich bestimmte Einheit — sondern man denkt, mit einem Wort gesagt, in erster Linie privatwirtschaftlich, d. h. man sieht Einzelwirtschaften, die in verschiedener Weise in Verkehr miteinander treten und denen verschiedene gemeinsame Einrichtungen und Veranstaltungen dienen [1]). Von diesem Erfahrungsobjekt und Denkobjekt: den Einzelwirtschaften und wirtschaftlichen Handlungen, Konsumwirtschaften und Erwerbstätigkeiten, den Tauschverkehrsbeziehungen zwischen ihnen und ihren gemeinsamen Einrichtungen und Veranstaltnngen sollte man bei der Bestimmung des wissenschaftlichen Denkobjekts nicht ohne zwingenden Grund abgehen.

Unsere soziologischen Nationalökonomen sind aber, wie wir unten an zahlreichen Beispielen zeigen werden, geradezu blind gegen alle Vorgänge, bei denen einzelne Wirtschaften und ihre Handlungen in Betracht kommen oder isoliert werden können, suchen dabei immer deren soziale Bedingtheit hervorzuheben und sie nur als Teilerscheinungen eines äußerst unklar bestimmten „sozialen Gesamtkörpers“ oder als Ausfluß ebenso unklarer „gesellschaftlicher Zwecke“ hinzustellen. Statt zu isolieren und zu abstrahieren, wie es Aufgabe der Wissenschaft wäre, belastet die soziale Betrachtungsweise die Erkenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen gleich von vornherein mit einer Anzahl rechtlicher und gesellschaftlicher Voraussetzungen, die die Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft dokumentieren sollen, die aber gar nicht nötig wären, wenn man das Wesen der Wirtschaft richtiger erkannt hätte.

Wir glauben nun, daß man nicht ohne Not das seit einem Jahrhundert erörterte Problem, wie die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen

1) Deshalb ist es so außerordentlich unwirklich und künstlich konstruiert, wenn v. Schulze-Gävernitz, Stolzmann u. a. immer von „gesellschaftlichen Zwecken“ der wirtschaftlichen Tätigkeit sprechen; siehe darüber unten.

auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen zurückzuführen und aus ihnen zu erklären sind, über Bord werfen und durch Versenkung in das trübe Meer der Soziologie oder Sozialwissenschaft hoffnungslos ertränken sollte. Uns scheint vielmehr, daß dem wirtschaftlichen Erfahrungsobjekt des gewöhnlichen Lebens und seinem Sprachgebrauch, der auch Vorgänge innerhalb der einzelnen Wirtschaft als wirtschaftliche bezeichnet und von wirtschaften nicht ausschließlich in Verbindung mit dem Tauschverkehr spricht, in der Tat etwas Einheitliches zugrunde liegt. Wir glauben daher, daß man nicht zu dem Verlegenheitsmittel der soziologischen Richtungen zu greifen braucht, das Objekt der „Sozialökonomik“ anders als durch das Oekonomische, nämlich durch einen ad hoc konstruierten Begriff der sozialen Regelung zu bestimmen. Und erst recht nicht ist es nötig, zu diesem Verlegenheitsmittel noch den logischen Fehler hinzuzufügen, das Objekt der Volkswirtschaftslehre von dem allgemeinen Begriff der Sozialwissenschaft aus bestimmen zu wollen.

Jenes Einheitliche in allen wirtschaftlichen Erscheinungen und damit die Lösung der hergebrachten wirtschaftlichen Probleme glaube ich nun in einer neuen Auffassung des Wirtschaftlichen gefunden zu haben, die ich im Gegensatz zu der auch von den soziologischen Richtungen immer festgehaltenen technisch-materialistischen die psychische nenne. Denn wir erblicken das Einheitliche, was den wirtschaftlichen Handlungen und Beziehungen der Menschen und den Einrichtungen und Veranstaltungen, die sie dafür geschaffen haben, zugrunde liegt, also das Identitätsprinzip der ökonomischen Wissenschaft nicht in der Sachgüterbeschaffung, sondern in einer besonderen Art von Erwägungen, die auf einem Gegenüberstellen und Vergleichen von Nutzen und Kosten, rein psychisch aufgefaßt, mit dem Ziel eines möglichst großen Nutzenüberschusses, Genusses, beruhen. Hier genügt diese Feststellung, im übrigen verweise ich auf meine beiden früheren Aufsätze in dieser Zeitschrift. Jedenfalls sind Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Vorgänge und darum auch aller wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung die wirtschaftlichen Erwägungen. Wirtschaftliche Handlungen sind also die, die von solchen Erwägungen geleitet sind, wirtschaftliche Beziehungen die, die zwischen den Menschen auf Grund solcher Erwägungen und Handlungen entstehen, wirtschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen die, welche die Menschen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Erwägungen und für ihre wirtschaftlichen Handlungen und Beziehungen geschaffen haben.

Es könnte sonderbar erscheinen, daß, wenn etwas Psychisches, eine besondere Art von Erwägungen das Wesen der Wirtschaft und den Inhalt der Wirtschaftslehre bildet, wir die Wirtschaftswissenschaft nicht als Lehre von den wirtschaftlichen Erwägungen in dem oben angedeuteten Sinne bezeichnen, sondern als Lehre von den wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen und den Einrichtungen und Veranstaltungen, die dafür geschaffen werden. Aber

wir gewinnen ja die wirtschaftlichen Probleme und damit den Inhalt der Wirtschaftswissenschaft aus der Erfahrung, und da wissen wir, daß nicht oder doch nicht in erster Linie die wirtschaftlichen Erwägungen uns als Problem entgegentreten, sondern, wenn wir nach dem urteilen, was seit mehr als einem Jahrhundert am meisten Gegenstand des Streites in der Wirtschaftswissenschaft gewesen ist, vor allem die wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen, kurz gesagt, die Erscheinungen des Tauschverkehrs. Diese Beziehungen, z. B. die Preis- und Einkommensbildung, und die Einrichtungen dafür, z. B. das Geld, stehen im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses. Sie müssen vor allem geklärt sein, wenn man andere speziellere Erscheinungen des Wirtschaftslebens untersuchen will. Hier lag eben der Fehler der bisherigen Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft, daß die allgemeinsten Erscheinungen des Tauschverkehrs noch ungenügend erklärt und in ihrem Funktionieren erkannt waren und daß man daher auch bei der Betrachtung speziellerer Vorgänge oft zu falschen Ergebnissen kam, daß es wenigstens nicht gelang, was die letzte Aufgabe jeder Wissenschaft ist, die wirtschaftlichen Vorgänge systematisch von den allgemeinsten Erscheinungen aus aufbauend zur Darstellung zu bringen.

Wir könnten daher die Begriffsbestimmung der Wirtschaftswissenschaft sehr wohl in der Weise vornehmen, daß wir einfach sagen, es sei die Lehre von den wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen und den Einrichtungen und Veranstaltungen, die sie sich dafür geschaffen haben. Die Bezugnahme auf die wirtschaftlichen Handlungen würde dann in der Begriffsbestimmung ebenfalls fehlen, ebenso wie die auf die wirtschaftlichen Erwägungen. In der Tat sind die Hauptprobleme, die uns entgegentreten, die Vorgänge des Tauschverkehrs, also die wirtschaftlichen Beziehungen. Deshalb sprechen wir im folgenden immer davon, daß den Mechanismus des Tauschverkehrs zu erklären, die Hauptaufgabe der ökonomischen Wissenschaft ist. Erst durch den Tauschverkehr entwickelt sich eine solche Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Handlungen, Beziehungen und Einrichtungen, daß sie zu ordnen, das Typische in ihnen herauszufinden und sie dadurch dem menschlichen Geist begreifbar zu machen, Aufgabe einer besonderen Wissenschaft wird.

Die Probleme der Wirtschaftswissenschaft knüpfen sich also, wie allgemein zugegeben wird, vor allem an die wirtschaftlichen Beziehungen und Einrichtungen, also an die Erscheinungen des Tauschverkehrs. Wenn wir trotzdem auch die wirtschaftlichen Handlungen in die Begriffsbestimmung mitaufgenommen haben, so geschah das deswegen, um die Einheit der gesamten Wirtschaftswissenhaft zu betonen. Auf der Grundlage unserer Definition des Wirtschaftlichen bilden alle Erörterungen, die sich mit dem dadurch abgegrenzten Gegenstand beschäftigen, eine einheitliche Wissenschaft. Deshalb definieren wir weder, wie die bisherige Theorie, sei es die Wirtschaft oder gar die Volkswirtschaft oder das wirt-

schaftliche Gut oder die wirtschaftliche Handlung, sondern wir definieren das Wirtschaftliche, das Adjektivum, das sich mit den verschiedensten Substantiven verbinden kann, und als Ausgangspunkt für unsere Betrachtung nehmen wir dann die Verknüpfung mit dem allgemeinsten Substantivum, das möglich war, d. h. gehen aus von den wirtschaftlichen Erwägungen.

Es wäre daher nicht im mindesten falsch, wenn wir auch die Lehre von den wirtschaftlichen Erwägungen ebenfalls mit in unsere Begriffsbestimmung der Wirtschaftswissenschaft hineinnähmen. In der Tat muß sich jedes theoretische System auch mit psychischen Erörterungen, der Untersuchung der wirtschaftlichen Erwägungen beschäftigen. Aber wir haben nur deswegen darauf näher einzugehen, weil diese allgemeinen Erwägungen, die der einzelne wirschaftende Mensch anstellt, noch keineswegs klargestellt sind. Wir können deswegen doch betonen, daß sie eigentlich in die Psychologie gehörten, und daß die Hauptprobleme der Wirtschaftswissenschaft nicht in der Frage liegen: wie handelt der einzelne wirtschaftende Mensch? sondern: wie sind die so unendlich verschiedenartigen Beziehungen zwischen den wirtschaftenden Menschen, die der heutige Tauschverkehr aufweist, zu erklären?

Nur daran müssen wir festhalten, daß das Einheitliche in dem Erfahrungsobjekt, das der ökonomischen Wissenschaft vorliegt, und damit das Identitätsprinzip, das ihr Erkenntnisobjekt bestimmt, in diesem psychischen Moment, einer besonderen Art von Erwägungen, die an das Ziel Bedarfsbefriedigung, Genuß anknüpfen, zu finden ist. Wir dürfen also nicht an dem äußerlichen, technischen Charakter der Handlungen, dem Produzieren, hängen bleiben, wie die bisherige Theorie das tat, sondern müssen in die Psyche der wirtschaftenden Menschen zurückgehen. Das ist auch von der neueren Theorie, die ja mit der subjektiven Wertlehre schon auf dem Wege zu meiner Auffassung war, immer anerkannt worden, indem man als das Ziel der Wirtschaft Bedarfsbefriedigung bezeichnet hat. Aber wegen des überlieferten Aufbaues der ökonomischen Theorie auf technisch-materialistischer Grundlage ist an dieser nur im Eingang der Lehrbücher betonten Beobachtung nie festgehalten worden.

Wir gewinnen dagegen mit unserer psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen die klare Abgrenzung von der Technik, die allen bisherigen Theorien fehlte, was die neueren Untersuchungen dazu veranlaßte, überhaupt nicht im Wirtschaftlichen, sondern in der sozialen Regelung das Identitätsprinzip der Volkswirtschaftslehre zu sehen. Alle die damit zusammenhängenden künstlichen Konstruktionen haben wir auf Grund der psychischen Auffassung der Wirtschaft nicht nötig.

Diese Beschränkung der ökonomischen Wissenschaft auf ein ökonomisches Auswahlprinzip, das sonderbarerweise — infolge der falschen Auffassung des Oekonomischen — heute als ganz unbrauchbar gilt und das man durch ein „soziales“ Auswahlprinzip zu ersetzen sucht, hindert natürlich keineswegs, späterhin die Beziehung

der wirtschaftlichen Erscheinungen zu allen möglichen gesellschaftlichen, staatlichen usw. ebenfalls zu betrachten. Sie ermöglicht nur, zunächst einmal das Oekonomische klar zu erkennen, woran es bisher fehlte. Alle bisherigen Theorien sind zu einem guten Teil auch daran gescheitert, daß sie, mangels richtiger Erfassung der Wirtschaft und der Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft, diese von Anfang mit Problemen belasteten, welche den zahlreichen Beziehungen des Wirtschaftlichen zu anderen Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens angehören und die ohne vorausgegangene Klarstellung der Wirtschaft und des tauschwirtschaftlichen Mechanismus nicht untersucht werden können.

2. Versuche einer „sozialen“ Objektsbestimmung in der Wirtschaftswissenschaft.

Unsere Objektsbestimmung, die auf ein psychisches Moment als Identitätsprinzip der ökonomischen Wissenschaft zurückführt, ist nun der herrschenden durchaus entgegengesetzt. Im Prinzip ist sie zwar schon vertreten worden durch H. H. Gossen, der die Nationalökonomie zu einer „Genußlehre“ machen wollte; aber er ist auf dieser Grundlage nicht zu einer Erklärung der Tauschvorgänge gelangt (und zwar, wie wir in dem Aufsatz über Gossen in dieser Zeitschrift, III. Folge, Bd. 40, 1910 gesehen haben, wegen des Fehlens des Kostenbegriffes), hat darin auch keine Nachfolger gefunden, sondern alle neueren Theoretiker halten an der materialistischen Auffassung der Wirtschaft als einem Axiom fest. Aber dieses materialistische Identitätsprinzip und diese materialistische Objektsbestimmung erwies sich immer mehr als unmöglich, um auf ihrer Grundlage die tauschwirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere Preis- und Einkommensbildung erklären zu können, und deshalb ist man in neuester Zeit bestrebt, nicht die materialistische Auffassung zu beseitigen, aber sie durch ein weiteres Merkmal zu ergänzen und damit das Objekt der ökonomischen Wissenschaft einzuschränken und näher zu begrenzen. Es ist also das Charakteristikum aller dieser neuen Bestrebungen, daß sie an der materialistischen Grundlage der Wirtschaft, die, weil von alters her überliefert, als Axiom gilt, festhalten, daß sie aber durch Hineintragung eines anderen Gesichtspunktes und Identitätsprinzips das Objekt der „Sozialökonomik“ enger abzugrenzen trachten. Alle diese Versuche können wir unter der Bezeichnung Versuche einer sozialen Objektsbestimmung zusammenfassen.

Die Vertreter der soziologischen Richtungen sprechen allerdings meist nicht von einem sozialen Objekt der Wirtschaftswissenschaft, sondern von einer „sozialen Betrachtungsweise“. Diese wird gewöhnlich als selbstverständlich angesehen, und die Vertreter der Privatwirtschaftslehre haben es dann leicht, das Vorhandensein einer besonderen privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise zu begründen. Wir werden aber zeigen, daß die Unterscheidung dieser beiden sogenannten „Betrachtungsweisen“,



deren logische Natur man niemals näher untersucht hat, in der Hauptsache nichts anderes ist als die Frage nach dem Objekt der Wirtschaftswissenschaft. Die Privatwirtschaftslehre untersucht ein Teilobjekt der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft, die „soziale Betrachtungsweise" aber, wie sie heute vielfach gefordert wird, beruht, wie wir unten sehen werden, auf Unklarheiten und falschen Anschauungen über den Zweck der Wirtschaft.

Wir haben als Vertreter der sozialen Betrachtungsweise im vorigen Kapitel schon Stammler und Diehl kennen gelernt und haben uns jetzt noch mit anderen Anhängern dieser Richtung zu beschäftigen, mit Amonn und Stolzmann, die mit ihren methodologischen Erörterungen dem eigentlichen logischen Kern des Problems schon näher kommen, weshalb wir unsere Anschauung darüber an ihrer Besprechung erläutern können.

Alfred Amonn, dem wir uns zuerst zuwenden, ist in seinem Buche: Objekte und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 1911, in Vertretung des sozialen Charakters der Volkswirtschaftslehre und in der Ablehnung der individualistischen Betrachtungsweise mit seinen positiven Ergebnissen nicht über Stammler hinausgekommen, den er aber — eine wissenschaftliche Nachlässigkeit, die er einmal klarstellen müßte — mit keinem Worte erwähnt. Ich habe von Amonns Auffassung schon in dem Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft gesprochen. Er will das Objekt der Nationalökonomie, die „sozialen Verkehrsbeziehungen", nur da erblicken, wo mehrere Personen auf Grund des Privateigentums und des Geldes miteinander in Tauschverkehr treten. Er glaubt überall besondere „Sozial"-Begriffe konstruieren zu können und bemüht sich auch, sie zu definieren. Diese Definitionen und Voraussetzungen, mit denen er arbeitet, sind aber so künstlich und kompliziert, daß schon dadurch allein eine Erklärung der wirtschaftlichen Probleme, geschweige denn eine bessere Erklärung als durch die individualistische Betrachtung, die diese Voraussetzungen nicht braucht, sehr in Frage gestellt erscheint. So entstehen nach Amonn alle spezifisch sozialökonomischen Probleme „nur bei einem sozialen(!) Tausch, d. h. bei einem zwischen mehreren Personen auf Grund eines sich gegenseitig bedingenden und miteinander korrespondierenden (?) Willens sich vollziehenden Tausche". Daß das klar sei, wird man nicht behaupten können, ebensowenig was nun das Wesen eines „nicht-sozialen" Tausches ist. Der soziale Tausch setzt weiter „eine bestimmte Form des Tausches oder sozialen Verkehrs" — statt Tausch wird gern der unklare Ausdruck „sozialer Verkehr" verwendet — voraus, „d. h. eine unabhängig vom Willen des Tauschenden geltende soziale Ordnung der Organisation des sozialen Tauschverkehrs". „Diese wird charakterisiert durch die folgenden vier wesentlichen Momente: 1) die Anerkennung eines in gewisser Hinsicht ausschließlichen (d. h. von allen anderen zu respektierenden, aber nicht notwendig unbeschränkten) individuellen Verfügungsrechts über äußere, d. h.

außerhalb der Person eines der Tauschenden befindliche Objekte (als Voraussetzung des Tausches); 2) die Anerkennung eines freien, d. h. ganz von dem individuellen Willen der sozialen Verkehrssubjekte abhängigen Wechsels dieses Verfügungsrechts (als Zweck des Tausches) zugleich mit der dauernden Bindung an die einmal getroffene Verfügung; 3) Freiheit (d. h. lediglich vom individuellen Willen der Tauschenden abhängige Möglichkeit) der Bestimmung des quantitativen Verhältnisses der auszutauschenden Verkehrsobjekte! (weil darin alle nationalökonomischen Probleme, speziell das Preisproblem, wurzeln!); 4) die Anerkennung eines allgemeinen sozialen Wertmaßes (!) und Tauschmittels (als Bedingung der Vergleichungsmöglichkeit dieser sozialen Tausch- oder Verkehrsakte)."

Man sieht, daß auch hier, wenn auch stark verklausuliert und umschrieben, in den Punkten 1, 2 und 3 die Rechtsordnung eine entscheidende Rolle spielt. Denn auch für Amonn ist die materialistische Auffassung der Wirtschaft Dogma, und wenn man einmal darin festgefahren ist, gibt es kein anderes Mittel als die „soziale Regelung", um die wirtschaftlichen Erscheinungen von der Technik zu unterscheiden. Sehr charakteristisch dafür ist auch unter 3 die „Freiheit der Bestimmung des quantitativen Verhältnisses der auszutauschenden Verkehrsobjekte", als ob es beim Tausch auf Quantitätsverhältnisse ankäme! Aber allerdings das ist die Konsequenz der materialistischen Auffassung, und hier haben offenbar die „mathematischen Nationalökonomen" mit ihren Quantitätsgleichungen auf Amonn eingewirkt. Einen Grundfehler seiner Auffassung, den Amonn allerdings mit allen bisherigen Theorien teilt, enthält dann, um nur das Wichtigste zu erwähnen, die 4. Voraussetzung: das Geld gibt keine „Vergleichungsmöglichkeit sozialer Tauschakte" d. h. doch offenbar eine soziale Vergleichungsmöglichkeit, Vergleichungsmöglichkeit für eine „soziale Betrachtungsweise". Denn das Geld und die Geldausdrücke, die Preise, bieten noch nicht einmal eine individuelle Vergleichungsmöglichkeit, eine solche innerhalb der einzelnen Wirtschaft. Daß ein Paar Stiefel und eine Reise von Berlin nach Frankfurt beide 20 M. kosten, bedeutet keinerlei soziale Gleichartigkeit, sondern diese Preise bedeuten trotz ihrer Gleichheit für jeden etwas Verschiedenes, sind daher zwischen mehreren Personen nicht vergleichbar. Sie können daher auch nur aus ihrer individuellen Bedeutung erklärt werden. Aber auch für das Individuum bedeuten sie nur gleiche Kosten, nicht aber gleichen Nutzen. Mit anderen Worten, die Preise sind niemals, auch nicht für dasselbe Individuum der Ausdruck eines subjektiven Wertes. Das betone ich jetzt seit 10 Jahren, leider noch immer ohne Erfolg. Mit der Erkenntnis jenes Grundirrtums über das Wesen und die Bedeutung des Geldes erweist sich aller Objektivismus und alle soziale Betrachtungsweise als unmöglich. Sie führt mit logischer Notwendigkeit zur psychischen Auffassung der Wirtschaft. Wann werden unsere Nationalökonomen das einsehen?

Es ist klar, daß diese Beschränkung der Wirtschaftswissenschaft auf ausschließlich tauschwirtschaftliche Vorgänge, wobei also deren letzte Ursache, die wirtschaftlichen Erwägungen der einzelnen Menschen ganz außerhalb ihres Gebietes bleiben sollen, eine reine Verlegenheitsmaßregel, eine bloße Ausflucht ist. Man nahm sie vor, bezw. glaubte sich zu ihr gezwungen, weil es bisher, wie u. a. Amonn offen eingesteht, nicht gelungen war, das Wesen der Wirtschaft so zu erfassen, daß ihre Einheitlichkeit, die Gleichartigkeit der sie leitenden Prinzipien sowohl in der Einzelwirtschaft als auch beim Tauschverkehr hervortrat. Das hat seinen Grund in der falschen technisch-materialistischen Auffassung des Inhaltes der Wirtschaft, wonach sie eine Beziehung des Menschen zu den Gütern der Außenwelt bedeutet. Von dieser Auffassung aus hatte man trotz unendlichen Bemühens die Erscheinungen des Tauschverkehrs nicht erklären können.

Man verfiel nun aber nie darauf, zu erörtern, ob nicht das Wesen der Wirtschaft anders gefaßt werden müsse — und daß das nie geschah, ist zweifellos ein gewaltiges Armutszeugnis für die heutige Wissenschaft — sondern nahm in der geschilderten Weise eine einschränkende Abgrenzung vor, welche dadurch, daß man einen fremden Gesichtspunkt, Rechtsordnung, gesellschaftliche Erscheinungen, hineintrug, die ökonomischen Probleme mit denen anderer Wissenschaften, insbesondere der Soziologie, vermischte.

Als Folge dieser Abgrenzung ergibt sich die Merkwürdigkeit, daß die Wirtschaftswissenschaft oder Sozialökonomik ihrem Wesen nach nicht etwa durch das Oekonomische, sondern eben durch die soziale Regelung oder durch Amonns verschiedene „Voraussetzungen sozialer Verkehrsbeziehungen“ bestimmt werden würde. Da es aber außer der Sozialökonomik auch noch andere Sozialwissenschaften gibt, so ist die Bezugnahme auf die Rechtsordnung oder auf die sozialen Verkehrsbeziehungen keine Begriffsbestimmung des Sozialen. Man weiß daher nicht, welches der Kreis der Erscheinungen ist, die das Hineintragen des in der üblichen Weise materialistisch aufgefaßten Oekonomischen auf einmal zum Gegenstand der Sozialökonomik machen soll. Und endlich bleibt vollkommen unklar, was denn aus denjenigen ökonomischen Vorgängen wird, die nun nicht Gegenstand der Sozialökonomik sein sollen. Es ist kein Zweifel, daß diese ganze künstliche Bestimmung des Objekts der Sozialökonomik dem, was man von jeher als wirtschaftliche Probleme angesehen hat und was man im täglichen Leben wirtschaftliche Vorgänge nennt, nicht gerecht wird.

Alledem gegenüber hätte es wahrhaftig nahegelegen, einmal zu untersuchen, ob nicht das Wesen der Wirtschaft ganz anders aufgefaßt werden müsse. Sonst hätte man längst zur psychischen Auffassung kommen müssen. Man begnügte sich damit, in der geschilderten Weise eine einschränkende Abgrenzung vorzunehmen, welche dadurch, daß man einen fremden Gesichtspunkt, Rechtsordnung, gesellschaftliche Erscheinungen u. dgl. hineinzog, zu-

gleich auch wieder eine Erweiterung und Verbreiterung, also eine Vermischung des Objekts der Wirtschaftswissenschaft mit anderen bedeutete.

Sehen wir nun aber zu, wie die Vertreter dieser Richtung ihr soziales Objekt oder ihre soziale Betrachtungsweise begründen. Was wird als Begründung dafür angegeben, daß in der Wirtschaftswissenschaft nicht das Wirtschaftliche als das logisch Einheitliche angesehen, sondern aus dem Wirtschaftlichen alles das abgetrennt wird, was nicht sozial bedingt und sozial bedeutsam ist? Denn es bedarf doch wohl einer besonderen Begründung, daß die Sozialökonomik gar nichts mit der Oekonomik zu tun haben solle, daß ihr Inhalt jedenfalls nicht durch das Oekonomische, sondern allein durch den doch zweifellos recht unklaren Begriff sozial bestimmt werden, und daß analog wohl auch die Sozialpsychologie nichts mit Psychologie, die Sozialethik nichts mit Ethik zu tun haben soll[1]). Diese Begründung findet man, abgesehen von dem negativen Umstande, daß es eben auf Grund der bisherigen Auffassung des Wirtschaftlichen nicht gelang, die Tauschvorgänge befriedigend zu erklären, einzig und allein in einem methodologischen Begriffe, dem der Sozialwissenschaft. Die Nationalökonomie sei, so argumentiert z. B. Amonn, eine Sozialwissenschaft, und daher sei es unmöglich, das Wirtschaftliche zu ihrem Identitätsprinzip zu machen. Es gäbe auch soziale Erscheinungen weit über den Kreis des Wirtschaftlichen hinaus. Diese müsse man also ausschalten, wenn die Nationalökonomie eine Sozialwissenschaft sei. Wirtschaftlich und sozial seien zwei ganz heterogene Begriffe, und es käme darauf an, die wirtschaftliche Sozialwissenschaft von anderen Sozialwissenschaften zu unterscheiden. Man hätte daher das Kriterium zu finden, durch das aus den allgemeinen sozialen Beziehungen sozialökonomische Beziehungen entstehen. Das ist durchaus folgerichtig, aber man erkennt, daß diese ganze Beweisführung allein an dem Satze hängt, daß die Volkswirtschaftslehre eine Sozialwissenschaft sei. Wir werden unten zeigen, daß von einem derart allgemeinen und dazu noch durchaus unklaren Begriff der Inhalt einer Wissenschaft nicht bestimmt werden kann, deren Probleme und Aufgabe durch die Beobachtung und Erfahrung klar vorliegen. Das Problem, wie die tauschwirtschaftlichen Vorgänge auf subjektive Bedarfsempfindungen zurückzuführen seien, läßt sich nun einmal nicht durch Statuierung einer Sozialökonomik als Zweig der Sozialwissenschaft hinwegdisputieren. Daher hat auch Amonn zugeben müssen, daß man schließlich doch auf individualistische Begriffe komme, daß die kausale Erklärung des Preises auf den subjektiven Wertbegriff (richtiger gesagt: auf individuelle Bedürfnisse) zurückführe (a. a. O. S. 366). Das ist ja nun eine Binsenwahrheit, eine

---

1) Worauf E. Heimann mit Recht aufmerksam macht: Methodologisches zu den Problemen des Wertes und des wirtschaftlichen Prinzips. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 37, S. 758 ff.

Selbstverständlichkeit, aber sie wird von den Vertretern der sozialen Betrachtungsweise, die für alle individuellen wirtschaftlichen Vorgänge blind sind, vollkommen übersehen. Was bleibt aber von der ganzen mühsamen Begründung der Sozialökonomik durch Amonn übrig, wenn er selbst zugeben muß, daß „die Nationalökonomie hier zum Zwecke der vollständigen Auflösung eines ihr eigentümlichen Problems über ihre methodologischen Grenzen hinausgeht"? Mit Recht wendet E. Heimann dagegen ein[1]), daß damit die Nationalökonomie als selbständige Wissenschaft abdanke, und daß der Preis, da er zweifellos das Hauptproblem der Sozialökonomik ist, nicht ihr Grundbegriff sein könne. Wenn Amonn aber zugibt, daß für die Erklärung der Preisbildung „die nationalökonomische Betrachtung zum Zwecke der vollständigen Auflösung eines ihr eigentümlichen Problems über ihre methodologischen Grenzen" hinausgehen muß, so dürfte es doch wohl richtiger sein, diese „methodologischen Grenzen" zu revidieren, und es dürfte naheliegend sein, daß jene vier recht unklaren und künstlich konstruierten Voraussetzungen oder „Bedingungen des sozialen Verkehrs", welche die spezifisch sozialökonomischen Probleme, das Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie bestimmen sollen, zweckmäßiger durch andere ersetzt werden, die das Erkenntnisobjekt in einer Weise bestimmen, daß man für die Erklärung der Hauptprobleme nicht alsbald über seine Grenzen hinausgehen muß.

So zeigt sich auch methodologisch, daß die soziale Betrachtungsweise die Untersuchung der Einzelwirtschaften nicht entbehren kann, und es würde sich noch viel mehr zeigen, wenn sie mehr über das Stadium methodologischer Erörterungen hinaus zu einer positiven Theorie gekommen wäre. Denn ganz abgesehen von aller Methodologie, ist doch schon für den einfachen Menschenverstand klar, daß das, was alle Welt als wirtschaftliche Erscheinungen und Probleme kennt, nur auf der Grundlage der Kenntnis der Einzelwirtschaften und ihrer Handlungen und Erwägungen erklärt werden kann. Denn es ist selbstverständlich, daß alle Erscheinungen des Tauschverkehrs, auch die kompliziertesten, wie die Preisbildung, ja selbst das Geld in seiner wirtschaftlichen Funktion, letzten Endes auf die Bedürfnisse der Einzelwirtschaften zurückgehen und aus ihnen erklärt werden müssen.

Da das die Aufgabe der Wirtschaftstheorie ist und, auch wenn die Volkswirtschaft ein noch so geschlossener, einheitlicher Gesamtkörper wäre, sie von dieser Aufgabe, den Tauschverkehr auf die Bedürfnisse der Individuen zurückzuführen, nicht entlastet werden könnte, so haben alle jene Konstruktionen einer sozialen Betrachtungsweise oder eines sozialen Objekts auch als Hilfsmittel des Denkens odcr Erkennens keinerlei Berechtigung. Sie sind, wie schon gesagt, nichts weiter als ein Verlegenheitsmittel, um überhaupt ein wirtschaftliches Objekt von der Teehnik, die man mit der Wirtschaft verwechselte, abtrennen zu können.

---

1) a. a. O. S 764.

Dabei kam ihr, außer der Bedeutung, die der Staat und seine Politik für die wirtschaftlichen Verhältnisse hat und von der wir später noch sprechen werden, vor allem auch der Ausdruck Volkswirtschaft entgegen. Denn es ist offenbar: im Hintergrund der ganzen sozialen Betrachtungsweise steht immer der Irrtum, als ob die „Volkswirtschaft", „Sozialwirtschaft", „Gesamtwirtschaft", und wie die von den Anhängern dieser Richtung beliebten Ausdrücke alle heißen, selbst eine Wirtschaft sei, Das ist ja durch die Geschichte der Wissenschaft, ihre Verwechslung mit der Volkswirtschaftspolitik, den heute noch herrschenden Gedanken der Verteilungslehre u. dgl. erklärlich. Wären die tauschwirtschaftlichen Beziehungen eine Einheit, eine Wirtschaft oder etwas Aehnliches, so wäre der „soziale Körper", von dem man auszugehen hätte, allein die „Weltwirtschaft". Sie ist im Gegensatz zur Volkswirtschaft ein rein wirtschaftlicher Begriff. Volkswirtschaft ist, wie wir unten zeigen werden, ein politisch-wirtschaftlicher Begriff, der einen nicht-wirtschaftlichen Gesichtspunkt, den Staat, mithereinzieht; daß man von ihm aus die tauschwirtschaftlichen Vorgänge nicht erklären kann, erkennt man aber erst deutlich vom Standpunkt der psychischen Auffassung der Wirtschaft aus. Nach der herrschenden Auffassung, für die Wirtschaft = Technik, wirtschaften = produzieren ist, kann man schließlich ebensogut sagen, die Volkswirtschaft produziert, wie die Einzelwirtschaft produziert. Erst wenn man erkennt, daß Wirtschaften überhaupt nicht Produzieren, nicht der technische Akt der Güterbeschaffung, sondern etwas Psychisches, ein Disponieren ist, wird auch klar, daß der Tauschverkehr, der tauschwirtschaftliche Mechanismus keine Wirtschaft ist, überhaupt nichts von einem einheitlichen Willen Geleitetes und durch einen einheitlichen Zweck Geschaffenes. Sondern er ist nichts weiter als Beziehungen zwischen Einzelnen, von denen jeder formal dieselben Zwecke verfolgt, aber im Widerstreit mit denen der anderen. Daraus ergeben sich von selbst, ohne bewußtes Eingreifen, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge, wie Preis, Einkommen, Kapital, Kredit, Krisen usw., die in ihrer Entstehung und in ihrem Zusammenhang zu erklären Aufgabe der ökonomischen Theorie ist.

Daher ist die Frage, die Diehl aufwirft, ganz falsch gestellt, ob es „die erste Aufgabe sei, die Einzelwirtschaft und nicht die Gesamtwirtschaft zu betrachten", denn es gibt eben keine Gesamtwirtschaft. Der Vorstellung von der Gesamtwirtschaft liegt immer der Gedanke der Volkswirtschaft zugrunde, der wirtschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen in einem bestimmten Staate. Für die Wirtschaftstheorie, für die allgemeine Erklärung der tauschwirtschaftlichen Vorgänge aber gibt es eben keine Volkswirtschaft — sonst müßte man auch angeben, welche Volkswirtschaft gemeint ist —, da gibt es nur Beziehungen zwischen Einzelwirtschaften, wobei es ganz gleich ist, ob diese nur der deutschen Volkswirtschaft oder zum Teil auch der französischen, amerikanischen, chinesischen angehören. Ich will ein Beispiel anführen, das anscheinend geeignet ist, den Vertretern der sozialen Betrachtungsweise recht zu geben,

weil es den wirtschaftlichen Faktor heranzieht, bei dem am wenigsten von der rechtlichen Regelung abstrahiert werden kann, das Geld. Wenn ein deutscher Kaufmann mit einem ausländischen in Tauschverkehr tritt, vollzieht sich die Preisbildung wegen der Verschiedenheit der Währung und der Valutaverhältnisse, die von den gesamten internationalen Beziehungen der beiden „Volkswirtschaften", hier im wahren Sinne, abhängig sind, zweifellos in vieler Hinsicht anders, als wenn zwei deutsche Kaufleute in Tauschverkehr treten. Und dennoch: die allgemeine Erklärung der Preisbildung, die Preistheorie, ignoriert die Verschiedenheit des Geldes, die staatlichen und die volkswirtschaftlichen Einwirkungen darauf, den Stand der Wechselkurse vollkommen. Sie nimmt einfach ein allgemeines Tauschmittel, einerlei welcher Art, als gegeben an, und ihre Erklärung gilt für jeden Preis, ohne Rücksicht auf das Geld, in dem er ausgedrückt wird, ohne Rücksicht darauf, ob er in einer Volkswirtschaft entsteht oder zwischen Angehörigen verschiedener Volkswirtschaften. Von einer „Gesamtwirtschaft", die dadurch zwischen den Tauschenden gebildet würde, einem „sozialen Körper" mit eigenen Zweckplan kann keine Rede sein. Gerade die „soziale" Erfassung des Preises, d. h. die Erkenntnis und Erklärung der gegenseitigen Bedingtheit, des Zusammenhangs aller Preise, die allen bisherigen Theorien fehlt, erfolgt, ohne daß die Tauschenden dabei zu einer Gesamtwirtschaft, zu „Gemeinschaftsbeziehungen" „zusammengeschlossen" gedacht werden. Was sie tatsächlich oft Gemeinsames haben können, eine gewisse Gleichartigkeit der Bedürfnisse, die bei Deutschen oft anders gerichtet sind als bei Franzosen, bei Arbeitern oft anders als bei den besitzenden Klassen, die Berücksichtigung solcher soziologischer Momente, die bei den einzelnen Güterarten sehr verschieden auf ihre Preise einwirken, das gehört nicht in die allgemeine Preistheorie, die für alle Preise gilt. Wohl kann die Wirtschaftswissenschaft weiterhin auch den Einfluß soziologischer Momente, Sitte, Gewöhnung u. dgl. auf die Bildung einzelner Preise untersuchen, aber es ist klar, daß auch alle solche Momente die tauschwirtschaftlichen Beziehungen niemals zu einer Einheit, einer Gesamtwirtschaft machen.

Diese falsche Auffassung spielt heute in den verschiedensten Formen eine Rolle, so z. B. neuestens bei v. Wieser im Grundriß für Sozialökonomik (Bd. I § 2). Er legt seinem ganzen theoretischen System eine völlig falsche und unklare Auffassung zugrunde, wenn er sagt, „die Theorie der einfachen Wirtschaft geht von der idealisierenden Annahme aus, daß das Subjekt der Wirtschaft eine einzige Person sei; doch ist es keineswegs die dürftige Wirtschaft eines isolierten Robinson, sondern die Verhältnisse der Gütererzeugung sind in der ganzen großen Ausdehnung gedacht, die nur durch die Tätigkeit eines Volkes erreicht werden kann, dabei ist aber die millionenköpfige Volksmenge als eine Einheit zusammengefaßt, so wie man die Menschheit als eine Einheit der Natur gegenüberzustellen pflegt" (§ 2). Das ist eine logische Unmöglichkeit. Wirtschaften tun nur die einzelnen Menschen, und man kann den einzelnen wirtschaftenden Men-

schen in den Tauschverkehr hineingestellt betrachten oder naturalwirtschaftlich, etwas anderes gibt es nicht. Beim Wirtschaften wird aber nicht „die ganze Menschheit als Eins gedacht der Natur gegenübergestellt" (ebenda), das ist die alte Verwechslung von Wirtschaft und Technik, wirtschaften und produzieren, während Wirtschaften ein Disponieren, also eine psychische Erscheinung und in seinen Wirkungen im Tauschverkehr ein Verhältnis von Mensch zu Menschen ist.

Denselben Fehler bedeutet es auch, wenn Diehl und andere die Einzelwirtschaften als „dienende Glieder" der sozialen Gesamtheit, als „Funktionäre wichtiger sozialer Dienste" hinstellen, oder wenn es heute bei vielen Vertretern dieser Richtung üblich wird, von der „gesellschaftlichen Funktion" der Einzelwirtschaften zu sprechen. Es ist das ein sehr naheliegender Ausweg aus einem Dilemma, in das die technisch-materialistische Auffassung der Wirtschaft unsere Theoretiker bringt, und aus dem sie sich eben nur mit der Sozialökonomik, der sozialen Betrachtungsweise retten können. Fragt man nämlich, welches der Zweck einer Erwerbswirtschaft, beispielsweise einer Schuhfabrik sei, so wird man regelmäßig die Antwort erhalten: natürlich Schuhe zu produzieren. Das ist die Konsequenz der technisch-materialistischen Auffassung. Wenn man darauf hinweist, daß das doch sicher nicht der Zweck des Schuhfabrikanten sei, der ihn offenbar mit der Herstellung der Schuhe keineswegs als erfüllt ansehe, so wird geantwortet: „Ja, Gewinnerzielung ist der privatwirtschaftliche Zweck, Schuhe herzustellen aber „selbstverständlich" der volkswirtschaftliche Zweck". In diesem kleinen Beispiele ist in nuce die einzigste Begründung der sozialen Betrachtungsweise enthalten. Sie liegt in der hergebrachten materialistischen Auffassung, der Verwechslung von Wirtschaft und Technik. Und man erkennt daraus, daß sie darauf hinausläuft, in der Volkswirtschaft, im Tauschverkehr ein Gebilde mit eigenem, von dem der Einzelwirtschaften verschiedenem Zweck zu sehen. Auch der Ausdruck „gesellschaftliche Funktion", der, von der Mathematfk hergenommen, an sich eine ganz unbestimmte „Beziehung" bedeutet, dient in der ökonomischen Theorie meist dazu, die klare logische Kategorie Zweck und Mittel zu verschleiern. Daher ist derartigen Ausdrücken, die leider heute sehr häufig sind, mit dem größten Mißtrauen zu begegnen.

Wir erkennen jetzt aber: Die ganze Frage der sozialen Betrachtungsweise oder des sozialen Objekts läuft hinaus auf die Bestimmung der Zwecke im Wirtschaftsleben und ihrer Subjekte. Von dem Zweck der Volkswirtschaft soll daher im folgenden Paragraphen noch die Rede sein.

3. Der Zweck in der Volkswirtschaft.

Eine soziale Betrachtungsweise ist mit mehr oder weniger Klarheit von manchen gefordert worden, Stammler, Diehl, Amonn sind hier vor allem zu nennen, v. Zwiedineck scheint von einem

Eklektizismus zwischen individualistischer und sozialer Betrachtungsweise zu träumen und auch bei v. Wieser zeigen sich Anklänge in dieser Richtung, die aber sicher eher geneigt sind, abschreckend zu wirken. Ein wirklicher Versuch, mit der sozialen Betrachtungsweise die wirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären, obgleich man von einem theoretischen System auf dieser Grundlage kaum reden kann, ist bisher nur von R. Stolzmann mit seinen beiden Werken: Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaft, 1896, und Der Zweck in der Volkswirtschaft, 1909, gemacht worden. Wenn er auch als verfehlt zu bezeichnen ist, weil er die Lösung der Probleme des Tauschverkehrs, insbesondere die Erklärung der Preis- und Einkommensbildung nicht fördert, da er trotz anderen Ausgangspunktes auf dem gleichen Grundfehler wie die bisherige Theorie, auf der materialistischen Auffassung der Wirtschaft beruht, so ist er doch sehr viel anerkennenswerter als die Worte der Nur-Methodologen, denen die Taten nicht folgen.

Neuestens hat Stolzmann in den beiden schon erwähnten Aufsätzen: Die Kritik des Subjektivismus an der Hand der sozialorganischen Methode und Die Kritik des Objektivismus und seine Verschmelzung mit dem Subjektivismus zur sozialorganischen Einheit (Bd. 103 u. 104) seinen Standpunkt auch methodologisch sehr viel schärfer formuliert und für die von ihm behauptete Notwendigkeit der sozialen Betrachtungsweise, der „sozialorganischen Methode“, wie er es nennt, eine sehr viel tiefer gehende und klarere Begründung gegeben als die angeführten, einer wirklichen Begründung entbehrenden Forderungen Diehls. Stolzmann argumentiert, möglichst kurz gefaßt, folgendermaßen (Die Kritik des Subjektivismus, S. 145): Er will den „Dualismus der objektivistischen und subjektivistischen Schulen, deren hartnäckiger Streit die Wissenschaft seit einem halben Jahrhundert erschüttert, überwinden“, indem „die streitenden Prinzipien sich der Einheit eines höheren Prinzips unterzuordnen haben“. „Das ist das Sozialprinzip, der soziale Gedanke, der in der Lehre vom wirtschaftlichen Seinsollen und auf dem Gebiete der praktischen Politik schon heute gesiegt hat. Wie dort die ‚soziale Frage‘ als ein Problem der Organisation erkannt wird, so muß in der Lehre vom wirtschaftlichen Sein die bestehende Volkswirtschaft als ein ‚Organismus‘ erfaßt werden; aber, um alle materialistische Mißdeutung schon an der Schwelle abzuweisen, nicht als ein Organismus im Sinne eines Naturgebildes, das man seinem Gange zu überlassen hat, sondern als ein historisch-variables Zweckgebilde, als eine geistige Schöpfung, die, trotz aller ihrer naturgegebenen Bedingungen, ein Menschenwerk bleibt, und deshalb auch von den Menschen geändert und gebessert werden kann.“

Auch für Stolzmann sind nicht bloße Beziehungen, Tauschverkehrsvorgänge zwischen zahlreichen, dadurch miteinander verflochtenen Einzelwirtschaften das Objekt der „Sozialökonomik“, sondern er kann sie sich — das ist ihm nun einmal ebenso wie bei

Diehl Glaubenssatz — nur als eine Einheit, als einen Organismus, als einen „sozialen Gesamtkörper“ vorstellen. Diese Einheit soll durch die Rechtsordnung geschaffen werden. Daß diese Einheit eine Fiktion ist, daß der nicht durch das Dogma und den Glauben getrübte Blick bei der Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen in der ganzen Welt — natürlich kann man die wirtschaftlichen Vorgänge auch vom national-politischen, vom gesellschaftlichen, vom ethischen usw. Standpunkt aus betrachten, aber das ist eben nicht der wirtschaftswissenschaftliche — nur Tauschvorgänge zwischen Einzelwirtschaften sieht und daß daraus sich die Preise und Einkommen ergeben und daher auch so erklärt werden müssen, das will eben Stolzmann nicht wahr haben. Es ist geradezu drollig, zu sehen, wie bei ihm, wenn er einmal zugeben muß, daß schließlich auch! (wie er behauptet) die individuellen Bedürfnisse den Tauschverkehr organisieren, doch alsbald immer wieder ein neues soziales Schlagwort auftaucht.

Ich hätte keine Veranlassung, auf diese durch die zahllosen fiktiven Sozialbegriffe gänzlich abwegigen Gedankengänge einzugehen, wenn nicht trotz alledem Stolzmanns Begründung seiner Betrachtungsweise sehr viel tiefer griffe als die Diehls und die Kritik daher hier vor allem einzusetzen hat und dabei auch schlagend die Unmöglichkeit dieser ganzen Betrachtungsweise nachweisen kann. Stolzmann geht nämlich insofern über Diehl hinaus, als er — eine Konsequenz, die dieser natürlich auch ziehen müßte — seiner „Volkswirtschaft“, seinem „sozialen Gesamtkörper“, seiner „Gesamtwirtschaft“ auch einen eigenen Zweck zuschreibt. Das ergibt sich schon aus dem Titel seines Hauptwerks: „Der Zweck in der Volkswirtschaft, die Volkswirtschaft als ethisch-soziales Zweckgebilde“ und aus Dutzenden von Stellen in seinen Werken. Ich führe nur zwei Stellen aus seinen beiden letzten Aufsätzen an, in denen er von dem „Zweckplan der Volkswirtschaft“ (S. 175), von der „planmäßigen Organisation des sozialen Körpers“ (S. 176), vom „sozialen Produktionsplan“ (S. 181), vom „Zweck des übergeordneten sozialen Ganzen“ (S. 184) u. dgl. spricht. S. 183 heißt es unter anderem: „Ueber diesen beiden Zwecken (der Produzenten und der Konsumenten!) steht ein dritter Zweck, ein Zweck höherer Ordnung, der organische ‚Zweck der Volkswirtschaft‘, der jene beiden Zwecke erst einheitlich zusammenfaßt.“ Alle solche Phrasen sind um so willkürlicher, als nun niemals untersucht wird, worin denn dieser angebliche soziale „Zweckplan“ besteht. Fragt man Stolzmann danach, so kommt er immer nur wieder auf die Zwecke von Individuen. „Der gesellschaftliche Körper — so glaubt Stolzmann auf meine Kritik erwidern zu können, daß es keine Sozialwirtschaft und keinen sozialen Gesamtkörper gäbe — schwebt nicht als abstrakter Astralleib über den Individuen, sie sind sein Zweck und Inhalt, das Gesellschafts- und das Individualinteresse sind solidarisch und komplementär.“ „Was ich mit dem Begriffe des ‚Zwecks in der Volkswirtschaft‘ anstrebte, ist gerade die Er-

kenntnis der ‚Beziehungen' zwischen den Einzelwirtschaften, nur daß ich lehre, sie a priori aus dem sozialen Gesetze und nicht aus ihrem äußerlichen ‚Kontakte' zu erkennen" (Die Kritik des Objektivismus, S. 175). Also auf die Kritik des „sozialen Zweckplans" wird ganz einfach mit einer neuen sozialen Phrase, dem „sozialen Gesetze" geantwortet! Wenn Stolzmann wirklich die wirtschaftlichen Beziehungen der Einzelwirtschaften erkennen wollte, warum geht er dann nicht von deren Zwecken aus, sondern konstruiert einen „sozialen Zweck", betrachtet jene Beziehungen als ein „sozial-ethisches Zweckgebilde"? Dem gewöhnlichen Menschenverstand, der das wirtschaftliche Leben beobachtet, sind solche künstlichen Konstruktionen, die in ihm nicht den geringsten Anhalt finden, völlig unverständlich. Wo ist denn der „soziale Wirtschaftsplan", worin besteht er und wo zeigt er sich? Wo findet „die unausgesetzte soziale Arbeitsgemeinschaft (!) und der damit gegebene Wirtschaftsplan" (S. 149) im tatsächlichen Leben ihre Bestätigung? Sie sind vollkommen erfunden. Der Tauschverkehr ist keine Arbeitsgemeinschaft, er ist eben keine Wirtschaft. Jedermann weiß, daß das Charakteristikum des heutigen Tauschverkehrs seine Planlosigkeit ist, d. h. daß ein einheitlicher das Ganze leitender Wille fehlt. Hätte sich Stolzmann die einfache Tatsache klar gemacht, daß, wo man einen einheitlichen Zweck zu sehen glaubt, auch ein einheitlicher Wille vorhanden sein muß, so hätte er seine ganze „sozialorganische Zweckbetrachtung" wahrscheinlich aufgegeben. Schließlich wären alle solche Konstruktionen nicht unzulässig, wenn es damit gelänge, wirklich die Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens zu erklären. Aber wo gelingt Stolzmann das? Wo gelangt er dazu, deutlicher zu erklären, was der Preis ist und wie er zustande kommt, die Bildung der Einkommen zu erklären usw.? Das, was die bisherige Theorie aus einem unzweifelhaft richtigen Empfinden heraus sich als ihre Aufgabe gesetzt hatte, zu zeigen, wie die subjektiven Bedarfsempfindungen den tauschwirtschaftlichen Mechanismus in Gang setzen, das läßt er ganz außer acht und glaubt, aus gegebenen Einkommen einen imaginären sozialen Wirtschaftsplan und einen sozialorganischen Zweck ableiten zu können.

Nach diesen imaginären Zwecken wird nun die ganze bisherige, vom Individuum ausgehende Volkswirtschaftslehre umgekrempelt. Die Einkommen, das Resultat des tauschwirtschaftlichen Prozesses, stehen nicht mehr am Ende wie bei der kausalen Betrachtung, sondern sie werden als der erste Zweck des sozialen Körpers angesehen. Hier kam nun — das muß zur Entschuldigung von Stolzmanns phantasievoller Konstruktion gesagt werden — ihm der unglaubliche Zustand der bisherigen ökonomischen Theorie entgegen. Diese schlägt in der Einkommenslehre aus der individualistischen Betrachtungsweise, Erklärung der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen vom Individuum aus, plötzlich mit der sog. Verteilungslehre in die soziale um, ohne dabei die kausale Betrachtung (Zurechnungslehre!) aufzugeben, ein logisches Kuriosum, welches wohl

in jeder anderen Wissenschaft unmöglich wäre. An diese Verteilungslehre konnte Stolzmann mit seiner Erklärung der Einkommen als sozialer Zweck in gewisser Hinsicht anknüpfen. Und während die bisherige materialistische Theorie das Umschlagen in die soziale Betrachtung bei der Einkommenslehre, also die Aufstellung einer Verteilungslehre deshalb machen mußte, weil man mit der materialistischen Auffassung eben nicht zur Erklärung der Geldeinkommen gelangen konnte, konnte Stolzmann von seinem Standpunkt aus mit etwas größerem Rechte an der materialistischen Auffassung der Einkommen festhalten. Seine „Nahrungseinheit", die nach ihm, aber in sehr unklarer Weise, das die „Verteilung" Bestimmende ist, kommt, alles natürlich vom materialistischen Standpunkt, in der Konzeption meinem Begriff des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags in gewisser Hinsicht nahe.

Wenn Stolzmann trotzdem mit seiner Theorie gar keinen Einfluß gehabt und von Befürwortern der sozialen Betrachtungsweise, wie Amonn und Zwiedineck, nicht einmal erwähnt wird — des ersteren Ignorierung Stammlers und Stolzmanns ist allerdings in keiner Weise zu rechtfertigen —, so liegt das an zwei Gründen. Einmal an der Unmöglichkeit seiner Voraussetzungen. Diese soziale Gesamtwirtschaft mit ihrem sozialen Zweckplan, die ganze Auffassung des Tauschverkehrs als soziales Zweckgebilde steht doch mit den Tatsachen der einfachsten Beobachtung in so fundamentalem Widerspruch, daß man eben nicht darüber hinwegkann und bei der Lektüre von Stolzmanns Schriften an den unklaren und falschen Sozialbegriffen, die darauf basiert werden, immer wieder von neuem Anstoß nimmt. Zweitens aber und vor allem kann seine Lehre deswegen keinen Anklang finden, weil sie trotz ihrer Umkrempelung der ganzen bisherigen Betrachtungsweise die nun einmal vorhandenen Probleme, um deren Lösung man sich seit einem Jahrhundert bemüht, nicht im geringsten ihrer Lösung näher bringt. Mit seiner Auffassung der Einkommen als „sozialnotwendiger Abfindungen" erfahren wir nicht im geringsten, wie durch den tauschwirtschaftlichen Prozeß die Einkommen zustande kommen. Das ein Jahrhundert alte Problem des Verhältnisses von Preis und Kosten, ob die Kosten den Preis, oder der Preis die Kosten bestimmt, ebenso die Frage, ob Angebot und Nachfrage den Preis, oder der Preis Angebot und Nachfrage bestimmt, überhaupt die Erklärung der Preisbildung werden durch ihn keinen Schritt weiter gefördert. Es ist auch ganz klar, daß die Hauptprobleme der Wirtschaftstheorie nun einmal Kausalitätsprobleme sind, und daß man diese Probleme nicht einfach hinwegdekretieren kann, indem man an Stelle der Kausalbetrachtung die Zweckbetrachtung setzen zu wollen erklärt. Natürlich kann auch Stolzmann schließlich an den Kausalproblemen nicht vorbeigehen und kommt letzten Endes doch auf die Individuen und den subjektiven Wert. Aber im Rahmen seiner den Tauschverkehr als ein Zweckgebilde auffassenden „sozialorganischen Methode" sind klare Erkenntnisse nicht möglich, und auch seine scharfsinnige Kritik der bisherigen Theorien,

insbesondere der Lehre Böhm-Bawerks, denen er mehr Raum und Zeit gewidmet hat, als sie verdienen, leidet gewaltig unter dem falschen Gesichtswinkel, unter den sie gestellt ist.

Trotzdem möchte ich nicht verfehlen, zu betonen — gerade gegenüber der kritiklosen Bewunderung, die seinem Gegner Böhm-Bawerk zu teil wird, ist das angebracht — daß Stolzmann in bezug auf Originalität seiner Ideen und ihre konsequente Durchführung Böhm-Bawerk erheblich überragt.

Die Anhänger der sozialen Betrachtungsweise operieren, ohne sich darüber recht klar zu werden, mit einem eigenen „Zweck der Volkswirtschaft“, der von den Zwecken der Einzelwirtschaft verschieden ist oder sie doch zu einem höheren „dritten Zweck“ zusammenfaßt. Aber die „Volkswirtschaft“ ist nun einmal kein Zweckgebilde, sie ist nur ein schlechter Ausdruck für die tauschwirtschaftlichen Beziehungen, die weit über die Grenze eines Volkes oder Staates hinausgehen. Aber auch diese Beziehungen sind kein Zweckgebilde, weder in dem Sinne, daß es einen eigenen Zweck verfolgt, noch in dem, daß es gemeinsamen gleichgerichteten Zwecken, also einem gemeinsamen Willen sein Entstehen verdankt. Sondern die tauschwirtschaftlichen Beziehungen sind ein sozusagen naturwissenschaftliches Ergebnis zahlloser, ihrer formalen Natur nach gleichartiger, aber gegeneinander gerichteter Zwecke und Willen von Einzelwirtschaften, niemals aber eines gemeinsamen Willens und gemeinsamer Zwecke.

Welche tauschwirtschaftlichen Erscheinungen sind denn nun Zweck? Vor allem die gemeinsamen Wirtschaften, die Gesellschaftsunternehmungen, Vereine, Kartelle, Genossenschaften usw. Sie alle aber sind nur gemeinsame gleichgerichtete Zwecke mehrerer Individuen. Der Tauschverkehr selbst aber ist kein Zweck, weder ein mit denen der einzelnen Wirtschafter identischer — das ist nicht möglich, denn die Zwecke der Tauschenden sind verschieden — noch ein von ihnen verschiedener besonderer Zweck. Der Tauschverkehr ist überhaupt kein Zweck. Er ist auch keine „geistige Schöpfung“, man muß ihn allerdings „seinem Gange überlassen“, man kann wohl in manche Einzelheiten regelnd eingreifen, hier und da durch die Wirtschaftspolitik zu fördern und zu hemmen suchen. Aber die heutige Wirtschaftsordnung ist ebensowenig durch bewußtes menschliches Eingreifen geschaffen worden[1]), wie es möglich sein wird, durch solches eine neue Wirtschaftsordnung, etwa den Sozialismus, herbeizuführen.

Auch die wichtigsten tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, der Preis und das Geld als solches, sind keine Zwecke und keine geistigen Schöpfungen. Das Phänomen des Preises ist, um einmal paradox zu sprechen, mindestens ebenso sehr eine Naturtatsache wie z. B. das übermangansaure Kali, das in der Natur gar nicht vor-

---

1) Es ist daher durchaus verkehrt, wenn man die Konkurrenz in der Wirtschaftswissenschaft heute noch immer als ein Rechtsprinzip auffaßt.

kommt, oder die Elektronen oder Ionen. Gewiß sind Zwecke Ursache alles Wirtschaftens, aber nur individuelle Zwecke, Streben nach Bedarfsbefriedigung. Diese Zwecke sind aber etwas Vorwirtschaftliches, und die Wirtschaftswissenschaft nimmt diese individuellen Zwecke (natürlich nicht quantitativ) als gegeben an. Sie nimmt die Tatsache als gegeben an, daß der Mensch nach Bedarfsbefriedigung und zwar möglichst vollkommener Bedarfsbefriedigung (nicht nur materieller) strebt und untersucht auf Grund dieser vorausgesetzten Zwecke kausal die wirtschaftlichen Erscheinungen. Diese sind aber nicht selbst wieder Zwecke, insbesondere nicht Zwecke einer gedachten sozialen Einheit, kein „übergeordneter dritter Zweck“, sondern sind nur auf individuelle Zwecke zurückzuführen, der Preis und das Geld z. B. auf Einkommenserzielung, d. h. auf das Streben nach Bedarfsbefriedigung, den einzigen Zweck, den es im Wirtschaftsleben gibt. Bei der Verfolgung dieses Zweckes treten die Wirtschaftssubjekte zueinander in Beziehung, und die sich daraus ergebenden komplizierten Erscheinungen des Tauschverkehrs sind vor allem die Probleme der Wirtschaftswissenschaft, wobei man aber nicht, wie Diehl es tut, Einzelwirtschaft und wirtschaftliche Beziehungen trennen kann. Denn indem man letztere betrachtet, wofern man sie nur nicht als Einheit, als Gebilde mit eigenem „Zweckplan“ auffaßt, betrachtet man auch gleichzeitig die Einzelwirtschaft.

So sehr es der deutschen Wissenschaft und dem deutschen Staatsempfinden entspricht, im Staate einen selbständigen Organismus mit eigenem Willen und eigenen Zwecken zu sehen, so sehr bleibt es unter allen Umständen irreführend, die „organische Staatsidee“ auf das Wirtschaftsleben, die „Volkswirtschaft“ zu übertragen, wie das namentlich durch Stolzmann geschieht, der seine Lehre die „sozialorganische Methode“ in der Wirtschaftswissenschaft nennt. Die tauschwirtschaftlichen Vorgänge sind eben nicht Zwecke und Wirkungen eines einheitlichen Organismus, sondern Wirkungen von Einzelzwecken, den Bedürfnissen der einzelnen Menschen, und müssen aus ihnen erklärt werden

Diese Erörterung, ob die „Volkswirtschaft“ oder der „soziale Gesamtkörper“ ein Zweckgebilde sei, trifft in Wahrheit den Kern des ganzen Problems der Objektsbestimmung in unserer Wissenschaft. Stolzmann kommt merkwürdigerweise nur gelegentlich auf ihn, indem er bei Gelegenheit von Spezialerörterungen und Auseinandersetzungen mit Böhm-Bawerk (Kritik des Subjektivismus S. 172) auch die Frage: Kausalität oder Teleologie? anschneidet. Er geht dabei einfach davon aus, daß die Kausalbetrachtung bei der Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen versagt habe, also will er sie durch die Zweckbetrachtung ersetzen. Man könne den „Streit um die Priorität von Nutzen und Kosten“ nicht früher erledigen, ehe man nicht die methodische Vorfrage wegen der Priorität der Kausal- und der Zweckbetrachtung beantwortet hat. Beantworten tut sie Stolzmann aber nur insofern, als er eben, nach langer

Polemik gegen den hier wieder völlig konfusen Böhm-Bawerk, die Notwendigkeit des Zweckgesichtspunktes behauptet. Er sagt u. a. S. 175: „Welcher „Zweck" kommt für die Erklärung der sozialen Wirklichkeit in Betracht? Hier scheiden sich die Wege des „Subjektivismus" und der sozialorganischen Betrachtung für immer. Jener würde dann die Zwecke eines isoliert gedachten, diese dagegen die des sozialen Individuums, als eines Gliedes der volkswirtschaftlichen Gemeinschaft zum Ausgangspunkt haben". Stolzmann weiß sehr gut, daß das falsch ist, daß auch der Subjektivismus nicht ein isoliert gedachtes Wirtschaftsobjekt zum Gegenstand hat, wenn auch die vermeintlichen Subjektivisten, gegen die er hauptsächlich polemisiert, hier und da mit dem Robinson operieren. Aber eine „volkswirtschaftliche Gemeinschaft" gibt es nur für die Volkswirtschaftspolitik, die immer national ist. „Nicht innerhalb des Rahmens der Naturgesetze — heißt es dann — vollzieht sich das Produzieren, Verteilen und Werten, sondern innerhalb des sozialorganischen, durch den Zweckplan der Volkswirtschaft bedingten Wertrahmens lenkt der Mensch die Naturkräfte als deren beseelter Beherrscher zu seinen Zwecken." „Das Individuum ist in die planmäßige Organisation des sozialen Körpers, seine Zwecke sind in die des letzteren eingebettet. Er kann seine Zwecke, die allerdings schließlich auf Bedürfnisbefriedigung gehen, nur auf einem Umwege (!) erreichen nämlich innerhalb des großen Planes, der ihm seine Rolle zuweist [1]). Alle Wertung geht zwar von Individuen aus, darin behält die Grenznutzenlehre und alle Theoretiker, die ihre Analyse vom subjektiven Standpunkt aus beginnen, volles Recht. Die große Frage bleibt nur, woher das Subjekt die Motive seiner Wertungen bezieht; „organisieren" diese von sich aus die Volkswirtschaft, entnehmen die „subjektiven" Wertschätzungen von innen her, aus den höchstpersönlichen Beziehungen der isoliert gedachten Binnenwirtschaft heraus, ihren autarkischen Ursprung, oder aber auch (!) — und zwar im entscheidenden Punkte — aus den Zweckbeziehungen des sozialen Gefüges, das vor ihm da ist und ihm nur die Funktion eines Gliedes übrig läßt." Man sieht, hier zieht sich Stolzmann schon auf ein „auch" zurück und kann für die soziale Betrachtungsweise nichts weiter anführen, als daß die Wertungen der einzelnen Wirtschaften sozial bedingt seien. Also Vermischung mit der Soziologie und völlige Verkennung der Aufgabe einer selbständigen Wirtschaftswissenschaft, die die gesellschaftliche Bedingtheit vieler wirtschaftlichen Erscheinungen nicht leugnet, sie in der Erklärung von Einzelheiten auch berücksichtigen kann, aber bei der Erklärung der

1) Gewiß gehört zur Aufstellung einer wissenschaftlichen Theorie und Systematik auch Phantasie. Aber zu viel davon ist von Uebel und mit dem „großen Plan" und allen sonstigen Sozialbegriffen Stolzmanns hört das zuläßige Maß von Phantasie auf. Das muß einmal offen ausgesprochen werden, da Stolzmann jede Kritik seiner Auffassung mit einer neuen und unklaren Sozialphrase totzuschlagen sucht, statt sie sachlich zu widerlegen. Worin besteht denn der „soziale Zweckplan" und das „soziale Gesetz"? Darüber sagt Stolzmann nicht ein Wort!

allgemeinsten wirtschaftlichen Erscheinungen und Begriffe von ihnen abstrahieren muß.

Alles das wird nur möglich auf Grund völliger Verkennung des Wesens der Wirtschaft. So ist es natürlich ein fundamentaler Irrtum, wenn Stolzmann meint, „daß es die ‚große Frage‘ sei, woher das Subjekt die Motive seiner Wertungen bezieht“. Alles dieses und die Frage: „Wieweit dem Individuum die Maßstäbe seiner Wertungen von außen kommen“, eine Frage, die nach Stolzmann durch die subjektive Theorie ungelöst bleibt, interessiert die Wirtschaftstheorie auch gar nicht, weil ihr das Objekt und die Art der individuellen Wertungen, d. h. welcher Art Güter begehrt werden, ganz gleichgültig ist. Stolzmann muß denn auch zugeben, daß „von den Individuen allerdings eine kausale Wirkung ausgeht“ (S. 179), und gibt schließlich als Begründung für die Notwendigkeit der „soziologischen Betrachtung“ nur ein paar Phrasen: „Diese Autonomie des Individuums bleibt doch nur eine formale Wahrheit, und das Individuum selbst ein unbeschriebenes Blatt Papier, ein leerer Formalbegriff [1]), der seinen Inhalt, seine Füllung und seine Aufgabe erst aus den psychologischen und technischen Faktoren, dann (!) aber — was für die Sozialökonomie entscheidet — aus den sozialen Bedingungen und Aufgaben empfängt. Dem hat die Theorie nachzugehen, und ihr Programm muß darin bestehen, den wirtschaftlichen Phänomenen und ihren Gesetzen aus der sozialen Kategorie heraus näher zu kommen.“ Also, das ist die einzigste Begründung: die soziale Betrachtungsweise ist notwendig, weil die Nationalökonomie halt eine Sozialwissenschaft ist!

Das ist das einzige, was als Begründung der sozialen Betrachtungsweise noch übrigbleibt, und wir kommen gleich darauf noch näher zu sprechen. Aus dieser Erörterung über den Zweck in der Volkswirtschaft ergibt sich aber, daß, wenn es verschiedene Betrachtungsweisen in der Wirtschaftswissenschaft gibt, diese nicht privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche oder soziale sind, sondern es sind kausale und teleologische. Das hat insbesondere Stolzmann erkannt und mit an sich anerkennenswerter Konsequenz die Schlußfolgerung gezogen, die auch vor dem größten Widerspruch mit den zu beobachtenden Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens nicht Halt machte. Da nach seiner Meinung die kausale Betrachtungsweise versagt hat — was aber, wie wir wissen, nicht die Folge der Kausalbetrachtung, sondern einer falschen, materialistischen Auffassung des Erkenntnisobjekts ist — versucht er es mit der teleologischen. Dazu muß er die „Volkswirtschaft“, den „sozialen Gesamtkörper“, als ein „soziales Zweckgebilde“ auffassen. Daher die schönen Redensarten von dem „großen Plan“, der dem einzelnen „seine Rolle zuweist“, von der „volkswirtschaftlichen Gemeinschaft“, dem „sozialen Körper“, in

1) Das soll ja auch so sein, weil unsere individualistische Theorie eben in Wirklichkeit viel sozialer ist, wirklich die tauschwirtschaftlichen Vorgänge und nicht den einzelnen Menschen betrachtet, daher wohl homines oeconomici, aber nicht einen Robinson zugrunde legt.

„dessen Zwecke die des einzelnen eingebettet sind“ usw. Daß diese Zwecke nicht existieren, darf sich Stolzmann nicht ausreden lassen, obgleich er selbst unmöglich an sie glauben kann und es schließlich für eine Wissenschaft ja nicht auf den Glauben, sondern auf den Nachweis ihrer Existenz ankommt, der von Stolzmann auch nicht einmal versucht ist.

Der soziale Zweckgedanke ist es auch, der unklar zugrunde liegt, wenn man heute vielfach glaubt, zur Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen etwas beitragen zu können, indem man sie als „gesellschaftliche Funktion“ auffaßt (Hilferding u. a.). Insbesondere durch die „mathematische“ Nationalökonomie ist es neuerdings vielfach üblich geworden, diesen Ausdruck zu gebrauchen, der nichts weiter als Beziehung bedeutet und daher logisch durchaus unklar ist. Die logische Kategorie ist Zweck und Mittel, an sie denkt man, wenn man die Einzelwirtschaft als dienendes Glied, als Funktionär gesellschaftlicher Zwecke bezeichnet. Es gibt aber keinen gesellschaftlichen Zweck im Wirtschaftsleben, ebensowenig wie es einen gesellschaftlichen Willen in ihm gibt. Wohin die Auffassung vom „gesellschaftlichen Zweck“ und der Funktion der Einzelwirtschaft führt, ersieht man wieder deutlich aus Stolzmann, der auch hier vor den letzten Konsequenzen seines Zweckgedankens in der Volkswirtschaft nicht zurückscheut. Er sagt in einer Polemik gegen allerdings ebenso falsche und nichtssagende Phrasen Böhm-Bawerks (Kritik des Subjektivismus, S. 164): „Will man den Händler mit einem Geschäftsführer ohne Auftrag vergleichen, so kann er es nur in höherem Sinne, der den Funktionen des Handels mehr gerecht wird, sein, im Sinne eines Beauftragten im sozialen Auftrage(!), er ist der richtig kalkulierende Exekutor des objektiv sozialen Wirtschaftsplans . . .!“ „Die Volkswirtschaft — schließt Stolzmann seine schon die Erfahrungen des Krieges berücksichtigende Abhandlung — ist in Krieg und Frieden ein ethisches Zweckgebilde“. Welch eine Verstiegenheit der Ansichten! Gehört der Opiumhandel Englands, der Munitionshandel Amerikas im Kriege nicht auch zur „Volkswirtschaft“?

Wir müssen allen diesen Konstruktionen vom sozialen und ethischen Zweckgebilde gegenüber an der Erfahrungstatsache festhalten, daß Zwecke im Wirtschaftsleben nur die einzelnen Wirtschaften verfolgen, nämlich nach größter Bedarfsbefriedigung, und daß aus diesem Zwecke der tauschwirtschaftliche Mechanismus erklärt werden muß. Die Vertreter jener Anschauung verkennen, daß, wenn die „Volkswirtschaft“, „Sozialwirtschaft“, der „soziale Gesamtkörper“ eine „Arbeitsgemeinschaft“, überhaupt ein einheitliches „Zweckgebilde“ wäre, sie eben nur eine Wirtschaft sein könnte. Das ist sie aber nicht. Und wenn v. Schulze-Gävernitz (s. unten Kap. III, 3) sich zu der Behauptung versteigt: „Nur die Volkswirtschaft ist Wirtschaft, Wirtschaft im engeren Sinne“!, so zeigt das, zu welchen mit allen Tatsachen im Widerspruch stehenden Behauptungen die Vertreter der soziologischen Richtungen sich schließlich gedrängt sehen. Nur In-

dividuen wirtschaften, einzeln oder mehrere gemeinsam in den Gesellschaftsunternehmungen, und wer diese fundamentale Tatsache schon verkennt, der wird natürlich nie die Erscheinungen des Tauschverkehrs erklären können.

Die „soziale Betrachtungsweise" ist wertlos, solange sie nur als eine Forderung von Methodologen vertreten wird, die an die Ausführung eines theoretischen Systems auf dieser Grundlage nicht denken. Sie ist lächerlich, wenn die ihr folgende positive Theorie geradeso „individualistisch-atomistisch" ist wie die bisherigen. Sie hätte eine gewisse Berechtigung, wenn es ihr gelänge, die tauschwirtschaftliche gegenseitige Bedingtheit aller Preise und Einkommen gegenüber dem Versagen der bisherigen Theorien aufzuzeigen, was aber auch Stolzmann nicht gelungen ist. Sie muß aber verschwinden, wenn es gelingt, die alte Aufgabe zu lösen und die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen auf ihre letzte Ursache, die individuellen Bedürfnisse zurückzuführen, sie gleichzeitig aber auch in ihrem gegenseitigen Bedingtsein zu erklären. Das ist bisher daran gescheitert, daß man hinter dem Geldschleier Vorgänge der Produktion statt psychische Erwägungen gesehen hat.

4. Die Einheit des Objekts der Wirtschaftswissenschaft.

Nach dieser Darstellung und Kritik der Hauptvertreter einer sozialen Betrachtungsweise glauben wir über sie und ihren behaupteten Gegensatz, die individualistische oder privatwirtschaftliche Betrachtungsweise, zur Klarheit und zu einem abschließenden Urteil gelangen zu können. Die hergebrachte Betrachtungsweise war die individualistische. Man sah, daß es die einzelnen Menschen sind, die wirtschaften, und suchte ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Menschen im Wege einer isolierenden Abstraktion zu erfassen. Dabei brachte es das Streben nach dem Phantom Wert und der Glaube, einen allgemeinen Bestimmungsgrund des Güterwerts feststellen zu können, mit sich, daß man in der Abstraktion vielfach zu weit ging und besonders die Gelderscheinungen des Tausches, die Preise und die Geldeinkommen, glaubte aus den bloßen Beziehungen zweier Tauschenden erklären zu können.

Neuere Nationalökonomen haben dann, ohne übrigens jenen Fehler wirklich zu erkennen, das Unbefriedigende der bisherigen Theorien empfunden und haben, teils durch die Volkswirtschaftspolitik, teils durch die Rechtswissenschaft, teils durch die neu aufkommende Soziologie verleitet, geglaubt, die Erscheinungen des Tauschverkehrs ganz anders auffassen zu müssen, als einen einheitlichen Organismus, eine „Volks"- oder „Gesamtwirtschaft", einen „sozialen Gesamtkörper", oder wie alle diese Sozialbegriffe heißen, mit denen sie den Gegenstand ihrer Betrachtung zu bezeichnen versuchten.

Die individualistische Betrachtungsweise hat demgegenüber von vornherein den großen Vorzug, daß sie alles, was das tägliche Leben unzweifelhaft als Wirtschaft und als wirtschaftliche Erscheinungen

ansieht, einheitlich erfaßt. Ihr Objekt sind nicht nur die Erscheinungen des Tauschverkehrs, die Beziehungen zwischen Einzelnen, sondern auch die Vorgänge innerhalb der Einzelwirtschaft selbst. Das entspricht zweifellos der allgemeinen Erfahrung des täglichen Lebens, welche beobachtet, daß die Vorgänge bei einer nicht in den Tauschverkehr verflochtenen Wirtschaft und bei den tauschwirtschaftlichen Beziehungen doch sehr vielfach die gleichen sind, und die schon selbst den Versuch macht, sie mit den Begriffen Wirtschaft und wirtschaftlich als etwas Einheitliches zu erfassen.

Allerdings ist diese individualistische Betrachtungsweise bisher nie konsequent festgehalten worden, und daß das nicht geschehen ist, ist letzten Endes wieder die Folge der technisch-materialistischen Auffasssung der Wirtschaft und der auf ihrer Grundlage hergebrachten Problemstellungen. Daher ist z. B. der heutige Wertbegriff, der Grundbegriff der ökonomischen Theorie nach der bisherigen individualistischen Betrachtungsweise, zwar etwas subjektiver als der Wertbegriff der Klassiker, aber der durch den Grenznutzen bestimmte wirtschaftliche Wert ist keineswegs rein subjektiv und individualistisch, sondern ein Gemisch von Nutzen und Seltenheit. Eine wirklich individualistische Betrachtung hätte nicht vom Wert, sondern von rein subjektivem Nutzen, Genuß auszugehen. Damit wäre man aber, konsequent festgehalten, zu einer psychischen Auffassung der Wirtschaft gekommen und das paßte nicht in die überlieferte technisch-materialistische „Güterlehre". Der einzigste Versuch, wirklich an den subjektiven Nutzen, den Genuß anzuknüpfen, Gossens, scheiterte an dem Mangel des entsprechenden Kostenbegriffs, und seitdem ist niemand mehr kühn genug gewesen, den ganzen technisch-materialistischen Inhalt der bisherigen Theorien über Bord zu werfen.

Andererseits wurde von allen bisherigen Theorien die individualistische Betrachtungsweise gewaltig übertrieben, vor allem in der Preistheorie, wo man — von Smith bis zur heutigen Grenznutzenlehre — glaubte, den Preis, also einen Geldausdruck, aus den subjektiven Wertschätzungen der zwei Tauschenden für die beiderseitigen Tauschgüter und für das materielle Tauschmittel erklären zu können, eine Naivität sondergleichen, die allein schon genügte, der Grenznutzenlehre ihren Anspruch zu nehmen, einen Fortschritt in der Wirtschaftstheorie herbeigeführt zu haben. An diesen unerhörten Fehler knüpfen auch die neusten und einsichtigsten Vertreter der sozialen Betrachtungsweise vor allem an.

Dann aber ist es wieder äußerst charakteristisch, daß alle bisherigen Theorien ihre individualistische Betrachtungsweise, wenigstens teilweise, aufgeben, wenn es sich um die Einkommensbildung handelt. Denn hier wird nie vom Individuum ausgegangen und die Einkommensbildung nicht durch die Preisbildung erklärt, sondern von der Gesamtheit, der Volkswirtschaft. Hier herrscht die „Verteilungslehre", wonach ein „Volkseinkommen", die Gesamtheit der in der „Volkswirtschaft" hergestellten Produkte,

verteilt wird. Wir wissen, daß diese Lehre auf den alten wirtschaftspolitischen Ursprung unserer Wissenschaft, das Streben nach dem Volksreichtum, zurückgeht. Daß man aber immer daran festhielt, hat, wie wir ebenfalls schon betonten, in der technisch-materialistischen Auffassung seinen Grund, die eben den Geldeinkommen gegenüber versagen mußte und nur in Form der Verteilung einer Gütermenge durchführbar war. Aber trotz dieses „sozialen“ Ausgangspunktes von einem Gesamteinkommen, Volkseinkommen, das verteilt wird, ist die Erklärung der Einkommensbildung dann doch mehr oder weniger individualistisch. Jeder erhält nämlich sein Einkommen (wobei Geld- oder Gütermenge durcheinander gehen) auf Grund einer Zurechnung für die Mitwirkung seiner speziellen Produktionsfaktoren an der Beschaffung des Produktes oder seines „Wertes“ (der regelmäßig in der Geldsumme, die das Einkommen darstellt, ausgedrückt sein soll).

So ist jedenfalls alle bisherige Theorie schon ein Gemisch individualistischer und sozialer Betrachtungsweise, und die letztere taucht insbesondere überall da auf, wo die erstere infolge der materialistischen Auffassung doch gar zu deutlich versagt. Da erscheint dann plötzlich neben den üblichen individualistischen, d. h. regelmäßig materialistischen, Begriffen ein „volkswirtschaftlicher“, z. B. „Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne“, „National- oder Sozialkapital“, „Volkseinkommen“, „gesellschaftliche Arbeit“, „soziale Produktion“ usw., kurz alle die beliebten Verbindungen mit „sozial“, die immer beweisen, daß die bisherige Theorie am Ende ihrer Wissenschaft angelangt ist. Diese „volkswirtschaftlichen“ Begriffe sind nach unserer Auffassung überhaupt erst die wirtschaftlichen, während, was die bisherige materialistische Auffassung wirtschaftliche Begriffe und wirtschaftliche Kategorie nennt, einfach Technik ist. So ist z. B. die sogenannte „ökonomische Kategorie“ bei Wagner, Stolzmann u. a. nichts anderes als eine technische Kategorie, während ihre „soziale Kategorie“ erst die nach unserer Auffassung eigentlich wirtschaftlichen Momente enthält, sie aber auch nicht richtig auffaßt und ihnen noch rechtliche Gesichtspunkte aufpfropft, die mit dem Wesen des Wirtschaftlichen nichts zu tun haben. Infolgedessen ist es sehr begreiflich, daß die „soziale Betrachtungsweise“ jene „ökonomische Kategorie“ ganz auszuschalten sucht. Da sie aber nicht erkennt, daß sie nur eine technische ist und da sie von der technisch-materialistischen Auffassung des Wirtschaftlichen nicht loskommen kann, war es naheliegend, das Wesen der Volkswirtschaftslehre mehr im Sozialen als im Oekonomischen zu sehen.

Man kann aber mit gutem Grund daran zweifeln, ob es richtig war, das wirtschaftliche Erfahrungsobjekt in erster Linie durch das unklare Moment des Sozialen zu bestimmen und das falsch, materialistisch aufgefaßte Wirtschaftliche nur zur engeren Abgrenzung eines Teils aus dem weiten Gebiet des Sozialen heranzuziehen. Es ist auch gar nicht einzusehen, weshalb ein rein technisches Moment,

Ueberwindung der Abhängigkeit von den Gegenständen der äußeren Natur, gerade verschiedene Sozialwissenschaften voneinander abgrenzen soll, da dieses technische Moment doch auch unzweifelhaft schon isoliert wirtschaftende Menschen beschäftigt, während andererseits die „sozialen“ Wirtschaftsvorgänge, die Tauschvorgänge, oft mit Sachgüterbeschaffung gar nichts zu tun haben. Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß man das Auswahlprinzip, daß die Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft von anderen Sozialwissenschaften unterscheiden soll, falsch aufgefaßt habe. Und wenn man nun zeigen kann, daß man mit einer richtigen Erkenntnis des Wirtschaftlichen die Auffassung der Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft gar nicht gebraucht, sondern mit einem einheitlichen Identitätsprinzip der ganzen Wirtschaftswissenschaft die Tauschverkehrsvorgänge sehr viel „sozialer“ erklären kann, als die soziale Betrachtungsweise das vermochte, so ist zum mindesten die Ueberflüssigkeit aller dieser künstlichen Konstruktionen dargetan.

Aus den Erörterungen des vorigen Kapitels ergibt sich nun schon, daß, wenn es diesem einheitlichen Objekt der Wirtschaftswissenschaft gegenüber verschiedene Betrachtungsweisen gibt, sie nur in Hinsicht auf den Zweck der Wirtschaft geschehen können. Daher ziehen denn auch Stolzmann und Stammler, die überhaupt in diese Dinge viel tiefer eingedrungen sind als die meisten philosophierenden Nationalökonomen, mit Recht den Schluß, daß die Auffassung eines sozialen Objektes der Wirtschaftswissenschaft nur bei teleologischer Betrachtungsweise möglich ist. Wir haben aber schon betont und kommen unten noch darauf zurück, daß bei unserer Auffassung des Wirtschaftlichen eine teleologische Betrachtungsweise vollkommen entfällt. Denn Wirtschaften ist zwar ein Zweckstreben, aber dieser Zweck ist ein einheitlicher, höchste Bedarfsbefriedigung; er wird als gegeben vorausgesetzt, sein Inhalt geht die Wirtschaftswissenschaft nichts an. Sondern diese betrachtet rein kausal die Wirkungen der als gegeben angenommenen Zwecke in der Struktur der Einzelwirtschaften und insbesondere in ihren tauschwirtschaftlichen Beziehungen, betrachtet also die grundlegenden wirtschaftlichen Vorgänge als Wirkungen des allgemeinen Zweckes aller Einzelwirtschaften, des Strebens nach möglichst vollkommener Bedarfsbefriedigung.

Nun gibt es aber, wie jedermann durch Beobachtung weiß, neben diesem wirtschaftlichen Zwecke der Einzelwirtschaften, aus denen der tauschwirtschaftliche Mechanismus erklärt werden muß, noch andere Zwecke, die im Wirtschaftsleben eine große Rolle spielen. Das sind die Zwecke des Staates, die in vieler Hinsicht auf die wirtschaftlichen Vorgänge einwirken. Der Staat ist eine Organisation mit eigenen Zwecken, die von denen seiner Untertanen verschieden sind. Auf nähere Bestimmung des Charakters dieser Organisation kommt es hier nicht an. Sofern diese Zwecke des Staates wirtschaftlich sind, d. h. in wirtschaftlicher Weise verfolgt werden, ist der Staat auch eine Wirtschaft und hat als solche einen

bestimmten Namen, Fiskus. Auch die Bedürfnisse des Staates sind weit überwiegend immaterieller Natur[1]), man darf hier ebensowenig wie bei der privaten Wirtschaft bei der bloßen Erzielung eines Geldeinkommens stehenbleiben. Wir werden im Kapitel über die Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft noch näher über die Wirtschaft des Staates und ihre Besonderheiten und die Spezialwissenschaft, die sich damit beschäftigt, zu sprechen haben.

Aber neben seinen wirtschaftlichen Zwecken hat der Staat noch sonstige Zwecke, die vielfach in das Wirtschaftsleben eingreifen. Die Verfolgung aller Staatszwecke nennt man Politik, und soweit sie in das Wirtschaftsleben eingreifen, spricht man von Wirtschaftspolitik. Die Finanzwissenschaft, soweit sie die staatlichen Maßregeln betrachtet, die in die wirtschaftlichen Verhältnisse der privaten Wirtschaftssubjekte eingreifen, ist daher gleichzeitig auch Wirtschaftspolitik. Die Wirtschaftspolitik ist nun ein Zweig der Politik als Lehre von den Zwecken des Staates, insofern sie aber Wirkungen auf die wirtschaftlichen Vorgänge und Beziehungen der Einzelwirtschaften ausübt, kann sie auch in der Wirtschaftswissenschaft behandelt werden. Und soweit sich über diese Wirkungen selbständige allgemeine Sätze aufstellen lassen, kann sie auch als eine Teilwissenschaft der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft angesehen werden.

Die Politik des Staates hat nun heute den größten Einfluß auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse, und ihre engere Beziehung zur Wirtschaftswissenschaft ist der Hauptgrund, weshalb die soziale Betrachtungsweise viele Anhänger findet und ihre extremsten Vertreter sogar so weit gehen, außerhalb der staatlichen Regelung überhaupt kein Objekt der ökonomischen Wissenschaft anzuerkennen.

Hier nun, mit der Einführung des Staates, erhalten wir in der Tat einen eigenen, von den Zwecken der Einzelwirtschaften verschiedenen Zweck. Aber der Tauschverkehr selbst, die wirtschaftlichen Beziehungen der Einzelwirtschaften sind nicht selbst wieder eine Wirtschaft und haben daher auch keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck; und auch wenn man sich die Wirtschaften eines Staates als eine Einheit darstellt, so ist das keine wirtschaftliche Einheit, sondern höchstens eine wirtschaftspolitische, eine staatliche. Die sogenannte „Volkswirtschaft" ist als wirtschaftlicher Organismus nicht von den über ein Volk hinausreichenden wirtschaftlichen Beziehungen verschieden, sie ist eine Einheit nur unter dem Begriff des Staates, also vom Standpunkt der Wirtschaftspolitik.

Das ist eigentlich selbstverständlich, aber schon immer war, infolge der geschichtlichen Entwicklung der Nationalökonomie und ihrer engen Beziehungen zur Wirtschaftspolitik, die Neigung vorhanden, in der „Volkswirtschaft", d. h. im Tauschverkehr innerhalb

1) Hier ist wieder ein Punkt, wo die herrschende materialistische Auffassung des Wirtschaftlichen zu einer ganz falschen Auffassung der Wirtschaft des Staates verleiten würde.

eines Staates, eine eigene Wirtschaft, ein einheitliches wirtschaft-
liches Zweckgebilde zu sehen. Das war, wie wir jetzt wissen, nur
auf der materialistischen Grundlage möglich und wurde auf dieser
Grundlage von den konsequenten Vertretern der soziologischen Rich-
tung ins Extreme getrieben, indem sie so ein ganz anderes Objekt
für eine besondere Sozialökonomik zu konstruieren versuchten.

Wir haben demgegenüber gezeigt, daß diese Bestimmung des
Objekts einer besonderen ökonomischen Sozialwissenschaft auf falschen,
künstlichen Voraussetzungen beruht, dem bekannten wirtschaftlichen
Erfahrungsobjekt nicht gerecht wird und die überlieferten, daran an-
knüpfenden Probleme nicht zu lösen vermag.

Und damit haben wir nun auch die Lösung der Frage nach ver-
schiedenen „Betrachtungsweisen" in der ökonomischen Wissenschaft
gewonnen. Diese können, wie der Ausdruck Betrachtungsweise und
Gesichtspunkt schon andeuten, nur teleologisch gemeint sein, d. h.
Zwecke unterscheiden. Und da gibt es im Wirtschaftsleben nur
zwei, Zwecke der Einzelnen und Zwecke des Staates. Wenn man
daher von sozialer Betrachtungsweise im Gegensatz zur individua-
listischen spricht, ist das nur eine unklare Ausdrucksweise — und
diese Unklarheit hat sich wie alle Unklarheit in der Wissenschaft
schwer gerächt — für privatwirtschaftlichen und sog. volks-
wirtschaftlichen Gesichtspunkt. (Von der Unklarheit des
Begriffes volkswirtschaftlich rühren alle die Irrtümer der „sozialen
Betrachtungsweise" her.) Volkswirtschaftlicher Gesichtspunkt oder
Betrachtungsweise kann, da der Tauschverkehr nicht selbst eine
Wirtschaft mit eigenen Zwecken ist, nur bedeuten Betrachtung
vom Standpunkt des Staatszwecks, privatwirtschaftlicher
Gesichtspunkt bedeutet Betrachtung vom Standpunkt der
Zwecke der Einzelwirtschaften. Andere Zwecke gibt es
im Wirtschaftsleben nicht[1]). Insbesondere ist die Unterscheidung
von Zwecken der Produzenten und der Konsumenten, die heute
noch eine große Rolle spielt und viel zu den Irrtümern über die
Betrachtungsweise beigetragen hat, nur auf der Grundlage der mate-
rialistischen Auffassung der Wirtschaft möglich. Denn nach der
psychischen Auffassung ergibt sich klar, daß jede Erwerbstätigkeit
mit ihrem Zweck, Erzielung eines Geldertrages, nur als Mittel für
die Konsumwirtschaft des Erwerbstätigen und für deren Zweck:
Bedarfsbefriedigung aufgefaßt werden darf. Erst hier erreicht die
Wirtschaftsführung ihren Zweck. Ein „dritter Zweck", der „über
den beiden Zwecken der Produzenten und Konsumenten steht"!
(Stolzmann a. a. O. S. 183), existiert also höchstens für die Wirt-

1) Inwieweit man noch von einem Gesamtinteresse aller Einzelwirtschaften, näm-
lich an der zweckmäßigsten Organisation des Tauschverkehrs reden kann, das kann
erst nach der Darstellung unseres ganzen theoretischen Systems im Anschluß an das
Produktivitätsproblem erörtert werden; s. darüber einstweilen meinen Aufsatz: Grund-
lagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie in diesen Jahrbüchern Bd. 98, S. 273 fg.

schaftspolitik, weil es hier im Staate einen eigenen Willensträger gibt, dessen Zwecke auch in wirtschaftlicher Hinsicht von denen seiner Untertanen verschieden sein können. Aber auch die Zwecke des Staates als Träger der Volkswirtschaftspolitik sind deswegen wirtschaftlich kein „Zweck höherer Ordnung", keine „organischen Zwecke der Volkswirtschaft", wie der Zweckphantast Stolzmann meint. Der Zweck der „Volkswirtschaft" ist auch kein anderer als der der Einzelwirtschaften, nämlich Bedarfsbefriedigung, aber nicht etwa Bedarfsbefriedigung des „Volkes", sondern auch wieder nur Bedarfsbefriedigung der Einzelwirtschaften. Anders ausgedrückt: der Tauschverkehr ist kein Gebilde mit eigenem „sozialen" Zweck, er ist nicht das Ergebnis eines „großen Zweckplans", „der dem Einzelnen seine Rolle zuweist", die alle nur „dienende Glieder" der „sozialen Gesamtwirtschaft" sind. Sondern er entsteht gewissermaßen naturgesetzlich, nicht als bewußte „Schöpfung" aus den formal gleichartigen, aber in ihrem Inhalt ganz verschiedenen, nicht gleichgerichteten, sondern einander widerstreitenden Zwecken der Individuen. Natürlich können sich die Individuen auch zu Vereinigungen verschiedener Art zusammenschließen und auch gemeinsame Wirtschaften bilden, aber deren Zweck ist dann doch immer wieder Bedarfsbefriedigung der Einzelnen.

„Betrachtungsweise" ist also immer Zweckbetrachtung und die sogenannte volkswirtschaftliche Betrachtungsweise ist, da es einen eigenen Zweck des Tauschverkehrs, der Volkswirtschaft in diesem Sinne nicht gibt, Zweckbetrachtung vom Standpunkte des Staates, der mit seinen Zwecken weitreichend das Wirtschaftsleben beeinflußt. Und die ‚soziale' Betrachtungsweise ist, wie man jetzt wohl klar erkennen wird, nichts anderes als der Versuch, zu dem die materialistische Auffassung der Wirtschaft zwang, nun doch mit allen Mitteln ein besonderes, von den Einzelwirtschaften verschiedenes „soziales" Zwecksubjekt zu schaffen. Das ist unmöglich, beruht auf unklaren Begriffen, widerspricht dem Erfahrungsobjekt und wird bei richtiger Auffassung des Wirtschaftlichen auch als ganz unnötig zur Erklärung der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen erwiesen.

Durchaus zutreffend und sehr charakteristisch sind die Ausführungen von J. Pesch zu diesen Fragen, die deutlich zeigen, was die sozialen Richtungen wollen (Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. 3, Einleitung, S. 6—7). Pesch erkennt, daß der Tauschverkehr, das „Oekonomische" keinen einheitlichen Zweckorganismus bildet; er erblickt das Soziale, das ihm so wichtig ist, daß er das Oekonomische darüber ganz zurücktreten lassen will, vor allem im Staate, in der Wirtschaft eines staatlich geeinten Volkes. Er sagt: „Nennt man die entsprechende Gesellschaftswirtschaft ‚Sozialökonomie', so wird zwar damit der quasi verkehrslose Zustand geleugnet, die dadurch bezeichnete Verkehrswirtschaft oder entwickelte Marktwirtschaft aber kann gleichwohl als bloßer Summenbegriff einer Vielheit sich berührender Wirtschaften ganz und gar individualistisch auf-

gefaßt werden. Es handelt sich dann bei einer solchen ‚Gesellschaftswirtschaft' nicht um soziale Aufgaben, die aus einer sozialen Gemeinschaft herauswachsen, um keinen sozialen Zweck, der zu der Aufgabe, dem Zweck der staatlichen Gesellschaft in Beziehung stände oder von demselben sich herleitete . . . Eine von den Gedanken der allen Gliedern der staatlichen Gesellschaft gemeinsamen Wohlfahrt beherrschte Ordnung des Wirtschaftslebens jedoch bleibt der Sozialökonomie in jenem rein verkehrswirtschaftlichen Sinne völlig fremd. Der Gesichtspunkt, unter welchem die Wirtschaftswissenschaft solche ‚Gesellschaftswirtschaft' betrachtet, wäre dann ein ‚ökonomischer', die Rücksicht der Wirtschaftlichkeit, des ökonomischen Prinzips: Beschaffung der Güter mit möglichst geringem Aufwande, Verwaltung derselben zum möglichst großen Erfolg einer Bedürfnissättigung u. dgl. Gewinnung und Verteilung der Güter aber blieben dabei lediglich wirtschaftliche ‚Phänomene', kein volkswirtschaftliches praktisches ‚Problem', das vom Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt einer staatlich geeinten Volkswirtschaft aus theoretisch zu beurteilen wäre. Kurz, wir können in einer solchen ‚Sozialökonomie' recht viel erfahren von den Gütern, wie diese ‚ökonomisch' erzeugt, verwaltet, verwendet werden, und wie jeder sich im freien Wettkampf einen Teil dieser Güter anzueignen sucht. Von der Wohlfahrt des ‚Volkes' aber hören wir da wenig oder nichts."

Darauf ist zu sagen: Wir sind eben als Theoretiker so bescheiden, nur Phänomene erklären zu wollen, wir wollen in der ökonomischen Theorie nicht „soziale Aufgaben" lösen und kein Rezept für die „Wohlfahrt des Volkes" aufstellen. Wir begnügen uns mit der Untersuchung des „Oekonomischen", weil wir glauben, daß es auf diesem Gebiete noch genug zu tun gibt. Wir fassen es aber nicht so materialistisch wie die bisherige Theorie und können deswegen auch immaterielle Güter, deren Berücksichtigung in der Sozialökonomik Pesch, teilweise mit Recht, vermißt, insoweit sich wirtschaftliche Erwägungen an sie knüpfen, in den Kreis unserer Betrachtungen hineinziehen. Wir glauben aber, daß, wenn es überhaupt Aufgabe einer Wissenschaft sein kann, „volkswirtschaftlich-praktische Probleme vom Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt aus zu beurteilen" — und das ist nur bei kausaler Betrachtung der Fall — es nur möglich ist nach richtiger Erkenntnis des „Oekonomischen", der Verkehrswirtschaft. Es scheint mir recht anmaßend, soziale Aufgaben hinsichtlich der Wohlfahrt des Volkes in einer Wissenschaft erörtern zu wollen, deren grundlegende Erscheinungen noch so wenig geklärt sind, in der, um nur ein Beispiel anzuführen, über die Preisbildung und die Einkommen, z. B. den Kapitalzins, die lächerlichsten Kontroversen bestehen. Wir halten es für wissenschaftlich höchst bedenklich, wenn Ethiker und Politiker einer in einem solchen Zustand befindlichen, noch nicht einmal über ihr Objekt zur Klarheit gekommenen Wissenschaft die schwierigsten Probleme des Seinsollens

als Aufgabe zuweisen und die Soziologen sie mit der Aufdeckung aller möglichen gesellschaftlichen Beziehungen belasten wollen. Damit fördert man nur den wissenschaftlichen Dilettantismus und die Benutzung der Wissenschaft mit ihren noch so wenig gesicherten Ergebnissen zu politischen Zwecken. Am schlimmsten ist es aber, wenn diejenigen, die die undankbare Aufgabe auf sich nehmen, ökonomische Theorie zu treiben, und versuchen, ein Jahrhundert alte Probleme zu lösen und dadurch eine längst existierende Wissenschaft aus ihrem gegenwärtigen trostlosen Zustand herauszubringen, von Politikern und Soziologen noch angegriffen werden, weil ihre Theorie nicht alles erkläre, was diese in ihrer Unklarheit über Inhalt und Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft an politischen und gesellschaftlichen Problemen mit ihr vermengen.

Wir behaupten also, daß wir mit dem Identitätsprinzip des Wirtschaftlichen, so wie wir es auffassen, als etwas *Psychisches*, eine *Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten*, ein *einheitliches Erkenntnisobjekt der gesamten Wirtschaftswissenschaft* und aller ihrer Zweige abgrenzen, welches dem Erfahrungsobjekt, das man als wirtschaftliche Erscheinungen bezeichnet, vollkommen kongruent ist und alle regelmäßig als wirtschaftlich bezeichneten Probleme umfaßt. Der allgemeinste Begriff, an den sich das so bestimmte Adjektivum *wirtschaftlich* anknüpft, sind die wirtschaftlichen *Erwägungen*. Wirtschaftliche *Handlungen* sind dann diejenigen, die *unter dem Einfluß solcher Erwägungen erfolgen*, wirtschaftliche *Beziehungen*, *Einrichtungen* und *Veranstaltungen* die, welche *auf Grund solcher wirtschaftlichen Erwägungen und Handlungen entstehen*. Sie aus den wirtschaftlichen Erwägungen, bzw. noch weiter zurückgehend, aus den Bedarfsempfindungen, jedoch ohne Eingehen auf deren Inhalt, abzuleiten, ist die Aufgabe der Wirtschaftstheorie.

Man erkennt, daß auf diese Abgrenzung des Objekts der Wirtschaftswissenschaft der bisher als fundamental angesehene Gegensatz von individualistischer und sozialer Betrachtungsweise nicht paßt. Unsere Theorie zeigt die gegenseitige Verknüpfung aller Einzelwirtschaften im Tauschverkehr sehr viel klarer als jede Bestimmung eines sozialen Objekts, aber sie zeigt natürlich nur die *wirtschaftliche* Verknüpfung und nicht die gesellschaftlichen Beziehungen, welche durch Sitte, staatliche Zusammengehörigkeit, Besonderheiten der Rechtsordnung herbeigeführt werden können. Doch kann man, wenn man einmal die *wirtschaftlichen* Grundlagen des Tauschverkehrs, das Wesen des tauschwirtschaftlichen Mechanismus richtig erkannt hat, auch die Berücksichtigung aller dieser nichtwirtschaftlichen Momente noch heranziehen und die Einflüsse untersuchen, die von ihnen in einzelnen Fällen auf die Preisbildung, die Einkommensbildung usw. ausgehen. Das werden aber immer spezielle Erscheinungen sein; gesellschaftliche Einflüsse beeinflussen den Preis

einzelner Güter sehr verschieden, in Deutschland wieder anders als in Amerika oder China, usw. Mit der allgemeinen Aufgabe der Wirtschaftstheorie, den tauschwirtschaftlichen Organismus zu erklären, haben derartige Untersuchungen nichts zu tun.

Für uns gibt es also nur den Gegensatz zwischen materialistischer und psychischer Auffassung, die beide allein eine einheitliche Wirtschaftswissenschaft auf Grund eines einheitlichen Identitätsprinzips ermöglichen. Aber wir sahen, daß auch nach der ersteren zahlreiche zweifellos als wirtschaftlich bezeichnete Erscheinungen, alle, die in tauschwirtschaftlichen Leistungen bestehen, außerhalb des Gebiets der Wirtschaftswissenschaft bleiben würden. Und wir haben ferner gesehen, daß die seit einem Jahrhundert betriebenen Versuche, auf dieser Grundlage eine befriedigende Wirtschaftstheorie zu schaffen, als gescheitert bezeichnet werden müssen.

So wird man bei unvoreingenommener Betrachtung auch schon vom Standpunkt bloßer methodologischer Erörterungen, also ohne daß die positive Theorie auf dieser Grundlage schon vorliegt, zu der Annahme gedrängt, daß allein die psychische Auffassung das Erfahrungsobjekt wirtschaftlicher Erscheinungen und Probleme wirklich erklären kann. Beweisen können wir das natürlich nur durch unsere positive Theorie auf dieser Grundlage, einstweilen konnten wir nur zeigen, daß diese Auffassung allein dem bekannten Erfahrungsobjekte wirklich gerecht wird, es in seiner Einheitlichkeit, in allen seinen Erscheinungen erfaßt und es gleichzeitig von den damit eng verflochtenen, aber für das Wirtschaftliche nicht wesentlichen technischen und gesellschaftlichen Problemen abgrenzt.

Mit dem Gesagten glaube ich das Objekt der Wirtschaftswissenschaft eindeutig festgestellt, d. h. das althergebrachte Objekt, die tauschwirtschaftlichen Beziehungen, ihre Einrichtungen und Veranstaltungen, wenn auch deren Wesen anders aufgefaßt, gegen Versuche verteidigt zu haben, aus ihnen ein soziales Objekt zu konstruieren. Wir nehmen die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen einfach, wie sie sind, erkennen aber, daß das ihnen zugrunde liegende Wirtschaftliche, was das Identitätsprinzip der Wissenschaft bildet, auch ohne Tausch, auch in einer geschlossenen Wirtschaft sich findet, weil eben eine nicht in den Tauschverkehr verflochtene Wirtschaft nicht aufhört, doch eine Wirtschaft zu sein. Wir verwechseln aber das Wirtschaftliche nicht mit dem Technischen, erkennen vielmehr, daß diese Verwechslung, die materialistisch-technische Auffassung der Wirtschaft überhaupt nur das Streben nach einem sozialen Objekt veranlaßt hat. Wir brauchen die dazu nötigen künstlichen Konstruktionen, die aus dem Tauschverkehr, aus bloßen Beziehungen von Einzelnen, einen „sozialen Organismus", eine „Gesamtwirtschaft", kurzum, ein einheitliches Zweckgebilde machen wollen und die sich damit von einem klaren Einblick in die wirtschaftlichen Erscheinungen vollständig entfernen, nicht mitzumachen und vermögen trotzdem die durch das Geld herbeigeführte

enge „soziale" Verflechtung aller im Tauschverkehr stehenden Einzelwirtschaften, den Zusammenhang aller Preise und Einkommen sehr viel deutlicher zu zeigen und aus den individuellen Bedarfsempfindungen zu erklären, als das den Vertretern irgendeiner Theorie bisher möglich war. Wir behalten dabei zugleich die Einheit alles Wirtschaftlichen bei und bewirken, daß unser Erkenntnisobjekt sehr viel mehr mit dem als wirtschaftliches Erfahrungsobjekt bekannten Problemkomplexe übereinstimmt, als das bei jeder anderen Theorie, insbesondere der sogenannten sozialen Betrachtungsweise der Fall war.

Mit dieser Festlegung des Objekts der Wirtschaftswissenschaft haben wir nun auch schon den Grund gewonnen für weitere Erörterungen über das Wesen der Wirtschaftswissenschaft überhaupt und über die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat. Davon im zweiten Aufsatze.

(Der zweite Teil dieses Aufsatzes folgt im Februar-Heft.)

II.

Vom bulgarischen Wirtschaftsleben und seinen Aussichten.

Von

Arthur Dix.

I. Einleitung.

Die Rührigkeit und Zielsicherheit, die Bulgarien während des ersten Balkankrieges und jetzt wiederum bei seinem Eingreifen in den Weltkrieg an den Tag gelegt, zeichnet das Land auch auf wirtschaftlichem Gebiete aus. Das Merkmal raschen Aufstrebens ist den statistischen Belegen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes in nicht geringerem Maße aufgeprägt wie seiner politischen Geschichte während des letzten Menschenalters. Ein Land, das in so kurzen Zeiträumen die Etappen aus voller Abhängigkeit über Teilselbständigkeit zu voller Unabhängigkeit und Erweiterung seiner Machtgrenzen zurückgelegt hat, heischt auch mit Bezug auf das Wachstum seiner Volkswirtschaft unbedingt aufmerksame Beachtung, auch wenn es bis dahin im Gesamtbetriebe der Weltwirtschaft nur einen bescheidenen Platz eingenommen hat. Die Entwicklungsmöglichkeiten und das Ausbreitungstempo wollen hier eben mit nicht gewöhnlichen Maßen gemessen sein, wenn das Land aus langer Stagnation und Unfreiheit mit Wiedererringung und Ausbreitung seiner politischen Freiheit und Macht plötzlich in den vollen Genuß einer bevorzugten Verkehrslage kommt, die durch lange Zeit nicht wesentliche Geltung zu finden vermocht hatte.

Wollen wir uns unter diesem Gesichtspunkte mit dem bisherigen Stande der bulgarischen Volkswirtschaft vertraut zu machen suchen, um die nötige Grundlage für die Prüfung der Zukunftsaussichten zu gewinnen, so haben wir vorweg zu beachten, daß die bulgarische Wirtschaftsstatistik bis dahin nur Bulgarien in seinem Bestande aus der Zeit vor den Balkankriegen umfaßt und die letzten Gebietserweiterungen ebensowenig berücksichtigt, wie die mit ihnen gewonnene Verbindung zum Weltmarkt durch die nunmehr bulgarischen Küstenorte am Aegäischen Meer.

Das letzte Jahr, in dem das bulgarische Wirtschaftsleben sich normal entwickeln konnte, war das Jahr 1911. Die auch noch für 1912 vollständig vorliegende bulgarische Statistik kann naturgemäß für Vergleichszwecke nur sehr bedingt benutzt werden, da die Balkankriege anormale Verhältnisse schufen. Weiter erstreckt sich die für den Zeitraum eines ganzen Jahres abgeschlossene bulgarische Statistik nicht, so daß der Oeffentlichkeit bisher für Neu-Bulgarien keine amtlichen Ausweise zur Verfügung stehen. [Im folgenden entstammen die statistischen Angaben, soweit nichts anderes vermerkt, dem bulgarischen Statistischen Jahrbuch für 1912[1]).] Dem Verf. standen jedoch durch die Freundlichkeit des Generaldirektors der Statistik, Herrn Kir. G. Popoff, und des Universitätsprofessors Georges Th. Danaïllow während eines längeren Studienaufenthalts in Sofia weitere Auskünfte und Aufklärungen reichlich zu Gebote, wofür auch an dieser Stelle diesen Herren ebenso der herzliche Dank abgestattet sei, wie den Herren Konsul Graf v. Podewils und Direktor Glum. —

Eine Betrachtung des bulgarischen Wirtschaftslebens und seiner Entwicklung während des letzten Menschenalters ist von ganz eigenem Reiz, weil innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sozusagen ein vollständiger Neubau aufgerichtet ist und sich an diesem Bau Schulbeispiele ökonomischer Gesetze studieren lassen. Die „Befreiung“, wie man in Bulgarien kurzweg die Aufrichtung des Fürstentums Bulgarien und das Ende der türkischen Herrschaft nennt, hat auch wirtschaftlich von Grund auf neue Verhältnisse entstehen lassen und eine so gründliche ökonomische Revolution gezeitigt, daß in gewissen Beziehungen die Dinge gegenüber der früheren Zeit geradezu auf den Kopf gestellt erscheinen.

Um das Wesentlichste mit einem Wort kurz vorwegzunehmen: Bulgarien ist aus einem Lande blühenden städtischen Handwerks zu einem blühenden Agrarstaat mit stagnierendem Leben der Städte geworden. Es steht nunmehr vielleicht vor einer Periode des Ausgleichs zwischen fortdauerndem Aufschwung der bulgarischen Landwirtschaft und neuer Entwicklung der städtischen Gewerbe.

II. Der Agrarstaat Bulgarien.

Bei einer Einwohnerzahl (1910) von 4,34 Millionen Köpfe auf 96 000 Quadratkilometer Bodenfläche ist Bulgarien ein Agrarland, in dem reichlich 80 v. H. der Gesamtbevölkerung auf dem platten Lande leben und kaum 20 v. H. in den mehr oder weniger kleinen und vielfach mit dem Ackerbau eng zusammenhängenden Städten. Die einzige Stadt von mehr als 100 000 Einwohnern ist (seit wenigen Jahren) die Hauptstadt Sofia (1910: 102 812; 1900: 67 789). Selbst in dieser Stadt aber trifft man noch auf den Hauptplätzen und

1) Annuaire Statistique du Royaume de Bulgarie 1912. Sofia, Imprimerie de l'État, 1915.

-straßen Schaf- und Rinderherden und die Außenviertel tragen großenteils ländliche Signatur. Weiter gibt es 7 Städte mit 20—50000 Einwohnern, 19 mit 10—20000 und 25 mit 5—10000. Dabei ist zu bemerken, daß der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung nicht wächst, sondern im Laufe der zehnjährigen Spanne zwischen den drei letzten Volkszählungen sich sogar noch etwas vermindert hat. Es wohnten v. H. der Gesamtbevölkerung

	in den Städten	auf dem Lande
1900	19,91	80,09
1905	19,57	80,43
1910	19,12	80,88

Zur türkischen Zeit blühten in den für balkanische Verhältnisse ungewöhnlich zahlreichen bulgarischen Städten die Zünfte; bulgarische Handwerker versorgten den ganzen Markt der europäischen und asiatischen Türkei mit Textil- und Lederwaren. Der Boden des platten Landes befand sich in der Hand der türkischen Feudalen. Diese hatten jedoch große Lasten der Kriegführung zu tragen und gerieten mehr und mehr in Schulden. Sie gaben ihr Land nicht nur den fleißigen Bulgaren, die in den Gebirgen der Viehzucht obgelegen, in Bearbeitung, sondern (zur Aufbesserung der eigenen Finanzen) auch in Pacht bzw. zu Eigentum, seitdem um die Mitte des 19. Jahrhunderts die türkische Herrschaft durch eine Agrarreform auch den Bulgaren die Erwerbung von Grundbesitz gestattet hatte. So wurden aus den Knechten Grundbesitzer und der türkische Großgrundbesitzer wurde durch die bulgarischen Bauern ersetzt.

Der größte Teil des Bodens blieb zunächst freilich Allmende, und diese Allmende vergrößerte sich noch dadurch, daß nach der Befreiung die bisherigen Herren des Landes, die sich nicht in die Rolle des Beherrschten finden mochten, das Land verließen und ihren Besitz an die Dörfer veräußerten. So finden wir in Bulgarien die folgende, auffällige Verteilung des Grundbesitzes:

	1897 v. H.	1908 v. H.
Staat	10,55	7,89
Gemeinden	23,78	25,09
Private	41,28	48,01
nicht exploitiert	23,05	17,15

Der Rest entfällt auf die tote Hand.

Wenn der Gemeindebesitz sich nach dieser Statistik auch noch bis 1908 vermehrt hat, so zeigt die Allmende jetzt doch eher eine abnehmende Tendenz, da der landhungrige Bauer durch „Abpflügen“ auf Kosten der Gemeindeweide seinen Ackerboden zu vergrößern bestrebt ist, auch mit dem Uebergang zu rationellerer Wirtschaft die von der Gemeindeweide lebenden Schafherden sich verringern und Allmende zu Bebauungszwecken veräußert wird. Auch die türkischen Bauern aus der früheren Zeit haben ihre Wirtschaften nach der Befreiung an bulgarische Bauern verkauft, um selbst nach türkisch gebliebenen Gebieten auszuwandern. Die Landtransaktionen

haben sich großenteils mit Hilfe der bulgarischen Bauernbank vollzogen.

Der Landhunger der bulgarischen Bauern konnte in der Zeit des großen Besitzüberganges ein starkes Sinken der Bodenpreise nicht hindern, da den Agrarprodukten der Absatzmarkt fehlte, die Bauern sich überkauften, dadurch in Schulden und zur Zeit der allgemein niedrigen Getreidepreise in eine große Krisis verfielen.

Die Absatzmöglichkeiten für die bulgarischen Agrarprodukte waren naturgemäß durchaus abhängig von den Verkehrsmöglichkeiten. So lange der Grundbesitzer den kaufkräftigen Markt blühender Handwerkerstädte vor der Tür gehabt hatte, vollzog das volkswirtschaftliche Leben sich glatt und eben in den Bahnen des alten, unmittelbaren Tauschhandels. Als aber der raschen Vermehrung bulgarischer Bauernwirtschaften ein Rückgang der Städte infolge beginnender industrieller Konkurrenz des Auslandes folgte, war das ganze Wirtschaftsleben schwer gestört und vollständigen Umwälzungen ausgesetzt.

In früheren Zeiten — d. h. immer bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus — war Bulgarien vom Weltverkehr höchst abgeschieden. Auf der Donau, der natürlichen Hauptverkehrsstraße des Landes, fand nur ein ganz beschränkter Verkehr von Segelschiffen statt. Das änderte sich, als der Pariser Vertrag die Freiheit der Donauschiffahrt brachte und daraufhin Oesterreich den Dampferverkehr einzuführen und zu organisieren begann. Nun rückte Bulgarien plötzlich an den Weltmarkt heran, dem es bald auch noch durch die sogenannten Hirsch-Bahnen weiter erschlossen wurde. Plötzlich stand dem Lande der Weltmarkt offen.

Nun kam die bulgarische Produktion in ganz neue Bahnen: Der Agrarproduktion öffnete sich die Ausfuhrmöglichkeit und dadurch eine ungeahnte Möglichkeit der Produktionssteigerung. Der offene Weltmarkt aber beeinflußte Bulgarien nicht nur empfangend, sondern auch gebend — und gebend nahm er der bulgarischen Volkswirtschaft die Grundlage ihrer alten Blüte: die Einfuhr industrieller Erzeugnisse tötete das bulgarische Handwerk.

Für den unter diesen doppelten Einwirkungen des Weltmarkts sich herausbildenden Agrarstaat Bulgarien war die Steigerung der Produktion durch die Erschließung der Ausfuhrmöglichkeiten entscheidend. Freilich ist im Auge zu halten, daß zunächst das Landgebiet, das von den Ausfuhrmöglichkeiten zu profitieren vermochte, recht begrenzt blieb: Der landesübliche Transport auf kleinen Büffelwagen gestattete nicht auf weite Entfernungen die Zufuhr großer Getreidemengen zur Donau, und nur die der Donau bezw. später auch der Eisenbahn nächstgelegenen Landstriche konnten sich zunächst an den Lieferungen für den Weltmarkt beteiligen. Weiter im Innern blieb die Schaf-, Ziegen- und Büffelzucht noch vorherrschend. In dieser Uebergangsperiode war das Land mit groben Strichen in zwei Hauptgebiete zu teilen: das Ackerbaugebiet der Donau und das Viehzuchtgebiet des Balkan.

In der Periode von etwa 1881—95 dringt der Ackerbau von der Donau aus langsam südwärts vor. Hatte die Erschließung der Ausfuhr aber bis dahin die Produktion gesteigert, so stieß in der Folgezeit die ausfuhrbedürftig gewordene Produktion draußen auf so schlechte Weltmarktpreise, daß die Verschuldung der Bauern, die sich im Landhunger überkauft hatten, nun zur vollen Geltung kam und eine schwere Krisis über das Land zog. Sie währte etwa von 1897—1900 bezw. 1902. Die Hebung der internationalen Marktlage und die weitere Eisenbahnerschließung gaben der Ausfuhr und der Produktion dann wiederum neue Impulse, und seit 1903 setzte der Aufschwung so lebhaft ein, daß der bulgarische Bauer sein Interesse auch intensiveren Wirtschaftsformen zuzuwenden begann.

In dieser Hinsicht verdient bemerkt zu werden, daß das bulgarische Ackerbauministerium zwar bereits seit seiner im Jahre 1894 vollzogenen Gründung die Einführung von Maschinen in die landwirtschaftlichen Betriebe Bulgariens zu begünstigen suchte, damit aber während des ersten Jahrzehnts keinerlei Erfolg hatte. Als aber die Gestaltung der Weltmarktpreise eine intensivere Wirtschaft rentabel erscheinen ließ, begann der bulgarische Bauer von selbst, der Maschine lebhaftes Interesse zuzuwenden.

War nun auf der einen Seite die Intensivierung der Wirtschaft mit einer gesteigerten Besitzteilung verbunden, indem die bis dahin sehr großen bulgarischen Familienverbände sich unter Individualisierung der Besitzverhältnisse in ihre Bestandteile auflösten, so zeitigte andererseits die Benutzung der landwirtschaftlichen Maschine wiederum einen Zusammenschluß der Betriebe, und zwar auf dem Wege der Genossenschaft. Es bildeten sich zahlreiche Genossenschaften zum Erwerb landwirtschaftlicher Maschinen, und zwar vorwiegend deutscher Fabrikate.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Bodennutzung in der bulgarischen Landwirtschaft mögen die statistischen Belege für Benutzung und Besitzverteilung des Bodens sowie für den Umfang der Maschinenbenutzung und des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zu diesem Zweck am Platze sein. Die bulgarische Statistik hat als Hauptmaß für Bodenfläche 1 Decar (= 10 ar).

Die bulgarische Agrarstatistik von 1908 zählt rund 10 Millionen Grundstücke mit zusammen 80 Mill. Decar. Davon waren 36 Mill. Decar Ackerboden, 9 Mill. Weide und 28 Mill. Forst. Gegen 1897 hatte der Ackerboden sich um 22 v. H. vermehrt, der überhaupt land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden um 8 v. H. und die Zahl der Grundstücke um 24 v. H.

Die Besitzverteilung ist gekennzeichnet durch das Ueberwiegen der Grundstücke von 50—150 Decar, und zwar entfielen von der genutzten Gesamtfläche im Jahre 1908 auf die Größenklasse

	v. H. der Fläche	v. H. der Besitzungen
50—75 Decar	14,2	19
75—100 „	12,6	14
100—150 „	17,7	16

Die bulgarische Agrarwirtschaft ist durchaus als Bauernwirtschaft gekennzeichnet und trägt den Stempel einer sehr gleichmäßigen Besitzverteilung. Der gesamte Bodenwert wird von der amtlichen Statistik für die verschiedenen Perioden, wie folgt, beziffert[1]):

1895	1570 Mill. frcs.
1900	2017 „ „
1908	4838 „ „
1912	6629 „ „

Davon:

Ackerwert	1895	692 Mill. frcs.	Forsten	1895	686 Mill. frcs.
„	1912	3597 „ „	„	1912	2353 „ „
Weide	1895	101 „ „	Obst- u. Gemüse-gärten	1895	3 „ „
„	1912	464 „ „		1912	46 „ „
Weinland	1895	82 „ „	Rosarien	1895	5 „ „
„	1912	144 „ „	„	1912	25 „ „

Auffallend ist in dieser Schätzung, daß nicht nur der Boden der durch Landwirtschaft und Gartenbau genutzten Fläche gewaltige Preisvermehrungen verzeichnet, sondern auch die Forsten in einem Maße höher bewertet werden, wie es normalerweise kaum erklärlich wäre. Neben der Verkehrserschließung und allgemeinen Hebung der Konjunktur ist zur Erklärung der scharfen Forstschutzgesetzgebung Bulgariens zu gedenken, die dem Raubbau Einhalt getan und rationeller Forstwirtschaft die Wege geöffnet hat.

Was die Preisentwicklung von Grund und Boden im einzelnen anbelangt, so mögen hier verschiedene Beispiele für die Bewegung der durchschnittlichen Ackerpreise in einzelnen Kreisen angeführt sein (für den Decar):

	1880	1905	1912
Kreis Varna	6	14	53 frcs.
„ Vidin	20	90	149 „
„ Küstendil	25	127	226 „
„ Plewna	6	67	118 „
„ Sofia	18	102	134 „

Ferner für Rosarien:

Kreis Stara Zagora	80	400	600 „
„ Strajitza	50	200	535 „

Die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte bezifferte sich dem Werte nach

1890	auf 200 000 frcs.	1905	auf 1 700 000 frcs.
1895	„ 550 000 „	1910	„ 3 700 000 „
1900	„ 600 000 „	1912	„ 6 800 000 „

Für die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Kreditwesens sorgt in erster Linie die Banque Agricole de Bulgarie, die mit folgenden Kapitalien arbeitete:

1881	6,3 Mill. frcs.
1886	14,2 „ „
1898	30,7 „ „
1912	52,3 „ „

1) Nach neuesten Mitteilungen des Statistischen Amts.

Die Zentral-Genossenschaftsbank, die insbesondere die genossenschaftliche Maschinenbeschaffung und -benutzung fördert, ist gegründet mit je 2,5 Mill. der Nationalbank und der Agrarbank und zählt 1117 ordentliche Mitglieder. Ihre Umsätze beliefen sich 1912 auf rund 76 Mill. frcs., ihre Mitglieder sind in erster Linie Agrargenossenschaften, deren Zahl in Bulgarien mehr als 500 beträgt. Sie haben gegen 35000 Mitglieder, vorwiegend natürlich Bauern. Daß auch Gelehrte, Geistliche und Beamte an führenden Stellen der Förderung dieser Agrargenossenschaften lebhaftes Interesse zuwenden, dafür spricht die Tatsache, daß gegen 7 Proz. der Mitglieder (vorwiegend aus den eben bezeichneten Kreisen) keinen Grundbesitz haben. Bemerkt zu werden verdient ferner, daß über 70 Proz. der Mitglieder schriftkundig und kaum 30 Proz. Analphabeten sind. Aus der bulgarischen Landwirtschaft verschwinden in raschem Tempo die Bauern, die keinerlei Schulbildung genossen haben, und machen einer neuen, jeder Belehrung leichter zugänglichen und auch wirtschaftlich beweglicheren Generation Platz. Präsident der bulgarischen Ackerbau-Genossenschaften ist Professor Danaïllow, der Nationalökonom der Universität Sofia.

Um noch einen Augenblick bei dem eben erwähnten Bildungswesen zu verweilen, dessen Entwicklung für die Produktionssteigerung in der bulgarischen Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so muß die nach italienischem Muster geschaffene Einrichtung der Wanderschulen Erwähnung finden. Bulgarien hat nicht die deutsche Methode der landwirtschaftlichen Wanderlehrer übernommen, sondern die Methode ganzer Wanderschulen („Kreis-Ackerbau-Katheder"), die, in Zahl von etwa einem halben Dutzend existierend, von Ort zu Ort ziehen, bei den Bauern großes Interesse finden und überall begehrt sind.

Was die bulgarische Viehzucht anbetrifft, so sahen wir bereits, daß in früherer Zeit das Balkangebiet ganz überwiegend Viehzuchtgebiet war. Eine Fahrt durch das Land zeigt heute noch überall großen Viehreichtum, doch macht das Vieh einen sehr unscheinbaren Eindruck. Rinder und Pferde zumal sind außerordentlich klein. Diesen kleinen Tieren aber wird eine sehr große Zähigkeit nachgesagt, die seitens der Pferde auch in den letzten Kriegen sich überraschend bewährt haben soll. Bis vor kurzer Zeit kannte der bulgarische Bauer überhaupt keine Pferde, sondern arbeitete nur mit dem in bezug auf Futter und Pflege viel anspruchsloseren Büffel. Erst die agrarische Blüte der Gegenwart hat auch bei den bulgarischen Bauern das Bedürfnis nach dem früher als Luxus betrachteten Pferd entwickelt.

Die Statistik der Haustiere in Bulgarien weist folgende Ziffern auf (1910):

Pferde	478 000	Schafe	8 669 000
Maultiere	12 000	Ziegen	1 465 000
Esel	118 000	Schweine	527 000
Rindvieh	1 606 000	Geflügel	8 689 000
Büffel	413 000		

Interessant ist, daß selbst in den Städten neben 45 000 Pferden noch 21 000 Büffel gezählt wurden, was den agrarischen Charakter des ganzen Landes scharf kennzeichnet.

Die Viehpreise haben in Bulgarien eine starke Aufwärtsbewegung zu verzeichnen, die jedoch nicht entfernt Schritt gehalten hat mit der gewaltigen Steigerung der Ackerpreise. Der Ackerbau überragt in der bulgarischen Landwirtschaft an Bedeutung mehr und mehr die Viehzucht, zumal den Erzeugnissen des bulgarischen Ackerbaus der ganze Weltmarkt offensteht, bulgarisches Vieh aber in der Hauptsache nur in der Türkei Absatz findet und die Verwertung tierischer Produkte für Ausfuhrzwecke kaum in den Anfangsgründen steckt.

Die Ausfuhr der Agrarprodukte aus Bulgarien zeigt die nachstehende Entwicklung (in Mill. kg bzw. Mill. frcs.):

	1895		1905		1911[1]	
	Millionen					
	kg	frcs.	kg	frcs.	kg	frcs.
Cerealien (Getreide, Mais, Reis)	505	59	723	95	824	107
Hülsenfrüchte	0,8	0,2	10	2,4	24	6,2
Obst und Nüsse	0,3	0,08	3,2	0,4	1,3	0,5
Gemüse	0,3	0,1	1,1	0,16	0,4	0,05
Industriepflanzen	3,6	0,8	35	8,5	18	5,7
Futtermittel	—	—	6	0,6	14	2

Der Wert der Ausfuhr an lebenden Tieren bezifferte sich 1911 auf 8 Mill. frcs., an Fleisch- und Viehprodukten auf 18 Mill. frcs. An verarbeiteten Feldfrüchten wird Mehl in erheblichen Mengen ausgeführt. Dagegen ist die Ausfuhr von zu Konserven und dergl. verarbeiteten Früchten und Gemüse minimal.

Insgesamt zogen die bulgarischen Bauern vor der Periode der Kriege über 150 Mill. frcs. für die Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Viehzucht im Jahre aus dem Auslande an sich. Dieser Geldzufluß hat das bulgarische Dorf reich gemacht in einer Zeit, in der die bulgarische Stadt zurückblieb. Er hat dem Gebiet ehemals blühenden städtischen Zunftwesens den Stempel des blühenden Agrarstaates aufgeprägt.

Unter dem Einfluß dieses Geldzuflusses hat der früher unendlich bedürfnislose bulgarische Bauer Kulturbedürfnisse zu entwickeln begonnen. Das einfachste Gerät, das früher auf seinem Tische unbekannt war — Glas, Messer, Löffel — hat erst in dieser Zeit Eingang in das Bauernhaus gefunden. Die früher denkbar primitiven Hütten der Bauerndörfer weichen neuen, ansehnlicheren Bauten. Die steigenden Bedürfnisse verbinden den Bauern enger mit dem ihre Befriedigung liefernden Weltmarkt und geben dadurch neuen Impuls zu weiterer Steigerung seiner Produktion und Ausfuhr.

Noch steht, trotz der im letzten Jahrzehnt erzielten Fortschritte, die rationelle Entwicklung der bulgarischen Land-

1) Die für 1912 gleichfalls vorliegenden Zahlen bieten wegen der damaligen Kriegszustände keinerlei normale Vergleichsmöglichkeit. Für die spätere Zeit liegen bisher nur Teilangaben vor.

wirtschaft in ihren Anfängen, noch ist eine Vervielfachung der Produktion möglich. Erst die durch die Schule gegangene neue Generation ist befähigt, den Fortschritten der Agrarkultur in raschen Schritten nachzustreben. Der Ausnutzung der technischen Verbesserungen und ihrer Früchte öffnen sich sowohl durch industrielle Weiterverarbeitung im Lande, wie durch neue Ausfuhrverbindungen wesentlich erweiterte Möglichkeiten. Ihre Betrachtung führt uns hinüber zu:

III. Bulgariens Industrie, Handel und Verkehr.

Bulgarien war, wie mehrfach hervorgehoben, vor der Befreiung ein Land blühenden städtischen Handwerks. Der bulgarische Handwerker und Händler in der Stadt wuchs an Reichtum hinaus über den verschuldeten türkischen Feudalen auf dem Lande — ein Umstand, der nach dem Urteil mancher bulgarischen Gelehrten und Politiker das Befreiungswerk sehr förderlich beeinflußt hat. Nach der Befreiung büßte die bulgarische Stadt den türkischen Absatzmarkt teilweise ein; das bulgarische Handwerk bekam die erdrückende Konkurrenz der fremden Industrie zu spüren; der Städter mußte fortfahren, Nahrungsmittel zu kaufen, indessen die Gelegenheit, seiner Hände Erzeugnis zu verkaufen, wesentlich eingeschränkt war — kurz, eine tiefgehende Krisis ergriff das Wirtschaftsleben der bulgarischen Städte, die bis in unsere Tage fortdauert.

Wohl hat auch das platte Land seine Krisenzeiten durchgemacht, aber dank der Entwicklung der Weltmarktsverhältnisse für die Agrarprodukte hat es sie überwunden und seither einen großen Aufschwung genommen. Jetzt ist es an der Zeit, daß dieser ländliche Aufschwung auch befruchtend einwirkt auf Produktion und Handel in den Städten und daß auf diese Art ein neues Gleichgewicht in die bulgarische Volkswirtschaft kommt. Den bulgarischen Städten scheint ein neues Heil zu winken aus der zweckmäßigeren Verarbeitung der Agrarprodukte für den Weltmarkt und der Förderung ihres erweiterten Absatzes.

Die industrielle Entwicklung Bulgariens hält sich bisher in bescheidenen Grenzen. Der Staat sucht die industriellen Unternehmungen durch Unterstützungen verschiedener Art zu ermutigen und zu fördern, und zwar insbesondere durch Steuer- und Zollermäßigungen bzw. -vergütungen [1]). Die Zahl der in dieser Art

1) Das „Gesetz zur Hebung der inländischen Industrie" besagt, daß Fabrikunternehmungen mit mindestens 25000 Lewa Kapital folgende Begünstigungen erhalten können: Befreiung von den Grund- und Stempelsteuern für mehrere Jahre; 35 Proz. Frachtermäßigung auf den bulgarischen Bahnen; zollfreie Einfuhr aller Maschinen und Rohmaterialien; vorgängige Berücksichtigung bei Vergebung aller Aufträge von öffentlichen Körperschaften, selbst wenn die Preisforderung des bulgarischen Unternehmens diejenige ausländischer Wettbewerber bis zu 5 Proz., in gewissen Fällen auch bis zu 15 Proz. übersteigt. Diese Vergünstigungen genießen auch mit fremdem Kapital in Bulgarien arbeitende Fabriken für ihre in Bulgarien produzierten Erzeugnisse.

staatlich subventionierten Privatbetriebe war im Jahre 1912 auf 381 (1909: 261) gestiegen. Außerdem gab es 8 Industrieunternehmungen des Staates selbst. Von den industriellen Privatunternehmungen entfallen auf:

	Anzahl	Kapital[1]	Motorische PS.	Arbeiter
Bergwerke	4	2,6	655	436
Metallindustrie	31	3,9	796	1 035
Keramische Industrie	24	7,6	1 612	1 703
Chemische „	30	3,8	586	602
Nahrungsmittel und Getränke	158	36,8	11 107	3 202
Textil-Industrie	76	17,4	5 981	4 408
Holz- „	22	3,7	1 090	657
Leder- „	28	3,1	754	533
Papier- „	6	1,7	446	201
Elektrische Industrie	2	7,0	8 720	50
zusammen	381	87,6	31 747	12 827

Sowohl nach der Zahl der Etablissements wie nach dem Umfang des angelegten Kapitals und der Maschinenkräfte steht also die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel weitaus an der Spitze, wogegen in bezug auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter die Textilindustrie den Vortritt hat. Insgesamt beschäftigt die Fabrikindustrie in Bulgarien nur rund 13 000 Arbeiter, indes die bulgarische Berufsstatistik als überhaupt industriell erwerbstätig für 1905: 146 388 Personen verzeichnete (Gesamtbevölkerung 4 337 513 Köpfe, davon erwerbstätig 51,8 Proz., in der Landwirtschaft 1 739 181, im Handel 82 284, in freien Berufen 45 587, Dienstboten 16 329).

Auch die Art der fabrikmäßig betriebenen Industrien verrät durchaus den agrarischen Charakter des Landes: Unter den oben angeführten 381 Etablissements befinden sich nicht weniger als 110 Mühlen.

Von besonderem Interesse ist ein Ueberblick darüber, wie weit die Fabrikbetriebe unmittelbar in bulgarischem Boden wurzeln und wie weit sie auf die Weltmarkt-Verbindungen angewiesen sind. Die amtliche bulgarische Statistik ermittelt sowohl die Verwendung heimischer und fremder Rohmaterialien wie den Absatz der Fertigfabrikate in Bulgarien und im Auslande. Ohne hier alle Einzelheiten dieser bemerkenswerten Statistik wiederzugeben (die leider nur für das Kriegs-, also wirtschaftlich anormale Jahr 1912 vorliegt), mögen doch einige besonders hervortretende Daten angeführt werden.

Die größte, d. i. die Nahrungsmittel-Industrie, wurzelt mit ihrer Produktion ganz im heimischen Boden, ist mit ihrem Absatz aber sehr wesentlich auch auf den Weltmarkt angewiesen. Von dem verarbeiteten Rohmaterial stammen dem Werte nach 47 Mill. frcs. aus dem Inland und nur 2,6 aus dem Ausland. Die verkauften Pro-

---

1) In Grundstücken, Gebäuden und Maschinen angelegtes Kapital in Millionen Francs.

dukte haben einen Wert von 58,7 Millionen, wovon 14,5 ins Ausland gehen.

In gewissem Sinne, hinsichtlich der Herkunft der Rohstoffe, den „agrarischen" Industrien zugerechnet ist ferner die Lederindustrie. Sie verarbeitet in Bulgarien, wo sie ehedem auf Grund heimischer Rohstoffproduktion blühte, zurzeit nur für 0,7 Millionen Landesprodukte, und 3,8 Millionen ausländischer Herkunft. Ihr Absatz in Höhe von 5,6 Millionen ist ganz auf das Inland beschränkt.

Die Holzindustrie arbeitet ausschließlich für den heimischen Markt (Absatz 0,9 Millionen) und zum größten Teil mit heimischem Rohmaterial (0,3 von insgesamt 0,5 Millionen).

Die an die Holzindustrie angrenzende Papierindustrie arbeitet ebenfalls ausschließlich für den Inlandmarkt (Absatz 0,6 Mill.), ist aber zum größeren Teil auf ausländische Rohstoffe angewiesen (0,24 von insgesamt 0,45 Millionen).

Auch die keramische Industrie arbeitet restlos für den bulgarischen Markt (Absatz 3,4 Millionen). Von 1,5 Millionen verarbeiteter Rohstoffe entfallen bei ihr 0,5 auf die Einfuhr.

Sehr stark auf die ausländische Rohstoffeinfuhr angewiesen sind die Metallindustrie und die chemische Industrie.

Die Metallindustrie führt bei einer Gesamtverarbeitung von 1,46 Millionen nicht weniger als 1,28 aus dem Auslande ein setzt dagegen von den 2,7 Millionen ihrer Erzeugnisse nur für 12 000 frcs. im Auslande ab.

Die chemische Industrie verarbeitet für 0,6 Millionen heimische und für 1,7 Millionen fremde Rohstoffe; sie setzt im Inlande für 2,5, im Auslande für 0,4 Millionen ab.

Endlich die Textilindustrie. Bei einer Gesamtverarbeitung von 13,7 Millionen stellt sich ihr Einfuhrbedarf auf 8,9 Millionen. Von ihren Verkäufen im Werte von 18,8 Millionen fanden 1,3 Mill. ihren Weg auf fremde Märkte.

Das Gesamtbild ist folgendes:

I. Rohstoffverbrauch:	1) bulgarischer Herkunft	56,3	Mill. frcs.
	2) fremder Herkunft	20,7	„ „
II. Absatz:	1) in Bulgarien	86,0	„ „
	2) im Ausland	17,5	„ „

Sehr geringfügig ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe aus dem bulgarischen Boden. Sie beschränkte sich 1912 auf

20 000	Tonnen	Kupfer
5 000	„	Blei
312 000	„	Erdöl

Im Jahre 1912 wurden 172 Erlaubnisscheine für Bergwerks-Prospektoren ausgegeben (1892—1912 zusammen 2392), wobei die Erdölmutung die Hauptrolle spielt, daneben Eisen und Kupfer. Bergwerks-Konzessionen wurden erteilt:

1892—1909:	38
1910:	7
1911:	4
1912:	—

In Kraft waren Ende 1912: 40 Bergwerks-Konzessionen, wiederum in der Mehrzahl gültig für Oelgewinnung. In der Metallgewinnung spielt nur eine sehr reiche Kupfermine bei Vratza eine Rolle. Ob in Alt-Bulgarien weitere Bodenschätze ausbeutungsfähig sind, entzieht sich der Beurteilung. Sicher aber ist, daß reiche Mineralschätze in jenen Gebieten Mazedoniens vorhanden sind, die durch den zweiten Balkankrieg Serbien zugefallen waren, im Oktober-November 1915 aber von den Bulgaren in der Absicht besetzt wurden, sie nicht wieder aus der Hand zu geben.

Faßt man die natürlichen Grundlagen ins Auge, auf denen die bulgarische Industrie entwicklungsfähig ist, so sind wiederum in erster Linie diejenigen Industrien in Betracht zu ziehen, die sich auf der Agrarproduktion aufbauen. Es wurde schon erwähnt, daß zurzeit die Mühlenindustrie Bulgariens Hauptindustrie bildet. Mit bulgarischem Kapital waren hervorragende, mit allen Hilfsmitteln modernster Technik ausgestattete Mühlen, namentlich auch in jenen Donaustädten der Süd-Dobrudscha, angelegt worden, auf die im zweiten Balkankrieg Rumänien seine Hand legte[1]).

In den Anfängen begriffen ist ferner die bulgarische Zucker- und Spiritusindustrie. Auch Teigwaren (Makkaroni) werden fabrikmäßig hergestellt. Entwicklungsfähig ist weiter die Pflanzenöl-(Rüböl-)Fabrikation. Noch nicht vorhanden, aber offenbar recht aussichtsreich ist für Bulgarien die Fabrikation von Obst- und Gemüsekonserven. Der Bulgare steht als Gärtner in hohem Ruf; alljährlich gehen viele bulgarische Gärtner nach der Türkei, Rumänien, Ungarn, Rußland, auch Amerika. Der Boden liefert ausgezeichnete Früchte; große Zuckermelonen sind für ungemein billige Preise in großen Mengen erhältlich; der bulgarischen Tomate wird besondere Güte nachgesagt. Die Bewässerung durch die Gebirgsbäche ist für die Gemüsezucht ebenso wertvoll wie die bis in die späte Jahreszeit hinein heiße bulgarische Sonne. Die Bedingungen für die Schaffung einer ausgedehnten bulgarischen Konservenfabrikation sind auf dieser Grundlage um so günstigere, als ja auch die Zuckerindustrie bereits in der Entwicklung begriffen ist. Was fehlt, sind die Verpackungen (Weißblech!). Ob hier die Einfuhr oder aber die keramische Industrie Bulgariens, der reiche Tonerden-Lager zur Verfügung stehen, einzugreifen hätte, muß dem Urteil der Praktiker überlassen bleiben.

Bulgarien liefert fernerhin reichliche Wolle für die Textilindustrie. Mit Intensivierung der Bodennutzung geht allerdings die Schafzucht zurück; dafür aber dehnt sich anderseits die Baumwollkultur aus, deren Pflege vor seinen Toren für Mitteleuropa von besonderem Interesse ist.

---

1) Vgl. „Les Prétentions de la Roumanie sur le territoire bulgare et la ville de Silistrie“. Conférence tenue le 10./23. Mars 1913 par le Professeur Georges Th. Danaïllow, Sofia, Imprimerie de l'Etat, 1913.

Der handwerksmäßigen Lederverarbeitung, die früher in Bulgarien in so hoher Blüte stand, ist eine bulgarische Lederindustrie nach der Vernichtung des Handwerks noch nicht gefolgt.

Vernichtet ist das alte bulgarische Handwerk vornehmlich durch die Konkurrenz der billigen österreichischen Industrieerzeugnisse nach dem Bau der Eisenbahnen und Einführung der türkischen Wertzölle. Auf den früher vom Handwerk beherrschten Gebieten entwickelte sich eine eigene bulgarische Industrie nur langsam, aber bemerkenswerterweise fast ganz mit bulgarischem Kapital. Seit 1885 beginnt die Entwicklung der Textil-(Woll-)Industrie. Ausländisches Kapital hat sich erst bei Schaffung der bulgarischen Zuckerindustrie betätigt, wogegen die in größerer Zahl entstandenen Brauereien gleich den vielen Mühlen aus dem Gelde der bulgarischen Bauernkapitalisten hervorgegangen sind.

Soweit fremdes Kapital in die bulgarische Industrie Eingang gesucht und gefunden, war es in erster Linie belgischen Ursprungs. Auch die Straßenbahn und die elektrische Beleuchtung von Sofia hat das belgische Kapital geschaffen; die Einrichtungen sind indessen geliefert von der Deutschen A. E. G. Deutsches oder österreichisches Kapital steckt bisher fast garnicht in der jungen bulgarischen Industrie. Vorteilhafte Verwendung würde ihm wohl in erster Linie winken in der Konservenindustrie sowie in der Seidenindustrie, die konkurrenzfähig nur mit größeren Kapitalien zu entwickeln ist.

Während das deutsche Kapital mit der bulgarischen Industrie noch keine direkte Fühlung genommen hat, ist es im bulgarischen Handel hervorragend tätig. An der Regelung des bulgarischen Kreditwesens hat sich das deutsche Kapital nicht nur zeitlich zuerst, sondern auch dem Umfange nach am bedeutendsten beteiligt — war doch die letzte bulgarische 500 Millionen-Anleihe, die durch die Diskonto-Gesellschaft übernommen wurde, die größte Finanz-Transaktion, die Bulgarien bisher jemals durchgeführt hat.

Die erste mit ausländischem Kapital in Bulgarien gegründete Bank war 1905 die durch die deutsche Diskonto-Gesellschaft geschaffene Kreditbank. Ihr folgte 1906 die österreichische Balkanbank, später die Banque Générale, die mit französischem und ungarischem Kapital ins Leben gerufen wurde, und neuerdings eine „Banque Franco-bulgare d'hypothèque". Die öffentlichen Anleihen Bulgariens wurden ursprünglich in Frankreich untergebracht, die private Kreditorganisation aber vorwiegend durch deutsches Kapital geregelt.

Unter den bulgarischen Aktienbanken verfügt die obengenannte französisch-bulgarische mit 20 Millionen über das größte Grundkapital. Die staatliche Nationalbank arbeitet mit 11 Millionen Kapital und 7 Millionen Reserven (1907: 10 + 5, 1886: 6 + 0, 1880: 1,78 + 0,18). Bei den 16 Bankstellen und den Agenturen der Nationalbank wurden im Jahre 1912 1,5 Millionen Operationen mit 6,7 Milliarden frcs. Umsatz vollzogen. —

Der bulgarische Außenhandel hatte zur handelspolitischen, vertragsmäßig geregelten Grundlage bei der Befreiung die Bedingungen zu übernehmen, die seit 1862 in den ersten türkischen Handelsverträgen festgelegt waren — d. h. die Bindung an einen 8-proz. Wertzoll. Dieser Satz ermöglichte in erster Linie die für das städtische Wirtschaftsleben im selbständigen Bulgarien ruinöse Konkurrenz der österreichischen Industrieerzeugnisse mit den Produkten des bulgarischen Handwerks. Erst im Jahre 1896 kam ein eigener Vertrag Bulgariens mit Oesterreich-Ungarn über die Erhöhung der Wertzölle bis auf 14 v. H. zustande, dem entsprechende Verträge mit Deutschland, Italien, Frankreich und den anderen Mächten folgten.

Die Folgezeit brachte in Bulgarien eine schutzzöllnerische Bewegung. Im Jahre 1902 wurde eine Kommission zum Studium der handelspolitischen Fragen und zur Vorbereitung eines bulgarischen Zolltarifs eingesetzt. Der Zolltarifentwurf wurde bis zum Jahre 1905 fertiggestellt. Wiederum begannen die handelspolitischen Verhandlungen auf dieser neuen Grundlage zunächst mit derjenigen europäischen Macht, die für Bulgarien wirtschaftlich am wichtigsten war: Oesterreich-Ungarn. Diese Verhandlungen führten zunächst jedoch zu keinem Ergebnis. Der erste neue Vertrag kam mit Rußland zustande, doch war und ist der russisch-bulgarische Handel belanglos.

Im März 1905 sandte die bulgarische Regierung Delegierte nach Berlin zur Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen zwischen Bulgarien und Deutschland. Erster Delegierter war Prof. Danaïllow, ein ausgezeichneter Kenner des bulgarischen Wirtschaftslebens, der auf deutschen Hochschulen Nationalökonomie studiert hat und in der Leitung des bulgarischen Genossenschaftswesens nach deutschem Muster einen führenden Platz einnimmt. Diese handelspolitische Sondergesandtschaft pflog in Berlin vier Monate lang die Beratungen, bis sie zum erstrebten Abschluß des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages kam, der dann das Muster abgab für die Verträge mit Italien, Frankreich und England.

Inzwischen wurden 1905 auch Verhandlungen mit Serbien über eine bulgarisch-serbische Zollunion geführt. Ein entsprechender Vertrag wurde geschlossen und von der Sobranje einstimmig angenommen — aber Oesterreich begann daraufhin mit Serbien einen heftigen Zollkrieg, durch den es Serbien schließlich zwang, den Vertrag mit Bulgarien zu lösen. Erst im Jahre 1907 kam dann auch ein Handelsvertrag zwischen Bulgarien und Oesterreich-Ungarn auf der Grundlage der Meistbegünstigung zustande. —

Ueber den Umfang des bulgarischen Außenhandels seit 1886 (der Vereinigung von Nordbulgarien und Ostrumelien) gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Fünfjähriger Durchschnitt	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Millionen			
	kg	frcs.	kg	frcs.
1886—1890	144	71	446	62
1891—1895	207	84	604	78
1896—1900	223	68	481	69
1901—1905	238	95	793	120
1906—1910	414	140	610	119
Jahr				
1908	447	130	545	112
1909	474	160	469	111
1910	503	177	632	129
1911	564	199	1036	185
1912	573	213	757	156

Nach Ländern verteilte sich der bulgarische Außenhandel folgendermaßen (in Mill. frcs.):

	1886		1896		1906		1911		1912	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf
Oesterreich-Ungarn	17,1	2,5	22,3	2,7	27,8	8,2	48,2	10,6	51,4	15,5
England	18,3	14,6	18,2	32,9	19,6	15,0	30,0	24,2	31,8	16,4
Belgien	0,6	—	2,2	8,5	3,1	20,1	5,0	53,8	5,9	41,8
Deutschland	2,1	—	8,6	20,5	16,2	15,4	39,8	22,9	43,5	24,6
Griechenland	0,5	0,6	0,4	0,3	0,2	9,7	0,5	12,7	0,8	8,4
Italien	1,4	1,5	2,6	1,9	5,5	3,9	9,1	3,9	13,2	8,7
Rumänien	3,3	1,3	2,3	0,4	3,4	1,1	8,7	1,2	13,4	1,4
Rußland	3,5	0,3	4,3	—	4,6	0,3	7,0	0,3	9,8	0,3
Vereinigte Staaten	0,5	—	0,2	—	0,5	1,4	1,7	1,2	4,5	1,6
Serbien	0,8	0,3	1,0	—	1,4	0,6	1,8	0,6	1,8	0,5
Türkei	11,2	29,2	9,9	22,1	18,1	21,7	16,0	29,2	13,6	17,0
Frankreich	3,8	9,6	3,3	14,0	5,3	9,0	24,9	11,1	15,0	7,6
Niederlande	—	—	—	0,5	0,6	—	2,3	2,2	2,5	1,5
Schweiz	0,7	—	0,7	—	1,1	0,6	1,8	0,2	2,3	0,3
Schweden u. Norwegen	—	—	—	—	0,1	—	0,5	—	1,6	—

Unter Zugrundelegen der Ziffern für 1911 — da 1912 als Kriegsjahr ein schiefes Bild gibt — seien aus den einzelnen Posten der bulgarischen Handelsstatistik besonders erwähnt:

I. Ausfuhr von Agrarprodukten:

Lebendes Vieh.		Gesamtausfuhr	8,3	Mill.
	Davon nach:	der Türkei	6,7	„
		Oesterreich-Ungarn	0,8	„
		Griechenland	0,8	„
Fleischwaren.		Gesamtausfuhr	18,1	„
	Davon nach:	Deutschland	10,8	„
		der Türkei	3,7	„
		Oesterreich-Ungarn	1,9	„
Getreide und Mehl.		Gesamtausfuhr	129,4	„
	Davon nach:	Belgien	50,5	„
		England	22,3	„
		der Türkei	14,0	„
		Griechenland	11,6	„
		Deutschland	7,1	„
		Frankreich	6,8	„
		Oesterreich-Ungarn	4,2	„
Obst und Gemüse.		Gesamtausfuhr	6,7	„
	Davon nach:	Belgien	2,6	„

II. Einfuhr von Industrieprodukten:

Chemische Industrie.		Gesamteinfuhr	2,3 Mill.
	Davon aus:	Oesterreich-Ungarn	0,9 „
		England	0,6 „
		Deutschland	0,4 „
Farbstoffe.		Gesamteinfuhr	3,0 „
	Davon aus:	Deutschland	1,2 „
		Oesterreich-Ungarn	0,9 „
Drogen und Medikamente.		Gesamteinfuhr	1,3 „
	Davon aus:	Deutschland	0,5 „
		Oesterreich-Ungarn	0,4 „
Metalle und Metallwaren.		Gesamteinfuhr	23,8 „
	Davon aus:	Deutschland	8,2 „
		Oesterreich-Ungarn	7,5 „
		England	2,9 „
		Frankreich	1,5 „
		Belgien	1 2 „
Papier.		Gesamteinfuhr	3,8 „
	Davon aus:	Oesterreich-Ungarn	2,6 „
		Deutschland	0,8 „
Leder und Lederwaren.		Gesamteinfuhr	13,3 „
	Davon aus:	Frankreich	4,5 „
		Oesterreich-Ungarn	2,9 „
		Deutschland	1,8 „
Textilwaren.		Gesamteinfuhr	58,0 „
	Davon aus:	England	17,0 „
		Oesterreich-Ungarn	13,4 „
		Deutschland	9,4 „
		Italien	7,4 „
		Frankreich	3,3 „
		der Türkei	2,8 „
		Belgien	1,9 „
Waggons und Wagen.		Gesamteinfuhr	3,6 „
	Davon aus:	Deutschland	2,8 „
Maschinen.		Gesamteinfuhr	25,6 „
	Davon aus:	Deutschland	10,4 „
		Frankreich	4,6 „
		Oesterreich-Ungarn	4,3 „
		England	3,5 „
		Vereinigte Staaten	1,4 „
Bücher und Kunstwerke.		Gesamteinfuhr	1,1 „
	Davon aus:	Deutschland	0,3 „
		Oesterreich-Ungarn	0,3 „

Prozentual waren im Jahre 1911 beteiligt an Bulgariens:

	Gesamteinfuhr Proz.	Gesamtausfuhr Proz.		Gesamteinfuhr Proz.	Gesamtausfuhr Proz.
Deutschland	20,0	12,4	Serbien	0,9	0,3
Oesterreich-Ungarn	24,2	5,7	England	15,1	13,1
Belgien	2,5	29,1	Frankreich	12,5	6,0
Türkei	8,0	15,8	Rußland	3,5	0,2
Griechenland	0,2	6,8	Italien	4,6	2,1
Rumänien	4,4	0,7			

Unter politischen Gesichtspunkten lassen sich diese Staaten zurzeit (d. h. nach dem Stande von Anfang November 1915) in folgende Gruppen teilen:

		Anteil an der bulgarischen Einfuhr Proz.	Ausfuhr Proz.
I. Verbündete:			
	Deutschland	20,0	12,4
	Oesterreich-Ungarn	24,2	5,7
	Türkei	8,0	15,8
		52,2	33,9
II. Gegner, deren Gebiet durch die Verbündeten überwiegend erobert ist:			
	Belgien	2,5	29,1
	Serbien	0,9	0,3
		3,4	29 4
I + II		55,6	63,3
III. Vierverband:			
	England	15,1	13,1
	Frankreich	12,5	6,0
	Rußland	3,5	0,2
	Italien	4,6	2,1
		35,7	21,4
IV. Neutrale Nachbarn:			
	Griechenland	0,2	6,8
	Rumänien	4,4	0,7
		4,6	7,5

Diese Abwägung der bulgarischen Wirtschaftsinteressen hat eine bedeutende Rolle gespielt in den Flugschriften, deren Verbreitung durch das Land seinem Eingreifen in den Weltkrieg unmittelbar voranging.

Endlich gibt die amtliche bulgarische Handelsstatistik über die Wege des bulgarischen Außenhandels folgende Auskunft:

Es gingen 1911 von Bulgariens

	Einfuhr Proz.	Ausfuhr Proz.
über das Schwarze Meer	42,81	49,03
„ die Donau	23,13	29,09
„ Land	34,06	21,88

Ging der größere Teil des Verkehrs bisher durch das Schwarze Meer und Donau-abwärts, so erwarten bulgarische Volkswirte auf der Grundlage der neu geschaffenen politischen und geographischen Verbindungen für die Zukunft eine bedeutende Steigerung des Verkehrs Donau-aufwärts. Sie erinnern daran, daß schon in ganz alten Zeiten ein erheblicher Handel Bulgariens bis Passau stattgefunden, und verweisen weiter auf den Umstand, daß agrarische Konkurrenzrücksichten Oesterreichs und Ungarns je länger je mehr mit dem steigenden agrarischen Eigenbedarf dieser Länder zurücktreten dürften. Wesentliche Verbesserungen der Donauhäfen sind

im Gange, und das Streben der Wittelsbacher, die Donauschiffahrt zu fördern, begegnet sich mit den Wünschen der Bulgaren. Auch die kaufmännische Fühlung zwischen bulgarischen, österreichischen und deutschen Handelshäusern wird fördernd beeinflußt durch die Tatsache, daß die Söhne der bulgarischen Kaufleute mit Vorliebe auf den Handelshochschulen in Wien, Frankfurt, Köln studieren.

Hochwertige Landprodukte, wie Reis und Baumwolle, können, zumal nach der erwarteten Erweiterung des bulgarischen Bodens, auf dem Wasserwege nach Mitteleuropa verfrachtet werden, und die Vorbedingungen für Ersatz der italienischen Obst- und Gemüseausfuhr durch Bulgarien sind günstig, da, wie oben dargelegt, die klimatischen Verhältnisse Bulgariens dem Gartenbau sehr günstig sind und der ruhige Flußtransport das Obst besser schont als der Eisenbahntransport.

Der reiche Viehstand Bulgariens würde beispielsweise auch eine umfangreiche Käseausfuhr begünstigen. Die Bulgaren selbst sind allerdings der Ansicht, daß ihre Käseerzeugnisse nur den balkanischen und türkischen Ansprüchen genügen, doch kann aus eigener Erfahrung festgestellt werden, daß auch die Deutschen in Sofia dem bulgarischen Käse durchaus Geschmack abgewonnen haben.

Mit weiter wachsendem Wohlstand Bulgariens wird der Einfuhrbedarf an besseren Textilerzeugnissen, ferner an Metallwaren, Maschinen, chemischen Produkten, Papier u. dgl. sich beständig heben. Je mehr sich aber der bulgarische Bedarf in der Richtung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen zu entwickeln vermag, um so günstiger werden vor allen Dingen die Aussichten der deutschen Ausfuhr nach Bulgarien. Die bulgarische Handelsstatistik dürfte übrigens schon jetzt kein genaues Bild von dem Anteil der Einfuhr deutscher Erzeugnisse geben, da die kaufmännischen Verbindungen von Sofia überwiegend nach Budapest und Wien tendierten und aus Oesterreich viele deutsche Produkte unter österreichischer Flagge eingeführt wurden. Das durch die politische Entwicklung gesteigerte Interesse Berlins für Sofia und umgekehrt dürfte auch hierin einen Wandel bringen.

Bulgarien verzeichnete im Jahre 1911 in 8 Häfen am Schwarzen Meer einen Verkehr von 2825 eingehenden Dampfern und 3631 Segelschiffen mit zusammen 2,1 Mill. t Raumgehalt, 321 000 t Ladung und 67 000 Passagieren; in 10 Donauhäfen 9080 einkommende Dampfer und 695 Segelschiffe mit zusammen 1,9 Mill. t Raumgehalt, 237 000 t Ladung und 182 000 Passagieren.

Das bulgarische Eisenbahnnetz hatte 1912 eine Gesamtlänge von 2000 km Schienen (1888: 0,7, 1898: 1,0, 1900: 1,5 Tausend), fast ausschließlich in Staatsbesitz übergegangen. Das rollende Material hatte einen Wert von 45 Mill. frcs. Befördert wurden 3,3 Mill. Passagiere und 2 Mill. t Güter.

Unter bulgarischer Flagge standen 1912 nur 196 Handelsschiffe mit 17 000 Brutto-Tonnen, darunter nur 16 Dampfschiffe mit

5100 t. Eine bulgarische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist dem Vernehmen nach in der Gründung begriffen und soll nach dem Kriege ins Leben treten.

Die Zukunft des bulgarischen Außenverkehrs ist einerseits abhängig von der neuen Gestaltung der Donaugrenze, anderseits von der künftigen Stellung Salonikis (internationaler Freihafen?).

IV. Finanzen und Ausblicke.

Die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Zukunft Bulgariens in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr sind in den vorstehenden Betrachtungen bereits auseinandergesetzt worden, soweit eine Prüfung der natürlichen Entwicklungsgrundlagen auf dem bulgarischen Boden und der Verbindungen mit dem Weltmarkt die Handhaben hierzu bietet. Abschließende Urteile über die wirtschaftlichen Aussichten des Landes sind naturgemäß zu einer Zeit unmöglich, in der die Begrenzung Neu-Bulgariens noch unsicher ist. Gleichwohl reizt eben jetzt beim Anbruch einer neuen Zeit für dieses, durch die große Wendung in seiner Politik Mitteleuropa merklich näher gerückte Land der Versuch besonders, auf der Basis der bisherigen Entwicklungsgeschichte die weiteren Aussichten abzuschätzen und Ausblicke auf die neu sich öffnenden Wege zu tun.

Neben den Bodenbedingungen und den Verkehrsbedingungen der bisherigen und der möglichen Entwicklung, die wir betrachtet haben, sind nun aber auch noch die finanziellen Bedingungen besonders zu berücksichtigen.

Es wurde schon dargelegt, daß die bisherige Schaffung industrieller Anlagen in Bulgarien sich ganz überwiegend mit bulgarischem Kapital vollzogen hat; ferner, daß das bulgarische Dorf in der letzten Wirtschaftsperiode reich geworden ist, die bulgarische Stadt aber sich in weniger günstiger Lage befand.

Wäre ohne kriegerische Unterbrechung das bulgarische Wirtschaftsleben seinen normalen Gang weiter fortgeschritten, so hätte das platte Land für eine industrielle Ausdehnung in bescheidenem Umfange auch noch weitere Kapitalien liefern können; größere Industrieunternehmungen aber würden auf ausländisches Kapital zurückzugreifen wohl veranlaßt sein.

Hat der Krieg die bulgarischen Privatfinanzen erschüttert? Oder sind die kapitalistischen Grundlagen für den weiteren Aufbau der bulgarischen Wirtschaft eher erweitert?

Bei dem vorsichtigen Versuch, zur Beantwortung dieser Frage nur einige Fingerzeige zu geben, stütze ich mich auf die Auslassungen als regierungsseitig inspiriert betrachteter Flugblätter, die bei Eintritt des Staates in den Krieg 1915 verbreitet wurden, sowie auf eingehende Unterrichtung durch bulgarische und deutsche praktische und theoretische Volkswirte, deren alte Landes-, Geschäfts- und Menschenkunde ein möglichst sicheres Urteil verbürgt.

Der bulgarische Bauer, der unter stockenden Absatzgelegenheiten während des Weltkriegs gelitten, bekam gerade durch Bulgariens kriegerisches Eingreifen Gelegenheit, seine Produkte zu außerordentlich vorteilhaften Preisen abzusetzen. Die Regierung selbst stellte sich auf den Standpunkt, daß die auf diese Art erzielten Gewinne für das Land mittelbar die Kriegskosten ausgleichen würden!

Der städtische Handel hat in der Zeit des infolge abgeschnittener Zufuhr herrschenden Warenmangels hohe Konjunkturgewinne erzielt. Das ausgedehnte Geschäft der Heereslieferungen hat auch in den bulgarischen Städten beträchtliche Reichtümer sich anhäufen lassen. Wohl sind anderseits namentlich die weniger kapitalkräftigen Konsumenten in den Städten durch den Krieg schwer betroffen worden, und die lange Folge der Moratorien durch drei aufeinander folgende Kriege hat Erschütterungen in das Wirtschaftsleben gebracht, die ohne eine partielle Krisis schwerlich auslaufen dürften. Aber abgesehen von der „Aussortierung“ schwacher Kräfte, erwarten Kenner der bulgarischen Wirtschaft keine tiefere Wirkung der Krise, da eben auf der anderen Seite sowohl auf dem Lande wie in den Städten reichliche Kriegsgewinne gemacht worden sind. Das auf diese Weise angehäufte Privatkapital war im November 1915 so flüssig, daß die Sofioter Banken Depositenverzinsungen ablehnten.

Auch der Umstand, daß Bulgarien Kriegsbestellungen nur bei Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemacht hat, andererseits aber durch die Lieferung von Agrarprodukten zu hohen Preisen sich das Ausland verpflichten konnte, verspricht nach dem Kriege günstige Wirkungen auf den bulgarischen Geldstand bzw. die Valuta.

Anders als das Bild der Privatfinanzen zeigt sich das der Staatsfinanzen. Bulgariens Staatsschuld bezifferte sich am 1. Januar 1913 auf 597 Mill. frcs. Der zweite Balkankrieg aber versetzte das Land vor die Notwendigkeit, späterhin mit der Diskonto-Gesellschaft die 500 Millionen-Anleihe — Bulgariens bisher größte Finanzoperation — abzuschließen. Dabei blieben 300 Mill. frcs. Schulden aus dem zweiten Balkankrieg ungedeckt (von der Nationalbank vorgeschossen). Neue, große Anforderungen stellte das abermalige Eingreifen des Landes in den Krieg; über ihre Deckung kann hier naturgemäß noch nichts Abschließendes gesagt werden.

Das bulgarische Budget arbeitete im letzten Jahre ohne kriegerische Störung, d. i. 1911 mit 204 Mill. frcs. Einnahmen und 203 Mill. frcs. Ausgaben. Seit 1879 hatte sich beiläufig die Gesamtsumme der bulgarischen Staatseinnahmen belaufen auf 3554 Mill., die der Staatsausgaben bis Ende 1911 auf 3531 Mill. frcs.

Gegenüber den Staatsschulden ist zu erinnern an den Staatsbesitz: Der Wert der Staatsbahnen beziffert sich auf 260 Mill. frcs. (dazu 45 Mill. frcs. in rollendem Material). Im Staatsbesitz befinden sich 7,9 Proz. des auf insgesamt 6,6 Milliarden Wert bezifferten bulgarischen Landareals.

Das Urteil bulgarischer Volkswirte geht dahin, daß nach dem Kriege beträchtlich gestiegenem Staatsbedarf eine (trotz nach den ausgedehnten Moratorien kaum vermeidbaren partiellen Krisen) im ganzen beträchtlich gesteigerte Finanz- und Steuerkraft in Stadt und Land gegenüberstehen werde. Geschickte Finanz- und Wirtschaftspolitik aber würde unseres Erachtens das Wort: „Ein armer Staat — ein reiches Volk" — insofern es zeitweise zutreffen sollte — nicht lange in Geltung lassen. (In gewisser Weise allerdings hätte man geraume Zeit hindurch wohl versucht sein können, dieses Wort auch auf das Deutsche Reich in seinen Steuernöten und das reiche deutsche Volk anzuwenden!)

Wie immer aber sich unmittelbar nach dem Kriege das bulgarische Wirtschaftsleben auch durch Zeiten weniger oder mehr ausgedehnter, krisenhafter Erschütterungen zu bewegen haben mag — der Endeffekt des tatkräftigen politisch-militärischen Eingreifens Bulgariens kann sich schwerlich anders als in einer neuen Periode ebenso tatkräftigen wirtschaftlichen Aufstrebens äußern. Die realen Grundlagen sind hierzu durchaus gegeben:

Sie beruhen in einer Landwirtschaft, der die Boden- und Klimaverhältnisse eine noch sehr wesentliche Mehrung ihrer Jahresproduktion gestatten;

in einem Boden, der die verschiedenartigsten Produkte bis zu ganz hochwertigen Kulturen und Industriepflanzen zu tragen vermag und sich über so verschiedene Klimata verteilt, daß fast nie eine wirklich allgemeine Mißernte das Land bedrohen könnte;

in den Möglichkeiten, die Agrarprodukte in großem Umfange industriell zu verwerten und auch eine Reihe anderer Industrien — wenn dem Lande größerer Kohlenreichtum versagt ist, unter Zuhilfenahme seiner sehr reichen Wasserkräfte — zu entwickeln;

in dem großen Fleiß und der kulturellen Strebsamkeit seiner noch in der Jugend einer neuen, staatlich-selbständigen Entwicklung stehenden Bewohner;

in der engen Knüpfung der politischen Verbindungen gerade mit jenen Mächten, die wirtschaftlich als Abnehmer und als Lieferanten weitaus am wichtigsten für Bulgarien sind;

in dem Hineinwachsen des Landes in jene große Staatenkette, die für die Zukunft den großen mitteleuropäisch-vorderasiatischen Verkehr zu kontrollieren und zu pflegen und, wie politisch-militärisch, so auch in wechselseitiger wirtschaftlicher Ergänzung zusammenzustehen bestimmt ist.

Bulgarien hat sich mit dem 12. Oktober 1915 für die „deutsche Gruppe" der Mächte entschieden. Es hat schon vordem in der Statistik seines gesamten Außenhandels Deutschland an erster Stelle zu verzeichnen gehabt — zumal wenn in Betracht gezogen wird, daß auch der bulgarische Handel über Belgien (in gewissem Umfange auch über Konstantinopel, über griechische und englische Häfen und über Oesterreich) seine Ausläufer nach Deutschland sandte. Es sieht für die Zukunft einer weiteren Verengung und

einer direkteren Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen Beziehungen ganz besonders mit Deutschland entgegen — dem Lande, mit dem Bulgarien den ersten modernen Handelsvertrag abgeschlossen, das ihm die bisher größte bulgarische Anleihe verschafft hat, das die erste Stelle in der Organisation des bulgarischen Kreditwesens eingenommen, und auf dessen Hochschulen viele Bulgaren ihre ideelle und ihre praktisch-volkswirtschaftliche Ausbildung genossen haben.

Deutschland war der Vorkämpfer auf dem Wege, auf dem Bulgariens Zukunft liegt — jenem Wege, von dem der bulgarische Gesandte in Berlin, Herr Rizow, im August 1915 sagte:

> „Bulgarien wird in Zukunft an der großen Wirtschaftsstraße liegen, die von Berlin bis Bagdad führt und für alle am Wege befindlichen Nationen Kraft und Größe, Reichtum und Blüte bedeutet."

Sofia, 12. November 1915.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

1.

Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts Dr. jur. G. Strutz.

Die in Aussicht stehende Besteuerung der Kriegsgewinne verspricht nach den verschiedensten Richtungen hin ein höchst eigenartiges Glied des Reichssteuersystems zu werden. Damit will ich durchaus keinen Vorwurf verbinden. Ich habe im Gegenteil bereits wiederholt ausgesprochen, daß ich mit einer geschickt gestalteten, in der Höhe der Sätze den Bogen nicht überspannenden Kriegsgewinnsteuer durchaus einverstanden bin.

Eigenartig ist schon der erste Anstoß zu einer besonderen Besteuerung der Kriegsgewinne. Neue Steuern pflegen dem Wesen der Steuer entsprechend geboren zu werden entweder aus dem Bedürfnis eines Deckung heischenden Finanzbedarfs oder aus der Erkenntnis von der Ungerechtigkeit oder Unzweckmäßigkeit bestehender Steuern. Weder das eine noch das andere hat den eigentlichen, ersten Ausgangspunkt des Gedankens der Kriegsgewinnsteuer gebildet. Dieser war vielmehr der Eindruck der öffentlichen Meinung, daß in der Zeit der wirtschaftlichen Kriegsnöte eine Minderheit insbesondere durch Kriegslieferungen oder Vermittelung solcher und bei der Volksversorgung mit Lebensmitteln unverhältnismäßig hohe Gewinne erziele. Dieser Eindruck und die Ansicht, daß es Aufgabe der Besteuerung sei, solche Gewinne mindestens zum sehr großen Teile „wegzusteuern“, hat dann immer weitere Kreise gezogen. Die Finanzverwaltung mußte gegenüber dem Rufe nach der „Kriegsgewinnsteuer“ eine gewisse Zurückhaltung beobachten. Denn die Aussicht, das Verdiente zu einem noch nicht zu übersehenden großen Teile wieder einzubüßen, konnte und kann leicht die Neigung zu Kriegslieferungen und insbesondere zu kostspieligen Einrichtungen industrieller Anlagen zur Herstellung von Kriegsbedarf wie unter Umständen auch diejenige zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion beeinträchtigen. In der öffentlichen Meinung, soweit auf diese unter der Herrschaft der Zensur geschlossen werden kann, hat aber der Gedanke der Kriegsgewinnsteuer nachgerade eine Volkstümlichkeit in breiten und politisch, wirtschaftlich und sozial ganz verschiedenartigen Schichten erlangt, wie kaum je eine Steuer. Bei denen, die von ihnen nicht getroffen werden, populäre Steuern sind freilich nicht immer die besten und gerechtesten. Das schlagendste

Beispiel dafür ist aus jüngster Zeit die Reichszuwachssteuer nach dem Gesetze vom 14. Februar 1911: unter dem Eindruck einer von den Wahrnehmungen auf dem städtischen Grundstücksmarkt beherrschten vermeintlichen „Popularität“ der Steuer haben Reichsleitung und Reichstagsmehrheit alle meine und anderer Sachverständigen Warnungen in den Wind geschlagen, obwohl schon während der Beratungen ihnen vor ihrem eigenen Werke mehr und mehr bange zu werden schien. Der Erfolg ist bekannt! Heut gibt es wohl wenige unbefangene Sachverständige, die uns nicht recht geben und es nicht bedauern, daß man nicht auf uns gehört hat.

Ebenso eigenartig wie der Anstoß zur Kriegsgewinnsteuer ist ihre Vorbereitung. Es ist, soviel mir gegenwärtig ist, ohne Vorgang, daß man, ehe man noch weiß, ob, wann und wie eine Steuer künftig verabschiedet werden wird, einen Teil derjenigen, von denen man annimmt, daß sie später unter die wahrscheinlich kommende, in ihrer schließlichen Gestaltung noch ganz ungewisse Steuer fallen werden, durch ein Gesetz zwingt, bereits einen unter Umständen sehr bedeutenden Teil ihres Einkommens für die Entrichtung der künftigen Steuer zurückzulegen. Das aber ist Zweck und Inhalt des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1915 über „vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne“. Daneben mag es — wenigstens war dies mein erster Gedanke, als ich nach Einbringung dieses Gesetzentwurfs von dem Kommen der inzwischen verabschiedeten neuen Kreditvorlage hörte — den unausgesprochenen Zweck verfolgen, neue Kapitalreserven sicherzustellen, auf deren Anlage in Kriegsanleihe zu rechnen ist. In Friedenszeiten hätte man wohl den Gedanken, ehe noch das Steuergesetz selbst verabschiedet, ja auch nur vorgelegt ist, die möglicherweise das Steuerobjekt bildenden Werte der freien Verfügung ihrer Eigentümer zu entziehen, als eine Ungeheuerlichkeit zurückgewiesen. Der Krieg mit seinen Beschlagnahmen und Enteignungen, seinen Höchstpreisfestsetzungen und Verbrauchsbeschränkungen, der Ueberfülle von Verboten aller Art, der Auslegung der Begriffe „wirtschaftlicher“ Maßnahmen im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 und „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ im § 9b des Belagerungszustandsgesetzes sowie der Diktatur des Bundesrats hat uns andere, wenn auch nicht erfreulichere Begriffe von dem Werte gesetzlicher Schranken der Staatsgewalt und von demjenigen verfassungsmäßiger Grundrechte, wie der durch den Belagerungszustand nicht suspendierten Verfassungsartikel über die Unverletzlichkeit des Eigentums, beigebracht. Immerhin handelt es sich da um Maßnahmen, die im großen und ganzen — mögen auch manche von ihnen überflüssig oder im einzelnen unzweckmäßig angelegt sein — so sehr und so offenbar unabweislich sind, um das Durchhalten im Kriege zu ermöglichen, daß dieser Notlage gegenüber alle Rücksichten und Bedenken schweigen müssen, wenn sich die Maßnahme nur als zweckdienlich und leidlich gerecht im Sinne gleichmäßiger Behandlung aller von ihr Betroffenen erweist. Bei dem Vorbereitungsgesetz für die Kriegsgewinnsteuer liegt die Sache immerhin wesentlich anders.

Mag die Kriegsgewinnsteuer an sich auch noch so gerecht sein — ob sie es in der künftigen Gestalt sein wird, wissen wir noch nicht — und mag es noch so sehr ein Gebot der Gerechtigkeit sein, dann niemandem das Durchschlüpfen zu ermöglichen, so handelt es sich doch um solche Lebensinteressen des Reiches wie bei der Sicherstellung des Heeresbedarfs und der Volksernährung dabei nicht. Andererseits hat man viel zu viel und viel zu früh von der Kriegsgewinnsteuer gesprochen und von vornherein für sie enorme Steuersätze genannt, so daß allerdings die Gefahr vorlag, daß die von ihr Bedrohten schon jetzt nach Mitteln und Wegen suchen würden, um ihr künftig ganz oder teilweise zu entgehen. Bei der augenblicklichen, fast bis zur Unmöglichkeit gehenden Erschwerung der Auswanderung von Kapital oder Industrien ist jene Gefahr bei den natürlichen Personen immerhin nicht so groß, daß es nicht möglich erschiene, noch in dem künftigen Steuergesetze gegen Umgehungen Vorkehrungen mit hinreichender Rückwirkung in die nächste Vergangenheit zu treffen. Jedenfalls würde es gerade in der jetzigen Zeit mehr wirtschaftlichen Schaden als fiskalischen Nutzen stiften, wollte man auch die natürlichen Personen in der Verfügung über ihr Einkommen und Vermögen bloß um der Sicherung des Aufkommens einer künftigen, in ihrer Gestalt und Höhe noch gar nicht feststehenden Steuer willen beschränken. Bei den Erwerbsgesellschaften liegen die Dinge insofern anders, als nach dem Wesen der Gesellschaften ihre Gewinne nach den nötigen Abschreibungen in erster Linie zur Verteilung an die Gesellschafter bestimmt sind. Wenn dies auch mit den während des Krieges gegen die Friedensjahre erzielten Mehrgewinnen geschieht, so ist das also durchaus nichts, was an sich nach Steuerumgehung schmeckt. Hat aber die Verteilung einmal stattgefunden, dann würde es in vielen Fällen für das Reich unmöglich sein, eine Steuer, die einen sehr erheblichen Bruchteil des ausgeschütteten Gewinnes und oft des ganzen Stammkapitals ausmacht, von der Gesellschaft einzuziehen. In anderen Fällen würde es zwar nicht unmöglich sein, aber die Wirtschaftsführung der Gesellschaft viel mehr stören, als wenn man sie von vornherein an der Ausschüttung hindert und zur Reservestellung zwingt. Es ist daher zu billigen, wenn das Sperrgesetz — denn als solches charakterisiert es sich — sich auf die Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit beschränkt.

Erst recht gutzuheißen ist es, wenn der Gesetzgeber hiermit seinen Willen bekundet, die an die Besitz- (Vermögenszuwachs-)Steuer anzulehnende Kriegsgewinnsteuer im Gegensatz zu jener auch auf nichtphysische Personen zu erstrecken. Schon die Beschränkung der Besitzsteuer auf natürliche Personen war, wie ich im Bd. 47, III. Folge, S. 596 dieser Jahrbücher ausgeführt habe, ein ebensolcher Fehler, wie die der preußischen Ergänzungssteuer neben einer Einkommensteuerpflicht juristischer Personen. Die Herauslassung der Erwerbsgesellschaft aus einer auf Erfassung der Kriegsgewinne abgestellten Steuer wäre schlechthin unverständlich gewesen und könnte mich als Reichstagsabgeordneten ohne weiteres zur Ablehnung des ganzes Gesetzes bestimmen.

Die Sperre für jene Gesellschaften besteht (§ 1) in der Verpflichtung, die Hälfte des in jedem „Kriegsgeschäftsjahr“ erzielten „Mehrgewinnes“ in eine zu bildende, der freien Verfügung der Gesellschaft entzogene, getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwaltende und in deutschen Reichs- oder Staatsanleihen anzulegende Sonderrücklage einzustellen. Der Begriff des „Kriegsgeschäftsjahres“ wird im § 2, der des „Geschäftsgewinnes“ im § 3 bestimmt. Wenn dort von vornherein die „Kriegsgeschäftsjahre“ auf drei beschränkt werden, ohne daß man weiß, ob bis zu ihrem Ablauf der Krieg beendet, und umgekehrt, ob er etwa schon längere Zeit vorher beendet sein wird, so findet dies seine Rechtfertigung in der Anknüpfung an die Besitzsteuer, die ja den innerhalb dreier Jahre entstandenen Vermögenszuwachs erfaßt.

Vom Standpunkt einer Erfassung der Kriegsgewinne wird es natürlich zu Ungleichmäßigkeiten führen, daß maßgebend die Geschäftsjahre der Gesellschaften sind. Denn ein Geschäftsjahr, das z. B. vom 1. September 1913 bis 31. August 1914 läuft, also einen Kriegsmonat umfaßt, gilt ebenso als Kriegsgeschäftsjahr wie ein am 1. August 1914 begonnenes, also voll in die Kriegszeit fallendes. Aber ein Absehen von den individuellen Geschäftsjahren wäre nicht nur wegen der Anknüpfung an den Bilanzgewinn, sondern auch wegen der ganzen Natur der Erwerbsgesellschaften untunlich.

Selbstredend kann andererseits nicht schlechthin der sich aus der Bilanz ergebende Gewinn maßgebend sein, sondern muß Vorkehrung gegen eine willkürliche Herabdrückung durch stille Reserven getroffen werden. Freilich liegt hierin wie bei der Ermittelung des Einkommens oder Ertrags aus Handel und Gewerbe für andere direkte Steuern so auch bei dem Sperrgesetze die Hauptschwierigkeit. Die Vereinigung der steuerlichen Gesichtspunkte mit denen einer vorsichtigen kaufmännischen Gebarung bei den Bilanzen und die steuerliche Beurteilung der in letzteren vorgenommenen Abschreibungen ist wohl das schwierigste Problem der Einkommensteuergesetze. Wie groß die Schwierigkeiten sind, beweisen die umfangreichen Erläuterungen zu den §§ 13 und 15 des preußischen Einkommensteuergesetzes in meiner Neubearbeitung des großen Fuistingschen Kommentars. Bestehen doch selbst über die Grundfragen des Begriffs des „Bilanzwertes“, des Kreises der abschreibungsfähigen Werte und der berücksichtigungsfähigen Wertminderungen grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. An der Hand des Sperrgesetzes können sie zu recht unerwünschtem Ausdruck kommen, wenn es sich um die Anwendung der Strafbestimmungen seines § 9 handelt. Denn die Voraussetzungen dieses Paragraphen können schon vor Einführung der Steuer selbst gegeben sein, und es kann daher dahin kommen, daß ein Vorstandsmitglied wegen Gefährdung der Kriegsgewinnsteuer bestraft wird, weil er bei der Bilanzaufstellung und der darauf fußenden Bemessung der Sonderrücklage nach Grundsätzen verfahren ist, die dann später bei der wirklichen Veranlagung die Steuerbehörde bzw. der Verwaltungsrichter als durchaus richtig und zulässig anerkennt. Die Straftaten des § 9 stellen sich

eben ihrem Wesen nach als Steuerdelikte dar, und es liegt eine gewisse Folgewidrigkeit darin, ein Steuerdelikt zu konstruieren, ehe noch die Steuer selbst geschaffen und veranlagt ist. Es wäre daher zu erwägen gewesen, ob man nicht auf die Strafvorschrift in dem bloßen Vorbereitungsgesetze hätte verzichten und die Sicherstellung auf dem Wege des § 9 Abs. 2 und von Zwangsmaßregeln hätte erreichen können. Wir haben uns während dieses Krieges zu sehr daran gewöhnt, leichthin mit drakonischen Strafbestimmungen für bisher als völlig straflos geltende Handlungen umzuspringen. Wo es sich um vitale Interessen des Ganzen handelt, kann darauf nicht verzichtet werden. Aber um solche handelt es sich hier nicht, und fiskalisch ist, wo es sich um große Summen handelt, der Schutz des Abs. 2 doch wirksamer als die auf 30 000 M. beschränkte Strafvorschrift des Abs. 1 des § 9.

Der behufs Feststellung des „Mehrgewinnes", von dem 50 v. H. in Sonderrücklage zu stellen sind, mit dem Geschäftsgewinne der Kriegsgeschäftsjahre zu vergleichende „durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn" ist (§ 5) nach den Ergebnissen der fünf letzten den „Kriegsgeschäftsjahren" vorangegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, jedoch unter Ausscheidung des besten und des schlechtesten Geschäftsjahres. Da es von Wichtigkeit ist, nur den anormalen Gewinn mit dem völlig anormal hohen Satze der künftigen Kriegsgewinnsteuer zu belegen, ist der Zeitraum, aus dessen Durchschnitt der normale Geschäftsgewinn konstruiert wird, möglichst lang zu bemessen. Es lag daher kein Anlaß vor, bei Herbeiziehung der fünf — statt, wie die Regierung wollte, drei — letzten Friedensjahre das beste und das schlechteste auszuscheiden. Daß nur drei Kriegsgeschäftsjahre in Betracht kommen, ist kein Grund, auch nur drei Friedensjahre dem Durchschnittsgewinn zugrunde zu legen. Denn die dreijährige Frist bezüglich der Kriegsgeschäftsjahre hat, wie oben erwähnt, ihren Grund in dem Besitzsteuergesetz, und dieser hat mit der Durchschnittsfrist für den normalen Geschäftsgewinn nichts zu tun.

Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist bei der Höhe des in Sonderrücklage zu stellenden Prozentsatzes des „Mehrgewinnes" die Vorschrift im Abs. 3 des § 5, wonach mindestens 5 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der dort bezeichneten Vorzugsdividende als früherer Durchschnittsgewinn anzunehmen sind, gleichviel, wie hoch dieser tatsächlich gewesen ist. Denn es würde für bisher notleidende Gesellschaften ein großes Hemmnis ihrer namentlich während und nach dem Kriege im allgemeinen Interesse zu befördernden Lebensfähigkeit und Weiterentwicklung bedeuten, wollte man auch ihrer Verfügung die Hälfte des gegen die Jahre einer unternormalen Verzinsung des Grund- oder Stammkapitals erzielten Mehrgewinnes entziehen.

Was nun schließlich diesen Satz von 50 v. H. anlangt, so ergibt sich aus ihm in Verbindung mit der Begründung und den Reichstagsverhandlungen, daß ins Auge gefaßt ist, die Sätze der Kriegsgewinnsteuer progressiv bis zu 50 v. H. ansteigen zu lassen. Beabsichtigte

man aber dies, so mußte man freilich, wollte und konnte man nicht schon einen vollkommenen Steuertarif festlegen, die Sperre ausnahmslos auf den in Aussicht genommenen Höchstbetrag erstrecken. Man wird aber die Augen davor nicht verschließen dürfen, daß den Erwerbsgesellschaften damit ein gerade in der gegenwärtigen Zeit unter Umständen sehr störender Hemmschuh angelegt wird, der insbesondere mit Rücksicht auf die Notwendigkeit umfangreichster Rohstoffbeschaffungen unmittelbar nach Wiederöffnung des internationalen Handelsverkehrs bedenklich werden kann.

Noch bedenklicher wird natürlich die Aussicht, 50 v. H. des Mehrgewinnes nicht nur in Reserve stellen, sondern als Steuer abgeben zu müssen. Ich habe, als ich mich Anfangs des vorigen Sommers in der „Deutschen Juristen-Zeitung" für eine Kriegsgewinnsteuer durch Ausbau der Besitzsteuer aussprach, nicht entfernt an die Erreichung eines solchen Steuersatzes gedacht, sondern höchstens an 25 bis 30 v. H. Ich würde diese beschränktere Höhe auch für angebrachter halten. Denn wir dürfen uns darüber keinen Illusionen hingeben, daß es verhängnisvoll wäre, Industrie, Handel und mobiles Kapital nach dem Kriege zu sehr als die melkende Steuerkuh zu betrachten. Wenn wir wieder im Weltverkehr zur alten Geltung kommen, unsere Auslandsmärkte wiedererobern wollen, dann werden wir reichlich Kapital brauchen. Die dauernden Steuerlasten, denen wir gleichwohl nicht entgehen können, werden schon so ungeheuer sein, daß aus ihnen sich die — von mir bei leidlich normalen Steuerverhältnissen stets bespöttelte — durchaus ernst zu nehmende Gefahr einer Kapitalauswanderung ergibt. Ein Steuersatz von 50 v. H. aber ist schon kein Steuersatz mehr, sondern eine Konfiskation, der auf alle erdenkliche Weise entgehen zu suchen man niemandem übelnehmen kann. Daß man mit dieser Ueberspannung des Bogens finanziell wunder was erreichen wird, darauf möge man nicht zu sicher rechnen. Das Aufkommen der Kriegsgewinnsteuer wird unter allen Umständen nur ein außerordentlich bescheidener Beitrag zu den Kriegskosten sein, und ich fürchte, daß in dieser Beziehung der Reichsschatzsekretär durch seine Aeußerungen die Erwartungen zu hoch gespannt hat, wenn er nicht eine so rigorose Steuer plant, daß ihr wirtschaftlicher Schaden und ihr Einfluß auf die politische Stimmung von Kreisen, mit denen nach dem Kriege ganz besonders zu rechnen sein wird, den finanziellen Mehrertrag reichlich aufwiegt. Auf den „deutschen Patriotismus" möge man — entgegen der Hoffnung des Staatssekretärs Helfferich (Sitzung des Reichstags vom 20. Dezember 1915) — beim Steuerzahlen nach dem Kriege doch ja nicht zu sehr bauen!

Daß das gleichzeitig mit dem Vorbereitungsgesetze für die Kriegsgewinnsteuer vorgelegte und verabschiedete Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank, das nicht bloß vorbereitenden Charakter trägt, sondern für die Reichsbank schon jetzt die Kriegsgewinnsteuer selbst schafft, und zwar im Grunde genommen eine dreifache, nach Art. 1, nach Art. 2 § 1 und nach Art. 2 § 2, noch viel weiter geht, mag bei der Eigenart der Reichsbank minder bedenklich sein. Immerhin

hat der Reichsbankpräsident die Erhöhung der Abgabe im Art. 2 § 2 von 50 auf 75 Proz. mit guten Gründen bekämpft. Daß sie gleichwohl angenommen worden ist, eröffnet keine günstigen Aussichten für ein vernünftiges Maßhalten bei der künftigen allgemeinen Kriegsgewinnsteuer.

Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Vom 24. Dezember 1915. (RGBl. 1915, No. 187, S. 837 fg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, sind verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns (§ 4) in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn aus einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre bereits verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis zum Betrage von fünfzig vom Hundert des Mehrgewinns der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von fünfzig vom Hundert des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Mehrgewinne der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinns in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Im Falle des Abs. 2 dürfen Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinne des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahrs abgesetzt werden.

§ 2. Als Kriegsgeschäftsjahre im Sinne dieses Gesetzes gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 3. Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

§ 4. Als Mehrgewinn im Sinne dieses Gesetzes gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne.

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

§ 5. Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 4) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinne für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von fünf vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Abs. 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die fünf Hundertstel von dem Kapitale berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

§ 6. Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind gleichfalls zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet. Die Pflicht beschränkt sich auf den Mehrgewinn, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Die Ausführung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen liegt den Vorstehern der inländischen Niederlassungen ob.

§ 7. Von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit sind inländische Gesellschaften, die nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 8. Die Sonderrücklage ist der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen. Die Verwahrung und Verwaltung erfolgt, auch bei ausländischen Gesellschaften, im Inland.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bewilligen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne (§ 5) zurück, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnisse der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns übersteigt.

Die Sonderrücklage ist auch im Falle der Auflösung einer Gesellschaft der freien Verfügung der Liquidatoren so lange entzogen, als nicht durch das künftige Gesetz über die Besteuerung der Kriegsgewinne über ihre Verwendung Bestimmung getroffen ist.

§ 9. Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 1), bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen (§ 6), die den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bildung oder Verwaltung der Sonderrücklage vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln und dadurch die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährden, werden mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark bestraft.

Sie haften für den Schaden, der durch ihr Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen erwächst; sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere als die im § 1 bezeichneten juristischen Personen auszudehnen.

Er ist ferner befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bedrohen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. Dezember 1915.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank.

Vom 24. Dezember 1915. (RGBl. 1915, No. 187, S. 840 fg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1915 wird vorweg ein Betrag von 100 Millionen Mark dem Reiche überwiesen.

Artikel 2.

§ 1. Die Reichsbank hat ferner aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je einen Betrag von 14,3 Millionen Mark an das Reich abzuführen.

§ 2. Soweit der für das Jahr 1915 und der für das Jahr 1916 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er je zu drei Vierteln an das Reich.

Die Verteilung des hiernach verbleibenden Gewinns regelt sich nach § 24 des Bankgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 515).

Artikel 3.

Die für die Jahre 1914, 1915 und 1916 von der Reichsbank als Reserve für zweifelhafte Forderungen bilanzmäßig zurückgestellten Beträge dürfen bis zum Schlusse des der Beendigung des Krieges folgenden Jahres nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht Verwendung gefunden haben, werden sie nach Abzug desjenigen Betrags, den die Reichsbank bis zur Höhe von $6^1/_4$ Millionen Mark als Reserve für zweifelhafte Forderungen in die Bilanz des vorbezeichneten Jahres einstellt, zur Hälfte an das Reich abgeführt.

Ueber die andere Hälfte ist, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 1920 zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen sein wird, durch das nächste, zufolge § 41 des Bankgesetzes zu erlassende Gesetz endgültige Bestimmung zu treffen.

Artikel 4.

Die nach Artikel 2 § 2 an das Reich zu zahlenden und die im Artikel 3 bezeichneten Beträge sind der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. Dezember 1915.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

Miszellen.

I.

Die amtliche Statistik und der Krieg.

Von Ministerialrat Professor Dr. Friedrich Zahn,
Direktor des Bayer. Statistischen Landesamts (München).

In der bisherigen Geschichte der amtlichen Statistik fielen die großen Arbeitsjahre der Statistik jeweils mit den Perioden einer gesteigerten Tätigkeit der Verwaltung zusammen. Diese Erfahrung der Friedenszeit bestätigt auch der jetzige Krieg. Seit Ausbruch desselben hat die amtliche Statistik, die zunächst alle ihre bisherigen nicht vordringlichen Arbeiten zurückstellte, ein so gewaltiges Pensum zu erfüllen, wie wohl in keinem früheren Stadium der Geschichte. Es bestehen eben sehr vielseitige Beziehungen zwischen Statistik und Krieg. Ihre allgemeine Kenntnis liegt im Interesse einer richtigen Würdigung der Gesamtbedeutung der Statistik und auch im Interesse einer zweckentsprechenden Fortbildung der Statistik nach dem Krieg.

Sowohl vom Standpunkt unserer Kriegsbereitschaft wie bei der seitherigen Führung des uns aufgezwungenen Kriegs erwies sich die amtliche Statistik in Deutschland hochbedeutsam. Sie wird auch beim Friedensschluß, bei Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenszeit und bei den künftigen Kriegs- und Friedensaufgaben noch mehr als in den letzten Jahrzehnten zu tun bekommen.

Für die Kriegsbereitschaft war von Belang, was im Laufe der Friedenszeit die Statistik über Wachstum und Tauglichkeit der Bevölkerung, über deren gesundheitliche Verhältnisse, über die Hauptschädlinge der Gesundheit und den Erfolg ihrer Bekämpfung, über die Leistungen von Landwirtschaft, Viehzucht, Gewerbe, Handel, Verkehr, über Bedarf und Verbrauch, über Kapitalbildung und Steuerkraft, über körperliche, geistige Bildung, über sozialen Aufstieg und sonstigen kulturellen Fortschritt feststellte. Auf diesen Grundlagen konnte die militärische, wirtschaftliche, finanzielle und moralische Kriegsrüstung ihre speziellen Zwecke weiter verfolgen. Vermutlich hätte sie auch für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge noch mehr leisten können, wenn die Vorschläge von Dix, Rießer etc. auf Einrichtung eines wirtschaftlichen Generalstabs in irgendeiner Weise verwirklicht worden wären.

Ebenso leistete die Statistik während des bisherigen Kriegs viel benützte Hilfe, die um so notwendiger war, als das Riesenhafte der

Verhältnisse des jetzigen Weltkriegs riesengroße Aufgaben im Gefolge hatte, deren Bewältigung der deutschen Organisationskraft gerade vom Boden der ziffernmäßig ermittelten Tatsachen aus gelang. Schon sonst war das Bedürfnis nach Statistik desto größer, je zentraler die Verwaltung, je ausgedehnter das Staatsgebiet war. Der jetzige Weltkrieg und Weltwirtschaftskrieg erhöhte dieses Bedürfnis natürlich ganz gewaltig. Daß die Mobilmachung der Millionen für unsere Heere, ihre Aushebung, Beförderung, Ausbildung und Verwendung, ihre Verpflegung, ärztliche Behandlung etc. so vorzüglich vonstatten ging und geht, wie wir alle wissen, war nur möglich dank der zahlenmäßigen Ordnung, mit der diese sonst unübersehbaren Aufgaben in Angriff genommen wurden. Aber neben dieser militärischen Statistik haben auch die anderen Zweige der Statistik, die Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Sozial- und politische Statistik ihre besonderen Kriegsaufgaben bekommen. Sie halfen bei Vorbereitung von Kriegsmaßnahmen und bei Feststellung des Erfolgs derselben.

In Vordergrund ist namentlich die Wirtschaftsstatistik getreten. Der Weltwirtschaftskrieg, wie ihn England gegen uns versuchte, machte eine straffe Konzentration unseres Wirtschaftslebens erforderlich und bedingte daher eine Fülle kriegswirtschaftlicher Regelungen seitens der öffentlichen Gewalt. Zu dem Zweck hatte die Statistik — abgesehen von zahlreichen Gutachten für die verschiedenen Zivil- und Militärbehörden — durch eine große Zahl von Erhebungen Aufschluß über Bedarf und Vorräte an gewissen Lebensmitteln und Rohstoffen zu erbringen und hatte zu zeigen, in welcher Richtung Maßnahmen zur genügenden Versorgung von Heer und Volk mit den erforderlichen Waren zu ergreifen waren.

Solche Erhebungen [1]) wurden teils vom Bundesrat (§ 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914) für das gesamte Reich, teils von den Landesbehörden im Vollzug von Bundesratsbeschlüssen oder aus eigener Zuständigkeit, teils von den Organen der Militärverwaltung und der Kommunen angeordnet. Die statistischen Stellen waren Vollzugsorgane; aus eigener Initiative veranlaßten sie nur ausnahmsweise weitere Erhebungen, zumal die Durchführung der von der Zentralstelle angeordneten Aufnahmen ohnehin sowohl die Statistischen Aemter wie die Außenstellen und die Bevölkerung stark in Anspruch nahmen und die Arbeit überdies durch die erhebliche Einschränkung des Personals wegen der militärischen Einberufungen und durch die kurzen Fristen, die zur Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung der Aufnahmen gelassen waren, wesentlich erschwert war.

Besonders zahlreiche Erhebungen beziehen sich auf Getreide und Mehl, also auf diejenigen Lebensmittel, mit deren Mangel im Inland der Feind bei dem von ihm geplanten Aushungerungskrieg gerechnet hatte,

---

1) Eine ausführliche Darstellung dieser Kriegserhebungen mit Angabe der maßgebenden Verordnungen enthält die Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts, 1915, S. 383 ff.

deren tatsächliche Vorräte und deren vernünftige Regelung aber den feindlichen Plan völlig zuschanden werden ließen. Noch in den Friedensmonaten 1914 wurde eine statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei vorbereitet, sie fand am 1. Juli 1914 statt. Ihre Ergebnisse und die bei der Aufnahme gemachten Erfahrungen waren für die weiteren Vorratserhebungen sehr von Vorteil. Solche erfolgten am 1. Dezember 1914, 1. Februar, 9. Mai, 16. November 1915. Die Resultate dieser Vorratserhebungen, die noch durch Erhebungen über den Ausfall der neuen Ernte sowie durch gewisse Bedarfserhebungen einzelner Staaten und Städte Ergänzung fanden, schufen die hauptsächlichsten Unterlagen für die weiteren Maßnahmen zur Streckung unserer Vorräte und zur Sicherstellung der Volksernährung und Viehfütterung.

Freilich waren die Unterlagen nicht so einwandfrei, als man gewünscht hätte. Zum Teil lag dies an einer gewissen im Krieg nicht vermeidbaren Ueberstürzung bei Vorbereitung und Ausführung der Erhebungen. Mehr noch wirkte beeinträchtigend auf die Angaben die sachliche und persönliche Schwierigkeit einer zuverlässigen gewichtmäßigen Feststellung der eigenen Vorräte, ferner der Gedanke an eine Beschlagnahme der angegebenen Vorräte. Manche ließen ihre Vorräte niedriger in den Erhebungsformularen erscheinen, als sie tatsächlich waren; sie waren schuld, daß dann strengere Sparsamkeitsvorschriften, als an sich nötig gewesen, ergingen, daß die Brot- und Mehlration verringert wurde und auch die Kleieabgabe spärlicher ausfiel. Auch die jüngste Novemberaufnahme lieferte kein nach der Zuverlässigkeit hin befriedigendes Ergebnis. Die Besitzer von Getreide haben ihren Angaben vielfach Schätzungen zugrunde gelegt anstatt zu messen und zu wiegen und sich dabei namentlich bezüglich der großen unausgedroschenen Getreidevorräte trotz Probedrusche und sonstiger Bemühungen geirrt, oder aber sie haben absichtlich falsche Angaben gemacht, um das Getreide aus Selbst- und Gewinnsucht für die eigene Wirtschaft zurückzuhalten. Deshalb hat die Reichsgetreidestelle wie verschiedene Landesregierungen und Landesvermittlungsämter (für Getreide und Mehl) Nachprüfungen veranlaßt. Das Schaumburgisch-Lippesche Ministerium gewährte den Besitzern von Brotgetreide und Hafer eine Nachfrist, es forderte sie auf, ihre Bestände sofort genau nachzuprüfen und bis zum 17. Dezember 1915 dem Vorsteher die Berichtigung anzuzeigen, nach diesem Tage würden in allen Ortschaften Boden- und Wirtschaftsprüfungen durch besondere Beauftragte stattfinden und dann die schuldig Betroffenen strafrechtlich verfolgt werden. Die Handhabe hierzu bietet abgesehen von weitergehenden landesrechtlichen Bestimmungen die Vorschrift des Bundesrats: Wer die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Aus dem Gesagten erhellt, daß, wenn gewisse statistische Erhebungen unbefriedigend waren, der Vorwurf nicht die amtliche Statistik und die deren Ergebnisse verwertenden Stellen trifft, sondern jene Einzelpersonen, die mit ihrer

zurückhaltenden Kriegsvorsicht mehr ihr privates als das Gesamtinteresse im Auge hatten.

In diesem Zusammenhang ist auch der Ernteflächenerhebung anfangs Juli 1915 und der Ernteschätzung Ende Juli 1915 Erwähnung zu tun. Beide sollten in die bisherigen unbefriedigenden Anbau- und Ernteerhebungen eine Besserung bringen. Darum wurde die für den 1. bis 4. Juli 1915 angeordnete Ernteflächenerhebung im Gegensatz zu der auf Schätzungen (der in den Gemeindebezirken gebildeten Erhebungskommissionen) beruhenden Anbauermittlungen mittels Individualangaben der Betriebsinhaber durchgeführt. Das Prinzip war zweifellos technisch besser, aber die Erhebung litt unter der starken Inanspruchnahme der ländlichen Bevölkerung zum Erhebungstermin, unter der durch die vielen Einberufungen veranlaßten Abwesenheit männlicher, erfahrener Betriebsleiter und sonstiger sachkundigen Personen zur Ausfüllung der Formulare. Ebensowenig vermochte die Ernteschätzung Ende Juli 1915 brauchbare Resultate herbeizuführen, der Termin war für eine gute Schätzung der kommenden Ernte zu früh angesetzt, außerdem wirkte auf die Schätzung ungünstig die Zugrundelegung der — wie erwähnt — unvollständigen Juli-Flächenangaben und noch obendrein die in den Entschließungen der einzelnen Regierungen befindliche Mahnung, unter keinen Umständen zu hoch zu schätzen — eine Mahnung, die nur zu gern befolgt wurde und zwar so, daß die geschätzten Zahlen unglaublich weit hinter den richtigen zurückblieben. In den genannten Entschließungen an die äußeren Aemter hieß es nämlich: „Für das gesamte Ergebnis der Ernteschätzung ist es von größter Bedeutung, möglichst zuverlässige, aber unter keinen Umständen zu hohe Zahlen zu erzielen. Die Ertragsschätzung wird namentlich für Berechnung der für die Brotversorgung der Bevölkerung verfügbaren Getreidemenge verwendet werden. Es liegt auf der Hand, daß Ueberschätzungen dabei von schädlichster Wirkung sein könnten.“ Dieser Wink war an sich zweckmäßig, wurde aber mißbraucht. Deshalb werden wohl künftig derlei Richtlinien besser unterlassen.

Neben der erwähnten allgemeinen Aufnahme, die noch durch Erhebungen vom 10. Juli 1915 über Leistungsfähigkeit der Getreidemühlen (auch Kundenmühlen) und über die größeren Lagerhäuser und Lagerräume ergänzt wurde, fanden — ebenfalls zur Sicherung der Volksernährung und des Heeresbedarfs — immer wieder Ermittlungen der Vorräte an Gerste, Malz, Hafer, Verbrauchszucker usw. statt.

Außerdem wurden Vieh- und Futtermittelzählungen wiederholt im Interesse ausreichender Fleischversorgung veranstaltet. So erfolgten Viehzählungen mit abwechselnd größerem oder kleinerem Umfang am 1. Dezember 1914, 15. März, 15. April, 1. Oktober, 1. Dezember 1915. Zumeist beziehen sie sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, in einigen Fällen waren sie lediglich Schweinezählungen. Mehrfache Futterermittlungen bezweckten die Feststellung der Vorräte an zuckerhaltigen Futtermitteln.

Endlich verdienen die Aufnahmen der Kartoffelvorräte vom 15. März, 15. Mai und Ende November Erwähnung. Sie hatten Unterlagen für

die weiteren Fragen der Kartoffelversorgung der Bevölkerung zu liefern. Von diesen Vorratserhebungen gilt ähnliches wie von den oben geschilderten Getreide- und Mehlbestandsaufnahmen. Namentlich erwies sich die vom 15. März sehr irreführend. Unter der Furcht, daß die Vorräte an Kartoffeln beschlagnahmt würden, wie es für Hafer, Brotgetreide, Mehl bereits geschehen, wurden möglichst niedrige Schätzungen vorgenommen, außerdem war es unmöglich, die in den damals zumeist nicht erschließbaren Mieten aufgestapelten Vorräte annähernd richtig festzustellen. Darum hatte die Reichskartoffelstelle, die sich eine Zeitlang von den viel zu niedrigen Ergebnissen der Kartoffelaufnahme vom 15. März bestimmen ließ, und auch eine Reihe von Kommunalverbänden nachher Schwierigkeiten, als erfreulicherweise viel größere Bestände zum Vorschein kamen.

Ergänzt wurden die geschilderten Aufnahmen durch eine besondere Erhebung der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und ferner durch eine Reihe von Feststellungen des Kartoffelverbrauchs städtischer Familien. Bei letzteren ergab sich, daß soziale Stellung und Einkommen im umgekehrten Verhältnis zum Kartoffelverbrauch stehen, weshalb der ärmeren Bevölkerung ein besonderes Entgegenkommen hinsichtlich der Kartoffelversorgung seitens der Kommunen zuteil wurde.

Manche städtischen Statistischen Aemter, z. B. in München, haben neben dem Kartoffelverbrauch auch den Verbrauch anderer Nahrungsmittel (Mehl, Teigwaren, Rollgerste, Grieß, Butter, Fett, Fleischdauerwaren, Milch) durch Befragung einer großen Zahl Privathaushaltungen für kommunale Maßnahmen auf dem gesamten Gebiet der Lebensmittelversorgung ermittelt. Diese Verbrauchserhebungen bewährten sich, während man im Frieden sich gegenüber solchen Konsumaufnahmen zu kritisch verhielt und nur mit der Methode von Jahreshaushaltsrechnungen zum Ziel zu kommen glaubte.

Auch von Reichs wegen fanden noch Vorratserhebungen für eine Reihe anderer Lebensmittel als der bereits aufgezählten statt, z. B. für Kaffee, Kakao, Tee, Reis, Zucker, Hülsenfrüchte, Sojabohnen, Rotwein; neuerlich auch für Butter größerer Molkereien, die allmonatliche Anzeigen über ihre Bestände an die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin zu erstatten haben.

Außerdem hatte die amtliche Statistik hervorragend mitzuwirken bei Sicherung des Kriegsbedarfs. Zu dem Behuf wurde eine große Zahl von Erhebungen von stellvertretenden Generalkommandos, zum Teil auch von den Zivilbehörden veranlaßt. So erfolgten Feststellungen von Chilesalpeter, Kraftwagen, Kraftwagenreifen, Tabak, Kupfer, Nickel, Gummi, Jute, Verbandstoffen, Häuten, Fellen, Leder, Fetten, Oelen, Chemikalien, Schafwolle, Baumwolle, Butter, Speisefetten etc.

Alle diese Kriegserhebungen haben die Tätigkeit der verschiedenen Kriegsorganisationen wesentlich erleichtert, stellenweise erst ermöglicht. Vielfach wurden den Kriegsorganisationen eigene statistische Abteilungen angegliedert, da auch der laufende Betrieb ohne Berücksichtigung der Statistik nicht auskommen kann.

Aber auch die schon seit Friedenszeiten bestehende, während des Kriegs nur zum Teil — soweit nicht vordringlich — eingestellte Statistik leistete wertvolle Kriegsdienste. Besonders gilt dies für die Statistik des Arbeitsmarkts, des Wohnungsmarkts, der Löhne, der Arbeiterfürsorge, dann für die Statistik des Saaten- und Erntestands, der Eisenbahnen, der Sparkassen, des Geld- und Bankverkehrs (Reichsbank), ferner für die Statistik der Preise, die die hauptsächlichsten Unterlagen für die amtliche Preisregelung, die Normierung von Höchstpreisen, die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen etc. liefert.

Uebrigens bekam nicht bloß die Wirtschafts-, sondern auch die Sozial-, Bevölkerungs- und politische Statistik durch den Krieg neue Aufgaben. Ohne auf die Einzelheiten hier weiter einzugehen, sei beispielsweise auf die statistisch zu erfassende Kriegsfürsorge sowohl für die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige wie für andere durch den Krieg hilfsbedürftig gewordene Personen verwiesen, sodann auf die Erweiterung der Bevölkerungsstatistik durch Feststellung der Kriegseheschließungen, Einwirkung des Kriegs auf Geburten, Säuglingssterblichkeit, durch Ermittlung der Sterbefälle von deutschen Militärpersonen und deren Ursachen, durch Feststellung (seitens der Militärverwaltung) der Heilerfolge der erkrankten und verwundeten Soldaten, durch Feststellung von Krankheits- und Sterbefällen an anzeigepflichtigen Krankheiten auch bei den feindlichen Kriegsgefangenen, endlich auf die statistischen Ermittlungen von Land und Leuten in den von uns besetzten Gebieten.

Eine Veröffentlichung der Kriegsarbeit der amtlichen Statistik geschieht aus kriegstaktischen Erwägungen natürlich nur in beschränktem Umfang. Ein einheitliches Vorgehen seitens der verschiedenen statistischen Stellen ist gewahrt durch entsprechende Mitteilungen seitens des Kaiserlichen Statistischen Amts, oder seitens des Reichsamts des Innern an die Bundesregierungen. Die Einzelergebnisse dienten also in der Hauptsache für internen Gebrauch seitens der Zivil- und der Militärverwaltung. Immerhin fließen auch die statistischen Veröffentlichungen noch reichlich weiter, wie ein Blick in die Jahrbücher, Zeitschriften etc. der Statistischen Aemter, in die Denkschriften der Reichsregierung und der Bundesregierungen für Reichstag und Landtage, in die Tagespresse besagt.

Die Verwertung der Statistik erfolgte, wie im Frieden, so auch während des Kriegs nicht durchweg sachverständig. Mitunter wurden aus den Nachweisen zu weitgehende, irrige Schlüsse gezogen, die dann die Praxis ungünstig beeinflußten. Es geschah dies von Leuten, die des Glaubens sind, in der Statistik sei jeder sachverständig. In Wirklichkeit sind Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit bei Benutzung statistischer Quellen nicht weniger entbehrlich als bei Benutzung anderen wissenschaftlichen Materials. Nur in der Hand des sachkundigen, nüchternen, wahrheitssuchenden Forschers ist die Statistik ein Schlüssel zu tieferer Erkenntnis und eine sichere Beraterin und Führerin. In der Hand des Dilettanten ist sie ein Mittel des Mißbrauchs und Irrtums, das Schaden und Verwirrung schafft. Nur eine

Sachkunde, die die Tatmomente erkennt, die bei Entstehung von Zahlenreihen mitgewirkt haben, bewahrt vor Ueber- und Unterschätzung des inneren Werts der Statistik. — Soweit auch Ausländer aus der deutschen Statistik irrige Schlüsse zogen, erlebten sie regelmäßig Enttäuschungen. Sie berechneten den finanziellen Zusammenbruch Deutschlands, die eintretende Aushungerung, die Erschöpfung durch Mangel an Rohstoffen etc. Die aus diesen Berechnungen geschöpfte vorübergehende Aufmunterung des feindlichen Auslands mußte gewöhnlich einer für dieses um so bittereren Enttäuschung hinterher Platz machen.

Mit ihrer umfassenden und verantwortungsvollen Tätigkeit seit Ausbruch des Kriegs sind die Statistischen Aemter zweifellos noch erheblich über ihre bisherige Bedeutung für die öffentliche Verwaltung hinausgewachsen. Selbst manche Vertreter der Verwaltung, die der Einschränkung der Statistik lebhaft im Frieden das Wort redeten, mußten während des Kriegs durch ihre eigenen Anordnungen bekennen, daß wir bisher eher zu wenig als zu viel Statistik hatten.

Ueberdies haben die Statistischen Aemter vielfach selber ein Stück der aktiven kriegswirtschaftlichen Verwaltung mit zu übernehmen gehabt. Es wurden die für die Mehl- und Getreideversorgung, auch für die Butter, die Reiskartenausgabe, für die Futtermittelversorgung geschaffenen Verteilungsstellen sowie die zur Vorbereitung der Preismaßnahmen eingerichteten Preisprüfungsstellen entweder den Statistischen Aemtern des Reichs und der Bundesstaaten unmittelbar angegliedert, oder unter ihrer wesentlichen Mitwirkung durchgeführt. Auch die Kriegsfürsorge wurde mehrfach mit Statistischen Aemtern verbunden. Analog wurden in den Städten die städtestatistischen Aemter in umfassenden Kriegsdienst eingestellt, mitunter ist ihnen sogar die ganze kommunale Lebensmittelversorgung angegliedert oder ist sie aus ihnen als selbständige Organisation (z. B. Münchener Lebensmittelversorgungsgesellschaft) hervorgewachsen.

Mit vorstehendem ist die kriegsmäßige Tätigkeit der amtlichen Statistik keineswegs erschöpft[1]. Noch auf wichtigeren weiteren Gebieten, vor allem der Heeresverwaltung, des militärischen Gesundheitsdienstes, dann des Eisenbahnwesens etc. bedient man zur zielsicheren Erledigung der gegenwärtigen großen Aufgaben sich der Statistik. Das gleiche ist der Fall seitens der verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und kirchlichen Verbände. Ich erinnere nur an die statistischen Aufnahmen, die der Bund der Landwirte, der Verein für Stahl und Eisen, die deutschen Gewerkschaften, die Lehrervereine, das Rote Kreuz, der Caritasverband für das katholische Deutschland, der deutsche evangelische Kirchenausschuß über die Kriegsarbeit dieser Organisationen in den letzten Monaten vorgenommen hat.

---

1) Eine genauere Ermittlung der Kriegsaufgaben der Statistischen Aemter und der amtlichen Statistiker wird eben durch eine besondere Umfrage der Schriftleitung des Deutschen Statistischen Zentralblattes versucht.

Außerdem werden die kriegsmäßigen Aufgaben der amtlichen Statistik noch bei der Vorbereitung des Friedensschlusses und nach Friedensschluß eine beachtenswerte Rolle spielen. Es harrt ihrer dann die statistische Feststellung der verschiedensten, während des Kriegs vollbrachten militärischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Leistungen sowie der mannigfaltigen Einflüsse, die unser öffentlicher und privater Haushalt, unser gesamtes Gesellschaftsleben durch den Krieg erfahren hat. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse werden wichtige Fingerzeige abgeben für den Wiederaufbau unserer Bevölkerung, für die weitere Entwicklung des aus dem Krieg hervorgehenden neuen Deutschlands, für die künftige militärische Sicherung unseres Vaterlands.

Natürlich macht auch die amtliche Statistik im jetzigen Feuer des Weltkriegs und Weltwirtschaftskriegs ihre besonderen Erfahrungen und sammelt manche Lehren. Diese Lehren gehen aber nicht bloß die Träger der Statistik selber an, sie wenden sich auch an den Staat vom Standpunkt der richtigen Einschätzung und sachgemäßen Fortbildung der Statistik, vom Standpunkt einer richtigen statistischen Schulung des zur befriedigenden Durchführung amtlicher Erhebungen unentbehrlichen Vollzugspersonals, und sie wenden sich an die Gesamtheit vom Standpunkt ihrer größeren Politisierung (durch breiteres und tieferes Wissen vom Staat und durch werktätigere Mitarbeit am Staat).

Schon jetzt nähere Schlußfolgerungen [1]) aufzustellen, wäre wohl verfrüht.

Aber die eine Frage sei wenigstens zum Schluß unserer Ausführungen berührt: Wie gestaltet sich wohl die weitere Mitarbeit der deutschen Statistik an der internationalen Statistik? Schon in den letzten Jahrzehnten war diese Mitarbeit nicht ein bloßer Wunsch von Theoretikern oder Kosmopolitikern, sondern war eine Forderung des nationalen Staatsinteresses [2]). Die Seele der Statistik ist der Vergleich, der räumliche wie der zeitliche. Deswegen bedarf die nationale Statistik zur richtigen Würdigung der Bedeutung ihrer Zahlen notwendig noch vergleichbarer Daten des Auslands. Dieses Bedürfnis nach statistischen Vergleichen mit dem Auslande ist auch während des Kriegs nicht erloschen, es wird fortlaufend weiter befriedigt, bei uns ebenso wie bei den anderen Staaten. Es finden immer wieder internationale Vergleiche statt, z. B. über den Arbeitsmarkt, die Teuerung, die Finanzen, den Goldstand der Banken. Das ständige Amt des Internationalen Statistischen Instituts hat durch seinen Generalsekretär Methorst trotz der Schwierigkeiten des Kriegs eifrig am Ausbau der international vergleichbaren Statistik gearbeitet. Das Internationale Landwirtschaftliche Institut in Rom hat sogar ein besonderes Jahrbuch Annuaire internationale de Statistique agricole) mitten im Krieg auch

1) In bezug auf Verbesserung der Bestands-, Ernte-, Verbrauchs-, Preisstatistik macht H. Silbergleit bemerkenswerte Vorschläge im Bankarchiv vom 15. November 1915.

2) Vgl. darüber meine Jubiläumsbetrachtung „Das Reich und die Kriegsstatistik“. Annalen des Deutschen Reichs, 1913, S. 892 fg.

mit Daten, die sich auf das abgelaufene Kriegsjahr beziehen, zustande gebracht. Gewiß werden die Folgen der Zersetzung der Internationalität nach dem Krieg auch bei der Statistik zu spüren sein; angesichts mancher gehässigen Auslassungen von Mitgliedern des Internationalen Statistischen Instituts im Lauf des Kriegs ist bei anderen Mitgliedern die bisherige Freude an der internationalen Zusammenarbeit einer starken Zurückhaltung gewichen. Aber mit der Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs und Handels nach dem Krieg wird auch die internationale Statistik stark benötigt und zu Leben kommen. Ob gern oder ungern, die einzelnen Staaten werden an deren Zustandekommen und ferneren Pflege im wohlverstandenen Eigeninteresse weiterarbeiten. Die internationale statistische Zusammenarbeit wird so mitberufen sein, die jetzt feindlich gegenüberstehenden Völker allmählich einer neuen, hoffentlich besseren Kulturgemeinschaft entgegenzuführen. (G. C.)

II.

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten.

Von Dr. Herbst, Halle (Saale).

Inhalt: I. Volkswirtschaftliche Bedeutung, System und Recht. — II. Organisation. A. Bundesstaaten. B. Großstädte. — III. Zusammenfassung und Ausblick. — IV. Ergänzungen und neueste Entwicklung.

Es ist fast selbstverständlich, daß in einem Lande mit so vorbildlichen sozialen Einrichtungen wie in Deutschland auch die Kriegswohlfahrtspflege in umfassender Weise ausgeübt wird. Schon in den unvergleichlichen Mobilmachungstagen des August 1914 konnte das überall im Reiche beobachtet werden. Und als die Opfer der ersten blutigen Kämpfe die Lazarette zu füllen begannen, wurde mit richtigem Verständnis erkannt, daß besonders für die verwundeten und verstümmelten Krieger eine ausgedehnte und weite Fürsorgetätigkeit zur rechten Zeit einsetzen müsse. Mit dem den Deutschen eigenen Organisationssinne gelang es dann auch binnen kurzem, im ganzen Deutschen Reiche die Kriegsbeschädigtenfürsorge ins Leben zu rufen und fortgesetzt so zu fördern, daß gegenwärtig wohl in fast allen größeren Städten Einrichtungen bestehen zur sachgemäßen Durchführung aller praktischen Maßnahmen auf diesem neuen, durch den Krieg geschaffenen Gebiete volkswirtschaftlicher und sozialer Arbeit.

I. Volkswirtschaftliche Bedeutung, System und Recht.

Die Bedeutung der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist besonders in und nach diesem gewaltigen Ringen mit den Millionen der Massenheere, die sich aus Soldaten aller Berufsschichten und Bevölkerungsklassen zusammensetzen, volkswirtschaftlich sehr groß. Gerade in Deutschland aber, das den Krieg mit einem Volksheer im ausgesprochenen Sinne des Wortes führt, erscheint sie vor allem tief ausgeprägt, und es ist daher erklärlich, daß hier die ersten Bestrebungen in dieser Beziehung einsetzten, und zwar in richtiger Erkenntnis ihrer Wichtigkeit möglichst frühzeitig; schon seit den ersten Kriegsmonaten erörtern Behörden, Vereinigungen wissenschaftlicher und praktischer Kreise sowie die Presse gleich lebhaft die Frage der Fürsorge für unsere Kriegsbeschädigten [1]). Es ist davon gesprochen worden, daß das deutsche Volk eine unermeßliche Dankesschuld an ihnen abzutragen habe; die Bilder der Kriegs-

1) Vgl. unsere Ausführungen über die Literatur zur Kriegsbeschädigtenfrage in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1915, Heft 7, S. 482.

invaliden mit Leierkasten und Drehorgel aus den 70er und 80er Jahren dürften sich nicht wiederholen. Dieser Auffassung kann wohl beigestimmt werden, sie allein darf aber nicht zum Träger des Gedankens werden, auf dessen Grundlage die Lösung des Problems basiert. Nicht Mitleid oder ein bloßes Gefühl der Dankbarkeit sollen hier bestimmend sein, sondern die Ueberzeugung muß sich überall durchsetzen, daß die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten eine volkswirtschaftliche und soziale Aufgabe ist, die höchste Beachtung verdient und an deren Erfüllung weite Kreise nach verschiedenen Richtungen hin beteiligt und interessiert sind [1]). Schon ein bloßer vorläufiger Vergleich der Zahlen der Kriegsbeschädigten aus dem deutsch-französischen Kriege 1870/71 und der aus dem gegenwärtigen Völkerkampfe zeigt das absolute Ueberwiegen der letzteren, die zweifellos noch bis zum Ende des Krieges wachsen werden, was ja schließlich bei der modernen Waffentechnik zur gegenseitigen Massenvernichtung der Kämpfenden nicht verwunderlich ist. Heutzutage ist es daher schon aus diesem Grunde ganz unmöglich, allen den zahlreichen Kriegsbeschädigten — wir geben dieser nunmehr fast überall anerkannten und gebrauchten Bezeichnung den Vorzug vor den veralteten Ausdrücken wie Kriegskrüppel usw. [2]) — nur eine Versorgung bzw. Unterstützung in Gestalt bestimmter Renten zu gewähren, sondern es muß versucht werden, sie der Volkswirtschaft zu erhalten, damit diese durch den Ausfall so vieler Kräfte in allen Phasen des Berufslebens nicht zu sehr geschwächt werde. Denn Deutsch-

1) Hierüber und insbesondere über die Fürsorge für kriegsverletzte gewerbliche Arbeiter handelt auch Syrup in diesen „Jahrbüchern", Bd. 105, Heft 3 (Sept. 1915), S. 339. Ueber das wirtschaftliche Ziel der Kriegsbeschädigtenfürsorge cf. die Zusammenstellung des Reichsamts des Innern (s. S. 12) in der Vorbemerkung.

2) Der Ausdruck Kriegsbeschädigte wird in diesem Zusammenhang wohl am meisten angewandt. Es gibt aber auch nicht wenige, welche Kriegsverletzte oder Kriegsverwundete vorziehen. Hierzu sei bemerkt, daß begrifflich das Wort Kriegsbeschädigte zweifellos das beste und erschöpfende ist. Der Kriegsteilnehmer wird im Kriege besonders schwer verwundet, als Verwundeter bleibt er im Lazarett bis zu seiner Heilung; diese ist in jedem Falle eingetreten, auch wenn der Betreffende das Lazarett, sprechen wir es einmal aus, als Krüppel, mit dem Verlust der Füße, der Hände oder mit anderen Schäden verläßt. Dann erst ist der Verwundete ein Beschädigter, und zwar ein Kriegsbeschädigter, weil er die Beschädigung im Kriegsdienste erlitten hat. Das Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 wendet bekanntlich auch die Bezeichnung Kriegsdienstbeschädigung an. Ganz richtig wäre es vielleicht, zu sagen, Kriegsdienstbeschädigte. Mit dem Worte Kriegsbeschädigte ist der Sinn jedoch auch voll erfaßt und ausgedrückt, denn es bezeichnet den Abschluß einer bestimmten Zeitspanne von der Verwundung bis zur Entlassung aus dem Lazarett. Der Kriegsbeschädigte ist im allgemeinen eine endgültig wegen einer schwereren körperlichen Beschädigung im Kriege militärdienstlich nicht mehr brauchbare, heeresentlassene Person, die auf Grund dieser Tatsache eine staatliche Rente empfängt. Der Sprachgebrauch bezeichnet daneben auch solche, die voraussichtlich körperlich nicht ganz wiederhergestellt werden können, solange sie noch im Lazarett liegen oder das Rentenverfahren noch nicht abgeschlossen ist, als Kriegsbeschädigte. Allenfalls kann noch das Wort Kriegsverletzte zugelassen werden, da es den Begriff noch eher deckt als Kriegsverwundete. Und eine Fürsorge in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, wie sie nach den geltenden Grundsätzen die Kriegsbeschädigtenfürsorge sein soll und muß, kann erklärlicherweise mit Erfolg erst dann einsetzen, wenn die Kriegsverwundeten als geheilt entlassen sind, ihrem körperlichen Zustand nach aber als Kriegsbeschädigte angesprochen werden müssen.

land ist nicht mehr der Agrarstaat der 70er Jahre, sondern braucht gegenwärtig zahlreiche Arbeitskräfte in seiner hochentwickelten Industrie, ganz abgesehen davon, daß auch schwere psychische Bedenken vorliegen, wenn das Staatsrentnerwesen gefördert wird. Es ist darauf hinzuzielen, daß die Kriegsbeschädigten nicht bloß als Konsumenten weiterleben, indem sie ihre Renten verzehren, sondern wieder zu produzierenden, arbeitenden, ihrem veränderten physischen Zustand entsprechend und angemessen tätigen Gliedern des Volksganzen gemacht werden. Das ist die vornehme Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge, ein weites und großes Ziel, zum Wohle der zahlreichen aus dem gegenwärtigen gewaltigen Völkerkampfe kommenden Kriegsbeschädigten, zum Segen der ganzen zukünftigen deutschen Volkswirtschaft.

Zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben bedient sich die Kriegsbeschädigtenfürsorge verschiedener Mittel und Wege. Dank einer umsichtigen wissenschaftlichen Vorarbeit ist eine eigene Methode der Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffen worden, die auch allgemeine Anerkennung gefunden hat und die grundsätzlichen Richtlinien angibt, in welcher Weise die praktischen Maßnahmen auf diesem Gebiete vor sich gehen sollen. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat damit ihr bestimmtes System erhalten, das nach folgenden Hauptgesichtspunkten festgelegt ist: Den Kriegsbeschädigten wird zuerst eine gediegene allgemeine Berufsberatung erteilt, die sich sowohl in erster Linie auf die entlassenen als auch auf die noch in den Lazaretten oder Kranken-(Verwundeten-)kompagnien befindlichen Kriegsbeschädigten erstreckt, d. h. soweit sie bereits einigermaßen körperlich wiederhergestellt sind [1]). Es ist auch angeregt worden, mit der Erteilung der erstmaligen Berufsberatung bereits in den Lazaretten selbst zu beginnen, was hier und da auch durchgeführt worden ist; die Meinungen über den Wert solcher Vornahmen gehen aber auseinander, und es erheben sich mehr Stimmen dagegen als dafür. Zweckmäßiger als die Erteilung der Berufsberatung in den Lazaretten dürfte es dann schon sein, dort die Aufmerksamkeit auf die Bestrebungen und Einrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu lenken, damit die Kriegsbeschädigten nach ihrer Entlassung sogleich wissen, wohin sie sich zu wenden haben, oder zu veranlassen, daß die soweit wiederhergestellten Kriegsbeschädigten zu den Berufsberatungen beurlaubt werden, was auch für den Kriegsbeschädigtenunterricht gilt. Von der Berufsberatung hängen dann alle weiteren Maßnahmen ab, die sich letzten Endes auch nicht wenig nach dem körperlichen Zustand der Kriegsbeschädigten und nach Art und Schwere der Verstümmelung richten müssen. Von Wichtigkeit ist unter Umständen die Frage der orthopädischen Nachbehandlung bei manchen Kriegsbeschädigten. Hier tritt dann der Arzt noch einmal in Tätigkeit, nachdem er vielleicht schon vorher in den Lazaretten versucht hat, moralisch auf seine Kriegsbeschädigten einzuwirken und sie mit einem Hinweis auf die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge davon zu überzeugen, daß sie nach ihrer

1) Ueber die Einrichtung der Berufsberatung vgl. Hellmuth Wolff im „Lehrgang der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen", Halle 1915, S. 17 ff.

Heilung wieder zu vollwertigen Menschen gemacht werden sollen, und somit die Rentenpsychose bekämpft. Der allgemeinen Berufsberatung seitens der Volkswirtschafter als Berufsberater, die einen umfassenden allgemeinen Ueberblick über das gesamte Wirtschaftsleben haben, kann nötigenfalls eine spezielle oder endgültige folgen, die gewöhnlich der Berufslehrer gibt, für den der Kriegsbeschädigte sich entschieden hat, wenn es angemessen erscheint, ihm eine Berufsausbildung zuteil werden zu lassen. Diese erfolgt an den fachlichen Fortbildungsschulen, die den Zwecken der Berufsausbildung der Kriegsbeschädigten im Verein mit den Handwerkerschulen und dem direkten Werkstättenunterricht dienstbar gemacht werden. Nachteilig wird aber immer der Lazarettunterricht sein. Die eigentlichen unterrichtlichen Maßnahmen dürfen vor allem nicht zu zeitig einsetzen. Leichter Lazarettunterricht als Zeitvertreib und Unterhaltung für die Verwundeten im Schnitzen und kleinen Handfertigkeiten ist zu empfehlen. Dadurch werden auch die späteren Fürsorgemaßnahmen nicht gestört und beeinflußt. Mitunter wird es auch genügen, eine bloße Berufsumbildung vorzunehmen, wenn nicht gar selbst eine solche unnötig ist und der Kriegsbeschädigte wieder seinem alten Beruf nachgehen kann. Ueberhaupt sucht die Kriegsbeschädigtenfürsorge möglichst die Anpassung an die früheren Verhältnisse der Kriegsbeschädigten, was vor allem in der Unterbringung beim ehemaligen Arbeitgeber zum Ausdruck kommt. Läßt sich das nicht durchführen, dann muß eine regelrechte Arbeits- bzw. Stellenvermittlung bis zur festen Unterbringung der Kriegsbeschädigten in geeigneten Stellen einsetzen, womit die volkswirtschaftliche Fürsorgetätigkeit für die Kriegsbeschädigten in den meisten Fällen zu einem gewissen Abschluß gelangt sein dürfte. Handelt es sich aber um besonders arg verstümmelte Kriegsbeschädigte, denen beide Arme und Beine fehlen oder die erblindet sind, dann wird es das Beste sein, Heime oder Siedelungen zu gründen, in denen sie immerhin noch angemessen beschäftigt werden können, vor allem aber durchaus geborgen sind.

Die Ansiedlungsfrage wird in einer binnen kurzem erstaunlich schnell entstandenen Spezialliteratur behandelt, die sich besonders der Tagespresse bedient. In allen größeren Zeitungen lesen wir Aufsätze, in denen diese Frage erörtert wird. Aber auch wissenschaftliche Zeitschriften und Monographien beschäftigen sich mit diesem wichtigen Teilthema der ganzen Kriegsbeschädigtenfrage. Es wird übereinstimmend festgestellt, daß es durchaus ratsam ist, Kriegerheimstätten, Heldenkolonien und sonstige Ansiedlungsmöglichkeiten auf dem Wege der inneren Kolonisation für die besonders schwerbeschädigten Kriegsteilnehmer zu schaffen, daneben aber auch Kriegsbeschädigte mit weniger schweren Beschädigungen für diese Zwecke heranzuziehen, wenn sie geeignet dazu sind und Neigung zur Garten- und Feldarbeit haben[1]).

1) Darüber u. a. ausführlich eine Artikelserie in No. 139, 145, 151 und 157 des „Tag"; die prächtige Denkschrift der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft: „Unseren Kriegsinvaliden Heim und Werkstatt in Gartensiedlungen", Leipzig, Ostern 1915, und eine Reihe beachtenswerter Aufsätze im Archiv für innere Kolonisation, Bd. 7, 1915, Heft 8/9 (Sonderheft Invalidenfürsorge) u. ff.

Mit solchen Zielen sind eine Reihe von Siedlungsgesellschaften gegründet worden, um im Verein mit den bestehenden Organen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Bundesstaaten und preußischen Provinzen, den in Betracht kommenden Kriegsbeschädigten die Wege zur Ansiedlung zu ebnen.

Nicht geringe Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Recht der Kriegsbeschädigten auf die staatliche Unterstützung, soweit sie bis jetzt gesetzlich geregelt ist. Es ist erforderlich, hier ausführlicher auch auf die Rentenfrage[1]) einzugehen, während es als selbstverständlich nur erwähnt sei, daß die noch nicht entlassenen Kriegsbeschädigten freie ärztliche Behandlung und kostenlose orthopädische Nachbehandlung durch die Heeresverwaltung haben.

In älterer Zeit bestand die Fürsorge für die Kriegsinvaliden nur aus Gnadenunterstützungen. Der Große Kurfürst gewährte seinen beschädigten Soldaten Schmerzensgelder und Gnadentaler. Auch war die Einrichtung von Militärkolonien beliebt. Also damals schenkte man schon der heute wieder stark hervorgetretenen Frage der Ansiedlung Beachtung. Friedrich der Große baute die Invalidenversorgung noch etwas weiter aus, allein erst Friedrich Wilhelm II. erkannte den Invaliden einen Rechtsanspruch auf Versorgung zu. In den anderen deutschen Bundesstaaten ist die Entwicklung ähnlich langsam fortgeschritten. Die durchgreifende Regelung der Versorgungsfrage aber blieb der neuen deutschen Reichsgesetzgebung kurz nach Beendigung des siegreichen Krieges gegen den alten Erbfeind im Jahre 1871 überlassen. Das Gesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt [RGBl.] S. 275) gab im ersten Teil die näheren Bestimmungen über die Versorgung der Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, und im zweiten Teil über die Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen sowie deren Hinterbliebenen. Die Gewährung der Pensionen erfolgte bei erlittenen Dienstbeschädigungen nach mindestens 8-jähriger Dienstzeit oder nach einer 18-jährigen ohne Nachweis der Invalidität nach Rangstufen und nach der Länge der Dienstzeit; daneben wurde außerdem zwischen Halb- und Ganzinvaliden unterschieden. Beispielsweise sei darauf hingewiesen, daß im Höchstfalle eine monatliche Pension von 14 Talern für den Feldwebel, von 12 für den Sergeanten, von 11 für den Unteroffizier, von 10 für den Gemeinen gezahlt wurde nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität oder den Ganzinvaliden, welche nach 25-jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zugleich erwerbsunfähig geworden sind. Im niedrigsten Falle kamen entsprechende Summen von 5—2 Talern zur Auszahlung an Ganzinvalide nach 8-jähriger Dienstzeit oder Halbinvalide nach 12-jähriger Dienstzeit. Das Gesetz unterschied auf diese Weise

1) Ueber Kriegsbeschädigtenfürsorge und Rentenfragen gaben wir auch einige Zusammenstellungen in der „Deutschen Juristenzeitung", 1915, No. 21/22, S. 1091, und ausführlicher, auch über das Historische, in „Gesetz und Recht", 1915, No. 4, S. 73.

5 Klassen. Unteroffiziere oder Soldaten, die nachweislich durch den *Krieg* ganzinvalide geworden waren, erhielten eine Pensionszulage von 2 Talern monatlich neben der Pension (§ 71). Daneben wurde auch eine Verstümmelungszulage von 6 Talern monatlich gewährt (§ 72). In den nächsten Jahren wurden einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetze erlassen, die aber das Grundsätzliche und vor allem die hier besonders in Betracht kommenden Paragraphen weniger berührten. Es sind das die Gesetze vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25), 21. April 1886 (RGBl. S. 78) und 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171), die unter der annähernd gleichen Bezeichnung „Gesetz, betr. Abänderungen und Ergänzungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871“ laufen. In mittelbarem Zusammenhang damit steht das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, vom 22. Mai 1895 (RGBl. S. 237), das im Artikel I und III Bestimmungen enthält über die gnadenweise Bewilligung von Pensionszuschüssen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds nach gewissen im Gesetze ausdrücklich gegebenen Voraussetzungen. Im Jahre 1901 wurden dann die Pensionen der Unteroffiziere und Gemeinen selbst geändert, nachdem die erwähnten Gesetze von 1874, 1886 und 1893 speziell diesen Fragen weniger näher getreten waren. Das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 (RGBl. S. 193) trägt zunächst den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung und drückt die Versorgungssätze nicht mehr in Talern, sondern in Mark aus. Die Gewährung der Pensionen nach Rangstufen ist beibehalten worden, was auch von der Klasseneinteilung gilt, aber nur insofern, als nicht mehr die Länge der Dienstzeit maßgebend ist, sondern lediglich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, während das Gesetz von 1871, wie ausgeführt, von beiden Voraussetzungen ausging. Danach erhielten im Höchstfalle, also bei völliger Erwerbsunfähigkeit, der Feldwebel monatlich 100 Mark, der Sergeant 75, der Unteroffizier 65, der Gemeine 60. Die im Gesetz von 1871 (§ 71) auf 2 Taler monatlich festgesetzte Kriegspensionszulage wurde als Kriegszulage für die Ganzinvaliden auf 15 Mark, für die Halbinvaliden auf 10 Mark monatlich erhöht (§ 7), die Verstümmelungszulage von 6 Talern auf 27 Mark monatlich.

Das Gesetz von 1901 erhielt zwei Ergänzungen durch eine Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände einmal der Bondelswarts, Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04, vom 29. September 1904 (RGBl. S. 381), und dann im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 12. Oktober 1905 (RGBl. S. 761). Die Teilnehmer an diesen Kämpfen erhielten dadurch die gleichen Rechte hinsichtlich der Invalidenversorgung usw. wie die Veteranen der früheren Kriege. Wenn auch das Militärpensionswesen somit im großen und ganzen reichsgesetzlich geregelt schien, so genügten die in den verschiedenen Gesetzen gegebenen Bestimmungen doch nicht mehr der modernen Entwicklung, schon allein aus dem Grunde, weil die maßgebenden Vorschriften an zahlreichen Stellen verstreut waren. Es bedeutete daher die zweckmäßige Erfüllung einer zwingenden Not-

wendigkeit, als das neue Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) — oder, wie es auch kurz bezeichnet wird, das Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906, im Gegensatz zum Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) — erlassen wurde. Vervollständigt wurde das Gesetz durch einige Zusätze, die im Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke usw. sowie zur Aenderung des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw. vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 496) im Artikel III (RGBl. S. 497 u. 498) gegeben wurden, womit die ganze Mannschaftsversorgungsgesetzgebung nunmehr endgültig festgelegt ist. Die Rentensätze sind wesentlich vereinfacht, die Rangstufen sind beibehalten, die Klasseneinteilung ist weggefallen; dafür erfolgt die Berechnung der Renten in Prozenten der verminderten Erwerbsfähigkeit. Ganz- und Halbinvaliden werden auch nicht mehr unterschieden. Die Grundlage des ganzen Rentenbezuges bildet die allgemeine Militärrente, die gewährt wird, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung sowohl im Kriege als auch im Frieden die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um mindestens 10 Prozent gemindert ist. Sie beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für den Feldwebel 900, Sergeanten 720, Unteroffizier 600, Gemeinen 540 M. pro Jahr. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden nur bestimmte entsprechende Prozentsätze zuerkannt. Daher die im Gesetz durchgeführte Unterscheidung von Voll- und Teilrente. Ausschlaggebend ist also jetzt die Erwerbsunfähigkeit und nicht mehr wie früher die Dienstunfähigkeit. Im Falle der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Kriegsdienstbeschädigung besteht neben dem Anspruch auf die volle oder teilweise Militärrente für Unteroffiziere und Gemeine noch ein solcher auf die Kriegszulage im Betrage von 15 M. monatlich in jedem Falle. Dieser Anspruch besteht aber nur, wenn auch ein Anspruch auf die Militärrente gegeben ist, was aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht (§ 14). Ist das nicht der Fall, so kann auch keine Kriegszulage verlangt werden, denn diese besteht mit der Militärrente und fällt mit ihr weg. In weiteren Kreisen war man davon in der ersten Zeit gar nicht so recht überzeugt und hielt vielfach die Kriegszulage für die Kriegsrente, wie es öfter betont wurde. Es ist daher die Aufgabe des Juristen und Volkswirtschaftlers, auch in dieser Richtung aufklärend zu wirken. Schließlich ist noch die Verstümmelungszulage zu erwähnen, die bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 M., bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 M. beträgt; sie wird ferner unter weiteren, im Gesetz näher ausgeführten Voraussetzungen zuerkannt, die als besonders schwere Beschädigungen anzusehen sind (§ 13). Die Verstümmelungszulage kann sowohl im Frieden als auch im Kriege gewährt werden, aber auch nur, wie die Kriegszulage, wenn die Militärrente zuerkannt worden ist (§ 13); sie kommt ebenfalls nur für Unteroffiziere und Gemeine in Betracht. Gegenwärtig erhält sie natürlich erhöhte Bedeutung, denn die schweren Beschädigungen und die Verstümmelungen der Menschenleiber treten in

diesem Kriege mit der hundertfach verfeinerten modernen Waffen- und furchtbaren Vernichtungstechnik ganz besonders in die Erscheinung. Letzten Endes kommt noch in bestimmten Fällen die Altersrente in Betracht (§ 26). Ablösungen der Renten bzw. einmalige Geldabfindungen, wie es vielfach irrtümlich geglaubt wird, sieht das Gesetz, abgesehen von der Ausnahme des § 21, der Abfindung für Zivilversorgungsscheine, nicht vor. Diese Einrichtung ist ihrerseits wieder durch besondere Vorschriften geregelt, die in den §§ 15 ff. gegeben sind. Danach erwerben einmal Kapitulanten durch zwölfjährige Dienstzeit oder durch kürzere, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen entlassen werden müssen, den Zivilversorgungsschein und dann die nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffiziere und Gemeine auf Antrag den Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst. Letzteres ist besonders gegenwärtig für viele Kriegsbeschädigte von Wichtigkeit. Was die Frage der Rentenkürzung im allgemeinen anlangt, so sind die Bestimmungen der §§ 30 und 31 maßgebend, nach denen die Möglichkeit besteht, den Rentenbetrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nach der Zunahme oder Verminderung der Erwerbsunfähigkeit im Laufe der Jahre. Bessert sich der körperliche Zustand des Rentenempfängers derart, daß er wieder erwerbsfähiger wird, so findet eine entsprechende Herabsetzung der Rente statt. Dementgegen ist die Rente zu erhöhen, wenn der Zustand des Rentenempfängers sich verschlimmern sollte. Das betrifft aber immer nur die Militärrente, die Kriegszulage und die Verstümmelungszulage kann niemals herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Rentenempfänger vollständig wiederhergestellt und weniger als 10 Proz. erwerbsunfähig wird, was aber wohl nur ganz selten der Fall sein dürfte. Und daß etwa die Rente herabgesetzt werden würde, wenn der Kriegsbeschädigte daneben noch durch seine Arbeit einen mehr oder weniger hohen Lohn bezieht, ist vollkommen ausgeschlossen, denn, so äußert sich das preußische Kriegsministerium und ein Erlaß des Ministers des Innern vom 8. September 1915 zu dieser Frage, die Tatsache der lohnbringenden Beschäftigung oder die Höhe des Verdienstes kann allein keine Veränderung oder Entziehung der Rente begründen. Eine Anrechnung des Verdienstes auf die Versorgungsgebührnisse ist unzulässig. Eine Minderung oder Entziehung der Rente könnte nur bei einer wesentlichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten; inwieweit dabei eine Beschäftigung in lohnbringender Stellung einen Rückschluß auf eine solche Steigerung gestatte, könnte nicht allgemein entschieden werden. Auf der anderen Seite dürfen dann aber auch die Arbeitgeber bei den Kriegsbeschädigten, wenn ihre Leistungen normalen Anforderungen annähernd entsprechen, in Anbetracht ihrer Rente keine Lohn- oder Gehaltskürzungen vornehmen, wogegen vom volkswirtschaftlichen und sozialen Standpunkt entschieden Einspruch zu erheben ist. Die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge haben auch in dieser Beziehung schon vielfach überzeugend gewirkt. Nicht zu verwechseln ist mit der Frage der Herabsetzung der Renten der Kriegsbeschädigten die Bestimmung über das Ruhen der Rente während einer Beschäftigung im staatlichen oder kommunalen Dienste. § 36 Ziff. 3 des Mannschafts-

versorgungsgesetzes bestimmt, daß das Recht auf den Bezug der Rente während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste — und als solche gilt nach Abs. 2 des gleichen Paragraphen der Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst — ruht, und zwar betrifft das alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile, und von höheren Renten ruhen außerdem alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile. Endlich sei darauf hingewiesen, daß auf die Rentenansprüche nicht verzichtet werden kann. Es ist nämlich, da das Gesetz hierüber nichts ausführt, abgesehen von dem Verzicht auf die Zivilversorgungsentschädigung des § 21, durch eine aus Interessentenkreisen an eine Reihe von stellvertretenden Korpskommandos gerichtete Anfrage übereinstimmend festgestellt worden, daß es nach den geltenden Pensionierungsvorschriften der einzelnen Kontingente, die nach § 29 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes maßgebend sind, keinen Verzicht auf Rente gibt, auch dann nicht, wenn die Betreffenden aus eigenem Antriebe einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Von Bedeutung ist die Stellung der Kriegsbeschädigten zu der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, denn die meisten von ihnen dürften der Arbeiter- und zahlreiche der Angestelltenversicherung angehören. Was die Krankenversicherung anlangt, so werden viele Kriegsbeschädigte kaum Vorteile davon haben, denn bekanntlich endigt hier durch den Eintritt der Kassenmitglieder ins Heer das Arbeitsverhältnis, und damit erlischt auch die Pflichtmitgliedschaft zur Krankenkasse und die Ansprüche gegen diese werden hinfällig. Es ist zu beachten, daß bei der Krankenversicherung das Arbeitsverhältnis als solches maßgebend ist, und es spielt keine Rolle, wenn etwa der Arbeitgeber den Lohn des einberufenen Arbeitnehmers weiterzahlt. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn vielleicht letzterer kurze Zeit nach seiner Einberufung verwundet wird oder erkrankt, sich diese also gewissermaßen mit dem Aufhören des Arbeitsverhältnisses deckt, kann die Krankenkasse in Anspruch genommen werden — vgl. § 214 der Reichsversicherungsordnung. Solche Fälle werden aber wohl selten sein und höchstens die Teilnehmer der ersten Gefechte betreffen. Den Krankenkassenversicherten ist es aber unbenommen, sich im Einverständnis mit ihren Arbeitgebern freiwillig weiterzuversichern, solange sie im Kriege in militärischen Diensten stehen, was sie ohne weiteres können, auch wenn kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mehr vorliegt. Dann stehen ihnen natürlich auch Ansprüche gegen die Kasse zu, vorausgesetzt sie haben die Beiträge immer richtig und vor allem pünktlich entrichtet oder entrichten lassen, denn bekanntlich erlischt die freiwillige Mitgliedschaft zur Krankenversicherung sofort, wenn nur zweimal die Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt worden sind. Und wie leicht sind solchen Zufällen besonders die freiwillig versicherten Kriegsteilnehmer ausgesetzt. Anders und wesentlich günstiger für die Versicherten liegen aber die Verhältnisse bei der Invalidenversicherung. Hier endet das Versicherungsverhältnis nicht mit der Einberufung, und die Versicherten bleiben solche auch als Kriegsteilnehmer — vgl. die wichtigen §§ 1281 und 1393 der Reichsversicherungsordnung — und,

was die Hauptsache dabei ist, genießen die Vorteile der Versicherung ohne Beitragsleistungen, denn als Wochenbeiträge zählen nach § 1281 die Militärdienstzeiten und nach § 1393 besonders die Kriegsdienstzeit, im Gegensatz zur Krankenversicherung, wo die Vorteile der Versicherung nur durch die freiwillige Weiterentrichtung der Beiträge bedingt sind, während man bei der Invalidenversicherung ohne jede weitere Beitragsleistung im Militär- bzw. Kriegsdienst gesetzlichen Anspruch auf die Vorteile der Versicherung hat. Voraussetzung ist natürlich die Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit, die nach § 1278 der Reichsversicherungsordnung 200 Beitragswochen umfaßt. Zwischen Kriegsdienst und Unfallversicherung bestehen erklärlicherweise keine der hier in Betracht kommenden Beziehungen, was bis vor kurzem auch für die Angestelltenversicherung galt. Hier herrschte der gleiche Zustand wie bei der Krankenversicherung. Es war nicht gegeben, daß die zum Heere Eingezogenen ohne Zahlung der Beiträge Ansprüche aus der Versicherung hatten. Erst die Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Kriegs, vom 26. August 1915 (RGBl. S. 531), bestimmte entsprechend der Invalidenversicherung, daß die gegenwärtigen Kriegsdienstzeiten auf die Wartezeiten angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Das bedeutet einen großen Vorteil für die kriegsbeschädigten Angehörigen der Angestelltenversicherung, denen daraufhin wenigstens das Heilverfahren gewährt werden kann. Rentenleistungen kommen hierbei aber nicht in Betracht, denn die vorgeschriebene Wartezeit, 120 Beitragsmonate nach § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, kann noch niemand erfüllt haben, da dieses Gesetz erst seit dem Beginn des Jahres 1913 in Kraft ist. Die Invalidenversicherung gewährt aber Heilverfahren und bewilligt nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen Renten. Im großen und ganzen sind also die Vorteile der reichsgesetzlichen Sozialversicherung für die Kriegsbeschädigten recht beachtenswert und werden in vielen Fällen eine wesentliche Erhöhung der Renteneinkommen der Kriegsbeschädigten zur Folge haben, mit der, wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich vermindert ist, gerechnet werden kann, ganz abgesehen von der nach dem Kriege zweifellos einsetzenden Aufbesserung der allgemeinen Rentensätze.

Das neue deutsche Offizierspensionsgesetz, das in diesem Zusammenhange weniger Interesse beansprucht, da die moderne volkswirtschaftliche Kriegsbeschädigtenfürsorge als soziale Einrichtung im wahrsten Sinne des Wortes es in erster Linie mit den Kriegsbeschädigten zu tun hat, die der breiten Masse der unteren Bevölkerungsschichten angehören, ist einstmals im Reichstage als ein hervorragend soziales, aber auch als ein ebenso eminent nationales Werk bezeichnet worden. Das Gleiche darf zweifellos vom Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 gesagt werden, wenn auch in neuerer Zeit Stimmen laut geworden sind, die seine Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Gewährung der Militärrente als zu einseitig und der Gegenwart nicht mehr ganz entsprechend bezeichnen. Es ist vorgeschlagen worden, das Mannschaftsversorgungsgesetz einer neuen Durcharbeitung nach sozialen Gesichts-

punkten zu unterziehen und die Bemessung der Renten mit besonderer Rücksicht auf die früheren Einkommensverhältnisse der Kriegsbeschädigten vorzunehmen. Die Reichsregierung hat sich dagegen nicht ablehnend verhalten und die Prüfung der Angelegenheit einem Ausschuß übergeben, der in der Sitzung des Deutschen Reichstags am 29. Mai 1915 nachstehende Anträge vorgelegt hat, die nach einer kurzen Aussprache zur allgemeinen Kenntnis genommen worden sind: „Der Reichstag nimmt Kenntnis von der vom Reichsschatzsekretär im Namen der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung, daß die verbündeten Regierungen einer Berücksichtigung der Arbeitseinkommen bei der Versorgung von Teilnehmern an dem jetzigen Kriege und ihrer Hinterbliebenen neben den ihnen nach der geltenden Versorgungsgesetzgebung zustehenden Bezügen grundsätzlich zustimmt. Der Reichstag nimmt weiter Kenntnis von der Erklärung des Schatzsekretärs, daß die sich aus der Beratung des Ausschusses ergebenden Gesichtspunkte für die Durchführung der Maßnahmen bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes eingehend erwogen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, und ferner daß die grundsätzliche Zustimmung der verbündeten Regierungen zur Gewährung von Zusatzrenten für Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern ihren praktischen Ausdruck darin finden werde, daß dem Reichstag ein diesen Gegenstand ordnender Gesetzentwurf zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt zugehen werde, und der Schatzsekretär sich dafür einsetzen werde, daß die Vorlage des Gesetzentwurfes in der ersten Tagung des Reichstags nach Friedensschluß erfolgt." Im Anschluß daran stellte der Reichsschatzsekretär fest, daß die verbündeten Regierungen mit dem Reichstag in der Anerkennung der Ehrenpflicht, nach bestem Können für die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen zu sorgen, durchaus einig sind.

II. Organisation.

Die einheitlichen Züge, wie sie das System der Kriegsbeschädigtenfürsorge, das überall nach allgemein anerkannten Grundsätzen gehandhabt wird, und das Recht der Kriegsbeschädigten auf die staatliche Unterstützung, soweit sie bis jetzt gesetzlich festgelegt ist, aufweisen, fehlen vorläufig noch der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Diese zeigt ein recht buntes Bild und ist charakterisiert durch eine ausgesprochene Verschiedenheit der Formen, in denen diese wichtige und neue Aufgabe sozialer Hilfs- und wirtschaftlicher Fürsorgetätigkeit für die große Masse der Kriegsbeschädigten in lokaler Beziehung zu lösen versucht wird. Im Laufe der Zeit sind dank der umfassenden und zielbewußten Bestrebungen, wie sie hier besonders schnell und umsichtig einsetzten, im ganzen Deutschen Reiche und namentlich in den größeren Städten, wo überhaupt die ersten Ansätze auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu finden sind, praktische Maßnahmen für die Kriegsbeschädigten ergriffen worden, deren systematische Durchführung allenthalben wohl im allgemeinen übereinstimmen dürfte, bei denen aber die Frage der Organisation in der gleichen Weise noch nicht durchgängig geregelt ist.

Die Träger der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind die Landes-, Provinz- und Kreis- bzw. Stadtausschüsse. In Preußen haben auch einige Provinzen diese Fürsorge bereits selbst übernommen. Landesausschüsse haben sich bisher nur in den anderen Bundesstaaten gebildet. Zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Einzelstaaten sind Uebereinstimmungen erzielt worden, daß letztere die Fürsorgemaßnahmen in die Wege leiten sollen. Einesteils haben sie daraufhin die Einrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge selbst unmittelbar durchgeführt, andererseits nur die ersten Anregungen dazu gegeben und vielleicht auch hier und da bisweilen fördernd und helfend eingegriffen, sonst aber die Entwicklung im großen und ganzen freier Vereins- bzw. Ausschußtätigkeit besonders interessierter Kreise oder Persönlichkeiten überlassen, wie das vor allem meist auch in den größeren Städten in die Erscheinung getreten ist, abgesehen von den wenigen Fällen, in denen die Stadtverwaltungen die Kriegsbeschädigtenfürsorge in ihren Geschäftskreis miteinbezogen haben. Eine Zentralstelle für das Reich ist vor kurzem geschaffen worden, vgl. darüber unsere späteren Ausführungen. Die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge beruht somit gegenwärtig in der Hauptsache auf der opferwilligen, vaterländischen und dankbar anzuerkennenden freiwilligen Tätigkeit der zahlreichen Ausschüsse, die sich überall gebildet haben. An einigen Stellen sind aber auch Ansätze vorhanden, die Durchführung der praktischen Fürsorgemaßnahmen für die Kriegsbeschädigten auf eine öffentlichrechtliche Grundlage zu stellen.

Ausführliche textliche Bearbeitungen über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind bis jetzt nicht vorhanden, da es infolge der zahlreichen Veränderungen, die gerade hier immer wieder eintraten, technisch unmöglich gewesen wäre, eine solche Darstellung überhaupt zu einem gewissen Abschluß zu bringen. So enthalten die beachtenswerten Ausführungen von Kraus über den gegenwärtigen Stand und die nächsten Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Annalen für soziale Politik nnd Gesetzgebung, Bd. 4, 1915, Heft 3 u. 4, S. 217 ff.), auf die wir gelegentlich unserer in diesen Jahrbüchern demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Besprechung der Literatur zur Kriegsbeschädigtenfrage zurückkommen werden, nur ganz kurze Hinweise auf die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Horion beschränkt sich im Preußischen Verwaltungsblatt (36. Jahrg., No. 35, S. 561) auf die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Preußen. Im übrigen sind entsprechende Darstellungen für ganz Deutschland nur in schematischer, wenngleich übersichtlicher Weise, aber in größerer Zahl vorhanden in den Anstellungsnachrichten (41. Jahrg., No. 36), einigen Lazarettzeitungen, in den Deutschen Blättern für Kriegsverletzte, in einer besonderen, vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Zusammenstellung der für die soziale Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Einrichtungen (siehe auch Zentralblatt für das Deutsche Reich, 43. Jahrg., 1915, No. 35) usw. Unsere vorliegende Zusammenfassung über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge stellt somit den ersten Versuch dar, von dem Gegenstand in Anbetracht der auch jetzt noch nicht ganz ab-

geschlossenen Frage der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Deutschland ein soweit wie möglich einigermaßen vollständiges Bild zu geben.

A. Bundesstaaten.

Von den deutschen Bundesstaaten hat Bayern[1]) wohl die durchgreifendste Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffen. Die Grundsätze für die einheitliche Regelung sind in der Bekanntmachung des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1915 gegeben Danach ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu einer staatlichen Einrichtung geworden, deren Oberleitung das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium übernommen hat. Daneben besteht der Landesbeirat für Kriegsbeschädigtenfürsorge. Unter diesem arbeiten in den Regierungsbezirken die Regierungspräsidenten an der Spitze der Kreisausschüsse für Kriegsbeschädigtenfürsorge. In den Kreisausschüssen sitzen Vertreter der Heeresverwaltung, der Landesversicherungsanstalt und des Kreiskomitees des bayerischen Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz sowie vom Regierungspräsidenten berufene Vertreter der Kriegervereine, Aerzte, Gemeinden, Arbeitsnachweise, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die unmittelbare praktische Durchführung aller Fürsorgemaßnahmen besorgen die Ortsausschüsse, die vom Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde, die in Preußen etwa dem Bürgermeister oder dem Landrat entspricht, eingerichtet werden. Zur Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung ist in jedem Kreis dem bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweis ein besonderer Stellennachweis für Kriegsbeschädigte als Hauptvermittlungsstelle des Kreises angegliedert.

In Sachsen[2]) hat die Regierung die Kriegsbeschädigtenfürsorge bis jetzt selbst nicht übernommen, sondern nur die Bildung eines Landesausschusses begünstigt. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern haben unter Führung des Landesausschusses für Krüppelfürsorge die diesem angeschlossenen Krüppelfürsorgevereine in Dresden, Leipzig und Zwickau sich der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten gewidmet und bilden eine einheitliche Organisation, deren Schaffung schon am 10. April 1915 bei einer Besprechung im Ministerium des Innern über die Einrichtung der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer als zweckmäßig und wünschenswert bezeichnet wurde.

Inzwischen ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Sachsen weiter ausgebaut worden. Am 11. Juni 1915 wurde die Stiftung Heimat-

1) Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 6, S. 104, 122, 123; Reichs-Arbeitsblatt, 13. Jahrg. (1915), No. 4, S. 322; Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, herausgeg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, 1915, No. 9; Bayerische Staatszeitung, No. 25, 21. Januar 1915; Soziale Praxis, 24. Jahrg. (1915), No. 24, S. 562; Anstellungs-Nachrichten, herausgeg. vom Preußischen Kriegsministerium, 41. Jahrg. (1915), No. 16, S. 249.

2) Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 7, S. 145; Reichs-Arbeitsblatt, 13. Jahrg. (1915), No. 4, S. 322; Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, a. a. O.; Sächsische Staatszeitung, No. 82, 12. April 1915; Soziale Praxis, 24. Jahrg. (1915), No. 17, S. 385.

dank gegründet, um in Sachsen die reichsgesetzliche Versorgung der Kriegsbeschädigten durch soziale Fürsorge zu ergänzen [1]). Die Stiftung wird durch einen Vorstand vertreten, welcher der Minister des Innern ist. Die Organe der Stiftung ist der Landesrat, die Kreisverbände und endlich die Vereine. Wo schon örtliche Organe des Landesausschusses für Krüppelfürsorge bestehen, fügen diese ihre Tätigkeit in die Gesamtarbeit des Heimatdanks ein.

Das Verhältnis des Landesausschusses für Krüppelfürsorge in seiner erweiterten Zusammensetzung für die „Kriegskrüppelfürsorge“ zu der Organisation der Stiftung „Heimatdank“ und den ihr angeschlossenen Vereinen „Heimatdank“ beruht auf der Entwicklung, die die Fürsorge an Kriegsinvaliden im Königreich Sachsen genommen hat. Wenn auch in der neuen Organisation des „Heimatdank“ die darin einzugliedernde Kriegskrüppelfürsorge nach außen hin gleichsam verschwindet, so ist doch besonderer Wert darauf gelegt worden, daß die Mehrzahl ihrer bisherigen Mitglieder jetzt dem Heimatdank ihre wertvollen Dienste weiter widmen wird.

Bis zur vollständigen Durchführung der neuen Organisation bleibt übrigens der Landesausschuß in seiner Erweiterung zum Landesausschuß für Kriegskrüppelfürsorge fortbestehen, um dann in der ursprünglichen Beschränkung auf die „Krüppelfürsorge“ im allgemeinen sich weiter zu betätigen.

In Württemberg [2]) liegen die Dinge ähnlich wie in Sachsen. Auch hier hat die Regierung vorläufig darauf verzichtet, die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu einer staatlichen Einrichtung zu machen. Auf ihre Anregung wurde nur der „Württembergische Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge“ gegründet, dem alle weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Organisation, wie die Errichtung von Bezirksausschüssen in den Oberamtsbezirken in Angliederung an die Bezirkswohlfahrtsvereine und Ortsausschüsse in den größeren Gemeinden oder die Verpflichtung von Vertrauensmännern in kleineren Ortschaften, sowie alle sonstigen praktischen Arbeiten obliegen.

Aehnlich wie in Sachsen und Württemberg ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Baden eingerichtet [3]). Die Vorarbeiten nahmen schon im Dezember 1914 seitens des badischen Landesvereins des Roten Kreuzes ihren Anfang, der in Heidelberg und Karlsruhe eingehende Besprechungen abhielt. Auch das Ministerium des Innern zeigte großes

---

1) Ausführliche Mitteilungen über die Satzungen des Heimatdanks sowie über Organisation und Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Sachsen enthalten die Anstellungs-Nachrichten, 41. Jahrg. (1915), No. 33, S. 625, No. 34, S. 657, No. 35, S. 689, und der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 11, S. 242, sowie die ersten Nummern des Heimatdanks, Nachrichten über die soziale Kriegsteilnehmerfürsorge im Königreiche Sachsen, die uns freundlichst direkt zur Verfügung gestellt wurden.

2) Soziale Praxis, 24. Jahrg. (1915), No. 17, S. 386; Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 7, S. 143; Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, a. a. O.

3) Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden, Karlsruhe (G. Braun) 1915.

Entgegenkommen. Mit seinem Einverständnis und dem des Sanitätsamtes des 14. Armeekorps haben der genannte Landesverein und der badische Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel einen Badischen Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge gebildet. Im Anschluß an die örtlichen Organisationen des Roten Kreuzes und des Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel sind in den einzelnen Amtsbezirken Orts- und Bezirksausschüsse errichtet worden, die zur Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Fürsorge für die Kriegsinvaliden dienen sollen. Sie bestehen in allen Amtsstädten und einzelnen anderen Gemeinden. Die oberste Leitung der Fürsorgetätigkeit liegt dem Ministerium des Innern ob. Der Landesausschuß hat sich auch mit dem Verband badischer Arbeitsnachweise ins Einvernehmen gesetzt und ein Abkommen getroffen, nach dem in jeder Amtsstadt für den Amtsbezirk ein Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden eingerichtet ist. In Karlsruhe besteht dann ein Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvaliden für das Großherzogtum, welcher der Geschäftsstelle des Verbandes badischer Arbeitsnachweise angegliedert ist.

Was die schulischen Maßnahmen anlangt, so sei darauf hingewiesen, daß man in Baden besonders Berufsvorschulen und eigentliche Berufsschulen unterscheidet. Die Berufsvorschulen sind die Lazarettschulen, in denen Lazarettinsassen der verschiedensten Berufsklassen unterrichtet werden, eine Einrichtung, die viele Vorteile in mancher Hinsicht bietet. In den Berufsschulen erfolgt dann der planmäßige Unterricht in bestimmten Berufsarten unter fachmännischer Anleitung.

Von großem Nutzen wird für die Ausübung der ganzen Fürsorgetätigkeit für die Kriegsbeschädigten in Baden noch der Umstand sein, daß in Heidelberg eine Schule für Einarmige nach dem Wiener Vorbilde eröffnet wurde, die sich dann später dem Landesausschuß zur Verfügung gestellt hat, sowie die bereitwillige Hergabe der Kuranstalten Baden-Baden und Badenweiler durch den Staat für die Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Das Großherzogtum Hessen hat auf eine selbständige Arbeit in der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten verzichtet und wirkt mit der preußischen Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Waldeck gemeinsam[1]). Es ist ein Gesamtausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Hessen-Nassau, Hessen und Waldeck gebildet worden, dem die leitenden Organe der Selbstverwaltung und der Provinzialverwaltung angehören, also die Landes- und Provinzialdirektionen, der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband, sowie Vertreter der Landesversicherungsanstalten, des Roten Kreuzes, der Aerzte, Arbeitgeber, Arbeitnehmer usw. Die Geschäftsstelle des Ausschusses hat ihren Sitz in Frankfurt a. M., sie ist dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband angegliedert worden.

1) Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 7, S. 142; Reichs-Arbeitsblatt, a. a. O.; Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, a. a. O.; Anstellungs-Nachrichten, 41. Jahrg. (1915), No. 14, S. 217. Siehe auch unten Ausführliches bei der Darstellung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Frankfurt a. M., S. 124.

In Mecklenburg-Schwerin hat der am 17. März 1915 unter Leitung der Regierung gebildete Landesausschuß für Kriegsbeschädigte in Mecklenburg-Schwerin[1]) die Fürsorge für alle in den Lazaretten des Landes befindlichen, infolge von Verwundung oder sonstiger Gesundheitsschädigung in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsteilnehmer übernommen ohne Rücksicht darauf, ob sie in Mecklenburg-Schwerin oder in einem anderen Bundesstaat zu Hause sind. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Ausschusses und zur Durchführung der besonderen Fürsorge für den Einzelnen sind zunächst in den Städten, in denen Lazarette sich befinden, „Beratungsstellen für Kriegsbeschädigte“ eingerichtet, nämlich in Güstrow, Grevesmühlen, Teterow, Ludwigslust, Neustadt, Rostock, Schwerin, Sternberg und Wismar. Den Beratungsstellen gehören außer einem Leiter Vertreter aus den beteiligten Kreisen, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Aerzte usw. an. Durch diese Beratungsstellen will im Einverständnis mit dem Königlichen Sanitätsamt beim stellvertretenden Generalkommando des 9. Armeekorps der Landesausschuß schon während der Lazarettbehandlung an dem Ziele der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Kriegsbeschädigten mitarbeiten, die Lehrstellen, in welchen Kriegsinvaliden sich in ihren früheren Beruf wieder einlernen, sich in diesem Berufe weiterbilden oder einen neuen Beruf erlernen können, sowie die demnächstigen Arbeitsstellen vermitteln.

Die thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, die beiden Reuß, sowie Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen bilden zusammen den Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in Thüringen, dessen Geschäftsstelle sich in der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar befindet. Für Sachsen-Altenburg besteht ein besonderer Ausschuß. In den übrigen kleinen Bundesstaaten ist die Organisation in ähnlicher Weise durch Landesausschüsse geregelt, teilweise haben sich die Regierungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch direkt angenommen oder führen wenigstens vorläufig die nötigen Maßnahmen durch, bis die Landesausschüsse sich gebildet haben. In Anhalt besteht ein Landesausschuß, der neun Fürsorgestellen in den einzelnen Kreisen und größeren Städten umfaßt[2]).

Preußen[3]) ist dem Beispiel der anderen größeren Bundesstaaten weder nach dieser noch nach jener Seite gefolgt und hat sich zu einem einheitlichen Vorgehen in der Einrichtung der Kriegsbeschädigtenfürsorge bis jetzt nicht entschließen können, sondern die Durchführung dieser Aufgabe nach den Ausführungen des Ministers des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 2. März 1915 zunächst den Provinzen überlassen, wendet ihrer Entwicklung jedoch lebhaftes Interesse zu. Den gegebenen Anregungen zufolge haben sich dann auch

---

1) Anstellungs-Nachrichten, 41. Jahrg. (1915), No. 24, S. 397.

2) Anstellungs-Nachrichten, 41. Jahrg. (1915), No. 37, S. 753.

3) Soziale Praxis, 24. Jahrg. (1915), No. 24, S. 562; Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 7, S. 139; Preußisches Verwaltungsblatt, 36. Jahrg. (1915), No. 35, S. 561.

im Laufe der Zeit die einzelnen preußischen Provinzen für den weiteren Ausbau der Kriegsbeschädigtenfürsorge in entsprechender Weise eingesetzt.

Es müssen bei der Betrachtung der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge in den preußischen Provinzen [1]) von vornherein zwei verschiedene Gruppen unterschieden werden, nämlich erstens diejenigen Provinzen, in denen diese selbst die Träger der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind, und zweitens die Provinzen, in denen die Organisation auf der freien Vereins- oder Ausschußtätigkeit beruht, aber meist unter Leitung von Organen des Provinzialverbandes und mit seiner finanziellen Unterstützung, deren spätere Rückerstattung vom Reich, wie man es überall offen ausspricht, bestimmt erwartet wird.

In Brandenburg [2]) hat der Provinziallandtag mit Billigung des Ministers des Innern beschlossen, die Kriegsbeschädigtenfürsorge auf den Provinzialverband zu übernehmen. Es ist ein Landesbeirat gebildet worden, dem Vertreter aller in Frage kommenden Organisationen und Kreise angehören; für die Stadt- und Landkreise bestehen ebenfalls Ausschüsse, sie errichten die Fürsorgestellen, in denen alle unmittelbare praktische Arbeit geleistet wird. Die Rheinprovinz [3]) und Schleswig-Holstein haben den gleichen Weg beschritten und sich ebenfalls zu Trägern der Kriegsbeschädigtenfürsorge erklärt. In den übrigen preußischen Provinzen ist jedoch die direkte Uebernahme seitens der Provinzialverbände nicht erfolgt, wenn auch nicht außer acht gelassen werden darf, daß die Provinzen, soweit sie überhaupt in Betracht kommen, ohne Ausnahme die Entwicklung der ganzen Frage in einsichtsvoller Weise sehr gefördert oder zum mindesten wertvolle dankenswerte Anregungen gegeben haben. So hat sich in Westfalen [4]) der Provinzialverband weitgehenden Einfluß auf die Einrichtung und alle weiteren Arbeiten vorbehalten und wirkte dadurch auch nicht wenig für die praktische Lösung der Aufgabe, wie Westfalen überhaupt die erste preußische Provinz ist, die als solche zuerst an die Frage herangetreten ist. In Schlesien [5]) und Posen [6]) sind Fürsorgeausschüsse begründet worden, die auf freier Organisation beruhen, denen aber die Provinzialverbände ihre Mitwirkung zugesichert haben. In Westpreußen besteht ein Versorgungsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge aus den Provinzialbehörden und den beteiligten Körperschaften. Der Provinziallandtag hat dem Ausschuß finanzielle Unterstützung zugesagt. In den Provinzen Hannover und Sachsen sind Organi-

---

1) Preußisches Verwaltungsblatt, a. a. O.

2) Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, a. a. O.; Reichs-Arbeitsblatt, a. a. O. (S. 321); Der Arbeitsnachweis in Deutschland, a. a. O. No. 8, S. 170.

3) Korrespondenz usw., a. a. O.; Reichs-Arbeitsblatt dgl.; Der Arbeitsnachweis in Deutschland, a. a. O. No. 7, S. 142; Anstellungs-Nachrichten, 41. Jahrg. (1915), No. 21, S. 347 und No. 43, S. 981.

4) Korrespondenz usw., a. a. O.; Soziale Praxis, 24. Jahrg. (1915), No. 17, S. 386; Reichs-Arbeitsblatt, a. a. O.; Der Arbeitsnachweis in Deutschland, a. a. O. No. 6, S. 103.

5) Reichs-Arbeitsblatt, a. a. O. S. 321; Der Arbeitsnachweis in Deutschland, a. a. O. No. 7, S. 143.

6) Der Arbeitsnachweis in Deutschland, a. a. O. No. 8, S. 170.

sationen unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns gebildet worden, deren Geschäfte bis auf weiteres durch die öffentlichen Organe und auf Kosten des Provinzialverbandes ausgeführt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das nur als eine vorläufige Regelung anzusehen ist und beide Provinzen in absehbarer Zeit dem Beispiel von Brandenburg, der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein folgen und die Kriegsbeschädigtenfürsorge ebenfalls auf den Provinzialverband übernehmen. In Pommern besteht ein Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, und in Ostpreußen hat, als nach den beiden Russeneinfällen wieder geordnete Zustände eingekehrt waren, der Provinzialverband diese Fürsorge selbst übernommen.

Ueber die Hansastädte werden wir weiter unten bei den Städten berichten. Im Reichsland Elsaß-Lothringen besteht ein Hauptausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge mit dem Staatssekretär für Elsaß-Lothringen als Vorsitzendem. Die Landesfürsorgestelle befindet sich in Straßburg im Ministerium.

B. Großstädte.

Die ersten praktischen Fürsorgemaßnahmen für die Kriegsbeschädigten, die in Deutschland überhaupt getroffen wurden, gingen weder vom Reiche, noch von den Einzelstaaten aus, sondern hatten ihren Ursprung ausnahmslos in den größeren Städten. Es darf dabei aber nicht in erster Linie an die Stadtverwaltungen gedacht werden, als ob diese sich mit besonderem Eifer gerade der Kriegsbeschädigtenfürsorge gewidmet hätten. Das konnte schon darum nicht der Fall sein, da bekanntlich den Stadtverwaltungen durch den Krieg eine solche ungeheuere Fülle von neuen Arbeiten erwachsen war, deren schnelle und umsichtige Erledigung von weittragender Bedeutung und ungeheuerer Wichtigkeit für die ganze Bevölkerung war, daß besondere Maßnahmen für einzelne Kreise, wie sie eben für die Kriegsbeschädigten eines bestimmten Verwaltungsgebiets in Betracht kommen würden, vorläufig unterbleiben mußten. Auf die Anforderungen, die allein die lokale Ausführung der bundesratlichen Beschlagnahmevorschriften der Getreide- und Mehlvorräte sowie deren Verteilung an die Bevölkerung mit Hilfe der Mehlscheine und des Brotkarten- oder -Markensystems und eine Reihe anderer Vorgänge zur Sicherstellung der Volksernährung hinsichtlich der Fleischdauerwaren, Kartoffelvorräte u. a. m. an die Stadtverwaltungen, große und kleine ohne Ausnahme, stellten, braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Auch erwuchsen, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, nicht geringe Schwierigkeiten in sozialer Beziehung. Die städtischen Kriegshilfen, die sich überall gebildet hatten, wurden restlos in Anspruch genommen. Die Gewährung von Unterstützungsgeldern an die Kriegerfamilien bildet davon wohl den Hauptbestandteil. Ihre Auszahlung bedeutete auch eine Arbeitslast, die nicht verkannt werden darf. Das alles läßt die Tatsache begreiflich erscheinen, daß die Städte als solche gar nicht in der Lage waren, auch noch die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten selbst zu übernehmen. Es muß aber mit Anerkennung festgestellt werden, daß in vielen Fällen die Stadtverwaltungen den einsetzenden privaten Be-

strebungen sehr entgegengekommen sind und sie förderten, soweit es möglich war; hier und da übernahmen sie auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge sogar selbst, was aber, wie wir ausführten, sich nur selten verwirklichen lassen konnte. Die Fürsorgetätigkeit beruht also auch hier wie in einigen Bundesstaaten vielfach auf der Zusammenarbeit der Behörden mit den privaten Kreisen. Diesen sind ja wohl im allgemeinen die ersten praktischen Anregungen zu verdanken, was um so mehr anzuerkennen ist, da es auch eine wirkliche Entlastung der Gemeinde- und Staatsbehörden in den besonderen Zeiten des Krieges bedeutet. Wenn dann später der Zusammenschluß mit den Behörden oder die Uebernahme von Amts wegen erfolgt, so ist das nur als zweckmäßig zu begrüßen.

Von einer städtischen Kriegsbeschädigtenfürsorge kann also durchgängig noch nicht gesprochen werden, wohl aber von einer solchen in deutschen Städten bzw. Großstädten, womit ein dem Sinne entsprechender Ausdruck gefunden sein dürfte. Gegenwärtig wird wohl in fast allen deutschen Städten die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten gepflegt [1]). Sie alle können hier aber erklärlicherweise allein schon aus technischen Gründen unmöglich aufgeführt werden. Wir beschränken uns daher vornehmlich auf die Darstellung derjenigen, die besondere Merkmale aufweisen, in denen diese Fürsorge bemerkenswert zeitig einsetzte oder Einrichtungen zu ihrer praktischen Durchführung in vorbildlicher, mustergültiger Weise geschaffen worden sind.

Berlin.

Im Rathaus der Reichshauptstadt ist am 10. Juni 1915 der Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Berlin unter dem Vorsitz eines Magistratskommissars zusammengetreten. Dem Hauptausschuß gehören Vertreter des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, des Kriegsministeriums, des Sanitätsamts des Gardekorps, der Landesversicherungsanstalt, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und des Roten Kreuzes an. Für die weitere Ausübung der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurden zwei Unterausschüsse gebildet, von denen der eine für die Frage der Nachbehandlung zuständig ist, und der andere für die Berufsberatung und Umschulung das Erforderliche durch örtliche und fachliche Dezentralisation, Einsetzung von Berufsberatern, Einrichtung von Unterrichtskursen und Arbeitsvermittlung zu veranlassen hat [2]). Daneben besteht noch eine Zentralstelle für Vermittlung von Arbeitsgelegenheit an Kriegsbeschädigte beim Zentralarbeitsnachweis in Verbindung mit den sonstigen Vermittlungsorganisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften. Zur büromäßigen Erledigung sämtlicher die Kriegs-

1) Nach Abschluß vorliegender Arbeit im Manuskript erschien in den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Bd. 5 (1915), No. 7/8, S. 188 *ff.* eine Darstellung über die Städte im Dienste der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die sich im großen und ganzen mit unseren Ausführungen deckt.

2) Vossische Zeitung, No. 295, 12. Juni 1915. Berliner Tageblatt, No. 471, 15. September 1915.

beschädigtenfürsorge betreffenden Angelegenheiten ist im Rathaus eine Büro- und Auskunftstelle eingerichtet worden.

Diese Organisation erstreckt sich nur auf den Gemeindezirk Berlin. Die im Zweckverbande Groß-Berlin vereinigten Gemeinden bilden selbständige Ortsausschüsse, die teilweise nach dem Muster der Berliner Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammengesetzt sind. Dagegen hat sich eine Ausgleichkommission für Kriegsbeschädigte in Groß-Berlin gebildet, in der die Groß-Berliner Gemeinden vertreten sind, um einen zweckmäßigen Ausgleich des Arbeitsmarkts für die Kriegsbeschädigten in Groß-Berlin herbeizuführen.

Berlin ist eine der wenigen Städte im Reiche, wo die Gemeinde von Anfang an nicht nur, wie es anderorts meist der Fall war, bei der örtlichen Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge mehr oder weniger mitgewirkt hat, sondern selbständig dafür eingetreten ist und die Kriegsbeschädigtenfürsorge vorläufig unter Voraussetzung der Rückerstattung der entstehenden Kosten aus Mitteln des Reiches oder Staates nach den allgemeinen Grundsätzen übernommen hat und durchführt [1]).

München.

In Bayern hat sich bekanntlich die Staatsregierung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in umfassendster Weise angenommen und sie zu einer staatlichen Einrichtung gemacht. Die unmittelbaren praktischen Maßnahmen liegen den Ortsausschüssen ob, die vor allem in den größeren Städten und in sonstigen geeigneten Orten mit Lazaretten eingerichtet worden sind. In der königlichen Haupt- und Residenzstadt hat man damit natürlich den Anfang gemacht und eine Beratungsstelle für Kriegsverletzte geschaffen, die bereits Ende Januar 1915 der Oeffentlichkeit übergeben werden konnte [2]). Auch hier wird die Fürsorge nach den allgemeinen Grundsätzen ausgeübt, nur hinsichtlich der Maßnahmen für die Ausbildung der Kriegsbeschädigten ist auf eine Besonderheit aufmerksam zu machen. Die Ausbildung ist nämlich nach zwei Richtungen gegliedert. Die Direktoren der Gewerbeschulen und der kaufmännischen Fortbildungsschule haben die berufliche Ausbildung übernommen, während die studentischen Arbeiterfortbildungskurse eine Vertiefung des Elementarunterrichts (Rechnen, Rechtschreiben, Sprachlehre usw.) durchführen. Diese Teilung erscheint ganz zweckmäßig; auf der einen Seite beugt sie einer Ueberlastung der Berufsbildner bzw. der Lehrkräfte vor, auf der anderen Seite vermeidet sie, daß sich die Kriegsbeschädigten an der einen Schule, falls dort praktischer und theoretischer Unterricht geboten würde, zu gleicher Zeit an mehreren, schließlich zu vielen Kursen beteiligen und dadurch auch unnötig belastet werden.

---

1) Vgl. die Ausführungen einer uns gefälligst überlassenen Drucksache über eine Vorlage zur Beschlußfassung betreffend die Kriegsbeschädigtenfürsorge der Stadt Berlin vom 29. Oktober 1915.

2) Münchener Neueste Nachrichten, 5. Febr. 1915; Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 6, S. 122.

Leipzig.

Mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern haben unter Führung des Landesausschusses für Krüppelfürsorge die diesem angeschlossenen Krüppelfürsorgevereine in Dresden, Zwickau und Leipzig die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten übernommen. Da der für Leipzig in Betracht kommende Verein „Leipziger Heim für gebrechliche Kinder“ ohne Aenderung seiner Satzungen sich dieser neuen Tätigkeit nicht widmen durfte, hat er aus seiner Mitte den Leipziger Ausschuß der Kriegsinvalidenfürsorge gebildet. Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich nicht nur über das Stadtgebiet, sondern entsprechend demjenigen des Leipziger Vereins für gebrechliche Kinder über die ganze Kreishauptmannschaft Leipzig. Neben dem Ausschusse in der Stadt Leipzig sind Unterausschüsse und Vertrauensmänner tätig in den Orten der Kreishauptmannschaft Borna, Döbeln, Grimma, Leisnig, Naunhof, Oschatz, Taucha, Wurzen. Sie stehen in enger und steter Verbindung mit dem Hauptausschuß, dem der vermittelnde Verkehr obliegt [1]).

Die Berufsberatung, die der Leipziger Ausschuß den Kriegsbeschädigten bietet, weicht insofern von den allgemeinen Grundsätzen ab, als sie bereits während der Heilbehandlung in den Lazaretten beginnt. Sofern sie, wie es auch hier der Fall ist, seitens der behandelnden Aerzte erstmalig vorgenommen wird, läßt sich nichts dagegen einwenden. Daneben sind aber gleichfalls, wenn auch im Einverständnis mit den Aerzten, Vertrauensmänner der Fürsorgevereine bereits in den Lazaretten tätig. Wir hatten Gelegenheit, oben darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahmen nicht ganz unbedenklich sind, soweit es sich nicht bloß um die erste Fühlungnahme mit den Kriegsbeschädigten handelt.

Mit der Errichtung der Stiftung „Heimatdank“ im Königreich Sachsen, die wir oben (S. 116—117) behandelt haben, ist auch der Leipziger Ausschuß in ein neues Stadium getreten und wirkt nunmehr als „Verein Heimatdank“ weiter, in den er aufgegangen ist.

Frankfurt a. M.

Ueber die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Großherzogtum Hessen, in der Provinz Hessen-Nassau und im Fürstentum Waldeck ist bereits berichtet worden — vgl. S. 118. Im folgenden seien besonders die Frankfurter vorbildlichen Maßnahmen beleuchtet.

In Frankfurt a. M. [2]) hat sich am 17. März 1915 im Anschluß an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband ein Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge gebildet, der während und nach der Heilbehandlung durch die Militärverwaltung die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegsinvaliden übernehmen will. Die Tätigkeit des Ausschusses ist in erster Linie auf Erhaltung des Kriegsbeschädigten in seinem Be-

1) Der Leipziger Ausschuß der Kriegsinvalidenfürsorge (Leipziger Neueste Nachrichten, No. 142, 23. Mai 1915. — Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 4, S. 67. — Soziale Praxis, 24. Jahrg. (1915), No. 17. S. 395.

2) Anstellungs-Nachrichten, 41. Jahrg. (1915), No. 14, S. 217.

rufe und in seiner Heimat gerichtet, und umfaßt die Berufsberatung, Stellenvermittelung und erforderlichenfalls Berufsumbildung aller Kriegsteilnehmer, die infolge Verwundung oder Verletzung voraussichtlich als dienstuntauglich aus den Lazaretten entlassen werden oder bereits entlassen sind, und zwar aller Dienstgrade und aller Berufe. Diese Ziele sucht der Ausschuß zu erreichen:

durch Einrichtung einer hauptamtlich zu leitenden Geschäftsstelle;

durch Förderung der Bildung von Ausschüssen für Kriegsbeschädigte, soweit solche noch nicht bestehen, im Anschluß an die geeigneten Arbeitsämter und Bereitstellung von Mitteln für diese;

durch planmäßige Förderung aller Einrichtungen, die die allgemeine und sachliche Weiterbildung sowie Umbildung Kriegsbeschädigter im Auge haben (Heranziehung der Fortbildungs-, Gewerbe-, Maschinenbau-, Baugewerks-, Handelsschulen, Volksbildungsvereine, Einrichtung von Spezialanstalten, z. B. für Einarmige usw.);

durch eine im weitesten Maße einsetzende Aufklärung der Beschädigten selbst, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der gesamten Bevölkerung (durch Aushänge, Flugschriften, fachmännische Vorträge, Zeitungsartikel) über Wesen und Bedeutung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, mit dem Ziel, die Kriegsbeschädigten in der Gesamtheit des Volkes und des Wirtschaftslebens als gleichberechtigte Glieder aufgehen und nicht als Gegenstand des Mitleides erscheinen zu lassen;

durch Einwirkung auf Behörden (Eisenbahn-, Postbehörden, Selbstverwaltungen) und Private, bestimmte, besonders für Kriegsbeschädigte geeignete Stellen offen zu halten und schließlich

durch Herausgabe eines besonderen Stellenanzeigers für Kriegsbeschädigte als Beiblatt des zweimal wöchentlich erscheinenden Vakanzenblattes des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes.

Die zur Durchführung dieser Aufgaben gebildeten und noch zu bildenden örtlichen Ausschüsse behandeln alle in Betracht kommenden Fälle in Verbindung mit den Lazaretten, den Bezirkskommandos, einem erfahrenen Arzte, den Spezialanstalten für die Heilbehandlung und Fachleuten der verschiedenen Berufe rein individuell und suchen die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten durch engste Fühlungnahme mit der Geschäftsstelle des Hauptausschusses, mit Arbeitgebern und den Organisationen der Arbeits- und Stellenvermittelungen (öffentlichen Arbeitsnachweisen, Facharbeitsnachweisen, kaufmännischen und technischen Stellennachweisen) auszuschöpfen.

Der Ausschuß wird im Falle der Uebernahme der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch das Reich, die Bundesstaaten, die Landesverwaltungen die für die Ueberleitung in die neue Organisation notwendigen Schritte in die Wege leiten.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus den Landesdirektionen und Provinzialdirektionen zu Cassel, Wiesbaden, Darmstadt, Mainz, Gießen und Arolsen, den Landesversicherungsanstalten für das Großherzogtum Hessen und für die Provinz Hessen-Nassau, den Organisationen des Roten Kreuzes, der Ortskrankenkasse Frankfurt a. M., Vertretern der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels, der Arbeitgeber, der

Arbeiterschaft, der Krüppelfürsorge und des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes. Der Ausschuß erstreckt seine Tätigkeit auf alle im Großherzogtum Hessen, in der Provinz Hessen-Nassau und im Fürstentum Waldeck befindlichen Lazarettinsassen, sowie auch auf diejenigen, die aus anderen Gegenden in den genannten Bezirk entlassen werden.

Nach Möglichkeit wird versucht, soweit Organisationen in Bundesstaaten oder Landesteilen bestehen, engste Fühlungnahme mit ihnen herzustellen.

Der Ausschuß hat auch eine Einrichtung geschaffen, die bisher nur in wenigen Fällen besteht und besonders geeignet ist, die Kenntnis der neuen volkswirtschaftlichen und sozialen Fürsorgetätigkeit für die Kriegsbeschädigten schon den Verwundeten in den Lazaretten zu übermitteln, nämlich eine Lazarettzeitung, wie es auch in Hamburg und in einigen anderen Städten der Fall ist.

Vom Ortsausschuß für Kriegsbeschädigte in Frankfurt a. M. wird eine Lazarettzeitung [1]) herausgegeben, deren Aufgabe es sein soll, ständig das Interesse für den Lazarettunterricht wachzurufen. Der Lazarettunterricht soll ja nicht nur denen dienen, die wieder ins Feld zurückkehren, sondern er hat dabei zugleich die Aufgabe, den Kriegsbeschädigten, die durch die Art ihrer Verwundung aus dem Heere ausscheiden und nach einem bürgerlichen Berufe sich wieder umsehen müssen, die Rückkehr ins Erwerbsleben zu erleichtern. Auch hieraus erwächst der Lazarettzeitung eine bedeutungsvolle Aufgabe. Sie wird auch auf diesem Gebiete eingreifen können, um die Begriffe zu klären und das für eine Gesamtheit der Kriegsbeschädigten zu tun, was im einzelnen Falle die vom Ortsausschuß eingerichtete Berufsberatungsstelle zu tun hat: Aufklärung über die Möglichkeiten und Aussichten des Arbeitsmarktes zu verbreiten. Durch die Lazarettzeitung ist zugleich eine wertvolle Möglichkeit gegeben, der Verwundeten-Neurasthenie entgegenzuwirken oder Belehrung über mannigfache die Gesundheit bedrohende Gefahren zu verbreiten. Der Gedanke der Lazarettzeitung hat große Ueberzeugungskraft besessen und rasch bei allen Stellen Unterstützung gefunden. Der Ortsausschuß für Kriegsbeschädigte hat sofort die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt, und die Arbeitsvermittlungsstelle soll sich der Zeitung bedienen, um die für Kriegsbeschädigte zur Verfügung stehenden offenen Stellen anzuzeigen. Auch die Militärbehörden haben sogleich ihre Unterstützung in weitgehendem Maße zugesagt. Ebenso wird auf die Mitarbeit der Militärärzte zu rechnen sein. Für den unterhaltenden Teil soll nur wirklich Wertvolles genommen werden: kurze Erzählungen von künstlerischem Charakter, hier und da vielleicht ein Gedicht, auch wohl die Reproduktion einer Zeichnung oder Radierung.

Die Lazarettzeitung ist zunächst nur für die Frankfurter Lazarette gedacht, aber ihre ganze Organisation ist derart, daß sie auch darüber hinaus sich etwa zeigenden Bedürfnissen genügen kann. Schon haben sich andere Städte dafür interessiert, und auch der Gedanke, die Zeitung

---

1) Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 8, S. 171; Frankfurter Zeitung vom 8. Mai 1915.

über alle Lazarette des 18. Armeekorpsbezirks zu verteilen, ist aufgetaucht. Die Zeitung wird durch die Reservelazarette verteilt und jedem Verwundeten unentgeltlich in die Hand gegeben.

Nürnberg.

In Nürnberg ist man im Unterschiede zu den in den meisten anderen deutschen Städten getroffenen Maßnahmen so ziemlich eigene Wege gegangen. Hier erfolgte nicht erst die Gründung des Ortsausschusses, nachdem die erforderlichen Vorbesprechungen abgehalten waren, und dann die Inangriffnahme der öffentlichen Tätigkeit, sondern man trat mit den Verwundeten in den Lazaretten in Verbindung, indem man mit Erlaubnis des Sanitätsamtes von den Lazarettverwaltungen kurzgehaltene Fragebogen ausfüllen ließ, und führte gleichzeitig eingehende Besprechungen gesondert je mit den Vertretern der Nürnberger Großindustrie, des Nürnberger Handwerks, der Angestellten- und Arbeitgeberverbände und der Arbeitsnachweise durch. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Nürnberger Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge, der alle beteiligten Kreise umfaßt. Er ist in einen allgemeinen Vollzugsausschuß, einen Finanzausschuß, einen Ausschuß für Berufsberatung und Berufsausbildung sowie einen Ausschuß für Stellenbeschaffung gegliedert. Von den ärztlichen und schulischen Sondermaßnahmen, über die wie überhaupt über die ganze Organisation der Nürnberger Kriegsbeschädigtenfürsorge bereits eine eingehende Darstellung[1]) erschienen ist, sei nur auf das orthopädische Reservelazarett hingewiesen, das für die Angehörigen des 3. bayerischen Armeekorps zur Verfügung gestellt ist, und in dessen Errichtung eine besondere praktische Bedeutung für die Bestrebungen liegt, Werkstätten den Lazaretten anzugliedern, in denen vor allem Verwundete beschäftigt werden können. In diesem orthopädischen Lazarett befinden sich Werkstätten für Buchbinderei, Buchdruckerei, Schreinerei, Schlosserei, Tapeziererei, Sattlerei, Schneiderei usw. Es ist erklärlich, daß gerade Nürnberg mit seiner reichen Industrie und seinem hochentwickelten Handwerk besonders hierin Vorbildliches geleistet und somit wesentlich beigetragen hat, die Frage der orthopädischen Nachbehandlung und des orthopädischen Werkstättenunterrichts in zweckmäßiger Weise zur praktischen Lösung zu bringen.

Lübeck.

Die Organisation der Lübecker Kriegsbeschädigtenfürsorge[2]) ist behördlicherseits sehr gefördert worden. Am 20. Februar 1915 hat der Senat den Lübecker Landesausschuß für Kriegsverletzte eingesetzt und zu Mitgliedern dieses Ausschusses den Vorsitzenden des Stadt- und Landesamtes, den Vorsitzenden der Armenbehörde und der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, den Leiter

1) Kriegsinvalidenfürsorge, Darstellung der in Nürnberg getroffenen Maßnahmen, Würzburg (Kabitzsch) 1915.

2) Lübeckische Fürsorge für Kriegsverletzte, Anstellungs-Nachrichten, herausgeg. vom Preußischen Kriegsministerium, 41. Jahrg. (1915), No. 20, S. 325.

des staatlichen öffentlichen Arbeitsnachweises, Vertreter der Lazarettverwaltung, der Aerzteschaft, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Facharbeitsnachweise berufen. Man ist aber bestrebt gewesen, von vornherein in dem Ausschuß die zur Mitarbeit besonders berufenen Kräfte zusammenzufassen, dadurch möglichst alle Kräfte der Arbeit des Ausschusses nutzbar zu machen und jede Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden. Man hat zugleich durch die Art der Einsetzung des Ausschusses erreicht, daß diesem die Vorteile einer halbamtlichen Stelle eigen sind, daß dem Ausschuß aber gleichwohl diejenige Bewegungsfreiheit geblieben ist, deren eine auf völlig neuem Gebiete arbeitende Wohlfahrtsstelle bedarf. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Stadt- und Landesamtes; die Geschäftsführung des Ausschusses ist dem mit Kriegsausbruch ins Leben gerufenen staatlichen öffentlichen Arbeitsnachweis übertragen. Auf diese Weise sucht man zu erreichen, daß die Verbindungen und Erfahrungen des öffentlichen Arbeitsnachweises unmittelbar der Fürsorge für Kriegsverletzte nutzbar gemacht werden; daß man daneben auf die Mitarbeit auch der Facharbeitsnachweise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen großes Gewicht legt, zeigt deren besondere Vertretung im Ausschuß.

Zu begrüßen ist die Stellungnahme, die man in Lübeck neben allen anderen Maßnahmen auch der Ansiedelung der Kriegsbeschädigten gegenüber einnimmt. Es ist beabsichtigt, den Kriegsbeschädigten in besonderen Fällen Kleingärten in der Nähe der Stadt zu überweisen und mit der Landarbeit vertraute Kriegsbeschädigte, namentlich solche mit schwereren und besonders inneren Beschädigungen, auf dem Lande anzusiedeln. Zu diesem Zweck hat der Senat schon geeignete Schritte unternommen. Des weiteren sind Verhandlungen mit der Militärverwaltung angebahnt worden, das System der Oekonomiehandwerker (Handwerkersoldaten mit Soldatenlöhnung) insoweit zugunsten der kriegsbeschädigten Handwerker zurücktreten zu lassen, wie diese auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte nicht unterzubringen sind. Damit würde auch den Bedenken Rechnung getragen werden, die aus Handwerkerkreisen laut geworden sind, es könnten die Schwierigkeiten des Handwerks durch Kriegsbeschädigte erhöht werden, die wegen ihrer Rente zu niedrigeren Preisen zu liefern imstande wären.

Hamburg und Bremen.

In den beiden anderen Hansestädten scheint, soweit nach den vorliegenden Mitteilungen geurteilt werden kann, die Kriegsbeschädigtenfürsorge behördlicherseits nicht sehr gefördert worden zu sein, wenigstens hat sich der Senat in Hamburg und Bremen an den Bestrebungen nur indirekt beteiligt und Vertreter in die Ausschüsse entsandt. In Hamburg[1]) besteht ein Landesausschuß für Kriegsbeschädigte der sich aus 30 Mitgliedern zusammensetzt, die an der Spitze von Behörden oder großen sozialen Organisationen stehen und nach dem Maße ihres Einflusses und ihrer Erfahrungen geeignet sind, die Ziele

1) Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 8, S. 171.

des Ausschusses zu fördern. Zu ihnen gesellen sich Vertreter der Regierung, der Militärverwaltung und der vaterländischen Vereine, wie des Roten Kreuzes, der Kriegshilfe, des Vaterländischen Frauenvereins und anderer Vereinigungen. Zu erwähnen ist noch, daß der Hamburgische Landesausschuß eine Lazarettzeitung herausgibt, was, wie wir schon betonten, sehr dankenswert ist. Die Hamburgische Lazarettzeitung liegt bereits in mehreren Nummern mit reichem, zum Teil auch illustriertem Stoff vor. In Bremen hat der Zentral-Hilfsausschuß vom Roten Kreuz eine besondere Abteilung für Kriegsinvaliden gebildet, der die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten in Bremen obliegt.

Halle.

Zu den ersten Städten, in denen besondere Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingerichtet wurden, gehört Halle a. d. S., wo bereits seit längerer Zeit eine vorzügliche Berufsberatung besteht (Heft 28 der Beiträge zur Statistik der Stadt Halle), was besonders dazu anregte, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten vornehmlich auf dieser, also volkswirtschaftlicher Grundlage, aufzubauen. Die vorbereitenden Arbeiten gehen hier bis November 1914 zurück. Mitte Februar 1915 bildete sich, nachdem auch der Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der hallischen Organisation für die Kriegsbeschädigtenfürsorge seine Mitwirkung zugesagt hatte, der Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge für Halle und Saalkreis und begann im März 1915 seine segensreiche Tätigkeit, auf deren Einzelheiten[1]) nicht näher eingegangen zu werden braucht, da sie im großen und ganzen den allgemein anerkannten und überall durchgeführten Grundsätzen der systematischen Kriegsbeschädigtenfürsorge entspricht. Es sei nur kurz das Wesentliche und Interessante hervorgehoben.

Der hallische Ausschuß gliedert sich in einen Hauptausschuß und mehrere Unterausschüsse, die gebildet werden von den Aerzten, Lehrern, großen und kleinen Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern; auch die Käufer sind in einem besonderen Ausschuß vertreten, damit vor allem auf das kaufende Publikum genügend eingewirkt werden kann und ihm seine scheue Zurückhaltung vor beschädigten Personen, mit denen es in geschäftliche Berührung kommt, genommen wird. Durch die Heranziehung der Arbeitnehmer ist die Mitarbeit der Facharbeitsnachweise erreicht worden, was auch sehr wesentlich ist.

Die erstmalige, allgemeine Berufsberatung der Kriegsbeschädigten erfolgt in einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Raum im Roten Turm auf dem Marktplatz, der von allen Teilen der Stadt bequem mit Hilfe der dort zusammenlaufenden Straßenbahnen zu erreichen ist. Zum

1) Die Einrichtung und Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Halle, Beilage zum Septemberheft 1914 der Statistischen Monatsberichte der Stadt Halle; Wolff, Vortrag über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Halle (Bericht über die Versammlung des Provinzausschusses usw. in Halle, Merseburg, Baltz); Unsere Ausführungen über Methodisches zur Kriegsbeschädigtenfrage (Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1915, Heft 6, S. 184) und in den Anstellungs-Nachrichten, 41. Jahrg. (1915), No. 32.

Zwecke der Berufsausbildung der Kriegsbeschädigten sind in einer Reihe von hallischen Schulen und Lehrwerkstätten Unterrichtskurse für die Kriegsbeschädigten eingerichtet. Diese erstrecken sich auf Schön- und Maschinenschreiben, Schreibunterricht für Einarmige, Kurzschrift nach Stolze-Schrey und Gabelsberger, Buchführung, Bürgerkunde, Deutsch, Geschichte, Geographie und einige Handwerke (Klempner-, Tischler-, Uhrmacher-, Bandagisten- und Gärtnerkurse) sowie landwirtschaftlichen Betriebsunterricht. Die in Betracht kommenden Schulen sind die städtische kaufmännische Fortbildungsschule, die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, die staatlich-städtische Handwerkerschule mit orthopädischer Werkstatt, die Franckeschen Stiftungen, die Hilfsschule und die Klosterschule, sowie das landwirtschaftliche Institut der Universität. Für die Kriegsblinden bestehen besondere Kurse in einem der Lazarette, wo die Kriegsblinden zusammengelegt sind, und in der Provinzial-Blindenanstalt; der Ertaubtenunterricht ist durch Zusammenlegung der Ertaubten ähnlich eingerichtet wie der Erblindetenunterricht. Unterricht wird erteilt an Kriegsbeschädigte, die bereits von ihrem Truppenteil entlassen sind und an solche, die sich noch in den Lazaretten oder bei den Truppenteilen (Verwundetenkompagnien) befinden.

Wie in den übrigen preußischen Provinzen, so ist auch in der Provinz Sachsen die Frage der provinziellen Zusammenfassung der lokalen Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge erörtert worden. Das geschah vor einem größeren Kreise zum ersten Male am 4. Juni 1915, nachdem bereits der Oberpräsident einen Provinzausschuß berufen und die Einrichtung von Kreisfürsorgestellen angebahnt hatte, gelegentlich der Tagung des Provinzausschusses, der Kreisfürsorgestellen und sonstiger Freunde der Kriegsbeschädigtenfürsorge unter Vorsitz des Landeshauptmanns in Halle[1]), die den Abschluß eines besonderen Lehrganges für Berufsberater und Berufsbildner für Kriegsbeschädigte bildete[2]). Diese zweckmäßige Veranstaltung ist als erste und einzige ihrer vollkommenen Art von großer Bedeutung und darf als zielbewußte Einführung in die hohen und schweren Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge angesprochen werden[3]).

Düsseldorf.

Ueber die Entstehung der Einrichtungen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Düsseldorf liegen besondere Mitteilungen vor, so daß hier unter Hinweis darauf[4]) nur kurz auf die Hauptsache eingegangen zu werden braucht: Einer Anregung folgend hat die Düsseldorfer Zentral-

1) Siehe den Bericht über die Versammlung usw., Merseburg, Verlag Baltz.

2) Darüber unsere ausführlichen Mitteilungen im Arbeitsnachweis für Deutschland, 1915, No. 11, S. 238.

3) Auch bei der Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Düsseldorf am 26. Juli 1915, welche der Tätigkeitsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz veranstaltet hat, sind einige einschlägige Vorträge gehalten worden — vgl. Preuß. Verwaltungsblatt, 36. Jahrg. (1915), No. 48, S. 779 und später unten IV, S. 135.

4) Gotter, Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Leipzig, Seemann & Co., 1915, Heft 1, S. 13.

stelle für freiwillige Liebestätigkeit ihre Abteilung 28a „Beschäftigung der Verwundeten in den Lazaretten“ erweitert und unter der Bezeichnung 28b eine besondere Gruppe „Berufsberatung, Ausbildung und Stellenvermittelung für Kriegsverwundete“ eingerichtet. Die Organisation dieser Abteilung ist einer besonderen Kommission übertragen worden, die sich zusammensetzt aus Vertretern der Militärverwaltung, der Königlichen Regierung, der Provinzialverwaltung, der Landesversicherung, der Lazarettkommission, der Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber, der Handels- und Handwerkskammer, sowie der Kuratorien der städtischen kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen. Eine der ersten Maßnahmen der Kommission war die Einrichtung einer besonderen Schule für Kriegsverwundete, die schon Ende Februar 1915 eröffnet wurde. Ueber diese Schule, die als eine freie soziale Einrichtung bezeichnet wird, enthält die angeführte Schrift von Gotter eine ausführliche Darstellung, so daß es erübrigt, an dieser Stelle weiter hierüber zu handeln. Es sei nur kurz bemerkt, daß sie bereits kurze Zeit nach der Eröffnung 19 Klassen mit 468 Wochenstunden für insgesamt 346 Teilnehmer zählte, von denen jeder im Durchschnitt an mehr als 20 Unterrichtsstunden teilnimmt. Unterricht wird erteilt in den verschiedensten allgemeinen Unterrichtsfächern sowie in besonderen Spezialfachkursen für eine Reihe bestimmter Berufe.

Die Düsseldorfer Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge erstrecken sich nicht bloß auf die der Kriegsbeschädigtenfürsorge als solche, sondern finden in weitestem Umfange auch schon auf die Kriegsverwundeten Anwendung, was rein äußerlich bereits in der Bezeichnung der Düsseldorfer Kriegsbeschädigtenfürsorge als Fürsorge für Kriegsverwundete zum Ausdruck kommt. (Vgl. in diesem Zusammenhang unsere Ausführungen über den Begriff der Kriegsbeschädigtenfürsorge S. 105 Anm. 2.) Wenn man in Düsseldorf die Bezeichnung „Kriegsverwundete“ vorzieht, so hängt das vielleicht auch damit zusammen, daß die Düsseldorfer Kriegsbeschädigtenfürsorge, wie oben bemerkt worden ist, sich gewissermaßen aus der Verwundetenfürsorge heraus entwickelt hat, und die Bezeichnung der betreffenden Abteilung, die für diese neue Fürsorgetätigkeit abgezweigt worden ist, sich möglichst eng an diese Abteilung „Beschäftigung der Verwundeten in den Lazaretten“ anschließen sollte. Es ist unbestritten, daß in anderen Städten die unterrichtlichen und sonstigen Fürsorgemaßnahmen auch mehr oder weniger für die Verwundeten, da natürlich nur für diejenigen, bei denen die Heilung schon einigermaßen fortgeschritten ist, geschaffen worden sind; im allgemeinen muß dazu aber bemerkt werden, daß die volkswirtschaftliche Kriegsbeschädigtenfürsorge mit der Verwundetenfürsorge, deren Betätigungsfeld in erster Linie die Lazarette sind, in direkten Zusammenhang zweckmäßig nicht gebracht werden darf. So ist vor allem besonders darauf hinzuweisen, daß der Unterricht im Lazarett an Verwundete streng genommen immer nur ein Zeitvertreib sein kann. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat es vornehmlich mit den aus dem Militärverhältnis entlassenen Kriegsbeschädigten zu tun. Wenn sie sich hin und wieder bereits der Verwundeten annimmt, dann sollte das immer nur in vorbereiten-

der Weise, besonders in unterrichtlicher Beziehung geschehen, denn es kann nicht oft genug betont werden, daß die eigentlichen Fürsorgemaßnahmen für die Kriegsbeschädigten, bei der Berufsberatung angefangen, mit Erfolg immer nur dann einsetzen können, wenn Gewißheit über den körperlichen Zustand der Beschädigten vorhanden ist. Vorläufige Berufsberatung und daran anschließender Unterricht für die Verwundeten ist mitunter vielleicht eine ganz nützliche Vorbereitung für die späteren endgültigen Kriegsbeschädigtenfürsorgemaßnahmen, können aber auch hindernd und störend in jeder Hinsicht wirken. Es muß deshalb ausdrücklich darauf geachtet werden, die Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht zu zeitig einsetzen zu lassen und zu versuchen, möglichst immer nach den allgemeinen, fast überall anerkannten Grundsätzen die Kriegsbeschädigtenfürsorge auch wirklich für die Kriegsbeschädigten und nicht für die Verwundeten, wenigstens nicht in vollem Umfange, auszuüben.

III. Zusammenfassung und Ausblick.

Im System der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist, wie wir feststellen konnten, eine größere Einheitlichkeit erreicht worden als hinsichtlich ihrer Organisation, und es darf ohne Uebertreibung von einer bunten Verschiedenheit[1]) in dieser Beziehung gesprochen werden. Einmal beruht die Ausübung der Fürsorgetätigkeit in den Städten lediglich auf dem freien Vereins- oder Ausschußwesen, dann wirken überwiegend behördliche und private Organe zusammen, vereinzelt finden sich auch Verwaltungen, welche die Kriegsbeschädigtenfürsorge unmittelbar in ihr Arbeitsgebiet einbezogen haben. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den Bundesstaaten. Auch hier tragen die meisten Einrichtungen, die für die Kriegsbeschädigten geschaffen worden sind, weniger einen amtlichen, sondern mehr gemischten Charakter und sind im wesentlichen eine Zusammenfassung privater Bestrebungen und einzelner Behörden. Staat und freie Vereinstätigkeit wirken gemeinsam. Bisweilen üben auch in größeren Verwaltungsbezirken die privaten Kreise die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten selbständig aus, was aber nur noch selten vorkommt. In einigen Fällen endlich ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu einer rein staatlichen Einrichtung geworden, der Staat übt sie unmittelbar und selbständig aus. Was schließlich die Beteiligung des Reiches an der praktischen Lösung dieser Frage anlangt, so ist nach den Besprechungen zwischen der Reichsregierung und den Bundesregierungen eine Uebereinstimmung dahin erzielt worden, daß diese die Kriegsbeschädigtenfürsorge vorläufig wenigstens in die Wege leiten sollen, dem ja auch fast überall bereits entsprochen worden ist, während die Reichsregierung sich noch abwartend verhalten will und wahrscheinlich erst nach dem Kriege umfassende Maßnahmen treffen wird, die sich dann zweckmäßig auf der durch die Bundesstaaten und Städte geschaffenen Grundlage aufbauen werden. Daß das Reich aber für die Kriegsbeschädigten über die Heilbehandlung und die Rentengewährung

---

1) Preußisches Verwaltungsblatt, 36. Jahrg. (1915), No. 35, S. 561.

hinaus überhaupt weiter sorgen wird, dürfte außer Zweifel stehen und ist auch schon von maßgebender Seite in Aussicht gestellt worden — man vergleiche die Ausführungen des Ministerialerlasses der Minister für Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Ministers des Innern und des Kriegsministers über Kriegsinvalidenfürsorge vom 10. Mai 1915. Es wird darin betont, daß das Reich gegenwärtig noch keine bindenden Entschließungen fassen könne, was auch durchaus verständlich und erklärlich ist, und dankbar anerkannt, daß die Provinzialverbände mehrfach, wenn auch unter dem Vorbehalt der Kostenerstattung [1]), die Ausübung der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten auf sich genommen haben. Und über die Richtigkeit des bisher eingeschlagenen Weges zur Lösung der organisatorischen Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge besteht volle Uebereinstimmung. Die Ausübung dieser neuen sozialen und wirtschaftlichen Fürsorgetätigkeit kann zweckmäßig und umfassend nur von Amts wegen erfolgen, wenn auch die private Tätigkeit auf diesem Gebiete als vorbereitende Arbeit nicht verkannt werden darf. Die Uebernahme der Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Städten durch die Verwaltungen, in den Provinzen durch die Provinzialverbände und in den Bundesstaaten durch die Regierungen, soweit es nicht schon der Fall ist, muß als das nächste Ziel aller weiteren organisatorischen Maßnahmen angesehen werden, damit dann zu gegebener Zeit die Frage einer Zentralorganisation für das Reich zur unmittelbaren praktischen Lösung gebracht werden kann.

Von verschiedenen Seiten ist auch schon auf die Notwendigkeit der Zentralisierung der Kriegsbeschädigtenfürsorge für das ganze Reich hingewiesen [2]) und betont worden, daß, wenn vielleicht die Reichsregierung hier noch nicht selbst das Erforderliche tun kann, es geboten erscheint, vorläufig eine Reichszentralstelle für Kriegsbeschädigtenfürsorge nach dem Beispiel der Landesausschüsse in den Einzelstaaten ins Leben zu rufen. Dann ist auch in der Budgetkommission des Reichstags ein Antrag auf Errichtung einer Zentralstelle für soziale Kriegsfürsorge gestellt worden, in dem besonders bemerkt ist, daß die Zentralstelle vor allem die Berufsberatung, Berufsvorbildung und Arbeitsvermittlung der Kriegsbeschädigten organisieren und leiten soll. Diese Resolution ist bekanntlich in der Sitzung der Budgetkommission vom 12. Mai 1915 dem Reichskanzler als Material überwiesen worden. Die Reichsregierung stimmte jedoch dem einstimmigen Beschluß des Reichstags gelegentlich der fünften Kriegssitzung im August 1915, eine Zentralstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge von Reichswegen zu schaffen, nicht zu, da sie, wie wir bereits oben ausführten, gegen eine solche Zentralisierung durch das Reich selbst gegenwärtig noch Bedenken habe.

---

1) Durch den zweiten Nachtragsetat für das Rechnungsjahr 1914 sind aus den 200 Mill. M., die der Reichstag für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt hat, 5 Mill. M. zur Verteilung an die Bundesstaaten nach Maßgabe der Matrikularbeiträge für die Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge bereitgestellt worden. Vgl. darüber auch IV, die Mittel der Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 141 und 142.

2) Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 2. Jahrg. (1915), No. 9, S. 197.

Dank den Anregungen ist nun inzwischen am 16. September 1915 der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge gegründet worden, den die Hauptversammlung der einzelstaatlichen Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge neben einem besonderen Reichsarbeitsausschuß bildet. Bei der konstituierenden Versammlung kam es zu bedeutungsvollen Ausführungen und wichtigen Beschlüssen [1]).

Was bisher alles in allem für die Kriegsbeschädigten in dem vergangenen ersten Kriegsjahr und den weiteren Kriegsmonaten getan worden ist und welche hohen Leistungen inbezug auf System und Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge erreicht worden sind, das zeigt deutlich, daß sich alle Kreise der vornehmen Pflichten bewußt sind, die einem modernen kriegführenden Volke für seine Kriegsbeschädigten erwachsen, und deren Erfüllung nicht nur die Lösung einer moralischen Dankespflicht gegenüber denjenigen bedeutet, die mit ihrem Leben für die Sicherheit und die Erhaltung des Reiches einstanden, sondern vor allem darauf beruht, die Kriegsbeschädigten wirtschaftlich und sozial zu erhalten im Interesse und zum Nutzen der gesamten deutschen Volkswirtschaft eines zukünftigen dauernden Friedens.

IV. Ergänzungen und neueste Entwicklung.

Seit der ersten Niederschrift der vorstehenden Ausführungen bis zu ihrer Drucklegung liegt ein längerer Zeitraum, in dem gerade auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine ganze Reihe von Fortschritten zu verzeichnen ist und so viele neue praktische Erfahrungen gesammelt sind, daß es zweckmäßig sein wird, die vorliegende Darstellung nicht abzuschließen, ohne auch auf die neuere und neueste Entwicklung der Frage noch etwas eingegangen zu sein. Ist es an sich schon schwierig, eine so stark im Flusse befindliche Materie, wie die hier behandelte ist und naturgemäß eben sein muß, zu erörtern, so darf doch der Versuch unternommen werden, noch einige Ergänzungen zu dem Gesagten zu bringen, um die Arbeit, soweit es eben erfahrungsgemäß bei einem solchen Stoff, der wissenschaftlich und praktisch immer weiter entwickelt wird und aus natürlichen Gründen auch noch gar keinen endgültigen Abschluß erlangt haben kann, möglichst zu vervollständigen.

Wenn wir nun im folgenden den Gegenstand nach seinem neuesten Stand in eine Reihe von Einzelfragen auflösen, so muß vornweg betont werden, daß nur eine beschränkte Zahl aller überhaupt möglichen und bestehenden einzelnen Gesichtspunkte zum Vortrag gelangen sollen und davon wiederum die am wichtigsten erscheinenden, denn die ganze Frage hat schon so an Ausdehnung gewonnen, daß sie, zumal sie auch noch nicht abgeschlossen ist, nur teil- und stellenweise gründliche Bearbeitungen zuläßt.

Allein ein Blick in die fortwährend anwachsende Literatur zur Kriegsbeschädigtenfrage redet deutlich das Wort von ihrer noch im steten

1) Vgl. auch Volkswirt. Blätter, 14. Jahrg. (1915), Heft 19—22, S. 274, und die Vorbemerkung der Zusammenstellung des Reichsamts des Innern (1. Abs.) — vgl. S. 2 und 12.

Flusse befindlichen Entwicklung. In allen großen und kleinen Tageszeitungen wird das Problem nach jeder Richtung hin erörtert, von Tag zu Tag mehrt sich die Zahl der erscheinenden Monographien auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die auch in den meisten wissenschaftlichen Zeitschriften große Beachtung gefunden hat. Und schließlich sind in den letzten Monaten selbständige Zeitschriften für die eigene Behandlung aller die Kriegsbeschädigtenfürsorge betreffenden Fragen entstanden und haben den Weg in die Oeffentlichkeit gefunden, gar nicht zu reden von den Lazarettzeitungen und sonstigen mehr oder weniger brauchbaren Unterhaltungs- und Aufklärungsblättern für die Kriegsbeschädigten und ihre Fürsorge. Wertvolles Material bieten dagegen die amtlichen Druckschriften, die Ministerialerlasse u. a., die zahlreiche gute Anregungen und Vorschläge enthalten. Neben der literarischen Arbeit hat man sich auch anderer Mittel, wie Vorträge und Versammlungen bzw. Tagungen, sowie selbst Ausstellungen bedient, um weitere Kreise von der Bedeutung der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu überzeugen. So wurde die bekannte und sehr interessante, lehrreiche Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Krieg mit einer besonderen Abteilung für Invalidenfürsorge durch die „Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge“, deren Verdienste auch gerade für die Kriegsbeschädigtenfürsorge hervorragend sind, woran Biesalski, der Leiter des Oskar-Helene-Heims in Berlin-Zehlendorf, rühmlichen Anteil hat, bis jetzt in Berlin, Dresden, Budapest, Magdeburg, Cassel, Danzig veranstaltet und wird gegenwärtig in Barmen abgehalten. Für Ende 1915 war eine Sonderausstellung von Ersatzgliedern und Arbeitshilfen in den Räumen der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zu Charlottenburg geplant. In Anlehnung daran ist eine amtliche Gliederersatzprüfstelle ins Leben gerufen worden, was sehr wertvoll ist. Und endlich sei noch auf ein weiteres Verbreitungsmittel ganz besonderer Art hingewiesen, die sogenannten Lehrgänge für Berufsberater und Berufsbildner für Kriegsbeschädigte, von denen bis jetzt, soviel bekannt geworden ist, solche veranstaltet worden sind in Halle im Mai und November 1915, in Düsseldorf im Juli[1]) und November 1915[2]), sowie Ende November 1915 in Berlin[3]). In diesen

1) Bericht über die Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Düsseldorf am Montag, den 26. Juli 1915. Veranstaltet vom Tätigkeitsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz, unter Vorsitz des Landeshauptmanns Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Renvers. Der Bericht enthält folgende Vorträge: Prof. Dr. Cramer-Köln, über „Chirurgie und Orthopädie im Dienste der Kriegsbeschädigtenfürsorge“, Landesrat Dr. Horion-Düsseldorf über „Die Organisation und die bisherige Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz“, Oekonomierat Dr. Reinhardt-Bonn über „Die Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft“, Geh. Regierungsrat, Direktor der Gewerbebeförderungsanstalt Romberg-Köln über „Die Kriegsbeschädigten im Handwerk“, Kommerzienrat Talbot-Aachen über „Die Kriegsbeschädigten in der Großindustrie“. Der Bericht kann von der Rheinischen Provinzialverwaltung in Düsseldorf bezogen werden.

2) Der zweite Lehrgang in Düsseldorf hat vom 29. November bis 1. Dezember 1915 stattgefunden. Gedruckte Berichte liegen darüber noch nicht vor.

3) Die Zentrale für private Fürsorge veranstaltete einen Ausbildungskursus für Kriegsfürsorgehelfer und -helferinnen, bei dem auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge ausführlich behandelt worden ist (Soziale Praxis, 25. Jahrg., 1915, No. 5, S. 120.)

Lehrgängen treten uns neuartige, aber höchst interessante und vor allem besonders für die in der Kriegsbeschädigtenfürsorge praktisch tätigen Personen sehr nützliche Veranstaltungen entgegen, in denen die Teilnehmer in allen einschlägigen Fragen eingehend unterrichtet werden können [1]).

In organisatorischer Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß vor allem die Ortsausschüsse, die in erster Linie für die Ausführung der erforderlichen Fürsorgemaßnahmen zu sorgen haben, zweckmäßig und gleichmäßig zusammengesetzt sind. Es empfiehlt sich, möglichst Vertreter der im Orte oder im Kreise vorhandenen wichtigen Berufszweige und insbesondere Arbeitnehmer [2]) in die Ausschüsse zu wählen. Auch die Heranziehung von Aerzten ist erforderlich. Dann muß besonders darauf geachtet werden, daß eine geeignete Auswahl von Vertretern der Lehrerschaft getroffen wird. So sind in den meisten Orten mehrere Fachausschüsse unter einem Hauptausschuß entstanden und bilden zusammen die überall ins Leben gerufenen Ortsausschüsse, in denen sich endlich auch amtliche Personen befinden müssen, wie Regierungs- und Gewerberäte, Gewerbeinspektoren, Regierungs- und Gewerbeschulräte (Preuß. Ministerialerlaß vom 8. Sept. 1915 und Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte vom 19. und 20. Juli 1915 in Berlin).

Was die neueste Entwicklung der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge im ganzen Deutschen Reiche anlangt, so darf festgestellt werden, daß nunmehr in allen Bundesstaaten Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge bestehen, die einerseits auf freier Grundlage beruhen, andererseits gewissermaßen halbamtlich durchgeführt sind, indem den Behörden die Leitung freier Ausschüsse obliegt, die aber auch finanziell amtliche Unterstützung erfahren. Die Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge gruppieren sich somit in gewisser Beziehung um die öffentlich-rechtlichen Organe. An dritter Stelle sind Provinzen oder Staaten die Träger der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die in solchen Fällen einen rein staatlichen Charakter angenommen hat. Ueber den Reichsausschuß ist schon berichtet worden. Es ist somit auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge organisatorisch bis jetzt das erreicht worden, was in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne, die der Entwicklung dieser neuen Frage zur Verfügung stand, eben erreicht werden konnte, und unsere Kriegsbeschädigten werden im ganzen deutschen Vaterlande immer und überall eine Stätte finden, wohin sie sich vertrauensvoll wenden können.

Von den praktischen Erfahrungen, die man in letzter Zeit auf unserem Gebiete gemacht hat, verdienen hier die besonders in der Berufsberatung der Kriegsbeschädigten gewonnenen Beachtung. Es ist erklärlich, daß die beteiligten Kreise gerade einer der wichtigsten und grundlegenden Maßnahmen in der volkswirtschaftlichen Fürsorgetätigkeit

1) Lehrgang der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Sachsen, a. a. O., enthält die Vorträge. Beim 2. Lehrgang war neben den Vorträgen das Hauptgewicht auf eine sehr ausführliche Aussprache gelegt worden.

2) Ueber die Mitwirkung der Gewerkschaften in der Kriegsbeschädigtenfürsorge vgl. Leipart, Kriegsinvaliden und Gewerkschaften, Berlin 1915, S. 22ff.

für unsere Kriegsbeschädigten reges Interesse bekundet haben [1]. Anfangs war von Berufsberatung schlechthin die Rede. Die ersten Fälle wurden noch so einfach wie nur möglich behandelt. Die Tätigkeit der Berufsberater wurde mit der Aufnahmeverhandlung der Kriegsbeschädigten und ihrer Zuweisung zu den Stätten der Berufsaus- oder -umbildung, wenn eine solche erforderlich war, oder zur Arbeitsvermittlung als abgeschlossen betrachtet. Jetzt hat man die Berufsberatung mehr spezialisiert. Es wird unterschieden zwischen allgemeiner Berufsberatung, d. h. einer solchen, die dem Kriegsbeschädigten unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Militärverhältnis erteilt wird und auf der sich dann die weiteren Fürsorgemaßnahmen aufbauen, und spezieller Berufsberatung, in welcher schon die beruflichen Einzelfragen zu erörtern sind. Diese gliedert sich wieder in eine vorläufige und eine endgültige, die dem Kriegsbeschädigten unmittelbar nach der Beendigung seiner Berufsaus- oder Berufsumbildung und vor der Arbeitszuweisung gewährt wird. Vor der ersten allgemeinen Berufsberatung schiebt man auch hier und da noch die ärztliche, mehr vorbereitende ein, die aber praktisch mehr der Bekämpfung der Rentenpsychose entsprechen, als größere wirtschaftlich-berufliche Bedeutung haben dürfte. In diesem Zusammenhang ist auch die Berufsberatung in den Lazaretten durch volkswirtschaftlich vorgebildete Berufsberater zu erwähnen, für die man sich stark eingesetzt hat. Ihrer allgemeinen Einführung stehen aber zahlreiche Bedenken entgegen, und es ist vor allem der Arzt, der sich hier mit Recht widersetzt. Es ist daher vorgeschlagen worden, besondere Räume in den Lazaretten für die Berufsberatung der schon einigermaßen wiederhergestellten Kriegsbeschädigten zur Verfügung zu stellen. Endlich wird unterschieden zwischen Einzel- und Kollegial-Berufsberatung, bei der einmal Kriegsbeschädigte und Berufsberater einzeln, das andere Mal mehrere Kriegsbeschädigte mit einem oder mehrere Berufsberater mit einem Kriegsbeschädigten zusammenkommen in den sogenannten Berufsberatungsausschüssen [2]. Bedeutung erlangt neuerdings mehr und mehr die militärische Berufsberatung, worauf wir unten noch einmal zurückkommen werden. So bleibt zum Abschlusse dieser kurzen Ausführungen über die wichtige Einzelfrage der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Berufsberatung, noch ein Hinweis auf die für ihre Ausübung in Betracht kommenden Personenkreise [3]. Das sind einmal die Volkswirte und Juristen mit ihrem allgemeinen Ueberblick über das Erwerbs- und Wirtschaftsleben sowie die einschlägigen Rechtsfragen für die allgemeine Berufsberatung und für die spezielle die Fachlehrer, Handwerksmeister und alle im Erwerbsleben stehenden gebildeten Berufszugehörigen, die auch Interesse an der Kriegsbeschädigtenfürsorge haben, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. So weisen die Berufsberatungsausschüsse der Düssel-

1) Vgl. hierüber Wolff, a. a. O. S. 17 ff.

2) Vgl. Horion, 50 Einzelfälle aus den ersten 3 Monaten der Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1915.

3) Auch hierüber Wolff, a. a. O., S. 20 (Wer soll aber Berufsberater sein?), welcher ebenfalls schon die volkswirtschaftliche Bildung des Berufsberaters betont, und Berufsbeamte für die Kriegsbeschädigtenfürsorge (Volkswirt. Blätter, 14. Jahrg. (1915), Heft 19—22, S. 249).

dorfer Kriegsbeschädigtenfürsorge eine in dieser Beziehung durchaus praktische und zweckmäßige Zusammensetzung auf.

Die militärische Berufsberatung, die wir oben andeuteten, wird im Rahmen der militärischen Kriegsbeschädigtenfürsorge ausgeübt. Hier tritt uns eine, wie wir wohl sagen dürfen, weniger bekannte militärische Organisation entgegen, die in mehreren Armeekorps eingerichtet ist. Wie unsere Militärbehörde bereits in sanitärer Beziehung auf das beste von allen kriegführenden Ländern für die Kriegsbeschädigten sorgt, so nimmt sie jetzt auch nach und nach eine tatsächlich militärfürsorgliche Tätigkeit für die Kriegsbeschädigten auf, so daß die soziale Kriegsinvalidenfürsorge, die moderne volkswirtschaftliche Kriegsbeschädigtenfürsorge eine gute Vorbereitung findet in der neueingerichteten militärischen Kriegsbeschädigtenfürsorge, über die wir folgendes ausführen dürfen [1]).

In verschiedenen Armeekorps sind selbständige Verwundeten-Beratungsstellen eingerichtet, die sich bei jedem Ersatzbataillon mit Verwundetenkompagnien befinden, um die Kriegsbeschädigten, die aus den Lazaretten entlassen sind, der Einwirkung der Berufsberatung, welche ihnen während ihres dortigen Aufenthaltes von den Aerzten oder seitens der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge zuteil geworden ist, nicht zu entziehen. Nachdem sie bei der militärischen Beratungsstelle weiter beraten sind, werden sie bei ihrer Beurlaubung bis zur Entlassung einer Zivilberatungsstelle in der Heimat überwiesen. So arbeiten Militär- und Zivilberatung Hand in Hand. Der über den Kriegsbeschädigten aufgenommene Fragebogen geht endlich mit den Entlassungspapieren nach dem zuständigen Bezirkskommando, wo sich wieder eine Beratungsstelle befindet. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Kriegsbeschädigten niemals sich selbst überlassen sind.

Seit einigen Monaten hört man von dem gerade auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge so sehr zweckmäßigen Zusammenarbeiten der Militär- und Zivilbehörden und der privaten Kreise für unsere Kriegsbeschädigten. Ueber das Handinhandgehen der Militär- und Zivilberatungsstellen ist vorstehend schon einiges ausgeführt worden. Im Allgemeinen haben die lokalen Militärbehörden bereits von Anfang an Entgegenkommen gezeigt und die sozialen Fürsorgebestrebungen mittelbar gefördert, indem sie ohne weiteres die Verteilung von Druckschriften mit Hinweisen auf die Einrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge und andere über die Renten, die Krüppelhilfe usw. in den Lazaretten oder Kranken-[Verwundeten-]Kompagnien zuließen. Auch erteilten sie den Kriegsbeschädigten bereitwillig Urlaub zum Besuch der Beratungsstellen und der Unterrichtskurse. Neuerdings ist die Mithilfe der Militärbehörden noch weiter ausgedehnt worden. Besonders wichtig sind folgende Maßnahmen: In Koblenz [2]) werden die Kriegsbeschädigten, welche Unterricht erhalten, von der Militärbehörde zur Teilnahme

1) Nach v. Zengen, Militärische Kriegsbeschädigtenfürsorge, in „Fürsorge für Kriegsteilnehmer", Jahrg. 1915, Heft 3, 4 u. 5.

2) Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetags, a. a. O. S. 198.

daran direkt verpflichtet uud können durch Vermittlung der Truppenteile jederzeit von der örtlichen Fürsorgestelle vorgeladen werden, wodurch das Arbeiten derselben wesentlich erleichtert wird. In Köln [1]) und Hamborn [1]) sowie anderen Städten, wo es bis jetzt aber vielfach nur bei der Anregung dazu geblieben ist, werden die Kriegsbeschädigten, welche die Beratungsstelle in Anspruch nehmen sollen, durch die zuständigen Bezirkskommandos, Lazarette und Ersatzbataillone diesen auf besonderen Anmeldescheinen schon vorher angemeldet oder veranlaßt, das selbst zu tun. Hierin besteht der Vorteil, daß der örtlichen Fürsorgestelle kein Kriegsbeschädigter entgehen kann, was, wie die Erfahrung in anderen Städten gezeigt hat, sonst öfter der Fall sein kann. Die Art der Ermittlung der Kriegsbeschädigten durch Anfrage der Ortsausschüsse bei den Lazaretten ist verschiedentlich (Mühlheim u. a.) auch gebräuchlich.

Wenn nämlich das Bezirkskommando der zuständigen Fürsorgestelle die Namen aller der Kriegsbeschädigten, die in seinen Listen geführt werden, mitteilt, so darf mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge dann auch mit allen in Frage kommenden Kriegsbeschädigten am Orte Fühlung nehmen und sie heranziehen kann. Auf diese Weise kann das erreicht werden, was mit als eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge angesehen wird, nämlich die Fühlungnahme mit allen Kriegsbeschädigten, damit die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch allen zugute kommen können, die für das Vaterland gelitten haben.

Im Anschluß an den Hinweis auf das Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden und der privaten Kreise in der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge sei noch kurz auf die Frage der Sammellazarette eingegangen, der man neuerdings auch Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die Einrichtung von Sammellazaretten ist für die größeren Städte vorgesehen, in denen besondere Möglichkeiten für die Berufsaus- und Berufsumbildung der Kriegsbeschädigten bestehen. Es soll dadurch vor allem verhindert werden, daß die aus den Lazaretten entlassenen Kriegsbeschädigten, die bereits am Unterricht teilnahmen sich zu ihren Ersatztruppenteilen begeben und so den Unterricht unterbrechen, wenn nicht aufgeben müssen. Können sie aber, anstatt zum Ersatztruppenteil entsandt zu werden, in einem Lazarett gesammelt werden, so nehmen die begonnenen Fürsorgemaßnahmen ihren ungestörten Fortgang und können zum Wohle der Kriegsbeschädigten sach- und ordnungsgemäß zu Ende geführt werden. Da aber die Erhaltung der Sammellazarette auch wieder erhebliche Kosten macht, oder um einer allzu großen Ausdehnung der Sammellazarette zu begegnen, ist man noch einen Schritt weiter gegangen und hat vorgeschlagen, die lazarettentlassenen Kriegsbeschädigten, welchen Unterricht erteilt wird, weder zum Ersatztruppenteil zu entsenden noch in einem Sammellazarett zu sammeln, sondern bis zu ihrer endgültigen Entlassung aus dem Heeresdienst, den Kranken-[Verwundeten- oder Genesenden-]Kompagnien ihres

1) Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetags, a. a. O. S. 198.

jeweiligen Lazarettaufenthaltsortes zu überweisen. Dadurch werden gleichzeitig die Fürsorgemaßnahmen durch den Einfluß der militärischen Disziplin gefördert.

Hinsichtlich der schulischen oder unterrichtlichen Maßnahmen für die Berufsaus- und Berufsumbildung der Kriegsbeschädigten herrscht ziemliche Uebereinstimmung, welche aber noch der Frage des Lazarettunterrichts ermangelt. Es besteht vielfach die Meinung, daß der Kriegsbeschädigtenunterricht schon in den Lazaretten einzusetzen habe. Dieser Auffassung kann nicht beigestimmt werden. Lazarettunterricht als solcher, wie er am Rheine und in Süddeutschland betrieben wird, wenn auch in kleineren Städten mit wenigen Lazaretten, wo vielleicht auch keine räumlichen Schwierigkeiten vorhanden sind, ist nicht zu empfehlen. Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen. Die Kriegsbeschädigten, welche sich noch in den Lazaretten befinden, sind einer Reihe von Zufällen ausgesetzt, durch die der Unterricht zu oft unterbrochen werden kann. Und dann ist es überhaupt noch die Frage, ob die Militärbehörden es zulassen würden, daß der Berufslehrer der Kriegsbeschädigten seine Tätigkeit schon in den Lazaretten beginnt. Dagegen ist es richtig, was hier aber nicht näher ausgeführt zu werden braucht, mit dem Unterricht von Kriegsbeschädigten zu beginnen, deren Genesung schon weiter fortgeschritten ist, die aber noch im Lazarett weilen. Der Unterricht sollte jedoch niemals in den Lazeretten stattfinden, sondern muß reiner Fachschulunterricht sein. Jedenfalls trifft das ganz besonders für die großen Städte schon aus lokalen Gründen zu, wo zumeist viele Lazarette eingerichtet sind, in denen alle zur Verfügung stehenden Räume nur für Lazarettzwecke ausgenützt sind. Etwas anderes als der erwähnte Lazarettunterricht ist freilich die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten in den Lazaretten mit kleinen Hand- und Fingerfertigkeiten, wie Kerben, Schnitzen, Ausschneiden u. a. m., wodurch ein doppelter Zweck erfüllt wird, indem den Kriegsbeschädigten die Langeweile genommen wird und außerdem in einer ganzen Reihe von Fällen dahin gewirkt werden kann, die infolge von Verletzungen steif oder schwerbeweglich gewordenen Finger oder Handgelenke wieder langsam an die früheren Bewegungen zu gewöhnen. Diese Einrichtung verfolgt ein physisches und ein psychisches Ziel und ist und bleibt von Anfang bis Ende ohne jeden Einfluß auf die spätere Berufsausbildung der Kriegsbeschädigten. Ihre Zweckmäßigkeit ist auch schon hier und da anerkannt worden, und man kann in manchen Lazaretten eine solche für die Kriegsbeschädigten durchaus segensreiche Tätigkeit beobachten.

Während sich die ganze großzügige Kriegsbeschädigtenfürsorge von Anfang an darauf eingestellt hat, für die Massen der beschädigten Feldzugsteilnehmer eine volkswirtschaftliche Fürsorge auszuüben, so haben sich nach und nach einige, wie wir sie wohl nennen dürfen, Spezialeinrichtungen zur Fürsorge für die kriegsbeschädigten Angehörigen bestimmter Kreise gleichsam zur Ergänzung der allgemeinen sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, gewissermaßen um sie zu entlasten, gebildet, was praktisch sehr zweckmäßig und bemerkenswert ist und sich

zweifellos mit der Zeit bewähren dürfte. So kommt eine besondere Fürsorge für die kriegsbeschädigten Angehörigen der akademischen Berufe zum Ausdruck im Akademischen Hilfsbund, dann besteht ein Deutscher Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere, die Kriegsbeschädigtenfürsorge der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen will ihren kriegsbeschädigten Bediensteten und deren Söhnen eine besondere Fürsorge zuteil werden lassen, eine Kriegshilfe für technische Berufsstände ist gebildet worden, um bei der Fürsorge für kriegsbeschädigte Angehörige der technischen Berufe insbesondere durch Stellenvermittlung mitzuwirken, der Reichsverband für den deutschen Gartenbau hat einen Fürsorgeausschuß für kriegsbeschädigte Gärtner und aus anderen Berufen der Gärtnerei zu überweisende Invalide geschaffen, die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat ebenfalls eine besondere Fürsorge für die kriegsbeschädigten Arbeitnehmer zugesagt, Beachtung verdienen die Leitsätze des deutschen Industrieschutzverbandes über die Verwendungsmöglichkeiten von Kriegsbeschädigten in der Industrie, und an zahlreichen anderen Stellen sind ähnliche besondere Fürsorgeeinrichtungen entstanden, um im Sinne unserer großen allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Angehörigen einzelner Berufsstände eine weitere besonders intensive Fürsorge ausüben zu können.

Es bleiben noch viele Einzelfragen in diesem Zusammenhange zu erörtern, denn je mehr man sich mit einem Problem beschäftigt und je tiefer man bei der Bearbeitung einer wissenschaftlichen und zudem noch praktischen Materie, wie es eben bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge nun einmal der Fall ist, ins einzelne geht, um so mehr häufen sich die Einzelfragen. Es kann und soll aber auch nicht unsere Aufgabe sein, hier völlig erschöpfend zu sein, wenn wir auch an einigen Stellen versucht haben, es in gewisser Beziehung zu sein. So bringen wir nun unsere Darstellung zum Abschluß, indem wir nur noch kurz das andeuten, was von besonderem Interesse und größerer Wichtigkeit sein dürfte.

Da ist vor allem die Beteiligung der deutschen Sozialversicherung an den Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu nennen. Die Landesversicherungsanstalten haben in zwei großen Versammlungen Ende August 1914 und April 1915 mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts wichtige Entschlüsse in dieser Beziehung gefaßt und ausreichende Mittel zu Zwecken der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung gestellt. Sie erblicken fortan in der Berufsberatung und der Berufsaus- und -umbildung der Kriegsbeschädigten, die Rechte aus ihrer Versicherungspflicht ableiten können, einen Teil des Heilverfahrens zur Verhütung frühzeitiger Invalidität und übernehmen dafür Kosten, sofern das nicht schon anderweit erfolgt ist. Für den Angehörigen der Angestelltenversicherung bestehen entsprechende Vergünstigungen [1]).

---

1) Ausführlich über die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge cf. Hanauer, Der Krieg und die deutsche Arbeiterversicherung in diesen „Jahrbüchern“ Bd. 105, Heft 4 (Oktober 1915), S. 521, auch Bäder und Anstaltsfürsorge.

Die Arbeitsvermittlung der Kriegsbeschädigten erfordert mitunter nicht wenig Mühe und methodische Behandlung, bei der vor allem dem besonderen Wesen der zu vermittelnden Personen, Menschen mit bestimmten körperlichen Schäden, wie es eben bei unseren Kriegsbeschädigten der Fall ist, in möglichst individueller Weise Rechnung getragen werden muß. Darum erscheint es zweckmäßig, wenn in erster Linie die Kriegsbeschädigtenfürsorge selbst die Arbeitsvermittlung ihrer Kriegsbeschädigten betreibt, dann sind die öffentlichen Arbeitsnachweise heranzuziehen, und es darf festgestellt werden, daß die 20 deutschen Arbeitsnachweisverbände übereinstimmend erklärt haben, auch die Arbeitsvermittlung der Kriegsbeschädigten zu übernehmen und zu diesem Zwecke schon vielfach besondere Stellenlisten herausgegeben haben, und drittens die Vertretungen der Arbeitgeber und -nehmer in Handel, Industrie und Gewerbe. Vor allem muß aber ein sachgemäßes Zusammenarbeiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge so zeitig als möglich angestrebt werden.

Von Interesse ist die Frage nach den Mitteln, mit denen die doch immer noch zum größten Teile private Kriegsbeschädigtenfürsorge der freien Organisationen arbeitet. In erster Linie kamen hierfür früher und auch jetzt noch freiwillige Spenden von Verbänden, Vereinen, besondere Stiftungen [1]), den Landesversicherungsanstalten usw. sowie private Zuschüsse in Betracht. Seitdem aber die provinzielle und staatliche, teils mittelbare, teils unmittelbare, Beteiligung an der Kriegsbeschädigtenfürsorge in die Wege geleitet worden ist, sind eine ganze Reihe von Beiträgen von Amts wegen geleistet worden, wenn auch unter Vorbehalt der späteren Wiedererstattung aus den Mitteln des Reichs. Endlich sind vom Bundesrat am 6. Mai 1915 5 Mill. M. aus Reichsmitteln für die Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung gestellt, die den Bundesstaaten nach dem Maßstab der Matrikularbeiträge überwiesen worden sind.

Aus den Mitteln der Kriegsbeschädigtenfürsorge müssen die Kosten der Berufsberatung, der Berufsaus- und Berufsumbildung bestritten werden, soweit der Kriegsbeschädigtenunterricht nicht ehrenamtlich erteilt wird. Dann ist weiter unter Umständen die Uebernahme des Heilverfahrens und die Beschaffung künstlicher Glieder oder von Arbeitshilfen vorgesehen, soweit hierfür nicht schon von anderer Seite aus gesorgt sein sollte. Hinsichtlich der Ansiedlung der Kriegsbeschädigten hat man wegen der eventuellen Uebernahme von größeren Zahlungen für die Ankäufe der Güter noch keine bestimmten Entscheidungen getroffen. Möglich ist es, daß sich hierbei vielleicht die Städte mitbeteiligen oder die provinziellen und staatlichen Träger der Kriegsbeschädigtenfürsorge größere Mittel dafür bereitstellen. Im übrigen sei hier anmerkungsweise auf die Entstehung der ersten Rentengüter in Hannover hingewiesen, die dort im Kreise Fallingbostel in der Kolonie Cordingen geschaffen worden sind [2]). Zu betonen ist aber, daß für ge-

---

1) Es sei nur erinnert an die Vaterlandsspende zur Errichtung deutscher Kriegsbeschädigten-Heime, eine milde Stiftung in Berlin.

2) Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, 1. Jahrg. 1915, No. 1, S. 47,

wöhnlich bare Geldunterstützungen nicht Sache der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind, welche im Gegenteil den Kriegsbeschädigten von der Notwendigkeit, solcher Unterstützungen zu bedürfen, durch Verschaffung einer Erwerbstätigkeit befreien will. Im Falle wirklicher Not, die natürlich eintreten kann, müssen dann eben das Rote Kreuz und andere wohltätige Vereine helfen zu können bereit sein, wie es ja auch schon praktisch gehandhabt wird.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß auch auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge das Vorhandensein einer zuverlässigen Statistik Bedingung ist. In diesem gewaltigen Kriege, den wir jetzt und wahrscheinlich auch noch eine geraume Zeit länger führen müssen, ist der Wert der statistischen Methode auf vielen Gebieten öffentlicher und privater Tätigkeit öfter zutage getreten. Wir brauchen nur an die ungeheure Wichtigkeit der Frage der deutschen Volksernährung im Kriege und ihre zahllosen Begleiterscheinungen wie Vorratsaufnahmen u. a. zu denken. So muß es auch eine gute Statistik der Kriegsbeschädigtenfürsorge geben, worauf besonders hingewiesen und betont sei, darauf bei der Gründung und Eröffnung neuer Fürsorgestellen zu achten. Es muß dabei Wert darauf gelegt werden, die Geschäftsführung sogleich bei ihrer Einrichtung so zu gestalten, daß die vorhandenen Unterlagen die Aufstellung einer zuverlässigen Statistik ohne weiteres ermöglichen. Daß das Verfahren dann zentralisiert werden muß und die Fürsorgestellen eines Kreises, eines Regierungsbezirks, einer Provinz oder eines Staates einheitlich berichten, ist wohl selbstverständlich. Nur auf diese Weise wird dann auch auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine gute Statistik geschaffen werden können.

Zum Schlusse seien die Stichworte der Punkte, die im Nachtrag (IV) berührt worden sind, noch einmal kurz zusammengefaßt: Literatur, Vorträge, Versammlungen und Tagungen, Ausstellungen, Lehrgänge; Organisation; Berufsberatung; Militärische Kriegsbeschädigtenfürsorge; Zusammenarbeiten der Militär- und Zivilbehörden und privaten Kreise; Sammellazarette und -kompagnien; Heranziehung der Bezirkskommandos; Lazarettunterricht und Fachschulunterricht; Besondere Kriegsbeschädigtenfürsorge-Einrichtungen einzelner Berufe; Beteiligung der Träger der Sozialversicherung; Arbeitsvermittlung; Geldmittel; Ansiedlung und endlich die Bedeutung einer zuverlässigen Statistik der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Schließlich ist noch der sehr beachtenswerte Umstand zu erwähnen, daß seit einiger Zeit die Kriegsbeschädigten in steigendem Maße bei den militärischen Bekleidungsämtern beschäftigt werden.

Aus der Fülle des vorliegenden Materials und dem Gesagten ergibt sich, daß auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge bereits unendlich viel geleistet worden ist, aber auch noch sehr viel zu tun übrigbleibt. Die einschlägigen Fragen werden immer spezialisierter, die Praxis bringt von Tag zu Tag neue Gesichtspunkte hervor und gibt den Beteiligten Aufgaben zu lösen, die hohe Anforderungen an sie stellen. Und darum muß die Kriegsbeschädigtenfürsorge so zeitig wie möglich einsetzen und schon während des Krieges mit allen Mitteln betrieben werden. Je länger dieses gewaltige Völkerringen geht, um

so größer wird die Zahl der Kriegsbeschädigten, desto schwerer die Aufgabe, sie alle der Volkswirtschaft zu erhalten. Es ist eine der ersten Pflichten der Kriegsbeschädigtenfürsorge, allen Kriegsbeschädigten soweit wie möglich noch während des Krieges eine Erwerbstätigkeit zu verschaffen, denn wenn nach der Beendigung des Krieges etwa 10 Mill. entlassene gesunde Erwerbstätige den Arbeitsmarkt überschwemmen, wird es schwer werden, daneben noch die Kriegsbeschädigten unterzubringen. Wenn also gesagt wird, die Kriegsbeschädigtenfürsorge muß schon während des Krieges so stark wie nur möglich gepflegt werden, so wird damit keine neue Frage des Problems aufgeworfen, sondern eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck gebracht, in der eine unbedingte Notwendigkeit für die glatte Durchführung unserer jetzigen Kriegswirtschaft begründet ist, in der aber auch gleichzeitig die Bedingung gegeben ist für den zweckmäßigen und glatten Uebergang vom wirtschaftlichen Kriegszustand zum wirtschaftlichen Friedenszustand, zu einer neuen, von dauerndem Frieden bewahrten Zeit ausgedehntester wirtschaftlicher Weiterentwicklung eines siegreichen Deutschland. (G. C.)

Abgeschlossen Mitte Dezember 1915.

III.

Zur künftigen Entwicklung des Arbeitsnachweises in Deutschland.

Von Dr. v. Stojentin-Berlin.

Die Frage des Arbeitsnachweises beschäftigt zurzeit weite Kreise der Bevölkerung, in gleichem Maße die Regierungen des Reiches und der Bundesstaaten, die Städte, die Arbeitgeber und Arbeiter und deren Organisationen. Das ist begreiflich, weil nach Beendigung des Krieges die möglichst glatte Unterbringung der Millionen zur Entlassung kommender und aus dem Felde zurückkehrender Leute, die Versorgung aller mit Arbeit, eines der wichtigsten und aktuellsten Probleme darstellt.

Die Lösung dieser Aufgabe hängt grundsätzlich und in erster Linie vom Vorhandensein genügender Arbeitsgelegenheit für alle Zurückkehrenden ab. Denn auch die beste und vollkommenste Organisation der Arbeitsvermittlung vermag etwaiger Arbeitslosigkeit weder zu steuern noch vorzubeugen. Der Arbeitsnachweis kann seines Amtes nur dann zufriedenstellend walten, wenn das Bedürfnis an Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt der Zahl der Arbeitsuchenden proportional ist. Ob letzteres nach Beendigung des Krieges der Fall sein wird, hängt aber ausschließlich von dem Umstande ab, ob unser wirtschaftliches Leben sich nach dem Kriege in aufsteigender Linie bewegen, ob das deutsche Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Handwerk, sich in vollem Umfange wird entfalten können. Vorhersagen sind in dieser Hinsicht kaum möglich, denn der Gang der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands hängt vom endlichen Ausgang des Krieges und davon ab, welche Regelung der Dinge uns der Friede bescheren wird.

Die Voraussicht freilich läßt im Falle eines günstigen Ergebnisses in letzterer Hinsicht erwarten, daß vor allem die deutsche Industrie der deutschen Arbeiterbevölkerung in hohem Maße Beschäftigung bringen wird, weil fast in allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens der normale Konsum der Bevölkerung nun mehr als 16 Monate hinter den Ansprüchen für die Heeresverwaltung hat zurücktreten müssen, die zur Versorgung ihrer Bedürfnisse die wesentlichsten Erzeugnisse der Metall-, Textil-, chemischen Industrie usw. für sich in Anspruch genommen und vor allem die für die meisten Industrien benötigten Rohstoffe mit Beschlag belegt hat. Deshalb hat sich, wie bei der Nahrungsmittelversorgung, ein großer Teil der Bevölkerung auch bei der Ver-

sorgung mit den meisten anderen für das tägliche Leben notwendigen Gegenständen aus den verschiedensten Gründen seit Monaten die größte Einschränkung auferlegen müssen. Nicht bloß in der Tuch- und Baumwollenindustrie, sondern auch in den Produkten der meisten anderen Industriezweige sind die vorhandenen Lager von Fertigfabrikaten fast vollständig geräumt und bedürfen von Grund aus neuer Auffüllung.

Ein weiteres beachtliches Moment dafür, daß mit dem Vorhandensein genügender Arbeitsgelegenheit nach Friedensschluß unter den vorher bezeichneten Bedingungen gerechnet werden darf, bildet der Umstand, daß die zur Bewältigung der wirtschaftlichen Produktion in Landwirtschaft und Industrie benötigten Arbeitskräfte durch die im Kriege erlittenen Verluste eine ungeheure Verminderung erfahren haben, ein Verlust, der sich um so merkbarer fühlbar machen muß, als Industrie und Landwirtschaft vor Ausbruch des Krieges mehr als eine Million Ausländer heranziehen mußten, um ihre Betriebe aufrecht erhalten zu können [1]). Wohl wird nach Beendigung des Krieges der Mangel an Rohstoffen und Kapital die volle Beschäftigung der Industrie zunächst noch eine kurze Zeit hintanhalten, doch dürften diese Mängel wohl bald überwunden werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Auflösung des Millionenheeres kaum mit einem Schlage vor sich gehen, daß nicht mit einem Male die gewaltigen Massen von Arbeitern zurückfluten werden, sondern daß die Entlassungen Schritt für Schritt und planmäßig vor sich gehen [2]) und daß ansehnliche Truppenmengen noch auf längere Zeit hinaus in den okkupierten Gebieten unter Waffen gehalten werden müssen.

Alle diese Umstände lassen in ihrer Gesamtheit erhoffen, daß eine allgemeine Arbeitslosigkeit in merklichem Umfange nach dem Kriege kaum eintreten wird, daß vielmehr eher mit einem Mangel an Arbeitern zu rechnen ist. Dessenungeachtet ist es aber ein d r i n g e n d e s Gebot, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß die planmäßige Regelung des Rückstromes der zur Entlassung kommenden Arbeitermassen in die Wege geleitet wird. Mit Recht hat die Reichsregierung die Lösung dieser Aufgabe nicht aus dem Auge gelassen und im Verein mit den Vertretern der Gemeinden und der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter beraten, was geschehen muß, um dem bezeichneten Erfordernis Rechnung zu tragen. Dazu gilt es vor allem, sich darüber schlüssig zu werden, ob und in welchem Maße die vorhandenen Arbeitsnachweiseinrichtungen den Anforderungen, die zur Regelung des Arbeitsmarktes gestellt werden müssen, genügen oder etwa aus- bzw. umzugestalten sind.

Der Reichstag hat sich in seiner Tagung vom März v. J. eingehend mit dieser Frage beschäftigt und sich dabei im wesentlichen den Forde-

---

1) Bodenstein und v. Stojentin, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft. v. Stojentin, Bericht über den Stand der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittelung, in: Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, No. 8, S. 173—225.

2) Vgl. hierzu die Ausführungen des Grafen Westarp und des Staatssekretärs des Innern in der Reichstagssitzung vom 19. März 1915. Reichstagsbericht der 7. Sitzung, 13. Legislaturperiode, II. Session, S. 77 (B) und S. 84 (C).

rungen angeschlossen, welche die Gewerkschaften zur Regelung des Arbeitsnachweises aufgestellt haben. Die bezüglichen Vorschläge gipfeln in folgenden Leitsätzen:

„Die Erfahrungen in der Arbeitsvermittlung, besonders bei dem Kriegsausbruch, haben große Mängel des Arbeitsnachweises dargetan, die eine energische Reform im Interesse unserer gesamten heimischen Volkswirtschaft, auch schon während des Krieges, notwendig erscheinen lassen. Der Arbeitsnachweis wird seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er Angebot und Nachfrage auf dem gesamten Arbeitsmarkt regelt. Außer dieser seiner wichtigsten Aufgabe wird er die Unterlage schaffen müssen für eine zuverlässige Arbeitslosenzählung und der Arbeitslosenversicherung durch Staat und Gemeinde als wichtige Kontrolleinrichtung und Hilfsorganisation zu dienen haben. Die Vorbedingung für eine ersprießliche Tätigkeit wird eine einheitliche Organisation sein, die unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse örtlich gegliedert sein muß. Die örtlichen Organisationen müssen zu Bezirksverbänden zusammengefaßt sein, die wiederum in Verbindung mit einer Reichszentrale stehen. In einer solchen Organisation läßt sich der wechselnde Anspruch des Arbeitsmarktes erkennen und lassen sich die in unserem heutigen Wirtschaftssystem notwendigen Verschiebungen der Arbeitskräfte dirigieren."

Für solche Neuorganisation des Arbeitsnachweises durch ein Reichsgesetz wird im wesentlichen gefordert die obligatorische Einrichtung eines zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl zusammengesetzten und unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden stehenden Arbeitsamtes in jeder größeren Stadt bzw. für jeden Bezirk von Landgemeinden und kleineren Städten. Dem Arbeitsamt sollen alle Arbeitsnachweise des Bezirks unterstellt sein. Die Arbeitsämter sollen ihrerseits zusammengefaßt werden durch Bezirks- und Landesämter und schließlich durch ein Reichsarbeitsamt, dessen Zusammensetzung durch die gleichen Vorschriften wie für die Arbeitsämter geregelt ist. Die Wahl der Beamten der Arbeitsämter usw. soll durch die Verwaltung des Arbeitsamtes stattfindan. Im Bezirk jedes Arbeitsamtes sollen öffentliche Arbeitsnachweise, möglichst mit beruflicher Gliederung, errichtet und von den Gemeinden unterhalten werden.

Die Grundsätze zu einem diese Organisation in die Wege leitenden Reichsgesetz wurden auf einer von der Generalkommission der freien Gewerkschaften am 10. Februar 1915 abgehaltenen und von Vertretern aller Gewerkschaftsrichtungen — die wirtschaftsfriedlichen Werkvereine waren dazu allerdings nicht eingeladen — besuchten Versammlung erörtert. Auf dieser waren außerdem die Vertreter der Reichs- und Staatsregierungen, des Deutschen Städtetages, des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, der Gesellschaft für soziale Reform und der Zentralstelle für Volkswohlfahrt anwesend. Eine durch die Versammlung berufene, aus Vertretern der 4 Gewerkschaftsrichtungen sowie Delegierten der Gesellschaft für Soziale Reform bestehende Kommission verfaßte sodann den Entwurf zu dem vorher erörterten Reichsgesetz, das dem Reichstage in seiner Märztagung desselben Jahres zur Beschlußfassung vorlag [1]).

1) Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahrg. 20, No. 8, S. 81 u. f.

Die Budgetkommission des Reichstages, die mit der Vorberatung des fraglichen Entwurfes sich zu befassen hatte[1]), hat den von den Gewerkschaften vorgelegten Antrag unverändert angenommen, wiewohl der Staatssekretär des Innern warnend auf die entgegenstehenden Bedenken hingewiesen hatte. Auch in der Reichstagssitzung vom 19. März fand der in Rede stehende Gesetzentwurf die Zustimmung sämtlicher Vertreter der bürgerlichen Parteien. Von deren Wortführern, den Abgeordneten Bassermann und Weinhausen, erklärte ersterer unter anderem ausdrücklich: „Den Beschlüssen des Reichstages in der Budgetkommission liegen die Leitsätze zugrunde, die von den großen Arbeiterorganisationen — von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, dem Verbande der deutschen Gewerkvereine und der polnischen Berufsvereinigung — aufgestellt sind. Den organisatorischen Gedanken, der diesen Leitsätzen zugrunde liegt, möchte ich für meine Freunde akzeptieren.“ Schließlich befürwortete Bassermann, entsprechend dem Antrage der Kommission, den sofortigen Erlaß des vorgelegten Gesetzentwurfes und erklärte, daß, wenn infolge der Weitschweifigkeit und Schwierigkeit der Materie es nicht möglich sei, während des Krieges schon ein Gesetz zum Abschluß zu bringen, die notwendigen dringlichen Bestimmungen im Wege eines Notgesetzes vorgenommen werden müßten. Dazu sei der Reichstag bereit.

In gleicher Weise äußerte der Abgeordnete Weinhausen: „Diesem Antrage (d. h. der Budgetkommission) können wir um so mehr zustimmen, als er aus eingehenden Beratungen derjenigen hervorgegangen ist, die mit den praktischen Erfordernissen der Arbeitsnachweise am meisten Bescheid wissen. Alle gewerkschaftlichen Richtungen stimmen darin überein, daß diese Organisation geschaffen werden muß.“

Die gewerkschaftlichen Vertreter des Gesetzentwurfes, die Abgeordneten Schmidt Berlin und Giesberts kennzeichneten in ihren Ausführungen die derzeitige Organisation des Arbeitsnachweises als unzureichend, was die Erfahrungen während des Krieges deutlich gezeigt hätten, und wiesen darauf hin, daß schon um deswillen das Gesetz geschaffen werden müsse, um eine Grundlage für die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung abzugeben, die nicht länger mehr hinausgeschoben werden dürfe.

Sehr bemerkenswert für die Sache waren die Ausführungen des Abgeordneten Bauer, die die treibende Ursache des gewerkschaftlichen Vorgehens, wie nachher des näheren darzulegen sein wird, klar erkennen lassen. Nachdem Bauer die Unternehmerarbeitsnachweise als „Kampforgane“ gekennzeichnet hatte, die zu schweren wirtschaftlichen Kämpfen, zu großen Erschütterungen des wirtschaftlichen Lebens geführt hätten, führte er weiter aus, daß die Arbeiter paritätische Arbeitsnachweise verlangten, bei denen sie gleichzeitig ein Recht der Mitwirkung hätten. Sie hätten, um die Einrichtung der einseitigen Unternehmer-

---

1) Bericht der Budgetkommission des Reichstages vom 15. März 1915. Reichstagsdrucksachen, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15.

arbeitsnachweise zu verhindern, erbitterte Kämpfe führen müssen, die große wirtschaftliche Schädigungen hervorgerufen haben. Der Wunsch aller Gewerkschaftsrichtungen sei — und das ist beachtenswert — ein vollkommener Neuaufbau des Arbeitsnachweises, um denselben den wirtschaftlichen politischen Kämpfen zu entziehen; die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern würden nach dem Kriege nicht zurückgehen, sondern wahrscheinlich zunehmen. Deshalb sollte der Arbeitsnachweis dem Streite der Parteien entzogen, neutralisiert werden „durch einen Aufbau des ganzen Arbeitsnachweiswesens auf paritätischer Grundlage".

Gegenüber diesen Ausführungen erklärte der Staatssekretär des Innern, daß allerdings unsere Arbeitsnachweise noch nicht überall auf der Höhe seien, und daß die Organisation unseres Arbeitsnachweiswesens noch der bessernden Hand bedürfte. „Ich habe aber auch darauf hingewiesen" — so führt er aus — „daß die Schwierigkeit bei der Lösung dieser Aufgabe in allererster Linie in der Vielgestaltigkeit der leistungsfähigen und lebenskräftigen Organisationen liegt, die sich dank der Freiheit, die ihnen unsere Gesetzgebung gelassen hat, im Laufe der Jahrzehnte entwickelt haben." Wenn er auch mit den Vertretern des Gesetzentwurfes verschiedener Meinung über die Mittel sei, sei er einig mit denselben über das Ziel und er wolle alles daran setzen, um dieses Ziel mit Hilfe der beteiligten Organisationen und Berufsstände zu erreichen. Mit einer gewissen, nicht unberechtigten Schärfe betonte der Staatssekretär, daß es sehr viel leichter sei, sich über Maßnahmen zu einigen, die für die Dauer des Krieges gelten sollten, als über Maßnahmen, die über den Krieg hinaus völlig neue Grundlagen für die Lösung viel umstrittener Fragen zu schaffen bestimmt seien. Und im Hinblick auf die Ausführungen des Abgeordneten Bauer bemerkte er in schätzenswerter Erkenntnis der wirklichen Sachlage, daß es für die Regierung nicht angängig sei, eine Materie, in der sich die Interessengegensätze so schroff wie gerade bei der Frage des Arbeitsnachweises gegenüberstünden, in dem Augenblicke gesetzlich zu regeln, „wo man versucht, eine für die Dauer bestimmte Einrichtung unter dem Druck der Verhältnisse einzuführen" [1]).

Es ist für die Beurteilung der Verhältnisse und deren weitere Entwicklung nicht ohne Wert, den eigentlichen Gründen nachzugehen, welche den heutigen Stand der Dinge herbeigeführt haben. Dazu ist es nötig, einen kurzen Blick auf die verschiedenen Abschnitte der geschichtlichen Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland zu werfen, weil nur so die Absicht und die Gründe, welche die Gewerkschaften zu dem starken Druck auf reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges veranlassen, in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite verständlich werden.

---

1) Reichstagsbericht der 7. Sitzung (15. März 1915), S. 77—90.

Sowohl nach der Zahl der bestehenden Arbeitsnachweise wie nach der Zahl der von ihnen vermittelten Personen steht von den auf dem Gebiete des Arbeisnachweiswesens in Deutschland tätigen Organisationsformen an erster Stelle der gemeindliche und öffentliche Arbeitsnachweis, wie aus den statistischen Mitteilungen der dem Reichstage in seiner Dezembersitzung soeben vom Reichsamte des Innern überreichten „Denkschrift über Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises“ ziffernmäßig hervorgeht. Erst seit etwa dem Jahre 1892 von einzelnen Großstädten ins Leben gerufen, haben die Arbeitsnachweise der Städte an Zahl und Bedeutung zugenommen, so daß die Summe der gemeindlichen und öffentlich unterstützten Arbeitsnachweise im Jahre 1914, zufolge der Mitteilungen der vorerwähnten Denkschrift, 384, die von ihnen betätigte Vermittlung nach ihren Berichten mehr als 2,1 Million Personen betrug.

Der gewaltige Aufschwung, den die Organisation der städtischen Arbeitsvermittlung in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens genommen hat, ist nicht zum wenigsten auf den Zusammenschluß der gemeindlichen Arbeitsnachweise zu einer Gesamtorganisation in dem im Jahre 1898 begründeten Verbande Deutscher Arbeitsnachweise zurückzuführen, der planmäßig und unermüdlich für die Einrichtung von Arbeitsnachweisen in möglichst allen deutschen Städten und Bundesstaaten eingetreten ist, die Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsnachweise in Bezirks-, Provinzial- und Landesverbänden erfolgreich betrieben, die einheitliche Leitung der Gesamtorganisation und der Bewegung zugunsten der städtischen Arbeitsnachweise immer aber in seiner Hand zu behalten gewußt hat.

Das an sich begreifliche Bestreben nach größtmöglichster Ausbreitung der gemeindlichen Arbeitsnachweise führte den Verband Deutscher Arbeitsnachweise dazu, die übrigen Organisationsformen des Arbeitsnachweises mit recht erheblicher Schärfe zu bekämpfen in der ausgesprochenen Absicht, diese nach Möglichkeit ganz zu beseitigen und den öffentlichen Arbeitsnachweisen die Alleinherrschaft zu sichern[1]). Vornehmlich richtete sich solcher Kampf gegen die Arbeitgeberarbeitsnachweise der Industrie, welche schon wenige Jahre nach ihrer Begründung nicht bloß den Umfang der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise ziffernmäßig nahezu erreichten, sondern diese auch auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes an Einfluß fast überflügelten.

Die inneren Ursachen zu dem feindlichen Verhalten der gemeindlichen Arbeitsnachweise gerade gegen die Arbeitgeberarbeitsnachweise sind im wesentlichen darin zu erblicken, daß von den gemeindlichen Arbeitsnachweisen und naturgemäß auch vom Verband Deutscher Arbeitsnachweise es von Anfang an zu einem Dogma der Arbeitsnachweisorganisation erhoben wurde, daß die Arbeitsnachweise paritätisch sein müßten und daß lediglich auf solcher Grundlage die

1) Vgl. hierzu Altenrath, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in der Kriegszeit, in: Concordia, Zeitschrift des Vereins für Volkswohlfahrt, Jahrg. 22, No. 21, S. 358.

Unparteilichkeit des Arbeitsnachweises gewährleistet sei. Mit der Anerkennung und Durchführung dieses Prinzips trug der Verband Deutscher Arbeitsnachweise einer mit besonderem Nachdruck vertretenen Forderung der freien Gewerkschaften Rechnung, welche sich auf diesem Wege einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Verwaltung der städtischen Arbeitsnachweise und auf die Anstellung der bei diesen tätigen Beamten zu sichern suchten. Welche Bedeutung das aber in den wirtschaftlichen Kämpfen der Gewerkschaften gegen die Unternehmer — bei Streik und Boykott — hat, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung; es sei in dieser Hinsicht nur hingewiesen auf die allmählich immer weiter gehenden Ansprüche der Gewerkschaften an die städtischen Arbeitsnachweise hinsichtlich der Handhabung der Vermittlung bei Streik, Aussperrung und dergl. mehr, wie sie in voller Breite auf dem Gewerkschaftskongreß in München im Jahre 1908 offen zum Ausdruck gebracht worden sind. An der Hand von Tatsachen kann nicht vereinzelt nachgewiesen werden, wie die von den Arbeitervertretern auf ihre Weise ausgelegte „Parität" bei dem städtischen Arbeitsnachweis die Handhabe geboten hat, mit der die Gewerkschaften stellenweise die regelrechte Beherrschung großstädtischer Arbeitsnachweise erlangt haben.

Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen die Arbeiterorganisationen uneingeschränkt der Einrichtung gemeindlicher Arbeitsnachweise das Wort redeten und die Betätigung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in jeder Weise förderten und unterstützten. Dieses innige Verhältnis, das dem ersten Abschnitt der Entwicklung jenes Verbandes den Charakter aufdrückt, erfuhr, etwa vom Jahre 1908 beginnend, eine an Schärfe stetig zunehmende Spannung, die schließlich zu offener Feindschaft führte.

Aehnlich wie zu den industriellen Arbeitgeberarbeitsnachweisen stand der Verband der deutschen Arbeitsnachweise auch zu den gegen Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eingerichteten und schnell zu kraftvoller Gestaltung emporgeblühten Arbeitsnachweisen der Landwirtschaftskammern zunächst in einem widerstrebenden Verhältnis. Die gemeindlichen Arbeitsnachweise sahen die landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise als Arbeitgeberarbeitsnachweise an und traten ihnen dementsprechend gegenüber. Diese Anschauung lehnten aber die Landwirtschaftskammern als eine irrige ab, indem sie darauf hinwiesen, daß ihre Arbeitsnachweise Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur und deshalb ohne weiteres unparteiisch seien, weil die Landwirtschaftskammern durch das Gesetz zur Wahrnehmung der Interessen des landwirtschaftlichen Gewerbes, mithin berufen seien, die Rechte von Arbeitern und Arbeitgebern gleichmäßig zu vertreten. Dieser Standpunkt wurde bei Erlaß des Stellenvermittlergesetzes ausdrücklich durch das Gesetz anerkannt und damit die Landwirtschaftskammer-Arbeitsnachweise ebenso als öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie die Arbeitsnachweise der Städte gesetzlich angesprochen.

Aus der bisherigen Gegnerschaft — denn auch die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern hatten an dem paritätischen Dogma

der gemeindlichen Arbeitsnachweise, vor allem aber an der praktischen Handhabung desselben starken Anstoß genommen [1]) — entwickelte sich allmählich ein besseres Verhältnis, das schließlich zu einem verständnisvollen Zusammenarbeiten des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise mit den Arbeitsnachweisen der meisten Landwirtschaftskammern, vor allem der östlichen Provinzen Preußens, führte. Die Landwirtschaftskammern sowohl wie der Verband Deutscher Arbeitsnachweise erkannten den Nutzen, den ein wohlorganisiertes und vor allem freundschaftliches Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweise der Gemeinden und der landwirtschaftlichen Korporationen, unbeschadet der vollen Selbständigkeit und Eigenart der beiden Organisationen, sowohl dem platten Lande wie den Städten bringen muß. Dadurch, daß die Landwirtschaftskammern schließlich selbst die Einrichtung von gemeindlichen Arbeitsnachweisen in den kleineren Provinzstädten mit großem Eifer und in ständiger Fühlung mit dem Verbande Deutscher Arbeitsnachweise in die Hand nahmen und die Begründung der vom letzteren vorgeschlagenen „Provinzialverbände der Arbeitsnachweise“ sachlich und materiell nach Möglichkeit unterstützten [2]), aber mit demselben Nachdruck den gewerkschaftlichen Tendenzen auf dem Gebiete der gemeindlichen Arbeitsnachweisorganisation entgegentraten, vollzog sich in den Kreisen der gemeindlichen Arbeitsnachweise eine merkliche Aenderung hinsichtlich der grundsätzlichen Anschauungen über die für den Ausbau der Arbeitsnachweisorganisation notwendigen Maßnahmen; das konnte auf die Betätigung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise um so weniger ohne Wirkung bleiben, als die Forderungen der Gewerkschaften immer weitgehender geworden waren und letztere mit Ungestüm auf eine völlige Durchsetzung ihrer Wünsche hindrängten [3]), deren Erfüllung unzweifelhaft die gemeindlichen Arbeitsnachweise der absoluten Willkür der Arbeiterorganisationen ausgeliefert und zum brauchbaren Instrument im Kampfe gegen die Arbeitgeber gemacht haben würde. So kam es, daß der in Rede stehende Verband das Dogma von der unbedingten Parität der gemeindlichen Arbeitsnachweise fallen ließ und sich dem Standpunkte der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise anschloß. Sehr bezeichnend sagt in dieser Beziehung der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Dr. Freund in einem jüngst im Organ dieses Verbandes veröffentlichten Aufsatz, „daß vielfach die Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen aus dem Gesichtspunkte angestrebt wurde, daß diese paritätische Verwaltung eine unparteiische Handhabung des Arbeitsnachweisbetriebes gewährleistet. Ich gebe nun durchaus zu, daß auch in einer pari-

1) Verhandlungen der XXIII. Konferenz der Vorstände der Preußischen Landwirtschaftskammern am 22. Juni 1908: v. Stojentin, Stellungnahme zu der von Vertretern großstädtischer Arbeitsnachweise vorgeschlagenen reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweisorganisation, S. 124—147.

2) Beschluß der XXIII. Konferenz der Vorstände der Preußischen Landwirtschaftskammern, a. a. O. S. 147. Jahresberichte der Preußischen Landwirtschaftskammern seit 1908, vor allem Pommerns, Schlesiens und Ostpreußens.

3) Bericht über die Verhandlungen des Gewerkschaftskongresses in München 1908. Correspondenzblatt, Jahrg. 14, No. 7.

tätischen Verwaltung die Unparteilickkeit des Arbeitsnachweisbetriebes gefährdet sein kann, daß andererseits ein Arbeitgeberarbeitsnachweis die volle Unparteilichkeit gewährleisten kann. Man braucht also keineswegs grundsätzlich jede andere als die paritätische Verwaltung abzulehnen. Das wichtigste Moment bleibt die unparteiliche Handhabung des praktischen Arbeitsnachweisbetriebes. Diese unparteiliche Handhabung wird bei den paritätischen Arbeitsnachweisen am besten dadurch gewahrt werden, daß die Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises, die Stadtgemeinden, die Kreisverbände, die Anstellung der Arbeitsnachweisbeamten besorgen, so daß diese Beamten bezüglich ihrer Geschäftsführung lediglich der Anstellungsbehörde und nicht den Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verantwortlich sind" [1]).

Der Richtigkeit dieser Ausführungen kann schwerlich widersprochen werden. Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb gerade die Verwaltung der gemeindlichen Arbeitsnachweise paritätisch gestaltet sein soll, während dies für die Verwaltung der gemeindlichen Krankenhäuser, Schulen und anderen Anstalten nicht als erforderlich angesehen wird. Die Sorge für eine scharfe und gerechte Aufsicht über die praktische Handhabung der gemeindlichen Dienstbetriebe ist Sache der städtischen Verwaltungskörper, der Stadtverordneten-Kollegien, in denen, soweit die Großstädte in Betracht kommen, wohl alle Parteien, Arbeitgeber und Arbeiter, eine ausreichende Vertretung besitzen.

Hand in Hand mit der vorstehend geschilderten Aenderung der Dinge hat sich in der Stellung der gemeindlichen Arbeitsnachweise und ihrer Vertretung, des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, gegenüber den industriellen Arbeitgeberarbeitsnachweisen ebenfalls eine beachtenswerte Wandlung vollzogen, die durch die vorerwähnte Aeußerung des Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise und das Bemühen, eine Verständigung zwischen den öffentlichen Arbeitsnachweisen und den Unternehmerarbeitsnachweisen anzubahnen, erkennbar wird.

Naturgemäß hat sich unter den so veränderten Umständen das Verhältnis der Arbeiterorganisationen, der Gewerkschaften, zu den gemeindlichen Arbeitsnachweisen und zum Verbande Deutscher Arbeitsnachweise von Grund aus umgestaltet: Früher rückhaltlose Vorkämpfer für eine zwangsweise, reichsgesetzliche Einführung gemeindlicher Arbeitsnachweise in allen Städten über 10000 Einwohner in ganz Deutschland, und zwar unter Ausschaltung möglichst aller sonst bestehenden Arbeitsnachweisorganisationen, verwerfen jetzt die Gewerkschaften diese Regelung, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf die „vom Verbande Deutscher Arbeitsnachweise neuerdings ver-

1) Ungerechtfertigte Angriffe auf die öffentlichen und paritätischen Arbeitsnachweise in: Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Jahrg. 2, No. 10, S. 202.

tretene paritätsfeindliche Tendenz" [1]). In auffällig scharfer Form haben die Vertreter der Gewerkschaften diese ihre Anschauung auf der vom Staatssekretär des Inneren am 30. April 1915 im Reichstage abgehaltenen Versammlung, welcher die Abgeordneten sämtlicher deutscher Arbeitsnachweisorganisationen, sowohl die Vertreter der gemeindlichen wie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerarbeitsnachweise, der Gewerkschaften und großen wirtschaftlichen industriellen Verbände usw. beiwohnten, öffentlich Ausdruck gegeben.

Dieser Wandlung verdankt der von den Gewerkschaften verfaßte, dem Reichstage vorgelegte Entwurf seinen Ursprung; die schon vor dem Kriege eingeleitete, durch ihn aber über Erwarten beschleunigte, natürliche Entwicklung des deutschen Arbeitsnachweises, welche in einer deutlich erkennbaren Aussöhnung der früheren scharfen Gegensätze und in einem mehr oder weniger engen Zusammenarbeiten der ehedem sich befehdenden verschiedenen Arbeitsnachweisorganisationen in Erscheinung tritt, entspricht nicht den Wünschen der Arbeiterorganisationen, weil sie sich dadurch der Möglichkeit beraubt glauben, künftighin auf den Arbeitsnachweis einen ausschlaggebenden Einfluß ausüben zu können. Dies erhellt unzweideutig aus dem Bericht, den der Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Robert Schmidt-Berlin, auf der Konferenz am 10. Februar 1915 erstattet hat und in dem diesbezüglich gesagt wird:

„Eine gesetzliche Regelung sei deshalb zu fordern, weil die freie Organisation sich wenig bewährt habe. Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise habe gewiß eine anerkennenswerte Organisations- und Propagandaarbeit geleistet, aber auch er umfasse nur einen kleinen Teil der Arbeitsvermittlung, und die in ihm neuerdings vertretenen Tendenzen entfernen sich von den paritätischen Auffassungen (!) der Arbeiterschaft. Um die Unternehmerverbandsnachweise zu gewinnen, seien die leitenden Kreise des Verbandes im Begriff, das Prinzip der Parität fallen zu lassen und eine Art von Neutralität zu proklamieren, die jede Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse beiseite setzt. Der Arbeitsnachweis solle nach dieser neuerdings vertretenen Ansicht bloß Arbeit vermitteln, gleichviel zu welchen Bedingungen. Dagegen wehre sich die Arbeiterschaft mit Recht. Weil die tariflichen Facharbeitsnachweise diese Tendenz nicht mitmachen wollen, sei im Verbande Deutscher Arbeitsnachweise eine feindliche Stimmung gegen die Facharbeitsnachweise entstanden, die dem Münchener Gewerkschaftskongreß Anlaß gab, sich eingehender mit der Frage der Arbeitsvermittlung zu beschäftigen. Die Verhandlungen des Münchener Kongresses dürften die Herren vom Arbeitnachweisverband ausreichend über die Stellungnahme der Arbeiterschaft aufgeklärt haben. Auf freier organisatorischer Basis sei auch die Frage der Unternehmernachweise nicht zu lösen, da bedarf es schon der gesetzlichen Regelung" [2]).

Also kein sachliches, sondern ein wesentliches politisches Moment gibt bei dieser Entscheidung den Ausschlag, eine Feststellung, die für die Beurteilung der Sache von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Unsachlichkeit der gewerkschaftlichen Gründe tritt um so deutlicher hervor, wenn man die Behauptungen der Arbeiterver-

---

1) Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahrg. 20, No. 8, S. 83. Poetzsch, Zur Frage des Arbeitsnachweises, Sozialistische Monatshefte 1914, II, S. 794 u. f.

2) Correspondenzblatt, Jahrg. 20, No. 8, S. 83.

treter nachprüft, daß gerade die Verhältnisse während des Krieges dargetan hätten, wie es dem Arbeitsnachweis infolge seiner Zersplitterung nicht möglich gewesen sei, die Aufgaben, die ihm gestellt wurden, zu erfüllen.

Gewiß ist es zutreffend, daß, als der Krieg ausbrach, als alle Verhältnisse völlig umgestellt, zahllose Betriebe stillgelegt und so große Arbeitermassen mit einem Schlage brotlos gemacht wurden, während einer kurzen Spanne Zeit eine besorgniserregende allgemeine Arbeitslosigkeit eintrat, der zu steuern die vorhandenen Arbeitsnachweise völlig außerstande waren. Aber es heißt die Dinge auf den Kopf stellen, ja der Wahrheit ins Gesicht schlagen, wenn man diese Unmöglichkeit, dieses scheinbare Versagen der zersplitterten und ungenügenden Organisation des Arbeitsnachweises zur Last legen will.

Noch ist in aller Erinnerung, wie während der Dauer der Mobilmachung, die die ersten Augustwochen umfaßte, unter dem furchtbaren Druck der Verhältnisse fast das ganze wirtschaftliche Leben stillstand: Die Zufuhr von Rohmaterialien und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen war unterbunden, der gesamte inländische Verkehr ins Stocken geraten; Eisenbahn, Post, Telegraph und Telephon waren gesperrt, alle öffentlichen Arbeiten eingestellt, der Konsum aufs äußerste eingeschränkt und die Betriebstätigkeit durch Einziehung von Arbeitern aller Kategorien verwirrt und in Frage gestellt. Kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen die Arbeitsnachweise den plötzlichen und ungemessenen Andrang von Arbeitslosen auch nicht annähernd zu bewältigen vermochten.

Daß trotzdem aber das Menschenmögliche geleistet worden ist, dafür sprechen am besten folgende Ziffern:

Von den gemeindlichen und öffentlich unterstützten Arbeitsnachweisen wurden vermittelt in den Monaten

April	Mai	Juni	August	September	1914
170 400	160 200	161 800	180 800	207 000	Personen
371	376	380	322	342	Arbeitsnachweisen [1])

Wenn je auf einem Gebiete, hat sich auf dem des Arbeitsnachweiswesens gerade in der ersten schweren Zeit des Krieges die natürliche Entwicklung und die fruchtbare Tätigkeit der bestehenden Organisationen in vollem Maße bewährt. Besonders die vom Verbande Deutscher Arbeitsnachweise in jahrelanger zäher und unermüdlicher Arbeit geschaffene Organisation eines Netzes von öffentlichen Arbeitsnachweisverbänden und örtlichen Arbeitsnachweisen hat Erhebliches in der Unterbringung großer Arbeitermassen gerade im kritischsten Augenblicke geleistet. Solche Erfolge wurden ermöglicht, weil die Not der Zeit mit einem Schlage der Erkenntnis Bahn brach, daß einträchtiges Zusammenarbeiten aller Organisationen notwendig war, wenn die Arbeitsnachweise imstande sein wollten, die an sie herantretenden schwierigen Aufgaben zu erfüllen.

---

1) Amtliche Denkschrift über Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises, S. 4.

Diese Erkenntnis wurde unvermittelt Gemeingut aller Beteiligten: hinweggefegt waren die Gegensätze zwischen den öffentlichen Arbeitsnachweisen und den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen; sämtliche Einrichtungen jeglicher Art schlossen sich unter der Führung der von der Reichsregierung ins Leben gerufenen „Reichszentrale für Arbeitsnachweis“ zu gemeinsamer Beratung und Arbeit zusammen.

Dieser Vorgang ist für die Regelung des Arbeitsnachweises von weittragender Bedeutung, er bezeichnet einen neuen Abschnitt in dessen Entwicklungsgeschichte und hat die Arbeitsnachweisfrage um einen gewaltigen Schritt der endlichen Lösung näher gerückt. Um jedoch den in so schwerer Zeit glücklich eingeleiteten Enwicklungsgang zum Wohle der gesamten deutschen Volkswirtschaft einem gedeihlichen Abschluß entgegenführen zu können, gilt es, nach Beendigung des Krieges auf der einmal beschrittenen Bahn fortzufahren und das in organischem Wachstum Entstandene in gemeinsamer Arbeit weiter auszubauen.

Der Vorschlag der Gewerkschaften, welcher die die Billigung des Reichstages gefunden hat, ist am wenigsten geeignet, diesem Ziele zu dienen; seine Durchführung würde trennend, nicht einigend wirken. Das Gegenteil dessen, was die organisierte Arbeiterschaft bezweckt, nämlich den Arbeitsnachweis zu neutralisieren und aus dem Kampfe der Parteien herauszuheben, würde erreicht werden. In stärkerem Maße als je zuvor würden die Gegensätze aufeinander prallen, würde der Arbeitsnachweis zum Tummelplatz schärfster wirtschaftlicher Kämpfe werden, da sich gutwillig weder die Städte noch die Arbeitgeber den Bedingungen werden unterwerfen können und wollen, welche ihnen nach dem Willen der Gewerkschaften auferlegt werden sollen [1].

Was bei Verwirklichung des gewerkschaftlichen Vorschlages in dieser Hinsicht bevorstünde, läßt einigermaßen § 10 des fraglichen Gesetzentwurfes ahnen, der bestimmt, daß den Arbeitsämtern nicht allein die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Arbeitsnachweise ohne jede Ausnahme, sondern auch die Schlichtung von Differenzen, soweit solche nicht innerhalb der Verwaltung der einzelnen Nachweise erledigt werden können, obliegen sollen und daß hierüber entsprechnde Vorschriften durch das Gesetz zu erlassen seien. Das ist ein sehr weitsichtiges Programm, das die unverkennbare Absicht zeigt, einschneidende Maßregeln zur Fesselung der Arbeitgeber auf dem Umwege über den Arbeitsnachweis durchzudrücken, die bei dem normalen Gange der Dinge bisher, trotz der vielfachen dahin zielenden Versuche der Gewerkschaften, nicht durchzusetzen waren [2]. Ein künstlicher, von Grund

1) Hierfür ist bezeichnend, daß bereits in der Gewerkschaftsversammlung am 10. Februar 1915 der Vertreter des deutschen Städtetages Dr. Luther unumwunden „das Recht der Gemeinden reklamiert hat, bei der Leitung von Einrichtungen, für die sie Kosten tragen sollen, auch einen möglichst großen Einfluß zu erhalten“. Correspondenzblatt, Jahrg. 20, No. 8, S. 82.

2) Poetzsch, Zur Frage des Arbeitsnachweises in: Sozialistische Monatshefte, 1914, II, S. 794—800.

aus neuer Bau soll an Stelle des im Laufe von Jahrzehnten organisch erwachsenen, den natürlichen Bedingungen entsprechenden und in harter Zeit erprobten Gebildes gesetzt werden, um die Unternehmerarbeitsnachweise auszutilgen und den Arbeiterorganisationen die Herrschaft über den Arbeitsnachweis unter gleichzeitiger Erreichung weitgesteckter anderer Ziele zu überantworten [1]).

Im Interesse einer gesunden, dem allgemeinen Ganzen am besten dienenden Lösung der Arbeitsnachweisfrage muß es deshalb begrüßt werden, daß der Herr Staatssekretär des Inneren dem starken Drucke widerstanden, den Erlaß des von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Gesetzentwurfes zunächst verhindert und erklärt hat, daß die Reichsregierung das Problem im natürlichen Entwicklungsgange mit Hilfe der beteiligten Organisationen und Berufsstände zu lösen beabsichtige. Dieses Bestreben nachhaltig zu unterstützen, muß die ernstliche Aufgabe aller Arbeitsnachweisorganisationen, vor allem der an der Spitze marschierenden öffentlichen Arbeitsnachweise und der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber sein. Wie bei allseitigem guten Willen solches Ziel erreicht werden kann, hat der Geschäftsführer des Schlesischen Arbeitsnachweisverbandes Schindler in einem bemerkenswerten Aufsatz über die neuerdings eingerichteten „Zentralauskunftsstellen“ dargelegt [2]).

Zufolge einer auf Veranlassung des Reichskanzlers (Reichsamt des Inneren) am 30. April 1915 mit den beteiligten Kreisen abgehaltenen Beratung sollen an allen größeren Orten Zentralauskunftsstellen geschaffen werden, welche die Aufgabe haben, die öffentlichen Arbeitsnachweise der Gemeinden mit den übrigen, am gleichen Orte bestehenden, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweisen, insbesondere mit den Facharbeitsnachweisen der Arbeitgeber und Arbeiter in tunlichst enge Fühlung miteinander zu bringen, damit auf die einfachste und schnellste Weise im Wege telephonischer Verständigung Ueberschuß und Mangel an Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen ausgeglichen werden können [3]). Dabei handelt es sich, wie ausdrücklich betont werden mag, lediglich um die gemeinschaftliche Betätigung, keineswegs aber um eine Verschmelzung der beteiligten Arbeitsnachweise. Grundsätzlich behält jeder Arbeitsnachweis ohne Einschränkung seine bisherige Selbständigkeit und regelt seinen Geschäftsgang, seine Einrichtungen und sonstigen inneren Angelegenheiten nach völlig eigenem Ermessen.

---

1) Unzweideutig kommt diese Absicht in den Worten des Abgeordneten Bauer zum Ausdruck: „Je mehr die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter wachsen und Einfluß auf die Arbeiterschaft gewinnen, desto mehr werden sich die Arbeiter gegen die einseitigen Unternehmernachweise wehren, weil sie sich diese Kontroll- und Maßregelungsstationen nicht mehr gefallen lassen wollen.“ Reichstagssitzung vom 19. März 1915. Ebenso fordert Poetzsch „Aufhebung aller einseitig betriebenen Arbeitsnachweise“.

2) E. Schindler, Zentralauskunftsstellen in: „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, Jahrg. 2, No. 12, S. 245 f.

3) Denkschrift, S. 18.

Nach der mehrerwähnten amtlichen Denkschrift sind derartige Zentral-Auskunftsstellen bereits in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Hannover und in der Rheinprovinz für das Gebiet der in Betracht kommenden Arbeitsnachweisverbände eingerichtet und stehen die Arbeitsnachweisverbände der anderen Provinzen im Begriff, diesem Beispiele zu folgen. Außerdem haben auch eine größere Reihe von Städten: Berlin, Cottbus, Luckenwalde, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg und Frankfurt a. M. unter tatkräftiger Unterstützung aller beteiligten Organisationen entprechende Einrichtungen für ihre Stadtbezirke geschaffen und zahlreiche andere Städte haben sich inzwischen dem Vorgehen angeschlossen.

Eine ähnliche Betätigung war den vom Verbande Deutscher Arbeitsnachweise in das Leben gerufenen und von der preußischen Staatsregierung nachdrücklich geförderten Provinzialverbänden der Arbeitsnachweise schon bei ihrer Begründung zugedacht. Die Provinzialverbände konnten aber dieser Aufgabe bis dahin nicht genügen, weil sie den großen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter innerhalb ihres Wirkungskreises keinen Platz eingeräumt, ja sie zu ihrer Arbeit überhaupt nicht mitherangezogen haben. Von den Arbeitgeberarbeitsnachweisen ist darauf wiederholt hingewiesen und mit Recht bemängelt worden, daß ihnen auf die provinziale bzw. bundesstaatliche Organisation der Arbeitsvermittlung kein Einfluß zustünde. Es mag unerörtert bleiben, inwieweit die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter durch ihre grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Arbeitsvermittlung und zueinander selbst die Ursache zu diesem bedauerlichen Mangel gewesen sind. Jedenfalls stellen selbst die Freunde der öffentlichen Arbeitsnachweise die Tatsache fest, daß innerhalb der Arbeitsnachweisverbände, zum Teil auch innerhalb der einzelnen Arbeitsnachweise, die Mitwirkung der Nächstbeteiligten, nämlich der Arbeitgeber und Arbeiterschaft, kaum in Betracht gekommen ist, und daß aus diesem Grunde die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise nicht erschöpfend sein konnte, sich ihr vielmehr erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen mußten.

Bei der Zusammensetzung der provinziellen Arbeitsnachweisverbände, wie sie in Preußen wohl überall durchgeführt ist, dürfte sich bis auf weiteres an solchem Zustande kaum etwas ändern lassen. Den Weg aber, um aus dieser Zwangslage herauszukommen, bietet die Einrichtung der Zentral-Auskunftsstellen oder der Arbeitsgemeinschaften, denn sie gewährt die Möglichkeit, Arbeitsnachweise aller Richtungen zu gemeinschaftlicher Arbeit heranzuziehen und die mangelnde Verständigung zwischen den öffentlichen Arbeitsnachweisen und den Arbeitsnachweisen der Unternehmer und Arbeiter anzubahnen.

Einen mustergültigen Vorgang hierfür bietet die wenige Wochen nach Ausbruch des Krieges in der Hauptstadt Schlesiens begründete „Arbeitsgemeinschaft der Breslauer Arbeitsnachweise“, in welcher sich mit einer einzigen Ausnahme die 62 in dieser Stadt bestehenden Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, Arbeiter, Innungen, gemeinnützigen Vereine u. dgl., *unter Wahrung ihrer völligen Selbständigkeit*, zu-

sammengeschlossen haben. Mittelpunkt und geschäftsführende Stelle dieser Arbeitsgemeinschaft ist der Städtische Arbeitsnachweis, dem auf vorgedruckten Karten wöchentlich zweimal die angemeldeten Arbeitsuchenden und offenen Stellen, welche von den Arbeitsnachweisen selbst nicht erledigt werden können, mitgeteilt werden. Daneben stehen diese mit dem Städtischen Arbeitsnachweis in dauernder telephonischer Verbindung. Ebenso wird der Ausgleich vom Städtischen Arbeitsnachweis auf telephonischem Wege herbeigeführt; die Vermittlung selbst bleibt im allgemeinen demjenigen Arbeitsnachweise vorbehalten, bei dem die offene Stelle gemeldet ist. Die Möglichkeit des Verkehrs von und nach auswärts ist in ausreichendem Maße dadurch gegeben, daß die Arbeitsgemeinschaft bzw. der städtische Arbeitsnachweis in dauernder engster Fühlung mit der Geschäftsstelle des Provinzial-Arbeitsnachweisverbandes steht[1]).

Gerade dieser Umstand bedeutete eine sehr erfreuliche Neuerung, weil dadurch der größtmöglichste Ausgleich der vorhandenen Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen Breslaus einerseits und diesen sowie den auswärtigen Arbeitsnachweisstellen andererseits gewährleistet wird. Während es vor dem Zusammenschluß nicht selten vorkam, daß der Städtische Arbeitsnachweis bzw. der Arbeitsnachweisverband Arbeiter nach auswärts schickte, obgleich sie sehr gut hätten in Breslau selbst untergebracht werden können, ja mitunter von der dortigen Industrie geradezu dringend benötigt wurden, wird nunmehr vom städtischen Arbeitsnachweis und dem Arbeitsnachweisverbande bei allen von auswärts eingehenden Vermittlungsanträgen zunächst der Ortsbedarf genau festgestellt und erst nach dem Ergebnis dieser Feststellung das Weitere veranlaßt.

Das eben geschilderte, sehr einfache Verfahren hat, wie die Erfolge bewiesen haben, sich praktisch durchaus bewährt, so daß die Kriegsgemeinschaft in Breslau zu einer dauernden gemacht, gleiche Arbeitsgemeinschaften auch auf andere Städte der Provinz Schlesien und schließlich auf größere wirtschaftliche Bezirke erstreckt werden sollen. Durch Einsetzung eines Beirates oder Ausschusses, der den angeschlossenen Arbeitsnachweisen ein ausreichendes Maß von Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft gewährleistet, soll diese auf eine festere organisatorische Grundlage gestellt werden. Als Krönung und Abschluß der Organisation wird schließlich beabsichtigt, den sämtlichen in der Provinz Schlesien gebildeten Arbeitsgemeinschaften in Gestalt eines besonderen, gemeinsamen Ausschusses eine geeignete Vertretung innerhalb der Organisation des Arbeitsnachweisverbandes zu geben, wodurch die vorher bemängelte Lücke im derzeitigen Aufbau der provinziellen Arbeitsnachweisverbände beseitigt und ein Bindeglied zwischen den öffentlichen und den übrigen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen geschaffen werden würde.

Es wäre gewiß als ein sehr bedeutender, in seiner Folgeerscheinung kaum zu überschätzender Gewinn zu buchen, wenn es auf diese Weise

1) Schindler, a. a. O.

gelingen würde, die öffentlichen Arbeitsnachweise mit den ihnen bisher fernstehenden anderen Organisationen der Arbeitsvermittlung, insonderheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise, überhaupt zu gemeinsamer organischer Arbeit zu verbinden. Vor allem würde das zu einer planmäßigen Ergänzung der besonderen Betätigung der verschiedenen Arbeitsnachweiseinrichtungen und zur Zurückstellung mancher strittigen Fragen beitragen, was der Gesamtheit zum größten Nutzen gereichen müßte.

Die Art und Weise, wie die öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten, vor allem der größeren Städte, die Vermittlung für die ungelernten Arbeiter organisiert haben und betreiben, hat sich, besonders in der Kriegszeit, gut bewährt; vor allem haben die gemeindlichen Arbeitsnachweise es mehr und mehr verstanden, sich bei der Regelung des Arbeitsmarktes auch den Ansprüchen und Bedürfnissen des platten Landes anzupassen, was die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen unumwunden anerkennen.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Vermittlung gelernter Facharbeiter für zahlreiche Industriezweige, wie z. B. für die Glas-, Papier-, Eisen- und Stahl-, Hochofenindustrie, für die Bergwerke usw. Gewiß haben die gemeindlichen Arbeitsnachweise sich nach Kräften bemüht, auch auf diesem Gebiete ihr Möglichstes zu leisten, aber, wie die amtliche Statistik ausweist, verschwinden die in dieser Beziehung erzielten Ergebnisse nahezu gegenüber den Gesamtleistungen.

Umgekehrt haben die Unternehmer-Arbeitsnachweise gerade in der Vermittlung gelernter und industrieller Facharbeiter Glänzendes geleistet und ihre Organisationen zum Teil unter Aufwendung großer Mittel in vollendeter Weise ausgestaltet; und um deswillen haben sie den Ansprüchen und Bedürfnissen der Industrie in vollstem Maße Rechnung tragen können. Es soll hier nicht auf die grundsätzliche und viel erörterte Streitfrage, ob der Arbeitsvermittler ein Fachmann sein muß oder nicht, eingegangen werden. Das aber kann kaum bestritten werden, daß die gemeindlichen Arbeitsnachweise ohne sehr kostspielige und tiefgreifende Ausdehnung ihrer derzeitigen Einrichtungen hinsichtlich der Vermittlung gelernter Arbeiter für viele Industriezweige mit den von den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen eingerichteten Facharbeitsnachweisen nicht in Wettbewerb treten können. In bezug auf die Notwendigkeit der Facharbeitsnachweise stimmen auch trotz aller sonstigen tiefgreifenden Gegensätze die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter miteinander überein [1]).

Was liegt näher, als unter den gegebenen Verhältnissen in gemeinschaftlicher, sich gegenseitig ergänzender Arbeit auf einen Ausgleich Bedacht zu nehmen, der für die volllste rationelle Ausnutzung aller bestehenden Arbeitsnachweis-Einrichtungen größtmöglichste Gewähr leistet? Der Segen, der hieraus für die deutsche Volkswirtschaft gerade jetzt erfließen würde, muß um so höher veranschlagt werden, als

1) P. Umbreit, Kriegsfürsorge und Arbeitsvermittlung, Sozialistische Monatshefte, 1915, Heft 5, S. 234.

die Arbeitsvermittlung Kriegsverletzter sowie die Arbeitsvermittlung unmittelbar nach dem Kriege, wie die Verhältnisse nun einmal in Preußen liegen, sich jedenfalls ohne gemeinschaftliche Arbeit aller an der Arbeitsvermittlung beteiligten Faktoren kaum zweckentsprechend durchführen lassen dürfte. Darum ist es von einschneidender Wichtigkeit, daß der Augenblick zum Handeln nicht verpaßt wird und daß der Mangel an genügender Einsicht den gesetzgebenden Faktoren nicht die Handhabe bietet, die organisch erwachsenen Arbeitsnachweis-Organisationen durch ein neues, einseitigen politischen Zwecken dienendes Zwangsgebilde zu ersetzen [1]). Mit Recht wirft der Geschäftsführer des Breslauer Arbeitsnachweisverbandes am Schlusse seines mehrerwähnten Aufsatzes die Frage auf, ob sich künftig nochmals ein Zeitpunkt ergeben werde, der für eine Verständigung in Arbeitsgemeinschaften ebenso geeignet sei wie der jetzige. Aber die Mahnung, die er als Berufener den provinziellen Arbeitsnachweisverbänden widmet: an ihnen werde es sein, diese sich bietende, überaus günstige Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, sollten gleicherweise auch die übrigen Arbeitsnachweis-Organisationen beherzigen und sich zur Richtschnur ihres Handelns dienen lassen.

1) In seinem Aufsatz: „Die Arbeiterfürsorge im Kriege 1914" bezeichnet H. Wolf die derzeitige Sachlage treffend dahin, es heiße „entweder Einfügung in einen Reichs-Arbeitsnachweiszwang oder Zusammenfassen aller freiwilligen Kräfte zu einer Reichs-Organisation des Arbeitsnachweises". Vergl. diese „Jahrbücher" Bd. 104, III. Folge Bd. 49, 1915, II, S. 655.

Literatur.

I.

Strieder, Jakob, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen: Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit.

München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. XXIX u. 486 SS.

Besprochen von Paul Rehme, Halle a. d. S.

Mit der Geschichte des Frühkapitalismus hatten sich in der jüngeren Zeit Forscher wiederholt beschäftigt. Auch Jakob Strieder war bereits vor einer Reihe von Jahren in deren Kreis getreten (Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 1904; Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, 1905). Seinen älteren Arbeiten läßt er in dem vorliegenden Werke eine neue folgen, in der er an die Lösung wirtschafts- und rechtsgeschichtlich gleich wichtiger Probleme herantritt. „Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen“ will er liefern, nicht eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte dieser Formen. In der Tat ist zu einer solchen die Zeit noch nicht gekommen: bis auf weiteres ist der Weg der Einzeluntersuchung zu beschreiten, und zwar muß sich dieselbe wesentlich auf archivalischem Material aufbauen. Die Zahl der Archive, in denen Strieder Nachforschungen angestellt hat, ist nicht gering. Von der vollständigen Veröffentlichung des massenhaften handschriftlichen Materials hat er Abstand genommen; aber es sind in einem „Anhang“ (S. 365—475) die wichtigsten Quellen, auf denen seine Ausführungen fußen, abgedruckt, und erfreulicherweise durchweg in extenso — auch wenn ein Aktenstück sehr beträchtlichen Umfang aufweist, hat Strieder nicht den immer und immer wieder zu rügenden Fehler begangen, sich auf einen Auszug zu beschränken. So ist man in die Lage versetzt, die Richtigkeit der Auffassung Strieders selbständig nachzuprüfen, und es wird gewiß nicht ausbleiben, daß man hie und da zu einem anderen Ergebnis gelangt. Aber ich glaube: auch wer selbst in Grundfragen Strieder meint widersprechen zu müssen, wird nicht bestreiten dürfen, daß unsere Erkenntnis durch die Untersuchungen neue reiche Förderung erfährt, und man wird den Betrachtungen um so lieber folgen, als der Verf. offensichtlich auf die Form der Darstellung großen Wert gelegt hat. Freilich wäre vielleicht manchmal geringere Breite derselben angebracht gewesen (z. B. S. 95—98), und sehr häufig fällt

recht störend der Mißbrauch auf, der mit „usw.“ getrieben wird. Ein paar Beispiele: „Zubußzahlungen für komplizierte Stollenanlagen, für Wasserbehebungsvorrichtungen usw.“ (S. 22); „So bliebe also die Entwicklung . . . in Spanien, in England usw. . . . zu untersuchen“ (S. 15); „Er durfte exportieren, wohin er wollte usw.“ (S. 304) — was soll man sich hier unter „usw.“ eigentlich denken, abgesehen von dem ersten Falle, wo offenbar Betriebsverbesserungen gemeint sind, von denen zwei Arten erwähnt werden? „Z. B. Ulrich Lintacher, Wolfgang Wiedemann, Lucas Straub, Ulrich Rauscher usw.“ (S. 33 Anm. 2) — hier soll offenbar durch „usw.“ zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Aufzählung nicht erschöpfend ist; das liegt ja aber schon in „z. B.“! Wenig angenehm berührt auch die sehr große Zahl entbehrlicher Fremdwörter.

Das in dem Titel genauer bezeichnete Thema wird erst in dem dritten „Buche“ behandelt („Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit“, S. 93—363). Vorangeschickt sind in zwei „Büchern“ „grundlegende Ausführungen“, wie der Verf. sie mit Recht im Hinblick auf die Bedeutung der behandelten Fragen nennt (S. VI): „Montanindustrie und Frühkapitalismus“ (S. 1—52), „Kirche, Staat und Frühkapitalismus“ (S. 53—92).

Das erste Buch zerfällt in drei Kapitel: „Die quantitative Bedeutung des Bergbaues und Erzhandels für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit“ (S. 3—13), „Bergbau und frühkapitalistische Vermögensbildung“ (S. 13—38), „Bergbau und Entfaltung der frühkapitalistischen Organisationsformen“ (S. 38—52).

Daß der Bergsegen für die gesamte deutsche Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit von der größten Bedeutung war, hatte man längst erkannt. Durch sorgsame Zusammenstellung einzelner Daten in dem ersten Kapitel vertieft Strieder die Erkenntnis. Er scheint uns jedoch zur Ueberschätzung der Bedeutung des Bergbaues und Erzhandels zu neigen. So hat auch schon v. Below im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 5, S. 455 Bedenken gegen die Richtigkeit der Auffassung des Verf.s geäußert, daß jene die wichtigsten Zweige der Wirtschaft des Deutschen Reiches zu Anfang des 16. Jahrhunderts gewesen seien, und wenn auch feststeht, daß die großen oberdeutschen Handlungshäuser stark am Bergbau und Erzhandel beteiligt waren, so glauben wir doch nicht, daß schlechthin bei ihnen gegenüber den Metallen die übrigen Waren in den Hintergrund traten — bei dem einen oder anderen mag es zeitweise der Fall gewesen sein; man hüte sich auch hier vor dem Verallgemeinern! Allein wie hoch man auch den Bergbau, die bergmännische Produktion als solche, wirtschaftsgeschichtlich einschätzen mag, so darf man doch in ihm nicht die Keime des Frühkapitalismus finden wollen, nicht annehmen, die unmittelbare Edelmetallansammlung („Edelmetallakkumulation“, wie der Verf. sagt) habe bei der ursprünglichen ersten Vermögensanhäufung („Vermögensakkumulation“, wie der Verf. sagt) eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Durch den Handel wurden die ersten großen Vermögen gebildet, und erst mit Hilfe solcher konnte der Bergbau wirklich ertragreich betrieben

werden. Darin ist Strieder — in dem zweiten Kapitel — gewiß zuzustimmen. Wenn er übrigens gegenüber Sombart (Der moderne Kapitalismus, 1902), der bekanntlich den Kapitalismus auf „Grundrentenakkumulation" zurückführen will, betont, diese Theorie in seiner früheren Arbeit über die Genesis des Kapitalismus widerlegt zu haben, so ist dem entgegenzuhalten, daß das Verdienst, die Unrichtigkeit der Theorie zuerst nachgewiesen zu haben, v. Below (Historische Zeitschrift, Bd. 91, S. 432 ff., auch Bd. 95, S. 293) gebührt. Schon im Laufe des Mittelalters hatte sich im Bergbau aus der älteren Produktionsgenossenschaft, bei der alle Teilnehmer selbst am Berge mitarbeiteten, die kapitalistische Gewerkschaft entwickelt, und so ist es leicht verständlich, daß, nachdem der Handel größere Vermögen hervorgebracht hatte, der Kapitalismus in jenen Wirtschaftszweig rasch und tiefgreifend eindrang. Damit aber traten in den Mittelpunkten der Montanindustrie frühzeitig die Begleiterscheinungen des modernen Kapitalismus zutage, wie Proletariat, Arbeitslosigkeit, Streiks, Antistreikverbände; das wird in dem dritten Kapitel des näheren ausgeführt.

Zeige sich in den berührten Organisationsformen die Montanindustrie des 16. Jahrhunderts als ein Vorbild des späteren Hochkapitalismus im kleinen, so erhebe sich die Frage: liegen vielleicht auch noch die Anfänge anderer Erscheinungen der hochkapitalistischen Wirtschaft im kleinen schon in der Montanindustrie des 16. Jahrhunderts verborgen — die Anfänge der Aktiengesellschaft, der Ursprung des Kartellwesens, die ersten Versuche großer internationaler Monopole? So meint Strieder am Schlusse dieser Erörterungen, indem er sogleich darauf hinweist, man könne auf den Gedanken kommen, die Frage ohne weiteres aus den mittelalterlichen wirtschaftsethischen Anschauungen zu verneinen, insbesondere die Bildung von „Kapitalassoziationen" als im Widerspruche mit dem kanonischen Zinsverbote stehend zu erklären, was denn auch von verschiedenen Seiten geschehen sei. Durchaus zutreffend hebt er demgegenüber hervor: „Die methodische Geschichtsforschung hat gelehrt, daß man mit Urteilen aus Gesetzesvorschriften aller Art auf die Realität der Dinge sehr vorsichtig sein muß" (S. 51 f.) In der Tat: vermag man schon aus den heute in Kraft befindlichen Gesetzesparagraphen nicht die wirkliche Gestaltung des Rechtslebens deutlich zu erkennen (dazu neuestens vortrefflich Pappenheim, Die Vertragsfreiheit und die moderne Entwicklung des Verkehrsrechts, in der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915), geschweige denn die wirkliche Gestaltung des Wirtschaftslebens, so gilt dies in noch höherem Grade für die Vergangenheit — ja, die Gesetzgebung des Mittelalters und der ersten Jahrhunderte der Neuzeit gibt in Anbetracht ihrer weitgehenden Lückenhaftigkeit und des Ueberragens des Gewohnheitsrechtes nicht einmal ein einigermaßen klares Bild des damals geltenden Rechtes selbst. Infolgedessen ist für den Rechts- und den Wirtschaftshistoriker eindringendste Urkundenforschung unerläßlich, was immer noch nicht allgemein voll gewürdigt wird. Mit jenen Schlußbemerkungen schlägt der Verf. die Brücke zu dem zweiten Buche.

In diesem wird die Antwort auf die Frage gesucht: wie konnte sich der kapitalistische Geist, der wirtschaftliche Individualismus, der

zuerst im Italien der Renaissancezeit in einem größeren Maßstab in die Erscheinung trat und am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts über eine ansehnliche Oberschicht der wirtschaftlich Tätigen im ganzen Europa verbreitet war, durchsetzen gegen die entgegenstehende Wirtschaftsethik der mittelalterlichen Kirche und gegen den Staat, welcher der Kirche seinen Arm lieh? Es ist bekannt, daß sich schon im späteren Mittelalter ein Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis entwickelte, indem die theologisch-juristische Doktrin an dem Wucherdogma der römischen Kirche festhielt, das Leben sich aber über dasselbe hinwegsetzte — die wirklichen wirtschaftlichen Interessen hatten den Sieg errungen. Den Grund hierfür erblickt Strieder in der Finanzpolitik von Kirche und Staat selbst: während diese theoretisch den antikapitalistischen Standpunkt vertraten, förderten und schufen sie auf der anderen Seite im eigenen Interesse kapitalistische Betriebe; ja, das Geldbedürfnis beider für Verwaltungs-, Kriegs- und weltmachtspolitische Zwecke brachte nicht selten im mittelalterlichen Italien bedeutungsvolle neue Organisationsformen hervor (die Aktiengesellschaften seien ins Leben getreten, um öffentliche Anleihen aufzubringen, aber auch bei der Entstehung von Monopolen und Kartellen lasse sich der Zusammenhang zwischen Fiskalismus und Kapitalismus erkennen). Daß dieses Vorgehen von Kirche und Staat von erheblichem Einflusse war, kann nicht geleugnet werden. Allein man darf hier das Volk nicht mit Strieder völlig in den Hintergrund treten lassen. Kirche und Staat hätten nicht wagen können, sich über die Theorie hinwegzusetzen, wenn nicht bereits in den Kreisen der Bürger, zumal der Kaufleute, die Unbeachtlichkeit des Wucherdogmas durchgedrungen gewesen, ja, das Zinsverbot mindestens in den bedeutenderen Städten durch Gewohnheit außer Kraft gesetzt worden wäre (Rehme, Geschichte des Handelsrechtes, in V. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 1, 1913, selbständige Sonderausgabe 1914, S. 83, 97, 131; auch v. Below im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 5, S. 455f.).

Das dritte Buch ist gegliedert in sechs Kapitel: „Deutsche Aktiengesellschaften vornehmlich des 16. Jahrhunderts“ (S. 95—156), „Kartelle des 14.—18. Jahrhunderts“ (S. 156—212), „Monopole, Kartelle (nicht: Kartellbestrebungen, wie es in dem „Inhaltsverzeichnis“ S. XIV heißt) und Aktiengesellschaften im sächsischen Zinnhandel des 15. und 16. Jahrhunderts“ (S. 212—257), „Monopol- und Kartellbestrebungen im böhmischen und sächsischen Zinngroßhandel seit der Mitte des 16. Jahrhunderts“ (S. 258—292), „Monopole und Kartelle im Idrianer Quecksilberhandel des 16. Jahrhunderts“ (S. 292—359), „Einige sonstige Monopole besonders unter Ferdinand I., Schlußwort“ (S. 359—363).

Strieder glaubt, eine große Zahl Monopole und Kartelle für Deutschland nachweisen zu können, und, was die Kartelle anlangt, so hat er in dem zweiten Kapitel auch deren Vorkommen in verschiedenen anderen Ländern nachgespürt. Abschließendes will er, wie er selbst am Ende seiner Betrachtungen bescheiden betont, nicht bringen, meint vielmehr, seine Forschungen seien nach allen Richtungen der Erweiterung aus archivalischem Quellenmaterial und der Vertiefung bedürftig. Immerhin ist gerade den Ausführungen des dritten Buches über Mono-

pole und Kartelle besonderer Wert beizumessen — sie bringen zum großen Teile völlig Neues. Hoffentlich findet Strieder bald Nachfolger, die den von ihm betretenen Weg mit gleich schönem Erfolge beschreiten. Sehr beachtenswert ist im Hinblick auf früher gemachte methodische Fehler, was er über die Verwertung handschriftlichen Materials sagt (S. 360f.). In Betracht kommen, wie er hervorhebt, einmal Schriftstücke, die Beschwerden über die mit Monopolen begabten und die zu Kartellen zusammengeschlossenen („kartellierten“) Unternehmungen oder deren Verteidigung gegen Beschwerden enthalten, sodann „Handelspapiere“ der betreffenden Unternehmer. Eine durchaus zuverlässige Quelle seien die Schriftstücke der ersten Art nicht, enthalten sie doch Aeußerungen der einander feindlich gegenüberstehenden Parteien und legen sie doch infolgedessen nicht immer Zeugnis von reinen Tatsachen ab. Auf der anderen Seite dürften die „Handelspapiere“, so wichtig sie auch für die Erforschung vieler Kapitel der Wirtschaftsgeschichte (wir fügen hinzu: und der Rechtsgeschichte) seien, im allgemeinen wenig „direktes Material“ zur Geschichte der Monopole und Kartelle liefern; denn man pflegte sie so bald wie möglich zu vernichten. Es sei also verfehlt, lediglich die eine oder die andere Gruppe der Handschriften sprechen zu lassen. Ohne Zweifel ist dies richtig; wie in den anderen Zweigen historischer Forschung hat man alles Quellenmaterial, das sich darbietet, heranzuziehen, aber jede einzelne Handschrift kritisch zu würdigen. Abgesehen davon, daß man in der Lage ist, selbständig unmittelbar aus reich fließender Quelle zu schöpfen, besteht eben darin der Reiz archivalischer Forschung, daß man in dem Wust des Geschriebenen mit scharfem Blicke die Spreu von dem Weizen sondert, und nur so gehandhabt hat sie wahrhaft wissenschaftlichen Charakter. Gerade mit Rücksicht auf jüngere wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Arbeiten „auf Grund archivalischer Forschungen“, wie sie sich stolz einführen, kann nicht oft genug betont werden: wenn auch die Beschränkung auf das gedruckte Quellenmaterial bei vielen, man kann wohl sagen den meisten wirtschafts- wie rechtsgeschichtlichen Untersuchungen nach den strengeren Anforderungen der Gegenwart nicht angängig ist, so ist doch nicht alles, was in den Archiven ruht, wert, ans Tageslicht gezogen zu werden (dazu auch z. B. Rehme in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 36, Germanistische Abteilung S. 586). Strieder ist hier überall nach richtiger Methode verfahren, und so wird wohl jeder Leser den Eindruck gewinnen, einem sicheren Führer zu folgen, und zugeben, daß es diesem gelungen ist, namentlich Kartelle in einer früheren Zeit häufig vorkommend aufzudecken, als bisher gewöhnlich angenommen wurde. Freilich kann man zweifelhaft sein, ob Strieder bei seinem „Fahnden“ (S. 361) nach Monopolen und Kartellen nicht manchmal gar zu argwöhnisch gewesen ist und jene Gebilde zu sehen meint, wo sie in Wirklichkeit nicht vorlagen. Der Leser möge selbst prüfen; die Prüfung an dieser Stelle würde den Rahmen des Referats überschreiten, um so mehr, als wir es uns nicht versagen können, mit Rücksicht auf die ganz besondere Wichtigkeit des Punktes auf das etwas näher einzu-

gehen, was der Verf. über die Aktiengesellschaften und damit im Zusammenhange Stehendes bringt.

Die Betrachtungen über die Aktiengesellschaften zerfallen in zwei Gruppen. Auf der einen Seite stehen solche über „die Entstehung der Aktiengesellschaft“ im allgemeinen (drittes Buch, erstes Kapitel, zweiter Abschnitt, S. 110—125), auf der anderen solche über einzelne bestimmte Verbände, in denen der Verf. Aktiengesellschaften erblickt, nämlich „Aktiengesellschaften im steiermärkischen und oberösterreichischen Eisenerzhandel“, „die Iglauer Tuchhandelskompagnie“, „die Gesellschaft des Amberger Zinnblechhandels“ (ebenda dritter, vierter und fünfter Abschnitt, S. 125—156), sowie „Aktiengesellschaften im sächsischen Zinnhandel des 15. und 16. Jahrhunderts“ (die in Verbindung mit den in diesem auftretenden Monopolen und Kartellen im dritten Kapitel des dritten Buches vorgeführt werden).

Den Erörterungen über die Entstehung der Aktiengesellschaft im allgemeinen sind in einem eigenen Abschnitt Ausführungen über „die führende Form der Unternehmung im frühkapitalistischen deutschen Handel“ (S. 95—110) vorangeschickt. Hier stellt Strieder die These auf: „Im 16. Jahrhundert . . . sind aus Familienwirtschaften hervorgegangene offene Handelsgesellschaften die Führer im großen Handels-, Industrie- und im Finanzgeschäft“ (S. 95) — gemeint sind die großen oberdeutschen Unternehmungen der Fugger und anderer. Damit sagt er nichts Neues, auch nicht, wenn er sogleich auf den folgenden Seiten fortgesetzt ohne Vermittlung jenen Satz von dem „15. und 16. Jahrhundert“ gelten läßt; daß der Familienverband schlechthin die Wurzel der offenen Handelsgesellschaft ist, wird allerdings nicht allgemein als sicher angenommen (Rehme, Geschichte des Handelsrechtes, S. 168; auch v. Below a. O. S. 457). Strieder findet in jener Erscheinung einen bedeutsamen Gegensatz zum Wirtschaftsgebiete der hansischen Seestädte: während in Süddeutschland die Konzentration des Kapitals herrsche, herrsche in den Seestädten dessen Zersplitterung, in der Art, daß der hansische Kaufmann sein Kapital in einzelnen, voneinander unabhängigen Unternehmungen auf dem Wege der Vergesellschaftung unterbringe, wobei der Verf. offenbar die unter den Namen wedderleginge und sendeve-Geschäft bekannten Gebilde, die Urformen der Kommandit- und der stillen Gesellschaft, im Auge hat.

Ueber diese beiden Gebilde ist in der jüngeren Zeit viel geschrieben worden. Der Verf. stützt sich ganz auf die Aufsätze Keutgens in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 278 ff., 461 ff., 567 ff., die zwar sehr verdienstlich, aber keineswegs einwandsfrei sind und auch mannigfachen Widerspruch gefunden haben. Den Ausgangspunkt für die neuere Forschung bilden Eintragungen des Lübecker Nieder-Stadtbuches unter der Ueberschrift „Societates“ (veröffentlicht und juristisch gewürdigt von Rehme in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 42, S. 367 ff., eine Publikation, die Strieder S. 98 Anm. 1 bei Erwähnung jener Eintragungen so zitieren zu sollen glaubt: „Ueber das Lübecker Niederstadtbuch vgl. auch Paul Rehme, Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts,

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 42, 1894" — Strieder hat wohl von der Publikation ebensowenig Kenntnis genommen wie von der Schrift Max Webers, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften nach südeuropäischen Quellen, 1889, die er S. 99 Anm. 2 als „zitiert bei Keutgen a. a. O." nennt). Obgleich es für sein Thema ohne jeden Belang ist, ob jene Stadtbuchsrubrik als Handelsregister zu gelten hat oder nicht, berührt er die Frage; er meint, man habe es nicht, wie man leicht glauben könnnte, mit einer Art Handelsregister mit Eintragungspflicht zu tun, indem er sich darin doch wohl Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg (1901), S. XLVII anschließt (dazu Strieder S. 98 Anm. 2), welcher einer früher aufgestellten Behauptung (Rehme, a. O. S. 376), es liege ein Handelsregister, und zwar ein reines Gesellschaftsregister vor, mit der Begründung widerspricht, die Eintragung sei nicht vorgeschrieben gewesen. Hierzu bemerken wir: daß Anmeldungszwang wie nach heutigem deutschen Handelsregisterrechte bestand, hat niemand behauptet (bei Rehme, a. O. S. 367, 379 wird sogar das Gegenteil betont); im übrigen ist es für den Begriff des Handelsregisters an sich wie auch für den Begriff des Grundbuches an sich vollkommen unwesentlich, ob die Eintragungen vorgeschrieben waren oder nicht (Rehme, Geschichte des Handelsrechtes, S. 158 Anm. 81). Die neuere Literatur, die weit über die genannten Abhandlungen hinausgelangt ist, namentlich mehrere Arbeiten von Silberschmidt und ein Buch des Dänen Arup, ist dem Verf. unbekannt geblieben (die Literatur ist angeführt bei Rehme, a. O. S. 162 ff., 217 f.; dazu sind inzwischen gekommen Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland, Bd. 1, 1915, und Silberschmidt, Beteiligung und Teilhaberschaft, ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft, 1915).

Aber noch ein weiterer Vorwurf ist dem Verf. zu machen. Die Quellen, aus denen bisher im wesentlichen die Kenntnis von den Zuständen in den hansischen Seestädten geschöpft worden ist und auf die er selbst Bezug nimmt (S. 98), gehören dem 14. Jahrhundert an; er nimmt ohne weiteres an, was damals galt, habe auch noch im 16. Jahrhundert gegolten. Wir sind über die niederdeutschen Verhältnisse dieser Zeit noch nicht auch nur einigermaßen hinlänglich unterrichtet, um ein Urteil fällen zu können — auch Strieder hat keine entsprechenden Forschungen angestellt. Fest steht, daß im Mittelalter die offene Handelsgesellschaft nicht im entferntesten praktisch die Rolle spielte wie die Wedderleginge und die Sendevegesellschaft; daß jene aber schon gegen Ende des Mittelalters in Oberdeutschland größere Bedeutung erlangte, wenn sie diese auch durchaus nicht zu verdrängen vermochte; daß jene später allmählich eine weitere Verbreitung fand — wann und wie dies, zumal im Norden, geschehen ist, wissen wir nicht (Rehme, a. O. S. 167, 218), und es kann nicht als ausgeschlossen gelten, daß die „Konzentration des Kapitals" in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft (oben S. 167) im Norden bereits im 16. Jahrhundert die Herrschaft erlangt oder doch bedeutende Fortschritte auf dem Wege dahin gemacht hatte. (Die Verschiebung des zeitliches Standpunktes

bei der Verwertung von Quellen in umgekehrter Richtung fällt in Strieders älterem Werke „Zur Genesis des modernen Kapitalismus" auf, wo er sich auf jüngere Quellen stützt, um ältere Zustände zu erweisen; darüber v. Below in der Historischen Zeitschrift, Bd. 95, S. 293, und im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 5, S. 455 Anm. 1.)

Auch die sich anschließenden Erörterungen über „die Entstehung der Aktiengesellschaft" geben zu Ausstellungen Anlaß, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als sie die Grundlage der ihnen folgenden Sonderuntersuchungen bilden. Auch bei ihnen ist die Literatur nicht in genügendem Umfange herangezogen (über dieselbe Rehme, a. O. S. 219 Anm. 103, 105; inzwischen auch van Brakel in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 10, S. 491 ff.). Vor allem aber lassen sie die richtige Problemstellung und die nötige Klarheit vermissen. Wer sich mit der Entstehung der Aktiengesellschaft im modernen Sinne beschäftigt — nur auf diese richtet der Verf. sein Augenmerk —, der hat sich zwei Fragen vorzulegen: erstens, welches sind die wirtschaftlichen Unternehmungen, die zuerst in die neue Rechtsform der Aktiengesellschaft gekleidet auftreten; zweitens, wie ist dieses neue Rechtsgebilde erwachsen — beruht es auf völlig neuen Rechtsgedanken oder haben bei seiner Gestaltung ältere Gedanken Verwendung gefunden? Die Fragen sind zum Teil juristischer Natur; allein auch der Wirtschaftshistoriker darf ihnen nicht insoweit aus dem Wege gehen, mag er auch das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund treten lassen — die Aktiengesellschaft ist eben ein Rechtsgebilde.

In der Beantwortung der ersten jener beiden Fragen war man sich wohl einig geworden: die Verbände, die als die ältesten Aktiengesellschaften im modernen Sinne zu gelten haben, seien die großen Handelskompagnien, die im westlichen und nördlichen Europa, zuerst in den Niederlanden, seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts für den überseeischen Handel gegründet wurden. Strieder will nun zwar zugeben, daß zuerst das 17. Jahrhundert in diesen Kolonialhandelsgesellschaften Aktiengesellschaften in größerer Zahl hervorgebracht habe, Bildungen, von denen aus sich die Entwicklung in ununterbrochener Ueberlieferung bis zu den Aktiengesellschaften unserer Tage verfolgen lasse (S. 111); er glaubt jedoch, in Deutschland bereits für das 15. und 16. Jahrhundert einzelne „Aktiengesellschaften" nachweisen zu können, die er aber gelegentlich auch weniger bestimmt bezeichnet als „aktiengesellschaftliche Bildungen" (S. 361), „aktiengesellschaftliche Organisationsformen" (S. 111), „Arten der Handelsvergesellschaftung, die über die älteren Formen der Handelsgesellschaft hinaus auf die moderne Aktiengesellschaft hinweisen" (S. V), „faktische Kapitalassoziationen, die auf dem Aktiengesellschaftsprinzip aufgebaut sind" (S. 122). Es ist offenbar die eigentliche Aufgabe des Abschnittes, dem er die Ueberschrift: „Die Entstehung der Aktiengesellschaft" gegeben hat, den er den Ausführungen über die von ihm vermeintlich in dem steiermärkischen und oberösterreichischen Eisenerzhandel, dem Iglauer Tuchhandel, dem Amberger Zinnblechhandel, dem sächsischen Zinnhandel gefundenen Aktiengesellschaften (oben S. 167)

voranschickt, den Weg zu zeigen, den er gegangen ist, um zu seinem Ziele zu gelangen.

Er sucht dabei zunächst (S. 112 ff.) zwei Argumente hinfällig zu machen, die ein Vertreter der älteren Theorie, Karl Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce (1895), für sich ins Feld geführt habe. Gegen Lehmanns Bemerkung a. O. S. 9, es liege in dem Namen der Aktiengesellschaft des 17. Jahrhunderts etwas ganz Neues vor, weist er darauf hin, daß das Wort Aktie (actio) in Deutschland schon Mitte des 16. Jahrhunderts für Inhaberpapiere vorkomme, und er schließt diese Betrachtung ab: „So könnte also . . . ‚actio' auch für die Urkunden, die wir heute Aktien nennen, anstandslos gebraucht worden sein. Ob es tatsächlich dafür gebraucht worden ist, das müssen noch nähere Studien lehren" (S. 115). Wir fragen: ist diese Erörterung wirklich geeignet, irgendwie die ältere Ansicht auch nur ins Schwanken zu bringen? Ferner betont Strieder, Lehmann dränge das Spekulationsmoment zu sehr in den Vordergrund, wogegen zu bemerken sei, daß es Aktiengesellschaften ohne Spekulation gebe und gegeben habe. Diese Bemerkung ist zweifellos richtig. Wenn jedoch Lehmann die Eigenschaft der Aktie als Dividendenpapier als das Entscheidende ansieht — das ist der Sinn seiner betreffenden Ausführungen (a. O. S. 24 ff.) —, so ist diesem durchaus zuzustimmen; denn daß tatsächlich ausnahmsweise die Mitglieder einer konkreten Aktiengesellschaft nicht auf den Bezug von Dividenden rechnen, ist unerheblich, wie es beispielsweise für den Charakter eines konkreten Geschäftes als Kauf ohne Belang ist, daß der Käufer sich von vornherein sagt, Zahlung des gestundeten Preises werde voraussichtlich nicht erfolgen. So ist den beiden Einwendungen Strieders gegen Lehmann Bedeutung nicht beizumessen.

Unternimmt man es zu untersuchen, ob ein gewisser älterer Verein als Aktiengesellschaft zu gelten hat, so hat man zuvörderst das von dem Wandel der Zeiten unabhängige Charakteristische der Aktiengesellschaft festzustellen; man darf nicht von der heute maßgebenden Definition ausgehen, können sich doch allmählich Begriffsmerkmale entwickelt haben, die in der Jugend des Instituts noch nicht vorhanden waren — man hat sozusagen einen geschichtlichen Begriff der Aktiengesellschaft zu bilden, der sich mit dem dogmatischen nicht zu decken braucht (zu der methodischen Frage überhaupt auch Rehme, a. O. S. 103 Anm. 53, S. 164 Anm. 143; Schmidt-Rimpler, a. O. S. 1 ff., 11 f.; Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 36, Germanistische Abteilung, S. 570). Sodann hat man zu prüfen, ob das so als charakteristisch erkannte Moment (oder deren etwaige Mehrheit) bei dem in Frage stehenden Vereine vorliegt; ist dies der Fall, so hat er als Aktiengesellschaft zu gelten, anderenfalls nicht. Strieder scheint die Notwendigkeit solchen Verfahrens gefühlt zu haben; allein es ist ihm nicht gelungen, den richtigen Weg zu finden. Schon insofern geht er fehl, als er nicht die begrifflichen Merkmale von den kraft positiver Regelung jeweilig geltenden Rechtssätzen scheidet; so betrachtet er als „Kenn-

zeichen, Merkmale unserer Aktiengesellschaften des 19. und 20. Jahrhunderts“ (S. 122 ff.) die leichte Uebertragbarkeit der Aktie, die beliebige Uebertragbarkeit derselben auf jedermann, das Erfordernis einer jährlichen Generalversammlung, der jährlichen Gewinnausschüttung. Immerhin beeinflußt dieser Fehler die weiteren Auseinandersetzungen nicht; denn Strieder sagt ganz zutreffend, ein Verband der Vorzeit könne als Aktiengesellschaft angesprochen werden, auch wenn jene Regeln für ihn nicht gelten.

Wie bestimmt nun aber Strieder das für die Aktiengesellschaft Charakteristische? Er erklärt S. 117 f.: „Das wesentlich Neue bei der Aktiengesellschaft war die neue Art der Kapitalassoziation . . . In der Aktiengesellschaft wird, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Form der Kapitalbeschaffung demokratisiert, verallgemeinert, popularisiert. Was schon bei der Ausbildung der kapitalistischen Gewerkschaft im Bergbau . . . geschehen war: die Hereinziehung weiterer vermögender Kreise . . . in die kapitalistische Produktion und in den kapitalistischen Handel, die fortschreitende Erfüllung der Gesellschaft mit kapitalistischem Geiste, dasselbe vollzog sich auch bei der Verbreitung der neuen Form der Erwerbsgesellschaft. Und zwar wurden die neuen Kapitalisten nicht zur ‚risikofreien‘ Anteilnahme in der Form von festverzinslichen Einlagen herangezogen, sondern zur Beteiligung zu Gewinn und Verlust (des eingeschossenen Kapitals).“ Hieraus wird nicht klar, worin eigentlich die neue Art der Kapitalbeschaffung bei der Aktiengesellschaft gegenüber der Gewerkschaft bestehen soll. In Wahrheit besteht das Wesen der Aktiengesellschaft darin: sie hat ein in Aktien (Dividendenpapiere) zerlegtes Grundkapital. Die Aktie ist die maßgebende Erscheinung (dazu auch Lehmann, a. O. S. 24) — daher eben der Name Aktiengesellschaft. Liegt ein in Aktien zerlegtes Grundkapital vor? Diese Frage hat man zu beantworten, will man feststellen, ob ein Verband Aktiengesellschaft ist oder nicht. Auf nicht mehr und nicht weniger hat man die Untersuchung zu erstrecken; insbesondere braucht der Charakter als Körperschaft, der erst allmählich schärfere Ausprägung erfahren hat, und damit der (mindestens grundsätzliche) Ausschluß der Haftung der Mitglieder für Schulden der Gesellschaft nicht nachgewiesen zu werden — die Haftungsfrage spielte im Gesellschaftsrechte der früheren Zeit nicht die Rolle wie heute (Rehme, a. O. S. 167 Anm. 163; Lehmann, a. O. S. 23 f.).

Zur Aufhellung der Entstehung der Aktiengesellschaft gehört, wie vorhin (S. 169) betont wurde, auch die Aufdeckung der Wurzel oder der Wurzeln, aus denen das neue Rechtsgebilde erwachsen ist. Hier haben wir es mit einer Streitfrage zu tun. Die einen — früher die herrschende Ansicht — führen die moderne Aktiengesellschaft auf die italienischen montes (maonae) und Aktienbanken zurück; die anderen leugnen jeden geschichtlichen Zusammenhang mit Italien: die Aktiengesellschaft sei aus der germanischen Reederei entstanden; eine dritte Ansicht geht dahin: jene italienischen Bildungen haben nicht als die Wurzel des Instituts schlechthin zu gelten, es seien vorwiegend Elemente der Reederei, die bei dessen erster juristischen Ausgestaltung

Verwendung gefunden haben, möglicherweise sei aber auch die genuesische Georgsbank von Einfluß gewesen (dazu Rehme, a. O. S. 219, namentlich ebenda Anm. 105 mit Hinweis auf frühere Aeußerungen Rehmes). Hier versagen die Ausführungen Strieders vollständig. Der Reederei wird mit keinem Worte gedacht. Was den italienischen Einfluß anlangt, so bemerkt Strieder zwar gelegentlich in dem zweiten Buch, er halte daran fest, „daß die Wiege der modernen Aktiengesellschaft in Italien stand“, unter Verweisung auf „Näheres darüber unten in dem dritten Buch Kapitel I Abschnitt 2“ (S. 68 Anm. 2). Allein der erwartungsvolle Leser sieht sich arg enttäuscht: in diesem angezogenen Abschnitt, eben demjenigen, welcher nach der ihm gegebenen Ueberschrift „die Entstehung der Aktiengesellschaft“ behandeln soll, weist Strieder wohl kurz auf die frühere „opinio communis, daß die Heimat der modernen Aktiengesellschaft Italien sei“, hin (S. 111), sagt aber kein Wort darüber, wie er sich den Zusammenhang zwischen der neuen Aktiengesellschaft und den italienischen Bildungen denkt; er nimmt hier überhaupt zu der Theorie keine Stellung, begnügt sich vielmehr mit den vorhin (S. 170) besprochenen Einwendungen gegen Lehmann und der vorhin (S. 170 f.) kritisierten Auseinandersetzung, wie er dazu gekommen sei, schon im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland Aktiengesellschaften im heutigen Sinne zu finden.

Sonach ist zu sagen: der Abschnitt ist weit davon entfernt, das in seiner Ueberschrift bezeichnete Thema, „die Entstehung der Aktiengesellschaft“, in einigermaßen befriedigender Weise zu behandeln. Angesichts solcher Beurteilung muß man von vornherein den auf seiner Grundlage aufgebauten Sonderuntersuchungen (oben S. 167) mit einem gewissen Mißtrauen entgegentreten. Prüft man dieselben genauer, so vermißt man in der Tat bezüglich der sämtlichen Verbände, die Strieder für Aktiengesellschaften hält, den Nachweis, daß bei ihnen ein in Aktien zerlegtes Grundkapital vorhanden war. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß neue zielbewußte Betrachtungen dieser Unternehmungen den Charakter der einen oder der anderen als Aktiengesellschaft darzutun vermögen. Das vorliegende Werk ist jedoch nicht imstande, die bisherige Meinung, daß die ältesten modernen Aktiengesellschaften die großen Kolonialgesellschaften des 17. Jahrhunderts sind, zu erschüttern. Trotzdem sind, wie wir gern zugeben wollen, auch jene Sonderuntersuchungen Strieders dankenswert; sie bieten viel Neues und Interessantes, und auch sie fördern ohne Zweifel unsere Kenntnis des deutschen Handels des 15. und 16. Jahrhunderts in keineswegs unerheblichem Maße.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Hobson, C. K., The Export of Capital. Studies in economic and political science. London 1914. XXV u. 264 SS.

Der Verfasser, der mit dem bekannten Nationalökonomen J. A. Hobson nicht zu verwechseln ist, hat die Arbeit als eine Doktordissertation der Londoner Universität geschrieben. Als solche verdient sie sicherlich Anerkennung. Auch ist zu berücksichtigen, daß über das so wichtige Problem des Kapitalexports gerade für England noch sehr wenige eingehende Untersuchungen vorliegen. Obgleich der Verf. mehrfach deutsche Literatur heranzieht, scheint er das für die Frage des Kapitalexports grundlegende Werk von Sartorius v. Waltershausen, Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande, Berlin 1907, nicht zu kennen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Schriften ist aber, weit über das Gebiet der Wissenschaft hinaus, ganz außerordentlich bezeichnend für den Gegensatz zwischen den beiden Ländern, das vertiefte Staatsbewußtsein in Deutschland, das die Engländer jetzt als „Militarismus" zu bekämpfen vorgeben, und das Fehlen solcher Gedanken in England, wodurch es jetzt auf allen Gebieten ins Hintertreffen zu geraten droht.

Hobsons Schrift behandelt das Thema, das ein eminent nationalwirtschaftliches ist, mit einem Worte gesagt: rein privatwirtschaftlich. Export aber ist ein Begriff, der ohne Beziehung auf den Staat und die nationalen Wirtschaftsverhältnisse gar nicht gedacht werden kann, und so ist auch das Werk von Sartorius v. Waltershausen ganz überwiegend national-politisch. Hobson betrachtet den Kapitalexport zwar auch vom englischen Standpunkt, aber ausschließlich vom Standpunkt des englischen Kapitalisten, der Anlagen sucht und erwägt, ob er sie besser im Inlande oder im Auslande findet. So werden in den ersten 3 Kapiteln: Methoden, Ursachen und Wirkungen von ausländischen Kapitalanlagen erörtert. Dabei wird aber nicht genügend betont, daß es sich doch nur um den Geldkapital-Export handelt, also um die Kapitalform, bei der noch zwischen ausländischer und inländischer Kapitalanlage gewählt werden kann. Das Hauptproblem des Verf. ist, inwiefern der Kapitalexport dem inländischen Kapitalbedürfnis solches entzieht und den inländischen Zinsfuß beeinflußt; doch kommt er in dieser Hinsicht und ebenso in der Frage nach den Wirkungen auf die Auswanderung nicht zu klaren Resultaten.

Die Frage der Einwirkung des Staates auf den Kapitalexport wird auch nur ganz unzureichend und ausschließlich privatwirtschaftlich beleuchtet.

Am wertvollsten scheinen mir die Kapitel IV—VI zu sein: Die Entwicklung der ausländischen Kapitalanlagen, Die Periode britischer Ueberlegenheit, Britische und kontinentale Kapitalanlagen, die mancherlei historisches Material enthalten.

Das VII. Kapitel behandelt die Statistik der englischen Kapitalanlagen im Auslande, welche 1912 auf 3½ Milliarden £ geschätzt wurde gegen 1,5 Milliarden £ französischer Anlagen, während für Deutschland, aber für 1905 und jetzt sicher erheblich zu niedrig, nur 800 Mill. £ angegeben werden. Im letzten Kapitel wird die Frage der Wirkungen des Kapitalexports auf die Auswanderung noch einmal kurz beleuchtet.

Durch seine privatwirtschaftliche Behandlung des Problems ist das Buch von Hobson in vieler Hinsicht eine Ergänzung zu dem von Sartorius v. Waltershausen. Es macht auch Ansätze zu einer theoretischen Behandlung des Problems, welche das Verhältnis des Kapitalexports zu dem Kapitalbedürfnis im Inlande betreffen und in der Richtung der von mir in diesen Jahrbüchern entwickelten Produktivitätstheorie und des „Ausgleichs der Grenzerträge" liegen, welche den Zufluß von Kapitalien und Arbeitskräften zu den einzelnen Erwerbszweigen regeln und damit die Preis- und Einkommensbildung bestimmen. In dieser Hinsicht sei ein Satz angeführt (S. 233): „Generally speaking, individuals will so distribute their capital between home and foreign investments that the economic advantages, which they expect to derive from the last unit of capital invested abroad, are equal to the economic advantages which they expect to derive from the last unit of capital invested at home." Der Verf. kommt aber, wie gesagt, nicht zu klaren Resultaten. Immerhin erkennt man, daß die Schrift Anregungen zu geben vermag. Denn die Erscheinungen des Kapitalexports und überhaupt der Kapitalbildung sind, insbesondere nach der theoretischen Seite hin, auch bei uns längst noch nicht genügend behandelt.

Freiburg i. B. Robert Liefmann.

Biermann, Prof. Dr. W. Ed., Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Ein Vortrag. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1915. gr. 8. IV—34 SS. M. 1.—.

Köppe, Prof. Dr. Hans, Kriegswirtschaft und Sozialismus. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchh., 1915. Lex.-8. 38 SS. M. 1,50.

Mitscherlich, Prof. Waldemar, Nationalstaat und Nationalwirtschaft und ihre Zukunft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1916. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Pistor (Handelsk.-Sekr.), Dr. Erich, Die Volkswirtschaft Oesterreich-Ungarns und die Verständigung mit Deutschland. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. IX—175 SS. M. 3.—.

Schiff (Sachverständ.), Emil, Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft und Berliner Elektrizitäts-Werke. Eine volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Untersuchung. Berlin, Franz Siemenroth, 1915. 8. IV—82 SS. M. 2.—.

Schumpeter, Prof. Dr. Jos., Wie studiert man Sozialwissenschaft? 2. Aufl. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen akademischen Vereins in Czernowitz, Heft 2.) 1915. gr. 8. 54 SS. M. 1.—. — Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen akademischen Vereins in Czernowitz, Heft 7.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 140 SS. M. 3.—.

Hamilton, Walton Hale, Current economic problems; a series of readings in the control of industrial development. Chicago, Univ. of Chicago, 1915. 8. 39 + 789 pp. (Materials for the study of economics.) $ 2,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

König, Erich, Peutingerstudien [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von H. Grauert, Bd. 9, Heft 1 u. 2]. Freiburg i. B. 1914. 178 SS. 4,50 M.

Für Leser dieser Zeitschrift kommen von Königs auf dem umfangreichen handschriftlichem Nachlaß des Augsburger Stadtschreibers Konrad Peutinger beruhenden Studien vornehmlich zwei Punkte in Betracht: ein bisher unbekanntes Edikt Kaiser Karls V. vom 10. März 1525 über die „Monopole und Handelsgesellschaften" (mitgeteilt nach einer Abschrift Peutingers S. 169—173), welches unsere Kenntnis über des Kaisers Stellung zu dieser Frage zwar nicht wesentlich vertieft, das jedoch als eine neue Bestätigung der Gebundenheit der kaiserlichen Politik gegenüber dem deutschen Großkapital nicht ohne Interesse ist. Bemerkenswert an dieser Verfügung ist noch, daß sie niemals Gesetzeskraft erlangt hat, da das Reichsregiment — wenige Wochen nach der Schlacht bei Pavia! — wegen mangelnder Uebereinstimmung ihre Veröffentlichung zu hintertreiben wußte.

Wichtiger noch scheint mir der zweite Punkt zu sein, die genaue Inhaltsangabe von Peutingers großem Gutachten zur Monopolienfrage vom Jahre 1530. Freilich wenn man sich an das Urteil eines ausgezeichneten Kenners von Peutingers humanistischen Arbeiten erinnert — „ein trockener Gelehrter, der in seinem Studierzimmer die Stimmen vergangener Jahrhunderte um sich versammelte, und der über dem Zitieren fremder Worte die eigene Sprache verloren hat" —, so erstaunt man über den beredten und persönlich lebhaften Ton, in welchem Peutinger hier seine Aufgabe behandelt. Zur Erklärung könnte man anführen, daß der Augsburger Stadtschreiber bei der Verteidigung des Großhandels für seine eigene Sache ficht, denn als Schwager Bartolome Welsers war er, wie König als sehr wahrscheinlich hinstellt, mit eigenem Kapital an der Welserschen Handlung beteiligt. Richtiger dürfte jedoch wohl die Annahme sein, daß Peutinger hier lediglich der Wortführer der Augsburger Großkaufmannschaft gewesen ist, welcher das ihm von seinen Auftraggebern zur Verfügung gestellte Material sowie deren handels- und finanzpolitische Ideen ziemlich kritiklos in die für eine offizielle Eingabe passende stilistische Form gegossen hat. Schon König hat auf einige bedenkliche Punkte dieses Gutachtens hingewiesen, den meines Erachtens bedenklichsten jedoch nicht hervorgehoben, daß es „nach Handelsbrauch nicht möglich ist[1]), nicht bloß jedes Jahr, sondern selbst alle 2 Jahre genügende Abrechnung zu halten, er müßte denn seine Geschäfte unterbrechen und um solcher unbequemer Rech-

1) Daß das auch damals wohl möglich war, geht aus den uns erhaltenen Bilanzen der Augsburger Firma „Antoni Haug d. Ae., Hans Langenauer, Ulrich Link und Mitverwandte" aus den Jahren 1533—1562 hervor; vgl. Jacob Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527 (Tübingen 1905), S. 3 f., auch S. 3, Anm. 5.

nungsablegung willen aussetzen“ [1]). Trotz dieser Bedenken würde ich es für wünschenswert halten, wenn Peutingers lateinisch abgefaßtes Gutachten in seinem vollen Wortlaut veröffentlicht würde: wir kennen so mannigfache Angriffe aus damaliger Zeit auf den Großkapitalismus — ich erinnere nur unter anderem an die harten, oft recht einseitigen Urteile von Hutten und besonders von Luther —; es ist deshalb nicht mehr als billig, daß auch einmal die Gegenseite mit ihren aus großer Sachkenntnis geschöpften und mit großem und weitem kaufmännischen Blick vorgetragenen Gegengründen zu Worte kommt.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Eberstadt (Doz.), Prof. Dr. Rud., Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerker-Verbände des Mittelalters. 2. erweit. u. umgearb. Aufl. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VI—330 SS. M. 8.—.

Gjerset, Knut, History of the Norwegian people. In 2 vols. New York, Macmillan. 8. 15 + 507; 13 + 626 pp. $ 8.—.

Gras, Norman Scott Brien, The evolution of the English corn market, from the twelfth to the eighteenth century; awarded the David A. Wells prize for 1912—13, and published from the David A. Wells Fund. Cambridge, Mass., Harvard Univ. 8. 13 + 498 pp. (Harvard economic studies.) $ 2,50.

Robinson, E. Van Dyke, Early economic conditions and the development of agriculture in Minnesota. Minnesota, Univ. of Minn. 5 + 306 pp. (Studies in the social sciences.) $ 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Reichesberg, N., Wesen und Bedeutung des Malthusianismus. (Aus einem Vortragszyklus.) Bern, Scheitlin u. Co., 1915. 8. 39 SS. M. 0,60.

Wingen, Dr. Osc., Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre. Ein Beitrag zum Problem des Geburtenrückganges. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walth. Lotz. 136. Stück.) Stuttgart, J. G. Cottasche Buchh. Nachf., 1915. gr. 8. XII—205 SS. M. 5.—.

Commons, J. Rogers, Races and immigrants in America. New York, Macmillan. 12. 13 + 242 pp. 50 c.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Grahl (Dipl.-Ing.), G. de, Wirtschaftliche Verwertung der Brennstoffe als Grundlage für die gedeihliche Entwicklung der nationalen Industrie und Landwirtschaft. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. VIII—608 SS. mit 165 Abbildgn. im Text u. auf 9 Taf. M. 20.—.

Jänecke, Prof. Dr. Ernst, Die Entstehung der deutschen Kalisalzlager. (Die Wissenschaft. Sammlung von Einzeldarstellungen aus den Gebieten der Naturwissenschaft und der Technik, Bd. 59.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1915. 8. XI—109 SS. mit 24 Abbildgn. M. 4.—.

Kiessling (Saatzuchtanst.-Vorst.), Prof. Dr. L., Die Vererbung von Stickstoffgehalt und Korngröße der Gerste. Ein Beitrag zur Braugerstenfrage vom Standpunkt der Vererbungslehre und der landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung. (Aus: „Zeitschrift für Pflanzenzüchtung“.) Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. III—67 SS. M. 3.—.

---

1) Ich zitiere nach der Inhaltsangabe von Hecker: Ein Gutachten Konrad Peutingers in Sachen der Handelsgesellschaften (falsch datiert: 1522 statt 1530!) in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 2 (Augsburg 1875), S. 211.

Kruschwitz (Geschäftsführ. Reg.-Baumeister), Dr. ing., Erfolge und Aussichten des Kriegsgemüse- und Kleingartenbaues in Sachsen. (Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Hrsg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Heft 7.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1915. Lex.-8. 63 SS. mit Titelbild. M. 2.—.

Müller, K., Hühnerzucht während des Krieges. Die wirtschaftliche Frage der Hühnerzucht und ihre Lösung. Heilbronn a. N., Otto Weber, 1915. kl. 8. 26 SS. M. 0,50.

Skalweit, Prof. Dr. B., Die englische Landwirtschaft, Entwicklung, Betrieb, Lage, mit Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung. (Berichte über Landwirtschaft. Hrsg. im Reichsamt des Innern. Heft 37.) Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. VII—535 SS. mit 3 Kartenbeilagen. M. 4,80.

Zaljiček, Prof. J. F., Der Landwirt als Kulturingenieur. 3. verb. Aufl. (Thaer-Bibliothek, Bd. 83.) Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VII—214 SS. mit 179 Abbildgn. M. 2,50.

Berger, Jean, La mine et les mineurs. Les mines autrefois et aujourd'hui. Ce que l'on voit au fond des mines. Le grisou. La vie du mineur. Les industries et la houille. Paris, A. Collin, 1914. 8. 142 pag. fr. 1,50.

Radford, George, The State as farmer; or, The future of agriculture in England. London, Smith, Elder. Cr. 8. 152 pp. 2/.6.

Blankevoort, C., Onze Limburgsche steenkolen. Met een kaartje en eenige profiel teekeningen. Heerlen, M. Gerrese. roy. 8. 32 blz. fl. 1,90.

5. Gewerbe und Industrie.

Feitler (Export- u. Konsulargrad-Prof.), Dr. Siegm., Technologie der landwirtschaftlichen Industrien. III. Teil. 2. Abteilung. Gärungstechnik. 2. Abteilung: Spiritusindustrie (Preßhefe- und Branntweinfabrikation). Wien, Alfred Hölder, 1915. gr. 8. VIII—224 SS. mit 54 Abbildgn. M. 4,40.

Fraenckel, P. E. Roth, J. Kaup, Ueber Gewerbekrankheiten und Gewerbehygiene. 3 Vorträge. (Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinal-Abteilung des Ministeriums. Bd. 5, Heft 2.) Berlin, Verlagsbuchh. von Richard Schoetz, 1915. gr. 8. 126 SS. M. 3,60.

Hoyer, Dr. Karl, Das Müller- und Bäckergewerbe in Bremen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 183.) München u. Leipzig. Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VI—98 SS. M. 2,50.

Kertesz, A., Die Textilindustrie Deutschlands im Welthandel. Bearbeitet nach den statistischen Unterlagen der verschiedenen Staaten für die Industrien der Baumwolle, Wolle, Seide, Jute und des Leinens. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1915. gr. 8. VIII—102 SS. M. 3,50.

Muhlert, Dr. F., Die Industrie der Ammoniak- und Cyanverbindungen. (Chemische Technologie in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Prof. Dr. Ferd. Fischer. Spezielle chemische Technologie.) Leipzig, Otto Spamer, 1915. gr. 8. VIII—278 SS. mit 54 Fig. M. 12.—.

Roessler, Prof. Dr. G., Die Technik und der Krieg. 2 Vorträge. (Aus: „Monatsblätter des Berliner Bezirksvereins deutscher Ingenieure".) Berlin, Julius Springer, 1915. 8. 48 SS. M. 1.—.

Matignon (avocat), Dr. Jacques, L'influence de la protection légale des inventeurs sur le développement de l'industrie. (Thèse.) Paris, A. Rousseau, 1915. 8. 185 pag.

Mineral industry. Vol. 23 (1914), ed. by G. A. Roush. New York, Mc Graw-Hill. 8. 1000 pp. $ 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1914. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich, Schweizerischer Handels- und Industrieverein, 1915. Lex.-8. VI—335 SS. M. 3.—.

Deckert, Prof. Dr. Emil, Die Länder Nordamerikas in ihrer wirtschaftsgeographischen Ausrüstung. Mit 20 (z. T. farbigen) wirtschaftsgeographischen Uebersichtskarten und Lageplänen. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1916. Lex.-8. VI—251 SS. M. 5,20.

Hagedorn, Dr. Kurt, Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. 119 SS. M. 2,80.

Herzog (Berat. Ingen.), S., Die Zukunft des deutschen technischen Ausfuhrhandels. Wegleitungen und praktische Winke zur Sicherung und Förderung deutscher Ausfuhrtätigkeit auf technischem Gebiet nach Beendigung des Krieges. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. VII—90 SS. M. 2,40.

Schumacher, Prof. Dr. Herm., Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. Betrachtungen über eine Neugestaltung der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege. (Aus: „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten".) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. V—72 SS. M. 1,80.

Wiedenfeld, Kurt, Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. (Aus: „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten".) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Allart, Henri, et André Allart, Traité théorique et pratique des marques de fabrique et de commerce. Paris, Arthur Rousseau, 1914. 8. 613 pag. fr. 12,50.

Abbott, W., Commercial theory and practice. London, Murray. Cr. 8. 360 pp. 3/.6.

Clapp (prof.), Edn. Jones, Economic aspects of the war; neutral rights, belligerent claims and American commerce in the years 1914—1915. New Haven, Yale Univ. 8. 14 + 340 pp. $ 1,50.

Herrick, Clay, Trust companies; their organization, growth and management. 2d ed., rev. and enl. New York, Bankers Pub. 8. 8 + 502 pp. $ 4.—.

Talbot, F. A., The oil conquest of the world. Philadelphia, Lippincott, 1914. 8. 10 + 310 pp. $ 1,50.

Keller, G. N. O. T., De Nederlandsche overzee-trustmaatschappij, haar oorsprong en werkwijze. Met inleidend woord door C. J. K. van Aalst. Amsterdam, Ipenbuur en van Seldam. gr. 8. 47 blz. fl. 0,60.

7. Finanzwesen.

Feldtman (k. k. Ministerial-Vizesekr.), Artur, Das Personalsteuer-Gesetz in seiner geänderten Fassung (Personalsteuernovelle). Leipzig, Rudolph Hartmann, 1915. gr. 8. VIII—163 SS. M. 3.—.

Lansburgh, Alfr., Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen. Berlin, Bank-Verlag, 1915. gr. 8. 72 SS. M. 2.—.

Pfitzner (Priv.-Doz.), Dr. Johs., Die pan-amerikanische Finanzkonferenz vom 24.—29. 5. 1915. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 2.) Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. III—41 SS. M. 1.—.

Teschenmacher, Dr. Hans, Reichsfinanzreform und innere Reichspolitik, 1906 bis 1913. Ein geschichtliches Vorspiel zu den Ideen von 1914. Berlin, Julius Springer, 1915. gr. 8. VIII—92 SS. M. 2.—.

Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913. Erläuterungen. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. 32 × 26,5 cm. VI—567 SS. M. 7.—.

Figard (avocat), Jean, Lendemains financiers d'une guerre. Léon Say, ministre des finances après 1870—71. Préface de M. André Liesse. Paris, Félix Alcan, 1915. 8. XII—276 pag. fr. 3.—.

Lachapelle, G., Nos finances pendant la guerre. Paris, A. Colin. 18. fr. 3,50.

Marion, prof. Marcel, Histoire financière de la France depuis 1715. Tome 1er: 1715—1789. Paris, A. Rousseau, 1914. 8. XII—480 pag.

Plehn, Carl Copping, Government finance in the United States. Chicago, Mc Clurg. 12. 166 pp. 50 c.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Ludewig, Hans, Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 181.) München und Leipzig, 1915. 148 SS.

In den letzten Jahren ist ein dankenswertes wachsendes Interesse zu beobachten, in die Geheimnisse des Geld- und Kapitalmarktes mit seinen mannigfachen und komplizierten Beziehungen zu dem gesamten Wirtschaftskörper einzudringen. In die Reihe dieser Untersuchungen gehört das Buch des Verf., der einen Teil des Kapitalmarktes, die Hypothekenbank-Obligationen umfassend, unter die Lupe nimmt. Es handelt sich überwiegend um eine statistische Detailarbeit, der man, soweit der Fleiß der Materialsammlung in Betracht kommt, die Anerkennung nicht versagen kann, deren Endeffekt jedoch — wenn man sich die Frage vorlegt, ob die Arbeit eine Förderung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis bedeutet — leider nicht ganz mit dem Aufwande an Arbeit im Einklang steht. Denn das Resultat, daß den Kursen der Hypothekenbank-Obligationen durch die Interventionskäufe der Banken eine größere Stabilität gegenüber den Staatsanleihen z. B. verliehen wird, ist eine bekannt erwiesene Tatsache (es braucht dabei nur auf die reichhaltige Literatur über die Frage der Stabilisierung der Staatsanleihekurse hingewiesen zu werden). Die sonst in die Hypothekenbankfrage hineinspielenden Probleme sind so kurz gestreift, daß sie eine Bereicherung der Stoffbehandlung nicht bedeuten. Zu bedauern ist, daß Verf. nicht die Beziehungen zwischen Hypothekenmarkt einerseits und Obligationen- und Geldmarkt andererseits mit in das Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat. Hier hätte er wirklich Neuland finden können.

Berlin. H. Hilbert.

Christen, Dr. Th., Die absolute Währung des Geldes. Denkschrift, zuhanden des eidgenössischen Finanzdepartements eingereicht. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. 8. 22 SS. M. 0,50.

Grundriß der Sozialökonomik. Bearb. von S. Altmann, Th. Brinkmann, K. Bücher u. a. V. Abtlg. Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate. 2. Teil. Bankwesen. Bearb. von G. v. Schulze-Gaevernitz, E. Jaffé. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. Lex.-8. X—231 SS. M. 6.—.

Herschenz (ehem. Reichsbankbeamt.), Paul, Die Haftung der Reichsbank für ihre Organe. Halle, Dr. Fritz Maennel, 1915. gr. 8. 76 SS. M. 2.—.

Marcuse (Rechtsanw.), Dr. Paul, Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo. v. Schanz und Geh. Reg.-R. Jul. Wolf. Heft 18.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. 73 SS. M. 2,80.

Walb (Handelshochsch.-Prof.), Ernst, Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft. Bonn, Alexander Schmidt, 1915. gr. 8. 43 SS. M. 1,40.

Cousin, Dr. Robert, Les tontines et la protection de l'épargne publique (thèse). Paris, A. Rousseau, 1915. 8. 206 pag.

Hepburn, Alonzo Barton, A history of currency in the United States; with a brief description of the currency system of all commercial nations. New York, Macmillan, 1915. 8. 15 + 552 pp. $ 2,50.

Del Mar, Wa., Rules of Russian bank. New York, E. V. Brokaw and Bro. 16. 20 pp. $ 1,50.

Standard Publishing Co. Fire insurance in New England for ten years, December 31, 1905 — December 31, 1914, inclusive; comp. from statements filed with the various New England insurance departments. Boston. 8. 234 pp. $ 5.—.

9. Soziale Frage.

Weber, Adolf, Die Lohnbewegungen der Gewerkschaftsdemokratie. Ein antikritischer Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Bonn (A. Marcus und E. Weber) 1914. 8⁰. 71 SS.

Die Schrift ist hauptsächlich entstanden zur Rechtfertigung der Ansichten über die Erfolgsmöglichkeiten der Lohnbewegungen, die der Verfasser in seinem Buche „Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit“ entwickelt hat. Namentlich von Herkner und von Keßler sind diese Ansichten scharf kritisiert worden. Insofern liegt hier eine Art Antikritik vor, die aber zugleich eine weitere Aussprache über dieses Thema in die Wege leiten soll. Besonders die beiden Fragen, ob die in der Form höherer Löhne erscheinenden Erfolge auch wirklich Folge der Lohnbewegung sind, und ob die höheren Löhne nicht auch ohne solche Bewegung, nur infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, erreicht worden wären, werden erörtert. Dem Verfasser liegt daran, zu zeigen, daß er kein grundsätzlicher Gegner der Gewerkschaftsbewegung ist, und daß die Kritik wie die Zweifel, die er ihr gegenüber ausgesprochen hat, nur Ausfluß eines hohen Grades von Objektivität seien, den er bei seinen wissenschaftlichen Gegnern vermißt. Er beruft sich darauf, daß die Praktiker der Gewerkschaftsbewegung sich weit weniger über ihn entrüstet hätten, weil ihnen die harte Praxis täglich die inneren Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen habe, vor Augen führe. Die Theoretiker sähen dagegen meistens nur deren allerdings glänzende äußere Seite.

Daß jene beiden Fragen zuungunsten der Gewerkschaftsbewegung zu beantworten seien, sucht W. an der Hand einer Reihe von zahlenmäßigen und anderen Belegen zu erweisen. Vor allem nach der Richtung hin, daß starke Lohnsteigerungen ohne jede gewerkschaftliche Tätigkeit, auch ohne „Fernwirkung“ einer solchen, in Menge vorgekommen seien. Er behauptet sogar, „für den denkenden Sozialökonomen“ sei die dadurch erhärtete These, daß fortschreitende Verbesserung der wirtschaftlichen Konjunktur die Unternehmer auch ohne gewerkschaftlichen Zwang zu höheren Löhnen zwinge, selbstverständlich. An bestimmten Fällen des Wirtschaftslebens wird sodann der Nachweis unternommen, daß der „statistische“ Erfolg der Lohnbewegung kein Erfolg im gewerkschaftlichen Sinne sei. Der Hauptgrund hierfür ist ihm das Steigen der Preise, durch das die Kaufkraft des gestiegenen Nominallohnes sinke. Auch werde der Auslandskonkurrenz gegenüber die heimische Produktionsmöglichkeit durch die erzwungene Nominallohnsteigerung ungünstig beeinflußt. Jedenfalls müsse infolge des Streiks mindestens in der Höhe der Lohnsteigerungen mehr an volkswirtschaftlichen Werten geschaffen werden, wenn die Arbeiterschaft wirklichen und dauernden Erfolg von ihnen haben solle. Die Gewerkschaftsfreunde richteten daher ihre Hoffnungen größtenteils auf die durch die

Gewerkschaften veranlaßten technischen und organisatorischen Fortschritte. Die in dieser Hinsicht möglichen Wege werden untersucht. Aber das Ergebnis ist, daß solche Fortschritte gemacht werden trotz, nicht wegen der ständigen Beunruhigungen der Gewerbe durch Lohnbewegungen. Ebenso ungünstig fällt die weitere Untersuchung aus, ob Steigerungen des Reallohnes durch Reduktion des Kapitalzinses erzielt werden können. Nur so viel gibt W. zu, daß Koalitionen bei vorsichtigem Vorgehen eine durch die wirtschaftliche Lage bedingte, aber durch die vis inertiae aufgehaltene Lohnerhöhung beschleunigen können.

Dieses Zugeständnis des Autors legt die Frage nahe, welche Garantien denn dem Arbeiter dafür zur Verfügung stehen, daß diese vis inertiae nicht zur Kraft eines dauernden und erfolgreichen Hindernisses gegen Lohnsteigerungen wird, die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere nach der gestiegenen Ergiebigkeit der Arbeit, berechtigt erscheinen. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit dem Lohnsystem im Herzen ihres Organismus bietet an und für sich eine solche Sicherheit jedenfalls nicht. Daß ihr Apparat in dieser Hinsicht eine Lücke aufweist, ist für den beobachtenden und auf Grund seiner Beobachtungsergebnisse denkenden Sozialökonomen leicht zu erkennen. Die vis inertiae muß also durch eine stärkere und jederzeit verfügbare Kraft überwunden werden können, soll die auch von W. als berechtigt zugegebene Anteilnahme der Arbeiterschaft an der gesteigerten Ergiebigkeit der nationalen Wirtschaft dieselbe Sicherheit haben, mit der Grundrente und Kapitalzins auf ihren Anteil an dieser Steigerung rechnen dürfen. Nach W. soll „die fortschreitende Verbesserung der wirtschaftlichen Konjunktur“ von selbst die Unternehmer zu höheren Löhnen zwingen. Den Vorwurf einer manchesterlich-automatisch vorgestellten Selbstregulierung von Lohn- und Produktionssteigerung lehnt er gleichwohl entschieden ab. Es wäre dann aber zu zeigen gewesen, wie beispielsweise die fortgesetzte Steigerung des Jahresreinertrages einer Aktienunternehmung deren Leiter veranlaßt, den Aktionären eine Lohnerhöhung (der Arbeiter, nicht der Direktoren) auf Kosten der Höhe ihrer Dividende vorzuschlagen, und welche Kräfte stets und voll wirksam werden, um die Aktionäre zur Zurücksetzung ihrer Dividendenansprüche gegen die Lohnansprüche der Arbeiter zu bestimmen. Welches sind diese Kräfte, woher stammen sie, und welcher Hebel setzt sie in Bewegung, wie ist ihre psychologische Verursachung zu erklären? Daß Unternehmer in irgendeiner Anzahl von Fällen Lohnerhöhungen bei guten Konjunkturen ohne gewerkschaftlichen Zwang gewährt haben, beweist (sofern darin nicht etwa eine vorbeugende Maßnahme lag) höchstens eine Abhängigkeit der Arbeiter vom guten Willen der Unternehmungsleiter, liegt also eher in der der Beweisführung entgegengesetzten Richtung. Es beweisen insbesondere die keineswegs seltenen Fälle von freiwilligen Lohnzulagen wegen Steigerung der Lebenshaltungskosten zwar ein erfreuliches soziales Verständnis für die Existenzmöglichkeiten und Kulturbedürfnisse der Arbeiter, doch nichts für die Sicherheit der Arbeiter, an der steigenden Ergiebigkeit der Arbeit einen Anteil zu erlangen. Solange diese Sicherheit ihnen nicht

anderweit gewährt ist, werden die Arbeiter auf den Gebrauch ihres Koalitionsrechtes niemals verzichten wollen.

Im dritten Abschnitt zeigt W., daß weder bei den Führern noch bei den Mitgliedern der Gewerkschaften die Theorie der Lohnbewegung gegenüber der Praxis die genügende Würdigung finde. Es würden die Fragen der Wirkungen erfolgreicher Lohnbewegungen auf die Preise, auf die Kapitalbildung, auf die Unternehmertätigkeit, auf den technischen und organisatorischen Fortschritt der Unternehmung bei einem Streik kaum je geprüft. Die Mitglieder seien überhaupt nicht genügend geschult, um den einsichtigen Führern zu folgen. Wenn W. im Anschluß daran mehr Einsicht und Disziplin der Mitglieder verlangt, so berührt das eigentümlich, da diese Eigenschaften doch gerade für die von ihm als zwecklos erklärten Lohnbewegungen in Betracht kommen. Er weist ferner an Einzelheiten eine qualitative Rückständigkeit der Gewerkschaftsbewegung nach, die im mangelnden Versammlungsbesuch, schwachen Gebrauch von den gewerkschaftlichen Bildungsmitteln, überhaupt im Rückgang des gewerkschaftlichen Interesses zutage trete, und folgert daraus, daß dauernde materielle Gewerkschaftserfolge ausgeschlossen seien. Denn solche seien abhängig von der Lösung sehr komplizierter Probleme, nicht von Mehrheitsbeschlüssen. Die großen, aus der Massenpsyche und aus dem Nebeneinander von politischer Partei und Gewerkschaft sich ergebenden Schwierigkeiten für die Gewerkschaftsführer werden in diesem Zusammenhange näher gewürdigt.

Das Ergebnis der Untersuchungen läuft darauf hinaus, daß erzwungene Lohnerhöhungen meistens nicht Minderung des Unternehmergewinnes, sondern Preissteigerung bewirken. Die Teuerung trifft die Arbeiter aber doppelt hart: einmal als Hauptmasse der Konsumenten, sodann wegen ihrer geringeren Widerstandskraft gegen Abwälzungen der Lohnerhöhungen auf die Konsumenten. Aber auch soweit solche Lohnerhöhungen die Besitzenden treffen, als Profiteinbuße oder Konsumverteuerung, leiden die Arbeiter, denn jene schränken eher die Kapitalbildung als den Konsum ein, wodurch die Arbeitsmöglichkeit geringer wird. Auch die kapitalschwachen Kategorien der unteren und mittleren Stände werden betroffen, sofern die Befriedigung ihres Bedarfs mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung nicht standhält. Endlich ist aus den die Qualität der Gewerkschaftler betreffenden Gründen auch keine günstige Wirkung auf die Fortbildung der Unternehmung zu erwarten.

Die unausgesprochene Konsequenz dieser Anschauungen ist, daß durch Ausschaltung der Lohnbewegungen, mit denen auch die Regelung der Arbeitszeit eng zusammenhängt, die Gewerkschaften im wesentlichen auf die Tätigkeit von Unterstützungsvereinen für Notfälle beschränkt werden. Der Arbeiterbewegung würde mit ihrem Hauptziele ihr Rückgrat genommen. Wie es mit den Arbeitgeberverbänden und ihrer Betätigung dann werden soll, bleibt fraglich. Für die Stellungnahme zu dem vom Verfasser behandelten Problem bleibt diese Folge jedenfalls stets zu beachten.

Marburg (Lahn). H. Köppe.

Kaufmann, Arthur, Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der Großherzogl. Badischen Staatseisenbahnen und der Schweizerischen Bundesbahnen. (Heft 175 der Staats- u. sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausg. von Schmoller u. Sering). Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. 8⁰. 158 SS.

Die Frage, in welchem Maße der Staat als Musterarbeitgeber wirkt, und ob insbesondere ohne zu starke Belastung seiner Einkommensquellen der staatliche Verkehrsarbeiterschutz durchführbar ist, wird hier an dem Beispiele des badischen Staatsbahnbetriebs und durch einen Vergleich der badischen mit der schweizerischen Sozialpolitik auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens untersucht. Die badischen Bahnen eignen sich dazu besonders, da sie von Anfang an (1838) als Staatsbahnen gegründet und ausgebaut wurden. Im einzelnen werden die Arbeiterkategorien und ihre Rekrutierung, der Schutz von Leben und Gesundheit, Arbeitszeit und Arbeitslohn, endlich Arbeitsordnung, Arbeiterausschüsse und Koalitionsrecht vergleichend dargestellt. Außer zahlreichen Texttabellen sind eine Anzahl graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung beigegeben, ebenso ein ausführliches Literaturverzeichnis.

Im ganzen erscheint der Schutz der badischen Eisenbahner auf einer hohen Stufe, sowohl im Verhältnis der gleichartigen Leistungen aller deutschen Staatsbahnen als auch namentlich gegenüber den sozialpolitischen Leistungen der schweizerischen Bundesbahnen, denen sie ganz erheblich überlegen sind. Im besonderen sind es namentlich die Durchführung der Unfallverhütung, die Ausgestaltung der Einrichtungen der Bahnärzte und des Rettungswesens, die Verhütung und die Bekämpfung von Krankheiten sowie des Alkoholmißbrauchs, die Durchführung der Arbeiterversicherung, die Regelung der Arbeitszeit- und Ruhezeitbestimmungen, die Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse, die Fortbildung des Arbeitslohnes und die ständige Ueberführung einer großen Arbeiterzahl in das Beamtenverhältnis, wodurch Baden vor der Schweiz sich auszeichnet. Die dadurch verursachte Belastung des badischen Staatseinkommens ist erheblich, macht sich aber reichlich bezahlt, vor allem durch eine große Steigerung der Betriebssicherheit. So nahmen auf den badischen Bahnen die Unfälle der Bahnbeamten und -arbeiter von 1900—1910 um 46 v. H. ab, indem sie auf 3,83 vom Tausend aller Dienstpersonen sanken. Sie blieben damit gegen die gleichartigen Unfälle auf den Schweizer Bundesbahnen, trotz viel stärkerer Zugdichte Badens, ganz bedeutend (0,07 gegen 1,08 auf 1 Million Wagenachskilometer) zurück. Auch für die Reisenden ist die Unfallhäufigkeit in Baden erheblich günstiger. Mit dem Ausbau des Sicherungswesens in modernem Stile hat die Schweiz überhaupt erst in bescheidenem Maße begonnen, während es auf den deutschen Bahnen sich in unausgesetzter Vervollkommnung befindet. Die Einzelheiten bieten, wie z. B. die dabei erörterte Frage der Einführung selbsttätiger Kuppelungen, die sich in Amerika, nicht aber auch bei uns bewährt haben, auch in technischer Hinsicht viel Interessantes.

Hinsichtlich der Arbeitszeit ist beachtenswert, daß die gesetzliche Einführung einer allgemeinen Höchstarbeitszeit für alle Ar-

beiter, wie die Schweiz sie in Höhe von elf Stunden hat, keineswegs einen unbedingten Vorzug bedeutet, vielmehr speziell auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete empfindliche Nachteile aufweist gegenüber der badischen Regelung, die weder die Zahl der Dienststunden noch die Länge der Ruhepausen in schematischer Weise nach einer allgemeinen Norm festsetzt, sondern differenzierend und spezialisierend zu Werke geht. Das Schweizer Personal klagt denn auch beständig über anormale Ausnutzung seiner Arbeitskraft, während anderseits häufige Uebertretungen des Arbeitszeitgesetzes dort vorkommen. In Baden dagegen sinkt die Dauer der wirklichen Arbeitsleistung erheblich unter die schweizerische „Arbeitszeit" herab. Was den Arbeitslohn betrifft, so haben schon die Untersuchungen von Lotz ergeben, daß die Aufwendungen für das Gesamtpersonal, ohne die Pensionen und Hinterbliebenen-Unterstützungen, bei fast allen deutschen Staatsbahnen bereits i. J. 1903 mehr als die Hälfte der gesamten Betriebsausgaben sowie 32—41½ v. H. der gesamten Betriebseinnahmen ausmachten. In Baden sind sie sowohl pro Kilometer Betriebslänge als auch pro Kopf des Personals die höchsten. Die Schweizer Personalausgaben bleiben dagegen, auf die Einheit bezogen, sehr hinter den badischen zurück, wenn auch ihre Zunahme von 1903—09 eine größere war. Dabei kommt das um 900 km größere schweizerische Bundesbahnnetz mit einem geringeren Verwaltungspersonal pro Kilometer aus. Speziell hinsichtlich der Löhne der im Arbeitsverhältnis stehenden Bediensteten nimmt Baden innerhalb Deutschlands die erste Stelle ein. Von besonderem Interesse sind die Darlegungen, warum der Arbeitstarifvertrag in diesem und überhaupt im Staatsbetriebe nicht angebracht erscheint. Doch erfolgt die Vergebung von Stücklohnarbeiten zu Preisen, die unter Zuziehung von Vertrauensleuten der Arbeiter durch einen ständigen Stücklohnausschuß berechnet und danach von der Generaldirektion endgültig festgesetzt werden. In der Bildung und inneren Einrichtung von Arbeiterausschüssen erscheint die Schweiz sowohl überhaupt als speziell gegenüber Baden ganz besonders rückständig.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung stellen ein vorzüglich geeignetes Vergleichsmaterial hinsichtlich der sozialen Betätigung sowohl in Staatsbahnbetrieben als in öffentlichen Betrieben überhaupt, aber auch gegenüber den sozialpolitischen Leistungen der großen privaten Verkehrsunternehmungen zur Verfügung. Ob von schweizerischer Seite ein Rechtfertigungsversuch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis. Ein gewerkschaftliches Kriegsbuch. Hrsg. von Wilh. Jansson. Berlin-Karlshorst, Verlag der Internationalen Korrespondenz (A. Baumeister), 1915. 8. IV—167 SS. M. 2.—.

Fischer, Dr. Alfons, Staatliche Mutterfürsorge und der Krieg. (Nach Vorträgen hrsg. im Auftrage der Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung, Sitz Karlsruhe.) Berlin, Julius Springer, 1915. 8. 23 SS. M. 0,40.

Graack, Dr. Erdmann, Ein deutscher Arbeitsnachweis in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dresden-N., C. Heinrich, 1915. gr. 8. 151 SS. M. 2,50.

Joël, Ernst, Die Jugend vor der sozialen Frage. 2. Aufl. Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1915. gr. 8. 18 SS. M. 0,50.

Joos (Arbeitersekr.), Drs. (1. Bürgermstr.) Belian, (Geh. Rat) Prof. Siegert, (Oekon.-R.) Lothar Meyer: Kriegerheimstätten im Lichte unserer Arbeiterschaft und Volksgesundheit, Gemeinden und Landeskultur. Berichte. (Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. von Adf. Damaschke. Heft 62.) Berlin, Buchhdlg. „Bodenreform", 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Popper-Lynkeus, Jos., Nach dem Kriege! Ein Auszug aus dem Werke Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage, eingehend bearbeitet u. statistisch durchgerechnet. Zusammengestellt von Walther Marcus. Dresden, Emil Reißner, 1915. gr. 8. 71 SS. M. 0,70.

Rohne (Exz. Gen.-Leutn. z. D.), (Pastor) Wehrmann, Prof. Dr. W. Rein, (Schriftleiter) A. Falkenberg, Kriegerheimstätten im Lichte unserer Wehrkraft und Erziehung, Sittlichkeit und Beamtenschaft. Berichte. (Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. von Adf. Damaschke. Heft 61.) Berlin, Buchhdlg. „Bodenreform", 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Spieker, Wilh., Dem sozialen Frieden entgegen. Rückblicke und Ausblicke. Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge, 1915. 8. 73 SS. M. 0,80.

Tegeler, Hedw., Soziale Kriegs- und Friedens-Fürsorge in der Stadt Leipzig 1915. Hrsg. vom Nationalen Frauendienst Leipzig (2 Teile in 1 Bd.). Leipzig, Roßbergsche Buchh. Wilhelm Schunke, 1915. gr. 8. XIV, 192 u. 144 SS. M. 1.—.

Trinkerfürsorge. Berichte über die 4. Konferenz für Trinkerfürsorge am 14. u. 15. 11. 1912 zu Berlin, die 5. Konferenz für Trinkerfürsorge am 13. u. 14. 10. 1913 zu Cöln a. Rh., die 6. Konferenz für Trinkerfürsorge am 16. u. 17. 4. 1914 zu Berlin, die 7. Konferenz für Trinkerfürsorge am 25. u. 26. 5. 1915 zu Berlin. Berlin, Mäßigkeits-Verlag des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, 1915. 8. IV—219 SS. M. 2,40.

Umbreit, Paul, 25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890—1915. Erinnerungsschrift zum 25-jährigen Jubiläum der Begründung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1915. gr. 8. VI—185 SS. mit farb. Fig. M. 3.—.

Duplat (avocat), Georges, La classe moyenne. Son rôle social, son action politique, sa situation économique, les réformes urgentes. Bruxelles, Albert Dewit, 1914. 19,5 × 12. 336 pag. fr. 2,50.

Cole, G. D. H., The world of labour. A discussion of the present and future of trade unionism. London, Bell. 2nd and revised ed. Cr. 8. 454 pp. 2/.—.

Hoare, H. J., Old age pensions; their actual working and ascertained results in the United Kingdom. With introduction by Sir Laurence Gomme. London, P. S. King. Cr. 8. 208 pp. 3/.6.

Aken, L. van, Tien sociale studien voor kath. werkgevers. 1. De sociale kwestie in het allgemeen (29). — 2. Economische beschouwingen (35). — 3. Het liberalisme (36). — 4. Het socialisme (35). — 5. Het solidarisme (36). — 6. Vakorganisatie (36). — 7. De kleur der vakvereenigingen (36). — 8. Arbeidsloon (36). — 9. Staking en insluiting (38). — 10. Collectief arbeidscontracht (36). — s' Hertogenbosch, Drukkerij C. N. Teulings. 8. fl. 2.—.

Verzekering, De sociale. Memorie van toelichting op de ontwerpen organisatiewet en wetten tot wijziging der invaliditeits- en der ziektewet van den minister Treub. Harrlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 67 blz. fl. 0,65.

10. Genossenschaftswesen.

Crüger, Dr. Hans, Die Durchführung der Verbandsrevision im allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband. (Zeit- und Streitfragen, Genossenschaftliche. Begründet von Ludf. Parisius und Dr. Hans Crüger, fortgeführt von Dr. Hans Crüger. Heft 12.) Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. 22 SS. M. 0,75.

Genossenschafts-Handbuch. Ein Leitfaden für die gewerblichen Genossenschaften, hrsg. vom bayer. Landesverband gewerblicher Genossenschaften. München, C. H. Becksche Verlagsbuchh. (Oscar Beck), 1916. 16. VIII—193 SS. M. 1,60.

Untersuchungen über Konsumvereine. Hrsg. von H. Thiel und R. Wilbrandt. Monographien aus dem Konsumvereinswesen. I. Teil. Bittel, Karl, Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 151, I. Teil.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XI—171 SS. M. 4,60.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Altmann, Prof. Dr. Wilh., Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zum Handgebrauch zunächst für Historiker hrsg. II. Teil, 1. Hälfte 1806—1849. 2. stark verm. Aufl. Berlin, Weidmannsche Buchh., 1915. gr. 8. VIII—346 SS. M. 6.—.

Blatz (Pfarrkurat), Jos., Die Freiheit des Papstes und das italienische Garantiegesetz im Lichte des Weltkriegs. Bühl i. B., „Unitas", Gesellschaft für Druck u. Verlag, 1915. gr. 8. 76 SS. M. 0,50.

Deckinger, Dr. Max, Die rechtliche Behandlung des Rabattversprechens nach dem System der zurückgestellten Rabatte (system of deferred rebates) der Verbände in der Seeschiffahrt. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. No. 24.) Jena, Gustav Fischer, 1915. Lex.-8. VI—99 SS. M. 4.—.

Donzow, Dmytro, Die ukrainische Staatsidee und der Krieg gegen Rußland. Hrsg. von der ukrain. Zentralorganisation. Berlin, Carl Kroll, 1915. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Krebs (Refer.), Thdr., Die Entwicklung der modernen Treuhandverträge. Diss. Darmstadt, Johs. Waitz, 1915. gr. 8. VIII—77 SS. M. 1,20.

Kunze (weil. Wirkl. Geh. Oberreg.-R.), Fr., und (Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. G. Kautz, Die Rechtsgrundsätze des Königlich preußischen Oberverwaltungsgerichts. Begründet von K. Parey. 4. gänzlich neu bearb. u. bis zur Gegenwart ergänzte Aufl. Ergänzungsbd. 1913/14. Bearbeitet von (Kanalamts-Präs.) Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. G. Kautz. Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. X—564 SS. M. 12,50.

Lenz, Prof. Dr. Frdr., Macht und Wirtschaft. 1. Teil: Die Voraussetzungen des modernen Krieges. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge, No. 5.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. XIII—235 SS. mit 5 eingedruckten Karten. M. 6.—.

Menzel (Rekt.), Dr. Adf., Zur Psychologie des Staates. Inaugurationsrede. Wien, Adolf Holzhausen, 1915. gr. 8. 26 SS. M. 1.—.

Pöll, Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. 6. 1871/30. 5. 1908 und das bayerische Armengesetz vom 21. 8. 1914 nebst Vollzugsanweisung. Erläutert. 3. Liefg. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1915. 8. S. 129—192. M. 0,80.

Richthofen, Dr. Günth. Frhr. v., Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1858. Diss. Berlin, W. Weber, 1915. gr. 8. VIII—139 SS. M. 2.—.

Seuffert (Geh. Rat), Prof. Dr. Loth. v., Kommentar zur Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. München, C. H. Becksche Verlagsbuchh. (Oscar Beck), 1916. kl. 8. III—55 SS. M. 1,80.

Wagner (Wirkl. Geh.-Rat), Adolph, Exz., Staatsbürgerliche Bildung. Vortrag. Mit einem Anhang: Die staatsbürgerliche Aufgabe nach dem Siege, von A. Damaschke. (Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. von A. Damaschke. Heft 59.) Berlin, Buchhdlg. „Bodenreform", 1915. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Waldkirch (Fürsprecher), Eduard Otto v., Die Notverordnungen im schweizerischen Bundesstaatsrecht. Diss. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. gr. 8. 116 SS. M. 2.—.

Weiser (Bez.-Richt.), Dr. Max, Preistreiberei und ähnliche Delikte nach den kaiserlichen Verordnungen vom 1. 8. 1914 und 7. 8. 1915. Für die Praxis. Wien, Manz, 1915. kl. 8. V—93 SS. M. 2.—.

Bousin (avocat), Émile, Le droit et la guerre. Bruxelles, imp. G. Meert et Cie., 1915. 19 × 12,5. VIII—143 pag. fr. 1.—.

Huberich, Charles Henry, et Alex. Nicol. Speyer, Législation allemande pour le territoire belge occupé (textes officiels), rédigée par Charl. Henry H. et Alex. Nic. Sp. La Haye, Martinus Nijhoff, 1915. 20 × 14. IX—108 pag. fl. 1,50.

Wickham Steed, Henry, La monarchie des Habsbourg. Traduction de M. Firmin Roz. Paris, A. Collin, 1914. 16. VIII—444 pag. fr. 4.—.

Hill, D. Jayne, The people's government. New York, Appleton. 12. 14 + 286 pp. $ 1,25.

Nicholson, Jos. Shield, The neutrality of the United States in relation to the British and German Empires. New York, Macmillan. 8. 4 + 92 pp. 20 c.

Decentralisatie-wetgeving. 's Gravenhage, Martin Nijhoff. roy 8. 8 en 464 blz. fl. 3.—.

Krabbe, H., De moderne staatsidee. 's Gravenhage, Martin Nijhoff. gr. 8. 12 en 221 blz. fl. 3,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Krzyzanowski, A., und K. Kumaniecki, Handbuch der polnischen Statistik. Tableau statistique de la politique. (In polnischer, französischer und deutscher Sprache.) Posen, M. Niemierkiewicz, 1915. Lex.-8. XXXI—317 SS. M. 6.—.

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg für 1914. Veröffentlicht von dem Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Stuttgart, Carl Grüninger, 1915. 8. 62 SS. M. 1.—.

Textil-Industrie, Die deutsche, im Besitze von Aktien-Gesellschaften. Statistisches Jahrbuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1914/15. 18. vollständ. umgearb. Aufl. 18. Jahrg. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1915. gr. 8. XII—265 SS. M. 6.—.

Oesterreich.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 8. Bd., 3. Heft. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1912. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32,5×25 cm. II, 42 u. 159 SS. mit 4 farbigen Karten. M. 7.—.

Schweiz.

Jahresübersicht, Statistische, über die Bevölkerungsbewegung im Kanton Basel-Stadt 1911. Neue Folge, 1. Jahrg. 42. Bericht über die Zivilstandsbewegung, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Kanton Basel-Stadt 1911. Bearb. vom statistischen Amte in Verbindung mit dem Gesundheitsamt. Basel, C. F. Lendorff, 1915. Lex.-8. VIII—70 SS. mit 1 eingedruckten Plan. M. 2,40.

Jenny, Dr. O. H., Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1912. (Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, No. 29.) Basel, C. F. Lendorff, 1915. 8. VIII—24 SS. M. 1,20.

Frankreich.

Chervin, Arthur, L'Autriche et la Hongrie de demain. Les différentes nationalités d'après les langues parlées. Avec de nombreux tableaux statistiques et six cartes éthniques. Paris, Berger-Levrault, 1915. 8. VIII—119 pag. fr. 3,50.

Statistiques de l'industrie minière dans les colonies françaises pendant les années 1912—1913, publiées sous l'administration de M. Gaston Doumergue, ministre des colonies. Paris, Bureau de vente des publications coloniales officielles, 1915. 8. 447 pag. fr. 3.—.

Holland.

Instructie omtrent de samenstelling der statistiek van den handel en de ontvangen in- en uitvoerrechten. Weltevreden, Filiaal Albrecht en Co. ('s Gravenhage, Mart. Nijhoff). gr. 8. 125 blz. fl. 1,25.

13. Verschiedenes.

Geiger (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. Ludwig, Die deutschen Juden und der Krieg. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 3.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1915. gr. 8. 80 SS. M. 1,20.

Henning, Dr. Karl L., Die Wahrheit über Amerika. Eine zeitgemäße Betrachtung. Leipzig, Julius Klinkhardt, 1915. gr. 8. VIII—142 SS. M. 1,80.

Junker (Doz. Red.), S. Carlheinz, Grundriß der Journalistik. München, J. Lindauer, 1915. 8. 48 SS. M. 0,80.

Köhler, Prof. Dr. F., Kulturwege und Erkenntnisse. Eine kritische Umschau in den Problemen des religiösen und geistigen Lebens. 2 Bde. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1916. gr. 8. XI—766 SS. M. 10.—.

Lambrechts (Minist.-Dir.), Dr. Hect., Grundursachen und Grundlehren des Weltkriegs. Mit Genehmigung des Verf. nach dem Original „La leçon d'une crise" ins Deutsche verkürzt übertragen. Berlin, Wilhelm Ißleib, 1915. gr. 8. VIII—134 SS. M. 3.—.

Lindenberg (Kriegsberichterstatter), Paul, Das heutige Bulgarien. Stuttgart, Adolf Bonz u. Comp., 1915. 8. 148 SS. mit Abbildgn. u. 1 Bildnis. M. 1,50.

Luschan, Prof. Dr. v., Rassen und Völker. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern. No. 33.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. 35 SS. M. 0,50.

Rost (Schriftsteller), Dr. Hans, Die Kulturkraft des Katholizismus. (Katholische Lebenswerte. Monographien über die Bedeutung des Katholizismus für Welt und Leben. Bd. 2.) Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1916. 8. XXI—503 SS. M. 5.—.

Schian, Prof. D. Dr. Mart., Das deutsche Christentum im Kriege. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1915. 8. II—80 SS. M. 1.—.

Aulneau, J., La Turquie et la guerre. Préface de M. Stéphen. Paris, Félix Alcan, 1915. 8. VII—349 pag. fr. 3,50.

Adler, Felix, The world crisis and its meaning. New York, Appleton. 12. 232 pp. $ 1,50.

Dymond, Jonathan, War; its causes, consequences, lawfulness etc. An essay. London, West, Newman. 12. 80 pp. 6/.—.

Gobineau, Arthur de, The inequality of human races. Translated by Adrian Collins. Introduced by Oscar Levy. London, Heinemann. 8. 233 pp. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth. November 1915, No. 465: True national service, by A. Carson Roberts. — The real Austria — and her relations with Germany, by the Countess Zanardi Landi. — Japanese policy in China, by J. O. P. Bland. — etc.

Review, The Contemporary. November 1915, No. 599: Italy and England, by Romolo Murri. — Serbia's need and Britain's danger, by Rev. Seton-Watson. — Pan-Germanic education and French „decadence", by A. W. G. Randall. — Norway and Germanism, by M. M. Mjeerde. — The significance of monarchical movement in China, by K. C. Lim. — etc.

Review, The Fortnightly. November 1915: Greece and Europe, by Politicus. — The relevations of the budget, by Archibald Hurd. — Mr. Lloyd George as minister of a democracy, by Beriah G. Evans. — Labour, conscription and finance, by J. M. Kennedy. — The British association and the finance of the war, by J. E. Allen. — etc.

Review, The National. November 1915: German military ethics, by the Earl of Cromer. — Women's national service, by the Countess of Selborne. — Greater Britain: Australians and the war. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 44: Wirtschaftliche Verhältnisse in den neubulgarischen Provinzen. — Das Radiumvorkommen in den Vereinigten Staaten. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rumänien, Rußland). — etc. — No. 45: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Schweiz, Niederlande, Schweden, Bulgarien). — Die Lage des internationalen Milch- und Molkereiproduktenmarktes. — Das Seidenjahr 1914/15. — Kupferproduktion in Schweden. — Der internationale Frachtenmarkt. — etc. — No. 46: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Schweden, Norwegen). — Zuckerrübenindustrie in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 47: Schutzzöllnerische Vor-

stöße in Großbritannien, von Dr. Sigmund Schilder. — Das Moratorium in Polen. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Bulgarien, Niederlande, Dänemark, Schweden). — Neuregelung des gesamten Zoll- und Steuerwesens in den Niederlanden. — Oesterreich-Ungarns Außenhandel. — Schweizerische Maschinen- und Automobilindustrie. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Jahrg. 20, Juli-August 1915, Heft 7/8: Berufsverschiebungen in Niederösterreich, von Dr. Wilhelm Hecke. — Der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn und Oesterreich, von Karl Přibram. — Die bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen in den Jahren 1909—1913 im Vergleich mit dem Jahre 1909, von J. Tänzer.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 64. jaarg., October 1915, No. 10: Bijdrage tot de theorie der belasting, door W. P. Thijsen. — Landprijzen, door D. R. Mansholt. — Belasting op oorlogswinsten. — The Engelsche Trade Unions. — Handelskroniek: De Nederlandsche overzee trust-maatschappij. — etc. — November 1915, No. 11: Boerenerfrecht (met name in Gelderland en Utrecht), door D. van Blom. — De nieuwe belastingontwerpen. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXX, November 1915, No. 239: Les conséquences de la guerre sur l'économie suisse (II), par M. A. — La Pologne: le sol et l'État (II), par J. Sarynsz. — L'Amérique latine et la guerre, par Alfred Theulot. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 48, 1915, No. 8/9: Das Problem der Veranlagungstechnik im Hinblick auf die Besteuerung der Kriegsgewinne, von (Reg.-R.) L. Buck. — Die Besteuerung der Kriegsgewinne, von (Rechtsanw.) Dr. jur. et rer. Ludwig Ebert. — Gärtnerei und Gewerberecht, von Otto Albrecht. — Zur Lehre des internationalen Wasserrechts, von (Gerichtsassess.) Dr. Lederle. — Die jüngsten Fusionierungen im Kohlenkontor, von Johann Kempkens. — Bevölkerungsprobleme, von Dr. Heinrich Pudor. — Der Außenhandel Deutschlands mit Frankreich einschließlich Andorras und des Fürstentums Monako, von (Ober-Reg.-R.) Karl Wiesinger. — Zur Statistik der deutschen Aktiengesellschaften, von Dr. Alfred Goldschmidt. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, November 1915, No. 11: Der Außenhandel Deutschlands nach dem Kriege, von O. Sperber. — Die Unabhängigkeitsbewegung in der amerikanischen Chemikalien- und Farbstoffindustrie, von Dr. N. Hansen. — Die Rechtslage der italienischen Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern. — etc.

Bank, Die. November 1915, Heft 11: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (VI), von Alfred Lansburgh. — Der Disagio-Gewinn der Hypothekenbanken, von Ludwig Eschwege. — Betrachtungen über den Scheckverkehr in England und Deutschland, von Hero Moeller. — Zur Frage des Börsenmoratoriums (Schluß), von A. L. — „Europas Bankerott". — Die Reserve als Bewertungs-Maßstab. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1915, No. 4: Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, von (Geh. Ober-Finanzrat) H. Hartung. — Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Niemeyer. — Die Tätigkeit der Privatbankiers während des Krieges und nachher, von (Bankier) Barthold Arons. — Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg, von (Direktor des Statist. Amts) Dr. Heinrich Silbergleit. — etc. — No. 5: Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr, von Prof. Dr. E. Ballod. — Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts, von Dr. Hermann Mauer. — Schutz des Gläubigers rückständiger Hypothekenzinsen gegen Rangverlust infolge des Krieges. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahr. 11, Oktober u. November 1915, No. 4 u. 5: Die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, von (Rechtsanw.) Dr. Eugen Zergenyi. — Völkerrechtliche Grundlagen der Staatsgewalt gegenüber Kriegsgefangenen (Schluß), von Dr. Mario Ghiron. — Die strafrechtliche Behandlung feindlicher Ausländer in dem von den Deutschen besetzten Gebiet, von Dr. jur. Spier. — Die Beamtengehälter in England, von Dr. Ernst Schultze. — Die Wiederanknüpfung internationaler Beziehungen nach dem Friedensschluß (Vortrag), von Geh. Justizrat Heinrich Dove. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, November 1915, No. 11: Gedanken über die Kriegsaufgaben der Zentrumsvertreter in den Gemeindekollegien, von (Stadtverordn.) Thomas Esser. — Die Zentrumspartei und die Fragen der Lebensmittelversorgung. — Welche Aufgaben erhalten die Gemeinden durch die neuesten Bundesratsverordnungen betr. Lebensmittelversorgung? — Zur Kartoffelversorgung der westlichen Städte. — Gemeinsames Vorgehen südwestdeutscher Städte beim Lebensmitteleinkauf. — Erfahrungen mit den Mietseinigungsämtern. — Zentralisation der Arbeitsvermittlung. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, 1915, No. 19—22: Die Mobilmachung der Vereine und Kammern (Merktafel für vaterländische Mitarbeit). — Arbeiter-Produktivgenossenschaften in der Schweiz, von Dr. Johannes Böhm. — Arbeits- und Pachtgenossenschaften in Italien, von Dr. Fritz Elsas. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 22: Tagung für Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin, 26.—28. X. (Forts.). — Die 6. Jugendkonferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — Teuerungszulagen, von Dr. Kaethe Kalisky. — etc. — No. 23: Handwerkerfürsorge im Kriege, von Dr. Josef Wilden. — Die Tuberkulose und der Krieg, von Dr. F. Kohler. — Warum ist die Bekämpfung der Gewerbekrankheiten für die Erhaltung der Volkskraft besonders bedeutungsvoll?, von Prof. Dr. med. et pol. J. Rambousek. — Die Technik der gemeindlichen Kriegshilfe im Bodenkredit, von Dr. Walter Leiske. — etc.

Export. Jahrg. 37, Dezember 1915, No. 51—52: Was tut dem deutschen Exporthandel nach dem Kriege not?, Vortrag von Prof. Dr. R. Jannasch. — Der neue Osten, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Lage in Rußland, von Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Der Welthandel während des Krieges. — Die Wirtschaftslage in der Türkei (Forts.). — Zur Wirtschaftslage in der Schweiz. — Zur Geschäftslage in Konstantinopel. — Nordamerikanischer Bericht. — Südamerikanische Rundschau. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 47: Zwei Könige, von Dr. Erich Everth. — etc. — No. 48: Kriegslehren der Wirtschaft, von Dr. Erich Everth. — etc. — No. 49: Oesterreichs Südosten, von Dr. Hans Wantoch. — etc. — No. 50: Nordamerikanische Stimmen, von Kurd v. Strantz. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 162, Dezember 1915, Heft 3: Die Gestaltung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse in Deutschland nach dem Kriege, von Prof. Dr. Ernst Francke. — Vom jüdisch-deutschen Geist, von Dr. Max Hildebert Boehm. — Die moderne Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, von Hans Ostwald. — Zum polnisch-jüdischen Problem. Eine Erwiderung, von Nachum Goldmann. — Belgiens auswärtige Politik und der Kongo. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Krieges nach belgischen Quellen, von (Direktor des Seminars für Nationale Oekonomie u. Kolonialpolitik) Prof. Dr. Karl Rathgen. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 8/9: Das deutsche Kartellwesen im Kriege, von Dr. S. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, Dezember 1915, Heft 12: Gold als Wertmaß und das englische Goldmonopol, von Prof. Dr. Adolf Mayer. — Das Bankwesen, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Sozialdemokratische Kriegsliteratur, von Dr. R. Berger. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Dezember 1915, No. 9: Deutsche Freiheit, deutsche Kraft, deutsche Einheit (Forts.), von Armand Crommelin. — Bildung, von Dr. chem. Franz Haiser. — Moderne Geheimdiplomatie und ihre Geschichte, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 23: Carl Legien und die Gewerkschaftsbewegung, von Theodor Leipart. — Die deutschen Gewerkschaften, von Wolfgang Heine. — Die Kriegsarbeit der Generalkommission, von Dr. Hugo Heinemann. —

Kolonien, die nichts wert waren, von Max Schippel. — Die politische Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung, von Karl Severing. — Die geistige Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung, von Edmund Fischer. — Die internationalen Verbindungen der Gewerkschaften, von Paul Kampffmeyer. — etc. — Heft 24: Arbeitsgemeinschaften, von Dr. Hugo Lindemann. — Friedrich Engels als militärpolitischer Führer, von Max Schippel. — Die Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung, von Paul Umbreit. — Die deutschen Interessen in Ostasien, von Dr. Ludwig Quessel. — Produktionssicherung und Konsumentenfürsorge in der Volksernährung, von Julius Kaliski. — etc. — Heft 25: Die Konsequenz des Reformismus, von Hugo Poetzsch. — Deutschasiatische Weltpolitik, England und Rußland, von Max Schippel. — Sind die Angriffe gegen die deutsche Landwirtschaft berechtigt?, von Dr. Arthur Schulz. — Bedeutung und Tätigkeit der Arbeitersekretariate während der Kriegszeit, von Albert Bilian. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1716: Hypothekenbank- und Versicherungswesen in Bulgarien, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XIV), von Dr. jur. Willy Baecker. — Der Abbau der schwebenden Börsenverpflichtungen. — etc. — No. 1717: Hypothekenbank- und Versicherungswesen in Bulgarien (Schluß), von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XV), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Kriegsgewinnsteuer. — Zum $7^1/_2$-proz. Kurssturz der englischen Konsols. — Zur Politik der Lebensversicherungsgesellschaften im Kriege. — Die Hypothekenbewegung in Preußen in den Jahren 1909—1913. — etc. — No. 1718: Die Kriegsgewinnbesteuerung der Reichsbank. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XVI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1719: Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XVII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 47/48: Mitteleuropa. — Höchstpreis und Wucherpreis, von Dr. Heinz Potthoff. — Die französischen Banken im Kriege, von Hermes. — etc. — Heft 49/50: Aktienkriegsteuer. — Hypothekenbank-Fragen, von (Geh. Finanzrat) Bastian. — Die entschwundene Milliarde, von Myson. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Dezember 1915, No. 12: Britisches Völkerrecht. Recht zur Festhaltung aller Deutschen!, von (Priv.-Doz.) Dr. v. Zahn. — Die Tätigkeit der deutschen Landes-Versicherungsanstalten während des Krieges, von (Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanst. Berlin) Dr. Richard Freund. — Die Rechtspflege im Generalgouvernement Warschau, von (Bezirksrichter) Dr. Fiege. — Zur Frage der Staatsmonopole, von Max Schinckel. — Ehelosigkeit und Familienlasten, von (1. Staatsanw.) A. Zeiler. — Nochmals die Junggesellensteuer, von (Landgerichtspräs.) v. Gohren. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Dezember 1915: Zur Entstehungsgeschichte des Dreibundvertrags, von (Titularbischof) Dr. Wilhelm Fraknói. — Amerikas Stellung zum Weltkrieg, von John L. Stoddard. — Die Zukunft des Völkerrechts, von Karl v. Stengel. — Eine Charakteristik unserer Gegner und die sich ergebenden Folgerungen, von (Feldmarschalleutnant a. D.) Wilhelm v. Wannisch. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 6: Die Versorgung der Kriegswitwe, von Klara Philipp. — Die Interessengemeinschaft zwischen Industrie und Landwirtschaft im Lichte des Weltkriegs, von Dr. Zitzen. — Die Volksernährung in deutschen Städten während des Krieges. Ein Beitrag zum Problem der Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung (Schluß), von Dr. Claus v. Bichtlingen. — Neuartige Institute für Volks- und Arbeiterwohl, von Leopold Katschner. — Die Gerechtigkeit im wirtschaftlichen Verkehr, von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 42, Dezember 1915: Entwicklung und Ziele Mitteleuropas, von Graf Julius Andrassy. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 22: Kriegsbeschädigtenfürsorge, von (Dipl.-Ing.) Dr. Gustav Stöckle. — etc. — Heft 23: Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion, von Dr. A. Bender. — Die Verwendung selbsttätig arbeitender Maschinen bei der Kalkulation und Statistik in der Industrie, von Prof. Dr. G. Kühne. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Dezember 1915, Heft 12: Die Zahl der versicherten Personen in der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung (Schluß), von (Reg.-R.) Dr. Aurin. — Einkommengliederung in Preußen. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 24, 1915, Heft 3: Dampfkessel-Explosionen 1914. — Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 2. Vierteljahr 1911—1915;

Viehpreise im Auslande im 2. Vierteljahr 1911—1915; Viehpreise auf dem deutschen Markt 1911—1914, nach Monaten; Börsenpreise von Kartoffeln an 4 deutschen Plätzen 1905—1914). — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht, 2. Vierteljahr 1915. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, 2. Vierteljahr 1915. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Vierteljahr 1915. (Vorläufige Mitteilung über neue Konkurse.) — Tabakbau und Tabakernte 1914. — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 1. Dezember 1914. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, November 1915, No. 8: Die staatsrechtlichen Bedenken einer deutsch-österreichisch-ungarischen Zollunion, von (Geh. Bergrat) Georg Gothein. — Die türkische Industrie und ihre Zukunftsaufgaben, von Fritz Kohler. — Die großen Wirtschaftsgebiete Afrikas, von Prof. Dr. Karl Dove. — Baumwolle als Bannware, von Wilhelm L. Ehlers. — Der Einfluß des Weltkriegs auf die Schiffahrt Schwedens (Bericht aus Stockholm). — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 22: Die Neugestaltung der städtischen Lebensmittelversorgung, von (Doz.) Dr. Jul. Hirsch. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Zukunft der deutschen Handelsschiffahrt. — Ansprache des Herrn Generaldirektors Ballin gelegentlich der Generalversammlung des Vereins Hamburger Reeder. — etc. — No. 23: Bulgariens Außenhandel und seine Bedeutung für Deutschland, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1915, No. 8: Politisches Gewerbe oder weltgeschichtliche Bewegung, von Friedrich Adler. — Der Krieg und der Sozialismus, von Gustav Eckstein. — Brauchen wir eine andere Internationale?, von Ed. Bernstein. — Der Einfluß des Krieges auf die Entwicklung der Tarifverträge im Holzgewerbe, von A. Neumann. — etc. — No. 9: Die Theorie der Parteispaltung, von Otto Braun. — Fraktion und Partei, von K. Kautsky. — Brauchen wir eine andere Interationale? (Schluß), von Ed. Bernstein. — etc. — No. 10: Die landwirtschaftlichen Produktionskosten und die Teuerung, von A. Hofer. — Der Krieg und der Sozialismus (Forts.), von Gustav Eckstein. — Reformistischer Neusozialismus, von H. Beyschwang. — Hemmungen und Hoffnungen, von H. Schneider. — Zur Theorie der Parteispaltung, von Otto Braun. — etc. — No. 11: Bismarck und der Imperialismus, von K. Kautsky. — Der Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie, von Dionys Zinner. — Der Krieg und der Sozialismus (Forts. u. Schluß), von Gustav Eckstein. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37, 1915, Heft 2: Diebstahl oder Unterschlagung?, von Prof. Dr. Rosenfeld. — Zur Kritik der Strafbarkeit der Nachdrucksvergehen, von Dr. jur. Alexander Elster. — Der politische Mord in der britischen Geschichte, von Dr. Ernst Schultze. — Die Vereinfachung des Strafverfahrens durch die Bundesratsverordnung vom 7. X. 1915, von Prof. Dr. v. Beling. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Dezember 1915, Heft 9: Die Ersetzung von „u. Co." durch „u. G.", von Prof. Hermann Rehm. — Handelsgebräuche beim Ein- und Ausfuhrhandel mit Bulgarien, von (Synd.) W. K. Weiß-Bartenstein. — etc. — Beiblatt: Die Schiffahrt auf der Schelde, von (Red.) Tony Kellen. — Die Vereinigten Staaten und ihre neue Kundschaft, von Ludwig W. Schmidt. — Eine Annäherung von Produzent und Konsument (Kaufmann und Konsument) in Oesterreich, von Robert Schloesser. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 12: Die Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt während des Krieges, von Dr. J. Silbermann. — Besonderheiten der Kapitalanlage in Frankreich (II, Schluß), von Prof. Dr. A. Calmes. — Die irische Auswanderung bis zum 18. Jahrhundert, von Dr. Ernst Schultze. — Aus der Praxis der Arbeitsordnungen, von Dr. P. Martell. — Das neue Kohlensyndikat. — Anwerbung und Heereskosten in den Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Ueber Objekt, Wesen und Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft.

Zweiter Teil.

Wesen und Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft.

Von

Robert Liefmann.

Kapitel III. Das Wesen der ökonomischen Wissenschaft.

1. Die Volkswirtschaftslehre als Staatswissenschaft.

Nachdem wir festgestellt haben, daß das Objekt der einheitlichen Wirtschaftswissenschaft nicht ein durch außerwirtschaftliche, künstlich hineingetragene Momente bestimmter „sozialer Gesamtkörper“, kein „soziales Zweckgebilde“, sondern ganz einfach die Erscheinungen des Tauschverkehrs, die Beziehungen zwischen tauschwirtschaftlichen Subjekten und die dafür geschaffenen Einrichtungen und Veranstaltungen sind, können wir uns auch der Frage nach dem Wesen der ökonomischen Wissenschaft zuwenden. Das ist nun eine Frage, die eigentlich nur die Philosophie interessiert. Denn es handelt sich dabei immer um die Abgrenzung dieser Wissenschaft von anderen, also um eine Frage der allgemeinen Wissenschaftslehre. Da aber so viele unter den philosophierenden Nationalökonomen heute den Fehler begehen, den Inhalt und das Objekt der Volkswirtschaftslehre von der Philosophie her statt aus dem gegebenen Erfahrungskomplex bestimmen zu wollen, sei auch hier der Vollständigkeit halber auf diese Argumentation eingegangen.

Man hat die Wirtschaftswissenschaft in dreifacher Art in einen größeren Kreis von Wissenschaften einzureihen versucht, indem man sie als Staatswissenschaft, als Sozialwissenschaft und als Kulturwissenschaft bezeichnete. Alle drei Gesamtbegriffe haben Versuchen dienen müssen, das Wesen der Volkswirtschaftslehre näher zu bestimmen. Am wenigsten ist das merk-

würdigerweise mit dem Begriff der Staatswissenschaften der Fall gewesen. Das ist merkwürdig, weil die Beziehungen der Wirtschaft zum Staate zweifellos viel enger sind als zu jeder anderen sozialen Erscheinung. Deshalb soll hier auch der Charakter der Wirtschaftswissenschaft als Staatswissenschaft untersucht werden.

Es ist in der Tat sonderbar, daß keine der vielen Forderungen einer „sozialen Betrachtungsweise“ sie mit der engen Beziehung der wirtschaftlichen Erscheinungen, insbesondere des Tauschverkehrs, zum Staate und seiner Politik begründet. Am nächsten kommt diesem Gedanken, außer dem oben erwähnten J. Pesch, noch der Jurist Stammler und ihm folgend Diehl. Aber auch sie erblicken doch nicht allgemein in der Beziehung der Wirtschaft zum Staat und insbesondere nicht in der Beziehung zur Staatspolitik, sondern viel spezieller in dem Einfluß der Rechtsordnung das Moment, welches die Sozialökonomik bestimmen soll. Die übrigen Richtungen rücken den Staat und seine Politik noch viel weniger in den Vordergrund zur Bestimmung des „Sozialökonomischen“, sondern Stolzmann, Amonn u. a. umschreiben es in der bekannten, oben geschilderten Weise, wonach auch hauptsächlich die Rechtsordnung entscheidend sein soll. Wohl hat der Sozialismus (Rodbertus)[1]) und ihm folgend namentlich A. Wagner die enge Beziehung der Wirtschaft zum Staate in den Vordergrund gestellt und in vieler Hinsicht stark übertrieben betont. Aber als ökonomische Theoretiker stehen doch die Vertreter dieser Richtung, wie die Klassiker, im wesentlichen auf dem Standpunkt der Einheit der Wirtschaftswissenschaft; A. Wagner denkt jedenfalls nicht daran, eine besondere Sozialökonomik mit eigenem Identitätsprinzip durch die Beziehung der Wirtschaft zum Staate enger abzugrenzen.

Bei den beliebten Ausdrücken: von volkswirtschaftlichem Standpunkt oder Gesichtspunkt aus, volkswirtschaftliche Betrachtungsweise und ähnlichen wie National- oder Sozialkapital hat man jedenfalls nicht die Zusammenfassung der in einem Staate zusammengeschlossenen Wirtschaften im Auge, sondern man geht von der unklaren Vorstellung aus, den Tauschverkehr als solchen als eine wirtschaftliche Einheit auffassen zu können, wie es sich am deutlichsten in den früher zitierten Ausführungen v. Wiesers oder in dem Satze von v. Schulze-Gävernitz: „nur die Volkswirtschaft ist Wirtschaft im engern Sinn“ (s. unten § 3) ausspricht.

Daß bei dem verbreiteten Streben nach einem sozialen Objekt der Wirtschaftswissenschaft niemals der Versuch gemacht wurde, sie durch die Beziehung zum Staate abzugrenzen, ist um so merkwürdiger, als doch die ganze ökonomische Wissenschaft aus der Betrachtung des Staates und seiner Politik entstanden ist. Daran erinnern heute die üblichen deutschen und ausländischen Ausdrücke

---

1) Rodbertus ist daher der Begründer des typischen deutschen „Staatssozialismus“.

für die Wirtschaftswissenschaft: Volkswirtschaftslehre, Nationalökonomie, politische Oekonomie usw., kurz alle, die bis zu dem erst neuerdings geprägten Worte Sozialökonomik für unsere Wissenschaft gebräuchlich waren. Daran erinnert auch der Ausdruck Staatswissenschaften, der noch heute (z. B. in den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten) eine erhebliche Rolle spielt und nach allgemeiner Anschauung neben anderen auch die ökonomische Wissenschaft umfaßt. In der Tat läßt sich die Frage aufwerfen, ob denn die Volkswirtschaftslehre weniger Staatswissenschaft als z. B. Sozialwissenschaft sei; und wenn die Beziehungen wirtschaftlicher Erscheinungen zum Staate die engsten sind, was zweifellos der Fall ist, zumal wenn man auch die ganze rechtliche Regelung heranzieht, wie es Stammler und seine Anhänger tun, warum stellt man dann die Wirtschaftswissenschaft oder die Sozialökonomik nicht lieber in die engere Gruppe Staatswissenschaft, statt sie mit dem ganz unklaren Begriff Sozialwissenschaft zu bezeichnen?

Darüber ist kein Zweifel, daß die Beziehung der Wirtschaft zum Staate die engste ist, und vor allem, daß von ihr sehr viel weniger bei der Erklärung der tauschwirtschaftlichen Vorgänge abstrahiert werden kann als von den gesellschaftlichen Bedingtheiten wirtschaftlicher Erscheinungen, Sitten, Klassen u. dgl. Am offensichtlichsten ist die Beziehung zum Staate natürlich bei der Wirtschaftspolitik. Als Wirtschaftspolitik bezeichnen wir dabei das direkte Zweckstreben des Staates, in die wirtschaftlichen Verhältnisse regelnd und ordnend einzugreifen. Wir verstehen darunter also nicht den größten Teil des Privatrechts und einen erheblichen Teil des öffentlichen und Strafrechts. Es ist richtig, daß die Abgrenzung von Rechtsordnung und Wirtschaftspolitik keine scharfe sein kann. Manche staatlichen Maßregeln, die, als sie eingeführt wurden, zugleich den Charakter der Wirtschaftspolitik hatten, weil sie die wirtschaftlichen Erscheinungen fördernd oder hemmend bessern und regeln sollten, sind allmählich feste Bestandteile der Rechtsordnung geworden, ich erinnere an Wuchergesetze im Strafrecht, Schadenersatzbestimmungen im Privatrecht und ähnliches. Auf eine Abgrenzung von Rechtsordnung und Wirtschaftspolitik kommt es hier aber gar nicht an, da wir gerade zeigen wollen, daß auch, von beiden abgesehen, der Staat die wirtschaftlichen Vorgänge weitgehend beeinflußt.

Das wird am einfachsten dadurch bewiesen, daß wir auf das Vorhandensein wirtschaftlicher Begriffe aufmerksam machen, die ohne Beziehung auf den Staat überhaupt nicht gedacht werden können. Es ergibt sich daraus, daß die Beziehung mancher wirtschaftlichen Erscheinungen zum Staate viel weniger außer Berücksichtigung bleiben kann, als die Beziehungen zur Rechtsordnung. Zu solchen wirtschaftlichen Erscheinungen gehört nun nicht das Geld, an das man vielleicht am ersten denken würde. Denn wenn auch das Geld ein „Geschöpf der Rechtsord-

nung“ genannt werden kann, so kann es doch nur wirtschaftlich definiert werden. Allgemeines Tauschmittel drückt seine wirtschaftlichen Funktionen völlig genügend aus, um das Hauptproblem der Wirtschaftstheorie, die Preisbildung, damit zu erklären. Es kann auch rein wirtschaftstheoretisch untersucht werden, ohne jede Beziehung zum Staat, und seine ökonomische Entstehung und grundlegenden Funktionen sind so zu untersuchen. Man kann also beim Gelde von der tatsächlichen rechtlichen Regelung abstrahieren, ebenso wie beim Privateigentum, das man für den Zweck der ökonomischen Theorie als bloßes Innehaben auffassen kann.

Aber merkwürdigerweise ist man nie darauf aufmerksam geworden, daß es wirtschaftliche Begriffe gibt, keineswegs nur wirtschaftspolitische, sondern solche, die auch bei wichtigen theoretischen Betrachtungen eine Rolle spielen, die ohne den Staat nicht gedacht werden können. Solche Begriffe sind z. B. Export und Import. Es ist ohne weiteres klar, daß diese Begriffe, was bei den vielen schon erwähnten wirtschaftlichen Begriffen nie der Fall war, unter allen Umständen eine Volkswirtschaft, richtiger den Staat voraussetzen. Man kann diese Worte nicht gebrauchen, nichts über Export und Import aussagen, ohne wirtschaftliche Vorgänge dabei mit dem Staate zu verknüpfen, nicht mit einem bestimmten Staate, aber doch mit einem Staate schlechthin, und zwar nicht etwa mit dem Staate als Träger der Wirtschaftspolitik, überhaupt nicht mit dem Staate im wirtschaftlichen Sinne, sondern mit dem Staate im nationalen Sinne, als Herrn des Staatsgebiets und als übergeordnete Einheit aller in ihm lebenden Personen. Und doch ist anscheinend der Begriff Export ein rein wirtschaftlicher Begriff, der an sich mit Wirtschaftspolitik noch nichts zu tun hat, vielmehr auch bei wichtigen rein ökonomischen Theorien eine Rolle spielt, z. B. nach den Wirkungen des Exports auf die Preise, den Wirkungen des Kapitalexports auf die Kapitalbildung im Inlande und zahlreichen anderen rein kausalen wirtschaftstheoretischen Problemen.

Was ergibt sich daraus? Ist hier vielleicht ein Fingerzeig für die so viel gesuchte „soziale Betrachtungsweise“ gefunden? Mit nichten. Es ergibt sich zunächst nur, daß die Einwirkung des Staates auf die wirtschaftlichen Erscheinungen, auch ganz abgesehen von der Wirtschaftspolitik, so bedeutend ist, daß wichtige wirtschaftliche Begriffe und Probleme nicht ohne Beziehung auf ihn gedacht werden können. Was diese Beziehungen aber bedeuten, darüber wird man sich erst klar, wenn man sich überlegt — denn man kann sich über solche Fragen nur an der Hand von Beispielen klar werden — ob denn die Bezeichnungen Export und Import und manche ähnliche, wie Devise, Valuta, Handelsbilanz u. dgl., wirklich rein ökonomische Begriffe sind. Wir haben die Antwort eigentlich schon gegeben. Export ist kein rein wirtschaftlicher Begriff, sondern durch seine notwendige Beziehung zum Staat, also einem nicht-

wirtschaftlichen Begriff, ein nationalwirtschaftlicher, wie man vielleicht sagen könnte — das Wort nationalökonomisch ist eben schon vergeben und nicht anwendbar — oder politisch-wirtschaftlicher Begriff, wie man vielleicht am besten sagt (aber nicht zu verwechseln mit wirtschaftspolitisch). Daß es kein rein wirtschaftlicher Begriff ist, d. h. allein durch wirtschaftliche Oberbegriffe bestimmt, ergibt sich daraus, daß man z. B. auch innerhalb des deutschen Zollvereins als einer wirtschaftlichen Einheit von Deutschland nach Luxemburg exportieren kann und daß auch zwischen England und den Kolonien, zwischen denen völliger Freihandel herrscht, Export und Import möglich sind. Diese Begriffe setzen also nicht eine wirtschaftliche oder auch selbst eine wirtschaftlich-politische Beziehung voraus, sondern eine nationale, staatliche, sie stellen unter allen Umständen die inländische sog. Volkswirtschaft, d. h. die durch das Staatsgebiet räumlich bestimmten Wirtschaften in Gegensatz zu anderen. Und zwar enthalten die Begriffe Export und Import immer den Gedanken, daß die Wirtschaften eines Staatsgebietes eine Einheit bilden, aber nicht etwa eine wirtschaftliche Einheit, wie sie die „soziale Betrachtungsweise" fingieren will, sondern eine nationale, staatliche, politische, also eine Einheit unter einem der Wirtschaftswissenschaft fremden, nicht-wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Daher wäre es falsch, anzunehmen — auch ich habe diese Auffassung lange gehabt — daß diese Begriffe nun immer wirtschaftspolitische seien, d. h. daß sie immer nur mit dem Gedanken an wirtschaftliche Zwecke des Staates zu verbinden seien. Sie können auch mit sonstigen Zwecken des Staates, vor allem mit nationalen, militärischen u. a. verknüpft werden. Wohl aber erkennt man, daß diese Begriffe immer mit einem Zweckgedanken verbunden sind. Man kann von Export und Import überhaupt nichts Wirtschaftliches aussagen, ohne daß dabei nicht an eine Beziehung zu Zwecken des Staates oder zu Zwecken wirtschaftlicher Individuen innerhalb des Staates gedacht sei. Das gilt aber nicht für die rein wirtschaftlichen Ausdrücke, wie Kosten, Kapital, Preis, Einkommen. Zwar stehen alle diese Begriffe auch in Beziehung zu Zwecken von Wirtschaftspersonen, da eben Wirtschaften Erwägungen bedeutet, die immer an Zwecke anknüpfen, aber bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Erscheinungen wird von diesen Zwecken vollkommen abstrahiert. Auch Kosten, Kapital, Preis, Einkommen sind Begriffe, die mit Zwecken in Beziehung stehen; Kosten und Kapital fallen unter den Begriff Mittel (natürlich nicht im materialistisch-quantitativen Sinne genommen), Preis ist Zweck der Erwerbswirtschaften, Mittel der Konsumwirtschaften. In der Wirtschaftstheorie wird diese Beziehung als logische Kategorie wohl festgestellt[1]), aber von

---

1) bzw. sollte festgestellt werden, doch hat man sie häufig nicht richtig erkannt.

der Art der Zwecke und der Mittel, von der Art ihres Erfolges wird vollkommen abstrahiert. Bei dem homo oeconomicus, den die Wirtschaftstheorie braucht, wird der Erfolg immer vorausgesetzt.

Ganz anders aber bei den Begriffen Export und Import. Man kann sie in keinem allgemeinen Satze anwenden, in dem nicht irgend ein Werturteil, wenn auch versteckt, enthalten ist, ein bestimmtes Ziel des Staates oder der Einzelwirtschaften innerhalb des Staates. Bei dem Satz: diese Industrie bringt die Hälfte ihrer Produktion zum Export, wird zwar bloß eine Tatsache konstatiert, aber durch den Begriff Export wird die inländische Volkswirtschaft der ausländischen gegenübergestellt, und das involviert ein Werturteil, hier die Abhängigkeit jener Industrie vom Auslande. Oder: der Export von Kriegsmaterial von Japan nach Rußland hat im Weltkriege großen Umfang angenommen, ist eine bloße Konstatierung einer Tatsache, die gar nicht wirtschaftlich gemeint zu sein braucht. Ist sie es aber, so betrachtet sie stillschweigend die Vorteile der japanischen Volkswirtschaft dabei oder die Benachteiligung der russischen Finanzen, oder den Umstand, daß die Vereinigten Staaten infolge dessen weniger an Rußland verkauften oder dgl. Sie setzen aber unter allen Umständen zwei Volkswirtschaften bzw. Staaten in Gegensatz.

Was ergibt sich daraus? Derartige Begriffe bedeuten sicherlich keine besondere „Betrachtungsweise“, sondern sie bedeuten das Hineinziehen des nicht-wirtschaftlichen Moments Staat in das Erkenntnisobjekt: wirtschaftliche Beziehungen. Die betrachteten Exporteure erscheinen immer als Teil einer „Volkswirtschaft“, d. h. einer staatlich zusammengeschlossenen Einheit, und die Beziehung zu den Zwecken des Staates, zu wirtschaftspolitischen: Förderung des Einzelnen, oder zu allgemein national-politischen: Förderung des Staates und der ihm zugehörigen Individuen ist immer das Entscheidende. Die Anwendung dieser Begriffe bedeutet also, bei durchaus kausaler Betrachtung, die Abgrenzung eines Teilobjekts aus dem gesamten Erkenntnisobjekt der Wirtschaftswissenschaft durch Heranziehung des Begriffes Staat und seiner Politik. Der Einfluß des Staates und seiner Politik, welche die inländischen Wirtschaften, sei es einzeln, sei es in ihrer Gesamtheit, in Gegensatz zu ausländischen stellt, ist so groß, daß aus dem Rahmen der gesamten Wirtschaftswissenschaft sich dadurch ein Teilobjekt für wissenschaftliche Betrachtungen ausscheiden läßt. Wir können also aus der gesamten Wirtschaftstheorie eine nationale Wirtschaftstheorie ausscheiden, welche die Vorgänge umfaßt, die ohne Beziehung auf einen Staat und die staatliche Zusammenfassung der Wirtschaften nicht gedacht werden können. Der reinen ökonomischen Theorie wäre also eine politisch-ökonomische Theorie gegenüberzustellen (das Wort „nationalökonomisch“ sollte in diesem speziellen Sinne vermieden werden). Am besten spricht man von reiner Wirtschaftstheorie und nationaler Wirtschaftstheorie.

Es braucht kaum näher ausgeführt zu werden, daß dieser Gegensatz nicht mit der individualistischen und sozialen Betrachtungsweise

und auch nicht mit der Gegenüberstellung von Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre identisch ist. Wir gebrauchen den Ausdruck Volkswirtschaftslehre, der sich einmal eingebürgert hat, im selben Sinne wie Wirtschaftswissenschaft. Wo es auf begriffliche Klarheit bei diesem Ausdrucke ankommt, vermeiden wir aber den Ausdruck Volkswirtschaft und sprechen dafür von Tauschverkehr, tauschwirtschaftlichem Organismus oder Mechanismus. Dieser ist uns keine Einheit, kein „sozialer Gesamtkörper", keine „Gesamtwirtschaft", kein einheitliches Zweckgebilde im Sinne der sozialen Betrachtungsweise, sondern eine solche Einheit ist nur der Staat und die Summe der einzelnen Wirtschaften nur als Glieder eines bestimmten Staates. Von dieser Zusammenfassung der Wirtschaften im Staate abstrahiert aber die Theorie der wirtschaftlichen Grundlagen, die wir daher reine Theorie nennen und die den weitaus größten Teil der Wirtschaftstheorie ausmacht. Doch ist die Zusammenfassung der Wirtschaften im Staat, auch ganz abgesehen von ihrer rechtlichen Regelung durch ihn, von so großer Bedeutung, daß mancherlei wirtschaftliche Erscheinungen nur unter diesem einschränkenden Moment, also als ein Teilobjekt des allgemeinen Objekts der Wirtschaftswissenschaft zu betrachten sind, und deren theoretische wie kausale Untersuchung nennen wir nationalwirtschaftliche oder politisch-ökonomische Theorie. Ein Teil von dieser wiederum ist die wirtschaftspolitische Theorie, die das staatliche Eingreifen in die wirtschaftlichen Verhältnisse auch wiederum rein kausal und allgemein theoretisch zu untersuchen hat.

Alle diese Beziehungen der Wirtschaftswissenschaft zum Staate sind natürlich auch wiederum ein Teil der Staatswissenschaften, und daraus ergeben sich die engen Beziehungen dieser zur Wirtschaftswissenschaft. Aber selbstverständlich geht sie in den Staatswissenschaften nicht auf, und dahin gehende ältere Bezeichnungen unserer Wissenschaft, welche auf der früher im Vordergrund des Interesses stehenden Wirtschaftspolitik fußen, sind abzulehnen. Der größte Teil der Wirtschaftstheorie abstrahiert vom Staate. Er negiert ihn damit nicht, er betrachtet nicht etwa den Austausch zwischen staatenlosen Individuen, aber die Wirtschaften, zusammengefaßt unter dem Staate, sind nicht Objekte der reinen Wirtschaftstheorie.

Die Ausdrücke rein und politisch-wirtschaftlich oder nationalwirtschaftlich beziehen sich nun nicht nur auf die Wirtschaftstheorie. Sie sind auch auf die gesamte Wirtschaftswissenschaft anwendbar. So gibt es eine reine Wirtschaftsgeschichte, welche die Entwicklung wirtschaftlicher Erscheinungen ohne Rücksicht auf ihre Beziehungen zum Staate überhaupt oder zu bestimmten Staaten umfaßt, z. B. die Geschichte der modernen Unternehmung, welche zwar die Entwicklung in verschiedenen Ländern, z. B. Italien, England, Deutschland, trennen und einzeln betrachten kann, aber nicht den verschiedenen Einfluß des Staates, z. B. bei der recht-

lichen Regelung der Gesellschaftsunternehmungen, mithineinzieht. Und es gibt politische Wirtschaftsgeschichte, welche auch den Einfluß des Staates, seine Politik und seine besondere Regelung behandelt und dabei immer die Verhältnisse eines bestimmten Staates oder vergleichend die verschiedener Staaten betrachten wird. Die politische Wirtschaftsgeschichte ist nach dem Gesagten nicht gleichbedeutend mit Geschichte der Wirtschaftspolitik, kann z. B. auch die Geschichte der Außenhandelsbeziehungen eines Landes schildern, auch wenn und soweit sie nicht Gegenstand der Wirtschaftspolitik waren.

Es sei schließlich noch mit ein paar Worten auf den Staat bzw. die öffentlichen Körperschaften als Wirtschaftssubjekte eingegangen. Die Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften ist ebenso eine Wirtschaft wie die physischer Personen. Ihr Ziel ist Bedarfsbefriedigung, Erreichung ihrer eigenen Zwecke nach dem wirtschaftlichen Prinzip. Diese Zwecke sind meist immaterieller Art, vor allem Sicherheit nach innen und nach außen, Hebung der Kultur des Volkes in allen ihren Zweigen, Erziehung, Unterricht, allgemeine Wohlfahrt, dabei auch Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Insoweit entsprechen die öffentlichen Körperschaften durchaus den privaten Konsumwirtschaften. Aber wie die meisten Inhaber von Konsumwirtschaften auch erwerbstätig sind, sehr viele eine eigene Erwerbswirtschaft haben oder mit anderen zusammen an solchen beteiligt sind, so auch die öffentlichen Körperschaften. Die Staatseisenbahnen z. B., die Unternehmungen der Gemeinden, wie Gas- und Elektrizitätswerke bilden ihre Erwerbswirtschaften. Mit ihren Konsumwirtschaften sowohl wie mit ihren Erwerbswirtschaften fügen sich die öffentlichen Körperschaften dem tauschwirtschaftlichen Mechanismus ebenso ein wie die Privatwirtschaften. Daß gleichzeitig vom Staate eine weitreichende Regelung wirtschaftlicher Vorgänge ausgeht, darf man mit seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht verwechseln. Diese Regelung ist nicht Wirtschaft, sondern Politik. Sie kann, soweit sie Erscheinungen regelt, die nach unserer Definition als wirtschaftliche zu bezeichnen sind, Wirtschaftspolitik genannt werden. Man kann in der Wirtschaftspolitik vielleicht, bei rein kausaler Betrachtung, ein System von Lehrsätzen aufstellen und damit aus ihr eine eigene Wissenschaft machen. Diese kann sowohl als ein Zweig der allgemeinen Wissenschaft vom Eingreifen des Staates in das menschliche Zusammenleben, der Politik, bezeichnet werden als auch als ein Teil der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft. Deswegen bleibt diese als solche doch von den speziellen Wissenschaften vom Staate vollkommen getrennt.

2. Die Volkswirtschaftslehre als Sozialwissenschaft.

Wir haben gesehen, daß das einzigste Argument, mit welchem die soziale Betrachtungsweise in der Volkswirtschaftslehre begründet wird, das ist, sie sei eine Sozialwissenschaft. Nur dieser Be-

griff ist es, der Stammler und Amonn zu der Merkwürdigkeit veranlassen kann, daß sie das logisch Einheitliche, das Identitätsprinzip der Wirtschaftswissenschaft nicht im Wirtschaftlichen, sondern in der rechtlichen oder sozialen Regelung, einerlei, wie man sie umschreibt, erblicken. Wir haben aber auch schon bei ihnen sowie bei Diehl und Stolzmann die Konsequenzen dieser sozialen Betrachtungsweise kennen gelernt und gesehen, daß es sich nicht um eine besondere Betrachtungsweise, sondern um ein anderes Erkenntnisobjekt handelt. Nach dieser Lehre ist Erkenntnisobjekt nicht die tauschwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Einzelnen, sondern ein „sozialer Gesamtkörper“, eine „soziale Gesamtwirtschaft“, in der der Einzelne nur eine Funktion hat, ein dienendes Glied ist. Wir haben endlich aus den Arbeiten Stolzmanns, des Einzigen, der versucht hat, auf dieser Grundlage eine ökonomische Theorie zu entwerfen, gesehen, daß diese Auffassung der wirtschaftlichen Erscheinungen gezwungen ist, in dem Tauschverkehr ein einheitliches Zweckgebilde zu erblicken, einen „sozialen Gesamtzweck“, und haben diese Auffassung, die aller Erfahrung und Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen widerspricht, zurückgewiesen. Stolzmann hat dann selbst die Konsequenz gezogen und gezeigt, daß mit dieser Auffassung eine kausale Betrachtungsweise nicht mehr möglich sei. Diese könne nur vom Individuum ausgehen. Das ist dann überzeugend von Heimann gegen Amonn nachgewiesen worden, dessen mühsam gewonnenes „soziales“ Objekt durch die Erkenntnis wieder zum Scheitern gebracht wurde, daß die kausale Betrachtung immer auf die Einzelwirtschaft zurück- und damit über das so schön abgegrenzte soziale Objekt hinaus führe. Stolzmann ist daher auch für eine teleologische Betrachtungsweise eingetreten, zeigt aber mit seinem dahin gehenden Versuche auf das deutlichste, daß man damit die einmal vorliegenden tauschwirtschaftlichen Hauptprobleme nicht erklären kann.

Wie kam man nun dazu, zu glauben, daß mit der Bezeichnung der Volkswirtschaftslehre als Sozialwissenschaft etwas für die Erkenntnis ihres Wesens gewonnen sei? Dabei haben verschiedene Gründe mitgewirkt. Einer dieser Gründe ist, daß man von jeher mit der Nationalökonomie alle möglichen Einwirkungen soziologischer, ethnologischer Art usw. verband, z. B. über Klassenbildung, gesellschaftliche Schichtung, über Rassenfragen, Probleme der Volkspsychologie usw. Insbesondere durch die historische Schule ist das angebahnt worden, mit demselben Recht oder vielmehr Unrecht, mit dem man immer die wirtschaftlichen Betrachtungen mit technischen Erörterungen verband. Da die verschiedenen sozialen Wissenschaften noch sehr wenig entwickelt und voneinander abgegrenzt sind, und man sich anderseits auch über das Wesen der Wirtschaftswissenschaft nicht klar war, wurde in sie, stets unter dem Einfluß des Sozialismus und seiner materialistischen Geschichtsauffassung, alles hineinbezogen, was im Gesellschaftsleben in irgendeiner Beziehung zur Wirtschaft zu stehen schien.

Dazu kam noch ein weiterer Grund, der dazu beitrug, daß man die Nationalökonomie als eine Sozialwissenschaft ansah. Das Problem dieser Wissenschaft war ursprünglich nicht, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären, sondern es bestand im Volksreichtum und seiner Vermehrung, also in praktischen Fragen der Volkswirtschaftspolitik. So ging man von der „Volkswirtschaft", d. h. den wirtschaftlichen Verhältnissen eines bestimmten Staates aus, die man unter dem Gesichtspunkt des Staates als eine Einheit auffaßte, wenn auch nicht gerade als eine Wirtschaft analog der Einzelwirtschaft, so doch als einen einheitlichen geschlossenen wirtschaftlichen Organismus. Auch hier war es der Sozialismus, der viel dazu beitrug, daß man sich Wirtschaft nur innerhalb des Staates vorstellen konnte. Während die Klassiker noch die wirtschaftlichen Grundprobleme ohne Rücksicht auf den Staat erörterten, macht A. Wagner schon immer auf die „historisch-rechtliche Kategorie" neben der ökonomisch-technichen aufmerksam (wobei freilich nach unserer Auffassung die eine so wenig ökonomisch ist wie die andere).

Die Neueren halten allerdings nicht mehr so an dem Gedanken der „Staatswissenschaft" und „Staatswirtschaftslehre" fest, sondern verflüchtigen den Gedanken der Beziehung der Wirtschaft zum Staate noch, indem sie an seine Stelle die rechtliche Regelung setzen. Diese geht freilich auch vom Staate aus, und so scheint es, als ob die Stammler-Stolzmann-Diehlsche Auffassung nur eine engere Abgrenzung und präzisere Auffassung der Volkswirtschaftslehre als Staatswissenschaft sei. Das ist aber nicht der Fall, weil, wie wir oben gezeigt haben (§ 1), wichtige Einflüsse des Staates auf die wirtschaftlichen Erscheinungen ganz außerhalb des Moments der rechtlichen Regelung fallen. Daß diese als Mittel, um wirtschaftliche Erscheinungen als Gegenstand einer besonderen Sozialökonomie abzugrenzen, ganz ungeeignet ist, haben wir eben gezeigt, ebenso daß auch die Beziehungen zum Staate höchstens ein Teilobjekt aus der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft herausheben und zum Gegenstand einer speziellen nationalwirtschaftlichen Theorie machen können.

Wieder andere denken bei der Bezeichnung der Volkswirtschaftslehre als Sozialwissenschaft mehr an eine Verknüpfung derselben mit der Gesellschaftslehre. Sie denken daran, daß die Bedürfnisse, die letzten Grundlagen aller Wirtschaft, gesellschaftlich bedingt, von sozialen Momenten, Sitten, Gewohnheiten u. dgl. abhängig sind, und daß das auch auf die tauschwirtschaftlichen Vorgänge, Preise, Einkommen usw. zurückwirkt. Sie denken ferner daran, daß die Zusammenfassung der Menschen, keineswegs nur der wirtschaftlich Tätigen, zu sozialen Klassen, die Fragen der Klassenbildung und Klassengegensätze, vielfach auch in der Nationalökonomie erörtert worden sind, weil ökonomische Gründe dabei eine große Rolle spielen. Insbesondere durch den Sozialismus, der fast alle Tauschvorgänge nur als Klassenkämpfe auffaßt, ist diese Vermischung der wirtschaftlichen Probleme mit denen der Gesellschaftslehre ganz allgemein geworden und hat sehr viel zur Entwicklung der heutigen

Forderung nach sozialer Betrachtungsweise beigetragen. Dieser Einfluß des Sozialismus zeigt sich bei vielen Schriftstellern, z. B. bei Sombart, in der ökonomischen Theorie neuestens besonders deutlich in einer kleinen Schrift von Tugan-Baranowsky, Soziale Theorie der Verteilung, Berlin 1913, die, obschon in vielen Punkten sehr scharfsinnig, doch nicht, wie der Verfasser meint, über den verschiedenen Richtungen steht, sondern ganz besonders deutlich die Unmöglichkeit der auch von ihm festgehaltenen materialistischen Auffassung der Wirtschaft, der Verwechslung von Wirtschaften und Produzieren zeigt. Tugan erkennt diese Unmöglichkeit nur für die Einkommenslehre, wo sie, da es sich dabei ja um Geldausdrücke handelt, auch besonders schlagend hervortritt. Er verlangt deswegen eine „soziale Theorie der Verteilung". Er meint (S. 10): „Um die Gesetze der Preisbildung zu verstehen, muß man sich auf den individualistischen Ausgangspunkt einstellen. Der Preis beruht ja auf Schätzungen des Individuums, und der einzig mögliche Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen Preistheorie kann nur die Analyse der psychischen Prozesse des Individuums sein, die im Werturteil zum Ausdruck kommen [1]). Das Gegenteil gilt für die Verteilungstheorie. Ihren Ausgangspunkt können in keinem Falle individualistische Werturteile abgeben, denn die Verteilung ist ein soziales Phänomen, das das Zusammenwirken mehrerer gesellschaftlicher Gruppen zur Voraussetzung hat.... Zwar ist der Tauschakt auch ein sozialer Prozeß. Aber das hindert die Preistheorie nicht, einen individualistischen Charakter zu haben. Zwischen dem Tauschphänomen und dem Verteilungsphänomen besteht nämlich folgender Unterschied: Im Tauschakt begegnen sich zwei Individuen, die nicht notwendig verschiedenen sozialen Klassen angehören müssen. Darum gehen die beiden in der heutigen Wissenschaft konkurrierenden Werttheorien — Grenznutzen- und Arbeitstheorie von Marx — von der Voraussetzung der sozialen Gleichheit der im Austausch sich begegnenden Individuen aus." Das ist aber ein fundamentaler Fehler, und auf dieser Grundlage kam Tugan zu der, der heutigen sog. „Preistheorie" allerdings entsprechenden Behauptung (S. 12): „Jede Ware hat ihren besonderen Preis, und gerade in der Bestimmung dieser individuellen Preisunterschiede besteht die Aufgabe der Preistheorie!" Das ist eben der kindliche Zustand der heutigen „Preistheorie", die glaubt, wenn ich mir für 3 Pfg. ein Brot beim Bäcker kaufe, den Preis aus den beiderseitigen „Wertschätzungen" für die Ware und das Preisgut erklären zu können, und den Zusammenhang aller Preise nicht erkennt. „Im Akt der Verteilung aber — nach Tugan — begegnen sich die Vertreter verschiedener sozialer Klassen" usw.

Ich kann auf die weiteren Ausführungen von Tugan hier nicht eingehen. Es ist klar, daß er die Preisbildung zu wenig „sozial",

---

1) In der Sache zutreffend, aber in der Begründung falsch wegen des alten Irrtums, im Preise ein „zum Ausdruck gekommenes Werturteil" zu sehen.

die Einkommensbildung, die selbstverständlich durch die Preisbildung erklärt werden muß, zu „sozial" auffaßt, indem bei ihm nur die bekannten „Klassen", die der Sozialismus kennt, Kapitalisten und Arbeiter, Einkommen erzielen. Nach unserer Auffassung ist der ganze Verteilungsgedanke eine Fiktion, zu der man eben auf Grund der materialistischen Wirtschaftsauffassung greifen mußte. Mit der psychischen Auffassung der Wirtschaft entfällt ihre Notwendigkeit und die des merkwürdigen Umspringens aus der individualistischen Betrachtungsweise in die Soziologie, mit ihr braucht man nicht mehr sich alle Bezieher von Einkommen als in Klassen zusammengefaßt zu denken. Damit kann man dann den Preis „sozialer" und die Einkommen individualistischer erklären, braucht sie nicht mehr als eine bloße Klassenvergütung, als eine „gesellschaftliche" Erscheinung aufzufassen, kurzum Wirtschaftslehre und Gesellschaftslehre lassen sich dann trennen.

Denn, man kann nicht leugnen: was die heute beliebte enge Verknüpfung der Wirtschaftswissenschaft mit der Gesellschaftslehre verursacht hat, ist, abgesehen von historischen Gründen der Entwicklung der Wissenschaft und von dem Einfluß, den die Tendenzen des Sozialismus, bewußt oder unbewußt, auf sie gehabt haben, nicht so sehr der Umstand, daß man die Verschiedenheit ihres Objekts nicht erkannte. Die Beobachtung zeigte doch schon zur Genüge, daß die wirtschaftlichen Probleme von denen der Klassenbildung, mochte man auch mit dem Sozialismus den Einfluß ökonomischer Momente auf diese noch so sehr überschätzen, doch völlig verschieden sind. Daß man dennoch beides nicht zu trennen vermochte, hat darin seinen Grund, daß man mit der materialistischen Auffassung der Wirtschaft und der Wertlehre die allseitige Verflechtung, das ganz allgemeine gegenseitige Bedingtsein aller tauschwirtschaftlichen Vorgänge nicht zu erklären vermochte. Man hatte die Empfindung, daß die tauschwirtschaftlichen Vorgänge sehr viel intensiver miteinander verknüpft sind, als das auf der materialistischen Grundlage die Wert- und Preislehre darzustellen vermochte. Das geht aus vielen neueren Schriften, insbesondere auch aus der erwähnten Tugan-Baranowkys hervor.

Und diese Empfindung ist der Hauptgrund, weshalb man jetzt immer stärker den Charakter der Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft betont und in einer stärkeren Anlehnung an die Soziologie, wie sie sich z. B. im „Grundriß der Sozialökonomik" ausspricht, einen Fortschritt für jene erblickt. Die Tatsache, daß alle Preise und alle Einkommen im Zusammenhang miteinander stehen, der man sich erst neuerdings bewußt zu werden anfängt, die aber in der ökonomischen Theorie noch keinen Niederschlag gefunden hat und auf ihrer bisherigen Grundlage auch nicht finden konnte, führte die Nationalökonomen zur Sozialwissenschaft. Nicht an den Einfluß der Staats- und der Rechtsordnung, nicht an die Erscheinungen der Klassenbildung und anderer gesellschaftlicher Momente denkt man in erster Linie, wenn man heute den Cha-

rakter der Nationalökonomie als Sozialwissenschaft betont, sondern daran, daß durch das Geld im Tauschverkehr alle Preise und alle Einkommen gegenseitig bedingt sind. Man denkt daran, daß, wenn auch zu einem ganz verschwindenden Teile, jeder Kauf, jede Art von Bedarfsbefriedigung durch den Tausch, alle Preise aller Güter und damit auch alle Einkommen beeinflußt. Das ist eine Tatsache, die man bis in die neueste Zeit nicht erkannt hat, die ganze österreichische Preistheorie, die heute die herrschende ist, ebenso aber die klassische, beruhen darauf, daß man glaubte, den Preis eines einzelnen Gutes aus den „Wertschätzungen“ auf beiden Seiten erklären zu können, daß man glaubte, eine Preistheorie gegeben zu haben, wenn man erörterte, wieviel Güter bei gegebenen Wertschätzungen auf beiden Seiten und eventuell noch für das Tauschmittel ihren Besitzer wechseln. Die tatsächliche gegenseitige Bedingtheit aller Preise haben auch die meisten neueren Methodologen noch nicht erkannt, und noch viel mehr gilt das von dem „sozialen“ Charakter aller Einkommen, die immer noch als ein spezielles Entgelt, das im Verhältnis steht zu der betreffenden individuellen Leistung, also wie der Preis rein individualistisch aufgefaßt werden.

Wenn wir nun zeigen, daß wir mit dem individualistischen, d. h. dem psychischen Identitätsprinzip, nach dem wir also in den tauschwirtschaftlichen Erscheinungen nur Beziehungen zwischen Individuen, allerdings sehr komplizierte, sehen, diese doch unendlich viel „sozialer“ erklären, d. h. die gegenseitige Bedingtheit aller Preise und aller Einkommen in einer Weise aufzeigen können, die auch die Befürworter eines sozialen Identitätsprinzips nicht für möglich hielten, so ist nicht einzusehen, was mit der Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft gewonnen sein kann. Der Charakter dieser Wissenschaft oder dieses Wissenschaftskomplexes ist so unbestimmt, daß daraus jedenfalls für das Wesen der Wirtschaftswissenschaft nichts abgeleitet werden kann.

Heutzutage aber ist es geradezu üblich geworden, mit dem Schlagwort sozial in den verschiedensten Zusammensetzungen die wirtschaftlichen Erscheinungen näher zu bestimmen und abzugrenzen. Je mehr man anfängt, zu erkennen, daß Wirtschaften nach der materialistischen Auffassung nichts anderes als Technik ist, um so mehr sucht man für die Abgrenzung des Inhalts der Wirtschaftswissenschaft Heil beim Worte sozial. Mit dem Sozialen sucht man das Sozialökonomische aus dem Wirtschaftlichen schlechthin, mit dem Wirtschaftlichen dasselbe aus dem Sozialen abzugrenzen. Da aber beide Begriffe ganz unklar bzw. der des Wirtschaftlichen immer ganz falsch aufgefaßt ist, kann natürlich nichts dabei herauskommen.

Wie man mit dem Schlagwort sozial alles gesagt zu haben und auf jede nähere Bestimmung verzichten zu können glaubt, das könnte an zahlreichen Beispielen dargetan werden. Es sei nur eines angeführt, das zeigt, wie bequem es sich manche Nationalökonomen in dieser Hinsicht machen. v. Zwiedineck erklärt in seiner Aus-

einandersetzung mit meiner Preistheorie (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 38, Heft 1, S. 11) „im Anschluß an Amonn diese Feststellung des Begriffes des Wirtschaftlichen überhaupt als überflüssig für die Zwecke der theoretischen Nationalökonomie anzusehen (!), denn diese interessiert als Objekt nicht das Wirtschaftliche an den Tatsachen (!), sondern eine ganz bestimmte (!) Form sozialer Erscheinungen, eine eigenartige, in sich einheitliche, aber von anderen unterschiedene Kategorie von Sozialphänomenen. Denn das Wirtschaftliche als solches ist nicht faßbar“ [1]. Punktum! Warum denn diese Methodologen noch von Wirtschaftswissenschaft sprechen und nicht von Soziologie, ist mir nicht faßbar. Es ist doch wohl anzunehmen, daß jene eigenartige einheitliche Kategorie, die eine ganz bestimmte Form sozialer Erscheinungen von anderen unterscheidet, die wirtschaftliche ist. Die Wirtschaftswissenschaft kommt also selbstverständlich nie darum herum, das Wesen des Wirtschaftlichen zu definieren; es ist eben das als Erfahrungsobjekt Gegebene und es zeigt den Tiefstand der heutigen logischen Grundlagen, wenn man glaubt, seine Feststellung als überflüssig erklären zu können. Mag man noch so sehr das Wirtschaftliche als einen Unterbegriff des Sozialen auffassen, man kommt nicht darum herum, erstens dieses zu erklären und dann die differentia specifica, die eben das Wirtschaftliche ist. Und wenn man, um ein besonderes sozialökonomisches Gebiet abzustecken, noch so viele beschränkende Voraussetzungen macht und insbesondere die Rechtsordnung in irgendeiner Form hereinzuziehen versucht, wie Stammler, Stolzmann und Amonn das tun, immer muß man schließlich auch das Wirtschaftliche definieren.

Wie das nun aber geschieht, ob man sich der psychischen Auffassung anschließt, oder die technisch-materialistische beizubehalten sucht: sobald man ein engeres Gebiet einer Sozialökonomik abzugrenzen versucht, das nur die Verkehrsvorgänge umfaßt, setzt man sich mit der nun einmal nicht wegzuleugnenden Tatsache in Widerspruch, daß das Erfahrungsobjekt, das man im täglichen Leben als das wirtschaftliche bezeichnet, ganz zweifellos auch Erscheinungen umfaßt, die nicht als soziales Phänomen — ganz einerlei, wie man diesen allgemeinen und unklaren Ausdruck begreift — bezeichnet werden können. Schon daß man von jeher auch von einer Naturalwirtschaft gesprochen hat, sollte nicht einfach ignoriert werden. Und es ist kein Zweifel, auch der naturalwirtschaftliche Bauer wirtschaftet, er wirtschaftet nicht weniger als der, der nur gelegentlich mit dem Geldverkehr in Beziehung tritt, und nicht weniger als der, dessen ganze technische Tätigkeit, „Produktion“, auf den Gelderwerb gerichtet ist.

Die Vertreter der sozialen Betrachtungsweise gestehen denn auch zu, daß es außerhalb des von ihnen mehr oder weniger künst-

1) Ich erfasse es aber und zwar durchaus übereinstimmend mit dem Sprachgebrauch des wirtschaftlichen Lebens und erkläre damit die wirtschaftlichen Erscheinungen sehr viel zutreffender und auch viel „sozialer“ als die bisherigen Theorien.

lich durch Rechtsordnung u. dgl. abgegrenzten sozialökonomischen Phänomens auch noch andere wirtschaftliche Phänomene gäbe, von denen sie nur behaupten können, daß sie die Sozialökonomik als einen Zweig der Sozialwissenschaft nicht interessieren. Deswegen kommen ja v. Zwiedineck u. a. zu der grotesken Behauptung, daß das Wirtschaftliche die Wirtschaftswissenschaft gar nicht interessiere. So bleibt schließlich als einzige wirkliche Begründung der sozialen Betrachtungsweise nur der Begriff Sozialwissenschaft. Nur weil man die Wirtschaftswissenschaft als eine Sozialwissenschaft betrachtet, konnte man den Versuch machen, aus ihrem Gebiete alles das herauszuwerfen, was zwar zweifellos wirtschaftlich, aber nach irgendeinem ad hoc konstruierten Begriffe nicht sozialwirtschaftlich ist.

Es ist nun hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Versuch, welcher also einen Teil der zweifellos wirtschaftlichen Erscheinungen außerhalb des Gebietes der „Sozialökonomik" fallen läßt, nur gewissermaßen erzwungen wurde auf Grund der überlieferten materialistischen Auffassung der Wirtschaft. Nur weil man mit der bisherigen materialistischen Theorie die wirtschaftlichen Vorgänge niemals von der Technik abgrenzen und zu einer richtigen Erklärung der Geldtauschvorgänge, der Einkommen- und Preisbildung gelangen konnte, hat man die soziale Regelung als Identitätsprinzip herangezogen. Der Ausdruck Sozialwissenschaft war dabei nur ein Hilfsmittel, auf das man sich zur Begründung für die Wahl jenes merkwürdigen Identitätsprinzips stützen konnte.

Es ist aber klar, wenn es gelingt, auf Grund einer anderen Auffassung des Wirtschaftlichen alle wirtschaftlichen Erscheinungen einheitlich zu erklären und sie als ein einheitliches Erkenntnisobjekt zu erfassen, daß diese einheitliche Wirtschaftswissenschaft, mag man sie nun als Sozialwissenschaft bezeichnen oder nicht, jener mit allen möglichen gekünstelten Voraussetzungen arbeitenden Sozialökonomik, deren Hauptbegriffe immer unklare soziale Schlagwörter bleiben müssen, gewaltig überlegen sein wird.

Trotzdem habe ich keinerlei Bedenken, die Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft zu klassifizieren, da zweifellos vor allem die tauschwirtschaftlichen Probleme ihr Objekt bilden. Wir werden aber im folgenden Paragraphen sehen, daß sie eine Kulturwissenschaft selbst dann wäre, wenn alle Menschen isoliert wirtschafteten. Aber durchaus widersprechen müssen wir, wenn man aus der Bezeichnung der Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft Schlüsse für die Bestimmung des Wesens der Wirtschaft ziehen, ihr Identitätsprinzip damit gewinnen will. Der Begriff der Sozialwissenschaft kann immer nur ein Hilfsmittel für die Philosophie bilden, für die Erkenntnis ökonomischer Probleme ist er bedeutungslos.

Es muß energisch verlangt werden, daß alle diejenigen, die immer das Schlagwort sozial im Munde führen und damit wirtschaftliche Erscheinungen abgrenzen wollen — wir haben zahlreiche

Beispiele dafür gegeben — jedesmal klar definieren, was sie darunter verstehen. Geschieht das nicht, so bleiben die Erörterungen solcher „Soziologen“ ganz unwissenschaftlich. Wie wir uns die Abgrenzung der Sozialwissenschaften denken, darüber hier nur wenige Worte.

Der Begriff der Sozialwissenschaft, der alle denkbaren Beziehungen zwischen Menschen umfaßt, ist so allgemein, daß mit ihm für die Erkenntnis spezieller menschlicher Beziehungen gar nichts gewonnen ist. Er umfaßt die Gesellschaftslehre, die Rechts- und Staatswissenschaften ebenso wie die Philologie, die verschiedenen Zweige der Ethnologie und Ethnographie, Pädagogik usw., eventuell auch Religion, Kunstwissenschaften u. a. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, in diesem weiten Sinne des Begriffs Sozialwissenschaft die Stellung der Wirtschaftswissenschaft in ihm näher zu bestimmen. Nur über die Abgrenzung der Wirtschaftswissenschaft gegenüber der Gesellschaftslehre [1]) und den Rechts- und Staatswissenschaften sei folgendes gesagt. In dem großen Gebiete der Beziehungen der Menschen zueinander gibt es eine Gruppe, welche weniger die rein geistigen Beziehungen der Menschen als die Erscheinungen ihres Zusammenlebens umfaßt. Die Beziehungen äußern sich auch oft, aber keineswegs immer, in äußeren Formen des Zusammenlebens, in Einrichtungen und Veranstaltungen, auch in gemeinsam vereinbarter oder durch übergeordnete Institutionen geschaffener Regelung. Alle diese Wissenschaften, die sich mit solchen Formen des Zusammenlebens der Menschen im Gegensatz zu ihrem geistigen Verkehr (Sprache, auch Religion, Kunst usw.) beschäftigen, nennen wir Sozialwissenschaften. Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß man die so unter gleichartigen Bedingungen zusammenlebenden Menschen nun ohne weiteres als eine Einheit aufzufassen habe, vielmehr ist die individualistische Betrachtung natürlich zunächst durchaus beizubehalten.

Es gibt nun zwei große Gruppen von Sozialwissenschaften, von denen die eine die Beziehungen der Individuen zueinander, allein oder in Gruppen, die andere ihre Beziehung zu übergeordneten Organisationen und eventuell deren Beziehungen zueinander umfaßt. Oder, wie man es auch ausdrücken kann, die eine Gruppe umfaßt die Erscheinungen, die dadurch entstehen, daß die einzelnen Menschen selbst die Zwecke ihres Zusammenlebens verwirklichen, die andere Gruppe umfaßt die Erscheinungen, in denen die Menschen durch ihnen übergeordnete Organisationen, die sie sich natürlich dafür geschaffen haben, die Zwecke ihres Zusammenlebens verwirklichen. Letztere kann man als politische Wissenschaften bezeichnen, es gehören dahin Rechtswissen-

1) Die wir nicht in dem weiten Sinne fassen wie etwa Spann in seinem neuen System der Gesellschaftslehre, 1914, gleichbedeutend mit Sozialwissenschaft, sondern in dem engsten Sinne, in dem man von gesellschaftlichen Erscheinungen spricht, also vor allem in bezug auf die Probleme der Klassenbildung, einheitliche Sitten u. dgl.

schaft, Staatslehre, politische Geschichte usw. Die erste Gruppe zerfällt wieder, je nach dem Zwecke der Individuen, in zwei Wissenschaften: Gesellschaftslehre, welche die aus gleichgerichteten Zwecken und Interessen hervorgehenden Bildungen umfaßt, und Wirtschaftslehre, welche die aus entgegensetzten Zwecken der Individuen hervorgehenden Bildungen umfaßt. Zur Gesellschaftslehre gehören also die Bildungen: Klassen, Stände, Volk, Nationen usw., zur Wirtschafslehre die Erscheinungen des Tauschverkehrs [1]). Man erkennt leicht, daß, wie es auch durchaus den Problemen der beiden Wissenschaften entspricht, die wirtschaftlichen Vereinigungen zu gemeinsamen Zwecken, die Gesellschaftsunternehmungen, Genossenschaften, Fachvereine, Verbände, Kartelle usw. beiden Wissenschaften zugehören können. Die Wirtschaftslehre betrachtet ihre wirtschaftlichen Ursachen und Wirkungen, die Gesellschaftslehre die inneren Beziehungen der Interessenten zueinander. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch die übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen, Klassen, Volk usw. wirtschaftliche Wirkungen haben, wie auch andererseits wirtschaftliche Ursachen der gesellschaftlichen Bildungen selbstverständlich in größtem Umfange vorhanden sind. aber die Selbständigkeit der beiden Erkenntnisobjekte nicht beeinträchtigen.

Wie einseitig heute oft die soziologische Betrachtung an Stelle der ökonomischen vorgenommen wird, das kann man z. B. an der neueren Kartelliteratur gut zeigen. Manche jüngere Nationalökonomen erkennen garnicht mehr den Monopolcharakter als ökonomische Haupterscheinung, Zweck und Wirkung dieser Bildungen, sondern betrachten nur die innere Organisation, die verschiedenen Beziehungen zwischen den Kontrahenten, die losere oder festere „Konzentration“, wie der echt soziologische, für die Unklarkeit der Begriffe dieser Wissenschaft typische Ausdruck lautet, der von vielen heute mit Vorliebe verwendet wird. Daß in der ökonomischen Theorie die Kartelle und Trusts in erster Linie als Maßregeln im Tauschverkehr, also im Anschluß an eine, allerdings bisher noch fehlende wirkliche Konkurrenz- und Monopoltheorie zu betrachten sind, davon haben unsere Soziologen keine Ahnung, weil man eben bisher Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft überhaupt nicht zu unterscheiden wußte.

3. Die Volkswirtschaftslehre als Kulturwissenschaft.

Es ist mit Recht von Max Weber, Amonn und anderen Methodologen darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Wissen-

1) Der Staat ist also Objekt der Gesellschaftslehre als aus gleichgerichteten Zwecken der Individuen entstandener Organismus, ebenso wie die anderen gesellschaftlichen Bildungen. Er ist Objekt der verschiedenen politischen Wissenschaften z. B. Staatslehre, Rechtswissenschaften usw., als eigener Willensträger und den Einzelnen übergeordneter Organismus.

schaft den ihr eigentümlichen Problemkomplex durch die Erfahrung und das Denken des alltäglichen Lebens erhält, das auch schon die wichtigsten Begriffe prägt, mit denen man ein Erfahrungsobjekt, wenn auch noch unklar, abgrenzt. Die Wissenschaft hat also nur die Aufgabe, das logisch Einheitliche in ihm zu finden und dadurch ein scharf umrissenes Erkenntnisobjekt zu gestalten. Anders ausgedrückt: von der Philosophie, der allgemeinen Wissenschaftslehre her läßt sich nicht bestimmen, was Inhalt der Wissenschaft ist oder sein sollte.

Gegen dieses Ergebnis der neueren Logik fehlen nun charakteristischerweise gerade diejenigen Nationalökonomen, die heute mit Vorliebe Philosophie treiben. Schon die Bestimmung des Inhalts der Sozialökonomik aus dem Begriff der Sozialwissenschaft ist ein Verstoß gegen jene logische Regel. Denn der Inhalt derselben, das Identitätsprinzip des Sozialen, ist so unbestimmt, daß damit für die Wirtschaftswissenschaft nichts gewonnen werden kann.

Denselben Fehler aber begehen manche unserer philosophierenden Nationalökonomen, wenn sie mit dem Begriff Kulturwissenschaft operieren und von ihm aus für den Inhalt und das Wesen der Wirtschaftswissenschaft Erkenntnisse ableiten wollen. Als ein Beispiel seien hier nur die Ausführungen von v. Schulze-Gävernitz angeführt (Privatwirtschaftslehre in: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen, 1914, Heft 1, S. 75, und Wirtschaftswissenschaft, 1915, S. 6). Nach ihm ist Wirtschaftswissenschaft diejenige Kulturwissenschaft, die „aus der unendlichen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen diejenigen herausliest, welche wirtschaftlich bedeutsam sind, d. h. wesentlich für die Unterwerfung der äußeren Natur durch menschliche Tätigkeit unter die Zwecke der menschlichen Bedürfnisbefriedigung: ‚Sachgüterbeschaffung‘ im weitesten Sinne (Herstellung, Verteilung, Verbrauch), als solche stets eine ‚Form- oder Ortsveränderung‘ des Stoffes. Objektive Voraussetzung für ein solches Gebiet von Erscheinungen ist eine gewisse Beschränktheit der Natur gegenüber dem sich in das Unbegrenzte entfaltenden Bedürfnis“ usw. Im Gegensatz zu v. Zwiedineck erkennt also v. Schulze-Gävernitz, daß auch die Sozialökonomik als unterscheidendes Merkmal von anderen Zweigen der Sozialwissenschaft das Wirtschaftliche definieren muß, und tut das natürlich in Uebereinstimmung mit der bisherigen Theorie, aber in Widerspruch mit den Tatsachen des wirschaftlichen Lebens mit dem Gesichtspunkt Sachgüterbeschaffung. Auf der folgenden Seite heißt es dann aber: „rein individual-wirtschaftliche Tatsachen als solche scheiden aus dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung aus. Wirtschaftswissenschaft im weitesten Sinne also ist die Wissenschaft von der Unterwerfung der äußeren Natur unter die Zwecke der Gesellschaft“!

Und wieder auf der folgenden Seite wird die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik folgendermaßen vorgenommen: „Wirtschaft und Technik? Der Mensch kämpft den Kampf mit der

Natur nicht nur für gesellschaftliche Zwecke (!), sondern weithin auch im Zusammenwirken mit seinesgleichen, also mit gesellschaftlichen Mitteln. Der Mensch tritt als Gruppe über die Schwelle der Geschichte: hiernach scheidet sich Technik und Wirtschaft im engeren Sinne: Volkswirtschaft. Unter Technik verstehen wir die Wege, die der Mensch im unmittelbaren Kampfe mit der Natur beschreitet — zuerst in roher Empirie, später unter Beratung der Naturwissenschaft im rationellen Verfahren. Unter Volkswirtschaft dagegen verstehen wir denselben Kampf, soweit er mit gesellschaftlichen Mitteln geführt wird, also Beziehungen von Mensch zu Mensch herstellt.“ Also kurz gesagt: Technik und Wirtschaft unterscheidet sich gar nicht, nur Technik und Volkswirtschaft! Das ist die Konsequenz dieses krassen Materialismus, der natürlich auch unter Technik nur materielle Technik versteht, also von dem viel allgemeineren Sinn dieser Begriffe als „Teilerscheinungen des allgemeinen Rationalprinzips“ keine Ahnung hat!

Dann heißt es: „Unter Wirtschaftswissenschaft im engeren Sinne, ‚Volkswirtschaftswissenschaft‘ (Sozial- oder Nationalökonomie), verstehen wir demnach die Wissenschaft von der Unterwerfung der äußeren Natur unter die Zwecke der Gesellschaft mit gesellschaftlichen Mitteln.“

Hier gilt nun alles, was wir im Kapitel über den Zweck in der Volkswirtschaft gegen Stolzmann gesagt haben. Mit bemerkenswerter Offenheit ist hier immer von dem Phantasiegebilde der „gesellschaftlichen Zwecke“ die Rede! Ueber den Inhalt dieses Begriffs sagt v. Schulze kein Wort. Während als Zweck der Wirtschaft „Bedürfnisbefriedigung“ angegeben wird, die allerdings in der hergebrachten Weise mit Sachgüterbeschaffung identifiziert wird[1], ist „Wirtschaftswissenschaft im engeren Sinne“, Sozial- oder Nationalökonomie, die Wissenschaft von der Unterwerfung der äußeren Natur unter die Zwecke der Gesellschaft (!) mit gesellschaftlichen Mitteln! Dies Umspringen zu den Zwecken der Gesellschaft braucht natürlich der Verfasser, um die Sozialökonomik von der Technik zu unterscheiden[2]. Wie aber, wenn ich, mit genau so gutem Recht, auch die Technik als einen Zweck der Gesellschaft bezeichne? Dann ist Sozialökonomik eben Technik. Was versteht er aber überhaupt unter gesellschaftlichen Zwecken und gesellschaftlichen Mitteln? Nach v. Schulze-Gävernitz wäre z. B. die Herstellung von Wasserstoff in einem Universitätslaboratorium Gegen-

---

1) Man sollte es kaum für möglich halten, daß ein Mann wie Schulze-Gävernitz so unter dem Bann des überlieferten Dogmas stehen kann, das durch die einfachste Beobachtung des wirtschaftlichen Lebens hinfällig wird.

2) Es ist dies immerhin schon ein großer Erfolg meiner vor 9 Jahren erschienenen Schrift: Ertrag und Einkommen, die zum erstenmal jene Verwechslung von Wirtschaft und Technik betonte. Früher kümmerte sich niemand darum, jetzt fühlt sich jeder verpflichtet, eine Unterscheidung zu suchen. Doch ist sie, wenn man die materialistische Auffassung beibehält, nur dadurch möglich, daß man ihr das Moment des Sozialen noch hinzufügt, eine reine Ausflucht, die niemals ermöglicht, die Geldtauschvorgänge richtig zu verstehen.

stand der Sozialökonomik, nicht dagegen, wenn ich mir ein Konzertbillet kaufe. Solange man mit so unklaren Begriffen operiert, ohne sie auch nur im mindesten zu definieren, ist eigentlich jede Kritik überflüssig.

v. Schulze-Gävernitz bezeichnet das Moment: Sachgüterbeschaffung als ein richtiges Auswahlprinzip der Sozialökonomik als Kulturwissenschaft, „insofern als die Verwirklichung der Kulturaufgaben ohne sie unmöglich ist“. Ich erlaube mir die Anfrage, ob das auch für Alkoholbereitung, Herstellung von Geheimmitteln, Kanonenfabrikation u. dgl. gilt, und ob, soweit das nicht der Fall ist, die damit in Verbindung stehenden Handlungen keine wirtschaftlichen sind? Und ob anderseits ein Konzert, eine wissenschaftliche Vorlesung, eine ärztliche Konsultation, ein juristischer Rat, eine Fahrt auf der Eisenbahn, alles gegen Bezahlung, obwohl sie zweifellos kulturfördernd sind, deswegen nicht Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft sein können, weil es sich nicht um „Sachgüterbeschaffung“ handelt? Und was sind sie sonst und Gegenstand welcher Wissenschaft? Es ist ein starkes Stück, das sich unsere Soziologen da leisten: auf der einen Seite die Betonung der Wirtschaftswissenschaft als Kulturwissenschaft mit dem Auswahlprinzip allgemeiner Kulturwerte, auf der anderen Seite zugleich krassester Materialismus und Verwechslung der Wirtschaft mit der materiellen Technik, Sachgüterbeschaffung als Auswahlprinzip der Wirtschaftswissenschaft!

Die Unmöglichkeit dieser Konstruktionen spricht aus jeder Zeile; z. B.: „der Mensch kämpft den Kampf mit der Natur nicht nur für gesellschaftliche Zwecke!“ Daß der Mensch den Kampf mit der Natur überhaupt nicht für gesellschaftliche Zwecke, sondern für seine eigenen Zwecke, für seine und seiner Familie Bedarfsbefriedigung aufnimmt, das scheint unseren Soziologen eine viel zu selbstverständliche Erscheinung zu sein, als daß sie Gegenstand einer Wissenschaft sein könnte. Wenn v. Schulze mir jemals einen Bauer oder Arbeiter zeigen kann, der ihm gesagt hat, daß er „den Kampf mit der Natur für gesellschaftliche Zwecke“ führe, will ich mich auch zur sozialen Betrachtungsweise bekennen und die Weiterführung der ökonomischen Theorie vertrauensvoll ihren Vertretern überlassen. Daß ein solcher Mensch, der nicht „gesellschaftliche Zwecke“ verfolgt, auch wirtschaftet, daß der Begriff Wirtschaft, ganz einerlei, wie man ihn faßt, schließlich auch auf einen Robinson anwendbar sein müßte, und daß selbst dann die Wirtschaftswissenschaft nicht aufhören würde, eine Kulturwissenschaft zu sein, obgleich natürlich mit diesem Begriff für wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse gar nichts gewonnen ist, das ist aber nicht schwer einzusehen. Ebenso ist der Widerspruch mit Händen zu greifen, der in den obigen Sätzen v. Schulze-Gävernitz' sich findet und der darin zum Ausdruck kommt, daß einmal als das Auswahlprinzip der Wirtschaftswissenschaft „die Unterwerfung der äußeren Natur unter die Zwecke menschlicher Bedürfnisbefriedigung“, dann aber „Unter-

werfung der äußeren Natur unter die Zwecke der Gesellschaft" angegeben ist. Das auf einem Raum von 3 Seiten! Es ist also gar nicht wahr, daß nach dieser Auffassung die Wirtschaftswissenschaft durch diejenigen Erscheinungen bestimmt werde, welche „wirtschaftlich bedeutsam" sind, sondern sie wird durch die „Zwecke der Gesellschaft" bestimmt, durch „das gesellschaftliche Ganze", das man stets in die Begriffsbestimmung der Wirtschaftswissenschaft hineingezogen hat.

Es ist klar: eines von beiden muß fallen. Die Verbindung dieser beiden Auswahlprinzipe wird durch das Erfahrungsobjekt als unmöglich erwiesen. Wenn sie etwas mehr das Wirtschaftsleben beobachtet hätten, hätten unsere Kulturwissenschaftler erkennen müssen, daß gerade, wer von solchen Kulturwerten ausgehen will, das Wesen der Wirtschaft nicht nur in Sachgüterbeschaffung sehen kann. Wirtschaftliche Mittel werden ebensowohl für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke aufgewendet, welche zu den höchsten Kulturzwecken gehören. Mit anderen Worten, die materialistische Auffassung der Wirtschaft scheitert auch hier wieder an den Geldausdrücken, indem die wirtschaftlichen Mittel in Geld genau so für immaterielle Zwecke wie für Sachgüterbeschaffung verwendet werden. Mit ein wenig Beobachtungsgabe hätte man sich das schon längst sagen können.

Diese ganze Auffassung erhält nun dadurch ihren besonderen Charakter, und es liegt eine gewisse Ironie darin, daß die Kulturwissenschaftler ihr gesellschaftliches Moment, die „gesellschaftlichen Zwecke" ja gerade deswegen einführen, um über die materialistische Auffassung hinauszukommen. Deswegen erklärt ja v. Schulze-Gävernitz ausdrücklich: das Wirtschaften des Einzelnen ist Technik, nur die Volkswirtschaft ist Wirtschaft, Wirtschaft „im engeren Sinne". Aber auch dieses soziale Auswahlprinzip: Volkswirtschaft, Sozialwirtschaft, gesellschaftliche Zwecke als Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft, ist falsch, identifiziert die Wirtschaftslehre mit sonstigen Sozialwissenschaften und umfaßt anderseits zweifellos wirtschaftliche Erscheinungen nicht. Gerade die Volkswirtschaft ist keine Wirtschaft, sondern nur ein unzweckmäßiger Ausdruck für wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Angehörigen eines Volkes.

Es gibt kaum ein größeres Mißverständnis, als wenn v. Schulze-Gävernitz, nachdem er zuerst betont hat: „Technik z. B. ist die Dreifelderwirtschaft — ein Verhältnis von Mensch zu Natur", fortfährt: „ein volkswirtschaftliches Verhältnis dagegen ist der Flurzwang und die Gemengelage, wobei Mensch zu Mensch in Beziehung tritt." Flurzwang ist die rechtliche Regelung technischer Tätigkeiten, und Gemengelage ist ein technischer, d. h. von ihren technischen Wirkungen hergenommener Ausdruck der rechtlichen Tatsache eines Streubesitzes an landwirtschaftlichen Parzellen. Dadurch, daß den landwirtschaftlichen Betrieb mit 3 Feldern auch ein Einzelner betreiben kann, aber zur Gemengelage mehrere Besitzer gehören, wird die letztere noch keine sozialwirtschaftliche Erscheinung. Wirtschaftliche Ur-

sachen und wirtschaftliche Wirkungen hat aber diese landwirtschaftliche Technik ebenso wie jene Rechtsverhältnisse und ist daher ebenso wie sie auch für die Wirtschaftswissenschaft bedeutsam. Das kann man freilich nur mit der psychischen Auffassung der Wirtschaft erkennen, daß nicht die Tätigkeit der Bestellung von 3 Feldern selbst, sondern die Erwägungen, die dahinter stehen, Wirtschaft sind.

Vor allem aber, wenn man den Inhalt der Wirtschaftswissenschaft so faßt, sind die grundlegenden Erscheinungen des Tauschverkehrs, ist der ganze tauschwirtschaftliche Mechanismus nicht zu erklären. Was nützt es mir für die wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft, wenn ich noch so schön den modernen „Kapitalismus" als gesellschaftliche Erscheinung erörtere und aus dem „kapitalistischen Geist" entwickeln kann, wenn ich keine Ahnung habe, wie der Kapitalzins zu erklären ist. Solange über das Wesen des Kapitals selbst noch die größten Unklarheiten bestehen, muß die Erkenntnis des Kapitalismus als einer bestimmten wirtschaftlichen Epoche sehr mangelhaft sein. Und von allen diesen Soziologen hatte bisher keiner eine Ahnung, wie der Kapitalzins zu erklären sei, sonst hätten sie schon längst die Böhm-Bawerksche Theorie kritisiert. Aber keiner scheut sich, sie in seinen Vorlesungen vorzutragen.

Und ich möchte einmal sehen, wenn ich vor Veröffentlichung meiner Schriften unseren Kulturwissenschaftlern z. B. die Frage nach dem Verhältnis von Preis und Kosten, ob der Preis die Kosten oder die Kosten den Preis bestimmen, vorgelegt hätte, was für Antworten ich dann bekommen hätte! Es ist klar, daß sie der Lösung dieses Grundproblems, ohne die von einem Verständnis des tauschwirtschaftlichen Mechanismus nicht die Rede sein kann, mit ihrer Theorie keinen Schritt näher kommen. Und so ist kein Zweifel, daß alle die Probleme, die die ökonomische Wissenschaft seit mehr als 100 Jahren beschäftigten, und die darauf hinauslaufen, den Mechanismus des Tauschverkehrs aus seinen Elementen, den wirtschaftlichen Handlungen der einzelnen Menschen, heraus zu erklären, von den Kulturwissenschaftlern und Soziologen niemals gelöst werden können. Niemand aber wird bestreiten können, daß das wissenschaftliche Probleme sind. Man fördert aber die wissenschaftliche Erkenntnis nicht dadurch, daß man sie beiseite schiebt und an ihre Stelle so unklare und mit zahllosen Voraussetzungen belastete Begriffe wie soziale Verkehrsbeziehungen, Sozialwirtschaft, soziale Gestaltungen, gesellschaftliche Zwecke, und wie alle diese schönen Phrasen heißen, setzt. —

Wenn wir nun auch auf die Frage der Wirtschaftswissenschaft als Kulturwissenschaft zu sprechen kommen, so geschieht es natürlich nicht, weil wir damit das eigentliche Wesen der Wirtschaft erfassen zu können hoffen, sondern nur um zu zeigen, daß, auch von dieser Seite her betrachtet, die „soziale Betrachtungsweise" unlogisch ist und den wirtschaftlichen Problemen nicht gerecht werden kann.

Allerdings erscheint uns die Auffassung der Kulturwissenschaftler so, wie sie v. Schulze-Gävernitz vertritt, als die Lehre von den Erscheinungen, die allgemeine Kulturwerte verwirklichen, unhaltbar und auch den Anschauungen der Begründer dieses Terminus nicht zu entsprechen. Mit diesen „Kulturwerten“ kann man ja das vorher in eine Wissenschaft hineintragen, was man nachher als ihr Objekt in ihr wiederfinden will. Man bezeichnet irgendeinen Gegenstand als einen Kulturwert, nachher ist die Beschäftigung mit ihm eine Kulturwissenschaft. „Gesellschaft in diesem Sinne — sagt v. Schulze-Gävernitz (S. 7) im Anschluß an Max Weber — ist ein teleologischer Begriff: dasjenige Zusammensein von Menschen, welches bedeutsam ist für die Entstehung und den Fortschritt der Kultur“, und Sachgüterbeschaffung sei auch bedeutsam für die Kultur, „insofern als die Verwirklichung der menschlichen Kulturaufgaben ohne sie unmöglich ist“. Hier taucht wieder die schon von Amonn aufgeworfene Frage auf: Was hat denn Sachgüterbeschaffung mit dem Zusammensein der Menschen zu tun? Zweifellos ist auch unabhängig vom „Zusammensein der Menschen“ die Verwirklichung der menschlichen Kultur ohne Sachgüterbeschaffung nicht möglich. Die Betrachtung der Naturalwirtschaft wäre also ebensogut Kulturwissenschaft. Weshalb also noch die Beziehung auf höchst unklare Zwecke der Gesellschaft?

Man erkennt aber, daß es mit diesem Begriff der Kulturwissenschaft nicht zu stimmen scheint. Ich will nicht näher ausführen, ohne was alles die Verwirklichung der menschlichen Kulturaufgaben unmöglich wäre! Wenn das alles Objekte der Kulturwissenschaften wären! Aber das sei gesagt: wenn die Lehre von der „Sachgüterbeschaffung“ Kulturwissenschaft ist, und „die Verwirklichung der menschlichen Kulturaufgaben ohne sie unmöglich ist“, so sind alle Naturwissenschaften, z. B. Physik und Chemie, Maschinenbaukunde usw. viel eher Kulturwissenschaften als etwa die Philologie und die römische Rechtsgeschichte.

Unterscheidet man mit v. Schulze-Gävernitz Natur- oder Seinswissenschaft und Wissenschaft der Zwecke, Kulturwissenschaft, so ist — darauf sei noch besonders aufmerksam gemacht —, gerade wenn man an dem Gedanken der „Sozialökonomik“ festhält und ihr Objekt auf die Erklärung der Tauschvorgänge beschränkt, sie eine Seins- oder Naturwissenschaft, keine Wissenschaft der Zwecke, Kulturwissenschaft, wofern man nur auf die künstliche und überflüssige Konstruktion des „sozialen Zweckgebildes“ verzichtet. Denn wohl verfolgen die einzelnen Menschen mit ihrer Privatwirtschaft Zwecke, diese Zwecke sind aber niemals das Objekt der Wirtschaftswissenschaft, auch nicht bei der individualistischen Betrachtungsweise. Sondern ihr Objekt sind die daraus hervorgehenden wirtschaftlichen Beziehungen und Vorgänge. Diese sind aber kein Ergebnis gemeinsamer „gesellschaftlicher“ Zwecke, sie sind nicht Gebilde des Sollens, sondern Seinsgebilde, sind nicht durch übereinstimmenden „gesellschaftlichen“

Willen geschaffen, sondern sind von selbst entstanden aus den individuellen Zwecken der Einzelnen, und zwar aus individuellen Zwecken, die nicht gleich gerichtet, sondern verschieden gerichtet waren. Der Tauschverkehr entsteht nicht auf Grund bewußten Kollektivwillens, sondern einzig und allein auf Grund individueller Zwecke. Anfangs tauschten nur wenige Leute gelegentlich, allmählich wurden alle für den Tausch tätig, aber der Tauschverkehr, die Preis- und Einkommensbildung, sind niemals ein Ergebnis gesellschaftlicher Zwecke, sind niemals durch gemeinsamen Willen „eingerichtet", sondern sie entstehen gewissermaßen naturgesetzlich, weil die einzelnen Menschen ihrem individuellen Zweck, dem Streben nach höchstem Ertrag, folgen.

Es sei dies hier wiederum an dem gerade für unsere Auffassung ungünstigsten Beispiele erläutert, am Gelde. Zwar ist das Geld, das den heutigen Tauschverkehr vermittelt, ein „Geschöpf der Rechtsordnung"; das heutige Geldsystem eines bestimmten Staates beruht aber nicht auf einem gemeinsamen Zwecke, der, wie Stolzmann meint, mit den Zwecken der Einzelwirtschaften identisch ist. Sondern ein konkretes Geldsystem beruht auf dem Willen und den Zwecken eines bestimmten Staates, der den Einzelwirtschaften übergeordnet ist. Die Erklärung der allgemeinen Tauschvorgänge abstrahiert aber von der besonderen Art der Regelung, weil sie in erster Linie das allem Tauschverkehr mit Geld Gemeinsame, die Bildung von Geldpreisen und Geldeinkommen zu erklären hat, für welche die besondere Regelung des Geldwesens gleichgültig ist. Entstanden ist das Geld als ökonomische Erscheinung niemals durch gemeinsamen Willen, sondern durch individuelle Bevorzugung gewisser Güter, die man leicht aufbewahren und wieder absetzen konnte, wodurch sie zum Tauschmittel wurden. Und auch die heutigen Geldsysteme sind keineswegs ganz Geschöpfe der Rechtsordnung, sondern das Verhältnis der Währungseinheiten zu den Edelmetallen geht letzten Endes auf die ältesten individuellen Schätzungen für diese zurück. Jedenfalls kommt bei der allgemeinen Erklärung der Preis- und Einkommensbildung das Geld nicht als eine „soziale", durch die Rechtsordnung geschaffene Tatsache, sondern als eine sozusagen naturwissenschaftliche Tatsache in Betracht. Die Preis- und Einkommenslehre legt „das Geld" als eine vorhandene Tatsache zugrunde, ihre Sätze gelten ganz allgemein für jeden Tauschverkehr mit Geld ohne Rücksicht auf das Geldsystem, einerlei, ob hundert oder Millionen Menschen eines „Volkes" oder der verschiedensten Volkswirtschaften daran teilnehmen. Und wenn andererseits in der Geldlehre das Zustandekommen eines allgemeinen Tauschmittels zu erklären ist, ist es nicht dadurch erklärt, daß man sagt, der Staat hat das Geld eben so geschaffen, sondern wirtschaftlich ist die Entstehung des Geldes erst erklärt, wenn man es mit den Bestrebungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte in Beziehung bringt.

Es ist richtig: die Wirtschaftswissenschaft hat es mit Zwecken und Mitteln „zu tun", insofern als ihr Erfahrungsobjekt, die tausch-

wirtschaftlichen Erscheinungen, auf Vorgänge zurückgehen, die sich logisch als Zwecke und Mittel klassifizieren lassen. Aber nicht diese Zwecke und Mittel sind ihr Erkenntnisobjekt, und deswegen ist sie keine Wissenschaft von den Zwecken, sondern an die Zwecke knüpft die Kausalitätsbetrachtung an: die Wirkungen als gegeben angesehener Zwecke, eben die Tauschverkehrsvorgänge oder auch die Struktur einer in den Tauschverkehr verflochtenen Einzelwirtschaft, die sind das Objekt der Wirtschaftswissenschaft. Zweck und Mittel ist nur die logische Kategorie des Objekts, an das die Kausalbetrachtung der Wirtschaftswissenschaft anknüpft. Deswegen sagten wir in dem früheren Aufsatz, daß das wirtschaftliche Prinzip: möglichst vollkommene Zweckerreichung mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln in der Wirtschaftswissenschaft nicht seinem Inhalt nach: Art der Zwecke, Art der Mittel, sondern als rein formales Prinzip in Betracht kommt. Die Auswirkungen dieses Prinzips im Handeln der Menschen, insbesondere in dem Verhältnis mehrerer Personen, sind wirtschaften und das Objekt der Wirtschaftswissenschaft, aber nicht der Inhalt der Mittel und Zwecke, nicht das Wesen der Mittel, das Objekt der Zwecke bestimmt die Wirtschaft.

Diese Handlungen der einzelnen Menschen, diese Tauschvorgänge und Veranstaltungen, die sich auf Grund des wirtschaftlichen Prinzips ergeben, sind, trotzdem sie vielfach, längst nicht alle, unter den von der Rechtsordnung gegebenen Regeln erfolgen, gewissermaßen naturgesetzliche, naturwissenschaftliche Vorgänge. Unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen — von den nichtwirtschaftlichen abstrahiert die Wirtschaftstheorie, wenigstens bei der Erörterung der allgemeinen Grundlagen — tritt immer die gleiche Wirkung ein. Wenn B das Gut des A, A das des B höher schätzt, tritt für die Wirtschaftstheorie, die eben homines oeconomici zugrunde legt, unter allen Umständen ein Tausch ein, der Preis wird unter allen Umständen durch Grenzkosten plus oder Grenznutzen minus tauschwirtschaftlichen Grenzertrag bestimmt; sind die Kosten mehrerer Anbieter verschieden, so entstehen immer Differentialgewinne; auf Grund des Ertragsstrebens hat der billigste Anbieter immer die Tendenz, den ganzen Bedarf zu decken; in der Wirtschaftstheorie werden Geldsummen immer nur gegen Zins ausgeliehen, weil die Schenkungen und zinsloses Leihen für die allgemeine Erklärung des tauschwirtschaftlichen Mechanismus keine Rolle spielen usw.

Wäre danach die Wirtschaftswissenschaft also eine Natur- oder Seinswissenschaft? Man kann sie zweifellos so auffassen. Wir überlassen aber die Entscheidung dieser Frage den Philosophen, weil wir nichts weiter sein wollen als theoretische Nationalökonomen und für uns daher die Entscheidung jener Frage ganz gleichgültig ist.

Immerhin aber wollen wir auf das merkwürdige Resultat aufmerksam machen, daß gerade, wenn man die Wirtschaftswissenschaft als Sozialwissenschaft auffaßt, d. h. nur die tauschwirtschaftlichen Beziehungen als ihr Objekt ansieht, sie keine Kulturwissenschaft,

sondern eine Seinswissenschaft ist: denn dann ist sie keine Wissenschaft von Zwecken, sondern von Erscheinungen, die sich auf Grund gewisser, aber nicht näher untersuchter Zwecke naturgesetzlich ergeben.

Wie kommt man aus diesem Dilemma heraus? Unbeschadet des Umstandes, daß ich den Gegensatz von Natur- und Kulturwissenschaft nicht als absolut ansehen kann, und daß ja schließlich die Einreihung der Wirtschaftswissenschaft unter diese oder jene Kategorie für sie ganz gleichgültig ist, glaube ich doch, daß man die Kulturwissenschaft im Sinne von Rickert und Weber nicht einfach als das „Reich der Zwecke" bezeichnen darf. Kulturwissenschaft ist keine Untersuchung von Zwecken, denn die Beurteilung von Zwecken, des Seinsollens ist ja eine teleologische Betrachtung, die überhaupt nicht Wissenschaft sein kann. Sondern soweit sich die Kulturwissenschaften überhaupt mit Zwecken befassen, sind sie eine Betrachtung der Wirkung von Zwecken. Sie betrachtet Erscheinungen unter einem Wertgesichtspunkt, wozu auch der Begriff Zweck gehört. Darin liegt der Gegensatz zu den Gesetzes- oder Naturwissenschaften. „Die empirische Wirklichkeit — sagt Max Weber[1]) — ist für uns Kultur, weil und sofern wir sie mit Wertideen in Verbindung setzen, sie umfaßt diejenigen Bestandteile der Wirklichkeit, welche durch jene Beziehung für uns bedeutsam werden, und nur diese." Und zwar müssen die zu erklärenden Tatsachen allgemeine Kulturbedeutung haben: „Nur bestimmte Seiten der stets unendlich mannigfaltigen Einzelerscheinungen: diejenigen, welchen wir eine allgemeine Kulturbedeutung beimessen, sind daher wissenswert, sie allein sind Gegenstand der kausalen Erklärung." Die Wirtschaftswissenschaft kann also keine Wissenschaft von Zwecken sein, sondern höchstens von Folgen von Zwecken. Damit entfällt die teleologisch-sozialorganische Betrachtungsweise von Stammler, Stolzmann und Diehl, die aus dem Tauschverkehr ein soziales Zweckgebilde macht, als Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft. Sie könnte nur den Zweck dieses Zweckgebildes untersuchen, das ja sonst ganz in der Luft schwebte, und das ist keine wissenschaftliche Aufgabe.

Was ist denn aber das, was beim Wirtschaften allgemeine Kulturbedeutung hat? Die bisherige Auffassung sieht es in der Sachgüterbeschaffung, die allgemein als das logische Auswahlprinzip der Wirtschaftswissenschaft gilt. Obgleich für unsere Wissenschaft, die ja ihr Objekt aus der Erfahrung gewinnt, mit der eben das Auswahlprinzip Sachgüterbeschaffung garnicht übereinstimmt, nichts darauf ankommt, läßt sich doch auch, wie ich glaube, vom methodologischen Standpunkt zeigen, daß in der Sachgüterbeschaffung nicht das Prinzip von allgemeiner Kulturbedeutung stecken kann, welches der Wissenschaft als logisches Auswahlprinzip zugrunde liegen muß. Denn Sachgüterbeschaffung ist immer der Zweck der wirtschaftenden Menschen und ihrem Inhalt nach bei jedem Menschen

1) a. a. O. S. 50 ff.

verschieden. Nur die Wirkungen der Sachgüterbeschaffung könnten also Objekt einer kausal erklärenden Kulturwissenschaft sein. Die bisherige Wirtschaftstheorie faßt aber die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht als Wirkung der Sachgüterbeschaffung auf, sondern in der Sachgüterbeschaffung, also in dem Zwecke bestehen, nach der bisherigen Auffassung, die wirtschaftlichen Erscheinungen selbst. Das Produzieren ist Wirtschaft, sei es nach der sozialen Betrachtungsweise nur, wenn es durch „gemeinsames Zusammenwirken" geschieht, sei es nach der individualistischen Auffassung auch in der Naturalwirtschaft. Sachgüterbeschaffung könnte aber nur als Folge, als Wirkung eines Zweckes Auswahlprinzip einer Kulturwissenschaft sein. Und damit kommen wir auf die Bedürfnisse als den Zweck der Wirtschaft. Diese Feststellung des Zweckes ist ja nun keineswegs neu, aber sie wird in der bisherigen materialistisch-quantitativen Theorie regelmäßig nicht festgehalten. Aber auch diesem Zweck gegenüber ergibt sich wieder, daß Sachgüterbeschaffung als dessen Wirkung zu eng ist, da die Menschen auch Bedürfnisse nach zahlreichen persönlichen Leistungen haben. Jedenfalls kommt man mit alledem schon auf eine psychische Definition des Wirtschaftlichen. Der Zweck, der nach der bisherigen Auffassung das Auswahlprinzip der Wirtschaftswissenschaft bildet, kann nicht materiell, sondern muß psychisch gefaßt werden. Es wäre demgegenüber leicht, zu zeigen, daß dann auch die Mittel nicht quantitativ, sondern psychisch aufgefaßt werden müssen. Aber wir wollen ja hier die Wirtschaftswissenschaft nicht auf Grund des Erfahrungsobjektes, sondern vom Standpunkt des Begriffes Kulturwissenschaft aus betrachten.

Ohne daß etwas für uns davon abhängt, da wir ja so schon auch von dieser Seite auf die Notwendigkeit einer psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen gekommen sind, möchte ich doch die Meinung aussprechen, daß Bedürfnis ebensowenig wie Sachgüterbeschaffung Auswahlprinzip einer Kulturwissenschaft ist, weil es eben keine allgemeine Wertidee, keine Wertidee von allgemeiner Kulturbedeutung ist. Es ist ja klar, daß ohne die Bedarfsbefriedigung es ebensowenig wie ohne Sachgüterbeschaffung Kultur gäbe. Aber dennoch scheint mir Bedarfsbefriedigung ebensowenig wie Sachgüterbeschaffung eine Tatsache von allgemeiner Kulturbedeutung, eine „Kulturwertidee" zu sein, weil ja jeder die Bedarfsbefriedigung verschieden empfindet. Man darf sich da durch die Einheitsbegriffe Bedürfnis und Sachgüter nicht täuschen lassen. Schließlich sind doch nicht die Begriffe, sondern ihr Inhalt die Wertvorstellung. Nicht die Sachgüterbeschaffung, sondern ihre Objekte, nicht die Bedürfnisse, sondern ihr Substrat, die Befriedigungsmittel, könnten von allgemeiner Bedeutung sein. Mag sein, daß sie das für eine andere Wissenschaft sind [Sachgüter, Produkte, z. B. für die materielle Technik [1])], für die Wirtschaftswissenschaft ist, wie

1) Die dann zweifellos und auch mit demselben Rechte Kulturwissenschaft wäre.

wir sahen, die Beziehung auf den Zweck Bedürfnisbefriedigung nicht zu entbehren, und dieser bedeutet, ganz einerlei, ob man nur an materielle Bedürfnisse denkt oder nicht, immer nur eine Tatsache von individueller, nicht von allgemeiner Bedeutung, weil die Bedürfnisse jedes Menschen eben etwas Verschiedenes sind.

Also nicht der Zweck selbst, der immer etwas Individuelles ist, muß Kulturbedeutung haben, sondern seine Wirkungen, die Handlungen, zu denen er führt. Das ist nicht bei jedem Zweck der Fall. Aber nur dann hat die Betrachtung von Zwecken wissenschaftliches Interesse, ist eine kausale Betrachtung möglich, die allein Wissenschaft ist. Das läßt sich deutlich an der Rechtswissenschaft zeigen. Auch das Recht ist meines Erachtens letzten Endes und im weitesten Sinne aus individualistischen Zwecken zu erklären, obwohl die Rechtswissenschaft, wie oben gesagt, als politische Wissenschaft aufzufassen ist. Das Recht geht hervor aus dem Zweck fast aller Individuen, sich über die Begrenzung ihrer individuellen Machtsphäre durch Vereinbarungen zu verständigen. Daß die Begrenzung dann einem gemeinsamen Organ, dem Staat, übertragen wird, ändert an dem individuellen Zweck des Rechts nichts. Das Recht setzt also, im Gegensatz zur Wirtschaft, schon seinem Begriffe nach Beziehungen der Menschen voraus. Aber nicht die Zwecke der Individuen, sondern erst ihre Wirkungen, die Rechtssätze, die allgemeine Regelung, sind von allgemeiner Kulturbedeutung. Wenn ich als Kind mich mit meinem Bruder zankte und schließlich die Verabredung traf, daß er vormittags, ich nachmittags mit den Bleisoldaten spielen sollte, so war das auch eine Ordnung, eine Regelung, aber nicht von Kulturbedeutung, weil es keine allgemeine „Regel“ war. Ebenso wäre es bei der Wirtschaft, wenn man überhaupt das Wesen der Wirtschaft im Zweck und nicht in dem formalen Prinzip, nach dem die Zweck- und Mittelvergleichung erfolgt, sehen wollte.

Doch lassen wir das dahingestellt. Sicher ist — es ergibt sich das unzweifelhaft aus dem Erfahrungsobjekt und den Problemen, die die Wirtschaftstheorie von jeher beschäftigt haben — daß die Wirtschaftswissenschaft die Art der Zwecke, die der wirtschaftende Mensch verfolgt, nicht interessiert. Womit der Mensch seinen Bedarf befriedigt, ist für sie gleichgültig. Ist die Wirtschaftswissenschaft deshalb keine Kulturwissenschaft? Man kann sie doch als eine solche bezeichnen, ohne daß wir, wie gesagt, einen Wert darauf legen. Kulturwissenschaft ist eben nicht nur das „Reich der Zwecke“, auch Philologie, klassische Kunstgeschichte u. dgl. sind Kulturwissenschaften, obgleich sie keine Zwecke zum Objekt haben, eben weil ihre Objekte allgemeine Kulturbedeutung haben.

Was ist es nun aber, das in den wirtschaftlichen Erscheinungen Kulturbedeutung hat. Es ist nicht der Zweck der wirtschaftenden Menschen, einerlei wie man ihn auffaßt. Denn dieser ist immer etwas Individuelles. Es ist noch viel weniger ein imaginärer „sozialer Gesamtzweck“, den es wohl im Staate, aber nicht im Tauschverkehr gibt. Am nächsten läge es, zu sagen: es ist der

Tauschverkehr selbst, der Kulturbedeutung hat, die Organisation, die er herbeiführt, und die zwar kein einheitliches Zweckgebilde, sondern an sich eine reine Seinserscheinung, aber die Folge individueller Zwecke ist. Daß der Tauschverkehr allgemeine Kulturbedeutung hat, ist zweifellos, weil durch ihn die Bedarfsversorgung allgemein enorm vermehrt und erleichtert wird.

Das scheint also für die Anschauung derer zu sprechen, die, wie Max Weber, nur den Tauschverkehr zum Objekt der „Sozialökonomik“ machen wollen. Aber mit Unrecht, denn der Gedanke der Kulturbedeutung des Tauschverkehrs ist nicht zu Ende gedacht. Das erkennt man am besten, wenn man sich überlegt, ob man deshalb der antiken Oikenwirtschaft, selbst wenn man sie sich extrem durchgeführt und jeden Tauschverkehr ausschließend denkt, oder insbesondere, ob man einer sozialistischen Wirtschaftsordnung die Kulturbedeutung absprechen dürfe. Ich glaube, die Sozialisten würden sich, und mit Recht, dagegen wehren, wenn man ihrem Ideal, einer Wirtschaftsordnung, bei welcher die ganze Bedarfsversorgung einheitlich durch den Staat organisiert wird, weniger Kulturbedeutung zuerkennen wollte als der heutigen Wirtschaftsordnung, und ebenso ist einem Wirtschaftssystem mit sich selbst genügenden Großwirtschaften, die in sich weitestgehende Arbeitsteilung durchgeführt haben und komplizierte Organismen darstellen, die Kulturbedeutung nicht abzusprechen.

Aber was bei alledem und auch im Tauschverkehr allgemeine Kulturbedeutung hat, scheint mir das Prinzip zu sein, nach dem sowohl der Tauschverkehr als auch eine sozialistische Wirtschaftsorganisation als auch isoliert nebeneinander stehende große Familien- oder Sklavenwirtwirtschaften organisiert sind. Dieses Prinzip ist in allen Fällen das gleiche, es ist das Prinzip, die Bedarfsversorgung unter allen Umständen mit dem kleinsten Kraftmaß zu organisieren, es ist, kurz gesagt, das wirtschaftliche Prinzip. Das wirtschaftliche Prinzip kann, wie wir in den beiden früheren Aufsätzen zeigten, in verschiedener Weise formuliert werden und geht in der allgemeinsten Formulierung als allgemeines Rationalprinzip weit über das Gebiet des Wirtschaftlichen hinaus. Wir können davon absehen, zu erörtern, ob es auch als solches, als Maxime für das menschliche Handeln überhaupt, einen allgemeinen Kulturwert darstellt. Jedenfalls kann man behaupten, daß seine Wirkungen als allgemeine Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln allgemeine Kulturbedeutung haben, weil es zu Organisationen, nicht nur denen des Tauschverkehrs, führt, welche die Bedarfsbefriedigung Aller ganz bedeutend erleichtern und vervollkommnen, und denen daher allgemeine Kulturbedeutung zukommt. Unzähligen Menschen gibt es die Richtschnur für ihre Bedarfsversorgung und führt zu dem Streben, sowohl innerhalb der Einzelwirtschaft als auch in der Organisation der wirtschaftlichen Beziehungen sie immer rationeller zu gestalten, d. h.

mit möglichst geringem Aufwand ein möglichst großes Maß von Bedarfsbefriedigung zu erzielen. So ist es also das wirtschaftliche Prinzip, das Kulturbedeutung hat, weil es zu Organisationen führt, die allgemeine Kulturwerte darstellen, und deshalb läßt sich die Wirtschaftswissenschaft, die sie untersucht, als Kulturwissenschaft bezeichnen.

Die Wirkungen des wirtschaftlichen Prinzips sind wandelbar, die einzelnen Wirtschafter und der Staat mit seiner Wirtschaftspolitik erstreben in seiner Durchführung Fortschritte, und daher können seine Wirkungen auch Gegenstand historischer Betrachtung und Vergleichung werden. So werden wir unten noch zeigen, daß unsere Theorie überhaupt nur eine bestimmte Epoche des Tauschverkehrs erklären will, obgleich das Identitätsprinzip der Wissenschaft, der Begriff des Wirtschaftlichen an sich nichts mit Tauschverkehr und „menschlichem Zusammenleben" zu tun hat. Wir beschränken uns aber auf die heutige Epoche des Tauschverkehrs, die „kapitalistische Wirtschaftsordnung", um das Schlagwort einmal zu gebrauchen, richtiger gesagt, auf die Untersuchung einer Wirtschaftordnung, bei welcher das private Gewinnstreben den ganzen Tauschverkehr organisiert. Wir tun das einfach deswegen, weil die Hauptprobleme, die an dieses Identitätsprinzip anknüpfen, Konkurrenzpreisbildung u. dgl. vor allem in der heutigen Epoche des Tauschverkehrs auftreten.

Damit können wir diese Frage der Wirtschaftswissenschaft als Kulturwissenschaft verlassen. Es sei nochmals betont, daß wir als nationalökonomische Theoretiker ihr geringe Bedeutung beilegen und daß wir nicht durch methodologische Erörterungen, sondern durch Beobachtung des Erfahrungsobjektes zu unserer psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen gekommen sind. Wir glauben aber, mit dieser dem Erfahrungsobjekt allein adäquaten Auffassung auch in den methodologischen Fragen, die unsere Wissenschaft betreffen, zu größerer Klarheit gelangen zu können, als sie auf Grund falscher Auffassung der Wirtschaft bisher zu verzeichnen war.

Es bleibt jetzt noch übrig, die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft zu erörtern.

Kapitel IV. Die Aufgaben der ökonomischen Wissenschaft.

1. Die Aufgabe der Wirtschaftstheorie.

Wir können uns also dem heute empfohlenen Vorgehen nicht anschließen, durch Hereinziehen des unklaren und künstlichen Gesichtspunktes der sozialen Regelung eine besondere Sozialökonomik abzugrenzen und die übrigen wirtschaftlichen Erscheinungen sozusagen ihrem Schicksal zu überlassen. Wie die bisherige Theorie das brauchte, um auf Grund ihrer materialistischen Auffassung ihr Erkenntnisobjekt von der Technik abgrenzen zu können, so können umgekehrt wir darauf verzichten, weil wir jene materialistische Auffassung aufgeben und durch eine andere, die psychische, er-

setzen. Was wir darunter verstehen, können wir hier als bekannt voraussetzen.

Die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft in ihrer Gesamtheit ist also die Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen in allen ihren Beziehungen. Dabei liegt die Schwierigkeit vor allem darin, daß diese Beziehungen der wirtschaftlichen Vorgänge zu anderen Erscheinungen des menschlichen Lebens so außerordentlich zahlreich sind. Dieser Umstand hat einmal die Erkenntnis des wirklichen Wesens der Wirtschaft bisher verhindert, ihre Verwechselung mit der Technik verschuldet, andererseits das fortwährende Uebergreifen der Wirtschaftswissenschaft auf andere Zweige wissenschaftlicher Erkenntnis, also die schon erwähnten Tendenzen zur Verbreiterung der ökonomischen Wissenschaft veranlaßt, die in der historischen Schule und in der sozialen Betrachtungsweise vor allem Ausdruck gefunden haben.

In der Tat ergeben sich durch die Vielseitigkeit der Beziehungen der wirtschaftlichen Vorgänge zu anderen Erscheinungen zahlreiche Berührungspunkte der ökonomischen Wissenschaft mit anderen, z. B. mit der Technik als ökonomischer Technik oder technischen Oekonomik, mit der Geschichte als Wirtschaftsgeschichte, mit der Soziologie als ökonomischer Soziologie, mit der Rechtswissenschaft oder der Politik als Wirtschaftspolitik [1]), mit der Psychologie als Wirtschaftspsychologie usw. Es sind dies alles Abzweigungen der Wirtschaftswissenschaft einerseits, der verschiedenen Nachbarwissenschaften andererseits; ihre Erkenntnisobjekte überdecken sich teilweise mit den Erkenntnisobjekten beider Wissenschaften, aus denen sie gebildet sind. Es sind Uebergangsgebiete, denen gegenüber man die Wissenschaften oder den Teil der Wissenschaften, der ein selbständiges, von allen anderen völlig verschiedenes Erkenntnisobjekt hat, als „reine“ Wissenschaft bezeichnen kann. So ist reine Volkswirtschaftlehre diejenige, welche das wirtschaftliche Identitätsprinzip allein ohne die Beziehungen ihres Erkenntnisobjektes zu den Identitätsprinzipien anderer Wissenschaften untersucht. Das schließt nicht aus, daß man bei immer weiterem Zurückführen der Kausalverhältnisse über das eigentliche Gebiet der eigenen Wissenschaft hinaus auch in das Erkenntnisobjekt anderer Wissenschaften, bei der Volkswirtschaftslehre also vor allem der Psychologie, gelangt.

Die „reine Wirtschaftswissenschaft“ würde sich nun im wesentlichen mit dem decken, was man gewöhnlich als Wirtschafts*theorie* bezeichnet, wenn man Wirtschaftsgeschichte nicht als historische *Methode*, sondern als Uebergangsgebiet zur Geschichtswissenschaft auffassen will. Entsprechend dem Wesen der Geschichte liegt aber auch kein Grund vor, die Wirtschaftsgeschichte nicht als besonderen Teil der reinen Wirtschaftswissenschaft neben der Wirtschaftstheorie

---

1) Im allgemeinsten Sinne ist Politik keine besondere Wissenschaft, sondern kann als *Zweckstreben* mit dem Erkenntnisobjekt sehr vieler Wissenschaften verbunden sein. Aber unter Politik schlechthin versteht man im engeren Sinn die Staatspolitik.

aufzufassen. Was zweckmäßiger ist, kann ich der Philosophie überlassen zu entscheiden. Wir müssen nur darauf aufmerksam machen, daß es neben der reinen Wirtschaftstheorie auch noch eine politische Wirtschaftstheorie gibt, die theoretische Betrachtung derjenigen wirtschaftlichen Erscheinungen, die nicht ohne den Staat zu denken sind. Dazu gehört z. B. die Theorie der auswärtigen Wechselkurse, die Theorie der Kapitalanlage im Auslande und ähnliches. Ferner gehört dahin natürlich auch die Theorie der Wirtschaftspolitik, die allgemeine theoretische Behandlung politischer Fragen, z. B. von Freihandel und Schutzzoll, ferner natürlich auch die Theorie der Finanzwissenschaft.

Wir müssen nun zunächst erläutern, was wir unter Wirtschaftstheorie verstehen. Unter Theorie verstehe ich die systematische Erklärung des der Wissenschaft vorliegenden Erfahrungsobjektes aus ihrem richtig erkannten Identitätsprinzip. Aus dem richtig erkannten Wesen des Wirtschaftlichen sind also deduktiv und systematisch durch Hereinnahme immer weiterer Objekte der Betrachtung die Erscheinungen des Tauschverkehrs zu erklären. Die Hauptaufgabe dabei liegt in der richtig vorgenommenen Vereinfachung und Typenbildung. In einem Vereinfachen, Generalisieren, einem Herausarbeiten von Typen besteht die erste Aufgabe wissenschaftlicher Tätigkeit. Denn die Erscheinungen des Tauschverkehrs sind so kompliziert und massenhaft, die wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen und die Einrichtungen, die sie für den Tauschverkehr geschaffen haben, sind so verschiedenartig und mannigfaltig, daß ein ordnendes, klassifizierendes, Kategorien bildendes, systematisches Vorgehen erforderlich ist, um zu ihrem Verständnis zu gelangen. Die Wissenschaft sucht vor allem gegenüber der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens die Vorgänge zu vereinfachen, sie auf verhältnismäßg wenige Begriffe und Typen zurückzuführen. Was aber als wesentlich für einen Begriff und was als typisch anzusehen ist, das kann letzten Endes nur im Rahmen eines ganzen Systems entschieden werden, bei dem alle diese Begriffe und Typenbildungen ineinander greifen und zusammen in vereinfachter Form einen Ueberblick über die Vielgestaltigkeit tauschwirtschaftlicher Beziehungen und das Verständnis ihrer Zusammenhänge ermöglichen.

Dieses Herausfinden von Typen, Aufstellen von allgemeinen Begriffen, durch die ein größerer oder kleinerer Kreis von Erscheinungen klassifiziert wird, ist also die erste Aufgabe der Wirtschaftstheorie. Der Sprachgebrauch des wirtschaftlichen Lebens arbeitet ihr dabei schon vor, wenn man von Preis, Einkommen, Kapital, Kauf, Miete usw. spricht. Aber diese Begriffe des gewöhnlichen Sprachgebrauchs sind oft sehr verschwommen; es besteht die Tendenz, sie übermäßig zu verallgemeinern. Die Wissenschaft hat unter den vielen Merkmalen des Objektes, die sich an einen solchen Begriff anknüpfen lassen, diejenigen auszuwählen, die zur scharfen Abgrenzung von anderen Erscheinungen wesentlich sind. Das ge-

schieht nach den Grundsätzen der Logik durch Feststellung der übergeordneten Kategorie und der spezifischen Unterschiede, kann letzten Endes aber nur in einem vollständigen System erfolgen, in dem die zu definierenden Begriffe ihre feste Stelle haben. Das wirtschaftliche Leben unterscheidet z. B. schon verschiedene große Gruppen tauschwirtschaftlicher Tätigkeiten, die aber meist nicht scharf von einander abgegrenzt sind. Die Wirtschaftstheorie unterscheidet nun, um überhaupt einen Ueberblick zu gewinnen, und die sonst nicht vorstellbare unübersehbare Mannigfaltigkeit der tatsächlichen tauschwirtschaftlichen Beziehungen zu meistern, rein nach Zweckmäßigkeitsgründen, aber natürlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verschiedene Kategorien tauschwirtschaftlicher Tätigkeiten, jede mit genau bestimmten Merkmalen. Schon hier wird man freilich finden, daß es in der Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens Uebergangserscheinungen gibt, die zwei Kategorien zugerechnet werden können. Das hat aber nichts zu sagen. Denn dadurch, daß man sie überhaupt einordnen kann, hat man sie sich erst vorstellbar und begrifflich klar gemacht.

Eine solche tauschwirtschaftliche Tätigkeit ist z. B. der Handel. Man kann sehr verschiedene Merkmale als wesentlich für den Begriff des Handels erklären. Welche Definition man wählt, kann allein im Rahmen eines ganzen Systems aller tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten entschieden werden. Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Diejenige ist die richtige, die in Verbindung mit den Definitionen aller anderen tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten das Erfahrungsobjekt Handel am besten von allen anderen abgrenzt und damit sein Wesen am besten klar macht. Das wird sehr häufig nicht die weiteste Definition sein, die alles, was der gewöhnliche Sprachgebrauch als Handel, oder z. B. als Gewerbe bezeichnet, begreift. Denn dieser ist sehr oft zu weit, und ihm folgen würde oft die Berücksichtigung der anderen tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten beschränken und eine allgemeine systematische Abgrenzung verhindern.

Kommt es für den wissenschaftlichen Zweck nur ganz allgemein auf die Abgrenzung der tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten an, so wird man sich vielleicht mit dem allgemeinen Begriff des Handels und der übrigen tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten begnügen. Will man jedoch z. B. das Bankwesen richtig verstehen, so muß man es auch als eine Art des Handels oder der Leistungen — beides kann die übergeordnete Kategorie sein — auffassen. Glaubt man es als eine besondere Art des Handels verstehen zu können, so wird die Abgrenzung der verschiedenen Arten des Handels, die bis dahin unwesentlich war, von Bedeutung. Diese Begriffsbestimmung des Bankwesens, die demselben also als einer Unterart des Handels in dem Kreise der tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten seine feste Stelle anweist, hat aber nicht die Aufgabe, der unklaren Bezeichnung im gewöhnlichen Sprachgebrauch, welcher gerade den Begriff der Bank ganz unzulässig zu erweitern sucht, möglichst entgegenzukommen, sondern aus der großen Zahl von Ge-

schäften, die mit dem Bankwesen verbunden sein können, diejenigen herauszuheben und in die Definition aufzunehmen, die innerhalb eines Systems der Handelstätigkeiten oder der Kreditvorgänge für die Abgrenzung der Banken als einer besonderen Gruppe typisch und wesentlich erscheinen. Die so vielfach aufgestellte „Definitionen", die diese Forderung der Logik, Feststellung der übergeordneten Kategorie, nicht berücksichtigen, die nur nach einem innerhalb ihres Objekts liegenden Gesichtspunkt definieren, z. B. um die Effektengeschäfte mancher Banken noch als typische Bankgeschäfte erscheinen zu lassen, die also nicht berücksichtigen, daß definieren abgrenzen, d. h. eine Beziehung zu anderen Begriffen bedeutet, sind wissenschaftlich wertlos.

Die theoretische Nationalökonomie geht so von den allgemeinsten wirtschaftlichen Begriffen, den sogenannten Grundbegriffen, systematisch zu immer engeren, spezielleren vor, und je richtiger und klarer die Grundbegriffe gefaßt sind, um so mehr wird es möglich sein, die speziellen Erscheinungen direkt mit ihnen zu verknüpfen. Gerade hieran fehlte es in den bisherigen Theorien, die eben von einer falschen Auffassung des Wirtschaftlichen ausgingen und dann gegenüber den speziellen Erscheinungen des Wirtschaftslebens einfach deswegen versagten, weil ihre materialistisch-quantitative Grundlage für diese gar nicht paßte. Je mehr es nun möglich ist, auch speziellere Erscheinungen des tauschwirtschaftlichen Verkehrs mit den allgemeinen Grundbegriffen zu verknüpfen und von ihnen aus zu erklären, um so mehr gelangt die theoretische Nationalökonomie zu einem geschlossenen Aufbau, einem System, dem letzten Ziel jeder Wissenschaft. In ihm ist dann in synthetischer Darstellung alles enthalten, um den heutigen tauschwirtschaftlichen Mechanismus, ihr Objekt, verstehen zu können, und damit ist die Aufgabe der Wissenschaft erfüllt.

Nur auf dem Wege der Systematisierung, der Kategorien- und Typenbildung gelingt es, in dem Chaos wirtschaftlicher Beziehungen und Einrichtungen, die dem Beobachter heute entgegentreten, Ordnung zu schaffen und einen Ueberblick und Einblick zu gewinnen. Erst wenn sie alle so auf eine verhältnismäßig kleine Zahl von Typen zurückgeführt sind, kann man ihr Zusammenwirken, ihre Ursachen und Wirkungen erkennen und beschreiben. Diese Begriffs- und Typenbildung ist also die erste Aufgabe einer Wissenschaft ihrem Objekt gegenüber, und solange sie nicht befriedigend gelöst ist, haben andere Aufgaben der Wissenschaft, z. B. die Untersuchung von Entwicklungsvorgängen bei wirtschaftlichen Erscheinungen, wenig Aussicht auf Erfolg, weil eben die klare Abgrenzung der Untersuchungsobjekte noch fehlt. Daß man trotzdem glaubte, ohne eine solche Kategorien bildende, Typen feststellende, systematische Behandlung des Stoffes auskommen zu können und in der Tat auch in der Erkenntnis wirtschafts-historischer Zusammenhänge Erfolge zu verzeichnen vermochte, hatte nur darin seinen Grund, daß in der Wirtschaftswissenschaft das wirtschaftliche Leben selbst,

weil es ja auch der Begriffsbildung nicht entbehren kann, jener vorarbeitete, seinen Bedürfnissen entsprechend neue Bezeichnungen für wirtschaftliche Erscheinungen einführte, z. B. neben den schon älteren Fachvereinen der Unternehmer eine weitere Form ihrer Vereinigung Kartelle nannte, neben der allgemeinen Bezeichnung Bank Notenbanken, Depositenbanken, Emissionsbanken unterschied u. dgl. Aber einer eindringenderen wissenschaftlichen Betrachtung der wirtschaftlichen Vorgänge konnten diese Klassifizierungen im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens nicht genügen und zwar um so weniger, je mehr es sich um die allgemeinsten Begriffe des Wirtschaftslebens handelt. Hier, beim Begriffe des Wertes, des Kapitals, des Geldes, des Gewerbes und zahlloser anderer hat der gewöhnliche Sprachgebrauch die Bezeichnungen viel zu sehr verallgemeinert, als daß man sie ohne weiteres wissenschaftlich als klar abgegrenzt verwenden könnte. Hier hat man sich daher auch schon am frühesten bemüht, eine wissenschaftlich strenge Terminologie einzuführen, während man bei anderen Begriffen, wie Banken, Kartelle, Krisen usw. erst in neuerer Zeit dazu gelangte, zum Zwecke besserer wissenschaftlicher Erkenntnis genauere Abgrenzungen vorzunehmen.

Es sei aber, weil es immer wieder übersehen wird, nochmals, auf das eindringlichste betont, daß diese Klassifizierung, Typenbildung und Begriffsbestimmung nur Sinn hat im Rahmen eines ganzen theoretischen Systems. Das gilt vor allem für die allgemeinsten, grundlegenden Begriffe. Das Wesen der Genossenschaft kann man schließlich so oder so bestimmen und von anderen Wirtschaftsformen abgrenzen ohne Rücksicht auf die Auffassung über das Wesen des Wirtschaftlichen und die allgemeinsten Voraussetzungen der Wirtschaft — bis zu solchen Spezialerscheinungen machen sich vielleicht falsche Auffassungen über die Grundlagen nicht mehr als Fehlerquellen geltend — aber bei den deswegen so genannten „Grundbegriffen“, z. B. bei Ertrag, Kosten, Wert, Preis usw., ist das nicht möglich. Die mit diesen Begriffen verknüpften Vorstellungen sind nur abzugrenzen im Rahmen eines die ganzen wirtschaftlichen Grundlagen erfassenden Systems, und es ist z. B. der fundamentale Fehler des von Böhm-Bawerk aufgerichteten Lehrgebäudes, mit einer Auffassung des Kapitals zu beginnen, die auf einer falschen Anschauung über das Wesen des Wirtschaftlichen, eben auch der technisch-materialistischen beruht.

Die heute noch vielfach vertretene Auffassung, als ob nur die Feststellung von Ursachen und Wirkungen Wissenschaft sei, ist also durchaus verfehlt. Die Begriffs- und Typenbildung ist eine ganz ebenso wissenschaftliche Aufgabe, sie dient ganz ebenso der Erkenntnis des Allgemeinen in den Erscheinungen und ihrer inneren Zusammenhänge. Sie muß der Ursachenerklärung in der Hauptsache vorausgehen. Das zeigt sich z. B. deutlich bei der wichtigsten Ursachenerklärung, die die ökonomische Wissenschaft vorzunehmen hat, bei der Frage, die nach allgemeiner Anschauung im Mittelpunkt

der ökonomischen Theorie steht, nämlich wie aus den subjektiven Bedarfsempfindungen der einzelnen in den Tauschverkehr verflochtenen Wirtschaftssubjekte ein allgemeiner Preis sich bildet. Hier ist man auf Grund der bisherigen falschen Auffassung des Wirtschaftlichen auch von einem falschen Begriff des Preises, ferner von Irrtümern über den Kostenbegriff und über das Wesen von Angebot und Nachfrage ausgegangen und ist infolgedessen mit der Lösung jenes Problems vollständig gescheitert.

An die begrifflichen Abgrenzungen und aufgefundenen Typen tritt dann die Wirtschaftstheorie mit der Kausalitätsfrage heran. So ist man dazu gelangt, die wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge allmählich immer mehr auf die wirtschaftlichen Handlungen und Bestrebungen der einzelnen Menschen zurückzuführen, und hat auch hier dann wieder die Kategorien- und Typenbildung angewendet. Man würde auf diesem ganz richtigen und selbstverständlichen Wege wissenschaftlichen Forschens auch wohl schon früher Ergebnisse zu verzeichnen gehabt haben, wenn sich die bisherige Theorie von der materialistisch-quantitativen Auffassung des Wirtschaftlichen hätte befreien können. Sie aber bewirkte, wie wir oben gezeigt haben und nicht genug als die Ursache allen Uebels betonen können, daß man statt mit den Erwägungen und dem Handeln der wirtschaftlichen Menschen sich mit den „Gütern" und ihrem „Wert" beschäftigte. Demgegenüber hat die Wirtschaftstheorie die Aufgabe, die wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge aus den wirtschaftlichen Handlungen der Menschen und ihren Bestrebungen zu erklären, mit einem Worte: aus dem Identitätsprinzip der Wirtschaftswissenschaft, dem Vergleichen von Nutzen und Kosten. Auf dieses sind die komplizierten Vorgänge des heutigen Tauschverkehrs letzten Endes zurückzuführen. Um es anders auszudrücken, die Wirtschaftstheorie hat die Aufgabe, zu erklären, wie im heutigen Zustand entwickeltsten Tauschverkehrs die Bedarfsversorgung der einzelnen Menschen sich vollzieht. Es ist das Hauptproblem der ökonomischen Theorie, zu erklären, wie im heutigen Zustand entwickeltsten Tauschverkehrs, wo kein Mensch die Güter herstellt, die er selbst gebraucht, doch die unendlich vielseitigen Bedürfnisse der einzelnen Menschen den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus organisieren und bestimmen. Dieser ganze tauschwirtschaftliche Mechanismus gipfelt in der Preis- und Einkommensbildung, durch die die Bedarfsversorgung im Tauschverkehr sichergestellt ist, und daher sind sie das Zentralproblem wirtschaftstheoretischer Untersuchung. Sie bleiben Gegenstand der reinen Wirtschaftstheorie, so sehr auch Preise und Einkommen im einzelnen durch gesellschaftliche, politische und die verschiedensten anderen Momente beeinflußt werden. Hat man erst die allgemeinsten Grundlagen der Preis- und Einkommenslehre erkannt, wozu meines Erachtens bisher kaum mehr als Ansätze vorliegen, weil bei beiden Problemen die bisherige Theorie schon in den Voraussetzungen die fundamentalsten Irrtümer mit sich schleppte, so kann

man auch in zweiter Linie immer mehr die verschiedensten außerwirtschaftlichen, die Preis- und Einkommensbildung in einzelnen Fällen beeinflussenden Momente heranziehen.

Abgesehen davon daß man innerhalb der ökonomischen Theorie verschiedene Arten, z. B. reine und politisch-ökonomische Theorien, sowie natürlich beliebig viele Spezialtheorien unterscheiden kann, kann es neben dieser ökonomischen Theorie, die die Aufgabe hat, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen aus den subjektiven Bedarfsempfindungen heraus zu erklären, keine andere ökonomische Theorie geben. Insbesondere gibt es nicht noch eine „sozialökonomische“ Theorie neben unserer „individualistischen“. Vertreter der historischen Schule und der sozialen Betrachtungsweise, die im übrigen die Richtigkeit unserer Theorie anerkannten, haben das behauptet. Doch beruht diese Behauptung auf der bisherigen Unklarheit über das Wesen des Wirtschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaft einerseits, der Gesellschaftslehre andererseits, welche bewirkte, daß man alle möglichen gesellschaftlichen Erscheinungen in die Wirtschaftstheorie mithineinbezog. So wird behauptet, die Volkswirtschaftslehre umfasse auch wichtige wirtschaftliche Erscheinungen, wie das Kapital, die von einer vom Individuum ausgehenden Theorie nicht richtig verstanden werden könnten. Wir haben diese Auffassung schon in dem Aufsatz: „Das Wesen der Wirtschaft“ (a. a. O. S. 609—610) zurückgewiesen und gezeigt, daß eine richtige ökonomische Theorie sehr wohl erklären kann, wie es zum Gegensatz von Kapitalisten und Arbeitern gekommen ist. Das Verlangen, solche Erscheinungen, wie Klassenbildung, die in erster Linie gesellschaftliche, nicht wirtschaftliche Phänomene sind, allein in der Wirtschaftstheorie zu erklären, war aber nur möglich, weil die bisherige Wissenschaft in ihrer Unklarheit über das Wesen des Wirtschaftlichen alle möglichen gesellschaftlichen Erscheinungen in ihr Gebiet mithineinbezog. Die Folge davon, daß man von der Wirtschaftstheorie zu viel erwartete, eine Verbreiterung, nicht eine Vertiefung erstrebte, war, daß man gar nichts erreichte, daß man in den größten Irrtümern über die allgemeinen Grundlagen des Wirtschaftens stecken blieb. Solange man keine klare Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Phänomenen herbeiführt, wird man in beiden Wissenschaften Schiffbruch erleiden. Qui trop embrasse mal étreint. Es berührt sonderbar, daß unsere heutigen Theoretiker, die über die grundlegenden wirtschaftlichen Erscheinungen noch die unsinnigsten Theorien vertreten, auch gleichzeitig noch alle möglichen gesellschaftlichen Phänomene damit erklären wollen.

Für uns ist, nachdem wir das Wesen des Wirtschaftlichen einwandfrei festgestellt und klar definiert haben, was wirtschaftliche Beziehungen, wirtschaftliche Einrichtungen und Vorstellungen sind, damit das Objekt der ökonomischen Theorie gegeben. Wenn man

also Klassenbildung und andere gesellschaftliche und soziale Erscheinungen untersuchen will, so mag man darüber eine besondere gesellschaftliche Theorie aufstellen, die dann aber in die Gesellschaftslehre, Soziologie gehört. In die ökonomische Theorie gehört sie nicht, deren Gebiet ist durch unsere Definition des Wirtschaftlichen abgegrenzt. Und wer das bestreitet, der muß mir nachweisen, daß ich das Wesen des Wirtschaftlichen falsch verstanden habe, muß einen anderen Begriff des Wirtschaftlichen aufstellen und darauf ein wirtschaftliches System aufbauen, welches sein Betrachtungsobjekt besser erklärt, als ich das von mir abgegrenzte.

Mögen also die Vertreter der „sozialen Betrachtungsweise" mit der von ihnen in Aussicht gestellten oder geforderten Theorie die Soziologie föndern, ich beschränke mich einstweilen darauf, theoretischer Nationalökonom zu sein; denn auf dem von mir abgegrenzten ökonomischen Gebiete gibt es wahrhaftig noch genug zu tun. Wenn man aber weiterhin sucht, den neuen wirtschaftstheoretischen Bestrebungen mit derartigen Einwendungen einen Knüppel in den Weg zu werfen, so kann ich das nur als ein Bestreben auffassen, die bisherige Unklarheit zwischen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre aufrecht zu erhalten, und muß, da das jede Förderung der Wissenschaft unmöglich macht, der Sache wegen dagegen auf das schärfste protestieren. —

Es sei jetzt noch die viel erörterte und schon oben mehrfach gestreifte Frage untersucht, ob die Sätze der Wirtschaftstheorie für alle Zeiten gelten, oder ob unser theoretisches System nur für eine bestimmte Wirtschaftsepoche gilt.

2. Ueber die Allgemeingültigkeit der Sätze der Wirtschaftstheorie.

Man hat die beliebte Frage, ob die Volkswirtschaftslehre eine Natur- oder Kulturwissenschaft sei, auch damit zu beantworten gesucht, daß man die Frage der Allgemeingültigkeit ihrer Sätze erörterte, anders ausgedrückt, untersuchte, in wieweit man von ökonomischen Gesetzen sprechen könnte. Daß dabei sehr häufig das „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag", also eine rein naturwissenschaftlich-technische Konstatierung als ein ökonomisches Gesetz figurierte, sei nur nebenbei zur Charakteristik der herrschenden materialistischen Auffassung erwähnt. Da im allgemeinen ja die Tendenz herrscht, die Nationalökonomie als Kulturwissenschaft zu reklamieren, so wird das Vorhandensein ökonomischer Gesetze nach Art der Naturgesetze in der Regel bestritten.

Wir können hier auf diese Frage, die Stoff zu endlosen Diskussionen gibt, nur ganz kurz eingehen [1]). Denn ähnlich wie die

1) Eine eingehende logische Untersuchung darüber mit vielen guten Bemerkungen aber wenig Ergebnissen speziell für die Wirtschaftstheorie findet sich bei F. Eulenburg, Naturgesetze und soziale Gesetze, Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 31 u. 32.

Unterscheidung von Natur- und Kulturwissenschaften scheint uns auch der Begriff des Gesetzes keineswegs einwandfrei festgestellt zu sein.

Nur ganz nebenbei sei als ein neuer positiver Beitrag zu dieser Frage folgendes gesagt. Vom Standpunkt einer allgemeinen Wissenschaftslehre scheint uns die Wirtschaftswissenschaft besonders eng verwandt mit der . . . . Sprachwissenschaft. Das ist kein Scherz. Ich weiß nicht, ob alle unsere Soziologen die Sprachwissenschaft auch unter den Allweltsbegriff der Sozialwissenschaft rechnen, teilweise geschieht es. Ebenso wie die Sprache geht der Tauschverkehr zwar auf Zwecke der einzelnen Menschen zurück, aber beide sind nicht ein bewußtes Erzeugnis dieser Zwecke, sondern beide entstehen von selbst, naturgesetzlich, aus Bedürfnissen, von denen das, das zur Sprache führt entschieden viel „sozialer" ist als das, das zur Wirtschaft und zum Tauschverkehr führt. Denn nicht die Abhängigkeit von anderen Menschen führt zum Tauschverkehr, wie unsere Sozialökonomen immer anzunehmen scheinen — Jahrtausende haben die Menschen ohne den Tauschverkehr gewirtschaftet — sondern nur der individuelle Vorteil, also ein individuelles, kein soziales Moment. Wenn der heutige entwickelte Tauschverkehr eine starke und allseitige wirtschaftliche Abhängigkeit aller in ihn Verflochtenen mit sich bringt, so ist sie in der Wirtschaftstheorie rein individualistisch, wegen des Vorteils vergrößerter Bedarfsbefriedigung zu erklären, die jeder durch den Tauschverkehr genießt. Das besagt natürlich nicht — ich weiß, daß ich auf solchen kindlichen Einwurf gefaßt sein muß —, daß tatsächlich heute noch jeder Mensch wählen könne, ob er nicht lieber eine naturalwirtschaftliche Tätigkeit vorziehe. Es ist selbstverständlich, daß er durch Geburt, Abstammung, Erziehung, Besitz bestimmten Berufen beitreten und damit bestimmten sozialen Klassen zugerechnet werden wird. Aber die Theorie der ökonomischen Grundlagen kann und muß von diesen gesellschaftlichen Verhältnissen abstrahieren. Das hindert aber nicht, daß die ökonomische Soziologie alle diese Beziehungen berücksichtigen kann, aber natürlich ohne alle die Phantasien vom „sozialen Zweckplan" und ähnlichem.

Sowohl Sprache als auch Tauschverkehr sind also ein Produkt individueller Zwecke, sie bewirken auch wohl eine gewisse soziale Verknüpfung der Individuen, sind aber nie ein „soziales Zweckgebilde". Ebenso für die Sprache wie für die Wirtschaft und den Tauschverkehr lassen sich nun gewisse Sätze aufstellen, die allgemeine Gültigkeit haben. Außerdem aber gibt es eine wohl noch zahlreichere Gruppe von Sätzen, die nur für bestimmte Sprachen Gültigkeit haben, für andere wieder nicht gelten, aber innerhalb des Gebietes, für das sie gelten, auch immer Gültigkeit haben. Ebenso gibt es neben einigen wirtschaftlichen Sätzen, die überall gelten, wo eine Wirtschaft vorliegt, zahlreiche Sätze, die nur für die heutige Wirtschaftsepoche des sich selbst überlassenen Tauschverkehrs, aber auch hier immer gelten. Und neben diesen wieder gibt es in Sprache und Wirtschaft

Regeln, welche „Ausnahmen“ zulassen, die freilich in den Sprachwissenschaften für die einzelnen Sprachen sehr viel genauer festgestellt sind als für die Wirtschaft.

Inwieweit man die ersten Sätze, die unter allen Umständen gelten, wo von dem Identitätsprinzip der Wirtschaftslehre die Rede ist, als Gesetze bezeichnen will, wollen wir dahingestellt sein lassen. Uns kommt es nur darauf an, zu betonen, daß einige wenige Sätze, die man aber ebensogut der Psychologie zurechnen könnte wie der Wirtschaftswissenschaft, allgemein gelten, wo überhaupt eine Wirtschaft in dem von mir definierten Sinne vorliegt, während die meisten Sätze nur für die Epoche des heutigen freien Tauschverkehrs gelten. Darin befinde ich mich durchaus im Gegensatz zu den bisherigen Theoretikern, besonders auch der Grenznutzenlehre, die immer glaubte, für alle Zeiten gültige Sätze aufstellen zu können. Es ist wohl ein Verdienst der historischen Schule, diesen Irrtum zerstreut zu haben.

Ich beschränke mich also in bewußter Absicht darauf, mit meiner Theorie den Organismus des heutigen Tauschverkehrs erklären zu wollen. Daß die heutigen ökonomischen Zustände das erste Objekt der Volkswirtschaftslehre sind, ist selbstverständlich. Aber auch für die theoretische Erfassung müssen wir im allgemeinen von der heutigen Wirtschaftsordnung ausgehen, obgleich frühere, z. B. die mittelalterliche regulierte Stadtwirtschaft, augenscheinlich sehr viel einfacher waren. Doch abgesehen davon, daß gerade die Kompliziertheit und Vielgestaltigkeit des heutigen wirtschaftlichen Lebens seine Erklärung zu einem so viel erörterten wissenschaftlichen Problem gemacht hat, müssen wir auch deswegen die heutigen Zustände zugrunde legen, weil wir nur sie wirklich beobachten können. Denn ohne Beobachtung, ohne die induktive Methode ist — das behaupte ich im Gegensatz zu allen älteren theoretischen Richtungen — keine ökonomische Theorie, keine systematische Darstellung und Erklärung des tauschwirtschaftlichen Organismus möglich. Daher mußten die älteren Theorien mit einer Anzahl von Maximen und Voraussetzungen arbeiten, die selbst schon unzutreffend, in sich auch den Keim zu all den Fehlern enthielten, in die sich die früheren theoretischen Konstruktionen verstrickten. Daß dann eine richtige Erkenntnis und Erklärung des heutigen wirtschaftlichen Organismus es uns ermöglicht, die Wirtschaftsordnung früherer Epochen klarer zu verstehen, ist leicht einzusehen.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß manche der wichtigsten ökonomischen Begriffe, wenn auch die Ausdrücke dieselben sind, heute einen wesentlich anderen Inhalt haben, als in früheren Wirtschaftsepochen. So kann man sagen, daß z. B. die Worte Preis und Einkommen, also die beiden Begriffe, an die sich die Hauptprobleme der Wirtschaftstheorie anknüpfen, heute etwas anderes bedeuten als in der regulierten Stadtwirtschaft des Mittelalters: der Preis z. B. heute überwiegend Konkurrenzpreis, damals durch die Obrigkeit festgesetzter Taxpreis; das Einkommen heute, selbst bei den Lohn-

arbeitern, durch freie Vereinbarungen und die Konkurrenzverhältnisse bedingter Gewinn, damals reguliertes und begrenztes Entgelt, Lohn. Auch das Geld hat z. B., trotzdem seine allgemeinste Definition für alle Wirtschaftsepochen gilt, in denen es bekannt war, heute gegenüber den Anfängen seiner Entwicklung seine Funktionen ausgedehnt (Mittel der Kapitalanlage) und auch seinen Inhalt erweitert (Papiergeld).

Die Unklarheit über das Wesen der Wirtschaft und das Organisationsprinzip des heutigen Tauschverkehrs hat aber dazu geführt, daß man in der Unterscheidung früherer Wirtschaftsepochen von der heutigen teilweise wieder zu weit gegangen ist. So, wenn behauptet wird (v. Schmoller, Sombart, v. Philippovich), der mittelalterliche Handwerker habe nach ganz anderen Gesichtspunkten gewirtschaftet als der heutige. Das Streben nach Gewinn sei etwas für die moderne Unternehmung speziell Charakteristisches. Der mittelalterliche Handwerker habe nur seinen Bedarf decken, sich seine „Nahrung" verschaffen, aber nicht einen Gewinn erzielen wollen. Es ist keineswegs das Charakteristikum nur der modernen Erwerbswirtschaften, daß sie einen Gewinn erzielen wollen. Auf Gewinn oder Ertrag, einen Ueberschuß von Nutzen über die Kosten geht jede wirtschaftliche Tätigkeit zurück. Nicht allein die moderne Schuhfabrik ist um des Gewinnes wegen eingerichtet, wie Sombart meint, auch der mittelalterliche Schuhmacher hat aus keinen anderen Gründen Schuhe hergestellt. Angesichts des Umstandes, daß aber überhaupt heute noch Unklarheit darüber herrscht, ob der Zweck einer Schuhfabrik sei, Schuhe herzustellen, oder dem Besitzer einen Gewinn zu liefern und seine Bedarfsversorgung zu ermöglichen, und ob die Wirtschaft des Arbeiters nicht in seiner technischen Tätigkeit an der Maschine bestehe, darf man sich über solche Auffassungen nicht wundern.

Richtig ist aber — und das ist der Hauptgrund, weshalb wir behaupten, daß unser theoretisches System als Ganzes nur für die heutige Wirtschaftsepoche gelte —, daß der mittelalterliche Tauschverkehr ganz anders organisiert war. Wäre unsere Wirtschaftstheorie nicht so unglaublich zerfahren, so hätte diese bekannte historische Tatsache schon längst auf sie einwirken müssen. Man hat wohl gelegentlich erkannt, aber es nie auf die ökonomische Theorie angewendet, daß die gesamte heutige Bedarfsbefriedigung durch das Ertragsstreben sowohl in der Konsum- wie in der Erwerbswirtschaft organisiert wird, während das im Mittelalter nicht der Fall war. Daher ließ sich das, was heute Aufgabe der Wirtschaftstheorie ist, den tauschwirtschaftlichen Mechanismus, auf die subjektiven Bedarfempfindungen zurückführen, für die mittelalterliche Wirtschaftsorganisation nicht als Problem aufstellen. Und hier ist daher der tiefste Grund, weshalb wir vorher sagten, daß unsere Theorie nur für die heutige Wirtschaftsepoche gelte. Im Mittelalter, in der Epoche der regulierten Stadtwirtschaft, ließ sich die Organisaton der tauschwirtschaftlichen Be-

darfsversorgung nicht auf die wirtschaftlichen Erwägungen der einzelnen Konsumwirtschaften zurückführen. Deshalb sagte ich vorher schon, daß der Preis zu damaliger Zeit etwas anderes war. Die Konsumwirtschaften regulierten wohl im Zeitalter des Lohnwerkes den Produktionsprozeß, den die herrschende Theorie fast ausschließlich betrachtete, aber ihr Ertragsstreben organisierte nicht den tauschwirtschaftlichen Mechanismus, bestimmte nicht, wie heute im Zustand der Konkurrenz, direkt den Preis. Zwar handelte auch damals, wie zu allen Zeiten, der Einzelne nach dem Prinzip des größten Ertrages, größten Ueberschusses von Nutzen über die Kosten, aber nicht dieses Prinzip ist es, welches das Angebot reguliert und damit zur Bildung des Konkurrenzpreises führt, sondern beides geschieht durch eine obrigkeitliche Regelung.

Nur angesichts der heutigen tauschwirtschaftlichen Organisation konnten wir es also als ein Problem und zwar als das größte und heute noch so wenig gelöste der ökonomischen Theorie überhaupt bezeichnen, den tauschwirtschaftlichen Mechanismus auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen und ihr wirtschaftliches Handeln zurückzuführen. Die Lösung dieses Problems glaube ich durch mein theoretisches System geben zu können und habe damit natürlich auch erst erkannt, weshalb und in welchem Umfange unsere theoretischen Erörterungen für die mittelalterliche Stadtwirtschaft nicht gelten. Ueber den Gegensatz beider ist also auf diesem Wege auch größere Klarheit geschaffen worden, und so ist vielleicht unsere Theorie auch in wirtschafts-historischer Hinsicht nicht ohne Nutzen.

Man darf aber in der Betonung der Verschiedenheiten auch nicht zu weit gehen und vor allem nicht verkennen, daß die letzten Grundbegriffe der Wirtschaft zu allen Zeiten die gleichen sein müssen. Das Wesen des Wirtschaftlichen ist immer dasselbe gewesen. Gerade so, wie wir es auffassen, psychisch, als Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten, ist es auch in der isolierten Wirtschaft zu finden, wirtschafteten schon die alten Germanen, die Aegypter und Babylonier, wirtschaftet auch ein Robinson. Auch ein Lazzaroni und ein Neger wirtschaften, auch wenn sie den größten Teil des Tages nichts tun. Mag ihr Wirtschaftsplan sich auch nur auf einen kurzen Zeitraum erstrecken, mag ihr Leben auch viel weniger als das der meisten Menschen von wirtschaftlichen Erwägungen ausgefüllt werden, zeitweise wirtschaften auch sie, und das Wesen dieser Wirtschaft ist im letzten Sinne ebenso Vergleichen von Nutzen und Kosten nach den Maximumprinzip wie bei den großen Bankiers in Lombard- oder Wall-Street.

Aber diese überall vorliegende Maxime des menschlichen Handelns ist gar nicht das Objekt der Wirtschaftswissenschaft, sie ist nur das Auswahlprinzip zur Bestimmung des Objekts. Dieses sind

die Wirkungen jener Maxime, und sie sind zu verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden, denn sie sind abhängig von der gesamten Umwelt der Menschen, von allen ihren Beziehungen zur Außenwelt und zueinander, kurz von ihrem gesamten Kulturzustande. Von ihm kann die Wirtschaftstheorie abstrahieren nur in dem Sinne, daß sie ihn eben voraussetzt, als für die Isolierung ihrer Probleme gegeben annimmt. Aber sie kann ihn nicht negieren, aus jener Maxime irgendwelche allgemeine Sätze ableiten, die für alle Zeiten gelten. Und deswegen ist die Wirtschaftswissenschaft eine Kulturwissenschaft, ganz unabhängig davon, wie man diesen Begriff philosophisch definiert.

Aus alledem ergibt sich, daß ich mich nicht damit einverstanden erklären kann, wenn manche glauben, daß neben unserer rein ökonomischen Theorie noch eine besondere kapitalistische Theorie möglich sei. Hier spielt wieder das Schlagwort Kapitalismus und die dadurch hervorgerufene Vermengung mit soziologischen Problemen eine große Rolle. Unsere Theorie ist reine und kapitalistische zugleich, erstere, weil sie von den allgemeinsten Grundbegriffen ausgeht, letztere, weil die Erklärung des heutigen kapitalistischen Mechanismus ihre Aufgabe ist. Wir vermeiden aber dieses vom Sozialismus aufgebrachte Schlagwort und weisen darauf hin, wie wenig auch die bürgerlichen Nationalökonomen, die es gern anwenden, tatsächlich das Wesen das Kapitals richtig erkannt haben. Zum Beweise braucht man nur zu erwähnen, welche fundamentalen Irrtümer über den Kapitalbegriff (Verwechslung von Geld- und Sachkapital) und über das Wesen des Kapitalgewinnes auf Grund der herrschenden Anschauungen in Sombarts großem Werke, „Der moderne Kapitalismus", enthalten sind, trotzdem sich Sombart, und zum Teil auch mit Erfolg, ganz besonders um die Aufhellung der Kapitalerscheinungen bemüht hat[1]). Allerdings sind in neuester Zeit Fortschritte in der Kapitalauffassung zu verzeichnen, und man kommt dem Kern der Sache allmählich eben dadurch näher, daß man sich mehr auf die ökonomische Untersuchung der Kapitalerscheinung, seine Bedeutung im tauschwirtschaftlichen Prozeß beschränkt und seine sozialistisch-soziologische Auffassung als Ursache der Klassenbildung zurücktreten läßt. So liegt auch hier der Fortschritt deutlich in der Trennung von Oekonomik und Gesellschaftslehre. Einstweilen ist aber die Vermengung und sind die Irrtümer über das Wesen des Kapitals und die Ursache des Kapitalgewinnes noch so groß und allgemein verbreitet, daß alle wissenschaftlichen Arbeiten, die viel mit den Schlagworten Kapitalismus und kapitalistisch operieren — und sie finden sich gerade auch in Werken gewisser Nationalökonomen, die sonst viel auf wissenschaftliche „Reinlichkeit" zu geben behaupten — mit dem größten Mißtrauen zu betrachten sind.

---

1) Vgl. meine Kritik in meinem Buche „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften", Kap. I, besonders in der ersten Auflage.

Nach unserer Auffassung kann also von Gesetzen im rein naturwissenschaftlichem Sinne, d. h. im Sinne einer zeitlosen Geltung im allgemeinen im Wirtschaftsleben nicht die Rede sein. Aber auch im Sinne absoluter Geltung sind die Ergebnisse der Wirtschaftstheorie keine wirklichen Gesetze. Denn sie gelten eben nur für die Wirtschaftstheorie, für den vereinfachten, von allem Nichtwirtschaftlichen abstrahierenden Organismus des Tauschverkehrs, dessen Grundprinzipien die Wirtschaftstheorie untersucht. Sie gelten nur für die homines oeconomici, für Menschen, die ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Prinzip handeln, wie sie die Wirtschaftstheorie zugrunde legt, um die wirtschaftlichen Vorgänge erklären zu können. Wirtschaftliche Gesetze sind also ebenso nur ein methodisches Hilfsmittel zur Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen wie die ganze Wirtschaftstheorie überhaupt.

Wenn wir also von wirtschaftlichen Gesetzen sprechen, so geschieht es nur im Hinblick auf die allgemeinsten Grundlagen des Wirtschaftens, die an sich mehr in die Psychologie als in die Nationalökonomie gehörten, aber eben doch von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben klargestellt sein müssen. So das Gesetz des abnehmenden Nutzens bei zunehmender Bedarfsbefriedigung (Gossensches Gesetz). Bei dem einzigen Falle, in dem ich in der Theorie des Tauschverkehrs häufiger von einem Gesetz spreche, bei dem von mir aufgestellten Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, dient der Ausdruck Gesetz nur dazu, um anzudeuten, daß sein Inhalt die schärfste theoretische Formulierung des Grundsatzes ist, welcher alles wirtschaftliche Handeln bestimmt. Es ist daher auch zunächst nur ein psychisches Gesetz, das innerhalb der Einzelwirtschaft gilt, aber es ist insofern auch das einzige tauschwirtschaftliche Gesetz, weil es eben dadurch, daß es das wirtschaftliche Handeln des Einzelnen bestimmt, in der heutigen Wirtschaftsordnung auch den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus regelt. An sich ist es für die Einzelwirtschaft nur ein allgemeines Prinzip, die Richtschnur, und für den Tauschverkehr nur eine Tendenz, die eben mit jenem Prinzip im Zusammenhang steht. Diesen Zusammenhang nachzuweisen, das ist die Aufgabe der Wirtschaftstheorie, es ist dasselbe, was wir sonst als Erklärung des tauschwirtschaftlichen Mechanismus aus den Bedarfsempfindungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte zu bezeichnen pflegten.

3. Andere Zweige der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere die Privatwirtschaftslehre.

Ueber die Aufgabe der sonstigen Zweige der Wirtschaftswissenschaft wollen wir hier nur das Nötigste sagen. Wirtschaftsgeschichte, in unserem Sinne, ist nichts weiter als die Anwendung der induktiven Methode auf das Erkenntnisobjekt der Wirtschafts-

wissenschaft[1]). Durch die Art ihrer Darstellungsweise, Vorgehen vom Besonderen zum Allgemeinen, Beschreiben, ist sie ein selbständiger Zweig der Wirtschaftswissenschaft. Sie ergänzt sich aber dadurch stetig mit der Wirtschaftstheorie, daß sie zu einer guten Beschreibung und richtigen Kausalerklärung, Erkenntnis der Ursachen der historischen Entwicklung, klarer Begriffsabgrenzungen nicht entbehren kann. Umgekehrt liefert die Beschreibung der theoretisch-systematischen Erfassung das Tatsachenmaterial, aus welchem diese das Wesentliche und Typische herauszufinden sucht, um es ihren begrifflichen Abgrenzungen zugrunde zu legen. So sind sich beide Richtungen der Wirtschaftswissenschaft gegenseitig unentbehrlich. Je mehr die wissenschaftliche Untersuchung sich speziellen Erscheinungen zuwendet, um so mehr wird natürlich die beschreibende Ursachenerklärung von Bedeutung. Die Theorie tritt dann zurück, die beschreibende Untersuchung arbeitet einfach mit dem von ihr gegebenen Begriffsmaterial. Immerhin ist aber auch hier eine gewisse Theorie und Systematik Voraussetzung einer guten beschreibenden Untersuchung, z. B. war eine Theorie der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften notwendig, über deren Wesen und Formen, ihre Stellung im Kreise anderer wirtschaftlicher Erscheinungen, daher auch über ihre Beurteilung, vor Anstellung einer theoretischen und systematischen Untersuchung niemand eine rechte Vorstellung hatte. Ich erwähnte schon, daß solche Theorie spezieller wirtschaftlicher Erscheinungen unter Umständen von der allgemeinen Theorie ziemlich unabhängig sein kann, so daß man hier trotz falscher allgemeiner theoretischer Grundlagen doch oft zu richtigen Ergebnissen kommen kann.

Immerhin ist die Wirtschaftstheorie, wenn sie einmal in richtiger Weise aufgestellt worden ist, etwas Gegebenes, natürlich nicht ewig Gegebenes, sondern sie ist immer wieder durch neue Erscheinungen im Wirtschaftsleben zu ergänzen und auch fast endlos durch Heranziehung von immer weiteren speziellen Fällen noch zu vervollkommnen. So z. B. kann nach Feststellung der allgemeinsten Preisbestimmungsgründe die Feststellung besonderer Umstände, welche in einzelnen Fällen auf den Preis wirken, immer mehr verfeinert und in ein immer umfassenderes System gebracht werden. Aber für die allgemeinen theoretischen Grundlagen der Wissenschaft kann man sich denken, daß darüber einmal völlige Uebereinstimmung erzielt und sie damit sozusagen als erledigt betrachtet werden könnte. Wenn es auch damit noch gute Weile hat, kann man doch sagen, daß die historische beschreibende Richtung, absolut betrachtet, ein weiteres Feld ihrer Anwendung vor sich hat.

Heute aber noch und schon seit Jahrzehnten ist die theoretische Erfassung der wirtschaftlichen Erscheinungen die wichtigste Aufgabe

---

1) Von der Wirtschaftsgeschichte als Zweig der Geschichtswissenschaft, die nur eine besonders intensive Berücksichtigung wirtschaftlicher Faktoren in der allgemeinen Geschichte bedeutet, soll hier nicht die Rede sein.

der Wissenschaft, und zwar zunächst die richtige Erfassung der allgemeinsten wirtschaftlichen Erscheinungen, in letzter Linie also des Wesens des Wirtschaftlichen selbst. Denn hier sind noch die größten Unklarheiten vorhanden, und von ihr hängen alle weiteren Fortschritte der Wissenschaft ab. Insbesondere sind auch klare ökonomische Begriffe, richtige Einsicht in das Wesen des tauschwirtschaftlichen Mechanismus für die Wirtschaftspolitk von der größten Bedeutung. Ich erwähne nur die Bedeutung einer richtigen Erkenntnis der Preisbildung für die Besteuerung und die damit zusammenhängende Ueberwälzungsfrage. Aber auch weit über das wirtschaftliche Leben hinaus haben richtige wirtschaftstheoretische Erkenntnisse die größte praktische Bedeutung, z. B. eine richtige Erklärung der Einkommensbildung, die die heutige Zurechnungslehre beseitigt, für die Kritik und Bekämpfung des Sozialismus. Ich kann daher der Ansicht von Max Weber nicht zustimmen, daß der Erkenntniswert der ökonomischen Theorie gering sei[1]). Diese Ansicht beruht wohl einerseits darauf, daß er die fundamentalen Fehler der bisherigen Theorien, die auf der materialistischen Auffassung beruhen, nicht erkannte, andererseits darauf, daß er, eben auf dieser Grundlage und im Banne des theoretischen Skeptizismus, der die historische Richtung beseelte, an der Möglichkeit, aus dem heutigen theoretischen Marasmus herauszukommen, verzweifelte. In der Tat ist theoretische Forschung nur im Rahmen eines geschlossenen Systems möglich und nur von einem solchen aus kann man zu theoretischen Arbeiten Stellung nehmen. Die Fähigkeit dazu ist eine besondere Anlage, analytische Begabung, zu deren Anwendung man ganz von selbst kommt. Aber es kann sich keiner hinsetzen und erklären, ich will jetzt einmal theoretisch arbeiten. Dann kommen höchstens jene dogmenhistorischen und kompilatorischen Arbeiten heraus, die oft mit ökonomischer Theorie verwechselt werden und die meist einen eigenen klaren theoretischen Standpunkt des Verfassers vermissen lassen. Aber selbst die Ergebnisse der Theorie werden subjektiv verschieden aufgefaßt. Der eine hat mehr das Bedürfnis nach scharfen klaren Begriffen, nach einer möglichsten Vereinfachung in der Darstellung des Erkenntnisobjektes, er will eine allgemeine Uebersicht über das Funktionieren des tauschwirtschaftlichen Mechanismus. Ihm wird die ökonomische Theorie einen größeren Erkenntniswert besitzen. Den anderen — und zu ihnen gehört zweifellos Max Weber — interessieren mehr die speziellen Zusammenhänge wirtschaftlicher Erscheinungen, ihre historische Entwicklung, er ist aufnahmefähiger für das Detail, verlangt weniger nach einem Begriffsgerüst, von dem aus er das Ganze übersehen kann. Ihm wird die historische Betrachtung wertvoller erscheinen.

---

1) Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19, S. 59ff.

Ein allgemeines Urteil über den Wert oder Unwert der ökonomischen Theorie ist aber auch deswegen nicht möglich, weil heute schon völlig der Maßstab dafür fehlt, was z. B. die Klassiker für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen geleistet haben. Denn wir arbeiten noch mit ihrem Begriffsmaterial, wenn wir auch in vielem uns genötigt sehen, ihm einen neuen Sinn zu unterlegen. Wir können aber längst nicht mehr feststellen, was von diesem Begriffsmaterial der damalige Sprachgebrauch schon hatte und was wir erst der wissenschaftlichen Klarstellung verdanken. Und auch der heutige Sprachgebrach des wirtschaftlichen Lebens benutzt Begriffe und Vorstellungen, die ursprünglich von der Wissenschaft geschaffen oder klarer abgegrenzt worden sind. So werden auch heute von der ökonomischen Theorie geschaffene Begriffe und Abgrenzungen oft sehr schnell allgemein gebrauchtes Handwerkszeug der Historiker, und der Theoretiker, der ein Unterscheidungsmerkmal zuerst erkannte und dadurch vielen Historikern vorarbeitete, ist oft schnell als Urheber einer Begriffsabgrenzung vergessen, die dann Allgemeingut wird.

In dem gegenwärtigen Zustand der ökonomischen Wissenschaft halte ich, um sie möglichst zu fördern, den Wert der ökonomischen Theorie, d. h. nicht etwa jeder theoretischen Untersuchung, sondern den Wert eines geschlossenen theoretischen Systems, das die allgemeinsten tauschwirtschaftlichen Vorgänge wirklich analysiert, vor allem also die Preis- und Einkommensbildung aus den subjektiven Bedarfsempfindungen erklärt, für unendlich viel größer als jede, auch die denkbar vollkommenste Lösung irgendeines historisch-ökonomischen Problems. Denn denken wir uns selbst das größte derartige Problem, die denkbar vollkommenste Darstellung der Entwicklung des modernen Kapitalismus! Wie unklar und unvollkommen muß sie unter allen Umständen sein, solange noch so unklare und falsche Anschauungen über das Wesen des Kapitals, die Ursache des Kapitalzinses und aller Einkommensarten, kurz über den ganzen Charakter der heutigen Wirtschaftsordnung und ihr Organisationsprinzip vorhanden sind, wie das heute der Fall ist!

Allerdings ist es richtig, daß die Theorie, wie eben die Wissenschaft überhaupt, nur ein Mittel für die menschliche Erkenntnis ist, aber eines, das der menschliche Geist unbedingt braucht, um in dem Chaos der Erscheinungen in seiner Vorstellung Ordnung zu schaffen und damit über sie Herr zu werden. Und es ist auch richtig, daß, wenn das System der Betrachtung einmal da ist und allgemein angewendet wird, die theoretische Untersuchungsmethode als solche ihre Bedeutung verloren hat und die Gewinnung weiterer Erkenntnisse für die Wissenschaft dann in der Hauptsache ihren anderen Zweigen obliegt.

Von diesen soll über die Wirtschaftspolitik hier nur ganz kurz die Rede sein. Wir stehen hier ausdrücklich auf dem von Max Weber und anderen vertretenen Standpunkt, den wir

übrigens immer als selbstverständlich angesehen haben, daß die Frage des Seinsollens nicht Gegenstand der Wissenschaft ist. So bleibt als solcher von der Wirtschaftspolitik nur die kausale Betrachtung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, der Ursachen, die zu ihrer Einführung bzw. zur Befürwortung einer solchen geführt haben, und der Wirkungen, welche wirtschaftspolitische Maßregeln gehabt haben oder vermutlich haben werden, ferner die beschreibende und vergleichende Darstellung solcher Maßregeln.

Wirtschaftspolitische Maßregeln sind solche, welche eine Einwirkung auf wirtschaftliche Vorgänge bezwecken, d. h., wie bekannt, auf Vorgänge, welche der eigenartigen Vergleichung von Zwecken und Mitteln ihre Entstehung verdanken, in der wir das Wesen der Wirtschaft erblicken. Der Staat kann, wie schon gesagt, selbst solche Handlungen vornehmen, bei denen er Mittel und Zwecke nach dem wirtschaftlichen Prinzip vergleicht. Insofern ist er aber selbst eine Wirtschaft, Fiskus, und die Wissenschaft von der Wirtschaft des Staates ist die Finanzwissenschaft. Aber es ist klar, daß die Bestrebungen und Tätigkeiten des Staates weit über solche hinausgehen, bei denen nach dem wirtschaftlichen Prinzip verschiedene Zwecke mit den für sie aufzuwendenden Mitteln, Kosten, verglichen werden. Wirtschaften ist eben die Vergleichung verschiedener Zwecke an ihren Kosten, und gerade bei vielen Staatszwecken findet eine solche Vergleichung nicht statt. So sind die meisten nationalen Zwecke des Staates keine wirtschaftlichen, sondern eben politische: nationalpolitische, ebenso die meisten sozialen Zwecke, Förderung des ruhigen und geordneten Zusammenlebens der Untertanen, Verminderung der Klassengegensätze u. dgl.: die sozialpolitischen Zwecke. Aber auch die wirtschaftspolitischen Zwecke und Aufgaben des Staates, Förderung oder auch Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit Einzelner oder ganzer Gruppen sind an sich nicht Wirtschaft. Wie kein Zweck an sich ein Wirtschaften ist, sondern erst durch die besondere Art seiner Vergleichung mit anderen Zwecken und mit den dafür aufzuwendenden Mitteln, so gilt das auch für die Zwecke des Staates. Sie sind nicht Wirtschaft, sondern Politik.

Die Betrachtung solcher wirtschaftspolitischer Maßregeln in diesem Sinne ist ein Teilgebiet der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft, diese Maßregeln sind ein Teilobjekt des allgemeinen Erkenntnisobjektes der Wirtschaftswissenschaft. Solche Teilobjekte lassen sich beliebig viele herausgreifen. Ob man ihre Untersuchung als eine besondere Teilwissenschaft der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft bezeichnen will, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Sie wird natürlich entscheidend bestimmt durch den Umfang und die verhältnismäßige Selbständigkeit der Lehrsätze, die sich an ein solches Teilobjekt anknüpfen lassen, in gewisser Hinsicht auch durch die Bedeutung, welche diese Lehrsätze und die Betrachtung des Teilobjektes für die Gesamtheit haben. Dabei wird auch der Sprachgebrauch einen Einfluß ausüben.

So wird man z. B. die Genossenschaftslehre nicht als eine besondere Teilwissenschaft der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft bezeichnen können. Denn der Umfang der an sie anknüpfenden Lehrsätze ist so gering, daß von einem System solcher nicht die Rede sein kann. Und das wird letzten Endes das Entscheidende sein.

Aus diesem Grunde hat aber den Charakter einer Teilwissenschaft der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft die Finanzwissenschaft. Ihr Erkenntnisobjekt ist zwar nur ein Teilobjekt, es fällt auch unter das allgemeine Identitätsprinzip des Wirtschaftlichen. Denn man sollte, wenn irgend möglich, an der Einheit des Identitätsprinzips: wirtschaftlich festhalten, und diese Möglichkeit ist der Finanzwissenschaft gegenüber durchaus vorhanden. Aber die staatliche Wirtschaft ist eine Wirtschaft so eigener Art mit so vielen Besonderheiten, daß sich an sie ein eigenes System von Lehrsätzen anknüpft, weshalb sie auch schon im Sprachgebrauch einen eigenen Namen erhalten hat.

Alle diese logischen Erörterungen geben nun auch die Grundlage für unsere Stellungnahme zu der heute so viel erörterten Frage der Privatwirtschaftslehre.

Ueber die Privatwirtschaftslehre ist in den letzten Jahren im Anschluß an das Buch von Weyermann und Schönitz, Grundlegung und Systematik der wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre, 1912, so viel Methodologisches geschrieben worden, daß von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben wurde, nicht mehr so viel über eine solche Lehre zu reden, sondern sie zu schaffen. Hier soll nur über die methodologische Seite der Frage gesprochen werden. Noch kurz vor seinem allzu früh erfolgten Tode hat Schönitz in dem Einleitungsheft der neuen Sammlung: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen, 1914, in der ersten Abhandlung: Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes in der Sozialökonomie, zu dieser Frage Stellung genommen. Er macht sich aber die Sache dadurch leicht, daß er den „sozialökonomischen Gesichtspunkt“ einfach als selbstverständlich ansieht und in dem entscheidenden Abschnitt (IX) dann nur die Frage aufwirft: „Inwiefern kann es innerhalb der Sozialökonomie einen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt geben?“ Ueber diesen sagt er (S. 7): „Der ‚privatwirtschaftliche Gesichtspunkt‘ innerhalb der Sozialökonomie erfaßt im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engeren Sinne (zum „sozialökonomischen Gesichtspunkt“, wie wir ihn kurz nennen wollen) die sozialökonomischen Phänomene unter dem Gesichtspunkt der privatwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Wirtschaftsindividuen.“ Und weiter heißt es: „Privatwirtschaftslehre ist diejenige Teildisziplin der Sozialökonomie, die zum Objekt hat die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines

möglichst großen Ertrags bei möglichst geringem Risiko, und die, im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engeren Sinne, diese Betätigung unter dem Gesichtspunkt der Interessen dieser Privatwirtschaften, gesondert nach ihren einzelnen Typen, betrachtet."

In dem Abschnitt IX führt er dann die auch oben erwähnten Vertreter einer sozialen Betrachtungsweise vor, stellt ihnen als Gegner Heimann und mich entgegen und exemplifiziert dann, ohne selbst ausdrücklich Stellung zu nehmen, vor allem auf Marx, und behauptet, daß der erste Band des „Kapital" eine rein sozialökonomische Wesensbestimmung des Kapitalismus geben wolle. Wir haben schon darüber gesprochen, daß die Auffassung der wirtschaftlichen Handlungen als „gesellschaftliche Funktion" statt als Zweck der Einzelwirtschaft, wenn sie überhaupt möglich ist, jedenfalls mit Wirtschaftstheorie in deren klar bestimmter Aufgabe nichts zu tun hat und bestenfalls in die Soziologie gehört.

Daher hätte Schönitz, statt sich um den Nachweis zu bemühen, daß in der Sozialökonomie auch ein privatwirtschaftlicher Gesichtspunkt möglich sei, untersuchen müssen, ob es neben den zweifellos vorhandenen, nie zu leugnenden privatwirtschaftlichen Interessen und Zwecken auch noch andere „sozialökonomische" gibt. Als Begründung für die letzteren finden sich nur zwei kurze Bemerkungen: „In der praktischen Nationalökonomie ist der Gegensatz der Beurteilung volkswirtschaftlicher Vorgänge vom Standpunkt der Interessen des Individuums und von dem des ‚Gesamtinteresses' uns durchaus geläufig" (S. 48). Es ist kein Zweifel, daß es sich in der Volkswirtschaftspolitik um Werturteile handelt. Für die theoretische Nationalökonomie kann dieses „Gesamtinteresse" einer konkreten staatlichen Volkswirtschaft nicht in Betracht kommen. Auch wäre noch eine Untersuchung erforderlich, was denn vom Standpunkte der Volkswirtschaftspolitik Gesamtinteressen sind.

Die andere Stelle ist eine Bezugnahme auf meine Krisentheorie, wo ich ausführte, daß bei der zu schnellen Ersetzung alter Kapitalien durch neue „das Streben der Einzelwirtschaften nach größtem Gewinn und das volkswirtschaftliche größter Wohlstandsförderung auseinandergehen können". Nun, was ich hier volkswirtschaftliches Interesse größter Wohlstandsförderung nannte, ist nur ein schlechter Ausdruck, es ist auch nur ein privatwirtschaftlicher Gesichtspunkt, aber diesmal nicht der Erwerbswirtschaften, die die Privatwirtschaftslehre sonst immer im Auge hat, sondern aller Konsumenten. Ein volkswirtschaftliches Interesse gibt es nur in der Wirtschafts politik, also nur in Beziehung auf einen konkreten Staat. Für die Wirtschaftstheorie aber, die nicht die „Volkswirtschaften" der verschiedenen Staaten einander gegenüberstelll, gibt es nur Interessen der einzelnen Wirtschaften und ihrer gemeinsamen Veranstaltungen. Es ist auf das sehärfste daran festzuhalteu, daß es den Einzelnen übergeordnete „soziale Zwecke", ein soziales Zweckgebilde, dessen „dienende Glieder" die Einzelwirtschaften nur sind, in der Wirtschaftstheorie, d. h. für die Erklärung der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen, nicht gibt.

Die ganze Unterscheidung von privatwirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt, die logischerweise nur eine solche nach verschiedenen Zwecken sein kann, ist also in der Wirtschaftstheorie unmöglich. Sie ist nur eine solche der Wirtschaftspolitik, wo zu dem im Tauschverkehr selbst allein vorhandenen Zweckstreben der privaten Wirtschaften, die natürlich letzten Endes alle Konsumwirtschaften sind, noch das Zweckstreben des Staates, seine Politik, hinzukommt.

Damit ist aber nur festgestellt, daß es eine Privatwirtschaftslehre nicht als selbständige Wissenschaft neben der Sozialökonömie geben kann, was sie eigentlich nach der Auffassung aller Vertreter der sozialen Betrachtungsweise sein müßte. Logischerweise müßten die Vertreter eines „sozialen“ Objekts der Nationalökonomie den Anspruch der Privatwirtschaftslehre als einer besonderen Wissenschaft anerkennen. Denn irgendwohin muß doch die Privatwirtschaft als Objekt wissenschaftlicher Betrachtung gehören, und sie sollten froh sein, das Oekonomische, das nicht „sozialökonomisch“ ist, irgendwo unterbringen zu können. Diehl steht aber nicht auf diesem Standpunkt. Es hängt das wohl damit zusammen, daß er, sobald es sich um positive Theorien handelt, ebenso „Individualist“ und zwar im ganzen Vertreter der klassischen Schule ist wie alle anderen bisherigen Theoretiker.

Ueberhaupt ist ja die Einheit der Wirtschaftswissenschaft, die man auch bisher immer festgehalten hat, nicht so leicht durch die Forderung einer besonderen Sozialökonomik abzuweisen, und diese charakterisiert sich auch dadurch als eine Verlegenheitsmaßregel. So lehnen auch Weyermann und Schönitz die Selbständigkeit der Privatwirtschaftslehre ab, bemühen sich aber, als Konzession an die soziale Betrachtungsweise, sie als Teil der Sozialökonomie unter einem besonderen Gesichtspunkt, aber mit „sozialökonomischem Wertakzent“ (s. darüber unten) aufzufassen. Dieser privatwirtschaftliche Gesichtspunkt ist nun aber kein besonderer, sondern es ist der allgemeine, natürliche, den man bei der Beobachtung im Wirtschaftsleben allein vorfindet, und von dem aus die Wirtschaftstheorie die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären hat. Jener sozialökonomische Gesichtspunkt dagegen ist ein künstlich konstruierter, der bei logischer Durchführung den Tauschverkehr als eine Wirtschaft mit eigenem Zweck auffaßt, was sie höchstens als Gegenstand nationalwirtschaftlicher Politik, also vom Standpunkt des Staates aus ist.

Ist nun, wenn es keinen besonderen sozialökonomischen Gesichtspunkt in der Wirtschaftswissenschaft gibt, sondern der privatwirtschaftliche zugleich das Organisationsprinzip des Tauschverkehrs ist, die Privatwirtschaftslehre damit überhaupt aus der Welt geschafft? Selbstverständlich nicht. Sie ist ganz einfach das Herausgreifen eines besonderen Teilobjektes aus dem allgemeinen Erkenntnisobjekt der Wirtschaftswissenschaft, wie wir solche Teilobjekte schon mehrfach kennen gelernt haben und wie sich bei weiterer Ausge-

staltung der Wissenschaft wahrscheinlich noch mehr ausbilden werden. Solche abzugrenzen, ist eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage, die von der Beurteilung des Teilobjekts und den von ihm auszusagenden Lehrsätzen abhängt. Deshalb hat auch jedermannn von vornherein das Empfinden, daß es wenig Sinn hat, solche Spezialwissenschaften zu proklamieren, solange nicht schon eine Reihe von Lehrsätzen über dieses Teilobjekt vorliegen, welche zu einem geschlossenen Ganzen, einem System ausgestaltet werden können. Wenn es schon für jede Wissenschaft gilt, daß ihr Objekt und damit ihr Gebiet zunächst durch die der Beobachtung und Erfahrung aufstoßenden Probleme gebildet werde, so gilt das noch viel mehr für die Abgrenzung eines Teilobjekts einer Wissenschaft zu einer besonderen Teildisziplin in derselben. Es gilt also hier ganz besonders: Schafft eine Anzahl eigener Lehrsätze über die Privatwirtschaften, so habt ihr die Privatwirtschaftslehre!

Der Ausdruck Privatwirtschaftslehre bezeichnet aber keineswegs treffend das, was die Vertreter dieser Disziplin sich als ihr Objekt denken. Denn es handelt sich nicht um alle einzelnen Wirtschaften, insbesondere nicht um die Konsumwirtschaften, auch nicht um diejenigen Erwerbstätigkeiten, die mit den Konsumwirtschaften der Wirtschaftssubjekte aufs engste verbunden sind, sondern es handelt sich um die selbständigen Erwerbswirtschaften, um die „Privatwirtschaftslehre der Unternehmungen“ (s. Schönitz a. a. O. S. 9; er meint, daß auch einmal eine besondere Lehre vom Verbrauchshaushalt zu schaffen außerordentlich wertvoll erscheinen könnte). Die sog. Privatwirtschaftslehre will also die modernen Unternehmungen betrachten, die selbst wieder komplizierte wirtschaftliche Organismen mit mancherlei tauschwirtschaftlichen Beziehungen in ihrem Innern, Beschäftigung sehr verschiedenartiger Arbeitskräfte, sind. Daß man zur Abgrenzung dieses Objektes einen besonderen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt innerhalb der „Sozialökonomie“ konstruierte, hat letzten Endes zwei Gründe. Einmal wieder die materialistische Auffassung der Wirtschaft, die Wirtschaft und Produktion verwechselte und damit nicht zu klarer Erkenntnis kam, daß hinter dem „privatwirtschaftlichen Zweck“ der Erwerbswirtschaft der eigentliche privatwirtschaftliche Zweck, der der Konsumwirtschaften steht, der den ganzen Tauschverkehr organisiert. Ebenso wie man den Begriff der Sozialökonomik braucht, um bei der materialistischen Auffassung das Objekt der Wirtschaftswissenschaft von der Technik unterscheiden zu können, ebenso liefe die Privatwirtschaftslehre Gefahr, von der Technik nicht unterschieden werden zu können, wenn man sie nicht als Zweig der „Sozialökonomik“ proklamiert. Deshalb lehren Weyermann und Schönitz, daß man „die privatwirtschaftliche Forschung nur treiben wolle, soweit sie sozialökonomisch einen Wertakzent erhält“, oder „soweit sie sozialökonomischen Akzent hat“ [1]). Was die Privatwirtschaftslehre ist, soweit sie keinen „sozialöko-

1) Weyermann-Schönitz, a. a. O. S. 64, und Schönitz, a. a. O. S. 21.

nomischen Akzent“ hat, sagen beide ebensowenig, wie die Vertreter der sozialen Betrachtungsweise das Wesen einer Naturalwirtschaft zu erläutern vermögen. Mit diesem „sozialökonomischen Wertakzent“ ist das reichhaltige Phrasenregister der soziologischen Nationalökonomen um ein bemerkenswertes Exemplar bereichert worden. Weyermann und Schönitz müssen diese Beschränkung machen aus demselben Grunde, aus dem überhaupt die „sozialökonomische Betrachtungsweise“ erfunden wurde, um bei der materialistischen Auffassung der Wirtschaft diese von der Technik unterscheiden zu können. In der Tat ist vieles, was die sog. Privatwirtschaftlehre bisher behandelte, Technik, materielle Technik oder immaterielle (kommerzielle), nach der Unterscheidung von Wirtschaft und Technik, die wir in dem betreffenden Aufsatz in dieser Zeitschrift gegeben haben. Nach der dort entwickelten psychischen Auffassung der Wirtschaft ist aber ganz klar, daß eine wirtschaftliche Betrachtung von Erwerbswirtschaften, Unternehmungen, immer zugleich „sozialökonomisch“, tauschwirtschaftlich ist. Daß eine solche Betrachtung einen „sozialökonomischen Wertakzent“ haben müsse, ist also eine Phrase, welche in dem einzigen Sinne, den sie haben kann, die Beziehung auf den Staat als soziales Zweckgebilde, von ihren Urhebern nicht gewollt ist. Ohne Beziehung auf den Staat gibt es aber keinen von den Zwecken der Einzelwirtschaften verschiedenen wirtschaftlichen Zweck und daher auch keinen „sozialökonomischen Wertakzent“.

Deswegen bleibt die Betrachtung der verschiedenen Organisationen der einzelnen Unternehmungen doch ebenso gut Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft oder Sozialökonomik, wie die allgemeinsten Erörterungen über die Unternehmung, den Unternehmergewinn u. dgl. Jene sind nur eine Weiterführung der wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchung. Die Berechtigung, sie als eine besondere Teildisziplin aufzufassen, kann nur durch ihre Ergebnisse gewonnen werden.

Der zweite Grund dafür, weshalb man zur Abgrenzung der Privatwirtschaftslehre sich bemühte, einen besonderen privatwirtschaftlichen und einen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt einander gegenüberzustellen, liegt in der Unklarheit des Begriffs Wirtschaft und daß er der Wissenschaft den Namen gegeben hat. Die Ausdrücke Wirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre knüpfen sich, statt an die wirtschaftlichen Vorgänge und Beziehungen, immer an die Wirtschaft, d. h. also einen komplizierten Organismus, sei es die Einzelwirtschaft in ihren sehr verschiedenen Formen, sei es die angenommene oder unter dem Einfluß des Staates gesehene „Volkswirtschaft“. Weil nun „Wirtschaft“ immer nur als ein Zwecke verfolgender Organismus gedacht werden kann, kam man dazu die „Wirtschaftslehre“ auch als eine Zweckwissenschaft anzusehen, während sie eine reine Seinswissenschaft ist, welche, ganz ohne Rücksicht auf die Art der Zwecke, nur die Wirkungen untersucht, die aus den Zwecken, einerlei welchen Inhalts, auf Grund

eines rein formalen Prinzips der Zweck- und Mittelvergleichung, des wirtschaftlichen Prinzips hervorgehen. Diese Wirkungen sind vor allem die tauschwirtschaftlichen Vorgänge und Beziehungen, Einrichtungen usw. Das Hauptproblem der Wirtschaftswissenschaft, der Preis und ebenso das Geld, ist überhaupt kein Zweck, weder ein „privater“ noch ein „sozialer“ und die Zwecke der Einzelwirtschaften sind wohl Ursache alles Tauschverkehrs, aber nicht ihrem Inhalt nach Objekt der Wissenschaft, wozu der Ausdruck Wirtschaftslehre verleiten könnte. Und damit ergibt sich auch, weshalb die Unterscheidung von privatwirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem oder sozialem Gesichtspunkt für die Wirtschaftstheorie keine Bedeutung haben kann. Wir können daher die daran anknüpfenden methodologischen Behauptungen und Forderungen wohl als erledigt betrachten.

Die moderne Unternehmung kann nun zweifellos als ein Teilobjekt der Wirtschaftswissenschaft Gegenstand besonderer Betrachtung sein, und es ist auch sehr wahrscheinlich, daß sich über sie eine solche Anzahl sie speziell betreffender Sätze aufstellen läßt, daß man sie zu einem systematischen Ganzen vereinigen kann. Denn sie ist selbst ein komplizierter Organismus, in dem sehr viele Wirtschaftssubjekte in sehr verschiedenen Stellungen tätig sind, ohne daß die Unternehmung *ihre* Wirtschaft wäre. Diesen Organismus zu untersuchen und seine verschiedenen Formen und Einrichtungen darzustellen, kann in der Tat Gegenstand einer besonderen Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft werden, indem sich an ihn so viele allgemeine Sätze anknüpfen lassen, daß man von einem geschlossenen System derselben reden kann. Diese Sätze werden, wie das auch von Weyermann und Schönitz in ihrem Entwurf ausgeführt ist, hauptsächlich Typenbildung der Unternehmungen zum Inhalt haben.

Alle derartigen Untersuchungen aber bleiben vollkommen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft, sie sind ganz ebenso „sozialökonomisch“ wie die richtig verstandenen, d. h. von gesellschaftlichen und politischen Vermengungen befreite „Sozialökonomik“. Darin stimme ich ganz Diehl zu, daß die sogenannte Privatwirtschaftslehre nur Sinn hat, „unter dem Gesichtspunkt des volkswirtschaftlichen Zusammenhangs“ [1]). Aber das kann man auch nur behaupten, sobald man erkannt hat, daß Wirtschaftswissenschaft eine Seinswissenschaft und keine Wissenschaft von Zwecken ist. Dann wird klar, daß man eine Unternehmung, eine besondere in dem Tauschverkehr verflochtene Wirtschaftsform, *wirtschaftlich* überhaupt nicht anders als eben in den Tauschverkehr verflochten sich vorstellen kann. Das um so mehr, als ja sogar zwischen den Personen, die eine solche Unternehmung bilden, Tauschverkehrsvorgänge eine große Rolle spielen, nämlich die Anstellung von Ar-

1) a. a. O. S. 460. Nur muß man diesen Zusammenhang richtig verstehen als tauschwirtschaftliche Beziehungen, und nicht, wie Diehl, als ein unklares „soziales Zweckgebilde“.

beitern und Beamten. Während aber die allgemeine Wirtschaftswissenschaft auf die Besonderheit der einzelnen Unternehmung nicht näher einzugehen braucht, weil sie in erster Linie die tauschwirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen zahllosen Wirtschaften aufzudecken hat, die man hergebrachter Weise mit dem irreführenden Namen Volkswirtschaft bezeichnet, soll die sogenannte Privatwirtschaftslehre mehr den inneren Aufbau der einzelnen Unternehmung und die damit zusammenhängenden Verschiedenheiten herausarbeiten, die aber natürlich wieder auf ihrer tauschwirtschaftlichen Stellung beruhen. Daher läßt sich auch selbstverständlich nicht sagen, wo die allgemeine Wirtschaftswissenschaft aufhört und die sogenannte Privatwirtschaftslehre anfängt. Denn sie ist eben ein Teil von jener, und noch so spezialisierte Untersuchungen über eine einzelne Unternehmung, bleiben immer allgemeine Wirtschaftswissenschaft. Denn da jede Wissenschaft überhaupt nur das Allgemeine und nicht der einzelne Fall als solcher interessiert, so hat die Beschreibung einer einzelnen Unternehmung überhaupt nur wissenschaftlichen Charakter, insofern sie für etwas Allgemeines typisch ist.

Aus diesem Grunde braucht man bei den sogenannten privatwirtschaftlichen Untersuchungen gar nicht erst die Versicherung, daß man die privatwirtschaftliche Forschung nur treiben wolle, sofern sie „sozialökonomischen Akzent“ hat. Eine heutige ökonomische Erscheinung, die überhaupt irgend wie wissenschaftlich von Belang ist, hat eben sozialökonomischen Akzent. Mit anderen Worten, es gibt in der ganzen zivilisierten Welt keine Wirtschaft, die nicht in den Tauschverkehr verflochten wäre.

Die ganze Unterscheidung von privatwirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt war nur möglich infolge der Verwechslung von Wirtschaft und Technik. Sogenannte privatwirtschaftliche Untersuchungen, die keinen „sozialökonomischen Akzent“ haben, sind in Wirklichkeit technische Betrachtungen. Hier kann man die Vorgänge in einer Unternehmung, richtiger in einem „Betriebe“ — dies der technische Ausdruck — betrachten ohne jede Beziehung zum Tauschverkehr. Das unterschied man nicht, weil man eben in der technischen Tätigkeit der Produktion schon das Wesen des Wirtschaftlichen erblickte. Nach unserer früheren scharfen Bestimmung des letzteren und seiner Abgrenzung von der Technik, die auch immaterielle Technik, Handelstechnik u. dgl. von der Wirtschaft abgrenzt, dürfte diese Unterscheidung klar sein. In der heutigen Privatwirtschaftslehre steckt noch ebensoviel Technik wie in der Wirtschaftswissenschaft überhaupt. Was vom wirklich wirtschaftlichen Inhalt übrig bleibt, kann aber Gegenstand einer Teildisziplin werden, die man wohl am richtigsten als Erwerbswirtschaftslehre bezeichnen würde. Gegen deren Ausgestaltung ist natürlich nicht das geringste einzuwenden. Im Gegenteil mag eine eingehendere Untersuchung der privaten Unternehmungen vielleicht dazu beitragen, die noch heute auch in der Wirtschaftstheorie beliebte, durch den Sozialismus verbreitete Auffassung zu beseitigen,

die in Arbeitern und Unternehmern nichts weiter als zwei soziale Klassen erblickt, eine Auffassung, die, wie wir oben ausführten, wesentlich zur Förderung der „sozialen Betrachtungsweise“ und zur Verwechslung von Wirtschaftswissenschaft und Soziologie beigetragen hat.

Das über die Privatwirtschaftslehre Gesagte gilt nun auch im wesentlichen für die Weltwirtschaftslehre, die man sich neuerdings bemüht als eine besondere Wissenschaft zu entwickeln. Ich kann den Ausführungen von Harms in seinem Buche Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, 1912, in vielen Punkten beistimmen, wenn ich auch selbstverständlich die materialistische Auffassung der Wirtschaft, die auch er vertritt, und ebenso die Unterscheidung von reiner Sozialwirtschaftslehre, Einzelwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre nicht teile. Die Begründung dafür liegt in dem früher Gesagten. Auch gegenüber Harms gilt, daß die Einzelwirtschaftslehre und auch die Weltwirtschaftslehre zugleich „Sozialwirtschaftslehre“ sind, die Untersuchung privater Unternehmungen meist reine Wirtschaftstheorie, die Untersuchung weltwirtschaftlicher Beziehungen meist politischwirtschaftliche Theorie. Für die Weltwirtschaftslehre aber zweifle ich mehr als für die Erwerbswirtschaftslehre daran, ob man für die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen wirklich zu einem geschlossenen System von Sätzen kommen kann, das eine eigene Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft rechtfertigt. In der Hauptsache wird die Weltwirtschaftslehre doch auf die bisher sogenannte äußere Handelspolitik, und was damit zusammenhängt, hinauslaufen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht eine vermehrte Berücksichtigung internationaler wirtschaftlicher Beziehungen und die Pflege solcher Studien durch besondere Institute und Zeitschriften sehr erwünscht sei.

Damit können wir unsere methodologischen Betrachtungen schließen. Man erkennt, wie alles von der Auffassung vom Wesen der Wirtschaft, philosophisch ausgedrückt, von der Auffassung des Identitätsprinzips abhängt. Sieht man in der überlieferten Weise das Wesen der Wirtschaft in der „Sachgüterbeschaffung“, in der Ueberwindung der „Abhängigkeit von den Gegenständen der äußeren Natur“, so kann man Wirtschaft und Technik nicht unterscheiden und wird dazu gezwungen, statt des Wirtschaftlichen, das dann „nicht allgemein faßbar ist“, einen besonderen Begriff des Sozialökonomischen zu konstruieren, wobei alles übrige Oekonomische unter den Tisch fällt. Bei strengerer logischer Betrachtung erkennt man dann — diese Erkenntnis ist heute erst in den Anfängen — daß damit alle individualistischen Begriffe verschwinden müßten und das hergebrachte Hauptproblem der Wirtschaftstheorie, die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen auf „subjektive Wertschätzungen“ zurückzuführen, aufzugeben sei. Man erkennt — und diese Erkenntnis ist, trotzdem sie der Wirtschaftstheorie nichts nützt, ein Verdienst Stolzmanns — daß ein sozialökonomisches Objekt nur als

Zweckbegriff möglich ist, daß man also einen besonderen sozialökonomischen Zweck im Gegensatz zum Zweck der einzelnen Wirtschaft konstruieren müßte. Diese Konstruktion lag nahe, weil es im Staate eine soziale Organisation mit eigenen Zwecken gibt, die weitreichend auf das Wirtschaftsleben einwirkt, und da die Betrachtung dieses Einwirkens schon Gegenstand eines besonderen Zweiges der Wirtschaftswissenschaft, der Volkswirtschaftspolitik, ist. Daher lag es nahe, die ganze Volkswirtschaftslehre überhaupt als eine teleologische, eine Zweckwissenschaft anzusehen.

Dem standen nun aber das überlieferte Erfahrungsobjekt, die Hauptprobleme der Wirtschaftstheorie, z. B. das Preisproblem, entgegen, deren Erklärung zweifellos nicht an den Staat und seine Einwirkung gebunden ist. So suchte man den Tauschverkehr selbst, die sogenannte Volkswirtschaft, als ein eigenes „soziales Zweckgebilde“ aufzufassen, und kam so zu immer künstlicheren Konstruktionen, denen keine wirtschaftliche Realität zugrunde lag. Sie waren nur deswegen möglich, weil man immer mehr vom Oekonomischen absah und unter dem unklaren Begriffe „sozial“ alle möglichen gesellschaftlichen Probleme zu den wirklich wirtschaftlichen hinzuzog, die man eben nicht wirtschaftlich erklären konnte. Stolzmann ist der einzige gewesen, der auf dieser Grundlage wirtschaftliche Erscheinungen zu erklären versucht hat. Es ist aber klar, daß seine Darstellung nicht in die Tiefe des tauschwirtschaftlichen Mechanismus eindringen konnte, bei dem man nun einmal auf die Berücksichtigung der individuellen Bestrebungen als Ursache alles Tauschverkehrs nicht verzichten kann. Alle anderen Vertreter der sozialen Betrachtungsweise, sofern sie sich überhaupt schon in positiven theoretischen Arbeiten versucht haben, denken garnicht daran, die überlieferten individualistischen Begriffe und Probleme aufzugeben, und so wird die sozialökonomische Betrachtungsweise in der Wirtschaftstheorie wohl allmählich verschwinden, indem man ihre logischen Fehler einsehen wird. Die Gesellschaftslehre dagegen wird bei weiterer Entwicklung vielleicht einiges von dem lösen können, was man wegen falscher Anschauungen über das Wesen der Wirtschaft fälschlich von der Wirtschaftswissenschaft erwartete.

Miszellen.

IV.

Die Wiederaufnahme des Hanfbaues in Deutschland.

Ein Beitrag zur Hebung der deutschen Innenwirtschaft nach dem Kriege.

Von W. F. Bruck, Gießen.

Der gegenwärtige Krieg hat gezeigt, daß gerade die Faserstoffe zu den unentbehrlichsten Rohstoffen der deutschen Wirtschaftsführung gehören. Er hat den Stimmen recht gegeben, die schon in Friedenszeiten mahnten, daß sich Deutschland immer mehr von deren Bezuge aus dem Auslande unabhängig machen müsse. Noch bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts deckten im Inlande erzeugte Textilien den größten Teil des deutschen Bedarfes. Die Steigerung der Erzeugung an kolonialen Fasern indessen — der Aufschwung der Verkehrsverhältnisse, der selbst den Produkten entlegenster Gebiete noch billigere Marktpreise gestattete als jenen aus dem europäischen Inlande — sowie weiter ein mangelnder Zollschutz hatten der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Fasererzeugnisse fast ganz ein Ende bereitet. Dies gilt sowohl für Tier- wie Pflanzenfasern. Was die letzteren anbelangt, so bezieht die deutsche Textilindustrie ihre Rohstoffe nur zu einem verschwindenden Teil von Pflanzen, die in Deutschland selbst angebaut werden. Hierbei handelt es sich bisher nur um ganz untergeordnete Mengen an Flachs und noch geringere an Hanf. Die Gesamtheit der übrigen Fasern kommt vom Auslande her, und zwar zu einem großen Teil aus kolonialen Ländern, vorzüglich solchen in tropischen Klimaten. Unter allen Textilrohstoffen der wichtigste, die Baumwolle, zeigt die erwähnte Abhängigkeit vom Auslande am besten. Im Jahre 1913 wurden nicht weniger als 477 000 t im Werte von 587,3 Mill. M. in Deutschland eingeführt, von denen 369 400 t, das sind 77,3 Proz. der gesamten Baumwolleinfuhr Deutschlands, den Vereinigten Staaten von Nordamerika entstammten. Die übrigen Mengen wurden aus den unter britischer Oberhoheit stehenden Kolonialländern, Britisch-Indien und Aegypten, mit je 77 500 t und 40 600 t bezogen. Von der deutschen Baumwolleinfuhr bleiben dann nur noch 10 000 t übrig, die aus anderen Kolonialländern herstammen. Die bisherigen deutschen Kolonien (an der Spitze Deutsch-Ostafrika) lieferten davon nur 3000 t, die jetzt zeitweilig verlorene Kolonie Togo hiervon nur wenig über 580 t. So sehen wir bei der Baumwolle eine vollkommene Abhängigkeit vom Auslande.

Der nächst wichtigste Rohstoff der Textilindustrie ist die Tierwolle, die ebenso wie Seide für den Gegenstand dieser Abhandlung weniger Interesse hat. An roher Schafwolle führte Deutschland im Jahre 1913 199 300 t im Werte von 368,9 Mill. M. ein; die eigene Wollerzeugung spielt gar keine Rolle mehr.

Es werden aber noch eine ganze Reihe anderer Rohstoffe eingeführt, die neben ihrer relativ geringen Bedeutung für die Bekleidungsindustrie, vorzüglich für die Sack- und Packstoff-, die Tauwerg-, Seilerwaren-, Bindegarn- und Tapezierindustrien sowie einige andere, auf dem deutschen Markt eine bedeutende Rolle spielen.

Es sind dies[1]):

	Mengen t	Wert Mill. M.
Flachs, roh und gereinigt,	71 204,3	60,9
Flachswerg	22 388,5	15,0
Hanf	45 698,1	35,2
Hanfwerg	15 998,5	9,8
Ramie und Ramieabfälle	2 396,4	2,3
Jute, Jutewerg	162 077,6	76,2
Manilahanf, -werg	3 993,1	2,1
Sisalhanf	3 609,3	1,9
Kapok	3 334,2	4,8
Sonstige Kolonialfasern und Abfälle	22 448,9	9,8
	353 148,9	218,0

Wie diese Statistik zeigt, erreichte der Gesamtbedarf an derartigen Fasern im Jahre 1913 353 149 t im Werte von 218 Mill. M. Was nun die vier erstgenannten Stoffe anlangt, so sind dieselben in erster Linie Erzeugnisse europäischer Länder. Die größten Mengen von Flachs und Flachswerg beziehen wir aus Rußland und Oesterreich-Ungarn, während Hanf und Hanfwerg zum größten Teile aus Rußland und Italien zu uns gelangen. Alle übrigen Faserstoffe beziehen wir aus kolonialen Ländern, so die Ramie und die Ramieabfälle fast ausschließlich aus dem südlichen China; Jute und Jutewerg nur aus Britisch-Indien. Manilahanf weiter ist ein Produkt der Philippinen. Ebenso ist auch der Sisalhanf ein rein tropisches Kolonialerzeugnis. Aus unserer eigenen Kolonie Deutsch-Ostafrika führten wir im Jahre 1913 bereits 20 835 t in einem Werte von 10,7 Mill. M. aus. Fast zwei Drittel an Kapok wurden aus Niederländisch-Indien eingeführt. Von den am Schlusse genannten sonstigen kolonialen Faserstoffen stammt nahezu die Hälfte aus Mexiko, es handelt sich hierbei zumeist um Produkte von Agaven, Aloearten, Bromeliaceen, Yuccaceen u. a. (hauptsächlich für die Tapezierindustrie). Die obigen Zahlen lassen unschwer erkennen, daß die einzelnen Rohstoffe ganz bestimmte Erzeugungsgebiete zur Herkunft haben, aus denen sie Deutschland entweder ausschließlich oder doch zum größten Teil beziehen muß. Man kann daher, ebenso wie bei der Baumwolle, so auch von dem angeführten Fasermaterial von einer Monopolstellung ihrer Herkunftsländer reden. Und diese Herkunftsländer

1) „Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft", 3. Aufl., 1914, bearbeitet von Dr. Warnack. Kolonialwirtschaftliches Komitee, S. 32 ff., 1914.

stehen entweder unter der Herrschaft unserer derzeitigen Feinde oder unfreundlich gesinnter Neutraler, von deren Zufuhren wir zudem völlig abgeschlossen sind. Die Nachteile dieser weitgehenden Abhängigkeit der verarbeitenden deutschen Industrien haben sich daher auch während dieses Krieges sehr stark geltend gemacht. Aus den vorstehenden Zahlen läßt sich auch leicht der Bedarf dieser Industrien entnehmen. Eine Wiederausfuhr findet in größerem Umfange nur bei den Faserstoffen nichtkolonialen Ursprungs statt. Wenn wir nach diesem Gesichtspunkt die beiden Gruppen trennen: nichtkoloniale Faserstoffe (Flachs und Hanf) und koloniale (die Gesamtheit der übrigen), so ergibt sich für den Vergleich zwischen Ein- und Ausfuhr im Jahre 1913 das folgende Bild:

	t	Mill. M.
Nichtkoloniale Faserstoffe		
Einfuhr	155 289	120,9
Ausfuhr	19 853	30,5
Koloniale Faserstoffe		
Einfuhr	197 860	97,1
Ausfuhr	12 598	6,7

Diese Zahlen haben schon in Friedenszeiten unser nationalwirtschaftliches Interesse darauf gelenkt, soweit angängig, Faserstoffe nichteuropäischen Ursprungs, deren Verbrauch jenen von Flachs und Hanf weit übersteigt, in unseren eigenen Schutzgebieten zu erzeugen. Jetzt sind diese Fragen für uns noch viel prekärer geworden, wo uns die Zufuhren vom Auslande abgeschnitten wurden und uns die Zukunft unserer Kolonien noch verhüllt bleibt. Ein weiterer Gesichtspunkt, die fehlenden Stoffe zu ergänzen, muß danach in einer Belebung unserer Innenwirtschaft bestehen, worüber wir in dieser Abhandlung noch eingehend reden werden. An dieser Stelle sei nur die Bemerkung vorangesetzt, daß an den genannten Stoffen bereits in Friedenszeiten eine sehr große Knappheit bestanden hat.

Die Baumwolle wird uns in dieser Abhandlung nur gelegentlich beschäftigen. Wir werden vielmehr jene in der obigen Statistik angeführten Faserstoffe mehr in Betracht ziehen. Ihnen und ihrem Ersatz soll diese Abhandlung gewidmet sein. Ein kurzer Ueberblick über die Lage des Rohstoffmarktes und die Weltproduktion an Rohfasern bei Ausbruch des Krieges ist hier am Platze.

Im Handel mit Fasern macht man gewöhnlich eine ziemlich rohe Unterscheidung zwischen Hanfen und sogenannten Fibers. Die ersteren sind die erwähnten europäischen Hänfe der Cannabispflanze; unter ihnen sind besonders der italienische Hanf, der russische Hanf, der ungarische Hanf und einige andere „echte" Hanfe mit geringen Produktionsmengen aus verschiedenen anderen Ländern zu nennen. Die Fibers sind durchweg tropische Fasern, und zwar handelt es sich um solche von Bananen, wie der Manilahanf, solche von Agaven (Sisalhanf) und Bromeliaceen, Nesseln und anderen Gewächsen. Dazu gesellen sich noch die Nebenprodukte einiger anderen tropischen Kulturpflanzen, wie beispielweise die Faser der Kokospalme (Coir). Eine Stellung für sich hat von jeher die Jute, die Stengelfaser zweier Corochorusarten, eingenommen.

An anderer Stelle habe ich die Weltmarktlage in Fibers und Hanfen kurz gekennzeichnet [1]). Ich zeigte, daß es in den letzten Jahren eine Weltproduktion an Hartfasern von ungefähr 350 000 t gab, die sich ungefähr folgendermaßen verteilte:

Zunächst ist des Manilahanfes zu gedenken, von dem bereits bis über 180 000 t in einem der letzten Jahre exportiert worden sind. An zweiter Stelle muß der mexikanische Sisal genannt werden, dessen Exportmengen auch schon 150 000 t überschritten haben, von dem im Durchschnitt der letzten Jahre jedenfalls immer über 100 000 t auf den Markt kamen. Der Rest der erwähnten Gesamtproduktion verteilte sich dann auf den Anbau verschiedener Agaven in Mittelamerika und Westindien und den afrikanischen Besitzungen, darunter seit einigen Jahren auch Deutsch-Ostafrika. Erwähnenswerte Produktionen liefern noch der Mauritiushanf von der Fourcroya, der Neuseelandflachs von Phormium tenax (rund 20 000 t in den letzten Jahren), verschiedene indische Faserstoffe in wechselnden Mengen zwischen 20 000 und 30 000 t und schließlich noch einige andere Faserstoffe, wie die von der Ananas und anderen Bromeliaceen; ferner sind Ramie, Kokos usw. zu nennen, die ähnlichen Zwecken dienen. Zu diesen Fibers treten dann die bereits kurz angeführten echten Hänfe, deren Hauptproduktionsland, Rußland, noch besonders große Mengen liefert [2]). Italien produzierte im Durchschnitt der letzten Jahre rund 80—100 000 t. Außerdem sind noch Oesterreich-Ungarn, einzelne Balkanstaaten, wie Bulgarien, Serbien, Rumänien, ferner Schweden und in geringem Maße noch Frankreich zu erwähnen. Unbedeutende Mengen liefert die asiatische Türkei, und auch in Nordamerika, besonders in Kentucky und Wisconsin, scheint sich der Cannabisanbau ein wenig zu heben. Dienen die bisher genannten Fasern den verschiedensten Zwecken, die wir noch näher kennzeichnen werden, und spielen die aus ihnen hergestellten Gewebe nur eine geringe Rolle, so wird gerade die Jute als wichtigster Sack- und Packstoff der Welt gebraucht. Die anderen Fasern, die uns in dieser Abhandlung beschäftigen, finden nämlich ihre hauptsächliche Verwendung als Seile für die verschiedensten Gebrauchszwecke, weiter als Bindfaden und alle möglichen Geflechte und ferner als Schiffstauwerkmaterial. Aus den Abfällen aller kann dann noch Papier hergestellt werden.

Als qualitativ bestes Material haben sich seit Jahrhunderten der Flachs (Leinpflanze, Linum usitatissimum) und die echten Cannabishanfe behauptet. Seit ihrem Rückgang im europäischen Landbau sind dann die angeführten tropischen Fasern immer mehr als Ersatzstoffe hinzugetreten.

Diese Betrachtungen führen uns dazu, auf die historische Entwicklung des Rohfasermarktes und seine gegenwärtige Lage näher einzugehen.

---

1) Bruck, „Der Faserbau in Holländisch-Indien und auf den Philippinen, Beihefte (5, 6) zum „Tropenpflanzer“, 1912, und in „Die Sisalkultur in Deutsch-Ostafrika“ („Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“, Heft 244), 1913, S. 5 ff.

2) Zuverlässige Zahlen über die russischen Produktionsmengen sind nicht zu erhalten.

Flachsbau und Hanfbau standen früher allgemein in den Ländern Mitteleuropas in hoher Blüte. Die folgenden Zahlen kennzeichnen die Abnahme im Ausbau dieser Gewächse:

Im Jahre 1878 betrug in Deutschland die Anbaufläche an Hanf immerhin noch 21 181 ha; sie fiel dann 1883 auf 15 255, 1893 auf 7921, 1900 auf 3583 ha, und in dem Jahre vor Ausbruch des Krieges kamen keine 100 t Hanf mehr auf den Markt. Ebenso beträchtlich ist der Rückgang im Flachsbau gewesen: 1878: 133 890, 1883: 108 297, 1893: 60 956 und 1900: nur noch 33 663 ha. Ebenso erging es auch Frankreich, wo die Hanfbaufläche 1840 noch 176 000 ha betrug, während sie vor dem Kriege nicht mehr den fünfzehnten Teil davon ausmacht.

Das Zurückgehen der Erzeugung in jenen alten landwirtschaftlichen Zweigen hatte in der billigeren Erzeugung der tropischen Stoffe in erster Linie seine Ursache. Diesem Umstande hat das Erzeugnis der indischen Jutepflanze das Verdrängen aller anderen Faserstoffe in seiner Eigenschaft als Pack- und Sackstoff zu verdanken. Handelte es sich bei ihm, wenn auch um einen nicht sonderlich haltbaren, aber doch so billig — vor allen Dingen der Arbeitskräfte wegen — hergestellten Stoff, daß mit ihm europäische Erzeugnisse unmöglich in den Wettbewerb treten konnten. Spielte ja doch die Arbeiterfrage in dem übervölkerten bengalischen Erzeugungslande niemals eine Rolle. Wir werden noch auf die Jute an anderer Stelle näher eingehen.

Aehnlich erging es den alten Flächsen und Hänfen in ihrer Bedeutung als Rohstoffe der Seilerei-, Tauwerk- und Bindfadenindustrie, — sie hielten sich nur noch in bestimmten Ländern (s. o. Italien, Rußland, ferner Flachs noch in Belgien). Wie bei Jute nahmen die viel billiger mit eingeborenen Arbeitskräften in den Tropen erzeugten Rohstoffe an Bedeutung zu. Vor allem war es der Manilahanf, von der Banane Musa textilis herstammend, der das beste Schiffstaumaterial der Welt aus tropischen Faserstoffen lieferte. Merkwürdigerweise ist es auch in keinem anderen Lande außer dem Erzeugungslande, den Philippinen, gelungen, diese Faser in nennenswerten Mengen heranzuziehen. Für ähnliche Zwecke bürgerte sich dann später der Sisalhanf, das Produkt von Agaven, mehr und mehr ein. Immerhin scheint dieses besonders günstige Aussichten für die Zukunft zu haben. Aehnlich haben sich auch die übrigen kolonialen Fasern im Laufe des letzten Jahrhunderts auf dem europäischen und nordamerikanischen Rohfasermarkte weiter eingeführt.

Hätten damals, als der geschilderte Verdrängungsprozeß begann, die am Faserbau beteiligten Regierungen in Deutschland die einst so blühende Industrie durch Zölle genügend geschützt, so hätte sich Flachs- und Hanfbau auch bei uns unschwer ruhig weiter fortsetzen lassen. Gewiß wären auch die damals noch sehr rückständigen Methoden der Faseraufbereitung im Laufe der Zeit verbessert und damit die Gestehungskosten herabgesetzt worden. Flachs und Hanf sind Weichfasern (wie auch die Jute, die ein viel minderwertigeres Produkt darstellt), während ihre überseeischen Konkurrenzfasern Hartfasern sind, die eigentlich immer nur unvollkommen die Aufgaben der Weich-

fasern ersetzten. Sicher hätten die Weichfasern unter günstigeren Umständen in Deutschland, zum mindesten für bestimmte Zwecke, ihre ehemalige Stellung behaupten können, genau wie noch heute der italienische und russische Hanf und der belgische Flachs. In Preußen war es insbesondere während der Aera Delbrück in den 60er Jahren, als man vollkommen in das Fahrwasser des Freihandels einlenkte, wodurch die beiden alten Industrien, die zudem auch für Winter- und Heimarbeit in der Landwirtschaft von größter Bedeutung hätten sein können, eingehen mußten. Schon vor Ausbruch des Krieges ist aber in der Bedarfsdeckung auf dem Fasermarkte ein Umschwung in den Verhältnissen eingetreten.

Betrachten wir zunächst die Jute. Der Weltbedarf ist gewaltig gestiegen. Mit der großen Vermehrung aller möglichen Güter der Landwirtschaft und der Industrie ging auch ein vermehrter Bedarf an Verpackungsmaterial, insbesondere Säcken einher. Aber Jute dient auch noch verschiedenen anderen Zwecken (Matratzen, andere Tapeziererzwecke, Teppiche, Linoleum) mit steigendem Bedarf. Kurz vor Ausbruch des Krieges hat einer unserer ersten deutschen Jutespinner, Max Bahr aus Landsberg a./W., eine vorzügliche Schilderung der Lage des Jutemarktes gegeben [1], die uns als Grundlage unserer Ausführungen über diesen Rohstoff dienen soll. Im Jahre 1828 wurden als erste Ausfuhr 364 englische Zentner aus Indien verzeichnet. Jetzt ist Jute mit rund 10 Mill. Ballen à 400 Lbs nächst der Baumwolle als bedeutendste Spinnfaser der Welt anzusehen. Nach Bahr sind in der Industrie (Gebäude, Maschinen, Vorräte) ungefähr eine Milliarde Mark an Kapital investiert. Die Arbeiterzahl beträgt 400 000—500 000 Köpfe. Die Bedeutung der Pflanze läßt sich weiter daran ermessen, daß die Seeverfrachtung an Rohstoff und Geweben auf $1^{1}/_{2}$ bis 2 Mill. t geschätzt wird, was je nach der Preislage einem Geldumsatz von $1^{1}/_{2}$ bis 2 Milliarden M. entspricht. Wie wir weiter oben bereits ausgeführt haben, ist der Anbau das ausschließliche Monopol Indiens oder, genauer gesagt, der Provinz Bengalen und ihrer Nachbargebiete. Besonders charakteristisch für den Anbau und Verbrauch ist die Preiskurve, die Schwankungen zeigt, wie sie kaum bei irgendeinem anderen Welthandelsartikel vorkommen. Bahr gibt darüber an, daß bis 1904 am Londoner Markt der Preis für die Standardmarke (Schwarz M) zwischen 10—15 £ geschwankt habe. Eine Ausnahme bilde nur die Ernte des Jahres 1891, welche infolge eines Ertrages von kaum 60 Proz. der Vorjahre den Preis auf 22 £ heraufschnellen ließ, um aber nach einem halben Jahr wieder auf $9^{1}/_{2}$ £ zurückzugehen. Der Durchschnittspreis der 35 Jahre 1870—1904 belief sich auf nahezu $12^{1}/_{2}$ £. In dieser Zeit sind daher sehr wechselnde Erntebeträge zu verzeichnen gewesen: 1882 kamen 2,4 Mill. Ballen zur Ausfuhr, im folgenden Jahr nur 1,5 Mill. Der niedrigste Preis in den erwähnten Zeiträumen betrug ungefähr 12, der höchste ungefähr 16 £. Die Gesamtversorgung des Weltmarktes hatte immer ausreichende Reserven geschaffen, die mit

1) M. Bahr, „Die Jutenot“, Landsberg a./W. 1914.

Leichtigkeit über ein schlechtes Jahr hinweghalfen. Die Verhältnisse haben sich aber seit 1890 infolge des steigenden Weltverkehrs, Produktionssteigerungen jeder Art und Bedarf an Sack- und Packstoffen durchaus geändert. Selbst die Reserven der Lagerhäuser in London, Dundee, Hamburg u. a. und der Spinnereien wurden mit der Zeit aufgebraucht. „Während in den Monaten Februar/März in den 90er Jahren sichtbare Vorräte von 600 000—700 000 Ballen die Regel bildeten (1898 waren am 1. März 980 000 Ballen verzeichnet), weisen die letzten Jahre nur noch 200 000—300 000 Ballen auf, und ein glänzendes Weltgeschäft der Jahre 1905/1906 zeigt plötzlich völlige Erschöpfung der Vorräte und läßt die Preise auf 20 und 28 £ emporschnellen. 1906 bringt die größte bisheringe Ernte über 9 Mill. Ballen, trotzdem bleiben die Preise hoch. Erst die Ernte 1907, welche bei fast 4 Mill. Acres Anbau sicher mehr als 12 Mill. Ballen brachte und mit einer ungünstigen Weltkonjunktur zusammentraf, ließ die Preise auf etwa 13 £ zurückgehen, obwohl Indien nur etwa 9¼ Mill. an den Markt brachte und mit dem Rest die schwachen Ernten 1908, 1909 und 1910 verstärkte.“ (Bahr, S. 2.) Die Annahme, daß die enormen Preise des Jahres 1906 (25—28 £) sich nicht wiederholen würden, beruhte auf einem Irrtum. 1909 und 1910 hatten niedrige Preise bei kleinen Ernten, das Jahr 1911 zeigte trotz einer großen Ernte von 9½ Mill. Ballen einen raschen Anstieg bis 26 £, wenn der Preis auch schon wieder auf 18 £ zurückging. Von 1912—1913 und 1914 erfolgte dann ein starkes Steigen bis zu der noch nicht dagewesenen Höhe von 35 £, und dabei betrug die Ernte 1912 10 und jene von 1913 etwa 9¾ Mill. Ballen! Die Preishöhe hatte einen großen Einfluß auf alle Verbraucher, die ihren Konsum sofort auf das aller äußerste einschränkten. Nach Bahr schränkte sich die indische Industrie auf 5 Wochentage ein. Die Industrie von Dundee stellte mehr und mehr Spindeln still, während der deutsche Juteverband eine Einschränkung von 20 Proz. beschloß. In diesem Zusammenhang erwägt Bahr in seiner Schrift die Frage, ob es sich bei der ungenügenden Juteversorgung nur um eine vorübergehende Erscheinung oder um das Ergebnis eines länger bestehenden und voraussichtlich länger andauernden Mißverhältnisses zwischen Erzeugung und Verbrauch handle. Die Einwände, daß die Ernte 1913 bei gutem Wetter den Weltbedarf entschieden gedeckt hätte, und daß die Steigerung des Juteanbaues in Indien mit dem Steigen des Verbrauches Schritt halte, so daß zu einem intensiven Eingreifen in den Entwicklungsgang gar kein Anlaß vorliege, will Bahr nicht gelten lassen. Er führt vielmehr aus: Es müsse darauf hingewiesen werden, daß der Verbrauch von Jute für die 5-jährigen Ernteperioden von 1872/76—1907/11 die folgenden Steigerungen gegen die jedesmalige Vorperiode aufweisen: 16, 24, 24, 17, 19, 22, 21, im Durchschnitt 20,4 Proz. oder 4 Proz. pro Jahr. Während der Verbrauch an Jute von dem Anfangsjahr 1872 mit etwa 2,2 Mill. Ballen bis zum Endjahr 1911 auf 9,5 Mill., also auf 435 Proz. gestiegen war, hatten sich in denselben Zeiträumen die Anbauflächen von 926 000 Acres nur auf 3 106 000, auf nur 335 Proz., also 100 Proz. weniger, vermehrt. Nun ist allerdings

zu berücksichtigen, daß der Ertrag für einen Acre vielleicht 10—15 Proz. höher sein mag als 1872, aber diese Tatsache macht das Zurückbleiben des Anbaues um 100 Proz. doch nicht wett. Die obenerwähnte Steigerung des Jutekonsums wird durch das Wachsen der Industrie bedingt und verbürgt, worüber Bahr einige interessante geschichtliche Angaben liefert. Danach entwickelte sich eine Juteindustrie außerhalb Indiens zunächst in Dundee. Weitere Zentren kamen nach und nach in Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Belgien, Holland, Italien, Rußland und Amerika auf. Die Ausfuhrzahlen aus Indien lassen die im Auslande benötigten Bedarfsmengen erkennen, und zwar stieg der Export in dem erwähnten Zeitraum von etwa 1,7 Mill. Ballen auf 4,6 Mill. im Jahre 1911. Dabei ist zu bemerken, daß diese gesamte Ausfuhr voll verbraucht ist. Aber auch im Produktionslande selbst hat sich die Industrie immer weiter entwickelt. Während die Webstuhlzahl im Jahre 1872 ungefähr 3000 betrug, stieg sie 1877 auf 4763, 1890 auf 7964, 1900 auf 14 278, 1910 auf 31 755. Danach ist die Verbrauchssteigerung des Auslandes auf etwa 270 Proz. gestiegen, während die indische Industrie um mehr als 1000 Proz. anwuchs! Bahr sagt: „Es kann hiernach kein Zweifel sein, daß der Verbrauch von Rohjute von 1872—1911 erheblich stärker gewachsen ist als Anbau und Erzeugung.“ Aber die Erhöhung der Stuhlzahl schreitet noch immer weiter vorwärts, zu Beginn des Jahres 1914 ist sie bereits auf 39 820 gestiegen; danach würde Indien heute bei normalem Betrieb rund 5 Mill. Ballen Jute für seine eigene Industrie verbrauchen. Trotzdem die politischen Verhältnisse in den letzten drei Jahren (vor Ausbruch des Krieges) den allgemeinen Weltverkehr stark niedergedrückt haben, und trotzdem es in den Jahren 1911 und 1912 zwei gute Ernten gab, sind alle Ueberschüsse verbraucht worden. Nach dieser Schilderung sieht die Zukunft der Juteindustrie in der Tat bedenklich aus. Liegen doch die Verhältnisse so, daß „seit 1905 (3 181 000 Acres) eine Steigerung der Anbauflächen nicht mehr stattgefunden hat“. Alle Gründe, die man für die hohen Preise angegeben hat, wie Folgen der Verbrauchseinschränkung auf Grund fehlender Ernteschätzung, ferner die überaus lebhafte Spekulation, speziell in Kalkutta, sind nicht stichhaltig genug, um das gekennzeichnete Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsum zu erklären. Bahr sagt hierzu sehr richtig, daß die wirtschaftliche Geschäftslage der Jute die wilde Spekulation geradezu herausfordere. In Zeiten genügender Rohstoffreserven waren noch die Preisschwankungen erträglich, Differenzen des niedrigsten und höchsten Monatsdurchschnittes des Londonpreises gingen über 3—4 £ im Erntejahr selten hinaus. In der Zeit von 1882—1890 erreichten sie meist kaum 2 £, obwohl die Ausfuhrzahlen (in 1000 Ballen), 2384, 1297, 1848, 1732, 1888, 2073, 2424, 3547, 2788, erhebliche Schwankungen zeigen. Die Ernte 1891 brachte die erste gefährliche Konjunktur. Bei einer Ausfuhr von nur 1 717 000 Ballen (auf 2 788 000 folgend) steigt der Preis von 13 £ im August auf $20^1/_2$ £ im Januar, auf $21^1/_2$ £ im Februar und stürzt bis Juli auf $11^1/_2$ £! Die darauffolgenden Jahre 1892—1903 können wieder mit etwa 16 £ Höchstpreis und 9 £ nied-

rigstem Preis als durchaus ruhige Jahre bezeichnet werden. 1904 ist aber wieder ein Erntejahr mit lebhaft springender Preiskurve. Es eröffnet mit einer mäßigen Frnte bei gutem Weltgeschäft die gefährlichen Preisschwankungen: Von 13 £ im September steigt der Preis auf 18 £ im Januar und auf 20 £ im Juli. Darauf ergibt sich in den nächsten Jahren das folgende Bild nach Bahr (a. a. O. S. 8): „Die Ernte

1904 steigt von 13 £ September auf 18 £ Januar, 20 £ Juli,
1905 beginnt mit 18½ £ August, steht April 20 £, Juli 27½ £,
1906 beginnt mit 28 £, steht April 25 £ und endet Juli mit 18 £,
1907 beginnt mit 18, sinkt bis 13, endet mit 16 £,
1908 beginnt mit 17½ und sinkt langsam auf 12½ und 13 £,
1909 bewegt sich zwischen 15 und 13 £,
1910 beginnt mit 14 £, steht im Januar auf 20, Mai 26, Juli 21½ £,
1911 beginnt mit 18½ £, steht März 24½, endet mit 20½ £,
1912 beginnt mit 24 £, steigt langsam und stetig auf 29 £,
1913 beginnt mit 30 £, steigt schnell auf 34—35 £, hält sich auf 31—34 £ und endet mit 31 £.

Wenn man bedenkt, daß die größeren Spinnereien Deutschlands etwa 1000 t Jute im Monat verbrauchen, und daß 2 £ also 40000 M. für den Monatsbedarf = 480000 M. für das Jahr ausmachen, daß die Differenz des Jahrespreises von 5 £ = 1200000 M., 10 £ = 2400000 M.,
der Jahresdurchschnitt von 1913 volle 20 £ = 4800000 M. mehr beträgt als der 35-jährige Durchschnitt von 1870—1894 für eine einzelne Spinnerei!!, daß wir folgende große Preissprünge erfuhren mit folgender Wirkung für einen Monatsbedarf solcher Spinnerei (in Klammern):

1905 plus 8 £ in 1 Monat (80000 M.), abermals minus 4 £ in 3 Wochen (80000 M.),
1907 plus 3½ £ in 2 Monaten (70000 M.), minus 7 £ in 3 Monaten (140000 M.),
1910 plus 4½ £ in 1 Monat (90000 M.), dann langsam weiter 4½ £ in 6 Monaten und daran schließend plus 5 £ in 2 Monaten (100000 M.), dem sofort
1911 ein Fall von 8½ £ (170000 M.) in 2 Monaten folgt, daß
1912 langsam von 20 auf 29 £ (180000 M.),
1913 in 1½ Monaten vou 29 auf 34 £ (100000 M.) steigt,

dann wird wohl jeder zugestehen, daß hier eine Gefahr liegt, welche auch vorsichtigen Leuten verhängnisvoll werden kann, und daß so exorbitante Preissteigerungen den Verbrauch einschränken und Substitute hervorrufen müssen."

Die Zahlen, die hier ein erster Fachmann gibt, reden eine beredte Sprache, wie es mit dem Jutemarkt aussieht, und diese Erscheinung des Rohstoffmangels zeigte sich schon in Friedenszeiten! Eine der wichtigsten Aufgaben ist es daher, an einen zweckmäßigen Ersatz zu denken. Tropische Fasern sind nicht billiger als Jute. Inwieweit andere Weichfasern als Ersatz in Betracht kommen, wollen wir später zeigen. Man hat ferner versucht, aus Zellstoff und Papier

Garne herzustellen (Textilose u. a.), die für bestimmte Zwecke in Zukunft gewiß als brauchbarer Ersatz für Säcke in Frage kommen können. Ferner hat man damit begonnen, auch Roggenstroh als Garnlieferer zu verwenden. Aber alle diese Ersatzstoffe stehen erst im Anfang, wenn ihre Einführung in den Markt auch gerade durch diesen Krieg eine besondere Belebung erfahren hat. — Auch Baumwolle ist als Ersatz verwendet worden, oder wenigstens mit Jute zusammen verarbeitet worden. Aber auch sie ist kein geeigneter Ersatz, besteht doch für Baumwolle dieselbe Rohstoffknappheit wie für Jute. Vielleicht hilft unser später dargelegter Vorschlag, zur Lösung der hier schwebenden Fragen beizutragen.

Aber auch in der Versorgung des Weltmarktes durch die anderen tropischen Faserstoffe ist ein großer Umschwung in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch eingetreten. Durch die gewaltige Steigerung an Fahrzeugen der Handels- und Kriegsmarinen hob sich der Bedarf an Tauwerk und Seilen jeder Art zusehends. Ein weiterer Zweig trat durch die Industrie hinzu, welche Bindegarne, insbesonders für Mähmaschinen, verarbeitet. Die Riesengetreideernten, vornehmlich seit der Erschließung des amerikanischen Westens, haben wesentlich dazu beigetragen. So wurden in den letzten Jahren jährlich rund 120000—150000 Tonnen an Bindegarnen von der nordamerikanischen Landwirtschaft benötigt. Ebenso trat ein vermehrter Bedarf an Transmissionsseilen aus Faserstoffen ein. Ueberall begegnen wir der Erscheinung, daß die Rohfasererzeugung mit dem Rohfaserverbrauch nicht mehr gleichen Schritt gehalten hat, und bei diesem Mangel an Stoffen begegnen wir sogar noch, wie vorher schon bei der Jute gezeigt, einem Rückgang im Anbau! Das gilt insbesondere auch für den wichtigen Manilahanf. Im Fiskaljahr 1906/07 betrug die Ausfuhr an diesem Faserstoff aus den Philippinen noch 61,70 Proz. der Gesamtproduktion der Inseln, 1910/11 war sie bereits auf 40,7 Proz. gesunken, und 1911/12 ist sie auf 32,36 Proz. herabgegangen, und jetzt ist sie noch weiter im Sinken begriffen. Aber nicht nur, daß das Philippinenprodukt in geringeren Mengen als vor 5 Jahren auf den Markt kommt, ist auch mit der Qualität der Faser eine große Wandlung vorgegangen. Die früheren besseren Qualitäten sind fast ganz verschwunden. Es ist eine allgemeine Erscheinung auf den Inseln, daß die Philippinos auf die Faserzubereitung, die mit ganz primitiven Apparaten vorgenommen wird, nicht mehr die Mühe verwenden wie in spanischer Zeit. Auch sind trotz verschiedentlicher Versuche größere Maschinen, die in zweckmäßiger Weise die Fasern aus den Blattschäften in großen Massen gewinnen könnten, ohne zugleich der Güte des Rohstoffes Abbruch zu tun, nicht vorhanden. Ich habe hierüber meine eigenen Erfahrungen auf den Inseln an anderem Orte niedergelegt [1]).

Von dem Sisalhanf, von dem wir bisher in Deutsch-Ostafrika das bei weitem beste Qualitätserzeugnis lieferten, ist auch zu bemerken, daß

1) Bruck, In „Beihefte zum Tropenpflanzer", 1912, S. 161—185, und in „Preußische Jahrbücher", Bd. 148, 1912, S. 264.

die angebrachten Mengen kaum zur Bedarfsdeckung ausreichen werden. Immer muß bedacht werden, daß mit Ausnahme von Indien allenthalben in Kolonialländern die Arbeiterfrage das größte Problem ist. Sie lähmt die Erzeugung größerer Mengen, während sie zugleich die Gestehungskosten verteuert. Wie bei der Jute, können wir auch bei diesen Fasern erkennen, daß die Höhe ihrer Preise in einem Mißverhältnis zu jenen der echten Hanfe steht, da die letzteren ein viel dauerhafteres, für mehrmaligen Gebrauch geeignetes Material im Gegensatz zu den tropischen Stoffen liefern.

Auch untergeordnete tropische Rohstoffe, wie der Neuseelandflachs und indische Fasern (Sunhanf von der Crotalaria juncea und Hibiscus cannabinus), entwickeln sich auch nicht in wünschenswerter Weise. Trotz eifrigster Bemühungen der englischen Kolonialregierungen, Produktion und Aufbereitungsmethoden zu heben, sind die Erfolge gering.

Wir kommen jetzt zu den in Europa erzeugten echten Hanfen, von denen wir erwähnten, daß sie in Italien und Rußland noch in großen Mengen angebaut werden. Italien liefert das feinste Hanferzeugnis der Welt. Dort hat sich auch die Produktion in den letzten Jahren etwas gesteigert, da sich der Hanf gut bezahlt machte. Es gab aber auch dort schon Jahre, in denen man den Anbau wesentlich einschränkte und statt Hanf besser bezahlte Feldfrüchte, wie Zuckerrüben, anbaute. Auch spielt die Arbeiterfrage gerade in den italienischen Hanfbauzentren eine besondere Rolle. Man ist dort schon dazu übergegangen, den Arbeitern an Stelle von Lohn Anteil am Erntegewinn nach bestimmten Regeln zu gewähren. In einer Abhandlung „Studien über den Hanfbau in Italien“, in „Der Tropenpflanzer“, 1911, habe ich die einschlägigen Verhältnisse über diesen Gegenstand dargestellt. Er ist im vorigen Jahr von einem englischen Hanfimporteur Alfred Wiggelsworth[1]) in London neuerdings wieder behandelt worden. Dieser Autor sucht in seiner Schrift ganz besonders die italienischen Hanfbauproduzenten zu einem weit stärkeren Anbau anzuregen. Es ist fraglich, wie sich nach Beendigung des Krieges der Hanfimport nach Deutschland stellen wird. Ebenso unklar liegen die Verhältnisse bezüglich des russischen Hanfes. Vor dem Kriege hatte der allgemeine Aufschwung des russischen Wirtschaftslebens auch einen größeren Bedarf an Hanfstoffen, vor allem in der Bindegarnindustrie, hervorgerufen. Ein Steigen des russischen Eigenbedarfes war deutlich sichtbar, er hätte leicht zu einem Sinken der Exportziffern führen können. Wohin wir auch bei der Versorgung des Fasermarktes mit Rohstoff blicken, überall begegnet uns Knappheit an Material. Gelegentlicher Mehranbau in den einzelnen Erzeugungsländern kann an diesem Gesamtresultat auch nichts ändern. Eins leuchtet jedoch ein: Die in Kolonialländern erzeugten Rohstoffe sind nicht mehr als billige Stoffe zu bezeichnen; im Gegenteil, das Preismißverhältnis zu den haltbareren europäischen Rohstoffen ist ein durchaus ungesundes. Die nachfolgenden Zahlen aus der deutschen Reichsstatistik zeigen, wie

1) The Growth and Preparation of Italian Hemp, London 1914.

gewaltig bei einzelnen Importprodukten für 100 kg die Preise gestiegen sind:

	1892	1897	1902	1907	1912	1913	1914
				in Mark			
Wolle (mittel)	272,0	220,0	255,8	350,0	344,2	369,6	446,3
Baumwolle (middling upland)	90,4	75,2	91,0	121,5	120,2	129,0	131,1
Leinengarn N 30	—	—	195,0	295,0	252,0	255,0	200,0
Hanf	45,9	54,5	67,3	69,5	87,5	88,5	94,4

Für Jute führten wir bereits die enormen Preissteigerungen besonders an.

Lassen unsere Darlegungen schon die Rohstoffknappheit in Friedenszeiten erkennen, so erwecken sie auch für die Zukunft nach dem Kriege die Besorgnis, daß bei einer steigenden Verbrauchsentwicklung in Deutschland nicht genügendes Rohstoffmaterial vorhanden sein wird. Gerade in diesem Kriege mußte sich die Abhängigkeit Deutschlands von ausländischen Faserstoffen sehr stark geltend machen. Immerhin ist es gelungen, durch alle möglichen Streckungsmaßnahmen den Anforderungen der Industrie für das Heer und den Zivilbedarf gerecht zu werden.

Auf Grund der Kenntnis der geschilderten Verhältnisse veröffentlichte ich im September 1914, im zweiten Kriegsmonat, eine von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft herausgegebene Arbeit: „Juteersatz und Hanfbau. Ein Beitrag zur Organisation unseres inneren Wirtschaftsmarktes während des Krieges, zugleich ein Vorschlag für Deutschlands Landwirtschaft und Textilfaserindustrie.“ In dieser Abhandlung machte ich den Vorschlag, den Hanfbau in Deutschland in größerem Stile wieder aufzunehmen. Die Einleitung meiner Abhandlung (S. 5) schloß mit den Worten: „Den Wünschen des Verfassers würde es entsprechen, wenn im Anschluß an die von ihm gegebene Anregung die Interessenten der Faser- und Juteindustrie sich mit den Kreisen der Landwirtschaft, insbesondere den Interessenten der Zuckerindustrie in Verbindung setzen würden, um der praktischen Ausführung des behandelten Projektes näherzutreten.“ Es gelang mir auch später, unter regster Unterstützung eines führenden Landwirts, des Herrn Dr. Paul Hillmann, Geschäftsführers in der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, und des um Deutschlands Faserindustrie in jeder Beziehung hochverdienten Herrn Max Bahr in Landsberg a. W., dahin zu wirken, daß dieser Vorschlag alsbald in die Tat umgesetzt wurde. Vor dem Verbande der Leinenindustriellen hielt ich Anfang Dezember 1915 einen Vortrag in Berlin über meinen Vorschlag, der noch von landwirtschaftlicher Seite, Herrn Dr. Augstin, ergänzt wurde, und am selben Tage wurde daraufhin der Hanfbauausschuß des Verbandes der Deutschen Hanfindustriellen gegründet, der die planmäßige Einführung des Hanfbaues in Deutschland sofort energisch in die Hand nahm (und ganz besonders Dank der Tatkraft des zum Vorsitzenden gewählten Max Bahr), so daß wir jetzt schon imstande sind, über die Erfahrungen des ersten Jahres zu berichten. Der Hanfbau hat, wie hier schon vorweggenommen werden soll, so günstige Resultate gezeitigt, daß er für die Zukunft vielversprechend geworden ist. Ich will im

einzelnen auf die Vorteile, die für die Einführung dieses Zweiges mitsprechen, und die erwähnten Erfahrungen und Zukunftsaussichten in dieser Abhandlung eingehen.

Vor der Veröffentlichung meiner erwähnten Arbeit hatte ich mit den maßgebenden Stellen der Hanf- und Jutespinnerei Fühlung genommen und eine Umfrage veranstaltet, ob und inwieweit in Deutschland erbauter Hanf für die Bedarfsdeckung an Hanf und den Ersatz an Jute in Frage käme. Die Antworten waren zum Teil sehr skeptisch, andere ermutigten jedoch, mit der Wiederaufnahme des Anbaues in Deutschland zu beginnen. Für die Verbraucher selbst war ein Punkt von besonderer Wichtigkeit: Die bessere Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit der europäischen Ware wiegt den Vorteil der Billigkeit des Kolonialprodukts reichlich auf. Ist ja wohl beispielsweise ein aus Jute hergestellter Sack erheblich billiger als ein solcher aus Hanf, so fällt dagegen der Umstand ins Gewicht, daß die Güte der aus letzterem Material hergestellten Säcke durch die mehrmalige Verwendung die Billigkeit der Jutesäcke vielmals aufwiegt. Man würde sich eben daran gewöhnen müssen, wie in früherer Zeit, einen Sack anstatt einmal, wie bei der Jute, mehrmals zu benutzen. Es würde dann unerheblich sein, wenn zur selben Zeit die Tonne Jute vielleicht 18 £ und gleichzeitig die Tonne Hanf 35 £ kosten würde. —

Der neugegründete Hanfbauausschuß ließ meine Abhandlung noch einmal als Propogandaschrift herstellen und versandte sie an die wichtigsten Interessentenstellen der deutschen Faserindustrie und Landwirtschaft. Später gab dann noch Gutsbesitzer Kuhnow aus Wilhelminenhof bei Genschmar (Oderbruch) und Dr. Augstin einen praktischen Führer „Anleitung zum Hanfbau“ für den Hanfbauausschuß heraus.

Der Anbau verspricht eine ganze Reihe von Vorteilen. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Preise der tropischen Fasern enorm gestiegen sind, zum Teil über 100 Proz., daß also jetzt für die Wettbewerbsfähigkeit eines in Deutschland erzeugten Rohstoffes günstigere Bedingungen gegeben erscheinen. Es kommt weiter hinzu, daß sich die Anbau- und Aufbereitungsmethoden gegen früher erheblich verändert, gebessert haben, daß man eine ausgiebige Rente von dem Gewächs erhoffen kann. Früher wurde Hanf zumeist in kleinen bäuerlichen Betrieben gebaut; besonders in Süddeutschland, in Baden, Württtemberg, der Pfalz und dem Elsaß war der Hanfbau ziemlich verbreitet, ebenso auch in gewissen Gegenden Norddeutschlands. Außer den bereits genannten Gründen des Rückganges spielte die Arbeiterfrage eine wesentliche Rolle, sie machte es dem Anbauer unmöglich, die früheren Methoden der Aufbereitung (Rösten, Brechen und Schwingen) in der gewohnten Weise auszuführen. Insbesondere ist eine sofortige Bearbeitung, zumal in kleinbäuerlichen Betrieben, nicht mehr möglich, — ein Erfolg läßt sich daher nur bei Anwendung von Methoden erwarten, die unter Berücksichtigung der heute gegebenen Arbeiterverhältnisse die Bearbeitung sowohl für den Klein- wie Großbetrieb möglich machen.

Eine ganze Reihe von Versuchen aus neuerer Zeit lagen bereits vor, die immerhin oberflächliche Schlüsse für das Gedeihen des Ge-

lingens liefern konnten. Besondere Verdienste erwarb sich hierbei der obenerwähnte Gutsbesitzer Kuhnow, der in der Mark Brandenburg zuerst Versuche mit Hanf angestellt hat. Seine Erfahrungen hat er in einer kleinen Schrift: „Der Hanfbau in Deutschland, 1913" niedergelegt. Dort (S. 12) sagt Kuhnow, daß er den Vorteil des Hanfbaues hauptsächlich in der Ersparnis an Arbeitern erblicke. Es käme hinzu, daß in Deutschland auf vielen Rübenböden Müdigkeit dauernd zunähme und damit Ertragsminderung bei steigenden Erarbeitungskosten brächte. Es handelte sich also für ihn darum, Ersatzpflanzen für Zuckerrüben auf derartigen Böden zu finden. Kuhnow hat damals, bereits vor 9 Jahren, speziell mit dem Hanf als Ersatz begonnen. Das preußische Landwirtschaftsministerium und die brandenburgische Landwirtschaftskammer (unter Leitung Augstins) haben diese Versuche dauernd unterstützt und auch zur Errichtung einer kleinen Versuchs-Hanfröstanstalt ihre finanzielle Hilfe gewährt.

Ebenso sind in Westfalen, im Münsterlande, seit einigen Jahren Versuche mit Hanfbau im Gange, die ebenso zu guten Erfolgen berechtigten. Dort haben insbesondere die Firma Peter Baumhüter[1]) in Batenhorst bei Wiedenbrück und Herr Hugo Brenken in Wiedenbrück mit großem Eifer die Belebung der alten Kultur aufgenommen. Dort ist auch eine Warmwasserröste, ähnlich der in Wilhelminenhof vorhandenen, errichtet worden.

Nachdem gezeigt worden war, daß gerade solcher Boden für den Hanfbau in Betracht käme, auf dem bisher auch Zuckerrübenbau betrieben worden war, habe ich in meiner erwähnten Abhandlung (S. 23) den Hanfbau in Verbindung mit dem Rübenbau besonders empfohlen. Ich sagte dort: „Es ist noch gar nicht abzusehen, inwieweit die rückläufige Bewegung, in der sich diese auf den Export nach England angewiesene Industrie (Zucker) befindet, durch neue handelspolitische Experimente der Engländer nach dem Kriege sich fortsetzen wird. Daher kann es den Zuckerrübenbauern nur lieb sein, wenn sie eine lohnende Pflanze anbauen, die immerhin einen Teil des sonst für Rüben verwerteten Areals in Anspruch nimmt, insbesondere da, wo wegen Leutemangels oder schlechter Wege die Verhältnisse für den Zuckerrübenbau ungünstig liegen. Von diesen würden dann, selbst wenn 50 000 Tonnen Hanfes gebaut würden, ungefähr 10 Proz. des bisherigen Anbaues wegfallen." An dieser Stelle hatte ich auch berechnet, daß eine derartige Menge nur 0,2 Proz. der landwirtschaftlich bebauten Bodenfläche Deutschlands ausmachen würde.

Damit entfiele, bei einer derartig geringen benötigten Fläche, auch der Einwand gewisser Wirtschaftspolitiker, daß man mehr auf die Erzeugung von Nährgewächsen Wert legen müßte. Ueber die Verbindung des Hanfbaues mit dem Rübenbau führte ich (S. 24) an: Wenn Hanf von einer so wohlorganisierten und technisch auf der Höhe stehenden

---

1) Baumhüter, „Die neue Methode des Hanfbaues", 1913; ferner Dr. Maass in „Illustrierte Landwirtschaftliche Zeitung", 1913, No. 18, und ebenda Ziehl-Bochum, No. 29.

Industrie, wie der Zuckerrübenindustrie, aufgenommen werden würde, so dürfe man wohl darauf rechnen, daß unter Herabsetzung der Gewinnungskosten sich auch die Qualität des Hanfes durch modernere Verfahren (insbesondere bei der Aufbereitung der Faser, Warmwasserröste usw.) würde heben lassen. Da die Hanfaufbereitungsarbeiten gerade in eine Zeit fallen, in der die Zuckerfabriken nicht beschäftigt sind, so sind auch Störungen im Betriebe derselben durch den neuhinzutretenden Nebenbetrieb nicht zu erwarten. Es war anzunehmen, daß sich Zuckerinteressenten dieses neuen Zweiges annehmen würden, da ja die Generalunkosten durch den Einbau gewisser maschineller und anderer Einrichtungen in die bestehende Zuckerfabrik nur unwesentlich gesteigert werden; sind ja doch unsere Zuckerfabriken in gewissem Sinne unwirtschaftliche Unternehmungen, da sie ja ihre Kapazität nur in einer ganz kurzen Arbeitsperiode von 2—3 Monaten in Anspruch nehmen, in der sie die zum Teil recht hohen Kapitalien verzinsen müssen. Eine ganze Reihe von Einrichtungen der Zuckerrübenfabriken konnten die Hanfbereitung wesentlich verbilligen, wie Gleisanlagen, weiter Schwemmeinrichtungen, die unschwer in Röstbassins umgewandelt werden könnten. Ebenso ist ein technisches Personal vorhanden, das außerhalb der Saison keine richtige Beschäftigung findet. Nach Augstin gehören zur Bedienung einer Brechmaschine und eines Schwingstockes ungefähr 8—10 Personen, also im Vergleich zu der Arbeiterzahl, die die Zuckerfabrik während der Kampagne beschäftigt, eine verschwindend kleine Zahl.

In einem Vortrag macht Augstin[1]) einige bemerkenswerte Angaben über den Anbau der beiden Gewächse (nach Mentzel und Lengerke); er zeigt, daß der Arbeiterbedarf pro $1/4$ ha für den Hanf erheblich geringer ist als bei Zuckerrüben (etwa $1—2^1/_2$ Arbeitstage für $1/4$ ha gegenüber $13^1/_2—15^1/_2$ Arbeitstagen der Zuckerrübenkultur). Ueberhaupt hält er die Ansprüche des Hanfes an den Bedarf von menschlichen Arbeitskräften und auch die Anforderungen an die Gespannleistungen für erheblich geringer als bei jenen des Zuckerrübenbaues. Es kommt hinzu, daß Hanf in der Regel, wenn er auf einigermaßen sauberem, unkrautfreiem Boden bestellt wird, gar nicht gehackt zu werden braucht, im Ausnahmefalle brauche er nur eine Hacke, gegenüber 3mal Hacken beim Rübenbau. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt, Hanfbau aufzunehmen, ist die Erscheinung der Rübenmüdigkeit, die für viele Gegenden Deutschlands eine außerordentlich große Bedeutung gewonnen hat. Mit Recht sagt Augstin, daß es im höchsten Maße unwirtschaftlich sei, eine Pflanze wie die Zuckerrübe zu bauen, die so enorme Ansprüche an menschliche und tierische Arbeitskräfte, sowie Düngemittel und Nährstoffreichtum des Bodens stellt, wenn wir nicht in der Lage sind, Höchsternten von der Flächeneinheit zu erzielen. Nach Augstin haben die Erfahrungen gelehrt, daß gerade durch die Aufnahme des Hanfbaues in die Fruchtfolge die Rübenmüdigkeit, die zum Teil auf Nematoden zurückzuführen ist, erheblich nachgelassen hat,

1) Augstin, „Die Wiederbelebung des Hanfbaues", Vortrag. gehalten im Klub der Landwirte Berlin, am 16. Februar 1915. (Nachrichten aus dem Klub der Landwirte zu Berlin, No. 593, S. 5629—5675.)

ja zum Teil direkt verschwunden ist, so daß durch den Hanf nachträglicher Anbau von Zuckerrüben nicht nur wieder ermöglicht, sondern auch die Erträge wesentlich gesteigert werden! Die Verbindung der Aufbereitung der beiden erwähnten Stoffe bietet noch andere Vorteile. Von jeher galt die Abwässerfrage als Crux des Hanfbaues. Gerade in Verbindung mit der Rübenfabrikation ließen sich diese Schwierigkeiten am besten überwinden, ist doch dort die Abwässerfrage durch Kläranlagen und Rieselanlagen bereits gelöst. Von besonderem Vorteil für die Arbeiten des neuen Hanfbauausschusses war es, daß sich Domänenpächter Block aus Scheune bei Stettin, der, durch meine Abhandlung angeregt, zu meinem erwähnten Vortrag vor den deutschen Leinenindustriellen gekommen war, sich für Versuche im Großen, Hanffabrikation mit Zuckerfabrikation zu verbinden, zur Verfügung stellte. Er verwaltet ein großes Rübengut, und hat bereits in diesem Jahr den Hanfbau dort aufgenommen. Die Einrichtungen derartiger Anstalten zur Hanfbereitung im Anschluß an diese Zuckerfabrik, welche in der Lage ist, den Hanf von 800—1000 Morgen zu verarbeiten, machen nach Block nur einen Kostenaufwand von 20 000 Mark erforderlich.

Aber auch dort, wo Hanfbau nicht in Zusammenhang mit dem Zuckerrübenbau betrieben werden kann, können außer den bereits genannten, die geringen erforderlichen Arbeits- und Gespannkräfte, eine Reihe von weiteren Gründen für die Aufnahme dieses Betriebes maßgebend werden. So ist Hanf infolge seines schnellen Wuchses ohne wesentliche Hackarbeit ein Unkrautvertilger ersten Ranges, der durch seine Beschattung eine vorzügliche Bodengarre und eine erhebliche Mehrung der Nachernte schafft. Es hat sich bei den Versuchen des letzten Jahres herausgestellt, daß der Anbau, insbesondere auch auf den unkrautwüchsigen Mooren und anmoorigen Humusböden von besonderer Bedeutung ist, da durch die Aufnahme der Hanfkultur auf diesen Böden der rentable Anbau von Getreide überhaupt erst in größerem Umfange ermöglicht wird. Die obenerwähnte Besorgnis, die Nahrungsmittelerzeugung könne durch Ausdehnung der Hanfkultur eingeschränkt werden, findet hierdurch eine weitere Widerlegung; macht doch diese Kultur erst die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Getreideanbaues auf diesen Bodenarten möglich. Eine Reihe führender Landwirte haben die hohe Bedeutung des Hanfbaues für die Kultivierung der Moorböden anerkannt und treten jetzt für die Förderung der Hanfkultur ein. Es ist bereits in Aussicht genommen, weitere Versuche im Großen auf Moorböden vorzunehmen.

Ferner ist Hanf eine vorzügliche Vorfrucht für jede andere Kulturpflanze, da er, wie erwähnt, den Boden rein und mit vorzüglicher Schattengarre hinterläßt. Nach Berichten ergab Weizen bei Anbauversuchen nach Hanf Mehrbeträge von durchschnittlich 2—3 Zentnern pro $^1/_4$ ha gegenüber anderen Vorfrüchten. Wie schon erwähnt, macht ebenso Hanf rübenmüde Böden wieder für den Rübenbau wirtschaftlich.

Die wesentlichste Vorbedingung für das Gelingen des Vorschlages, Hanfbau wieder aufzunehmen, ist eine planmäßige Organisation, durch

welche die Arbeit des Hanfanbauers lediglich auf die Erzeugung und Lieferung des Hanfstengels beschränkt wird. Die Aufbereitungsarbeiten zur Gewinnung der Faser sind besonderen Hanf-Röst- und Schwinganstalten vorzubehalten.

Der Landwirt muß die feste Garantie haben, daß ihm sein Rohstengelhanf vom Felde abgenommen wird. Nur in seltenen Fällen wird er in der Lage sein, die Arbeiten des Röstens, Brechens und Schwingens in seinem Betriebe selbst auszuführen. Abgesehen davon, daß für diese Tätigkeit größere technische Erfahrungen notwendig sind, wird es bei den meisten an geeigneten Einrichtungen fehlen. Insbesondere kleinbäuerliche Betriebe werden hierin am meisten versagen. Es kommt hinzu, daß der unverarbeitete Rohhanf ein viel zu teures Material ist, um es auf weite Entfernungen zur Aufbereitung zu versenden, enthält es doch nur rund 20 Proz. Fasern, während ihm 80 Proz. Balaststoff anhaften, die einen weiten Transport eben schlecht bezahlt machen würden. Es wird sich also darum handeln, die Gewinnung des reinen Hanfes in der Nähe des Produktionsortes vorzunehmen. Mit Recht bemerkt Augstin daher, daß der Hanfbau mit der Abnahme oder Nichtabnahme der trockenen Hanfstengel stehe und falle. Auch würde die Faseraufbereitung gerade in die Zeit der dringendsten landwirtschaftlichen Herbst-, Frühjahr- und Sommerarbeiten fallen, während es andererseits nicht möglich ist, aus Witterungsgründen die Röstung während des Winters vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der Rübenzuckerfabrikation wären die Schwierigkeiten am einfachsten aus den weiter oben genannten Gründen gelöst. Für die anderen Hanfanbauer wird es das Zweckmäßigste sein, selbständige Bearbeitungsanstalten zu errichten, die für einen kleineren Bezirk, etwa eine Fläche von 200—250 ha, den Hanf aufnehmen und bis zur fertiggeschwungenen Faser verarbeiten [1]). Eine derartige Anstalt würde nach Augstin, wenn sie als vollkommen selbständige Anstalt dasteht, etwa 40—50000 M. kosten. Die Schwierigkeit bei diesem Betriebe liegt immer noch in der Abwässerfrage. — Zu den moderneren Einrichtungen der Hanfaufbereitung gehören sogenannte Warmwasserrösten. Für einen relativen Großbetrieb, in dem ungefähr Hanf von einer Fläche von 500 ha verarbeitet werden würde, berechnet der Hanfbauausschuß für Röstbassins, Kessel- und Maschinenanlage nebst Gebäuden, Brechmaschinen, Schwingständen, Scheunen, Wohnungen für Personal und Grundstück rund 200—230000 M. Hiernach würde ein Betriebskapital, das von den beteiligten Industriellen und Landwirtschaften aufzubringen wäre, von rund 100000 M. hinzutreten. Der Hanfbauausschuß hat auch die Wirtschaftlichkeit derartiger Röstanstalten berechnet und auf Grund einwandsfreier Darlegungen einen lohnenden Ueberschuß festgestellt. Es soll hier nicht im einzelnen auf die rein landwirtschaftlichen und technischen Fragen eingegangen werden. Genaue Angaben befinden sich in der zitierten Literatur.

Mit einigen Worten soll noch über die Erfahrungen während des letzten Jahres berichtet werden. Nachdem der Haufbauausschuß ge-

---

1) Augstin, Klub der Landwirte, S. 5632.

gründet worden war, dem sich auch die Juteindustrie angeschlossen hatte, wurden von den Spinnereien etwa 145 000 M. Mittel zur Verfügung gestellt, die fast vollständig zum Bezuge von Samen aus dem Auslande verwendet wurden. Im vorigen Jahre gelang es noch, Saatgut aus Italien zu beziehen. Trotzdem auch in Ungarn Saatgut bereits gekauft war, gelang es nicht, die Ausfuhrbewilligung von dort zu erhalten. Sonst hätten wir schon in diesem Jahr auf größere Erfahrungen zurückblicken können. In diesem Jahre liegen die Verhältnisse besser. Immerhin gelang es schon während dieses ersten Kriegsjahres, Hanf von 415 ha zu erzielen, der etwa 500 t Fasern erhoffen läßt. Soweit Gewinnungsergebnisse vorliegen, werden dieselben als sehr günstig betrachtet. Sie haben dazu angeregt, eine bedeutend größere Ernte für das Jahr 1916 hervorzurufen. Ein Gutsbesitzer allein, Herr Schurig in Etzin, will im Jahre 1916 in Havelland 600 ha Hanf anbauen. Ebenso ist geplant, auf Moorböden in größerem Maßstabe die Kultur aufzunehmen. Es kann nach den vorliegenden Berichten mit Sicherheit erwartet werden, daß im Jahre 1916 4000 ha Hanf in Deutschland angebaut werden. Sollte es gelingen, noch mehr Samen heranzuschaffen und inzwischen auf genossenschaftlichem Wege oder durch Staatshilfe Röstanstalten zu errichten, so dürfte die Anbaumenge noch weiter vergrößert werden. Das Interesse am Hanfbau ist auf Grnnd der letzten Erfahrungen inzwischen so gewachsen, daß sich am 3. Februar d. J. eine „Deutsche Hanfbau Gesellschaft" gegründet hat, die bald über ein Kapital von annähernd einer Million Mark verfügen wird.

Welche Bedeutung die beteiligten Industrien in Deutschland gewonnen haben, geht daraus hervor, daß sie 50—60 000 Arbeiter beschäftigen, welche Ernährer von rund 150—180 000 Köpfen sind. — Ein völliger Ersatz des deutschen Hanfbedarfes durch Eigenerzeugung dürfte sich nach Berechnung des Hanfbauausschusses natürlich nicht so schnell erreichen lassen; es würden immerhin 10—12 Jahre dazu notwendig sein. Schon die Hälfte, also rund 30 000 t, würden jedenfalls genügen, den notwendigsten Bedarf für Heer und Marine und den dringendsten Bedarf der deutschen Wirtschaft zu decken. Es muß das nächste Ziel sein, jedenfalls diesen halben deutschen Eigenbedarf für die Hanfindustrie und ein Viertel des Bedarfes der deutschen Juteindustrie, die ja nach den vorangegangenen Schilderungen am meisten notleidend ist, zu erreichen.

Zurzeit werden in Deutschland auch Versuche mit dem Anbau anderer Pflanzen gemacht, um für Spinnfaserersatz Sorge zu tragen. So beschäftigt sich eine für diesen Zweck gegründete Kommission mit Kulturversuchen der Brennessel (Urtica dioica), Hopfen (Humulus lupulus), Ginster (Sarothamnus scoparius), Weidenröschen (Epilobium sp.), Rohrkolben (Typha sp.), dem Baste der Korbweide (Salix viminalis) u. a. Jedoch möchten wir auf Grund unserer eigenen Erfahrungen glauben, daß alle diese Pflanzen niemals für die Versorgung unserer deutschen Faserindustrie im Großen eine besondere Rolle spielen werden. Möglich wäre immerhin, daß gewisse Spezialitäten in engen Grenzen aus den Erzeugnissen dieser Pflanzen erzielt werden könnten. Im Großen

wird sich wahrscheinlich nur Flachs und Hanf zur Wiederaufnahme im Anbau eignen.

Die Zukunft der deutschen Faserversorgung liegt noch durchaus verhüllt. Vom Friedensschluß und den neuen Handelsverträgen wird alles Weitere abhängen. Die Annexion besetzten Feindeslandes sowie Zollbündnisse mit den zurzeit verbündeten Mächten könnten hier wesentliche Vorteile bringen. Es ist bekannt, daß in Belgien ein vorzüglicher Flachs gedeiht. Die Anbaumengen sind auch relativ beträchtlich [1]). Ferner wird in den russischen Ostseeprovinzen, Polen und anderen besetzten Gebietsteilen Rußlands Flachs und Hanf in größerem Maßstabe gewonnen. Ebenso sind Bulgarien und die Türkei Hanfländer. Unter den verbündeten Mächten ist zudem die Türkei das einzige Land, welches imstande ist, Baumwolle in größerem Maßstabe in ihren asiatischen Besitzungen anzubauen. Während der Kriegszeit hat Baumwolle auch als Ersatz für die von uns erhaltenen Faserstoffe, Hanf und Jute, gedient. Wie weiter oben erwähnt, hat auch die Erzeugung künstlicher Faserstoffe aus Zellstoff und Papier durch diesen Krieg eine besondere Anregung erfahren.

Eins ist gewiß: nach diesem Kriege wird sich mit einem intensiveren Betriebe in der Landwirtschaft — vielleicht in neuerworbenen östlichen Gebieten — ein erheblich größerer Bedarf an Bindegarnen aus Hanfen herausstellen. Und weiter dürfte ein neubelebter Schiffsbau für Handels- und Kriegsmarine erhebliche Mengen an Tauwerk und Seilen notwendig machen. (G. C.)

---

1) Eine vorzügliche Studie hierüber liegt vor in „Flachsbau und Flachsindustrie in Holland, Belgien und Frankreich" von J. Frost. Berichte über Landwirtschaft, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1909. Inzwischen ist auch eine Gesellschaft gegründet worden, welche die Hebung des Flachsbaues anstrebt.

V.

Der Bodenwert im besetzten Nordost- und Ostfrankreich und seine Schwankungen im letzten halben Jahrhundert.

Von L. Rudloff.

Das Gebiet Nordost- und Ostfrankreichs, das zurzeit von deutschen Truppen besetzt ist, gehört folgenden 10 Departements an: Nord, Pas de Calais, Somme, Oise, Aisne; Ardennen, Maas, Marne, Meurthe und Mosel, Vogesen.

Ihr gegenwärtiger Bodenwert ist einer umfassenden Erhebung zu entnehmen, die das Finanzministerium in den Jahren 1908—1912 über den Reinertrag oder Pachtwert und den Kaufwert des Grundbesitzes in Frankreich veranstaltet hat, und deren Ergebnisse in einem größeren amtlichen Tabellenwerk kürzlich veröffentlicht worden sind [1]).

A. Ergebnisse der Erhebung von 1908/12.

I. Allgemeine Ergebnisse.

Nach den Erhebungsergebnissen von 1908/12 (Tabelle I) erreicht die gegenwärtig der Grundsteuer unterworfene Bodenfläche		6 046 960 ha
Nach Abzug einer nicht geschätzten Fläche von entfallend auf die Haus- und Hofräume nebst Zubehör,		53 572 „
bleibt für den geschätzten Grundbesitz eine Gesamtfläche	von	5 993 388 ha
denen ein Gesamtreinertrag von		341 037 477 frcs.
und ein Gesamtkaufwert von		10 225 813 133 „
entsprechen.		

Die mittleren Hektarwerte stellen sich also
für den Reinertrag auf 58 frcs.
und für den Kaufwert auf 1732 „

Tabelle I. Die allgemeinen Erhebungsergebnisse.

Departements	Geschätzte Fläche ha	Reinertrag gesamter frcs.	Reinertrag mittlerer pro ha frcs.	Kaufwert gesamter frcs.	Kaufwert mittlerer pro ha frcs.	Mittlere Verzinsung Proz.
Nord	357 318	74 308 460	138	2 376 789 888	4423	3,13
Pas de Calais	636 153	58 333 362	92	1 871 806 433	2942	3,12
Somme	594 543	38 607 288	65	1 075 635 538	1809	3,59
Oise	565 198	33 892 868	60	843 619 361	1493	4,02
Aisne	705 649	38 453 582	54	1 152 849 712	1634	3,34
Ardennen	505 249	17 050 112	34	501 930 836	993	3,40
Maas	603 163	16 325 949	27	491 552 752	815	3,32
Marne	777 507	22 857 680	29	609 224 590	784	3,75
Meurthe u. Mosel	501 712	19 873 821	40	575 563 538	1147	3,45
Vogesen	566 896	21 334 355	38	726 840 483	1282	2,94
	5 993 388 [2])	341 037 477	58	10 225 813 131	1732	3,41

1) Évaluation des propriétés non bâties, Paris 1915, 1. Band, Tabellen X bis XXXXIII (S. 162—321).

2) Dazu kommen 53 572 ha, die auf die Haus- und Hofräume nebst Zubehör entfallen.

Die Mittel von einem Departement zum anderen zeigen natürlich erhebliche Abstände.

Den höchsten mittleren Reinertrag und Kaufwert per Hektar finden wir im Norddepartement, an das sich Pas de Calais und Somme anschließen. Folgen Oise, die, was ihren Reinertrag betrifft, noch über dem Durchschnitt steht, Aisne, Meurthe und Mosel, Vogesen, Ardennen, Marne und Maas, die den Durchschnitt nicht mehr erreichen.

Diese großen Unterschiede erklären sich durch die verschiedenen Fruchtbarkeitsgrade des Bodens von einem Departement zum anderen und mit der mehr oder weniger großen Absatzleichtigkeit der Erzeugnisse; sie liegen auch in großem Maße an dem sehr verschiedenen Verhältnis, in welchem die Bodennutzungsarten die Fläche jedes Departements zusammensetzen.

Unter solchen Verhältnissen können die aus der Erhebung sich ergebenden allgemeinen Mittel, mag es sich um den Reinertrag oder um den Kaufwert handeln, nur den Wert einfacher Fingerzeige beanspruchen und keineswegs sichere Elemente für die Vergleichung der Schätzungsergebnisse zweier Departements liefern. Allein in der Darstellung der Ergebnisse nach den Bodennutzungsarten sind diese Vergleichselemente zu finden.

II. Erhebungsergebnisse nach den Bodennutzungsarten.

1) Das Ackerland. [Terres[1]), chenevières, houblonnières.]

Das Ackerland absorbiert für sich allein schon mehr als drei Viertel der Fläche in Somme und Pas de Calais, erreicht noch 64 Proz. in Marne, Aisne und Oise, schwankt zwischen 50 und 60 Proz. in Nord, Meurthe und Mosel und Maas und fällt auf 46 bzw. 36 Proz. in den gebirgigen Departements der Ardennen und Vogesen. (Tabelle II.)

Tabelle II. Erhebungsergebnisse für das Ackerland.

Departements	Fläche		Reinertrag		Kaufwert		Mittlere Verzinsung
	gesamte ha	Hundertteile	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	Proz.
Nord	327 259	59,5	44 320 452	135	1 417 591 682	4332	3,13
Pas de Calais	487 733	75,7	43 844 914	90	1 408 159 783	2887	3,11
Somme	470 199	78,2	30 682 275	65	842 036 317	1791	3,64
Oise	368 621	64,6	23 246 939	63	540 876 805	1467	4,30
Aisne	460 645	64,7	24 969 414	54	736 657 102	1599	3,39
Ardennen	234 392	46,2	8 311 400	35	232 942 048	994	3,57
Maas	309 674	51,2	6 744 776	22	207 720 308	671	3,25
Marne	498 888	63,8	12 374 783	25	325 148 238	652	3,81
Meurthe u. Mosel	262 342	52,0	7 262 236	28	212 192 676	809	3,42
Vogesen	205 513	36,1	4 665 752	23	136 299 249	663	3,42

1) Zum Ackerland werden nicht nur die für den Getreidebau bestimmten Grundstücke gerechnet, sondern auch die der Gemüsekultur (im großen) und dem Industriepflanzenbau dienenden Flächen. Man zählt dazu auch die Kunstwiesen (prairies artificielles).

Den höchsten mittleren Hektar-Reinertrag und -Kaufwert erreicht mit Recht das Norddepartement. Sein Boden besitzt eine außerordentlich große Fruchtbarkeit, die Betriebs- und Verkehrserleichterungen sind dort größer als in irgendeiner anderen Gegend Frankreichs; neben einer hochentwickelten Landwirtschaft blüht eine nicht minder entwickelte Industrie mit bedeutenden Mittelpunkten, und die Bevölkerung ist nächst der des Seinedepartements die dichteste in Frankreich.

Alle diese Reichtumsursachen erfahren eine allmähliche Abschwächung vom Norddepartement zum Pas de Calais und vom Pas de Calais zur Somme. Daraus erklärt es sich, daß die Hektarwerte von 138 auf 90 und 65 frcs., bzw. von 4332 auf 2887 und 1791 frcs. gefallen sind.

Oise und Aisne befinden sich wegen ihrer geringen Entfernung von Paris in einer Vorzugslage. Man stellt indessen zwischen den Reinerträgen dieser beiden Departements (63 und 54 frcs.) einen gewissen Abstand fest, obschon ihr Boden von gleicher Beschaffenheit ist und ihre Anbaumethoden dieselben sind. Er erklärt sich damit, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Oise dank der größeren Nähe von Paris leichteren und schnelleren Absatz finden. Dagegen fällt der verhältnismäßig niedrige Kaufwert in der Oise stark in die Augen. Er hängt wohl damit zusammen, daß das Land in diesem Departement für den Kauf wenig gesucht wird.

Das Ackerland der 5 östlichen Departements hat im allgemeinen geringen Wert.

In den Vogesen ist es von verschiedenem Wert, je nachdem es in der Ebene oder in den Bergen liegt. Es ist gleichartiger und besser in der Meurthe und Mosel, wo die Ackerkrume in ihrer Gesamtheit tiefer ist als in den Nachbardepartements der Vogesen und Maas. Die Marne besitzt, neben sehr fruchtbaren Gebieten in den Arrondissements Reims und Epernay (die Brie Champenoise), in den Arrondissements Sainte-Menehould (Argonnenrand) und Vitry große Flächen undankbaren Bodens, die Kreide-Champagne genannt, die nur bei sorgfältiger Bearbeitung und starker Düngung mäßige Erträge liefert. Dieser Teil der Champagne greift noch in das Ardennendepartement über, dessen Mittel jedoch steigen, weil der andere Teil dieses Departements guten Ackerboden enthält.

2) Die Wiesen. [Près, prairies naturels, herbages, pâturages, pâtures[1]).]

Die Wiesen in den untersuchten Departements nehmen zwar verhältnismäßig weit kleinere Flächen ein als in gewissen Departements der benachbarten Normandie (Calvados, Orne, Manche), aber man kann doch sagen, daß die Vogesen, die Ardennen und besonders das Norddepartement zu den wiesenreichen Verwaltungsbezirken Frankreichs ge-

1) Die pâtures (schlechte Weiden) werden zu den Wiesen oder zur Heide, den Hutungen usw. gerechnet je nach der Bedeutung, die das Wort in dem betreffenden Departement hat.

hören. In Pas de Calais, Oise, Aisne, Maas und Meurthe und Mosel variieren ihre Flächen von 10—13 Proz. der Departementsflächen. Die Somme und noch mehr die Marne sind freilich wiesenarm. (Tabelle III.)

Tabelle III. Die Erhebungsergebnisse für die Wiesen.

Departements	Fläche		Reinertrag		Kaufwert		Mittlere Verzinsung
	gesamte ha	Hundertteile	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	Proz.
Nord	133 041	24,2	18 931 139	142	592 482 560	4453	3,20
Pas de Calais	68 451	10,6	7 803 724	114	249 979 461	3652	3,12
Somme	46 662	7,8	4 311 208	92	121 265 556	2599	3,56
Oise	57 045	10,0	4 197 263	74	105 526 716	1850	3,98
Aisne	89 476	12,6	6 824 761	76	192 595 222	2152	3,54
Ardennen	101 349	20,0	4 856 142	48	139 094 681	1372	3,49
Maas	65 374	10,8	4 429 024	68	118 217 838	1808	3,75
Marne	37 843	4,8	1 649 449	44	43 154 447	1140	3,82
Meurthe u. Mosel	67 558	13,4	3 982 362	59	107 683 276	1594	3,70
Vogesen	103 342	18,1	5 668 859	55	159 516 983	1544	3,55

Die **mittleren Reinerträge und Kaufwerte** der 5 **nordöstlichen** Departements gehören zu den höchsten des Staates. Sie erklären sich, wie die des Ackerlandes, mit dem ganz außerordentlichen Gedeihen, das diesem Landesteil gesichert wird durch die Qualität seines Bodens, sein mildes Klima und die Leichtigkeit seiner Verbindungen.

Die Wiesen des **Ostens** haben mehr Wert als das Ackerland, weil die Wasserläufe sehr zahlreich sind. Ihre höchsten Mittel erreichen sie in der Maas (68 und 1808 frcs.), die auf einer großen Strecke vom Fluß gleichen Namens durchflossen wird, der die großen Wiesenflächen an seinen Ufern befruchtet. Das Meurthe- und Moseldepartement in den Meurthe- und Moseltälern und die Vogesen im Moseltale besitzen ebenfalls vorzügliche Wiesen, aber sie enthalten daneben auch Wiesen minderen Ertrages, der den Durchschnitt herabdrückt. Die Mittel gehen stark zurück in den Ardennen, wo neben guten Wiesen im mittleren Teile des Departements schlechte Weiden vorkommen. Sie erreichen ihren tiefsten Stand in der Marne (44 und 1140 frcs.), deren Wiesen von geringer Qualität sind.

3) Die **Obstgärten, Baum- und Strauchobstpflanzungen.** (Vergers, plantations d'amandiers, de cédratiers, de citronniers, de mûriers, de noyers, d'oliviers, cerisaies usw.)

Die Obstgärten, Baum- und Strauchobstkulturen, die im Nord, der Aisne und dem Pas de Calais verhältnismäßig am ausgedehntesten sind, erreichen ihren durchschnittlichen Höchstwert ebenfalls im Norddepartement, handele es sich um den Nutzungs- oder um den Kaufwert. Mit 211 und 6665 frcs. überschreitet dieser Wert bei weitem den Landesdurchschnitt von 62 und 1647 frcs. Folgen Pas de Calais, Somme, Aisne und Oise, deren Reinerträge 100 frcs. überschreiten und deren Kaufwerte von 2393 bis 4880 frcs. variieren. (Tabelle IV.)

Tabelle IV. Die Erhebungsergebnisse für die Obstgärten usw.

Departements	Fläche		Reinertrag		Kaufwerte		Mittlere Verzinsung
	gesamte ha	Hundertteile	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	Proz.
Nord	6661	1,2	1 402 955	211	44 393 602	6665	3,16
Pas de Calais	7751	1,1	1 153 647	149	37 825 192	4880	3,05
Somme	1990	0,3	252 319	127	7 376 430	3706	3,42
Oise	1205	0,2	123 899	103	2 885 016	2393	4,29
Aisne	8218	1,2	976 222	119	28 376 096	3453	3,44
Ardennen	2820	0,6	250 332	89	6 823 232	2419	3,67
Maas	2365	0,4	205 212	87	5 608 977	2372	3'66
Marne	2203	0,3	157 225	71	4 159 486	1888	3,78
Meurthe u. Mosel	3283	0,7	278 486	85	7 509 162	2287	3,71
Vogesen	2826	0,5	159 954	57	4 204 682	1488	3,80

Aber auch die östlichen Departements überschreiten noch, mit alleiniger Ausnahme der Vogesen, den wegen der gering bewerteten Kastanienpflanzungen des Südens ziemlich niedrigen Landesdurchschnitt sowohl was den Reinertrag als auch den Kaufwert betrifft.

4) Das Rebland. (Vignes.)

Die Departements Nord, Pas de Calais und Somme entbehren des Reblandes. In der Oise und Aisne ist es nahezu verschwunden, in den Ardennen und Vogesen verschwindet es mehr und mehr, die Maas, Meurthe und Mosel hingegen und besonders die Marne, die einen Teil der Champagne enthält, besitzen noch einen erwähnenswerten und, was die Marne betrifft, weltberühmten Rebenbestand.

Tabelle V. Die Erhebungsergebnisse für das Rebland.

Departements	Fläche		Reinertrag		Kaufwert		Mittlere Verzinsung
	gesamte ha	Hundertteile	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	Proz.
Nord	—	—	—	—	—	—	—
Pas de Calais	—	—	—	—	—	—	—
Somme	—	—	—	—	—	—	—
Oise	2,35	—	156	66	3 292	1402	4,74
Aisne	771	—	45 557	59	1 271 414	1649	3,58
Ardennen	37	—	1 682	46	48 661	1318	3,46
Maas	2 467	0,4	71 656	29	2 040 056	827	3,51
Marne	12 358	1,6	3 247 946	263	74 871 573	6058	4 34
Meurthe u. Mosel	6 499	1,3	227 924	35	6 389 056	983	3,57
Vogesen	1 227	0 2	16 295	13	506 275	413	3,22

Er wird hier in drei „Zonen“ eingeteilt: die Reimser Berge [1]), das Marneufer [2]) und die Avizer Berge [3]). Die besten Reben finden sich auf

1) Trêpail, Villers-Marmery, Verzy, Verzenay, Mailly, Ludes, Chigny, Rilly, Saint-Thierry, Hermonville, Marzilly.

2) Ay, Mareuil, Avenay, Moutigny, Lizy, Champillon, Hautvillers, Cumières, Epernay, Pierry, Moussy, Monthelon, Saint-Martin-d'Ablois, Vinay, Chauley.

3) Cuis, Cramant, Grauves, Avize, Oger, Le Mesnil, Vertus.

den Hängen, die die Hochebene der Brie mit der Kreide-Champagne verbinden; ihre Höhenlage schwankt zwischen 150 und 170 m; die in geringerer Höhe gepflanzten Reben sind von Frösten stark bedroht. Die wertvollsten Pflanzungen haben Süd- oder Südwestlage (Ay, Mareuil, Bouzy); gleichwohl liegen Mailly und Verzenay gegen Südosten, aber ihr Neigungswinkel erreicht keine 20°, und dieser Umstand mildert die Nachteile einer weniger günstigen Lage.

Die Reben der Maas und Meurthe und Mosel produzieren an Ort und Stelle selbst geschätzte Weine, wenn sie auch im allgemeinen von nebensächlicher Bedeutung sind. Die Vogesen endlich besitzen einen vom Klima stark mitgenommenen Rebenbestand, dessen mittlerer Hektarreinertrag der geringste in ganz Frankreich ist.

5) Das Waldland. [Bois, aulnaies, saussaies, oseraies, boulaies, ormaies, saulaies, pins, sapins, plantations de peupliers, châtaigneraies [1]).]

Die reichen Küstendepartements des Nordostens sind waldarm. Oise und Aisne nehmen eine Mittelstellung ein. Dagegen besitzen die Departements des Ostens große Waldflächen, besonders die Maas und die Vogesen, wo auch die Staatswaldungen ausgedehnte Flächen bedecken. (Tabelle VI.)

Tabelle VI. Die Erhebungsergebnisse für das Waldland.

Departements	Fläche			Reinertrag		Kaufwert		Mittlere Verzinsung
	gesamte ha	Hundertteile	Staatsforsten ha	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	Proz.
Nord	45 250	8,2	19 091	2 534 757	56	103 284 191	2283	2,45
Pas de Calais	37 877	5,9	6 597	1 098 939	29	40 411 089	1067	2,72
Somme	47 192	7,9	4 188	1 090 658	23	42 713 781	905	2,55
Oise	111 197	19,5	36 545	2 716 014	24	113 103 406	1017	2,40
Aisne	114 248	16,1	26 244	3 063 743	27	119 238 602	1044	2,57
Ardennen	150 390	29,6	22 583	2 607 666	17	96 262 637	640	2,71
Maas	189 812	31,4	30 889	4 087 879	22	135 730 942	715	3,01
Marne	174 471	22,3	13 398	3 220 293	18	106 252 575	609	3,03
Meurthe und Mosel	143 331	28,4	30 658	4 197 419	29	144 595 017	1009	2,90
Vogesen	223 008	39,1	56 077	9 765 657	44	390 631 645	1752	2,50

Wie für das Ackerland und die Wiesen und aus ähnlichen Gründen, so sind auch für die Holzungen die mittleren Hektarwerte im Nordosten verhältnismäßig hohe. Das Norddepartement erreicht mit 56 und 2283 frcs. sogar die Höchstzahlen von ganz Frankreich. Folgen Pas de Calais, Aisne, die vorzügliche Staatsforsten (von Retz, Saint-Gobain, Saint-Michel, Samoussy, Villers-Cotterets) enthält, Oise und Aisne.

Aber auch der Osten besitzt große und schöne Nadel- und Laub-Hochwaldungen mit hohem Nutzungswert. Die Mittel in der Marne sind zwar ziemlich niedrig, weil das Departement neben einigen schönen Waldungen auch wenig wertvolle Nadelholzbestände enthält, die auf

1) In den Gegenden, wo die Kastanienpflanzungen hauptsächlich der Holzgewinnung dienen, zählen sie zu obiger Gruppe; steht dagegen die Gewinnung von Kastanien im Vordergrund, so werden sie zu den Obstgärten usw. gerechnet.

armem Boden gewachsen sind. Das Gleiche gilt von den Ardennen, die reiche Waldungen in den Arrondissements Vouziers und Sedan besitzen, aber nur dünn stehendes und schwer zu bewirtschaftendes Buschholz in den Arrondissements Mézières und Rocroi. Die Mittel steigen in der Maas, dann in der Meurthe und Mosel und schließlich in den Vogesen, wo sie das Maximum des Ostens erreichen. Dieses Departement enthält auch 56 077 ha Staatsforsten. Schon alten Ursprungs, mit Methode gepflegt, von gut unterhaltenen Wegen durchschnitten, die ihre Ausbeute erleichtern, mit Sägewerken versehen, die den Käufern des geschlagenen Holzes zur Verfügung stehen, sind diese Forsten in einem Zustand außerordentlichen Gedeihens, der den ansehnlichen Abstand zwischen ihrem Nutzungswert (70 frcs.) und dem der ebenfalls ertragreichen Privatwaldungen (35 frcs.) rechtfertigt.

6) Heide, Hutungen und anderes unangebautes Land. (Landes, pâtis, terres vaines et vagues, ajoncs, bruyères, broussailles, bussières, buissons, dunes, falaises, friches, genêts, marais, marécages, palus, pâquis, plages, rochers.)

Die Heide, Hutungen usw. fallen unter dem Gesichtspunkt ihrer Fläche wenig ins Gewicht. Nur die Vogesen, die Maas und besonders die Marne verdienen Erwähnung, obschon die Gruppe auch hier nicht einmal 5 Proz. der Departementsfläche überschreitet. (Tabelle VII.)

Tabelle VII. Die Erhebungergebnisse für Heide, Hutungen usw.

Departements	Fläche		Reinertrag		Kaufwert		Mittlere Verzinsung
	gesamte ha	Hundertteile	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	Proz.
Nord	3 379	0,6	59 525	18	3 006 617	890	1,98
Pas de Calais	14 331	2,2	88 073	6	3 554 171	248	2,48
Somme	12 081	2,0	75 557	6	3 248 253	269	2,23
Oise	8 307	1,5	34 048	4	1 037 856	125	3,28
Aisne	15 862	2,2	94 890	6	3 670 943	231	2,58
Ardennen	8 784	1,7	27 731	3	1 110 678	126	2,50
Maas	26 175	4,3	43 697	2	1 587 649	61	2,75
Marne	38 889	5,0	114 247	3	3 181 670	82	3,59
Meurthe u. Mosel	7 966	1,6	112 822	14	2 755 813	346	4,09
Vogesen	23 960	4,2	85 944	4	3 272 396	137	2,63

Auch die mittleren Reinerträge und Kaufwerte sind, wie es in der Natur der Sache liegt, sehr gering, mit alleiniger Ausnahme des Norddepartements, dessen relativ hohe Mittel sich mit der Vorzugslage dieses Departements erklären, und der Meurthe und Mosel, wo ein Teil des von industriellen Anlagen abhängenden Oedlandes als Ablagerungsstätte für Schlacke dient.

7) Gemüse- und Blumengärten, Baumschulen. (Jardins maraîchers, jardins potagers, plantations de rosiers, pépinières, cressonières.)

Es ist natürlich, daß die volkreichen Departements des Nordostens, zu denen noch die Meurthe und Mosel tritt, ansehnliche Gartenlände-

reien besitzen. An erster Stelle steht das Norddepartement mit 2,5 Proz. seiner Fläche. Es zeigt auch hohe mittlere Reinerträge und Kaufwerte, aber sie erreichen nicht die Durchschnittswerte der Meurthe und Mosel. Für diese Departements, die bedeutende Verbrauchsmittelpunkte (Lille, Roubaix, Tourcoing, Nancy), enthalten, erklärt sich der hohe Stand der Mittel mit der Intensität des Gemüsebaues.

Tabelle VIII. Die Erhebungsergebnisse für Gemüsegärten usw.

Departements	Fläche		Reinertrag		Kaufwert		Mittlere Verzinsung
	gesamte ha	Hundertteile	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer pro ha frcs.	Proz.
Nord	13 501	2,5	3 082 472	228	97 961 114	7256	3,15
Pas de Calais	12 218	1,9	2 401 091	197	74 514 872	6099	3,22
Somme	9 140	1,5	1 393 293	152	36 777 000	4024	3,79
Oise	9 177	1.6	1 456 568	159	32 447 907	3536	4,49
Aisne	9 661	1,4	1 397 755	145	39 576 943	4097	3,53
Ardennen	4 427	0,9	734 108	166	15 574 440	4196	3,95
Maas	2 930	0,5	479 115	164	12 462 553	4253	3,84
Marne	4 616	0,4	798 240	173	19 620 327	4250	4,07
Meurthe u. Mosel	5 862	1,2	1 861 078	317	45 352 668	7737	4,10
Vogesen	3 336	0,6	531 940	159	15 534 884	4663	3,42

8) Lustgärten, Parks. (Terrains d'agrément, parcs, pièces d'eau usw.)

Tabelle IX. Die Erhebungsergebnisse für Lustgärten, Parks.

Departements	Fläche	Reinertrag		Kaufwert		Mittlere Verzinsung
	ha	gesamter frcs.	mittlerer per ha frcs.	gesamter frcs.	mittlerer per ha frcs.	Proz.
Nord	2179	1 164 697	535	38 134 243	17 504	3,05
Pas de Calais	1910	637 469	334	21 063 162	11 028	3,03
Somme	1066	197 819	186	5 352 348	5 021	3,70
Oise	5445	1 273 717	234	29 328 028	5 387	4,34
Aisne	2189	451 007	206	13 927 258	6 362	3.24
Ardennen	478	66 213	139	1 848 676	3 868	3,58
Maas	355	82 120	231	2 610 054	7 343	3,15
Marne	2031	738 125	363	18 077 386	8 902	4,08
Meurthe u. Mosel	855	700 815	819	18 545 981	21 685	3,78
Vogesen	735	221 577	302	9 841 498	13 393	2,25

Die Mittel der Lustgärten, Parks usw. sind gewöhnlich besonders hohe in den Departements, die sehr besuchte Kurorte enthalten. Das ist nun nicht der Fall für das Okkupationsgebiet. Hier ist es ihre Lage in einer Großstadt oder in der Umgebung einer solchen, die den Lustgärten ihren Wert verleiht (Meurthe und Mosel 819 und 21 685 frcs., Nord 535 und 17 504 frcs.). Im übrigen stellt man fest, daß diese Besitzgruppe nicht nur an Wert, sondern auch an Fläche zunimmt, je mehr man sich Paris nähert (Oise 206 frcs., 5445 ha; Seine und Oise 410 frcs., 16 005 ha).

9) Wasserstücke; Steinbrüche, Torfmoore, Sandgruben, Schieferbrüche; Werk- und Lagerplätze, Bauland, Privatwege; Eisenbahngrundstücke.

Die vorgenannten 4 Besitzgruppen, wenig ausgedehnt und meist nur in einer beschränkten Anzahl von Gemeinden vorkommend, sind ohne große Bedeutung und geben keinen Anlaß zu einer besonderen Betrachtung.

III. Der Bodenwert in den Gemeinden.

Die mittleren Nutzungs- und Kaufwerte zeigen von einer Gemeinde zur anderen ähnliche Abstände, wie sie vorstehend von Departement zu Departement festgestellt worden sind. Wir können nicht daran denken, hier im einzelnen alle diese Variationen aufzuführen, die sich aus ähnlichen Ursachen erklären, wie sie schon bei der Prüfung der Departementsergebnisse dargelegt worden sind. Es mag genügen, im folgenden das Maximum und Minimum des mittleren Hektar-Reinertrages und -Kaufwertes einiger Kulturarten, sowie die Namen der Gemeinden anzugeben, wo diese extremen Werte ermittelt worden sind.

Kulturarten	Gemeinde	Reinertrag frcs.	Gemeinde	Kaufwert frcs.
		1. Nord.		
Ackerland	Preux-au-Bois	211	Lambersart	9 386
	Willies	50	Willies	1 384
Wiesen	Saint-André	301	Thumeries	10 700
	Sin-le-Noble	26	Sin-le-Noble	797
Obstgärten	Haubourdin und Lomme	380	Préseau	13 500
	Villers-Guislain	100	Villers-Guislain	3 400
Holzung	Haulchin	250	Pitgam	10 000
	10 Gemeinden (Dompierre, Marbaix usw.)	15	6 Gemeinden (Les Fontaines, Hargines usw.)	450
		2. Pas de Calais.		
Ackerland	Saint-Omer	266	Saint-Omer	8 053
	Hesdin-l'Abbé	28	S.-Nicolas-des-Laitiers	934
Wiesen	Achicourt	338	S.-Martin-au-Laërt	9 445
	Thièvres	19	Thièvres	646
Obstgärten	Arques	325	Arques	10 000
	Longfossé	50	Longfossé	1 500
Holzung	Ficheux	130	Quéant	4 500
	Guémy	3	Embry	85
		3. Somme.		
Ackerland	Ytres	147	Ytres	4 238
	Le Mesge	15	Hallivillers	390
Wiesen	Feuquières-en-Vimeu	225	Feuquières-en-Vimeu	9 506
	Aubvillers	5	Aubvillers	80
Obstgärten	Abbeville	240	Abbeville	6 200
	Becquigny	32	Ainval-Septoutre	600
Holzung	Le Boisle	84	Ailly-le-Haut-Clocher	2 474
	Driencourt	1	Driencourt	200

Kulturarten	Gemeinde	Reinertrag frcs.	Gemeinde	Kaufwert frcs.
		4. Oise.		
Ackerland	Béhéricourt	158	Béhéricourt	4 456
	Saint-Léonard	26	Sauqueuse	385
Wiesen	Ercuy	200	Verderonne	8 021
	Russy	4	Feigneux	100
Obstgärten	Saint-Martin-Longeau	400	Saint-Martin-Longeau	8 000
	Fleurines	20	Fleurines	600
Holzung	Saint-Jean-au-Bois	75	Abbécourt	4 424
	Villers-Saint-Paul	5	Villers-Saint-Paul	166
		5. Aisne.		
Ackerland	La Fère	138	Annois	4 344
	La Chapelle-Monthodon	15	La Chapelle-Monthodon	439
Wiesen	Le Nouvion	181	Barzy-sur-Sambre	6 234
	Berzy-le-Sec	2	Berzy-le-Sec	70
Obstgärten	Château-Thierry	400	Château-Thierry	8 000
	Laffaux	20	Laffaux	400
Holzung	Autreppes	144	Pleine-Selve	4 000
	Froidestrées	2	Jaulgonne	350
		6. Ardennen.		
Ackerland	Balan	117	Nouzon	4 152
	Aure	2	Aure	292
Wiesen	Acy	120	Acy	3 750
	Saint-Étienne	5	Alincourt	200
Obstgärten	Vouziers	300	Vouziers	8 000
	Mouron	8	Mouron	295
Holzung	Vouziers	200	Vouziers	4 073
	Séchault	3	Séchault	130
		7. Maas.		
Ackerland	Milly-devant Dun	51	Nançois-le-Grand	3 300
	Amanty	3	Amanty	110
Wiesen	Le Bouchon	166	Le Bouchon	5 210
	Senonville	2	Vaux-les-Palameix	553
Obstgärten	Verdun	250	Verdun	6 000
	Aulnois-sur-Vertuzey	10	Aulnois-sur-Vertuzey	300
Rebland	Buxières	83	Buxières	2 933
	Amanty	4	Amanty	100
Holzung	Rouvrois-sur-Meuse	100	Rouvrois-sur-Meuse	3 000
	Ligny-en-Barrois	3	Saint-Remy	101
		8. Marne.		
Ackerland	Cumières	80	Mardeuil	2 438
	Saint-Jean-sur-Tourbe	4	Connantray	90
Wiesen	Reims	150	Moussy	4 000
	Courcemain	2	Courcemain	40
Obstgärten	Avize	600	Épernay	13 850
	Brébant	20	Brébant	500
Rebland	Mailly	842	Louvois	20 904
	Broussy-le-Grand	6	Broussy-le-Grand	70
Holzung	Bignicourt	81	Courbeteaux	2 009
	Villeseneux	1	Courcemain	30

Kulturarten	Gemeinde	Reinertrag frcs.	Gemeinde	Kaufwert frcs.
		9. Meurthe und Mosel.		
Ackerland	Nancy	166	Nancy	5 152
	Vennezey	11	Moutrot	249
Wiesen	Saint-Max	189	Saint-Max	5 647
	Limey	19	Petitmont	520
Obstgärten	Nancy	480	Nancy	11 991
	Charey	15	Domèvre	370
Rebland	Malzéville	100	Tomblaine	3 500
	Griscourt	10	Rembercourt	247
Holzung	Recherrey	149	Fréménil	3 389
	Arnaville	8	Arnaville	253
		10. Vogesen.		
Ackerland	Saint-Amé	67	Saint-Amé	3 839
	La Vacheresse	6	La Vacheresse	127
Wiesen	Neufchâteau	173	Remiremont	4 032
	Villoncort	24	La Vacheresse	537
Obstgärten	Vittel	157	Lépanges	6 000
	Pallegney	5	Pallegney	125
Rebland	Clérey-la-Côte	50	Senaide	2 000
	Crainvilliers	5	Romain-aux-Bois	100
Holzung	Celles-sur-Plaine	123	Les Poulières	4 957
	Dommartin-lès-Remiremont	9	Renauvoid	200

Da das Verhältnis des Reinertrages zum Kaufwert für jede Kulturart von Gemeinde zu Gemeinde ziemlich veränderlich ist, so folgt daraus, daß sich die Gemeinden nicht immer in der nämlichen Reihenfolge ordnen, je nachdem man den Reinertrag oder den Kaufwert der verschiedenen Kulturarten ins Auge faßt.

Das Ackerland erreicht sein Maximum in Saint-Omer (Pas de Calais), was den Reinertrag, und in Lambersart (Nord), was den Kaufwert betrifft. Die Wiesen steigen bis 338 frcs. in Achicourt (Pas de Calais) und 10 700 frcs. in Thumeries (Nord). Die Obstgärten liefern den höchsten Reinertrag in dem bekannten Weinort Avize (Marne) und besitzen den höchsten Kapitalwert in Épernay (Marne). Das Rebland erreicht natürlich seinen Höchstwert ebenfalls in der Marne, in Mailly (842 frcs.) und in Louvois (20 904 frcs.). Die Holzungen endlich sind am höchsten bewertet in Haulchin und Pitgam, zwei Gemeinden des Norddepartements.

Alles in allem geht aus den vorstehenden Darlegungen hervor, daß der höchste Reinertrag und Kaufwert in den meisten Fällen im Norddepartement festgestellt wurde. Ueberhaupt ist dieses Departement, wie ein Blick auf die Erhebungsergebnisse aller Departements zeigt, das landwirtschaftlich höchstentwickelte in ganz Frankreich, abgesehen vom Seinedepartement, das in bezug auf den Grundbesitz eine besondere, mit keinem anderen Departement vergleichbare Stellung einnimmt. Dem Norddepartement am nächsten steht Pas de Calais mit sehr gutem Ackerland, Wiesen und Obstgärten. Auch die Somme, Oise und Aisne sind noch als landwirtschaftlich gutentwickelte Departements zu bezeichnen, wenn sie auch die obengenannten nicht erreichen.

Dagegen schneiden Ardennen, Maas, Meurthe und Mosel und Vogesen, von ihren Obstgärten abgesehen, viel weniger gut ab: ihre Reinerträge sind mäßig oder gering, ihre Kaufwerte zuweilen auffallend niedrig. Dasselbe gilt auch von der Marne, sofern man ihr sehr wertvolles Rebland nicht in Rechnung stellt.

Mit einem Wort gesagt, haben wir es in dem Okkupationsgebiet mit zwei scharf unterschiedenen landwirtschaftlichen Bezirken zu tun, von denen der nordöstliche zu den besten Frankreichs zählt, während der östliche unter dem Landesdurchschnitt bleibt.

B. Die Schwankungen des Bodenwertes seit 1851.

Die volle Bedeutung der im vorigen Kapitel dargestellten Schätzungsergebnisse von 1908/12 wird erst ersichtlich, wenn man sie mit den entsprechenden Ergebnissen der Erhebungen von 1851 und 1879 vergleicht, also in ihrer Entwicklung vorführt. Man wird dann nicht nur die Veränderungen beurteilen können, die seit 1851 die Art der Bodennutzung erfahren hat, sondern auch die Schwankungen, die seit jener Zeit im Nutzungs- und Kaufwert des Bodens eingetreten sind.

I. Vergleichung der allgemeinen Ergebnisse.

Die Angaben der Tabelle X zeigen, daß die Departementsflächen seit 1851 kleinen Schwankungen unterliegen. Sie erklären sich mit der Zu- und Abnahme, die die geschätzte Bodenfläche dadurch erfährt, daß gewisse Grundstücke steuerpflichtig werden oder aufhören, es zu sein; sie liegen auch in einem gewissen Maße an den der Staatsholzung einverleibten Grundstücken, die nicht in die Vergleichungsangaben einbegriffen sind, weil die Gruppe der Holzungen in den beiden Erhebungen von 1851 und 1879 die Staatswaldungen nicht enthielt.

Die Angaben der Tabelle X zeigen ferner, daß die Gesamt- und Durchschnittsreinerträge und -kaufwerte von 1851—1879 ganz erheblich gestiegen, und daß sie von 1879—1908 wieder gefallen sind, im Nord und Pas de Calais weniger stark, in den anderen 8 Departements aber auf oder sogar unter das Niveau von 1851.

Diese Bewegung ist auf Gründe allgemeiner Art zurückzuführen: die Jahre vor 1879 fielen in eine Prosperitätsperiode, welcher eine landwirtschaftliche Krisis folgte, deren Wirkungen 1908/12 noch nicht völlig überwunden waren.

Der Rückgang, den der Bodenwert seit 1879 erfahren hat, ist übrigens für den Kaufwert verhältnismäßig stärker als für den Nutzungswert oder Reinertrag. Das liegt an den bedeutenden Veränderungen, die seit 1850 in der Landwirtschaft eingetreten sind, an der Einführung des Futterbaues und der industriellen Kulturen, der Erweiterung der Absatzgebiete, der Vermehrung der Verkehrsmittel, der Verwendung des Kunstdüngers usw., Veränderungen, die einen günstigen Einfluß auf die Gestaltung der Pachtpreise ausgeübt haben.

Die Kaufwerte hingegen haben nicht ebenso aus diesen günstigen Umständen Nutzen gezogen; denn der Grundbesitz ist heute viel weniger begehrt als vor 50 oder 60 Jahren. Gegen 1850 hatten viele Personen

Tabelle X. Vergleichung der allgemeinen Ergebnisse.

Departements Erhebungen	Geschätze Fläche ha	Reinertrag gesamter frcs.	Reinertrag mittlerer pro ha frcs.	Kaufwert gesamter frcs.	Kaufwert mittlerer pro ha. frcs.
Nord					
1851	528 259	56 297 286	107	2 084 341 136	3945
1879	532 006	84 610 592	159	3 001 990 086	5643
1908	531 079	73 011 717	141	2 319 547 051	4476
Pas de Calais					
1851	636 276	49 989 072	79	1 851 468 300	2909
1879	637 630	71 750 827	113	2 582 189 339	4049
1908	637 683	58 168 071	92	1 864 566 117	2962
Somme					
1851	595 437	38 982 832	65	1 513 451 404	2542
1879	597 001	53 678 565	90	1 922 969 059	3221
1908	596 931	38 492 901	65	1 071 877 685	1815
Oise					
1851	607 750	36 428 987	67	1 365 663 707	2530
1879	609 273	45 172 665	84	1 533 781 900	2842
1908	609 689	32 641 238	62	789 338 398	1493
Aisne					
1851	690 199	39 958 923	58	1 414 725 077	2051
1879	690 383	55 667 750	81	1 799 116 126	2606
1908	685 347	37 326 589	56	1 111 032 699	1635
Ardennen					
1851	486 530	18 625 997	38	677 777 348	1394
1879	487 568	26 446 198	54	877 327 466	1799
1908	485 209	16 532 662	34	482 580 161	1000
Maas					
1851	579 399	18 726 225	32	709 622 379	1225
1879	578 848	23 649 896	41	851 199 574	1471
1908	574 401	15 426 147	27	461 305 505	806
Marne					
1851	774 319	25 457 527	32	934 782 329	1192
1879	775 882	32 401 483	42	1 058 550 855	1364
1908	768 454	22 346 220	29	593 116 436	776
Meurthe und Mosel					
1851	476 529	21 550 387	45	797 886 546	1674
1879	477 595	24 522 528	51	847 011 685	1773
1908	473 949	18 664 635	40	533 318 573	1132
Vogesen					
1851	503 548	21 754 483	43	792 743 002	1571
1879	516 469	23 190 652	45	836 780 195	1620
1908	513 534	17 402 317	34	569 538 697	1115

die Gewohnheit, ihre Ersparnisse zur Erwerbung oder Vergrößerung eines Landgutes zu verwenden, und zahlreiche Liebhaber stritten sich um das kleinste Fleckchen Erde. In unserer Zeit widerstrebt es dem Kapital mehr und mehr, sich in Grund und Boden festzulegen, wo es keine Realisierungserleichterungen findet. Von zahlreichen Kreditanstalten begehrt, wendet es sich vielmehr den Wertpapieren zu, die ihm mannigfache Vorteile bieten: äußerste Anlagebeweglichkeit unter den einfachsten und am wenigsten lästigen Bedingungen, angenehme Erhebung der Zinsen, höhere Zinsen usw. Daraus entsteht für den Grundbesitz eine ausgesprochene Unterlegenheit, die ihm notwendigerweise einen Teil seines Kaufwertes genommen hat.

II. Vergleichung der Schätzungsergebnisse nach den Bodennutzungsarten.

Die verschiedenen Bodennutzungsarten fanden sich bei der letzten Schätzung von 1908/12 auf 13 Gruppen verteilt, während man bei den beiden früheren Erhebungen nur 7 gebildet hatte. Es ist also unerläßlich, will man die Resultate der 3 Erhebungen möglichst vergleichbar gestalten, zunächst einen gleichförmigen Einteilungsmodus anzunehmen. Die letzte Einteilung in 13 Gruppen kann nicht beibehalten werden, weil es an genügenden Unterlagen fehlt, in den Ergebnissen jeder der früheren Erhebungen den Anteil festzustellen, der den verschiedenen darin begriffenen Kultur- oder Besitzarten zukommt. Unter diesen Verhältnissen ist es angezeigt, für die Vergleichung die folgenden 6 Gruppen zu bilden, auf die sich die Kultur- oder Besitzarten in den 3 Schätzungen von 1851, 1879 und 1908, wie folgt, verteilen:

Bezeichnung der für die Vergleichung gebildeten 6 Gruppen	Bezeichnung der entsprechenden Gruppen	
	in den Erhebungen von 1851 und 1879	in der Erhebung von 1908
1. Gartenländereien und verschiedene Kulturen	a) Land vorzüglicher Qualität b) Verschiedene Kulturen	a) Obstgärten, Baum- und Strauchobstpflanzungen b) Gemüse- und Blumengärten, Baumschulen
2. Ackerland und wie Ackerland geschätztes Land	a) Ackerland und wie Ackerland geschätztes Land	a) Ackerland b) Steinbrüche usw. c) Wasserstücke d) Werk- u. Lagerplätze usw. e) Lustgärten, Parks, f) Eisenbahngrundst. usw. g) Haus- und Hofräume
3. Wiesen	a) Wiesen	a) Wiesen
4. Rebland	b) Rebland	a) Rebland
5. Holzung	a) Holzung	a) Holzung (mit Ausnahme der Staatsforsten)
6. Heide, Hutungen oder schlechte Weiden und anderes unbebautes Land	a) Heide, Hutungen oder schlechte Weiden und anderes unbebautes Land	a) Heide, Hutungen usw.

1) Gartenländereien und verschiedene Kulturen.

Nach den Angaben der Tabelle XI nimmt die Fläche der Ländereien „vorzüglicher Qualität“, um die es sich hier in der Hauptsache handelt, seit 1851 in allen Departements, mit Ausnahme des Norddepartements, ständig ab, im Pas de Calais, der Somme, Maas und Marne sogar recht erheblich. Es wäre indessen verkehrt, dieser rückläufigen Bewegung eine bestimmte Bedeutung beizulegen; denn sie kommt zum großen Teil von einer verschiedenen Klassifizierung der Grundstücke im Laufe der 3 Erhebungen. Da die Natur der Besitzarten, die sich bei den „verschiedenen Kulturen“ eingereiht fanden, bei den Erhebungen von 1851 und 1879 nicht genügend definiert worden war, hatte man oft bei dieser Gruppe Grundstücke untergebracht, die bei der Schätzung von 1908 anderen Gruppen zugeteilt worden sind als den Obst- und Gemüsegärten.

Tabelle XI. Vergleichung der Ergebnisse der Schätzung des Gartenlandes usw.

Departements Erhebungen	Fläche ha	Reinertrag gesamter frcs.	Reinertrag mittlerer pro ha frcs.	Kaufwert gesamter frcs.	Kaufwert mittlerer pro ha frcs.
Nord					
1851	19 745	3 068 868	155	123 556 200	6258
1879	17 150	4 146 437	242	142 630 264	8317
1908	20 162	4 485 427	222	142 354 716	7056
Pas de Calais					
1851	27 771	3 279 636	154	131 732 295	4744
1879	26 628	4 390 529	165	168 058 171	6311
1908	19 970	3 554 738	178	112 340 064	5625
Somme					
1851	26 090	2 986 783	114	125 298 828	4803
1879	27 072	4 300 537	159	162 643 542	6008
1908	11 131	1 645 612	148	44 153 430	3967
Oise					
1851	12 951	1 589 334	123	60 235 860	4651
1879	12 923	1 856 772	144	63 762 700	4934
1908	10 383	1 580 467	152	35 332 923	3403
Aisne					
1851	21 371	2 465 359	115	93 589 471	4379
1879	21 604	3 667 911	170	119 371 490	5525
1908	17 879	2 373 977	133	67 953 039	3801
Ardennen					
1851	11 434	1 183 505	104	51 283 216	4485
1879	11 212	1 701 064	152	55 895 351	4985
1908	7 247	984 440	136	25 397 672	3505
Maas					
1851	10 305	901 896	88	39 823 710	3865
1879	9 181	1 037 822	113	40 492 290	4410
1908	5 295	684 327	129	18 071 530	3413
Marne					
1851	13 719	1 238 371	90	47 978 622	3497
1879	12 162	1 338 151	110	44 241 700	3638
1908	6 820	955 465	140	23 779 813	3487
Meurthe und Mosel					
1851	10 002	1 091 669	109	52 382 668	5237
1879	10 653	1 986 124	186	64 849 490	6087
1908	9 145	2 139 564	234	52 861 830	5780
Vogesen					
1851	7 415	986 931	133	34 840 087	4699
1879	7 435	1 045 451	141	33 215 150	4467
1908	6 162	691 894	112	19 959 566	3207

Die gesamten Reinerträge und Kaufwerte sind bis 1879 überall gestiegen, seit dieser Zeit aber, vom Norddepartement abgesehen, entsprechend dem Rückgang der Anbaufläche, gefallen, die Reinerträge relativ nicht so stark wie die Kaufwerte. Die mittleren Hektarreinerträge hingegen sind in 5 Departements seit 1879 in der Zunahme begriffen. Das erklärt sich damit, daß die Gruppe von 1908/12 nur im Betrieb stehende Gemüse- und Obstgärten umfaßt, während bei den früheren Erhebungen die „verschiedenen Kulturen“ oft Grundstücke viel geringeren Wertes enthielten, wie schlechte Weiden, Torfmoore, Teiche usw. Was schließlich die mittleren Hektarkaufwerte betrifft, so vari-

ieren sie nicht immer in dem nämlichen Sinne, wie die entsprechenden Reinerträge. Es gibt Departements, wo die Reinerträge zunehmen, während die Kaufwerte abnehmen (Pas de Calais, Oise, Maas, Marne, Meurthe und Mosel). Der Hauptgrund dafür liegt darin, daß das Gartenland in der Umgebung der Städte viel leichter Pächter als Käufer findet, und daß infolgedessen die Steigerung seines Nutzungswertes nicht auch eine entsprechende Steigerung seines Kaufwertes nach sich ziehen muß.

2) Ackerland und wie Ackerland geschätztes Land.

Die Ergebnisse der drei Schätzungen, was die Fläche, die Reinerträge und Kaufwerte betrifft, resümieren sich, wie folgt:

Tabelle XII. Vergleichung der Ergebnisse der Schätzung des Ackerlandes usw.

Departements Erhebungen	Fläche ha	Reinertrag gesamter frcs.	Reinertrag mittlerer pro ha frcs.	Kaufwert gesamter frcs.	Kaufwert mittlerer pro ha frcs.
Nord					
1851	378 707	40 790 202	108	1 519 145 300	4011
1879	381 898	61 638 420	161	2 192 973 039	5742
1908	348 339	48 297 612	144	1 535 661 804	4578
Pas de Calais					
1851	514 270	41 513 096	81	1 529 940 298	2975
1879	526 761	60 261 415	114	2 154 447 668	4090
1908	503 652	45 787 888	92	1 465 521 648	2958
Somme					
1851	485 941	32 541 656	67	1 248 351 261	2569
1879	497 918	45 508 855	91	1 611 526 895	3237
1908	484 052	31 484 253	66	864 254 518	1810
Oise					
1851	412 333	29 911 578	73	1 120 482 701	2717
1879	413 882	36 876 433	89	1 242 689 505	3003
1908	383 704	25 364 920	67	588 615 168	1556
Aisne					
1851	511 122	29 769 063	58	1 052 119 108	2058
1879	518 851	41 703 971	80	1 337 033 412	2577
1908	473 354	26 050 654	56	768 120 492	1643
Ardennen					
1851	297 092	10 176 561	34	398 516 406	1341
1879	294 206	15 241 223	52	545 901 902	1856
1908	239 986	8 572 451	36	240 016 507	1011
Maas					
1851	345 263	8 682 775	25	367 599 937	1065
1879	350 577	11 160 245	32	459 095 985	1310
1908	316 167	7 009 366	22	215 904 687	688
Marne					
1851	592 348	15 645 406	26	618 261 980	1044
1879	563 856	18 759 664	33	673 344 850	1194
1908	511 471	13 670 280	27	357 984 512	706
Meurthe und Mosel					
1851	289 209	11 361 798	39	450 719 995	1555
1879	294 339	12 724 851	43	470 622 975	1599
1908	270 111	9 213 730	34	261 278 546	978
Vogesen					
1851	247 105	9 150 974	38	364 369 695	1484
1879	247 820	9 128 820	37	344 284 045	1389
1908	211 922	5 105 706	24	153 153 618	732

Die Fläche des Ackerlandes usw. hat also von 1851 bis 1879 zugenommen, was sich mit dem Gedeihen der Landwirtschaft in dieser Periode erklärt. Sie ist dann von 1879 bis 1908 zurückgegangen. Die Vergleichung der Ergebnisse von 1851 und 1908 läßt ebenfalls eine Abnahme erkennen.

Ebenso verhält es sich mit der Entwicklung der gesamten und auch der mittleren Nutzungs- und Kaufwerte: der in 1879 festgestellten bedeutenden Hausse folgt eine scharfe Baisse, die hier und da sogar den Charakter eines Wertsturzes hat. Das ist um so beachtenswerter, als bekanntlich der Wert des Ackerlandes die Pachtpreise am besten widerspiegelt.

3) Die Wiesen.

Die Erhebungen von 1851, 1879 und 1908 haben für die Wiesen zu folgenden Ergebnissen geführt:

Tabelle XIII. Vergleichung der Ergebnisse der Schätzung der Wiesen.

Departements Erhebungen	Fläche	Reinertrag		Kaufwert	
		gesamter	mittlerer pro ha	gesamter	mittlerer pro ha
	ha	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.
Nord					
1851	96 458	11 027 913	114	393 834 052	4083
1879	106 213	17 466 799	164	597 917 901	5629
1908	133 041	18 931 139	142	592 482 560	4453
Pas de Calais					
1851	43 387	3 798 124	88	142 230 389	3278
1879	43 148	5 749 616	133	208 610 444	4835
1908	68 451	7 803 724	114	249 979 461	3652
Somme					
1851	25 925	1 671 188	64	66 432 438	2563
1879	24 360	2 034 389	84	72 856 584	2981
1908	46 662	4 311 208	92	121 265 556	2492
Oise					
1851	28 472	2 004 916	70	74 528 328	2618
1859	36 670	3 418 828	93	117 879 100	3215
1908	57 045	4 197 263	74	105 526 716	1850
Aisne					
1851	55 091	3 964 899	72	132 423 609	2404
1879	60 609	6 231 332	103	191 555 078	3161
1908	89 476	6 824 761	76	192 595 222	2152
Ardennen					
1851	52 059	3 841 992	74	115 101 476	2211
1879	59 241	5 509 881	93	154 054 828	2600
1908	101 348	4 856 142	48	139 094 681	1372
Maas					
1851	51 309	4 778 304	93	153 322 120	2988
1879	50 188	6 338 653	126	187 704 290	3740
1908	65 374	4 429 024	68	118 217 838	1808
Marne					
1851	39 720	2 809 417	71	86 232 824	2171
1879	38 937	3 118 175	80	94 625 845	2430
1908	37 843	1 649 449	44	43 154 447	1140
Meurthe und Mosel					
1851	47 934	4 298 457	89	137 698 501	2869
1879	48 121	5 058 133	105	160 290 500	3331
1908	67 558	3 982 362	59	107 683 276	1594
Vogesen					
1851	81 480	7 691 963	95	240 432 196	2973
1879	84 912	8 375 233	99	259 841 180	3060
1908	103 342	5 668 859	55	159 516 983	1544

Wie man sieht, hat sich die vor 1879 begonnene Zunahme der Wiesenfläche nach 1879 in noch weit größerem Verhältnis fortgesetzt. Diesem Zuwachs entsprechen Zunahmen der gesamten Reinerträge und Kaufwerte. Die mittleren Hektarwerte sind indessen, nachdem sie von 1851 bis 1879 nicht unerheblich zugenommen hatten, von 1879 bis 1908 gefallen, in den östlichen Departements sogar unter das Niveau von 1851.

Diese Wertschwankungen müssen bei oberflächlicher Betrachtung überraschen, wenn man die große Entwicklung bedenkt, die in den letzten Jahrzehnten die Viehzucht genommen hat, und die, wie man oben gesehen hat, sich in einer bedeutenden Flächenvermehrung ausdrückt. Und doch ist sie gerechtfertigt. In der Tat sind die Landwirte infolge der wachsenden Leutenot und des Steigens der Arbeitslöhne einerseits und des immer stärkeren Schlachtviehverbrauches andererseits mehr und mehr dazu übergegangen, ihre Wiesen- und Weideflächen zu vergrößern. Zu diesem Zwecke haben sie natürlich vorzugsweise geringes Ackerland, dessen Anbau zu kostspielig war, genommen, was die Wirkung hatte, die Wertmittel herabzudrücken, da die so geschaffenen Wiesen von geringerer Qualität waren. Eine andere Ursache des Falles der Mittel ist darin zu sehen, daß in der letzten Erhebung der Gruppe der Wiesen ausgedehnte Weideflächen (pâtures) zugeteilt worden sind, die in den früheren Erhebungen bei der Gruppe der Hutungen, Heide usw. oder auch bei den „verschiedenen Kulturen“ Aufnahme gefunden hatten.

Uebrigens ist sogar der Wert der Naturwiesen gefallen, zweifellos infolge der Konkurrenz, die ihnen die immer mehr an Fläche gewinnenden Kunstwiesen machen. Damit erklärt es sich, daß die Hektarmittel von 1908 in den Departements des Ostens sogar unter dem Niveau von 1851 stehen, obschon in jener Zeit die Gruppe der Wiesen fast ausschließlich aus vorzüglichen Naturwiesen bestand.

4) Das Rebland.

Die Entwicklung der Fläche, Reinerträge und Kaufwerte des Reblandes nimmt folgenden Verlauf: (Siehe Tabelle XIV auf S. 287.)

Das Eindringen der Reblaus in den französischen Rebenbestand, die kurz vor 1879 im Mittelmeergebiet ihre Verheerungen begann, sich dann im Bordelais ausbreitete und schließlich alle Weinbaugebiete ergriff, erklärt zur Genüge die meist überaus großen Flächenverluste des Reblandes.

Diesen Verlusten entsprechen Verminderungen des gesamten Reinertrages und Kapitalwertes.

Die mittleren Hektarwerte haben von 1851 bis 1879 zugenommen. (Nur die Vogesen und die Meurthe und Mosel machen eine Ausnahme.) Das erklärt sich damit, daß der in den Jahren 1879/81 veranstalteten Erhebung eine Reihe guter Jahre vorausging, sowohl was die Menge und Güte des Weines als auch die Entwicklung der Eisenbahnen betrifft, die schon damals diesem Erzeugnis einen leichten Absatz sicherten. Ein ganz anderes Resultat liefert die Betrachtung der Periode 1879

Tabelle XIV. Vergleichung der Ergebnisse der Schätzung des Reblandes.

Departements Erhebungen	Fläche ha	Reinertrag gesamter frcs.	Reinertrag mittlerer pro ha frcs.	Kaufwert gesamter frcs.	Kaufwert mittlerer pro ha frcs.
Oise					
1851	1 145	91 826	80	3 344 327	2921
1879	322	32 275	100	1 077 200	3345
1908	2	156	66	3 292	1402
Aisne					
1851	6 147	450 575	73	16 442 873	2675
1879	3 622	422 628	117	11 872 185	3278
1908	771	45 557	59	1 271 414	1649
Ardennen					
1851	1 551	124 859	81	4 418 931	2849
1879	785	97 298	124	3 021 550	3849
1908	37	1 682	46	48 661	1318
Maas					
1851	12 735	1 037 829	81	31 985 167	2487
1879	10 162	1 437 456	141	35 041 860	3448
1908	2 467	71 656	29	2 040 056	827
Marne					
1851	16 344	2 516 499	154	73 724 508	4511
1879	14 185	5 602 745	395	117 319 000	8271
1908	12 358	3 247 946	263	74 871 573	6058
Meurthe und Mosel					
1851	15 198	2 053 492	134	62 889 324	4138
1879	14 913	2 083 323	140	58 796 050	3943
1908	6 499	227 924	35	6 389 056	983
Vogesen					
1851	4 794	494 245	103	15 340 648	3226
1879	5 068	414 057	82	13 244 000	2613
1908	1 227	16 295	13	506 275	413

bis 1908. Die Baisse ist allgemein und kommt, wenn man von der Marne absieht, einem Zusammenbruch recht nahe. Das ist eben um 1879, seitdem die Reblaus ihre Verheerungen angerichtet hat. Andere Krankheiten sind dazugekommen, die, wenn sie auch den Weinstock selbst nicht vernichten, doch die Menge und Güte des Weines vermindern und auf alle Fälle eine kostspielige Behandlung erfordern. Endlich ist das Rebland gerade in den Jahren, die der Erhebung von 1909 unmittelbar vorausgingen, stark entwertet worden durch die ansehnliche Verteuerung der Handarbeit, den starken Fall der Weinpreise und einige Fehlernten. Alle diese Faktoren haben übrigens den Kaufwert noch stärker beeinflußt als den Reinertrag.

5) Das Waldland.

Das Privatpersonen und anderen juristischen Personen als dem Staat gehörende Waldland hat unter dem Gesichtpunkt seiner Fläche, Reinerträge und Kapitalwerte seit 1851 die folgenden Erhebungsergebnisse geliefert:

Tabelle XV. Vergleichung der Ergebnisse der Schätzung des Waldlandes.

Departements Erhebungen	Fläche ha	Reinertrag gesamter frcs.	Reinertrag mittlerer pro ha frcs.	Kaufwert gesamter frcs.	Kaufwert mittlerer pro ha frcs.
Nord					
1851	29 597	1 385 942	47	46 995 817	1588
1879	23 531	1 325 895	56	67 003 477	2847
1908	26 160	1 238 014	47	46 041 354	1760
Pas de Calais					
1851	35 408	1 296 781	37	44 367 485	1254
1879	27 627	1 228 154	44	46 004 210	1665
1908	31 279	933 654	30	33 170 773	1060
Somme					
1851	44 995	1 720 959	38	71 098 888	1580
1879	35 183	1 743 968	50	72 293 471	2055
1908	43 004	976 271	23	38 955 928	906
Oise					
1851	73 101	2 693 619	37	101 662 474	1391
1879	69 580	2 920 828	42	105 915 150	1522
1908	74 652	1 464 384	20	58 822 443	788
Aisne					
1851	83 448	3 193 555	38	115 815 278	1388
1879	75 930	3 477 338	46	133 639 221	1760
1908	88 004	1 936 750	22	77 421 589	880
Ardennen					
1851	113 007	3 233 818	29	106 048 443	940
1879	115 591	3 850 671	33	116 967 635	1012
1908	127 807	2 090 216	16	76 911 962	602
Maas					
1851	150 492	3 315 138	22	116 315 355	774
1879	150 088	3 663 536	24	128 222 119	854
1908	158 923	3 188 077	20	105 483 695	664
Marne					
1851	113 944	3 214 586	28	107 279 186	941
1879	140 236	3 545 931	25	127 675 880	910
1908	161 073	3 708 833	17	90 144 421	560
Meurthe u. Mosel					
1851	105 624	2 687 006	25	91 892 880	870
1879	102 080	2 622 910	26	90 786 270	889
1908	112 673	2 988 233	27	102 350 052	908
Vogesen					
1851	132 505	3 265 600	24	131 709 351	1001
1879	151 793	4 109 575	27	181 288 395	1194
1908	166 931	5 833 619	35	233 329 859	1398

Die Fläche ist nach diesen Angaben von 1851 bis 1879 zurückgegangen. Sie hat dann von 1879 bis 1908 zugenommen. Nur in den Ardennen, der Marne und den Vogesen hat sie seit 1851 eine ununterbrochene Zunahme erfahren.

Dagegen sind die gesamten Reinerträge und Kaufwerte von 1851 bis 1879 in fast allen Departements gestiegen und von 1879 bis 1908 trotz der Zunahme der Waldfläche wieder gefallen. Die mittleren Hektarwerte, bis 1879 in mäßiger Aufwärtsbewegung, sind in der

Periode 1879 bis 1908 in sieben Departements unter den Stand von 1851 gefallen. (Das Norddepartement behauptet im allgemeinen dieses Niveau, während Meurthe und Mosel und Vogesen Zunahmen verzeichnen.)

Diese Bewegung ist leicht zu erklären. Wie die anderen Bodennutzungsarten, so hat auch das Waldland bis 1879 an der damaligen allgemeinen Wertsteigerung von Grund und Boden teilgenommen und auch aus den durch den Bau zahlreicher Eisenbahnen geschaffenen neuen Transporterleichterungen Nutzen gezogen. Alle untersuchten Departements, mit Ausnahme der Marne, sind dieses Mehrwertes teilhaftig geworden. Seit 1879 aber hat die Krisis, die den Grundbesitz überhaupt ergriff, auch die Waldungen nicht verschont. In Wahrheit hat sie den Hochwald und besonders den Nadelwald verhältnismäßig wenig betroffen, aber der Buschwald ist stark mitgenommen worden. Seine Produkte, denen Kohle und Gas sowohl für den industriellen als auch für den häuslichen Gebrauch starke Konkurrenz machen, haben eine bedeutende Wertverminderung erfahren, besonders in den Kohlenbezirken, andererseits ist seine ehemals für die Ledergerberei benutzte Rinde nach und nach durch chemische Mittel ersetzt worden. Daraus erklärt es sich, daß trotz des noch hohen Wertes des Hochwaldes die Mittel der Holzungen in 1908 doch einen bemerkenswerten Rückgang verzeichnen.

Man muß übrigens hinzufügen, daß die zahlreichen Neupflanzungen, da sie zum großen Teil auf schlechtem Boden erfolgt sind, in ihrer Gesamtheit nur aus Buschholz minderer Qualität bestehen, dessen geringer Wert noch dazu beiträgt, die Abschwächung der Mittel zu verstärken.

6) Heide, Hutungen oder schlechte Weiden und anderes unangebautes Land.

Die Ergebnisse der drei Schätzungen von 1851, 1879 und 1908 resümieren sich, wie folgt: (Siehe Tabelle XVI auf S. 290.)

Nach diesen Aufstellungen hat die Fläche des unangebauten Landes von 1851 bis 1879 abgenommen, und sie hat sich von 1879 bis 1908 wieder vergrößert. Diese Ab- und Zunahmen hängen gewöhnlich aufs engste mit den Flächenveränderungen zusammen, die man bei anderen Bodennutzungsarten beobachtet. Man stellt in der Tat fest, daß in den Departements, wo die Heide, Hutungen usw. an Fläche verloren haben, starke Steigerungen in der Fläche des Ackerlandes, der Wiesen oder Holzungen eingetreten sind. Dagegen ist in den Departements, wo das unangebaute Land seit 60 Jahren am meisten zugenommen hat, diese Entwicklung darauf zurückzuführen, daß die Verteuerung der Handarbeit die Aufgabe schlechten Ackerlandes herbeigeführt hat, oder daß infolge der Reblausverheerungen ein Teil des Reblandes nicht wieder angepflanzt worden ist.

Den Flächenzunahmen seit 1879 entsprechen nicht immer Zunahmen an Kapital und Reinertrag. Die mittleren Reinerträge und Kaufwerte sind von 1879 bis 1908, mit Ausnahme des Nord- und Meurthe und Moseldepartements, sogar in allen Departements gefallen.

Tabelle XVI. Vergleichung der Ergebnisse der Schätzung der Heide usw.

Departements Erhebungen	Fläche ha	Reinertrag gesamter frcs.	Reinertrag mittlerer pro ha frcs.	Kaufwert gesamter frcs.	Kaufwert mittlerer pro ha frcs.
Nord					
1851	3 752	24 361	6	809 767	216
1879	3 214	33 041	10	1 465 405	456
1908	3 377	59 525	18	3 006 617	890
Pas de Calais					
1851	15 440	101 435	7	3 197 833	207
1879	13 566	121 113	9	5 068 846	374
1908	14 331	88 073	6	3 554 171	248
Somme					
1851	12 486	62 246	5	2 269 989	182
1879	12 468	90 816	7	3 648 567	293
1908	12 082	75 557	6	3 248 253	269
Oise					
1851	11 762	137 714	12	5 410 017	460
1879	6 359	67 529	11	2 458 245	387
1908	8 307	34 048	4	1 037 856	125
Aisne					
1851	12 565	115 472	9	4 334 738	345
1879	9 767	164 570	17	5 644 740	578
1908	15 863	94 890	6	3 070 943	231
Ardennen					
1851	11 387	65 262	6	2 408 876	212
1879	6 533	46 061	7	1 486 200	227
1908	8 784	27 731	3	1 110 678	126
Maas					
1851	9 205	10 283	1	576 090	62
1879	8 652	12 184	1	643 030	74
1908	26 175	43 697	2	1 587 699	61
Marne					
1851	8 244	33 248	4	1 305 209	158
1879	6 506	36 817	6	1 345 580	207
1908	38 889	114 247	3	3 181 670	82
Meurthe u. Mosel					
1851	8 562	57 965	7	2 303 178	269
1879	7 489	47 187	6	1 666 400	223
1908	7 966	112 822	14	2 755 813	346
Vogesen					
1851	30 249	164 740	5	6 051 025	195
1879	19 441	117 515	6	4 907 425	252
1908	23 960	85 944	4	3 272 396	137

Indessen bietet die Bewegung dieser Werte nur untergeordnetes Interesse. Erstreckt sie sich doch auf Land, dessen Ertrag immer ein sehr geringer ist! Und im übrigen erklären sich diese notwendigerweise geringen Wertschwankungen weniger aus wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen Einfluß auf die Entwicklung der Pachtpreise ausüben könnten, als aus der Art der Grundstücke, die bei jeder Erhebung der Gruppe zugeteilt worden sind.

Schlußfolgerungen.

Aus den vorstehenden Darlegungen lassen sich gewisse Entwicklungstendenzen ableiten, die für die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft des Okkupationsgebietes von erheblicher Bedeutung sind.

1. Es zeigt sich, daß die Flächen des Ackerlandes, der Gartenländereien und des Reblandes seit 1879 in der Abnahme, die der Wiesen, der Holzungen, der Heide, Hutungen und des anderen unangebauten Landes in der Zunahme begriffen sind. Dehnt man die Vergleichung unmittelbar auf die beiden Jahre 1851 und 1908 aus, so stellt man fest, daß die Flächen des Gartenlandes, des Ackerlandes, des Reblandes, der Hutungen, Heide usw. (mit einigen Ausnahmen) zurückgegangen, die der Wiesen und Holzungen aber gewachsen sind. Besonders die Wiesen, was vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus recht erfreulich ist, haben ganz bedeutend gewonnen.

2. Es zeigt sich ferner, daß die Reinerträge und Kaufwerte des Bodens in der Periode 1851 bis 1879 stark gestiegen sind, während in dem Zeitraum 1879 bis 1908 die Grundbesitzer der untersuchten zehn Departements eine Rente von 111 Millionen und ein Kapital von 6013 Mill. frcs. verloren haben. Ihre gegenwärtige Lage ist schlechter als die schon 1851 festgestellte: in jener Zeit stellte sich der Gesamtreinertrag schon auf 368 Millionen und der Gesamtkapitalwert auf 12142 Mill. frcs., während in 1908/12 nur 331 Millionen und 9796 Mill. frcs. ermittelt wurden. Also trotz der erheblichen Steigerung der auf dem Grundbesitz liegenden Steuerlasten, der in die vielen Millionen gehenden ständigen Meliorationsausgaben und der Erhöhung der Produktivität der besser angebauten Böden bezieht heute der Grundbesitzer des Okkupationsgebietes eine geringere Rente als vor 60 Jahren, und sein Grundkapital hat sich stark vermindert.

3. Und es zeigt sich endlich, daß die Reinerträge verhältnismäßig bei weitem nicht so stark gefallen sind wie die Kapitalwerte. Das hat aber keinen anderen Sinn, als daß die in dieser Entwicklung sich ausdrückende Krisis mehr eine Krisis des Grundeigentums als der landwirtschaftlichen Unternehmung ist, mit anderen Worten, daß weniger der landwirtschaftliche Unternehmer als der Eigentümer der leidtragende Teil ist.

Literatur.

II.

Rudolf Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters.

Zweite, erweiterte und umgearbeitete Auflage. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 8⁰. VI u. 330 SS. Preis 8 M.

Besprochen von G. v. Below, Freiburg i. Br.

In dem Artikel „Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung“, den ich kürzlich in diesen Jahrbüchern, Bd. 105, S. 651 ff. veröffentlichte, machte ich die Bemerkung (S. 652, Anm. 1), im Wörterbuch der Volkswirtschaft seien unter dem Stichwort „Zünfte“ die kritischen Stimmen über „die erfolglosen Versuche Eberstadts, die Entstehung des Zunftwesens, zu erklären“, verzeichnet. Nun liegt uns ein neuer Versuch Eberstadts vor, aber, um es sogleich zu sagen, belastet mit dem ganzen Dilettantismus, der seinen früheren Versuchen eigen war.

Die Absicht E.s war es, die hofrechtliche Theorie zu verteidigen; damit verband er die Theorie, daß der städtischen Zunft ein sogenanntes Magisterium, ein „herrschaftlicher“ Verband, vorausgegangen sei. Trotz der entschiedenen Ablehnungen, die seine Bemühungen gefunden hatten, trägt er jetzt seine Ansichten von neuem vor.

Der Hauptunterschied zwischen der ersten und zweiten Auflage seines Buches ist der, daß in dieser ein langer literaturgeschichtlicher Ueberblick vorausgeschickt ist. Man könnte ihn wegen der mancherlei Notizen, die er bringt, verdienstlich nennen, wenn nicht auch in ihm schon der ganze Unverstand des Buches hervorträte. E. verzeichnet hier Arbeiten, die über die Entstehung des Zunftwesens nur gelegentliche Bemerkungen bringen oder gar nur über das spätere Zunftwesen handeln, in einem Atem mit solchen, die der Frage der Entstehung der Zünfte gründliches Quellenstudium widmen. Er hält sich ferner von Parteilichkeit nicht fern. Im Jahre 1887 habe ich meine Kritik der hofrechtlichen Theorie veröffentlicht. Damit beginnt, wie kein Kundiger bestreitet, ein neuer Abschnitt in den Erörterungen über die Entstehung des Zunftwesens. Weil ich aber E.s Auslassungen abfällig beurteilt habe, bringt er es nicht übers Herz, mit meiner Arbeit einen neuen Abschnitt anfangen zu lassen. Er läßt ihn mit — Lamprechts Wirtschaftsleben beginnen! Damit würde Lamprecht selbst gar nicht

zufrieden gewesen sein. Denn er hielt ja an der alten, der hofrechtlichen Theorie fest; er wollte über das Handwerk gar nichts Neues sagen. Außerdem liegt der Schwerpunkt von Lamprechts Wirtschaftsleben, das hier in Betracht kommt, in der Schilderung der agrarischen Verhältnisse; vom städtischen Handwerk ist nur nebenbei die Rede. Nach Lamprecht nennt E. Andreas Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechts). In dessen Darstellung würde man vergeblich nach einer näheren Erörterung über die Entstehung des Zunftwesens suchen. Heusler spricht wohl über ständische Verhältnisse im allgemeinen, nicht besonders aber über das Aufkommen des Zunftwesens. Aus seinem Buch über den Ursprung der Stadtverfassung weiß man, daß er für den Handwerkerstand die hofrechtliche Theorie nicht abgelehnt hat. Soweit er in den „Institutionen" auf die Zünfte zu sprechen kommt (mit ein paar Worten), hält er auch noch an der alten Theorie fest. Indem E. dann zu meinen Arbeiten übergeht, stellt er es so dar, als ob sie einfach Wildas Studien fortsetzen. Er hätte sich aber leicht davon überzeugen können, daß bei mir gar keine Anlehnung an Wildas Studien vorliegt. Ich bin vielmehr von einer Erörterung des Charakters der Bede, der ältesten deutschen Steuer, ausgegangen. Vgl. über diese Zusammenhänge meinen „Deutschen Staat des Mittelalters", Bd. 1, S. 87 und 92 (Anm. 2). Von Wildas Bemerkungen habe ich erst nachträglich Kenntnis genommen. Amüsiert hat es mich, daß E. auf S. 82 meinen Arbeiten vom Jahre 1887, ferner Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und Keutgens Arbeiten je ein paar Zeilen, dagegen der Leipziger Dissertation von W. Müller über den Ursprung der mittelalterlichen Zünfte, die ohne selbständige Bedeutung ist, gut zwei Seiten (S. 98–100) widmet. Müller wird auf das höchste gelobt. Der Grund ist: er sucht nach Möglichkeit die hofrechtliche Theorie zu retten!

S. 102 spricht E. von dem Art. Zünfte von Stieda in der 3. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Wer ahnt bei der Art, wie E. über diesen Artikel berichtet, wohl, daß sich darin ein Satz über den reichlichen Widerspruch findet, der gegen E.s Arbeiten laut geworden ist? E. hätte überhaupt die kritischen Stimmen, die zu seinen und den von ihm gelobten Arbeiten sich geäußert haben, verzeichnen sollen. Dann wäre dem Leser seines Buches die Nachprüfung erheblich bequemer geworden. Meinen Artikel „Handwerk und Hofrecht", Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1914, S. *1ff.*, hat E. unerwähnt gelassen (bei S. 102f.). Nach dem, was ich *vorhin* bemerkt habe, brauche ich eine Erklärung dafür nicht zu geben.

Kürzlich las ich den Satz: „Die Stoffgruppierung verrät immer das Maß an Einsicht, das ein Autor in sein Problem hat." Damit ist eine Kritik für E.s Literaturüberblick wie für die Untersuchung, die er auf ihn folgen läßt, gegeben. In der Art der Untersuchung zeigt er keinen Fortschritt gegenüber der ersten Auflage seines Buches. Die Auswahl der Städte, aus deren Quellen er seine Belege zusammengesucht hat, wirkt geradezu komisch: Pontoise, Hagenau, Doberan,

Châlons, Basel usw. Charakteristisch ist auch, daß er in einem „Anhang“ „gegnerische Einwände und Meinungen“ zu beseitigen sucht. Und das, was er hier gegen seine Gegner sagt, ist unglaublich dürftig.

Geben wir indessen einige Proben von der Art, wie E. die Urkunden interpretiert. S. 164 ff. spricht er über die Wormser Fischerurkunde von 1106. Ich will noch nicht so großes Gewicht darauf legen, daß er die piscatores Fischhändler nennt. Tatsächlich sind sie Fischer, nicht Fischhändler. Wenn in der Urkunde auch von ihrem Handel die Rede ist, so handelt es sich um die allgemeine Tatsache, daß im Mittelalter dem Gewerbetreibenden der Handel mit den Artikeln seiner Branche grundsätzlich zugesprochen wird. Wollte man deshalb, weil jene Fischer auch Fische verkaufen, sie Fischhändler nennen, so müßte man auch die Weber Gewebehändler, die Schuster Schuhhändler nennen. E. erklärt ferner die Urkunde von 1106 für eine „Fischmarktordnung“ und läßt auf alle, die in ihr eine Zunfturkunde sehen, Pech und Schwefel regnen. Eine Marktordnung ist sie aber ganz und gar nicht; denn sie setzt sich zum Zweck nicht eine allgemeine Regelung der Marktverhältnisse, sondern nimmt ihren Ausgangspunkt ganz speziell von den Verhältnissen bestimmter 23 Fischer. Diese sind auch nicht einmal die einzigen Fischer, die für Worms in Betracht kommen. Diese 23 Fischer haben ihre Stellen erblich. Das ist durchaus kein Hindernis, ihren Verband als Zunft anzusehen. Denn in der älteren Zunftgeschichte sind der numerus clausus und die Tendenzen zur Vererbung der Meisterstellen ja eine bekannte (E. unbekannte?) Erscheinung. E. dekretiert: „Den piscatores fehlt das absolute Recht der Selbstergänzung.“ Er hätte sich doch erst fragen sollen, ob denn nachweislich „das absolute Recht der Selbstergänzung“ zum Wesen der Zunft gehört. Wenn er sich unbefangen in der Zunftgeschichte umgesehen hätte, würde er wissen, daß das nicht der Fall ist, daß ein Eingreifen der städtischen Gemeinde bzw. ihrer Vertretung bei der Neuaufnahme der Zunftmitglieder keineswegs ohne Beispiel war. Die betreffenden Quellenstellen sind so leicht zu finden, daß E. sie sich selbst suchen mag. Er fährt dann fort: „Die piscatores haben sogar nicht einmal das relative Recht, bei der Aufnahme eines neuen Genossen mitzusprechen.“ Das Verhältnis ist indessen tatsächlich dies, daß die Fischerstellen sich in den betreffenden Familien vererben; das ist ein so starkes Recht des Verbandes gegenüber dem Stadtherren und der Gemeinde, wie es kaum stärker gedacht werden kann. Nur in einem Fall wirkt die Gemeinde mit: nämlich wenn kein Erbe da ist. Dieser Fall aber darf als Ausnahmefall angesehen werden. E. führt endlich noch ein, wie er meint, schlagendes Argument gegen die Deutung der Fischerurkunde als Zunfturkunde an: den Fischern fehle sogar die eigene Gewerbegerichtsbarkeit. Es ist ja aber bekannt (ich habe es schon 1887 nachgewiesen), daß die Gewerbegerichtsbarkeit nicht zum Wesen der Zunft gehört, daß sie erst allmählich von den Zünften erworben worden ist. E. setzt hier mit der ihm eigenen Willkür die veraltete Ansicht Schmollers, der in der Gewerbegerichtsbarkeit das [!]

Wesen der Zunft sah, als richtig voraus. So viel zur Charakteristik des E.schen Versuchs, die Wormser Urkunde zu interpretieren. Eine positive Erklärung der Angaben der Urkunde brauche ich hier nicht zu geben; das Erforderliche findet man ja in der vorhandenen Literatur.

Ein anderes Beispiel. S. 131 ff. erklärt E. alle diejenigen für unglaublich töricht, die in der Mainzer Urkunde von 1099 und in der Würzburger Urkunde von 1128 Zunfturkunden sehen. Nun hat die bisherige Forschung alle wünschenswerte Zurückhaltung geübt; bei der Urkunde von 1099 hat man betont, daß es schwierig sei, ein bestimmtes Urteil über sie zu gewinnen. Für E. aber existieren Schwierigkeiten nicht. Er dekretiert einfach: da die Urkunden eine gegliederte Zunftverfassung nicht erwähnen, so ist eine Zunft nicht vorhanden. Während er sagen durfte, daß die vorhandenen Nachrichten nicht klar erkennen lassen, ob eine Zunft vorhanden war, erklärt er einfach: der Verband ist ohne Gliederung, eine Zunft nicht vorhanden usw. Die kritiklose Verwendung des argumentum ex silentio ist das besondere Kennzeichen des Dilettanten. Der vorsichtige Forscher fragt, ob denn für eine bestimmte Quelle auch ein Anlaß vorlag, bestimmte Dinge zu erwähnen. Man kann ja nicht von jeder Urkunde die Erwähnung der sämtlichen Beziehungen, in denen die betreffenden Personen standen, erwarten. Zumal im Mittelalter kommt eine Urkunde meistens nur aus bestimmten einzelnen Anlässen zustande. Die kritiklose Anwendung des argumentum ex silentio würde gerade hier zu wahren Ungeheuerlichkeiten führen. Die Handwerker z. B. bringen eine bestimmte einzelne Beschwerde vor; sie erwarten aber gar nicht, daß die Behörde, die dann eine Urkunde ausstellt, sogleich alle ihre Beziehungen regelt oder erwähnt. Nun kommt es aber doch oft vor, daß in der Urkunde nebenbei Beziehungen zur Sprache kommen, die für die Aufdeckung weiterer Verhältnisse sehr wichtig sind, und solche Nachrichten haben dann die fachwissenschaftliche Forschung in den Stand gesetzt, mehr von der Vergangenheit, wie sie tatsächlich war, zu ermitteln, als es E. bei seinen — um einen milden Ausdruck zu gebrauchen — nicht sehr fein geschliffenen Werkzeugen möglich ist. Ich unterlasse es auch hier, eine positive Erklärung jener beiden Urkunden zu geben; das wäre zu viel Ehre für E.s dilettantischen Versuch. Nur auf einen Umstand möchte ich ihn noch aufmerksam machen. Er belehrt uns, daß bei den beiden Urkunden von einer Zunft nicht die Rede sein könne, weil sie nichts von „Organen" der Zunft, von verfassungsmäßiger Gliederung berichten. Abgesehen davon, daß E. sich hätte fragen müssen, ob denn ein Anlaß *vorlag*, von solchen Dingen zu sprechen, hätte er doch erst nachweisen sollen, daß das Wesen einer Zunft eine bestimmte Gliederung verlangte. Wir wissen ja aber, daß alle solche Dinge sich erst allmählich entwickelten.

Indem E. es unterläßt, unbefangen aus den Quellen das Wesen der Zunft zu bestimmen, kommt er zu dem Resultat: „die Entstehungszeit des Zunftwesens ist der Abschnitt von ca. 1150—1225." Damit setzt er sie zu spät an. Er ignoriert einfach die neueren Untersuchungen, z. B. die von H. v. Lösch (in der Einleitung zu den Kölner Zunft-

urkunden). E.s Verfahren ist ja aber auch aus Erörterungen auf anderen Gebieten bekannt. „Ein solches Vorgehen muß den Eindruck erwecken, als ob es Eberstadt nicht mehr um die Aufklärung eines komplizierten Tatbestandes, sondern nur um den Sieg seiner Meinungen zu tun wäre.“ So urteilt E. Lederer, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 32 (1911), S. 159.

Zum Schluß [1]) gebe ich noch etwas von der Art der persönlichen Polemik, wie sie E. eigen ist, zum besten. S. 305 schreibt er: „Während v. Below den Anschein einer durch urkundliche Zeugnisse belegten Darstellung erweckt, stellt er über deren Wert in einer seiner jüngsten Veröffentlichungen die neue Lehre auf: das Prinzip, die Quellen reden zu lassen, ist in jeder Hinsicht ein Unsinn“, und dann läßt er eine Flut von Schimpfwörtern auf mich niederhageln, in die ich mich übrigens mit Forschern wie Keutgen und Dopsch teilen muß, weil sie durch ihre Ablehnung der hofrechtlichen Theorie E. — ebenfalls unbequem sind. Ich frage: ist E. wirklich so bodenlos ungebildet, daß ihm die von mir vorgetragene Lehre eine „neue Lehre“ ist? Diese Lehre soll ich erst vorgetragen haben? In der Zeit, als ich Student war, waren ja schon aus Anlaß der Kontroverse, die sich an Joh. Janssens Geschichte des deutschen Volks knüpfte, alle Gassen davon voll. Wenn aber E. „eine durch urkundliche Zeugnisse belegte Darstellung“ mit „dem Prinzip, die Quellen reden zu lassen“, gleichstellt, so beweist er damit nur, daß er entweder ein vollkommener Dilettant oder ein literarischer Klopffechter ist. Ich vermute, er ist beides. So faßt seine Art auch ein namhafter Jurist in Seeligers Histor. Vierteljahrschrift, 1901, S. 99 f. auf. Unter diesen Umständen ist es wohl vergebliche Mühe, E. aufzufordern, die Stelle im Zusammenhang nachzulesen, an der ich die angeblich „neue Lehre“ vorgetragen habe (Histor. Ztschr., 91, S. 436).

---

1) Zu den Kritiken der älteren Versuche E.s, die im Wörterbuch der Volkswirtschaft unter dem Artikel „Zünfte“ notiert sind, mögen noch verzeichnet werden: Rachfahl, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, 20, II, S. 273; Des Marez, Revue critique, Februar 1898, S. 144; Ét. Martin Saint-Léon, Hist. des corporations de métiers, 2. Aufl. (Paris 1909), S. 57 und 90; K. Bücher, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1910, S. 772; Histor. Vierteljahrschrift, 1898, Bibliographie S. 81.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Asch, Käte, Die Lehre Charles Fouriers. Jena (Gustav Fischer) 1914. 179 SS.

Diese Darstellung der Lehre Fouriers beruht nicht, wie im Vorwort ausdrücklich hervorgehoben, auf neu erschlossenen Quellen, sondern ist in der Absicht entworfen, das Bleibende und Typische des Fourierschen Systems in eine engere Beziehung zu den Problemen der gegenwärtigen Sozialpolitik zu bringen, als dies nach der Ansicht der Verfassserin bisher der Fall gewesen ist. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Inhalt des vorliegenden Werkes, das sich hauptsächlich mit Fouriers Kritik der bestehenden Gesellschaftsverhältnisse, der Eigenart seiner philosophischen Grundanschauungen, der Organisation der Gesellschaft auf genossenschaftlicher Unterlage und der Verwirklichung seiner Ideen im Familistère de Guise beschäftigt, aufzunehmen und zu beurteilen.

Fourier wird sicher als Sozialpolitiker dauernde Bedeutung beanspruchen können. Er wollte, wie vielfach an anderer Stelle ausführlich auseinandergesetzt worden ist — vgl. u. a. auch mein Buch „Zur Entwickelungsgeschichte des Sozialismus“, 1909, S. 97 ff. — der Begründer einer neuen Gesellschaftswissenschaft werden, die sich aus der abgeschlossenen Erkenntnis der menschlichen Leidenschaften und Triebe zu bilden habe. Er nahm an, daß es eine Gesellschaftsordnung geben könne, in der das Einzelinteresse mit dem Gesamtinteresse sich verbinde, jeder seine Fähigkeiten zum Wohle aller verwerte und keiner aus Selbsterhaltungstrieb den anderen auszubeuten oder zu schädigen brauche. Fourier eröffnete den Reigen der Assoziationstheoretiker des 19. Jahrhunderts: er ahnte die großen Vorteile jeder wirtschaftlichen Assoziation, allerdings ohne die richtigen Mittel zu ihrer Durchführung namhaft zu machen. Die gesellschaftlichen Mißstände schob er auf den individuellen Mangel des Besitzes und diesen wollte er mindern, ohne sich jemals kommunistischen Ansichten zu nähern. Er bezeichnete das Eigentum als die Vorbedingung jedes sozialen Fortschritts und die Armut als die Ursache aller Uebel; so wollte er das Privateigentum weder abschaffen noch umbilden, sondern den Besitz verallgemeinern und den Unternehmergewinn anderweitig wie bisher verteilt wissen. Fourier in erster Linie betonte die Notwendigkeit der Gewähr eines

Existenzminimums im Notfalle, und was ursprünglich utopisch geklungen, hat in der sozialpolitischen Gesetzgebung vieler Staaten später dogmatische Kraft erlangt. Vor ihm, der auf die engen und verpesteten Wohnstätten, die tausende und abertausende von Menschen in sich bergen, zuerst hinwies, und dem in seinen Phalangen das Ideal der Gartenstadt vorschwebte, war auch der Lösung der Wohnungsfrage niemand näher getreten. So haben seine Ideen trotz ihrer Sprödigkeit und anscheinenden Unverwendbarkeit bedingungsweise auch praktische Bedeutung für die Gegenwart, und der Grundgedanke, dem das Werk von Käte Asch entsprungen ist, kann gewiß als berechtigt und lebensfähig bezeichnet werden.

Doch der Inhalt ist nicht einwandfrei. Die Verfasserin ist sicher eine gute Kennerin Fouriers, aber sie gibt keine neue Auslegung seiner Lehre, und die Breite der durch Fourier hervorgerufenen Bewegung, namentlich für die Zwecke der Sozialpolitik, ist von ihr nicht genügend erkannt und gewürdigt. Victor Considérant z. B., der unvergeßliche Schüler Fouriers, dessen „Destinée sociale“ auch in der Gegenwart noch vielen höchst lesenswert erscheint, ist nur ganz flüchtig (S. 112) erwähnt, und der École sociétaire, die die Lehren Fouriers in zahlreichen Schriften zum Gegenstand der verschiedenartigsten sozialpolitischen Untersuchungen gemacht hat, wird garnicht gedacht. Andererseits ist Fouriers geistige Persönlichkeit gut dargestellt (S. 66 ff.). Die philosophischen Grundlagen seiner Lehre sind klar, vielfach auch geistvoll auseinandergesetzt und die Betrachtungen über sein Verhältnis zu Saint-Simon und Owen beachtenswert. Godin, der ausgezeichnete Sozialpolitiker, der aus der Schule Fouriers hervorgegangen, ist treffend gekennzeichnet (S. 163 ff.), und die Einrichtungen des von ihm geschaffenen Familistère de Guise sind zuverlässig geschildert. Doch auch hier ist nichts wesentlich Neues geboten. Die vorliegende Schrift kann daher zwar als eine genügende Berichterstattung über dasjenige, was in der Wissenschaft bereits bekannt gewesen, bezeichnet werden, aber das Ziel, das die Verfasserin sich gesteckt und im Vorwort ausdrücklich namhaft gemacht hat, ist nicht voll erreicht.

Berlin. Otto Warschauer.

Pesl, D., Der Mindestlohn. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. 8⁰. 403 SS.

Jede erhebliche und dauernde Verbesserung in der Lebenshaltung der Lohnarbeiter hat zur Voraussetzung, daß der Lohn eine gewisse, die Innehaltung dieses gehobenen Niveaus verbürgende Höhe hat. In allen Kulturländern ist heute nur ein verschieden großer Teil der Arbeiterschaft in der glücklichen Lage, diese Lohnhöhe erreicht zu haben, und auch er hat keine Sicherheit dieses Besitzes. Auf manchen Arbeitsgebieten, zumal der Heimarbeit, überhaupt aber der nicht qualifizierten Arbeit, ist der Lohn sogar beständig so niedrig, daß er eine umfassende und wirksame Koalition als Mittel sozialer Selbsthilfe nicht zustande kommen läßt. Da erscheint denn die Hilfe von außen vielfach als das einzige mögliche Mittel, um zu einer aus-

kömmlichen Lohnhöhe und damit auf den zur Hebung der Gesamtlage führenden Weg zu gelangen. In der rechtssicheren Festsetzung von Mindestlöhnen wird diese Hilfe nach einer weit verbreiteten Auffassung am wirksamsten, wenn nicht gar allein wirksam geleistet. In den Tarifverträgen ist ein bedeutsamer Anfang damit gemacht worden, denn alle Tariflöhne sind Mindestlöhne. Aber die Tarifverträge entbehren selbst der rechtlichen Sicherheit. Sie sind nur „sozial verbindlich“, d. h. zwar bestenfalls, wie bei uns, an sich rechtsverbindlich, aber in ihren Einzelwirkungen rechtlich völlig unsicher, weil vom objektiven Recht fast überall da im Stich gelassen, wo ihre Auslegung, Erfüllung, Innehaltung oder Verletzung im Einzelfalle in Frage steht. So ergibt sich denn von selbst das Problem der gesetzlichen Festlegung von Mindestlöhnen mitsamt dem ganzen Komplex von Einzelfragen, den es in sich schließt: für welche Arbeiterarten, von welchen Instanzen, in welchem Verfahren, mit welchen durch die große Verschiedenheit der Arbeiterkategorien und der Arbeitsverhältnisse gebotenen Differenzierungen, unter welchen Kautelen usw. eine solche Festsetzung möglich und einer rationellen Ausgestaltung fähig ist?

Das Buch von Pesl will dieses Problem erschöpfend erörtern, nicht nur in seiner theoretischen Seite, sondern auch durch Betrachtung der bisher zu seiner Lösung unternommenen gesetzgeberischen Maßnahmen und ihrer Wirkungen. Der Standpunkt des Verf. ist dabei der, daß eine gesetzliche Lohnregelung, obwohl zumeist als gefährlicher sozialistischer Eingriff in das Prinzip des freien Arbeitsvertrags und damit in eine der Hauptgrundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung abgewiesen, gleichwohl in europäischen Staaten und insbesondere in Deutschland überall möglich sei und segensreich wirken werde. Er gibt daher zunächst einen Ueberblick über die Lohnlehren von Vertretern der verschiedensten Richtungen und Länder und beschreibt dann die australasiatische Lohngesetzgebung, deren Uebertragbarkeit auf europäische Staaten, insbesondere durch Gegenüberstellung der verschiedenen Produktionsbedingungen und sonstigen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern, weiterhin erörtert wird. Daran schließt sich eine Darstellung der Mindestlohngesetzgebung in Kanada und Massachusetts, der englischen Gesetzgebung über die Lohnämter und über Mindestlöhne im Bergbau sowie der deutschen und der französischen Heimarbeitergesetzgebung. Die bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten in verschiedenen Ländern vorkommenden Mindestlöhne und — als ein vorgestellter Ersatz für Mindestlöhne — das System der Gewinnbeteiligung nach seinem Wesen und in seinen verschiedenen Erscheinungsformen sowie die Mindestlöhne der Gewerkvereine und in den Tarifverträgen werden weiterhin besprochen. Es folgt eine Vorführung der wichtigsten Lohntheorien (Standardlohn, living wage usw.), die man eigentlich bei den „Lohnlehren“ erwartet hätte, sowie des Lohnniveaus gewisser Arbeiterschichten (Frauen, Lehrlinge, Landarbeiter). Endlich werden die bisher erhobenen Einwendungen gegen einen gesetzlichen Mindestlohn kritisch erörtert und daran positive Vorschläge für eine deutsche Mindestlohngesetzgebung geknüpft. In einem Schlußwort wird das Fazit gezogen.

Der Verf. ist durchgängig bemüht, das Thema so gründlich als möglich nach allen Seiten hin auszuspinnen, und seine Darstellungsweise ist eine klare und gründliche. Die Tatsachen sind im ganzen zutreffend geschildert. Unrichtigkeiten finden sich im Abschnitt „Geschichtliche Lohnlehren", besonders hinsichtlich Adam Smith. Daß dessen Werk unter „die Schriften der Volkswirtschaftlehrer zu Beginn des 19. Jahrhunderts" gerechnet wird (es erschien i. J. 1776), mag ein Flüchtigkeitsfehler sein. Dagegen darf man ihm nicht vorwerfen (S. 9), er habe ähnlich wie Mandeville gelehrt, der es für das Interesse aller wohlhabenden Klassen erklärte, daß die große Masse unwissend und arm bleibe. A. Smith, der ausgesprochene Arbeiterfreund, hat sich niemals in einem solchen volksfeindlichen Sinne geäußert. Der Verf. widerlegt sich in dieser Hinsicht auch selbst, indem er bald darauf (S. 21) Smith sagen läßt: „die reichliche Belohnung der Arbeit ist sowohl die natürliche Wirkung als das sicherste Kennzeichen des wachsenden Nationalreichtums; der kärgliche Unterhalt des arbeitenden Armen ist ein natürliches Zeichen des Stillstandes, und wenn der Arbeiter Not leidet, so ist es ein Beweis, daß die Nation rasch rückwärts gehe." Ebenso weiterhin (S. 22/23): „Wie A. Smith glaubt auch Ricardo, daß der tatsächliche Lohn in einem fortschreitenden Staate auf unbestimmte Zeit hinaus über dem natürlichen Lohn — Mindestlohn — stehen könne; Smith behauptete diese Erscheinung als praktisch zutreffend für das 18. Jahrhundert in England; mit dem Fortschreiten der bürgerlichen Gesellschaft habe auch immer der natürliche Preis der Arbeit das Streben zum Steigen, während der natürliche Preis aller Güter, ausgenommen der Roherzeugnisse und der Arbeit, fortwährend falle." Und namentlich gegen den Schluß hin (S. 330): „Schon A. Smith betonte, die Behauptung sei unrichtig, daß ein reichlicher Lohn den Fleiß der Arbeiter verringere; denn es sei unwahrscheinlich, daß ungenügend genährte Menschen besser arbeiten als gut genährte, gedrückte besser als fröhliche, häufig kränkelnde besser als gesunde." Unrichtig ist auch, daß wir „schon vor Quesnay und Turgot, unabhängig von diesen, die physiokratischen Lehren bei Hume, J. Tucker und Cantillon" finden (S. 12).

Seine persönliche Stellungnahme zum Thema gründet der Verf. vor allem darauf, daß die behauptete Verletzung der Vertragsfreiheit durch gesetzliche Mindestlöhne überall da illusorisch sei, wo gar keine solche Freiheit besteht, wo nämlich der Arbeiter nur einen bloß oder kaum den notdürftigen Lebensunterhalt gewährenden Lohn erhält. Das „Naturgesetz" von Angebot und Nachfrage sei in Wirklichkeit nie ein solches gewesen. Ebenso weist er die Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit und gegen die behaupteten schädlichen Folgen einer Mindestlohngesetzgebung als unhaltbar nach. In letzterer Hinsicht kommt namentlich in Betracht die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmer gegenüber dem Auslande, welche durch die Steigerung der Arbeitsintensität, als Folge der im Mindestlohn enthaltenen Lohnerhöhung, sowie durch Verbesserungen des Arbeitssystems erhalten werden kann. Ferner der im Mindestlohn angeblich liegende Anreiz zu immer höheren

Lohnforderungen (zu denen die Arbeiter aber auch ohne Mindestlohn Veranlassung finden), anderseits die Besorgnis der Arbeiter, daß ein gesetzlicher Mindestlohn zum Höchstlohn werde. Weiter die Fragen des Einflusses von Mindestlöhnen auf die Arbeitsleistungen sowie auf die Lebensweise des Arbeiters, auf Verteuerung der Produktion und damit Schädigung der Arbeiter selbst als Konsumenten, auf Minderung der Arbeitsgelegenheit, anderseits auf Vermehrung oder Verminderung des Arbeiterangebots, endlich auf eine etwaige Ergänzung der Mindestlöhne durch Höchstlöhne. Die Untersuchung dieser Fragen führt ihn zur Widerlegung der darin enthaltenen grundsätzlichen und praktischen Einwendungen gegen Mindestlöhne. Die Verhältnisse der Hausarbeiter werden dabei besonders berücksichtigt. Nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen für die Einzel- wie für die Volkswirtschaft werde in allen Fällen die gesetzliche Einführung von Mindestlöhnen ausschlagen. Freilich würde auch bei vielen jetzt schon über den einzuführenden Mindestlohn bezahlten Arbeitern eine Lohnerhöhung allmählich eintreten müssen, um die von diesen verrichtete bessere Arbeit auch besser zu bezahlen. Das sei aber nur gerecht, da jedem Arbeiter Entlohnung nach dem Werte seiner Leistung gebühre.

Das Wesentliche dessen, was sich zugunsten gesetzlich regulierter Mindestlöhne anführen läßt, ist erschöpfend behandelt. Die Objektivität, die der Verf. sich ausdrücklich zum Vorsatz macht, wird jedoch leider in bestimmter Richtung von ihm schwer verletzt. Bei Besprechung der Gewinnbeteiligung greift er nämlich den durch seine systematischen und erfolgreichen Bemühungen auf diesem Gebiete verdienten Großunternehmer und allgemein geachteten Sozialpolitiker Freese auf das heftigste an. Die Form, in der diese Polemik an verschiedenen Stellen des Buches ausgesponnen wird, ist eine nicht nur persönlich verletzende, sondern stellenweise maßlos gehässige. Ihre schlimmste Seiste ist die — natürlich beweislose — Verdächtigung sowohl der Motive Freeses (als „Reklame“ usw.) wie der Lauterkeit seines langjährigen Wirkens als großindustrieller Arbeitgeber. Diese Vorwürfe wiegen, abgesehen von ihrer kränkenden Form, um so schwerer, da sie die Uebereinstimmung seines Handelns als Arbeitgeber und der in seinen literarischen Werken vertretenen sozialpolitischen Ueberzeugung im Lichte bewußter Disharmonie erscheinen lassen. In die Behauptung systematischer Irreführung sowohl seiner Arbeiter als der Oeffentlichkeit spitzen sich ganz unzweideutig die gegen Freese gerichteten Angriffe zu. Ihre Maßlosigkeit erweckt unwillkürlich den Eindruck, daß sie in einem besonderen Grunde wurzeln. Man geht schwerlich fehl, wenn man annimmt, daß sie hauptsächlich dem Bodenreformer Freese gelten. Denn das Schlußwort enthält einen vom Zaun gebrochenen Anwurf gegen die Bodenreformer in ganz demselben, sonst nicht wiederkehrenden Tone. Es heißt da nämlich: die Erziehung der Arbeiter dürfe „nicht aufgebauet sein auf Predigen von Haß und Neid gegen die Besitzenden, wie es z. B. die Bodenreformer mit ihren sozialistischen Plänen gegen die Bodeneigentümer, Bergswerkseigentümer usw. tun, indem sie ihre sozialistischen Lehren schon in die Volksschule tragen“. Ein an anderer

Stelle gleicherweise künstlich in den Zusammenhang hineingeschobener Ausfall auf die Wertzuwachssteuer bestätigt diese Annahme. Es ist sehr zu bedauern, daß der Verf., wenn er sich gegen die Bodenreformer wenden wollte, die Mittel und Wege einer ruhigen, sachlichen Kritik der Frage bestehender Mißbräuche in der Nutzung des Bodens und der dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vermieden hat. So gut wie der umwälzende „sozialistische" Eingriff in die Vertragsfreiheit, eine der Hauptgrundlagen unserer Gesellschaftsordnung, der in einem gesetzlichen Mindestlohnsystem zweifellos liegt, in objektiver Weise in dieser Arbeit nach allen Seiten hin erörtert worden ist, ebensogut hätte auch das Bodenproblem, wofern es überhaupt, auf eine natürliche Weise, in den Zusammenhang der vom Thema des Werkes umfaßten Fragen hineinragte, sine ira et studio behandelt werden können. Dem Buche wäre alsdann der Charakter und Wert einer im höheren, vornehmen Sinne des Wortes wissenschaftlichen Arbeit unbedenklich zuzuerkennen gewesen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Petry, Dr. Frz., Der soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VIII—70 SS. M. 2.—.

Plenge, Prof. Dr. Joh., Eine Kriegsvorlesung über die Volkswirtschaft. Das Zeitalter der Volksgenossenschaft. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. 31 SS. M. 0,80. — Der Krieg und die Volkswirtschaft. 2. Aufl. mit dem Zusatzkapitel: Zwischen Zukunft und Vergangenheit nach 16 Monaten Wirtschaftskrieg. 259 SS. M. 1,50. — Münster, Borgmeyer u. Co., 1915. gr. 8.

Barnett, Canon S. A., and Henrietta Octavia Rowland Barnett, Practical socialism. New series. New York, Longmans. 8. 14 + 338 pp. $ 1,75.

Day, Edm. Ezra, and Jos. Stancliffe Day, Questions on the principles of economics. New York, Macmillan. 12. 7 + 141 pp. 50 c.

Fetter, Fk. Alb., Economics. (In 2 Vol.) Vol. I: Economic principles. New York, Century Co. 12. 10 + 523 pp. $ 1,75.

Hyes, Edward C., Introduction to the study of sociology. London, Appleton. 8. 10/.6.

North, Cecil Clare, The sociological implications of Ricardo's economics. London, Cambridge Univ. Press. 8. 2/.—.

Oldershaw, L., Analysis of Mill's principles of political economy. London, Blackwell. Cr. 8. 146 pp. 2/.6.

Sombart, Werner, The quintessence of capitalism; a study of the history and psychology of the modern business man; tr. and ed. by M. Epstein. New York, Dutton. 8. 400 pp. $ 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Junge, Reinhard, Das Problem der Europäisierung orientalischer Wirtschaft, dargestellt an den Verhältnissen der Sozialwirtschaft von Russisch-Turkestan. 1. Bd. (Archiv für Wirtschaftsforschung im näheren Orient. Hrsg. v. Reinhard Junge. Außerordentliche Veröffentlichungen, No. 1.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1915. gr. 8. XLI—516 SS. u. 4 farb. Karten u. Skizzen. M. 10.—.

Oppermann (Schulinsp.), Edm., Belgien einst und jetzt. Geographie, Geschichte, Bevölkerung, Kunst, Industrie, Kolonie. Leipzig, Julius Klinkhardt, 1915. gr. 8. 118 SS. mit 7 Abbildgn. u. 1 farb. Karte. M. 2.—.

Petcoff, Petco, N., Bulgarien, seine politische und wirtschaftliche Bedeutung. (Gegenwartsfragen, 1913/15, No. 7.) Berlin, Politik, Verlagsanstalt u. Buchdr., 1915. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Schwenzner, Walt., Zum altbabylonischen Wirtschaftsleben. Studien über Wirtschaftsbetrieb, Preise, Darlehn und Agrarverhältnisse. (Mitteilungen der Vorder-

asiatischen Gesellschaft, 19. Jahrg., 1914, 3. Schluß-Heft.) Leipzig, J. C. Hinrichs, 1915. gr. 8. III, IV—130 SS. M. 5,50.

Urbanek (Amts- u. Gemeindevorst.), Dr., Oberschlesien heute und morgen. Referat, dem Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik erstattet. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Hrsg. v. Gen.-Sekr. Erwin Stein. Heft 3.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1916. 8. 55 SS. M. 1,50.

Friedlaender, Israel, The Jews of Russia and Poland; a bird's eye view of their history and culture. New York, Putnam. 8. 14 + 214 pp. $ 1,25.

Hecker, Julius F., Russian sociology; a contribution to the history of sociological thought and theory. New York, Longmans. 8. 309 pp. $ 2,50. (Columbia Univ. studies in history, economics and public law.)

Marriot, J. A. R., and C. G. Robertson, The evolution of Prussia: the making of an empire. London, H. Milford. 8. 456 pp. 5/.—.

Porter, Robert P., Japan; the new world power. Being a detailed account of the progress and rise of the Japanese Empire. New ed. London, Milford. Royal 8. 813 pp. 6/.—.

Rose, J. Holland, The development of the European nations, 1870—1914. 5th ed., with a new preface and three supplementary chapters. London, Constable. 8. 680 pp. 7/.6.

Taylor, Griffith, Australia; in its physiographic and economic aspects. Rev. ed. New York, Oxford Univ. 12. 256 pp. 90 c.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Beuster (Stadtbaur. a. D.), Fritz, Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzgeberischer Maßnahmen in Reich, Staat und Kommune. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VIII—45 SS. M. 1.—.

Busse (Geh. Ob.-Reg.- u. vortr. Rat), Dr. Walt., Bewässerungswirtschaft in Turan und ihre Anwendung in der Landeskultur. (Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts, No. 8.) Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. VIII—326 SS. mit 21 Abbildgn., 23 Taf. u. 1 farb. Karte. M. 12.—.

Mills, Richard C., The colonisation of Australia (1829—1842). The Wakefield experiment in Empire building, with an introduction by Graham Wallas. London, Sidgwick. 8. 384 pp. 10/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Böker, H. E., Die Kohlenvorräte des Deutschen Reichs. I. Teil. Das niederschlesische Steinkohlenbecken. (Archiv für Lagerstättenforschung. Hrsg. v. d. Kgl. Preuß. Geolog. Landesanstalt, Heft 15.) Berlin, Betriebsstelle der Kgl. Geolog. Landesanstalt, 1915. Lex.-8. XII—168 SS. mit 4 Taf. u. 9 Textfig. M. 8.—.

Gisevius, Prof., und Derlitzki, Drs., Der Futterbau. (Landwirtschaftliche Bücherei, Bd. 12.) Friedrichswerth, Eduard Meyer, 1915. kl. 8. 120 SS. M. 0,80.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Jg. 1915. (Statistik vom Jahre 1914.) Auf Anordnung des Kgl. Finanzministeriums hrsg. vom (Geh. Bergr.) Dr. ing. C. Menzel. Mit 6 Taf. Freiberg, Craz u. Gerlach (Joh. Stettner), 1915. Lex.-8. VII, 7, 266 u. 39 SS. M. 9.—.

Versorgung, Die, Berlins mit Mehl und Brot im Erntejahr 1914/15. Hrsg. vom Magistrat. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. 189 SS. M. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Handbuch der Eisen- und Stahlgießerei. Unter Mitarbeit von Prof. (Dipl.-Ing.) O. Bauer, hrsg. von Dr. ing. C. Geiger. 2. Bd. Betriebstechnik. Berlin, Julius Springer, 1916. Lex.-8. X—772 SS. mit 1276 Fig. im Text und auf 4 Taf. M. 36.—

Heidelberger, Dr. Emil, Das Karlsruher Baugewerbe. Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—127 SS. M. 3.—.

Hutchins, B. L., Women in modern industry. With a chapter contributed by J. J. Mallon. London, Bell. Cr. 8. 336 pp. 4/.6.

Women workers in seven professions; a survey of their economic conditions and prospects. Cheap. ed. Edited for the Fabian women's group. London, Routledge. Cr. 8. 334 pp. 1/.—.

6. Handel und Verkehr.

Guckenmusz, Franz, Die Unterstützung der französischen Handelsmarine durch Prämien. Hamburg (L. Friederichsen & Co. [Dr. L. & R. Friederichsen]) 1914. IV u. 233 SS. gr. 8⁰. Mit einem Literaturverzeichnis, Tabellenanhang und 3 Diagrammen. 6 M.

In der äußeren Schiffahrtspolitik stellte die englische Navigationsakte vom 9. Oktober 1651 das äußerste Extrem dar, das je die ungleiche Behandlung der fremden Flaggen angewendet hat. Die holländische Handelsflotte, auf die 16000 von insgesamt 20000 Fahrzeugen der Welthandelsflotte nach einer Schätzung Colberts um diese Zeit kamen, wurde dadurch aus dem Handel und Verkehr mit England und seinen Kolonien vollständig verdrängt und warf sich nun massenhaft auf den damals gerade aufblühenden französischen Seehandel. Die äußere Schiffahrtspolitik Colberts machte es sich zu ihrer Aufgabe, „die holländische Konkurrenz zurückzudrängen, nach und nach ganz auszuschalten und auch keine neue mehr aufkommen zu lassen". Es wurde ein Tonnengeld von 50 sous (pro Registerton) eingeführt, das jedes fremde Schiff zu entrichten hatte, so oft es in einem französischen Hafen landete. Milderungen zugunsten der holländischen Schiffahrt enthielt der Freundschaftsvertrag mit den Vereinigten Niederlanden vom 27. April 1662, wonach das Tonnengeld von einem holländischen Schiff auf einer Reise nur einmal erhoben werden durfte und sich auf die Hälfte ermäßigte, wenn französisches Salz als Rückfracht mitgenommen wurde. 1667 wurden diese Bestimmungen aber schon wieder aufgehoben, in dem pacte colonial vom 10. Juni 1670 der Verkehr zwischen Frankreich und seinen Kolonien und der „koloniale Zwischenverkehr" ausschließlich der französischen Flotte vorbehalten und den Kolonien alle Märkte, außer dem französischen, in Ein- und Ausfuhr gesperrt. Colbert schuf aus politischen Gründen eine Kriegsflotte und war durch Uebertragung der Seepolizei an sie für die Sicherheit auf den Meeresstraßen besorgt. Colberts System der Seeschiffahrtspolitik blieb in seinen Grundlagen bis zur großen Revolution bestehen. Am 21. September 1793 erließ Frankreich seine Navigationsakte, die ganz der englischen nachgebildet war. Das Tonnengeld Colberts wurde darin beibehalten, die französischen Schiffe aber davon befreit. Zur Zeit der Restauration war die Navigationsakte, die nie durchgesetzt werden konnte, seit langem außer Anwendung, der Vorbehalt der Küstenschiffahrt, das Monopol des kolonialen Zwischenverkehrs und die Tonnengelder wurden aber zugunsten der französischen Flagge aufrecht erhalten. Durch rund 30 bis zum Jahre 1860 abgeschlossene Handelsverträge wurde allmählich für die direkte Einfuhr die gleiche Behandlung der Flaggen aller Nationen zur Regel. Die oben genannte Bevorzugung der französischen Flagge wurde aber erst durch das

Gesetz vom 19. Mai 1866 vollständig aufgehoben und das System der gleichen Behandlung der Flaggen eingeführt. Aber bereits das Gesetz vom 30. Januar 1872 brachte Flaggenzuschläge für die Einfuhr auf nichtfranzösischen Schiffen sowie Zwischenplatzzuschläge. Die Franzisierungsgebühr für Schiffe ausländischen Ursprungs wurde bedeutend erhöht. Da das Gesetz aber dem Vertrag mit Oesterreich von 1866 widersprach, wurde es am 28. Juli 1873 wieder aufgehoben. An die Stelle der ungleichen Behandlung der Flaggen traten die durch die Gesetze von 1881, 1893, 1902 und 1906 eingeführten Prämien.

In der inneren Schiffahrtspolitik förderte Colbert die französische Handelsflotte durch Prämien von 100 sous pro Registerton an die französischen Schiffbauer und durch Zuschüsse von 4 livres pro Ton für den Ankauf fremder Schiffe je mit mehr als 100 Tons Raumgehalt. In seiner Ordonnance de la marine löste aber Colbert die Arbeiterfrage für die Handelsmarine. Für die Küstenbevölkerung wurde nämlich zuerst die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und ihr dafür wertvolle Privilegien verliehen. Dies System hatte Erfolg und löste das der Handelsmarine schädliche System der Schließung der Häfen ab im Fall des Bedarfs von Leuten für die Kriegsmarine, die dann gepreßt worden waren.

Hinsichtlich der verwickelten Bestimmungen der vier einzelnen Prämiengesetze verweise ich auf das Buch selber. Die Gesetze waren in ihrer Wirkungsdauer beschränkt, galten aber nebeneinander weiter. So gelten neben dem Gesetz von 1906 noch Bestimmungen der Gesetze von 1893 und 1902; das zuerst genannte Gesetz gilt 12 Jahre, wird aber erst 1930 wirkungslos. Es hob die mariage d'enfer zwischen Reederei und Schiffbau auf, übersah aber, die unsinnige, künstliche Förderung des Baus von Segelschiffen zu beseitigen. Es führt Bauprämien ein, die von Jahr zu Jahr abnehmen, bis sie nach 5 Jahren dauernd 100 frcs. pro Registerton für Dampfschiffe (65 frcs. für Segelschiffe, 40 und 30 frcs. für Holzschiffe) und 20 frcs. für 100 kg Maschinen betragen, und Betriebszuschüsse von 2 cent. für 6000 bis 4 cent. bis zu 3000 Tons für Dampfschiffe und 1 cent. für 1001 und 3 cent. bis 500 Tons für Segelschiffe. Der Betriebszuschuß wird pro Bruttoton und Betriebstag gewährt. Auch dieses Gesetz, das die Reeder von ihrer Zinspflichtigkeit an die Schiffbauer und Geldverleiher befreite, der sie die früheren Gesetze unterworfen hatten, vermochte den erhofften Aufschwung der französischen Handelsschiffahrt nicht herbeizuführen. Es wurde auch, namentlich von Caillaux, heftig bekämpft. Die Gründe der Erfolglosigkeit der französischen Prämienpolitik, die durch ausführliche Tabellen nachgewiesen wird, sieht der Verf. in der geographischen Lage Frankreichs und in dem Stande seiner Volkswirtschaft, die nur ein Fünftel des Gewichtes der Rohstoffeinfuhr als Ausfuhrfracht liefert und es daher den diese Einfuhr herbeiführenden Schiffen ermöglicht, selbst die mit Prämien unterstützten französischen Reeder in den Frachtsätzen für die französischen Zufallsfrachten zu unterbieten. Ein weiterer Grund der Erfolglosigkeit kommt auf Rechnung der französischen Zentralisation, die die Selbstverwaltung der

Hafenstädte lahmlegt, die großen Hafenplätze benachteiligt, ihnen die Erbauung moderner technischer Einrichtungen unmöglich macht und dafür Unsummen für kleine, lebensunfähige Zwerghäfen vergeudet.

Das Buch beherrscht die umfangreiche Literatur und Statistik vollständig, stellt den Stoff klar und übersichtlich dar und begründet die vertretene Anschauung überzeugend und nach jeder Richtung.

Berlin-Treptow. Cl. Heiß.

Barmm, Rudolph, Deutschlands Stellung im Welthandel und im Weltverkehr. Braunschweig (George Westermann) 1914. 145 SS.

Auf Grund der Hauptergebnisse der amtlichen Außenhandels- und Verkehrsstatistik gibt das Buch eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Tatsachen des Welthandels und Weltverkehrs unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Hauptsächlich ist dem Verf. darum zu tun, das Interesse für die Statistik selbst zu wecken. Eine das Wesentliche geschickt hervorhebende textliche Einführung in die Einzelgegenstände und eine das Erfassen des statistischen Bildes erleichternde Anordnung des tabellarischen Materials dienen dieser Absicht des Verf., dem seine Vertrautheit mit den Hamburger Handels- und Verkehrsverhältnissen hierbei zustatten kam. So verfolgt das Buch in erster Linie pädagogische Zwecke. Es will nicht, wie gewisse recht überflüssige Veröffentlichungen der jüngsten Zeit, die bewährten amtlichen statistischen Jahrbücher ersetzen, sondern zu ihnen hinführen und wird namentlich auch in höheren Schulen, Handelslehranstalten usw. bei dem Unterricht in der Wirtschaftsgeographie und der Volkswirtschaftslehre gute Dienste leisten können.

Cöln. A. Wirminghaus.

Apelbaum, Dr. Johs., Basler Handelsgesellschaften im 15. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, hrsg. von Drs. Prof. Bachmann, T. Geering, Nationalr. Georg, Prof. Landmann, Prof. Milliet, Prof. William E. Rappard, Wartmann. Heft 5.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1915. gr. 8. IV—186 SS. M. 4.—.

Boos-Jegher (Gen.-Sekr.), Ed., Unsere Absatzverhältnisse in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Vortrag. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, No. 20.) Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 39 SS. M. 0,80.

Fraenkel, Hans, Dampfschiff und Eisenbahnen am Niederrhein. Studien über ihre Anfänge, unter besonderer Berücksichtigung Düsseldorfs. Mit 2 Eisenbahnkarten. Düsseldorf, Schmitz u. Olbertz, 1915. gr. 8. III, IV u. S. 177—287. M. 3.—.

Handelsverträge, Die, des Deutschen Reichs. Eine Zusammenstellung der geltenden Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge des Reichs und einzelner Bundesstaaten mit dem Ausland. Hrsg. im Reichsamt des Innern. Ergänzungsband und Sachverzeichnis für das Gesamtwerk. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. XXII—582 SS. M. 7.—.

Helveticus: Die Schweizer Bahnen, Posten und Telegraphen. Eine volkswirtschaftliche und Verwaltungsstudie. Mit einem Geleitwort von (Präsid.) Dr. Paul Gygax und einer Mitgabe von (Priv.-Doz.) Dr. ing. H. Bertschinger. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, No. 21—23.) Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. M. 2.—.

Lorenz, Dr. Hugo, Beiträge zur Geschichte des Leipziger Buchhandels im 16. und 17. Jahrhundert. Leipzig, Hugo Lorenz, 1915. 8. 88 SS. M. 1,50.

Schmidt, Ludw. W., Die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen der Vereinigten Staaten von Amerika während des ersten Kriegsjahres 1914/15. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der

Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 3.) Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. III—24 SS. mit 19 Tab. M. 1,80.

Scholz (Kammerger.-R.), Dr. Frz., Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht. Systematisch dargestellt. (Aus: „Handbuch des gesamten Handelsrechts".) Leipzig, O. R. Reisland, 1915. gr. 8. IV—282 SS. M. 7.—.

Silberschmidt (Ob.-Landesger.-R.), Dr. W., Beteiligung und Teilhaberschaft. Ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft. Halle a. S., Buchhdlg. des Waisenhauses, 1915. gr. 8. VII—184 SS. M. 4,60.

Maitre, J., Les conditions du relèvement économique de la France. Besançon, Jacques et Demontrond, 1915. 8. 27 pag.

Rousseau, A., Traité théorique et pratique des sociétés commerciales françaises et étrangères. Supplément 1915. Paris, A. Rousseau. 8. fr. 4.—. (L'ouvrage complet, 2 vols., 25 fr.)

Hough, B. Olney, Practical exporting; a handbook for manufacturers and merchants. New York, Johnston Export Pub. 8. 623 pp. $ 4.—.

Peddie, J. Taylor, On the relation of imports to exports. New York, Longmans. 12. 5 + 88 pp. $ 1.—.

Stephenson, James, The principles and practice of commerce. London, J. Pitman. 8. 648 pp. 5/.—.

7. Finanzwesen.

Rühl, Paul, Grundlagen des Rechnungswesens der Gemeinden. Jena (Gustav Fischer) 1914. 8⁰. 38 SS. 1 M.

Ein kleines Schriftchen, das vom Verf. selbst als die „kaum veränderte Niederschrift eines Vortrages" bezeichnet wird und daher alle die Vorzüge bietet, die das gesprochene Wort vor dem am Schreibtisch gedachten hat, zumal da die Voraussetzung eines guten Inhaltes gleichfalls erfüllt ist. Auf engem Raume ist ein, wenn auch knapper, so im wesentlichen doch vollständiger und gut geordneter Ueberblick über das gemeindliche Rechnungswesen geboten, der dem Laien — auch mancher städtische Beamte muß sich ja als Laien auf dem Gebiete des Rechnungswesens ansehen — ein klares Bild zu verschaffen geeignet ist, und demjenigen, der sich in das schwierige Gebiet einarbeiten will oder muß, eine gute Grundlage bietet. Einzig der Gegensatz zwischen kameralistischer und kaufmännischer Buchführung hätte vielleicht noch etwas schärfer herausgearbeitet werden können. Das Büchlein sei also warm empfohlen.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Helfferich (Staatssekr.), Dr. Karl, Kriegsfinanzen. 2. Teil. Reichstagsreden am 20. VIII. und 14. XII. 1915. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. 69. Heft.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1915. gr. 8. 49 SS. M. 0,50.

Voos, Carl, Die Verteilung des Gemeindesteuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten. Nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893, der Ausführungsanweisung vom 10. V. 1894, den bezüglichen Ministerialerlassen und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zusammengestellt. Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller), 1916. 8. 64 SS. M. 0,80.

Combat, F. L., Les finances publiques et la guerre 1914—15. Textes officiels précédés d'une étude générale (France et étranger). Paris, Berger-Levrault, 1915. 16. 104 pag. fr. 1,25.

Sonne, H. C., The city; its finance, July 1914, to July 1915, and future. London, Effingham Wilson. Cr. 8. 308 pp. 5/.—.

Theory of finance, The. By King. London, Layton. Cr. 8. 4/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Deck, Fritz, Die Pfälzische Bank. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kreditgenossenschafts- und Bankwesens. Karlsruhe i. B. (G. Braun) 1914. 8°. XI u. 121 SS. Geh. M. 2,40.

Kritische Monographien von Banken besitzen wir bisher nicht. Diejenigen, die eine solche Bankgeschichte schreiben könnten, wie die leitenden Vorstandsmitglieder und die in das gesamte Geschäft eingeweihten Aufsichtsrats-Vorsitzenden, werden aus naheliegenden Gründen an eine solche Arbeit nicht herangehen, und die Außenstehenden werden, selbst wenn sie den besten Willen und die größten Fähigkeiten hierzu besitzen, ihrer Aufgabe nicht voll gerecht werden können, weil sie niemals Einblicke in Interna gewinnen werden. Das sahen wir an den vor einiger Zeit erschienenen Arbeiten über die Nationalbank für Deutschland und die Mitteldeutsche Privatbank. Auch der Verf. der vorliegenden Arbeit hat zwar, wie er in der Einleitung schreibt, Einblicke in verschiedene Protokolle über Gründung und Statutenänderung nehmen können und Auskunft über „viele wichtige Fragen" von der Bankleitung erhalten, über die letzten Motive aber, die zu dem oder jenem Handeln geführt haben, Mitteilung zu machen, wird keiner der Eingeweihten sich für befugt halten.

Dies vorausgeschickt, besitzen solche Monographien über Bankunternehmen immerhin einen nicht zu unterschätzenden Wert für den Privatwirtschaftler, wie für den Volkswirtschaftler, insbesondere dann, wenn, wie es der Verf. der vorliegenden Arbeit getan hat, der Zusammenhang mit wichtigen Problemen herzustellen gesucht wird. So wird hier die Umwandlung der Pfälzischen Bank von einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft nicht nur vom Standpunkt dieses Unternehmens aus betrachtet, sondern das Problem als solches wird behandelt, Wesen und Zweck von Kreditgenossenschaften einerseits und Aktienkreditbanken andererseits wird darzustellen gesucht; weiter werden die Ursachen der Umwandlungen von Genossenschaften in Aktienbanken erforscht, und mit einem Kapitel: „Der heutige Charakter umgewandelter Kreditgenossenschaften" schließt der Exkurs, bei dem der Verf. sein Material hauptsächlich den Blättern für Genossenschaftswesen entnommen hat.

Wir sehen, daß bei der Pfälzischen Bank, wie bei vielen Provinzialinstituten, der Erfolg ein erheblich besserer gewesen wäre, wenn die Bank sich auf das reine Kontokorrentgeschäft beschränkt und sich von Gründungs- und Spekulationsgeschäften ferngehalten hätte. „Es ergibt sich unstreitig, daß bei allen diesen Geschäften des Institutes Vorsicht und Umsicht gerade nicht den alleinigen Ausschlag gegeben haben" (S. 86). Der Verf. schätzt auf Grund verschiedener Angaben in den Jahresberichten die Verluste der Bank aus fehlgeschlagenen Effektengeschäften auf rund 3 Millionen M. Er schreibt dann weiter (S. 62): „Das sind die mit ziemlicher Sicherheit festzustellenden Verluste. Wie groß müssen die Verluste gewesen sein, die durch stille Reserven usw. gedeckt werden konnten."

Der eigenartige Entwicklungsgang der Pfälzischen Bank von der genossenschaftlichen Volksbank zur großen Privatbank mit ausgedehntem Filialnetz und dann wieder ihre Unterordnung unter die Rheinische Creditbank und damit Einordnung in den Konzern der Deutschen Bank war einer Spezialuntersuchung wert, und der Verf. hat sich seiner Aufgabe so gut erledigt, wie es unter den erwähnten Verhältnissen möglich war.

Breslau. Georg Obst.

Dernburg (Staatssekr. a. D., Wirkl. Geh. R.), Dr., Krieg, Wohnungsfrage und Realkredit. Vortrag, gehalten auf der 2. Generalversammlung des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen am 6. 10. 1915. Nebst Bericht über die Verhandlungen der 2. Generalversammlung. (Schriften des Groß-Berliner Vereins für Wohnungswesen, 3. Heft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. III—51 SS. M. 1.—.

Esser (Geh. Justizr.), Rob., Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen) des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. 8. 15 SS. M. 0,80.

Hanisch (Handelshochsch.-Prof.), Hans, und (Handelshochsch.-Doz.) W. Prion, Drs., Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft. Heft 1. Effekten und Verkehr in Effekten. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1915. gr. 8. 80 SS. M. 2,25.

Iráuyi, Bernh., Die in- und ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1914. 21. Jahrg. 16 SS. M. 1,25. — Die Geschäftsresultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1914. 39. Jahrg. 24 SS. M. 1,25. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1915. Lex.-8.

Jahrbuch der Frankfurter Börse. Ausgabe 1916. 28. Jahrg. (Früher Handbuch des Finanzherold.) Ein Handbuch und Nachschlagewerk für Bankiers, Kapitalisten und Industrielle. Gegr. von Heinr. Emden, fortgeführt von der Redaktion des „Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften". 28. vollständ. umgearb. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, 1915. gr. 8. XXIII—1126 SS. M. 15.—.

Lang, Otto, Die Baukosten-Rangordnung (Baukosten-Rechtsvermerk). Ein Vorschlag zur Umgestaltung des baugewerblichen Kreditwesens. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Pohle, Prof. Dr. Ludwig, Die neuere Entwicklung des Zinsfußes und der Einfluß des Weltkrieges auf seinen Stand. Rede bei der Feier des Rektoratswechsels der Universität Frankfurt a. M. am 26. 10. 1915. (Frankfurter Universitätsreden, 1915, III.) Frankfurt a. M., Blazek u. Bergmann, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Schmalenbach (Handelshochsch.-Prof.), F., Finanzierungen. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1915. gr. 8. VI—290 SS. M. 7,80.

Schütz, Frz., Der Zinsschein. Zusammenstellung sämtlicher deutschen und der hauptsächlichsten ausländischen Eisenbahn-, Bank-, Industrie- und Versicherungs-Aktien und -Obligationen, sowie der Anleihen und Pfandbriefe von Staaten, Städten, Kreisen, Genossenschaften, Hypotheken-Banken etc., mit Angabe des Wertes der Zins- bezw. Erträgnisscheine und der in- und ausländischen Zahlstellen. Hrsg. von Mart. Braudus. 36. Jahrg, 1916. Mit Nachträgen. Berlin, Brandussche Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. IV—854 u. 603 SS. M. 19.—.

Commercial paper and bills of exchange of the world; a review of the general methods observed in discounting commercial paper and bills of exchange throughout the world; with a special reference to bank acceptances, also a brief history of the origin and development of commercial paper. Banking Law Journal year book, 10th year. New York, Banking Law Journal. 4. $ 1,50.

Hebburn, A. Barton, A history of currency in the United States. Revised and rewritten. London, Macmillan. 8. 10/.6.

Huebner, Solomon S., Life insurance. A text-book. London, Appleton. Cr. 8. 7/.6.

Stumpf, Antony, The bankers' encyclopedia: September, 1915. 42th ed. New York, Bankers' Encyclopedia Co. 4. 2335 pp. $ 8.—.

Gids voor Nederlandsche bijzondere spaarbanken. 1915. Uitgeg. door den Nederlandschen Spaarbankbond, zetel te Rotterdam. Rotterdam, Drukkerij J. de Jong. te 8. 6 en 611 blz. m. 1 krt. fl. 2.—.

9. Soziale Frage.

Bonne, Georg, Heimstätten für unsere Helden. München (Ernst Reinhardt) 1915. 123 SS. 1,80 M.

Das Buch des als Sozialpolitiker und Menschenfreund bekannten Sanitätsrats Dr. Bonne behandelt eigentlich die gesamte städtische Wohnungsfrage. Die drei ersten Kapitel, die 86 Seiten umfassen, sind fast ausschließlich allgemein boden- und wohnungspolitischen Erörterungen gewidmet. Bonne weist hier mit Recht auf die Notwendigkeit der systematischen Dezentralisation unserer heutigen Großstädte in hygienischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung hin, gibt die Mittel und Wege für ihre Durchführung an und zeigt ihren Nutzen für die nationale Entwicklung. Erst im letzten Kapitel kommt der Verf. auf die Behandlung der Heimstätten für unsere Helden und entwickelt hier ähnliche Gedanken, wie sie in dem Kriegerheimstätten-Heft des Jahrbuchs der Bodenreform niedergelegt sind.

Das Buch ist von hohen Idealen getragen und verfolgt mehr propagandistische als wissenschaftliche Zwecke. In seinen Forderungen geht Bonne sehr weit; er verlangt ein allgemeines Enteignungsrecht für Staat und Stadt zur Durchführung seiner Gedanken. Wenn auch das Buch wenig Neues bringt, so wird es doch infolge des außerordentlich reichhaltigen Materials, das der Verf. zusammengetragen hat, auch der mit Nutzen lesen können, der auf diesen Gebieten kein Neuling mehr ist.

Oberhausen. Dr. Strehlow.

Kracht, Ernst, Das Streikpostenverbot. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1914. kl. 8⁰. 89 SS.

Die Fragen des Streikpostenverbots, des Arbeitswilligenschutzes und des Koalitionszwangs hängen auf das engste zusammen und bilden einen Komplex heikelster Materien für die Sozialpolitik wie für die Rechtsprechung. Der Verfasser will die erstgenannte scharf aus diesem Knäuel heraussondern und ihre Lösung vom Standpunkte einer gesunden Rechtspolitik unter eingehender sozialpolitischer Würdigung der Streikpostentätigkeit und ihrer Folgeerscheinungen versuchen.

Hierzu werden zunächst Begriff und Aufgaben des Streikpostens untersucht. Als letztere ermittelt er: Ueberwachung zwecks Beobachtung der Streiklage, Kontrolle der Verbandsgenossen und Fühlungnahme mit den Arbeitswilligen. Der Streikposten erscheint dabei als notwendiges Mittel zur erfolgreichen Betätigung der Koalitionsfreiheit in Arbeitskämpfen. Sein generelles Verbot würde daher deren Erschwerung bedeuten. Sodann wird die Rechtslage geprüft. Die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts von 1900, die das Streikpostenverbot des Lübecker Senats wegen seines Widerspruchs mit Artikel 2

der Reichsverfassung aufhob, erscheint nicht haltbar, dagegen wird aus § 153 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gefolgert, daß das Streikpostenstehen landesgesetzlich nicht verboten werden kann. Auch die Unzulässigkeit eines generellen, dem Gesichtspunkte des Verstoßes gegen die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung entnommenen Polizeiverbotes wird dargetan. Am allerwenigsten ist der Tatbestand des groben Unfugs gegeben.

Auf dieser Unterlage wird nun im Hauptteil der Arbeit die rechtspolitische Frage: wie rechtfertigt sich ein Streikpostenverbot? erörtert. Unter eingehender kritischer Ausscheidung aller das Thema auf eine schiefe Grundlage stellenden Argumente wird dieses Problem in zwei Einzelfragen zerlegt: wieweit die durch Streikposten geübte Willensbeeinflussung rechtswidrig ist, und wieweit etwaige Auswüchse des Streikpostenstehens mit der Einrichtung selbst so eng verbunden sind, daß ein Verbot unabweislich erscheint? In ersterer Hinsicht kann weder von rechtswidrigem Zwang, noch von rechtswidriger Drohung die Rede sein, ebensowenig in letzterer Hinsicht von notwendigem Konnex mit Streikausschreitungen, insbesondere mit solchen terroristischer Natur. Durch Belege aus dem Leben werden diese Beweisführungen gestützt. Die sich anschließende Untersuchung darüber, welche Handhaben der Polizei gegen solche Ausschreitungen bereits zur Verfügung stehen, ergibt, daß die verfügbaren vollauf genügen. Nur kann nicht etwa durch dieses Ergebnis das Problem in dem Sinne für erledigt erklärt werden, daß eine geschickte Handhabung dieser Mittel das Streikpostenstehen illusorisch mache. Denn den eingehend geschilderten Gefahren polizeilicher Willkür würde damit nicht Rechnung getragen.

Gegen ein generelles Streikpostenverbot spricht dem Verf. die Befürchtung des Eintritts von bestimmten teils kriminalpolitisch, teils sozialpolitisch unerwünschten Folgen, die er näher darlegt, außerdem auch die Schwierigkeit der juristischen Begriffsbestimmung des Streikpostenstehens. Sonach kommt er zu dem Schlusse, daß ein Streikpostenverbot weder in vollem, noch in beschränktem Umfange sich rechtfertigen läßt. Soweit Auswüchse des Streikpostenstehens vorkommen, falle ihre strafrechtliche Bekämpfung unter das Problem des Arbeitswilligenschutzes. Vor allem dürfe man die Bedeutung der Gesetzgebung nicht überschätzen. Weit mehr komme es auf den in der Verwaltung herrschenden Geist und auf die Art der Handhabung der Gesetze, besonders von seiten der Polizei an.

Die Arbeit zeigt ein reifes sozialpolitisches Verständnis und namentlich auch eine gute Vertrautheit mit den Verhältnissen des praktischen Lebens. Der besonnene, abwägende Standpunkt wird konsequent durchgeführt. Daß ein allgemeines Verbot des Streikpostenstehens nur Oel in das Feuer der Arbeitskämpfe gießen und die Anwendung viel bedenklicherer Mittel nach sich ziehen würde, ist nicht zu verkennen. Ebenso, daß das Streikpostenstehen, sowenig wie Auswüchse desselben jemals werden verhütet werden können, doch bei Besonnenheit und gutem Willen ohne Schädigungen des Gemeinwohls oder von Interessen

am Kampfe Unbeteiligter stattfinden kann. Wollte man es wegen der Gefahr von Mißbräuchen verbieten, so müßte man konsequenterweise das Koalitionsrecht selbst beseitigen, da keine einzige wirksame Art seiner Ausübung von solcher Gefahr frei ist. Die ruhigere Auffassung über die Arbeiterbewegung und damit auch über die Arbeitskonflikte, die sich jetzt während des Krieges durchsetzt, wird im Frieden sicherlich auch die Lösung der Streikpostenfrage wesentlich erleichtern.

Marburg (Lahn). H. Köppe.

Aus der Werkstatt des Krieges. Ein Rundblick über die organisatorische und soziale Kriegsarbeit 1914/15 in Oesterreich-Ungarn. Unter der Leitung des (Geh. Rates General-Dir.) Emil v. Woinowich. Hrsg. und redig. von (Abteilungsvorst. Oberstleutn.) Alois Veltzé. Illustriert von C. Pippich. Wien, Manz, 1915. 8. III—245 SS. M. 2,60.

Blind (z. Zt. Stabsarzt), Prof. Dr., Kriegsbeschädigtenfürsorge als ärztliche und wirtschaftliche Aufgabe. Leipzig, Benno Konegen, 1915. Lex.-8. 4 SS. M. 1.—.

Lange, Helene, Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen. 2. umgearbeitete Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, Bd. 27.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1915. 8. VII—150 SS. M. 1.—.

Potthoff (Reichstags-Abg.), Dr. Heinz, Soziale Wirkungen des Weltkrieges. (Deutsche Kraft. Kriegskultur und Heimarbeit 1914/15, hrsg. von Leo Colze. Heft 17.) Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Witowski (Reichsversich.-Dir.), Carl, Reichsversicherungswesen. Kriegsfürsorge. (Unterm eisernen Kreuz 1914/15. Kriegsschriften des Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 37.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 60 SS. M. 0,30.

Duckworth, Sir Dyce, Views on some social subjects. New York, Macmillan. 8. 306 pp. $ 2.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Huberich, Charles Henry, Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Unter besonderer Berücksichtigung der seit August 1914 erlassenen Gesetze und gefällten Entscheidungen der Prisengerichte Englands und der britischen Ueberseebesitzungen und Protektorate. Herausgegeben im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1915. VIII u. 135 SS. 4 M.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, in deren Auftrage die Herausgabe dieser Schrift erfolgt ist, sowie der Verf. haben sich ein großes Verdienst erworben, indem sie in ihr eine, soweit es sich gegenwärtig beurteilen läßt, durchaus zuverlässige, auf die Quellen gestützte Darstellung des Prisenrechts in der Gestalt, in der es von der englischen Staatsregierung und den englischen Prisengerichten in dem großen Weltkriege gehandhabt wird, veranlaßt und veröffentlicht haben. Der Verf. hat sich, wie er in der Vorrede sagt, zum Ziel gesetzt, „nur die tatsächlich angewandten Regeln des Prisenrechts vom rein juristischen Standpunkt aus darzustellen, ohne jegliche Bezugnahme auf die politische Tragweite derselben“. Der Verf. ist in der ganzen Schrift diesem Vorsatze gewissenhaft treu geblieben. Und nicht bloß dies. Er hat auch jede Erörterung der Frage, ob und inwieweit die neuesten englischen Prisengesetze (insbesondere die Order in Council vom 11. März 1915) und die Rechtsprechung der englischen Prisengerichte mit den bisher anerkannten Rechtssätzen des Völkerrechts in

Einklang stehen, vermieden. Seine Darstellung ist eine rein sachliche, aber sie bietet das Material dar, um die Handhabung des Prisenrechts durch England untersuchen und beurteilen zu können. Hierfür sind wir jetzt nicht mehr auf lückenhafte und unzuverlässige Zeitungsnachrichten angewiesen, sondern wir haben in der Schrift des Verf. hierfür eine feste Grundlage erhalten. Berücksichtigt sind die Gesetze und Verordnungen wie die Entscheidungen des Londoner Prisengerichts, die bis Ende April 1915 ergangen sind, und die der englischen Ueberseeprisengerichte, die bis Ende März 1915 ergangen sind. In neun Abschnitten behandelt der Verf. die Quellen des englischen Prisenrechts, das materielle Prisenrecht sowie die Organisation und das Verfahren der englischen Prisengerichte. In einem sehr dankenswerten Anhang gibt der Verf. den Wortlaut der Prisengesetze und Verordnungen wieder und fügt eine Liste der Prisengerichte in den englischen Kolonien und in Aegypten bei.

Es kann hier auf die wissenschaftliche Erörterung der einzelnen Fragen nicht eingegangen werden. Es bedarf aber auch kaum des Hinweises darauf, daß diese Fragen nicht nur für die Juristen, sondern auch für den Handel und die Schiffahrt der kriegführenden wie der neutralen Staaten von der größten Wichtigkeit sind. Von besonderem Interesse ist der Nachweis, den der Verf. erbringt (S. 12), daß die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 von der englischen Staatsregierung und den englischen Prisengerichten nicht als ein England verpflichtender völkerrechtlicher Vertrag anerkannt wird. Die Deklaration sei zwar von dem britischen Bevollmächtigten unterzeichnet, aber von der Regierung nicht ratifiziert worden. Demgemäß hat auch die Verordnung vom 11. März 1915 den in der Pariser Deklaration vereinbarten Rechtssatz: „Frei Schiff, frei Gut“ nicht anerkannt, sondern durch erhebliche Bestimmungen durchbrochen.

Halle a./S. Loening.

Arbeiterschutzvorschriften, Die, im Deutschen Reich zur Durchführung der §§ 120, 120a bis 120c bezw. auf Grund der §§ 120e und 120f, sowie der §§ 139a und 139h der Gewerbeordnung. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. XVIII—559 SS. M. 6.—.

Bismarck-Jahr, Das. Eine Würdigung Bismarcks und seiner Politik in Einzelschilderungen, als Säkularschrift hrsg. von Max Lenz und Erich Marcks. Mit 14 ganzseitigen Kupferdruckbildern. Hamburg, Broschek u. Co., 1915. 30,5 × 21 cm. VII—274 SS. M. 8.—.

Braun (Minist.-R.), v., Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. Hrsg. mit den bayrischen Ausführungsbestimmungen nach dem Stande vom 1. 12. 1915. München, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Carl Gerber, 1915. kl. 8. 477 SS. M. 2,40.

Hofmeister, Prof. Dr. Adolf, England und das Völkerrecht im gegenwärtigen Weltkriege. Eine Zusammenstellung. (Unter eisernem Kreuz 1914/15. Kriegsschriften pes Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. 38. u. 39. Heft.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 152 SS. M. 0,60.

Hopfen, Dr. Otto Helmut, Kriegslehren zur äußeren Politik. (Kriegspolitische Einzelschriften. Heft 4.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1915. gr. 8. 90 SS. M. 1,50.

Kohler (Geh. Rat, Prof.), Jos., Jurisprudenz und Krieg. (Deutsche Kraft. Kriegskultur und Heimarbeit 1914/15, hrsg. von Leo Colze. Heft 14). Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Langkam, E., Gemeinverständlicher Führer durch die deutsche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, unter Berücksichtigung der für die Dauer des Krieges erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen, bearbeitet für Anwärter für den mittleren Staats- und Gemeindeverwaltungsdienst, Beamte und Angestellte der Versicherungsbehörden und Krankenkassen, Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in den Organen der Krankenkassen, Arbeitgeber und Versicherte. Nürnberg, Carl Koch, 1915. 8. XIII—239 SS. M. 2,75.

Lins (Oberlehrer), Joseph, Frankreich. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 2. verb. Aufl. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 58.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 76 SS. M. 0,40.

Marcks, Prof. Erich, Der Imperialismus und der Weltkrieg. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Heft 1.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Mügel (Unterstaatssekr.), Dr. Osk., Die preußischen Kostengesetze vom 25. 7. 1910. Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare. Mit Kommentar in Anmerkungen und mit Kostentabellen hrsg. 7. Aufl., bearb. von (Kammerger.-R.) Kurt Ehm. Berlin, Franz Vahlen, 1916. gr. 8. XVI—763 SS. M. 18.—.

Samter (Amtsger.-R.), M. K., Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. Erläutert, mit einem Anhange. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1915. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Werminghoff, Alb., Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte. Rede. (Hallische Universitätsreden, No. 1.) Halle a. S., Max Niemeyer, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Mawerdi, Aboû'l-Hasan'Ali, Les statuts gouvernementaux ou règles du droit public et administratif. Traduits et annotés par E. Fagnan. Alger, Adolphe Jourdan, 1915. 8. XIII—586 pag. fr. 16.—.

Organisation politique et administrative et législation de Alsace-Lorraine. Documents mis à jour jusqu'au 31 juillet 1914, pour la législation et jusqu'en 1913—1915, pour la statistique. Première partie. Paris, Impr. nationale, 1915. 8. 885 pag.

Fuehar, Alexander, The neutrality of Belgium; a study of the Belgian case under its aspects in political history and international law. New York, Funk. 8. 248 pp. $ 1,50.

Hyndman, H. M., The future of democracy. London, Allen and Unwin. Cr. 8. 220 pp. 2/.6.

Murray, G. Gilbert Aimé, The foreign policy of Sir Edward Grey 1906 to 1915. New York, Oxford-Univ. 8. 127 pp. 50 c.

Ponsonby, Arthur, Democracy and diplomacy: a plea for popular control of foreign policy. London, Methuen. Cr. 8. 213 pp. 2/.—.

Stone, Harlan F., Law and its administration. New York, Lemcke. 8. 7 + 232 pp. $ 1,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Bowley, Arthur, An elementary manual of statistics. 2nd ed. London, Macdonald Evans. 8. 224 pp. 5/.—.

Verijin Stuart, C. A., Inleiding tot de beoefening der statistiek. Deel III: De toepassing der statistische methode op het gebied van het sociaal-economisch leven en van de huishouding der publiek rechtelijke lichamen. 1e stuk. De statistiek van het bedrijfsleven. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 8, 306 en 4. fl. 6.—.

Deutsches Reich.

Bericht über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1913. Mit 5 Abbildgn. im Text und 6 Taf. nebst Anhang: Schulärztliche Untersuchungen in den Volksschulen im Schuljahr 1913/14. Leipzig, Leopold Voß, 1915. Lex.-8. III, 92 u. 19 SS. M. 7.—.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten der Invalidenversicherung für das Jahr 1914. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1915, 1. Beiheft.) Berlin, Behrend u. Co., 1915. Lex.-8. 130 SS. M. 4,50.

Holland.

Gegevens (Statistische) omtrent de Nederlandsche verbruiks-coöperatie, hare werkzaamheden en resultaten over de jaren 1912—1914, met tabellarisch overzicht betreffende de kleinhandels-vereenigingen van 1864—1913 en van de groothandels-vereenigingen van 1882—1914. Bewerkt en uitgeg. door den Bondsrand van den Nederl. Coöperatieven Bond. 's Gravenhage 1915. (Uitgaven op Statistisch gebried No. 1.) 's Gravenhage, Secretariaat v. d. Ned. Coöp. Bond. 93 Jan van Nassaustraat. 4. 119 blz. fl. 0,75.

Oesterreich.

Eisenbahnstatistik, Oesterreichische, für das Jahr 1913. Bearb. im k. k. Eisenbahnministerium. 2 Teile. 1. Teil: Hauptbahnen und Lokalbahnen. XXVI—502 SS. M. 10.—. 2. Teil: Kleinbahnen und diesen gleichzuhaltende Bahnen, sowie Schleppbahnen. XXII—255 SS. M. 4.—. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. 37,5 × 27,5 cm.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge 3. Bd., 6. Heft. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. 6. Heft des 3. Bds. der Volkszählungsergebnisse. Küstenland und Dalmatien. IV—151 SS. M. 5.—. — 13. Bd., 1. Heft. Tafelwerk zur österreichischen Justizstatistik. Ein Quellenwerk für justizstatistische Forschungen. 3. Jahrg. 1912. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. 13—528 SS. M. 16,40. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1915. 32,5 × 26 cm.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom Schweizerischen statistischen Bureau. 198. Lfg. Statistik über die Naturalverpflegung pro 1912 im Gebiete des Verbandes für Naturalverpflegung in der Schweiz. (Deutsch und französisch.) Bern, A. Francke, 1915. Lex.-8. 35 u. 70 SS. M. 2.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle 1913. Paris, Impr. nationale, 1915. 8. XII—286 pag. fr. 2,50. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'enseignement et des services agricoles. Office des renseignements agricoles.)

Statistique de la mortalité des enfants assistés. Année 1913. Melun, Impr. administrative, 1915. 4. 39 pag. (Ministère de l'intérieur. Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques. Bureau des services de l'enfance.)

13. Verschiedenes.

Gast, Prof. Dr. P., Deutschland und Südamerika. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 68.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 42 SS. M. 0,50.

Kraft, Deutsche. Eine Wertung deutscher Kriegskultur und Heimarbeit, hrsg. von Leo Colze. Berlin, Arthur Collignon Verlag, 1916. gr. 8. M. 12.—.

Müller-Meiningen, Dr. Ernst, „Who are the huns"? The law of nations and its breakers. With an introduction by the translator R. L. Orchelle. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. X—405 SS. M. 5.—.

Rappard, Prof. Dr. William E., Zur nationalen Verständigung und Einigkeit. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, No. 26.) Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 40 SS. M. 1.—.

Reden, Deutsche, in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern. 3. (Schluß-)Bd. Geh. von Proff. Schmid, Stammler, Meinecke, Penck, Baumgarten, v. Gruber, Kahl, Troeltsch, Lehmann-Haupt, Schmidt, Waldeyer, v. Luschan. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. XII—381 SS. M. 4.—.

Springmann jun. (Fabrikant, Leutn. d. R.), Thdr., Deutschland und der Orient. Das Kolonialreich der Zukunft auf geistigem und materiellem Gebiet. Hagen i. W., Otto Hammerschmidt, 1915. 8. 41 SS. M. 0,60.

Universitäten und Schulen im Kriege. Unter Mitarbeit von Drs. (Rekt.) Prof. Jul. Voigt, Const. Nörrenberg u. a. hrsg. von Leo Colze. (Deutsche Kraft. Kriegskultur

und Heimarbeit 1914/15, hrsg. von Leo Colze. Heft 15.) Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Zöckler (Pfr.), Dr. Thdr., Das Deutschtum in Galizien. (Das Deutschtum im Auslande in Einzeldarstellungen. 2. Bd.) Weimar, Alexander Duncker, 1915. VIII—118 SS. mit 24 Taf. M. 1.—.

Radziwill, Princess Catherine, Sovereigns and statesmen of Europe. London, Cassel. Royal 8. 270 pp. 16/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. December 1915, No. 466: Why not a currency loan?, by H. J. Jennings. — Britain's war finance and economic future: a fore-cast and a warning, by J. Ellis Barker. — The problem of the Adriatic: Italy, Austria and the Southern Slavs, by J. A. R. Marriott. — Serbia — yesterday and to-day: 1) Belgrade, the gateway to the East, by F. W. Bailey. 2) The Serbian soldier in action, by E. Hilton Young. — Working-women and drink, by Anna Martin. — Women and the reconstruction of industry, by Clement Kinloch-Cooke. — Problems for a European congress, by Frederic Harrison. — etc.

Review, The Contemporary. December 1915, No. 600: The war, to-day and to-morrow, by Joseph Compton-Rickett. — Greece and the Allies, by Dr. E. J. Dillon. — Sources and methods of paying for the war, by Prof. A. C. Pigou. — The American congress and the export of war munitions, by Lindsay Rogers. — The problem of economy, by „Polites". — Women's industry during and after the war, by Miss N. Adler. — etc.

Review, The Fortnightly. December 1915: Roumania's attitude and position, by Politicus. — Outlines for a permanent peace, by Charles Stewart. — American politics and the American note, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. December 1915: The Germans in England 1915, by Jan D. Colvin. — American affairs, by A. Maurice Low. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 49: Brennesseln, Ginster, Hopfen und andere einheimische Pflanzen als Rohstoffe der Textilindustrie, von Dr. Hermann Leiter. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Dänemark, Schweden, Rumänien, Bulgarien). — etc. — No. 50: Das gerichtliche Ausgleichsverfahren in Ungarn, von Prof. Dr. Rudolf Pollak. — Der argentinische Devisenmarkt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Schweiz, Niederlande, Bulgarien). — etc. — No. 51: Nicht Richtlinien im Eisenbahnverkehr, von (Staatsbahnrat) Dr. Victor Krakauer. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Schweden, Norwegen, Niederländisch-Indien). — Die Frage der Erneuerung des Getreideeinfuhrscheinsystems in Deutschland. — Schweizerische Schuhwarenindustrie. — Die Zuckerproduktion Argentiniens. — etc. — No. 52: Der Handelsverkehr mit den besetzten Gebieten Polens. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Polen, Italien, Rußland, Türkei). — Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. 21. Jahrg., 1915, Heft 1, Beilage I: Statistische Mitteilungen über das österreichische Salzmonopol im Jahre 1913.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 64. jaarg., December 1915, No. 12: De economische en sociale structuur van Dordrecht in 1555, door W. S. Unger. — Handelkroniek: De invloed van den oorlog op Amerika. — De buitenlandsche handel van Amerika in het eerste oorlogsjaar, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome 80, Décembre 1915, No. 240: L'attitude de la Grande-Bretagne dans la guerre actuelle par (ancien ambassadeur de Grande Bretagne aux États-Unis d'Amérique) Vicomte Bryce. — La Belgique et l'occupation allemande, par Charles Dejongh. — Le projet de monopole du tabac en Suisse, par Dr. Th. Buclin. — L'avenir du canal de Panama, par George H. Blakeslee. — etc.

M. Amerika.

Bankers Magazine. Vol. 91, December 1915, No. 6: The basis of present prosperity. — National banks and savings accounts. — Reserve provisions of the federal reserve act. — National bank reserves. An argument in favor of putting into immediate operation the complete reserve provision of the federal reserve act, by George J. Seay. — Speciality advertising by banks, by W. R. Morehouse. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 8, Oktober-November 1915, Heft 1/2: Unseren Kriegsinvaliden Heim und Werkstatt in Gartensiedlungen, von B. Kampffmeyer. — Innere Kolonisation und Kriegerheimstätten, von (Generaldirektor, Reg.-R. a. D.) Borchert. — Vorschläge zur praktischen Siedlungsarbeit, von Dr. L. Maaß. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1914. — etc. — Dezember 1915, Heft 3: Das Reichsarbeitsblatt für die innere Kolonisation, insbesondere die Arbeiteransiedlung, von (Oberlandeskulturgerichtsrat) Pagenkopf. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1914/15 (Schluß). — Elektrizität und Kleinsiedlung. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 41, 1915, Heft 2: Die Entstehung der kapitalistischen Unternehmung, von Werner Sombart. — Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Religions-soziologische Skizzen. Der Konfuzianismus, III, IV. Zwischenbetrachtung, von Max Weber. — Das weibliche Dienstjahr, von Dr. Rosa Kempf. — Angestelltenfragen im Kriege. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, Dezember 1915, No. 12: Währungsgemeinschaft mit Oesterreich-Ungarn?, von Dr. Otto Heyn. — Die Vereinigten Staaten als künftiges industrielles Ausfuhrland, von Dr. N. Hansen. — etc.

Bank, Die. Dezember 1915, Heft 12: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Die wirtschaftliche Tätigkeit der Militärbehörden, von Dr. Felix Pinner. — Immobiliarkredit und Kleinhaus, von Ludwig Eschwege. — Die Kriegsbesteuernng der Reichsbank. — Der Kurssturz der englischen Konsols. — Sparkassen und Kriegsanleihen. — Der „Umbau" der Börsentermingeschäfte. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1915, No. 6: Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Julius Landesberger. — Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne, von Prof. Dr. Walther Lotz. — Die Sicherungsübereignung, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefonds-Zuweisungen, von (Rechtsanw. Synd.) Heinrich Seyffert. — etc. — No. 7: Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, von (Wirkl. Geh. Ob.-Finanzrat) Dr. O. Schwarz. — Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — Die Sicherungsübereignung (Schluß), von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, Dezember 1915, No. 12: Die Stadtverordnetenvereinigung der Rheinischen Zentrumspartei und die Kriegsaufgaben der Gemeinden. Bericht über die Stadtverordnetenkonferenz vom 7. Dezember 1915. — Gemeindeaufgaben zur Erhaltung und Wahrung der Volkskraft. (Fürsorge für Säuglings- und Kleinkindesalter, Schulgesundheitspflege, Fürsorge für schulentlassene Jugend, Wohnungs- und Siedlungswesen.) — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 24: Die Organisation der Kriegsinvalidenfürsorge. — Fortschritte der Einzelvormundschaft, von (Berufsvormund) Niestro. — Das ländliche Genossenschaftswesen im

Kriegsjahr 1914. — etc. — Jahrg. 23, 1916, No. 1: Kriegselternfürsorge. — Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1914. — Nachklänge zu der Tagung für Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. — etc.

Export. Jahrg. 38, Januar 1916, No. 1—5: 1916, von R. Jannasch. — Zur Lage und Stimmung in Frankreich, in Italien und in England. — Das russische Absatzgebiet. — Die Lage des deutschen Handels in Portugal während des Krieges (Originalbericht). — Bagdad—Sues, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Amerikas Trustpolitik, von O. Sperber. — Zur Lage in Argentinien (Originalbericht). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 51: Bethmann und Scheidemann, von Spectator. — Englands Militarismus, von Dr. Hans Wantoch. — etc. — No. 52: Freie Vaterländische Vereinigung, von Spectator. — etc. — Jahrg. 45, No. 1: Russischer Volksimperialismus, von Spectator. — Wirtschaftsbilanz. — etc. — No. 2: Staat und Schule nach dem Kriege, von Spectator. — Wirtschaftsbilanz. (III. Rußland, Italien.) — etc. — No. 3: Burgfriedliche Parteipolitik, von Spectator. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 48, 1915, Heft 5: Bericht des Versuchsfeldes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover in Poppenburg für das Etatsjahr 1914. Erstattet von (Leiter des Versuchsfeldes) O. Hollmann. — Das Reifen der Körnerfrüchte, unter besonderer Berücksichtigung der Hülsenfrüchte. Mitteilungen des Instituts für Boden- und Pflanzenbaulehre zu Bonn-Poppelsdorf. Nach Untersuchungen von Prof. Dr. Th. Remy. Bearb. von Dr. Carl Schneider. — etc. — Ergänzungsband: Bericht der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau für das Etatsjahr 1914. Erstattet von dem Direktor Otto Schindler. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 163, Januar 1916, Heft 1: Vergeßt die Kolonien nicht!, von Kuno Waltemath. — Bismarck und der Bonapartismus im Winter 1870/71, von Joachim Kühn. — Elektrizität und Wasserkräfte, von L. Koch. — Deutschland in der russischen Publizistik vor dem Kriege, von (Direktor) Theodor Hoffmann. — Die Rede des Reichskanzlers und der Reichstag; Wirkung im Ausland; Zeichen der Erschlaffung bei unseren Feinden; Die wirtschaftliche Ueberlegenheit Deutschlands. Die Kriegslage Ende Dezember, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Januar 1916, Heft 1: Das neue bayerische Armenrecht, von (Amtsgerichtsrat) Riß. — Sind die preußischen Rentengutsgesetze zur Kriegsbeschädigtenansiedlung geeignet?, von (Generalkommissionssekretär) Alois Drees. — Die Genossenschaft und der Krieg, von (Landesrat) Prof. Dr. Schmittmann. — Aus dem Genossenschaftswesen, von Dr. Martin Faßbender. — Die polnischen Genossenschaften in Posen und Westpreußen, von Dr. Stanislaus Wachowiak. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 26: Der Weg der deutschen Sozialdemokratie, von Wilhelm Kolb. — Zwei Absagen an den Freihandel, von Max Schippel. — Die Kontingentierung der Weltpolitik, von Dr. Wilhelm Hausenstein. — Die organische Verbindung zwischen Produktion und Konsum in der Lebensmittelversorgung, von Heinrich Peus. — Auf dem Wege zum Arbeitsamt, von Friedrich Kleeis. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Januar 1916, No. 10: Die Technik der Suggestion im Völkerleben, vom Herausgeber. — Biologische Politik — unlauterer Wettbewerb?, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Der Bindestrich-Staat, von Dr. M. Ritzenthaler. — Landflucht und Leutenot und ihre Bekämpfung, von Dr. Heinrich Pudor. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1720: Die finanz- und wirtschaftspolitische Woche. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XVIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1721: Die finanz- und wirtschaftspolitische Woche. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XIX), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Frage der Beschaffung zweiter Hypotheken. — etc. — No. 1722: Das Jahr 1915. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XX, Schluß), von Dr. jur. Willy Baecker. — Ersatz für verlorene Wertpapiere. — etc. — Jahrg. 34, No. 1723: Das Jahr 1915 (Schluß). — Wirtschaftlich-militärische Interessenkonflikte in England. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 51/52: Valutasorgen. — Textilwaren aus der Türkei, von Thilo v. Westernhagen. — Die französischen Banken im Kriege (II), von Hermes. — etc. — Jahrg. 13, 1916, Heft 1/2: Wehrpflicht in England. — Kriegsgewinn und Besitzsteuer, von Dr. jur. A. Karger. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Januar 1916, No. 1: Der Friedenswert der Verordnungen zur Entlastung der Gerichte, von (Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräs.) Dr. v. Staff. — Die Meistbegünstigungsklausel, von (Justizrat) Dr. W. Waldschmidt. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit in und nach dem

Kriege, von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner. — Vorratswirtschaft, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Gläubigerschutz bei ausländischen Wertpapieren. Eine deutsche Organisationsaufgabe, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Wertheimer. — Der Grundstücks- und Wohnungsmarkt nach Friedensschluß, von (Direktor der Breslauer Baubank) Hans Hahn. — Das Kaiserliche Gouvernement Lille, seine Entwicklung und jetzige Gestalt, von (Amtsgerichtsrat) Dr. Behrend. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 20, Oktober 1915, No. 10: Die Voraussetzungen der Gebührenstundung im Falle der Patent- oder Anmeldungsgemeinschaft, von (Geh. Reg.-R.) Karl Hüfner. — Die deutschen Patentanwälte und die Industrie, von (Patentanw.) L. Max Wohlgemuth. — Aktieneinsicht, von Dr. Wirth. — Sonderangebote und Ausverkäufe, von Dr. J. Wernicke. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41, Januar 1916: Kritik des Dreibundvertrags, von (Bischof) Dr. W. Fraknoi. — Ursache und Ziele des Kriegs 1914/15, von (Geh.-R.) Prof. Dr. Czerny. — Die Welt des Islam, von (Geh.-R.) Prof. Dr. Fr. Delitzsch. — 1812 und 1915. Ein Wort zu Krieg und Frieden, von Prof. Aug. Fournier. — Die Durchsuchung neutraler Schiffe durch englische Behörden, von H. Wittmaack. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 43, Januar 1916: Selbstverwaltung und Kriegswirtschaft, von Ernst Günther Herzog von Schleswig-Holstein. — Zur englischen Entwicklung. Eine warnende Betrachtung germanischer Wege, von Franz Fromme. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. November/Dezember 1915, Heft 11/12: Die Politik der offenen Tür und die Kolonien. — Frankreich und die industrielle Expansion, von (früh. Botschafter in Berlin) Victor Cambon. — Die Neger in den Vereinigten Staaten, von Felix v. Luschan. — Die Zukunft der deutschen Kolonien in englischer Beleuchtung, von Johnston und Morel. — England und der feindliche Handel. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 39, 1915, Heft 4: Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Sozialreform, von Gustav Schmoller. — Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation. Eine Untersuchung über den Zusammenhang von Krieg und Staatsbildung, von Georg Jäger. — Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter, von Rud. Eberstadt. — Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15, von Paul Jacobs. — Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums. Ein Beitrag zur Kriegswirtschaftslehre, von Adolf Mayer. — Arbeitszeit und Arbeitsleistung, von Clemens Heiß. — Vorstadtprobleme, von Emil Lueken. — Statistisches zum Problem: Krieg, Produktionsfortschritt und Preisbewegung, von Walter Eggenschwyler. — Die deutsch-österreich-ungarische Wirtschaftsgemeinschaft, von Max Friedmann. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 24: Berufskrankheiten der Elektrotechniker, von (Ing.) Wilhelm Beck. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 1: Ein halbes Jahrhundert Konsumentenorganisation, von Franz Xaver Ragl. — Kleinhandelspreise einiger Haushaltsartikel, von A. P. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Dezember 1915, No. 9: Aufgaben der deutschen Diplomatie, von Prof. Dr. Franz Dochow. — Die Freiheit der Meere, von Dr. Hans Wehberg. — Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse der Schweiz unter den Wirkungen des Krieges, von Dr. Theodor Kreuzkam. — Bulgariens Handelsbeziehungen zu seinen Nachbarstaaten, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Der Einfluß des Krieges auf die deutsche Seeschiffahrt, von Wilh. Ludwig. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 24: Mitteleuropa, von Prof. Dr. Max Apt. — Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland, von Dr. Otto Heyn. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Die Ausschaltung des englischen Zwischenhandels. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Zolltarife und Handelsverträge der Zukunft in amerikanischer Beleuchtung. — etc. — Jahrg. 12, 1916, No. 1: Die Butterversorgung während des Krieges, von G. Wienstruck. — Deutschland und Schweden, ihre wirtschaftlichen Beziehungen nach dem Kriege, von (Priv.-Doz.) Dr. Nils Wohlin. — Der Einfluß des Krieges auf das Auskunftswesen, von (Kgl. Rat) Max Guttmann. — Die deutsche Eisenindustrie nach dem Kriege. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Ueberseetransportversicherung nach dem Kriege. — etc. — Beilage: Ein Welthandels-Archiv. — Die schweizerischen Handels-Hochschulen. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1915, No. 12: Die Ursachen der sozialistischen Krise, von Heinrich Ströbel. — Bismarck und der Imperialismus (Schluß), von K. Kautsky. — Sozialdemokratie und Staat, von Edmund Fischer. — etc. — No. 13: Rußland als Nationalitätenstaat, von S. Semkowski. — Der rote Faden der preußischen Geschichte, von Franz Mehring. — Das politische Ideal und die praktische Politik, von Edmund Fischer. — Zur Technik in der Landwirtschaft, von K. Marchionini. — etc. — No. 14: Mitteleuropa, von K. Kautsky. — Die Arbeiter und der Staat, von Emil Kloth. — Arbeitslosenversicherung und Kriegserwerbslosenfürsorge, von H. Mattutat. — etc. — No. 15: Zum Zusammentritt des preußischen Landtags, von Paul Hirsch. — Mitteleuropa (Forts.), von K. Kautsky. — Der rote Faden der preußischen Geschichte (Forts.), von Franz Mehring. — etc. — No. 16: Bureaukratie und Politik, von Gustav Eckstein. — Nochmals die landwirtschaftlichen Produktionskosten und die Teuerung, von A. Hofer. — Mitteleuropa, von K. Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt. Kohlenproduktion und Kohlensyndikatspolitik, von Heinrich Cunow. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 71, 1916, Heft 4: Zollpolitik und Zollrechtstechnik, von Prof. Dr. Karl Lamp. — Der Preis als Grundlage der Verteilungslehre, von Wilhelm Wirz. — Statistische Untersuchungen über die Neigungen zu Mischehen (Schluß), von David Tachauer. — Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Nachtrag zu Kraftaufspeicherung und Kraftanwendung, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37, 1916, Heft 3 (Literaturbericht): Rechtsgeschichte. Berichterstatter: (Reichsarchivrat) Dr. H. Knapp. — Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Freudenthal und Prof. Dr. Rittler. — Besonderer Teil. Berichterstatter: (Oberlandesgerichtsrat) Dr. A. Feisenberger. — Strafrechtsreform. Kriminalistik und Kriminologie. Berichterstatter: Prof. Dr. Lilienthal. — Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Beling. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanw.) Klein. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 16, Januar 1916, Heft 1: Die technischen Erfordernisse der Selbständigenversicherung, von (Univ.-Prof.) Dr. phil. A. Tauber. — Fusion und laufende Rückversicherung, von (Univ.-Prof.) Dr. jur. Hermann Rehm. — Ueber das Berufsschicksal Unfallverletzter, von (Geh. Reg.-R.) Dr. phil. Georg Pietsch. — Zum Schweizerischen Versicherungsvertragsrecht, von (Kammergerichtsrat) Otto Hagen. — Zur Wahl der Rechnungs-Grundlagen in der Versorgungs-Versicherung, von (Chefmathem.) Hans Parthier. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, 1916, Heft 10: Käufer im Sinne der Buchhaltung, von Prof. Hermann Rehm. — Handelsgebräuche beim Ein- und Ausfuhrhandel mit Bulgarien (Schluß), von (Synd.) W. K. Weiß-Bartenstein. — Die Zahlungspflicht des Empfängers der Frachtgüter, von (Rechtsanw.) Dr. jur. A. Werneburg. — Ist die deutsche Bureauindustrie imstande, Ersatz für die ausländischen Erzeugnisse zu bieten?, von A. Vautrin. — etc. — Beiblatt: Krieg und Zahlungsstundung. Die Regelung des Zahlungsverkehrs in den kriegführenden Ländern, von (Red.) Otto Jöhlinger. — Die Schiffahrt auf der Schelde (Schluß), von (Red.) Tony Kellen. — etc.

Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 55, 1915, III. Abteilung: Blindenanstalten und Blindenfürsorge in Preußen mit Berücksichtigung der Kriegsblinden-Fürsorge, von (Reg.- u. Geh. Medizinalrat) Dr. Robert Behla. — Die gewerblichen „Gesamtbetriebe" in Preußen nach Größenklassen und Gewerbearten auf Grund der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907, von Prof. Dr. A. Petersilie. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 1: Kriegssozialismus und Friedenssozialismus (I), von Andreas Voigt. — Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? (I), von Prof. Dr. Wilhelm Gmünd. — Der Goldschatz der Reichsbank und seine Bedeutung im Krieg und nach dem Kriege, von Dr. Otto Heyn. — Ueber Geschlechtsverhältnis und Familienstand der Bevölkerung des Deutschen Reiches, von Dr. Ernst Müller. — Ueber Fabriksparkassen, von Dr. P. Martell. — Der Seefischbedarf Deutschlands, von Dr. G. Kreuzkam. — Die kriegsfinanzielle Lage Italiens. Nach Prof. J. Landmann. — Die staatliche Bekämpfung von Grubenkatastrophen in den Vereinigten Staaten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die deutschen Kriegsanleihen.

Von

Professor Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Unter den großen Leistungen, die das deutsche Volk in diesem Weltkriege vollbracht hat und die den weltgeschichtlichen Höhepunkt seines bisherigen Aufstiegs darstellen, stehen neben den hunderttausendfachen Opfern an Leben, Kraft und Gesundheit in vorderster Linie die gewaltigen Aufwendungen an finanziellen Mitteln, die es ihm ermöglicht haben, den Krieg anderthalb Jahre hindurch auf das kraftvollste zu führen, und die es befähigen, nötigenfalls einer weiteren, ungewissen Dauer desselben unerschüttert die Stirn zu bieten. Wie die Aufbringung dieser gewaltigen, das Maß aller bisher für Kriegszwecke aufgebotenen Finanzkraft ganz außerordentlich übersteigenden Mittel sich vollzogen hat, soll im folgenden ein zusammenfassender Rückblick auf die Geschichte der drei bisher aufgenommenen Kriegsanleihen zeigen[1]). Eine so weit, als es das vorliegende Material gestattet, orientierende Uebersicht über die Kriegsanleihen der übrigen kriegführenden Großmächte soll später nachfolgen.

Wie dieser Krieg in allen seinen Erscheinungsformen und auf allen seinen Teilgebieten zahlenmäßig alle früheren Kriege weit hinter sich läßt, so auch auf dem finanziellen Gebiete. Es ist aber nicht so sehr die Zahl, die ihn auszeichnet, sondern weit mehr noch die Stärke der Kräfte, die in ihm zur Entfaltung kommen. Weder die Zahl der Geldmilliarden — der berühmten „silbernen Kugeln“, mit denen unser in der exakt-geldmäßigen Denkweise eingeschulter Hauptfeind bei Kriegsbeginn rednerisch um sich warf — noch die Zahlen der Kämpfer oder der Waffen oder der Munition geben in ihm den Ausschlag. Alle bisher erfochtenen Siege sind vielmehr die Erfolge angeborener, zur Entfaltung gebrachter und zu hoher Vervollkommnung ausgebildeter Kräfte, die hier ihre schwerste und

1) Das dabei verarbeitete Tatsachenmaterial ist größtenteils in der dem Reichstage vorgelegten „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ vom 23. November 1914 nebst den bisher dazu ergangenen sieben Nachträgen (der letzte vom 3. Dezember 1915) zusammengestellt. Die Arbeit ward Ende Dezember 1915 abgeschlossen.

glänzendste Probe bestanden haben. Es sind — im einzelnen und hauptsächlich — die Kräfte der Organisation, der allgemeinen und der fachlichen Ausbildung, der Schulung des Willens durch strenge Zucht zu restloser Hingabe, Ausdauer und Selbstverleugnung, die Kräfte der sittlichen und der religiösen Erziehung. Es sind Kräfte des Verstandes und des Gemütes, des Geistes und des Herzens, intellektueller und sittlicher Natur. Auch die $25^{3}/_{4}$ Milliarden M., die unser Volk zur Kriegführung aufgebracht hat, sind durch Kräfte mannigfacher Art nach der Richtung dieses einen Zieles hin in Bewegung gesetzt und zu einer für den einen großen Kriegszweck verfügbaren Riesenmasse zusammengeballt worden. Begabung und Erziehung wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Natur und zäher Arbeitsfleiß haben im Verein mit mühsam erkämpfter politischer und wirtschaftspolitischer Schulung den Volkswohlstand hoch und höher und schließlich über den der anderen großen Völker hinaus geführt. Eine fein durchgebildete Organisation des Bank-, Kredit- und Zahlungswesens hat in langer Friedensarbeit die Wege und Kanäle geschaffen für die Flüssigmachung dieser gewaltigen Summe und für ihre rasche, leichte und sichere Zusammenbringung. Vor allem aber hat die Vaterlandsliebe, das nationale Gemeinschaftsbewußtsein, der Wille, vor keinem Opfer zurückzuschrecken und wie das Blut, so auch das Gut willig darzubringen zur Errettung des Vaterlandes, den starken Impuls gegeben, der die schwere Masse dieser Gelder los und frei machte von aller wirtschaftlichen Gebundenheit und dem höchsten und einzigen Ziele zuströmen ließ, welches das Volk jetzt kennt. Die starken Volkskräfte und der rechte deutsche Volksgeist haben sich zusammengefunden, und die Wirkung ihres Bundes ist die „finanzielle Großtat“, wie der Leiter unserer Reichsfinanzen unsere Anleiheerfolge genannt hat. Sie steht in jedem ihrer drei zu immer gewaltigerer Wirkung gesteigerten Akte ohne Beispiel in der Finanzgeschichte aller Völker und Zeiten da. Nicht nur frühere Kriegsanleihen, auch sonstige, irgendwie mit Kriegen zusammenhängende Finanztransaktionen, wie die Aufbringung der 5 Milliarden frcs. französischer Kriegskostenentschädigung nach dem Einheitskriege, verblassen dagegen.

Nicht um uns solcher Leistungen zu rühmen, bringen wir diese überragende Bedeutung unserer kriegsfinanziellen Erfolge uns selbst zum Bewußtsein, sondern weil wir in ihnen weit mehr sehen als einen dreimaligen gewaltigen finanzwirtschaftlichen Sieg über unsere Feinde. Dieser dreifache finanzielle Triumph ist uns vielmehr in erster Linie ein Symbol und ein Unterpfand unseres endgültigen Sieges in dem gewaltigen Völkerringen. Er offenbart uns die Bereitschaft sowohl der Kraft als des Willens zum Siege und verbürgt uns damit seine Gewißheit. Nicht freilich nach der Denkweise des englischen Ministers, daß man mit dem meisten Gelde auch die meisten Soldaten, Geschütze und Schiffe beschaffen und unterhalten und so durch den Druck der Uebermacht siegen kann — sondern in der festen Zuversicht, daß der Geist und die Kraft, die uns den

alle Erwartungen übertreffenden Erfolg der ersten Kriegsanleihe gebracht, ihn bei der zweiten verdoppelt und bei der dritten verdreifacht haben, unüberwindlich sind, und daß ihnen daher der endgültige Sieg zufallen muß. Das ist der Sinn und die Bedeutung des erfolgreichen Ausgangs der bisher dreimaligen Beschreitung des Kriegsanleiheweges. Ergeht bei längerer Dauer des Krieges nochmals und immer wieder der Ruf zu neuer Zeichnung, — niemand von uns allen hegt den geringsten Zweifel auch am ferneren Gelingen, so wenig wie an der glücklichen Lösung der großen strategischen Probleme dieses Völkerkrieges. Dieser felsenfesten Gewißheit entspringt der stählerne Wille unseres Volkes zum Siege, und diesem Willen die die Geschicke der Völker entscheidende Tat.

I.

Die in der Gegenwart einem Volke zur Verfügung stehenden finanziellen Kriegführungsmittel sind mannigfacher Art: fundierte Anleihen und schwebende Schulden, auswärtige oder innere, freiwillige oder Zwangsanleihen, neue Steuern, Steuererhöhungen oder Steuermonopole, Bankkredite und Papiergeldausgabe sind die wichtigsten, neben denen bare Mittel, in- und ausländische Guthaben und Ausgabenersparungen weniger in das Gewicht fallen. Bei glücklicher Kriegführung kommen Kontributionen in besetztem feindlichem Gebiete hinzu. Jedes Volk wird dabei die seinen besonderen Verhältnissen, insbesondere der Höhe des nationalen Vermögens und Einkommens, seinem Schuldenstande, seinem Kredite, seiner Steuerkraft und dem Grade ihrer bisherigen Beanspruchung wie seinem Steuersysteme und dessen Bewährung entsprechenden Wege einschlagen. Wenn daher ein Land mit so großem, altem und gefestigtem Reichtum wie Großbritannien seine Kriege im 19. und 20. Jahrhundert, besonders den Krimkrieg und den Burenkrieg, jedesmal teils mit Hilfe von Steuern, teils mit Hilfe von inneren Anleihen geführt hat, so liegt für andere Völker darin noch kein Beweggrund zur Nachahmung. So anerkennenswert auch das Streben ist, künftige Generationen vor einer drückenden Kriegsschuldenlast möglichst zu behüten und ihnen noch reichlichen Spielraum zu Kreditaufnahmen für ihre eigenen künftigen Aufgaben (auch für kriegerische) zu lassen, so kann doch ein allgemeingültiges Prinzip daraus nicht abgeleitet werden. Jedes Volk ist bei Kriegsausbruch gegebunden an die gegebenen Faktoren seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Freiheit der Wahl ist daher zumeist nur eine scheinbare oder doch eng begrenzte.

Für Deutschland schied die Frage der Kriegssteuern, auch abgesehen davon, daß es bei solchen auf sofortige Aufbringung ankommt und die hierfür nötigen systematischen Grundlagen wie auch technischen Mittel (trotz der Mahnungen Adolf Wagners) im Frieden nicht bereitgestellt waren, zum mindesten für die erste Zeit schon deshalb aus, weil im Reich und in den Einzelstaaten durch eine Kette von „Steuerreformen“ eine zwar durchaus noch erträgliche, aber in

kurzen Zeiträumen oftmalig und kräftig durchgeführte Erhöhung der Gesamtsteuerlast vorgenommen worden war. Vom Wehrbeitrag, diesem finanzgeschichtlichen Auftakt zum großen Kriege, war eben erst die erste seiner drei Raten fällig geworden. Die wirtschaftlichen Konjunkturen waren im Abflauen. Ferner schöpfen die Einzelstaaten und namentlich die Gemeinden vor dem Reiche aus dem Quell der direkten Besteuerung. Sie lassen ihm die kümmerliche zweite Hypothek auf die direkte Steuerkraft der Reichsangehörigen. Und in Kriegszeiten steigern sich ihre Ansprüche auf diese Kraft gleich von Anbeginn noch erheblich, besonders durch die Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege. Dazu kommen wichtige Imponderabilien. Die englische Denkweise, wonach der Krieg gewissermaßen eine Geschäftssache ist, deren Kosten am zweckmäßigsten aus dem laufenden Einkommen, wie die Spesen einer geschäftlichen Operation, bestritten werden, ist uns fremd. Wir führen nicht Kriege aus den Gesichtspunkten der Geschäftskonkurrenz und der Einkommensvermehrungspolitik. Anderseits wirkt eine sehr starke Belastung mit Kriegssteuern — und nur eine solche kommt in einem neuzeitlichen Kriege in Betracht — ungünstig sowohl auf die Stimmung für die daneben doch unvermeidlichen großen Kriegsanleihen als auch auf den Bestand der für die letzteren verfügbaren Mittel. Dazu ist die erste Kriegszeit, nach kaum überstandener üblicher Krediterschütterung sowie angesichts der ihr gleichfalls eigenen völligen Verschiebung und Unübersehbarkeit aller wirtschaftlichen Verhältnisse, schlecht geeignet für die sofortige Auferlegung einer großen direkten Steuerlast. Eine indirekte aber kommt schon wegen der erheblichen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung durch den Krieg gar nicht in Betracht. Die Anpassung an den Krieg und seine Ausnutzung als Quelle der Ernährung und zum Teil sogar Bereicherung vieler Wirtschaften vollziehen sich erst langsam und sind von vornherein ungewiß.

Wieweit Erwägungen solcher Art die Reichsregierung beeinflußt haben, muß hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls erschien ihr von Anbeginn bis heute der Kreditweg als der gegebene für die Aufbringung der Kriegsfinanzmittel[1]). Dieser Weg bot aber eine Reihe von Möglichkeiten, bei denen allen die Reichsbank eine

1) Inzwischen hat der Reichsschatzsekretär Helfferich in der Reichstagssitzung vom 20. Dezember 1915 gegenüber Auslassungen der in- und ausländischen Presse die Stellung der Reichsregierung dahin klargestellt, daß sie von vornherein es für ausgeschlossen gehalten habe, während des Krieges einen Teil der Kriegskosten durch Besteuerung aufzubringen. Damit sei aber nicht etwa gesagt, daß niemals im Verlaufe des Krieges die Steuerschraube angezogen oder Steuern erhöhet werden sollten. Solange wie irgend möglich solle es dem Volke erspart bleiben, daß bei den großen Kriegslasten noch die Steuerlast vermehrt werde. Bei der Aufstellung des Etats für 1916/17 werde sich das Gleichgewicht aber ohne neue Steuern nicht erhalten lassen. Es ist klar, daß diese Auslassungen vor allem die Aufbringung der Zinsenlast der Kriegsanleihen im Auge haben. Der Staatssekretär erklärte schließlich, der Krieg werde uns eine kolossale Steuerbelastung bringen, einerlei wie hoch die Kriegsentschädigung sein werde, auf die wir natürlich rechnen.

wichtige Rolle spielte. Zunächst wurde sofort die gesetzliche Möglichkeit für sie geschaffen, dem Reiche in weit umfassenderer Weise als in der Friedenszeit, und dabei doch in einer dem Wesen und den Zweckbestimmungen einer Zentralnotenbank gemäßen Form, Kriegskredit zu gewähren, d. h. die Kriegsmittel, insbesondere die für die Mobilmachung erforderlichen Gelder, zur Verfügung zu stellen. Dabei wurde zugleich auch ihre Leistungsfähigkeit soviel als möglich gehoben. Das war für sie auch deshalb nötig, um außerdem auch dem hochgesteigerten zwiefachen Verkehrsbedarf an Zahlungsmitteln und an Kredit gehörig entsprechen zu können. Zu diesem Behufe wurde einerseits eine bedeutende Stärkung des für die Größe des Notenumlaufs maßgebenden Barvorrats vorgenommen, anderseits eine stark erweiterte Kreditgewährung unter entsprechender Erweiterung der im Prinzip festgehaltenen bankgesetzlichen Notendeckungsvorschriften ermöglicht. Der Stärkung des Barvorrats diente die Befreiung der Reichsbank und der übrigen Notenbanken von ihrer Pflicht, ihre Noten in Gold einzulösen, sowie die Aufhebung des Rechts der Umwechslung von Scheide- in Goldmünzen. Die Steigerung der Kreditgewährung ward erzielt:

1) durch die Suspendierung der Notensteuer;

2) durch die Uebertragung des gesamten, für die „bankmäßige Deckung“ der Noten keine geeignete Unterlage erzeugenden Lombardgeschäfts auf die Schultern der nach dem Vorbilde der früheren Kriegszeiten neu geschaffenen und der Reichsbank angegliederten Darlehnskassen;

3) durch die Bestimmung, wonach Schatzanweisungen des Reichs und Wechsel, die es verpflichten, unter der Voraussetzung einer höchstens dreimonatigen Laufzeit als bankmäßige Notendeckung im Sinne der §§ 13 Ziff. 2 und 17 des Reichsbankgesetzes zu gelten haben;

4) durch die Zulassung der von den neuen Darlehenskassen auszugebenden Scheine, deren Höchstbetrag zunächst auf $1^1/_2$, dann auf 3 Milliarden M. festgesetzt ward, als bare Notendeckung, indem sie hinsichtlich dieser Funktion den Reichskassenscheinen gleichgestellt wurden.

Damit war die gesetzliche und wirtschaftliche Unterlage für eine erweiterte Kreditgewährung der Reichsbank an das Reich geschaffen. Wenn aber die Reichsbank dem Reiche, wie oben mit den eigenen Worten der Regierung gesagt war, „die Kriegsmittel zur Verfügung stellen“ sollte, so besagte dies nur: einmal die *vorschußweise* Beschaffung der erforderlichen Mittel und sodann die *Vermittlung* der Reichsbank bei der Aufbringung der eigentlichen Kriegsanleihen. Darüber hinaus ist die Reichsbank für Kriegszwecke nicht in Anspruch genommen worden. Insbesondere ist nicht nur ihr Goldbestand unangetastet geblieben, ja sogar sehr vieles geschehen, um ihn möglichst zu steigern, sondern auch das bewährte System der Notendeckung in vollem Umfange aufrechterhalten worden. Hierin wurzelt die Solidität unserer finanziellen Krieg-

führung. Die an die Stelle der Goldmünzen getretenen und für diese Funktion ebenso wie die Reichskassenscheine mit vollem gesetzlichen Zwangskurs ausgestatteten Reichsbanknoten haben auch im Kriege die wirtschaftlich und banktechnisch bestqualifizierte Unterlage. Die Notwendigkeit ihrer Deckung zu einem Drittel in bar bleibt bestehen. In Wirklichkeit beträgt die Deckung stets erheblich mehr. Ihr niedrigster Stand seit Kriegsausbruch war 36,8 v. H. am 3. August 1914, ihr höchster 48,6 v. H. am 23. November 1914 und am 23. Februar 1915. Dagegen sank die Golddeckung der Noten in der Zeit vom Kriegsbeginn bis Ende Oktober 1915 bei der Bank von Frankreich von 62 auf 34,1 (am 4. November auf 33,8) und dazwischen sogar auf 32, und bei der russischen Staatsbank von 98,2 auf 31,9 v. H.[1]). Die Erweiterung des Kreises der als bankmäßige Deckung geltenden Papiere — bisher „gute" Wechsel und Schecks im Sinne des § 17 des Bankgesetzes — durch Reichsschatzanweisungen und Wechsel des Reichs mit höchstens dreimonatiger Laufzeit entspricht der naturgemäß großen Steigerung des Notenumlaufs in der Kriegszeit, die eine Verbreiterung der Deckungsunterlage verlangt. An sachlicher Eignung für diesen Zweck stehen die beiden neuen Arten den bisher zugelassenen — trotz aller gegenteiligen Behauptungen unserer intimsten Feinde, der Engländer — keineswegs nach. Denn das Deutsche Reich ist als Wechselschuldner mindestens so sicher wie die beste private Wirtschaftsunternehmung. Mit dem Besitze und den Mitteln des Reiches vereinigen sich die produktiven Vermögen und die Steuerkraft der 26 deutschen Staaten zu einer einzigartigen Sicherheit für diese Verbindlichkeiten. Ebenso entspricht die Einbeziehung der Darlehenskassenscheine in die bare Dritteldeckung durchaus den Anforderungen einer soliden Finanzgebarung. Denn diese sind sogar dreifach gedeckt: einmal verpflichten sie das Reich, in dessen Auftrage und für dessen Rechnung die Darlehenskassen betrieben werden, ferner haften für sie die gesamten Kreditnehmer dieser Kassen persönlich und endlich auch die von diesen gestellten Spezialpfänder. Ihre Gleichstellung mit den

---

1) Der Notenumlauf wuchs bei der Reichsbank um 3037 Mill., bei der Bank von Frankreich um 5990, bei der russischen Staatsbank um 7295 Mill. M. „Ein Vergleich mit der Bank von England ist freilich bei den völlig abweichenden Zahlungsgewohnheiten, bei der überwiegenden Bedeutung des Scheckverkehrs in England, bei dem Zurücktreten der Banknoten und bei dem stark gesteigerten Umlauf der currency notes, der sich schon Ende Oktober auf das $2^1/_2$-fache des Banknotenumlaufes stellte, nicht wohl angängig" (7. Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, vom 3. Dezember 1915, S. 7). Die gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten, also die Noten und die fremden Gelder, waren durch Gold gedeckt:

	vom 29.—31. Okt. 1914	vom 27.—30. Okt. 1915
bei der Reichsbank	mit 30,1 v. H.	mit 32,1 v. H.
„ „ Bank von England	„ 38,5 „ „	„ 32,6 „ „
„ „ „ „ Frankreich	„ 51,5 „ „	„ 28,7 „ „
„ „ russischen Staatsbank	„ 57,6 „ „	„ 26,4 „ „

Reichskassenscheinen, denen sie in Hinsicht der Sicherheit also noch bedeutend überlegen sind, als Bardeckungsmittel ist daher durchaus berechtigt.

Das Reich hatte sonach bei Kriegsausbruch außer dem baren Reichskriegsschatz zunächst nur den Kredit der Reichsbank zur Verfügung, um sich die Mittel für die Mobilmachung und für die erste Zeit der Kriegführung zu beschaffen. Der Reichskriegsschatz von ursprünglich 120 Mill. M. sollte nach dem Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 auf 240 Mill. M. erhöhet werden durch Ausgabe von neuen Reichskassenscheinen im Betrage von 120 Mill. M., deren Erlös dieser Verdoppelung dienen sollte. Da bei Kriegsbeginn erst 85 Mill. M. in Gold auf diese Weise aus dem Verkehr gezogen waren, so standen dem Reiche 205 Mill. M. als barer Kriegsschatz zur Verfügung, die sofort der Reichsbank überwiesen wurden, ihren Goldbestand verstärkten und ihre Notenausgabefähigkeit um das Dreifache, also um 615 Mill. M., erhöheten. Für die Beschaffung der Kriegsführungsmittel war das Reich sonach zunächst ganz auf die Reichsbank angewiesen. Sie erfolgte in der Hauptsache auf dem Wege der Diskontierung von Reichsschatzanweisungen, die als Notendeckung dienten. Die Anlage der Reichsbank in solchen wuchs daher rasch an und erreichte Ende September ihren Höchststand mit rund 2,3 Milliarden M. Daneben geschah die Kreditgewährung auch durch Diskontierung und Lombardierung von „Zollkriegswechseln“. Nach den Bestimmungen über die Behandlung gestundeter Zölle und Reichssteuern bei Kriegsgefahr mußten die Stundungsnehmer in Höhe der gestundeten Beiträge Wechsel zeichnen, die das zuständige Hauptamt an die Reichshauptkasse girierte und letztere nach Bedarf bei der Reichsbank diskontierte, soweit sie binnen 3 Monaten, oder lombardierte, soweit sie innerhalb längerer Frist fällig waren. Bis zum 15. September wurden auf diese Weise rund 195 Mill. M. diskontiert und rund 117 Mill. M. lombardiert.

Die Auflegung einer Kriegsanleihe zur öffentlichen Zeichnung war von der Reichsregierung schon von Anbeginn erst für einen späteren Zeitpunkt als die Zeit gleich nach Kriegsbeginn in Aussicht genommen worden. Die dafür maßgebenden Gründe lassen sich nur vermuten. Abgesehen davon, daß der in der Form schwebender Schulden bei der Reichsbank aufzunehmende Kredit vorläufig durchaus genügte, dürften sie in folgender Richtung gelegen haben. Im Jahre 1870 hatte die erste norddeutsche Kriegsanleihe wesentlich mit aus dem Grunde, weil sie zu früh, nämlich am 3. und 4. August (nachdem am 19. Juli Frankreich den Krieg erklärt hatte) aufgelegt wurde, nicht den erhofften Erfolg gehabt. Sie brachte statt der (neben 20 Mill. Talern 5-proz. Schatzanweisungen) zur Zeichnung aufgelegten 100 Mill. Taler (zu 5 v. H. bei einem Zeichnungskurse von 88) nur 68323000 Taler oder einen Barbetrag von 60124504 Talern, die zum größten Teile von kleinen Kapita-

listen gezeichnet waren [1]). Dagegen wurden auf das vom 22. bis 24. August zur Zeichnung aufgelegte bayerische Militäranlehen von 15 Mill. fl. insgesamt 108016000 fl. gezeichnet. Diese sechsfache Ueberzeichnung erfolgte, nachdem am 17. August die Schlacht von Mars-la-Tour und am 18. die von Gravelotte gewonnen worden war. Ferner ist der Erfolg gerade einer ersten Kriegsanleihe wesentlich mit durch den günstigen Ausgang der ersten militärischen Operationen bedingt. Das Vertrauen auf einen guten Verlauf des Krieges und endgültigen Sieg, das zum Zeichnen auf die Kriegsanleihe den stärksten Impuls gibt, erhält dadurch eine reale Unterlage. Für eine erfolgreiche Offensive waren aber dank unseren rechtzeitigen Schutzmaßnahmen alle Voraussetzungen vorhanden. Sodann sind die Geldverhältnisse klarer und flüssiger, wenn sich die stürmischen Wogen auf dem Geldmarkte nach Ueberwindung der ersten Kriegspanik einigermaßen gelegt haben. Während dieser Panik wird alles Bargeld krampfhaft festgehalten und sein Besitz noch nach Kräften vermehrt durch Einziehung von Forderungen, Kündigung von Krediten usw. Erst mit der allmählichen Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der strategischen Lage lockert sich die ängstlich geballte Hand und lassen der Verstand und das Gemüt Erwägungen den Zutritt, welche die für eine erfolgreiche Anleihe günstige Stimmung anbahnen. Den Banken und Sparkassen fließen wieder Gelder zu, und anderseits sind sie in deren Wiederausleihung besonders vorsichtig.

Weiterhin bedürfen aber auch die näheren Bestimmungen und Bedingungen der Anleiheausgabe einer ruhigen und gründlichen Erwägung, die nicht schon oder doch nur teilweise im Frieden vorweg erfolgen kann, da sie der augenblicklichen, im voraus nicht absehbaren Lage aller Verhältnisse Rechnung tragen muß. Endlich muß namentlich den großen Zeichnern Ruhe und Zeit gelassen werden, sich auf die zu erwartende Anleihe einzurichten und, soweit sie ihrerseits mit anderen Faktoren dabei zu rechnen haben,

---

1) Auch waren die Einzahlungsfristen zu kurz bemessen worden, nämlich am 10. August für 10 v. H., am 1. September für 20 v. H., am 1. Oktober für 15 v. H., am 1. November für 20 v. H., am 1. Dezember für 15 v. H. und am 28. Dezember für den Rest. Die zweite Kriegsanleihe von 102 Mill. Talern, gleichfalls zu 5 v. H., wurde an ein Bankenkonsortium begeben, das sie zu $^{8}/_{5}$ auf dem deutschen und zu $^{2}/_{5}$ auf dem englischen Markte unterbrachte. Dies geschah gleichzeitig in je zwei Emissionen, im Dezember und Januar. Es wurden auf die in Deutschland in zwei Hälften von je 30,6 Mill. Talern aufgelegten 61,2 Mill. Taler insgesamt 223 371 600 Taler gezeichnet. Der Uebernahmepreis war für die erste Hälfte $92^{1}/_{2}$ v. H., für die zweite $95^{1}/_{4}$ v. H., der Zeichnungskurs $95^{1}/_{4}$ und $96^{1}/_{2}$ v. H. Allerdings fiel die Ankündigung der Begebung der zweiten Emission auf den 19. Januar 1871, den Tag nach der Kaiserproklamation von Versailles. Auch in England hatte die Auflegung einen vollen Erfolg. Auf die zweite Hälfte (3 Mill. £ = 20,4 Mill. Taler) wurden dort 11,3 Mill. £ gezeichnet; wieviel auf die erste, ist nicht bekannt geworden. Der dritte bewilligte Kriegskredit brauchte wegen des rechtzeitigen Einganges eines Teiles der französischen Kriegsentschädigung nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Vgl. Kleindienst, „Die deutschen Krieganleihen in den Jahren 1870 und 1871", in den „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg. 1913, S. 252 *ff.*

wie z. B. die öffentlichen Sparkassen mit ihrem Kundenkreise, ihr Verhalten diesen gegenüber vorher zu regeln. Die ersten beiden Kriegsmonate dienten daher der allseitigen Vorbereitung der Anleihebegebung. Anderseits konnte man die Reichsbank nicht gut noch länger unentlastet lassen wegen der erfahrungsmäßigen starken Beanspruchung für wirtschaftlichen Bedarf, der sie zu den Quartalsanfängen regelmäßig ausgesetzt ist. Auch hat die Aufnahme sehr großer kurzfristiger Schulden wegen der Notwendigkeit baldiger Rückzahlung an festen Terminen von vornherein ihre natürlichen Grenzen. Daß aber das Reich in der eine erfreulich starke finanzielle Stellung zum Ausdruck bringenden Lage war, die Kosten dieser beiden Monate ohne Inanspruchnahme des Anleihemarktes zu bestreiten, verdankt es nach der eigenen Erklärung der Regierung[1]) drei Umständen: der Gesamtentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Steuergesetzgebung des letzten Jahrfünfts und der Leistungsfähigkeit unserer Reichsbank.

In der großen ersten Tagung des Reichstages nach Kriegsausbruch, an dem denkwürdigen 4. August 1914, forderte und erhielt die Reichsregierung vom Reichstage einen Kriegskredit von 5 Milliarden M. in Gestalt eines in drei Lesungen am selben Tage einstimmig angenommenen Nachtrages zum Reichshaushaltsetat von 1914. Absichtlich war dieser Kredit so hoch bemessen, daß zunächst nur ein Teil desselben, etwa in Höhe von 2 Milliarden, flüssig gemacht zu werden brauchte, und auch hiermit glaubte man aus den soeben dargelegten Gründen ganz gut bis Anfang Oktober warten zu können. Bis dahin genügte die Inanspruchnahme der Reichsbank. Daß die Anleihe nur in Deutschland selbst, also als eine innere, aufzunehmen war, stand von vornherein fest. Sollte sie doch ein Beweis sein von der finanziellen und wirtschaftlichen Stärke Deutschlands wie von der einmütigen Opferwilligkeit seiner Bürger. Auch wäre bei der Haltung des neutralen Auslandes kaum auf eine erhebliche Beteiligung von dort zu rechnen gewesen. Wieviel im Inlande an Zeichnungen eingehen würde, konnte freilich nur gemutmaßt werden. Denn es fehlte angesichts der seit 1870 völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse jeder Vergleichungsmaßstab, die Schätzungen des Volksvermögens und Volkseinkommens aber waren teils zu unsicher, teils gaben sie keinen Anhalt dafür, wieviel davon für diesen Zweck in der gebotenen Zeit flüssig gemacht werden konnte, und vor allem nicht, wieweit die Entschlußfähigkeit dazu reichte. Man rechnete zunächst mit den vorhin erwähnten, von dem „Angstbedarf" veranlaßten Geldaufspeicherungen, ferner auf die Verwendung eines Teils der den Korporationen, Stiftungen, Vermögensverwaltungen und Privaten zufließenden Jahreseinkünfte und eines großen Teils der im Volke vorhandenen Barguthaben, die als Einlagen bei den Banken, Sparkassen usw. ruhten, endlich auf die von den neugegründeten Darlehenskassen gebotene

---

1) Vgl. Anlage 1 zur Denkschrift vom 23. November 1914.

Möglichkeit der Beschaffung von Mitteln zur Beteiligung an der Anleihe im Wege der Verpfändung von Wertpapieren. Wie hoch der aus diesen Quellen fließende Gesamtbetrag sein würde, entzog sich aber jeder Berechnung.

Für die Form der Anleihe war die Erwägung bestimmend, daß für einen Teil des anlagesuchenden Kapitals, besonders für die beweglichen Kapitalien der Kreditanstalten und der reichen Kapitalisten, eine kurzfristige, in einigen Jahren zum Nennwert fällige Schatzanweisungsanleihe größeren Anreiz bieten würde, für die große Masse des Publikums dagegen, besonders die kleinen Sparer und die großen Vermögensverwaltungen, die eine dauernde Kapitalanlage bietende übliche Konsolanleihe geeigneter war. Daher erschien eine alternative Verbindung beider Formen zweckmäßig. Für die Schatzanweisungen war dabei eine feste Begrenzung ihrer Höhe nötig wegen der damit übernommenen und an feste Termine gebundenen Rückzahlungslast. Bei der Konsolanleihe konnte man dagegen hiervon absehen, und dies erschien aus wichtigen Gründen auch zweckmäßig. Zunächst konnte dabei nämlich jeder dem Reiche angebotene Geldbetrag von ihm auch angenommen werden. Sodann waren sogenannte Konzertzeichnungen, die in der Absicht rascher spekulativer Wiederveräußerung vorgenommen werden, sowie Scheinzeichnungen jeder Art dabei unmöglich. Denn jeder Zeichner mußte mit der Zuteilung des ganzen von ihm gezeichneten Betrages rechnen. Auf diesen Umstand legte man besonderes Gewicht, da die Unterbringung der Anleihe gleich von Anbeginn in festen Händen sehr wichtig erschien. Denn sonst wäre nach Wiedereröffnung der Börsen auf diese eine Masse „schwimmende“ Ware geworfen worden, die nach Unterkunft gestrebt und den Kurs der Reichs- und Staatsanleihen erheblich gedrückt hätte. Endlich hatte man in der preußischen Staffelanleihe von 1908 ein Vorbild der unbegrenzten Höhe. Sonach ward die Auflegung von einer Milliarde Mark Schatzanweisungen und daneben diejenige einer Konsolanleihe von unbegrenzter Höhe beschlossen. Die Rückzahlung der ersteren ward auf eine Anzahl Termine verteilt, um Unzuträglichkeiten für das Reich wie für den Geldmarkt zu vermeiden, die sich bei Rückzahlung einer so gewaltigen Summe an einem einzigen Termine hätte ergeben müssen. Unter Annahme einer fünfjährigen Durchschnittszeit teilte man die Schatzscheine in 5 Serien ein, die in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 1. Oktober 1920 halbjährlich in der durch Auslosung zu bestimmenden Reihenfolge zum Nennwerte zurückgezahlt werden. Um auch hier Konzertzeichnungen auszuschließen, wurde zugelassen, die Zeichnung auf sie mit einer Eventualzeichnung auf Konsolanleihe für den Fall der Ueberzeichnung zu verbinden.

Für den Zinsfuß wie für den Ausgabekurs beider Anleihearten war bestimmend einmal, daß in ihnen ein hinlänglich starker Anreiz zur Zeichnung gegeben würde; anderseits, daß die neuen Anleihen möglichst wenig auf den Kurs der alten drücken durften. So gestand man denn einen Zinsfuß von 5 v. H. zu, mit Zinster-

minen am 1. April und 1. Oktober, deren erster auf den 1. April 1915 fiel, begrenzte aber die Unkündbarkeit auf 10 Jahre. Dabei war die Erwartung maßgebend, daß das Publikum mit der Wahrscheinlichkeii der Konvertierung nach Ablauf dieser Frist rechnen und die Anleihe mithin als eine 4-prozentige mit einem zehnjährigen Zinsvorteil von 1 v. H. ansehen werde. Von demselben Standpunkte aus wäre ein 7 bis 8 v. H. über dem Kurs der älteren 4-prozentigen Anleihe liegender Ausgabekurs gerechtfertigt gewesen. Beim Schluß der Börsen infolge des Kriegsausbruchs war der Kurs der bis zum 1. April 1918 unkündbaren Reichsanleihe 98,40, der bis zum 1. April 1935 unkündbaren 99, und der am 1. Mai 1916 fälligen 4-proz. Reichsschatzanweisungen 99,50 gewesen [1]). Für den September konnte er auf 94—95 geschätzt werden. Von dem sonach für die Kriegsanleihe sich ergebenden Kurse von 102 erschien jedoch ein Abschlag erforderlich, weil eine so große Anleihe schon an sich die älteren im Kurse drücken, überdies aber den Verhältnissen gemäß ein besonderer Anreiz zur Zeichnung gegeben werden mußte. So wurde denn der Ausgabekurs für beide Anleihearten auf 97,50 und für die Schuldbuchzeichner mit Sperrverpflichtung bis zum 15. April 1915, wie üblich, um 0,20 v. H. niedriger, also auf 97,30 festgesetzt. Ihre effektive Verzinsung beträgt daher 5,13 v. H. und erhöht sich bei Berücksichtigung der nach durchschnittlich 5 Jahren erfolgenden Rückzahlung der Schatzanweisungen auf 5,63, und bei der Anleihe im Falle der nach 10 Jahren bei eventueller Konvertierung erfolgenden Rückzahlung auf 5,38 v. H.

Die Form der Begebung konnte nur die eines Appells an die gesamte Bevölkerung des Reiches sein. Dies entsprach zunächst der großen Bedeutung der Anleihe. Es wäre aber auch ein Bankenkonsortium, sei es das „Preußenkonsortium“, das sonst die Reichsanleihen übernommen hat, sei es ein anderes, diesmal schwerlich hierzu imstande gewesen. Denn bei der Größe des Reichsbedarfs hätte es entweder keine Garantie für die Unterbringung der Anleihe übernehmen können oder aber für sein Risiko eine äußerst hohe Entschädigung fordern müssen, durch deren Anrechnung auf den Kurs die Allgemeinheit erheblich benachteiligt worden wäre. Auch hätte die Anleihe in diesem Falle nach oben begrenzt werden müssen, und endlich würde die Festlegung der Banken durch diese Uebernahme ihre Liquidität und ihre Bereitschaft für die Kreditbedürfnisse des Verkehrs stark beeinträchtigt haben. Anderseits entfiel freilich damit die Pflicht der Banken zur Intervention bei erheblichem Verkauf der älteren Reichsanleihen. Doch war diesem durch den Börsenschluß zunächst ein Riegel vorgeschoben. So wurde denn der Reichsbank mit ihrem Netz von rund 500 Zweiganstalten die Vermittlung des direkten Angebots an die Allgemeinheit und zugleich die Funktion als Zeichnungsstelle übertragen. Daneben

1) Für die bis zum 1. April 1925 unkündbare 4-proz. Reichsanleihe vom März 1913 war kein Kurs notiert.

konnten Zeichnungen auch durch Vermittlung der Kgl. Seehandlung (Preußischen Staatsbank), der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin und der Kgl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten erfolgen. Außerdem erging aber an alle deutschen Banken und Bankiers die Aufforderung zur kräftigsten Mithilfe. Ebenso an die öffentlichen Sparkassen wegen der Erwartung starker Verwertung ihrer Einlagen durch die Einleger zur Anleihezeichnung, und an die Lebensversicherungsgesellschaften wegen ihrer umfassenden Organisation und ihrer Fühlung mit dem Publikum. Für ihre Hilfe wurde diesen Vermittlungsstellen eine Gebühr von 35 Pf. für je 100 M. (sonst nur 25 Pf.) zugesagt, wovon sie bis zu 20 Pf. an größere Vermögensverwaltungen, nicht aber an Private weitergeben durften.

Die Zeichnung wurde aus praktischen und technischen Gründen auf eine Frist von nur 10 Tagen beschränkt. Sie mußte vom 10. bis zum 19. September dergestalt erfolgen, daß an diesem Tage zur Post aufgegebene Zeichnungen noch berücksichtigt wurden. Die Einzahlungen waren, ohne Sicherheitsleistung,

in Höhe von 40 v. H. spätestens am 5. Oktober,
„ „ „ 30 v. H. „ „ 26. „
„ „ „ 30 v. H. „ „ 25. November

zu leisten; Beträge bis zu 1000 M. mußten bei dieser Anleihe bis zum 5. Oktober ungeteilt berichtigt werden. So konnten die am 1. Oktober durch Einlösung von Zinsscheinen flüssig gemachten Gelder noch für die Anleihe Verwendung finden. Den Zeichnern stand aber auch das Recht jederzeitiger Vollzahlung zu. Die Reichsbank verwahrte auf Wunsch kostenlos die zugeteilten Stücke bis zum 1. Oktober 1915. Gestückelt war die Anleihe in Beträgen von 100 000 bis — im Interesse der kleinsten Sparer — herab zu 100 M.

Ganz besonders wichtig erschien die weitestgehende Mitwirkung der Sparkassen, einmal mit Rücksicht auf ihren großen Gesamtbestand an Einlagen — rund 20 Milliarden M. gegen rund 15 Milliarden Einlagen bei den Banken und Genossenschaften — und ferner weil sie die Geschäftsstellen der großen Massen kleiner Sparer sind, auf deren Beteiligung an dieser wahrhaften Volksanleihe aus materiellen wie ideellen Gründen hervorragender Wert gelegt wurde. Der Verwertung der Sparkasseneinlagen für die Anleihe standen aber die satzungsmäßigen Kündigungsbedingungen im Wege. Auf Anregung der Reichsbank erließ daher der Ausschuß des deutschen Sparkassenverbandes einen erfolgreichen Aufruf an alle Sparkassen, von den Kündigungsfristen keinen Gebrauch zu machen. Auch die Darlehenskassen kamen den Zeichnern entgegen, indem ihr Zinsfuß für solche Darlehen, die zum Zwecke der Einzahlung auf die Kriegsanleihe entnommen wurden, bis zum 1. April 1915 auf die Höhe des Reichsbankdiskonts, zunächst also von $6^1/_2$ auf 6 v. H. herabgesetzt ward. Eine weitere Ermäßigung auf $5^1/_4$ v. H. erfolgte im Dezember 1914, als im Anschluß an die Ermäßigung des Reichsbankdiskonts

der Darlehnskassenzinsfuß auf $5^1/_2$ v. H. herabgesetzt wurde. Die Presse veröffentlichte einen ihr übermittelten Aufruf an die Allgemeinheit und bemühte sich auch sonst, sowohl durch Wiedergabe von Mitteilungen der Reichsbank als durch eigene Artikel, kräftig im Interesse der Anleihe. Dagegen wurde von jedem Mittel der Heranziehung des Auslandes zur Anleihezeichnung abgesehen, obwohl die Schuldverschreibungen nach dem Kreditbewilligungsgesetze vom 4. August 1914 auch auf ausländische Währung lauten und im Auslande zahlbar gestellt werden durften.

Der Erfolg übertraf alle Erwartungen. Es wurden insgesamt gezeichnet 4 460 701 400 M., also mehr als das Doppelte des Erwarteten. Diese Summe übertrifft die von Frankreich nach dem Einheitskriege von 1870/71 an Deutschland gezahlte Kriegskostenentschädigung von 5 Milliarden frcs. noch um fast $^1/_2$ Milliarde M. Wie aber der Staatssekretär Helfferich dargetan hat[1]), brachte das deutsche Volk die so viel größere Summe in ebenso vielen Monaten — nämlich in zwei — auf, wie Frankreich Jahre gebraucht hatte für die Aufbringung seiner Kriegskontribution. Sie verteilte sich, wie folgt:

auf Anleihe:	3 120 973 800 M.
davon mit Schuldbucheintragung und Sperre bis 15. April 1915: 1 198 867 800 M.	
auf Schatzanweisungen:	1 339 727 600 „
davon Wahlzeichnungen: 582,9 Mill. M.	
in Summa	4 460 701 400 M.

Die Bedeutung dieser Gesamtzeichnung liegt in erster Linie darin, daß sie, in erfreulichem Gegensatze zu den Anleihen unserer Feinde, nur ernsthafte Zeichnungen umfaßt. In dieser Hinsicht kam die Schließung der Börsen zu statten, die Tausch- und andere spekulative Operationen mit gezeichneten Anleihetiteln unmöglich machte. Ferner ist die Anleihe fast ausschließlich in Deutschland untergebracht. Sodann hat das Reichsschatzamt den Wünschen, die an es herangetreten sind, die Lombardierung der Zwischenscheine bei den Darlehnskassen Zug um Zug zum Zwecke der Beschaffung der Mittel für die Einzahlungen zu gestatten, widerstanden. Die Zeichner sollten ihre Zeichnungen ihren wirklich verfügbaren Mitteln anpassen. Ebensowenig ist der Erfolg der Anleihe irgendwelchen Schiebungen oder sonstigen unreellen Mitteln zu verdanken, deren Anwendung sich ja auch später bitter gerächt haben würde. Bei längerer Zeichnungsfrist wäre er anderseits vermutlich noch größer gewesen. Endlich wohnt ihm ein starkes ideelles Moment von besonderer Bedeutung inne: die gleichmäßige Verteilung der Zeichnung auf alle Schichten des Volkes, insbesondere auf alle Stufen des Vermögensbesitzes und des Einkommens. Sie hat folgendes Aussehen:

1) Vgl. Helfferich, Die Kriegsanleihe, im „Bankarchiv“, Jahrg. 14, No. 1 vom 1. Oktober 1914.

Beträge von Mark	Zahl der Zeichner	Summe
100 und 200	231 112	36 111 400
300 bis 500	241 804	110 700 700
600 „ 2 000	453 143	586 964 300
2 100 „ 5 000	157 591	579 403 600
5 100 „ 10 000	56 438	450 148 500
10 100 „ 20 000	19 313	307 186 600
20 100 „ 50 000	11 584	410 458 000
50 100 „ 100 000	3 629	315 046 200
100 100 „ 500 000	2 050	508 548 400
500 100 „ 1 000 000	361	287 196 700
über 1 000 000	210	868 937 000
	1 177 235	4 460 701 400

Fast 78 v. H. aller Zeichnungen, nämlich 926059, die 733776400 M. oder rund $16^1/_2$ v. H. der Gesamtzeichnung umfaßten, entfielen also auf solche bis zu 2000 M. — ein schlagender Beweis dafür, wie sehr diese Anleihe eine solche des gesamten Volkes war.

Nach den Zeichnungs- und Vermittlungsstellen verteilten sich die Zeichnungen so, daß gezeichnet wurden:

bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten	479,2	Mill. M.
bei den anderen Banken und Bankiers	2894,6	„ „
„ „ Sparkassen	883,4	„ „
„ „ Lebensversicherungsgesellschaften	203,5	„ „

Alle gezeichneten Beträge wurden voll zugeteilt. Auf den gesamten überzeichneten Betrag der Schatzanweisungen konnte Anleihe zugeteilt werden. Angesichts des großen Erfolges wurden die Einzahlungen dahin erleichtert, daß am 26. Oktober nur 20, am 25. November weitere 20 und am 22. Dezember die restlichen 20 v. H. fällig wurden. Sie erfolgten aber so rasch und stark, daß bis zum ersten Termin, dem 5. Oktober, schon 2420 Mill. M. oder 54,26 v. H. gezahlt waren. Eine Störung des Geldmarktes trat gleichwohl nicht ein. Die Beanspruchung der Darlehnskassen für die Einzahlungen war weit geringer als erwartet. Sie betrug nach dem ersten und vor dem zweiten Zahlungstermin: am 7. Oktober 710 Mill. M. oder 29 v. H. der bis dahin geleisteten Zahlungen, am 15. Oktober nur noch 593 Mill. und am 23. Oktober nur noch 534 Mill. M. Nach dem zweiten Zahlungstermine, am 31. Oktober, stieg sie auf 778,3 Mill. M. oder 22 v. H. der bis dahin geleisteten Zahlungen, um dann wieder abzunehmen, und so fort auch bei den späteren Zahlungen. Am 15. Februar 1915 liefen an Kriegsdarlehen nur noch 394 Mill., am 30. April 1915 nur noch 294 Mill. M.

Wegen der Kürze der Zeichungsfrist war die Heranziehung der im Felde stehenden Truppen zur Anleihe nicht möglich gewesen. Sie erfolgte nachträglich durch Uebersendung von Zeichnungsscheinen mit Zeichnungsfrist bis zum 1. Dezember 1914 und Frist für Vollzahlung bis zum 4. Januar 1915. Es wurden rund 20 Mill. M. gezeichnet.

In ihrer Denkschrift bezeichnete die Regierung die Begebung der ersten Kriegsanleihe als das größte Finanzgeschäft, das die Welt

bis dahin gesehen habe, und die Einzahlung auf den ersten Zahlungstermin als die größte Zahlung, die jemals von einem Volke in so kurzer Zeit geleistet worden sei. Aber in beiden Hinsichten wie auch an Gesamterfolg sollte die erste von den beiden folgenden Anleihen noch erheblich übertroffen werden.

II.

In einem zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat von 1914 forderte die Reichsregierung einen weiteren Kriegskredit von gleichfalls 5 Milliarden M., den der Reichstag am 2. Dezember 1914 in drei Lesungen mit allen gegen eine Stimme bewilligte. Sodann wurden im außerordentlichen Etat für 1915 weitere 10 Milliarden Kriegskredit bewilligt. Der Gesamtetat für 1915 ward am 20. März 1915 vom Reichstag mit allen gegen eine Stimme angenommen. Schon im Februar war aber die zweite Kriegsanleihe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt worden, die sich ebenfalls nur an den inländischen Markt wendete. Sie war nach dem großen Erfolge der ersten dieser in allen wesentlichen Punkten ähnlich gestaltet. Die Abweichungen sind im folgenden kenntlich gemacht.

Wiederum wurden Anleihe und Schatzanweisungen gleichzeitig nebeneinander aufgelegt, diesmal aber beide in unbegrenzter Höhe. Doch behielt sich die Reichsfinanzverwaltung, da sie Rückzahlungen zu bestimmten Terminen nicht in unbegrenzter Höhe übernehmen konnte, dabei vor, je nach dem Zeichnungsergebnis nur einen Teil der gezeichneten Schatzanweisungen zuzuteilen. Den Zeichnern auf Schatzanweisungen wurde daher in den öffentlichen Bekanntmachungen nahegelegt, vom Rechte wahlweiser Zeichnung möglichst Gebrauch zu machen. Die Frist für die Rückzahlung der neuen Schatzanweisungen wurde an den Ablauf derjenigen für die Rückzahlung der alten dergestalt angeschlossen, daß, da deren letzte Rückzahlung auf den 1. Oktober 1920 fällt, die neuen in 4 Abschnitten zum 2. Januar und 1. Juli der Jahre 1921 und 1922 zurückgezahlt werden. Welcher Abschnitt jedesmal zur Rückzahlung gelangt, wird durch Auslosung bestimmt.

Zinsfuß und Unkündbarkeit blieben unverändert, nur sind die Zinsen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig. Der Zinsenlauf begann nämlich am 1. Juli 1915, die Fälligkeit des ersten Zinsscheines trat also am 2. Januar 1916 ein. Diese Verschiedenheit der Zinstermine gegen diejenigen der ersten und der dritten Anleihe (1. April und 1. Oktober) erklärt sich durch die Absicht, die Reichsbank hinsichtlich der Zinsenzahlung an den Quartalsterminen durch angemessene Verteilung zu entlasten. Dagegen wurde der Ausgabekurs um 1 Prozent höher, also auf 98,50 angesetzt. Hierzu entschloß man sich, weil die erste Anleihe im freien Börsenverkehr sehr rege und erheblich über dem Ausgabekurs nachgefragt wurde und die Lage des Geldmarktes eine günstige war. Die Sperrpflicht für die Schuldbuchzeichner, die mit gleich hoher Bevor-

zugung, also zu 98,30 zeichnen durften, wurde von einem halben auf ein ganzes Jahr heraufgesetzt.

Die Begebung erfolgte in derselben Weise wie bei der ersten Anleihe, doch indem auch noch alle deutschen Kreditgenossenschaften wegen ihrer engen Fühlung mit dem erwerbstätigen Publikum als Vermittlungsstellen herangezogen wurden. Die Reichsbank setzte sich zu diesem Zweck mit den Zentralkassen der Genossenschaftsverbände in Verbindung, die auf die Genossenschaften, und zwar zugleich auch im Sinne des Verzichtes auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen gegenüber den zeichnungsbereiten Einlegern, einwirkten. Auch die Postanstalten der Orte, an denen keine öffentlichen Sparkassen bestehen, wurden ermächtigt, Zeichnungen entgegenzunehmen, auf die jedoch bis zum 31. März 1915 Vollzahlung geleistet sein mußte.

Die Zeichnungsfrist lief vom 27. Februar bis zum 19. März 1915, betrug also diesmal 3 Wochen statt nur 10 Tage. Die Stückelung war nur insofern verschieden, als bei der Anleihe infolge der gemachten Erfahrungen von ganz großen Stücken zu 100000 und 50 000 M. abgesehen wurde. Die gezeichneten Beträge durften vom 31. März ab vollbezahlt werden. Es mußten vom zugeteilten Betrage:

30 v. H. bis zum 14. April 1915
20 „ „ „ „ 20. Mai „
20 „ „ „ „ 22. Juni „
15 „ „ „ „ 20. Juli „
15 „ „ „ „ 20. August „

bezahlt werden. Beträge bis zu 1000 M. waren aber bis zum 14. April ungeteilt zu entrichten. Die Darlehnskassen gestanden auch den Zeichnern der zweiten Anleihe den, wie erwähnt, für diejenigen der ersten auf $5^1/_4$ v. H. ermäßigten Zinsfuß zu. Wiederum nahm sich die Presse in wärmster Weise durch Aufnahme von amtlichen Aufrufen, Artikeln und Notizen wie auch durch zweckdienliche eigene Veröffentlichungen der Anleihesache an. Ihre Werbetätigkeit ward diesmal noch sehr wirksam dadurch unterstützt, daß auf ein von der Reichsfinanzverwaltung an sämtliche Einzelstaaten gerichtetes Ersuchen hin die unteren Verwaltungsbehörden in Verbindung mit den Bürgermeistern und Gemeindevorständen in den verschiedensten Formen — in amtlichen Blättern, durch Vorträge in Vereinen und Versammlungen usw. — die Oeffentlichkeit belehrten und anregten. Auch Geistliche, Lehrer und Stiftungsverwaltungen wurden für solche Tätigkeit gewonnen. Von den Amtsgerichten ward die Anleihe den Vormündern empfohlen. Ein alles Wissenswerte enthaltendes Merkblatt wurde in den weitesten Kreisen verbreitet.

Der Erfolg übertraf selbst die durch das glänzende Ergebnis der ersten Anleihe hochgespannten Erwartungen. Es wurden in 2 691 060 Einzelbeträgen gezeichnet: 9060 Mill. M., davon 8285 Mill. auf Anleihe, 775 Mill. auf Schatzanweisungen. Von den ersteren fielen 1675 Mill. auf Schuldbucheintragungen. Durch nachträgliche

mehr als 20 000 Zeichnungen der Truppen im Felde wurden noch weitere 30 Mill. M. aufgebracht, so daß hierdurch und durch einige rechtzeitig aufgegebene aber verspätet eingegangene Auslandzeichnungen das Gesamtergebnis 9103 Mill. M. war, mithin mehr als das Doppelte des Ertrages der ersten Anleihe. Im einzelnen war das Ergebnis das folgende (die Ergebnisse der ersten Anleihe sind in Klammern beigefügt):

Beträge von Mark	Zahl der Zeichnungen		Betrag in Mill. M.	
bis 200 M.	452 113	(231 112)	71	(36)
von 300 „ 500 „	581 470	(241 804)	254	(111)
„ 600 „ 1 000 „	660 776	(453 143)	604	(587)
„ 1 100 „ 2 000 „	418 861		733	
„ 2 100 „ 5 000 „	361 459	(157 591)	1354	(579)
„ 5 100 „ 10 000 „	130 903	(56 438)	1057	(450)
„ 10 100 „ 20 000 „	46 105	(19 313)	745	(307)
„ 20 100 „ 50 000 „	26 407	(11 584)	926	(410)
„ 50 100 „ 100 000 „	7 742	(3 629)	648	(315)
„ 100 100 „ 500 000 „	4 361	(2 050)	1066	(509)
„ 500 100 „ 1 000 000 „	538	(361)	440	(287)
über 1 000 000 „	325	(210)	1162	(869)
zusammen	2 691 060	(1 177 235)	9060	(4460)

Es wurden gezeichnet:

bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten	565 Mill. M.
„ den Banken und Bankiers	5592 „ „
„ „ öffentlichen Sparkassen	1977 „ „
„ „ Lebensversicherungsgesellschaften	384 „ „
„ „ Kreditgenossenschaften	430 „ „
„ der Post	112 „ „

Wie alle gezeichneten Beträge, so wurden diesmal auch die 775 Mill. Schatzanweisungen voll zugeteilt, womit die Wahlzeichnungen sich erledigten. Höchst erfreulich war es, daß die wirklichen Einzahlungen die pflichtmäßigen wiederum, und zwar noch stärker als bei der ersten Anleihe, hinter sich ließen. Bis zum 14. April, dem Tage der ersten Ratenzahlung, wurden schon 6076 Mill. M., also 67 v. H. der Gesamtsumme oder 2716 Mill. = 30 v. H. mehr als fällig gezahlt, und zwar wiederum ohne jede Erschütterung des Geldmarktes, der sich sorgfältig darauf vorbereitet hatte. Bis zum 31. Juli waren bereits 8959,2 Mill. M. = 98,45 v. H. der Gesamtzeichnung eingezahlt, während erst 7870 Mill. M. fällig waren.

Die Beanspruchung der Darlehnskassen für diese Anleihe war noch weit geringer als für die erste. Sie betrug am 15. April 1915, dem Tage nach der ersten Einzahlung, nur 521 Mill. = 8,5 v. H. der gezahlten Summe, und davon waren bis Ende April 30 Mill. schon wieder zurückgezahlt und Ende Juli nur noch 354 Mill. oder nicht ganz 4 v. H. der eingezahlten Summe ausstehend. Ganz gleichartig war die Bewegung der Vorschüsse der Darlehnskassen und ihrer Rückzahlungen bei den späteren Einzahlungen.

Sehr bemerkenswert ist der verschiedene Anteil einesteils der Schatzanweisungen, anderenteils der Schuldbuchzeichnungen an den

beiden Anleihen. Die Schatzanweisungen machten von der ersten Anleihe 30 v. H., von der zweiten dagegen nur $8^5/_9$ v. H., die Schuldbuchzeichnungen von der ersten Anleihe fast 27 v. H., dagegen von der zweiten nur $18^1/_2$ v. H. aus. Die erstere Veränderung ist unbedingt günstig zu beurteilen, da sie ein verhältnismäßiges Zurücktreten des Großkapitals in der Beteiligung und ein gleichstarkes Ueberwiegen der kleinen Zeichner bedeutet. Auch vom Standpunkte der Reichsfinanzen ist der erheblich stärkere Anteil der dauernden Anleihe am Gesamtergebnis der zweiten Anleihe sehr willkommen, da das Reich im gleichen Maße der Notwendigkeit kurzfristiger Rückzahlung enthoben wird und für die Tilgung freiere Hand behält. Es ist dabei deutlich erkennbar, daß die kleineren Zeichner sich erst durch allmähliche wirtschaftliche Anpassung an den Krieg in die Möglichkeit einer so allgemeinen und intensiven Beteiligung, wie sie im Ergebnis der zweiten Anleihe Ausdruck gefunden hat, setzen konnten. Bei der ersten Anleihe fiel daher noch dem Großkapital der Vortritt zu, während die zweite geradezu eine Massenerhebung des Volkes zur finanziellen Durchführung des Krieges war. Das kommt auch in den Ziffern der Zeichner zum Ausdruck, denn an der zweiten Anleihe waren mehr als die doppelte Zahl von Zeichnern der ersten Anleihe beteiligt (2 691 060 gegen 1 177 235). Namentlich aber umfaßte der Anteil der bis zu 2000 M. betragenden Zeichnungen, der 2 113 220 (gegen 926 059) oder rund $78^1/_2$ (gegen 78) v. H. aller Zeichnungen betrug, diesmal rund 1662 (gegen 734) Mill. M. oder 18,28 (gegen 16,45) v. H. der Gesamtzeichnung. Bei den Schuldbuchzeichnungen steht dem relativen Rückgang von $8^1/_2$ v. H. eine absolute Zunahme von rund 476 Mill. M. gegenüber. Hier ist zu beachten, daß für das Schuldbuch sich nur diejenigen entscheiden werden, die die Absicht haben, ihren Besitz an Kriegsanleihe unbedingt festzuhalten, auch bei Herabsetzung des Zinsfußes nach Eintritt der Kündigungsmöglichkeit.

Bei den Einzahlungen auf diese Anleihe wurden die am 1. April 1915 fälligen 60 Mill. M. 4-proz. Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie I, in Zahlung genommen. Diese rein praktische Maßregel diente der formalen Entlastung des Reichsetats.

Der Kaiser faßte seinen Eindruck von dem glänzenden Erfolge der zweiten Anleihe auf die erstattete Meldung in folgende Worte zusammen: „In dem alle Erwartungen übertreffenden, in der Finanzgeschichte aller Zeiten beispiellosen Ergebnis der Zeichnungen auf die zweite Kriegsanleihe sehe ich die Bekundung des zu jedem Opfer und jeder Leistung entschlossenen Siegeswillens und der gottvertrauenden Siegeszuversicht des deutschen Volkes.“

III.

Die insgesamt 20 Milliarden M. bewilligten Kriegskredite waren durch die beiden ersten Kriegsanleihen in Höhe von rund $13^1/_2$ Milliarden in Anspruch genommen worden. Ein neuer Kriegskredit

von wiederum 10 Milliarden M. ward am 20. August 1915 vom Reichstage einmütig bewilligt. Daraufhin wurde die dritte Kriegsanleihe zur öffentlichen Zeichnung innerhalb der Frist vom 4.—22. September 1915 aufgelegt. Zugunsten der Truppen im Felde wurde diese für Zeichnungen bis zu 10000 M. bis zum 1. November verlängert. Die Anleihe ist eine ausschließlich dauernde, umfaßt also keine Schatzanweisungen, von deren Auflegung man vielmehr angesichts der bisher — namentlich auch im freien Börsenverkehr durch höhere Preisbewilligung — zutage getretenen großen Vorliebe des Publikums für Anleihe absah. Es lag auch im Interesse der Reichsfinanzen, wenn die Häufung kurzfristiger Rückzahlungsverpflichtungen sehr großen Umfangs vermieden wurde.

Die neue Anleihe schloß sich in ihrer Ausgestaltung im allgemeinen, namentlich auch hinsichtlich der unbegrenzten Höhe, des Zinsfußes und des Kündigungstermins, der zweiten Anleihe, doch mit folgenden Unterschieden an. Ihre Zinstermine sind, mit Rücksicht auf die Belastung des Januar-Juli-Termins durch die zweite Anleihe, wieder, wie bei der ersten Anleihe, der 1. April und 1. Oktober. Der Zinsenlauf beginnt jedoch erst mit dem 1. April 1916, so daß der erste Zinsschein am 1. Oktober 1916 fällig wird. Diese Hinausschiebung ist dadurch bedingt, daß die Fertigstellung und Ausgabe sämtlicher Schuldverschreibungen und die Vollziehung aller Schuldbucheintragungen sich nicht früher bewerkstelligen läßt. Es werden aber 5 v. H. Stückzinsen für die Zeit von der Einzahlung, jedoch frühestens vom 30. September 1915 ab, bis zum 31. März 1916 vergütet. Der Ausgabekurs ward angesichts der regen Nachfrage nach Stücken der zweiten Anleihe auf 99 v. H., und für Schuldbuchzeichnungen mit wiederum einjähriger Sperrfrist auf 98,80 v. H., also für beide um $1/2$ v. H. höher als derjenige der zweiten und um $1\,1/2$ v. H. höher als der der ersten Anleihe festgesetzt.

Die Vermittlungstätigkeit war darin verbessert worden, daß die Post nicht nur, wie bei der zweiten Anleihe, an kleineren Orten, in denen keine öffentlichen Sparkassen bestehen, sondern an allen Orten mit Postanstalten Zeichnungen am Schalter entgegennahm, und daß in Preußen auch alle Kgl. Regierungshauptkassen und Kreiskassen als Zeichnungsstellen dienten.

Die Einzahlungstermine waren, unbeschadet des Rechts auf volle Bezahlung vom 30. September ab, so bemessen, daß zu zahlen waren:

30 v. H.	des zugeteilten Betrages bis zum	18. Oktober 1915
20 v. H.	„ „ „ „ „	24. November 1915
25 v. H.	„ „ „ „ „	22. Dezember 1915
25 v. H.	„ „ „ „ „	22. Januar 1916.

Zugunsten der kleinen Zeichner hatte man diesmal von der Verpflichtung Abstand genommen, alle Zeichnungen bis zu 1000 M. gleich am ersten Einzahlungstermine voll bezahlen zu müssen. Teil-

zahlungen in runden, durch hundert teilbaren Beträgen wurden vielmehr auch für sie zugelassen, und zwar so, daß die Zahlung erst geleistet zu werden brauchte, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge mindestens 100 M. ergab. Für alle Zeichnungen bei der Post ward dagegen, da hier eine Stückzinsenberechnung nach Tagen untunlich erschien, der 18. Oktober als einheitlicher Zahlungstermin festgesetzt.

Während bei der ersten Anleihe Zwischenscheine ausgegeben worden waren, war dies bei der zweiten unterblieben. Da nun aber die Herstellung und Austeilung der gewaltigen Masse von Schuldverschreibungen geraume Zeit erforderte und daher viele Zeichner der zweiten Anleihe ihre Stücke erst ziemlich spät erhielten, was Klagen hervorrief, so wurden bei der dritten Anleihe wieder Zwischenscheine eingeführt, zur Vereinfachung der Arbeit jedoch nur für Stücke von 1000 M. und mehr und auch nur auf besonderen Antrag des Zeichners. Die Stücke bis zu 1000 M. sollen zuerst und möglichst rasch hergestellt und verteilt werden.

Die Darlehnskassen gewährten hinsichtlich des Zinsfußes für Darlehen zu Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe wiederum denselben Vorzugssatz von $5^1/_4$ v. H., das ist $^1/_4$ v. H. weniger als der sonstige Zinsfuß dieser Kassen. Die Presse und die früher erwähnten Vertrauenspersonen verstärkten noch ihre eifrigen Bemühungen um ein möglichst glänzendes Gelingen. Ferner wurden alle Handelskammern und kaufmännischen Korporationen mit bestem Erfolge ersucht, an die Unternehmungen ihres Bezirkes eine Anregung um möglichst allgemeine Nachahmung der schon bei der zweiten Anleihe von einer Reihe von Geschäften betätigten Praxis ergehen zu lassen, nämlich ihre Arbeiter und Angestellten zur Zeichnung anzuregen und ihnen diese zu erleichtern durch Sammlung und Weiterleitung der Anmeldungen sowie durch vorschußweise Zahlungsleistung unter ratenweiser Anrechnung auf die später fällig werdenden Gehälter und Löhne. Dieselbe Praxis wurde auch von der Reichsbank und vielen Behörden befolgt [1]).

Das Ergebnis dieser dritten Anleihe war eine Leistung von weithin imponierender Wucht. Es wurden 12160 Mill. M. in 3992059 Einzelzeichnungen gezeichnet, einschließlich 6,2 Mill. M. rechtzeitig zur Post gegebene, aber verspätet eingetroffene, sowie 26,2 Mill. M. Zeichnungen von Truppen im Felde, und 26,6 Mill. M. nachträglich aus dem überseeischen Auslande eingegangene Zeichnungen. Die ohne diese nachträglichen Zugänge sich ergebenden 12101 Mill. M. waren in Höhe von 9932 Mill. M. Zeichnungen auf Anleihestücke, in Höhe von 2169 Mill. M. Schuldbuchzeichnungen. Sie verteilten sich auf insgesamt 3966418 Einzelzeichnungen, wie folgt:

---

1) Ueber die Maßnahmen zur Nutzbarmachung des immobiliaren Besitzes für die deutschen Kriegsanleihen wird in dem nächsten, die Kriegsanleihen Oesterreich-Ungarns behandelnden Aufsatze unter Vergleichung berichtet werden.

	Stückzahl der Zeichnungen	Betrag in Mill. M.
Zeichnungen bis Mark 200	984 358	130
von M. 300 bis M. 500	858 259	368
„ „ 600 „ „ 1 000	918 595	844
„ „ 1 100 „ „ 2 000	530 176	928
„ „ 2 100 „ „ 5 000	422 626	1 563
„ „ 5 100 „ „ 10 000	147 593	1 202
„ „ 10 100 „ „ 20 000	53 445	858
„ „ 20 100 „ „ 50 000	32 840	1 167
„ „ 50 100 „ „ 100 000	10 090	850
„ „ 100 100 „ „ 500 000	7 074	1 766
„ „ 500 100 „ „ 1 000 000	832	695
über „ 1 000 000	530	1 730
	3 966 418	12 101

Nach der Verteilung auf die Zeichnungs- und Vermittlungsstellen wurden gezeichnet:

bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten	569 Mill. M.
„ den Banken und Bankiers	7 391 „ „
„ „ öffentlichen Sparkassen	2 877 „ „
„ „ Lebensversicherungsgesellschaften	417 „ „
„ „ Kreditgenossenschaften	680 „ „
„ der Post	167 „ „
	12 101 Mill. M.

Die Kreditgenossenschaften haben nach ihren eigenen Zusammenstellungen für sich und ihre Kunden insgesamt 797 Mill. M. gezeichnet. Der Unterschied erklärt sich wohl dadurch, daß eine Anzahl von ihnen ihre Zeichnungen nicht direkt, sondern durch andere Vermittlungsstellen eingereicht hat.

Die bei den höheren Schulen erfolgten Zeichnungen von Schülern und Schülerinnen sind in der obigen Zusammenstellung nur zu einem geringen Teile enthalten. Nach Ermittlungen in Oberlehrerkreisen sind an 1906 höheren Schulen mit einer Gesamtschülerzahl von 647 971 gezeichnet worden: 31 063 302 M. von 246 167 Schülern und Schülerinnen = 38 v. H. der Schülerzahl, so daß auf jeden der letzteren im Durchschnitt 126 M. entfallen.

Eingezahlt wurden an den drei ersten zulässigen Zahlungstagen rund 5 Milliarden M., bis zum ersten Pflichtzahlungstermin, dem 18. Oktober, 8269,4 Mill. M.[1]), also 68 v. H. der Gesamtzeichnung statt der fälligen 30 v. H. Am 24. November, dem zweiten Pflichtzahlungstage, waren bereits 10 318 Mill. M. = 84,85 v. H. der Gesamtzeichnung bezahlt, am 7. Dezember 10 581,5 Mill. M. oder 87 v. H. der Gesamtzeichnung, also 4½ Milliarden M. mehr als fällig, und am 23. Dezember 11 111,9 Mill. M. oder 91,4 statt der pflichtmäßigen 75 v. H. Wie bei der zweiten Anleihe die verzinslichen Schatzanweisungen von 1911, so wurden bei dieser dritten Anleihe die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen,

1) Nach der weiter unten erwähnten Darstellung in der „Nordd. Allg. Ztg." vom 27. Dezember 1915 sogar 8732 Mill. M.

in denen viele zur Anlage in Kriegsanleihe bestimmte Kapitalien einstweilen angelegt worden waren, unter Abzug von 5 v. H. Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September 1915 ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

Die Darlehnskassen sind für diese dritte Anleihe wiederum nur verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen worden. Am 23. Oktober, 5 Tage nach dem ersten Einzahlungstermine, waren sie es nur noch in Höhe von 566 Mill. M. = 6,84 v. H. der bis zum ersten Pflichttermin gezahlten Summe. Am 7. Dezember 1915, also zwischen dem zweiten und dritten Einzahlungstermine, betrug die Summe 579,1 Mill. M., und am 27. Dezember waren es weniger als 5 v. H. der eingezahlten Beträge.

Vergleicht man auch bei dieser Anleihe wieder die Zahlen der kleinen Zeichner bis zu 2000 M. und der von ihnen gezeichneten Beträge mit den Gesamtzahlen, so ergibt sich, unter Gegenüberstellung mit den gleichartigen Ergebnissen der beiden ersten Anleihen:

	Zeichner bis zu 2000 M.	Ihr Prozentsatz von der Gesamtzahl aller Zeichner	Gesamtbetrag ihrer Zeichnungen in Mill. M., rund	Prozentsatz derselben von der Gesamtzeichnung	Gesamtzeichnung auf die Anleihe, in Mill. M., rund
I. Anleihe	926 059	78,0	734	16,45	4 460
II. Anleihe	2 113 220	78,5	1662	18,28	9 060
III. Anleihe	3 291 388	83,0	2270	18,75	12 101

Hatte sich die absolute Zahl der „kleinen Zeichner“ bei der zweiten Anleihe gegen die erste mehr als verdoppelt, so hat sie sich bei der dritten mehr als verdreieinhalbfacht. Ihr prozentualer Anteil sowohl an der Gesamtzahl der Zeichnungen als an deren Gesamtergebnis ist beide Male gestiegen. Der absolute Betrag ihrer Zeichnungen ist, wenn man ihn für die erste Anleihe gleich 100 setzt, gestiegen auf 226 und 309. Ferner haben von den insgesamt rund 4 Millionen Zeichnern $2^3/_4$ Millionen Beträge bis zu 1000 M. gezeichnet. Wie der Reichschatzsekretär im Reichstage ausführte, entfallen von diesen 4 Millionen sicherlich nahezu 3 Millionen auf Personen mit einem Einkommen von weniger als 3000 M. Die Volkstümlichkeit der Kriegsanleihen wie die Kräfteentfaltung der „kleinen Zeichner“ sind mithin in erfreulichem Aufstieg, was für die Erwartungen hinsichtlich weiterer Kriegsanleihen ebensosehr wie für die Stimmung des Volkes gegenüber einer längeren Kriegsdauer in das Gewicht fällt.

Von Interesse ist auch die Beteiligung der Träger der Reichsversicherung und der privaten Versicherungsunternehmungen. Die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung haben auf die drei Kriegsanleihen rund 143 Mill. M. gezeichnet, die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Landesversicherungs- und

Sonderanstalten) 439 Mill. M., die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 140 Mill. M., die privaten Versicherungsunternehmungen nach Schätzung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung mehr als 1 Milliarde M.

Hervorgehoben sei noch, daß bei allen drei Anleihen alle gezeichneten Beträge auch voll und pünktlich eingegangen sind. Von der Anleihesumme wurde jedesmal zunächst ein Teil zur Abtragung des bei der Reichsbank aufgenommenen kurzfristigen Kriegskredits verwendet, der übrige und Hauptteil stand dann für Kriegführungszwecke unmittelbar zur Verfügung. Um die Kriegsanleihen in den weitesten Kreisen möglichst einzubürgern, sind ihre Zinsscheine dem Papiergelde insofern angenähert worden, als alle Reichspostanstalten, zunächst versuchsweise, angewiesen worden sind, künftig allgemein die Zinsscheine der Kriegsanleihen in kleineren Mengen — bis zu 3 Stück von zusammen höchstens 150 M. und, wenn der Schalterverkehr es gestattet und keine besonderen Bedenken bestehen, auch in größerer Zahl und höheren Beträgen — vom 21. Tage des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats ab am Schalter in Zahlung zu nehmen oder gegen bar umzutauschen. Ferner haben in Orten ohne Reichsbankanstalt die Postamtshauptkassen solche Zinsscheine der Kriegsanleihen auch in größeren Mengen und in jeder Höhe vom 21. des letzten bis zum 10. des ersten Vierteljahrsmonats gegen bar umzutauschen.

IV.

Ueberblicken wir zusammenfassend das Gesamtergebnis aller drei Anleihen, so hat das deutsche Volk in wenig mehr als einem Jahre, nämlich vom 10. September 1914 bis zum 22. September 1915, 25723,7 Mill. M. für die Kriegführung aufgebracht. Die Anleiheerträge stiegen von 4460,7 auf 9103 und 12160 Mill. M. Zu verdanken ist dieses glänzende Ergebnis zunächst einer Reihe von objektiven Vorbedingungen, vor allem den Vorkehrungen in der Friedenszeit auf dem Gebiete des Bank-, Kredit- und Zahlungswesens, die in erster Linie von der Reichsbank in die Wege geleitet wurden. Sie bilden eine Hauptleistung der organisatorischen Begabung, die man unserem Volke, wenn auch zumeist widerwillig, allseitig zuerkennt. Während der bisherigen Kriegszeit bekundete sich diese namentlich in der großen Liquidität unserer gesamten Wirtschaftsführung, die es uns gestattete, die Kriegführungsmittel ganz überwiegend noch vor den festgesetzten Einzahlungsterminen zu beschaffen und bereitzustellen. Wie wichtig neben der Tatsache des Volksreichtums dessen Form ist, hat dieser Krieg klar erwiesen. Es kommt hier auch in Betracht, daß mit dem Versiegen unserer industriellen Ausfuhr durch den Krieg auch der internationale Zahlungsverkehr nicht mehr Anforderungen stellt, welche die Aufbringung erheblicher Mittel für Kriegsanleihezwecke erschweren. Unsere Ausfuhrsindustrie ist in der Regel gezwungen, mit großen Bankkrediten zu arbeiten, da die Auslandkäufer nur in

langen Sichten zahlen. Indem diese Notwendigkeit mit der Ausfuhr selbst wegfiel, dagegen das Reich als Auftraggeber prompt zahlte und sogar Vorschüsse zur Ermöglichung rascher und vollständiger Lieferungen gewährte, traten an die Stelle beanspruchter Bankkredite umgekehrt bedeutende Guthaben bei Banken, die nun für die Kriegsanleihen nutzbar gemacht werden konnten.

Weiter ist das Geld, das unsere Regierung für Kriegsbedarf aller Arten ausgegeben hat, nicht, wie bei unseren Feinden, in das Ausland abgeflossen, sondern im Lande selbst geblieben, hat den auf den Krieg eingestellten Unternehmungen reiche Beschäftigung, den Arbeitern gute und vielseitige Arbeitsgelegenheit zu lohnenden Bedingungen gegeben und die dadurch verdienten Gelder durch ihre teilweise Verwendung zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen aller Arten aufs neue in Umlauf gebracht und der Ausdehnung des durch den Krieg naturgemäß eingeengten volkswirtschaftlichen Prozesses nutzbar gemacht. So wurden durch den beständigen Umsatz von Arbeit in Geld reiche Verdienste erzielt, die sogleich wieder als liquide Mittel zur Verfügung standen, um die Kriegsanleihen zu zeichnen und ohne Ueberlastung des Geldmarktes und daher auch ohne Steigerung der Zinssätze desselben zu bezahlen. Es ist eine gewaltige Ironie des Völkerschicksals, daß wir diesen Kreislauf des Geldes, das, von der Regierung zur Bezahlung von Kriegslieferungen ausgehend, als Anleiheeinzahlung wieder zu ihr zurückkehrt, unseren Feinden und vor allem England verdanken, dessen Absperrungsmaßregeln uns in den Zustand einer wirtschaftlichen Abgesondertheit versetzt haben. Diese Kriegsmaßnahmen erwiesen sich mithin als „ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft".

Die Quellen, aus denen wir die Finanzmittel zur Führung des Krieges schöpfen, würden aber nicht in dem reichen Maße, wie es geschieht, fließen können, wenn nicht das deutsche Volksvermögen und Volkseinkommen dank einer reichgesegneten Entwicklung in Friedensjahren auf den hohen Stand, den sie bei Beginn des Krieges erreicht hatten, gebracht worden wären. Zur Flüssigkeit der Mittel gehört die Stärke und Nachhaltigkeit ihres Zuströmens, um den gegen alle früheren Kriege unerhörten gesamten Kriegsbedarf andauernd und ohne Schädigung der privaten Wirtschaftsführung, ja sogar unter erheblicher Verbesserung der Lage der Privatwirtschaften durch Schaffung einer vorzüglichen, hochverzinslichen Kapitalanlage befriedigen zu können. Zu diesen objektiven Bedingungen des Gelingens gehört nun aber auch ein subjektiver Faktor, der gottlob in vollkommener Ausbildung bei uns vorhanden ist. Das ist die Vaterlandsliebe — „der kategorische Imperativ der Staatsbürgerpflicht und der Vaterlandsliebe", wie der Reichsschatzsekretär Helfferich sich am 14. Dezember 1915 im Reichstage ausdrückte — die, gepaart mit vollem Verständnis für den Ernst und die Schwere der Lage unseres Volkes, die richtige Folgerung daraus zieht und den Willen zur siegverheißenden Tat immer aufs

neue bekundet, wenn der Ruf ergeht, den Opfern an Blut die Bereitstellung von Gut folgen zu lassen. Die Aufbringung unserer Kriegsanleihen erscheint in diesem Zusammenhange als ein wichtiger, unentbehrlicher Teil jener Willensenergie, die unser ganzes Volk beseelt und die uns das sicherste Anzeichen und Unterpfand dafür ist, daß uns in diesem größten aller Völkerringen schließlich der volle Sieg zufallen wird.

Unsere Feinde haben nun ihrem Groll und Neid über das Ergebnis unserer Kriegsanleihen Luft gemacht in Gestalt von Verdächtigungen seiner Reellität. Selbst ernsthafte Fachzeitschriften, wie der „Economist", sind an diesem Verleumdungsfeldzuge beteiligt. Unsere Kriegsanleihen sollen Zwangsanleihen gewesen sein, da die Regierung einen Druck zur Zeichnung auf die Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und öffentlichen Verbände ausgeübt habe. Wie unsinnig diese Behauptung ist, weiß man bei uns. Weder die Mittel noch der gute Wille zu ihren Zeichnungen haben diesen Wirtschaftsorganen gefehlt. Das Agio, mit dem unsere Anleihen im freien Verkehr gehandelt werden, und die großen Zahlen der kleinen Zeichner beweisen ihre Beliebtheit. Von den gesamten Sparkasseneinlagen sind für alle drei Anleihen überhaupt nur 28,68 v. H. verwendet worden. Dagegen mußten in England die Banken wiederholt von der Regierung gedrängt werden, höhere Beträge nachzuzeichnen, und hat die Bank von England sich bei der ersten Anleihe bereit erklären müssen, allen Zeichnern ihre gesamten Zeichnungsbeträge auf drei Jahre darzuleihen, und zwar zu einem Zins von einem Prozent unter Bankdiskont und unter Verpfändung der solcherweise erworbenen Anleihestücke zu ihrem vollen Nennwerte. Und der Bank von Frankreich ward die Verpflichtung auferlegt, die im Dezember 1915 dort aufgelegte „Siegesanleihe" zum Zwecke der Erleichterung der Zeichnungen zu 75 v. H. des Nennwertes und unter für die Zeichner sehr günstigen Bedingungen zu lombardieren. Nach den Veränderungen, die der Status dieser Bank vom 2. bis zum 23. Dezember 1915 aufwies, hat sie durch diese Hilfsaktion mehr als 20 v. H. der bis zum letzten Tage erfolgten Bareinzahlung auf diese Anleihe flüssig gemacht. Dagegen sind die deutschen Darlehnskassen, wie oben dargelegt ward, für die Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe mit noch nicht ganz 7 v. H. der bis zum ersten Einzahlungstermine gezahlten 8269,4 Mill. M. oder 68 v. H. der Gesamtzeichnung in Anspruch genommen worden und ist dieses Verhältnis kurz vor Jahresschluß auf weniger als 5 v. H. gesunken [1]).

Ferner hat man die Tätigkeit unserer Darlehnskassen verdächtigt, als hätten diese den Zeichnern überhaupt erst die Mittel zur Zeichnung, und zwar in einem wertlosen oder doch unsicheren Papiergelde gewährt. Aber zunächst ist der Betrag, den die Darlehnskassen für den Zweck von Zeichnungen auf Kriegsanleihe dargeliehen

1) Nach den Darlegungen in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 27. Dezember 1915.

haben, verhältnismäßig sehr gering. Der wechselnde Umfang dieser ihrer Beanspruchung wurde schon oben angegeben. Es erreichte aber der Gesamtbestand dieser Kassen an Ausleihungen sowohl für Kriegsanleihe- wie für andere Zwecke noch nicht 1,6 Milliarden M. gegenüber insgesamt 25,7 Milliarden M. Kriegsanleihe. Die höchste Inanspruchnahme der Darlehnskassen fiel auf den 15. April 1915 und betrug 1574 Mill. M., wovon 345 Mill. auf die erste, 521 Mill. auf die zweite Kriegsanleihe kamen, bei einem Zeichnungsergebnis von 4460,7 Mill. M. auf die erste und von 9103 Mill. M. auf die zweite Anleihe, so daß also von der ersten Anleihe nur 7,4, von der zweiten nur 5,7 v. H. auf solche Darlehen entfielen. Die noch niedrigeren Verhältniszahlen bei der dritten Anleihe wurden oben bereits angegeben. Insgesamt haben die Darlehnskassen für die Zwecke der dritten Kriegsanleihe nur 781,2 Mill. M. oder 6,42 v. H. der Gesamtzeichnung auf diese hergegeben. Am 30. Oktober 1915 beliefen sich die gesamten für Kriegsanleihezwecke gewährten Darlehen der Darlehnskassen auf 1054 Mill. M. gegenüber einem bis dahin auf alle drei Kriegsanleihen eingezahlten Gesamtbetrage von 22 600 Mill. M., also auf nur 4,6 v. H. der letzteren Summe. Bis zu den ersten Pflichtzahlungstagen waren mit Hilfe der Darlehnskassen bei der ersten Anleihe 27,6, bei der zweiten 8,6, bei der dritten 6,5 v. H. der Gesamtzeichnung bezahlt. Hauptsächlich wurden sie beansprucht für Kriegsanleihezwecke von Sparkassen, Banken, Bankiers, Kreditgenossenschaften und Kommunalverbänden. Vor allem aber strafen die Einzahlungen von weit mehr als den jeweils fälligen Beträgen die Behauptung unserer Feinde Lügen. Und was die Darlehnskassenscheine betrifft, so ist ihre Fundierung, wie oben dargelegt, die denkbar solideste, da für sie nicht nur das Reich selbst haftet, sondern auch die sämtlichen Darlehnsnehmer persönlich und außerdem noch die von ihnen gestellten Spezialpfänder an Waren und Wertpapieren, von denen die ersteren in der Regel nur bis zur Hälfte und die letzteren nur von 40 bis zu höchstens 75 v. H. ihres Wertes beliehen werden, während die Bank von Frankreich Wertpapiere bis zu 95 v. H. und die Bank von England, wie eben erwähnt, für Kriegsanleihezwecke solche sogar zu pari beleihet.

Schließlich mögen noch einige Zahlenvergleichungen die Bedeutung des Gesamtergebnisses der drei Kriegsanleihen näher beleuchten. Schätzt man mit Helfferich das deutsche Volksvermögen auf 300 Milliarden M., so sind rund 8,5 v. H. desselben in diesen drei Anleihen flüssig gemacht worden. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen davon 395,7 M. Der Zinsendienst der drei Anleihen erfordert jährlich 1286,18 Mill. M. oder, wenn man das deutsche Volkseinkommen mit Helfferich auf 40 Milliarden schätzt, 3,215 v. H. desselben. Für die am 20. Dezember 1915 vom Reichschatzsekretär im Reichstage angeschnittene Frage der Deckung der Zinsenlast unserer Kriegsananleihen durch Steuern dürfte diese Feststellung besonders beachtenswert sein. Bisher konnte die Verzinsung der Kriegsanleihen mit Hilfe der im ordentlichen Etat ersparten Ausgabenbeträge für Heer

und Flotte von fast 1100 Mill. M. (im Etat für 1914 870 559 700 M. für das Heer und 220 861 500 M. für die Flotte, zusammen 1 091 421 200 M.) bestritten werden, da sämtliche Ausgaben für Heer und Flotte mit Kriegsausbruch auf den außerordentlichen Etat übernommen, also im Kreditwege bestritten worden sind. Vom Rechnungsjahre 1916 ab sollen aber die fortdauernden Ausgaben für Heer und Flotte wieder auf den ordentlichen Etat übernommen werden. Die dadurch für die Deckung der Kriegsanleihezinsen nötig werdenden neuen Einnahmen gilt es durch eine neue Reichssteuerreform zu erschließen. Durch die einmalige außerordentliche Steuer des Wehrbeitrags kamen noch nicht ganz 1 Milliarde M. auf gegen 25,7 Milliarden durch diese drei Anleihen. Die Schuldenlast des Reiches, fundierte und schwebende Schulden, betrug am 1. Oktober 1913 4 897 225 300 M. = 75,43 M. auf den Kopf der Bevölkerung[1]).

Die vom Reichstage bewilligten Kriegskredite erreichen mit den neuerdings am 21. Dezember 1915 vom Reichstage (diesmal gegen eine Minderheit von 20 Stimmen) bewilligten 10 Milliarden M. bisher die Gesamthöhe von 40 Milliarden M. Sie sind durch die bisherigen drei Kriegsanleihen in Höhe von 25 723,7 Mill. M. erschöpft worden, so daß noch 14 276,3 Mill. M. verbleiben, wovon jedoch ein Teil von unbekannter Höhe bereits durch kurzfristige Schatzanweisungen realisiert ist[2]). Bis zur Aufnahme der vierten Kriegsanleihe, die für den März 1916 in Aussicht gestellt worden ist, steht also noch reichlicher Kredit zur Verfügung. Die Höhe der Kriegskosten hatte der Reichsschatzsekretär am 20. August 1915 im Reichstage auf hart an 2 Milliarden M. heran für den Monat beziffert. Nach seinen Darlegungen in der Reichstagssitzung vom 14. Dezember 1915 ist dieser Betrag bereits wiederholt überschritten worden, bleibt jedoch erheblich zurück hinter den britischen Kriegskosten mit rund 3 Milliarden M. auf den Monat. Aber die wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte unseres Volkes verjüngen sich fortgesetzt und befähigen es, die der Regierung eingeräumten Kredite jederzeit in die zur Kriegführung benötigten baren Mittel umzusetzen. Unsere öffentlichen Sparkassen und ihre Einleger haben sich an den drei Anleihen mit 883, 1977 und 2877, insgesamt 5737 Mill. M. beteiligt. Ihr Einlagenbestand war vor Kriegsbeginn rund 20 Milliarden M., wäre also schon an sich durch diese Verwendung noch lange nicht erschöpft. Er ist aber überhaupt nicht geringer, sondern größer geworden. Denn im September 1915, nach vollständiger Einzahlung auf die beiden ersten Kriegsanleihen, war nicht nur der Einlagenbestand, wie er vor Kriegsausbruch war, wieder erreicht, sondern

1) Zufolge gegenseitigen Einvernehmens nehmen zur Schonung des Reichskreditbedarfes während der Dauer des Krieges die deutschen Bundesstaaten, Kommunalverbände und Gemeinden keine Anleihen auf, sondern behelfen sich mit Schatzanweisungskredit.

2) Die Reichsbank rediskontiert einen großen Teil der an sie begebenen Reichsschatzanweisungen an andere Banken und Bankiers, die solche für sich selbst und ihre Kunden gern aufnehmen.

sogar der Bestand vom 1. Januar 1914 noch um 1¼ Milliarde M. übertroffen. Und für das Jahr 1915 ergab sich bei dessen Ablauf ein Ueberschuß der Einlagen über die Abhebungen von über 3 Milliarden M., wenn man unter den letzteren die Abhebungen zu Einzahlungen auf Kriegsanleihe nicht mitzählt. Auch die Bankdepositen erreichten im August und September 1915 Ziffern, die die höchsten der Friedenszeit überstiegen, und sind nach Vollziehung der freiwillig beschleunigten gewaltigen Einzahlungen auf die dritte Anleihe am Schlusse des Jahres 1915 höher als Ende 1914 [1]. Der Stand der Reichsbank ist, wie ihre Ausweise ergeben, ein in jeder Hinsicht vorzüglicher. Nach alledem kann Deutschland dem weiteren Gang der Dinge mit der Ruhe und dem Vertrauen entgegensehen, die es aus den bisherigen Erfahrungen dieses Krieges zu schöpfen in vollstem Maße berechtigt ist.

---

1) Nach den Darlegungen des Staatssekretärs Helfferich im Reichstage am 14. Dezember 1915.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(3. Fortsetzung.)

(Die Monate August bis November 1915 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

Vorbemerkung: Die drei bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914), Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915), und Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915). Wir verweisen im übrigen auf das im Eingang der ersten Uebersicht Gesagte und machen gleichzeitig auf die beiden Zusammenstellungen am Schluß dieser Uebersicht aufmerksam.

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399). Vom 5. August 1915 (RGBl. S. 489 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Ergänzung betrifft weniger wesentliche Einzelheiten. (Verpflichtung zur Trocknung von nasser Kartoffelpülpe und nassen Biertrebern, Preisvorschriften u. a. m. — Wegen der Verordnung betr. Kraftfuttermittel vgl. Bd. 50, S. 327. Vgl. weiter die Bekanntmachungen vom 19. August 1915, unten S. 350 f. und 351, 13. September 1915, unten S. 355 und 8. November 1915, unten S. 369.)

Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 97). Vom 5. August 1915 (RGBl. S. 490). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Im dritten Vierteljahr 1915 dürfen Bierbrauereien zur Bierherstellung über ihr durch Verordnung vom 15. Februar (vgl. Bd. 50 S. 60) zugelassenes Kontingent hinaus noch die Hälfte des Kontingentes des vierten Vierteljahres im voraus verwenden. Sie müssen dies jedoch der Reichsfuttermittelstelle zur Anrechnung auf ihr Gerstenkontingent (vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, Bd. 50 S. 325 f.) anzeigen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 279). Vom 5. August 1915 (RGBl. S. 491). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Aenderung, die durch die vorstehende Bekanntmachung bedingt ist.

Bekanntmachung über die **Vergütung für Oelfrüchte.** Vom 5. August 1915 (RGBl. S. 491 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438).

Es werden Vergütungen für Verwahrung usw. von Oelfrüchten festgesetzt. (Vgl. im übrigen Bd. 50, S. 331, weiter die Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, unten S. 361, 19. Oktober 1915, unten S. 363, und 8. November 1915, unten S. 368.)

Bekanntmachung betr. die **Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien.** Vom 12. August 1915 (RGBl. S. 495). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Ersetzt durch Bekanntmachung vom 7. November 1915, vgl. unten S. 368.

In den genannten Betrieben dürfen Arbeiter in jeder Woche höchstens 5 Tage mit einer täglichen Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden beschäftigt werden.

Bekanntmachung über das **Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.** Vom 13. August 1915 (RGBl. S. 499).

Die §§ 42—61 der genannten Bekanntmachung treten am 15. August in Kraft. (Hier ist insofern ein Versehen untergelaufen, als die §§ 58—61 nach § 70 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 [RGBl. S. 363 ff.] bereits am 1. Juli in Kraft getreten sind.) Nunmehr befindet sich die gesamte Verordnung betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (vgl. Bd. 50 S. 323 ff.) in Kraft. Die Termine für das Inkrafttreten der einzelnen Paragraphen sind (nach den Bekanntmachungen vom 28. Juni, 10. und 17. Juli und 13. August 1915) folgende:

§§ 1—9:	1.	Juli	1915	
§§ 10—16:	17.	„	„	
§§ 17—37:	1.	„	„	
§§ 38—41:	17.	„	„	
§§ 42—57:	15.	August	„	(vgl. oben)
§§ 58—67:	1.	Juli	„	(vgl. oben)
§ 68:	15.	„	„	
§ 69 Ziff. 1:	1.	„	„	
§ 69 „ 2:	15.	„	„	

Bekanntmachung betr. die **Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915.** Vom 13. August 1915 (RGBl. S. 501).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Ueber die beiden genannten Verordnungen vgl. Bd. 50 S. 51 und S. 321.)

Bekanntmachung über die **Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) auf weitere Futtermittel.** Vom 19. August 1915 (RGBl. S. 503).

Unter die genannte Verordnung (vgl. Bd. 50 S. 327) fallen nunmehr auch nasse und gesäuerte Kartoffelpülpe, ferner nasse Bier- und Getreidetreber. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 5. August, oben S. 349.)

Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915 (RGBl. S. 504 ff.).

Durch die Verordnung werden die Preise festgesetzt, die die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ an die Eigentümer von Kraftfuttermitteln für deren Ueberlassung zu zahlen hat (vgl. die Verordnung vom 28. Juni 1915, Bd. 50 S. 327).

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen. Vom 19. August 1915 (RGBl. S. 507 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Verkauf, das Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen von gepulverten Kakaoschalen sind verboten; das Verbot erstreckt sich auch auf Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind, erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, die vorschriftsmäßig zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind. (Vgl. hierzu die Vorschriften vom 21. August, unten gleiche Seite.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 19. August 1915 (RGBl. S. 508 f.).

Es handelt sich um Aenderungen weniger wesentlicher Natur.

Bekanntmachung betr. Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915 (RGBl. S. 511). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Verordnung wird die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (RVO. § 151, 1), bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. (Die Frist war schon einmal durch Bekanntmachung vom 4. September 1914 — vgl. Bd. 49, S. 64 — verlängert worden.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17. August 1915 (RGBl. S. 511). (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 7. Mai 1915, Bd. 50, S. 316.)

Es wird mitgeteilt, daß in den besetzten Gebieten Belgiens die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Prioritätsfristen bis auf weiteres verlängert sind. (Vgl. wegen weiterer Staaten, in denen die Fristen verlängert sind, die Bekanntmachungen vom 13. Mai, Bd. 50, S. 317, 28. Juni, Bd. 50, S. 317, und 15. Juli 1915, Bd. 50, S. 331.)

Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen. Vom 21. August 1915 (RGBl. S. 513).

Es handelt sich um technische Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von Kakaoschalen. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 19. August 1915, oben gleiche Seite.)

Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467). Vom 22. August 1915 (RGBl. S. 514). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 334) soll keine Anwendung auf Gegenstände finden, für die Höchstpreise festgesetzt sind.

Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 515 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Mit bestimmten Ausnahmen (insbesondere bei Notschlachtungen) dürfen Kühe, Rinder, Kalbinnen und Sauen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, nicht geschlachtet werden. Die Landeszentralbehörden können weitere Beschränkungen anordnen. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 11. September 1914, Bd. 49, S. 66, und vom 19. Dezember 1914, Bd. 50, S. 49.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 516 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Von dem im Betriebsjahre 1915/16 in den Rüben verarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind 15 Proz. der voraussichtlichen Gewinnung (vgl. hierzu nächsten Absatz) zur Lieferung im Oktober und je 20 Proz. zur Lieferung im November und Dezember auf die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen. Die Verteilung geschieht durch eine vom Reichskanzler bestimmte, seiner Aufsicht unterstehende Verteilungsstelle. Für die Rüben verarbeitenden und Verbrauchszuckerfabriken besteht Lieferungs- bzw. Abnahmepflicht zu bestimmten Zeitpunkten. Auch sind letztere zur Verarbeitung der zugeteilten Rohzuckermengen verpflichtet.

Die „voraussichtliche Gewinnung" der Rüben verarbeitenden Fabriken (vgl. hierzu oben) wird von der Steuerbehörde im allgemeinen nach dem Durchschnitt der drei letzten Betriebsjahre und dem Anbaunachweis des laufenden Jahres festgesetzt, unter Umständen tritt auch Sachverständigenschätzung ein.

Von vorstehender Regelung sind reine landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken und einige andere Gruppen von Rüben verarbeitenden Fabriken ausgenommen; für sie gelten besondere, eingehende Beschränkungsvorschriften.

Die Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken können mit bestimmten Beiträgen zu den Kosten der Verteilungsstelle herangezogen werden. Für Rohzucker werden bestimmte feste Preise, für Verbrauchszucker Höchstpreise festgesetzt bzw. der Bundesrat zur Festsetzung von Höchstpreisen ermächtigt.

(Für das vorherige Betriebsjahr galt die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914, vgl. Bd. 49, S. 73, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915, Bd. 50, S. 58, außerdem die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915, Bd. 50, S. 319, und die a. a. O. angegebenen weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 520 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Erbsen, Bohnen und Linsen dürfen mit bestimmten (durch Bekanntmachung vom 20. September abgeänderten) Ausnahmen nur noch durch die Zentraleinkaufsgesellschaft abgesetzt werden (Ausführungsbestimmungen hierzu sind unter dem 26. September [RGBl. S. 625 f.] erlassen). Diese Ausnahmen betreffen neben Saatgut u. a. m. vor allem frisches Gemüse und Konserven, andererseits alle Mengen bis zu 1 dz einschl. (letztere Ausnahme aufgehoben durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915). Weiterhin wird für alle Besitzer von Hülsenfrüchten eine Anzeigepflicht festgesetzt, für die als Stichtag der 1. Oktober gilt. Neben der Verpflichtung, die Vorräte der Zentraleinkaufsgesellschaft zu überlassen, können Besitzer ungedroschener Hülsenfrüchte noch außerdem verpflichtet werden, diese nach den Mitteln ihres Betriebes auszudreschen.

Die Zentraleinkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der jedoch nach oben durch bestimmte Höchstpreise begrenzt ist. Die Zentraleinkaufsgesellschaft ihrerseits darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an vom Reichskanzler bestimmte Stellen abgeben. Letzterer kann die Preise und sonstigen Bedingungen bestimmen, zu denen die Zentraleinkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu ver-

teilen hat. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung und Bekanntmachung vom 11. September, unten S. 355.)

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 524). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 16. September 1915 (vgl. unten S. 357).

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig, auch wenn sie vor Verkündung der vorliegenden Verordnung geschlossen sind. Vgl. hierzu die vorige Bekanntmachung. (Ueber die sonstigen Vorverkaufsverbote vgl. die Bekanntmachung vom 17. Juni 1915, Bd. 50, S. 321 und die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915, unten S. 363 f.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 524). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 95.)

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. hierzu Bd. 50, S. 60 und unten Bekanntmachung vom 28. Oktober, S. 365.)

Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 525 ff.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die am 1. Oktober stattfindende Zählung soll sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh erstrecken. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 4. März 1915, Bd. 50, S. 64, und die weitere vom 15. November 1915, unten S. 371.)

Bekanntmachung betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 531 ff.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Zeiten, in denen Versicherte dem Deutschen Reiche oder Oesterreich-Ungarn (vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 18. März 1915, Bd. 50, S. 66) Kriegsdienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei der Berechnung von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Etwa doch gezahlte Beiträge werden (auf Antrag) zurückerstattet. Weiterhin werden Vorschriften für den Fall der Gefangenschaft oder der Verhinderung der Beitragszahlungen durch Maßnahmen feindlicher Staaten erlassen. Endlich wird noch eine Reihe weiterer, weniger wichtiger Einzelbestimmungen getroffen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (RGBl. S. 427). Vom 30. August 1915 (RGBl. S. 535 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannte Verordnung (vgl. Bd. 50, S. 330) wird vor allem dahin geändert, daß an die Stelle der Landeszentralbehörden überall der Reichskanzler tritt, dieser aber ermächtigt wird, seine Befugnisse den Landeszentralbehörden zu übertragen; außerdem sind noch einige weitere, weniger wesentliche Abänderungen getroffen.

Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Stein-

kohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 30. August 1915 (RGBl. S. 536 ff.).

Wegen der vorstehend angeführten Aenderungen wird der Wortlaut der genannten Verordnung in seiner neuen Fassung noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht.

Bekanntmachung betr. die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 26. August 1915 (RGBl. S. 541). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler darf außerhalb der im Münzgesetz für die Prägung von Nickelmünzen festgesetzten Grenze eiserne Fünfpfennigstücke im Betrage bis zu 5 Mill. M. ausprägen lassen. Die Münzen, die sich von den gewöhnlichen Fünfpfennigstücken wesentlich unterscheiden, sind spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 11. August betr. eiserne Eichgewichte, unten S. 357.)

Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31. August 1915 (RGBl. S. 543 f.).

Das Gesetz ermächtigt den Reichskanzler, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben (neben den bisher bewilligten 20 Milliarden M.) weitere 10 Milliarden im Wege des Kredites flüssig zu machen. (Vorher sind bewilligt worden: am 4. August und 3. Dezember 1914 je 5 Milliarden, am 22. März 1915 10 Milliarden M. Vgl. Bd. 49, S. 59, Bd. 50, S. 44 u. 65 f.)

Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915 (RGBl. S. 545 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält drei Verbote: erstens das Verbot der Verwendung von Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen, zweitens das Verbot der Abgabe von Schlagsahne im Kleinhandel und drittens das Verbot der Verabfolgung von gewöhnlicher Sahne in Konditoreien, Gastwirtschaften u. ä. m. Eingehende Kontrollvorschriften sollen die Durchführung dieser Bestimmungen sichern. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 4. und 11. November 1915, unten S. 367 und S. 370.)

Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54). Vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die wichtigste Erweiterung der genannten Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 57) ist die, daß nunmehr auch über die Preise Auskunft erteilt werden muß, zu denen die betr. Gegenstände hergestellt oder angeschafft worden sind. Die Verordnung bildet also nunmehr auch eine Ergänzung zu der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 334) und den Bekanntmachungen vom 23. und 25. September (unten S. 357 und S. 357 f.).

Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. Vom 9. September 1915 (RGBl. S. 555). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche formelle Vorschrift zur Erleichterung der Margarineeinfuhr.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (RGBl. S. 393). Vom 9. September 1915 (RGBl. S. 556). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Abänderung betrifft u. a. die Zuteilung von Hafer an Zuchtbullen, die von den Kommunalverbänden in einer von der Regel (vgl. Bd. 50, S. 326f.) abweichenden Art und Weise geordnet werden kann. (Vgl. hierzu auch die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393). Vom 9. September 1915 (RGBl. S. 556).

Halter von Zuchtbullen dürfen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein halbes Kilogramm Hafer verfüttern. (Vgl. hierzu die vorstehende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210). Vom 9. September 1915 (RGBl. S. 557). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die genannte Verordnung (vgl. Bd. 50, S. 68) soll auch für das Jahr 1916 Geltung behalten.

Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 7. September 1915 (RGBl. S. 559).

Hier sind aus dem Inhalte des Gesetzes vor allem einmal einige Preiserhöhungen für einzelne Salze für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916, sodann die Bestimmung zu nennen, daß für das Rechnungsjahr 1915 die Abgabe für Ueberschreitung der zustehenden Absatzmenge von Kalisalzen außer Hebung gesetzt wird.

Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird u. a. ein besonderes Mahnverfahren vor den Landgerichten geschaffen, weiterhin werden Vorschriften über das Mahnverfahren vor den Amtsgerichten, Sühneversuch und Verfahren in geringfügigen Sachen erlassen; auch einige sonstige Erleichterungen werden geschaffen. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 zur Entlastung der Strafgerichte, unten S. 360.)

Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung an die Zentraleinkaufsgesellschaft zu liefern. (Vgl. die bisherigen, entgegengesetzten Vorschriften der Bekanntmachungen vom 28. Juni — Bd. 50, S. 324, 326, 326f., 327 — auch der Verkehr in ausländischer Roggen- und Weizenkleie hatte bisher noch keine Regelung erfahren, während die Verordnung betr. den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 — vgl. oben S. 352 — keinen Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Ware macht.) Die näheren Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 13. September 1915 (RGBl. S. 584). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 327) soll sich auch auf Futtermittel erstrecken, die durch Aufschließung von Stroh oder Holz gewonnen

sind. (Vgl. die weitere Bekanntmachung vom 8. November 1915, unten S. 369, und die daselbst aufgeführten sonstigen Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). An Stelle der früheren Verordnung vom 25. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 62 f.).

Die vorliegende Verordnung gleicht in ihren wesentlichen Vorschriften der bisher geltenden vom 25. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 62 f.), wenn auch der Wortlaut im einzelnen vielfache Abänderungen erfahren hat. Die Inhaltsangabe a. a. O. ist daher auch für diese Bekanntmachung zutreffend, mit der Ausnahme, daß an Stelle des 30. September 1915 der 30. September 1916 tritt; von Bedeutung ist im übrigen nur ein Zusatz, nach dem der Reichskanzler anordnen kann, daß auch aus dem Auslande eingeführte Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern sind. (Vgl. auch die drei nächsten Verordnungen und die Verordnungen vom 1. November 1915, unten S. 367, und 25. November 1915, unten S. 372.)

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915 (RGBl. S. 588 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Verordnung trifft abweichend von den früheren entsprechenden Verordnungen (vom 11. Dezember 1914, vgl. Bd. 50, S. 45, und 25. Februar 1915, vgl. Bd. 50, S. 62) keine Vorschriften für Futterkartoffeln. Die Höchstpreise für die Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei werden wesentlich (um etwa 5—8 M. für den Doppelzentner) erniedrigt, sowohl für Verkäufe durch den Trockner wie für „weitere Verkäufe" (vgl. wegen dieses Begriffes Bd. 50, S. 45). Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die 5 t nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die 1 t nicht übersteigen, erhöhen sich dagegen die Höchstpreise um 1 M. für den Doppelzentner (wie bisher). Für Verkäufe von 5 kg und weniger gelten die Höchstpreise nicht (wie bisher). Für Kartoffelwalzmehl bestimmter besserer Sorte ist eine Preiserhöhung von 2 M. für den Doppelzentner gestattet (etwas anders, doch ähnlich wie bisher). Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. November in Kraft. Vgl. auch die übernächste Bekanntmachung.

Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 118). Vom 16. September 1915 (RGBl. S. 590).

Die genannte Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1915 außer Kraft. (Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 16. September — vgl. die vorvorige Bekanntmachung — in Kraft.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 116). Vom 16. September 1915 (RGBl. S. 591).

Die genannte Bekanntmachung tritt, soweit sie die Futter- und Feldkartoffeln betrifft, am 17. September, im übrigen (einschließlich der Bekanntmachung vom 15. April — vgl. Bd. 50, S. 314) am 1. November außer Kraft. (Mit letzterem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 16. September — vgl. die vorvorige Bekannt-

machung — in Kraft.) Da die neue Verordnung Höchstpreise für Futterkartoffeln nicht enthält, bleiben diese mithin dauernd aufgehoben.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915 (RGBl. S. 593).

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. August 1915 (vgl. oben S. 353) werden wieder aufgehoben.

Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 16. September 1915 (RGBl. S. 594). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Allen Brennereien, die bisher Getreide verarbeitet hahen, wird gestattet, im Betriebsjahre 1915/16 nicht selbst gewonnene Kartoffeln zu verwenden, ohne daß ihnen hierdurch in ihrer Brennereiklasse oder in steuerlicher Beziehung Nachteile entstehen. (Vgl. hierzu die frühere Verordnung vom 17. Juni 1915 — Bd. 50, S. 322.)

Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 11. August 1915 (RGBl. S. 595 f.).

Eine Reihe bestimmt bezeichneter Gewichte werden zur Eichung zugelassen, auch wenn sie aus Eisen bestehen. (Vgl. auch die Verordnung vom 26. August betr. die eisernen Fünfpfennigstücke — oben S. 354.)

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (RGBl. S. 520). Vom 20. September 1915 (RGBl. S. 600 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsübersicht der Bekanntmachung vom 26. August (vgl. oben S. 352) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Vgl. hierzu die Verordnungen vom 23. Juli 1915 (Bd. 50, S. 334) und 25. September 1915 hierunter.

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs kann unzuverlässigen Handeltreibenden untersagt werden, wobei Unzuverlässigkeit insbesondere auf Grund von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, übermäßige Preissteigerung u. a. m. angenommen wird. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben; sie wirkt für das ganze Reichsgebiet und kann erst nach Verlauf von drei Monaten wieder aufgehoben werden.

Eine weitere wichtige Bestimmung ist, daß der Beginn (nur dieser!) des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfes oder des Kriegsbedarfs einer Erlaubnis unterworfen werden kann, und zwar sind sowohl der Reichskanzler wie die Landeszentralbehörden zu dieser Anordnung befugt. Die Erlaubnis darf allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden.

Endlich werden durch die Bekanntmachung die Strafen des Höchstpreisgesetzes (vgl. Bd. 50, S. 46 f.) und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung (vgl. Bd. 50, S. 334) verschärft.

Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Vgl. hierzu auch die Verordnungen vom 23. Juli 1915 (Bd. 50, S. 334) und 23. September 1915 hierüber.

I. Errichtung von Preisprüfungsstellen. Zur Errichtung von Preisprüfungsstellen sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, doch können die Landeszentralbehörden auch für die kleineren Gemeinden eine Verpflichtung festsetzen. Die Errichtung einer Preisprüfungsstelle für den Kommunalverband entbindet jedoch die zugehörigen Gemeinden von ihrer Verpflichtung. Ein Zusammenschluß mehrerer Gemeinden usw. zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle ist statthaft. Der Aufgabenkreis der Preisprüfungsstellen umfaßt in erster Linie die Ermittelung der im Verhältnis zu den Gestehungskosten angemessenen Verkaufspreise und die Unterstützung der zuständigen Behörden in ihrer Fürsorge für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, sodann Abgabe von Gutachten u. a. m. Die einzige selbständige Befugnis der Stellen ist das Recht, den Händlern einen Aushang der geforderten Preise mit der Wirkung vorschreiben zu können, daß diese Preise dann nicht überschritten werden dürfen. Zur Durchführung aller ihrer Aufgaben sind die Preisprüfungsstellen mit umfangreichen Rechten (z. B. Veranstaltung von Erhebungen über Preise, Zufuhr u. a. m., Einsicht in Bücher u. ä. m.) ausegstattet, haben aber dafür auch Verschwiegenheit über Geschäftsverhältnisse u. dgl. zu beobachten.

Gleichzeitig mit diesen formellen Vorschriften trifft dieser erste Teil der Bekanntmachung noch die Bestimmung, daß für das Reichsgebiet eine besondere Preisprüfungsstelle errichtet wird, die zur Beratung des Reichskanzlers und in gewissem Sinne auch als Zentralpreisprüfungsstelle dienen soll.

II. Versorgungsregelung. (Dieser Abschnitt hat durch Bekanntmachung vom 4. November 1915 — vgl. unten S. 367 f. — eine neue Fassung erhalten.) Die Gemeinden werden mit einer Reihe von Rechten ausgestattet, unter denen vor allem folgende zu nennen sind: a) Erlaß von Vorschriften für die Handel- und Gewerbetreibenden hinsichtlich des Betriebes, insbesondere des Erwerbes, des Absatzes, der Preise und der Buchführung. b) Uebernahme der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Lebensmitteln usw. in eigener Regie unter Ausschluß des Handels oder Uebertragung der Versorgung an gemeinnützige Einrichtungen oder einzelne Händler unter Vorschreibung bestimmter Bedingungen. c) Anordnung von Bestandserhebungen über Gegenstände des täglichen Bedarfes. d) Verlangen einer Auskunft von Händlern über Lieferungsverträge, die Gegenstände betreffen, die von Maßnahmen nach Art der oben unter a) und b) angeführten betroffen sind. e) Das Recht, von den Händlern Ueberlassung ihrer Vorräte fordern zu können, an deren Stelle unter Umständen Enteignung treten kann.

Die vorstehenden Rechte sind an die Zustimmung der Landeszentralbehörden gebunden und können auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Gemeinden oder Kommunalverbänden übertragen werden. Auch können die Landeszentralbehörden die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirks selbst regeln.

Abschnitt III enthält Strafbestimmungen, Abschnitt IV Schlußbestimmungen, nach denen unter anderem die Ausführungsbestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915 (RGBl. S. 614 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Aufhebung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 327).

Die (namentlich aufgeführten) zuckerhaltigen Futtermittel dürfen wie bisher nur durch die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ abgesetzt und müssen auf Verlangen an diese abgeliefert werden. Verschiedene, gegen die frühere Bekanntmachung vom 28. Juni etwas abgeänderte Ausnahmen sind vorgesehen, insbesondere dürfen an Zuckerfabriken Zuckerrüben zur Zuckerherstellung geliefert werden, Rübenschnitzel in bestimmtem Umfange an die rübenliefernden Landwirte zurückgeliefert werden u. a. m. Besitzer zuckerhaltiger Futtermittel müssen zu Beginn jedes Vierteljahres der Bezugsvereinigung ihre Vorräte anzeigen; zu den gleichen Zeitpunkten müssen Zuckerfabriken anzeigen, welche Mengen Melasse, Rübenschnitzel usw. sie im laufenden Kalendervierteljahre vor-

aussichtlich herstellen werden. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers anzugeben, welche Mengen sie übernehmen will und hat bezüglich dieser eine Abnahmepflicht. Eingehende, durch eine weitere Verordnung vom gleichen Tage (vgl. die folgende Bekanntmachung) ergänzte Preisvorschriften werden getroffen. Die Bezugsvereinigung ihrerseits darf zuckerhaltige Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den von der Reichsfuttermittelstelle (vgl. wegen dieser Bd. 50, S. 332) aufzustellenden Grundsätzen abgeben. Diese Stellen und ebenso die Kommunalverbände haben für die Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Für Melasse sind weiterhin noch besondere Bestimmungen getroffen. Die Vorschriften der Bekanntmachung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe aus dem Auslande eingeführt sind. (Der Inhalt der Bekanntmachung deckt sich im wesentlichen mit dem der Bekanntmachung vom 28. Juni — vgl. Bd. 50, S. 327 f.)

Bekanntmachung betr. die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915 (RGBl. S. 620 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom gleichen Tage.

Durch die Bekanntmachung werden Höchstpreise festgesetzt, über die die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei der Bezahlung der ihr überlassenen Zuckerfuttermittel nicht hinausgehen darf. (Vgl. hierzu die vorstehende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 25. September 1915 (RGBl. S. 621).

Kerzen dürfen von jetzt ab in Packungen von beliebigen Gewichtsmengen im Einzelverkehr verkauft werden.

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. Vom 25. September 1915 (RGBl. S. 623). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 409 vgl. Bd. 50, S. 328).

In den Monaten Oktober bis Dezember 1915 darf unverarbeiteter Branntwein bis zu insgesamt 12 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge in den freien Verkehr überführt werden. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 31. März 1915 — Bd. 50, S. 67 f. —, 28. April 1915 — Bd. 50, S. 316 —, 20. Mai 1915 — Bd. 50, S. 319 — und 28. Juni 1915 — Bd. 50, S. 328.)

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915 (RGBl. S. 625 f.).

Es handelt sich um Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. August 1915 (vgl. oben S. 352),

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23. September 1915 (RGBl. S. 626). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (RGBl. S. 403).

Die Bekanntmachung zählt neben den in früheren Bekanntmachungen (vgl. Bd. 50, S. 317) angeführten Staaten noch einen weiteren Staat, Luxemburg, auf, in dem den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 65) erwähnten Erleichterungen gewährt werden, auf dessen Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen.

Bekanntmachung über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken. Vom 2. Oktober 1915 (RGBl. S. 628). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 323 ff.).

Die Reichsgetreidestelle kann ihr gehöriges Brotgetreide zu Futterzwecken verschroten lassen. Die Kommunalverbände haben weiterhin auch nichtmahlfähiges Getreide abzuliefern, das von der Reichsgetreidestelle zu Futterzwecken verwendet oder verarbeitet werden kann; die Kommunalverbände selbst haben dagegen kein Recht, ohne Genehmigung über es irgendwie zu Futterzwecken zu verfügen. Die Reichsgetreidestelle ihrerseits stellt das aus ihrem Brotgetreide hergestellte Futterschrot den Kommunalverbänden zur Verfügung.

Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59). Vom 30. September 1915 (RGBl. S. 629).

Die Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer erhalten noch ein Gnadenvierteljahr.

Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 631 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl S. 327) ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden. Das gleiche gilt für bestimmte Vergehen gegen das Gesetz über den Belagerungszustand. Auch können eine Reihe von Vergehen, die eigentlich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, unter bestimmten Umständen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig gelten. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 9. September zur Entlastung der Gerichte, oben S. 355.)

Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 633 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Alles im Inlande befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten (als welche zunächst England, Frankreich und Rußland angesehen werden) muß angemeldet werden. Solches Vermögen darf ohne Genehmigung des Reichskanzlers auch nicht veräußert, abgetreten oder belastet werden (für die besetzten russischen Gebiete ist durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 707) eine Ausnahme gemacht). Endlich dürfen auch ohne Genehmigung des Reichskanzlers Teile dieses Vermögens nicht nach dem Auslande abgeführt werden (für die besetzten russischen Gebiete ist durch Bekanntmachung vom 21. Oktober eine Ausnahme gemacht). Die weitergehenden Vorschriften der Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland (vgl. Bd. 49, S. 67, 69 und 74) bleiben unberührt. (Mit Ausführungsvorschriften vom 10. Oktober — RGBl. S. 653 ff. — Vgl. auch die früheren Bekanntmachungen vom 4. September 1914, 22. Oktober 1914, 26. November 1914, 22. Dezember 1914, 4. März 1915, 24. Juni 1915.)

Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 637 ff.). Zum großen Teil auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327); vgl. für das Betriebsjahr 1914/15 die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (Bd. 49, S. 68) und 4. Februar 1915 (Bd. 50, S. 57).

Für das neue Betriebsjahr wird der Durchschnittsbrand der Brennereien auf 90 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes gekürzt; für Bayern, Württemberg und Baden wird das Kontingent im allgemeinen auf 80 v. H.

der im Betriebsjahre 1914/15 zugewiesenen Menge festgesetzt, doch sind für kleinere Brennereien Vergünstigungen vorgesehen. Die Vergällungspflicht wird dahin geregelt, daß 70 v. H. der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Mengen der Vergällungspflicht unterliegen. Hierbei darf u. a. gegen Entrichtung eines bestimmten Zuschlages zur Betriebsauflage der vergällungspflichtige Branntwein ganz oder zum Teil als vergällungsfrei abgefertigt werden.

Brennereien dürfen sich unter bestimmten Beschränkungen ihren Durchschnittsbrand usw. gegenseitig übertragen; auch ist eine große Anzahl weiterer Sonderbestimmungen, z. B. bezüglich der Verarbeitung von Rohzucker, Melasse u. a. m., getroffen. Endlich setzt die Verordnung die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen neu fest.

Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 642 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht des Erben abweichend von den Vorschriften des BGB. geregelt ist, kann sich ein Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, daß Eheleute gemeinschaftlich gemietet haben. Eine auf Grund dieser Vorschriften erfolgte Kündigung ist jedoch, falls vom Vermieter Widerspruch erhoben wird, vom Gericht (Amtsgericht) nur dann für wirksam zu erklären, wenn die Fortsetzung des Mietsverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde.

Bekanntmachung betr. die Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357). Vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung fügt zu den bisherigen Vorschriften (vgl. Bd. 50, S. 323) einmal eine Herausgabe- und Versendungspflicht des bisherigen Eigentümers bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände hinzu. Weiterhin werden die Strafvorschriften etwas abgeändert. (Vgl. die weitere abändernde Bekanntmachung vom 25. November 1915, unten S. 372.)

Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette. Vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 646 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Stoffe dürfen weder zu Schmierzwecken noch zu Brennzwecken, weiterhin nicht zum Einfetten u. a. m. von Metallen, Werkzeugen usw. verwendet werden; auch für die Vermischung dieser Stoffe mit anderen zur Herstellung von Schmierfetten u. a. m. werden Beschränkungen angeordnet. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 68, 29. April 1915, Bd. 50, S. 317, 15. Juli 1915, Bd. 50, S. 331, 5. August 1915, oben S. 350, 14. Oktober 1915, unten S. 362 und S. 363, 19. Oktober 1915, unten S. 363, 28. Oktober 1915, unten S. 366, 8. November 1915, unten S. 368, 11. November 1915, unten S. 370).

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 647 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Reichskartoffelstelle. Es wird (entsprechend der Reichsgetreidestelle und ganz ähnlich organisiert) eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungs- und einer Geschäftsabteilung gebildet.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstande und einem Beirate, deren Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden; doch ist für den Beirat eine bestimmte Zusammensetzung (je 4 Mitglieder des Bundesrats, Vertreter der Landwirtschaft, der Kommunalverbände und des Handels

einschl. der Verbraucher) vorgeschrieben. Sie hat die grundsätzlichen Anweisungen zu geben.

Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H., deren Aufsichtsrat wiederum eine bestimmte Zusammensetzung (neben dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden 7 Vertreter des Reiches und der Bundesstaaten, 7 Vertreter der Kommunalverbände und der Verbraucher, je 4 Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Genossenschaften) zeigt. Sie hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Aufgabe der Reichskartoffelstelle insgesamt ist die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung.

II. Beschaffung der Kartoffeln. Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht (von den Händlern oder den Verbrauchern selbst) beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die angemeldeten Beträge müssen abgenommen werden. Auf jeden Fall haben die Kommunalverbände dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Falls dies zu bestimmten Grundpreisen (diese Grundpreise sind durch die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 28. Oktober, vgl. unten S. 366, ersetzt worden, mit denen sie übereinstimmen), die sich je nach den Landesteilen zwischen 55 und 61 M. für die Tonne bewegen, nicht möglich ist, werden die benötigten Mengen zwangsweise beschafft. Hierfür ist bestimmt, daß alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 ha (nach Bekanntmachung vom 28. Oktober: 1 ha, nach Bekanntmachung vom 11. November auf Grund landesbehördlicher Anordnungen möglicherweise auch unter 1 ha) Kartoffelanbaufläche verpflichtet sind, 10 v. H. (nach Bekanntmachung vom 28. Oktober 20 v. H., nach Bekanntmachung vom 29. November u. U. auch noch mehr) ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten; die Reichskartoffelstelle bestimmt dann das Nähere über Inanspruchnahme und Verteilung dieser Vorräte. (Die weiteren §§ 8, 10—13, 16 sind durch Bekanntmachung vom 28. Oktober wieder gestrichen.)

III. Versorgung der Bevölkerung. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können diese Aufgabe jedoch auch den Gemeinden übertragen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern können dies verlangen. (Vgl. des weiteren die beiden Bekanntmachungen vom 28. Oktober, unten S. 365 und 366.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 11. Oktober 1915 (RGBl. S. 669). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341.)

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. 50, S. 329, über die weiteren Vorverkaufsverbote Bd. 50, S. 321 und oben S. 353.)

Bekanntmachung über die Verarbeitung von Bucheckern. Vom 14. Oktober 1915 (RGBl. S. 670). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die gewerbliche Verarbeitung von Bucheckern darf nur durch den „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette“ in Berlin erfolgen, der für alsbaldige Verarbeitung der gelieferten Bucheckern und schließlich auch Verteilung der Produkte nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen hat. (Vgl. auch Bekanntmachnng vom 9. Oktober 1915, oben S. 361.)

Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 14. Oktober 1915 (RGBl. S. 671). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 1915, vgl. unten S. 370.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Aegypten und Französisch-Marokko. Vom 14. Oktober 1915 (RGBl. S. 673). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421).

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 67) werden auf die genannten Länder ausgedehnt. (Vgl. die Bekanntmachung vom 30. September 1914, Bd. 49, S. 67; 20. Oktober 1914, Bd. 49, S. 69; 19. November 1914, Bd. 49, S. 74; 20. Dezember 1914, Bd. 50, S. 50f.; 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 49f.; 4. Februar 1915, Bd. 50, S. 57f.)

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. Vom 19. Oktober 1915 (RGBl. S. 675). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438).

Die genannte Verordnung (vgl. Bd. 50, S. 331) wird auf die in ihr genannten Oelfrüchte ausgedehnt, soweit sie aus dem Auslande eingeführt werden, unter der gleichen Voraussetzung auch auf eine Reihe weiterer Oelfrüchte. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915, oben S. 361, und die daselbst aufgeführten weiteren Verordnungen.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 677). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch die Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 für Elsaß-Lothringen und große Teile Ostpreußens auf den 30. Oktober 1915 festgesetzte Fristablauf (vgl. Bd. 50, S. 318 und 332) wird auf den 31. Januar 1916 verschoben.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 678f.).

Die Bekanntmachung trifft die mit Rücksicht auf die vorstehende Bekanntmachung notwendig gewordenen Aenderungen der Postordnung.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 679). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (vgl. Bd. 50, S. 332) dahin geändert, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — Bd. 50, S. 314 — und 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Januar 1916 (bisher 31. Oktober 1915) nicht geltend machen können, und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Januar 1916 (bisher 31. Oktober 1915) unterbrochen wird.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (RGBl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 681). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 26. August (vgl. oben S. 352 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 681 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 325 f.) erhält den Zusatz, daß Unternehmer, die weniger als 20 dz Gerste geerntet haben, im Falle des Bedürfnisses von der Verpflichtung, die Hälfte ihrer Gerste abzugeben, so weit befreit werden können, daß ihnen mindestens 10 dz bleiben.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 682). Wieder außer Kraft gesetzt durch Bekanntmachung vom 10. November 1915. — Vgl. aber die weitere Verordnung vom 8. November 1915, unten S. 369.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. im übrigen die Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 — Bd. 50, S. 321 — 26. August 1915, oben S. 353, und 16. September 1915, oben S. 357.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Höchstpreis wird bei Lieferung aus Straßentankwagen auf 28 Pfg. für je 1 Liter festgesetzt. Weiter wird festgesetzt, daß, falls der Reichskanzler von seiner Befugnis, die Durchführung der Verteilung zu regeln, keinen Gebrauch macht, die Landeszentralbehörden derartige Anordnungen treffen können. (Vgl. im übrigen Bd. 50, S. 329.)

Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54). Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es kann die Führung besonderer Lagerbücher vorgeschrieben werden. (Vgl. im übrigen Bd. 50, S. 57.)

Bekanntmachung betr. Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 685 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige wird verboten, und zwar auch die teilweise Veräußerung.

Bekanntmachung über Erlaß und Vergütung von Abgaben. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 687). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Versendung von Waren an im Auslande stehende Truppenteile u. a. m. gilt nicht als Ausfuhr, wenn es sich um Erlaß oder Vergütung von Abgaben handelt.

Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise. Vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markte festzusetzen (ist geschehen durch Bekanntmachung vom 24. und 29. Oktober, vgl. unten gleiche Seite); dieser „Grundpreis" ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, doch können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers Abweichungen anordnen. Der Reichskanzler kann weiterhin Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und Kleinhandel erlassen.

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Etwa vorhandene Preisprüfungsstellen (vgl. oben S. 357 f.) sind hierbei zu hören. Für ausländische Butter kann der Reichskanzler besondere Vorschriften treffen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 691 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen Betriebe, Kommunalverbände, Bäcker, Händler u. ä. m.; ihre Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 22. April 1915, Bd. 50, S. 315.)

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689, vgl. oben S. 364 f.).

Die Buttergrundpreise (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober, oben S. 364 f.) werden für 50 kg je nach der Qualität für Handelsware I, II, III auf 240, 230, 215 M. und für abfallende Ware auf 180 M. festgesetzt. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf beim Verkauf im Großhandel höchstens 4 M., im Kleinhandel höchstens weitere 11 M. betragen; liefert der Großhändler dem Kleinhändler jedoch die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an die Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere $^{1}/_{2}$-Pfd.-Paketen), so betragen die Zuschläge (nach Bekanntmachung vom 29. Oktober 1915) 7 und 8 M.

Bekanntmachung betr. Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 707).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (vgl. oben S. 360) eingearbeitet worden.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 709 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom gleichen Tage (vgl. die nächstfolgende Bekanntmachung).

Die Höchstpreise für Kartoffeln werden für den Verkauf durch den Erzeuger im Großhandel je nach Landesteilen auf 55—61 M. für die Tonne festgesetzt. Beim Kleinhandel dürfen insgesamt höchstens 1,30 M. auf je 50 kg zugeschlagen werden. (Die Höchstpreisverordnung für das Erntejahr 1914/15 war am 26. August — vgl. oben S. 353 — außer Kraft getreten.)

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 710). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 9. Oktober (vgl. oben S. 361 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711 ff.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt. für den Verkauf durch den Erzeuger im Großhandel, sowie für den weiteren Groß- und Kleinhandel Kartoffelhöchstpreise festzusetzen. (Er hat von dieser Ermächtigung durch die Bekanntmachung vom gleichen Tage — vgl. die vorvorige Verordnung — Gebrauch gemacht.) Soweit er bezüglich des weiteren Groß- und Kleinhandels von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, geht sie auf die Landeszentralbehörden über (Zusatz nach Bekanntmachung vom 11. November 1915). Diese Höchstpreise können mit seiner Zustimmung jedoch auch von den Landeszentralbehörden abgeändert werden.

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festznsetzen. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt jeder Verkauf an Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 kg zum Gegenstande hat. (Eine weniger wesentliche Abänderung ist auch unter dem 29. November ergangen. Weitere Bestimmungen sind in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 9. Oktober — vgl. oben S. 361 f. — eingearbeitet.)

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches. Vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden fett- und fleischlose Tage eingeführt; die fleischlosen Tage, Dienstag und Freitag, gelten allgemein, sowohl für die Verabfolgung von Speisen in den Gastwirtschaften, wie für den Ladenverkauf, die fettlosen Tage, Montag und Donnerstag, dagegen nur für die Gastwirtschaften. Außerdem ist für Gastwirtschaften noch ein Verbot erlassen, am Sonnabend Schweinefleisch zu verabfolgen. Privathaushalte sind überhaupt keinen Beschränkungen unterworfen. Als Fleisch gilt Rind-, Kalb-, Schweine- und Schaffleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fett gelten Butter, Butterschmalz, Oel, Kunstspeisefette, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte (Grundpreise) festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können Abweichungen von diesen Grundpreisen anordnen. Insoweit Grundpreise festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, kleinere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen (vgl. für Wild die Bekanntmachung vom 22. November 1915, unten S. 371).

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208). Vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 718). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Verordnung vom 31. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 67 f.) war die Ueberführung von Trinkbranntwein in den freien Verkehr für April gänzlich untersagt, für die Zeit vom Mai ab auf monatlich 2 Proz. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge Trinkbranntwein beschränkt worden. Durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 328) war diese Menge auf monatlich 4 Proz., durch die vorliegende Bekanntmachung wird sie auf monatlich 5 Proz. erhöht.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und

die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705). Vom 29. Oktober 1915 (RGBl. S. 719).

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 24. Oktober (vgl. oben S. 365) eingearbeitet worden.

Bekanntmachung betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 29. Oktober 1915 (RGBl. S. 721).

Die Bekanntmachung schiebt das Inkrafttreten der Vorschriften einer Bekanntmachung vom 4. Mai 1914 (RGBl. S. 118), betr. Arbeitszeiten und Ruhepausen der Arbeiter in Anlagen der Großeisenindustrie, vom 1. Dezember 1915 (vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914, Bd. 49, S. 69) auf den 1. Dezember 1916 hinaus.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585). Vom 1. November 1915 (RGBl. S. 722).

Die genannte Verordnung (vgl. oben S. 356) wird auf eine Reihe weiterer, namentlich aufgeführter Kartoffelerzeugnisse ausgedehnt.

Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915 (RGBl. S. 723 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Hierzu die ergänzende Bekanntmachung vom 11. November 1915, vgl. unten S. 370.

Zunächst wird den Gemeinden das Recht gegeben, Höchstpreise für Milch beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen.

Vor allem werden Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, anderen Gemeinden das Recht gegeben, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen. Der Umfang der Berücksichtigung ist durch Bekanntmachung vom 11. November (vgl. unten S. 370) festgelegt. Die Art und Weise der Durchführung dieser vorzugsweisen Berücksichtigung bleibt den Gemeinden überlassen. (Vgl. die Bekanntmachung vom 2. September 1915, oben S. 354.)

Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 4. November 1915 (RGBl. S. 725 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden für eine Reihe von Großhandelsplätzen bestimmte, nach Höhe des Lebendgewichts abgestufte Höchstpreise festgesetzt, die beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung nicht überschritten werden dürfen. Sie bewegen sich z. B. für Schweine von 80—100 kg Lebendgewicht zwischen 90 M. (Königsberg, Danzig, Bromberg, Posen) und 110 M. (Freiburg i. Br., Straßburg, Metz). Für *alle* übrigen Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern gilt der Höchstpreis des nächsten in der Verordnung genannten Platzes. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für frisches Schweinefleisch 140 v. H., für frisches Fett 180 v. H. des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 kg. geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Nach einer weiteren Bekanntmachung vom 29. November 1915 finden die vorstehenden Bestimmungen auf ausländische Schweine, Schweinefleisch und frisches Fett keine Anwendung, deren Vertrieb vielmehr durch die Landeszentralbehörden geregelt werden soll.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die

Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607). Vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Abschnitt II „Versorgungsregelung" der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 357f.) erhält eine neue Fassung. Die wichtigsten Unterschiede von der alten Fassung sind folgende: Vorschriften hinsichtlich des Betriebes (Erwerb, Absatz, Preise, Buchführung) können auch für Erzeuger und Hersteller erlassen werden; auch können allgemeine Verbrauchsregelungen getroffen werden. Ein weiterer wichtiger Zusatz ist, daß die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Erzeuger und Hersteller von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes, gegebenenfalls zwangsweise, zu Verbänden vereinigen dürfen, deren Satzung von der betreffenden Behörde bestimmt wird.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 4. November 1915 (RGBl. S. 731). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler darf Ausnahmen von den Vorschriften der genannten Bekanntmachung (vgl. Bd. 49, S. 74) zulassen.

Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 4. November 1915 (RGBl. S. 732). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in den §§ 196, 197 BGB. bezeichneten Ansprüche, deren Verjährung bereits durch die Verordnung vom 22. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 50) gehemmt worden war, sollen nicht vor dem Schlusse des Jahres 1916 verjähren.

Bekanntmachung betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. Vom 7. November 1915 (RGBl. S. 733 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 und an Stelle der Verordnung vom 12. August 1915 (vgl. oben S. 350).

Die wesentlichen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. August 1915 (vgl. oben S. 350) werden beibehalten, doch werden im einzelnen vielfache Erweiterungen und Abänderungen der alten Verordnung getroffen.

Bekanntmachung über Oele und Fette. Vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird zunächst eine Anzeigepflicht für eine Reihe namentlich aufgeführter Fette und Oele festgesetzt, soweit es sich um Mengen von mindestens 10 dz handelt. Stichtag ist der 11. November. Alle diese Fette und Oele dürfen nur durch den „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette" abgesetzt werden. (Vgl. hierzu auch die Bekanntmachung vom 15. Juli 1915, Bd. 50, S. 331; 5. August 1915, oben S. 350; 9. Oktober 1915, oben S. 361; 14. Oktober 1915, oben S. 362, 19. Oktober, oben S. 363.) Auch für die Verarbeitung der genannten Oele und Fette sind eine Reihe von Beschränkungen angeordnet. Weiterhin kann der Kriegsausschuß von jedem Besitzer die Ueberlassung seiner Vorräte verlangen, hat aber auch bezüglich der verlangten Mengen eine Abnahmepflicht und muß angemessene, nach oben durch bestimmte Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise zahlen. Endlich hat der Kriegsausschuß auch die Verteilung und Abgabe der Oele und Fette und der aus ihnen hergestellten Waren zu regeln; die näheren Bestimmungen hierzu erläßt der Reichskanzler, jedoch wird u. a. ausdrücklich die Verarbeitung bestimmter Oele und Fette zu Seife verboten.

Die Vorschriften der Bekanntmachung beziehen sich nicht auf Fette und Oele, die nach dem 11. November 1915 aus dem Auslande eingeführt sind

Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsverordnung vom 18. November 1915 (RGBl. S. 773 f.).

Wer Stroh an einen Anderen absetzen will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzubieten. Diese kann die Ueberlassung verlangen und hat einen angemessenen, nach oben durch Höchstpreise begrenzten Uebernahmepreis zu zahlen. Die Weiterabgabe des Strohs durch die Bezugsvereinigung ist auf vom Reichskanzler bestimmte Stellen beschränkt.

Die oben erwähnten Höchstpreise gelten auch für den Verkauf des Strohs, das die Bezugsvereinigung nicht hat übernehmen wollen, über das der Eigentümer also frei verfügen darf. Beim weiteren Umsatz durch den Handel dürfen noch insgesamt 4 Proz. zugeschlagen werden. Weiterhin werden auch für den Verkauf von Häcksel durch den Hersteller und im weiteren Handel bestimmte Höchstpreise festgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 27. November 1915 unten S. 372.)

Die Bestimmungen der Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem 8. November 1915 aus dem Auslande eingeführt worden ist. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915, oben S. 364.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915 (RGBl. S. 747). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399).

Die genannte Verordnung (vgl. Bd. 50, S. 327) soll auch auf Eicheln und Roßkastanien Anwendung finden. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 5. August 1915, oben S. 349; 19. August 1915, oben S. 350; 13. September 1915, oben S. 355 f.)

Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 682). Vom 10. November 1915 (RGBl. S. 749). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. oben S. 364.)

Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao. Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über Bestandsaufnahmen Verbrauchsregelung und Preisgestaltung der genannten Waren zu treffen; auch ist er befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Kolonialwaren auszudehnen. (Vgl. die Bekanntmachung vom 29. November 1915, unten S. 373.)

Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erzeugerpreise für Buchweizen und Hirse sowie Herstellerpreise für deren Verarbeitungen festzusetzen. Insoweit solche Preise festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Endlich dürfen Buchweizen und Hirse nicht zu Branntwein verarbeitet werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 16. November 1915, unten S. 372.)

Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752 ff.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut festzusetzen. Insoweit solche Preise festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen.

Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 754 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die genannten Gegenstände Herstellerpreise festzusetzen. Insoweit solche Preise festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen.

Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch. Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 757). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 723). — Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 723), vgl. oben S. 367.

Bei der Regelung der Milchversorgung ist Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, und stillenden Frauen ein Liter Milch täglich, älteren Kindern (bis einschließlich der im Jahre 1902 geborenen) ein halber Liter täglich, Kranken im allgemeinen die ärztlicherseits verordnete Milchmenge sicherzustellen. Falls die zur Verfügung stehende Milchmenge hierzu nicht ausreicht, hat die Kürzung bei den älteren Kindern zu erfolgen.

Bekanntmachung einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (RGBl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das genannte Verbot wird auf alle aus pflanzlichem oder tierischem Oel hergestellte Farben ausgedehnt (vgl. oben S. 363).

Bekanntmachung betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstigen Fettersatzstoffen zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höhereren als den in den einschlägigen Höchstpreisverordnungen (vgl. oben S. 364 f., 365, 371, 372) festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises (frühestens jedoch mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung) als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Streitigkeiten, die jedoch die Lieferungspflicht nicht aufheben oder aufschieben, kann jede Partei ein Schiedsgericht anrufen, das von den Landeszentralbehörden bestellt wird. (Für das Verfahren vor diesen Schiedsgerichten ist eine besondere Anordnung vom 15. November — RGBl. S. 769 ff. — ergangen.)

Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober

1915 (RGBl. S. 711). Vom 11. November 1915 (RGBl. S. 760). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Abänderungen haben bereits bei der Inhaltsangabe der Bekanntmachungen vom 9. und vom 28. Oktober (vgl. oben S. 361 f. und 365) Erwähnung gefunden.

Bekanntmachung betr. die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915 (RGBl. S. 761 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Kriegschemikalien-A.-G. in Berlin wird eine „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft“ angegliedert, der es obliegt, das deutsche Wirtschaftsleben mit den für andere als Heeres- und Marinezwecke erforderlichen Mengen von Schwefelsäure und Oleum zu versorgen. Die Mittel werden durch eine Umlage von den Eigentümern bzw. Erzeugern von Schwefelsäure usw. aufgebracht. Noch nicht erfüllte Lieferungsverträge über Schwefel und Oleum treten außer Kraft, auch wird der Reichskanzler ermächtigt, für Schwefel, schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse Höchstpreise festzusetzen.

Bekanntmachung betr. Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold. Vom 13. November 1915 (RGBl. S. 763 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

Bekanntmachung betr. Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz. Vom 13. November 1915 (RGBl. S. 764). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Unterstützungen auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes bewirken, soweit sie ganz oder zum Teil an Stelle solcher Unterstützungen treten, die bisher von Armenverbänden wegen einer nicht nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit gewährt worden sind, das Ruhen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915. Vom 15. November 1915 (RGBl. S. 675 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Viehzählung, eine sogenannte „kleine“, soll sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen erstrecken. (Bisher haben während des Krieges außerordentliche Viehzählungen stattgefunden am 15. März 1915, 15. April 1915 — vgl. Bekanntmachung vom 4. März 1915, Bd. 50, S. 64 — und 1. Oktober 1915 — vgl. Bekanntmachung vom 26. August 1915, oben S. 353.)

Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915 (RGBl. S. 775 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716, vgl. oben S. 366).

Es werden für die einzelnen Arten von Wild bestimmte Höchstpreise festgesetzt, die für die „ersten Verkäufe“ gelten; ausgenommen sind hiervon Verkäufe unmittelbar an Verbraucher, die Mengen von 10 kg und weniger zum Gegenstande haben. Auch für Kleinhandelshöchstpreise, die auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 erlassen werden (vgl. oben S. 366), werden bestimmte Höchstgrenzen festgesetzt.

Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. November 1915 (RGBl. S. 777).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Ein Ausfuhrverbot war bereits am 31. Juli 1914 — vgl. Bd. 49, S. 52 — erlassen worden.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585). Vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung vom 16. September (vgl. oben S. 356) war angeordnet worden, daß der Reichskanzler auch für ausländische Erzeugnisse der genannten Art eine Ablieferungspflicht festsetzen kann. Diese Bestimmung wird jetzt dahin erweitert, daß er den Verkehr mit aus dem Auslande eingeführten Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei usw. beliebig regeln darf.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357). Vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 323) wird dahin erweitert, daß die Eigentumsübertragung fürderhin nicht nur bei Gegenständen möglich ist, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, sondern auch bei Gegenständen des Kriegsbedarfs selbst. (Vgl. auch die frühere abändernde Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915, oben S. 361.)

Bekanntmachung über die Erneuerung vernichteter Standesregister. Vom 25. November 1915 (RGBl. S. 779 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Falls bei einem Standesamte sowohl die Haupt- wie die Nebenregister desselben Jahres vernichtet sind, so sind die Register neu anzulegen.

Bekanntmachung betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz. Vom 25. November 1915 (RGBl. S. 781). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor, sie bezieht sich auf das aus den besetzten Teilen Rußlands eingeführte Holz. (Vgl. die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, Bd. 50, S. 63 und vom 1. Juli 1915, Bd. 50, S. 329.)

Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915 (RGBl. S. 783). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743).

Die in der Bekanntmachung vom 8. November 1915 festgesetzten Höchstpreise (vgl. oben S. 369) werden für den Monat Dezember 1915 um 15, Januar 1916 um 10, Februar 1916 um 5 M. erhöht.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915 (RGBl. S. 785 f.). Auf Grnnd der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Es werden zunächst für die genannten Gegenstände Erzeuger- bzw. Herstellerhöchstpreise festgesetzt; weiterhin werden auch für Kleinhandelshöchstpreise, die auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (vgl. oben S. 369) festgesetzt werden, bestimmte Höchstgrenzen angegeben.

Bekanntmachung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711). Vom 29. November 1915 (RGBl. S. 787 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält meist nur weniger wesentliche Bestimmungen, deren Anführung hier zu weit führen würde. Die einzige wichtige ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 9. Oktober (vgl. oben S. 361 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (RGBl. S. 725). Vom 29. November 1915 (RGBl. S. 788 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 4. November (vgl. oben S. 367) eingearbeitet.

Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Vom 29. November 1915 (RGBl. S 791 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Stichtag der Bestandsaufnahme ist der 3. Januar 1916. Bestimmte kleinere Vorräte unterliegen der Aufnahme, deren Durchführung den Gemeindebehörden obliegt, nicht. (Vgl. die Bekanntmachung vom 11. November 1915, oben S. 369.)

Anhang 1.

Zusammenstellung der bisher erlassenen Bekanntmachungen, die Regelungen und Beschränkungen des Verkehrs mit bestimmten Gegenständen enthalten.

Backwaren (auch Brot) 28. 10. 14; 5. 1. 15; 18. 2. 15; 31. 3. 15; 28. 6. 15.
Bohnen (Speise-) 26. 8. 15; 11 9. 15; 16. 9. 15; 20. 9. 15; 26. 9. 15; 21. 10. 15.
Branntwein 15. 10. 14; 4. 2. 15; 4. 3. 15; 26. 3. 15; 31. 3 15; 28. 4. 15; 20. 5. 15; 28. 6. 15; 25. 9. 15; 28. 10. 15.
Bucheckern 14. 10. 15.
Einkorn 28. 6. 15 und später (siehe Weizen).
Emer 28. 6. 15 und später (siehe Weizen).
Erbsen 26. 8. 15; 11. 9. 15; 16. 9. 15; 20. 9. 15; 26. 9. 15; 21. 10. 15.
Erdölpech 31. 3. 15; 29. 4. 15.
Ernte 1915 (Vorverkaufsverbot) 17. 6. 15. Vgl. im übrigen die Einzelstichworte.
Farben (bestimmter Art) 14. 10. 15; 11. 11. 15.
Fette 21. 1. 15; 24. 6. 15; 9. 10. 15; 28. 10. 15; 8. 11. 15.
Fleisch 24. 6. 15; 28. 10. 15.
Futtermittel (Kraft-) 31. 3. 15; 27. 5. 15; 28. 6. 15; 29. 6. 15; 23. 7. 15; 5. 8. 15; 19. 8. 15; 13. 9. 15; 8. 11. 15.
Futtermittel (zuckerhaltige) 12. 2. 15; 15. 4. 15; 27. 5. 15; 28. 6. 15; 23. 7. 15; 25. 9. 15.
Gerste 9. 3. 15; 17. 5. 15; 17. 6. 15; 28. 6. 15; 23. 7. 15; 11. 9. 15; 21. 10. 15.
Gerstenmehl 5. 1. 15; 25. 1. 15; 6. 2. 15; 9. 3. 15; 31. 3. 15; 28. 6. 15; 10. 7. 15; 17. 7. 15; 23. 7. 15; 27. 7. 15; 28. 7. 16; 13. 8. 15; 19. 8. 15.
Häcksel 8. 11. 15; 18. 11. 15.
Hafer 21. 1. 15; 13. 2. 15; 24. 3. 15; 31. 3. 15; 17. 6. 15; 28. 6. 15; 11. 7. 15; 23. 7. 15; 9. 9. 15; 11. 9. 15.
Hafermehl 5. 1. 15; 21. 1. 15; 25. 1. 15; 6. 2. 15; 18. 2. 15; 9. 3. 15; 31. 3. 15; 28. 6. 15; 10. 7. 15; 17. 7. 15; 23. 7. 15; 27. 7. 15; 28. 7. 15; 13. 8. 15; 19. 8. 15.
Hülsenfrüchte 26. 8. 15; 11. 9. 15; 16. 9. 15; 20. 9. 15; 26. 9. 15; 21. 10. 15.
Kaffee 11. 11. 15.

Kakao 11. 11. 15.
Kakaoschalen 19. 8. 15; 21. 8. 15.
Kartoffeln 28. 10. 14; 12. 4. 15; 9. 10. 15; 28. 10. 15.
Kartoffelerzeugnisse 28. 10. 14; 5. 11. 14; 22. 12. 14; 5. 1. 15; 25. 2. 15; 31. 3. 15; 7. 7. 15; 16. 9. 15; 11. 10. 15; 1. 11. 15; 25. 11. 15.
Kartoffelmehl 22. 12. 14 (siehe im übrigen unter „Kartoffelerzeugnisse").
Kerzen 25. 9. 15.
Kleie 19. 12. 14; 25. 1. 15; 9. 3. 15; 31. 3. 15; 28. 6. 15; 23. 7. 15; 11. 9. 15.
Kohle 12. 7. 15; 30. 8. 15.
Kolonialwaren 11. 11. 15.
Kraftfuttermittel siehe Futtermittel.
Linsen 26. 8. 15; 11. 9. 15; 16. 9. 15; 20. 9. 15; 26. 9. 15; 21. 10. 15.
Mais 11. 9. 15. Vgl. auch Kraftfuttermittel.
Malz 15. 2. 15; 9. 3. 15; 17. 5. 15; 5. 8. 15.
Milch 2. 9. 15; 4. 11. 15; 11. 11. 15.
Nachprodukte der Zuckerfabrikation 8. 2. 15. Vgl. auch Futtermittel, zuckerhaltige.
Oele 31. 3. 15; 29. 4. 15; 9. 10. 15; 14. 10. 15; 28. 10. 15; 8. 11. 15; 11. 11. 15.
Oelfrüchte 22. 6. 15; 15. 7. 15; 24. 7. 15; 5. 8. 15. Vgl. auch Kraftfuttermittel.
Petroleum 8. 7. 15; 21. 10. 15.
Reis 22. 4. 15.
Roggen 28. 10. 14; 19. 12. 14; 5. 1. 15; 21. 1. 15; 25. 1. 15; 6. 2. 15; 9. 3. 15; 29. 4. 15; 20. 5. 15; 17. 6. 15; 28. 6. 15; 10. 7. 15; 17. 7. 15; 23. 7. 15; 27. 7. 15; 28. 7. 15; 13. 8. 15; 19. 8. 15; 11. 9. 15; 2. 10. 15.
Roggenmehl 28. 10. 14; 19. 12. 14; 5. 1. 15; 21. 1. 15; 25. 1. 15; 6. 2. 15; 18. 2. 15; 31. 3. 15; 29. 4. 15; 28. 6. 15; 10. 7. 15; 17. 7. 15; 27. 7. 15; 28. 7. 15; 13. 8. 15; 19. 8. 15; 11. 9. 15.
Rohzucker 19. 2. 15; 12. 3. 15; 17. 6. 15; 25. 9. 15.
Sahne 2. 9. 15.
Schweinefleisch 28. 10. 15.
Schwefel 13. 11. 15.
Spelz 28. 6. 15 und später (siehe Weizen).
Stroh 21. 10. 15; 8. 11. 15; 10. 11. 15; 18. 11. 15.
Tee 11. 11. 15.
Vieh 11. 9. 14; 19. 12. 14; 26. 8. 15.
Weizen 28. 10. 14; 19. 12. 14; 5. 1. 15; 21. 1. 15; 25. 1. 15; 6. 2. 15; 9. 3. 15; 29. 4. 15; 20. 5. 15; 17. 6. 15; 28. 6. 15; 10. 7. 15; 17. 7. 15; 23. 7. 15; 27. 7. 15; 28. 7. 15; 13. 8. 15; 19. 8. 15; 11. 9. 15; 2. 10. 15.
Weizenmehl 28. 10. 14; 19. 12. 14; 5. 1. 15; 21. 1. 15; 25. 1. 15; 6. 2. 15; 18. 2. 15; 31. 3. 15; 29. 4. 15; 28. 6. 15; 10. 7. 15; 17. 7. 15; 27. 7. 15; 28. 7. 1; 13. 8. 15; 19. 8. 15; 11. 9. 15.
Zucker 31. 10. 14; 19. 12. 14; 14. 1. 15; 12. 2. 15; 31. 3. 15; 15. 4. 15; 27. 5. 15; 15. 7. 15; 26. 8. 15.
Zuckerhaltige Futtermittel siehe Futtermittel.
Zuckerfabrikationsnachprodukte 8. 2. 15. Vgl. auch Futtermittel, zuckerhaltige.
Zuckerrüben 4. 3. 15.

Anhang 2.

Zusammenstellung der bisher erlassenen Bekanntmachungen, die Preisvorschriften (Höchstpreise, Grundpreise und dgl. mehr) für bestimmte Gegenstände enthalten.

Aluminium 10. 12. 14.
Aluminiumerzeugnisse 28. 12. 14; 13. 8. 15.
Ammoniak, schwefesaures 10. 12. 14; 27. 5. 15.
Antimon 10. 12. 14.
Bohnen 26. 8. 15.

(G. C.)

Miszellen.

VI.

Der Kursrückgang der deutschen Wechsel keine Folge einer Entwertung des deutschen Geldes.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Die Tatsache, daß der Kurs der deutschen Wechsel im Auslande jetzt [1]) um 12—18 Proz. niedriger notiert wird als vor Kriegsbeginn, wird von vielen darauf zurückgeführt, daß das deutsche Geld eine „Entwertung“ erlitten habe, die nun in dem Kursrückgang zum Ausdruck komme. Das wird um so mehr geglaubt, als es hauptsächlich Länder mit Goldwährung sind — Holland, Schweiz, Vereinigte Staaten —, in denen der Kursrückgang stattgefunden hat, und Gold überall für den untrüglichen internationalen Wertmaßstab gilt. Unter „Entwertung“ des Geldes versteht man dabei nicht etwa eine einfache für das Geld ungünstige Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Geld und anderen Tauschgütern, namentlich also Waren, wie sie sich in dem Steigen der Warenpreise darstellt, sondern eine qualifizierte Verschiebung dieser Art, nämlich eine solche, die durch Ursachen, die auf der Geldseite liegen — dahin rechnet man in erster Linie eine übermäßige Vermehrung der Geldmenge — herbeigeführt wird.

Ist das richtig?

I. Wie ist der Rückgang des Kurses der deutschen Wechsel im Auslande zu erklären?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Professor Dr. Helfferich hat sich über die Gründe des Kursrückganges der deutschen Wechsel im Auslande in der Sitzung des Reichstags vom 19. März, und wiederholt am 20. August 1915 unter Ablehnung der Ansicht, daß ein „Zusammenhang mit der inneren Stärke unserer finanziellen Position“ bestehe, dahin ausgesprochen, daß der Kursrückgang „auf gewissen technischen Momenten unseres auswärtigen Verkehrs“ beruhe und, „kurz zusammengefaßt, in der starken Unterbindung unseres Exports und der Sperrung unserer Kapitalanlagen im Auslande“ seinen Grund finde. Infolgedessen stehe dem „Bedarf an Zahlungsmitteln“ für das Ausland „kein entsprechendes Angebot“ gegenüber.

Das ist zutreffend, kann aber für unsere Untersuchung nicht genügen. Wir müssen schon etwas näher auf die in Betracht kommenden Faktoren eingehen und dazu auf die Theorie der ausländischen Wechselkurse zurückgreifen. Dabei ist stets im Auge zu behalten, daß der Kurs eines ausländischen Wechsels der Preis ist, den der Käufer eines solchen Wechsels, also einer auf ausländisches Geld lautenden und im Auslande zahlbaren Forderung, im Inlande zahlt.

---

1) Der Aufsatz ist im Oktober 1915 geschrieben worden.

Wir gehen am besten von den Verhältnissen aus, wie sie bestehen, wenn beide in Betracht kommenden Länder, dasjenige Land, in dem sich der Verkauf des ausländischen Wechsels vollzieht (Inland), und dasjenige, in dem der Wechselverpflichtete zu zahlen hat (Ausland), offene Goldwährung haben.

In Ländern mit offener Goldwährung bewegt sich bekanntlich der Kurs der Wechsel auf andere Länder mit offener Goldwährung zwischen zwei (ziemlich) festen, nicht weit voneinander entfernten Grenzen, den sogenannten Goldpunkten, deren einem oder anderem er sich nähert, je nachdem das Angebot oder die Nachfrage nach den betreffenden Wechseln überwiegt. Tiefer als auf den sogenannten Gold import-punkt kann der Kurs nicht sinken, weil es sonst für den Besitzer vorteilhafter sein würde, die Valuta seines Wechsels an dem ausländischen Zahlungsorte einkassieren zu lassen, das erhaltene Goldgeld zu importieren und es im Inlande zu dem durch den Münzfuß bestimmten festen Preise zu verkaufen oder ausprägen zu lassen.

Diese durch den Goldimport bestimmte untere Grenze für den Wechselkurs bestand bis zum Ausbruch des Krieges auch für die deutschen Wechsel im Auslande, z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Seitdem hat das aber aufgehört. Seitdem werden ja Wechsel in Deutschland nur noch mit Noten bezahlt, und die Möglichkeit, diese Noten in Gold umzusetzen, besteht nicht mehr, da die Reichsbank von der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten entbunden ist und auch freiwillig kein Gold mehr abgibt. Soweit der Wechsel über Forderungen ausgestellt ist, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, hängt es sogar vorerst ganz von dem guten Willen des Schuldners ab, ob er zahlt, denn solche ausländischen Wechsel können vor den inländischen Gerichten nicht geltend gemacht werden, und wenn der Wechselgläubiger ein Engländer, Franzose oder Russe oder deren Rechtsnachfolger ist, so darf sogar (seit dem 30. September 1914 bzw. etwas später) keine Zahlung geleistet werden. Der deutsche Wechsel ist also zurzeit nicht mehr wie früher eine Forderung auf Gold und stellt in gewissen — recht zahlreichen — Fällen überhaupt keinen gerichtlich realisierbaren Anspruch mehr dar, vielfach sogar nur einen Anspruch, der nicht einmal freiwillig erfüllt werden darf.

Infolge der Aufhebung der festen Verbindung unseres Geldes mit dem Golde konnte der Kurs der deutschen Wechsel, auch derjenigen, die jetzt noch eingeklagt werden können — die übrigen lassen wir überhaupt außer acht — im Auslande unter den Goldimportpunkt sinken. Ob er darunter sank, hing und hängt noch von der Gestaltung von Angebot und Nachfrage ab. In dieser Beziehung ist nun seit Kriegsbeginn, wie schon der Staatssekretär Helfferich ausgeführt hat, eine wesentliche Aenderung zuungunsten Deutschlands eingetreten. Wir wollen ganz davon absehen, daß diejenigen Ausländer, welche Deutschland aus der Zeit vor dem Kriege Geld schuldeten und daher unter normalen Umständen Käufer für deutsche Wechsel gewesen wären, wegen der in den feindlichen Ländern erlassenen Zahlungsverbote und der fast überall sonst verfügten Zahlungsmoratorien jetzt ausblieben; denn auf der anderen Seite verminderte sich auch das Angebot deutscher

Wechsel, da Forderungen des Auslandes an Deutschland ebenfalls nicht geltend gemacht werden konnten. Hauptgrund für die ungünstige Verschiebung von Angebot und Nachfrage deutscher Wechsel im Auslande war der Umstand, daß Deutschland trotz aller Hindernisse, die ihm namentlich England in den Weg legte, immer noch große Mengen an Rohstoffen und Lebensmitteln importierte, während unser Export zunächst ganz aufhörte und später nur in sehr beschränktem Umfange wieder aufgenommen und fortgeführt werden konnte. Ferner war von Einfluß, daß unsere Schiffahrt, mit der wir früher große Frachtforderungen erwarben, ganz eingestellt werden mußte. Endlich gingen die Zinsen und Dividenden unserer im Auslande angelegten Kapitalien nicht ein. Ein gewisser Ausgleich ergab sich allerdings daraus, daß wir an Stelle der Waren in großem Umfange Wertpapiere exportierten. Dieser Export erfolgte aber zum großen Teil erst in späterer Zeit, begünstigt durch das schon eingetretene Sinken des Kurses, und war nur imstande, einen noch weiteren Rückgang des Kurses zu verhüten oder abzuschwächen.

Unter diesen Umständen, namentlich also infolge der ungünstigen Veränderung von Export und Import, mußte notwendig eine solche Verschiebung von Angebot und Nachfrage für deutsche Wechsel im Auslande eintreten, daß die in geringerer Zahl vorhandenen Nachfragenden keine Veranlassung hatten, den früheren Preis für den deutschen Wechsel anzubieten. Sie konnten also mit ihrem Preisangebot zurückgehen und taten das natürlich auch, und zwar ihrem Vorteil entsprechend so weit wie möglich.

Aus dem gleichen Grunde waren die Besitzer deutscher Wechsel im Auslande gezwungen, Konzessionen zu machen. Sie hatten aber keine Veranlassung jedem Drucke nachzugeben und ihre Preisforderung auf ein Minimum zu ermäßigen. Denn wenn sie ihren Wechsel nicht verkauften, so blieb ihnen immer noch die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung. Sie konnten zunächst abwarten, ob nicht die Konjunktur sich bessere, vor allem, ob nicht der frühere Zustand der offenen Goldwährung in Deutschland und damit das Kursminimum des Goldimportpunktes bald wiederhergestellt werden würde. Erschien das zu unsicher, so blieb die Möglichkeit, den Wechsel auf dem Wege des Inkassos zu verwerten. Das konnte freilich nicht mehr wie früher durch Goldimport geschehen, aber doch in der Weise, daß sie für das beim Inkasso erhaltene deutsche Notengeld in Deutschland Waren oder Wertpapiere kauften, diese importierten und in ihrem Heimatlande wieder verkauften. Das Ergebnis einer derartigen Operation mußte für sie, wenn sie nicht warten wollten, das Minimum des Preises bilden, den sie im Falle der Veräußerung des Wechsels von ihrem Käufer forderten. Da das in gleicher Weise für alle Besitzer deutscher Wechsel im Auslande galt, so bildete das Ergebnis einer solchen Inkassooperation das Minimum des Kurses der deutschen Wechsel im Auslande überhaupt.

Wodurch wird nun das Ergebnis einer solchen Inkassooperation bestimmt?

Es ist klar, daß dieses Ergebnis in erster Linie (und abgesehen von den erwachsenden Spesen ausschließlich) dadurch bestimmt wird,

zu welchen Preisen dasjenige Gut, dessen Export aus dem Lande des Wechselverpflichteten und Import nach dem Lande des Wechselbesitzers zu erfolgen hat, in dem ersteren Lande eingekauft, und in dem letzteren verkauft werden kann. Je niedriger die Preise, die beim Einkauf bezahlt werden müssen, je höher die Preise, die beim Verkauf zu erzielen sind, und je geringer die Kosten und Spesen, die durch Vermittlergebühren, Stempel, Fracht und Porti, Versicherung etc. erwachsen, um so größer die Summe einheimischen Geldes, die der Wechselbesitzer schließlich als Ergebnis seiner Operation erhält.

Es liegt auf der Hand, daß nicht jedes Gut geeignet ist, den Gegenstand der vorzunehmenden Kauf- und Verkaufsoperation zu bilden. In Frage kommen nur die sogenannten „internationalen Werte“ oder doch solche, die in beiden in Betracht kommenden Ländern einen Markt haben, namentlich solche, die in großen Mengen auf Termin gehandelt werden. Andernfalls würden infolge starker Preissteigerung beim Ankauf und starken Preisrückganges beim Wiederverkauf zu große Verluste entstehen. Von Waren sind deshalb nur große Massenartikel geeignet, wie Metalle, Getreide, Baumwolle, Kaffee, Zucker u. dgl., von Effekten nur die sogenannten internationalen Effekten, wie die Anleihepapiere großer Staaten, amerikanische Eisenbahnobligationen und -aktien, gewisse Kategorien von Spekulationspapieren etc. Soweit möglich, müssen überdies solche Waren oder Wertpapiere gewählt werden, die zurzeit auch im gewöhnlichen Verkehr nach dem Lande des Wechselbesitzers importiert oder wenigstens nicht von dort exportiert werden. Dann liegen nämlich die Preisverhältnisse am günstigsten, während sich anderenfalls schon aus der Differenz der in den beiden Ländern geltenden Preise an sich Verluste ergeben. Mit Rücksicht hierauf würde z. B. bei der Inkassoverwertung eines deutschen Wechsels seitens eines Amerikaners der Ankauf von Baumwolle oder Kupfer in Deutschland zum Zwecke des Imports nach Amerika im allgemeinen nicht oder doch nur im Notfall in Frage kommen.

Unter mehreren Möglichkeiten wird natürlich stets die vorteilhafteste gewählt.

Die Inkassoverwertung eines deutschen Wechsels durch den Import von Waren bot nun nach Kriegsausbruch nur sehr geringe Chancen. Denn die für eine solche Operation an sich geeigneten Waren kamen zumeist schon aus dem Grunde nicht in Betracht, weil sie — abgesehen von Zucker und Zink — Gegenstände regelmäßigen Imports von Deutschland sind und zum Teil gerade aus denjenigen Ländern eingeführt werden, die hier speziell in Frage stehen, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihr Export aus Deutschland war überdies — und das gilt auch für Zucker und Zink — ausgeschlossen, weil er durch die Reichsregierung verboten war. Für den Export nach Amerika kam hinzu, daß die Engländer den Seetransport nicht zuließen. Abgesehen hiervon stand auch der Umstand entgegen, daß sich bei ihrer Wahl zumeist ein sehr ungünstiges Resultat ergeben hätte, weil ihre Preise bald nach Kriegsausbruch in Deutschland stark stiegen, im Auslande aber auf normaler Höhe blieben. Sie hätten also sehr teuer eingekauft und zu wesentlich niedrigeren Preisen verkauft werden müssen.

Waren bilden aber überhaupt, auch unter normalen Verhältnissen, nur ausnahmsweise den Gegenstand der hier fraglichen Operationen, vielmehr kommen fast ausschließlich Effekten in Betracht. Das erklärt sich teils daraus, daß bei Effekten im allgemeinen weniger Spesen entstehen, teils daraus, daß diejenigen, welche die Verwertung eines Wechsels auf dem Inkassowege in Erwägung ziehen und eventuell vornehmen, in der Regel solche Personen (namentlich Bankiers) sind, denen die Verhältnisse am Effektenmarkt näher liegen.

Der Besitzer eines deutschen Wechsels im Auslande hatte sich also bei der Festsetzung des Preises für dessen Veräußerung die Frage vorzulegen, mit welchem Ergebnis ein solcher Wechsel auf dem Inkassowege durch Ankauf und Import internationaler Effekten verwertet werden könnte.

Vor dem Kriege wäre nun eine derartige Verwertung, wenn auch vielleicht nicht mit gleich günstigem Ergebnis wie durch Goldimport, so doch nicht viel ungünstiger möglich gewesen, weil die Kurse der internationalen Effekten stets in einem durch die Arbitrage aufrecht erhaltenen labilen Gleichgewicht stehen, so daß namentlich, wenn nicht „gegen den Strich" operiert wird, gar keine oder doch nur geringe Verluste entstehen. So hätte z. B., wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, ein Amerikaner als Besitzer eines deutschen Wechsels am 25. Juli für dessen Valuta Baltimore & Ohio shares in Berlin zum Kurse von $76^1/_2$ Proz. einkaufen, und in New York zum Kurse von 78 Proz. verkaufen können, und ebenso günstig hätte sich die Sachlage bei der Wahl von Canada Pacific shares gestaltet. Die Differenz von $1^1/_2$ bzw. $3^1/_2$ Proz. würde zur Deckung der Spesen überreichlich genügt haben.

Nach Ausbruch des Krieges änderte sich aber dieses Verhältnis. Die Kurse dieser shares — und ähnlich war die Bewegung bei anderen Effekten — gingen in New York zurück, während sie in Berlin stiegen bzw. weit weniger fielen. Der Ankauf einer gleichen Menge Effekten erforderte also in Berlin einen größeren Aufwand an deutschem Gelde, während der Verkauf in New York einen geringeren Erlös brachte. Für Canada Pacific shares brauchte allerdings weniger deutsches Geld beim Ankauf angewendet zu werden, aber beim Verkauf in New York wurde noch viel weniger gelöst. Die Folge war: das Ergebnis einer Inkassooperation zur Verwertung deutscher Wechsel seitens amerikanischer Besitzer erfuhr, wenn zum Gegenstande dieser Operation Baltimore & Ohio oder Canada Pacific shares gewählt wurden, im Vergleich mit den Zeiten vor dem Kriege eine wesentliche Minderung. Die Wahl anderer shares oder Bonds oder Spekulationspapiere würde aber ein ebenso ungünstiges Resultat ergeben haben, da das Verhältnis der Kurse dieser Papiere in beiden Ländern kein günstigeres war. Hieraus ergab sich die Konsequenz, daß der Amerikaner, der vor der Frage stand, zu welchem Kurse er einen deutschen Wechsel beim Verkauf weggeben sollte, seine ursprünglich vielleicht auf der gewohnten Höhe gehaltene Forderung entsprechend ermäßigte. Da die Verhältnisse für jedermann gleich lagen, so mußte hieraus weiter folgen, daß das Kursminimum der deutschen Wechsel in Amerika entsprechend niedriger wurde.

Wenn nun in dieser Weise nach Kriegsbeginn auf der einen Seite das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für deutsche Wechsel in Amerika sich ungünstiger gestaltete, auf der anderen Seite die untere Preisgrenze für die Abgabe solcher Wechsel durch den Besitzer tiefer gelegt wurde, so war es unausbleiblich, daß der Kurs dieser Wechsel in New York zurückging[1]).

Daß die Verhältnisse in anderen Ländern ähnlich lagen, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen.

Kurse.

Datum	Sichtwechsel auf Berlin in New York	Auszahlungen New York in Berlin	Baltimore & Ohio shares		Canada Pacific shares	
			Berlin	New York	Berlin	New York
1914.	Cents für 4 M	M f. 1 $				
1. Mai	95 1/4	4,19 3/4	91,10	90 1/4	192,70	194 1/2 (30./4. 192 1/4)
1. Juni	.	4,19	91,50	90 7/8	199 1/4	194 7/8
1. Juli	95 1/8	4,19 1/2	89,75	89 1/2	196 1/2	193 1/8
15. Juli	95 1/16	4,20	88,50	87 3/4	186,10	185 7/8
20. Juli	95 1/16	4,19	76,50	78	174,80	178 1/2
1915.						
1. Mai	82 5/8	4,87 1/2	.	77 1/4	.	165 1/2
1. Juni	83	4,85	80	71 1/2	163	154 1/8
1. Juli	81	4,94	87	76 1/2	159	143 1/4
31. Juli	81 3/8	4,92	92 1/2	79 3/8	160	144
1. Sept.	80 3/8	4,96	96	81 1/2	165	150 3/4
1. Okt.	84 1/8	4,81	98,25	87 1/2	169	157 1/2

1) Mit der Darlegung im Texte steht keineswegs im Widerspruch, daß die Kurse der internationalen Effekten z. B. in Berlin und in New York wesentlich mitbedingt werden durch den Stand der Wechselkurse. Der Einfluß ist nämlich ein gegenseitiger, wobei der Gegenwartswert des einen Faktors auf den Zukunftswert des anderen einwirkt. Es wäre gar nicht ausgeschlossen, daß der Kursrückgang der deutschen Wechsel in New York sich so abgespielt hätte, daß zunächst infolge des Nachlassens der Nachfrage die Besitzer solcher Wechsel, weil ihnen der angebotene Preis zu niedrig war, wirklich eine Inkassooperation unter Ankauf von Baltimore & Ohio oder Canada Pacific shares in Deutschland vorgenommen und dadurch hier deren Kurse in die Höhe getrieben bzw. vor gleichem Fall wie in New York bewahrt hätten, während sie gleichzeitig durch deren Verkauf in New York auf den dortigen Kurs einen Druck ausübten; daß dann die hierbei gemachte ungünstige Erfahrung, bestehend in der Erzielung eines durch nachteilige Preisänderungen sowohl beim Ankauf wie beim Verkauf der shares geschmälerten Resultats, und später die Voraussicht, daß sich dieses Resultat bei jeder Wiederholung einer solchen Operation nur verschlechtern könne, die Besitzer deutscher Wechsel in Amerika zu immer weiterem Nachgeben in ihren Preisforderungen beim Verkauf ihrer Wechsel veranlaßte.

Die Kurserholung, die Ende September 1915 eingetreten ist, erklärt sich in natürlicher Weise daraus, daß mit dem damaligen Wegfall der englischen Arbitrageverkäufe das Angebot deutscher Wechsel in New York sich verminderte, daß ferner infolge der Beteiligung der Amerikaner an der dritten deutschen Kriegsanleihe die Nachfrage sich vermehrte und daß beides, verbunden vielleicht mit der Erwartung einer baldigen für Deutschland günstigen Beendigung des Krieges, den Besitzern solcher Wechsel eine größere Zurückhaltung und eine Erhöhung der eigenen Preisforderung ermöglichte. Diese Erhöhung des Wechselkurses aber mußte ebenso begreiflicherweise zur Folge haben, daß die Kurse der genannten shares an der Berliner Börse verhältnismäßig zurückgingen (in Wirklichkeit weniger stark stiegen als in New York), weil mit der eingetretenen Erhöhung des deutschen Wechselkurses in New York das Ergebnis einer Verwertung dieser Effekten durch Verkauf in New York eine Schmälerung erfuhr.

II. Ist der Kursrückgang der deutschen Wechsel im Auslande auf eine Entwertung des deutschen Geldes zurückzuführen?

Es bleiben jetzt für uns die Fragen zu beantworten, ob

1) die ungünstige Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, die zu einem Teile, wie wir sahen, in anderen Ursachen wurzelte, zum anderen Teile auf eine Entwertung des deutschen Geldes zurückzuführen ist, und

2) ob die Herabdrückung des Kursminimums der deutschen Wechsel in New York durch die Minderung des Ergebnisses einer Verwertung dieser Wechsel auf dem Inkassowege, die infolge der von New York abweichenden Kursbewegung der amerikanischen Effekten in Berlin eintrat, ganz oder zum Teil in einer Entwertung des deutschen Geldes ihren Grund findet.

Was den ersten Punkt anlangt, so hätte auf die Gestaltung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für deutsche Wechsel (d. h. darauf, wie viel solcher Wechsel [genauer: wie große Summen] zum Angebot gebracht bzw. nachgefragt wurden) eine Entwertung des deutschen Geldes selbst überhaupt keinen Einfuß üben können. Nur die Furcht vor einer künftigen Entwertung oder vor der Vergrößerung einer schon eingetretenen bzw. die Annahme eines solchen Geschehens wäre imstande gewesen, eine solche Wirkung auszuüben. In folgender Weise. Es wäre zunächst denkbar, daß Ausland und Inland sich durch die Furcht vor einer Entwertung des deutschen Geldes zu wirtschaftlichen Maßnahmen hätten drängen lassen, die entweder zu einer Vermehrung des Angebots oder zu einer Verminderung der Nachfrage deutscher Wechsel im Auslande führen mußten. Das Ausland hätte einerseits kündbare Kapitalien, die in Deutschland angelegt waren, zurückziehen, andererseits von der Neuanlage solcher Kapitalien durch Darlehnsgewährung Abstand nehmen können. Das Inland hätte dazu schreiten können, sein Kapital im Auslande in Sicherheit zu bringen und sich zu diesem Zwecke durch Wechselverkauf Guthaben im Auslande zu beschaffen. Ferner hätte die Baissespekulation eine große Tätigkeit entfalten und mehr oder weniger bedeutende Leerverkäufe in deutschen Wechseln unternehmen können. Endlich konnten Besitzer von deutschen Wechseln, die dem gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr entsprangen, diese früher zum Angebot bringen, als es sonst geschehen sein würde.

Indessen, die Zurückziehung von Kapital seitens des Auslandes war nicht möglich, da gleich nach Kriegsbeginn auch in Deutschland ein Auslandsmoratorium erlassen wurde; Baissemanöver dürften bei der großen Unsicherheit der Gestaltung der Dinge nicht vorgenommen sein[1]), und wenn Darlehnsgewährungen ausblieben, so geschah das jedenfalls nicht aus Furcht vor einer Entwertung des deutschen Geldes, sondern

---

1) In späterer Zeit, namentlich Ende 1915 und Anfang 1916, sind Baisseoperationen wahrscheinlich seitens Englands vorgenommen worden, aber als Kampfmittel, nicht aus Furcht vor oder in Voraussicht einer Entwertung des deutschen Geldes.

weil diejenigen, bei denen Deutschland derartige Kredite in Anspruch nimmt, Engländer und Franzosen, als unsere Feinde nicht zahlen wollten und auch bei schwerer Strafe nicht zahlen durften. Deutsches Kapital mag in gewissem Umfange im Auslande in Sicherheit gebracht worden sein, aber wenn das geschah, so geschah es doch nur am Anfang des Krieges, als die Siegeshoffnung noch nicht Oberhand gewonnen hatte, und dann nicht aus Furcht vor einer Entwertung des deutschen Geldes, sondern aus Furcht vor einer Beschlagnahme des vorhandenen Vermögens seitens eindringender Feinde[1]). Dann bleibt noch der Fall einer zeitlichen Verschiebung des Angebots deutscher Wechsel. Diese aber hätte darin ihren Ausgleich finden müssen, daß dann später eine entsprechende Verminderung des Angebots eingetreten wäre.

Im ganzen wird man also annehmen dürfen, daß, wenn sich eine ungünstige Verschiebung des Mengenverhältnisses von Angebot und Nachfrage deutscher Wechsel ergab, diese auf andere Ursachen zurückzuführen war als auf eine Entwertung, ja auch nur auf die Furcht vor einer Entwertung des deutschen Geldes.

War aber vielleicht die (absolute bzw. relative) Steigerung der Kurse der amerikanischen Effekten in Berlin, die wir als Ursache der Minderung des Ergebnisses einer Inkassoverwertung deutscher Wechsel seitens amerikanischer Besitzer und damit zugleich als Ursache der Tieferlegung der unteren Preisgrenze für die Abgabe deutscher Wechsel in Amerika kennen gelernt haben, auf eine Entwertung des deutschen Geldes zurückzuführen?

Unter „Entwertung" des deutschen Geldes versteht man, wie bereits hervorgehoben, nicht eine einfache, für das Geld ungünstige Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Geld und Ware, die auf den verschiedensten Ursachen, bei Waren z. B. auf der Erhöhung ihrer Brauchbarkeit, der Verminderung ihrer Produktionskosten, auf der Vergrößerung der Kaufkraft der Nachfragenden, bei Effekten auf einer Vergrößerung oder Verminderung ihrer Sicherheit beruhen kann, sondern eine solche Wertverschiebung (Wertverringerung), die auf Ursachen auf der Geldseite zurückzuführen ist.

Zu diesen Ursachen gehört unter allen Umständen Mißtrauen, mit anderen Worten Zweifel an der Erhaltung der (vermeintlichen) „Wertkonstanz" oder „Wertstabilität" des Geldes. Mißtrauen veranlaßt jeden Geldbesitzer, sein Geld billiger abzugeben, um wertbeständigere Güter dafür einzutauschen, und jeden Gelderwerber, namentlich aber denjenigen, der Geldforderungen mit späterem Verfalltermin erwirbt (wie beim Verkauf auf Kredit), unter Berechnung einer Risikoprämie höhere Preise zu fordern. Da das binnen kurzer Zeit ganz allgemein geschieht, so sinkt der Tauschwert des Geldes gegenüber allen Waren, und damit ist eine allgemeine Entwertung des Geldes (die aber nicht allen Gütern gegenüber gleich groß zu sein braucht) eingetreten. Dieser Fall kommt aber hier nicht in Betracht, denn Mißtrauen zu

---

1) Ende des Jahres 1915 auch vielleicht im Hinblick auf die angekündigte Kriegsgewinnsteuer.

unserem deutschen Gelde hat glücklicherweise während des Krieges in Deutschland nicht geherrscht.

Außer Mißtrauen zählt man zu den Ursachen einer qualifizierten Geldentwertung nur noch die übermäßige Vermehrung der Menge des Geldes. Ob ein derartiger Zustand der „Inflation" zurzeit in Deutschland besteht, oder ob diejenigen, die das annehmen, sich im Irrtum befinden, brauchen wir an dieser Stelle nicht zu untersuchen [1]. Jedenfalls kann eine Vermehrung der Geldmenge, wenn sie nicht Mißtrauen hervorruft, nur in der Weise eine Entwertung des Geldes herbeiführen, daß sie die Nachfrage nach den einzelnen Tauschgütern steigert und dadurch deren Preise in die Höhe treibt. Eine derartig gesteigerte Nachfrage könnte ja nun an sich auch die Ursache für die teils absolute, teils wenigstens relative Preissteigerung sein, die, wie oben dargelegt, die amerikanischen Effekten in Berlin erfahren haben. Das trifft jedoch nicht zu. Denn dann hätte ein Strom von amerikanischen Effekten aus Amerika nach Deutschland fließen müssen, um der gesteigerten Nachfrage deutscher Interessenten nach diesen Effekten zu genügen, und zwar um so mehr, als Amerika bei der allgemeinen Ueberlastung des dortigen Marktes mit dieser Art Effekten der Abfluß eines Teiles derselben sehr willkommen gewesen wäre. Das ist aber, wie jedermann weiß, nicht geschehen. Vielmehr hat Deutschland einen großen Teil seines Besitzes an solchen Papieren abgestoßen. Der Strom ist also in entgegengesetzter Richtung geflossen.

Hiermit kommen wir zu dem Resultate, daß der Kursrückgang der deutschen „Valuta", wie man mißverständlich zu sagen pflegt, in einer (qualifizierten) Entwertung des deutschen Geldes seine Ursache nicht gehabt hat. Er waren vielmehr, wie gezeigt, andere Faktoren maßgebend, technische Momente, wie sie der Staatssekretär Dr. Helfferich genannt hat: zunächst 1) die Einstellung der Goldzahlungen Deutschlands; sodann 2) die ungünstige Verschiebung von Angebot und Nachfrage für unsere Wechsel im Auslande, hervorgerufen einerseits durch die enorme Einschränkung unseres Exports, die Sperrung unserer Forderungen im Auslande und den Wegfall unserer Frachteinnahmen aus dem Seetransport, andererseits durch die Fortdauer eines beträchtlichen Imports; endlich 3) die zunehmende Verschlechterung der Chancen einer Verwertung der deutschen Wechsel auf dem Inkassowege, hervorgerufen durch das (absolute oder relative) Steigen der Berliner Kurse der für eine solche Inkassoverwertung geeigneten internationalen Effekten, dessen Ursache nicht in einer „Entwertung" des deutschen Geldes, sondern in anderen Momenten zu suchen ist.

III. Ist eine „Entwertung" des deutschen Geldes überhaupt eingetreten?

Die Frage, ob überhaupt eine Entwertung des deutschen Geldes in der qualifizierten Bedeutung dieses Wortes, also hervorgerufen durch

---

1) Vgl. darüber S. 388.

Ursachen, die auf der Geldseite liegen, eingetreten ist, läßt sich auf Grund der vorstehenden Ausführungen noch nicht beantworten. Bisher ist nur festgestellt worden, daß keine Entwertung des Geldes aus Mißtrauen eingetreten ist, da Mißtrauen zum Gelde in Deutschland nicht geherrscht hat. Es können ja aber noch andere Ursachen in Betracht kommen.

Vor weiteren Erörterungen muß nun erst einmal der Begriff der „Entwertung" des Geldes klargestellt werden. Erst dann, wenn das geschehen ist, wird man darüber streiten können, ob ein entsprechender Zustand jetzt besteht und ob er etwa, wie behauptet wird, durch die nicht wegzuleugnende starke Vermehrung der Menge des Geldes herbeigeführt worden ist.

Wie schon in der Einleitung bemerkt, liegt den Behauptungen über die angeblich eingetretene Entwertung des Geldes stets die Anschauung zu Grunde, daß auf seiten des Geldes etwas, was man Wert nennt, kleiner geworden sei; daß diese Wertverkleinerung unter übrigens gleichen Umständen notwendig eine entsprechende Verkleinerung der Waren-„Aequivalente" oder, von der anderen Seite gesehen, eine Vergrößerung der Geldmenge für die gleiche Warenmenge zur Folge gehabt haben müsse, um das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen, und daß deshalb die Preise gestiegen seien. Ganz besonders deutlich, meint man, müsse diese Erscheinung sich in dem Austauschverhältnis zwischen Geld und Gold zeigen, weil Gold, der allgemeine internationale Wertmaßstab, in seinem Werte unveränderlich oder doch nahezu unveränderlich sei. Die Bildung eines Goldagios (wie es bei freiem Verkehr jetzt auch in Deutschland bestehen würde) sei also ein untrüglicher Beweis für die eingetretene Entwertung des Geldes und zeige zugleich auch das Maß derselben.

Diese Anschauung ist unrichtig. Einen „Wert" des Geldes, der, obwohl objektiv (also nicht individuell) bestimmt, d. h. nicht von den besonderen Zwecken und Mitteln des einzelnen abhängig (kein subjektiver Wert!), etwas anderes wäre als der Tauschwert, gibt es nicht. Der Tauschwert des Geldes kann aber nur bestimmt werden durch das Austauschverhältnis des Geldes gegenüber allen Gütern, mit denen ein Austausch stattfindet, d. i. bei dem staatlich bestimmten Gelde gegenüber allen Gütern, die in dem betreffenden Staate gehandelt werden. Zu diesen Gütern gehört unter anderen auch das Gold, aber dieses bildet nur einen einzelnen Gegenstand unter vielen, die um Geld gekauft und verkauft werden.

Eine Verringerung dieses Tauschwerts (einfache Entwertung) kann nur eintreten, wenn entweder das Austauschverhältnis des Geldes gegenüber allen diesen Gütern sich ungünstiger gestaltet, mit anderen Worten, wenn alle Preise steigen, oder wenn das Austauchverhältnis einem Teile gegenüber sich ungünstiger, einem anderen Teile gegenüber günstiger gestaltet (mit anderen Worten, wenn die Preise teils steigen, teils fallen), wenn aber die ungünstigen Veränderungen die günstigen überwiegen. Ob sie überwiegen, darf dabei nicht nur nach der Zahl

bestimmt, sondern muß unter Berücksichtigung der Bedeutung der betreffenden Güter entschieden werden.

Das Vorhandensein einer qualifizierten Entwertung des Geldes setzt dann außerdem voraus, daß die eingetretene Verringerung des Tauschwerts durch Ursachen auf der Geldseite herbeigeführt worden ist.

Bei einer Untersuchung hierüber ist im Auge zu behalten, daß der Tauschwert des Geldes durch die Preise, und nur durch die Preise, bestimmt wird. Die Preise aber ergeben sich aus Angebot und Nachfrage. Wie viel Ware angeboten und zu welchen Bedingungen, d. h. in welchem Austauschverhältnis Ware gegen Geld oder Geld gegen Ware angeboten wird, das bestimmt sich innerhalb der Grenzen, die durch das Vorhandensein und die Erzeugungsmöglichkeit beider Güter gezogen werden, durch den subjektiven Wert, den einerseits die Ware, andererseits das Geld für den einzelnen Verkäufer bzw. Käufer besitzt. Der subjektive Wert aber ergibt sich aus den individuell bestimmten (niedrigsten) Beschaffungskosten, sofern der Nutzen, den der einzelne aus dem betreffenden Gute durch die Deckung eines von ihm empfundenen Bedarfs zu ziehen vermag, die Aufwendung dieser Beschaffungskosten rechtfertigt. Worin Nutzen und Kosten der Ware bestehen, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Der Nutzen des Geldes für den einzelnen wird entweder durch seine Zahlkraft (zur Tilgung von Schulden) oder durch seine Kaufkraft, mit anderen Worten, durch seinen objektiven Tauschwert, aber nicht durch den Tauschwert schlechthin, sondern durch den Tauschwert gegenüber den Gegenständen des individuellen Bedarfs bestimmt. Die Beschaffungskosten des Geldes ergeben sich für alle, die nicht Erzeuger von Geld oder Geldsurrogaten sind und die daher zur Beschaffung durch Tausch oder Leihe (einschließlich der Verdingung der Arbeitskraft) schreiten müssen, aus dem (passiven) Tauschwert oder dem Leihpreis des Geldes.

Einer weiteren Analyse dieser höchst verwickelten Verhältnisse und einer generellen Entscheidung der Frage, wann es Ursachen auf der Geldseite, wann auf der Warenseite sind, die eine eingetretene Wertverringerung des Geldes herbeigeführt haben, bedarf es für unsere Frage nicht.

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal, was in Deutschland, den Tauschwert des Geldes und die denselben bestimmenden Preise betreffend, seit Kriegsbeginn tatsächlich geschehen ist, um daraufhin festzustellen:

1) ob überhaupt eine Wertverringerung des Geldes (gegenüber allen Waren oder im Durchschnitt) eingetreten ist, und wenn dies zutrifft,

2) welches die Ursachen waren, und

3) ob es sich um Ursachen auf der Geldseite handelt und ob deshalb eine qualifizierte Entwertung des Geldes als vorhanden anzunehmen ist.

Wie jedermann weiß, haben sich die Preise in Deutschland seit Kriegsbeginn verschieden gestaltet, und ist demgemäß der Wert

(Tauschwert) des Geldes einzelnen Gütern gegenüber gefallen, anderen gegenüber gestiegen und wieder anderen gegenüber gleichgeblieben. Gefallen ist er gegenüber Kriegsbedarf, Rohstoffen, Lebensmitteln u. dgl., gestiegen gegenüber den meisten Rentenwerten, namentlich gegenüber zins- oder dividendenberechtigten Effekten [1]). Wie der Durchschnitt sich stellt, läßt sich schwer ermitteln. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß im Durchschnitt wirklich eine Entwertung (Wertverringerung) des Geldes eingetreten ist [2]).

Und die Ursachen dieser Entwertung? Speziell die Ursachen der Entwertung gegenüber denjenigen Gütern, deren Preise gestiegen sind, denen gegenüber also eine spezielle Entwertung stattgehabt hat?

Wir wissen alle, daß sich das Steigen der Preise für diese Güter: Kriegsbedarf, Rohstoffe und Lebensmittel, hauptsächlich aus zwei Ursachen ergeben hat: 1) aus dem gesteigerten Bedarf des Staates und der Deckung dieses Bedarfs unter Verwendung der ihm von der Nation zur Verfügung gestellten Kredite, die ihm die nötige Kaufkraft verschafften, und 2) aus der Unmöglichkeit, Erschwerung oder Verteuerung des Bezugs genügender Mengen aus dem Auslande bei zum Teil verminderter, zum Teil wenigstens nicht entsprechend vermehrter Produktion im Inlande.

Sind das nun Ursachen, die auf der Geldseite liegen?

Die herrschende Meinung behauptet in der Tat, daß die Preissteigerung auf Ursachen auf der Geldseite zurückzuführen sei. Sie geht aber überhaupt nicht auf den eigentlichen Grund für diese Preissteigerung, speziell auf die Erhöhung des Staatsbedarfs und dessen Deckung zurück, sondern hält sich daran, daß zum Zwecke dieser Bedarfsdeckung neues Geld in der Form von Noten ausgegeben und dadurch, was ihr ausschlaggebend erscheint, die Menge des Geldes vermehrt worden ist. Hierin liegt eine merkwürdige Verkennung einerseits dessen, daß das Geld immer nur Mittel zum Zweck, „Tauschmittel" ist und deshalb gar

1) Man mag einwenden, die Wertsteigerung des Geldes gegenüber Effekten beweise nichts, weil die Effekten Forderungen auf Geld seien. Das ist aber unrichtig. Allerdings muß, wenn das Geld eines Landes eine Wertveränderung erfährt, diese auch die Geldforderungen ergreifen. Dabei muß dann aber, wenn nichts weiter geschieht, das Wertverhältnis zwischen Geld und Geldforderungen gleich bleiben — es sei denn, daß man für die Zukunft, d. h. bis zu dem Tag der Fälligkeit dieser Forderungen noch eine weitere Wertveränderung erwartet. Da nun in Deutschland eine weitere Wertverringerung des Geldes nicht befürchtet wird, so ist in dem Kursrückgang, vor allem der festverzinslichen Effekten, eine positive Wertsteigerung des baren Geldes gegenüber diesen Geldforderungen zu erblicken.

2) Praktisch ist die durchschnittliche Entwertung des Geldes ohne jede Bedeutung. Für den einzelnen kommt es immer nur darauf an, wie sich das Wertverhältnis der ihn speziell interessierenden Güter zum Gelde stellt: für den Geldbesitzer, — ob das Geld einen hohen Wert gegenüber solchen Gütern hat, die er kaufen möchte; für denjenigen, der sich Geld beschaffen will (etwa um Schulden zu bezahlen), ob der Wert des Geldes niedrig steht gegenüber solchen Gütern, die er produziert oder besitzt und verkaufen oder vermieten will oder muß, um sich das benötigte Geld zu beschaffen. Auch Aenderungen des Geldwertes interessieren ihn nur, soweit sie das Austauschverhältnis zu diesen mehr oder weniger bestimmten Gütern beeinflussen, ganz einerlei wie der Durchschnitt ist.

keine selbständige Ursache sein kann, andererseits dessen, daß sich niemals mehr Geld als nötig im Umlauf hält, weil ein Teil dieses Geldes, und jetzt der weitaus größte Teil, gewissermaßen nur leihweise gegen hohen Zins (Diskont) ausgegeben ist und nach Ablauf der dem Entleiher gewährten kurzen Kreditfristen an die ausgebende Stelle zurückströmt.

Mittel zum Zwecke, und daher nicht selbständige Ursache der unter seiner Verwendung herbeigeführten Preisveränderungen ist das Geld aber nicht nur in den Händen des Staates gewesen, der Ankäufe zur Deckung des Kriegsbedarfs machte und dadurch die Preise in die Höhe trieb, sondern auch in den Händen derjenigen, die dieses Geld von ihm erhielten (Lieferanten, Lohnempfänger u. dgl.) und die jetzt neben ihm zur Deckung ihres eigenen Bedarfs in erhöhtem Maße nach Gütern irgendwelcher Art Nachfrage hielten und dadurch auch deren Preise in die Höhe trieben. Denn ausschlaggebend für die Nachfrage dieser Personen ist neben ihrem Bedarf auch hier wieder ihre Kaufkraft gewesen, und diese ergibt sich nicht aus ihrem Besitz an barem Gelde, sondern aus ihrem Vermögen, das aus irgendwelchen Gütern bestehen kann.

Hätte der Staat den ihm zur Verfügung gestellten Kredit nicht auf dem Wege der Diskontierung von Schatzscheinen flüssig gemacht und in Geld umgewandelt, hätte er vielmehr seine Lieferanten etc. sofort mit Teilscheinen der Kriegsanleihe bezahlt, so wäre eine Vermehrung der Geldmenge nicht eingetreten, und doch hätten sich Angebot und Nachfrage nach Waren in der gleichen Weise gestaltet und hätten sich für die Preise (im wesentlichen) die gleichen Folgen ergeben[1]).

Hiernach ist festzustellen, daß eine qualifizierte Geldentwertung nicht nur nicht Ursache des Kursrückganges der deutschen Wechsel im Auslande gewesen ist, sondern daß eine solche Entwertung überhaupt nicht besteht. Eine Entwertung des Geldes im Sinne einer einfachen Minderung seines Tauschwerts ist allerdings eingetreten, wenigstens gegenüber einzelnen Waren, wie Kriegsbedarf, Rohstoffen und Lebensmitteln, aber diese Entwertung ist nicht durch Ursachen auf der Geldseite herbeigeführt worden. Von den beiden Voraussetzungen für das Vorhandensein einer qualifizierten Entwertung des Geldes, deren Existenz man befürchtet, fehlt also die letztere.

An diesem Resultate ändert auch nichts der Umstand, daß eine (einfache) Entwertung des Geldes auch gegenüber dem Golde eingetreten ist. Denn das Gold ist kein absoluter Maßstab des Wertes[2]). Das Wertverhältnis des Geldes zum Golde hat im Grunde

---

1) Näheres darüber in dem Aufsatz: Vermehrung der Notenmenge und Geldentwertung in Deutschland, abgedruckt in der Deutschen Wirtschaftszeitung, Berlin den 15. Dezember 1915.

2) Welcher Wert soll denn eigentlich am Golde gemessen werden? Mir ist nicht bekannt, daß diese Frage je beantwortet worden ist. Vgl. auch meine Abhandlung „Die Erfordernisse des Geldes", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. Bd. 2, Heft 3, S. 151. Separatausgabe im Verlage der A. Deichertschen Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

keine andere Bedeutung als das Wertverhältnis zu irgendeinem anderen Gute, mit dem das Geld ausgetauscht wird. Die gegenteilige Ansicht, die vielleicht in der weltbeherrschenden Stellung Englands mit seiner Goldwährung, in der weltweiten Geltung seiner auf Goldgeld lautenden Wechsel und in der früheren Stabilität des Kurses dieser Wechsel ihre Erklärung finden, die aber niemand bisher hat begründen können, ist falsch. Das Gold als solches ist ebensogut Ware wie jede andere. Es genießt vor den anderen Waren nur den Vorzug des weitesten Marktes, da Gold in der ganzen Welt Nachfrage findet, und ferner den Vorzug, daß es in fast allen Ländern durch Ausprägung jederzeit und in jeder Menge zu einem bestimmten, dem Münzfuß entsprechenden Preise in Geld umgewandelt werden kann. Der letztere Grund verhindert oder erschwert doch ein Sinken des Wertes des Goldes. Er verhindert aber keineswegs ein Steigen seines Wertes. Ein Steigen dieses Wertes muß immer dann eintreten, wenn die Nachfrage nach Gold in einem bestimmten Wirtschaftsgebiete sich so stark vergrößert, daß die auf der Basis des bisherigen Preises angebotene Menge geprägten oder ungeprägten Goldes zur Deckung dieser Nachfrage nicht mehr ausreicht und deshalb der Nachfragende ein höheres Entgelt anbietet. In einem Wirtschaftsgebiete, dessen allgemeines Tauschmittel, also das Geld, aus Gold besteht, führt die größere Nachfrage nach Gold (z. B. für Ausfuhrzwecke) nur dann zu einem Steigen des Preises für Gold, wenn die nachgefragte Menge nicht einfach durch Einziehung von Geldforderungen al pari beschafft werden kann, sondern durch Aufnahme einer Anleihe bei der zentralen Notenbank beschafft werden muß und die Bank ihren Diskont erhöht, oder wenn die nachgefragte Menge zwar auf dem Wege der Einziehung von Geldforderungen al pari beschafft wird, wenn aber die zentrale Notenbank sich infolge der dadurch direkt oder indirekt herbeigeführten Verminderung ihres Goldschatzes und damit ihrer Notendeckung nachträglich veranlaßt sieht, ihren Diskont in die Höhe zu setzen; dann liegt die Preissteigerung in der Erhöhung des Diskonts, deren Wirkung sich dann allerdings möglicherweise durch Beeinflussung der Warenpreise, namentlich an den Börsen, weiter fortpflanzt. In einem Wirtschaftsgebiete dagegen, in dem das allgemeine Tauschmittel nicht aus Gold besteht und Gold nicht in der angegebenen Weise beschafft werden kann, wie zurzeit in Deutschland, ist eine derartige Gestaltung der Dinge unmöglich. Hier kann sich die Vermehrung der Nachfrage nach Gold nur in der gleichen Weise geltend machen wie bei anderen Gütern auch. Der Nachfragende, der auf der Basis des bisherigen Preises nicht genügend Gold erhält, bietet mehr Geld, bis ihm genügend zuströmt. Damit steigt dann der Preis des Goldes, ebenso wie unter übrigens gleichen Umständen der Preis jeder Ware. Das auf diese Weise entstehende Goldagio beweist tatsächlich nicht mehr, als sein Name sagt, d. h. nicht mehr, als daß der Tauschwert des Goldes gegenüber dem Gelde gestiegen, nicht aber, daß der Tauschwert des Geldes gegenüber allen Gütern oder wenigstens im Durchschnitt gesunken ist.

Wenn nun aber auch eine qualifizierte Entwertung des Geldes in Deutschland nicht eingetreten ist und die dahin gehende Behauptung so vieler sich als falsch erwiesen hat, so kann doch nicht geleugnet werden, daß in Deutschland zurzeit derjenige Zustand besteht, den die Theorie im Auge hat, wenn sie vor der qualifizierten Entwertung des Geldes als Folge einer beträchtlichen Vermehrung seiner Menge warnt und wenn sie zu dessen Beseitigung auffordert. Die Preise der wichtigsten Bedarfsartikel sind stark gestiegen — wenn auch nicht infolge, so doch neben einer Vermehrung der Menge des Geldes — und weite Kreise unseres Volkes werden dadurch schwer geschädigt. Dieser Umstand muß auch denjenigen, der über die Ursachen anderer Meinung ist, veranlassen, Erwägungen darüber anzustellen, ob nicht Schritte getan werden können, um diesen Zustand zu beseitigen oder wenigstens zu bessern. Tatsächlich werden ja aber auch schon Schritte in dieser Richtung getan. Allerdings können die Ursachen der Preissteigerung, also der Krieg mit seinen Folgen: die vergrößerte Nachfrage nach Kriegsbedarf, Lebensmitteln und Rohstoffen und die verringerte Zufuhr an diesen Gütern, nicht beseitigt werden; man verschließt sich auch nicht der Notwendigkeit, die erforderlichen Kriegskredite zu bewilligen, und läßt es ruhig geschehen, daß damit die Menge des Geldes stark vermehrt wird; aber der Staat greift direkt in die Preisbildung ein, legt dem freien Verkehr Fesseln an und schreibt mäßige Preise obrigkeitlich vor. Daß damit nicht alles, was wünschenswert ist, erreicht wird, und daß die Zahl derjenigen, die unter den hohen Preisen zu leiden haben, trotzdem eine große bleibt, ist richtig. Es wäre aber ein müßiges und nutzloses Beginnen, noch nach anderen Heilmitteln zu suchen und auf anderem Wege vorzugehen. Die Folgen des Krieges sind zum großen Teil unabwendbar und müssen ebenso wie die Folgen anderer Unglücksfälle getragen werden. Eine Verminderung der Menge des Geldes, eine „Kontraktion des Geldumlaufs“, wie sie namentlich in der englischen Währungstheorie als untrügliches Mittel zur Hebung des Geldwerts empfohlen wird, würde nicht nur nichts helfen, sondern, soweit sie Wirksamkeit erlangte, den Zustand nur noch verschlimmern.

Eins aber wäre dringend zu wünschen: daß man davon Abstand nimmt, von einer Entwertung des Geldes zu sprechen, und sich darauf beschränkt, stets nur von der Steigerung der Preise zu reden. Damit würde nicht nur der tatsächlich eingetretene Zustand klarer und jedermann verständlich bezeichnet werden, sondern man würde auch irrigen Vorstellungen vorbeugen, die geeignet sind, das bei dem jetzigen Papierumlauf doppelt notwendige Vertrauen zu unserem Gelde zu untergraben und dadurch Funktionsstörungen, ja vielleicht eine schwere Krise hervorzurufen [1]. (G. C.)

1) Eine Beurteilung des jetzigen Währungszustandes mit dem Erfordernis des Vertrauens zum Gelde findet sich in meinem Aufsatze: Der Goldschatz der Reichsbank im Krieg und nach dem Kriege, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. Bd. 7 (1916), Januarheft.

VII.

Die Aufhebung der Barzahlung in England 1797 und ihre Folgen.

Von Dr. Eduard Kellenberger (Zollikon-Zürich).

Die Entwertung so mancher Währung beschäftigt gegenwärtig alle wirtschaftlich Interessierten aufs lebhafteste. Die einen verfechten die Ueberzeugung, daß die Passivität der Zahlungsbilanzen, hervorgerufen durch die zahlreichen Ausfuhr- und Einfuhrverbote und die mannigfachen anderen Verkehrs- und Handelshemmnisse, für den ungünstigen Stand der Wechselkurse verantwortlich zu machen seien. Die anderen behaupten ebenso entschieden, die Entwertung der Valuten sei auf die Rechnung der zu großen Ausgabe von uneinlösbaren Banknoten, überhaupt von Papiergeld, zu setzen. So einfach aber diese Erklärungsversuche sind, so schwierig ist angesichts der äußerst verwickelten volkswirtschaftlichen Zustände die Beweisführung. Weder von der einen, noch von der anderen Hypothese läßt sich von vornherein sagen, sie führe zum Ziel, erst eine peinlich genaue Untersuchung des ganzen Tatsachenknäuels wird in einem Falle diese, im anderen Falle jene Hypothese bestätigen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß genau dieselben gegensätzlichen Hypothesen schon vor einem Jahrhundert herhalten mußten, um die Entwertung der englischen Währung zur Zeit der Kontinentalsperre (1806—1814) und der Bankrestriktionsakte (1797—1823) verständlich zu machen, und man weiß, daß die Diskussion hierüber in der Wissenschaft auch heute noch nicht abgeschlossen ist, so kann man sich unschwer vorstellen, welche endlosen Erörterungen sich an die gegenwärtigen Valutaverschlechterungen knüpfen werden. Die große Aehnlichkeit der damaligen Zustände — Handelskrieg und Handelsverbote, Aufhebung der Barzahlung — mit den heutigen mag es rechtfertigen, wenn im folgenden versucht wird, zu zeigen, wie dieser Streit entschieden werden muß.

Im Jahre 1809 erschienen im „Morning Chronicle" einige Artikel von Ricardo, die noch im selben Jahre zu der Schrift „The High Price of Bullion" umgearbeitet wurden. Im Einklange mit seiner Meinung, daß jede passive Zahlungsbilanz ausschließlich durch eine übermäßige Menge von Zahlungsmitteln hervorgerufen werde, behauptete Ricardo, der hohe Wechselkurs und das hohe Goldagio zumal seit 1809 in England seien eine Folge der Uneinlösbarkeit der Banknoten

und ihrer übermäßigen Ausgabe gewesen. Er empfahl daher der Bank von England, den Betrag an umlaufenden Noten allmählich zu vermindern.

Vom englischen Parlamente wurde 1810 das sogenannte Bullion Committee zur Untersuchung der außergewöhnlichen Zustände eingesetzt. Die Meinung der von dieser Kommission vernommenen Sachverständigen war Ricardos Theorie schnurstracks entgegengesetzt. Die einen, darunter auch der Gouverneur der Bank von England, führten das Goldagio in England ganz einfach auf ein Goldagio auf dem Kontinent zurück, das hervorgerufen worden sei durch eine große Nachfrage nach Gold zur Thesaurierung und für die Zwecke der französischen Armeen. Die Mehrzahl hingegen machte die passive Zahlungsbilanz Englands für das Steigen des Wechselkurses und die Bildung des Goldagios verantwortlich. Diese ungünstige Zahlungsbilanz sei hervorgerufen worden durch die Schwierigkeit des Verkehrs mit dem Kontinent infolge der Kontinentalsperre, durch die große Einfuhr nach England, die englischen Kriegssubsidien usw. Daß die Zahlungsbilanz Englands ungünstig sei, schlossen sie freilich hauptsächlich aus dem ungünstigen Stande des Wechselkurses auf dem Kontinent und aus ihren sonstigen persönlichen Erfahrungen und Kenntnissen. Von den Direktoren der Bank von England wurde zudem behauptet, daß zwischen Währung und Wechselkurs keine Beziehung bestehe, die Vermehrung der Notenausgabe immer dem Steigen des Wechselkurses gefolgt sei und überhaupt von einer zu großen Ausgabe von Noten nicht gesprochen werden könne, da größerer Handel und Industrie danach verlangt hätten [1]).

Der Bericht der Untersuchungskommission schloß ein Kompromiß zwischen der Anschauung Ricardos und jener der Sachverständigen. Nach dem Report war der Abfluß der Edelmetalle die Folge einer passiven Zahlungsbilanz; die entstandene Lücke in den Umlaufsmitteln sei durch eine vergrößerte Notenausgabe ausgefüllt worden, was das Sinken des einmal gestiegenen Wechselkurses verhindert habe; die Direktoren der Bank hätten leichter Kredit gewährt nach Eintritt der Restriktion als vor derselben. Bei Barzahlung wäre die überschüssige Notenmenge zur Bank zurückgekehrt, um gegen Gold für den Export eingelöst zu werden (Report S. 64). Das Committee empfahl deshalb die Wiederaufnahme der Barzahlung nach Ablauf von zwei Jahren (Rep. S. 75 ff.).

Gelangte auch die Quantitätstheorie Ricardos in der Form, die ihr die Currency School gab, in der Folge in England zum Siege und beeinflußte nachhaltig die englische Bankgesetzgebung (Peels Akte, 1844), so konnten sich doch niemals alle Volkswirtschaftler mit Ricardos Erklärung der außerordentlichen Verhältnisse zur Zeit der Einstellung der Barzahlung befreunden. Daß seine Beweisführung nicht zwingend sein kann, erhellt auch daraus, daß man heutzutage in

---

1) Report together with Minutes of Evidence, and Accounts, from the Select Committee on the High Price of Gold Bullion, 1810.

bezeichnender Reaktion zur Theorie der Klassiker mehr geneigt ist, den vom Bullion Committee vernommenen Sachverständigen recht zu geben. So findet Karl Diehl, daß „es die damaligen abnormen zeitweiligen Verhältnisse des Waren- und Geldmarktes waren, welche in erster Linie für den Stand der Preise und der Wechselkurse maßgebend waren und nicht die Uneinlöslichkeit der Noten“ [1]). Ebenso sucht Bouniatian eingehend nachzuweisen, daß die ungünstige Zahlungsbilanz Englands die Schuld an der damaligen Sachlage getragen habe. „.... die unmittelbare Ursache dieser Differenz [zwischen dem nominalen Wert der Banknoten und dem Preise des Bullions] war nicht die Entwertung der Noten an sich als Preismaßstab, sondern vielmehr die Steigerung des Wertes des Goldes infolge der großen Goldnachfrage für die Ausfuhr“ [2]).

Wer hat nun recht?

Versuchen wir, uns von Grund aus ein Bild der damaligen Zustände zu machen, indem wir ohne Voreingenommenheit für diese oder jene Theorie ausschließlich die Aussagen der Sachverständigen und die statistischen Beilagen des Bullion Reports verwenden.

Im Jahre 1797 war die Aufhebung der Barzahlung der Bank von England erfolgt; ihre Noten, in deren Ausgabe sie nicht beschränkt war, wurden bei der Zahlung von Steuern al pari zugelassen und hatten seit dem Jahre 1811 Zwangskurs [3]). Nun war in besonders bemerkenswerter Weise der Wechselkurs auf die kontinentalen Plätze in den Jahren 1809 und 1810 stufenweise und andauernd bis auf 15 und 20 Proz. über pari gestiegen und gleichzeitig der Marktpreis des Barrengoldes um etwa 15 Proz. (Min. S. 114). Die Kosten für Transport und Versicherung des Goldes beim Export betrugen angesichts der abnormen Verkehrsverhältnisse nach den übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen zwischen 4 und 7 Proz. für Holland [4]). Vor dem Jahre 1797 war zwar der Marktpreis für Barrengold auch bisweilen vorübergehend über 3 £ 17 sh 6 d (d. h. den Münzpreis von 3 £ 17 sh $10^1/_2$ d minus Zinsverlust bei der Uebergabe des Barrengoldes an die Münze bis zur Rückgabe) gestiegen; 1805—1808 stieg er jedoch auf 4 £, 1809 weiter auf 4 £ 9 sh bis 4 £ 12 sh, d. h. 15—16 Proz. über pari. 1810 sank er wieder auf 4 £ $4^1/_2$ sh, um im folgenden Jahre auf 4 £ $19^1/_2$ sh weiterzusteigen [5]).

Zunächst erledigt sich die Behauptung, daß auch auf dem Kontinent ein Goldagio bestanden habe. Darüber waren sich nämlich die Sachverständigen einig, daß der Marktpreis für Gold auf den Plätzen Hamburg, Amsterdam und Paris, ausgedrückt in ihren bezüglichen Silberwährungen, in der Zeit der Bildung des Goldagios in England

1) Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundsätzen der Volkswirtschaft und Besteuerung, 2. Aufl., 1905, 3. Bd., 2. Teil, S. 233 f.

2) Geschichte der Handelskrisen in England 1640—1840, 1908, S. 214 ff.

3) Bouniatian, a. a. O. S. 214.

4) Bouniatian gibt für die kontinentalen Plätze überhaupt 4—$8^1/_2$ Proz. an. A. a. O. S. 214.

5) A. a. O. S. 214.

nicht gestiegen sei. (Minutes S. 132, Accounts S. 70, Tabellen No. LVI, LVII und LVIII.)

Nun die Frage: War an dem jahrelang andauernd hohen und stark schwankenden Wechselkurse und dem andauerd hohen und stark schwankenden Goldagio die Störung des englischen Warenhandels oder die Entwertung der uneinlösbaren Banknote schuld?

Angenommen, die Ursache liege in den Handelshemmnissen. Nun waren Banknoten und Münzen zum Ausgleich des Passivsaldos der Zahlungsbilanz nicht geeignet. Englische Münzen durften, solange sie das Passiergewicht nicht überschritten, von altersher und gesetzeswegen nicht eingeschmolzen und exportiert werden (Rep. S. 13). Die Nachfrage wandte sich also ausschließlich dem Barrengold und den fremden Münzen zu. Um sie zu erlangen, war man bereit, im Austausch gegen Banknoten und einheimische Münzen ein Agio zu bewilligen. Entsprechend diesem Agio mußten die Wechselkurse auf die kontinentalen Plätze über den Goldexportpunkt hinaus steigen und der Kurs der Devise England auf dem Kontinent fallen.

Wie konnte sich das Goldagio Jahre hindurch anf dieser Höhe behaupten? War ein Passivsaldo zu begleichen, so mußte so lange Gold abfließen und die Nachfrage nach demselben bei immer steigendem Agio so lange anhalten, bis es vorteilhafter wurde, Waren zu exportieren anstatt ein Aufgeld zu bezahlen. War es wegen der Kontinentalsperre unmöglich, Waren zu exportieren, so hätte das Goldagio so lange in die Höhe schnellen müssen, bis überhaupt kein Gold mehr in England vorhanden gewesen wäre oder bis man den Warenimport gänzlich eingestellt hätte. Merkwürdigerweise hielt sich aber das Agio Jahre hindurch, wenn auch unter heftigen Schwankungen, im Mittel auf 15 Proz., und ein Sachverständiger erklärte, zu diesem Preise erhalte er jede gewünschte Summe an Gold zum Export (Min., S. 35). Es bestand somit bei diesem Preis kein Mangel an Gold. Entweder war also der Passivsaldo mit dem Kontinent bereits getilgt und die Zahlungsbilanz Englands wieder ins Gleichgewicht gekommen — dann hätte das Agio verschwinden müssen — oder aber, wenngleich Gold fortwährend nach dem Kontinent abfloß, füllte sich die Lücke immerfort mit Gold infolge einer aktiven Zahlungsbilanz mit den übrigen Teilen der Welt — und dann hätte das Agio gleichfalls verschwinden müssen. Warum? Wenn im Inland eine Ware x im Preise steigt, während alle übrigen Warenpreise unverändert bleiben, so ist es vorteilhaft, die Ware x in größerem Maße als zuvor zu importieren, und zwar im Austausch gegen Gold oder andere Waren. Sobald demnach in England ein Agio auf Gold entstand, mußte es für jeden englischen Kaufmann, der bisher einen Warenexport beispielsweise nach Irland betrieb, vorteilhaft werden, nun noch mehr Exportwaren mit seinen englischen Banknoten anzukaufen, sie nach Irland zu transportieren und da abzusetzen; denn er erhielt seine Waren mit Gold bezahlt, das er nur nach England zu bringen brauchte, um dort einen größeren Betrag an Banknoten zu erhalten, als er ursprünglich für die Waren ausgegeben hatte. Kostete der Goldexport nach England selbst 5 Proz., was sehr unwahrscheinlich

ist, so gewann er doch mindestens 10 Proz.; dabei konnte er diese Operation im Laufe eines Jahres unzählige Male vornehmen angesichts der Nähe Irlands und der Tatsache, daß keine Kontinentalsperre und kein Goldausfuhrverbot zwischen den beiden Kronländern bestand. Das Goldagio hätte dadurch in kurzer Zeit verschwinden müssen. Es verschwand aber tatsächlich nicht. Folglich, so lautet der notwendige Schluß, war es nicht vorteilhaft, von Irland aus Gold nach England zu senden.

Was für Irland galt, mußte auch für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, für Portugal, das damals der Goldlieferant Europas war, und endlich für Brasilien, das eigentliche Goldland jener Zeit, zutreffen. Auch von diesen Teilen der Welt hätte notgedrungen Gold nach England abfließen müssen, solange ein Agio vorhanden war.

Wie stand es nun in Wirklichkeit? Fragen wir die Wechselkursnotierungen und die Sachverständigen, soweit diese tatsächliche Angaben machen und nicht nur Meinungen äußern.

In Irland war der Wechselkurs auf London seit 1804 für England immer ungünstiger geworden (Minutes, S. 189; Acc., S. 79, Tabelle LXVI). Es zirkulierte dort ziemlich viel Gold neben Banknoten der Bank von Irland. Ausdrücklich wird versichert, daß nicht nur kein Gold in den letzten 12 Monaten, in welcher Zeit sich das hohe Goldagio in England bildete, nach England oder dem Kontinent abgeflossen sei, sondern daß das Goldagio, das von früher her auch in Irland bestand, auf $2^1/_2$ bis 3 Proz. zurückgegangen sei. Daß kein Gold nach England abfloß, ist ein offenkundiger Beweis, daß der Export desselben nach England sich nicht lohnte.

Ferner war in den letzten 15 Monaten ebenfalls kein Gold aus den Vereinigten Staaten nach England gesandt worden (Min., S. 6 u. 147; Acc., S. 74, Tabelle LXI). Der durchschnittliche Wechselkurs auf London stand im Januar 1807 in New York auf $97^1/_2$ (Parität 109), Januar 1808 auf $102^1/_2$, Dezember 1808 auf 110. Der Wechselkurs auf London in Boston stand im Februar 1809 auf $109—9^1/_2$ und sank bis zum Dezember desselben Jahres auf 98 und 1810 im Januar auf 96—97.

Portugal[1]) scheint in derselben Zeitspanne nur wenig, und zwar französisches und portugiesisches Gold nach England verschickt zu haben. Nach dem Goldlande Brasilien, das noch etliche Jahre zuvor England über Portugal mit großen Mengen Goldes versehen hatte, floß sogar Gold und Silber aus England ab und dies trotzdem (1809) eine gewaltige spekulative Warenausfuhr von England nach Brasilien stattfand[2]).

Zu allem Ueberflusse zeigt nun noch die Statistik der Ein- und Ausfuhr Englands in den Jahren 1809 und 1810 nicht bloß eine ge-

---

1) Obgleich Portugal der Kontinentalsperre beigetreten, war diese dort nie recht in Wirksamkeit getreten.

2) Vgl. zu dem letzterwähnten Punkt Bouniatian, a. a. O. S. 205.

waltige Steigerung der Gesamteinfuhr und -ausfuhr im Vergleiche zu den vorangegangenen Jahren, sondern besonders auch eine überraschende Zunahme der Ausfuhr nach dem Kontinent (Bouniatian, Tabellen S. 206 ff.; Rep., S. 30; Min., S. 222; Acc., S. 110 ff.). Ohne an die unbedingte Richtigkeit dieser Daten zu glauben, geht aus ihnen doch mit Gewißheit hervor, daß zwischen dem Kontinent und England in den Jahren 1809 und 1810, auf die es hier ankommt, ein umfangreicher Schleichhandel bestand. Von dem einen oder anderen kontinentalen Platze hätte also angesichts seines hohen spezifischen Wertes und der im Vergleich zu anderen Waren geringen Transport- und Versicherungskosten von 4 bis 8 Proz. Gold nach England geschmuggelt werden können, wenn sich dieser Import überhaupt gelohnt hätte. Wäre aber in England ein Goldagio von 15 Proz. vorhanden gewesen, das bei jedem Importe 7—11 Proz. Gewinn eingebracht hätte, so wäre zum mindesten neben dem Warenimporte noch ein Goldimport einhergegangen, und das Goldagio wäre bald verschwunden. Außerdem schwoll Englands Warenausfuhr 1809 und 1810 stark an. Das Agio verschwand aber trotzdem nicht.

Wir sehen also: Der Goldpreis stand unzweifelhaft sehr hoch. Nichtsdestoweniger lohnte sich der Goldimport nicht. Das ist nur denkbar unter der Voraussetzung, daß auch alle Warenpreise hoch standen. Es mußte mithin nicht nur für Gold ein Aufgeld bezahlt werden, sondern für alle übrigen Waren insgesamt (abgesehen von Preisverschiebungen unter den einzelnen Waren im Gefolge der Transport- und Produktionsschwierigkeiten). Folglich war die Note gegenüber dem Golde und den Waren entwertet. In der Tat war damals der Preisstand aller Waren unbestrittenermaßen ganz ungewöhnlich übersetzt [1]).

Aus alledem geht mit aller wünschbaren Beweiskraft hervor, daß das Goldagio in England seine Entstehung der Entwertung der uneinlösbaren Banknote verdankte. War die Banknote entwertet, so erklärt dies den andauernd hohen Wechselkurs auf alle Plätze der Erde, für die ein Wechselkurs notiert wurde; es erklärt das andauernd hohe Goldagio und die Tatsache, daß nur verschwindend wenig Gold nach England floß, während Gold immerfort zu haben war. Die übermäßige Notenausgabe erklärt die außerordentliche und allgemeine Preissteigerung der Waren im Jahre 1809, die große Spekulation, den Konjunkturaufschwung und die darauffolgende Panik des Jahres 1810. Jede neue weitherzige Krediterteilung mußte den Warenimport fördern und damit die Zahlungsbilanz zu Englands Ungunsten drehen, bis sie wieder bei erhöhtem Agio und Wechselkurs ins Gleichgewicht kam. Hingegen ist das weitausholende Pendeln des Wechselkurses auf das Konto der Kaperungen zu setzen. Die erhöhten Transport- und Versicherungskosten auch für das Gold rückten naturgemäß den Goldimport- und den Goldexportpunkt auseinander, so daß der sich in Friedenszeiten innerhalb sehr enger Grenzen vollziehende

1) Vgl. Bouniatian, a. a. O. S. 203.

Ausgleich der Zahlungsbilanz sich nur schwer und langsam durchzusetzen vermochte.

Die Entwertung der Noten wird bestätigt durch die weitere Tatsache, daß schon vor der Einstellung der Barzahlung der Marktpreis des Goldes bisweilen, aber eben nur vorübergehend, über den Münzpreis gestiegen war[1]), weil die englischen Münzen nicht exportiert werden durften und die Bank von England selber zur Stärkung ihrer Metallreserve eine große Nachfrage nach Barrengold entfaltet hatte; damals bestand infolge der passiven Zahlungsbilanz Englands ein Goldagio, das nach kurzer Zeit wieder verschwinden mußte, weil es vorteilhaft wurde, aus allen Ländern, selbst jenen, mit denen Englands Zahlungsbilanz augenblicklich ungünstig stand, Gold zu importieren.

Mit vollem Rechte meinte Ricardo, es wäre schwierig, die Behauptung zu beweisen, daß die Notenausgabe nicht in größerem Maße gestiegen sei, als die Zunahme des Handels es erfordert habe. Der durchschnittliche Notenumlauf in den 6 Jahren 1791—1796 vor der Aufhebung der Barzahlung betrug $11^1/_4$ Mill. £; er stieg 1800 auf 15,1; 1805—1808 vor der Spekulationsepoche schwankte er zwischen 16,7 und 17,1. Zur Zeit der Spekulation des Jahres 1809 schnellte er auf 18,9 und stieg vor der Krisis in der ersten Hälfte des Jahres 1810 auf 20,8 und in der zweiten Hälfte, während der Krisis, auf 24,1 Mill. £. 1805 betrug das Wechselportefeuille der Bank ca. $6^1/_2$ Mill.; 1805 bis 1808 schwankte es um $12^1/_2$ Mill. herum; 1809 erreichte es rund $15^1/_2$ Mill., 1810 20 Mill. und vor Ausbruch der Krisis im August 1810 23,75 Mill. £[2]). Nun wurde zwar von den Sachverständigen betont, daß die Notenausgabe in weitem Abstande dem ungünstigen Wechselkurse gefolgt, und, so bedeutend der Notenumlauf gewesen sei, die gesamte Zirkulation des Landes selbst während und nach der Krisis von 1810 doch geringer gewesen sei als vor der Einstellung der Barzahlung. Denn der Goldabfluß habe den Geldumlauf vermindert. Der inzwischen emporgeblühte Handel habe zudem einen größeren Geldumlauf verlangt. Folglich, so sagten die Sachverständigen, konnte die Menge der umlaufenden Noten keine übermäßige und die Note nicht entwertet sein. Außerdem habe die Bank nicht an Vertrauen eingebüßt.

Dies alles beweist aber so lange nichts, wie nicht nachgewiesen werden kann, daß die nach jedem Goldexport erfolgte Inanspruchnahme des Kredites der Bank von England nicht größer war als der Betrag des abgeflossenen Goldes. Dieser Nachweis ist aber schlechterdings unmöglich. Zudem gestanden manche Sachverständige zu, selbst bei dem Grundsatze der Bank von England, nur gutes Kommerzpapier zu diskontieren, hätte ein Uebermaß an Umlaufsmitteln entstehen können. Weiter sagten sie aus, die Zahl der Provinzialbanken sei gewachsen, die Banken hielten eine kleinere Reserve, es zirkulierten viele Bankakzepte, und die bargeldersparenden Zahlungsmethoden seien seit der

1) 1795 auf 4 £ 5 sh (Bouniatian, a. a. O. S. 218).

2) Bouniatian, a. a. O. S. 217.

Restriktion in immer weitere Kreise gedrungen (Min., S. 115 u. 228 ff.). Von psychologischem Interesse ist die Behauptung, die Bank von England habe damals nicht an Kredit eingebüßt. Die Banknote galt jahrelang 15 Proz. weniger als Barrengold. Man schätzte mithin den Kredit der Bank ohne Unterbruch bloß auf 85 Proz. ihrer früheren Kreditwürdigkeit und hatte also gar keinen Anlaß, der Banknote auch weiterhin mit Mißtrauen zu begegnen.

Wir müssen somit notgedrungen Ricardo und dem Bullion Report recht geben, wenn sie der Meinung waren, die Banknote sei damals entwertet gewesen. Und wieder müssen wir Ricardo zustimmen, wenn er überzeugt war, die Entwertung der Noten, das hohe Goldagio und die passive Zahlungsbilanz seien die Folge der übermäßigen Ausgabe von uneinlösbaren Noten der Bank von England gewesen.

Literatur.

III.

Ein neuer Grundriß der Sozialökonomik.

Von Karl Diehl, Freiburg i. B.

Von dem lange vorbereiteten und erwarteten neuen Grundriß der Sozialökonomik liegen bereits drei Abteilungen und ein Teil der vierten Abteilung vollendet vor (Tübingen 1914). Es ist zwar nur ein Bruchstück des großen Gesamtwerkes, das uns in Aussicht gestellt ist, aber es ist doch schon ein so erheblicher Teil, daß an dieser Stelle ein Ueberblick über das bisher Gebotene und das noch in Aussicht Gestellte gegeben werden kann. Es kann sich natürlich nur um eine vorläufige Besprechung handeln, ein endgültiges und vollständiges Referat kann erst nach Beendigung des Gesamtwerkes geliefert werden. Auch der Besprechung über die bis jetzt vorliegenden Bände muß ich gewisse Grenzen stecken. Es kann sich hier nicht darum handeln, eine Einzelkritik über alle vorliegenden Arbeiten zu bieten, die in diesem Sammelwerke vereinigt sind. Handelt es sich doch jetzt schon um nicht weniger als 21 Abhandlungen, von denen einzelne mehrere hundert Seiten umfassen. Ich will vielmehr versuchen, den Gesamtcharakter des Werkes zu kennzeichnen, dann den Aufbau in seinen einzelnen bis jetzt vorliegenden Teilen kurz zu skizzieren und zum Schluß eine eingehendere Besprechung zweier Arbeiten zu geben, nämlich von Wiesers „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft", und von Gottls „Wirtschaft und Technik". Es handelt sich hierbei nicht nur um die weitaus umfassendsten Teile des Gesamtwerkes, soweit es bis jetzt vorliegt, sondern auch um diejenigen Arbeiten, welche inhaltlich in besonderem Maße zu prinzipiellen und methodologischen Bemerkungen Anlaß geben.

Bei einem neuen Grundriß liegt es nahe, Vergleiche anzustellen mit ähnlichen Sammelwerken früherer Art. Nur zwei könnten in Betracht kommen: Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften und das Schönbergsche Handbuch der Politischen Oekonomie. Es muß von vornherein festgestellt werden, daß der neue Grundriß mit diesen beiden früheren Unternehmungen gar keine Aehnlichkeit aufweist. Die Frankensteinsche Sammlung stellt eine lose Zusammenfügung von lauter selbständigen einzelnen Werken aus dem Gesamtgebiet der Staatswissenschaften dar. Das Schönbergsche Handbuch bot allerdings eine systematische Gesamtdarstellung der politischen Oekonomie,

aber doch in einer grundsätzlich verschiedenen Weise von der des neuen Grundrisses. Vor allem, was die Stoffabgrenzung anlangt: während das Schönbergsche Handbuch die Finanzwissenschaft, das Armenwesen und die Verwaltungslehre mitumfaßte, sind diese Gebiete jetzt nicht aufgenommen. Auch im Aufbau und der Systematik ist keine Verwandtschaft mit diesem älteren Werke vorhanden. Die Stoffgruppierung und -einteilung, die Persönlichkeiten der Herausgeber und Mitarbeiter, alles ist gänzlich neu, so daß kein, auch nicht der loseste Zusammenhang mit dem älteren, in demselben Verlage erschienenen Werke vorhanden ist. Herausgeber des ganzen Werkes ist jetzt Max Weber, der dabei von mehreren Mitarbeitern unterstützt wird, darunter besonders von Bücher und von v. Philippovich. — Ich erwähnte, daß große Teile des Schönbergschen Handbuches in dem neuen Grundriß nicht behandelt sind. Dafür sind große neue Gebiete hinzugetreten, die in dem früheren Sammelwerke fehlen. Vor allem ist in weitgehendem Maße auch die Privatwirtschaftslehre aufgenommen: die kaufmännische, gewerbliche uud landwirtschaftliche Betriebslehre werden in besonderen Abschnitten behandelt. Ferner sind auch die Beziehungen zu den verschiedensten anderen Gebieten, sowohl des natürlichen wie des gesellschaftlichen Lebens einbezogen. Das ganze Werk ist auf breitester soziologischer Basis aufgebaut. — Gänzlich neu ist auch die Einteilung des Gesamtwerkes. Hierdurch unterscheidet sich der neue Grundriß nicht nur von den erwähnten Sammelwerken, sondern auch von allen gebräuchlichen Lehr- und Handbüchern unserer Wissenschaft. Fast alle diese Gesamtdarstellungen unseres Wissenschaftsgebietes gehen von der alten üblichen Einteilung der Universitätsvorlesungen aus: in theoretische oder allgemeine, und praktische oder spezielle Nationalökonomie. Im ersten Teil werden in üblicher Weise die sogenannten allgemeinen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, im zweiten Teile die besonderen Erscheinungen der hauptsächlichen materiellen Erwerbszweige, der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels behandelt. In der Regel wird dabei Geld- und Bankwesen im ersten Teil untergebracht. Dies alles ist in dem neuen Grundriß gänzlich aufgegeben. Im Mittelpunkte steht jetzt die moderne kapitalistische Wirtschaft, alles andere gruppiert sich darum, soll teilweise zur Vorbereitung für das Verständnis dieser Wirtschaftsform dienen, teilweise die Beziehungen darstellen, welche sie zu den anderen Kulturgebieten hat.

Im einzelnen ist die Stoffeinteilung in folgender Weise vorgenommen. Von den fünf Büchern, die das Gesamtwerk umfassen soll, sind vier der kapitalistischen Wirtschaft gewidmet, und zwar soll das zweite Buch die spezifischen Elemente der kapitalistischen Wirtschaft zur Darstellung bringen. Nicht nur die prinzipielle Eigenart des modernen Kapitalismus, sondern auch wichtige Einzelerscheinungen des Kapitalismus, wie der Geld- und Kapitalmarkt, und die Preisbildung, die Konjunkturen- und Krisenerscheinungen innerhalb dieser Wirtschaftsform sollen geschildert werden. — Das dritte Buch, betitelt: „Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im

modernen Staate“ bietet stofflich das, was üblicherweise in der sogenannten praktischen Nationalökonomie behandelt wird, aber in neuer Grundauffassung, nämlich so, daß die Darstellung immer die Beziehungen zur kapitalistischen Wirtschaft in den Vordergrund stellt und daß nur in Einleitungskapiteln die vorkapitalistischen Epochen kurz skizziert werden. Es wird zuerst der Güterverkehr (Handel, Kreditbankwesen und Transportwesen) zur Darstellung gebracht, hierauf die Güterproduktion, und zwar zuerst in Industrie, Berg- und Bauwesen, hierauf in der Landwirtschaft; den Schluß bildet das Versicherungswesen. — Das vierte Buch handelt von den kapitalistischen Weltwirtschaftsbeziehungen und der äußeren Wirtschafts- und Sozialpolitik im modernen Staate. — Das fünfte Buch bringt die gesellschaftlichen Beziehungen des Kapitalismus und die soziale Binnenpolitik im modernen Staate zur Darstellung. Hier werden viele mit dem Kapitalismus in Zusammenhang stehende Einzelprobleme behandelt, wie z. B. die Mittelstandsfragen, die innere Kolonisation, die Genossenschaftspolitik und ähnliches.

Das erste Buch ist betitelt: „Grundlagen der Wirtschaft“ und soll die theoretischen Grundlagen bieten, die zum Verständnis der modernen kapitalistischen Wirtschaft als einer historischen Epoche des Wirtschaftslebens überhaupt notwendig sind. Hier finden sich die Kapitel über die Wirtschaftsstufen, über die nationalökonomische Dogmengeschichte, ferner eine theoretische Darstellung des Wirtschaftslebens von seinen Elementen bis zur höchsten Ausbildung in der Weltwirtschaft. — Es folgt dann eine zweite Abteilung, welche die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft behandelt; während die genannten Abschnitte der „Grundlagen“ in dieser oder jener Form auch in sonstigen Lehrbüchern der Nationalökonomie abgehandelt werden, ist noch eine dritte Abteilung hinzugefügt, betitelt „Wirtschaft und Gesellschaft“, welche Probleme behandelt, die sonst in nationalökonomischen Lehrbüchern nicht behandelt zu werden pflegen, und die deutlich den soziologischen Charakter des Gesamtwerkes beweisen, z. B. Betrachtungen über die ethnischen Gemeinschaftsbeziehungen, über die religiösen Einflüsse, über die politischen Verbände und Parteien, über die Herrschaftstypen u. a.

Wie aus dieser Uebersicht ersichtlich, ist der Rahmen für die Behandlung der Probleme unseres Faches außerordentlich weit gesteckt, besonders durch die Einbeziehung der privatwirtschaftlichen und technischen Disziplinen und durch die Berücksichtigung verschiedenster Gebiete unseres ganzen Kulturlebens. Daß alle diese Fragen, die dort behandelt werden, in einem gewissen Zusammenhang mit unserer Disziplin stehen, ist sicher. Es ist lediglich Zweckmäßigkeitsfrage, wie dieser Zusammenhang zur Darstellung gelangen soll. Bisher war es üblich, diese Probleme innerhalb der systematischen Behandlung der einzelnen Kapitel der Nationalökonomie zu besprechen; so z. B. ist dies in ausgezeichneter Weise von Karl Knies in seinem Werke „Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt“ geschehen. Dort ist die Bedeutung der geographischen Bedingungen, der Einfluß

der Rassen, die Beziehung zu den religiösen Faktoren im Rahmen der allgemeinen Grundlehren der Nationalökonomie dargestellt.

Der im „Grundriß“ eingeschlagene Weg ist der umgekehrte. Hier werden in systematischer Darstellung die Beziehungen der betreffenden Grenzgebiete zu den wirtschaftlichen Problemen behandelt. — Um es an ein paar Beispielen zu zeigen: Die Ueberlegenheit der englischen Baumwollmanufaktur in der Herstellung feinerer Garne beruht zum Teil auf klimatischen Bedingungen, nämlich dem großen Feuchtigkeitsgrad der Luft im westlichen England. Man kann nun entweder diese und ähnliche Faktoren, bei der Lehre von der Produktion oder in einer allgemeinen Darstellung der natürlich-technischen Bedingungen des Wirtschaftslebens aufzeigen, oder man stellt, wie es im „Grundriß“ geschieht, diese Zusammenhänge in einer systematischen Uebersicht der „geographischen Bedingungun der menschlichen Wirtschaft“ dar. Ein anderes Beispiel: Die Bedeutung gewisser agrartechnischer Vorgänge und der Eigenart der verschiedenen agrarischen Betriebssysteme für die Agrarpolitik kann entweder in den betreffenden Teilen der Agrarpolitik oder der allgemeinen Nationalökonomie aufgezeigt werden, oder man bietet alles Wesentliche in einer geschlossenen Gesamtdarstellung über die landwirtschaftliche Betriebslehre. Beide Methoden haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Das im „Grundriß“ gewählte Vorgehen führt jedenfalls zu einer außerordentlich großen Ausdehnung des Gesamtwerkes. Es wird auf etwa 10—12 umfangreiche Bände anwachsen; auch sind Wiederholungen nicht zu vermeiden. Und dennoch müssen immer Lücken bleiben — es muß eine „Auslese“ stattfinden, da doch nicht alle mit dem Wirtschaftsleben im Zusammenhang stehenden Wissens- und Kulturgebiete einbezogen werden können. Ferner, wenn, wie in der Abhandlung von Hettner, die geographischen Bedingungen der menschlichen Wirtschaft zusammengestellt werden, so wird einerseits zuviel gegeben, weil verschiedene allgemeine Forschungsergebnisse der geographischen Wissenschaft zur Darstellung kommen müssen, die mit unserem Gebiet gar keine Beziehung haben; andererseits wird doch bei der im Rahmen eines derartigen Gesamtwerkes gebotenen Kürze in diesem Falle in einem Aufsatze von etwa 30 Seiten doch nicht annähernd alles das geboten werden können, dessen etwa der Nationalökonom an Wissenswertem aus der Geographie bedarf. Es wird sich immer nur um einzelne Probleme handeln können, die hier die Fachgeographie als für den Nationalökonomen besonders wichtige herausgreift. Ebenso ist es bei der landwirtschaftlichen, der gewerblichen und kaufmännischen Betriebslehre. In den betreffenden Abschnitten findet sich einerseits vieles, was der Nationalökonom sicher entbehren kann; gibt doch z. B. Leitner in seiner Abhandlung „Ueber die Betriebslehre der kapitalistischen Großindustrie“ sogar eine Uebersicht über die Art der kaufmännischen Kundenwerbung vermittels Reklame, Plakate etc., und ähnliches ließe sich auch von dem Artikel Brinkmanns über „Die Oekonomik des landwirtschaftlichen Betriebes“ sagen. Und dennoch wird andererseits der Nationalökonom bei manchen Einzelfragen die Hauptwerke der be-

treffenden Sonderdisziplinen zu Rate ziehen müssen. Der Vorzug der neuen Behandlungsweise liegt darin, daß die betreffenden Probleme innerhalb des Rahmens der Fachdisziplin vorgeführt werden, daß die besondere Problemstellung und die eigenartige Methode der Nachbarwissenschaft hervortreten. Man gewinnt dadurch einen Einblick in die wissenschaftliche Behandlung dieser Fragen von seiten der eigentlichen Fachwissenschaft. Dasselbe gilt auch für die Behandlung der soziologischen Probleme. Auch hier ist die systematische Behandlung der Beziehungen bestimmter Kulturgebiete zum Wirtschaftsleben gewiß in vieler Hinsicht lehrreicher, als wenn dies nur nebenbei und zufälligerweise bei Behandlung einzelner nationalökonomischer Probleme geschieht. Es ist nur zu hoffen und zu wünschen, daß das unendlich reiche Wissensmaterial, das hier dem Nationalökonomen geboten wird, ihn nicht dazu verführen wird, zu glauben, auf allen möglichen Gebieten mitreden und sich ein selbständiges Urteil zutrauen zu dürfen, etwa wie in der Zeit des Kameralismus der Nationalökonom schließlich „Hans Dampf in allen Gassen“ sein wollte. Es ist zu hoffen, daß gerade die fachmännische und gründliche Behandlung solcher Grenzgebiete dem Nationalökonomen die Schwierigkeiten und eigenartige Problemstellung dieser Nachbarwissenschaften aufzeigt, und daß sie ihn lehrt, dort, wo er auf solche Probleme kommt, vorsichtig und zurückhaltend zu sein. Dann kann die systematische Beschäftigung mit diesen Problemen für ihn nur heilsam sein, weil sie ihn darauf hinweist, daß er nicht, mit Scheuklappen bewaffnet, nur mit seinen engsten Fachproblemen sich beschäftigen soll.

Der neue Grundriß ist aber nicht nur in der stofflichen Ausdehnung von den früheren Unternehmungen solcher Art grundverschieden, sondern auch in der Art der wissenschaftlichen Behandlung. Der „Grundriß“ stellt kein eigentliches Lehrbuch dar — in der Vorrede wird es zwar als ein „Lehrbuch“ bezeichnet und der „didaktische“ Charakter des Werkes hervorgehoben — aber ein Lehrbuch in dem Sinne, daß der junge Student hier systematisch in unser Fach eingeführt wird, ist es nicht. Die meisten Beiträge sind für diesen Zweck auf einem viel zu hohen wissenschaftlichen Niveau gehalten und setzen meist schon die elementaren Kenntnisse unseres Faches voraus. Nur einzelne Beiträge, wie z. B. der von Bücher über die Wirtschaftstufen oder der von Wittich über die Epochen der Agrarpolitik, sind so gehalten, daß sie auch dem Verständnis des jungen Studenten zugänglich sind. Viele andere setzen große Vorkenntnisse voraus, wie z. B. das Studium der Abhandlung von Schumpeter über die Dogmengeschichte nur Nutzen für den hat, der bereits mit der Geschichte der Volkwirtschaftslehre vertraut ist. Viele Beiträge stellen im Grunde genommen wissenschaftliche Monographien über Spezialfragen dar, manche davon behandeln völliges Neuland, wie z. B. der Aufsatz von Weyermann über die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik. Der „Grundriß“ ist also mehr für gereiftere ältere Studierende und für Fachleute geeignet.

Die bisher vorliegenden Teile umfassen: vom ersten Buch Abteilung 1: „Grundlagen der Wirtschaft“ und Abteilung 2: „Die natürlichen und technischen Bedingungen der Wirtschaft“. Ferner von Buch 3: Die einzelnen Erwerbsgebiete der kapitalistischen Wirtschaft die Abteilung 6: „Industrie, Berg- und Bauwesen“, ferner die ersten Abschnitte der Abteilung 7: „Land- und forstwirtschaftliche Produktion“.

Der Eindruck, den diese Bände erwecken, ist ein günstiger; jedenfalls zeigen alle Einzelbeiträge die gründliche und streng wissenschaftliche Forschungsweise, die dem ganzen Werke aufgeprägt ist, und sie gewähren einen interessanten Einblick in den Zustand der Gärung, in dem sich unsere Wissenschaft befindet, in die Fülle der Probleme, mit denen sie ringt, in die Vielgestaltigkeit der Methoden, denen die einzelnen Autoren anhängen. Das, was vielleicht dem Lehrbuchcharakter des Werkes Abbruch tut, kommt der wissenschaftlichen Forschung zugute. Wir werden auch in Fragen und Gebiete der Wissenschaft eingeführt, wo man noch in keiner Weise von irgendeinem Abschluß reden kann. Deutlich tritt in dem Grundriß im Vergleich mit den älteren Gesamtdarstellungen der Volkswirtschaftslehre hervor, wie mehr und mehr eine Abwendung von der aprioristischen abstrakt-deduktiven Behandlungsweise zu einer mehr realistisch-empirischen Behandlung der Probleme erfolgt ist. Dies soll nicht heißen, daß die historische Richtung über die theoretische den Sieg davon getragen hätte; umgekehrt: die theoretische Richtung hat zweifellos immer mehr Boden gewonnen, aber sie glaubt jetzt nicht mehr mit wenigen knappen Lehrsätzen der alten Schule auszukommen, sondern der Vielgestaltigkeit des modernen Wirtschaftslebens entsprechend werden auch die Komplikationen und Differenzierungen der ökonomischen Erscheinungen viel mehr in Betracht gezogen.

Wie es bei einem solchen Sammelwerke unvermeidlich ist, sind die einzelnen Beiträge sehr ungleich. Das ist selbstverständlich, was Methode und wissenschaftliche Lehrmeinung anlangt; auffallend ist jedoch die große Ungleichheit in der räumlichen Ausdehnung der einzelnen Beiträge. So umfaßt z. B. das nationalökonomisch sehr schwierige und wichtige Kapitel der Bestimmungsgründe des Bodenpreises nur $5^1/_2$ Seiten, während der Oekonomik des landwirtschaftlichen Betriebes, die vielfach in Gebiete der agrarischen Technik führt, die dem Nationalökonomen viel ferner liegen, beinahe 100 Seiten gewidmet sind. Eines der wichtigsten grundlegenden Kapitel unserer Wissenschaft, nämlich die Bevölkerungslehre, umfaßt nur 63 Seiten, d. h. nur wenige Seiten mehr als das Spezialproblem der finanziellen Organisation der kapitalistischen Produktion und der Monopolbildungen. Doch das sind Unstimmigkeiten und Ungleichheiten, die wohl bei keinem solchen Sammelwerke vermieden werden können, und jeder, der weiß, wie groß die sachlichen und persönlichen Schwierigkeiten bei der Raumökonomie eines solchen Gesamtwerkes sind, wird den Herausgebern hieraus gewiß keinen Vorwurf machen.

Unter den Abhandlungen, die zu dem grundlegenden Teil des ganzen Werkes gehören, stellt die von Bücher über die volkswirtschaftlichen Entwicklungstufen einen knappen Auszug aus seinem längst bekannten Werke: „Entstehung der Volkswirtschaft“ dar.

Schumpeter bietet in seiner Darstellung der Epochen der Dogmengeschichte der Nationalökonomie etwas durchaus Neues. Es ist keine Geschichte der Nationalökonomie in der üblichen Weise, sondern ein umfassender Ueberblick über die verschiedenen Richtungen des nationalökonomischen Denkens und Arbeitens in durchweg origineller Auffassung. Der Inhalt der Lehrsysteme wird nur kurz gestreift, dagegen wird die methodische Grundauffassung der einzelnen Richtungen scharf charakterisiert und in eigenartiger Weise kritisiert. In vielen Punkten wird der Verfasser auf Widerspruch stoßen, aber niemand wird ohne die größte Anregung diesen Abschnitt lesen. Zweifelhaft ist mir allerdings, ob viele Leser dem Verfasser zustimmen können, wenn er von der Preistheorie meint, daß das „theoretische Gerüst ziemlich fertig“ sei, und daß es „wirklich bedeutende Gegensätze innerhalb dieser Theorie“ nicht mehr gäbe. Hier liegt offenbar eine große Ueberschätzung der Grenznutzentheorie vor, die überhaupt im ganzen Abschnitt hervortritt. Schumpeter führt seine Darstellung bis zur Gegenwart und bringt auch die neusten theoretischen Strömungen und Richtungen zur Darstellung. Man möchte es als Tadel aussprechen, daß hierbei Schumpeter mit keinem Wort seine eigenen Arbeiten, die doch zweifellos durch originelle Gedankengänge sich auszeichnen, erwähnt, wenn es nicht andererseits gerade als rühmlich hervorgehoben werden muß, daß ein Autor im Gegensatz zu manchen anderen, die die Wichtigkeit der eigenen Lehrmeinung stark in den Vordergrund stellen, hier seine Person und seine Werke, wenn auch in allzu großer Bescheidenheit, gänzlich in den Hintergrund treten läßt.

Die Abhandlung von Wieser werde ich, wie erwähnt, später noch ausführlicher behandeln. —

Ich wende mich jetzt zur zweiten Abteilung, welche die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft zum Gegenstand hat.

Die Abhandlung von Hettner über die geographischen Wirkungen der menschlichen Wirtschaft zeigt deutlich die Schwierigkeiten, mit denen ein Verfasser zu ringen hat, der im knappsten Rahmen die Beziehungen einer Sonderwissenschaft zu einer Nachbarwissenschaft darstellen soll. Denn die in äußerster Kürze gegebenen Mitteilungen über Küsten- und Bodengestaltung, über Erdbeben und Vulkane, Wasser und Klima, Pflanzen- und Tierwelt können natürlich nur das bieten, was inhaltlich etwa einem Auszug aus größeren Lehrbüchern gleichkommt, können aber wiederum gerade wegen dieser Kürze doch die Zuhilfenahme solcher größeren Werke nie entbehrlich machen. So bleibt nur das Resultat, daß der Nationalökonom auf die Wichtigkeit dieser geographischen Bedingungen systematisch hingewiesen hat, wobei es aber immer zweifelhaft bleibt, ob dieser Hinweis nicht besser im Zusammenhang mit den nationalökonomischen Einzelproblemen geschähe.

Eine viel abgerundetere und vollständigere Darstellung der von ihm behandelten Materie konnte Mombert in seiner Abhandlung über Bevölkerungslehre bieten. Es ist dem Verfasser gelungen, die wichtigsten Probleme, die sich hier der sozialwissenschaftlichen Forschung darbieten, in scharfumrissener Darstellung vorzuführen. Die historisch-statistische Seite der Bevölkerungslehre kommt ebenso zu ihrem Rechte wie die theoretischen Gesichtspunkte; und in letzterer Hinsicht ist es besonders zu begrüßen, daß Mombert sich bemüht hat, in die Begriffe Uebervölkerung, Untervölkerung etc. größere Klarheit hineinzubringen.

Der folgende Abschnitt von Michels über „Wirtschaft und Rasse" umfaßt nur 5 Seiten. Es war daher von vornhein ausgeschlossen, daß diese schwierige und wichtige Materie auch nur annähernd erschöpfend oder auch nur in ihrer wesentlichsten Problemstellung zur Erörterung kommen konnte. —

Einen großen Raum dagegen nimmt, verglichen mit der sonst üblichen knappen Darstellung in den Lehrbüchern, die Lehre von der Konsumtion ein, die Oldenberg unter Heranziehung reichen Materials behandelt. Was Oldenberg bietet, ist vor allem eine sehr genaue und sorgfältige Tatsachendarstellung. Die Statistik der Konsumtion wird sehr ausführlich behandelt, und vor allem die Konsumtion nach ihrer physiologischen Seite hin, aber doch immer im Zusammenhang mit den nationalökonomischen Problemen behandelt. Nur kurz wird dagegen die Theorie und Politik der Konsumtion zur Darstellung gebracht. Hierbei hat Oldenberg eine Behauptung aufgestellt, der widersprochen werden muß. Er spricht von der Vernachlässigung der Lehre von der Konsumtion von seiten der nationalökonomischen Theorie und meint, daß sie auch in der Anordnung der Lehrbücher nicht einmal den ihr gebührenden Rangplatz habe; im besten Falle erscheine sie als Anhang der Lehre von der Produktion oder vom Umlauf der Waren, statt Ausgangspunkt zu sein! Die Analyse der Volkswirtschaft müsse vom Bedarf der Konsumenten ausgehen, denn das volkswirtschaftliche Ziel der Produktion sei die Konsumtion. — Diese Auffassung, die auch schon Hasbach in ähnlicher Weise in seiner Schrift über „Güterhervorbringung und Güterverzehrung" vertreten hatte, scheint mir falsch zu sein. Die Menschen als Wesen, die zu ihrer Lebenshaltung einen gewissen Konsumbedarf decken müssen, interessieren uns zunächst nur naturwissenschaftlich bzw. physiologisch; nationalökonomisch ist die Konsumtion nur insoweit von Interesse, als die soziale Art der Deckung des Konsumbedarfs in Frage kommt. Hierfür ist aber wiederum bestimmend die Art der Produktion; es müssen zuerst Güter produziert sein, ehe sie konsumiert werden können. Vor allem ist aber die ganze Art der Produktionsweise bestimmend für Art und Richtung der Konsumtion. Die Analyse der Volkswirtschaft muß daher von den Produktionsvorgängen ausgehen; ob die Produktion individualistisch oder sozialistisch gestaltet ist, ob sie gebunden und reglementiert oder nach dem Prinzip der freien Konkurrenz organisiert ist, ist ausschlaggebend für die Art, wie innerhalb des sozialen Verbandes die Konsumtion vor

sich geht. So ist z. B. die Konsumtion sozialwirtschaftlich ganz anders gestaltet im merkantilistischen System, wo die Produktion an strenge Vorschriften in bezug auf die herzustellenden Güter geknüpft ist, als im System der freien Konkurrenz. — Es muß zunächst der sozialwirtschaftliche Produktionsprozeß betrachtet werden; hiervon abhängig ist dann die Art und Weise, wie die Konsumenten ihre Wünsche und Bedürfnisse zur Geltung bringen können. —

Dem nationalökonomisch so wichtigen Kapitel der Arbeit und der Arbeitsteilung sind leider nur 30 Seiten gewidmet, jedenfalls sehr wenig, verglichen mit manchen privatwirtschaftlich-technischen Abschnitten des Werkes, und zu wenig um auch nur annähernd die hier in Frage kommenden strittigen und wichtigen Probleme ausgiebig zu behandeln. Immerhin hat es Herkner verstanden, soweit es in diesem knappen Rahmen möglich war, die Probleme, die hier in Frage kommen, klar und übersichtlich zur Darstellung zu bringen. Neben dem einleitenden Kapitel über das Wesen der Arbeit gibt er eine Skizze über die Entwicklung der Arbeit und der Arbeitsteilung und legt die unterscheidenden Eigentümlichkeiten der einzelnen Arten der Arbeiter (landwirtschaftliche und gewerbliche, gelernte und ungelernte etc.) dar. Mit Recht beklagt Herkner, daß dem nationalökonomischen Begriff der Arbeit noch so wenig Aufmerksamkeit zuteil würde. Er selbst gibt auch nur wenige Andeutungen darüber, anf welchem Wege man zu einer klaren und gründlichen Anschauung kommen könne. Mit seiner Auffassung, daß es unmöglich sei, zu einer nationalökonomisch brauchbaren Messungsmöglichkeit der Arbeit zu gelangen, stimme ich überein: aber auffallend ist, daß Herkner bei seinen kritischen Betrachtungen dieses Problems nicht auf Marx eingeht; nur eine ganz kurze beiläufige Bemerkung (S. 171) ist dem Marxschen Arbeitsbegriffe gewidmet. Auch vermisse ich jeden Hinweis auf ein Werk, das gerade dieses Problem sehr interessant behandelt, nämlich von Buch, „Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren“ (Leipzig 1896).

Der Beitrag von Gottl, der noch in der II. Abteilung zum Abdruck gelangt, wird später von mir ausführlich behandelt werden.

Ich wende mich zur Abteilung VI, die dem Stoffe nach das enthält, was sonst üblicherweise unter dem Kapitel Gewerbepolitik in der praktischen Nationalökonomie zur Darstellung gelangt, hier dagegen in ganz anderer Weise behandelt wird. Diese Abteilung zeigt in besonderem Maße, wie wenig der Grundriß einen lehrbuchartigen Charakter im hergebrachten Sinne aufweist. In zwei knappen Beiträgen, die zusammen nur 50 Seiten umfassen — nämlich dem von Sieveking: Ueber die Geschichte der gewerblichen Betriebsformen und der zünftigen, städtischen und staatlichen Gewerbepolitik und den von Schwiedland: Ueber den Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen — wird alles das zur Darstellung gebracht, was sonst den Hauptstoff der Gewerbepolitik ausmacht. Der weitaus größte Teil des Bandes — über 300 Seiten umfassend — ist Spezialproblemen gewidmet. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser räumlichen Beschränkung die Darstellung der gewerblichen Betriebsformen, sowohl im historischen wie im tatsäch-

lichen Teil, nur in den gröbsten Umrissen geboten werden konnte. Er gibt dann eine Skizze über die Entstehung des Gewerbes während der mittelalterlichen Zunftverfassung, hierauf der städtischen und staatlichen Gewerberegelung, zuletzt der Gewerbefreiheit, bietet aber in dieser Kürze eine alles Wesentliche gut zusammenfassende Darstellung.

Aehnliches läßt sich von Schwiedlands Darstellung der gewerblichen Betriebsformen sagen, die sich stark an die Arbeiten von Bücher anlehnt.

Alfred Webers industrielle Standortslehre ist in ihrem wesentlichsten Teile ein knapper Auszug aus seinem bekannten Werke über den Standort der Industrie. Dieses Buch hat bereits eine so anerkannte Stellung in unserer Literatur, daß es sich erübrigt, an dieser Stelle auf seine Anschauungen einzugehen.

Die Betriebslehre der kapitalistischen Großindustrie von Leitner ist, wie bereits bemerkt, eine wesentlich privatwirtschaftliche Untersuchung und geht stellenweise in die kleinsten Details der kaufmännischen Praxis ein. Die Beziehung zu nationalökonomischen Problemen fehlt vielfach gänzlich.

Ganz anders verhält es sich mit den drei folgenden Abhandlungen, die wichtige nationalökonomische Probleme der Industriepolitik zum Gegenstand haben.

Weyermann schildert die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik; er betritt dabei ein Gebiet, das bisher in der Nationalökonomie in systematischer Weise noch nicht bearbeitet wurde. Er will die Kausalzusammenhänge aufzeigen, die zwischen der neuzeitlichen Technik und der ökonomischen Eigenart der Hauptindustriezweige bestehen. Er tritt mit Recht der verbreiteten Anschauung entgegen, daß in jedem Industriezweige der Uebergang zur kapitalintensiveren Herstellungsweise einen selbstverständlichen Vorteil bedeute; eine exakte Untersuchung müsse feststellen, innerhalb welcher Grenze nur dieser Satz seine Richtigkeit habe. Weyermann unterscheidet Betriebe mit lohnarbeitsintensiver Technik und untersucht unter Benutzung interessanten Materials, das zun Teil direkt aus der Praxis geschöpft ist, die ökonomischen Bedingungen, unter denen beide stehen. — In einer weiteren Betrachtung über die ökonomischen Folgen der Technik in den Hauptindustrien stellt Weyermann Typen von industriellen Verhältnissen auf, immer aus dem Gesichtspunkte, inwieweit dabei die Technik das verursachende Moment ist. Er unterscheidet hierbei die technisch bedingten Kapital-Bezugs- und Absatz-, sowie Lohnarbeitsverhältnisse. — Um an einem Beispiel zu zeigen, auf welche Art von Kausalzusammenhängen die Weyermannschen Untersuchungen gerichtet sind: Es wird z. B. der Einfluß der Technik auf die Arbeiterfürsorge untersucht. Weyermann zeigt, daß, von philanthropischen Motiven ganz abgesehen, durchaus nicht etwa die Größe des Unternehmens für die Arbeiterfürsorge von besonderer Wichtigkeit sei, so daß sie wesentlich auf den Typus des Groß- oder Riesenunternehmens beschränkt wären. Vom Standpunkt der Technik sei besonders wichtig die hohe Quote der Investition mit fixem Kapital.

Ein ebenfalls bisher nicht genügend beackertes Gebiet behandelt mit größter Sachkenntnis Vogelstein in dem Abschnitt „Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildung", wobei er vielfach an seine eigenen Arbeiten, namentlich an sein Buch über die kapitalistischen Organisationsformen anknüpft. Vogelstein bespricht zuerst die Finanzierung der Industrie im allgemeinen, wobei er das englische, das amerikanische und das europäisch-kontinentale System unterscheidet. — Der zweite Teil seiner Arbeit: „Expansion der industriellen Einheiten" umfaßt besonders die Probleme der Betriebs- und Unternehmungsgröße, der Spezialisation und Differenzierung der industriellen Produktion. Der dritte, umfassendste Teil ist den modernen industriellen Monopolen und Kartell- und Trustfragen gewidmet.

Nach der Seite des Arbeitsbedarfs und der Lohnpolitik wird die moderne kapitalistische Industrie von Zwiedineck-Südenhorst behandelt. Der Leser wird hier über die Bestimmungegründe des Arbeitsbedarfs in der kapitalistischen Unternehmung, wie über die verschiedenen Lohnsysteme in einer vorzüglich orientierenden Studie belehrt.

Die beiden letzten Abschnitte dieser Abteilung wenden sich Spezialzweigen der Produktion zu, nämlich dem Bergbau und dem Wohnungsbau.

In Gotheins Bearbeitung des Bergbaus ist der ganze allgemeine historische und juristische Teil nur in alleräußerster Kürze gehalten; er umfaßt nur 24 Seiten, während zwei Spezialprobleme unverhältnismäßig ausführlich behandelt werden, nämlich die Frage der Kartelle in der Montanindustrie und die soziale Lage der Bergarbeiter. Diesen Spezialfragen ist doppelt so viel Raum gewidmet als den ganzen sonstigen Ausführungen über Bergwesen. Auf diese Weise konnte allerdings das wichtige Kartellproblem sehr ausführlich und unter Berücksichtigung des allerneuesten Standes der Gesetzgebung behandelt werden.

So vollständig, als auf dem knappen Raum überhaupt möglich war, stellt Adolf Weber die ökonomischen Probleme der Wohnungsproduktion dar. Sehr wohltuend berührt hierbei die streng objektive, von Werturteilen und Stimmungen sich frei haltende Behandlung dieses Themas.

Von der 7. Abteilung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion liegen bisher nur einzelne Abschnitte vor.

Wittich behandelt in sehr übersichtlicher Weise im Anschluß an die Werke von Knapp und seiner Schüler, unter denen der Verfasser selbst in erster Linie steht, die Epochen der deutschen Agrargeschichte.

Brinkmann gibt eine Darstellung der Oekonomik des landwirtschaftlichen Betriebes, die dem Nationalökonomen außerordentlich viel Lehrreiches bietet. Geht er auch in einzelnen seiner Ausführungen, wie früher bereits bemerkt, stark in die Details der landwirtschaftlichen Betriebstechnik ein, so ist im großen und ganzen doch immer der Zusammenhang mit wichtigen volkswirtschaftlichen Fragen der Agrarpolitik gewahrt.

Die letzte Abhandlung von Esslen über den Bodenpreis und seine Bestimmungsgründe fällt in gewisser Hinsicht aus dem Rahmen des

Bandes heraus, der speziell der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gewidmet ist; handelt es sich doch um eines der wichtigsten theoretischen Grundprobleme unseres Faches, das in den allgemeinen Teil gehört, dort auch behandelt wird, also hier eine nochmalige Erörterung erfährt. Wenn aber eine derartige nochmalige Spezialbehandlung vorgenommen wurde, so hätte sie viel eingehender und ausführlicher sein müssen. Daß dieses ungemein komplizierte Problem auf 5 Seiten keine irgendwie ausgiebige Erörterung finden konnte, liegt auf der Hand.

Wenn in dem großen Maße, wie es in diesem Grundriß geschieht, privatwirtschaftlichen, technischen und soziologischen Arbeiten Aufnahme gewährt wird, so ist die Frage, wie sich diese Probleme in den Rahmen der Sozialökonomik einfügen, von besonderer Bedeutung. Die Abschnitte, die diesen methodologischen Problemen gewidmet werden, sollen daher jetzt und zwar speziell in Rücksicht auf diesen Punkt einer Kritik unterzogen werden. Es handelt sich um den Beitrag von Gottl über Wirtschaft und Technik und den von Wieser über die Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft.

Die Abhandlung von Gottl zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die grundsätzlichen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik behandelt, im zweiten Abschnitt die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Wirtschaft und Technik, und im dritten die Prinzipien der modernen Technik.

Ich will hier nur auf den ersten Abschnitt näher eingehen. — Es sei nur so viel über die beiden anderen Abschnitte bemerkt, daß sie dem Nationalökonomen eine so vollständige Uebersicht über die Grenzfragen von Oekonomik und Technik bieten, wie sie unsere Literatur noch nicht aufzuweisen hatte. Was Gottl über die Grundsätze der Eigenart der modernen Technik, über die allgemeinen Prinzipien und die Betriebsgestaltung der technischen Vernunft sagt, was er über den Sinn der Maschinen, das Tempo der Produktion und ähnliche Probleme bringt, das alles ist in höchstem Maße lehrreich und voller Anregung auch für den Sozialökonomen.

Ich wende mich jetzt zu den Ausführungen des ersten Abschnittes über die grundsätzlichen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik. Gottl gebraucht den Ausdruck Technik in dem Sinne, wie man von technischem Fortschritt etc. spricht, will aber nur die Technik im besonderen behandeln, nicht in dem allgemeinen Sinn, wonach Technik einfach jede Art und Weise des praktischen Vorgehens bedeutet. Diese Technik im allgemeinen weist nach Gottl eine doppelte Natur auf; im subjektiven Sinne ist sie die Kunst des rechten Weges zum Zweck, im objektiven Sinne das abgeklärte Ganze, das Verfahren und Hilfsmittel des Handelns innerhalb eines bestimmten Bereichs menschlicher Tätigkeit. Diese Technik im allgemeinen verwirklicht sich in so viel Spezialarten, als wir Bereiche der menschlichen Tätigkeit unterscheiden. Gottl zählt die Richtungen der Technik auf, je nach der allgemeinen Richtung, die das Handeln verfolgt, für dessen Vorgehen die Technik verantwortlich bleibt:

1) Individualtechnik: sobald das bevormundete Handeln ein Eingriff ist in die seelisch-körperliche Verfassung des Handelnden selber (Technik der Leibesübungen).

2) Sozialtechnik: sobald das bevormundete Handeln die Einstellung auf den „Anderen" erfährt, ein Eingriff ist in die Beziehungen zwischen den Handelnden (Technik des Regierens und Verwaltens).

3) Intellektualtechnik: sobald das Handeln ein Eingriff ist in eine intellektuelle Sachlage (z. B. Technik des Rechnens).

4) Realtechnik: sobald das bevormundete Handeln ein Eingriff ist in die sinnfällige Außenwelt, ob nun organischer oder anorganischer Natur. Die Realtechnik ist demnach die Technik des naturbeherrschenden, an den Naturgesetzen orientierten Handelns. Diese Realtechnik soll ziemlich genau mit dem Inbegriff von Technik zusammenfallen, den Gottl als Technik im besonderen bezeichnet, und den er seiner Abhandlung zugrunde legt. — So würde also Technik im Gottlschen Sinne zu definieren sein als das „abgeklärte Ganze der Verfahren und Hilfsmittel des naturbeherrschenden Handelns".

Welche Beziehungen bestehen zwischen dieser so definierten Technik und der Wirtschaft? Gottl weist zunächst auf die gemeinsame Wurzel und den gemeinsamen Grundgedanken von Wirtschaft und Technik hin. Diese gemeinsame Wurzel soll unsere Lage zur Außenwelt sein. Aus dem Umstand, daß wir Bedürfnisse hätten, die nur in der Außenwelt ihre Befriedigung finden könnten, entspringe die Wirtschaft; aus der Notwendigkeit, den Naturgesetzen Rechnung zu tragen, um die Natur beherrschen zu können, die Technik, oder, wie er es kurz ausdrückt: Technik ist um der Wirtschaft willen da, aber Wirtschaft nur durch Technik vollziehbar. Ihrer Idee nach sei Wirtschaft die Ordnung in den Handlungen der Bedarfsdeckung, Technik die Ordnung im Vollzug dieses Handelns. — So wird die Lebensnot, d. h. die Unzulänglichkeit in der Deckung unseres Bedarfs zur Dominante der Wirtschaft und zum Daseinsgrund der Technik. Die Wirtschaft habe zum Inhalt die bewußte Einpassung in die gegebene Lage. Diese sei

1) Anpassung des Bedarfs an die Lage, kurz der Teil der Wirtschaft, den wir Haushalt nennen;

2) Anpassung der Lage an den Bedarf, und zwar a) im Sinne des Erwerbens, b) des Produzierens. — Hier beim Produzieren sei das Bindeglied zwischen Wirtschaft und Technik zu finden: „Bei der Wirtschaft ist der Wille zur Produktion, ihr entfließen alle Weisungen, denen sich die Produktion anzupassen hat." Der Vollzug der Produktion aber stehe der Technik zu, der in dieser Hinsicht gleich dem „Arme der Wirtschaft" wirke. Aus der „Lebensnot" entspränge auch das sogenannte wirtschaftliche Prinzip, und da die Technik ein Geschöpf der Lebensnot sei, gehöre es zum innersten Wesen der Technik, allmählich im Geiste dieses Prinzips zu verfahren. Man könne dieses Prinzip ebensogut das technische wie das wirtschaftliche nennen; im Grunde sei es schlechthin das Prinzip der Vernünftigkeit beim Handeln. Die übliche Fassung dieses Prinzips „suche den höchsten Nutzen mit den geringsten Kosten zu erzielen", lehnt Gottl ab. Richtiger müsse man

sagen: „handle stets mit dem vergleichsweise mindesten Aufwand“. Worin besteht das Besondere des wirtschaftlichen und des „technischen Wirkens“. Gottl erklärt dies so: „alles Wirtschaften nimmt seinen Ausgang von der Würdigung der Gesamtlage. Wirtschaften heißt eben, ewig das Ganze im Auge behalten, um über das Einzelne so zu entscheiden, daß es zum Heile des Ganzen ausschlägt“ (S. 212). „Wirtschaft in diesem objektiven Sinne ist also der zur Einheit und Andauer ausgeglichene Zusammenhang aller Handlungen der Bedarfsdeckung innerhalb eines gegebenen Bereichs der Bedürfnisse und der Verfügung“ (S. 213). Ganz anders wie die Wirtschaft, die stets auf das zusammenhängende Ganze des Handelns gerichtet bleibt, schafft das technische Wirken grundsätzlich bloß im Rahmen des einzelnen Vorganges. Es setzt das technische Wirken stets angesichts einer bestimmten Aufgabe ein, die als das Werk des vollziehenden Handelns zu erfüllen ist.

Zwischen Wirtschaft und Technik soll ein vierfaches Wechselverhältnis bestehen:

1) Alle Probleme, welche die Technik in sich schlösse, entsprängen letzten Endes aus den Produktionsaufgaben, welche die Wirtschaft stelle.

2) Die Technik ihrerseits informiere die Wirtschaft darüber, was an Produktion überhaupt möglich sei und mit welchen Aufwendungen die Produktion möglich sei.

3) Die Technik werde wirtschaftlich orientiert, d. h. einerseits sei die Wirtschaft ganz im allgemeinen von bestimmendem Einfluß auf das Vorgehen der Technik, und andererseits regle sich auch in jedem einzelnen Fall das technische Vorgehen nach der wirtschaftlichen Lage des Falles.

4) Erst der wirtschaftlich orientierten Technik stände es zu, alle die Vorgänge der Produktion zu gestalten, in denen sich die Wirtschaft tätig auswirke. Das Wechselverhältnis zwischen beiden laufe daher auf der vierten Stufe aus in der technischen Realisierung der Wirtschaft.

Die weiteren Betrachtungen Gottls über Produktivität und Wirtschaftlichkeit, sowie über Produktivität und Rentabilität sind Nutzanwendungen, die sich aus den angegebenen grundsätlichen Erklärungen ergeben und können hier unerörtert bleiben.

Ich will jetzt die grundlegenden Begriffe selbst einer Kritik unterziehen. Mir scheint der Hauptmangel der Gottlschen Begriffsbestimmungen der zu sein, daß zwar die Beziehungen und Berührungspunkte, welche zur Wirtschaft und Technik bestehen, hervortreten, daß aber die starken Wesensunterschiede, die zwischen beiden vorhanden sind, nicht genügend angegeben werden. Dieser Unterschied liegt keineswegs darin, daß die Wirtschaft auf das „Ganze“ der Bedarfsdeckung ziele, die Technik auf den „einzelnen“ Vorgang. Es sind viel tiefer liegende Unterschiede vorhanden, die beachtet werden müssen, wenn die immer wieder zu beklagende Verquickung von technischer und wirtschaftlicher Betrachtung vermieden werden soll. Gottl faßt die Technik von vornherein zu sehr als ökonomische Technik auf und die Wirtschaft zu sehr vom privatwirtschaftlich-technischen Standpunkt aus; dadurch kommt er zu viel engeren Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik,

als wenn er vor allem die sachliche und methodische Trennung beider Gebiete in den Vordergrund gestellt hätte. Wir müssen unterscheiden die reine Technik von der ökonomischen Technik und ferner die privatwirtschaftliche und die volkswirtschaftliche Betrachtung.

1. Reine Technik.

Wir befinden uns im Gebiet der reinen Technik, wenn nach rein naturwissenschaftlicher Methode irgendeine Aufgabe gestellt wird, unter Ueberwindung natürlicher Widerstände ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Eine solche rein technische Aufgabe war z. B. die Erzeugung von Dampfkraft, wie sie durch die Erfindung der Dampfmaschine geleistet wurde. Daß die Sache „überhaupt geht", das ist es, was den Techniker zunächst interessiert: „Kein Mensch bewundert die vorzügliche Wirtschaftlichkeit, mit welcher der kühne Luftschiffer zum ersten Male Sturm und Wolken trotzt; sein Schiff mag unförmlich, mit unnützem Ueberfluß an Energie und Stoff ausgestattet sein: er kann damit fliegen, es geht — das ist es, was bewundert wird! . . . „Das Ziel der Schiffsbaukunst", meinten Aristoteles (Aristoteles, Nikomachische Ethik, deutsch von A. Lassen. Jena, Diederichs, 1909) und mit ihm die meisten, die über die Technik nachdachten, sei „das fertige Fahrzeug". Nein, das ist es nicht. Das Ziel der Schiffsbaukunst ist die Schiffahrt: die Freiheit auf dem Wasser!" [1])

2. Oekonomische Technik.

Wir befinden uns auch noch im Gebiete der Technik, wenn der Techniker dabei unter den verschiedenen möglichen Lösungen diejenige auswählt, welche die Aufgabe unter Wahrung des sogenannten ökonomischen Prinzips am besten löst, d. h. die größte Nutzwirkung mit den geringsten Mitteln zu erreichen sucht. Konkret gesprochen: nicht nur kommt es auf die Erzeugung von Dampfkraft mit Hilfe der Dampfmaschine an, sondern auch auf die Erzeugung von möglichst viel Dampf mit möglichst wenig Heizmaterial etc. — Aber auch mit dieser Fragestellung haben wir noch nichts gewonnen, was zur Wirtschaftslehre führt, denn diese Betrachtung des ökonomischen Prinzips ist einfach eine Nützlichkeitsmaxime des Handelns des Menschen. — Es ist also wohl zu beachten, daß wir uns auch hier beim sogenannten wirtschaftlichen Prinzip noch auf dem Gebiet der Technik bewegen, und der Vorwurf mancher Techniker, daß die Nationalökonomen dieses Prinzip nicht genügend würdigten, ist daher unberechtigt. So sagt z. B. Krafft [2]): „Das oberste Prinzip aller Wirtschaftlichkeit, das Streben nach höchstem Effekt mit tunlichst geringem Aufwand, ist in der Volkswirtschaftslehre allgemein anerkannt, muß insbesondere in der Güterherstellung den bedeutendsten Einfluß ausüben, und doch sucht man in dieser Lehre vergebens nach einem die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit zusammenfassenden Kapitel." Um zu wirtschaftlicher Betrachtung zu kommen, müssen noch andere Momente hinzukommen.

1) E. Zschimmer, Philosophie der Technik, Jena 1914, S. 41.

2) Max Krafft, Güterherstellung und Ingenieur in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und Politik, S. 107.

3. Privatwirtschaftliche Betrachtung.

Zu einer eigentlichen wirtschaftlichen Betrachtung dieses technischen Prozesses gelangen wir erst dann, wenn wir die Fragen so stellen: Sind die bei diesem technischen Prozeß aufgewandten Kosten geringer als der Betrag, den der betreffende Unternehmer, der den Prozeß auf seine Kosten durchführt, erlangen kann? Es ist dies eine privatwirtschaftliche Betrachtung, weil vorausgesetzt wird, daß der Betreffende, der den technischen Prozeß vornimmt, auf eigenes Risiko und unter eigener Verantwortung die Verwertung des betreffenden technischen Prozesses vornimmt.

4. Die volkswirtschaftliche Betrachtung.

Selbst wenn der Ertrag einer technischen Leistung so hoch ist, daß die aufgewendeten Kosten ersetzt werden und sich noch ein Ueberschuß darüber ergibt, so daß also privatwirtschaftlich der Prozeß als gelungen bezeichnet werden kann, könnte er doch volkswirtschaftlich als mißlungen angesehen werden, wenn z. B. bei der Durchführung des Prozesses zwar diese privatwirtschaftliche Rentabilität erzielt würde, aber z. B. die hierbei beschäftigten Menschen schwere körperliche oder sonstige Schädigungen erlitten. Dann würde der Prozeß vielleicht privatwirtschaftlich rentabel sein, aber volkswirtschaftlich verfehlt, weil er den höheren Zwecken nicht entspricht, denen die Volkswirtschaft dienen muß, und denen die technischen und privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte untergeordnet werden müssen.

Von diesem Standpunkt der Betrachtung aus ergibt sich, wo der Unterschied zwischen Technik und Wirtschaft liegt. Wir müssen nach den Wissenschaften unterscheiden, in denen die Wirtschaftslehre einerseits, die Technik andererseits ihren Wurzelboden haben, und kommen dann zu der Unterscheidung daß die Technik angewandte Naturwissenschaft ist, die Wirtschaftslehre aber zu den Sozialwissenschaften gehört. Daraus ergeben sich die größten prinzipiellen Gegensätze, die bei Gottl nicht genügend hervortreten. Zwar hat Gottl selbst hervorgehoben, daß die Technik daraus entspringe, daß man den Naturgesetzen Rechnung tragen müsse, um die Natur beherrschen zu können, aber irrtümlicherweise erblickt er diese naturgesetzliche Bindung auch in der Wirtschaft. Das Wesentliche in der Wirtschaft erblickt er nämlich in der Abhängigkeit von der Außenwelt, die uns zur Deckung unserer Bedürfnisse zu Eingriffen in die Außenwelt nötige. Diese Auffassung ist eine naturwissenschaftlich-technische, auch eine privatwirtschaftliche, aber keineswegs eine volkswirtschaftliche. Der Umstand, daß die Menschen zur Deckung ihrer Bedürfnisse von der Außenwelt abhängig sind, ist maßgebend für den Menschen als Naturwesen, nicht aber für den Menschen als soziales Wesen. Als Nationalökonom interessiert uns nicht die „Bedarfsdeckung“ oder die „Lebensnot“ oder „Daseinsnot“ des Menschen, sondern es interessiert immer nur die soziale Art, in welcher diese Bedarfsdeckung vor sich geht oder diese „Lebensnot“ überwunden wird. Also während die Technik immer orientiert ist an der Naturwissenschaft, ist dies die Nationalökonomie keineswegs. Wir kommen nicht kraft

natürlicher Abhängigkeit von der Außenwelt zu immer gleichen wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern umgekehrt infolge der verschiedenen sozialen Formen des Zusammenlebens zu immer verschiedenen wirtschaftlichen Phänomenen je nach den zugrunde liegenden Organisationsformen. Und es ist auch nicht richtig, zu sagen, daß die Technik von „der" Wirtschaft beeinflußt wäre, sondern richtiger wäre zu sagen, die Technik wird jeweils von der bestimmten Sozialform beeinflußt, in der sich das Wirtschaftsleben abspielt.

Aus diesen Erwägungen folgt auch, daß keineswegs das sogenannte ökonomische Prinzip das Bindeglied zwischen Wirtschaft und Technik bilden kann, eine Auffassung, die in ähnlicher Weise auch Voigt in seiner trefflichen Abhandlung vertritt [1]). Dieses sogenannte ökonomische Prinzip in der Fassung Gottls bedeutet den vergleichsweise mindesten Aufwand und kann entweder als Maxime rationalen Handelns überhaupt oder als Maxime klugen Handelns für den sparsamen Haushalter aufgefaßt werden. Es ist auch ein selbstverständliches Nützlichkeitsprinzip für den Techniker, niemals ist es aber ein volkswirtschaftliches Prinzip. Ein solches einziges grundlegendes Prinzip gibt es für die volkswirtschaftliche Betrachtung überhaupt nicht. Es kommt alles auf die besondere Sozialform und die hieraus sich ergebenden Prinzipien an. Wie das technische Wirken, so soll auch die Wirtschaft in der „Aufteilung des Verfügbaren" bestehen. Wer soll aber diese Aufteilung vornehmen, und wie soll sie vor sich gehen? Hat etwa das kluge rationelle Erwägen des Einzelnen über diese Aufteilung zu bestimmen, oder ist nicht vielmehr der einzelne gebunden an die Vorschriften, die ihm durch die soziale Organisation gegeben werden, von der er ein Glied bildet? Bei der Technik ist gewiß die Beachtung der wirtschaftlichen Momente notwendig, weil die Technik im Dienste menschlicher Zwecke tätig wird, und doch sind es im Grunde genommen dem Wesen der Technik fremde Gesichtspunkte, die hierdurch hereinkommen. Es ist ein lästiger Zwang, dem er sich unterordnen muß. Das, was der Techniker anstrebt, ist und bleibt die Ueberwindung natürlicher Widerstände, die Ausnutzung von Naturkräften. Wann, ob und inwieweit diese technischen Errungenschaften wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können, ist für den Techniker sekundäre Frage. Ich halte es daher für viel zu weitgehend, wenn Gottl behauptet, die Wirtschaft stelle der Technik die Probleme und beherrsche auch den Geist der Lösung dieser Probleme, wie es auch nicht richtig ist, daß dem innersten Wesen der Technik es entspreche, allmählich im Geist des ökonomischen Prinzips zu verfahren. Im Gegenteil ist dies eine lästige Einschränkung, die aus ganz anderen Gebieten herrührt und der er sich notgedrungen fügen muß. Gottl übersieht zu sehr, daß die Technik ein Eigenleben führt mit besonderen Gesetzmäßigkeiten, besonderen Prinzipien, Zielen und Aufgaben. Solche Sätze, wie sie Gottl aufstellt, wenn er z. B. sagt: „Die Wirtschaft

---

1) A. Voigt, Technische Oekonomik. (In „Wirtschaft und Recht der Gegenwart", 1912, S. 223.)

stellt durch ihre Entwicklung die Probleme, und dem technischen Genius bleibt es vorbehalten, mit Hilfe des Wissens, bis zu dem seine Zeit vorgedrungen ist, die großen Aufgaben zu lösen, die er aus dem Bedürfnis der Wirtschaft dieser Zeit herauszuhören weiß“ (S. 251), oder in anderer Fassung „das Gebot der Wirtschaft äußere sich im Fortschritt der Technik“ sind daher sehr anfechtbar. Die Technik geht im Gegenteil oft weit über die Bedürfnisse der Wirtschaft hinaus, eilt der Wirtschaft und ihren Anforderungen oft weit voran, wird durchaus nicht immer durch wirtschaftliche Bedürfnisse bestimmt. — Alle diese Sätze verkennen zu sehr, daß die Technik in der Naturwissenschaft verankert ist, und daß sie dorther die Impulse erhält, sich immer weitere und höhere Ziele und Aufgaben zu stellen. Zwischen der Naturwissenschaft und der Technik sind die engsten Beziehungen, nicht aber zwischen Wirtschaft und Technik. — Allgemein bekannt ist, wie sehr gerade von seiten der „Wirtschaft“ dem Fortschritt der Technik entgegengearbeitet wurde, daß ihr von seiten des in der „Wirtschaft“ herrschenden „Geistes“ Schwierigkeiten aller Art in den Weg gelegt wurden. Alle die technischen Fortschritte, die z. B. in den arbeitssparenden Maschinen niedergelegt wurden, konnten sich erst durchsetzen nach den heftigsten Kämpfen mit dem „Geiste der Wirtschaft“ und mit dem Bestreben, die alten wirtschaftlichen Existenzbedingungen aufrechtzuerhalten.

Aber auch im Zeitalter des Kapitalismus, von dem Gottl meint, daß mit ihm erst die Vergeistigung der Technik begänne und der erst der Technik das einheitliche Vernunftprinzip aufprägen soll, ist es doch keineswegs der Fall, daß die Wirtschaft der Technik die Probleme stelle. Gewiß sind mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Niederwerfung der alten Zunftschranken viele Hemmungen gefallen, die sich dem technischen Fortschritt in den Weg stellten. Dafür hat aber der sogenannte Kapitalismus selbst wieder neue Hemmungen hervorgebracht. — Mag auch an den Behauptungen vieler Sozialisten, daß die technischen Fortschritte erst in volle Wirksamkeit treten könnten, wenn die kapitalistische Wirtschaftsordnung der sozialistischen Platz gemacht hätte, manches übertrieben sein, es liegt doch ein richtiger Kern darin, daß nämlich unter Umständen die zersplitterte Art der Betriebe, ebenso die Abhängigkeit der Einführung bestimmter technischer Neuerungen von dem Wagemut und der Kapitalkraft einzelner Unternehmer auch Hemmnisse für den technischen Fortschritt darstellen können. Bei den neuen Projekten von staatlichen Elektrizitätsmonopolen und ähnlichen anderen gemeinwirtschaftlichen Vorschlägen wird gerade hervorgehoben, daß der Privatkapitalismus der rationellen Ausnutzung bestimmter technischer Errungenschaften hindernd im Wege stehe.

Doch ich will hier nicht in die Einzelheiten der Gottlschen Auffassung weiter eingehen, nur nochmals betonen, daß die Grundthese, von der Gottl ausgeht, daß die Technik von der Wirtschaft ihre Impulse erhalte und daß die Wirtschaft der Technik die Probleme stelle, eine nicht minder starke Uebertreibung ist als die entgegengesetzte Behauptung, daß die Wirtschaft durch die Technik bestimmt werde.

Daß zahlreiche Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Technik bestehen, wird niemand leugnen, aber man sollte darüber die eigentümlichen Sonderbedingungen, unter denen beide stehen, nicht außer acht lassen.

Wiesers „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft", zu der wir uns jetzt wenden, ist nicht nur der umfassendste, sondern auch der wichtigste Beitrag des ganzen Sammelwerkes, weil hier die grundlegenden Probleme der Sozialökonomik behandelt werden.

Wieser hat seinen Stoff in 4 Bücher zerlegt und zwar so, daß er den Ausgangspunkt nimmt von einer rein abstrakten Darstellung der Wirtschaft und allmählich immer mehr von seinen Abstraktionen fallen läßt und sich den Typen der Wirklichkeit annähert. — Das erste Buch ist betitelt: Theorie der einfachen Wirtschaft. Wieser geht dabei von der idealisierenden Annahme aus, daß das Subjekt einer Wirtschaft eine einzige Person sei, doch ist hierbei nicht eine Robinsonwirtschaft zugrunde gelegt, sondern die Verhältnisse der Gütererzeugung sind in der großen Ausdehnung gedacht, die nur durch die Tätigkeit eines Volkes erreicht werden kann. Die millionenköpfige Volksmenge ist in eine Einheit zusammengefaßt, so wie man die Menschheit als eine Einheit der Natur gegenüberzustellen pflegt. Dem Stoffe nach bietet die „Theorie der einfachen Wirtschaft" in der Hauptsache das, was üblicherweise in den Lehrbüchern unter dem Titel der Grundbegriffe geboten wird. Die elementaren Gesetze des Wirtschaftens, vor allem die Gesetze des Wertes, werden dargestellt. Dieses vorausgesetzte einfache Wirtschaftssubjekt ist dabei als wirtschaftlicher Mustermensch gedacht, der nach dem wirtschaftlichen Prinzip handelt. Es ist reine Theorie, unabhängig von Zeit und Ort; da die ganze Menschheit als eins gedacht, der Natur gegenübergestellt wird, sind auch alle Gegensätze von Interessen und Parteien und ist jede Beziehung auf das Wirtschaftsrecht ausgeschlossen, gerade so, wie es in der Wirtschaft eines Robinson sein müßte.

Das zweite Buch enthält die Theorie der Volkswirtschaft. Hier ist die Abstraktion schon bedeutend vermindert. Nicht mehr ist es ein einzelnes Subjekt, das wirtschaftet und rechnet, sondern die vielen Wirtschaftssubjekte, die Glieder einer Tauschwirtschaft sind, werden vorgeführt, allerdings unter der Voraussetzung, daß freie Konkurrenz herrscht, daß die Wirtschaftssubjekte ihren wirtschaftlichen Vorteil verfolgen und daß der Staat keinen Eingriff in die Volkswirtschaft vornimmt. Es wird hier gezeigt, wie unter diesen Voraussetzungen die Preise zustande kommen und wie auf der Grundlage der Preise sich die übrigen volkswirtschaftlichen Phänomene aufbauen. Im Gegensatz zu der Behandlung, die das tauschwirtschaftliche Wirtschaftssystem bei den Klassikern gefunden hat, findet bei dieser eine viel größere Annäherung an die realen Wirtschaftsverhältnisse statt. Es werden auch die Machtverhältnisse, die sich innerhalb des Konkurrenzsystems ausbilden, berücksichtigt, und die Verschiebungen, die gegenüber dem Wettbewerb zwischen gleichen Kräften dadurch eintreten, daß sich Machtverhältnisse durch die Ungleichheit des Besitzes und persön-

liche Ungleichheit nach Begabung und Ausbildung ausbilden. An Stelle des Eigennutzes, von dem die klassische Theorie ausgeht, wird der sogenannte gesellschaftliche Egoismus zugrunde gelegt.

Das dritte Buch bringt die Theorie der Staatswirtschaft, sie stellt die allgemeinen Formen des staatlichen Wirkens in der Volkswirtschaft dar. Sie schreitet von der ursprünglichen idealisierenden Annahme eines Musterwirtes, welche den privaten Aufgaben der Wirtschaft zugewendet ist, in abnehmender Abstraktion weiter fort, zu der der Wirklichkeit angenäherten konkreten Annahme, daß den Privatwirtschaften eine Staatsgewalt übergeordnet ist, welche, den öffentlichen Aufgaben zugewendet, das wirtschaftliche Prinzip in Rücksicht auf die gesellschaftlichen Interessen mit den verfügbaren gesellschaftlichen Mitteln erfüllt.

Das letzte Buch behandelt die Theorie der Weltwirtschaft. Zwar seien diese Probleme, wie Wieser mit Recht betont, immer behandelt worden, solange es überhaupt eine politische Oekonomie gibt, aber Wieser will eine andere Art der Behandlung vornehmen, als sie z. B. bei den Klassikern vorlag. Die Klassiker hätten in strenger Anwendung ihrer individualistischen Grundanschauung die Sätze, die sie in Rücksicht auf die nationale Arbeitsteilung gefunden hätten, auf die internationale Arbeitsteilung übertragen; man müsse aber den Umstand berücksichtigen, daß der Ablauf in Volkswirtschaft und Weltwirtschaft verschieden bedingt sei, weil hier und dort Individuen durch andere gesellschaftlich geschichtete Mächte bestimmt seien.

So weit der Grundriß des Aufbaues der Wieserschen Arbeit. Es ist natürlich für mich unmöglich, hier zu dem ganzen reichen Inhalt dieser Wieserschen Arbeit Stellung zu nehmen; umfaßt sie doch nicht nur alle Probleme der theoretischen Nationalökonomie, sondern geht auch weit hinein in das Gebiet der sogenannten Gesellschaftslehre oder Soziologie. Es bedarf wohl auch keiner besonderen Hervorhebung, daß ein so scharfsinniger Theoretiker wie Wieser uns eine Menge feiner Bemerkungen zu den vielen einzelnen Problemen, die er behandelt, liefert. Hier soll nur auf einige prinzipiell wichtige methodologische Fragen eingegangen werden. Ich will besonders behandeln die Beziehungen zwischen der Theorie der einfachen Wirtschaft und der Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft und vor allen Dingen zu Wiesers Auffassung des Verhältnisses von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik Stellung nehmen. Wiesers „Theorie der einfachen Wirtschaft" ist völlig im Geiste der Grenznutzentheorie aufgebaut, wird daher ebenso die Anhänger dieser Lehre befriedigen, wie sie die Gegner unbefriedigt läßt. Meine kritischen Bedenken gegenüber der Grenznutzentheorie habe ich wiederholt schon dargelegt, zuletzt an dieser Stelle in meiner Kritik der Böhmschen Zinstheorie, so daß ich hierauf nicht zurükkommen möchte. Beachtenswert erscheint mir aber der Hinweis von Wieser darauf, daß die Grenznutzentheorie keineswegs eine psychologische im Sinne der wirtschaftlichen Psychologie sein soll. Er hebt selbst hervor, daß die dieser Theorie zugrunde liegende Annahme auf einfachen Erfahrungssätzen des wirtschaftlichen Lebens beruhe, keineswegs aber die Hilfsmittel der wissenschaftlichen Psychologie heranziehe.

Mir scheint die ganze Art, wie hier die Grenznutzentheorie zum Fundament einer allgemeinen Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre gemacht wird, zu den schwersten methodologischen Bedenken Anlaß zu geben. Ich glaube, daß auch Anhänger der Grenznutzentheorie diese Bedenken teilen müßten, da, wie ich zu zeigen suchen werde, Wieser mit seiner Verwertung der Grenznutzentheorie weit über den Rahmen dessen hinausgeht, was erkenntnistheoretisch durch diese Theorie überhaupt geleistet werden kann. Vor allem muß ich mich gegen die Auffassung wenden, als ob die Lehrsätze der Grenznutzentheorie für alle Wirtschaftsordnungen Geltung beanspruchen könnten. Es sind namentlich folgende Sätze Wiesers, die unbedingt eine Grenzüberschreitung darstellen. Er sagt (S. 189): „Die folgende Darstellung soll zeigen, daß die Gesetze des Wertes im letzten Grunde Gesetze der Nutzkomputation sind, die in jeder Wirtschaftsordnung befolgt werden müssen, solange das wirtschaftliche Mengenverhältnis die Menschen unter den Druck stellt, mit dem Nutzen zu rechnen.“ Ferner (S. 190): „Wenn einmal das Geheimnis der Wirtschaft eines Robinson, das Geheimnis der Einzelwirtschaft, aufgeklärt ist, dann kann in der Ware, dic von Einzelwirtschaft zu Einzelwirtschaft geht, nichts Geheimnisvolles mehr sein“; und in noch schärferer Fassung (S. 141): „In ihrer letzten Ausgestaltung will die Grenznutzentheorie eine erschöpfende elementare Wirtschafts- und Werttheorie sein, die für die sozialistisch geordnete Volkswirtschaft nicht minder zu gelten hätte, wie für die tauschwirtschaftliche Ordnung.“ Das alles ist ganz unmöglich. Eine individualwirtschaftllich fundamentierte Lehre kann niemals über die Erscheinungen aller Gesellschaftsformen Aufklärung bieten, sondern bestenfalls — aber auch dies nur in vorsichtigster Formulierung — über die Erscheinungen einer individualistischen oder privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung. Sie kann bestenfalls ein theoretisches Hilfsmittel zur Kausalerklärung der wirtschaftlichen Phänomene innerhalb des freien Konkurrenzsystems sein, denn da die Grenznutzenlehre auf den individualen Nutzerwägungen des einzelnen Wirtschaftssubjektes basiert, das nach seinem Vorteil strebt, so ist damit auch schon die Individualität der Produktion und die Individualität des Konsums als die notwendige Voraussetzung für das Gebiet gegeben, welches diese Lehre nur beherrschen kann. Es passen ihre Resultate daher immer nur für Wirtschaftsformen, die sich auf dieser individualwirtschaftlichen Basis aufbauen, nicht aber auf Sozialformen prinzipiell gänzlich verschiedener Art, z. B. der sozialistischen. Es ist daher falsch, zu sagen (S. 236), daß im Individuum die Dispositionen nachgewiesen werden müßten, durch die es sich dem gesellschaftlichen Gefüge verbände.

Nur für die so begrenzte Aufgabe, nämlich für die Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen innerhalb einer privatkapitalistischen Wirtschaftsweise kann also die Grenznutzentheorie tauglich sein. Wer zur Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen die Methode der isolierenden Abstraktion für notwendig erachtet und ferner hierzu als Ausgangspunkt einen wirtschaftlichen Mustermenschen zu wählen für notwendig hält, kann gewiß als solchen wirtschaftlichen Mustermenschen

ebensogut einen Konsumenten wählen, der nach streng rationalen Grundsätzen seinen Bedarf einrichtet, wie die Klassiker zum Ausgangspunkt genommen haben einen Musterproduzenten, der nach streng rationalen Grundsätzen bei der Wahl seiner Produktionsmittel verfährt. Mir scheint zwar der ganze Apparat, den die Grenznutzentheorie aufwendet, für viel zu umständlich zur Erklärung der von ihr gegebenen Erscheinungen. Aber es soll zugegeben werden, daß die Grenznutzentheorie vom Standpunkt ihrer subjektiven Wertlehre aus manches zur Erklärung der Preiserscheinungen des individualistischen Warenverkehrs beigetragen hat.

Von besonderem Interesse ist die Art und Weise, wie Wieser versucht hat, auf Grundlage seiner rein abstrahierenden „Theorie der einfachen Wirtschaft" die Erscheinungen der Volkswirtschaft zu erklären. Es ist mit Recht der Grenznutzentheorie zum Vorwurf gemacht worden, daß sie sich zu sehr in Abstraktionen bewegt und nicht genügend die Brücke geschlagen habe von ihren idealisierenden Annahmen zu den realen Verhältnissen des wirklichen Marktverkehrs. Wir wollen daher prüfen, ob und inwieweit es Wieser gelungen ist, diese Aufgabe der Konkretisierung der Grenznutzentheorie zu leisten.

Während in der „Theorie der einfachen Wirtschaft" uns das Verhalten einer isolierten und idealisierten Einzelwirtschaft vorgeführt wird, die ihr Bewegungsgesetz mit voller Kraft erfüllt, stoßen in der Volkswirtschaft viele Einzelwirtschaften zusammen, und zwar nicht mit gleichen Kräften, sondern mit verschiedenen Kräften. Es ist also die Frage, ob das Bewegungsgesetz innerhalb der Volkswirtschaft abgeändert werden muß, ob der Einfluß der Macht hier Abweichungen von der „Theorie der einfachen Wirtschaft" notwendig macht. Wieser meint, daß solche Abweichungen und Abänderungen zu konstatieren seien, und er zeigt dies besonders an der volkswirtschaftlichen Lehre des Preises. Allerdings wenn man die gesellschaftlichen Preisresultanten in ihre Komponenten zerlege, käme man doch wieder auf die persönlichen Wertschätzungen der beteiligten Einzelpersonen, deren jede für sich dem Gesetz der einfachen Wirtschaft gehorche, aber in der Stärke, mit der der einzelne seine Wertinteressen durchzusetzen vermöge, äußere sich die Verschiedenheit der Macht. Danach sind es im Grunde genommen zwei Momente, die für die Preisbildung in der Volkswirtschaft maßgebend sein sollen: „In der einfachen gesellschaftlichen Wirtschaft folgt der Wertausschlag dem gesellschaftlich ermittelten Grenznutzen, und wenn man die Wirtschaft nach ihm einrichtet, so muß die größte gesellschaftliche Summe des Teilnutzens gewonnen werden. Der Preisausschlag aber folgt außerdem noch der Macht." (S. 293.)

Um diesen zweiten Faktor in Rechnung zu stellen, führt Wieser den Begriff des geschichteten Grenznutzens und der geschichteten Preise an. Schichtung der Preise ist nach Wieser einfach die Folge der Schichtung des Einkommens und Vermögens. In je mehr Schichten des Einkommens und Vermögens die Gesellschaft zerfalle und je weiter die obersten und untersten Schichten voneinander entfernt seien, um so auffälliger werde die Schichtung der Preise hervortreten.

Im allgemeinen bemerkt Wieser über die Bedeutung dieser Schichtung für die Preisbildung folgendes: „Von Seite der Nachfrage ist der Preisaufschlag durch die höhere Zahlungskraft der Mächtigen dem Gesetze der Schichtung unterworfen, und der Preis erhält daher sein Maß vom geschichteten Grenznutzen. Auf Seite des Angebots entscheidet neben der persönlichen Tüchtigkeit die Kapitalmacht über den Ausgang des Konkurrenzkampfes. Der Sieg im Konkurrenzkampfe hat daher nicht schlechthin die Bedeutung einer gesellschaftlichen Auslese der Tüchtigsten.“ (S. 257.) Wieser gibt zu, daß infolge hiervon das Grenznutzengesetz eine wesentliche Modifikation erfahren müsse. Das wechselseitige Verhältnis der Güterproduktion werde nicht nur durch den Grenznutzen, sondern werde außerdem noch durch die Nachfragemacht der Grenzreihen bestimmt, und es könne daher die Folge eintreten, daß der Abstand im Preise ein ganz anderer sei als der im Grenznutzen: „Der Preis“ — so erklärt Wieser (S. 259) — „ist eine gesellschaftliche Bildung, aber er ist es nicht schon dadurch, daß er durch die übereinstimmende Wertschätzung der Gesellschaft abgemessen wird, sondern er ist es als das Ergebnis eines gesellschaftlichen Kampfes, der um den Besitz der angebotenen Vorräte zwischen Personen verschiedener Wertschätzung und verschiedener Nachfragekraft geführt wird und in welchem das Höchstgebot der Grenzschicht den Ausschlag gibt. Daher empfängt er nicht von dem Grenznutzen als solchem, sondern von dem geschichteten Grenznutzen sein Maß, das von dem Maße einer vernünftigen gesellschaftlichen Abschätzung der abhängigen Bedürfniswerte oft weit entfernt sein kann.“ Wieser unterscheidet Massenwerte, Mittelwerte und Luxuswerte. Die Massenwerte hätten Geltung für die Massengüter, die in so reichen Mengen zu Markt gebracht würden, daß die bemittelten Kreise keinen Anlaß hätten, ihre höhere Kaufkraft zur Geltung zu bringen. Ihnen gegenüber stehen die spezifischen Luxusgüter, für sie werden Preise eines Maßstabes bewilligt, wie ihn die Anspornung der Kaufkraft der oberen und obersten Einkommensschichten erzeugen müsse, die sich das Ziel setzten, alle anderen Mitbewerber von der Bewerbung auszuschließen. — Zwischen diesen beiden stehen die Mittelgüter, für welche die mittleren Klassen die Grenzreihen stellen.

Wieser zeigt im einzelnen, wie die Preise sich gemäß den verschiedenen Machtverhältnissen bilden, indem er, vom Konkurrenzpreis ausgehend, in immer mehr abnehmender Abstraktion zu den Monopolpreisen und den monopoloiden Preisen (Kartelle, Eisenbahnen, Patente) übergeht. — Ferner unterscheidet er die Preise des geordneten Marktes, wo der „gesellschaftliche Egoismus waltet, der sich in die Schranken von Recht und Sitte einordnet“, und die Preisbildung im ungeordneten Markt, der nicht durch diese Gefühle zusammengehalten wird, wo sich Panik, Angst, Schleuder- und Wucherpreise bilden; hier soll das Gesetz der Preiseinheit ausgeschaltet oder wenigstens durchbrochen sein: „Es sondern sich von dem Hauptmarkte örtliche oder zeitliche Teilmärkte oder es sondern sich vereinzelte Gruppen von Personen oder gar nur einzelne Personen ab. Für die marktkundigen oder sonst in günstiger Lage befindlichen Personen gilt der allgemeine Markt-

preis, für die anderen gelten abweichende Marktpreise, die oft mehr oder weniger Zufallspreise sind" (S. 265).

Ich möchte zu diesen Ausführungen Wiesers bemerken, daß sie in der Tat viele feine und treffende Beobachtungen über die Preisbildung bringen, und daß sie einen guten Einblick in die vielen Faktoren verschaffen, die bei der Preisbildung beachtet werden müssen. Aber gerade die Herausarbeitung aller dieser für die Preisbildung wichtigen Momente löst immer wieder das kritische Bedenken aus: wozu denn noch die ganze umständliche Preistheorie der sogenannten einfachen Wirtschaft, wenn doch später in der volkswirtschaftlichen Preislehre eine solche Menge von Abweichungen und Modifikationen gegenüber dieser idealisierenden und abstrahierenden Preistheorie vorgenommen werden muß? Da der Preis eine gesellschaftliche Erscheinung ist und daher nur aus den Marktvorgängen unter dem Einfluß sozialer Machtverhältnisse erklärt werden kann, weshalb dann erst eine Theorie, die von den psychischen Erwägungen des einzelnen Individuums und von Wertungen auf Grund des Gossenschen Sättigungsgesetzes ausgeht, kurz, wozu diese ganze individualistische Genußlehre mit ihren gekünstelten Beispielen, wie z. B. dem von Wieser gegebenen einer Schiffsmannschaft mit knappem Wasservorrat? Warum geht man nicht gleich direkt zur Erklärung der Markterscheinungen vor und gibt eine empirisch-realistische Theorie mit ihren Unterscheidungen von Monopolpreisen, Konkurrenzpreisen, Kartellpreisen usw. und den Unterscheidungen von Warengruppen, also Fabrikaten, Bodenprodukten, Grundstücken usw.?

In seiner „Theorie der Volkswirtschaft" bringt Wieser auch die Geldtheorie. Man ist erstaunt, hier die Lehre vom Geld zu finden, obwohl doch eine Theorie der Volkswirtschaft dargestellt werden soll, „die frei vom staatlichen Eingreifen" ist. Dies hängt damit zusammen, daß Wieser, ähnlich wie Menger, das Geld urwüchsig aus dem Tauschverkehr ohne Einfluß der staatlichen Gewalt entstehen läßt. Abweichend von der individual-teleologischen Auffassung Mengers, wonach das Geld dadurch entstanden sein soll, daß kluge Köpfe auf den Einfall gerieten, daß sie ihren Tauschvorteil zu vergrößern imstande wären, wenn sie sich über die Leistung und die Gegenleistung nicht mit einem und demselben Kontrahenten verabreden, sondern noch eine dritte Person mit in den Handel einbezögen, will Wieser einen Einfluß der „Masse" bei der Entstehung des Geldes berücksichtigen und zwar auf folgende Weise: Zum Wesen des Geldes gehöre es, daß eine Verpflichtung zur Annahme gefühlt werde. Diese Verpflichtung solle aber auf Grund der Massengewohnheit der Annahme des Geldes bestehen. Und den Wechsel nennt er eines jener erstaunlichsten Beispiele der freien individualistisch-gesellschaftlichen Bildungen, welche dem allgemeinen Interesse besser angepaßt seien als es die beste zweckbewußte Einrichtung des Staates zu tun vermöchte (S. 323).

Ich kann mich dieser Auffassung von der Entstehung des Geldes nicht anschließen, weder nach der Fassung Mengers, noch der von Wieser. Wenn bei irgend einer Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens, so ist gerade beim Geld der Einfluß des Staates und der Rechts-

ordnung so evident, daß es unmöglich ist, hier von einer „urwüchsigen", aus dem Verkehr entstehenden „individualistischen" Bildung zu reden.

Doch bei allen meinen bisherigen kritischen Bemerkungen könnte man allenfalls behaupten, daß es sich um „Ansichten" handle und daß Ansicht gegen Ansicht stünde. Ich glaube auch, daß kein Grenznutzler durch meine Kritik sich von seiner Vorliebe für diese Art von psychophysischer ökonomischer Theorie abbringen läßt.

Der Punkt, zu dem ich aber jetzt am Schlusse komme, ist der, von dem ich oben bemerkte, daß er wohl auch auf die Zustimmung der Anhänger der Grenznutzentheorie rechnen darf. Es handelt sich hier um eine allgemein logische und erkenntnis-theoretische Frage, wo nur eine Lösung möglich ist; es betrifft nämlich Wiesers Auffassung der Beziehung zwischen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik.

In folgenden Sätzen hat Wieser seine Auffassung hierüber am prägnantesten zusammengefaßt (S. 152): „Die Wirtschaftstheorie gibt ihre Beschreibung des wirtschaftlichen Handelns in der Absicht, der Wissenschaft und Kunst der Politik die Unterlagen zu liefern, damit diese ihrerseits Forderungen aufstellen oder wenigstens Ratschläge erteilen könne, wie der bestehende Zustand der Dinge zu bessern oder vor weiterer Verschlechterung zu bewahren sei." Die klassische Theorie habe diese Aufgabe, eine theoretische Grundlegung der Politik zu sein, nicht genügend leisten können, weil sie zu einseitig die Freiheit als Postulat aufgestellt hätte und die Wirkungen der freien Konkurrenz zu optimistisch beurteilt hätte. Es müsse eine neue Theorie geschaffen werden, die diese politische Aufgabe besser leisten könne. Darum hat Wieser auch in seiner „Theorie der Volkswirtschaft" die Machtfaktoren eingeführt, denn eine moderne Wirtschaftstheorie, meint er, müsse zu ihrer Ergänzung eine vertiefte Theorie der Gesellschaft haben. Auch nach dieser Richtung hin reiche aber die Methode der Wirtschaftstheorie aus, die aus der Quelle der allgemeinen Erfahrung schöpfe: „Das Wissen, welches jeder von sich und den andern besitzt, enthält den ganzen Stoff, den eine solche Theorie der Gesellschaft braucht" (S. 135). „Sollen diejenigen Parteien — so fragt Wieser — die weder der klassischen noch der sozialistischen Theorie beitreten, auf die machtvolle Hilfe der Theorie ganz verzichten? Wie das klassische Zeitalter eine Theorie der Freiheit, so fordert unser Zeitalter eine moderne Theorie, welche die praktischen Strömungen der Gegenwart nach ihrem wahren Sinne deutet, welche, vor Optimismus und Pessimismus gleichmäßig bewahrt, Licht und Schatten sieht, welche die Gemeinsamkeit der Interessen, aber auch die Macht, den Kampf und das wirtschaftliche Uebel erkennt, welche der Freiheit, aber auch den notwendigen Einschränkungen der Freiheit ihre theoretische Grundlage gibt" (S. 136).

Ehe wir weiter zeigen, zu welcher neuen theoretisch-politischen Grundlegung Wieser kommt, muß zunächst ein Wort der Kritik gesagt werden. Ist es wirklich Aufgabe der Wirtschaftstheorie, der Politik die nötigen theoretischen Grundlagen zu liefern? Was die Klassiker anlangt, so kann man nicht allgemein sagen, daß sie mit ihrer Theorie die Grundlagen einer allgemeinen Wirtschaftspolitik hätten geben wollen,

einzelne darunter wollten sicher nur die Erscheinungen der privatkapitalistischen Wirtschaft erklären. Wenn viele namhafte Vertreter der klassischen Nationalökonomie allerdings weiter gingen und ihre auf Grund der freiheitlichen Wirtschaftsverfassung deduzierten Gesetze zugleich als die ewigen und wahren Formen für alle Wirtschaftspolitik ansahen, so hing dies mit ihrer naturrechtlichen Auffassung zusammen, daß Freiheit und Eigentum die in der Natur der Menschen begründeten Normen aller Gesellschaftsordnung seien. Jetzt, nachdem diese alte naturrechtliche Auffassung überwunden ist, müssen wir uns hüten, in neuer Form sie wieder aufleben zu lassen. Die Wirtschaftstheorie hat nur die Aufgabe, die einer bestimmten Gesellschaftsform eigentümlichen wirtschaftlichen Erscheinungen kausal zu erklären; die davon grundsätzlich zu trennende Aufgabe, anzugeben, welche wirtschaftliche Organisation die zweckmäßigste und gerechteste sei, ist mit diesen Mitteln der Theorie überhaupt nicht zu lösen, kann in einhelliger Weise überhaupt nicht beantwortet werden und geht letztlich immer wieder auf bestimmte Ideale und Werturteile des betreffenden Forschers zurück.

Wieser kommt zu dem Fehler, als Wirtschaftstheoretiker zugleich Wirtschaftspolitiker sein zu wollen, indem er einen „Sinn der Wirtschaft“ konstruiert, den man nur verstehen müsse, um auf Grund dieser Einsicht auch eine bestimmte Wirtschaftspolitik billigen zu müssen. Dieser „Sinn der Wirtschaft“ soll das Privateigentum sein, das am sichersten die vernünftigen Nutzerwägungen der Menschen zur Geltung brächte. Im Gegensatz zum absoluten Privateigentum der Klassiker verlangt Wieser ein Privateigentum, das durch Eingriff des Staates in bestimmten Schranken gehalten werden müsse. Auch hier mögen zunächst einige der wichtigsten Sätze Wiesers selbst folgen: „Daß das Privateigentum mit dem Sinne der Einzelwirtschaft auf das tiefste verflochten ist, ist mit wenigen Worten klar zu machen. Privateigentum wird nur an solchen Gütern ergriffen, die im wirtschaftlichen Mengenverhältnisse stehen. Wer hätte irgendein Interesse daran, Privateigentum an Gütern freien Ueberflusses zu ergreifen, die er niemand und die ihm niemand vorenthalten kann! Das Privateigentum schöpft seinen Sinn aus dem Sinne der Wirtschaft: weil man den Nutzen der wirtschaftlichen Güter zu Rate halten muß, fühlt man sich dazu angetrieben, sich ihren Besitz gegenüber andern Bewerbern zu sichern, die Frage von Mein und Dein wird wichtig, das Eigentum, das man behauptet, soll die rechtliche Sicherheit für die wirtschaftliche Ausnützung geben. Auf diesem Wege erklärt uns die Nutztheorie nicht nur den tatsächlichen Ablauf der Wirtschaft, sondern sie führt uns auch zu der Erklärung ihrer rechtlichen Ordnung hin“ (S. 397/98).

Was zeigt uns also dieses Zitat: daß die Grenznutzentheorie nicht nur den Preismechanismus erklären soll, sondern auch zugleich die Notwendigkeit des Privateigentums. Es bedeutet eine Grenzüberschreitung der Theorie, wenn bestimmte, der Theorie zugrunde gelegte Voraussetzungen zugleich zu Fundamenten einer schlechthin notwendigen Wirtschaftsordnung gemacht werden. Wieser wandelt hier in den Bahnen von Karl Menger, der ebenfalls in seinen „Grundsätzen der

Volkswirtschaftslehre“ Eigentum und menschliche Wirtschaft gleichsetzt. Auch er meint, daß beide ihren letzten Grund darin hätten, daß es Güter gäbe, deren verfügbare Quantität geringer sei als der Bedarf der Menschen. Das Eigentum ist auch nach Menger eine notwendige Bedingung des Wirtschaftens überhaupt. Das Eigentum sei wie die Wirtschaft keine willkürliche Erfindung, sondern vielmehr die einzige praktische Lösung jenes Problems, welches uns die Natur der Dinge aufdränge, nämlich das Verhältnis zwischen Bedarf und Gütermenge (S. 56).

Auf solchen Gedanken weiterbauend, kommt Wieser zu seiner Theorie vom gesellschaftlichen Egoismus, die er der Theorie vom reinen Egoismus der Klassiker gegenüberstellt. Wir zeigten oben, was der „geschichtete“ Preis und der „geschichtete“ Grenznutzen bei Wieser bedeutet. Wir haben hier noch hinzuzufügen, daß dieser geschichtete Preis auch ein gerechter Preis sein soll: „in unserer Volkswirtschaft, in welcher der geschichtete Grenznutzen entscheidet, ist die Bedürfnisbefriedigung höchst ungleich. Nichtsdestoweniger wird dieser Zustand nicht als ungerecht empfunden, solange die öffentliche Meinung das Privateigentum selbst und seine bestehende Verteilung als gerecht empfindet. Solange diese Voraussetzung gilt, gilt der geschichtete gemeine Preis als gerechter Preis“ (S. 260). Damit aber die öffentliche Meinung das Privateigentum als gerecht empfinden soll, müßten die Menschen zum gesellschaftlichen Egoismus erzogen werden, der sich in die Schranken von Recht und Sitte einordnet. Solange dann die Menschen keine unerlaubten oder wucherischen Geschäfte treiben, erfüllen sie zugleich den Sinn der Wirtschaft: „Der einzelne, der diesen Preis (d. h. den gemeinen gerechten Preis) auf dem Markte dadurch bilden hilft, daß er sein persönliches Interesse wahrt, wahrt zugleich das gesellschaftliche Interesse, er erfüllt eine persönliche und gesellschaftliche Pflicht, er trägt seinen Teil zur Ordnung der Marktreihen bei, die notwendig ist, um die wirtschaftlichen Grenzen bei der Güterverteilung einzuhalten, welche auf dem Markt zu vollziehen ist“ (S. 257). Das freie Konkurrenzsystem wird direkt als wirtschaftlich fördernd bezeichnet: „Keine Wirtschaftsordnung wird ohne schwersten Nachteil darauf verzichten können, in irgendeiner Weise die hohe Kraft der Konkurrenz für den gesellschaftlichen Erfolg auszunützen“ (S. 275). Wenn die freie Konkurrenz über das Zunftwesen und über die Gebundenheit des Grundbesitzes gesiegt habe, so habe keine äußere Macht, sondern nur die innere Macht der Gesellschaft diesen Sieg gewonnen.

Es kann jedem überlassen bleiben, ob er als Wirtschaftspolitiker dieser neuen Harmonielehre von der freien Konkurrenz seine Zustimmung geben will oder nicht, aber keinenfalls ist es Theorie, die hier getrieben wird, und unter keinen Umständen ist es der „Sinn der Wirtschaft“, die uns enthüllt wird, sondern es ist die subjektive höchst persönliche Anschauung Wiesers darüber, wie die freie Konkurrenz wirkt. Und was heißt es: solange die öffentliche Meinung das Privateigentum als gerecht empfindet? Bekanntlich gehen darüber

die Meinungen sehr auseinander, und wer sollte darüber entscheiden, was der sogenannten öffentlichen Meinung entspricht? Und wie kann Wieser von einem allgemeinen Gesetz der Gesellschaft sprechen, wonach die Masse nur durch Führung handlungsfähig wäre, während er dabei doch auch wieder nur eine höchst persönliche gesellschaftspolitische Meinung äußert? Dadurch, daß Wieser das alte Ideal der klassischen Oekonomie, nämlich die freie Konkurrenz, ersetzt durch sein Ideal: freie Konkurrenz + Schutzberuf des Staates, hat er den methodischen Irrtum der Klassiker in keiner Weise vermieden. „Die moderne Wissenschaft“, meint Wieser, „hat es bisher nicht versucht, der modernen Politik ihre vollen theoretischen Grundlagen zu geben und das fest abgegrenzte klassische Prinzip der Nichtintervention durch ein ebenso fest abgegrenztes neues Prinzip zu ersetzen“ (S. 411). Mir scheint, daß dieser Versuch allerdings schon gemacht worden ist und zwar durch einzelne Vertreter der historischen Schule und speziell des sogenannten Katheder- oder Staatssozialismus. Mit Recht hat man aber diesen Vertretern der historisch-ethischen Richtung zum Vorwurf gemacht, daß sie bestimmte Normen der Sozialpolitik als wissenschaftlich unanfechtbare Wahrheiten hinstellten. Sie haben aber die Begründung gegeben aus der Ethik, und der Fehler scheint noch vergröbert, wenn die Begründung gegeben wird aus einem „Sinne der Wirtschaft“, der wiederum in gewissen psychischen Eigentümlichkeiten der Menschen begründet sein soll. Denn Wieser sagt wörtlich: „Eine gesunde moderne Wirtschaftspolitik wird in einer vollendeten Nutztheorie die Grundlegung erhalten, die sie braucht. Für eine gesunde moderne Wirtschaftspolitik muß der kapitalistischen Uebermacht gegenüber die Sicherung des höchsten erreichbaren gesellschaftlichen Nutzens das oberste Gebot sein, und eine vollendete Nutzentheorie wird ihr zeigen können, unter welchen Annahmen dieses Gebot erfüllt und unter welchen es verfehlt wird“ (S. 412).

Man kann natürlich eine Theorie aufstellen, wie bei privater Tauschwertschätzung die Preise zustande kommen. Man kann auch sein Urteil darüber abgeben, welche Art von Wirtschaftspolitik man für die gesellschaftlich förderlichste hält, aber niemals kann man beides miteinander verquicken und erklären, daß die Resultate der theoretischen Untersuchung über den Mechanismus der Preisbildung auch die einzig wahre Theorie über die dem Sinne der Wirtschaft entsprechende Gesellschaftsorganisation enthielten. Es ist dringend zu wünschen, daß die Grenzlinien zwischen der Theorie und Politik in unserer Wissenschaft streng eingehalten werden. Ich hoffe, daß die methodische Entgleisung, die hier zweifellos vorliegt, erkannt wird und daß nicht viele Nationalökonomen Wieser auf diesem Wege Gefolgschaft leisten werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Strub, O., Laws Handels- und Kolonialpolitik. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von H. Sieveking, 8. Heft.) Zürich und Leipzig (Rascher & Co.) 1914. 228 SS. M. 6,50.

Ein sonderbares Buch. Der Verf. ist wohl von seinem Lehrer H. Sieveking auf urkundlliches, in London befindliches Material aufmerksam gemacht worden, das die Berichte der englischen Gesandtschaft in Paris über die Tätigkeit Laws in Frankreich enthält, und das ihm nun, kombiniert mit sonstigen gedruckten englischen Manuskripten und einer weitverzweigten, sorgfältig benutzten Literatur, in den Stand setzen sollte, die bisher recht vernachlässigte Handels- und Kolonialpolitik Laws in zusammenhängender Darstellung zu schildern. Es hat aber den Anschein, als ob das Material über den Autor Herr geworden wäre und er sich in begreiflicher Freude über die von ihm gefundenen wertvollen Nachrichten dazu verleiten ließ, auch andere, mit seinem eigentlichen Thema nur in losem Zusammenhange stehende Fragen zu verfolgen. Die von ihm vermittelten Nachrichten sind vielfach interessant, aber der einheitliche Charakter des Buches ist dadurch doch gründlich gestört worden.

Nach einer mit der Schilderung der Colbertschen Politik einsetzenden, flott geschriebenen Darstellung der handelspolitischen Beziehungen Frankreichs und Englands, die die Unterlage für das Verständnis der Lawschen Politik geben soll, bringt er nach bekannten Quellen einen allzu ausführlichen Abriß des Lebensganges seines Helden, der aber mit dem Augenblicke abbricht, da dieser sich anschickte, mit seinen Plänen vor die französische Oeffentlichkeit zu treten. Zwei weitere Hauptabschnitte sind dem eigentlichen Thema, der Handels- und Kolonialpolitik Laws gewidmet. Ein Schlußkapitel schildert die Beziehungen zwischen Frankreich und England zur Zeit der Herrschaft des „Systems“, vor allem die diplomatische Tätigkeit Stairs, des Vertreters Englands am Pariser Hofe. Es ist vorwiegend von Interesse für die diplomatische Geschichte jener Beziehungen und steht mit der Wirtschaftspolitik nur in sehr losem Zusammenhange.

Die speziell wirtschaftspolitisch und -geschichtlich interessanten Abschnitte leiden meines Erachtens darunter, daß der Verf., wie schon

erwähnt, seine Schilderung des Lebens Laws nur bis zu dem Augenblicke seines öffentlichen Auftretens in Frankreich geführt hat und die Kenntnis der einzelnen Phasen dieser kurzen, aber ereignisreichen Wirksamkeit bei den Lesern voraussetzt. So fehlt bei der verwirrenden Fülle von Einzelheiten, die er uns überliefert, der leitende Faden, der hier ganz besonders notwendig wäre. In der Theorie zeigt sich nach seiner Schilderung der Handelspolitiker Law als ein Gegner der merkantilistischen Beschränkungen der Handelsfreiheit und der staatlichen Produktionsförderung; in der Praxis freilich hat er keines der Mittel und Mittelchen verschmäht, die schon die Zeit vor ihm zur Förderung der französischen Produktion und der französischen Ausfuhr angewendet hat. Zum Teil das Material, zum Teil die Neigung des Autors haben es mit sich gebracht, daß er besonders den Wirkungen nachgeht, die die Tätigkeit Laws auf die englische Wirtschaftspolitik ausgeübt hat. Es ist sehr interessant, zu beobachten, wie groß der Eindruck war, den Laws anfängliche Erfolge auf das Ausland ausgeübt haben, wie besorgt England dem vermeintlichen Wiedererwachen der französischen Volkswirtschaft und der Kräftigung der französischen Finanzen zugesehen hat. — Für die Kolonialpolitik Laws erfahren wir nichts grundsätzlich Neues, wenn auch unsere Kenntnisse durch zahlreiche Einzelheiten bereichert werden. Das kolonisatorische Ungeschick der Nation und das Streben Laws nach rasch greifbaren Erfolgen haben ein zielbewußtes Arbeiten in den Mississippiländern unmöglich gemacht.

Zu einer Revision unseres Urteils über Law gibt die Schrift keinen Anlaß. Ueberraschend ist nur der in ihren Blättern immer wieder zum Ausdruck kommende tödliche Haß, den dieser gegen England gehegt hat, und der in solchem Umfange bisher doch nicht bekannt war. Um seine Erklärung hat sich allerdings auch der Verf. vergeblich bemüht.

Halle. Gustav Aubin.

Budde (Geh. Staatsr. a. D.), Krieg und Hausbesitz. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, No. 292, 37. Jahrg., 6. Heft. Krieg und Volkswirtschaft, Heft 9.) Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 54 SS. M. 1.—.

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 8. durchges. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1916. 8. X—607 SS. M. 4,50.

Vermögensgrenze. Zwischen Sozialismus und Kapitalismus. Von einem deutschen Richter. Berlin-Schöneberg, Dr. S. Laufer, 1916. gr. 8. 30 SS. M. 1.—

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Floericke, Dr. Kurt, Bulgarien und die Bulgaren. Stuttgart, Francksche Verlagshandlung, 1916. 8. 92 SS. Mit (eingedruckter) Uebersichtskarte u. 26 Abbildungen. M. 1.—.

Gaigalat (Landtags-Abg.), Dr., Die litauisch-baltische Frage. Berlin, Verlag der Grenzboten, 1915. Lex.-8. 24 SS. M. 0,80.

Grabowsky, Dr. Adolf, Die polnische Frage. Berlin, Carl Heyman, 1916. gr. 8. 108 SS. M. 2.—.

Keßler, Otto, Die Ukraine. Beiträge zur Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft. Mit 1 Uebersichtskarte der Ukraine. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1916. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Wackernagel, Rud., Geschichte der Stadt Basel. II. Bd. 2. Teil. Basel, Helbing u. Lichtenhahn, 1916. gr. 8. VIII, S. 535—947 u. 97—201. M. 12.—.

Wiedenfeld, Kurt, Sibirien in Kultur und Wirtschaft. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen. Hrsg. von Prof. Dr. Kurt Wiedenfeld. Heft 3.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1916. gr. 8. VI—86 SS. M. 2,20.

Wirth, Dr. Albr., Der Balkan. Seine Länder und Völker in Geschichte, Kultur, Politik, Volkswirtschaft und Weltverkehr. 2. u. 3. unveränd. Aufl. Stuttgart, Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, 1916. gr. 8. VI—391 SS. mit 79 Abbildgn (auf Taf.) u. 1 (farb.) Karte. M. 10.—.

Reuss, Rodolphe, La France et l'Alsace à travers l'histoire. Préface de Paul Deschanel. Paris, Impr. des beaux-arts, 1915. Grand en-4. 45 pag. et gravures et facsimilés. fr. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Pauli (Arzt, Schularzt), Dr. H., Die neue Familie. Ein Beitrag zum Bevölkerungsproblem. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 70.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Robert, Frdr., Der Geburtenausgleich nach diesem Kriege. Das Gesetz auf die selbstgewollten Knaben. Berlin, Verlag für Bevölkerungsfragen, 1916. 8. 15 SS. M. 0,50.

Weber, Dr. Hans Siegfr., Ansiedlung von Kriegsinvaliden. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 71.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

Zechlin, Dr. Erich, Die Bevölkerungs- und Grundbesitzverteilung im Zartum Polen. Berlin, Georg Reimer, 1916. gr. 8. V—137 SS. M. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Oberst, Oskar, Zur Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen Preußens. Jena (Gust. Fischer) 1914. VII u. 205 SS. 8⁰. Preis M. 4,50.

Die vorliegende Arbeit ist, wie der Verf. mitteilt, aus dem staatswissenschaftlichen Seminar der Freiburger Universität hervorgegangen. Ihrem Inhalt ist jedoch nichts Anfänger- oder Schülerhaftes anzumerken. Der Verf. verbindet mit voller Reife des Urteils eine gute wissenschaftliche Methode und eine genaue Kenntnis der einschlagenden volkswirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse. Die Literatur über den ländlichen Bodenkredit, die im letzten Jahrzent eine ganze Anzahl bedeutender Arbeiten hervorgebracht hat — sehr im Gegensatz zu der Literatur des städtischen Bodenkredits — hat damit eine weitere Bereicherung erfahren.

Der Verf. holt weit aus. Nach einem einleitenden ersten Kapitel, das sich mit den allgemeinen landwirtschaftlichen, namentlich bäuerlichen Verhältnissen der fünf östlichen Provinzen Preußens beschäftigt, erörtert er im zweiten Kapitel den landwirtschaftlichen Kredit als Quelle der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes. Den größten Teil dieses Kapitels nimmt eine ausführliche Darstellung der dem bäuerlichen Besitzer zur Verfügung stehenden Kreditquellen ein. Wenn hierbei auch dem Thema des Buches entsprechend das Hauptgewicht auf die Besonderheiten der östlichen Provinzen gelegt wird, so kann doch die Uebersicht, die der Verf. bietet, eine darüber weit hinausgehende Bedeutung für die preußischen und selbst für die deutschen

Verhältnisse beanspruchen. Hiernach wendet sich der Verf. im dritten Kapitel der über die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes vorhandenen Statistik zu, wobei er mit Recht zu einer sehr zurückhaltenden Beurteilung gelangt und namentlich die Ergebnisse der preußischen landwirtschaftlichen Verschuldungsstatistik von 1902 jedenfalls für die Gegenwart als nicht mehr zutreffend bezeichnet. Hieran schließt sich im vierten Kapitel eine geschichtliche Darstellung der bisher getroffenen Maßnahmen zur Entschuldung des bäuerlichen Besitzes, und zwar geht der Verf. zunächst auf die allgemeine Entwicklung des Entschuldungsgedankens ein. Der Verf. war hier in der Lage, aus den Akten der kur- und neumärkischen Hauptritterschaftsdirektion wertvolles neues Material mitteilen zu können, das sowohl den Gegensatz zwischen der Ostpreußischen Landschaft und den anderen Landschaften wie auch die Stellungnahme der preußischen Staatsregierung in der Entschuldungsfrage deutlicher erkennen läßt, als es für die Oeffentlichkeit bisher möglich war. Daran anschließend schildert der Verf. im einzelnen die Entschuldungsarbeiten der Besitzbefestigungsbanken, der Ostpreußischen Landschaft und der Ostpreußischen Landgesellschaft, über die wir allerdings großenteils bereits durch die Arbeiten von Gerlach, Zurhorst u. a. unterrichtet sind. Das fünfte Kapitel zieht die Ergebnisse. Der Verf. bezeichnet hier treffend als Ziel einer Entschuldung des bäuerlichen Besitzes „eine Regelung der Schuldverhältnisse, die dem bäuerlichen Besitzer einen dem landwirtschaftlichen Gewerbe entsprechenden Immobiliar-Realkredit vermittelt, indem sie den hochverzinslichen kündbaren Privatkredit durch niederverzinslichen unkündbaren und amortisationspflichtigen Anstaltskredit ersetzt und den für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Kredit als Personalkredit von besonderen Personalkredit-Organisationen gewähren läßt“. Die Verschuldungsgrenze erachtet der Verf. im allgemeinen nicht als ein geeignetes Werkzeug der Entschuldung (zu dieser Frage hätte der Verf. allerdings noch die Denkschrift des preußischen Landwirtschaftsministers über die Ausführung des Gesetzes betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze — Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses, 1912, No. 73 — berücksichtigen sollen); auch eine Mitwirkung der ländlichen Genossenschaften an der Regelung des Immobiliarkredits durch Hypothekengewährung, Garantieübernahme und dergleichen hält er bei der gegenwärtigen rechtlichen Struktur der Genossenschaften für bedenklich. Die Zunahme der hypothekarischen Belastung des Bodens an sich erachtet der Verf. durchaus nicht für gefährlich. Seine Ausführungen gipfeln darin, daß „die Entschuldungsfrage in erster Linie eine Frage der Erziehung der bäuerlichen Wirte zu kaufmännischer, auf Rentabilität abzielender Wirtschaft ist, und daß es sich hiernach vor allem um die psychologische Beeinflussung des Bauernstandes handelt. Ein gänzlich oder annähernd schuldenfreier Landwirt ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erstrebenswert, sondern ein Landwirt, der unter wirtschaftlicher Benutzung des Kredits zum rechnenden Kaufmann wird.“ Der Verf. fordert daher namentlich Belehrung der bäuerlichen Wirte über die Notwendigkeit eingehender

Ertragsberechnungen; ebenso verlangt er eine Förderung des landwirtschaftlichen Versicherungswesens, namentlich der in bäuerlichen Kreisen noch wenig verbreiteten Lebensversicherung.

Sachlich sind die eindringlichen Mahnungen des Verf. gewiß aller Beachtung wert. Aber indem er allen Nachdruck auf sie legt, ist die kritische Stellungnahme gegenüber den konkreten, bereits vorliegenden Entschuldungmaßnahmen etwas zu kurz gekommen, und man vermißt insbesondere nach dieser Richtung hin positive Vorschläge. Immerhin liefert die Arbeit wertvolles Material zur Beurteilung der Entschuldungsbestrebungen. So geht aus den Untersuchungen hervor, daß dasjenige Entschuldungsverfahren der Ostpreußischen Landschaft, das sich auf Erhöhung des pfandbriefmäßigen Beleihungswertes und Eintragung der Verschuldungsgrenze gründete, als nicht geglückt anzusehen ist. Der Verf. hat hier übrigens eine wichtige Erkenntnisquelle ungenutzt gelassen, auf die Schwartz, „Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek", S. 60, hingewiesen hat, nämlich die Kursbewegung der Pfandbriefe. Diese zeigt, daß die Ostpreußischen Pfandbriefe seit dem Beginn der Entschuldungsaktion im Kurse stärker zurückgegangen sind als die Pfandbriefe der anderen Landschaften. Darin liegt eine bedeutsame Bekräftigung der Bedenken Mauers (Schmollers Jahrb., 32 S. 1097 ff.) und der anderen Landschaften gegen diesen an sich so klug und großzügig angelegten Teil der ostpreußischen Entschuldungsaktion. Dagegen hat sich gezeigt, daß die Entschuldung mit Hülfe der Lebensversicherung bessere Aussichten auf Erfolg bietet, allerdings nicht in der Form, wie sie ursprünglich namentlich von Hecht geplant war, nämlich als sogenannte Hypothekarlebensversicherung, sondern in der Form einer mehr äußerlichen Verbindung von amortisabler Hypothek und gewöhnlicher (jedoch öffentlicher) Lebensversicherung, wobei die Amortisationsraten ganz oder teilweise zur Prämienzahlung verwendet werden, die Lebensversicherungspolice aber dem Hypothekeninstitut verpfändet wird. Daß auf diesem Wege noch weitere Erfolge zu erzielen sind, kann trotz des Krieges nicht als ausgeschlossen gelten, während freilich jede Entschuldungsaktion, die lediglich auf dem Gedanken der Selbsthilfe, d. h. der erhöhten Pfandbriefausgabe bei erweiterter Beleihungsgrenze beruht, für absehbare Zeiten als erledigt gelten muß. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß der Staat das Geld hergeben müsse, denn es wird in dieser Beziehung, ganz abgesehen von der prinzipiellen Seite der Sache, zunächst einmal auf die künftige Finanzlage ankommen. So sind wir auch hier wieder bei der großen Ungewißheit angelangt, mit der zurzeit so ziemlich jede auf den Frieden blickende Erörterung wirtschaftlicher Fragen sich bescheiden muß.

Berlin. A. Nußbaum.

Bullinger (Oberreg.-Assess.), Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigsten Kriegsverordnungen für das Wirtschaftsjahr 1915/16. Im Auftrag der Kgl. Zentralstelle für die Landwirtschaft bearbeitet. 2. Ausg. Abgeschl. am 31. XII. 1915. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1916. gr. 8. XIX—376 SS. M. 2,20.

Fischer, Herm., Beziehungen zwischen Wasser und Boden. Eine Studie über die Bedeutung des Bodens in der Teichwirtschaft. Berlin, Verlag für Fachliteratur 1915. Lex.-8. 60 SS. mit 4 Tab. M. 2.—. (S.-A. aus: Internationale Mitteilungen f. Bodenkunde).

Gütte (Fabrikdir.), W., Weshalb ist die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit? Ein Beitrag zur Frage des wirtschaftlichen Durchhaltens des deutschen Volkes, insbesondere unserer Landwirtschaft gewidmet. Magdeburg, Verlagsanstalt für Zuckerindustrie, 1916. gr. 8. 12 SS. M. 0,50.

Marquis, Carl, Vergleichende Untersuchungen über die Methoden der Kohärenzbestimmungen mit besonderer Berücksichtigung der Kohärenzverhältnisse der Marschböden. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1915. Lex.-8. 136 SS. M. 3.—. (S.-A. aus: Internationale Mitteilungen für Bodenkunde.)

5. Gewerbe und Industrie.

Delden, W. van, Studien über die indische Juteindustrie. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausgegeben von Robert Wuttke, Heft 9.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. 182 SS.

Ueber die Entwicklung der Juteindustrie in den verschiedenen Ländern hat vor kurzem Richard Wolff eine Uebersicht gegeben (Die Jute. Ihre Industrie und volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1913). Im gleichen Jahre hat der deutsche Vizekonsul Weidemann einen eingehenderen Bericht über die fast ganz in und um Dundee konzentrierte Juteindustrie Großbritanniens geliefert (Berichte über Handel und Industrie, Bd. 19, Heft 10). Eine dankenswerte Ergänzung dieser Veröffentlichungen bildet die vorliegende, auf Anregung von Robert Wuttke entstandene Schrift von Delden. Der Verf. hat eine Studienreise nach Indien unternommen und sich an Ort und Stelle über die Jutegewinnung sowohl wie über die Juteverarbeitung informiert. Auf Grund der so gewonnenen Anschauung, und gestützt auf die Literatur, gibt er eine klare Darstellung seines Gegenstandes.

Aachen. Richard Passow.

Gas, Das, als Wärmequelle und Triebkraft. Bearbeitet von F. Schäfer, P. Spaleck, A. Albrecht, Joh. Körting, A. Sander. (Handbuch der Gastechnik. Unter Mitarbeit zahlreicher hervorragender Fachmänner herausgegeben von Drs. E. Schilling u. H. Bunte. Neubearb. u. Erweitrg. des zuletzt im Jahre 1879 in 3. Aufl. erschienenen Handbuches der Steinkohlengasbeleuchtung von Dr. H. N. Schilling. VIII. Bd.) München, R. Oldenbourg, 1916. Lex.-8. VI—249 SS. m. 279 Textabbildgn. M. 14.—

Hampke (Gewerbekammer-Synd., Rat), Dr. Th., Die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen. Vortrag. (Veröffentlichungen des Hamburger Gewerbevereins.) Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. 20 SS. M. 0,30.

Jahrbuch der österreichischen Industrie 1915. Hrsg. v. Rud. Hanel. 2. Bde. Wien, Kompaßverlag, 1915. 8. XI, CCCXXXI. 130 S. S. 1—1408 u. VII, VIII, S. 1409—2624 u. 788 SS. M. 22,50.

Peters, Dr. W., Gewerbeförderung in Preußen. Versuch einer zusammenfassenden Darstellung. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. IV—100 SS. M. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Annäherung, Die wirtschaftliche, zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten. Hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik vom (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Heinrich Herkner in 2 Tln. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 155. Bd.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. XIV—403 u. X—496 SS. M. 23.—.

Bezugsquellen, Oesterreichische. (Erzeugung, Export, Großhandel.) Hrsg. von Rud. Hanel. Wien, Kompaßverlag, 1915. 8. XVI—788 SS. M. 4,60. (S.-A. aus: Jahrbuch der österreichischen Industrie.)

Fritzsche (Gen.-Sekr.), Kurt, Deutschlands zukünftige Zoll- und Handelspolitik. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Frz. v. Mammen, Heft 7.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1916. 8. II—91 SS. M. 1,20.

Gürtler, Prof. Dr. Alfred, Unsere Handelsbilanz 1909—1913 in systematischer Warengruppierung. Berechnet und mit einer Einleitung versehen. Graz, Leuschner u. Lubensky's Univ.-Buchhdlg, 1916. gr. 8. 102 SS. M. 2.—.

Irresberger (Gießereidir. a. D., Ing.), Carl, Das deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschafts- und Zollbündnis. Eine Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichisch-ungarischen Standpunktes. Berlin, Julius Springer, 1916. 8. IV—39 SS. M. 0,80.

Jannasch, Prof. Dr. J., Was tut dem deutschen Exporthandel nach dem Kriege not? Vortrag im Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande am 3. XII. 1915. Berlin, Verlag des Export, 1916. gr. 8. 15 SS. M. 0,40.

Luft, Dr. Herm. A. L., Die nordamerikanischen Interessen in Südamerika vor dem Kriege. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. 4. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—88 SS. M. 1,80.

Mender, Dr. Fritz, Das moderne Zollschutzsystem, seine wissenschaftlichen Befürworter und Gegner in Deutschland seit der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. XVIII—232 SS. M. 4,20.

Mori, Dr. P., Neue Wege schweizerischer Exportpolitik. Eine wirtschaftspolitische Studie. (Schweizer Zeitfragen, Heft 49.) Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8. 56 SS. M. 2.—.

Movimento della navigazione del regno d'Italia nell' anno 1914. Vol. I. Roma, tip. Camera dei Deputati. 4°. l 4.

Handelsbeweging, De, der buitenbezittingen in 1914. 1. Met het buitenland. 4 en 61 blz. fl. 1,50. 2. a) Met Java. b) Met andere gewesten der buitenbezittingen. c) Afzonderlijke beschouwing van enkele producten der buitenbezittingen. 141 blz. fl. 1,50. (Mededeelingen van het bureau voor de bestuurzaken der buitenbezittingen, bewerkt door het encyclopaedisch bureau Weltevreden, Filiaal Albrecht en Co. No. 9.) 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. G. C. T. v. Dorp en Co. roy. 8.

7. Finanzwesen.

Arndt, Prof. Dr. Paul, Die Mobilmachung des Geldes. (Deutsche Feld- und Heimatbücher. Hrsg. vom Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung. 3. Bd. Die Heimat im Kriege. 10. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. kl. 8. II—46 SS. M. 0,40.

Bamberger (Rechtsanw., Not., Justizr.), Georg, Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Proff. Drs. Reichsr. Georg v. Schanz u. Julius Wolf. Heft 19.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 61 SS. M. 2,40.

Buck (Reg.-R.), L., Direkte Reichssteuern oder direkte Reichskriegssteuern? Referat, dem Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik erstattet. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Hrsg. v. Gen.-Sekr. Erwin Stein. Heft 6.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1916. gr. 8. 23 SS. M. 1,50.

Eggenschwyler, Walter, Das schweizerische Finanzproblem und die Wege zu seiner Lösung. (Schweizerische Zeitfragen. Heft 46.) Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. 103 SS. M. 2.—

Feldtman (Min.-Vizesekr.), Artur, Das Personalsteuergesetz in seiner geänderten Fassung. (Personalsteurnovelle.) Wien, A. Breitenstein, 1915. gr. 8. VIII—163 SS. M. 3.—.

Finanzvormacht, Gegen die englische. England vor dem Kriege. Englands falsche Rechnung. Deutschland und die Erbschaft der City. 4. Aufl. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietäts-Druckerei, 1916. 8. 67 SS. M. 0,60.

Großmann, Fritz, Keine Kriegsgewinnsteuer. Hannover, Verlagsgesellschaft, 1916. gr. 8. IV—40 SS. M. 1.—

Moesle (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), St., Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, erläutert. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1916. kl. 8. VIII—70 SS. M. 1.—.

Ott (Subdir.), E., Krieg und Geld. Ein Vortrag. Bern, Ferd. Wyß. 1916. 8. 47 SS. M. 1.—.

Reusch (Landesbankr.), H., Die deutschen Sparkassen beim Ausbruch des Krieges. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei, 1916. Lex.-8. 24 SS. M. 1.—.

Steiger, Prof. Dr. J., Der Finanzhaushalt der Schweiz. Im Auftrage der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben unter Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartaments der schweizerischen Bundesbahnen und der kantonalen Finanz- und Gemeindedirektoren. 3. Bd. Die Kantone. Nach Darstellungen der kantonalen Finanzdirektionen und der eidgen. statist. Bureaus. 1915. LVIII—415 SS. mit 3 Taf. M. 10.—. 4. Bd. Die Gemeinden. Nach Mitteilungen der kantonalen Gemeindedirektionen und von kommunalen Finanzdirektionen. 1916. VII—227 SS. M. 6. —. Bern, Stämpfli u. Cie.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Kriegsgewinnsteuergesetz. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, vom 24. 12. 1915. Erläutert. Im Anhang: Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank vom 24. 12. 1915, nebst Begründung. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. 135 SS. M. 2.—.

Zedlitz-Neukirch (M. d. A. Seehandlungspräs. a. D.), Octavio, Frhr. v., Sicherung der Gemeindefinanzen nach Friedensschluß. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Georg von Schanz und Julius Wolf. Heft 20.) Stuttgart, Ferdinand Enke. 1916. Lex.-8. 14 SS. M. 0,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranz-Compaß, Internationales Jahrbuch für Versicherungswesen. 1893 gegr. und hrsg. von (Bankkontrolleur) Gustav J. Wischniowsky. 24. Jahrg. 1916. 2 Bde. Wien, Assekuranz-Compaß, 1916. 8. X, 642 und XIII—654 SS. M. 22.—.

Eberstadt (Doz.), Prof. Dr. Rud., Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits. Referat für die Immobiliarkredit-Kommission (erweit. Ausarbeitung). Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. 40 SS. M. 1,50.

Reisch (Bodenkred.-Anst.-Dir.), Dr Rich., und (Hofrat) Dr. Josef Klemens Kreibig, Bilanz und Steuergrundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. 3. unter Mitwirkung von Dr. Karl Herschmann neu bearb. und erweit. Aufl. 2. Bd. Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen. Wien, Manz, 1915. Lex.-8. IV—491 SS. M. 11,10.

Stahel, Dr. Alfred, Das Wechseldiskontgeschäft der schweizerischen Banken mit besonderer Berücksichtigung des Platzes Zürich. (Beiträge zur schweizer. Wirtschaftskunde, hrsg. von Prof. Dr. Bachmann. 6. Heft.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1915. gr. 8. VIII—118 SS. M. 3.—.

Betti, Agostino, e Federico J. Weber, Trattato di banca e di borsa. Organizzazione, operazioni, contabilità delle banche di credito ordinario in Italia. Milano, Tip. da Stampa commerciale. 8. l. 15.—.

Maten, B., Het hypotheekbankbedrijf en zijne boekhouding. Handboek vor directies, commissarissen, aandeelhouders en pandbriefhouders van hypotheekbanken. Leerboek voor candidaten der practijk-, accountants-en m. o. examens. Amsterdam, J. W. Ebert. gr. 8. 12 en 133 blz. fl. 2,40.

9. Soziale Frage.

Whitney, Nathanael Ruggles, Jurisdiction in American Building — Trades Unions. Baltimore 1914. 8⁰. 182 SS.

Ueber die englischen Gewerkvereine haben Sidney und Beatrice Webb den Ausspruch getan: „es ist keine Uebertreibung, zu sagen,

daß der Konkurrenz zwischen rivalisierenden Gewerkvereinen neun Zehnteile von der Wirkungslosigkeit der Gewerkvereinswelt zuzuschreiben sind". Mindestens dasselbe gilt von den amerikanischen Gewerkvereinen, über deren Wesen und Wirken die „John Hopkins University Studies" (Baltimore), über die in diesen Jahrbüchern schon mehrfach berichtet werden konnte, manches interessante und dankenswerte Licht verbreiten. Der vorliegende Band behandelt die Streitigkeiten über die Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den Gewerkvereinen des amerikanischen Baugewerbes, die „gewerbliche Gerichtsbarkeit", in deren Inanspruchnahme ihre gegenseitige Rivalität sich betätigt. Es wird klassifizierend gezeigt, in welchen Formen diese trade-union jurisdiction in Erscheinung tritt und welche für die Gwerkvereine selbst, ihre Mitglieder, die Arbeitgeber und das gesamte Gesellschaftsleben verderblichen Wirkungen der Wettbewerb um sie zur Folge hat. Zahlreiche als Beispiele angeführte Fälle aus dem Gewerkvereinsleben veranschaulichen diese Tatbestände im einzelnen und erhärten zugleich das über die Bedeutung und die Folgewirkungen dieses Konkurrenzkampfes näher Ausgeführte.

Das Baugewerbe ist als Rahmen für diese Studie gewählt worden, weil seine Arbeiter eine sehr einheitliche Gruppe innerhalb der Gesamtarbeiterschaft bilden, weil ferner bei dem geringen Grade der Arbeitsteilung in diesem Gewerbe derartige Konflikte zwischen den Gewerkvereinen der Bauarbeiter viel häufiger als zwischen anderen sind, endlich weil die üblen Wirkungen dieser Streitigkeiten hier besonders groß sind. Denn sie werden sehr verschärft durch den Sympathiestreik, der im Baugewerbe eine besonders erfolgreiche Anwendung findet.

Die große Bedeutung dieser Konflikte ergibt sich daraus, daß, während in den Anfängen des Gewerkvereinswesens die „Gerichtsbarkeit" noch als rein persönliche vorgestellt wurde, nämlich als Kontrolle über im selben Gewerbe beschäftigte und daher in gleichen Hinsichten interessierte Personen, sie mit dem Fortschreiten der Arbeiterorganisation zu einer trade jurisdiction ward, nämlich zu dem Anspruch auf die Kontrolle über das gesamte Gewerbe. Am stärksten tritt diese Auffassung bekanntlich in Erscheinung im Prinzip des „closed shop", der Sperrung aller Arbeitsstätten gegen alle dem Gewerkverein nicht angehörenden Arbeiter („The closed shop in American trade unions" von Stockton, besprochen im Jahrgang 1913, S. 254 f. dieser Jahrbücher). Die „Gerichtsbarkeit" der Gewerkvereine in diesem höheren und zugleich viel schärferen Sinne ist notwendigerweise eine territoriale und eine gewerbliche. Das heißt, sie bezieht sich einmal auf ein ganz bestimmtes räumliches Gebiet, innerhalb dessen der Gewerkverein das ausschließliche Recht der Organisation und der Kontrolle aller Arbeitskräfte eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt, und sodann auf eine bestimmte Art von Arbeit, deren sämtliche Bedingungen zu kontrollieren er ebenfalls als sein ausschließliches Recht beansprucht. Daraus erhellt, daß eine möglichst scharfe Umgrenzung sowohl jenes räumlichen Gebietes als dieses Gewerbes von allergrößter Wich-

tigkeit für jeden Gewerkverein ist. Damit ist aber zugleich auch die Quelle für unzählige und endlose Streitigkeiten gegeben. Denn seine Behauptung auf dem von ihm beanspruchten räumlichen und gewerblichen Gebiete im Sinne einer vollständigen und jede Konkurrenz anderer Vereine ausschließenden Herrschaftsgewalt ist die oberste Voraussetzung für die Ausübung einer derartigen „Gerichtsbarkeit", ist also Lebensbedingung für ihn.

Diesem Gedankengange entsprechend ist die Arbeit so disponiert, daß im ersten Kapitel das räumliche Gebiet, im zweiten die Gewerbe, in den vier folgenden die aus den Ansprüchen auf diese beiden Herrschaftsgebiete erwachsenden Streitigkeiten selbst besprochen werden. Für die territoriale Abgrenzung ist vor allem wichtig eine annähernde Gleichmäßigkeit der Lebensbedingungen, des Standes der Arbeitsteilung, der sachlichen Bedingungen des Gewerbes. Im Baugewerbe sind die Arbeiterorganisationen meist internationale, über die Union und Kanada, mitunter über ganz Nordamerika sich erstreckende. Sie haben meistens Zweigvereine in Kanada, wo die gewerblichen Verhältnisse denen der Union ähnlich sind, selten aber in Mexiko und Zentralamerika. Dabei ist jeder National-, jeder Distriktsverband und jeder Ortsverein streng bedacht auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit über sein spezielles Territorium. In gewerblicher Hinsicht beansprucht jeder Gewerkverein für seine Mitglieder das ausschließliche Recht der Beschäftigung im ganzen Gewerbe. Anders- oder Nichtorganisierte duldet er nicht. Sie sind Einbrecher in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit und müssen ihm beitreten oder aus dem Gewerbe ausscheiden. Durch die Verfolgung dieses Anspruchs gegen Andersorganisierte, die oft bitterer gehaßt werden als Nichtorganisierte, entstehen die hier interessierenden Konflikte. Nun bringen es aber die häufigen Aenderungen der Arbeitsmethoden, die erweiterte Anwendung von Maschinen, die Fortschritte der Arbeitsteilung, die Einführung neuer Materialien und auch die Zunahme der Gewerkvereine mit sich, daß die gezogenen Grenzlinien zwischen den gewerblichen Herrschaftsgebieten der Gewerkvereine sich verschlingen oder verwischen. Auch die genaueste Beschreibung solcher Grenzen vermag das nicht zu hindern. Nur die Zunahme der Nationalverbände an Zahl und Ausdehnung übt einigermaßen eine Gegenwirkung aus. Für alles dieses wird aus der Geschichte der Gewerkvereine reiches Material beigebracht.

Die „jurisdiction disputes" selbst sind entweder Streitigkeiten zwischen konkurrierenden Gewerkvereinen, deren jeder sich als selbständige Körperschaft zu behaupten und die ausschließliche Kontrolle über die nämlichen Klassen von Arbeitnehmern und das nämliche Territorium auszuüben bestrebt ist, — „dual unionism", oder Streitigkeiten über die Abgrenzung von Arbeitsgebieten zwischen mehreren Gewerkvereinen — „demarcation disputes". Bei den ersteren sind die Rivalen entweder completely oder incompletely dual unions, d. h. sie beanspruchen entweder beide das Recht der Kontrolle über das nämliche Gebiet und die nämliche Arbeit, oder aber der eine beansprucht es nur über einen bestimmten Teil dieses Gebietes oder dieser Arbeit.

Konkurrenzvereine entstanden früher meist durch Verfehlung des Anschlusses bei Bildung des „rechtmäßigen“ Gewerkvereins. Jetzt entstehen sie überwiegend entweder durch Ausschluß oder Austritt aus einem Nationalverband oder durch Einführung neuer Arbeitsprozesse, Arbeitsteilung, Arbeitsmaterialien oder Maschinen. Fälle letzterer Art können nach beiden Richtungen hin wirksam werden. Entsteht nämlich durch fortschreitende Arbeitsteilung ein ganz neuer Typ von Arbeitern, und wird das neue Arbeitsgebiet von einem bestehenden Gewerkverein als ein Teil „seines“ Gewerbes beansprucht, so liegt dual unionism vor. Wird dagegen der neue Arbeitsprozeß von jedem von zwei bestehenden Gewerkvereinen in Anspruch genommen, so entsteht ein demarcation dispute. Die dual union disputes nehmen an Zahl und Bedeutung im Maße der wachsenden Zentralisation der Gewerkvereine ab, die demarcation disputes dagegen im Grade jener Fortschritte der Arbeitstechnik zu.

Die „Grenzstreitigkeiten“ entspringen bestimmten Ursachenkomplexen. Erstens der an die Lohnfondstheorie anklingenden Vorstellung, daß in jedem Gewerbe ein bestimmtes Arbeitsquantum vorliegt und daher ein Eingriff anderer Gewerkvereine in dieses Arbeitsgebiet dessen Arbeitern die Arbeitsgelegenheit beschränkt. Sodann der Anschauung von dem „Rechte“ am Gewerbe, das die Arbeiter eines solchen durch ihre langjährige Uebung in ihm als seine „Spezialisten“ sich erwerben. Drittens dem Gefühl der Eifersucht auf das Wachstum anderer Gewerkvereine. Viertens dem Gesichtspunkt, daß die Rivalen die fragliche Arbeit zu verrichten nicht fähig seien. Fünftens der Verschiedenheit der Löhne in den verschiedenen Arbeitsgebieten, die von den Arbeitgebern oft ausgenutzt wird durch Heranziehung billigerer Arbeitskräfte aus Nachbargewerben, wogegen wieder der Gewerkverein des Gewerbes als einen „Einbruch“ in seinem und der ganzen Arbeiterschaft Interesse protestiert. Endlich der Befürchtung, daß mit Hilfe desselben Manövers die Arbeitgeber sich Streikbrecherreserven heranbilden könnten.

Mit der Zunahme der Gewerkvereine, der fortschreitenden Spezialisierung der Gewerbe und dem häufigen Wechsel der Arbeitsmethoden und -materialien nehmen die trade unions-Konflikte stark zu. Sie beanspruchen und erschöpfen oft deren Kräfte und lenken sie ab von ihren eigentlichen Aufgaben und deren Verfolgung gegenüber den Arbeitgebern. Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsausschuß wie auf den Kongressen der American federation of labor sind voll davon, obwohl sie nur einen Teil von allen, nämlich die Konflikte von nationaler Bedeutung bilden. Ihre üblen Wirkungen für alle Beteiligten und für die Gesamtheit bestehen in einer Verschwendung von Geldmitteln, in der Schwächung der Organisation und der Entstehuug einer den Gewerkvereinen feindlichen öffentlichen Meinung. Aber auch das Gesamtwohl wird geschädigt, denn durch sie wird Kapital und Arbeit vergeudet, die Anwendung verbesserter Arbeitswerkzeuge und -materialien verhindert, die Bautätigkeit gelähmt und bei langer Dauer Arbeitslosigkeit und Armut erzeugt.

Im Schlußkapitel werden die bisher vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen erörtert, jedoch mit dem Ergebnis, daß die Hoffnung, diese Streitigkeiten in absehbarer Zeit verschwinden zu sehen, eitel sei. Ihre Ursachen liegen zu tief und sitzen zu fest. Weder das Einigungsnoch das Schiedsverfahren, weder das Mitgliedskarten-Austauschsystem noch die von den Parteien fast stets abgelehnte Verschmelzung der streitenden Teile bieten wirksame Abhilfe. Am meisten würde noch ein allgemeines Abkommen nützen, sich bei solchen Streitigkeiten aller Sympathiestreiks zu enthalten, wenn es streng durchgeführt würde. Auch die Entwicklung zu Industrieverbänden wirkt günstig ein. Im übrigen dürften die Führer der Bauarbeiterorganisationen, nämlich die American federation of labor und das building trades department, keinerlei neue Gewerkvereine entstehen lassen, deren Arbeitsgebiet sich demjenigen bestehender Vereine auch nur nähert. Maßgebender Gesichtspunkt müßte vielmehr sein, daß es gewisse Grundgewerbe gibt und jede neue Arbeitsteilung nur einen wesentlichen Teil eines dieser Gewerbe betrifft, daher keinen Anspruch auf eine neue Vereinsgründung gibt.

Marburg (Lahn). H. Köppe.

Altmann, Prof. Dr., Soziale Mobilmachung. (Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin.) Mannheim, J. Bensheimer, 1915. gr. 8. 22 SS. M. 0,60.

Braun, Adolf, Gewerkschaften. Betrachtungen und Ueberlegungen während des Weltkrieges. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei, 1915. gr. 8. 168 SS. M. 1,50.

Dyhrenfurth, Gertrud, Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft. 1. Teil. Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen veranstalteten Erhebung, dargestellt mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisabeth Boehm-Lamgarben. (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 1. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1916. 8. 161 SS. M. 2.—.

Fechner, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten. Bd. 3. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1915. 16. VI, 121 u. IV SS. M. 2.—.

Herkner, Prof. Dr. Heinrich, Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 6. erweiterte und umgearb. Aufl. 2 Bde. Berlin, J. Guttentag, 1916. gr. 8. XV, 502 u. XII—515 SS. M. 11,50.

Horion (Landesr.), Dr., und Luppe (Bürgermstr.), Dr., Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Vorträge, gehalten auf der 4. Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Hrsg. von Gen.-Sekr. Erwin Stein. Heft 5.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunalverlag, 1916. gr. 8. 40 SS. M. 1,50.

Horn, Dr. Frdr., Die Entwicklung der Wohnverhältnisse und ihre Ursachen in der Stadt Straßburg i. E. in den Jahren 1900—1910. Eine kritische Untersuchung. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Comp., 1915. gr. 8. XIII—123 SS. mit eingedr. Tab. M. 3.—.

Jahrbuch der Arbeiterversicherung, 1914, von (Bureauvorst.) P. Schindler und (Synd.) Dr. H. Götze. Erg.-Bd. f. d. Jahr 1916. Berlin, Liebelsche Buchhandlung, 1916. XLII—645 SS. M. 3.—.

Köhler (Generaloberarzt a. D.), Prof. Dr. A., Die staatliche Kriegsinvaliden-Fürsorge. Leipzig, Georg Thieme, 1916. 8. VII—148 SS. M. 2,80.

Retzbach (Domkust.), Dr. Anton, Der Boykott. Eine sozial-ethische Untersuchung. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1916. gr. 8. XII—144 SS. M. 2.—.

Schneider (Rechnungsr. Minist.-Sekr.), Heinrich, Die Versorgung der Kriegshinterbliebenen nach dem Reichsgesetz vom 17. 5. 1907 und den zugehörigen Aus-

führungsbestimmungen zum Gebrauche für Staats-, Gemeinde- und Militärbehörden systematisch dargestellt. (Kriegswitwengeld, Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld.) 1. Die Hinterbliebenen der Mannschaften. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei- u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co., 1916. 8. XXXII—373 SS. M. 4.—.

Remlof, Tiddo Folmer, Arbeiderswoningen op het platteland. Rotterdam, Remlof en Co. kl. 8. 20 blz. m. 4 afb. fl. 0,25.

10. Genossenschaftswesen.

Deumer, Dr. R., Kriegsinvaliden-Gesellschaften. Die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden auf gewerblichem und industriellem Gebiete. Ein neues Genossenschaftsprogramm. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. 8. 49 SS. M. 0,60.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. 1914. 18. Jahrg. Hrsg. vom (Verbandsanwalt) Dr. Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1915. 32×23 cm. 283 SS. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bekanntmachungen über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915. Nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur. 3. Nachtrag. Vom 25. 10. bis 13. 12. 1915. Nebst Beigabe: Verzeichnis der ergänzten, geänderten und aufgehobenen Bekanntmachungen usw. Vom 28. 6. 1915 bis 13. 12. 1915. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. gr. 8. 119 u. 16 SS. M. 2.—.

Cahn (Rechtsanw. Justizr.), Dr. Hugo, Gerichtsentlastung und Güteverfahren im Kriege und im Frieden. Berlin, J. Guttentag, 1916. gr. 8. 75 SS. M. 2.—.

Curti, Dr. Arthur, Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. Gesetzgebung und Praxis von England, Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich und Rußland während des Krieges 1914/15. Eine neutrale Darstellung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. Lex.-8. VIII—138 SS. M. 3.—.

Dochow, Prof. Dr. Franz, Auswärtige Verwaltung. München, J. Schweitzer Verlag (Artur Sellier), 1916. gr. 8. 18 SS. M. 0,60.

Freisen (Konsist.-R.), Prof. D. Dr. Joseph, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Auf Grund des katholischen Kirchen- und Staatskirchenrechts dargestellt. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. Lex.-8. XXIV—455 SS. M. 12.—.

Gagliardi (Privatdoz.), Ernst, Die Entstehung der schweizer. Neutralität. Mit einer Beilage. Die Neutralitätsakte vom 20. 11. 1915. (Schriften für Schweizer Art und Kunst. Heft 10.) Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 23 SS. M. 0,60.

Gemeinderecht, Berliner. Hrsg. vom Magistrat. 2. ergänzte Aufl. 13. Bd. Armenverwaltung. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. IX—381 SS. M. 6.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitwirkung von (Geh. Reg.-R.) Baath. Hrsg und mitbearb. von (Abt.-Dir.) Prof. Dr. Stier-Somlo. 2. Bd. Das kommunale Verwaltungsrecht in Preußen. 1. Hauptteil. Das Recht der inneren Verwaltung. Bearbeitet von (Geh. Reg.-R.) Baath. Oldenburg i. Großh., Gerhard Stalling, 1916. Lex.-8. XVI—664 SS. M. 18.—.

Hotowetz, Dr. Rudolf, Das österreichische Staatsproblem. Prag, Fr. Rivnáč, 1915. Lex.-8. 29 SS. M. 1.—.

Jaeger (Bundesrichter), Dr. C., Kommentar zur Verordnung des Bundesrats betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges. (Vom 2. 11. 1915.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 131 SS. M. 3,20.

Koch (Oberbürgermstr), und Wilms (Oberbürgermstr.) Dr., Kriegsmaßnahmen der Städte auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. (Vorträge, gehalten auf der 4. Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Heft 4.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag. 1916. gr. 8. 39 SS. M. 1,50.

Korn (Rechtsanw., Not., Justizr.), Dr. Alfred, Kurz gefaßter Handkommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Köln, Zentrale für Gesellschaften mit beschr. Haftung, Dr. Otto Schmidt, 1915. 8· VIII—341 SS. M. 7.—.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 und Anhang: Preußische

Ausführungsbestimmungen. Mit Inh.-Verz., ausführl. Sachreg. und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 1. Ergänzungsheft zu Bd. 2. (5. Ergänzungsheft zu Bd. 1.) Abgeschlossen am 31. 12. 1915. Berlin, Verlag deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1916 gr. 8. VIII—191 SS. M. 3.—.

Pöll (Verwaltungsgerichts-R.), Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. 6. 1871/30. 5. 1908 und das bayerische Armengesetz vom 21. 8. 1914, nebst Vollzugsanweisung. Erläutert. 4. Lieferung. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1915. 8. S. 193—384. M. 3.—.

Röttinger (Zivil-Ing.), Prof. Josef, Die Bewertung von Baurechten und deren Zugehör. Wien, Lehmann u. Wentzel, 1915. Lex.-8. VI—172 SS. M. 10.—.

Soergel (Hofr.), Dr. Hs. Th., Kriegsrechtsprechung und Kriegsrechtslehre 1914/15. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. kl. 8. XVI—235 SS. M. 3,60.

Wohin gehört Elsaß-Lothringen? (Umschl.: Von einigen Elsässern.) Zürich, Rascher u. Cie, 1915. 8. 96 SS. M. 0,50.

Wurmbrand, Dr. Norb., Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Edm. Bernatzik u. Eugen v. Philippovich. 12. Bd. 2. Heft.) Wien, Franz Deuticke, 1915. gr. 8. III—148 SS. M. 5.—.

Coubé, Stéphen, Alsace, Lorraine et France rhénane, Exposé des droits historiques de la France sur toute la rive gauche du Rhin. Avec préface de M. Maurice Barrès. Paris, libr.-édit. P. Lethielleux, 1915. 16. XII—181 pag. fr. 2.—.

Dampierre, Jacques de, L'Allemagne et le droit des gens, d'après les sources allemandes et les archives du gouvernement. I. L'impérialisme. Paris, Berger-Levrault, 1914. 4. 262 pag. avec grav.

Reynald, Georges, La diplomatie française. Louvre de M. Delcassé. Paris, Berger-Levrault, 1915. 12. 70 pag. 60 cent.

Woesthoff, P. F., De Indische decentralisatie-wetgeving. Leiden, Boekhandel en drukkerij vrhn. E. J. Brill. gr. 8. 8 en 304 blz. fl. 6.—.

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, depuis 1813 jusqu' à nos jours. Continué par J. B. Brenkelman. Tome XVIII, fasc. I. La Haye, Libr. Belinfante Frères. gr. 8. 326 blz. fl. 7,50.

Schultze, Ernst, Engelland en het oorlogsrecht ter zee. Naar het Duitsch. Met een voorrede van L. R. Steinmetz. Amsterdam, C. L. van Langenhuysen. gr. 8. 180 blz. fl. 0,60.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Guradze, Dr. Hans, Statistik des Kleinkinderalters. Mit einem Vorwort von Dr. Gustav Tugendreich. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 28 SS. M. 1.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. 81. Bd., 32. Jahrg., Jahr 1914. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 37×29 cm. 457 SS. M. 17.—.

Frankreich.

Statistique des décès par tuberculose en 1912. 7e année. Répartition par départements et arrondissements par groupements de population au-dessus et au-dessous de 5000 habitants et par groupes d'âges. Récapitulation générale. Tableau graphique. Tableaux rétrospectifs (1906 à 1912). Nombres absolus et proportions. Documents publiés en annexe au recueil des travaux de la commission permanente de préservation contre la tuberculose. Melun, Imprimerie administrative, 1915. 8. 155 pag. avec graphiques. (Ministère de l'intérieur. Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques. Bureaux de la prophylaxie et des épidémies.)

Schweiz.

Schulstatistik, Schweizerische. Statistique des écoles suisses 1911/12. Bearb. im Auftrag des schweizerischen Departements des Innern und durchgeführt durch die

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf der Landesausstellung in Bern 1914. Red.: († Staatsschreiber) Dr. A. Huber, (Reg.-R.) G. Bay. 2 Teile:

Schulwesen, Das schweizerische, dargestellt auf Grund der statistischen Erhebungen vom 31. III. 1912. Teile 1—6. Les écoles publiques suisses, leur organisation sur la base des données statistiques du 31. III. 1912. Parties 1—6. M. 10.—.

Schulwesen, Das schweizerische, dargestellt nach den gesetzlichen Grundlagen. Text. Les écoles publiques suisses, leur organisation sur la base des dispositions légales. Texte. (4 Teile in 1 Bd.) XI—483, 272, 73 u. 348 SS. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. gr. 8. M. 10.—.

Italien.

Monaco, Valentino, Statistica dei prezzi in Italia. Lanciano, G. Carabba. 8. l 1.—.

Statistica della emigrazione italiana per l'estero negli anni 1912 e 1913. Roma, Tip. C. Cecchini. 8. l 2.

13. Verschiedenes.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Jahrbuch 1914. Wien (Manz) 1914.

Der vorliegende Band des Jahrbuches zeigt deutlich, daß der Balkankrieg und die mit ihm zusammenhängenden Probleme auch die Vortragsfolge in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte beeinflußt haben; 4 von den 9 Vorträgen sind ihnen gewidmet. K. Steinmetz, ein genauer Kenner Albaniens, sprach über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landes. Sie sind seinem Urteile nach für die Gegenwart trostlos, und auch für eine günstige Entwicklung in der Zukunft werden große Kapitalmengen und ein reger Unternehmungsgeist notwendig sein. Aber bei entsprechenden Be- und Entwässerungsanlagen sei das Land dank der natürlichen Fruchtbarkeit einzelner Teile berufen, einen ganz hervorragenden Platz unter den Küstengebieten der Adria einzunehmen. Sektionschef Shek v. Vugrovec behandelt die Agrarfrage in Bosnien und der Herzegowina vielleicht etwas zu trocken und systematisch, verrät aber an jeder Stelle den gründlichen Kenner der Verhältnisse. So ist sein Urteil, daß mit der Ablösung des Kmetenverhältnisses noch nicht viel getan sei, daß vielmehr dann erst recht eine Aktion einsetzen müsse, die dem Bauer nun auch die wirtschaftliche Selbständigkeit gewährleiste, doppelt wertvoll. Sehr interessant sind auch die von ihm beigebrachten Zahlen über die Besitzzersplitterung in den Okkupationsländern, die jene des klassischen Landes des Zwergbesitzes, Frankreichs, noch weit übertreffen. Gemessen an den sonstigen Schriften des gedankenreichen Autors, hat mich der Beitrag Robert Michels über „Italienischen Imperialismus" etwas enttäuscht. Er beschränkt sich auf die Hervorhebung der demographischen Grundlage der Bewegung, die Italien zwingt, für die auswandernden Menschenmassen Gebiete zu erwerben, die mit dem Mutterlande in dauernder politischer Verbindung bleiben. Aktuellen Problemen war auch der Vortrag von Jakob Riesser über „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung" gewidmet, der aber an anderer Stelle zur Veröffentlichung gelangt ist.

E. Schwiedland bespricht vorsichtig abwägend die verschiedenen Systeme der Arbeitslosenunterstützung und verweist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Schaffung einer großzügigen paritätischen

Arbeitsvermittlung, als „der ersten Form jeder Arbeitslosenfürsorge". Der Beitrag des um die Wohnungsfürsorge in Oesterreich verdienten Baron Felix Oppenheimer über den jetzigen Stand dieser Frage in der Monarchie führt ein Beispiel typisch österreichischer Entwicklung vor: Jahrzehntelange, beschämende Untätigkeit aller Instanzen, dann ein rasches Aufraffen und energische, weitblickende Maßregeln, die in der Schaffung eines staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gipfeln, der der gemeinnützigen Bautätigkeit nicht so sehr selbst Kredit gewähren, als vielmehr die Haftung für die Verzinsung und Tilgung der zweiten Hypotheken übernehmen soll.

Zwei Vorträge sind Bankfragen gewidmet. H. Patzauer orientiert klar und ansprechend über die Reform des amerikanischen Bankwesens durch die Federal Reserve Act. Besonders dankenswert ist die beigefügte systematische Zusammenstellung der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Der unterdessen verstorbene Präsident der Anglo-Oesterreichischen Bank, Karl Morawitz, schildert uns die Geschichte seines Institutes in den gerade 50 Jahren seines Bestehens. Ein interessanter Beitrag nicht nur zur Entwicklung des österreichischen Bankwesens, sondern mehr noch fast der österreichischen Industrie. Morawitz sucht diese oft bemängelte enge Verbindung des Bankkapitals mit der Industrie dadurch zu rechtfertigen, daß die österreichische Industrie die durch die Banken vermittelte Kapitalmitwirkung noch nicht entbehren könne. Leider wirkt in derselben Richtung mit kaum geringerer Kraft das Streben auch der kapitalkräftigen Unternehmer ein, möglichst bald das Risiko von sich abzuwälzen und in geborgten feudalen Allüren weiterzuleben.

Wenn ich der Vorträge von Phillipovich über „Monopole und Monopolbildungen" und von W. Gerloff über „Die neuere Finanzgesetzgebung des Deutschen Reiches" erst zum Schluß gedenke, so trägt das nur den Tatsachen Rechnung, daß ersterer einen Ausschnitt aus einem größeren Artikel bildet, während der Inhalt des zweiten aus dem Nachtrage zu der großen Publikation Gerloffs über „die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches" bekannt ist.

Ernst v. Plener hat die Sammlung mit einem kurzen, aber treffsicheren Nachruf auf die zwei großen, in demselben Sommer verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft, Robert Meyer und Eugen v. Böhm-Bawerk, eingeleitet.

Halle. Gustav Aubin.

Bächtold (Priv.-Doz.), Herm., Die geschichtlichen Grundlagen des Weltkrieges. Zürich, Rascher u. Cie, 1915. 8. 52 SS. M. 1.—.

Casement, Sir Roger, Die Ursachen des Krieges und die Grundlagen für den Frieden. Der Herr und Wächter der Meere. Autorisierte Uebersetzung. Diessen, Jos. C. Huber, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Deckert, Prof. Dr. Emil, Das Britische Weltreich. Ein politisch- und wirtschaftsgeographisches Charakterbild. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1916. Lex.-8. V—155 SS. mit 7 Karten und 26 Bildertafeln, sowie mit 31 Karten und 37 Abbildgn. im Texte. M. 7,60.

Doerkes-Boppard, Dr. Wilh., Das Ende des Dreibundes. Nach diplomatischen Aktenstücken und Quellen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. gr. 8. V—142 SS. M. 3,50.

Krug v. Nidda (Wirkl. Geh. Rat), G., Der deutsche Militarismus und Englands Schuld am Kriege. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. VIII—60 SS. M. 1.—.

Kultur, Deutsche, Katholizismus und Weltkrieg. Eine Abwehr des Buches La guerre allemande et le catholicisme. In Verbindung mit G. Briefs hrsg. von Prof. Georg Pfeilschifter. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshdlg., 1915. gr. 8. VIII—494 SS. M. 5.—.

Ostwald, Dr. Paul, Die kulturpolitische Mission Bulgariens. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen, Heft 8.) Dresden, „Globus“, Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. VII—37 SS. M. 1.—

Schule, Die deutsche höhere, nach dem Weltkriege. Beiträge zur Frage der Weiterentwicklung des höheren Schulwesens, gesammelt von (Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. J. Norrenberg. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. Lex.-8. VIII—275 SS. M. 4,80.

Schultze, Dr. Ernst, Rußlands Feindschaft gegen die Volksbildung und ihre Wirkungen auf Staat, Volk und Kultur. Leipzig, Dürr'sche Buchhdlg. 1916. 8. 150 SS. M. 2,50.

Schulze-Gaevernitz (Reichst.-Abg.), G. v., La mer libre. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Wrangel, F. v., Die Kulturbedeutung Rußlands. Vortrag, geh. vor der Zürcher Freistudentenschaft. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. 67. SS. M. 1.—.

Gaillard, Gaston, Culture et Kultur. (Militarisme et culture. Papisme et Kultur. Socialdemocratie et Kultur. L'inégalité des races et la culture. Les Germans-Américains et la Kultur. Trafic et Kultur. Propagande et Kultur. Deutschtum et Kultur. Culture et Kultur. Neutralité et culture.) Paris, Berger-Levrault, 1915. 8. 246 pag. fr. 3.—

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. January 1916, No. 467: The only way to lasting peace, by Dr. Arthur Shadwell. — Germany's food problem and its „Kontrolle“, by John Hilton. — The sacrifice of Serbia, by Robert Machray. — Working women and drink (II), by Anna Martin. — Womens work on the land, by the Viscountess Wolseley. — Current theories of democracy: an analysis of truths an errors, by W. H. Mallock. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 37, Part I, January 1916: Foreign reimbursement credits, a plea for extended facilities; by H. E. Evith. — The American exchange. — A combined „walk“ for London banks, by Frank Bowman. — etc.

Review, The Contemporary. January 1916, No. 601: The Balkan question, by Edwin Pears. — Italy and the Triple Entente, by Dr. E. J. Dillon. — Seven postulates of international law, by John Macdonell. — The Hohenzollerns and the German national character, by Suum Cuiique. — Conscription (open and veiled), by H. S. Stelton. — etc.

Review, The Fortnightly. January 1916: Our nearest and dearest enemies, by Dr. E. J. Dillon. — British commerce in war-time: The abuse of sea-power, by Archibald Hurd. — Denmark and the great war, by Geoffrey Pyke. — Economics and war (I), by J. A. R. Marriott. — M. Briand's Cabinet and its problems, by Charles Dawbarn. — President Wilson and his message, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. January 1916: The unpopular employer, by Benjamin C. Browne. — Supplying the enemy, by a naval correspondent. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, No. 1: Zollgebiet, Wirtschaftsgebiet und Wirtschaftsgemeinschaft, von (Reg.-R.) Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Zollordnung für das von Deutschland besetzte russische Gebiet. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Bulgarien, Rumänien, Spanien, Schweden, Norwegen). — Die Aufhebung des Auslandsmoratoriums in Schweden. — Oeffentliche Arbeitsvermittlungsstellen in Ungarn. — etc. — No. 2: Die Handelspolitik des Osmanischen Reiches, von Gustav Herlt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland,

Italien, Belgien, Schweiz). — Der Außenhandel Englands 1915. — etc. — No. 3: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Niederlande, Schweden, Norwegen, Rußland, Türkei). — Zur Aufhebung des Moratoriums in Russisch-Polen. — Die rumänische Petroleumindustrie. — etc. — No. 4: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Niederlande, Rußland, Schweden). — Deutschlands Roheisenerzeugung 1915. — Der Schiffs- und Frachtenmarkt in England. — etc.

G. Holland.

Economist, De opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, Januari 1916, No. 1: De autonomie der bijzondere spaarbanken, door J. A. Levy. — Het vraagstuk van den zoogenaamden kinder-aftrek bij de inkomstenbelasting, door J. L. Kok. — Oorlog en geboorte, door J. Reitsma. — Bankbilletten-circulatie en goudvoorraad bij de Nederlandsche bank, door E. C. v. Dorp. — Handelskroniek: Het jaar 1915 op scheepvaartegebied, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome 81, Janvier 1916, No. 241: La Belgique et l'occupation allemande (II), par Charles Dejongh. — La France et la Suisse dans leurs relations d'affaires, par (prof.) Daniel Bellet. — Le problème juif, par Ch. Tschernowitz. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 3: Die Militärpflichtersatzsteuer, von Dr. Paul Steiner. — Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz und in Deutschland, von (Lic. rer. pol.) Max Burg. — Das moderne Auswanderungsproblem (Schluß), von Dr. Sigismund Gargas. — etc. — Heft 4: Ueber die wirtschaftliche Bedeutung und die rechtliche Auslegung und Regelung des Eigentumsvorbehalts, von (Ing.) Dr. J. Frei. — Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz und in Deutschland, von (Lic. rer. pol.) Max Burg. — Die Militärpflichtersatzsteuer (Schluß), von Dr. Paul Steiner. — etc. — Heft 5: Zur Frage des Tabakmonopols, von Ernst Fischer. — Ueber die wirtschaftliche und rechtliche Auslegung und Regelung des Eigentumsvorbehalts (Schluß), von (Ing.) Dr. J. Frei. — etc. — Heft 6: Zur Frage des Tabakmonopols (Forts.), von Ernst Fischer. — Die Zürcher Seidenstoffweberei in der Kriegszeit. — etc. — Heft 7: Die Warenhäuser, von Emil Licht. — Zur Frage des Tabakmonopols (Schluß), von Ernst Fischer. — etc — Heft 8: Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft, von N. Reichesberg. — Die Warenhäuser (Schluß), von Emil Licht. — etc. — Heft 9: Das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz, von (Lehrer) H. Stähli. — Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft (Forts.), von N. Reichesberg. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIV. December 1915. No. 112. The service of statistics in problems of war and peace, by E. Dana Durand. — Some population statistics of the pacific coast states, by Walter F. Willcox. — Vital statistics work in California, by George D. Lesle. — Theory of statistical tabulation, by C. P. Watkins. — New method for computing the moving average, by Willford J. King. — Comparative militarism, by Arthur MacDonald. — Wholesale prices for the United States, 1801—1840, by Alwin H. Hansen. — The present position of infant mortality; its recent decline in the United States, by Henry Horace Hibbs. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1916, Januar u. Februar, Heft 1: Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1914, von (Geh.-Reg.-R.) Dr. Seydel. — Die bahnpolizeiliche Strafgewalt, von (Reg.-R.) Nehse. — Die Fahrgeschwindigkeit der deutchen Schnellzüge, von Dr. S. v. Jezewski. — Allgemeines Statut für die russischen Eisenbahnen, von Dr. Mertens. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1910/11, 1911/12 und 1912/13. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsordnung (Thuenen-Archiv), Bd. 7, 1916, Heft 2 u. 3: Bauvereine und Kleinwirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Rheinprovinz, von (Reg.- u. Baurat) K. Metzel. — Ergebnisse einer Umfrage über die Gefährdung des Bauernstandes und über die Befestigung der unteren Schichten der Landbevölkerung. Bericht von Dr. Kraus. I. Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg. — Der Einfluß der Betriebsgröße auf den landwirtschaftlichen Rohertrag, von Prof. Dr. Ernst Laur. — Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des landwirtschaftschaftlichen Groß- und Kleinbetriebes, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Der landwirtschaftliche Arbeitsverbrauch und seine Bedingtheit durch Betriebsweise und Arbeitsverfassung, von Dr. Friedrich Diestel. — Der Arbeitsverbrauch in bäuerlichen Betrieben. Neue Methoden zur wissenschaftlichen Behandlung dieses Problems, von Dr. Alexander Kühnlein. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Bd. 11, 1915/16, Heft 4: Auslesewirkungen der Sterblichkeit, von (Sanitätsrat) Dr. med. Wilhelm Weinberg. — Unzeitgemäße Gedanken über Europas Zukunft, von Dr. med. W. Schallmeyer. — Die neolithische Bevölkerung der Schweiz. Ein Beitrag zur Pygmäenfrage, von Dr. Franz Schwerz. — Zur Rasse- und Rassenwertung, von Dr. Fritz Lenz. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 9, Januar 1916, Heft 2: Das Entwicklungsgesetz der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts (I), von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — Die Systematik der Vermögensdelikte (I), von Prof. Dr. August Hegler. — Der Staat als sittliches Wesen, von Prof. Dr. A. Mendelsohn-Bartholdy. — Soziologie im System der Wissenschaften, von Prof. Dr. Ferdinand Toennies. — Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft (Schluß), von (Unterstaatssekretär z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Die Beziehung als Grundkategorie des soziologischen Denkens (Schluß), von Prof. Dr. A. Vierkandt. — Produktivität der Volkswirtschaft und volkswirtschaftliche Produktivität (I), von Prof. Heinrich Pesch. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre, Bd. 7, Januar 1916, Heft 1: Zur Theorie von Freihandel und Schutzzoll, von Dr. Eduard Kellenberger. — Zur Analyse von Handelsstatistiken. (Der österreichisch-ungarische Außenhandel 1900 bis 1912), von Dr. ing. Fritz Kerner. — Die Kapitalkraft Frankreichs, von Prof. Dr. Paul Arndt. — Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges, von (Reg.-R.) Dr. Rathenau. — Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Türkei, von N. Honig. — Ueber die örtliche Verteilung der Juden in ihrer Bedeutung für die Weltwirtschaft und deren deutschen Anteil, von Davis Trietsch. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins, Jahrg. 16, 1916, No. 1: Rechtliche Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen Verträge. — Die Geld- und Welthandelsmärkte der Zukunft, von O. Sperber. — etc.

Bank, Die, Januar 1916, Heft 1: Amerika als Weltbankier und das amerikanische Zentralbank-System, von Alfred Lansburgh. — Der Hypothekenzinsfuß nach dem Kriege, von Ludwig Eschwege. — Die Organisierung des Devisenverkehrs, von. A. L. — Die stillen Reserven und die Kriegsgewinnsteuer, von Dr. E. Leonhardt. — Die Mobilmachung der englischen Auslandseffekten — Nutznießer des Krieges. — Der Postscheckverkehr und die Banken. — etc.

Bank-Archiv, Jahrg. 15, 1916, No. 8: Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband (Schluß), von (Wirkl. Geh. Ober-Finanzr.) Dr. O. Schwarz. — Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland, von (Geh Justizr.. Kammergerichtsr.) Dr. Delius. — etc. No. 9: Die Neuordnung des Devisenhandels, von (Geh. Ober-Finanzr.) H. Hartung. — Der Krieg und die Wiener Börse, von (Bankdirektor) Alfred Heinsheimer. — Zum Entwurf eines Schätzungs-Amts-Gesetzes, von (Reg.-R. a. D., Dir. d. Preuß. Zentral-Bodenkredit-A.-G.) Dr. F. Schwartz. — Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland (Schluß), von (Geh. Justizr., Kammergerichtsr.) Dr. Delius. — Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 11, Dezember 1915 u. Januar 1916, No. 6/7: Die Neutralität Griechenlands und das Völkerrecht, von D. Karl Strupp. — Die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn (Forts.) von (Rechtsanw.) Dr. Eugen Zergenyi. — Die Beamten-

gehälter in England (Schluß), von Dr. Ernst Schultze. — Das Werk der Kongo-Konferenz und der Weltkrieg. Vortrag von (Legationsrat) Dr. Alfred Zimmermann.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, Januar 1916, Heft 1: Unser Kommunalprogramm. Mit einem Geleitwort des stellvertretenden Vorsitzenden der Rheinischen Zentrumspartei, von (Oberlandesger.-R.) Marx. — Die kommunalen Preisprüfungsstellen, von (Reichstagsabg.) Marx. — Grundsätze für die Gewährung von kommunalen Teuerungszulagen, von (Stadtverordn.) J. Weber. — Zur Fürsorge für die Kriegerfamilien in den Landgemeinden, von einem Mitgliede des Teuerungsausschusses der Rheinischen Zentrumspartei. — Eigenheime für Kriegsbeschädigte und kinderreiche Familien, von (Stadtverordn.) H. Hoolmans. — Sachverständige Aufsicht über Gemeindebetriebe und Gemeindewegebau, von (Gemeindeverordn.) F. Esser. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, 1915, No. 23/24: Ludolf Camphausen, ein großdeutscher Wirtschaftspolitiker, von (Handelskammersynd. a. D.) E. Rágószy. — Unangebrachte Rundfragen an die Industrie, von Dr. W. Borgius. — Kommunen und Kriegsgefangene, von Dr. Ed. Rolf Uderstädt. — Die Arbeitgeberverbände des Auslandes (Schluß: Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Italien), von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — Dle Mobilmachung der Vereine und Kammern (Merktafel für vaterländische Mitarbeit). — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 2: Versorgung von unehelichen Kindern gefallener Kriegsteilnehmer, von (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Wuermeling. — Aufgaben der Arbeitsmarktorganisation während des Krieges und nachher, von Dr. Ernst Bernhard. — Aus dem Charlottenburger Hypothekeneinigungsamt, von (Stadtsynd.) Sembritzki. — etc. No. 3: Armenpflege und Kriegsfürsorge, von (Bürgermeister) E. v. Hollander. — Die Regelung der Lebensmittelversorgung, von Dr. Käthe Kalisky. — Das Milchhandelsmonopol Straßburgs. — etc.

Export. Jahrg. 38, Februar 1916, No. 6—9: Der Krieg und die Vorgänge in Ostasien. — Die wirtschaftliche Vereinigung von Mitteleuropa und die Währungsfrage, von Dr. R. Jannasch. — Deutsch-österreichische Währungsgemeinschaft? — Der Weltkrieg und die deutsche Sozialversicherung. — Preisbewegung verschiedener wichtiger Rohstoffe während der Jahre 1913 bis 1915. — Beunruhigung wegen der Getreideversorgung in England. — Englands Außenhandel 1915. — Die englische Gewaltpolitik gegen die skandinavischen Länder. — Die türkische Bodenreform und die Agrarkreditfrage, von N. Honig. — etc..

Gegenwart, Die. Jahrg. 45, 1916, No. 4: Die Schule nach dem Kriege, von Spectator. — etc. No. 5: Die Schule nach dem Kriege (II), von Spectator. — Die Politisierung Oesterreich-Ungarns, von H. Wantoch. — No. 6: Die Weltmission des Militarismus?, von Spectator. — Wie England seine Verbündeten bewuchert, von Georg Horwitz. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 49, 1916, Heft 1: Studien über die Variations- und Korrelationsverhältnisse von Gewicht und Zuckergehalt bei Beta-Rüben, insbesondere bei der Zuckerrübe. 1. Teil, von Dr. Werner Oetken. — Ueber Feldversuche und Ausgleichsrechnung, von R. Leidner. — Einige Erfahrungen über die Erkennung der italienischen Herkunft von Rotklee- und Luzernesamen, von Dr. Georg Lakon. — Bodeneinschätzung und Bodenuntersuchung, von Th. Remy. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 163, Februar 1916, Heft 2: Ueber die im Kriege wirksamen Kräfte, von (Oberstleutnant a. D.) Otto Graf Moltke. — Krieg und Presse, von Hermann Kötschke. — Die Vergewaltigung der Neutralen durch die Westmächte, von Dr. E. Daniels. — Die Kriegsgewinnsteuer; Die preußische Thronrede, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 10/11: Kartellrechtliche Studien. Die Parteifähigkeit in Kartellprozessen, von (Rechtsanw.) Dr. Rud. Wassermann. — Höchstpreise und Kartellpreise, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Februar 1916, Heft 2: Die Sorge um die Hebung der Volkskraft, von Dr. Alexander Elster. — Unsere Aufgaben für Pflege der Volkskraft, von Prof. Dr. Thielemann. — Das neue bayerische Armenrecht (II), von (Amtsgerichtsrat) Riß. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 1: Englands Militarisierung, von Karl Leuthner. — Uebertriebene Meistbegünstigungssorgen, von Max Schippel. — Das nationale Interesse an der Kolonialpolitik, von Dr. Ludwig Quessel. — Die deutsche

Sozialdemokratie vor der Entscheidung, von Wilhelm Kolb. — Die weltbürgerliche und die weltproletarische Idee, von Paul Kampffmeyer. — Die Wehrhaftmachung unserer Jugend, von Eduard Adler. — Ueber Geistigkeit und Kultur unserer Zeit, von Dr. Raphael Seligmann. — etc. — Heft 2: Die Selbsttäuschung der Minderheit, von Dr. Ludwig Quessel. — Die deutschen Gewerkschaften im Weltkrieg, von Paul Umbreit. — Die Kriegskartoffelpolitik, die Schweinemassenschlachtung und unsere Partei, von Dr. Arthur Schulz. — Soziale Maßnahmen der Militärbehörden, von Heinrich Stühmer. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Februar 1916, No. 11: Geistige Kriegsvorbereitungen, vom Herausgeber. — Sind die Engländer unsere Vettern?, von Dr. Friedrich Norde. — Die Ostjudenfrage (Zionismus und Grenzschluß), von Otto Diethart. — Aus der Geschichte der Germanenforsehung in Skandinavien (etwa 1550—1840), von Theobald Bieder. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, No. 1724: Kriegspolitik und Kriegswirtschaft. — Das unlösbare Frachtenproblem in England. — etc. — No. 1725: Deutschlands wirtschaftliche Kraft und die Anschläge seiner Feinde. — Der Haushalt Preußens. — Preußische Schatzanweisungen. — etc. — No. 1726: Organisation des Devisenhandels; Anleihen und Bankausweise im Auslande; Neue Kriegssteuern. — Die Neuregelung des Devisenhandels. — Bewegung der Warenpreise im Jahre 1915. — etc. — No. 1727: Die wirtschaftlichen Bedingungen für den Krieg. — Die Einführung öffentlicher Schätzungsämter. — Verlängerung fälliger Hypotheken im Kriege. — etc. — No. 1728: Krieg und Wirtschaft. — Unkündbare Tilgungshypothek und Pfandbriefämter, von Dr. Otto Stein. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 3/4: Steuern. — Unsere Geldsurrogate, von Dr. jur. Felix Toerpe. — etc. — Heft 5/6: Taxämter. — Die eingekapselte Volkswirtschaft, von Dr. E. Jenny. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Februar 1916, No. 2: Bevölkerungsproblem und Junggesellensteuer, von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. jur. G. Strutz. — Mißbrauch der Presse und seine Bekämpfung, von (Justizrat) Dr. Felix Steinitz. — Die Kriegssorgen des städtischen Grundbesitzes, von (Justizrat) Dr. Bodenheimer. — Zur Behandlung staatloser ehemaliger Deutscher in England, von Prof. Dr. Julius Friedrich. — Zur Systematik der Teuerung, von G. Frhr. von Ketelhodt. — Das Kaiserliche Gouvernement Lille, seine Entwicklung und jetzige Gestalt (Forts. u. Schluß), von (Amtsgerichtsrat) Dr. Behrend. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41, Februar 1916: Der Dank Amerikas, von John L. Stoddard. — Aerztliches zur Erhaltung und Vermehrung der deutschen Volkskraft, von Prof. Dr. G. Anton. — Die letzte Erneuerung des Dreibundvertrages im Jahre 1912, von (Titularbischof) Dr. Wilhelm Fraknói. — Die Finanzen Deutschlands und seiner Gegner in Krieg und Frieden, von Prof. Eberhard Gothein. — Zwei Staatsdokumente zum Problem des mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnisses, von Dr. H. v. Langermann. — Entfernen sich Europa und Amerika voneinander?, von Prof. Dr. Galle. — Irland, von Prof. Dr. Siegm. Günther. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 43, Februar 1916: Die Bedeutung einer vlämischen Hochschule, von Franz Fromme. — Nordamerikas imperialistische Bestrebungen, von Graf Vay van Vaya u. zu Luskod. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1916, Januar, Heft 1: Weltwirtschaftliche Ursachen des Krieges. — Das Schicksal deutscher Bauern in Rußland, von (Dozent) Adolf Lane. — Indische Kasten, von H. Fehlinger. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 15, 1916, Heft 2: Aus dem Jahresbericht für 1914 der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie. — Berufsgenossenschaft über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften. — etc. — Heft 3: Sozial-Technik der österreichischen Tabakfabriken, von (Ober-Gewerbeinspektor) Tauss. — Ueber Arbeitsordnungen, von Dr. P. Martell. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 2: Frankreichs Bahnen im Kriege, von Dr. M. Uebelhör. — Zusammentreffen von Einkommen und Vermögen in einer Hand. — Brotgetreide und Mehlverbrauch im Deutschen Reich. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, Januar 1916, No. 10: Die Verbindung des norddeutschen Wasserstraßennetzes mit der

Donau, von (Geh. Hofrat) Prof. Dr. Georg v. Schanz. — Deutschlands Anteil am Wirtschaftsleben Italiens, von Dr. M. Uebelhör. — Die Wiedergeburt der Türkei als Vorbedingung einer weltwirtschaftlichen Bedeutung des „Berlin-Bagdad", von (Gen.-Konsul z. D.) Dr. Gottfried Galle. — Bulgariens Verkehrs-Wege, -Mittel und -Aufgaben (Bericht aus Sofia), von Arthur Dix. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, No. 2: Bulgariens Industrie und Industriepolitik, von Arthur Dix. — Die Sanierung des Auskunftswesens auf gesetzlichem Wege, von (Kgl. Rat) Max Guthmann. — Krieg und Wirschaft, von E. Fitger. — New York der künftige Weltbankier? — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika, von (M. d. R.) Dr. Stresemann. — etc. — No. 3: Ersparnisse von Zahlungsmitteln, von (Univ.-Prof.) Rud. Eberstadt. — Die Sanierung des Auskunftswesens auf gesetzlichem Wege (Schluß), von (Kgl. Rat) Max Guthmann. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika während des ersten Kriegsjahres. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1916, No. 17: Der Sächsische Landtag, von H. Fleißner. — Bureaukratie und Politik (Schluß), von Gustav Eckstein. — Mitteleuropa (Forts.), von K. Kautsky. — Die deutsch-französische Textilindustrie nach dem Kriege von 1870/71, von H. Krätzig. — Die Kriegskonjunktur auf dem Ledermarkt, von J. Simon. — etc. — No. 18: Keine Selbsttäuschungen. Ein Wort zur Frage „Parteispaltung", von Ed. Bernstein. — Mitteleuropa (Schluß), von K. Kautsky. — etc. — No. 19: Krieg und Kampf ums Dasein. Eine biologisch-soziologische Betrachtung, von C. Notter. — Die mitteleuropäischen Staaten in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zueinander, von Spectator. — Nationalismus und Internationalismus, von Hans Fehlinger. — Vom Wirtschaftsmarkt. Zur Wirtschaftslage Frankreichs und Italiens, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 20: Der Donauweg. Geographische Bedenken zu politischen Illusionen, von G. Engelbert Graf. — Was verlangen wir von der Theorie?, von Xaver Kamrowski. — Die innere Kolonisation, von Karl Marchionini. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Februar 1916, Heft 11: Preisprüfungsstellen, Lebensmittelpreise und Gestehungskosten, von (Priv.-Doz.) Dr. Georg Obst. — Marktpreis, eine zeitgemäße Untersuchung, von Prof. Eugen Schigut. — Das Berggerechtssame-Konto, von (Diplom-Handelslehrer) W. Brandenburger. — etc. — Beiblatt: Krieg und Zahlungsstundung. Die Regelung des Zahlungsverkehrs in den kriegführenden Ländern (II), von (Red.) Otto Jöhlinger. — Der Krieg und die Sprache des Kaufmanns (II), von (Dir.) Th. Blum. — Die rumänische Ausfuhrorganisation, von Dr. Fritz Elsass. —

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. 1916, Heft 1: Die Kriegsmaßnahmen der Städte auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. I. Von (Oberbürgermstr.) Koch. II. Von (Oberbürgermstr. Geh.-Reg.-R.) Dr. Wilms. — Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. I. Von (Landesrat) Dr. Horion. II. Von (Bürgermstr.) Dr. Luppe. — Neubearbeitung von Fuistings großem Kommentar zum Einkommensteuergesetz (Autorreferat), von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. G. Strutz. — Direkte Reichssteuern oder direkte Reichskriegssteuern?, von (Reg.-R.) Huck. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 2: Welche Umstände verteuern das städtische Bauland (II), von Prof. Dr. Wilhelm Gemünd. — Kriegssozialismus und Friedenssozialismus (Schluß), von Andreas Voigt. — Innere Einflüsse der Bevölkerungswanderungen auf die Geburtenzahl, von R. Manschke. — Krieg und Oedlandkultur, von Dr. G. Kreuzkam. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Nordamerika, von Dr. P. Martell. — Die Steigerung der Produktionskosten der deutschen Landwirtschaft während des Krieges. Nach A. Schulz. — Warum bleibt die Entwicklung des Scheckverkehrs in Deutschland so zurück? — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Kriegsanleihen Oesterreich-Ungarns[1].

Von

Prof. Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Eine Darstellung der Kriegsanleihen Oesterreich-Ungarns begegnet Schwierigkeiten, welche zur Folge haben müssen, daß sie nicht ganz so erschöpfend ausfallen kann, wie die Darstellung der deutschen Kriegsanleihen. Das komplizierte gegenseitige staatsrechtliche Verhältnis Oesterreich-Ungarns, die Verschiedenheiten in der Finanzwirtschaft, in der Finanzlage und in Art und Umfang des Schuldenstandes beider Länder, ferner die sehr verschiedene Struktur und Leistungsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften bedingten ein zwar zeitlich zusammenfallendes, aber trotz mannigfacher grundsätzlicher Uebereinstimmung doch sachlich durchaus selbständiges Vorgehen der beiden Regierungen bei der Beschreitung des Anleiheweges. Dabei ist, namentlich hinsichtlich der Aufnahme schwebender Bankschulden, der Oeffentlichkeit keineswegs in demselben reichen Maße authentische Auskunft über die näheren Umstände, den Verlauf und die Ergebnisse der Anleiheoperationen zuteil geworden wie in Deutschland. Für diese Zurückhaltung mögen, außer traditionellen Anschauungen, wichtige sachliche Gründe obgewaltet haben. Eine zusammenfassende Wiedergabe dieses wichtigsten Teils der Kriegsfinanzgeschichte der beiden Reichshälften wird dadurch aber natürlich erschwert. Aber auch da, wo die amtlichen Stellen mitteilsam gewesen sind, ist die Mitteilsamkeit nicht immer eine ausgiebige und namentlich nicht immer eine hinreichend klarstellende. So ist die amtliche Statistik der Kriegsanleiheergebnisse weniger eingehend als die gleichartige deutsche Statistik. Eine umfassende amtliche Denkschrift der beiden Regierungen über die Kriegsanleihen ist zwar angekündigt, aber noch nicht erschienen. Endlich ist auch durch die Einstellung der Veröffentlichung der Notenbankausweise bei Kriegsbeginn eine Lichtquelle, die in Deutschland erfreulicherweise gleich stark wie im Frieden fließt, dort abgestellt worden. Auf diese Erschwerungen muß zum Verständnis der durch sie im Vergleiche mit der Dar-

1) Vgl. den Aufsatz „Die deutschen Kriegsanleihen" von demselben Verfasser im Märzheft dieser „Jahrbücher", oben S. 321 fg.

stellung der deutschen Kriegsanleihen bedingten weniger ausgiebigen Erfassung der Einzelheiten vorweg verwiesen werden[1]).

I. Die Vorgeschichte.

Für die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Oesterreich-Ungarns vor und bei Ausbruch des Weltkrieges war der Umstand von maßgebendem Einfluß, daß die Monarchie durch die diesem voraufgegangenen kriegerischen Ereignisse auf der Balkanhalbinsel bereits stark in Mitleidenschaft gezogen war. Die letzten Jahre hatten ihr namentlich große finanzielle Belastungen gebracht. Während des Balkankrieges von 1912/13 hatte sie sich zu einer höchst kostspieligen, teilweisen Mobilisierung ihrer Streitmacht gezwungen gesehen, da sein Verlauf jederzeit ihr aktives Eingreifen oder doch eine Abwehr feindlicher Uebergriffe nötig machen

1) Die Arbeit ward am 20. Februar 1916 abgeschlossen. Aus der Literatur seien genannt: A. Zeitschriften. Aus dem „Bankarchiv" die Aufsätze: „Oesterreich-Ungarns Wirtschaft im gegenwärtigen Weltkriege". 1. „Allgemeine Lage der Finanzen und Volkswirtschaft in Oesterreich-Ungarn" von Hofrat Prof. Dr. Eugen von Philippovich, Wien; 2. „Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich" von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien, Jahrg. 1914, No. 2; „Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege" vom Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalt Dr. Elemér Hantos, Direktor des Reichsverbandes ungarischer Finanzinstitute, Budapest, Jahrg. 1914, No. 9; „Einzelnachweisung der staatsfinanziellen Maßnahmen im ersten Kriegsjahr, August 1914—Juli 1915" und „Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres" von Dr. Stephan Jacobi, Jahrg. 15, No. 1; „Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn" von Prof. Dr. Julius Landesberger, Präsidenten der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien, Jahrg. 1915, No. 6; „Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken" von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem, Jahrg. 1914, No. 9.

Ferner: „Der Oesterreichische Volkswirt", herausgegeben von Walther Federn und Dr. Gustav Stolper, Wien, 7. und 8. Jahrgang (in fast allen seit Kriegsbeginn erschienenen, übrigens durch die Militärzensur inhaltlich zum Teil stark gekürzten Nummern dieser vortrefflichen, für die fortlaufende genauere Kenntnis der volkswirtschaftlichen und finanziellen Zustände und Vorgänge in Oesterreich-Ungarn sehr zu empfehlenden Wochenzeitschrift). „Jahrbuch 1915 der Gesellschaft österreichischer Volkswirte" mit den Aufsätzen „Krieg und Währung" von Walther Federn und „Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege" von Elemér Hantos. „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", Bd. 40, 1915, mit folgenden Aufsätzen: „Oesterreich-Ungarns Geld- und Kreditwesen im Kriege" von Walther Federn und „Die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen in Oesterreich" von Emil Perels. „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Wien, Bd. 24, 1915, S. 1—113, „Die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und Vorgänge in Oesterreich" von Dr. Gustav Stolper.

B. Bücher: 1. Elemér Hantos, „Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege", Göttingen, 1916, 92 S. 2. Prof. Dr. J. Jastrow, „Geld und Kredit im Kriege", Jena, 1915, 97 S. (Ergänzungsheft zum „Weltwirtschaftlichen Archiv", herausgegeben von Prof. Dr. Harms in Kiel). 3. Franz Meisel und Arthur Spiethoff, „Oesterreichs Finanzen und der Krieg", Duncker und Humblot, 1915, 36 S. (behandelt den Stand der Staatsfinanzen bei Kriegsbeginn). 4. Julius Landmann, „Die Kriegsfinanzen der Großmächte", Basel, 1915, 38 S. (nach einem Aulavortrag).

C. Reiches Material an Mitteilungen und Aufsätzen enthalten namentlich die großen Tageszeitungen, besonders die „Neue Freie Presse" und die „Frankfurter Zeitung" von Kriegsbeginn an.

konnte. Auch wurde Oesterreich-Ungarn noch weit früher als das deutsche Reich von der Gefahr des gegenwärtigen Krieges bedroht, da die Mordtat von Sarajevo, am 28. Juni 1914, zunächst und unmittelbar ein Dolchstoß gegen die habsburgische Monarchie war. Der Eintritt der unmittelbar zum Krieg führenden politischen Krisis fiel daher in eine volkswirtschaftlich schwierige Lage. Zu deren besseren Verständnis mögen die folgenden näheren Ausführungen dienen.

Während in Deutschland der große und mit geringen Unterbrechungen andauernde wirtschaftliche Aufschwung um die Mitte der neunziger Jahre begann, entfaltete sich das Wirtschaftsleben Oesterreich-Ungarns erst zehn Jahre später, dann aber in sehr ungestümer Weise. Vor allem die Industrie und in engstem Zusammenhang mit ihr das Bankwesen dehnten sich gewaltig aus. Die großindustrielle Gütererzeugung nahm außerordentlich zu und wurde gefördert durch eine Kreditgewährung seitens der ihr Kapital wie ihre Niederlassungen fortgesetzt stark vermehrenden Banken, der von sachkundigen Seiten ein bedenklicher Charakter insofern nachgesagt wird, als flüssige Bankmittel und namentlich kurzfristige Depositengelder vielfach in industrielles Anlagekapital umgewandelt worden seien. Diese Festlegung großer Teile der gewährten Bankkredite bedeutete eine gleich große, für kritische Zeiten gefährliche Illiquidität der Banken. Der beginnende Uebergang vom überwiegenden Agrar- zu einem sich immer mehr industrialisierenden Staate bedingte einen wachsenden Bedarf an ausländischen Rohstoffen und Produktionsmitteln, der wiederum nachteilige Verschiebungen in den internationalen Handelsbeziehungen zur Folge hatte, so daß die Handelsbilanz seit 1907 passiv wurde und die Verschuldung an das Ausland rasch und stark zunahm. Die durch diese überrasche Entwicklung hervorgerufene Erstrebung rein spekulativer Zwecke (Börsen- wie Bodenspekulation) wurde von den Banken vielfach durch Kreditgewährung gefördert. Anderseits wurden Banken und Bankfilialen in großem Umfange gegründet und erweitert zur Förderung nicht von wirtschaftlichen, sondern von rein nationalpolitischen Bestrebungen. Erfreulicher war dagegen die starke Zunahme der Sparkasseneinlagen, die, ebenso wie die sichtbare Steigerung des Inlandkonsums, einen wachsenden Anteil der breiten Mittelstandsschichten an der gesamtwirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung bekundete.

War so die Kreditorganisation umfassend und unter weiter Verzweigung neugestaltet worden, so hatte die ganze Kreditwirtschaft doch einen ungesunden Zug der Ueberspannung der vorhandenen wirklichen Kräfte erhalten. Ein Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Er setzte ein mit der Erschütterung, die von den politischen Ereignissen auf das gesamte Wirtschaftsleben und natürlich besonders auf dessen empfindlichste Seiten ausstrahlte. Als der Balkankrieg ausbrach, waren der Notenumlauf und der Wechselbestand der Oesterreichisch-Ungarischen Bank bereits so bedenklich angeschwollen, daß diese durch erhebliche Erhöhung der Bankrate und strenge Prüfung der zur Diskontierung eingereichten Wechsel dagegen ankämpfen

mußte. Die Jahre 1912 und 1913 wurden daher zu Jahren wachsender Depression auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Betätigung wie auch des Verbrauchs. Der Ueberspannung folgte die Entspannung, zum Teil unter krisenhaften Erscheinungen. Rückgang der Produktion, Arbeitslosigkeit, große Teuerung, Herabsetzung des Zinsfußes der Notenbanken von 6 bis auf 4 v. H., verlustreiche Realisationen der Börsenspekulation mit starken Kursfällen, Kreditentziehungen und -einschränkungen und zahlreiche Konkurse waren die sichtbarsten Symptome.

Dieser Niedergang trug aber, wie immer in solchen Fällen, zugleich die Keime der Besserung in sich. Geld war reichlich vorhanden und zu billigen Zinssätzen zu haben. Hierzu trug die Gewohnheit weiter Kreise, namentlich der ländlichen Bevölkerung, ihr bares Papier- und Silbergeld (Gold ist in Oesterreich nur sehr weniges im Verkehr) zu thesaurieren, bedeutend bei. So brachte nach zahlreichen Verlusten und schmerzlichen Abschreibungen das Jahr 1914 eine merkbare Erholung, die in eine langsame und mäßige Hebung der wirtschaftlichen Tätigkeit überging. Die Inanspruchnahme von Kredit und die gewerbliche Produktion wurden wieder rege. In diesem Entwicklungsstadium wurde die Volkswirtschaft nun vom Kriegsausbruch jäh und hart betroffen. Ist es an sich schwer zu entscheiden, ob ein solches Ereignis unglücklicher in eine Periode der Hochkonjunktur oder in eine solche wirtschaftlichen Tiefstandes fällt, so vereinfacht sich im vorliegenden Falle das Urteil. Die gebesserte Lage milderte die Wucht des furchtbaren Stoßes einigermaßen, und der Ueberfluß an Geldmitteln wie der niedrige Zinsfuß konnten für die Aufbringung der finanziellen Kriegsführungsmittel sogar günstige Aussichten eröffnen. Es sollte aber aus verschiedenen Gründen erst spät — nach 3½ Monaten Kriegführung — zur ersten Kriegsanleihe kommen. Bis dahin mußte die Oesterreichisch-Ungarische Bank herhalten für die Deckung der Kriegskosten. Es ist daher notwendig, auf ihre Verhältnisse hier zunächst etwas näher einzugehen.

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank ist hinsichtlich ihrer Notenausgabe und Notendeckung nach demselben Prinzip der indirekten Kontingentierung organisiert wie die deutsche Reichsbank, muß aber ihre Noten mindestens zu 40 v. H. bar und zu 60 v. H. bankmäßig gedeckt halten. In ihren Barvorrat kann sie jedoch 60 Mill. K. Devisen einrechnen. Als bankmäßige Deckung gelten, anders als bei der Reichsbank, außer statutenmäßig diskontierten Wechseln, Effekten und Warrants, auch Lombardforderungen aus der Beleihung von Edelmetall, mündelsicheren einheimischen Wertpapieren und Wechseln. Unter diesen Voraussetzungen kann sie Noten zu 50 K. in unbegrenzter Höhe, solche zu 20 und 10 K. nur bis zu der von den beiden Regierungen bestimmten Höchstgrenze ausgeben. Steuerpflichtig wird sie, wenn ihr Notenumlauf den Barvorrat um mehr als 600 Mill. K. übersteigt, mit 5 v. H. des Ueberschusses. Ihre Noten haben Zwangskurs. Die Festsetzung des Zeit-

punktes, von dem an sie in Gold eingelöst werden, ist näherer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten worden. Bis dahin muß die Bank die Valuta schützen, also den Kurs der Krone und daher die Parität der ausländischen Wechselkurse aufrechterhalten, und zwar durch ihre Diskontpolitik einerseits und ihre Devisenpolitik anderseits. Sie nimmt also auf den Zu- und Abfluß von Gold Einfluß teils durch entsprechende Normierung ihres Eskompte- (Diskont-) Satzes teils durch Ankauf von Devisen zu niedrigem Kurse und Abgabe solcher bei gestiegenem Kurse[1]). Auch ist sie zum Ankauf von Goldbarren zu einem gesetzlich bestimmten Satze verpflichtet.

Bei Beginn der Kriegsgefahr stand die Bank begreiflicherweise noch unter der Einwirkung der kaum überwundenen kritischen Wirtschaftsjahre. Ihren letzten Ausweis hat sie am 23. Juli 1914 veröffentlicht. Ihr Notenumlauf betrug danach 2129,7 Mill. K., ihr Goldvorrat 1237,8 Mill. oder 58 v. H. des ersteren, wozu für die Bardeckung der Noten noch 60 Mill. K. Devisen traten, ihr Silbervorrat 291,3 Mill. K., ihr Wechselbestand 768, ihr Lombardbestand 168, die nicht in den Metallschatz eingerechneten Devisen und die Auslandguthaben 115 Mill. K. Seit Beginn des Jahres war sie zumeist notensteuerpflichtig gewesen und hatte zur Aufrechterhaltung der Valuta erhebliche Goldsendungen nach dem Auslande vornehmen müssen, um auf dieser Grundlage ihren durch die andauernd geforderte Abgabe von Devisen geschwächten Devisenbestand immer wieder zu ergänzen. Die Bank ist nämlich die einzige Stelle, die einen größeren Devisenvorrat ständig hält, und muß daher allen legitimen wie spekulativen Bedürfnissen nach solchen Rechnung tragen. Trotzdem stiegen die wichtigsten Devisen über Pari und setzten, zum Teil als Folge spekulativer Käufe, nachdem sie am letzten Ausweistage, dem 23. Juli, bereits erheblich über Pari gestanden hatten, auch noch nach dem am 25. Juli, dem Tage des Abbruches der diplomatischen Beziehungen zu Serbien, erfolgten Schlusse der Wiener Börse diese Aufwärtsbewegung fort. Anderseits flossen die ausgeliehenen Gelder weit spärlicher als sonst zurück, und wurden die Auslandguthaben ihr fortgesetzt gekündigt und entzogen. Unter Erhöhung ihres Diskonts am 27. Juli auf 5 v. H. befriedigte sie, obwohl ihr Bestand an Gold und Devisen sich schon von Mitte Juni bis zum 23. Juli um 70 Mill. K. vermindert hatte, die fortgesetzt großen Ansprüche auf Abgabe von Devisen noch immer zu steigenden Kursen und unter fortgesetzten Goldsendungen ins Ausland bis zum 31. Juli, um sie dann, an diesem Tage der allgemeinen Mobilmachung, ebenso wie die Abgabe von Gold, den Ankauf von Devisen und die freilich durch die Ereignisse, insbesondere die Sperrung der Grenzen, untunlich gewordenen Goldversendungen gänzlich einzustellen. Am 1. August, dem Tage, an dem ein zeitlich und

1) Das Gesetz vom 8. August 1911 hat ihr die Verpflichtung auferlegt: „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt."

sachlich beschränktes, aber später beständig verlängertes Moratorium erlassen wurde, von welchem aber die Kreditinstitute glücklicherweise nur einen beschränkten Gebrauch machten, erhöhte sie den Diskont auf 6 und am 3. August sogar auf 8 v. H., ermäßigte ihn am 21. August wieder auf 6 und am 28. Oktober auf $5^1/_2$ v. H. Die Preise der Devisen aber stiegen nach der Schließung der Börsen im freien Verkehr auch weiterhin sehr erheblich. Die unbedingte Sperrung ihrer Abgabe an den Verkehr war aber nicht durchführbar und auch wohl nicht beabsichtigt. Mit der Zeit gab die Bank vielmehr im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung Devisen ab zur Bezahlung von Lieferungen aus dem Auslande, die für Heereszwecke erfolgten. Die Zahlungsbilanz Oesterreich-Ungarns ist durch den Wegfall fast der gesamten Ausfuhr bei verhältnismäßig noch bedeutender Einfuhr infolge des Krieges natürlich eine passive, was im schlechten Stande der auswärtigen Wechselkurse entsprechenden Ausdruck findet. Der schlechte Stand der österreichisch-ungarischen Valuta im Auslande bedeutet aber ebensowenig wie der niedrige Stand der deutschen Mark im Auslande eine Verschlechterung der Währung. Sein natürlicher Grund ist vielmehr der angegebene und nicht eine Inflation, d. h. nicht eine innerliche Entwertung der papiernen Zahlungsmittel durch übermäßige Vermehrung ihrer Ausgabe.

Hand in Hand mit der Abforderung von Devisen ging seit dem 25. Juli eine gewaltige Kreditbeanspruchung der Notenbank mittels Einreichung von Wechseln zur Diskontierung. In erster Linie waren daran die Banken und Sparkassen beteiligt. Mit dem 31. Juli schränkte sie auch diese Kreditgewährung auf das äußerste ein. Wie berichtet wird [1], war diese Haltung, die der natürlichen Aufgabe einer Zentralnotenbank in so überaus kritischer Zeit zuwiderläuft, durch den fatalen Umstand verschuldet, daß sie nicht genug Banknoten vorrätig gedruckt hatte, um die private Nachfrage und den Staatsbedarf gleichzeitig befriedigen zu können [2]. Nach bald gelungener Ueberwindung dieser technischen Schwierigkeiten erwies die Bank, wenn auch nur allmählich, wieder ihre Willfährigkeit, aber inzwischen war — am 5. August — die Suspension der Bankakte erfolgt, obwohl die tatsächliche Notenausgabe damals zweifellos noch lange nicht die satzungsmäßige Grenze erreicht hatte [3].

1) Vgl. Federn im „Archiv für Sozialwissenschaft" a. a. O. S. 337.

2) Nach Stolper (in der Oesterr. Zeitschr. f. Volksw.) soll in diesem scheinbar so geringen technischen Mangel der wichtigste Grund für die Erlassung des Moratoriums und zugleich dessen volle Rechtfertigung gelegen haben. Dagegen ist umgekehrt dem Moratorium der Vorwurf gemacht worden, daß es künstlich eine Geldnot hervorgerufen habe. Diesen letzteren Standpunkt hat die Verwaltung der Oesterreich-Ungarischen Bank insofern geteilt, als sie Beschwerden über den Mangel an kleinen Noten und Münzen mit dem Hinweise abfertigte, das Moratorium trage daran die Hauptschuld, da es das Publikum geradezu nötige, große Summen zu thesaurieren, die sonst in die Banken und Sparkassen abgeflossen wären (vgl. Hantos im „Bankarchiv" a. a. O. S. 324).

3) Der strikte Nachweis hierfür ist freilich wegen der Einstellung der Ausweisveröffentlichungen nicht zu führen, allein am 23. Juli hätte sie nach dem metallischen Deckungsverhältnis nahezu 4 Milliarden K. in Noten ausgeben dürfen.

Die Suspension erfolgte in der Weise, daß durch eine Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 die österreichische Regierung ermächtigt wurde, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen. Der ungarischen Regierung war eine gleiche Ermächtigung bereits durch ein dem Kriegsfall Rechnung tragendes Gesetz im Jahre 1912 erteilt worden. Diese Maßnahmen bestanden hauptsächlich in der Aufhebung der Bardeckungspflicht, jedoch unter Aufrechterhaltung der bankmäßigen Deckung, wodurch die Grenze der Notenausgabe sehr bedeutend erweitert wurde. Ferner in der Aufhebung der Pflicht zur Veröffentlichung von Bankausweisen (im Gegensatz zur deutschen Reichsbank), weshalb der Ausweis vom 23. Juli 1914 ihr letzter geblieben und authentisch nichts Näheres über ihren Stand bekannt geworden ist. Sodann wurden Banknoten zu 2 K. ausgegeben, um den großen Bedarf an kleinen Zahlungsmitteln neben der gleichzeitig erfolgenden Vermehrung der Silbermünzen zu befriedigen. Dagegen ward von der gleichfalls erwogenen Ausgabe von Noten zu 1 K. Abstand genommen. Daneben wurden auch die Noten zu 10 und 20 K. erheblich vermehrt. Auch wurde der Kreis der lombardierungsfähigen Wertpapiere, namentlich mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Schließung der Börsen, sehr erweitert.

Erst recht spät, ja, nach allgemeinem Urteil für die Erreichung ihres Zweckes viel zu spät, nämlich in Oesterreich am 20. September und in Ungarn Ende November 1914, wurde dagegen nach deutschem Vorbilde zur Gründung von Kriegsdarlehnskassen für beide Reichshälften geschritten. Sie wurden der Oesterreichisch-Ungarischen Bank angegliedert und deren Verwaltung sowie in jeder Reichshälfte der Aufsicht des zuständigen Finanzministers unterstellt. Die Kassen werden in jedem der beiden Länder für Rechnung des Staates geführt. Sie sind ermächtigt, in Oesterreich bis zu 500 Mill., in Ungarn bis zu 290 Mill. K. Darlehnskassenscheine für Rechnung des Staates und nach Bedarf zu Kreditzwecken auszugeben, die von allen staatlichen Kassen und Aemtern sowie von der Oesterreichisch-Ungarischen Bank in Zahlung genommen werden. Ihr rechtlicher Charakter als Zahlungsmittel (kein Zwangskurs gegen Private) ist also ganz wie in Deutschland gestaltet. Während sie aber bei uns als „Bardeckung" der Reichsbanknoten im Sinne des Bankgesetzes, gleich den Reichskassenscheinen gelten, ist die Oesterreichisch-Ungarische Bank nur berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Darlehnskassenscheine vom Gesamtbetrage ihrer umlaufenden Noten in Abzug zu bringen, so daß die Vorschriften über die metallische und die bankmäßige Deckung und über die Notensteuer nur auf den Restbetrag der Banknoten Anwendung finden. Die Deckung der Noten durch Darlehnskassenscheine steht also insofern zwar der metallischen Deckung gleich, doch gibt der Bestand der Bank an solchen Scheinen ihr nicht, wie bei uns, das Recht zur Ausgabe des dreifachen

Betrages in Noten. Darlehnszinsfuß der Kassen ist der Lombardzinsfuß der Notenbank, der für gewisse Arten von Wertpapieren (besonders Staatsrente, staatliche Salinen- und ungarische Tresorscheine und Pfandbriefe der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, nicht aber auch für die Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen) immer um $1/2$ v. H. niedriger ist. Der Mindestbetrag der Darlehen ist 100 K. Die Darlehnskassen dienen in Oesterreich-Ungarn hauptsächlich dem Kreditbedürfnis der Großindustrie und ganz besonders der Zuckerindustrie, während das Mittel- und das Kleingewerbe Wechselkredit durch die Kriegskreditbanken erhalten [1]). Daher sind die Darlehnskassenscheine, anders als in Deutschland, auch nur über große Werteinheiten ausgestellt, nämlich über 250, 2000 und 10 000 K.

Eine andere Kaiserliche Verordnung, gleichfalls vom 4. August 1914, ermächtigte die Regierung, „die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erforderlich sind, ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes durch Kreditoperationen zu beschaffen“. Diese Einschränkung war von grundlegender Bedeutung. Sie entsprach der bisherigen Stellung der Regierung und des Parlaments zur Frage der Aufbringung von Geldmitteln im Wege des Staatskredits, war aber auch durch verfassungspolitische Erwägungen begründet. Was zunächst die letzteren betrifft, so hätte eine mit dauernder Belastung des Staatsschatzes verbundene Kreditaufnahme nach der Verfassung die Zustimmung des Reichsrats notwendig gemacht, der mithin (wie in Deutschland der Reichstag), da er bei Kriegsausbruch geschlossen war, sofort einzuberufen und um Bewilligung eines Kriegskredites von bestimmter Höhe anzugehen gewesen wäre. Dazu konnte sich die Regierung aber aus Gründen, die zweifellos in den Erfahrungen der Vergangenheit lagen, nicht entschließen. Die Regierung kann nun zwar auf Grund des im modernen Verfassungsleben Oesterreichs berühmt gewordenen § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, der herhalten mußte, so oft die gesetzgeberische Maschinerie infolge von nationalpolitischer Obstruktion versagte, Verordnungen, auch finanziellen Charakters, mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen, doch dürfen der Staat und der Staatsschatz dadurch nicht dauernd verpflichtet werden. Die Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrats, deren Funktion auch während der Zeit der Nichttagung des Parlamentes fortdauert, hat stets an dem Standpunkt festgehalten, daß auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung höchstens 15-jährige Schulden, dauernde Anleihen (Staatsrenten) dagegen nur nach erfolgter Bewilligung der beiden Häuser des Reichsrats aufgenommen werden dürfen. Ohne die Gegenzeichnung dieser Kommission dürfen Schuldverschreibungen einer dauernden Anleihe nicht ausgefertigt werden, und die Kommission würde diese ihre Mitwirkung ohne voraufgegangene parlamentarische Bewilligung keinesfalls erteilt haben.

---

1) Vgl. Perels a. a. O. S. 361.

Es sei hier gleich bemerkt, daß der Kommission über jede ohne ihre Mitwirkung im Kreditwege erfolgte Aufbringung von Staatsmitteln von der Regierung eingehende Kenntnis gegeben werden muß, schon damit die Kommission dadurch in den Stand gesetzt wird, ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, alle halbe Jahre einen vollständigen Ausweis über die Staatsschulden zu veröffentlichen, gehörig zu genügen. Sie hat denn auch ihren ersten Bericht über den Stand der Staatsschuld am 31. Dezember 1914 erstattet, der aber erst sehr viel später der Oeffentlichkeit zugänglich geworden ist. Erst hierdurch ist ein klares Licht über die staatlichen Kreditoperationen in den ersten fünf Kriegsmonaten verbreitet worden [1]). Von dem Notverordnungsrecht des § 14 hat daher die österreichische Regierung zwar während des gegenwärtigen Krieges fortgesetzt Gebrauch gemacht, insbesondere zur Durchführung ihrer kriegsfinanziellen Maßnahmen, aber sie war dabei an die genannte Grenze gebunden.

Es sprachen jedoch auch rein sachliche Gründe gegen die Beschreitung dieses Weges. Sie waren schon seit mehreren Jahren maßgebend gewesen für die Form der Geldbeschaffung. Die „Staatsrente“ war durch den fortgesetzten Kursrückgang der dauernden, d. h. nicht tilgungspflichtigen Staatsanleihen ein unbeliebter Typ geworden. Jede erhebliche Vermehrung der letzteren mußte ihren Kursstand noch weiter verschlechtern und dadurch den Staatskredit noch stärker beeinträchtigen. Die Stellung der Tilgung ganz in das Ungewisse war dazu angetan, sowohl das Wachstum der Staatsschuld als die Belastung des ordentlichen Etats durch deren Zinsendienst ungünstig zu beeinflussen. Besonders schwer mußten diese Bedenken bei der Aufnahme unproduktiver Staatsschulden in das Gewicht fallen. Daher bevorzugte man schon in den letzten Jahren vor dem Kriege den Typus der verzinslichen Schatzanweisungen mit serienweiser Tilgung, nur mit längerer als der sonst üblichen kurzen Lauffrist, nach dem Muster der im Februar 1914 ausgegebenen, in 15 Jahren im Wege serienweiser Auslosung rückzahlbaren 600 Mill. M. 4-proz. preußischer Schatzanweisungen. Durch ihre zeitlich nahegesetzte Einlösung war dem Kursverluste eine enge Grenze gezogen, und der Tilgungszwang mußte einen wohltätigen Einfluß sowohl auf die Höhe der Gesamtstaatsschuld wie auf die Finanzgebarung im Etat ausüben. Da nun die Notenbank nicht dauernd mit der Aufbringung der Kriegsführungsmittel belastet werden konnte, so schien es angemessen, die erste Kriegsanleihe in der Form der Ausgabe solcher Schatzanweisungen aufzunehmen, jedoch mit dem Rechte der Regierung, diese schon früher, nach voraufgegangener 3-monatiger Kündigung, ganz oder teilweise zurückzuzahlen. In dieser Form hatte man bereits im Jahre 1912 auf Grund eines Gesetzes vom 25. Dezember 1911 steuerfreie 4-proz. Staatsschatzscheine mit sechs vom 1. September 1912 bis zum 1. März 1915 fällig werdenden Halbjahrscoupons ausgege-

1) Vgl. Federn, „Oesterreichs Geldbeschaffung im Kriege“, im „Oesterreichischen Volkswirt“, Jahrg. 8, Heft 9, vom 27. November 1915.

ben, die am 1. März 1915 rückzahlbar waren, jedoch auch schon früher, nämlich nach dreimonatiger, zum 1. März oder 1. September erfolgender Kündigung zurückgezahlt werden durften. Man entschied sich jedoch für eine kürzere Lauffrist als die in den letzten Jahren bevorzugte, um den in der Friedenszeit bewährten Typ der langfristigen Schatzanweisungen für die Zeit nach dem Kriege aufzusparen, in der man ihn dann wieder mit einem solchen Zinsfuße und solchen Bedingungen, wie sie den Verhältnissen der Friedenszeit entsprechen, ausstatten zu können hoffte. Da für Schatzanweisungen, gleichviel mit welcher Lauffrist, der Vorbehalt früherer Rückzahlung im allgemeinen nicht üblich ist, so kann man in dieser Anleihe einen besonderen Typus erblicken, der als modifizierte Schatzanweisungsanleihe bezeichnet werden könnte.

Erst in der zweiten Novemberhälfte schien jedoch der Markt zur Aufnahme einer solchen Anleihe fähig und auch die Kriegslage genug geklärt. Bis dahin mußte die Notenbank herhalten. Sie gab die Kriegführungsmittel anfänglich in der Weise, daß das österreichische Finanzministerium mit dem seit mehreren Jahren unter Führung der k. k. Postsparkasse bestehenden Konsortium österreichischer Banken zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen ein Abkommen schloß, wonach dieses Staatsschatzscheine in der jeweils erforderlichen Höhe übernahm, die von der Oesterreichisch-Ungarischen Bank im Lombard beliehen wurden. Ein gleichartiges Uebereinkommen schloß die ungarische Regierung mit einem ungarischen Bankenkonsortium [1]). Der Grund, warum der Umweg über diese Banken genommen wurde, statt direkt bei der Notenbank Kredit zu nehmen, liegt — abgesehen von dem wohl mitbestimmenden Momente der traditionellen Heranziehung dieser Konsortien zu den staatlichen Kreditoperationen — darin, daß die Notenbank nach Art. 55 Abs. 5 ihres Statuts dem Staate nur durch Diskontierung von Schatzwechseln Kredit in allerdings ziffermäßig nicht beschränkter Höhe geben darf, wobei sie auch noch an die Zustimmung des Generalrats gebunden ist. Eine direkte Lombardierung ist also ausgeschlossen. Durch jene Diskontierung wird sie aber auch nicht zu vermehrter Notenausgabe instand gesetzt, während, wie früher erwähnt, ihre Lombardforderungen als bankmäßige Deckung gelten und daher den Spielraum der Notenausgabe erweitern. Erst nach der Suspension der Bankakte konnten die beiden Regierungen daher unmittelbar im Wege der Lombardierung Kredit bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank nehmen, und machten davon auch entsprechenden Gebrauch. Welche Summen auf diese Weise, also durch zuerst mittelbare, dann, vom 5. August 1914 ab unmittelbare Inanspruchnahme des Lombardkredits der Notenbank aufgebracht worden sind, und unter welchen Bedingungen, ist infolge der Einstellung der Bankausweis-Veröffentlichungen hinsichtlich Oesterreichs

1) In Ungarn fehlte bisher ein zentrales Kreditinstitut. Jetzt ist ein solches auf dem Wege der Gesetzgebung in der Bildung begriffen.

authentisch erst bekannt geworden durch den Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrats vom 31. Dezember 1914. Danach sind von der österreichischen Regierung zwei solche Lombarddarlehen aufgenommen worden. Das erste, auf dem Umwege über das Bankenkonsortium, auf Grund der Verpfändung von 600 Mill. K. 5-proz. Schatzscheinen mit $2^1/_2$-jähriger, am 1. Februar 1917 endender Laufzeit, zu 85 v. H. ihres Nennwertes, so daß die Notenbank 510 Mill. K. darauf lieh, für die der jeweilige Eskomptezinsfuß der Bank zu zahlen war. Das zweite, direkt bei der Notenbank, in Höhe von 1272 Mill. K. auf Grund der Verpfändung von 1696 Mill. K. 5-proz. Schatzscheinen mit 5-jähriger Laufzeit, also zu 75 v. H. ihres Nennwertes und zum gleichen Zinssatz. Die auf nur 12,72 Mill. K. angegebenen Jahreszinsen entsprechen einer 1-proz. Verzinsung, wobei gegen den offenbar auf 6 v. H. vereinbarten Zins die dem Staate (neben seinem gesetzlichen Anteil am Reingewinn der Bank) zustehende Notensteuer von 5 v. H. verrechnet ist. Das erste Darlehen konnte wohl noch ohne Ueberschreitung des steuerpflichtigen Notenkontingents gewährt werden. Bezüglich der Notensteuer hat freilich amtlich niemals etwas darüber verlautet, ob sie, wie in Deutschland die Notensteuer der Reichsbank, für die Dauer des Krieges suspendiert worden ist oder weitererhoben wird. Einen dritten Kredit von 826,8 Mill. K. zu gleichem Zinssatz hat die Notenbank der österreichischen Regierung — vermutlich im September oder Oktober 1914 — gegen Solawechsel gewährt. Er sollte 1272 Mill. K., also ebensoviel wie der zweite Kredit betragen, ist aber wegen des großen Erfolges der ersten Kriegsanleihe nur in Höhe von 826,8 Mill. genützt worden, so daß am Jahresschluß 1914 davon noch 445,2 Mill. offenstanden. Die Jahreszinsen sind auch hier nur zu 1 v. H., also mit 8 268 000 K. angegeben. Nach einer Mitteilung des Mitgliedes der Staatsschulden-Kontrollkommission, Abgeordneten Dr. von Steinwender, in der „Neuen Freien Presse" waren die drei Vorschüsse der Notenbank für die beiden Reichshälften zusammen auf 800, 2000 und 2000 Mill. K. bemessen, welche Summen nach dem gesetzlich bestehenden Quotenverhältnis von Oesterreich zu 63,60 und von Ungarn zu 36,40 v. H. zu tragen sind. Denn die beiden Staaten der Monarchie bestreiten ihre Kriegskosten gemeinsam, um sie nach dem Kriege in Gemäßheit dieses nach dem „Ausgleiche" anzuwendenden Schlüssels unter sich zu verteilen. Die beiden ersten Vorschüsse sind voll in Anspruch genommen worden. Wieweit Ungarn den dritten beansprucht hat, ist nicht bekannt geworden. Außerdem nahm die österreichische Regierung noch bei einem österreichischen Bankenkonsortium einen Kontokorrentvorschuß von 200 Mill. K. auf, der aber noch vor Jahresschluß aus dem Erträgnis der ersten Kriegsanleihe zurückgezahlt wurde.

Alle diese Bankkredite fallen in die ersten fünf Monate der Kriegsdauer. Ueber die Rückzahlung der drei Notenbankdarlehen lauten die — ausschließlich nichtamtlichen — Mitteilungen

verschieden. Während einerseits behauptet wird, daß ein erheblicher Teil der so entstandenen schwebenden Schuld aus dem Erträgnis der ersten Kriegsanleihe abgetragen worden sei [1]), wird von anderen, offenbar besser unterrichteten Seiten es so dargestellt, daß die Regierung den Ertrag dieser Anleihe nicht zur Tilgung jener schwebenden Schuld, sondern unmittelbar zur Deckung neuer, laufender Kriegskosten verwendet habe [2]). Indessen habe sie nach Erschöpfung des Anleiheertrages keine weiteren Vorschüsse von der Notenbank beansprucht, sondern sei den gelieferten Kriegsbedarf den Lieferanten großenteils gegen Anerkenntnis schuldig geblieben [3]). Dieses Verfahren unterscheidet sich also durchaus von dem in Deutschland eingeschlagenen, wo nach Wiedereinlösung der an die Reichsbank und an private Großbanken begebenen Schatzanweisungen durch einen entsprechenden Teil des Ertrages der ersten Kriegsanleihe und nach Verbrauch des übrigen Teils von neuem Schatzanweisungen begeben wurden, durch die ein großer Teil der neuen zweiten Anleihe schon im voraus aufgebracht wurde, so daß die in die Banken gebrachten Schatzanweisungen gewissermaßen selbstverständlicherweise immer wieder in Kriegsanleihe umgewandelt wurden. Anderseits ist durchaus anzuerkennen, daß die Inanspruchnahme der österreichisch-ungarischen Notenbank für Kriegszwecke durch die beiden Regierungen auch nicht entfernt heranreicht an die gleichartige Belastung der russischen Staatsbank und der Bank von Frankreich, und daß daher der Notenumlauf der ersteren zweifellos weit hinter demjenigen der beiden letzteren zurückbleibt [4]).

Dieser kurzfristige Notenbankkredit des Staates hätte durch seine Form beständiger Notenumlaufvermehrung bei fortgesetzt starker Inanspruchnahme der Notenbank schließlich die Aufrechterhaltung der Währung gefährden müssen. Die Umwandlung der Banknotenwerte in Anlagekapital wurde daher alsbald unabweislich. Damit wurde den Gefahren einer Inflation glücklich vorgebeugt, die vergrößert waren durch die schon erwähnte Gewohnheit namentlich der ländlichen Bevölkerung, erspartes Geld, also bei dem sehr geringen Umlauf von Goldmünzen fast ausschließlich Papiergeld, anzusammeln uud aufzubewahren, statt es einer Sparkasse oder Bank zuzuführen. Es wird der Oesterreichisch-Ungarischen Bank allgemein als hohes

---

1) Nach Jastrow (a. a. O. S. 55) die ganze schwebende Schuld bei der Notenbank.

2) So Stolper (a. a. O.), der dies als Ursache dafür angibt, daß keine Verminderung des stark ausgedehnten Notenumlaufs eintrat und daher die Banken über reiche Barmittel verfügten, die für die Zeichnung und Einzahlung auf Kriegsanleihe nutzbar gemacht werden konnten.

3) So nach Mitteilungen aus Oesterreich in der „Frankfurter Zeitung", bestätigt im „Oesterr. Volkswirt" (Jahrg. 7, No. 36). Auch Federn (im „Oesterr. Volkswirt", Jahrg. 8, Heft 9, S. 131) meint: „Das Schuldbuch bei der Notenbank dürfte nach der ersten Kriegsanleihe geschlossen worden sein."

4) Auf diese Feststellung legt Federn (a. a. O.) angesichts der gegnerischen Angriffe mit Recht Wert. Vom Ergebnis der kommenden vierten Anleihe hofft er, daß Oesterreich-Ungarn dann zur Tilgung seiner Kriegsschulden bei der Notenbank imstande sein wird.

Verdienst angerechnet, durch ihre ganze Politik diese Gefahr vermindert zu haben [1]).

Als vorbereitende Maßnahmen gingen der Auflegung der Schatzanweisungsanleihe, welche also die erste österreichische Kriegsanleihe darstellt, voraus: die Herabsetzung des Bankzinsfußes Ende Oktober von 6 auf 5½ v. H., die Ermächtigung der Banken, durch die die Verlängerung und Abänderung des Moratoriums regelnde Verordnung vom 27. September 1914, ihre Kunden zum Zwecke von Einzahlungen auf die Kriegsanleihe unbeschränkt über ihre Bankguthaben verfügen zu lassen, endlich die große Vermehrung des Notenumlaufs, welche die Mittel zur Leistung der Einzahlungen gewaltig vermehrte. Außerdem wurden die Banken durch die große Anhäufung von Kassenbeständen zu bedeutenden eigenen Zeichnungen in den Stand gesetzt. Sodann wurden reichliche Kreditmöglichkeiten für die Zeichnung und Einzahlung eröffnet. Sowohl die Oesterreichisch-Ungarische Bank als die Darlehnskassen ermäßigten ihren Zinssatz für die Beleihung von Staatspapieren auf 6½ v. H. und erklärten sich bereit, die Stücke der Kriegsanleihe zum Bankzinsfuß, also zu 5½ v. H., bis zu 75 v. H. ihres Nennwertes, und unter gleichen Vorzugsbedingungen auch andere lombardfähige Wertpapiere, im Falle der Ertrag ihrer Verpfändung nachweislich für die Zeichnung auf Kriegsanleihe verwendet würde, zu lombardieren. Der Eskomptezinsfuß ward für Darlehen solcher Art auf mindestens ein Jahr vom Tage der letzten Einzahlung an bewilligt. Die übrigen Kreditbanken gewährten zu gleichem Zwecke Vorschüsse auf Effekten zu ½ v. H. über dem Eskomptezinsfuß der Notenbank und gewährten auf die Kriegsanleihe selbst Vorschüsse in Höhe von 80—85 v. H. des Nennwerts. Endlich wurden durch die als Folge des Krieges notwendig gewordene Einschränkung der nicht für den Kriegsbedarf bestimmten industriellen Produktion sowie durch die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse weitere Mittel für die Kriegsanleihezeichnung flüssig.

Es ist hier nun von Interesse, den österreichischen Staatsschuldenstand zu kennen, wie er bei Beginn des Krieges sich stellte. Oesterreichs Staatsschuld betrug am 1. Juli 1914 13 004,07 Millionen K. Auf die „allgemeine Staatsschuld“ von 1867, an der Ungarn teilhat, entfielen davon etwas über 5 Milliarden. Jener stand ein produktives Vermögen in dem auf 5828,7 Mill. K. berechneten Anlagekapital der Staatseisenbahnen gegenüber. Der österreichische Staatshaushalt für das Finanzjahr vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915, ein Bruttoetat, schloß mit 3,46 Milliarden K. und erforderte eine Verzinsung der Staatsschulden in Höhe von 454,6 Mill. und eine Tilgungssumme von 75,4 Mill. K. Zuletzt vor Kriegsausbruch war Oesterreich im März 1914 auf dem Anleihemarkt erschienen mit der Ausgabe von 4½-proz. steuerfreien Schatzanweisungen im Betrage von 396,6 Mill. K., die zu 95¼ v. H., und zwar zu einem

1) Siehe darüber namentlich Hartung im „Bankarchiv“ a. a. O. S. 155.

ansehnlichen Betrage in Deutschland, begeben worden waren, und ohne den Krieg für geraume Zeit gereicht haben würden. Diese Anleihe wird innerhalb 15 Jahren durch serienweise Auslosung und Rückzahlung zu pari getilgt.

II. Die erste Kriegsanleihe.

Während die erste deutsche Kriegsanleihe schon in der Zeit vom 10.—19. September zur Zeichnung aufgelegt wurde, geschah in Oesterreich-Ungarn, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Kriegslage, erst im November 1914 das Gleiche. Wie in Deutschland, war ihr Betrag nach oben nicht begrenzt. Sogenannte Konzert- und Scheinzeichnungen waren also ausgeschlossen, da sie bei der Gewißheit, jeden gewünschten Betrag Kriegsanleihe auch erhalten zu können, zwecklos gewesen wären. Die Vorbehaltung des Rechts auf Zuteilung der gezeichneten Beträge hatte mithin rein formale Bedeutung. Im übrigen wurden aber bei der Ausbringung der Anleihe in den beiden Hälften der Doppelmonarchie sehr verschiedene Wege beschritten.

1. Oesterreich.

In Oesterreich wurden aus den oben angegebenen Gründen $5^1/_2$-proz. Schatzanweisungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt[1]). Der Zeichnungspreis war $97^1/_2$ v. H. zuzüglich $5^1/_2$ v. H. Stückzinsen vom 1. November bis zum Tage der Abnahme, stellte sich jedoch dadurch, daß die vermittelnden Banken freiwillig auf die ihnen zugestandene Provision von $^5/_8$ v. H., neben der sie nur einen kleinen Spesenbetrag vergütet erhielten, verzichteten, tatsächlich auf $96^7/_8$. Die Stücke lauten auf den Inhaber und über Beträge von 100, 200, 1000, 2000, 10 000 und ein Vielfaches von 10 000 K. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. April und 1. Oktober zahlbar. Da der Zinsenlauf schon am 1. November 1914 begann, so umfaßte der am 1. April 1915 fällig gewordene erste Coupon einen Zeitraum von nur 5 Monaten. Rückzahlbar sind die Schatzanweisungen zu Pari am 1. April 1920, doch hat die Regierung das Recht, sie ganz oder teilweise auch schon früher, nach voraufgegangener dreimonatiger Kündigung, einzulösen. Alle Umsätze in dieser Anleihe sind frei von der Effektenumsatzsteuer. Die Schuldtitel wie die Coupons der Anleihe sind ferner frei von aller bestehenden oder künftigen Ertrags- (nicht auch Einkommen-)Besteuerung.

Die Zeichnungsfrist ward unter Gestattung von Voranmeldungen auf den 16. bis 24. November festgesetzt, wurde jedoch nachträglich bis zum 10. Dezember verlängert, da sehr viele Zeichnungen verspätet eingingen. Schuld daran waren hauptsächlich die

1) „Bekanntlich hat die Staatsschulden-Kontrollkommission, derzeit das letzte Ueberbleibsel unserer parlamentarischen Einrichtungen, schon im Frühjahr die Gegenzeichnung für die Renten verweigert, und sich nur nach mehreren Zwischenfällen entschlossen, 15-jährige Schatzanweisungen zuzulassen." Oesterreichischer Volkswirt, Jahrg, 7, No. 7, S. 103.

naturgemäß langsamere Verbreitung der Mitteilungen und Aufklärungen über die Anleihe auf dem Lande und besonders in den Gebirgsgegenden, auch die durch die militärischen Einberufungen erwachsenden Schwierigkeiten und die Umstände für die Besitzer von vinkulierten Papieren sowie für die Verwalter von Korporations- und Stiftungsvermögen, die nötigen Mittel flüssig zu machen. Vom 10. Dezember ab wurden nur noch Zeichnungen für im Felde Stehende sowie für Stiftungen und andere Vermögenskomplexe und nur bei der Postsparkasse entgegengenommen. Vermittlungsstellen waren die k. k. Postsparkasse[1]) und die Postämter, die Staatskassen und Steuerämter, die Oesterreichisch-Ungarische Bank und alle österreichischen Banken mit ihren Zweiganstalten in Oesterreich sowie in Bosnien und der Hercegowina, die Sparkassen und Versicherungsgesellschaften und alle Privatbankiers. Bei der Zeichnung waren 10 v. H. des gezeichneten Betrages als Kaution zu hinterlegen, sodann bei der Zuteilung am 4. Dezember 30 v. H., am 16. Dezember weitere 30 v. H., am 2. Januar 1915 20 v. H. und am 15. Januar die restlichen 10 v. H. bar zu zahlen. Zeichner bis zu 200 K. mußten aber am 4. Dezember Vollzahlung leisten.

Der Zinsertrag aus dem Besitz der Anleihe stellt sich unter Berücksichtigung des früheren Beginnes des Zinsenlaufs und der Abtretung der $^5/_8$ v. H. Bankprovision sowie bei anteiliger Verrechnung des durch die Parirückzahlung eintretenden Kapitalgewinnes auf die zwischenliegenden Jahre des Zinsgenusses wesentlich höher als $5^1/_2$ v. H., nämlich auf 6,22 v. H.

Eine besondere Erleichterung für die Beteiligung an der Kriegsanleihe ward von der Postsparkasse durch die Errichtung von Rentensparkassen geschaffen. Jeder kleine Sparer konnte nämlich aus seinen bei der Postsparkasse eingelegten Ersparnissen Stücke der Kriegsanleihe schon in Anteilen zu 25, 50 und 75 K. erwerben und dabei gleich vom Tage des Ankaufs an in den Genuß der Stückzinsen treten. Gegenüber der 3-proz. Verzinsung ihrer Einlagen bei der Postsparkasse genießen sie fortan eine tatsächlich mehr als doppelt so hohe Verzinsung. Auf $24^1/_2$ K. Einlage wurden 25 K. Kriegsanleihe gewährt. Die k. k. Postsparkasse spielt bekanntlich eine sehr wichtige Rolle in Oesterreich. Sie ist zentrale Sparkasse und große Depositenbank, steht mit den Kreditbanken in engem Verkehr und ist zugleich Staatsbank, als solche daher an der Durchführung aller staatlichen Kreditoperationen wesentlich beteiligt. Endlich hat sie den Postscheck- und den Abrechnungsverkehr eingeführt und zu hoher Entwicklung gebracht.

Die Agitation für die Kriegsanleihe war eine gleich starke wie in Deutschland. Besonders die Presse nahm sich mit voller Hingebung dieser Aufgabe an. Klerus und Schule entfalteten eine

1) Ihr stand bei jeder der drei Anleihe-Ausgaben ein Ausschuß der Banken zur Seite, dessen Mitglieder zufolge Vereinbarung jedesmal wechselten. Federn tadelt es (a. a. O. S. 132), daß dieser immer erst beim Abschlusse der Anleihe eingesetzt wurde, wodurch manche nützliche Anregung entgangen sei.

lebhafte Aufklärungstätigkeit. An den ersteren erging ein Aufruf des Kardinal-Erzbischofs Piffl in Wien, die Gläubigen von den Kanzeln herab über die patriotische Ehrenpflicht der Zeichnung zu belehren. Im Deutschen Reiche nahmen die Deutsche Bank für die österreichische, die Discontogesellschaft für die ungarische Kriegsanleihe Zeichnungen im Interesse der im Reiche sich aufhaltenden Oesterreicher und Ungarn entgegen. Erwähnung verdient auch, daß in Oesterreich die Namen der Zeichner von Kriegsanleihe auf ihren Wunsch in den Zeitungen veröffentlicht werden, und daß davon reichlich Gebrauch gemacht wird.

Das Ergebnis der Zeichnung übertraf alle Erwartungen. Man hatte auf 800—1000 Mill. K. gerechnet, es wurden aber insgesamt 2 200 746 900 K. gezeichnet, davon 1441 Mill. bis zum Ablauf der ursprünglichen Zeichnungsfrist am 24. November. Darunter waren sehr erhebliche Zeichnungen der italienischen Bevölkerung Oesterreichs und auch derjenigen von Bosnien und der Herzegowina. Fast alle Aktiengesellschaften zeichneten für sich und ihre Pensionsfonds. Sehr große Zeichnungen erfolgten von seiten der Kriegsmaterial liefernden industriellen Werke und von den Versicherungsgesellschaften, den Pensionskassen der Angestellten und den Sparkassen. Die deutsch-österreichischen Sparkassen beteiligten sich mit 400 Mill. K., die Universität Wien mit 300 000 K. Den Banken kam ihre durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Geldfülle für ihre eigenen Zeichnungen und die ihrer Kunden sehr zustatten. Die von und bei ihnen gezeichneten Beträge machten den weitaus größten Teil der Gesamtzeichnung aus. Sehr stark war auch die Beteiligung der unteren Volksschichten in Stadt und Land und diejenige der öffentlichen Fonds, der Korporationen und Vereine aller Arten und der Wohlfahrtsanstalten.

Nach einer amtlichen Statistik (mitgeteilt von Prof. Dr. Julius Landesberger im „Bankarchiv“ a. a. O. S. 109) verteilten sich die Zeichnungen, wie folgt:

	Anzahl	Nominalbetrag
Banken und Wechselstuben	548	229 293 100
Sparkassen	—	—
Kreditgenossenschaften, Vorschußkassen u. dgl.	2 974	430 950 100
Versicherungsanstalten	967	106 854 200
Oeffentliche Fonds (darunter auch Vereine)	7 248	125 309 900
Privatpersonen und Firmen:		
100 K.	54 949	5 494 900
200 „	51 756	10 351 200
300 bis 500 „	66 514	28 732 500
600 „ 900 „	24 622	17 700 300
1 000 „ 1 900 „	79 830	95 313 000
2 000 „ 9 900 „	81 330	289 214 500
10 000 „ 49 900 „	22 972	339 236 800
50 000 „ 99 900 „	2 235	123 893 300
100 000 „ 499 900 „	1 480	220 549 300
500 000 und darüber	197	174 483 300
Rentensparkasse	33 027	3 370 500
	430 649	2 200 746 900

Die Zeichnungen bei den Sparkassen, die in dieser Uebersicht nicht besonders ausgewiesen sind, betrugen 503 Mill. K.[1]. Unter „Banken und Wechselstuben“ sind hier nur die eigenen Zeichnungen der nicht dem Bankenkonsortium angehörenden Banken verstanden. Die Jahreszinslast des Anleiheerträgnisses beläuft sich auf 121041079½ K.

Nicht bekannt ist, in welchem Umfange die Einzahlungen mit Hilfe von Kredit geleistet worden sind. Indessen ist wenigstens bei den Darlehnskassen die Kreditbeanspruchung außerordentlich gering gewesen. Sie erreichte bis Ende 1914 noch nicht 15 Mill. K. Es wird dies allgemein auf die verspätete Errichtung dieser Kassen zurückgeführt, infolge deren der Geschäftsverkehr sich in der Hauptsache bereits anderweit für die Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse geholfen hatte. Wie groß die Kredithilfe der Notenbank war, ist amtlich nicht bekannt gegeben worden. Bis zum 8. Dezember waren aber bei ihr nur wenige Millionen Kronen für diesen Zweck nachgesucht und bei den Darlehnskassen nur rund 8 Mill., während bis dahin rund 700 Mill. eingezahlt sein mußten. Auch waren am 24. Januar 1915, also acht Tage nach der Resteinzahlung, von den österreichischen Darlehnskassen insgesamt überhaupt nur 43 Mill. K. ausgeliehen. Die Beanspruchung der privaten Banken, denen sonach in der Hauptsache die Gewährung des von den Zeichnern der Kriegsanleihe benötigten Kredites zufiel, entzieht sich jeder Schätzung. Es fällt aber sehr in das Gewicht, daß sie nicht nötig hatten, die Notenbank in ungewöhnlichem Maße um Wechsel- oder Lombardkredit anzugehen, um die Einzahlungen für sich und ihre Kunden leisten zu können, vielmehr diese aus ihren laufenden Mitteln zu bestreiten vermochten.

Die Zeichnungen und Einzahlungen vollzogen sich ohne jede Störung des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Nicht minder erfreulich war die Tatsache, daß die Einlagen bei den Banken und Sparkassen schon im Januar 1915, an dessen Anfang 20 v. H. und in dessen Mitte 10 v. H. Rest zu zahlen waren, sehr bedeutende Steigerungen aufwiesen. Sie stiegen allein bei den Wiener Banken um 50,223 Mill., bei den Wiener Sparkassen um 14,649 Mill., zusammen also um 64,872 Mill. K., und erreichten dadurch eine Gesamthöhe von 1779,4 Mill. K. Die folgenden Monate brachten weitere erhebliche Zunahmen, so der Februar um insgesamt 51 Mill. Anfang Mai 1915 betrug die Gesamtsteigerung seit dem Jahresanfang 224 Mill. und bei den gesamten Einlagegeldern der Monarchie rund 2¼ Milliarden K.

2. Ungarn.

Während man in Oesterreich die Kriegsanleihen in die Form der Begebung kurzfristiger Schatzscheine kleidete, wählte die ungarische Regierung den dort nicht durch verfassungspolitische Schwierig-

1) Etwa 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes sind dafür verwendet worden. („Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 7, No. 33.)

keiten versperrten Weg dauernder Anleihe, also der nichttilgungspflichtigen Staatsrente. Bis dahin hatte sie sich, wie früher angegeben, gleichfalls der Hilfe der Oesterreichisch-Ungarischen Bank im Wege der Beleihung von Schatzscheinen bedient und Anfang August 1914 durch das Budapester Bankenkonsortium 350 Mill. K., sodann im September direkt bei der Notenbank ein Darlehen von unbekannter Höhe aufgenommen, das aber keinesfalls höher als das erste gewesen sein soll. Wie groß Ungarns Anteil an dem dritten, den beiden Staaten von der Notenbank gewährten und mit 2000 Mill. K. bemessenen Kredit war, ist, wie schon früher erwähnt, gleichfalls nicht bekannt. Gleichzeitig mit Oesterreich wurde sodann, mit derselben Zeichnungsfrist vom 16.—24. November, die erste Kriegsanleihe von unbegrenzter Höhe im Wege allgemeiner öffentlicher Subskription begeben. Es war das erste Mal, daß Ungarn eine rein innere Anleihe aufnahm. Bisher hatte man sich in Anleihefällen hauptsächlich an den deutschen und den österreichischen Geldmarkt mit Erfolg gewendet. Von Ungarns Staatsschuld entfielen Ende 1913 45,17 v. H. auf ungarischen, 25,62 v. H. auf deutschen, 21,83 v. H. auf österreichischen, 5,69 v. H. auf englischen, 1,34 v. H. auf französischen, 0,24 v. H. auf holländischen, 0,09 v. H. auf schweizerischen und 0,02 v. H. auf belgischen Besitz [1]). Von den österreichischen Staatsanleihen ist ein sehr viel geringerer Teil in ungarischem Besitz als umgekehrt. Im Oktober 1913 war Ungarn zum dritten Male innerhalb Jahresfrist an den Geldmarkt herangetreten, und zwar mit einer Schatzscheinemission, durch die sich seine Schatzanweisungsschuld auf 700 Mill. K. erhöht hatte. Aber schon im Februar 1914 hatte es sich genötigt gesehen, sich nochmals, und diesmal in Form einer dauernden Anleihe, die wiederum großenteils in Deutschland untergebracht wurde, an das ausländische Kapital zu wenden. Diese Anleihe belief sich auf nominal 500 Mill. K., war zu $4^1/_2$ v. H. verzinslich und tilgungspflichtig. Ihr Uebernahmekurs für die Banken war $88^1/_4$, ihr Zeichnungspreis $90^3/_4$ v. H. gewesen, und zwar so, daß die Regierung an dem über $90^1/_4$ hinausgehenden Gewinn zur Hälfte Anteil hatte.

Für die neue, die erste Kriegsanleihe, hoffte man auf einen Ertrag von etwa $^1/_2$ Milliarde K. Das Ergebnis übertraf diese Erwartungen um mehr als das Doppelte, da $1175^1/_3$ Mill. K. gezeichnet wurden. Dieser Erfolg kann gerade für Ungarn kaum hoch genug bewertet werden. In schwierigster politischer Lage und in einem schon länger als 2 Jahre dauernden Zustande wirtschaftlicher Depression, der noch nicht oder doch nicht in dem Maße, wie in Oesterreich, einer langsamen Aufwärtsbewegung Platz gemacht hatte, vermochte das Volk seine materiellen Kräfte so zu sammeln und zu verwerten, daß es sich nicht nur zum ersten Male vom Auslande finanziell unabhängig machte, sondern auch eine die Erwartungen um mehr als das Doppelte übertreffende finanzielle Leistungsfähig-

1) Nach Hantos im „Bankarchiv“, S. 328 a. a. O.

keit offenbarte. Das Selbstgefühl des Volkes erhielt durch diese Kraftprobe begreiflicherweise eine starke Hebung, die weiterhin von Nutzen sein sollte. Ungarn ist allerdings in der glücklichen Lage, als fast reines Agrarland seine Bodenerzeugnisse mit steigendem Nutzen in das Ausland absetzen zu können, da die Erzeugungskosten der Steigerung der Preise nicht entfernt folgen. Aber der Balkankrieg und die Annexionskrise hatten dieses dem Herde der Verwicklungen nächstgelegene Land in starke politische Beunruhigung und wirtschaftliche Erschütterung versetzt. Die damalige mehrfache Mobilisierung hatte der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte entzogen. Mißernten und Naturkatastrophen, namentlich im Süden des Landes, waren hinzugekommen. Die Staatsschuld war im Zusammenhang damit bedeutend angewachsen. Im Jahre 1906 hatte sie, ohne Ungarns Anteil an der „Allgemeinen Staatsschuld" von 1867, den Betrag von 4,8 Milliarden K. erreicht. Sie stieg bis Ende 1910 auf 5317 Mill. K. Das nächste Jahr, 1911, war noch ein gutes Finanzjahr für Ungarn, dann aber folgte, hauptsächlich infolge der notwendigen Heeres- und Flottenverstärkungen, eine erhebliche Vermehrung zunächst der schwebenden und weiterhin auch der dauernden Schuld. Ende 1912 hatte sich die Staatsschuld auf rund 6196 Mill. K. vermehrt. Davon entfiel auf das eine Jahr 1912 ein Zuwachs von 669 Mill. Bei Beginn des Weltkrieges belief sie sich auf 6717 Mill. K., wovon 1400 Mill. Ungarns Anteil an der Allgemeinen Staatsschuld von 1867 bildeten. Das Jahreserfordernis für die Staatsschuld war auf 338,8 Mill. K. veranschlagt, das sind 15½ v. H. der staatlichen Jahreseinnahmen, die sich in Höhe von mehr als 2½ Milliarden K. mit den Ausgaben die Wage halten.

Die erste ungarische Kriegsanleihe ward als sechsprozentige steuerfreie Rente zum Zeichnungspreise von 97,50 v. H. bei sofortiger Vollzahlung, dagegen von 98 v. H. bei ratenweiser Einzahlung aufgelegt. Letzterenfalls waren 40 v. H. des gezeichneten Betrages bis zum 12. Dezember, weitere 30 v. H. bis zum 22. Dezember und die übrigen 30 v. H. bis zum 8. Januar 1915 zu zahlen. Gezeichnete Beträge bis zu 100 K. waren gleich bei der Zeichnung voll einzuzahlen. Für höhere Beträge war bei der Zeichnung eine Kaution von 10 v. H. zu leisten, die bei der letzten Einzahlung (in Oesterreich bei der ersten) verrechnet wurde. Zeichnungen von im Felde stehenden Militärpersonen wurden auch noch nach Ablauf der Zeichnungsfrist zugelassen. Der erste Zinscoupon wurde am 1. Mai 1915 fällig. Eine Anrechnung von laufenden Zinsen fand nicht statt. Dagegen wurde den Zeichnern eine Vergütung von ½ v. H. gewährt. Aufgelegt ward die Anleihe in Ungarn, Bosnien und der Herzegowina[1]). Vor dem 1. November 1920 darf sie nicht zur Rückzahlung gekündigt werden, so daß eine Konvertierung bis dahin ausgeschlossen ist. Ihre Stückelung ist so, daß die kleinsten

1) Sonst wurden die ungarischen Anleihen immer auch in Oesterreich, nicht aber die österreichischen in Ungarn aufgelegt.

Stücke über 50 K. lauten. Diejenigen Zeichner, die ihre Stücke „vinkulieren“ lassen, d. h. einer jederzeit widerruflichen Sperrverpflichtung unterwerfen, können, falls sie von diesem Widerrufsrecht fünf Jahre lang keinen Gebrauch machen, im letzten Quartal des fünften Jahres, spätestens aber am 1. November 1919, ihrerseits die Anleihe zur Parirückzahlung auf den 1. November 1920 kündigen [1]). Vom 1. November 1920 ab kann die ungarische Regierung jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist die Anleihe ganz oder teilweise zur Parirückzahlung kündigen. Durch diese Bestimmungen nähert sich die ungarische Anleihe etwas dem Charakter der österreichischen Schatzanweisungsanleihe.

Die tatsächliche Verzinsung der Anleihe stellt sich unter Berücksichtigung der die Zeichner begünstigenden Begebungsbedingungen auf 6,18 v. H. Vergleicht man sie hinsichtlich des Ertrages mit der ersten österreichischen Kriegsanleihe, so ist bei beiden der Ausgabekurs der nämliche, bei der ungarischen aber die nominelle Verzinsung um $^1/_2$ v. H. höher. Berücksichtigt man beiderseits die Begünstigungen der Zeichner in den Anleihebedingungen, so erbringt die österreichische Anleihe mit, wie oben erwähnt, 6,22 v. H. einen um 0,04 v. H. höheren Ertrag als die ungarische.

Während die ungarischen Staatsanleihen sonst durch die „Rothschildgruppe“ in beiden Hälften der Monarchie aufgelegt wurden, dienten bei der Kriegsanleihe als vermittelnde Zeichnungsstellen außer der Oesterreichisch-Ungarischen Bank die sämtlichen ungarischen Banken, Bankiers und Sparkassen. Das Gesamtergebnis belief sich auf 1 175 337 000 K. Es gliedert sich (nach Landesberger a. a. O.) folgendermaßen:

	Zahl der Zeichnungen	Nominalbetrag
50 K.	45 873	2 293 000
100 „	73 322	7 332 000
150 bis 250 „	53 714	10 708 000
300 „ 550 „	56 507	23 609 000
600 „ 950 „	22 473	16 330 000
1 000 „ 1 950 „	58 938	77 676 000
2 000 „ 9 950 „	53 285	195 127 000
10 000 „ 49 950 „	14 639	240 780 000
50 000 „ 99 950 „	1 582	91 113 000
100 000 „ 499 950 „	1 317	203 167 000
500 000 „ 999 950 „	115	63 185 000
1 000 000 „ 4 999 950 „	79	132 636 000
5 000 000 und mehr „	14	111 375 000
	381 858	1 175 337 000

Nach den Persönlichkeiten der Zeichner ergibt sich das folgende Bild. Es zeichneten:

Privatpersonen und Firmen	K.	701 609 000
Geldinstitute	„	277 033 000
Versicherungsgesellschaften	„	29 920 000
Fonds, Stiftungen, Kirchen, Vereine usw.	„	166 775 000
	K.	1 175 337 000

1) Ebenso bei einer russischen Anleihe während des russisch-japanischen Krieges.

Die Ungarische Allgemeine Kreditbank und die Pester Ungarische Kommerzialbank zeichneten für sich und ihre Auftraggeber zusammen 440 Mill. K., also 40 v. H. der Gesamtzeichnung.

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank bewies den Zeichnern der ungarischen Anleihe dasselbe Entgegenkommen hinsichtlich Zinsfußermäßigung und Lombardierung von Stücken der Kriegsanleihe wie denjenigen der österreichischen. Ebenso folgten die ungarischen Darlehnskassen in beiden Hinsichten dem Beispiele der österreichischen Darlehnskassen. Von ihrer Beanspruchung für Einzahlungen auf Kriegsanleihe steht so viel fest, daß sie im ganzen nicht größer war als diejenige der österreichischen. Auch in Ungarn spielt die Sitte der Geldthesaurierung, besonders auf dem Lande, eine für die Zeichnung und Einzahlung auf die Kriegsanleihen günstige Rolle.

Der Kriegsanleiheemission parallel ging eine andere gemeinsame Kreditoperation der österreichischen und der ungarischen Regierung von wirtschafts- und währungspolitischem Charakter. Wie schon bei Erörterung der Kriegslage der Notenbank erwähnt, stellte sich gleich nach Kriegsbeginn ein fortgesetzt steigender Bedarf an Mitteln zur Bezahlung ausländischer Verbindlichkeiten ein, der im andauernd starken Steigen der Devisenkurse Ausdruck fand. Er war besonders auf Markdevisen gerichtet, auf die Oesterreich-Ungarn sowohl zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten für Coupons und verloste Anleihestücke als auch für die Bezahlung der aus dem Auslande bezogenen Waren während des Krieges hauptsächlich angewiesen ist [1]). Dieser Mangel artete schließlich in eine Devisennot aus. Um ihr wirksam zu begegnen, wurden Verhandlungen mit Berliner Großbanken geführt, die folgendes Ergebnis brachten. Die beiden Regierungen begaben gemeinsam an diese Banken, die dazu die Zustimmung der Reichsregierung nachsuchten und erhielten und für das österreichische Geschäft unter der Führung der Deutschen Bank, für das ungarische unter derjenigen der Discontogesellschaft standen, am 26. November 1914 sechsprozentige Schatzscheine mit einjähriger Laufzeit im Nennwert von 300 Mill. M. Ihr Begebungskurs ist nicht bekannt. Der Gegenwert blieb als Guthaben in Berlin stehen und diente zur Beschaffung der jeweils erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel, die der Geschäftswelt durch die Postsparkasse im Postscheküberweisungsverkehr zur Verfügung gestellt wurden. An dieser Anleihe war die ungarische Regierung mit 100, die österreichische mit 200 Mill. M. beteiligt. Der Zweck der Anleihe wurde zunächst erreicht. Der Kurs der deutschen Noten ging von 132 auf 123 herab. Für etwa ein halbes Jahr reichte diese Aushilfmaßnahme aus, ohne natürlich eine durchgreifende Besserung herbeiführen zu können. Dann wurde, wie wir noch sehen werden, ihre mehrmalige Wiederholung notwendig.

1) Für die Einfuhr solcher Waren, die für die Bedürfnisse der Kriegsverwaltung gebraucht werden, stellt die Notenbank auf Anweisung des Kriegsministeriums Devisen zur Verfügung.

III. Die zweite Kriegsanleihe.

1. Oesterreich.

Wie sehr die Einlagen bei den Banken und Sparkassen nach Begebung der ersten Anleihe anwuchsen, ward bereits dargetan. Die Geldflüssigkeit war also groß. Dazu kamen der erheblich geringere Kreditbedarf der Industrie gegen die Friedenszeit und die starke Zunahme der der Industrie, dem Handel und auch der Landwirtschaft aus Lieferungen für das Heer zufließenden baren Geschäftsgewinne. Auch der Abbau des Moratoriums und das Wachstum des Verbrauchs an industriellen Erzeugnissen sowie das Steigen der Löhne wirkten günstig. Die wichtigsten Voraussetzungen für die aussichtsreiche Unterbringung einer neuen Kriegsanleihe waren damit gegeben. Eine solche ward durch den Weitergang des Krieges notwendig, nachdem der Ertrag der ersten Anleihe und der Bankdarlehen — insgesamt 5044,74 Mill. K. mit einer Jahreszinslast von 186,74 Mill. K. — den Winter hindurch ausgereicht hatte. Gleichwohl zögerten die Regierungen ziemlich lange mit der Auflegung der neuen Anleihe, wie es heißt, wegen der ungewissen Haltung Italiens, nämlich bis zum Mai.

Als Vorbereitung ermäßigte die Notenbank am 12. April 1915 ihren Diskontsatz weiter, nämlich von $5^1/_2$ auf 5 v. H. Die Anleiheformen waren in Oesterreich und in Ungarn wiederum, wenn auch in anderer Weise, verschieden. Auch die Zeichnungsfrist war diesmal nicht ganz die gleiche in den beiden Ländern. Sie lief in Oesterreich vom 8. bis 29. Mai 1915, ward jedoch wieder, und zwar bis zum 5. Juli verlängert. Die bei der ersten Anleihe gemachte Erfahrung, daß sie nicht zu kurz bemessen sein darf, beherzigte man also durch Verdreifachung der Frist (drei Wochen statt einer), ohne daß diese Verlängerung aber genügt hätte. Der Typus wie der Zinsfuß waren bei der zweiten Kriegsanleihe in Oesterreich dieselben wie bei der ersten, also $5^1/_2$-proz. Schatzanweisungen in unbegrenzter Höhe und nur im Inlande aufgelegt, sowie mit dem Recht der Regierung zu früherer Parirückzahlung der ganzen Anleihe oder eines Teiles derselben nach dreimonatiger Kündigung. Doch war statt einer fünfjährigen jetzt eine zehnjährige Laufzeit genommen, sodaß die Stücke am 1. Mai 1925 rückzahlbar sind. Ferner betrug der Zeichnungskurs 95,25, gegen 97,50 bei der ersten Anleihe, worin $5^1/_2$ v. H. Stückzinsen vom 1. Mai bis zum Tage der Einzahlung einbeschlossen waren. Die Vergütung für die vermittelnden Banken war etwas höher, nämlich auf $^3/_4$ statt auf $^5/_8$ v. H. bemessen. Diese überließen davon $^1/_2$ v. H. den Zeichnern und begnügten sich mit $^1/_4$ v. H. und einer auch allen übrigen Zeichnungssammelstellen gewährten gleich hohen Spesenvergütung. Der tatsächliche Zeichnungspreis stellte sich dadurch auf $94^3/_4$ v. H. Dieser gegen die erste Anleihe niedrigere Preis rechtfertigte sich durch die längere Laufzeit, infolge deren erst nach 10 Jahren — bei der ersten Anleihe

schon nach 5 Jahren — ein Anspruch auf Parirückzahlung gegeben ist. Der Ertrag der zweiten Anleihe stellt sich für den Besitzer, wenn man wiederum den mit der Rückzahlung verbundenen Kursgewinn einberechnet und auf die Jahre des Zinsenlaufs verteilt, auf 6,20 v. H. gegen 6,22 bei der ersten Anleihe [1]). Wiener Zeitungen haben sogar eine Verzinsung des tatsächlich ausgelegten Geldbetrages von $8^7/_8$ v. H. (!), wenigstens für das erste Jahr, in welchem von dem ermäßigten Lombardzinsfuß Gebrauch gemacht wird, und zwar so errechnet: zu 1000 K. Zeichnung sind 947,50 K. Einzahlung erforderlich. Die Notenbank leihet auf diese 1000 K. 75 v. H. = 750 K., sodaß aus eigenen Mitteln noch 197,50 K. einzuzahlen sind. Von den 1000 K. erhält man auf ein Jahr $5^1/_2$ v. H. = 55 K. Zinsen, anderseits zahlt man an Lombardzinsen 5 v. H. von 750 K. = 37,50 K. Für die selbsteingezahlten 197,50 K. werden also auf das Jahr 17,50 K. = $8^7/_8$ v. H. Zinsen gewährt.

Die Notenbank gewährte, ebenso wie die Darlehnskassen, wiederum gegen Verpfändung der Stücke oder der Zwischenscheine der neuen Anleihe, aber auch gegen Verpfändung von Stücken der ersten Kriegsanleihe oder von anderen bei ihnen beleihbaren Effekten, wenn diese für die Zwecke der Einzahlung erfolgte, Darlehen zu einem gegen den sonstigen Lombardzinsfuß ermäßigten Zinssatz, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptesatz. Also zunächst zu 5 v. H., doch mit der Maßgabe, daß dieser Satz jedenfalls bis zum Ablauf von einem Jahre nach dem letzten Einzahlungstermin, in Oesterreich also bis zum 24. September 1916, in Kraft bleibt. Ferner erklärte sie sich diesesmal bereit, auf Wunsch des Zeichners an Stelle des jeweiligen, also Schwankungen ausgesetzten Eskomptezinssatzes den festen Zinssatz von 5 v. H. für die gleiche Zeit zugrunde zu legen, sofern die Darlehen innerhalb der im Zeichnungsprospekt angeführten Einzahlungstermine nachgesucht würden. Beim Gebrauch dieser Vergünstigung war also kein Nachteil aus einer etwaigen späteren Diskonterhöhung zu befürchten. Der günstige Unterschied zwischen dem wirklichen Ertrag der Anleihestücke und dem Darlehnszinsfuß in Höhe von 1,20 v. H. (6,20—5) ging dabei nicht verloren, wohl aber der Vorteil einer etwaigen Zinsfußermäßigung. Eine neue Vergünstigung war auch die Einführung der Einlösbarkeit der Coupons der Anleihe bei allen Postämtern.

Daran schlossen sich zwei weitere wichtige Erleichterungen. Bei der ersten Anleihe war es nicht gelungen, das immobiliare Vermögen in Stadt und Land so heranzuziehen, wie dies in Anbetracht des großen Anteils, den es vom österreichischen Nationalvermögen bildet, zu wünschen gewesen wäre. Dieser Anteil ist in Oesterreich erheblich größer als in der viel stärker industrialisierten und daher auf einer viel breiteren kapitalistischen Grundlage organisierten deutschen Volkswirtschaft. In Ungarn, einem nahezu reinen

1) Im „Oesterreichischen Volkswirt" (Jahrg. 7, No. 32) wird der Ertrag für die beiden ersten Anleihen von Stolper auf 6,23 v. H. berechnet.

Agrarstaate, ist er noch stärker als in Oesterreich. Der immobiliare Besitz ist aber seiner Natur nach sehr viel schwerer für Anleihezeichnungszwecke mobil zu machen als das schon an sich mobile Kapital. Auch der Großindustrielle kann, wie wir sahen, wegen der Verringerung seines Kreditbedürfnisses im Kriege und des teilweisen Stilliegens von umlaufendem Kapital, ferner auch, soweit er Kriegsbedarf herstellt, wegen seiner Kriegslieferungsgewinne sich in sehr beträchtlichem Umfange in den vaterländischen Dienst der Kriegsanleihezeichnung stellen, obwohl in der Großindustrie das Kapital ganz überwiegend Anlagekapital ist. Der Kaufmann, der fast nur mit umlaufendem Kapital arbeitet, kann es noch weit mehr, der Kapitalist, dessen Besitz in Wertpapieren angelegt ist, am meisten. Am wenigsten kann es der Grundbesitzer, der, soweit sein Besitz dem Werte nach noch belastungsfähig ist, Kredit darauf im Kriege nur unter sehr schweren Bedingungen erhält.

In dieser Hinsicht spielt das Grundbuchrecht eine wichtige Rolle. Das österreichische Grundbuch- und Hypothekenrecht führt nun die Grundsätze der Publizität, Spezialität und Legalität, auf denen es beruht, viel strenger durch als das deutsche, das zwar auch auf ihnen aufgebaut ist, aber sich den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs in weitgehendem Maße angepaßt hat. So ist die Eigentümerhypothek dem die akzessorische Natur des Pfandrechts streng festhaltenden österreichischen Rechte unbekannt und die Verpfändung einer Hypothek sehr erschwert, weil die Hypothek dort „Buchschuld“, nicht „Briefschuld“, die Einrichtung des Hypothekenpfandbriefes also unbekannt ist und an Stelle der Ausfertigung eines solchen nur eine Eintragsklausel auf die das persönliche Schuldverhältnis zum Ausdruck bringende Schuldurkunde gesetzt wird. Soll eine Hypothek verpfändet werden, so kann dies mithin nur durch die teure und umständliche Eintragung des Verpfändungsaktes in das Grundbuch geschehen, während in Deutschland die einfache Hinterlegung des Hypothekenbriefes bei der Kredit gewährenden Bank genügt. Da die einen großen Teil des Volksvermögens bildenden Sparkasseneinlagen größtenteils in Hypotheken angelegt sind, erhellt schon hieraus die Bedeutung dieser Schwierigkeiten.

Für die zweite Kriegsanleihe suchte man daher auf doppelte Weise Erleichterung zu schaffen. Erstens wurden die Darlehnskassen vom Finanzminister ermächtigt, Darlehen für Kriegsanleihezwecke auch gegen Verpfändung von Hypotheken, die die gesetzliche Sicherheit bieten, und zu dem niedrigeren Zinsfuße des Eskomptesatzes der Notenbank zu gewähren. Dadurch wurde den Spar- und Vorschußkassen mit ihren großen Hypothekenbeständen sowohl die Rückzahlung von Einlagen zu Kriegsanleihezwecken als auch die eigene Beteiligung an der Anleihe wesentlich erleichtert. Der Gebrauch, der von dieser Vergünstigung gemacht wurde, ist jedoch kein besonders großer gewesen. Nach dem Ausweise vom 30. November 1915 hatten die österreichischen Darlehnskassen an diesem Tage 102,7 Mill. K. Darlehnsforderungen, von denen auf die

Verpfändung von Hypotheken 5,99 Mill. K. und auf diejenige von Effekten und Einlagebüchern der Sparkassen 95,7 Mill. K. entfielen, also sehr wenig im Verhältnis zum Einzahlungsbedarf, besonders nachdem vom 7. Oktober bis 6. November 1915 inzwischen die dritte Kriegsanleihe begeben worden war[1]). Sodann wurde durch eine Kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1915 den zu Zeichnungszwecken aufgenommenen Hypothekendarlehen die Befreiung von allen Stempel- und Grundbuchsgebühren, jedoch nur für die Hälfte oder ein Viertel des vom Darlehnsnehmer gezeichneten Anleihebetrages zuerkannt[2]). Sie wird verwirkt, wenn dieser die gezeichnete Anleihe vor dem 15. September 1916 entgeltlich veräußert.

In Deutschland trat, wie hier eingeschaltet werden darf, schon sehr bald nach Kriegsbeginn ein vielseitiges Verlangen nach Erleichterung der Beleihbarkeit von Hypotheken hervor. In welchem Umfang es durch den Wunsch nach Flüssigmachung von Mitteln zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung hervorgerufen war, läßt sich natürlich nicht feststellen. Die Lombardierung von Hypotheken bei den Darlehnskassen war nun aber bei deren Errichtung absichtlich nicht vorgesehen worden, weil sie hinsichtlich der Möglichkeit, ihren wahren Wert festzustellen, wie der leichten Realisierbarkeit den an die Unterpfänder der Darlehnskassen zu stellenden Ansprüchen nicht genügen. Denn die Darlehnskassenscheine sollen dem Verkehr als Geld dienen und zugleich ein Deckungsmittel für die Reichsbanknoten bilden. Infolgedessen mußten andere Wege beschritten werden. Dies geschah z. B. in Hamburg und Lübeck durch die gesetzliche Errichtung von besonderen, mit Staatsmitteln ausgestatteten Beleihungskassen für sichere Hypotheken. In Preußen wurden den Gemeinden und Sparkassen ministerielle Anweisungen und Ermächtigungen betreffs Art und Umfang eines hilfsweisen Eingreifens erteilt. Danach dürfen die Sparkassen Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel gegen Verpfändung erststelliger Hypotheken, in der Regel nicht über 10 v. H. des Hypothekenkapitals, gewähren. Diese Hypotheken müssen denjenigen Bedingungen entsprechen, welche satzungsmäßig für den Erwerb eigener Hypotheken durch die Sparkassen gelten. Soweit sie die Grenze der Mündelsicherheit überschreiten, bestimmt sich die Höhe des Darlehens nach dem innerhalb dieser Grenze liegenden Wertbetrage. Der Zinsfuß für solche Darlehen beträgt $^1/_4$ v. H. über dem gewöhnlichen Zinsfuß der Darlehnskassen. Die Zinsen werden gleich bei Hingabe des Darlehens von der Valuta gekürzt. Diese Darlehen sowie die gleichfalls für zulässig erklärten und näher bestimmten Bürgschaftskredite dürfen 5 v. H. des nach dem letzten Jahresabschlusse bemessenen Einlagen-

1) Nach Landesberger im „Bankarchiv" a. a. O. S. 106, Anm. 2.

2) Die Hälfte, wenn das Darlehen in Pfandbriefen, ein Viertel, wenn es in bar gezahlt ward. Der Grund für diese Beschränkung war die Befürchtung, daß sonst der Empfänger nur $^1/_4$ der Valuta zur Anleihezeichnung, $^3/_4$ zur Beschaffung eines gebührenfreien Darlehens bei der Notenbank oder Darlehnskasse für andere Zwecke hätte verwenden können.

bestandes nicht überschreiten. Die Sparkasse kann die ihr zu dieser Kreditgewährung fehlenden flüssigen Mittel ihrerseits gegen Wertpapierlombardierung bei den Darlehnskassen entleihen. Die dafür maßgebenden Kündigungs- und Rückzahlungsfristen hat sie dann ihrer Kreditgewährung gleichfalls zugrunde zu legen.

Außerdem sind in Deutschland auch die Hypothekenbanken hilfreich eingetreten, indem sie erste Hypotheken in gewissen Grenzen erwarben oder, häufiger, unter Hingabe von Pfandbriefen zum Nennwert beliehen. Letzterenfalls verpflichteten sie sich, bei Rückzahlung des Darlehens die Pfandbriefe wieder zum Nennwert anzunehmen. Der Empfänger konnte dann die Pfandbriefe zur Beleihung bei den Darlehnskassen benutzen. Nach Abtragung des Darlehens werden die Pfandbriefe der Hypothekenbank zum Nennwert zurückgeliefert. Durch ihre Berechnung zu dem den Kurswert weit übersteigenden Nennwerte war eine mißbräuchliche Verwendung der Pfandbriefe ausgeschlossen.

Eine Kredithilfe für Besitzer nachstelliger Hypotheken ist, der Natur der Sache nach, sehr schwierig. Nur vereinzelt gelang es, unter Mitwirkung der Gemeinde die Lombardierung von solchen, gewissermaßen als Notstandsaktion, zu organisieren. So gründete die Stadt Berlin, unter Mitwirkung der Grundbesitzerverbände, eine „Berliner Kriegsbeleihungskasse für nachstellige Hypotheken“ als Aktienbank, die unter Garantie der Gemeinde auf zweite, innerhalb 75 v. H. des festgesetzten Beleihungswertes liegende Hypotheken einen mäßigen, nach dem Diskontsatz bestimmten Kredit gibt [1]).

Was nun die zweite österreichische Kriegsanleihe weiterhin betrifft, so war bei Zeichnungen bis zu 200 K der ganze Betrag bei der Zeichnung zu zahlen, sonst nur 10 v. H. des Nennwertes bei dieser und ferner je 25 am 26. Juni und 27. Juli, weitere 20 v. H. am 27. August und der Rest von 20 v. H. am 24. September. Die Einzahlungsfristen waren also sowohl an und für sich wie auch namentlich gegen die erste Kriegsanleihe sehr weit bemessen. Die Verlängerung der Zeichnungsfrist bis zum 5. Juli erfolgte wesentlich mit deshalb, weil die Kriegserklärung Italiens in die Zeichnungsfrist hineinfiel und der dadurch entfachten Steigerung des patriotischen Empfindens Gelegenheit zur Bekundung verstärkter finanzieller Hilfsbereitschaft gegeben werden mußte. Nach Ablauf der verlängerten Zeichnungsfrist wurden Zeichnungen nur noch ausnahmsweise entgegengenommen. Die Stückelung der Anleihe war die nämliche wie bei der ersten, und auch die Einrichtung der Rentensparkassen wurde beibehalten.

Das Ergebnis der Zeichnung übertraf dasjenige der ersten Anleihe noch erheblich. Es wurden 2 688 321 800 K. gezeichnet, also 487 574 900 K. oder fast 1/2 Million K. mehr. Dieses Gesamtergebnis gliedert sich folgendermaßen:

---

1) Vgl. die Denkschrift der Reichsregierung über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, vom 23. November 1914, S. 25—27.

	Anzahl	Nominalbetrag
Banken und Wechselstuben	2 652	345 114 300
Sparkassen	2 107	425 518 100
Kreditgenossenschaften, Vorschußkassen u. dgl.	3 409	94 569 200
Versicherungsanstalten	553	116 894 400
Oeffentliche Fonds	3 939	189 424 700
Privatpersonen und Firmen:		
100 K.	35 682	3 568 200
200 „	41 506	8 301 200
300 bis 500 „	68 255	27 146 200
600 „ 900 „	31 614	25 861 000
1 000 „ 1 900 „	80 082	107 017 700
2 000 „ 9 900 „	86 834	306 209 600
10 000 „ 49 900 „	24 452	382 727 600
50 000 „ 99 900 „	2 699	142 281 000
100 000 „ 499 900 „	1 931	286 642 800
500 000 K. und darüber	246	225 091 200
Rentensparkasse	11 690	1 954 600
	397 651	2 688 321 800

Die Einzahlungen erfolgten großenteils schon vor Fälligkeit. Gleichwohl blieb der Stand des Zinsfußes auf dem offenen Geldmarkte ein niedriger und dauerte die Geldflüssigkeit fort. Bei den Sparkassen erfuhr der Einlagenbestand trotz der großen Beteiligung aller Kreise an der Anleihe keine wesentliche Beeinträchtigung. Die für die Zwecke der Anleihe erfolgenden Abhebungen wurden durch Neueinlagen bald wieder ausgeglichen. Die starke Geldflüssigkeit der Großbanken gestattete der österreichischen Regierung, sich auf Rechnung des glänzenden Ergebnisses der zweiten Kriegsanleihe von ihnen einen Vorschuß von 600 Mill. K. geben zu lassen, den sie $^1/_2$ v. H. unter dem Bankdiskont, also zu nur $4^1/_2$ v. H. zu verzinsen hatte, während Kontokorrentvorschüsse sonst mit $^1/_2$—1 v. H. über der Bankrate verzinst zu werden pflegen. Die Rückzahlung erfolgte aus den Eingängen der beiden letzten Einzahlungen. Dadurch wurde es auch möglich gemacht, die Einzahlungstermine für das Publikum auf rund vier Monate zu erstrecken.

2. Ungarn.

In Ungarn wurden dem Publikum wahlweise zwei nichttilgungspflichtige Renten angeboten: eine $5^1/_2$-prozentige, bis zum 1. Juni 1925 unkündbare Staatsrente zum Preise von 91,20, bei Zeichnung mit sofortiger Vollzahlung 90,80 v. H., und daneben eine 6-prozentige, bis zum 1. Mai 1921 unkündbare Staatsrente zum Preise von 98, bei Zeichnung mit sofortiger Vollzahlung 97,50 v. H. Für die 6-proz. Anleihe waren wieder Zeichnungen unter Sperrverpflichtung mit dem Rechte der Erwerber zugelassen, spätestens am 1. November 1920 die Parirückzahlung zum 1. November 1921 zu fordern, während die Regierung vom 1. Mai 1921 ab diese Anleihe ganz oder teilweise nach dreimonatiger Kündigung zu Pari zurückzuzahlen berechtigt ist. Die Bedingungen der 6-proz. Anleihe sind also dieselben wie bei der ersten Anleihe. Bei beiden Renten waren die laufenden Zinsen wiederum im Kurse ein-

begriffen. Die Zinsen der ersteren sind am 1. Juni und 1. Dezember, die der letzteren, gleich denen der ersten Anleihe, am 1. Mai und 1. November fällig. Eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ v. H. wurde den Zeichnern auch diesmal gewährt. Der Ertrag aus dem Besitz der Anleihe berechnet sich für die $5\frac{1}{2}$-proz. Rente auf 6,10, für die 6-proz. auf etwas unter 6,25 v. H. (gegen 6,18 bei der ersten ungarischen und 6,20 v. H. bei der zweiten österreichischen Kriegsanleihe). Da beide Anleihen unbefristet sind, so ist hierbei, im Gegensatz zu der Berechnung des Ertrages der österreichischen Kriegsanleihen, ein Gewinn aus etwaiger Kapitalrückzahlung nicht in Betracht gezogen [1]). Für die Erwerber der $5\frac{1}{2}$-proz. Rente stand der niedrigeren Verzinsung die Aussicht auf höhere Kursgewinne nach Friedensschluß gegenüber; außerdem hat er *zehn* Jahre lang (gegen nur *sechs* bei der 6-proz. Anleihe) die Sicherheit des Ausschlusses der Konvertierung.

Die *Zeichnungsfrist* lief vom 12.—26. Mai und wurde bis zum 7. Juni verlängert. Für Zeichnungen innerhalb der verlängerten Frist wurde jedoch der Zeichnungspreis um 20 Heller für je 100 K. erhöht. Die Einzahlungstermine waren ganz erheblich kürzer als in Oesterreich angesetzt. 40 v. H. waren innerhalb eines Monats, die übrigen 60 v. H. innerhalb eines weiteren Monats zu zahlen. Der erste Coupon wurde am 1. Mai 1915 fällig. Die Notenbank und die ungarischen Darlehnskassen gewährten bezüglich der Beleihung von Stücken dieser Anleihe sowie anderer, zum Zwecke der Zeichnung auf sie verpfändeter Effekten die gleichen Vorteile wie in Oesterreich. Die Begebung erfolgte im übrigen in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen wie die erste Kriegsanleihe.

Das *Ergebnis* der Zeichnung stellte sich auf insgesamt 1 132 534 000 K., blieb also gegen das der ersten um 42 803 000 K. zurück. Davon entfielen rund 374,1 Mill. auf die 6-proz. und rund 758,4 Mill. auf die $5\frac{1}{2}$-proz. Anleihe. Es gliedert sich wie folgt:

	Zahl der Zeichnungen	Nominalbetrag
50 K.	11 304	565 000
100 „	84 444	8 444 000
150 bis 250 „	31 854	6 418 000
300 „ 550 „	67 273	25 925 000
600 „ 950 „	32 577	23 101 000
1 000 „ 1 950 „	82 747	97 531 000
2 000 „ 9 950 „	56 873	208 813 000
10 000 „ 49 950 „	15 632	246 243 000
50 000 „ 99 950 „	1 741	101 112 000
100 000 „ 499 950 „	1 140	179 108 000
500 000 „ 999 950 „	103	60 328 000
1 000 000 „ 4 999 950 „	57	88 946 000
5 000 000 K. und mehr	10	86 000 000
	385 755	1 132 534 000

1) Bei Berücksichtigung des Kursgewinnes (im Falle der Rückzahlung i. J. 1921) und der im Zeichnungspreise enthaltenen laufenden Zinsen ist der Ertrag für vinkulierte 6-proz. Stücke 6,65 v. H., für nichtvinkulierte 6,28. Für $5\frac{1}{2}$-proz. Stücke ist er im „Oesterreichischen Volkswirt“ auf 6,13 v. H. berechnet.

Die Beanspruchung der Darlehnskassen war auch für die Zwecke dieser Anleihe nicht größer als für diejenigen der ersten.

Neben der zweiten Kriegsanleihe gingen noch zwei besondere Kreditoperationen einher. Zur Einlösung von 150 Mill. K. $4^1/_2$-proz. ungarischen Schatzscheinen von 1913, die am 1. Juni 1915 fällig wurden, wurde den Besitzern der Umtausch in neue $5^1/_2$-proz. Schatzscheine mit dreijähriger Laufzeit ohne öffentliche Zeichnung mit Erfolg angeboten. Der Bezugspreis betrug $97^1/_2$ v. H. abzüglich $^1/_8$ v. H. für die Uebernehmer, also $97^3/_8$ v. H. Die wirkliche Verzinsung beträgt rund 6,40 v. H. Außerdem erwies sich die Aufnahme einer zweiten Valutaanleihe als notwendig. Im Interesse der Aufbringung weiterer Mittel zur Begleichung der ausländischen Zahlungsverbindlichkeiten und damit zur Stützung der Devisenkurse kam ein gleichartiger Vertrag wie derjenige vom 26. November 1914 zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung einerseits und einem deutschen Bankenkonsortium anderseits am 6. Juli 1915 zustande. Es wurden der österreichischen Regierung 305 Mill. M. und der ungarischen 195 Mill. M. zu diesem Zwecke geliehen. Wie dem Deutschen Reiche, so bereiteten aus gleichen, früher schon erwähnten Gründen auch der österreichisch-ungarischen Monarchie die Zahlungsverpflichtungen gegen das Ausland fortdauernd erhebliche Schwierigkeiten. Die Waren-Ausfuhr und -Einfuhr waren ebenso wie der Geldverkehr unterbrochen und unterbunden. Das Mittel der Devisenverwendung zur Begleichung ausländischer Verbindlichkeiten versagte daher in dem Maße, wie Auslandforderungen nicht mehr zur Entstehung gelangten oder ihre Realisierung durch den Krieg erschwert war. Oesterreich wie Ungarn sind aber Staaten, deren Friedensanleihen zu sehr großen Teilen im Auslande untergebracht sind, wie bezüglich Ungarns oben ziffermäßig dargetan ward. Die Zinsen dieser Anleihen zu bezahlen, mußte also erhebliche äußere Schwierigkeiten verursachen. Denn die Versendung von Gold mußte unter allen Umständen, im Interesse der dauernden Stärke der Notenbank und der Aufrechterhaltung der Kronenvaluta, möglichst vermieden werden. Auf der Grundlage der politischen Bundesfreundschaft und der Waffenbrüderschaft kam daher, wie die oben erwähnte erste, so nun auch diese zweite Valutaanleihe zustande, wodurch die beiden Regierungen der Doppelmonarchie je ein Guthaben in Deutschland erhielten, das sie wieder für längere Zeit in den Stand setzte, auf normalem Wege ihre Auslandverpflichtungen aus staatlichen Bestellungen und fälligen Coupons, in erster Linie Deutschland selbst gegenüber, zu regulieren, durch die Postsparkassen dem Warenhandel die durch Exporte nicht gedeckten Beträge für die Einfuhr von Waren zur Verfügung zu stellen und über weitere Mittel zum Bezuge von Lieferungen aus dem Auslande zu verfügen. Die Form der Kreditoperation war dieselbe, nämlich die Uebernahme von 6-proz. Schatzanweisungen mit einjähriger Laufzeit in Höhe der genannten Beträge. Ueber die Bedingungen hat authentisch nichts verlautet.

IV. Die dritte Kriegsanleihe.

1. Oesterreich.

Wie bei der zweiten, so wurde auch bei der dritten Kriegsanleihe ihre Ausbringung wesentlich erleichtert durch eine erhebliche Zunahme der Sparkassen- und der Bankeinlagen, insbesondere durch die Entstehung eines bedeutenden Ueberschusses der Neueinlagen über die Abhebungen nach Vollzahlung der zweiten Anleihe. Die Gesamtheit der Einlagegelder in der ganzen Monarchie ward am Ende des Jahres 1914 auf rund 20 Milliarden K. zuverlässig geschätzt. Das erste Halbjahr 1915 hatte sodann einen Zuwachs von 1600 Mill. K. gebracht. Auch die Inanspruchnahme der Darlehnskassen war in der ersten Dezemberhälfte wieder auf den normalen Stand zurückgegangen. Der Ertrag einer guten Ernte, die zu sehr hohen Preisen abgesetzt war, hatte die Zeichnungsfähigkeit der Landwirtschaft ganz bedeutend gestärkt. Als Zeichnungsfrist ward die Zeit vom 7. Oktober bis 6. November 1915 festgesetzt. Die Zeichnungsstellen waren die nämlichen wie bei den beiden ersten Anleihen.

Aufgelegt wurden wiederum 5½-proz. Schatzanweisungen in unbegrenzter Höhe, und zwar rückzahlbar am 1. Oktober 1930 zu Pari, also diesmal mit 15-jähriger Laufzeit, gegen 5 Jahre bei der ersten und 10 Jahre bei der zweiten Anleihe. Diese Verlängerungen der Laufzeit sollten nicht nur einen Anreiz geben, sich für eine längere Frist die hohe Verzinsung zu sichern, und dadurch zur Zeichnung ermutigen, sondern wohl auch bezwecken, die Fälligkeiten der Anleihen über die Jahre nach dem Krieg möglichst gleichmäßig zu verteilen („Oester. Volkswirt", Jahrg. 7, No. 32, S. 535). Die alleinige oder wahlweise Ausgabe einer bis zu einem gewissen Zeitpunkte unkündbaren Rente war zwar erwogen, aber aus den anfangs erwähnten verfassungspolitischen Gründen nicht angenommen worden. Die frühere Rückzahlung der ganzen Anleihe oder eines Teiles nach dreimonatiger Kündigung wurde von der Regierung auch diesmal vorbehalten. Der Zeichnungspreis war 93,60 und ermäßigte sich durch die Vergütung von wiederum ½ v. H. auf 93,10. Dazu traten laufende Stückzinsen vom 1. Oktober 1915 ab. Der wiederum niedrigere Zeichnungspreis entsprach der wiederum erhöhten Laufzeit. Die Coupons sind am 1. Januar und 1. Juli alljährlich fällig; der erste und der letzte sind vierteljährig. Die Steuerfreiheit gilt in gleichem Umfange wie bei den früheren Kriegsanleihen. Auch die Stückelung blieb die gleiche. Zu diesem Kurse und unter anteiliger Verteilung des bei der Parirückzahlung erzielten Kursgewinns auf die Jahre des Zinsenbezuges ergibt sich eine tatsächliche Verzinsung von rund 6,25 v. H. [gegen 6,22 bei der ersten und 6,20 bei der zweiten Anleihe] [1]). Die wirkliche Verzinsung aller drei Anleihen ist also trotz

---

1) Eine in der „Neuen Freien Presse" aufgestellte Berechnung ergibt eine Verzinsung von 6,04 und zuzüglich des Kapitalgewinns sowie im Falle der Zeichnung

der Verschiedenheit der Zeichnungsweise fast ganz die nämliche. Für Zeichnungen bis zu 200 K. war der Gegenwert bei der Anmeldung der Zeichnung voll zu entrichten, für größere bei der Anmeldung 10, am 6. Dezember 1915 und 15. Januar 1916 je 20, am 5. Februar 25 und am 6. März der Rest von 25 v. H. Für die Banken waren die Einzahlungstermine je 10 Tage später angesetzt. Während dieser Zeit ward ihnen das Geld zinslos belassen. Außerdem wurden ihnen je $^1/_4$ v. H. Spesen und Provision vergütet. Die letztere durften sie an andere Zeichnungsvermittler abgeben, dem Publikum aber nicht mehr als $^1/_2$ v. H. vergüten.

Die Notenbank und die Darlehnskassen gewährten die früheren Vergünstigungen wieder, insbesondere also die Beleihung der Stücke dieser und der früheren Kriegsanleihen zum jeweiligen Eskomptezinsfuß, doch diesmal mit der Erweiterung, daß dieser bis Ende 1917, dem Ablaufstermin des bestehenden Notenbankprivilegiums, gilt. Auch für den statt desselben auf Wunsch wiederum gewährten festen Zinssatz von 5 v. H. für Darlehen zu Kriegsanleihezwecken, die innerhalb der vorgeschriebenen Einzahlungstermine beansprucht werden, gilt diese längere Dauer. Die Rentensparbücher waren wie früher zugelassen. Auch wurde auf die Heranziehung kleiner und kleinster Zeichner diesmal besonderer Wert gelegt durch die Einführung von Schulzeichnungen nach deutschem Vorbilde und die Einrichtung von privaten Sammelstellen in Verbindung mit der Ausgabe von Zwischen- oder Stundungsscheinen, welche die ratenweise Einzahlung der fällig werdenden Beträge bezweckten. Wie in Deutschland, wurde den Arbeitgebern nahegelegt, ihre Arbeiter zur Zeichnung anzuregen, diese für sie zu vermitteln und sie gleichzeitig dazu instand zu setzen durch Gewährung von Vorschüssen auf ihren Lohn. Die Unternehmerverbände ließen eine dahin gehende Aufforderung an ihre Mitglieder ergehen[1]). Günstig für die Beteiligung kam auch in Betracht, daß Galizien inzwischen fast ganz vom Feinde gesäubert war und sich ihr nun anzuschließen vermochte. Die Nutzbarmachung der immobiliaren Werte für die Anleihe wurde gefördert durch die Befreiung auch der für die Zwecke der dritten Anleihe aufgenommenen Hypothekendarlehen von Stempel- und Grundbuchgebühren und durch die Ausdehnung der Ermächtigung der Darlehnskassen, Darlehen gegen die Verpfändung von Hypotheken und zum Eskomptezinssatz zu gewähren, auch auf diese Anleihe. Doch auch bei ihr wurde, obwohl die Postsparkasse die Vermittlung solcher Hypothekendarlehen übernahm, nicht der erhoffte allgemeine Gebrauch von diesen Erleichterungen gemacht.

---

gegen volle Barzahlung eine solche von 6,37 v. H., die sich bei voller Kredit-Inanspruchnahme auf 9,66 v. H. erhöht. Im „Oesterreichischen Volkswirt" (Jahrg. 8, Heft 2) ist dagegen die Kapitalverzinsung bei der zweiten und dritten österreichischen Kriegsanleihe auf 6,22 v. H. berechnet.

1) Die allerdings reichlich spät erfolgt sein soll (vgl. Federn im „Oesterr. Volkswirt", Jahrg. 8, No. 9, S. 132).

Das Ergebnis war, daß 4 202 600 200 K. gezeichnet wurden. Das sind gegen die erste Anleihe 2 001 853 300 K. und gegen die zweite 1 514 278 400 K. mehr, also ein außerordentlich glänzendes Ergebnis. Seine bisher noch nicht veröffentlichte Gliederung war die folgende:

	Anzahl	Nominalbetrag
Banken und Wechselstuben	6 162	673 848 400
Sparkassen	3 185	597 122 000
Kreditgenossenschaften, Vorschußkassen u. dgl.	3 174	170 886 700
Versicherungsanstalten	797	163 954 000
Oeffentliche Fonds	4 016	265 314 300
Privatpersonen und Firmen:		
100 K.	145 540	14 554 000
200 „	60 305	12 061 000
300 bis 500 „	72 531	27 745 600
600 „ 900 „	30 518	22 782 700
1 000 „ 1 900 „	93 879	111 618 900
2 000 „ 9 900 „	93 423	344 549 300
10 000 „ 49 900 „	41 746	615 716 100
50 000 „ 99 900 „	5 135	279 987 600
100 000 „ 499 900 „	3 591	494 688 800
500 000 und darüber „	370	402 332 400
Rentensparkasse	35 288	5 438 400
	599 660	4 202 600 200

Die Wiener Großbanken zeichneten für sich selbst und ihre Kundschaft zusammen rund 2300 Mill., also über die Hälfte der Gesamtzeichnung. Davon waren 265 Millionen Eigenzeichnungen. Auch aus Deutschland wurden erhebliche Beträge gezeichnet.

Setzt man das Ergebnis der ersten Anleihe gleich 100, so verhalten sich die Ergebnisse der beiden folgenden Anleihen dazu wie 122 und 190. Bei den drei deutschen Kriegsanleihen beträgt die Steigerung 100—204—272,65.

Auch nach der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe haben die Einlagen bei den österreichischen Sparinstituten wieder erheblich zugenommen. So stiegen allein bei den Wiener Banken und Sparkassen die Einlagen vom Jahresbeginn bis gegen Ende November 1915 um 255 Millionen und in der ganzen Monarchie um das Zehnfache, also um $2^1/_2$ Milliarden K. Bedenkt man, daß diese gewaltige Zunahme trotz der Zeichnung von insgesamt $9091^2/_3$ Mill. K. erfolgt ist, so wird man zu dem Urteil gelangen, daß Oesterreich auch weiterhin zu den produktiven Kräften seiner Volkswirtschaft das feste Vertrauen haben kann, durch ihre Hilfe alle zur Kriegführung nötigen Finanzmittel beschaffen zu können.

2. Ungarn.

Die dritte ungarische Kriegsanleihe ward ein wenig später als in Oesterreich, nämlich in der Zeit vom 17. Oktober bis 17. November 1915 zur Zeichnung aufgelegt und war diesmal nur eine 6-proz. nichttilgungspflichtige Rente. Sie ist bis zum 1. Mai 1921 unkündbar, kann aber von diesem Zeitpunkte ab nach dreimonatiger Kündigung von der Regierung zum Nennwert

zurückgezahlt werden. Zeichnungen mit Sperrverpflichtung waren in derselben Weise wie früher zulässig. Die Besitzer solcher gesperrten Stücke können sie zum 1. November 1921 zur Rückzahlung kündigen. Der Zeichnungspreis war bei Anmeldung mit sofortiger Vollzahlung bis Ende Oktober 97,10 (gegen 97,50 bei den beiden ersten Anleihen), bei Anmeldung und Vollzahlung bis zum 17. November 97,40 v. H., bei ratenweiser Einzahlung 98 v. H. Dazu kam noch die übliche Vergütung von $^1/_2$ v. H. In diesen Preis sind die laufenden Zinsen miteinbeschlossen. Der Ertrag aus dem Besitz von Stücken der dritten Anleihe beläuft sich hiernach auf nahezu 6,25 v. H., also auf ebensoviel wie bei der 6-proz. Rente der zweiten Anleihe, gegen 6,10 v. H. bei den $5^1/_2$-proz. Stücken der zweiten Anleihe und 6,18 v. H. bei der ersten 6-proz. Anleihe [1]). Den Fideikommißbesitzern wurde gestattet, das Fideikommißgut bis zur Hälfte des Schätzungswertes für Darlehen zur Kriegsanleihezeichnung zu verpfänden, wenn sie sich schriftlich verpflichteten, dieses nur und vollständig hierzu zu verwenden, und den Gläubiger dazu ermächtigten. Die Anleihestücke mußten gerichtlich verwahrt und vinkuliert werden.

Das Ergebnis der Zeichnung war in runder Summe 1980 Mill. K., also um 804663000 K. höher als dasjenige der ersten und um 847466000 K. höher als dasjenige der zweiten Anleihe. Setzt man auch hier das Ergebnis der ersten Anleihe gleich 100, so verhalten sich die Ergebnisse der beiden folgenden Anleihen dazu wie 96,35 und 168. An diesem höchst erfreulichen Gelingen hatten Oesterreich und Deutschland einen erheblichen Anteil. Er wird in sachverständigen Kreisen auf 200 Mill. K. geschätzt. Einen materiellen Anreiz gab dazu in Deutschland die im Stande der Wechselkurse zum Ausdruck gelangende Valutadifferenz. So zeichnete z. B. eine Berliner Firma auf die dritte österreichische und ungarische Kriegsanleihe zusammen 3 Mill. K. Ein statistischer Nachweis über die Gliederung der Gesamtzeichnung liegt bisher noch nicht vor.

Die erfolgreiche Ausbringung der dritten österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe wirkte günstig auf das Zustandekommen einer dritten Valutaanleihe ein. Zur weiteren Erleichterung der Bezahlung der österreichisch-ungarischen Auslandschulden wurde Mitte Februar 1916 ein neuer Vertrag mit dem deutschen Bankkonsortium abgeschlossen, an dessen Spitze die Deutsche Bank, die Discontogesellschaft und die Bankhäuser S. Bleichröder und Mendelssohn u. Co. standen. Auf der anderen Seite waren die österreichische und die ungarische Postsparkasse vertragschließender Teil. Danach wurde von dem ersteren zunächst für die Monate Januar und Februar ein Teilbetrag von 200 Mill. M. zum genannten Zwecke dargeliehen, wovon 127,2 Mill. auf Oesterreich und 72,8 Mill. M. auf Ungarn entfallen. Bestimmte weitere Anleiheraten, deren Höhe zurzeit nicht bekannt ist, wurden für die folgende Zeit vertraglich zugesagt und

1) Im „Oesterreichischen Volkswirt", Jahrg. 8, Heft 2, S. 22, ist er dagegen für die zweite und dritte ungarische Anleihe auf 6,28 v. H. berechnet.

dadurch der österreichisch-ungarische Valutabedarf für die nächsten Monate sichergestellt. Schon mit dem Bekanntwerden des bevorstehenden Vertragsabschlusses besserte sich im freien Verkehr der Berliner Börse die Kronenvaluta wieder bedeutend und bewegte sich alsbald auch der Kurs der österreichischen und ungarischen Anleihen aufwärts, der durch den Tiefstand der Valuta mitherabgezogen war. Um dieselbe Zeit wurde zur Einlösung von weiteren, am 1. April 1916 fällig werdenden 150 Mill. K. ungarischen $4^1/_2$-proz. Schatzscheinen von 1913 deren Besitzern durch die Vermittlung der dem Rothschildkonsortium angehörenden Berliner Banken der Umtausch in neue 5-proz. Schatzscheine mit $2^1/_2$-jähriger Laufzeit angeboten.

Außerdem aber sah sich die österreichische Regierung veranlaßt, auf die Regelung der wichtigen Valutafrage selbst und unmittelbar Einfluß zu nehmen. Denn mit den mehrfachen deutschen Valutaanleihen konnte wohl der Bedarf an deutschen Devisen gedeckt werden, aber bei dem infolge der ganz gleichartigen Ein- und Ausfuhrverhältnisse eigenen Disagio der deutschen Valuta gegen das neutrale Ausland begreiflicherweise nicht entfernt der Gesamtbedarf Oesterreich-Ungarns an Auslanddevisen. Auf eine Anregung der Handels- und Gewerbekammer Brünn verfügte sie im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung, daß vom 1. Januar 1916 ab die Exporteure, denen die Ausfuhr von Ware staatlich bewilligt wird, in jedem solchen Falle zur Abgabe der daraus zu gewärtigenden ausländischen Valuta an die Oesterreichisch-Ungarische Bank verpflichtet sind. Ohne die ausdrückliche Uebernahme einer solchen Verpflichtung wird keine staatliche Ausfuhrbewilligung in Oesterreich-Ungarn mehr erteilt werden. Auf diese Weise soll die Befriedigung des legitimen Bedarfs an ausländischen Zahlungsmitteln soweit als möglich gesichert werden. Diese Regelung liegt also in der Richtung desselben Zieles, welches in Deutschland die vom Bundesrat angeordnete und am 28. Januar 1916 in Kraft getretene, aber erheblich weitergehende Regelung des Devisenhandels durch Monopolisierung und amtliche Kontrollierung desselben verfolgt. Eine ähnliche amtliche Regelung des Devisenhandels wird überdies auch von den beiden Regierungen zurzeit geplant. Es sollen zwei Devisen-Abrechnungsstellen in Wien und Budapest eingerichtet werden, die mit der Devisenzentrale Berlin Fühlung unterhalten. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank trifft dazu Vereinbarungen mit den Banken wegen einheitlichen Kaufes und Verkaufes aller Devisen.

V.

Blicken wir zurück, so hatten die drei Kriegsanleihen Oesterreich-Ungarns das folgende ziffermäßige Ergebnis:

	Oesterreich	Ungarn
I. Kriegsanleihe	2 200 746 900 K	1 175 337 000 K
II. „	2 688 321 800 „	1 132 534 000 „
III. „	rund 4 202 600 200 „	rund 1 980 000 000 „
	9 091 668 900 K	rund 4 287 871 000 K

Das sind zusammen 13 379 539 900 oder rund 13,38 Milliarden K. Dazu treten die schwebenden Notenbankschulden von 800, 2000 und 2000 Mill. K., von denen die letztere seitens der österreichischen Regierung Ende 1914 nur in Höhe von 826,8 Mill. beansprucht war und von seiten der ungarischen Regierung in bisher nicht bekannt gewordener Höhe in Anspruch genommen worden ist. Setzt man diese dritte Bankschuld voll ein, so ergibt sich eine Gesamtkriegsschuld der Doppelmonarchie von 18,18 Milliarden K., anderenfalls schwankt sie um 17½ Milliarden herum.

Diese Summen sind, ganz so wie die Erträgnisse der drei deutschen Kriegsanleihen, im wesentlichen aufgebracht worden durch die eigene Kraft der beiden Länder Oesterreich und Ungarn. Diese Kraft ist auf den in jenen Abschlußziffern zum Ausdruck gelangten Grad dadurch gesteigert worden, daß diese Länder, ebenso wie das verbündete Deutsche Reich, vom Auslande fast ganz abgeschnitten, in der Hauptsache ihren gesamten Kriegsbedarf und ebenso allen Ersatz für die weggefallene Zufuhr von ausländischen Erzeugnissen selbst erzeugen mußten, die dadurch erzielten Geschäftsgewinne und Arbeitslöhne im Lande blieben und nun in der Anlegung in Kriegsanleihe Verwendung fanden. Die großen Erfolge der deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen und die Mißerfolge aller unserer Gegner in der versuchten Aufbringung von Inlandanleihen erklären sich im wesentlichen aus dieser Ursache. Natürlich stecken nicht lediglich Verdienste, die durch den Krieg oder aus Veranlassung des Krieges gemacht wurden, in den Einzahlungen auf Kriegsanleihe. Es sind auch viele Ersparnisse aus der Friedenszeit darin enthalten, die entweder noch nicht fest oder in leicht greifbarer und daher für den Kriegsanleihezweck leicht realisierbarer Form angelegt waren. Ohne den Zwang zur Selbstversorgung in bezug auf den militärischen wie den bürgerlichen Bedarf wäre ein solcher Erfolg aber nicht erzielbar gewesen. Das Geld blieb im Lande, anstatt als Bezahlung ins Ausland zu gehen. Es erzeugte eine so gewaltige Geldflüssigkeit, daß, wie gerade das Beispiel Oesterreich-Ungarns zeigt, auch nach jedesmaliger, noch so starker Aufsaugung enormer Massen durch den Riesenschwamm der Kriegsanleihe doch alsbald wieder neue Geldmengen in den geleerten Behälter hineinflossen und sich zu neuen, für die nächste Kriegsanleihe bereiten Vorräten aufhäuften. Dementsprechend waren die Zinssätze auf dem offenen Geldmarkte andauernd sehr niedrig. Kredit war gegen beste Wechsel unter 2 v. H. zu haben. Die große, selbst gegen die Jahre angespanntester Hochkonjunktur gewaltig vermehrte Masse der zu Zahlungszwecken vom Staate ausgegebenen Noten strömte aber auf dem Wege der wiederholten Kriegsanleihezeichnung immer wieder zum Staate zurück und wurde dadurch gehindert, volkswirtschaftlichen Schaden anzurichten, so insbesondere die durch Ursachen, welche auf seiten der Waren selbst lagen (Rohstoffknappheit, Arbeitermangel usw.), schon stark steigenden Warenpreise noch höher, in Form einer Entwertung der im Verkehr

durch ihre Masse auf die Preise drückenden papierenen Geldzeichen, steigen zu lassen. Ferner die in der Kriegszeit ohnehin mit geschärften Sinnen auf der Lauer liegende Spekulation noch stärker anzureizen und manövrierfähig zu machen.

Der Einzelne, der die Kriegsanleihe zeichnet und bezahlt, weiß gar nicht, und hat es zu wissen auch weder für sich noch für die Allgemeinheit nötig, welchen vielfachen volkswirtschaftlichen Nutzen er damit, neben dem allen Zeichnern ja mit Recht als Ziel vorschwebenden Nutzen für den glücklichen Ausgang des Krieges stiftet. In der Hand des Staates erlangt das Papiergeld aller Arten erst die rechte Verwendungsfähigkeit im Hinblick auf die gesamten Kriegsverhältnisse. Der Staat, schon im Frieden der weitaus größte Arbeitgeber, ist jetzt die zentrale Arbeitgeberstelle in dem höheren Sinne geworden, daß die die Gütererzeugung regelnde Güternachfrage bei ihm sich in beherrschender Fülle konzentriert. Er ist der große Verbraucher, hinter dem alle andere Nachfrage weit zurückbleibt. Er braucht daher Zahlungsmittel in gegen die Friedenszeit unerhörten Mengen, und indem er sie in Zahlung gibt, regt er den ganzen Kreislauf der Gütererzeugung und -verzehrung an, bestimmt er maßgebend den ganzen volkswirtschaftlichen Prozeß, auch da, wo ihm Kriegsgesetze und -verordnungen nicht zur Seite stehen. Der Anleiheweg ist aber der Weg für ihn, diese Unmassen Papiergeld für seine Kriegswirtschaftszwecke in die Hand zu bekommen. Anderseits geht aus der Tatsache, daß er sie nötig braucht, klar hervor, daß die Schaffung so gewaltiger Papiergeldmengen eine unbedingte Notwendigkeit ist und daher die darauf zielenden Maßnahmen weder vom volkswirtschaftlichen noch vom ethischen oder von sonst einem Standpunkte aus zu tadeln sind. Wieweit er dabei gehen kann, ohne die metallische Grundlage, insbesondere der Banknotenausgabe, zu gefährden, ist eine berechtigte Frage, aber eine Frage für sich. Durch sie werden nur die Grenzen erkennbar angedeutet, bis zu denen er ohne Gefahr für die Währung und für den Staatskredit gehen darf. So ist dieser Kreislauf der papierenen Wertzeichen von der Ausgabestelle durch die Kanäle der Volkswirtschaft und wieder zurück zum Staate, dem die Volkswirtschaft damit ihr verfügbares Kapital zum Zwecke der Kriegführung überläßt, eine kriegswirtschaftliche Notwendigkeit allerersten Ranges. Der ganze wirtschaftliche Zirkulationsprozeß ist durch die Veränderung der Zwecke der Volkswirtschaft umgestaltet worden, und auch der Geldumlauf vollzieht sich demgemäß in neuen Richtungen und Bahnen. Die Banknote, die jetzt infolge ihrer Uneinlösbarkeit einerseits und ihrer Vermehrung andererseits in der Hauptsache „das Geld“ ist, ist damit zugleich die Form, in der das Volk dem Staate die Verfügungsmacht über seine Güter einräumt. Der Staat benötigt diese Güter in gewaltigem Umfang. Er zwangsenteignet sie aber nicht (oder doch nur teilweise), sondern erwirbt und bezahlt sie mit papierenem Gelde. Daß Geld zum Kriegführen gehört, ist nur ein konventioneller Ausdruck für die zugrunde liegende Tatsache, daß

enorme Sachmittel zur Kriegführung benötigt werden und ihre Beschaffung im Umtausch gegen gedruckte Schuldverschreibungen erfolgt. Zum kleineren Teile stellt diese der Staat selbst aus, zum weitaus größten Teile die Zentralnotenbank, die ihm ihren Kredit für diesen Zweck auf der Grundlage der zeitweiligen Uneinlösbarkeit dieser Schuldversprechen einerseits und der Begrenzung ihrer Kreditgewährung durch die den Zuständen der Kriegszeit angepaßten Deckungsvorschriften anderseits zur Verfügung stellt. Im besetzten Feindeslande tritt dafür die Bezahlung mit Requisitionsscheinen ein, die der besiegte Staat nach Friedensschluß einzulösen hat.

So muß denn auch die nach Kriegsausbruch in allen kriegführenden Staaten eingetretene Notwendigkeit, zunächst die Hilfe der Notenbank in Anspruch zu nehmen, woraus sich überall eine erhebliche Vermehrung des Notenumlaufs ergab, einer ruhigen Beurteilung unterliegen. Hierdurch wurden die Mittel der Zeichnung und Einzahlung der Kriegsanleihen erst in dem für ein möglichst glänzendes Ergebnis erforderlichen Umfange geschaffen. Dies ganz abgesehen davon, daß der Bedarf an Zahlungsmitteln — von denen, außer der Scheidemünze, für die Kriegsdauer nur papierene in Betracht kommen können — sofort mit Kriegsbeginn aus rein sachlichen, innerlich gerechtfertigten Gründen ganz außerordentlich anschwillt. Nur erwächst die Pflicht gehöriger Begrenzung des Notenumlaufs bei drohender übermäßiger Ausdehnung desselben, zur Verhütung der sonst zu gewärtigenden Gefahren und Mißbräuche. Sie erfordert keine künstlichen Maßnahmen, wenn die Noten immer wieder in Kriegsanleihekapital umgewandelt werden.

Wie für den Staat, so ist auch für den Besitzer ersparten Geldes eine zwingende Notwendigkeit gegeben, dieses dem Staate kreditweise für die Aufbringung des vielseitigen Kriegsbedarfs an Sachgütern aller Arten zu überlassen. Nicht nur vom staatsbürgerlichen, vaterländischen, sondern auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus. Es ist ein Gebot der Selbsterhaltungspflicht. Schützt der Staat mit den Mitteln erfolgreicher Kriegführung die ganze Volkswirtschaft, so auch deren einzelne und selbst kleinste Glieder. Ueberdies wäre es, wie der jetzige österreichische Handelsminister und frühere Direktor der Kreditanstalt Spitzmüller in einer Generalversammlung treffend ausgeführt hat[1]), „ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß zu einer Zeit, wo der Staat der größte Schuldner der Notenbank ist, die Banknote ihren Wert besser zu behaupten vermöge als die Schuldtitres des Staates“. Daß die in der unvermeidlichen enormen Vermehrung der Zahlungsmittel liegende „überschüssige Kaufkraft“ außerdem eine Gefahr für deren Besitzer bedeutet, nämlich die Gefahr der Entwertung — „der Verleitung, übermäßige Preisforderungen zu bewilligen“ — und damit der Steigerung der Preise aller Güter zu einer Zeit, „wo durch rasche Aufzehrung der Vorräte und verminderte Produktion und Güterzufluß eine allgemeine Güterknapp-

1) Vgl. „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 7, No. 34, S. 571.

heit eintritt", ward oben schon dargelegt. „Diese Teuerung der Güter bedeutet aber für die Eigner von Geld eine Entwertung ihres Vermögens und Einkommens, und dieser Entwertung kann nur entgegengewirkt werden, wenn eben die überschüssige Zahlkraft möglichst beseitigt wird. Das aber kann nicht anders als durch Umwandlung von Banknoten und anderen Sparkapitalien in Kriegsanleihe geschehen."

Würde das Volk nicht — bewußt oder aus seinem gesunden nationalen und wirtschaftlichen Instinkte heraus oder auch dank der Aufklärungsarbeit — diesen Weg einschlagen, so bliebe als einziger Weg derjenige übrig, den unsere Feinde, von der mühsam zustande gebrachten englisch-französischen 500 Mill. Dollar-Anleihe in Amerika abgesehen, in der Hauptsache einschlagen mußten: die Notenpresse. Sei es mittelst direkter Vorschußgewährung sei es mittelst fortgesetzter Uebernahme von kurzfristigen Schatzscheinen müßte die Notenbank einspringen. In jedem dieser beiden Fälle wäre eine enorme Notenvermehrung die Folge, die nicht so sehr an sich ein Uebel wäre, als vielmehr deshalb, weil der Rückfluß in der Form von Kriegsanleihen-Einzahlung an den Staat dabei wegfiele. Inflation, maßlose Preissteigerungen, exzessive Spekulationen würden Platz greifen, ganz abgesehen von der augenfälligen und für alle Zeiten übel wirkenden Schwäche des Staatskredits eines Landes, dessen Bürger ihm, wie namentlich diejenigen Frankreichs, nicht das finanzielle Vertrauen schenken, dessen er zur Durchführung des Krieges bedarf. Kehren dagegen die Banknoten in regelmäßigem Turnus gegen die Ausgabe von Kriegsanleihestücken immer wieder zurück in die Staatskasse, so kann der Staat, wenn auch nicht ohne jede Verschuldung bei der Notenbank, so doch unter angemessener ziffermäßiger und zeitlicher Begrenzung derselben die Kosten der Kriegführung bestreiten. Der Notenumlauf wird dann immer wieder vermindert, so oft sein Wachstum zur Gefahr zu werden droht. Er wird damit auch immer wieder seiner Unterlage, der metallischen Deckung, angenähert. Und beim Friedensschluß steht man nicht vor den Riesenschwierigkeiten der Wiederherstellung normaler Währungs- und Geldumlaufsverhältnisse, die im entgegengesetzten Falle sich auftürmen und die Uebel des Krieges noch lange in der Friedenszeit fortwirken lassen.

Diese Betrachtungen waren besonders deshalb angebracht, weil man auf Grund ihrer die Tatsache, daß in Oesterreich-Ungarn, im Gegensatz zu Deutschland, wo nur vollbezahlte Stücke beleihbar sind, die Zeichnung von Kriegsanleihe durch die Lombardierung der gezeichneten Stücke selbst ermöglicht worden ist, nicht tragisch zu nehmen braucht. Federn sagt mit Recht darüber (im „Oesterr. Volkswirt", Jahrg. 8, No. 9, S. 131/2): „Die Banknoten, die infolge der Lombardierung von Kriegsanleihen in Umlauf gelangen, brauchen uns nicht zu erschrecken. Sie ersetzen Banknoten, die von den Staatsverwaltungen selbst im Vorschußweg aus der Bank geholt worden sind oder geholt werden mußten. Und für ihre möglichst rasche Rück-

zahlung sorgt das eigenste Interesse der Erwerber der lombardierten Kriegsanleihen, während die Abzahlung der Vorschüsse, die der Staat in Anspruch genommen hat, also die Tilgung der dafür ausgegebenen Banknoten, sich viel schwerer vollzieht, weil sie nur auf dem Wege der Begebung neuer Anleihen oder durch die laufenden Ausgaben übersteigende Steuern sich vollziehen kann.“ Die Notenbank schießt also zwar selbst die Noten vor, die zur Einzahlung dienen, aber die wohltätige Rückströmung der Noten zur Staatskasse wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern nur bis zu dem sicheren und nahen Zeitpunkte hinausgeschoben, an dem der Darlehnsnehmer das Darlehen zurückzahlt. Daß der Staat die Zeichnungen durch Gewährung solcher Kreditmöglichkeit fördert, ist sein gutes Recht und seine Pflicht gegen sich selbst. Die interimistische Schuld des Zeichners bei der Notenbank oder Darlehenskasse erspart dem Staate die Notwendigkeit, sich bei der ersteren noch weiter zu verschulden. Das vorübergehende Eintreten der Notenbank zur gesicherten und möglichst umfassenden Erreichung des Zweckes der Kriegsanleihe ist angesichts der gewaltigen Bedeutung dieses Zweckes für den Bestand und die Sicherheit des Staates durchaus gerechfertigt. Unsere Feinde verfahren genau ebenso, kommen aber ihren Zeichnern dabei sehr viel weiter entgegen. So gewährt England dieselbe Beleihung zum vollen Nennwerte der Stücke und zu einem Zinssatz von 1 v. H. unter dem Bankdiskont und auf 3 Jahre, während die Oesterreichisch-Ungarische Bank die Stücke nur bis zu 75 v. H. des Nennwertes und zum Bankzinsfuß beleihet, an den sie auch nur bis zu einem Jahre nach der letzten Einzahlung gebunden ist.

Die Betrachtung des Ergebnisses der österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen legt unwillkürlich eine Vergleichung mit demjenigen der deutschen Kriegsanleihen nahe. Man muß sich dabei aber stets bewußt bleiben, daß die wirtschaftlichen Kräfte der beiden Monarchien sehr verschieden sind und demgemäß auch die Ergebnisse ihrer Kriegsanleihen voneinander abweichen müssen. Das österreichisch-ungarische Volksvermögen wird auf 126—150 Milliarden K. = 107,10—127,50 Milliarden M. geschätzt (1 K. = 0,85 M. gerechnet). Das deutsche schätzt Helfferich auf nahe an 300 Milliarden M. Nimmt man für die erstere Schätzung den Durschnitt von 117,30 Milliarden M. an, so verhält sich das deutsche zum österreichisch-ungarischen Volksvermögen wie 100 : 39,10. Dagegen verhält sich der Ertrag der deutschen Kriegsanleihen mit 25,72 Milliarden M. zu demjenigen der österreichisch-ungarischen mit 13,38 Milliarden K. oder 11,37 Milliarden M. wie 100 : 44,20. Es ist also das Ergebnis der Kriegsanleihen unseres Verbündeten sonach um 5,10 v. H. höher, als es nach diesem Vergleichungsmaßstabe sein müßte. Dazu kommt nun aber noch, daß das Volksvermögen durchaus nicht der exakte Indikator der produktiven Kräfte eines Volkes, sondern nur ein, wenn auch besonders wichtiges, Ergebnis ihrer Wirksamkeit ist. Es läge gleich nahe, das Volkseinkommen als Maßstab zu wählen, da ja die Kriegsanleihen zum Teil aus diesem, zum

Teil aus den realisierungsfähigen Bestandteilen des Volksvermögens aufgebracht werden. Allein es bedarf keiner Heranziehung weiterer, doch mehr oder weniger unvollkommener Maßstäbe. Wir sahen schon, daß in Oesterreich und noch mehr in Ungarn der nicht oder nur sehr schwer realisierbare Teil, nämlich der Grundbesitz, einen erheblich größeren Teil des Volksvermögens bildet als in Deutschland. Ueberdies weist Landesberger mit Recht darauf hin, daß in wichtigsten Zweigen der nationalen Wirtschaft, wie in der Kohlen-, Eisen- und Maschinenproduktion, in der auf den Eisenbahnen beförderten Gütermenge, im Außenhandel usw. Oesterreich-Ungarn wesentlich hinter der von ihm mit $1:2^1/_3$ berechneten Proportion zurückbleibt, und daß auch weit größere Gebietsteile Oesterreichs als Deutschlands stark vom Kriege in Mitleidenschaft gezogen sind. Von anderer Seite werden die größere Verteuerung aller Bedarfsartikel in Oesterreich und die Verschiedenheiten der Kriegskosten Oesterreich-Ungarns und Deutschlands angeführt [1]). Selbst wenn man die wirtschaftlichen Kräfte vergleichbar messen könnte, würde also, da deren wirksame Entfaltung durch besondere Umstände im Frieden und erst recht im Kriege in den verschiedensten Hinsichten und Richtungen und in ganz verschiedener Weise und Stärke gefördert oder aber gehemmt sein kann, kein praktisch brauchbares Ergebnis zutage kommen [2]). Ebensowenig natürlich bei Vergleichung der Leistungsfähigkeit und der Kriegsanleiheergebnisse Oesterreichs einerseits und Ungarns anderseits — etwa unter Hinblick auf das (nur bei der ersten Anleihe mit 65 : 35 annähernd erreichte, bei der zweiten 70,37 : 29,63 und bei der dritten 67,97 : 32,03 betragende) gesetzliche Quotenverhältnis von 63,60 : 36,40 [3]). Es läßt sich nur in großem Ueberblick über die das Wirtschaftsleben Oesterreich-Ungarns und Deutschlands bestimmenden Faktoren und über die bekannten oder wenigstens schätzbaren Ergebnisse ihrer Wirksamkeit sagen, daß Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihe-Erträgnisse Leistungen sind, die denjenigen Deutschlands nach dem beiderseitigen Kräfteverhältnis nicht nachstehen. Daher trifft Landmann [4]) nicht das Rechte, wenn er sagt, daß Oesterreich-Ungarns Volkswirtschaft dem Staate die Mittel vorenthalten habe, und als Ursache angibt: „Hinter der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, hinter dem Reichtum der Gesellschaft ist zurückgeblieben das lebendige Gefühl ihrer Solidarität mit dem Staate, das im Frieden zur Steuerwilligkeit, im Kriege zur Bereitwilligkeit führt, die Kapitalreserven der Wirtschaft in der Form von Kriegsanleihen an den Staat dahinzugeben.“ Gewiß hätte sich noch manches herausholen lassen aus der Volkswirtschaft, aber

1) Vgl. „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 7, No. 36, S. 604.

2) Darüber, daß die Produktivität Oesterreich-Ungarns lange nicht so entwickelt ist, wie sie sein sollte und könnte, vgl. auch Friedrich Naumanns „Mitteleuropa“, S. 116 ff.

3) Die ungarische Landwirtschaft soll noch erheblich hinter der österreichischen hinsichtlich der Anleihebeteiligung zurückgeblieben sein, trotz ihrer bedeutenden Kriegslieferungsgewinne, woran zum Teil ihrer geringen finanziellen Schulung schuld gegeben wird („Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 7, No. 36, S. 604).

4) a. a. O. S. 30 f.

in dieser Allgemeinheit ist das Urteil viel zu hart. Gerade das Solidaritätsbewußtsein hat sich in Oesterreich-Ungarn in einer nach allen voraufgegangenen inneren Reibungen und Konflikten überraschenden Stärke geoffenbart. Zudem besteht die Hoffnung, daß man die auf der technischen und der organisatorischen Seite der Kriegsanleihenbegebung gemachten Erfahrungen mit Erfolg für die nächsten Kriegsanleihen verwerten wird.

Herauszuholen ist vor allem noch viel bei dem Großgrundbesitz und dem Hochadel, die ja großenteils zusammenfallen. Daß diese Kreise auch nicht entfernt nach ihrer Leistungsfähigkeit gezeichnet haben, darüber wird allgemein geklagt. Ob eine Verstimmung über die zur teilweisen Deckung der Kriegskosten am 15. September 1915 erfolgte Erhöhung der Erbschaftsgebühren, wie behauptet wird, oder der Hinblick auf schlechte Erfahrungen mit immobiliarer Verschuldung oder andere subjektive Momente daran schuld sind, kann dahingestellt bleiben. Die öffentliche Kritik kann hier viel nützen. Daß die tschechischen Kreditinstitute namentlich bei der ersten Anleihe auffallend wenig vermittelt und selbst gezeichnet haben, soll durch ihre starke Festlegung in Immobilien bedingt sein. Hier wie dort läuft die Frage also zu einem großen Teile auf das wichtige Problem hinaus, wie dem Grundbesitz die Beteiligung an den Kriegsanleihen noch wirksamer als bisher erleichtert werden kann. Diese Frage ist zweifellos die bedeutsamste für die weitere Dauer des Krieges. Auf ihre Lösung kann hier nicht weiter eingegangen werden. Es sei aber wenigstens erwähnt, daß vorgeschlagen wird, die Darlehnskassen zur direkten Beleihung von Immobilien zu billigem Zins und auf mehrere Jahre zu ermächtigen, zumal sie bisher nur wenig für Kriegsanleihen in Anspruch genommen worden sind, während die Bodenkreditinstitute in ihren normalen Funktionen jetzt vielfach behindert sind. Auch wird mit Recht darauf hingewiesen, daß solche Kredite ja nur für den vierten Teil des gezeichneten Betrages nötig sind, da für drei Viertel die Anleihe selbst lombardiert werden kann [1]). Die Bauern müssen von den Raiffeisen- und anderen landwirtschaftlichen Organisationen in systematischer Weise beeinflußt werden, daß sie von der Gewohnheit der Bargeldaufhäufung ablassen, ihre Gelder zum Nutzen für den Einzelnen wie für die ganze Landwirtschaft, die die Befruchtung mit Kapital recht gut vertragen kann, anlegen und vom Wesen und der Bedeutung der Wertpapiere und dem Umgang mit ihnen wenigstens so viele Anschauung erhalten, als ihre staatsbürgerlichen Pflichten, vor allem in der Kriegszeit, es erfordern. Das schwache Ergebnis der zweiten ungarischen Kriegsanleihe, so erfreulich seine Wettmachung durch dasjenige der dritten ist, rechtfertigt diese Forderungen für Ungarn ganz besonders. Denn man darf nicht vergessen, daß der Erfolg der dritten Anleihe wesentlich auf Rechnung der eben vor der Zeichnung eingebrachten guten Ernte mit reichem Verdienst zu setzen ist. Auf alle Fälle ist jedoch zu wünschen, daß

1) „Oesterr. Volkswirt", Jahrg. 7, No. 33, S. 544. und No. 34, S. 571.

die Mobilisierung des Bodens nur für die Zeit und die Zwecke des Krieges erleichtert wird, da die Verschuldung und Ueberschuldung sehr großer Teile des Grundbesitzes schon außerordentlich groß ist und ihre verhängnisvollen Folgen übergenug zu spüren sind. Die Sprödigkeit des österreichischen Bodenrechts ist ein Halt gegen ein weiteres Hinabgleiten auf schiefer Bahn, der dauernd nicht hinweggenommen werden sollte.

Von Interesse dürfte eine Uebersicht über die Beteiligung der kleinen Zeichner — Privatpersonen und Firmen, für Oesterreich einschließlich der Rentensparkasse — an den österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen sein. Solche sei nachstehend gegeben, doch mit Ausschluß der dritten ungarischen Anleihe, deren Statistik, wie erwähnt, noch nicht vorliegt. Die Gliederung ist insofern ein wenig verschieden, als in Oesterreich die Zeichnungen bis zu 1900 K., in Ungarn bis zu 1950 K. zusammenfaßbar sind.

	Zeichner bis 1900 (in Ungarn bis 1950) K.	Ihr Prozentsatz von der Gesamtzahl aller Zeichner	Ihre Zeichnungssumme	In Prozenten der Gesamtzeichnung
Oesterreich.				
I. Anleihe	310 698	72,10	160 961 500 K.	7,31
II. Anleihe	268 829	67,60	173 848 900 „	6,41
III. Anleihe	438 061	73,00	194 200 600 „	4,62
Ungarn.				
I. Anleihe	310 827	81,39	137 954 000 „	11,70
II. Anleihe	310 199	80,40	161 984 000 „	14,20

Innerhalb der österreichischen Anleihen ist die Zahl der kleinen Zeichner bei der zweiten Anleihe gegen die erste — ebenso wie die Zahl der Gesamtzeichner — absolut und relativ zurückgegangen, bei der dritten absolut gegen die beiden ersten sehr, relativ dagegen nur wenig gestiegen. Die von ihnen gezeichneten Beträge sind — wie auch die Gesamtsummen aller Zeichnungen — absolut beide Male gestiegen, relativ beide Male gefallen. Im Verhältnis der beiden ungarischen Anleihen ist die Zahl der kleinen Zeichner, trotzdem die Gesamtzahl aller Zeichner ein wenig gestiegen ist, absolut und relativ etwas zurückgegangen, während die von ihnen gezeichnete Summe absolut und relativ sogar ziemlich erheblich gestiegen ist. Daraus geht hervor, daß die kleinen Zeichner am Rückgang des Erträgnisses der zweiten ungarischen Anleihe nicht schuld sind.

Ueber die Verzinsung der Kriegsanleihen ist zu sagen, daß sie für beide Länder durchaus den Verhältnissen angemessen erscheint. Da Oesterreich, wie erwähnt, zuletzt und kurz vor dem Kriege $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen zu 95,25 v. H. aufgelegt hatte, so entsprach die um 1 v. H. höhere Verzinsung der veränderten politischen und wirtschaftlichen Lage der Kriegszeit wie auch dem berechtigten Streben, einen ausreichend starken Anreiz zur Zeichnung zu geben. Mit Rücksicht auf den Ausgabekurs und die Rückzahlungsfrist stellt sich auch der tatsächliche Ertrag aus dem Besitz der drei österreichischen Kriegsanleihen nur um etwa 1 v. H. höher als der aus jener letzten Friedensanleihe. Für Ungarn war die höhere,

nominal 6-proz. Verzinsung angebracht, nachdem es, wie gleichfalls erwähnt, seine letzte Friedensanleihe zwar auch zu $4^1/_2$ v. H., aber mit dem niedrigeren Uebernahmekurs von 88,25 für die Banken und Zeichnungspreis von 90,75 aufgelegt hatte. Der Ertrag aus dem Besitz der drei ungarischen Kriegsanleihen unterscheidet sich jedoch nur ganz unerheblich sowohl im Verhältnis dieser selbst untereinander als auch aller drei gegen den Ertrag aus dem Besitz der österreichischen Kriegsanleihen. Das zeigt die nachstehende Zusammenstellung dieser Erträge:

	Oesterreich	Ungarn	
I. Kriegsanleihe	6,22	6,18	
II. „	6,20	6,10	$5^1/_2$-proz. Anleihe
		fast 6,25	6-proz. „
III. „	6,25	„ 6,25	

Vergleicht man den Ertrag aus den deutschen Kriegsanleihen damit, so ist dieser bei der ersten Anleihe 5,13 v. H., bei Berücksichtigung des Kapitalgewinns aus der Rückzahlung aber 5,38 für die Anleihe und 5,63 für die Schatzanweisungen. Uebrigens war ihr Ausgabekurs derselbe wie derjenige der ersten österreichischen und der ersten ungarischen Kriegsanleihe, doch ohne die Vergütung von $^5/_8$ und $^1/_2$ v. H. an die Zeichner der beiden letzteren, nämlich 97,50. Für die beiden folgenden deutschen Kriegsanleihen stellt sich der Ertrag nur ganz unwesentlich niedriger dadurch, daß deren Ausgabekurs etwas höher, nämlich 98,50 und 99 v. H. war. Der Ertrag aus dem Besitz der deutschen Kriegsanleihe stellt sich also um ein wenig mehr als 1 v. H. höher, und zwar bei der ersten deutschen Anleihe, nach dem Durchschnitt berechnet, um 1,07 v. H. Dieser Unterschied ist nur um nicht ganz $^1/_8$ v. H. — speziell bei der ersten Anleihe um 0,32 v. H. — größer als derjenige des Ertrages der beiderseitigen Friedensanleihen. Der Zinsfuß der österreichischen Staatsanleihen war nämlich vor dem Kriege in der Regel um nominal $^1/_2$ v. H. und ihre Rentabilität um $^3/_4$ v. H. über dem Stande der deutschen Reichsanleihen.

Die österreichische Staatsschuld war nach dem Berichte der Staatsschulden-Kontrollkommission am 31. Dezember 1914 um 4956,79 Mill. K. angewachsen und hatte dadurch einen Stand von 17 960,86 Mill. K. erreicht. Die gesetzliche Schuldentilgung ist, wenigstens i. J. 1914, durch den Krieg nicht unterbrochen worden. Sie betrug 87,95 Mill. K., um welchen Betrag die Schuld also sonst noch höher sein würde. Von der eigentlichen Schuldenvermehrung um $4956{,}79 + 87{,}95 = 5044{,}74$ Millionen entfallen auf:

verzinsliche Schatzanweisungen (I. Kriegsanleihe)	2200,74	Mill. K.
Lombarddarlehen bei der Notenbank	1782,00	„ „
Solawechsel „ „ „	826,80	„ „
Schatzwechsel	235,00	„ „

Von der Gesamtschuld der 17960,86 Millionen entfallen 5369 Mill. auf die „Allgemeine Staatsschuld“, zu der Ungarn einen Jahresbeitrag von rund 58,5 Mill. K. zu leisten hat. Die Verzinsnng der Gesamtschuld wuchs von jährlich 517,785 auf 700,617 Mill. K.

VI.

Das Problem der allgemeinen Grundrente bei Ricardo, Rodbertus und Marx.

Von

Dr. **Philipp Spitz.**

I.

Die allgemeine Grundrente als Naturmonopolrente bei David Ricardo.

A. Darlegung.

1. Fragestellung.

Die Grundrente, das auf bloßem Bodenbesitz beruhende Einkommen des Grundeigentümers, wird hier allgemeine Grundrente genannt, sofern sie Bestandteil des Preises der Bodenprodukte ist. Als Preisbestandteil ist sie den Bodenprodukten ebenso gemein wie deren Preis.

Mag die Preiserscheinung wie immer erklärt werden, es ist möglich, die Grundrente in zweifacher Weise als ihren Bestandteil zu denken:

1) Die Grundrente geht in den Preis ein, erhöht diesen; der Preis ist sekundär, zusammengesetzt, die Grundrente ist primär, einfach. Ist der Preis hoch, weil die Grundrente groß ist, so nennen wir die allgemeine Grundrente ursprüngliche allgemeine Grundrente.

2) Die Grundrente ist im gegebenen Bodenproduktpreise enthalten; sie ist Folge des primären Preises; sie kann aus dem Preisganzen herausgelöst werden und kann deshalb abgeleitete allgemeine Grundrente genannt werden.

Man muß in bezug auf die Grundrente demnach folgende drei Fragen stellen:

1) Ist die Grundrente überhaupt allgemein, d. h. Bestandteil des Bodenproduktpreises?

2) Geht die Grundrente in den Preis ursprünglich ein?

3) Oder ist sie aus dem Preise abzuleiten?

Ricardo unterscheidet nun den natürlichen Preis vermehrbarer, vom Seltenheitspreis unvermehrbarer Produkte. Der natürliche Preis, der bei konstantem Geldwert nichts anderes ist, als der Geldausdruck des „natürlichen Wertes", wird von der Konkurrenz der Käufer und Verkäufer untereinander und miteinander in der Weise reguliert, daß sich die durch menschlichen Fleiß vermehrten Produkte nach denjenigen Arbeitsmengen tauschen, welche zu ihrer Produktion erforderlich waren. Im Gegensatz dazu haben die Waren „dann einen Monopolpreis, wenn sich ihre Menge auf keinerlei Weise vermehren läßt, und wenn sich infolgedessen die Konkurrenz ganz auf einer Seite, auf der der Käufer befindet" [1]. „Ihr Preis hat zu ihrem natürlichen Wert keine notwendige Beziehung" [2]; denn er ist „von der ursprünglich zu ihrer Erzeugung erforderlich gewesenen Arbeitsmenge völlig unabhängig und variiert nur mit der Veränderlichkeit des Wohlstandes und dem Wechsel in den Neigungen derjenigen, für welche sie begehrenswert erscheinen" [3].

Der ersten Frage, ob die Grundrente überhaupt Bestandeil des Preises der Bodenprodukte ist, mußte Ricardo die andere Frage entgegenstellen: Bestandteil welches Preises, des „natürlichen Preises" oder des Monopolpreises? Er mußte weiter fragen: Ist die Grundrente ursprünglicher oder ableitbarer Bestandteil des natürlichen bzw. des Monopolpreises?

Diese Unterfragen brauchte z. B. der subjektive Werttheoretiker nicht zu stellen. Zwar kann auch er Monopolpreise und Konkurrenzpreise unterscheiden, aber er kennt nur einen Preisbildungsfaktor, die Schätzung, und alle Unterschiede berühren lediglich die Preisgröße. Monopolpreis und Konkurrenzpreis sind qualitativ Preis, haben also den konstituierenden Faktor der Preisqualität gemeinsam, weil sie durch ihn als Preise konstituiert werden. Infolge bestimmter Gestaltung der Quantitätsverhältnisse auf der Angebot- und Nachfrageseite mögen Preisgrößen fixiert werden, die als Konkurrenzpreise und Monopolpreise unterschieden werden mögen. Der Monopolpreis möge der größere Preis sein, aber er ist Preis wie jeder andere und ist qualitativ so bestimmt wie jeder andere Preis. Auf den Bestimmungfaktor der Preisqualität aber kommt es hier an. Der subjektive Werttheoretiker kennt nur einen, die Schätzung; Ricardo dagegen zwei, Arbeit als Bedingung des natürlichen Preises der freien Konkurrenzgüter, und „Wohlstand" und „Neigung" [4]) derjenigen, für welche seltene, „durch menschlichen Fleiß nicht vermehrbare" Güter begehrenswert erscheinen.

Es ist demnach bei Ricardo zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Grundrente als ursprünglichem oder ableitbarem Bestandteil des natürlichen Preises und des Monopolpreises.

---

1) Works (Mc Culloch) 150 (Uebersetzung Thiele 251).
2) Works 234 (396).
3) Works 10 (10).
4) Works 10 (10).

a) Die Frage nach der ursprünglichen allgemeinen Grundrente bei Ricardo.

Der natürliche Preis ist ein ursprüngliches Ganzes, das durch ein Element, Arbeit, konstituiert wird, nicht in dem Sinne, als ob nach Ricardo die Arbeit Wert schaffe, sondern in dem speziellen Sinne Ricardos: der natürliche Preis ist „bestimmt", „abhängig" von der aufgewandten Arbeitsmenge. Die Waren tauschen sich nach den für ihre Produktion aufgewandten Arbeitsmengen. Die Ware Ricardos ist nützliches Ding und Wert. Als Wert ist die Ware nicht Produkt von irgendwie beschaffener Arbeit, sondern ein nützliches Ding wird zur Ware, weil es sich nach Arbeit tauscht.

Hier interessiert uns die Ursprünglichkeit des Wertes. Er ist nach Ricardo ein, wenn auch nicht von Arbeit geschaffenes, so doch von der Arbeit abhängiges Ganzes, für das Ricardo einen Maßstab sucht, um es teilen zu können. Das Verteilungsproblem ist für ihn ja „das Hauptproblem der politischen Oekonomie".

Die ursprüngliche allgemeine Grundrente aber macht den Preis des vermehrbaren Bodenproduktes zu einem Zusammengesetzten aus Arbeit und Grundrente. Für Ricardo besteht also folgende Alternative: Entweder ist der natürliche Preis durch Arbeit bestimmt, und es besteht keine ursprüngliche allgemeine Grundrente, oder die Existenz der letzteren, also das Grundeigentum, hebt die Konstitution des natürlichen Preises aus dem einzigen Element Arbeit auf.

Diese Alternative klingt aus der Aufgabe heraus, die sich Ricardo zu Beginn seines Rentenkapitels gestellt hat, nämlich zu untersuchen, „ob die Aneignung von Grund und Boden, sowie die daraus folgende Entstehung der Grundrente in dem relativen Werte der Güter irgendeine Veränderung erzeugt, die von der zu ihrer Produktion erforderlichen Arbeitsmenge unabhängig ist" [1]). Ricardo wird also die ursprüngliche allgemeine Grundrente ablehnen müssen, um seinen Wertstandpunkt zu halten. Denn existierte sie, das weiß Ricardo genau, „so würde der Preis in dem Maß beeinflußt werden, als sich die Rente hoch oder niedrig gestaltet, und sie würde immer einen [2]) Bestandteil des Preises bilden."

Nun ist aber auch der Monopolpreis Ricardos, die Resultante aus Angebot und Nachfrage, Seltenheit und Neigung in bezug auf unvermehrbare Güter, primär.

Daraus, daß der Monopolpreis bei Ricardo ebenso primär wie der natürliche Preis ist, folgt, daß bei ihm überhaupt keine ursprüngliche allgemeine Grundrente gefunden werden darf, einfach deswegen, weil das Ganze und sein Bestandteil, Preis und allgemeine Grundrente nicht in gleicher Weise und zugleich ursprünglichen Charakter besitzen können. Jede ursprüngliche Grundrente kann von vornherein ohne Rücksicht auf Stellen bei Ricardo nicht nur als unricardisch, sondern als antiricardisch bezeichnet werden, weil die Ursprünglichkeit des Preises der Ausgangspunkt Ricardos ist.

1) Works 34 (53).
2) ursprünglichen.

b) Die Frage nach der ableitbaren allgemeinen Grundrente bei Ricardo.

Das primäre Preisganze läßt nur sekundäre Preisteile zu.

Da der Preis bzw. Wert im Systeme Ricardos die primäre Kategorie ist, in welcher die Teile zu einer totalen Einheit verknüpft sind, so liegt die Vermutung nahe, daß die abgeleitete allgemeine Grundrente sich als ein Glied dieses Systems erweisen wird.

Folgende Sätze Ricardos scheinen diese Vermutung zu bestärken: „Der Getreidepreis ist nicht hoch, weil eine Rente entrichtet wird, sondern man bezahlt eine Rente, weil der Getreidepreis hoch ist“ [1]).

„Es ist die notwendige Konsequenz der Rente, daß sie die Folge und nicht die Ursache hoher Preise ist“ [2]).

Aber von welchen Preisen kann hier die Rede sein? Von Monopolpreisen? Bei Monopolpreisen liegt die Sache einfach. Der Grundeigentümer kann die Differenz zwischen dem Monopolpreise und dem natürlichen Werte als Grundrente einstecken. „Als Monopolgut könnte das Gold seinen natürlichen Wert übersteigen, und dann würde es eine Rente geben“ [3]), sagt Ricardo, und statt Gold hätte er seltene Weine, seltenes Getreide etc. setzen können.

Diese Seltenheitsrente ist allgemein, weil sie überhaupt Bestandteil eines Bodenproduktpreises ist; sie ist abgeleitet, weil sie Folge des Preises ist; sie ist abgeleitet allgemeine Naturmonopolrente, weil sie Folge eines Seltenheitspreises ist, der den natürlichen Wert übersteigt, weil die Natur Gold, Wein etc. selten macht. Wir nennen die allgemein abgeleitete Grundrente, die Folge einer natürlichen Seltenheit ist, kurz Naturmonopolrente.

Beim natürlichen Preise entsteht die Frage: Ist im natürlichen Preise vermehrbarer Bodenprodukte im Sinne Ricardos neben Lohn und Profit noch ein dritter abzuleitender Grundrentenbestandteil möglich?

Wir werden sehen, weshalb Ricardo auch eine Grundrente als Bestandteil des natürlichen Preises ablehnen muß, und daß dies mit Rücksicht auf seine Anschauung von der allgemeinen Profitrate geschieht. Es ist aber sogleich ersichtlich, daß Ricardo dies nur so lange zu tun braucht, als Getreide normalerweise vermehrbar ist, also einen natürlichen Preis hat. Es ist denkbar, daß Getreide und sonstige normalerweise vermehrbare Bodenprodukte absolut unvermehrbar werden, daher Seltenheitspreis erhalten, aus dem dann eine allgemeine Grundrente abgeleitet werden kann. Diese wäre dann Naturmonopolrente von Getreide, das freilich aus natürlichen Gründen unvermehrbar geworden sein muß.

Ricardo muß die ursprüngliche allgemeine Grundrente überhaupt ablehnen, weil dem Preise alle Ursprünglichkeit zukommt.

Er muß auch ein Zugleichsein der abgeleiteten Grundrente mit dem natürlichen Preise ablehnen wegen seiner Profittheorie, was

---

1) Works 39 (62).
2) Briefe an Malthus 128.
3) Works 117 (195).

noch zu zeigen ist. Mit der Unmöglichkeit ihres zeitlichen Zugleichseins ist aber ihr zeitliches Nacheinander nicht ausgeschlossen. Und dieses ist in der Weise möglich, daß die natürliche Preisbestimmung z. B. für Getreide nach Aufhebung von dessen Vermehrbarkeit wegfällt und die Monopolpreisbestimmung an ihre Stelle tritt. Da Getreide erst Monopolpreis erhält und dadurch abgeleitete allgemeine Grundrente möglich macht, wenn es nicht vermehrbar geworden ist, so lautet die letzte Frage in bezug auf die allgemeine Grundrente bei Ricardo: In welchem Zeitpunkte und unter welchen Bedingungen werden normalerweise vermehrbare Bodenprodukte, z. B. Getreide, nicht vermehrbar?

Diese Bedingungen faßt Ricardo unter dem Namen des stationären Zustandes der Gesellschaft zusammen. Wann tritt also nach Ricardo der stationäre Zustand der Gesellschaft ein?

Zwecks Beantwortung dieser Frage wird die folgende Darlegung zeigen müssen, daß nach Ricardo allgemeine Grundrente überhaupt unmöglich ist als Bestandteil des Preises von Produkten, die durch menschlichen Fleiß beliebig vermehrt werden können, daß zweitens abgeleitete allgemeine Grundrente stets möglich ist als Bestandteil des Preises normalerweise nicht vermehrbarer Bodenprodukte, daß sie aber bei Getreide, also bei normalerweise vermehrbaren Produkten erst möglich wird, sobald deren normale Vermehrbarkeit unter den zu bestimmenden Umständen des stationären Zustandes der Gesellschaft aufgehoben wird.

2. Die Entwicklung der Gesellschaft bis zu ihrem stationären Zustande.

Für die Darstellung des Bewegungsganges der Gesellschaft bis zu ihrem stationären Zustande in einem fernen Zeitpunkte ist es an und für sich gleichgültig, bei welchem Punkte der Zeitreihe die Betrachtung einsetzt. Es kommt ihr auf die Tendenz der ganzen gesellschaftlichen Bewegung an. Wenn wir trotzdem mit dem Anfangspunkt der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne Ricardos beginnen, obwohl wir mit Rücksicht auf die allgemeine Grundrente ebensogut von jedem anderen Punkte ausgehen könnten, so geschieht dies aus Gründen der äußeren Darstellung, um durch Gegenüberstellung von Anfang und Ende der gesellschaftlichen Entwicklung das Gesamtbild der letzteren bei Ricardo vollständig und abgerundet zur Anschauung zu bringen.

„Der fruchtbarste und am günstigsten gelegene Boden pflegt zuerst bebaut zu werden“ [1]), sagt Ricardo im Rentenkapitel seines Hauptwerkes. Ob Ricardo hierbei an Kolonien gedacht hat, wie Rodbertus und Marx meinen, und ob Careys Kritik an diesem Satz richtig ist oder falsch, soll hier, wo alles auf die allgemeine Grundrente ankommt, kein Interesse erwecken. Wir können von diesem

1) Works 37 (59).

Satze einfach als Hypothese ausgehen, die also darin besteht, daß zuerst die fruchtbarste Bodenklasse I (Boden I) in Anbau genommen wird, dann Boden II, Boden III usw.

„Boden I werde vom Grundeigentümer, oder von irgend jemand anders“ [1]) mit Lohnarbeitern bebaut [2]).

Von den 180 Maltern Getreideertrag ziehe der Bebauer des Bodens I 60 Malter als Ersatz für sein aufgewandtes „fixes“ Kapital und 60 Malter für das „umlaufende“ Kapital bzw. Lohn ab. Es bleibt ihm ein Reinertrag von 60 Maltern, aber nichts für Grundrente.

Ricardo schildert diese Größenverhältnisse bei alleiniger Bebauung des Bodens I in folgenden Sätzen:

„. . . in einem jungen Lande, wo fruchtbarer Boden im Vergleich zur Bevölkerung reichlich vorhanden ist, wo infolgedessen nur Klasse I bebaut zu werden braucht, wird der ganze Reinertrag dem Landwirte zufallen und den Profit seines angelegten Kapitals bilden“ [3]).

„Bei der ersten Besiedlung eines Landes, das an fruchtbarem und der Besitzergreifung eines jeden freistehendem Boden reich ist, bildet die ganze Ernte nach Abzug der Auslagen für die Bearbeitung den Kapitalgewinn und fällt dem Eigentümer des verwendeten Kapitals zu, ohne daß daran für Bodenrente etwas zu kürzen wäre“ [4]).

„. . . denn niemand würde etwas für die Benutzung eines Bodens bezahlen, von dem noch eine Fülle herrenlos daläge und den ein jeder infolgedessen nach Belieben bebauen könnte“ [5]).

Die Profitrate, die in unserem Zahlenbeispiel 50 Proz. beträgt $\left(\text{nämlich } \frac{60 \text{ Profit}}{60 \text{ Lohn} + 60 \text{ fixes Kapital}}\right)$, könnte sich eine längere Zeit hindurch „auf derselben Höhe halten, da gleich fruchtbarer und gleich gut gelegener Boden in großer Ausdehnung vorhanden sein, und sich dadurch der Anbau bei einer Vermehrung des Kapitals der ersten Ansiedler wie der später hinzukommenden auch weiterhin unter den nämlichen günstigen Bedingungen wie anfangs vollziehen könnte“ [6]).

Diese Profitrate kann sich aber in folgender Weise verändern:

Ertrag (180) und fixes Kapital (60) bleiben konstant, sinkt der Lohn, so muß der Profit steigen.

Bleiben das fixe Kapital (60) und der Lohn (60) konstant, steigt aber der Ertrag über 180 infolge verbesserter Technik, so muß der Profit ebenfalls steigen.

1) Works 36 (57).

2) Daß Ricardo bereits jetzt den Lohnarbeiter einführt, geht am deutlichsten aus seiner Schrift aus dem Jahre 1815 hervor. Vgl. „Ein Versuch über den Einfluß eines niedrigen Getreidepreises auf den Kapitalgewinn“. Sammlung Wäntig IV_1, David Ricardos kleinere Schriften; I. Getreidezölle, S. 5 und 6.

3) Works 36 (57).

4) Works (Wäntig IV_1 5).

5) Works 35 (55).

6) Works (Wäntig IV_1 6).

Beide Gründe seines Steigens, sinkender Lohn und verbesserte Technik können zusammentreffen.

„Das sind Momente“, sagt Ricardo, „die mehr oder weniger zu allen Zeiten ihre Wirksamkeit ausüben“ [1]).

Nun wollen wir mit Ricardo von diesen Veränderungen des Prinzips absehen, indem wir einmal voraussetzen,

„daß keine Verbesserungen der landwirtschaftlichen Betriebsweise stattfinden, und daß Kapital und Volkszahl im richtigen Verhältnisse zunehmen, so daß der Sachlohn der Arbeit unverändert derselbe bleibt“ [2]), und zwar macht Ricardo diese Annahme, „um zu ermitteln, welche eigentümlichen Wirkungen dem Wachstum des Kapitals, der Vermehrung der Volksmenge und der Ausdehnung des Ackerbaues auf die abgelegenen und weniger fruchtbaren Grundstücke beizumessen sind“ [3]).

Solange nun unter der Voraussetzung der gleichen Reallöhne und der gleichen Technik Boden I allein bebaut ist, und „der Gewinn bei dem in der Landwirtschaft verwandten Kapital 50 Proz. beträgt, wird auch bei allem anderen Kapital der Gewinn 50 Proz. sein“ [4]). Ricardo fügt in der Anmerkung hinzu: „Es soll damit nicht gesagt werden, daß der Kapitalgewinn in der Landwirtschaft und in der Industrie genau die gleiche Höhe hat, sondern nur, daß der eine zum anderen ein bestimmtes Verhältnis zeigt. Für meine Beweisführung ist es ohne Bedeutung, wie sich das Verhältnis unter den ungleichen Gewinnsätzen gestaltet, weil ich nur zeigen will, daß sich der Gewinn, den das Kapital in der Landwirtschaft abwirft, nicht erheblich ändern kann, ohne eine entsprechende Veränderung in den Gewinnsätzen des industriellen und kaufmännischen Kapitals herbeizuführen.“ Der Einfachheit halber können wir von der Ungleichheit der Gewinnsätze in Industrie und Landwirtschaft absehen und den Satz in den Vordergrund stellen, daß nach Ricardo die allgemeine Profitrate in ihrer Bewegung von derjenigen der landwirtschaftlichen Profitrate abhängig ist, d. h. die Konkurrenz gleicht alle Profite auf das Niveau des landwirtschaftlichen Profits aus. „Wäre der Gewinn an dem im Handel angelegten Kapital mehr als 50 Proz., so würde Kapital dem Boden entzogen, um im Handel angelegt zu werden. Wäre er weniger, so würde Kapital aus dem Handel in die Landwirtschaft übertragen.“

Dieser Umstand, daß die Konkurrenz es ist, welche die allgemeine Profitrate reguliert in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Profitrate, bewirkt es, daß im Reinertrag auf Boden I kein Grundrentenbestandteil enthalten sein kann. Der selbstwirtschaftende Grundeigentümer des Bodens I hat keine Grundrente, sondern nur Profit.

Welche Wirkung wird nun, worauf Ricardo ja hinaus will, die Bebauung des Bodens II haben? Diese setzt eine solche Bevölke-

1) Works (Wäntig IV_1 6).
2) Works (Wäntig IV_1 8).
3) Ebendort.
4) Ebendort.

rungsvermehrung voraus, daß Boden I nicht mehr zur Ernährung des Bevölkerungszuwachses ausreicht. Wir müssen also weiter fragen: Welches sind nach Ricardo die Faktoren, welche eine Veränderung der Bevölkerungszahl bewirken? Ricardo antwortet: „Die Bevölkerung reguliert sich nach den sie beschäftigenden Mitteln selbst, weshalb sie stets mit der Zu- oder Abnahme des Kapitals wächst oder schwindet“ [1].

„Nichts ist ausgemachter, als daß das Angebot der Arbeiter letzthin immer im Verhältnis zu den für ihren Unterhalt erforderlichen Mitteln zu stehen pflegt“ [2].

Nimmt also das Kapital zu, so nimmt die Bevölkerung zu und umgekehrt. Und was bestimmt die Zu- und Abnahme des Kapitals? Ricardo antwortet wiederum selbst: „Auf den verschiedenen Entwicklungsstufen geschieht die Ansammlung von Kapital oder den zur Beschäftigung der Arbeiter dienenden Mitteln mehr oder weniger schnell und muß in jedem Falle von der Produktivität der Arbeit abhängen. Im allgemeinen ist diese am größten, wenn fruchtbarer Boden im Ueberflusse vorhanden ist“ [3].

Letzteres ist bei alleiniger Bebauung der fruchtbarsten Bodenklasse I der Fall. Ist also Boden I allein bebaut, so ist die Produktivität der Arbeit und die Kapitalakkumulation am größten. Die erhöhte Nachfrage nach Arbeitern steigert den Reallohn über 60 Malter.

Die Arbeiter könnten nun ihren realen Lohnzuwachs dazu verwenden, ihren Konsum an gewerblichen Produkten auszudehnen oder zu intensivieren. „Wenn dies auch die Folge hoher Löhne sein könnte“, schränkt Ricardo aber ein, „so sind doch die Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens so groß, daß man in Wirklichkeit als Folge besserer Lage des Arbeiters eine Bevölkerungszunahme unabänderlich finden wird“ [4]. Letzthin wird also, trotz dieser „nichtssagenden Annahme“ „die Nachfrage nach Arbeit, wenn die Zunahme des Kapitals allmählich und stetig erfolgt, wie ein anhaltendes Reizmittel für die Vermehrung der Bevölkerung wirken“ [5]. Als deren Folge tritt einmal die Notwendigkeit ein, die Bodenklasse II in Anbau zu nehmen.

Die größte Produktivität der Arbeit auf dem fruchtbarsten, zuerst allein bebauten Boden I bedingt also: größten Reinertrag, stärkste Kapitalanhäufung, stärkste Steigerung der Nachfrage nach Arbeitern und somit des Reallohns, der höhere Reallohn bewirkt Vermehrung der Bevölkerung und damit Bebauung des Bodens II. Die Bebauung des Bodens II ist also letzten Endes durch die Produktivität der Arbeit auf Boden I, also durch die Fruchtbarkeit des Bodens I bedingt, wenn sich die Bevölkerung bei Wohlstand ver-

1) Works 41 (66).
2) Works 41 (66).
3) Works 176 (296).
4) Works 248 (412).
5) Works 51 (83 84).

mehrt und das Kapital sich nach Maßgabe des Profits, also der Produktivität der Arbeit auf Boden I anhäuft.

Solange also ein Teil der Bevölkerung Kapital anhäuft nach Maß ihres Profits und solange ein anderer größerer Teil der Bevölkerung sich bei Wohlstand regelmäßig vermehrt, so lange wird im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung ein Uebergang von der produktiven zur unproduktiven Arbeit stattfinden, vom fruchtbaren Boden zum unfruchtbaren Boden. Kapital und somit auch die Bevölkerung sind nach Ricardo bestimmt von der Produktivität der Arbeit, und da diese auch den Rohertrag bestimmt, so sind alle Größen Kapital und Bevölkerung, Profit und Lohn auf die Produktivität der Arbeit in einheitlicher Weise bezogen.

Wird die Arbeit durch Bebauung des Bodens II unproduktiver, so werden dadurch alle abhängigen Größen berührt. Wir verstehen bereits, warum Ricardos Interesse sich hierauf konzentrierte, „zu wissen“, „welche eigentümlichen Wirkungen dem Wachstum des Kapitals, der Vermehrung der Volksmenge und der Ausdehnung des Ackerbaus auf die abgelegeneren und weniger fruchtbaren Grundstücke beizumessen sind“ [1]).

Boden II muß also bebaut werden, und wir wissen, warum dies nach Ricardo geschehen muß. Der Bebauer erzielt mit 60 Lohn und 60 fixem Kapital nur 150 Malter Rohertrag statt 180 Malter auf Boden I. Während der Reinertrag auf Boden I weiter 60 Malter, also 50 Proz. $\left(\frac{60}{60+60}\right)$ beträgt, bleiben dem Bebauer des Bodens II nach Abzug von 120 Maltern Auslagen nur 30 Malter als Reinertrag bzw. Profit. Seine Profitrate beträgt also nur $1/4$, 25 Proz.

Obwohl nun der Reinertrag auf Boden I unverändert geblieben ist, bildet er doch nicht mehr in seiner ganzen Größe den Profit des vom Bebauer des Bodens I angelegten Kapitals. Denn „da der allgemeine Gewinnsatz sich nach demjenigen Gewinn richtet, den das an der unergiebigsten Stelle angewendete landwirtschaftliche Kapital abwirft, so tritt eine Teilung der 60 Malter ein“ [2]). 30 Malter berechnet sich der Bebauer des Bodens I ebenso als Profit seines Kapitals von 120 Maltern, wie dies der Bebauer des Bodens II in gleicher Weise tut. Die 30 Malter Ueberprofit bilden aber auf Boden I die Differentialrente.

„Sobald die Bevölkerung derartig zugenommen hat, daß auch zweitklassiger Boden bebaut werden muß, entsteht auf No. 1 eine Rente. Denn entweder muß es jetzt zwei Profitraten vom landwirtschaftlichen Kapitale geben [3]), oder es müssen 30 Malter für irgendeinen anderen Zweck von dem auf No. 1 erzielten Ertrage in Abzug gebracht werden. Mag der Grundeigentümer oder irgend jemand anderes No. 1 bebauen, jene 30 Malter werden immer Rente

1) Works (Wäntig IV_1 9).
2) Works (Wäntig IV_1 9).
3) 50 Proz. auf Boden I, 25 Proz. auf Boden II.

bilden, denn der Bewirtschafter des zweitklassigen Bodens wird mit seinem Kapitale dasselbe Resultat erzielen, ob er nun No. 1 bebaut und 30 Malter Rente zahlt oder aber No. 2 noch weiter in Kultur hat, dafür aber keine Rente entrichtet“ [1]).

Es zerfallen also: die 180 Malter Rohertrag auf Boden I in 60 Reallohn, 60 fixes Kapital, 30 Profit und 30 Differentialrente; die 150 Malter Rohertrag auf Boden II in 60 Reallohn, 60 fixes Kapital und 30 Profit. Boden II trägt keine Rente. Die Profitrate von 25 Proz. auf Boden II wird von der Konkurrenz zur allgemeinen Profitrate erhoben; die allgemeine Profitrate fällt also von 50 Proz. bei alleiniger Bebauung des Bodens I auf 25 Proz. nach Bebauung des Bodens II.

„Der Kapitalgewinn fällt, weil der gleich fruchtbare Boden nicht mehr zu haben ist, und auf allen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung wird der Kapitalgewinn bestimmt [2]) durch die Schwierigkeit oder Leichtigkeit, Nahrungsmittel zu erhalten.“ „Das ist“, hebt Ricardo hervor, „ein höchst wichtiges Gesetz, das in den Schriften der Nationalökonomie fast unbeachtet geblieben ist“ [3]).

Bei weiterem Uebergang zu Boden III führt dieses Gesetz der sinkenden Profitrate bis zum Verschwinden des Profits.

Zwar nehmen Profit, Kapital und Bevölkerung relativ ab, aber doch absolut zu, solange es überhaupt noch Profit gibt. Die Bebauung des Bodens III ist nun von der absoluten Bevölkerungszunahme abhängig, diese jetzt von der Produktivität der Arbeit auf Boden II. Wie also unter der Voraussetzung, daß Kapital- und Bevölkerungsbewegung von der Produktivität der Arbeit abhängig sind, die absolute Fruchtbarkeit des Bodens I die Bebauung des Bodens II bedingt, so bedingt die absolute, wenn auch relativ geringere Fruchtbarkeit des Bodens II die Bebauung des der Annahme nach unfruchtbarsten Bodens III. Wird Boden III bebaut, so zerfällt der Rohertrag von

180 auf Boden	I	in 60 Lohn	60 fixes Kapital,	60 dr und	0 Profit
150 „ „	II	„ 60 „	60 „ „	30 „ „	0 „
120 „ „	III	„ 60 „ u.	60 „ „	0 „ „	0 „

Auf Boden I steigt die Differentialrente (dr) von 30 auf 60 Malter, auf Boden II entsteht eine dr von 30 Maltern, auf Boden III besteht keine Grundrente, aber auch kein Profit, überhaupt kein Reinertrag, weil der ganze Rohertrag zum Ersatz des aufgewandten Kapitals gerade nur hinreicht. „So steigt, wenn nach und nach schlechterer Boden oder solcher, der ungünstiger gelegen ist, zum Anbau kommt, die Rente auf dem früher bebauten, und genau in gleicher Weise sinkt der Kapitalgewinn, und wenn nicht die geringe Höhe des Kapitalgewinns der Kapitalbildung ein Ende macht, so gibt es kaum eine Grenze für das Steigen der Rente und

1) Works 36 (57). Im Texte sind die Zahlen unseres Beispieles eingesetzt.
2) Im englischen Text: regulated.
3) Works (Wäntig IV_1 9).

das Sinken des Gewinns" [1]). Hohe Bodenrente und niedriger Profit sind „das Ergebnis des natürlichen Laufs der Dinge". „Sie sind der unzweideutigste Beweis des Reichtums und Gedeihens und einer Volkszahl, die im Vergleich mit der Fruchtbarkeit des Bodens stark ist" [2]).

Das Sinken des Gewinns und das Steigen der Differentialrente haben aber ihre Grenze in dem Augenblick erreicht, wo genau genommen der landwirtschaftliche Reinertrag z. B. auf Boden III verschwindet, in welchem Augenblick die dr zugleich am größten ist. Jede Akkumulation von Kapital hört alsdann auf, ebenso auch jede Bevölkerungszunahme. Ja, jede Bewegung hört auf, die Gesellschaft hat ihren stationären Zustand erreicht.

Ehe wir nun Ricardo selbst über diesen „stationary state" der Gesellschaft zu Worte kommen lassen, wollen wir die Entwicklung der Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkte noch in einem anderen Zusammenhange, nämlich in ihrer Beziehung zum Preise betrachten, weil die Sätze, in denen Ricardo vom stationären Zustande spricht, alle Bezug auf die Preiserscheinung haben. Sachlich ändert sich an dem bisher Gesagten nichts. Was sich ändert, ist nur der Ausdruck.

Ricardo unterscheidet den Marktpreis eines Produktes und der Arbeit von ihrem natürlichen Preise. Der Marktpreis ist bestimmt durch Angebot und Nachfrage und bewegt sich um den natürlichen Preis als sein Schwankungszentrum. Die dauernde Bewegung des Marktpreises ist beherrscht von derjenigen des natürlichen Preises [3]). Dieser steigt, wenn die Produktivität der Arbeit abnimmt; er sinkt, wenn sie zunimmt. Ueber die wesentliche Beziehung zwischen der Arbeit und dem Wert bzw. Preisqualität findet sich bei Ricardo entweder gar nichts oder nur ganz seltene Andeutungen, die dann noch entsprechend gedeutet werden müssen. Es genügt für uns, daß die Produkte nach den Arbeitsmengen, welche zu ihrer Produktion erforderlich waren, getauscht werden. Die Größe der Produktivität der Arbeit bestimmt die Wertgröße. Was wir bisher in Getreidequantum ausdrückten, läßt sich nun als nominelles Maßquantum fassen.

Wenn z. B. bei alleiniger Bebauung des Bodens I der natürliche Preis des Malters Getreide 5 Geldeinheiten beträgt, so beläuft sich der nominelle Rohertrag auf $180 \times 5 = 900$. Nun ist das Getreide ein Hauptlebensmittel des Arbeiters, weshalb sich nach Ricardo der natürliche Preis der Arbeit nach demjenigen des Getreides richtet. Die 900 nomineller Reinertrag zerfallen demnach in 300 konstantes Kapital (c) (Rohstoff und Maschinen etc.), 300 variables Kapital (v) (natürlicher Preis der Arbeit) und 300 nominellen Reinertrag bzw. Profit.

Diese 300 Profit werden angehäuft zu Kapital, dieses vermehrt die Nachfrage nach Arbeit, treibt dadurch den Marktpreis der Arbeit

1) Works (Wäntig IV_1 10).
2) Works (Wäntig IV_1 20).
3) Der natürliche Preis ist lediglich der Geldausdruck des natürlichen Wertes, wenn der Geldwert konstant gesetzt ist.

über ihren natürlichen Preis. Nun ist der natürliche Preis der Arbeit derjenige, „bei welchem die Arbeiter, einer wie der andere, existieren und ihr Geschlecht fortpflanzen können, ohne sich zu vermehren oder zu vermindern“ [1]). Steigt der Marktpreis über den natürlichen Preis der Arbeit, so steigt der Reallohn, die Annehmlichkeiten des Lebens reizen, wie wir bei Ricardo sahen, zur Vermehrung der Arbeiter, der Boden II muß letzten Endes bebaut werden. Der natürliche Preis des Getreides muß steigen z. B. auf 6 pro Malter, infolge der Abnahme der Produktivität auf Boden II. Der rohe Preisertrag von 150 × 6 = 900 zerfällt jetzt in 360 c, 360 v und 180 „nominal profit“. Auf Boden I steigt der Preisertrag auf 180 × 6 = 1080, der in 360 c × 360 v × 180 p × 180 dr (Differentialrente) zerfällt. Da der Profit seinem Werte nach von 300 auf 180 gesunken ist, nimmt die Kapitalanhäufung relativ ab, damit auch die Nachfrage nach Arbeit und die Zunahme der Bevölkerung. Alle nahmen aber nichtsdestoweniger absolut zu nach Maßgabe der absoluten Höhe des allgemeinen Profits von 180, so daß Boden III bebaut werden muß, um den absoluten Bevölkerungszuwachs ernähren zu können. Der natürliche Getreidepreis steigt weiter bis 7,5. Der Preisertrag auf Boden III von 120 × 7,5 = 900 zerfällt infolgedessen in 60 × 7,5 = 450 c und 60 × 7,5 = 450 v Kapital. Für Profit bleibt nichts mehr übrig. Die alte Sache, nur ist sie statt stofflich oder real jetzt nominell im Preis ausgedrückt.

Die Entwicklung beginnt beim niedrigsten natürlichen Bodenproduktpreis (5), dem niedrigsten natürlichen Preis der Arbeit (300), der niedrigsten dr (= 0), dem höchsten Profit (300) der stärksten Kapitalanhäufung und Bevölkerungsvermehrung.

Ihr natürlicher Lauf drückt sich zunächst in einem Steigen des natürlichen Bodenproduktpreises aus. Die Verbesserung der Technik wirkt dieser Tendenz entgegen. „Während der Entwicklung der Gesellschaft wirken zwei entgegengesetzte Ursachen auf den Wert des Getreides: die eine (nämlich die Zunahme der Volkszahl und die Notwendigkeit, weniger ergiebiges Land mit gesteigerten Kosten anzubauen), die immer eine Steigerung im Wert des Getreides bewirkt; die andere (nämlich die Verbesserung im Ackerbau . . .), die immer darauf hinwirkt, den Wert zu verringern“ [2]). Ist die letztere Tendenz zeitweise stärker, so tritt eine Rückwärtsentwicklung „der Preisrückgang trifft unabänderlich den Grundeigentümer (von Boden I, II) bis seine ganze Rente (dr) verschwunden ist“ [3]). „Boden von geringerer Ertragsfähigkeit wird aufgegeben . . . und zuletzt wird nur noch Land von besserer Qualität (Boden I) angebaut, das dann keine Rente (dr) abwirft“ [4]). Dies steht im Einklang mit Ricardos Grundsatz; daß die dr Folge des Preises ist. Darum gilt, was Ricardo sagt, „Da die Rente (dr) die Folge eines hohen Getreidepreises

1) Works (82).
2) Works (Wäntig IV_1, 80).
3) Works 259 (442).
4) Works 31 (62).

(höher als 5 pro Malter) ist, so stellt sich ein Verlust an Rente als die Wirkung eines niedrigen Preises dar"[1]). Auf die Wirkungen verbesserter Technik folgen Gegenwirkungen. Sie steigert den Profit, die Kapitalanhäufung, die Bevölkerungszunahme und führt so zu intensiverem Ackerbau, dessen Intensivierung sehr bald auf das optimum des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag stößt, von dem ab jeder weitere Aufwand geringeren Ertrag erzielt. Die alte Tendenz zum Steigen der Preise bricht letzten Endes wieder durch. Die natürliche Entwicklung drückt sich doch auf die Dauer in einem Steigen des natürlichen Preises sowohl der Bodenprodukte als auch der Arbeit aus.

Daraus folgt das Sinken des Profits als ebenso natürliche Tendenz. „Die natürliche Tendenz des Profits", sagt Ricardo an einer vielzitierten Stelle[2]), „drückt sich in einem Sinken aus, denn bei fortschreitender sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung wird die erforderliche größere Menge an Nahrungsmitteln durch Hingabe von immer mehr Arbeit erlangt. Diese Tendenz, dieses Gravitieren des Profits sozusagen. wird glücklicherweise durch Verbesserungen an den zur Erzeugung der notwendigen Bedarfsartikel benötigten Maschinen gehemmt, die uns in den Stand setzen, einen Teil der vorher erforderlichen Arbeitsmenge zu eliminieren, und infolgedessen den Preis des hauptsächlichsten Subsistenzmittels des Arbeiters zu erniedrigen". Doch wird die sinkende Tendenz des Profits nur gehemmt. Das Hemmnis wird von der Grundtendenz des Steigens überwunden. Auf die Dauer steigen der Preis und der Lohn und sinkt der Profit. „Doch ist das Steigen des Preises der unentbehrlichen Bedarfsartikel und des Lohnes begrenzt. Denn sobald der Lohn die Gesamteinnahme[3]) des Landwirts betragen sollte, müßte die Kapitalansammlung aufhören, weil dann kein Kapital noch irgend welchen Profit abwerfen, keine Nachfrage nach weiterer Arbeit vorhanden sein könnte, und die Bevölkerung infolgedessen ihren höchsten Punkt erreicht haben würde. Zweifellos wird lange Zeit vorher der niedrige Profitsatz alle Kapitalanhäufung zum Stillstand gebracht haben, und nahezu der Gesamtertrag des Landes wird nach Bezahlung der Arbeiter[4]) in das Eigentum der Grundbesitzer und der Empfänger von Zehnten und Steuern übergegangen sein[5])". Das wird notwendigerweise", fügt Ricardo etwas später hinzu, „durch die Naturgesetze, welche der Produktivität des Bodens Schranken gesetzt haben, ein dauernder Zustand werden"[6]).

Kurz und prägnant hat Ricardo die Entwicklung dieses Zustandes in seiner Broschüre „Essay on the Funding System" formuliert:

---

1) Works 259 (442).
2) Works 259 (442).
3) Ricardo berücksichtigt nicht das c k, weshalb in unserem Zahlenbeispiel der Lohn auf Boden III nur die halbe, nicht die gesamte Einnahme des Landwirts ausmacht, was nur ein rechnerischer Unterschied ist.
4) und Ersatz des c Kapitals müßte hinzugefügt werden.
5) Works 66 (112).
6) Works 70 (118).

„Mit jeder zunehmenden Schwierigkeit, weitere Mengen an Rohprodukten zu erzeugen, würden Korn und andere Subsistenzmittel des Arbeiters im Preise steigen; dadurch würden die Löhne steigen. Ein wirkliches Steigen der Löhne ist notwendig von einem Fallen des Profits begleitet; wenn daher der Boden eines Landes auf den höchsten Kulturstand gebracht ist, wenn mehr auf ihn verwandte Arbeit nicht mehr Nahrung abwerfen wird, als zur Ernährung der mehr beschäftigten Arbeiter notwendig ist, dann ist das Land an der Grenze seines Wachstums sowohl an Kapital, als auch an Bevölkerung angekommen“ [1]). Diese Grenze ist von dem absoluten Naturmonopol des Bodens schlechthin und vom Naturgesetz des Abnehmens des Bodenertrages gezogen. An ihr angelangt, bleibt die Maschine der gesellschaftlichen Entwicklung wie vor einem Prellblocke stehen.

3. Der stationäre Zustand der Gesellschaft.

Diesen Zustand bezeichnet Ricardo selbst als den stationären Zustand der Gesellschaft. In seiner Broschüre aus dem Jahre 1822 „Zollschutz zugunsten der Landwirtschaft“ sagt er: „Ein niedriger Zinsfuß ist das Zeichen einer großen Anhäufung von Kapitalien, aber er ist auch das Zeichen eines niedrigen Kapitalgewinnes und der Annäherung an einen wirtschaftlichen Stillstand (stationary state), bei dem der Reichtum und das Einkommen eines Landes keine Zunahme mehr gestatten“ [2]).

Dieser Zustand der Gesellschaft kann darum stationär genannt werden, weil in ihm alle Größen des Ricardoschen Systems ihr Extrem erreicht haben, auf dem sie fortan beharren.

Die Reihe der stationären Größen eröffnet der stationäre Preis des Getreides. „Innerhalb eines stationären gesellschaftlichen Zustandes, wo die Leichtigkeit der Getreideproduktion keinen Schwankungen unterliegt . . . wird das Getreide einen unveränderlichen Preis haben“ [3]). Dies gilt für jeden denkbaren stationären Zustand der Gesellschaft, also auch für den stationären Endzustand der Gesellschaft, in welchem der „unveränderliche“ natürliche Getreidepreis zugleich auch der höchste ist, der jemals erreicht worden ist.

Dieser höchste stationäre natürliche Getreidepreis bestimmt nun den höchsten stationären natürlichen Preis der Arbeit. In folgendem Satze spricht Ricardo vom stationären Lohne: „Beim natürlichen Entwicklungsgange der Gesellschaft pflegen die Arbeitslöhne, insofern sie durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden, eine sinkende Tendenz zu haben, denn das Angebot von Arbeitern wird in gleichem Maße, die Nachfrage nach ihnen in einem geringeren weiter steigen. Wenn die Löhne z. B. durch eine jährliche Kapitalszunahme im Betrage von 2 Proz. reguliert wären, so würden sie, wenn die An-

---

1) Works 534.
2) Works (Wäntig IV_4, 79).
3) Works 104 (173).

sammlung nur $1\frac{1}{2}$ Proz. ausmachte, heruntergehen. Sie würden noch tiefer sinken, falls das Kapital nur im Betrage von 1 Proz. oder $\frac{1}{2}$ Proz. wüchse, und immer tiefer, bis es stationär geworden wäre; in welchem Falle auch die Löhne stationär werden und gerade hinreichen würden, die Zahl der vorhandenen Bevölkerung aufrechtzuerhalten" [1]).

Dieser Passus steckt voller Widersprüche Ricardos mit seinen eigenen Grundsätzen. Zunächst ist als ricardisch anzuerkennen, daß das stationäre Kapital den stationären Lohn bedingt, und daß zweitens die stationären Löhne „gerade hinreichen würden, die Zahl der vorhandenen Bevölkerung aufrecht zu erhalten". Letzteres trifft aber nur auf den stationären natürlichen Preis des Getreides zu, weil ja Ricardo den natürlichen Preis der Arbeit als denjenigen Lohn definiert, „bei dem die Arbeiter, einer wie der andere, existieren und ihr Geschlecht fortpflanzen können, ohne sich zu vermehren oder zu vermindern" [2]). Die stationäre Bevölkerung vermehrt weder noch vermindert sie ihre Zahl, darum muß der stationäre Lohn, von dem sie lebt, der dem stationären natürlichen Preise des Getreides entsprechende natürliche Preis der Arbeit, d. h. der jemals höchste Preis der Arbeit sein.

In obiger Stelle erscheint aber der stationäre Lohn nicht als höchster natürlicher Preis, sondern als niedrigster Marktpreis der Arbeit. Daß hier etwas nicht in Ordnung ist, kommt in dem zum Vorschein, was Ricardo zu obiger Stelle hinzufügt. Er sagt: „Doch dürfen wir nicht vergessen, daß der Lohn auch durch den Preis derjenigen Güter bestimmt wird, für welche man ihn verausgabt. Bei zunehmender Bevölkerung werden auch diese notwendigen Bedarfsartikel im Preise steigen, weil mehr Arbeit für ihre Produktion erforderlich wird" [3]). Diese steigende Tendenz des natürlichen Preises der Arbeit wirke der sinkenden Tendenz ihres Marktpreises entgegen: „Der Geldlohn der Arbeit würde statt herunter, in die Höhe gehen, aber doch nicht so hoch, um den Arbeiter in den Stand zu setzen, sich soviel Annehmlichkeiten und Bedarfsartikel zu verschaffen, als er vor dem Steigen des Preises dieser Güter konnte" [4]).

Im Laufe der natürlichen Entwicklung im Sinne Ricardos, hat also der natürliche Preis der Arbeit die Tendenz zu steigen, weil der natürliche Existenzmittelpreis steigt. Der Marktpreis der Arbeit sinkt, „weil das Angebot von Arbeitern im gleichen Maße weitersteigt" [5]). In dieser Begründung liegt der Widerspruch. Denn sinkt der Marktlohn unter den natürlichen Preis der Arbeit, so vermindert sich nach Ricardo die Bevölkerung und kann nicht in gleichem Maße wie früher steigen. Ricardo weicht hier von dem Grundsatz ab, wonach die Bevölkerung sich nach dem Kapital reguliert. Nimmt

1) Works 54 (90).
2) Works (82).
3) Works 54 (90).
4) Works 54 (90).
5) Works 54 (90).

das Kapital relativ ab, so tut es danach auch die Bevölkerung. Die Nachfrage nach Arbeitern und deren Angebot halten sich stets das Gleichgewicht, der Marktpreis der Arbeit kann sich nicht vom natürlichen Preise loslösen, er muß diesem vielmehr folgen bis zu seinem höchsten Stand, auf welchem er stationär wird. Der stationäre Lohn ist als Folge des höchsten natürlichen Preises des Getreides der höchste natürliche Preis der Arbeit und wird seiner allgemeinen Definition gemäß „gerade hinreichen, die Zahl der vorhandenen Bevölkerung aufrechtzuerhalten“ [1]).

Außer durch das stationäre Kapital, stationäre Bevölkerung und den stationären natürlichen Preis des Getreides und der Arbeit, ist der stationäre Zustand der Gesellschaft gekennzeichnet durch die stationäre Differentialrente auf Boden II und I, durch das Verschwinden des Profits und der Nichtexistenz einer allgemeinen Grundrente vom Getreide.

Dieser stationäre Zustand der Gesellschaft schwebt Ricardo öfters vor Augen als eine Gefahr für die Gesellschaft. Aus dieser Vorstellung heraus entspringen verschiedene praktisch - politische Stellungnahmen Ricardos. Er verwirft alle staatlichen Eingriffe in den natürlichen Entwicklungsgang der Gesellschaft, welche das Herankommen ihres stationären Zustandes beschleunigen oder überhaupt bewirken.

Er bekämpft aus diesem Grunde die Armengesetze. Zwar haben nach ihm glücklicherweise „diese Gesetze während einer Periode zunehmenden Wohlstandes ihre Wirksamkeit entfaltet, wo die dem Unterhalt der Arbeit dienenden Mittel regelmäßig gewachsen sind, und wo eine natürliche Nachfrage nach einer Zunahme der Bevölkerung vorhanden sein mußte“ [2]). Aber solange sie gelten, „geht es ganz mit natürlichen Dingen zu, wenn der Vermögensfonds für den Unterhalt der Armen nach und nach so anwachsen muß, daß er vom Reineinkommen des Landes so viel in sich aufsaugt, als der Staat übrig läßt“ [3]). Dieses Aufsaugen des Reineinkommens führte in seiner Konsequenz zum stationären Zustand, nur daß er nicht „natürlich“, sondern künstlich herbeigeführt wäre. Ricardo warnt vor dieser den Profit mindernden Wirkung der Armengesetze, und in die Zukunft schauend, ruft dieser „Realist“ prophetisch aus: „Wenn unsere Entwicklung langsamer vonstatten gehen sollte, wenn wir einen stationären Zustand erreichen sollten, von dem wir aber hoffentlich (!) noch weit entfernt sind, dann wird die schädliche Natur dieser Gesetze offenkundiger und beängstigender werden, und dann wird außerdem ihre Beseitigung auf weit größere Schwierigkeiten stoßen“ [4]).

Ferner warnt Ricardo vor Steuern, die das Kapital treffen, denn „je nachdem das Kapital eines Landes abnimmt, wird sich seine Produktion selbstverständlich verringern, ... werden die Hilfs-

1) Works 54 (90).
2) Works 59 (99).
3) Works 59 (98).
4) Works 59 (99).

quellen von Volk und Staat immer schneller versiechen, und Elend und Verfall wird die Folge sein“ [1]).

Das gleiche gilt von Steuern, welche das Reineinkommen zu stark treffen. Denn dieser Teil des Reineinkommens „kann vielleicht so groß werden, daß er für diejenigen, welche das Kapital des Landes durch ihre Ersparnisse vermehren, keinen genügenden Ertragsüberschuß zur Förderung dieser Tätigkeit mehr übrig läßt“. Ein derartiger Zustand hätte auf die Dauer „die schrecklichsten Szenen von Elend, Hungersnot und Entvölkerung zur Folge“ [2]).

Schließlich läßt sich aus der folgenden Stelle herauslesen, daß der Schutzzoll zum stationären Zustande der Gesellschaft hin, der Freihandel von ihm wegführt. Ricardo sagt: „Wie groß auch immer ein Land, wo der Boden von geringer Qualität und der Import von Nahrungsmitteln verboten ist, sein mag, so wird doch die bescheidenste Kapitalanhäufung von einem so bedeutenden Rückgange der Profitrate und einem rapiden Steigen der Rente begleitet werden. Dagegen kann ein kleines, aber fruchtbares Land (England), besonders wenn es den Import von Nahrungsmitteln freiläßt, eine große Kapitalmasse, ohne irgendwelche erhebliche Verringerung des Profitsatzes oder ein bedeutendes Steigen der Grundrente, anhäufen“ [3]). Der Schutzzoll verteuert die Lebensmittel, steigert den natürlichen Preis der Arbeit und senkt infolgedessen den Profit, der Freihandel nicht.

Schutzzoll, Armengesetze, Steuern auf das Kapital, zu große Steuern auf das Reineinkommen hemmen die Entfaltung der Produktivkräfte und beschleunigen den Eintritt der „Götterdämmerung“ (Marx) des stationären Zustandes. Viel fruchtbarer Boden, hochentwickelte Technik, Vermeidung schlechter Steuern und Freihandel bewahren die Gesellschaft vor ihrer Erstarrung an Haupt und Gliedern, von welcher Ricardo ja noch „weit entfernt“ zu sein hofft.

4. Die allgemeine Grundrente vor und nach Eintreten des stationären Zustandes.

Es drängt sich zunächst die Frage auf: Ist vor Eintreten des stationären Zustandes der Gesellschaft allgemeine Grundrente möglich? Da der stationäre Zustand der natürlichen Preisbestimmung ein Ende setzt, oder, was dasselbe ist, weil der stationäre Preis der höchste natürliche Preis ist, so fällt diese Frage mit der anderen Frage zusammen, ob nämlich die allgemeine Grundrente bei Ricardo als Bestandteil des natürlichen Preises möglich ist. Ricardo hat diese Fragen selbst klar und deutlich beantwortet. Er sagt: „Ich hoffe es vollständig klargelegt zu haben, daß bis zu der Zeit (!), wo ein Land in jedem seiner Teile (!) und zwar bis zum höchsten Grad (!) in Anbau genommen worden ist, stets ein in den Grund

1) Works 88 (146/47).
2) Works 109/10 (182).
3) Works 70 (119).

und Boden investierter Kapitalsbetrag vorhanden ist, welcher keine Rente einbringt, und daß gerade dieser Teil, dessen Ertrag genau wie bei den gewerblichen Unternehmungen in Profit und Lohn zerfällt, den Getreidepreis bestimmt" [1]).

Ricardo glaubt an einer anderen Stelle, „daß es bis jetzt in jedem Lande, vom rohesten bis zum zivilisiertesten, noch solche Böden gibt, welche keinen höherwertigen Ertrag liefern können, als der gerade hinreicht, um das darauf verwandte Kapital samt dem in diesem Lande gewöhnlichen Profit einzubringen" [2]). Ja, hätte England den stationären Zustand erreicht, „wäre es Tatsache, daß England in seinem Ackerbau so weit fortgeschritten wäre, daß es heutzutage keine Ländereien mehr besäße, die keine Rente einbrächten, so würde es nicht minder wahr sein, daß es früher solche gehabt haben müßte" [3]). Dabei ist es für Ricardo gleich, „ob in Großbritannien ein Kapital auf altem oder jungem Boden verwandt wird, wenn es daselbst überhaupt nur ein solches gibt, das bloß so viel einbringt, um sich selbst samt seinem üblichen Profit bezahlt zu machen".

Dieser „übliche", „gewöhnliche" Profit ist aber nach Ricardo in allen Ländern und zu allen Zeiten von derjenigen Arbeitsmenge abhängig, die zur Beschaffung der für die Arbeiter nötigen Bedarfsmittel auf jenem Boden oder mit jenem Kapital erforderlich ist, das keine Rente abwirft" [4]).

Die Sache liegt nun aber nicht so, daß die allgemeine Profitrate an die landwirtschaftliche Profitrate gebunden ist, weil keine allgemeine Grundrente im natürlichen Preise des Produkts enthalten ist, sondern umgekehrt; es gibt stets ein Bodenstück oder ein Kapital, das keine Rente abwirft; oder, was dasselbe ist, es ist im natürlichen Preise des Produkts, das auf dem jeweils unfruchtbarsten Boden oder mit dem unergiebigsten Kapitalaufwande produziert worden ist, und das den Marktpreis des Produkts aller übrigen Böden und Kapitalaufwände bestimmt, niemals ein Grundrentenbestandteil enthalten, weil die landwirtschaftliche Profitrate die Höhe der allgemeinen Profitrate bestimmt und von der Konkurrenz durch das Mittel der Kapitalwanderung auf dieses Niveau stets ausgeglichen wird.

Natürliche Preisbestimmung und abgeleitete allgemeine Grundrente schließen sich aus diesem Grunde bei Ricardo aus, und weil die Zeit vor dem stationären Zustande der Gesellschaft die Periode der natürlichen Preisbestimmung für vermehrbare Güter ist, so besteht in dieser ganzen Zeit auch keine allgemeine Grundrente als natürlicher Preisbestandteil.

In dieser Zeit gibt es eben neben den beschränkt vermehrbaren Bodenprodukten, welche der natürlichen Preisbestimmung unterworfen sind, auch noch nicht vermehrbare Seltenheitsgüter, die einen

1) Works 151 (254).
2) Works 197/98 (334).
3) Works 198 (334).
4) Works 70 (118).

Monopolpreis haben, der über ihrem natürlichen Werte steht. Zum Beispiel: „Der Preis des Weines wird gesteigert durch die Seltenheit des Landes, auf welchem die Reben wachsen, und würde hauptsächlich dem Grundeigentümer in Form der Rente zugute kommen“ [1]. „Die Rente solcher Weinberge kann über jedes Maß und Ziel hinausgehen, denn da kein anderer Boden imstande ist, derartige Weine hervorzubringen, so kann auch keiner in Konkurrenz mit ihm treten“ [2]. Diese allgemeine Grundrente nannten wir bereits Naturmonopolrente. Sie ist ihrer Höhe nach gleich der Differenz zwischen Monopolpreis und natürlichem Wert, der zum Monopolpreis keine innere Beziehung hat.

Die Naturmonopolrente gilt vor Eintreten des stationären Zustandes der Gesellschaft für Güter, die normalerweise nicht vermehrbar sind. Da sie aber für nicht vermehrbare Güter schlechthin gilt, so besteht sie, wenigstens der Möglichkeit nach, auch für diejenigen Güter, welche normalerweise beschränkt vermehrbar sind, z. B. Gold, Getreide, die aber nach Eintreten des stationären Zustandes der Gesellschaft nicht vermehrbar, d. h. zum Monopolgut werden.

Solange sich „Getreide und andere Rohprodukte durch größere Kapitalinvestierungen in den Boden an Quantität vermehren lassen“, haben sie „schon deshalb keinen Monopolpreis“ [3], sondern einen natürlichen Preis, der keinen Grundrentenbestandteil enthält. Erst wenn das Getreide „in keinerlei Weise“ vermehrbar geworden ist, was mit dem stationären Zustand der Gesellschaft eintritt, ist die Möglichkeit eines dauernden Steigens des Preises über den natürlichen Wert gegeben. Ricardo schreibt hierüber an Malthus:

„Es gibt einen Fall, in dem ein solches Steigen möglich ist, das ist unter der Voraussetzung, daß das ganze Kapital eines Landes darauf verwandt wurde, Korn zu produzieren, und es doch nicht in genügender Menge produzieren konnte, um die Nachfrage anderer Länder zu befriedigen. In diesem Falle würde Korn auf einem Monopolpreis stehen in derselben Weise wie seltene Weine, die nur in besonderen Distrikten zu einem Monopolpreis produziert werden können, weil die Konkurrenz nicht ihre volle Wirkung entfalten konnte“ [4]. Abgesehen von der Spezialität dieses Falles, interessiert an ihm, daß infolge des Gesetzes der abnehmenden Erträge Kapital keinen Mehrertrag abwirft, das Getreide selten wird, wie kostbare Weine Monopolpreis erhält und Monopolrente ermöglicht.

Noch deutlicher spricht Ricardo diesen Gedanken in der folgenden vielzitierten Stelle aus: Der Verkauf von Getreide und Rohprodukten zu Monopolpreisen „kann nur dann dauernd durchgeführt werden, wenn sich kein Kapital mehr mit Profit in den Grund und Boden stecken und ihre Produktion sich infolgedessen nicht vergrößern läßt. Zu solchen Zeiten wird jedes in Anbau befindliche Ackerstück

1) Briefe an Malthus 203.
2) Works 150 (252).
3) Works 150 (252).
4) Briefe an Malthus, 202.

und jeder in den Boden investierte Kapitalsbetrag eine Rente einbringen, die sich in den entsprechenden Erträgen unterscheidet“ [1]).

Aus dieser Stelle ist zu schließen, daß der Zeitpunkt, in welchem das Getreide zum Monopolgute wird und Monopolpreis erhält, der allgemeine Grundrente einschließt, mit dem Zeitpunkte zusammenfällt, in welchem der Profit streng genommen auf Null gesunken ist. Dies ist aber der Zeitpunkt, in welchem die Gesellschaft in ihren stationären Zustand eintritt.

Nun hat sich zwischen Diehl und Oppenheimer eine Kontroverse über die allgemeine Grundrente bei Ricardo entsponnen, als deren eigentlichster Streitgegenstand eben dieser Zeitpunkt anzusehen ist, in welchem das vermehrbare Getreide zu unvermehrbarem Monopolgute wird. Da dies aber der Zeitpunkt des stationären Zustandes der Gesellschaft ist, in welchem aller Profit verschwunden, so läuft der ganze Streit auf die Frage hinaus, ob Ricardos allgemeine Grundrente, über deren Naturmonopolcharakter kein Streit bestehen kann, Ueberprofit ist oder nicht.

Die allgemeine Grundrente als Ueberprofit. (Diehl contra Oppenheimer.)

Stellen wir den umstrittensten Abschnitt im Urtexte voran. Ricardo schreibt:

„The corn and raw produce of a country may, indeed, for a time, sell a monopoly price; but they can do so permanently only when no more capital can be profitably (!) employed on the lands, and when, therefore, their produce cannot be increased. At such a time, every portion of land in cultivation and every portion of capital employed on the land, will yield a rent, differing, indeed, in proportion to the difference in the return.“

Diehl interpretiert diese Stelle folgendermaßen: „Wenn alle Böden bebaut sind, und wenn weitere Kapitalzusätze nicht mehr vorteilhaft [2]) auf den Boden angelegt werden können und deshalb eine weitere Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion zu den alten Preisen unmöglich ist, dann kommt der Monopolcharakter des Bodens tatsächlich zum Vorschein, und aller Boden resp. alle Kapitalanlagen auf dem Boden werfen Renten ab“ [3]).

Nach Ricardo könne einmal die sehr entfernte Zukunftmöglichkeit „wirklich werden“, daß die Kapitalaufwände infolge des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag so wenig ergiebig werden, daß sie „nicht mehr vorteilhaft (!)“ angelegt werden können, weil sie bei den alten Preisen nicht mehr den üblichen Profit einbringen würden. An die Stelle der „alten Preise“ müssen neue, höhere Preise treten, die aber Monopolpreise sind und Monopolrente enthalten. Diehl setzt also als Schranke der Produktionserweiterung im Sinne Ri-

1) Works, 150 (252).
2) Diehl, „Erläuterungen“, I. 169.
3) Diehl, „Erläuterungen“, I. 169.

cardos einen gewissen Profitsatz, der den „alten Preisen“ entspricht, durch Steigen der Kosten aber geschmälert wird, dessen Existenz höhere Preise bedingt. Nach Diehl enthält der Monopolpreis nicht nur Monopolrente, sondern auch Profit. Er sieht Ricardos Monopolrente als Ueberprofit an.

So hat ihn auch Oppenheimer verstanden, wenn er sagt, Diehl deute die strittige Stelle so, „als handle es sich um Dinge, die sich innerhalb der Sphäre der privatwirtschaftlichen Rentabilitätsberechnung abspielen“. „Zu irgendeiner Zeit machen die landwirtschaftlichen Unternehmer die Entdeckung, daß sie kein Kapital auf die Bodenkultur anwenden können, weil es sich nicht rentiert. Sie investieren daher ihr verfügbares Kapital in Handel und Industrie, der Rohertrag der Aecker wächst nicht mehr — und nun entsteht bei weiterer Zunahme der Bevölkerung Monopolpreisrente“ [1]).

Diehl will in seiner Replik auf Oppenheimers Kritik auch so verstanden sein, und beruft sich dafür auf den Zusammenhang, in welchem die strittige Stelle bei Ricardo steht. Man brauche nicht an „eine kosmische Perspektive und nicht an Menschheitstragödie“, d. h. also in Ricardos Worten, nicht an einen stationären Zustand der Gesellschaft zu denken. Die Sache liege viel „einfacher, nüchterner, realpolitischer“. Ricardo untersuchte nämlich, wie Steuern auf den Grund und Boden wirken. Hierbei mußte er realistisch vorgehen und zog der Reihe nach einzelne Fälle heran, die möglich sind: 1) den häufigeren Fall, wo der schlechteste Boden keine Rente gibt, 2) den selteneren, aber auch möglichen Fall, wo auch der schlechteste Boden eine Rente abwirft. Dies ist aber keineswegs ein Casus hypotheticus irrealis, sondern ein praktisch durchaus möglicher Fall [2]). Für diese Auffassung kann sich Diehl auf Ricardo stützen. Dieser spricht im Zusammenhang mit der strittigen Stelle von der Steuer auf Rohprodukte zur Zeit des Entstehens von Monopolrente. „Der Pächter“, sagt Ricardo, „kann den Preis seines Getreides nicht erhöhen, weil es nach obiger Voraussetzung bereits auf dem höchsten Preise steht, zu welchem die Käufer nehmen wollen oder können. Er wird nicht mit einem niedrigeren Profitsatze (!) als die anderen Unternehmer vorlieb nehmen wollen, und deshalb bleibt ihm nichts weiter übrig, als einen Rentenabzug zu erwirken oder die Bewirtschaftung aufzugeben“ [3]).

Ricardo spricht hier zweifellos von einem „niedrigeren Profitsatze, als ihn die anderen Unternehmer“ erhalten, als zugleich mit der Monopolrente existierend, also von der allgemeinen Grundrente als Ueberprofit. Wenn wir aber auch Diehls Interpretation dieser Stelle zustimmen müssen, so ist doch die Frage aufzuwerfen: Steht die allgemeine Grundrente als Ueberprofit auch im Einklang mit Ricardos System? Mit anderen Worten, wenn sich Diehl auf Ri-

---

1) Oppenheimer, David Ricardos Grundrententheorie, 72/73.
2) Vergl. diese Jahrbücher, III. F. 41. Bd. S. 767.
3) Works, 151 (252/253).

cardo berufen kann, kann er dann auch Ricardos System für die allgemeine Grundrente als Ueberprofit anführen? Diese Frage ist mit Ricardo gegen Ricardos zitierte Stelle verneinend zu beantworten. Profit und allgemeine Grundrente schließen sich im System Ricardos tatsächlich aus. Das heißt aber behaupten, daß im Falle der Existenz von Monopolrente, der natürliche Wert nur aus Lohn und zwar dem stationären natürlichen Preise der Arbeit besteht. Gerade dies bestreitet Diehl, gestützt auf obige Stelle bei Ricardo, daß nämlich die Existenz von Monopolrente und die quantitative Gleichheit des natürlichen Preises des Bodenprodukts sich wechselseitig bedingen. Da wir Diehls Interpretation zustimmen mußten und doch am Gegenteil festhalten, daß die allgemeine Grundrente bei Ricardo nicht Ueberprofit sein kann, so müssen wir bei Ricardo einen Widerspruch nachweisen können, auf den sich Diehl dann als Beleg für die allgemeine Grundrente als Ueberprofit stützt. Dazu braucht nur bewiesen zu werden, daß die Voraussetzungen, unter denen nach Ricardo Getreidemonopolrente entsteht, und die Voraussetzungen, unter denen der Profit verschwindet, ein und dieselben sind. Es läuft dies auf den Nachweis hinaus, daß die Getreidemonopolrente Ricardos an den stationären Zustand der Gesellschaft als notwendige Bedingung geknüpft ist.

a) Ricardo läßt die Getreidemonopolrente eintreten, wenn, wie wir sahen, „das ganze Kapital eines Landes darauf verwandt wurde, Korn zu produzieren, und es doch nicht in genügender Menge produzieren konnte“, „wenn sich seine Produktion nicht mehr vermehren läßt“. Umgekehrt existiert keine Getreidemonopolrente, solange nicht ein Land „im Ackerbau so weit fortgeschritten“ ist, daß es „in jedem seiner Teile und zwar bis zum höchsten Grade in Anbau genommen worden ist“.

b) Der stationäre Zustand und damit das Verschwinden des Profits tritt ein, sobald „der Lohn die Gesamteinnahme des Landwirts betragen sollte, die Kapitalansammlung aufhören würde, weil dann kein Kapital noch irgendwelchen Profit abwerfen könnte und die Bevölkerung ihren höchsten Punkt erreicht haben würde. Kapital und Bevölkerung haben aber ihren höchsten Punkt erreicht, „wenn der Boden eines Landes auf den höchsten Kulturstand gebracht ist, wenn mehr aufgewandte Arbeit nicht mehr Nahrung abwerfen würde, als zur Ernährung der mehr beschäftigten Arbeiter notwendig ist“.

Wenn man die Voraussetzungen für das Eintreten der Getreidemonopolrente und des stationären Zustandes miteinander vergleicht, so wird man sie in der Tat als identische ansehen müssen.

Solange Böden und Kapitalien überhaupt noch Profit abwerfen, besteht freie Konkurrenz und natürliche Preisbestimmung. Letztere weicht erst der natürlichen Monopolpreisbestimmung, wenn der natürliche Preis des Bodenproduktes sein oberes Extrem erreicht hat und mit dem natürlichen Preis der Arbeit zusammengefallen ist. Das sagt Ricardo nirgends in ausdrücklicher Formulierung, aber doch der

Sache nach und ist auch die einzig mögliche Konsequenz aus seinen Prämissen, ja wir betrachten die wechselseitige Bedingtheit der Nichtexistenz des Profits und der möglichen Existenz der Getreidemonopolrente als den dynamischen Schlußpunkt seines Systems. Der stationäre Zustand gibt erst die Möglichkeit ab für das Eintreten einer Getreidemonopolrente.

Wenn wir Oppenheimer richtig verstehen, so teilt er diese Auffassung der allgemeinen Grundrente bei Ricardo. Es ist Oppenheimer durchaus zuzustimmen, wenn er sagt: „Mit dem Nachweis, daß keine Grundrente in den Tauschwert der Waren eingeht, steigt und fällt die Wertlehre“ [1]. „Erst wenn die Ergiebigkeit der Ackerproduktion kraft des Gesetzes der sinkenden Erträge so tief gesunken ist, daß der Arbeitslohn fast den ganzen oder, mathematisch deduziert, den ganzen Gewinst verschlungen hat, erst dann kann Monopolrente entstehen“ [2].

Aber auch Diehl hat trotz seiner Auffassung von Ricardos allgemeiner Grundrente als Ueberprofit, den Grundgedanken seiner Rententheorie präzise hervorgehoben. So z. B. wenn er sagt: „Eine Entschädigung für die Bodenbenutzung bildet keinen allgemeinen Preisbestandteil! Es gibt keine allgemeine Rente. Die Tatsache des privaten Grundeigentums bewirkt eine Aenderung des Wertgesetzes“ [3]. „Es ist eine Eigentümlichkeit der Ricardoschen Theorie, daß sie die schlechteste Bodenklasse oder richtiger die ungünstigste Kapitalanlage auf den Boden rentenlos sein läßt“ [4].

Den eigentlichen Differenzpunkt sehen wir nur darin, daß Diehl die Monopolrente als Ueberprofit vor dem stationären Zustande, also vor Aufhebung des Wertgesetzes „als praktisch möglichen Fall“ eintreten lassen will, ohne zu beachten, daß mit dem Wertgesetz auch die Profittheorie aufgehoben ist. Dies ist wohl auf nur zu starke Betonung des „Realpolitikers“ Ricardo, der er sicher war, zurückzuführen. Denn es ist wohl der unrealistische Zug am stationären Zustande der Gesellschaft, der durch Oppenheimers Bezeichnungen wie „ungeheure Tragödie des jüngsten Menschheitstages“, „Weltende“, „Götterdämmerung der menschlichen Gesellschaft“ noch verstärkt wird, der Diehl davon abhält, den „Realpolitiker“ Ricardo ein solches Zukunftsbild entwerfen zu lassen. Aber Wort und Bedeutung des stationären Zustandes lassen sich sowohl aus Ricardos Worten als auch aus den Prämissen und Grundsätzen seines Systems auf einfache Weise logisch ableiten.

B. Kritische Betrachtungen.

1. Inkonsequenzen Ricardos.

Ricardo hat in seinen Briefen von einer „mäßigen“ allgemeinen Grundrente als Bestandteil des natürlichen Bodenproduktpreises und

1) Oppenheimer, a. a. O. 77.
2) Diehl, a. a. O. I. 159.
3) Diehl a. a. O. I, 159.
4) Diehl a. a. O. I, 169.

von einer aus dem Monopolpreis des Bodens abzuleitenden allgemeinen Grundrente geschrieben.

a) Die „mäßige Rente".

Die beiden hier in Betracht kommenden Briefstellen lauten:

„Die Rente ist die Wirkung des Monopols, welches die Erde genießt, und muß sich mit dem Werte des Bodens erhöhen und mit den Schwierigkeiten, welche es macht, mehr davon zu bekommen. Aber das letzte Brot, welches diese Schwierigkeiten überwindet, bezahlt nur wenig oder gar keine Rente dem Eigentümer" [1]).

Außerdem schreibt Ricardo an Say: „Was wir wissen wollen, ist das allgemeine Gesetz, welches den Wert des Brotes reguliert, verglichen mit dem Werte aller übrigen Dinge, und ich glaube, daß wir finden werden, daß der eine dieser Teile, und zwar der, welcher von dem Boden stammt, der wenig (!) oder keine Rente zahlt, den Wert alles Brotes bestimmt" [2]). Zweifellos spricht Ricardo hier von einer kleinen allgemeinen Grundrente als Bestandteil des natürlichen Preises gerade desjenigen Produkts, das den allgemeinen Marktpreis reguliert und von dem Ricardo immer und immer wieder behauptet hat, daß es keine Grundrente abwerfe.

So klein diese allgemeine Grundrente auch ist, so große Schwierigkeiten hat es gemacht, für sie ein Plätzchen im Systeme Ricardos zu finden.

Diehl begrüßt diese „kleine Rente" als Bestätigung dafür, daß „Ricardo durchaus die Möglichkeit einer, wenn auch nur geringen, Rente für den schlechtesten Boden oder für die schlechteste Kapitalanlage auf den Boden anerkennt" [3]). Diese im Zusammenhang mit der ersten Briefstelle gemachte Aeußerung ist nur so zu verstehen, daß Ricardo nach Diehl tatsächlich eine allgemeine, wenn auch kleine, Grundrente, im Rahmen des „allgemeinen Gesetzes, welches den Wert des Brotes reguliert", für möglich gehalten habe, was der schon oben besprochenen Diehlschen Auffassung von der allgemeinen Grundrente als Ueberprofit entspricht. Nach Diehl verträgt sich die allgemeine Grundrente sehr wohl mit Ricardos Wert- und Profittheorie. Das ist die Konsequenz von seiner Auffassung, für die er zweifellos die oben zitierten Briefstellen ins Feld führen kann.

Von hier aus findet es Diehl konsequenterweise für unrichtig, was Lassalle von der allgemeinen Grundrente bei Ricardo sagt: „Gewiß, wäre es wahr, daß auch noch der schlechteste Boden Grundrente abwerfen muß, so ist die ganze Ricardosche Theorie unhaltbar, und ich würde sie seit langem aufgegeben haben" [4]).

Unter der Voraussetzung, von der Lassalle ausgeht, wird man seine Meinung durchaus nicht „als irrig abweisen" [5]) können. Lassalle

---

1) Zitiert bei Diehl, „Erläuterungen" I 17.
2) Zitiert bei Diehl, „Erläuterungen" I 174.
3) Diehl, Gibt es bei David Ricardo eine allgemeine Grundrente? Diese Jahrbücher, III. F. 41. Bd. S. 764.
4) Zitiert bei Diehl, „Erläuterungen".
5) a. a. O. 235.

geht aus von der natürlichen Preisbestimmung, und solange diese gilt, treffen seine Worte unbedingt zu.

Dagegen hat Lassalle und haben alle diejenigen, welche eine allgemeine Grundrente bei Ricardo überhaupt ablehnen, nicht gesehen, daß Ricardo eine allgemeine Grundrente nach Aufhebung der natürlichen Preisbestimmung sehr wohl für möglich halten kann, die er ja auch tatsächlich nach Eintreten des stationären Zustandes der Gesellschaft für „dauernd" möglich hält. Lassalles Worte treffen nur für die Zeit vor dem Eintreten des stationären Zustandes zu.

Oppenheimer will in der „kleinen" allgemeinen Grundrente keinen Widerspruch Ricardos mit sich selbst sehen, sondern deutet sie als Resultat eines zeitweisen, aus einem monopolistischen Verhältnis von Angebot und Nachfrage entspringenden Steigens des Marktpreises über den natürlichen Preis. Diese Deutung ist aber nicht stichhaltig, denn aus der zweiten Briefstelle, die Oppenheimer in diesem Zusammenhange nicht vorgelegen hat, geht deutlich hervor, daß Ricardo die „kleine Rente" ausdrücklich auf das „allgemeine Gesetz" der natürlichen Preisbestimmung und nicht auf den Marktpreis bezieht.

Es bleibt nichts anderes übrig, als die „kleine Rente" des Briefschreibers Ricardo in Widerspruch mit dessen System zu setzen.

b) Die „Bodenmonopolpreisrente".

Unter der Bodenmonopolpreisrente ist eine allgemeine Grundrente zu verstehen, die zwar in den Bodenproduktpreis eingeht, diesen erhöht, aber ihrerseits aus dem Monopolpreise des Bodens abgeleitet ist.

Von einer solchen Grundrente ist in folgender Briefstelle die Rede. Ricardo schreibt an Trowers: „In Amerika, denke ich, gibt es kein Land, für das nicht eine Rente gezahlt würde, aber das ist seinen besonderen Einrichtungen zuzuschreiben. Die Regierung ist Eigentümerin alles unbebauten Bodens im Innern des Landes und sie ist bereit, den Acre zu verkaufen, und verkauft ihn täglich zu dem bescheidenen Preise von 2 $. Die Rente muß deshalb in jedem Teile Amerikas sich letzthin auf die Zinsen von 2 $ belaufen" [1]).

Zweierlei soll in diesen Sätzen auseinandergehalten werden:

1) Der Boden hat einen Monopolpreis durch rechtliche „Sperrung" des unbebauten Bodens gegenüber der Bebauung hier durch den Staat. Der Boden hat Rechtsmonopolpreis, aus dem

2) die allgemeine Grundrente abzuleiten ist, die dann ihrerseits den Produktpreis um ihren Betrag erhöht.

Punkt 1 soll im Abschnitt B 3 behandelt werden. Vorerst interessiert uns nur die Ableitung der allgemeinen Grundrente aus dem Bodenpreis überhaupt, ganz gleich, ob dieser rechtlicher oder natürlicher Monopolpreis ist.

Diehl beruft sich auch auf obige Briefstelle als Beleg für seine Auffassung der allgemeinen Grundrente Ricardos [2]). Er akzeptiert

1) Briefe an Trowers 58.
2) Diehl, „Erläuterungen" I 171/172.

sogar die allgemeine Grundrente als „Verzinsung des Kaufpreises“ des Bodens; sie wird von ihm allerdings nicht wie in Ricardos Briefstelle aufgefaßt als Resultat des Rechtsmonopols, sondern als Resultat des „absoluten Monopols“, das dann eintritt, „wenn Grund und Boden so selten geworden ist, daß kein Stück Land umsonst zu haben ist“[1]). Nach Diehl ist dann „der Besitz jeder einzelnen Bodenparzelle die Quelle eines Extraeinkommens“.

Hier stimmt also Diehl dem Grundgedanken zu, die allgemeine Grundrente aus dem Bodenpreis überhaupt abzuleiten. Nur läßt er den Bodenpreis die Folge des absoluten, also des natürlichen Bodenmonopols sein, während er in Ricardos Briefstelle Folge der rechtlichen Beschränkung des unbebauten Bodens ist.

Die Bodenpreisrente ist antiricardisch, denn nicht nur steht sie in direktem Widerspruch zu dem allgemeinen Grundgedanken Ricardos, daß nämlich die Grundrente stets die Folge des Boden**produkt**preises sei, sondern sie steht noch in einem speziellen Gegensatz zu Ricardos sonstiger Ansicht von dem Bodenpreis als kapitalisierter Grundrente.

Erster Widerspruch: In der Amerikabriefstelle erscheint der Bodenpreis als das Primäre, aus dem nach dem herrschenden Zinsfuß die „Bodenpreisrente“ abzuleiten ist. Es ist dann nur denkbar, daß diese allgemeine Grundrente in den Preis des Bodenprodukts eingeht. Dieses kann nicht mehr zum natürlichen Preise, sondern nur zu einem den natürlichen Preis um den Betrag der „Bodenpreisrente“ übersteigenden Preise verkauft werden. Der Verkauf über dem natürlichen Preise erscheint so durch den Bodenpreis bedingt, wobei die „Bodenpreisrente“ als Mittelglied fungiert. In bezug auf den Bodenpreis ist die Grundrente abgeleitet, in bezug auf den Produktpreis ist sie aber ursprünglich primär, was der Grundlage des Ricardoschen Systems, der Wertlehre, widerspricht.

Zweiter Widerspruch: Der primäre Bodenpreis steht außerdem in Widerspruch zu dem, was Ricardo in seiner Broschüre „High price of bullion“ schreibt: „Der Preis der Staatsanleihe muß sich nach dem allgemeinen Stande des Geldzinses richten. Wenn ich vor der Entwertung beim Ankauf von Land den Jahresertrag mit 30, beim Ankauf einer Leibrente diese mit 25 kapitalisiere, so kann ich nach der Entwertung größere Summen für den Ankauf von Grund und Boden geben, ohne einen vervielfachten Jahresgewinn zu verausgaben, weil der Ertrag des Bodens zu einem größeren Nominalwerte verkäuflich ist“[2]).

Mag nun unter dem „Jahresertrag“ die Grundrente oder mehr als diese verstanden werden oder nicht, jedenfalls ist „der vor der Entwertung mit 30“, nach der Entwertung „zu einem größeren Nominalwerte verkäufliche“ und mit einer größeren Ziffer kapitalisierte „Ertrag des Bodens“ der primäre Ausgangspunkt, und der

1) Diehl, „Erläuterungen“ I 279.
2) Works 287.

Bodenpreis erscheint nun umgekehrt wie in dem Amerikabeispiel aus dem Produktpreis abgeleitet. Bodenpreis und Produktpreis haben ihre Rollen getauscht.

Der Bodenpreis als kapitalisierter „Jahresertrag“ steht in ebensolchem Einklang mit Ricardos System, weil er dessen primären Produktpreis wie alle übrigen Glieder des Systems zur Voraussetzung hat, wie der primäre Bodenpreis, der einen Bestandteil, das Resultat seiner „Verzinsung“ in den Bodenproduktpreis entsendet, mit ihm in Widerspruch steht, weil ja der Produktpreis und nicht der Preis der Produktionselemente die Einheit des natürlichen Preissystems Ricardos bildet.

Indem sich Diehl im Interesse seiner Auffassung auf die ursprüngliche in den Produktpreis eingehende Bodenpreisrente beruft, stützt er sich wiederum auf einen Widerspruch Ricardos mit sich selbst.

Nun stützt sich Diehl, wie wir sahen, auch auf die „kleine Rente“. Diese ist aber in den zitierten widerspruchsvollen Briefstellen abgeleitete allgemeine Grundrente, die Bodenpreisrente geht aber ursprünglich in den Produktpreis ein, indem sie ihn erhöht. Die „kleine Rente“ und die „Bodenpreisrente“ haben also entgegengesetzten Charakter. Wenn sich daher Diehl auf beide in gleicher Weise zugunsten seiner Auffassung beruft, begeht er allerdings einen Widerspruch innerhalb seiner Interpretation.

2. Die Naturmonopolrente im stationären Zustand der Gesellschaft.

Wenn der stationäre Zustand der Gesellschaft eintritt, wird das Getreide streng genommen gerade zum höchsten natürlichen Preise den es jemals besessen hat, verkauft. Damit nun allgemeine Grundrente entstehen kann, muß der Preis des Getreides noch über diesen höchsten natürlichen Preis steigen, denn in diesem ist ja kein Grundrentenbestandteil enthalten.

Wie ist eine solche Preissteigerung möglich? Diese Frage soll vom Standpunkte Ricardos aus beantwortet werden.

Eine Expansion der Nachfrage nach Getreide, welche eine solche Preissteigerung bewirken könnte, hat offenbar eine Bevölkerungsvermehrung zur Voraussetzung. Aber die Bevölkerung hat ja nach Ricardo im stationären Zustande der Gesellschaft „die Grenze ihres Wachstums“, ihren „höchsten Punkt“ erreicht. Die Bevölkerung ist stationär geworden, der Konsum kann sich nicht erweitern, Monopolpreis ist von dieser Seite aus unmöglich und damit auch die Getreidemonopolrente.

Bis dahin war jeder neue Anstoß von der absoluten Zunahme der Bevölkerung ausgegangen, die ihrerseits der absoluten Zunahme der Kapitalmasse und letzthin der Produktivität der agrikolen Arbeit parallel lief. Die absolute Zunahme dieser drei Größen bedeutete

aber stets zugleich eine relative Abnahme, so daß mit dem Aufhören der relativen Abnahme der Produktivität und der Kapitalmasse an den absoluten Naturschranken der landwirtschaftlichen Produktion auch die Bevölkerung aufhörte relativ abzunehmen. Mit dem Aufhören der relativen Abnahme hat auch die absolute Zunahme dieser drei Größen ihr Ende erreicht, sie werden alle drei stationär, die Bevölkerung kann über die Grenze ihres Wachstums hinaus keinen Anstoß mehr zu irgendwelcher Bewegung geben. Der Motor versagt, und der ganze Mechanismus der Gesellschaft verharrt in Ruhe.

Es ist jetzt noch denkbar, daß die Grundeigentümer einen Monopolpreis bieten können, nämlich dann, wenn sie früher nicht ihre ganze Grundrente verzehrten. Die Arbeiter können mit dem natürlichen Preise ihrer Arbeit nicht mehr als den natürlichen Preis ihres natürlichen Lebensmittelquantums zahlen, wollen sie dieses nicht verringern. Was wäre aber die Wirkung eines solchen Monopolpreises? Die Arbeiter könnten nicht mehr ihr natürliches Lebensminimum kaufen; da dieses gerade hinreicht, die Zahl der vorhandenen Bevölkerung aufrechtzuerhalten, so würde sich diese gemäß der Definition des natürlichen Preises der Arbeit vermindern. Die Nachfrage nach Getreide würde sinken, damit auch der Getreidepreis und zwar gerade so stark und im selben Umfange, wie der Monopolpreis den höchsten natürlichen Wert des Getreides überstiegen hätte. Ein Monopolpreis und damit auch die Getreidemonopolrente höben sich auf Basis der natürlichen Preisbestimmung der Arbeit von selbst auf, womit alles wieder auf den stationären Punkt zurückfiele.

Nach Ricardos eigenen Grundsätzen ist die Naturmonopolrente von nicht vermehrbar gewordenem Getreide selbst im stationären Zustande der Gesellschaft auf die Dauer unmöglich, weil sie sich, wie gezeigt, bei „zeitweiligem“ Eintreten selbst aufhebt und weil es nach Ricardo selbst unmöglich ist, „daß die Intensität des Bevölkerungszuwachses stets dieselbe bleibt“ [1]), mit welchen Worten Ricardo seinem Grundsatze widerspricht, daß die Bevölkerung sich nach ihren Beschäftigungsmitteln reguliere.

Wenn daher Ricardo selbst von einer dauernden allgemeinen Grundrente als Bestandteil des Getreidepreises auch erst nach Eintreten des stationären Zustandes der Gesellschaft spricht, so setzt er sich in ebensolchen Widerspruch mit seiner Bevölkerungslehre, als er sich dort in Widerspruch mit seiner Wertlehre und seiner Profittheorie gesetzt hat, wo er von einer allgemeinen Grundrente als Ueberprofit, als Bestandteil eines natürlichen Preises gesprochen hat. Auf seinem bis zu Ende gedachten Standpunkte ist eine allgemeine Grundrente selbst als Naturmonopolrente von nicht vermehrbar gewordenen, vor dem Zeitpunkt des stationären Zustandes der Gesellschaft vermehrbar gewesenen Bodenprodukten auf die Dauer unmöglich.

---

1) Works 54 (88).

3. Das Grundeigentum im Systeme Ricardos.

„Die Rente ist keine Neuschaffung, sondern bloß eine Uebertragung von Vermögen“[1]. Mit diesen Worten hat Ricardo die Stellung des Grundeigentümers in seinem Systeme gekennzeichnet. Da nun die Grundrente im Falle der Selbstbewirtschaftung durch den Grundeigentümer noch nicht einmal äußerlich wahrnehmbare Uebertragung ist, so ist in dem vorangestellten Satze Gewicht darauf zu legen, daß die Grundrente keine Neuschaffung von Vermögen ist. Das heißt, die Grundrente ist ohne Rücksicht darauf, ob sie im Pachtzins äußerlich in die Erscheinung tritt oder nicht, Bestandteil des bereits vorhandenen Vermögens bzw. Reichtums. Dessen Entstehung ist aber an keine Eigentumsform gebunden.

Die Entstehung von Differentialrente als Folge der natürlichen Preisbestimmung und die der allgemeinen Seltenheitsmonopolrente als Folge der Monopolpreisbestimmung ist ein natürlicher Vorgang, der ohne Zutun des Grundeigentümers abläuft. Was auf diesen zurückgeführt werden kann, ist lediglich die äußere, rechtliche Formung eines Teils oder des Ganzen dessen, was bereits auf natürliche Weise entstanden ist. Die Grundrente Ricardos hat ihrem Inhalte nach mit dem Grundeigentume gar nichts zu tun. Sie ist als Differentialrente Folge „teilweisen Monopols“ an fruchtbaren Böden, als allgemeine Grundrente ist sie Folge des vollen Monopols am Boden schlechthin. Das Monopol aber ist in beiden Fällen kein Rechtsmonopol, sondern ein Naturmonopol, das nur unter den Umständen des kapitalistischen Grundeigentums formalrechtlichen Ausdruck findet, die Grundrente Ricardos demzufolge keine historisch rechtliche, sondern eine natürliche Größe, sie ist keine Rechtsmonopolrente, sondern Differentialrente bzw. allgemeine Naturmonopolrente.

Von hier ausgehend, glaubt Oppenheimer in Ricardos System einen logischen Zirkel hineinzeichnen zu können. Sein Gedankengang ist etwa folgender:

Ricardo sei Verteidiger des Grundeigentums gegen die Angriffe des zeitgenössischen Agrarsozialismus, darum lasse er das Grundeigentum keine Grundrente schaffen. Weil das Grundeigentum keine Rente schafft, werden die Bodenprodukte zum natürlichen Preise verkauft.

Nun gehe aber Ricardo in seiner Darstellung vom Wertgesetze aus und komme zum Schlusse: weil die Bodenprodukte zum natürlichen Preise verkauft werden, darum enthält dieser keinen Grundrentenbestandteil.

Der logische Zirkel bestehe also darin, daß Ricardo die Nichtexistenz einer allgemeinen Grundrente aus ihrer Nichtexistenz ableite.

Dieser angebliche logische Zirkel läßt sich allgemeiner formulieren: weil Ricardo eine historisch-rechtliche Institution verteidigen wolle, lasse er alles in natürlicher Weise geschehen,

---

1) Works 117 (194).

was er dann so umdrehe: weil alles natürlich zugeht, darum bleiben die Träger einer historischen Rechtsinstitution passive Zuschauer der ökonomischen Naturvorgänge.

Darin ist zweierlei ausgesprochen: 1) ein logischer Zirkel. 2) Die Tatsache, daß Ricardo dem „Natürlichen" die Priorität gegenüber dem „Historisch-Rechtlichen" zuweist.

Zum logischen Zirkel bei Ricardo, den Oppenheimer behauptet, ist zu sagen, daß er da ist, sobald Oppenheimers Prämisse zutrifft, daß Ricardo nämlich von der Rechtfertigung des Grundeigentums ausgegangen ist. Tatsächlich aber verrät Ricardo nirgends einen antiagrarsozialistischen Eifer. Er ist überhaupt weder Freund noch Feind irgendeiner Klasse; seine „Grundsätze" stellen nicht Beurteilungen, sondern nackte Urteile über die Veränderungen des Reichtums, der Bevölkerung und ihrer Teile dar.

Abgesehen davon, daß Ricardo es einmal für höchst bedauerlich finden würde, „wenn die Fürsorge für irgendeine einzelne Klasse den Fortschritt des Reichtums und der Volkszahl des Landes aufhalten darf" [1]), ist der Freihandel, den Ricardo letzten Endes fordert, doch gerade nicht geeignet, die Grundrente zu fördern, was doch auch für die Frage, ob Ricardo Freund oder Feind des Grundeigentums ist, ins Gewicht fällt.

Ja, man könnte noch Ricardos Worte vorbringen, daß „das Interesse des Grundeigentümers dem des Konsumenten und Gewerbetreibenden stets entgegen sei" [2]), weil hohe Grundrente (dr) mit hohen Lebensmittelpreisen einerseits, hohen Löhnen und darum niedrigen Profiten andererseits verbunden sei. Aber das darf Ricardo eigentlich von seinem eigenen Standpunkt gar nicht sagen, denn der Grundeigentümer kann doch nichts dafür, wenn die dr groß ist; den Grundeigentümer in Gegensatz zu den anderen Klassen stellen hieße ja, ihn für die hohe dr, bzw. für die hohen Bodenproduktpreise verantwortlich machen.

Gewiß ist deren Höhe dem Grundeigentümer sehr angenehm, aber sie erreichen ihre Höhe ohne sein Zutun lediglich infolge der Bevölkerungsvermehrung und steigenden Aufwandes, und weil sie natürlich wachsen, d. h. ohne Hemmnis oder Förderung durch irgendeine Klasse, darum darf Ricardo nicht, selbst wenn er es tut, von einem Klassengegensatz, sondern nur von einem Klassenverhältnis sprechen, wie er es im Vorworte zu seinem Hauptwerke tut, das er mit der einfachen Feststellung beginnt, daß die Bevölkerung in drei Klassen und demzufolge der Reichtum in drei Revenuen zerfällt.

Ricardos System ist ganz gewiß ein System der „Natur", aber Ricardo hat ebenso gewiß zur „Natur" nicht als zu einem Mittel der Rechtfertigung gegriffen, sondern als zu einem Mittel seines Denkens, das, worauf schon viele hingewiesen haben, ganz im Banne des Newtonschen Naturmechanismus steht. Wenn daher Oppen-

---

1) Works (Kleine Schriften I 42).
2) Works (342/43).

heimer in Ricardo einen Apologeten sieht, so schiebt er damit unbewußt Ricardo sein eigenes Motiv, anzugreifen und zu rechtfertigen, unter, was aber auf keinen Fall ein Motiv Ricardos war, der nur urteilen und nicht beurteilen darf, selbst wenn er es getan hätte.

Außerdem bedeutet Oppenheimers „psychologischer Nachweis", wonach Ricardo von der Grundrente zum Wert und von diesem wieder zurück zur Nichtexistenz der allgemeinen Grundrente gegangen sei, nichts anderes, als, Ricardo sei von der Nichtexistenz des Grundrententeils ausgegangen, um dann hinterher festzustellen, daß er im Wertganzen auch wirklich nicht enthalten ist. Aber Ricardo geht stets vom Reichtum zu den Einkommensarten, von der Bevölkerung zu den Klassen, kurz vom Ganzen zu den Teilen. Ricardos Grundsätze der Volkswirtschaft enthalten ein System, in dem alle Ursprünglichkeit in seiner Einheit konzentriert ist, dessen Teile darum nur abgeleitete Größen sein können. Nur weil alle Bedingtheit vom Einheitsganzen ausgeht, darum kann kein Teil z. B. das Grundeigentum bedingend, renten- d. h. wertschaffend auftreten. Die Passivität des Grundeigentümers in bezug auf die Schaffung von Grundrente im Sinne einer Schaffung und nicht bloß Uebertragung von Vermögen befriedigt nicht ein apologetisches, sondern das logische Bedürfnis Ricardos, sein System zu schließen. Er sagt nicht dem Grundeigentümer zuliebe: Grundrente besteht nicht und darum soll das Wertgesetz gelten, sondern umgekehrt: weil das Wertganze gilt und alle Ursprünglichkeit in sich trägt, darum duldet es keine zweite wertschöpferische Kraft, z. B. das Grundeigentum, neben sich, Ricardo erkauft die Geschlossenheit seines Systems mit der Nichtexistenz einer ursprünglichen, geschaffenen allgemeinen Grundrente.

Es ist klar, der Grundeigentümer, der Rente erzwingt, wann und wo er kann, reißt das Ricardosche System auseinander. Hierüber sei folgende Betrachtung angestellt:

Ricardo geht von Verhältnissen aus, in welchen der Grundeigentümer keine Grundrente durch Zwang schaffen kann, selbst wenn er die redlichste Absicht dazu hätte. Ricardo geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß, wenn z. B. Boden I bebaut ist, „niemand etwas für die Benutzung eines Bodens bezahlen würde, von dem noch eine Fülle herrenlos daläge, und den ein jeder infolgedessen nach Belieben bebauen könnte" [1]. Der Grundeigentümer bezieht also keine Rente, weil niemand sie zahlen würde, solange er ungehindert zur Bebauung noch frei daliegenden Bodens fortschreiten kann. Nun geht aber Ricardo so weit, daß er das Nichtkönnen des Grundeigentümers, solange Boden rechtlich und wirtschaftlich frei daliegt, in ein Nichtwollen verwandelt; der Grundeigentümer will allgemein keine Grundrente schaffen, weil er ursprünglich einmal nicht konnte, auch dann nicht, wenn, selbst bei

1) Works 35 (55).

Annäherung an die Bebauung aller Böden, die rechtliche Okkupation der wirtschaftlichen Okkupation vorausgeeilt ist. Weil auf diese Weise rechtliche und wirtschaftliche Okkupation des Bodens nicht zeitlich auseinanderfallen, darum ist bei Ricardo das Rechtsmonopol nichts anderes als der rechtliche Ausdruck des Naturmonopols; darum kennt Ricardo keine ursprüngliche, erzwungene, sondern lediglich eine abgeleitete, gewordene bzw. nicht gewordene allgemeine Grundrente.

Bei der Annäherung an den stationären Zustand der Gesellschaft fällt Ricardos Voraussetzung von der Fülle unbebauten Bodens, tatsächlich bekommt doch der rechtliche Okkupant des Bodens jetzt die Macht in die Hand, beim Pachtverhältnis indirekt über den Pächter, bei Selbstbewirtschaftung direkt auf die Preisbildung der Bodenproduktion einzuwirken. Trotzdem verwandelt sich bei Ricardo die jetzt doch mögliche allgemeine Rechtsmonopolrente nicht in wirkliche allgemeine Grundrente. Das Grundeigentum als solches ist für Ricardo keine direkte oder indirekte Schranke des Angebots der Bodenprodukte, weil ja nach Ricardo nicht das Grundeigentum den Boden anbietet, sondern die Natur.

Durch Verallgemeinerung der früher einmal zutreffend gewesenen Voraussetzung des in jeder Hinsicht freien Bodens räumt sich Ricardo die Schwierigkeit aus dem Wege, auf das Grundeigentum ein Stück der Ursprünglichkeit zu übertragen, welche er bereits schon in der Werteinheit seines Systems konzentriert hat. Der Grundeigentümer, der lediglich Grundrente nimmt, wenn sie ihm von der Preisbildung hingeworfen wird, ermöglicht es Ricardo, die zu Beginn seines Grundrentenkapitels gestellte Aufgabe, nämlich zu untersuchen, ob das Grundeigentum die natürliche Wertbestimmung modifiziere, dahin zu erledigen: Weil der natürliche Preis die ursprüngliche Einheit des Systems ist, kann aus logischen Gründen das Grundeigentum die Preisbestimmung nicht durch einen ursprünglichen allgemeinen Grundrentenaufschlag modifizieren, selbst dann, wenn es faktisch kann und will. Ricardos Fehler besteht darin, daß nach ihm der Grundeigentümer Grundrente durch Modifikation der Preisbildung faktisch nicht erhalten kann, weil er es logisch nicht kann, wobei dann sein Wollen von selbst nebenhin gerät. Oder anders gesagt: Die Logik Ricardos schreibt dem Grundeigentümer vor, wie er sich zu verhalten hat. Die logisch unmögliche ursprüngliche allgemeine Grundrente ist gerade darum, weil sie vom Standpunkte der natürlichen Preisbildung unmöglich ist, auch faktisch unmöglich. Aus logischer Notwendigkeit im Ricardoschen System heraus verzichtet der Eigentümer des letzten Bodenstückes auf Grundrente oder bebaut er seinen Boden selbst. Die Dinge und Menschen richten sich nach der Logik, was ihnen aber gar nicht einfällt. Die Nichtexistenz der ursprünglichen allgemeinen Grundrente ist lediglich logisch erschlossen, ist lediglich eine logische Notwendigkeit für die Geltung der allein ursprünglichen Preisbestimmung, aber darum ist sie durchaus noch nicht eine notwendige Wirklichkeit.

Vielmehr sind tatsächlich alle Böden bereits rechtlich in Besitz genommen, bevor alle bebaut sind, so daß lange vor dem Zeitpunkt des stationären Zustandes der Gesellschaft die Möglichkeit einer allgemeinen Rechtsmonopolrente vorhanden ist, eine Möglichkeit, die zur Wirklichkeit wird, sobald der Grundeigentümer sich seiner Monopolmacht bewußt wird und sein charakteristisches Streben nach Grundrente bei gegebenen Marktverhältnissen in die Tat umsetzt. So viel steht fest, lange vor Eintritt des stationären Zustandes der Gesellschaft muß die allgemeine Rechtsmonopolrente in das Ricardosche System Eingang finden.

Sie könnte neben dem das Wertgesetz Ricardos modifizierenden ursprünglichen Aufschlag auf den natürlichen Preis noch Abzug vom Profit sein. Aber diese allgemeine Abzugsrente modifizierte Ricardos Satz, daß die allgemeine Profitrate durch die landwirtschaftliche Profitrate bedingt ist. Wenn daher die allgemeine Rechtsmonopolrente als bei bestimmten Marktverhältnissen in die Erscheinung tretendes Faktum in Ricardos System hinein muß, so tritt die Alternative ein:

Entweder: der Grundeigentümer macht einen Abzug vom Profit des Pächters und modifiziert Ricardos Theorie von der allgemeinen Profitrate. Anders ausgedrückt für den Fall der Bewirtschaftung durch den Eigentümer: der Grundeigentümer rechnet sich einen Teil seines Reinertrages als Grundrente an. Aber welchen Maßstab benutzt er dabei? Ist denn der Profit als Rest des Reinertrages durch die Grundrente, das Kapital also durch das Grundeigentum bestimmt, oder besteht eine allgemeine Profitrate als in gegebenem Zeitpunkte fixe Größe, welche der Grundeigentümer zuerst vom Reinertrag abzieht, um dann den Rest sich als Grundrente zuzurechnen? Im letzten Falle müßten dann allerdings andere Bestimmungsgründe der allgemeinen Profitrate als diejenigen Ricardos noch beigebracht werden.

Dieser Weg geht auf den Boden der Arbeitstheorie Rodbertus'.

Oder: Der Grundeigentümer schafft allgemeine Grundrente, indem er indirekt über den Pächter oder direkt bei Bewirtschaftung seines eigenen Bodens einen Aufschlag auf den natürlichen Preis bewirkt, wodurch allerdings Ricardos Werttheorie modifiziert würde.

Marx setzt hier ein, indem er die Arbeitswerttheorie anders wie Ricardo und zwar so gestaltet, daß der aufschlagende Grundeigentümer der Ursprünglichkeit des Wertes keinen Eintrag tut.

Im folgenden bleiben wir bei Ricardo stehen, um von hier aus zu sehen, welche Umgestaltungen sein System unter den Händen von Rodbertus und Marx in dem Bestreben erfahren hat, die allgemeine Grundrente widerspruchslos in ein Arbeitswertsystem einzufügen.

(Der zweite Teil dieses Aufsatzes folgt im Mai-Heft.)

Miszellen.

VIII.

Die Ansiedelung der Kriegsinvaliden in Stadt und Land.

Von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow, Oberhausen.

Bereits seit längerer Zeit beschäftigt man sich in der Oeffentlichkeit mit der Frage der Ansiedelung der Kriegsinvaliden. Das deutsche Volk will seinen Verteidigern dadurch danken, daß es jedem deutschen Kriegsteilnehmer oder seiner Witwe die Möglichkeit eröffnet, auf dem vaterländischen Boden ein Familienheim auf eigener Scholle zu erringen. Das erste Anrecht haben hier naturgemäß die Kriegsinvaliden, die einen Teil ihrer Gesundheit dem Vaterlande geopfert haben.

Wir müssen, sagt Mewes in den Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen, mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß eine große Menge von Feldzugsteilnehmern mit Erkrankungen der Atmungs- oder der Verdauungsorgane, des Herzens, mit ernsten rheumatischen oder nervösen Beschwerden zurückkommen werden, die den Aufenthalt und die Beschäftigung im städtischen und gewerblichen Leben nicht mehr dauernd vertragen oder zum mindesten gegen die daraus drohenden Schädigungen einen kräftigen Ausgleich durch freies, ländliches Wohnen brauchen. Man denke sodann an die unglücklichen Verstümmelten, die sich trotz des höchst vervollkommneten Gliederersatzes und wohlwollender Berufsberatung nicht alle im gewerblichen Leben (und zwar meist doch in abhängiger Stellung) werden zurechtfinden und zur Geltung bringen können, — ferner an diejenigen Invaliden, die aus ländlicher Gegend und landwirtschaftlichem Berufe stammen, aber nicht von Hause aus begütert sind, — und schließlich an die Witwen von Kriegern der letzteren Art, auf deren Schultern häufig die ganze Sorge um die Familie ruht, die aber von der Hinterbliebenenrente allein ihren Unterhalt nicht bestreiten können. Für diesen ganzen Kreis erscheint es dringend erwünscht, rechtzeitig Einrichtungen zu treffen, um geeigneten Kriegsinvaliden oder ihren Hinterbliebenen Gelegenheit zum Erwerb ländlicher Siedelungen zu schaffen.

Es gilt aber auch ganz allgemein, durch eine weitsichtige Siedelungspolitik gesunde Grundlagen zu schaffen für die Entwicklung unseres Volkes, den Familiensinn zu heben im gemeinsamen Schaffen für den eigenen Besitz und die Hemmungen zu beseitigen, die einer natürlichen Fortpflanzung im engen Zusammenwohnen, fern von der

ausgleichenden Wirkung der Natur entgegenstehen. Die Aufgabe, die uns gestellt ist, erhält dadurch allgemein volkswirtschaftlich eine weit breitere Grundlage, Bodenpolitik an Hand einer weitgehenden Siedelungspolitik in Stadt und Land. Möglichst jedem, der will und kann, soll Gelegenheit gegeben werden, sich in einer Art anzusiedeln, die ihm und seinen Nachkommen nach jeder Richtung hin günstige Daseinsbedingungen bietet, und der Kreis dieser Ansiedler soll nach Möglichkeit erweitert werden.

Innerhalb dieser allgemeinen Aufgabe aber sollen die Kriegsteilnehmer und in erster Linie die Kriegsinvaliden bevorzugt werden. Wir wollen unserer Dankespflicht ihnen gegenüber dadurch genügen, daß wir es ihnen nach Möglichkeit erleichtern, sich einen eigenen Besitz zu erwerben und dadurch günstigere Daseinsbedingungen zu erlangen.

Eine allgemeinere Auffassung der Siedelungsaufgabe ist aus vielen Gründen erwünscht. Die Beschränkung auf die Kriegsteilnehmer würde den Gedanken an ein Almosen nahelegen, und das soll doch auf alle Fälle vermieden werden; eine Mischung Zusammenwohnender nach Weltanschauung, wirtschaftlicher und sozialer Lage hat sich ferner immer als besonders günstig erwiesen, und endlich scheint es sehr zweifelhaft, ob bei einer Beschränkung auf die Kriegsteilnehmer der Siedelungsgedanke so weit durchgeführt werden könnte, wie es aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen gerade nach dem Kriege notwendig erscheint.

Der von der Bodenreform gegründete „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten" hat folgende „Grundsätze für ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten" aufgestellt:

1. Das Reich dankt seinen Verteidigern, indem es jedem deutschen Kriegsteilnehmer oder seiner Witwe die Möglichkeit eröffnet, auf dem vaterländischen Boden ein Familienheim auf eigener Scholle (Kriegerheimstätte) zu erringen. Die Kriegerheimstätten sollen, gemäß den Lehren dieses Läuterungskrieges, das deutsche Boden- und Siedelungswesen auf das Ziel hinlenken, einen körperlich und sittlich gesunden Volksnachwuchs zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen und die Erträgnisse des heimischen Bodens zu steigern.

2. Jeder deutsche Kriegsteilnehmer hat im Rahmen dieses Gesetzes einen Anspruch auf eine Heimstätte im Reich oder in seinen Kolonien. Unter den Bewerbern sollen die ortsangehörigen Kriegsbeschädigten, Witwen und kinderreichen Familien zuerst berücksichtigt werden.

3. Die Kriegerheimstätten sind entweder:

Wohnheimstätten: Kleinhäuser mit Nutzgärten, die allen Kriegsteilnehmern verliehen werden können, oder

Wirtschaftsheimstätten: gärtnerische oder landwirtschaftliche Anwesen, von geeigneter, nach Bodenart und Bodenpreis verschiedener Größe, die nur Bewerbern mit entsprechender Vorbildung und angemessenem Betriebskapital verliehen werden dürfen.

Bestehender Besitz kann in Kriegerheimstätten umgewandelt werden.

4. Die Heimstättenversorgung geschieht durch ein Heimstättenamt, das dem Reichsamt des Innern ein- und untergeordnet und in geeigneten Bezirken durch Heimstättenamtmänner vertreten wird. Diese haben in Fühlung mit den zuständigen Behörden (Bezirkskommandos usw.) die Auskunftserteilung und Vermittlung jeder Art bei Begründung, Ausführung und Bewirtschaftung der Heimstätten zu bewirken und jedem Mißbrauch mit ihnen zu vereiteln.

5. Das Reich kann die Ausgabe von Heimstätten übertragen an öffentlich-rechtliche Verbände und an sonstige gemeinnützige Vereinigungen. Um Boden zur Errichtung von Kriegerheimstätten zu gewinnen, haben die Heimstättenausgeber ein Vorkaufsrecht bei jeder Zwangsversteigerung und bei der Veräußerung von Grundstücken, die in einem Jahrzehnt zweimal freihändig ihren Besitzer gewechselt haben. Bei diesen Grundstücken haben sie auch ein Enteignungsrecht und zwar grundsätzlich zu dem Wert, der in der Selbsteinschätzung vor dem Kriege zum Wehrbeitrag angegeben und angenommen worden ist.

Weigern sich öffentlich-rechtliche Verbände oder sonstige gemeinnützige Vereinigungen, die Ausgabe von Kriegerheimstätten zu bewirken, obwohl sie im Besitz von geeignetem Gelände sind, so ist das Reichsheimstättenamt berechtigt, diese Gelände zwecks Gründung von Kriegerheimstätten zu enteignen.

6. Die Kriegerheimstätte wird zum Eigentum übertragen gegen eine unkündbare Bodenrente (Weiterbildung des § 1202 Abs 2 des BGB.).

7. Eine Veräußerung der Kriegerheimstätte ist nur mit Genehmigung der Ehefrau zulässig. Die Rente (§ 6) kann nur gesteigert werden, wenn der Besitzer die Kriegerheimstätte freiwillig aufgibt, oder wenn nach dem Tode beider Eltern das jüngste Kind großjährig wird oder sie nicht selbst bewohnt und bewirtschaftet. Für die Steigerung ist nicht der für die Heimstätte gebotene Preis allein maßgebend, sondern es muß eine allgemeine Steigerung des Bodenwertes in der betreffenden Gegend nachweisbar sein. Der Heimstättenbesitzer hat Anspruch auf Herabsetzung der Rente, wenn die Bodenwerte eine nicht nur vorübergehende Verminderung erfahren haben. Der Heimstättenausgeber hat bei allen Verkäufen von Kriegerheimstätten das Vorkaufsrecht.

8. Eine Beleihung der Kriegerheimstätten kann nur in Form von unkündbaren und löschungspflichtigen Tilgungsdarlehen erfolgen. Mindestens 10 v. H. der Baukosten muß der Heimstättenbewerber selbst aufbringen. Das Reich ermöglicht die Beleihung der Kriegerheimstätten bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten entweder durch Erweiterung des bereits bestehenden Reichsbürgschaftsfonds oder durch Schaffung einer Reichspfandbriefanstalt, unbeschadet der weitergehenden Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen durch Nutzbarmachung des entsprechend verstärkten Reichswohnungsfürsorgefonds.

Gemeinnützige Kassen, welche für Unbemittelte die fehlenden 10 v. H. der Baukosten aufbringen, ebenso teilweis kapitalisierte Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten erhalten das Recht der hypothekarischen Eintragung. Für alle sonstigen Eintragungen ist das Grundbuch geschlossen.

9. Die Kriegerheimstätte kann durch privatrechtliche Forderungen nicht in Zwangsversteigerung gebracht werden; sie ist unteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar.

10. Zur Bestreitung der Kosten und Schaffung eines Reservefonds für etwaige Verluste erhebt das Reich eine Oedlandsteuer von 2 v. H. auf alles Privatland, das seit mehr als 5 Jahren nicht unter dauernder forstwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Kultur gehalten worden ist, und zwar nach dem Werte, den der Eigentümer selbst angibt, der aber zugleich die Grundlage des Enteignungspreises bildet, wenn das Land für Kriegerheimstätten benötigt wird.

Die Forderungen dieser Grundsätze gipfeln in der Aufstellung eines eigenen Bodenrechtes für die Heimstätten. Ohne zunächst auf die Berechtigung dieser Forderungen einzugehen, wird es doch von vornherein zweifelhaft sein, ob es angebracht erscheint, bei dieser Gelegenheit theoretische Versuche anzustellen oder eine grundsätzliche Aenderung des Bodenrechtes durchsetzen zu wollen. Der von erschwerenden Bedingungen befreite Weg wird zunächst immer der praktischere sein und später leicht zeigen, ob und wie weit solche Bedingungen notwendig und erwünscht erscheinen.

Die praktische Lösung der Aufgabe ist, wenn auch das Ziel klar erscheint, durchaus nicht so einfach. Sie ist in ihren Grundlagen schon

zweifach, streng getrennt, Siedelung in der Stadt und Siedelung auf dem Lande.

Bei der Siedelung auf dem Lande handelt es sich im allgemeinen um die Schaffung landwirtschaftlicher Vollstellen. Die Landwirtschaft muß den Mann mit seiner Familie ernähren. Beim Kriegsinvaliden kann allerdings noch die Rente zu Hilfe genommen und dadurch der erforderliche Flächenbesitz herabgedrückt werden; aber man muß dabei doch bedenken, daß für die folgende Generation die Rente in Wegfall kommt, und ein abhängiger Bauernstand, da wo die Möglichkeit gewerblicher Nebenarbeit nicht vorhanden ist, wie es gewöhnlich der Fall ist, volkswirtschaftlich durchaus nicht erwünscht erscheint. Wie groß hier der Flächenbesitz sein muß, das hängt von dem einzelnen Fall ab, von der Bodengüte, der Wirtschaftsart und den Absatzbedingungen. Schon die Beurteilung dieser Frage erfordert außerordentlich viel land- und volkswirtschaftliche Kenntnisse und kann nur von einer Organisation geleistet werden, der diese Kenntnisse in hervorragendem Maße eigen sind.

Der Krieg hat uns aber auch gezeigt, wie notwendig es ist, unsere landwirtschaftliche Erzeugungskraft zu steigern. Das ist vor allem möglich durch Kultivierung unseres Brach-, Heide- und Moorlandes. Gerade solches Neuland eignet sich in hervorragendem Maße für Siedelungen, weil es nur, von kapitalskräftiger, sachverständiger Hand vorbereitet, im kleinen Besitz wirtschaftlich gemacht werden kann. Hier kann erst recht nur eine hervorragende landwirtschaftliche Organisation Gutes leisten, die ihre Arbeit nicht mit der Besitzübergabe abgeschlossen sieht, sondern auch den weiteren Betrieb im Auge hat, mit Rat und Tat zu Hilfe geht und auch für den Zusammenschluß der einzelnen Besitzer, wo es notwendig erscheint, Sorge trägt.

Die städtische Siedelung geht von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus. Hier handelt es sich im allgemeinen darum, der städtischen Bevölkerung, die in den gewerblich gegebenen Ortsverhältnissen ihre Lebensbedingungen findet, günstige Wohnverhältnisse zu bieten mit einem Stück Land, das ihren Umgang mit der Natur vermittelt und die Durchbringung einer großen Familie erleichtert. Hier kommt es also darauf an, möglichst billige und möglichst günstige Wohngelegenheit zu schaffen für solche, die befähigt und in der Lage sind, sich aus den gegebenen Ortsverhältnissen einen Verdienst zu verschaffen.

Während man also auf dem Lande im allgemeinen nur solche Kriegsteilnehmer ansiedeln kann, die, aus landwirtschaftlicher Gegend stammend, mit ihrer Familie einem vollen landwirtschaftlichen Betriebe gewachsen sind, ist in den Städten und Industriebezirken, die ersteren ungefähr gleich zu erachten sind, die Auswahl eine weit größere. Zu der großen Zahl der früher in der Stadt und Industrie Beschäftigten kommen hier die aus landwirtschaftlichen Gegenden Stammenden, die, keinem landwirtschaftlichen Vollbetrieb gewachsen, sich erfahrungsgemäß einer gewerblichen Nebentätigkeit sehr leicht anpassen, ferner Invaliden und Kriegerwitwen aus beliebiger Gegend mit erwachsenen oder bald erwachsenen Kindern, die in der Stadt oder in der

Industrie eine Tätigkeit finden können, ohne aus dem Elternhaus auszuscheiden.

Die Beurteilung der Siedelung in der Stadt, der Wahl und Preise der Grundstücke, der Art ihrer Bebauung, des Bedarfs an gewerblichen Arbeitskräften und der Auswahl derselben nach ihren Fähigkeiten ergibt sich aus dem engeren Rahmen der Ortsverhältnisse. Nur eine Organisation, die nach Kenntnissen und Aufbau diesen angepaßt ist, vermag deshalb hier Ersprießliches zu leisten.

Die allgemeinen Gesichtspunkte für die landwirtschaftliche Siedelung sind für das ganze Reich im wesentlichen gleich, innerhalb der einzelnen Provinzen jedenfalls nicht verschieden. Zur Durchführung derselben eignen sich deshalb am besten gemeinnützige Siedelungsgesellschaften auf provinzieller Grundlage. Solche Gesellschaften sind durch ihre umfangreiche Aufgabe in hohem Maße geeignet, Erfahrungen zu sammeln, an Hand derer sich zweifellos recht bald ein festes Verfahren herausbilden wird, das nicht nur der landwirtschaftlichen Siedelung, sondern auch nach manchen Richtungen, z. B. für die Finanzierung des Ganzen, der Siedelung in der Stadt zugute kommen wird.

In den Städten und Industriebezirken weist die Natur der Aufgabe ihre Durchführung den gemeinnützigen Baugenossenschaften zu. Hier steht die bauliche Tätigkeit im Vordergrunde, für die die bei den Baugenossenschaften bereits vorhandenen Erfahrungen nutzbar gemacht werden können. Die aus den Ortsverhältnissen und dem Ortsbedarf geborenen Baugenossenschaften sind ferner besonders geeignet, den Forderungen einer ländlichen Siedelung um ein städtisches Zentrum mit allen ihren Wechselbeziehungen zu diesem gerecht zu werden. Sie bieten endlich den Vorteil, daß man an bereits Vorhandenes, Bewährtes anschließen kann.

Wenn so Siedelungsgesellschaften und Baugenossenschaften die hauptsächlichsten Träger der Siedelungsdurchführung sind, so müssen doch neben diesen alle Kräfte nutzbar gemacht werden, die geeignet erscheinen, erfolgreich mitzuarbeiten. Hier kommen in Frage die Provinzen, Kreise, Städte und Gemeinden, in den Industriebezirken die Industrie und selbst Private, die einen großen Grundbesitz haben. Aber abgesehen von der Industrie, die sich auch hier ihre Selbständigkeit bewahren muß und ihren Grundbesitz, den sie nicht aus der Hand geben kann, nur im Erbbaurecht zur Verfügung stellen kann, werden sie alle nur im einzelnen Falle zur direkten Mitarbeit berufen sein. Ihre Mitarbeit wird sich im allgemeinen auf die Zurverfügungstellung von Grundstücken und auf finanzielle Unterstützung beschränken, auf die wir noch zurückkommen werden.

Das Anstreben ländlicher Siedelungen in der Umgebung der Städte ist bereits eine alte Forderung städtischer Bodenpolitik, die man unter der Bezeichnung Dezentralisation der Städte zusammenzufassen pflegt. Ihren notwendigen Bedingungen, niedere Bauart und große Gärten, stellen die hohen Bodenpreise große Schwierigkeiten entgegen. Man muß meist schon weit hinausgehen, um diesen Bedingungen genügen zu können.

Eine Grundstücksgröße von $^1/_2$ Morgen wird wohl die untere Grenze für eine Ansiedelung der Kriegsteilnehmer sein. Diese Größe vermag bei wirtschaftlicher Ausnutzung die meisten Bedürfnisse der Küche einer Familie zu bestreiten. Die Viehhaltung wird allerdings erst bei größeren Flächen lohnen; sie wird aber oft durch Zupacht möglich, besonders bei weiter Bebauung, wie die reiche Schweine- und Ziegenzucht im rheinisch-westfälischen Industriebezirk zeigt.

Ein Einfamilienhaus mit Stall und Einfriedigung ist heute kaum mehr unter 5—6000 M. zu bauen, ein $2^1/_2$-stöckiges Zweifamilienhaus mit reichlich Raum für jede Familie bereits für 8000 M. Für das erstere ist die Grenze der Anwendungsfähigkeit etwa bei 1000 M., für das letztere bei 2—3000 M. Grundstückspreis gegeben, da bei einer Abgabe von 300 M. (5 v. H. des Auslagekapitals) der Kreis der in Frage kommenden Bewerber schon recht klein sein wird. Eine Abgabe von 300 M. wird aber beim Einfamilienhaus selbst bei nur 1000 M. für den Grundstückspreis und bei Annahme billigen Geldes aus öffentlichen Mitteln, dessen Erlangung wir für unsere Kriegsinvaliden wohl voraussetzen können, kaum zu vermeiden sein.

Die ländliche Siedelung mit Grundstücken in einer Größe von $^1/_2$ Morgen wird deshalb unter Einschluß des Zweifamilienhauses erst da beginnen können, wo ein solches Grundstück für 2—3000 M. zu haben ist. Das entspricht etwa der Preislinie von 4—5000 M. für den Morgen Rohland, da die Kosten der Straßenflächen, die Kosten für Aufschließung und Wegebau und der Zinsverlust für die Aufschließungszeit hinzugerechnet werden müssen. Diese Rechnung stimmt natürlich nur dann, wenn die Städte ihre Anforderungen an Wegebau usw. dem ländlichen Charakter des Ganzen entsprechend auf ein Mindestmaß herabsetzen.

Von dieser Linie beginnend, kann sich die ländliche Siedelung nach außen ausbreiten bis zur Preislinie von etwa 1000 M. für den Morgen, bei der die landwirtschaftliche Siedelung einsetzen kann, weil dieser Preis im allgemeinen in der Nähe der Städte bereits dem landwirtschaftlichen Nutzungswert entspricht. Auf dem Gürtel der ländlichen Siedelung wird man sich dann ja nach den Preislagen, von $^1/_2$ Morgen beginnend, für verschiedene Grundstücksgrößen, für das Ein- oder Zweifamilienhaus entscheiden. Bei der Auswahl der zu erwerbenden Flächen spielen natürlich die Verkehrsverhältnisse eine bedeutsame Rolle.

Die Einwendungen, die man gegen das Zweifamilienhaus gemacht hat, kann ich als durchaus stichhaltig nicht anerkennen. Natürlich ist das Einfamilienhaus idealer und soll überall da angewandt werden, wo es möglich ist. Aber eine alte Erfahrung lehrt, daß dasselbe nur für einen recht kleinen Kreis in Frage kommt, und daß Baugenossenschaften, die sich auf das Einfamilienhaus beschränken, meist nur für Leute bauen, die ohnehin nicht auf die schlechtesten Wohnungen angewiesen sind. Der Erwerber, und erst recht der Kriegsinvalide, stellt sich seine Rechnung auf, und diese ist beim Zweifamilienhaus im allgemeinen günstiger. Breite Kreise der Kriegsinvaliden werden nur

dann für die Ansiedelung gewonnen werden können und diese als Dankestat empfinden, wenn wir ihnen nicht nur gute, sondern auch billige Wohnungen beschaffen. Der Ansiedler, der sich durch die Uebernahme eines Einfamilienhauses später wirtschaftlich überlastet fühlt, was schon heute gar nicht so selten der Fall ist, wird ohnehin meist gezwungen sein, Kostgänger zu nehmen, und wenn dies auch an und für sich nicht so schlimm ist, vorausgesetzt, daß genügend Räume vorhanden sind, so wohnt er doch dann noch weniger allein als im Zweifamilienhaus. Die Frage, ob Ein- oder Zweifamilienhaus, muß deshalb nach allen Richtungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend geprüft werden, denn wir werden nur dann des Dankes der Kriegsinvaliden sicher sein können, wenn wir sie wirtschaftlich günstig stellen. In jedem Falle ist es verkehrt, sich hier einseitig festzulegen und das Bessere zum Feind des Guten werden zu lassen.

Der Gürtel für die ländliche Siedelung um unsere Städte, der so weit reicht wie die ausstrahlende Wirkung der Bodenwerte des Zentrums, liegt vielfach ganz oder zum Teil außerhalb der politischen Grenzen der Stadt. Das bietet eine große Schwierigkeit, weil diese Grenze für die Interessen der Stadt eine fast unübersteigbare Schranke bedeutet, anderseits aber die Siedelung ohne Mitwirkung dieser Interessen kaum durchführbar ist. Der offene Gürtel um eine Stadt bildet mit dieser ein organisches Ganze und muß diesem nach der Art des Aufbaues und des Verkehrsnsschlusses angepaßt werden. Die Siedelungsdurchführung muß den Interessen der Stadt, aus denen ihr Bedürfnis entstanden, entsprechen, und liegt deshalb am besten in der Hand von Baugenossenschaften, die Hand in Hand gehen mit den Stadtbehörden. Daraus ergibt sich die Bedeutung einer weitsichtigen Eingemeindungspolitik, die den Städten im eigenen Rahmen Raum schafft für eine ländliche Siedelung.

Anderseits müssen aber die Städte einer solchen Siedelung die Wege ebnen und sich frei machen von der Auffassung, Stadt sein, heißt eng und hoch gebaut sein, selbst auf die Gefahr hin einer höheren finanziellen Belastung. Diese Gefahr wird ja auch eine mehr vermeintliche als tatsächliche sein, wenn man dem ländlichen Charakter des äußeren Gürtels nach jeder Richtung hin Rechnung trägt.

Auch Siedelungen in weiterem Zusammenhang mit Städten und Industriebezirken, die in landwirtschaftlicher Gegend gelegen, den Angesiedelten noch Gelegenheit bieten, in diesen einer gewerblichen Arbeit nachzugehen, werden in vielen Fällen möglich sein, wenn eine gute Verkehrsverbindung vorhanden ist. Dem Vorteil billigen Landes steht hier der Zeit- und Geldverlust durch die Fahrt gegenüber. Im allgemeinen haben sich solche Beziehungen zwischen Stadt und Land nur dort herausgebildet, wo eine an sich arme oder durch starke Bevölkerungszunahme verarmte Landgegend nach einer Stadt hin aufgeschlossen wurde. Deshalb muß es meines Erachtens auch als verfehlt angesehen werden, von vornherein solche Klassen anzusiedeln, die auf diese Beziehungen angewiesen sind. Die Vollstelle ohne Hinzurechnung der

Invalidenrente wird daher auch hier das Richtige sein. Eine gute Verbindung mit einer naheliegenden Stadt wird allerdings immer recht hoch einzuschätzen sein, weil sie einen Ableiter bildet für überschüssige Kräfte, ohne daß dieselben aus der Siedelung auszuscheiden brauchen. Solche Siedelungen eignen sich deshalb hervorragend für kinderreiche Kriegsinvaliden oder deren Witwen aus landwirtschaftlicher Gegend. Die Kinder können dann, wenn sie erwachsen sind, bis zu ihrer Heirat im Hause bleiben und sich Beschäftigung in der Stadt suchen.

Es fragt sich noch, ob der Staat die Aufgabe hat, auf die allgemeinen Siedelungsvorgänge Einfluß zu erlangen, ob er vor allem berufen ist, auf die Verteilung der Massen im großen Rahmen durch Beeinflussung der Siedelungsgrundlagen einzuwirken. Behörden, Militär und wissenschaftliche Institute sind zweifellos sehr bedeutsame Entwickelungsträger, bei deren Verteilung der Gesichtspunkt einer geeigneten allgemeinen Massenverteilung, einer Bevorzugung kleinerer und mittlerer Städte mit günstigen Siedelungsverhältnissen die Hand des Staates leiten kann und in Zukunft mehr als bisher leiten sollte; aber es ist nicht zu verkennen, daß hier auch andere Gesichtspunkte mitsprechen, die vielfach ausschlaggebend sind. Im Anschluß an den Bau von Kanälen hat es der Staat auch schon mehrfach versucht, durch Erwerb des anliegenden Geländes der Niederlassung der Industrie die Wege zu ebnen. Die zwar noch nicht abgeschlossenen Erfahrungen ermuntern nicht sum Fortschreiten auf diesem Wege. Der Staat scheint sich, abgesehen vom einzelnen Falle, für diese Aufgabe nicht zu eignen.

Die berufenen Träger für dieselbe sind in den Städten diese selbst — sie widmen sich derselben auch mit einem Eifer, der bereits die eigenartigsten Konkurrenzblüten getrieben hat —, auf dem Lande die Siedelungsgesellschaften. Diese eignen sich in hohem Maße dazu, durch Vermittlung zwischen den Kreisen und der Industrie der Niederlassung der letzteren die Wege zu ebnen und können im Anschluß an diese Aufgabe eine für alle Teile segensreiche Siedelungspolitik treiben. Ich stehe nicht an, diese Aufgabe, die allerdings die Mitwirkung technisch und volkswirtschaftlich gebildeter Männer erfordert, als eine der wichtigsten unserer Siedelungsgesellschaften zu betrachten.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zurück zu unseren Kriegsinvaliden, so entsteht zunächst die wichtige Frage der Finanzierung des Ganzen. Es ist ohne weiteres klar, daß die Ansiedelung von Kriegsinvaliden nur dann in größerem Umfang zur Durchführung gelangen kann, wenn möglichst wenig Geld von diesen aufzubringen, die Beleihung also möglichst hoch ist. Der Hauptausschuß will bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten gehen und verlangt, daß mindestens 10 v. H. der Baukosten von dem Heimstättenbewerber selbst aufzubringen sind. Wer soll dann aber die Kosten des Grund und Bodens tragen, die bei der landwirtschaftlichen Siedelung meist höher sind als die Baukosten?

Meines Erachtens kann man unbedenklich bis zu 90 v. H. des Gesamtwertes gehen. Ich kenne private Bauunternehmungen, denen es durch unser Schätzungswesen ermöglicht wurde, erststellige Be-

leihungen bis zu 90 v. H. des wirklichen Wertes zu erlangen, und ein Fall ist mir sogar bekannt, in dem der Bauherr von einer öffentlichen Kasse mehr erhielt, als Haus und Boden ihn zusammen gekostet hatten. Trotz der allgemein hohen Beleihung im Westen unserer Monarchie hat der Hausbesitz bis jetzt selbst im Kriege standgehalten. Wenn man auch einer solchen hohen Beleihung im allgemeinen schon aus bodenpolitischen Gründen nicht das Wort reden kann, so ist sie doch weit unbedenklicher bei einer gemeinnützigen Siedelung, die nach ihrem ganzen Aufbau größere Sicherheiten bietet durch den Tilgungszwang, wirtschaftlichen Grunderwerb, Auswahl günstiger und gangbarer Bauformen und nicht zum wenigsten durch die Ausscheidung jeglicher Spekulationsmöglickeit.

Wenn trotzdem große Anstalten bei größerer Ausdehnung der Siedelungen gegen die Höhe der Beleihung Bedenken tragen, da bei der Größe der Verantwortung auch nur die Möglichkeit eines Verlustes schwer empfunden wird, so könnte man diese durch Garantien der Gemeinde und Kreise ausschalten, und so die Möglichkeit eines Verlustes auf die Schultern derjenigen verteilen, die am besten geeignet sind, die Höhe der Sicherheit aus den Verhältnissen ihrer Umgebung zu beurteilen. Als Gegenleistung könnte man alsdann den Kreisen und Gemeinden ein Rückkaufsrecht einräumen, dadurch jegliche Spekulationsmöglichkeit ausschließen und die steigende Grundrente über den Kreis der Erwerber hinaus der Allgemeinheit zukommen lassen. Wo Kreis und Gemeinden diesen Aufgaben nicht gewachsen sind, hätte der Reichsbürgschaftsfonds einzutreten.

Durch Schaffung einer Reichspfandbriefanstalt, unbeschadet der weitergehenden Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen durch Nutzbarmachung des entsprechend verstärkten Reichswohnungsfürsorgefonds, will der Ausschuß die Gelder beschaffen. Für die landwirtschaftlichen Siedelungen ist die Anlehnung an das altbewährte Rentengutsverfahren zweifellos gegeben, und ein Ausgleich zwischen Reichs- und Landeskompetenz ließe sich auch wohl finden; aber es scheint mir doch zweifelhaft, ob es zweckmäßig erscheint, dem Reich allein die Aufgabe der Geldbeschaffung aufzubürden. Mewes sagt hierüber: Die Fürsorgepflicht des Reiches durchkreuzt sich hier mit dem bundesstaatlichen Interesse an der inneren Kolonisation (zumal ja keine reinen Invalidenkolonien gebildet werden können), und sie trifft auf ihrem Wege auch die volksgesundheitsfördernden Bestrebungen der sozialen Versicherung an. Zwischen dem Reich und Preußen wird nötigenfalls wohl eine Verständigung über die Tragung und Verteilung der finanziellen Lasten zu suchen sein. Es wäre nur dringend erwünscht, daß da, wo die Ansiedelung auf Grund der preußischen Rentengutsgesetzgebung, also unter Vermittlung der Generalkommission erfolgt, auch die Rentenbank wenigstens äußerlich in der bisherigen Form eintritt. Eine andere Frage könnte sein, ob das Reich etwa für den Absatz und die spätere Abwicklung der entsprechenden Rentenbriefe usw. in geeigneter Weise eintreten kann oder soll. Da auch die Landesversicherungsanstalten vom weitesten volkshygienischen Gesichtspunkte

aus an einer gesunden Unterbringung der Invaliden (soweit sie zu dem Versicherungskreise gehören), sowie an einem gesunden Aufwachsen der Jugend als der künftigen Versicherten Interesse haben, so werden wohl auch von dieser Seite Mittel für die Ansiedelung minderbemittelter Kriegsbeschädigten zu erwarten sein. Diese Mittel können entweder als Nachhypotheken für Rentengüter oder als erststellige Darlehen für bestimmte Siedelungsstellen gegeben werden. Da hier die Beleihung regelmäßig wohl sehr hoch gehen muß, so wäre es notwendig und berechtigt, daß das Reich auf Grund des sinngemäß zu ergänzenden Bürgschaftsfonds-Gesetzes vom 18. Mai 1914 diese Darlehen durch seine Bürgschaft sicherstellte. Eine Erhöhung der Beleihung von 75 v. H. auf 90 v. H. ist hier ganz besonders notwendig und angebracht.

Es wird ohnehin kaum eine größere Anzahl Kriegsbeschädigter die restlichen 10 v. H. aufbringen können. Besonders bei landwirtschaftlicher Siedelung, wo dieser Betrag verhältnismäßig hoch sein kann, wird man eine zweite Hypothek nicht immer vermeiden können. Auch dann wird hier noch vielfach eine Lücke bleiben, deren Schließung Aufgabe der Siedelungsgesellschaften und Baugenossenschaften sein wird, wenn den Kriegsbeschädigten als eigener Beitrag ein Teil ihrer Rente als Kapital ausgezahlt wird. Das letztere wird sich kaum umgehen lassen, wenn die Siedelungen, wie wir ja wünschen, einen größeren Umfang annehmen sollen. Die Beteiligung der Bewerber wird nötig sein, um die Siedelungsgesellschaften und Baugenossenschaften nach Möglichkeit zu entlasten; sie wird aber noch mehr nötig sein, um das Interesse der Angesiedelten an ihren Besitz zu binden.

Bedenken gegen die Auszahlung eines Teiles der Rente als Kapital sind zweifellos vorhanden; schon die Möglichkeit eines Verlustes desselben ist schwerwiegend. Aber ich schätze diese Bedenken immer noch nicht so hoch ein, wie die eines völlig risikofreien Besitzes, dessen Entäußerungsmöglichkeiten nur von subjektiven Erwägungen abhängig sind. Um es auch unbemittelten Kriegsteilnehmern oder deren Hinterbliebenen zu ermöglichen, einen Besitz zu erwerben, wird man deshalb einen wenn auch noch so kleinen Teil der Rente kapitalisiert zur Hilfe nehmen müssen.

Zur Beschaffung des notwendigen Kapitals der Siedelungsgesellschaften und der Baugenossenschaften, für zweite Hypotheken und als Betriebskapital, müssen alle Kräfte, die an der Siedelung ein Interesse haben, herangezogen werden. In Frage kommen Provinz, Kreise und Gemeinden, Industrie und Privatpersonen, die Kriegsteilnehmer selbst, sowie wohltätige Stiftungen. Die Liebesarbeit während des Krieges kann hier ihre natürliche Fortsetzung finden und muß durch öffentliche Werbetätigkeit im Fluß gehalten werden.

Nach No. 6 der Grundsätze des Hauptausschusses scheint dieser ausschließlich das Erbbaurecht als Besitzform im Auge zu haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses sich für unsere Siedelungen in hervorragendem Maße eignet, und daß es die einzig richtige Besitzform darstellt, wenn von der Gemeinde, der Industrie oder von Privaten der Grund und Boden ohne Kapital gegen eine Rente zur Verfügung

gestellt wird. Das wird in einzelnen — hoffentlich sehr vielen — Fällen möglich sein; sich allgemein auf diese beschränken, hieße aber, dem Siedelungsgedanken sehr enge Grenzen ziehen. Eine Erweiterung des Erbbaurechtes auf erst zu erwerbende Grundstücke ist schon deshalb nicht möglich, weil dadurch die Finanzierung des Ganzen zu sehr erschwert wird. Wer soll das Kapital für den Grund und Boden stellen, und wer soll dauernd Eigentümer desselben sein? Die Siedelungsgesellschaften sowohl als auch die Baugenossenschaften kann man sich doch nicht gut als ewige Persönlichkeiten denken; es bliebe nur die Uebernahme durch die Gemeinde.

Auf dem Gemeindebesitz sollte man das Erbbaurecht in möglichst umfangreicher Weise zur Anwendung bringen. Die viel erörterten Vorzüge desselben sind nicht zu verkennen. Für den Grundbesitz der Industrie bietet es überhaupt neben dem eng begrenzten Eigenbau die einzig mögliche Siedelungsform, weil sie die Aufgabe des Grundbesitzes nicht zur Voraussetzung hat. Man würde ihm hier selbst in einer weniger sozialen Form, die der Industrie das Recht gibt, über ihren Besitz in bestimmten Fällen zu verfügen, das Wort reden müssen. Ich habe diese Frage wiederholt behandelt und kann mich auf das Gesagte beziehen.

Aber man muß es doch vermeiden, sich auf das Erbbaurecht allein zu beschränken, weil man dadurch leicht gezwungen sein könnte, die Siedelungstätigkeit selbst zu beschränken. Für die Ausscheidung jeder Spekulationsmöglichkeit genügt das nach mancher Richtung günstigere Rückkaufsrecht für die Gemeinde, auf das wir schon früher hingewiesen haben, und damit ist das Interesse der Allgemeinheit im Rahmen des Möglichen gewahrt.

Die Grundsätze des Ausschusses wollen die Kriegerheimstätten nach verschiedenen Richtungen außerhalb des bestehenden Rechtes stellen. Nach No. 8 soll das Grundstück für alle sonstigen Eintragungen geschlossen sein, und nach No. 9 kann die Kriegerheimstätte durch privatrechtliche Forderungen nicht in Zwangsversteigerung gebracht werden; sie ist unteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar. Der Zweck dieser Forderungen ist, den Besitz der Kriegerheimstätte dauernd sicherzustellen und diese jeglichen Warencharakters zu entkleiden. Das einzige Bedenken gegen diese Forderungen könnte sein, ob die durch sie erwirkte Besitzfestlegung in unsere Zeit paßt und im Interesse der Besitzer liegt. Jedenfalls sind sie nicht so wichtig, daß man von ihnen die Durchführung des ganzen Siedelungsgedankens abhängig machen sollte.

No. 5 der Grundsätze fordert ein Vorkaufs- und Enteignungsrecht zum Erwerb des Grund und Bodens für die Kriegerheimstätten. Diese Forderung wäre berechtigt, wenn es auf anderem Wege nicht möglich wäre, den erforderlichen Boden zu erlangen. Solange dies nicht der Fall ist, wird man sich hüten müssen, die Durchführung einer so weitgehenden Aufgabe von einer so einschneidenden Rechtsänderung abhängig zu machen. Tatsächlich ist die Anwendung des Enteignungsrechtes im allgemeinen nicht so günstig, wie man vielfach anzunehmen

scheint, und die Zurückführung der Wertbestimmung auf die Selbsteinschätzung vor dem Kriege zum Wehrbeitrag, wie sie der Ausschuß wünscht, ist meines Erachtens nicht durchführbar. Behörden wie die Industrie benutzen das Enteignungsrecht nur dann, wenn der freie Erwerb ausgeschlossen erscheint. Das Enteignungsrecht steht ihnen auch nur für solche Unternehmungen zur Seite, die an gewisse Linien gebunden sind. Der Großindustrielle Thyssen hat im Kreise Dinslaken etwa 4000 ha freihändig zu durchaus angemessenen Preisen erworben; ich möchte auf Grund langjähriger Erfahrung bezweifeln, ob er vermittelst des Enteignungsrechtes billiger zum Ziele gekommen wäre. Die Siedelungen sind nur in weiterem Sinne an den Ort gebunden; man wird deshalb zunächst nur da siedeln, wo Boden zu angemessenem Preise zu haben ist, und ich bin überzeugt, daß man sonach die Bedürfnisse vieler Jahrzehnte befriedigen kann.

Völlig verfehlt ist in diesem Zusammenhang die Forderung einer Oedlandsteuer unter No. 10 der Grundsätze. Ohne auf diese Forderung näher einzugehen, wird man sagen müssen, daß sie mit der Ansiedelungsaufgabe an sich durchaus nichts zu tun hat und wohl nur deswegen in die Grundsätze aufgenommen wurde, weil sie dem physiokratischen Charakter der Bodenreform entspricht.

IX.

Die Jahresberichte der genossenschaftlichen Zentralverbände.

Von Dr. Willy Krebs, Berlin-Steglitz.

Es ist in diesen Jahrbüchern an anderer Stelle zu einer Zeit, in welcher die Jahresberichte der genossenschaftlichen Zentralverbände für das Jahr 1914 noch nicht erschienen waren, über die Erfahrungen und Leistungen des gesamten deutschen Genossenschaftswesens von erster Autorität bereits eingehend berichtet worden [1]. Trotzdem wird man den eigenen Berichten der einzelnen Verbände über die Kriegszeit ein besonderes Interesse entgegenbringen als den eigentlichen Quellen aller Forschung, und weil ein Allgemeinbericht nicht die Einzelheiten und Eigenarten einer jeden Organisation genügend berücksichtigen kann. Wer z. B. über die Leistungen und Erfahrungen der ländlichen Genossenschaften eingehende Auskunft sucht, wird in erster Linie nach den Berichten der ländlichen Verbände greifen. Ein kurzer Ueberblick über die erschienenen Berichte, über ihre Anordnung und ihren Inhalt dürfte daher erwünscht sein. Wir legen dabei das Hauptgewicht der Betrachtung auf die Art der Berichterstattung und schicken den Besprechungen jedesmal eine kurze Charakteristik des betreffenden Verbandes voraus.

Bekanntlich bietet das deutsche Genossenschaftswesen kein einheitliches Bild. Eine bunte Mannigfaltigkeit von Formen, selbst innerhalb der Verbandsorganisationen drängt sich dem Beschauer auf, Formen, deren Verschiedenheit teils theoretischer Natur ist, d. h. auf grundsätzlichen Anschauungen beruht, teils praktischer Natur, d. h. durch die Eigenart des Wirtschaftsbereiches bedingt wird, vielfach auch nur rein historisch zu erklären ist. Zurzeit zählen wir nicht weniger als 132 Revisionsverbände im deutschen Reich mit etwa 32 000 eingetragenen Genossenschaften. Außerdem gibt es noch rund 4000 verbandsfreie, sogenannte „wilde" Genossenschaften. Von den 132 Revisionsverbänden sind 99 mit rund 28 000 Genossenschaften und 5,4 Millionen Mitgliedern ihrerseits wieder als Unterverbände fünf großen Zentralverbänden angeschlossen [2]. Diese Zentralverbände sind Anwaltschafts-

1) Justizrat Prof. Dr. Crüger, Die deutschen Genossenschaften während des Krieges. Jahrbücher, III. F., Bd. 50, 1915, S. 1—24 und 145—182.

2) Sie sind aufgezählt im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1914, Jahrg. 18, S. 83, und im Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1915, herausgegeben von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse unter Mitwirkung der statistischen Landeszentralstellen, Berlin 1915, S. XIII.

verbände, denen die allgemeine Vertretung der Interessen der in ihnen vereinigten Richtungen des deutschen Genossenschaftswesens obliegt und die mit Ausnahme des Generalverbandes nicht das Recht der Revision besitzen.

Sie heißen, nach dem Alter geordnet:

1) Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1859), mit 32 Revisionsverbänden und 1559 Genossenschaften.
2) Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (1877), mit 14 Revisionsverbänden und 5680 Genossenschaften.
3) Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (1883), mit 30 Revisionsverbänden und 18 810 Genossenschaften.
4) Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften (1901), mit 16 Revisionsverbänden und 979 Genossenschaften.
5) Zenlralverband deutscher Konsumvereine (1903), mit 9 Unterverbänden und 1149 Genossenschaften.

Diese Zentralverbände verkörpern die wesentlichsten Richtungen im deutschen Genossenschaftswesen und kommen für uns hier nur in Betracht. Denn aus ihnen allein kann man sich über den Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften unterrichten, da es noch keine deutsche Reichsstatistik gibt, ähnlich der der Sparkassen. Die amtliche Genossenschaftsstatistik der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erfaßt nur den Bestand und die äußeren Merkmale der juristischen Struktur der Genossenschaften, wozu ihr die Genossenschaftsregister der Gerichte als Unterlagen dienen. Zwar ist das Material, besonders das statistische, in den Verbandsberichten weder ganz vollständig noch auch gleichartig in der Bearbeitung. Dennoch hat man ein gutes Bild von der großen Bedeutung der Genossenschaften auf fast allen Gebieten des Wirtschaftslebens. Am vollständigsten, aber auch nicht lückenlos, bringt alljährlich das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes den statistischen Stoff aller berichtenden Genossenschaftsverbände in übersichtlicher Zusammenstellung. Um welch ungeheures Zahlenmaterial, welche statistischen, alljährlich wiederholten Riesenarbeiten es sich bei der Beschaffung von Tatsachen der wirtschaftlichen Leistungen der Genossenschaften, einzeln wie insgesamt, handelt, davon bekommt man einen schwachen Begriff, wenn man nur einen Blick auf den Umfang der letzten Jahresberichte der fünf Zentralverbände wirft, die zusammen 1655 Seiten in Großfolioformat und 1885 Seiten in Großoktavformat zählen; hiervon sind gut $^4/_5$ mit statistischen Tabellen gefüllt, und nur $^1/_5$ mit Text. Dabei ist des statistischen Stoffes noch nicht gedacht, der wegen der mit der Veröffentlichung verbundenen hohen Kosten ungedruckt bleibt, und der teils Sondererhebungen betrifft, teils die eigentlichen, zur Veröffentlichung gekürzten Geschäftsstatistiken. So ist z. B. der Umfang der in Handschrift vorliegenden Geschäftsstatistik der dem Generalverbande angeschlossenen Genossenschaften doppelt so groß als die veröffentlichte. Im allgemeinen sind

alle diese Statistiken vollständig bis auf wenige Genossenschaften, von denen die Erhebungspapiere nicht ausgefüllt wurden. Sie haben auf das Gesamtbild keinen merklichen Einfluß. Uns sind keine auf Selbsthilfe und Freiwilligkeit beruhenden Wirtschaftsorganisationen mit einer gleichen Anzahl kleiner, weitverzweigter und verschiedenartiger Mitglieder bekannt, die in gleicher Weise solche umfassenden statistischen Nachweise über Umfang und Leistung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vorzuweisen und zu veröffentlichen vermögen. Es ist bewundernswert, wenn man sich die außerordentlichen Schwierigkeiten freiwilliger Statistiken vergegenwärtigt. Jahresrechnung und Bilanz werden vom Gesetz gefordert; die Angaben für ihre Statistiken erbitten die Verbände von ihren Genossenschaften. Ohne Zwangsmittel, ohne irgendwelche gesetzliche Handhabe, alle für die Statistik erforderlichen Angaben zu beschaffen, wird hier eine freiwillige Arbeit im Dienste der gemeinsamen Sache geleistet, die ein beredtes Zeugnis von dem genossenschaftlichen Geiste, der in diesen Organisationen lebt, ablegt. Auf eine gewisse Zuverlässigkeit der Statistiken, zum mindesten in den wichtigeren Gegenständen, darf man bauen, sie wird bestätigt durch die verschiedensten Verhältniszahlen, die im Laufe der Jahre niemals eine sprunghafte Bewegung zeigen, was bei falschen Angaben der Fall sein würde.

Nun wird freilich derjenige, der sich unterrichten möchte über die Wirkungen des Krieges auf das Genossenschaftswesen, in der Hoffnung, in diesen umfangreichen Jahresberichten alles Wissenswerte zu erfahren, eine kleine Enttäuschung erleben. Denn nur zwei der bisher erschienenen Berichte bringen die Statistik über die Geschäftsergebnisse — auf die es als einziges genaues Tatsachenmaterial bei so weitverzweigten und vielgliedrigen Organisationen ankommt — für das erste Kriegsjahr 1914, die Statistik der übrigen bezieht sich auf das Jahr 1913.

Von den letzteren wird erst in den diesjährigen Berichten die Statistik für 1914 und erst im nächsten Jahre diejenige für das volle Kriegsjahr 1915 erscheinen. Das liegt in der Natur der Sache, denn Sammlung und Aufbereitung solcher Zahlenmassen erfordern sehr viel Mühe und vor allem Zeit[1]).

Was im übrigen über die Erfahrungen und Leistungen der Genossenschaften im Kriege berichtet wird, begnügt sich mit der Feststellung der Tatsache, daß das deutsche Genossenschaftswesen in jeder Hinsicht die Probe des Kriegsausbruches wie der Kriegsdauer aufs glänzendste bestanden hat. Abschließende und in allen Einzelheiten begründete Urteile vermochten diese inmitten der Ereignisse ausgearbeiteten Berichte nicht zu fällen. Das wird erst nach dem Ende des Krieges nach Beschaffung und Bearbeitung des Zahlen- und Nachrichtenmaterials möglich sein. Aber schon — wie es im Jahresbericht des Generalverbandes heißt — das bloße Erscheinen der Jahresberichte

1) Die Statistiken großer amtlicher Erhebungen erscheinen bekanntlich oft erst viele Jahre nach der Aufnahme.

in größerem Umfange als im Vorjahr gibt die beste Antwort auf die Frage, ob sich das Genossenschaftswesen auch in diesem größten aller Kriege, der wie nie zuvor auch ein Wirtschaftskrieg auf Leben und Tod einer ganzen Volkswirtschaft ist, bewährt hat. Bilder friedlicher Weiterarbeit mitten im Kriege, Zeugnisse ehrlichen und erfolgreichen Bemühens, sich den veränderten Verhältnissen zum Wohle des Vaterlandes anzupassen, bieten uns diese Berichte.

Was zunächst an den Berichten auffällt, ist die hervortretende Solidarität der Interessen, denn die Berichte begnügen sich nicht damit, den Stand und die Entwicklung der Genossenschaften innerhalb der zugehörigen Verbände zu schildern, sondern sie bringen regelmäßig auch eine größere oder kürzere Uebersicht über Stand und Entwicklung der den übrigen Verbänden angehörigen Genossenschaften. Am weitesten geht hierin das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, welches regelmäßig eine Darstellung der Zentralverbände, ihres Charakters und ihrer Organisation gibt und ihre Entwicklung seit Beginn dieses Jahrhunderts in nicht weniger als 21 Tabellen veranschaulicht. Reiht dieses Jahrbuch indessen die Tatsachen ganz objektiv aneinander, so bringt das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes vergleichende, mit großem Geschick zusammengestellte Uebersichten über Stand und Entwicklung der deutschen Genossenschaften. Es gibt bis jetzt, wie oben schon erwähnt wurde, die möglichst vollständige, in vielen Punkten aber auch noch lückenhafte Auskunft über die wirtschaftliche Seite des gesamten Genossenschaftswesens. Von ihnen machen auch die von der Preußenkasse herausgegebenen „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik“ regelmäßig Gebrauch. Die textlichen Ausführungen des Anwalts des Allgemeinen Verbandes zu diesen statistischen Uebersichten und über die Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens im allgemeinen können dagegen nicht den gleichen Anspruch auf Objektivität erheben.

Die Jahresberichte erscheinen nicht zu gleicher Zeit. Am frühesten tritt der Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine auf den Plan, gewöhnlich in dem auf das Berichtsjahr folgenden Frühjahr, und bringt zu dieser Zeit auch bereits die vollständige Statistik der Mitgliedergenossenschaften (am 1. Januar 1915: 1149). Im Herbst erscheint dann das Jahrbuch des Zentralverbandes in zwei Bänden, welches im ersten Bande den bereits erschienenen „Jahresbericht“ noch einmal vollständig abdruckt und im zweiten Band einzeln über die 9 angeschlossenen Revisionsverbände aufs ausführlichste berichtet. An zweiter Stelle folgt der Jahresbericht des Anwalts des Reichsverbandes im Laufe des Monats Juni oder Juli, gewöhnlich zum landwirtschaftlichen Genossenschaftstag (Verbandstag des Reichsverbandes), und berichtet über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im allgemeinen in der Zeit vom 1. Juni des Vorjahres bis 31. Mai des laufenden Jahres. Er bildet den ersten Teil des um die Mitte des folgenden Jahres erscheinenden Jahrbuches und bringt bereits die Statistiken der Zentralgenossenschaften für die zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahre. Im Laufe des Sommers erscheinen dann ungefähr zu

gleicher Zeit [1]) die Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes und des Reichsverbandes sowie der Jahresbericht des Generalverbandes, der erstere mit der Statistik seiner Mitglieder für das Berichtsjahr, die beiden letzteren mit der Statistik der Genossenschaften für das dem Berichtsjahr vorhergehende Jahr. Zuletzt, gewöhnlich im zweiten des auf das Berichtsjahr folgenden Frühjahres, erscheint das Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften [2]).

Mit diesen Ausführungen geraten wir bereits zu den einzelnen Berichten selbst, deren kurze Würdigung wir nachstehend in der oben schon angegebenen, sich nach dem Alter der Zentralverbände richtenden Reihenfolge bringen.

1) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1914. (Des Jahresberichtes neue Folge) 18. Jahrgang (56. Folge des Jahresberichts). Herausgegeben vom Anwalt Dr. Hans Crüger. Berlin, Verlag Guttentag. 128 und 281 SS. Preis 10 M.

Der Allgemeine Verband ist der älteste der genossenschaftlichen Zentralverbände, und ist, seine Entstehung auf den ersten Vereinstag deutscher Vorschuß- und Kreditvereine zurückführend, von dem Gründer des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, selbst im Jahre 1864 errichtet worden. Von den ihm am 1. April 1915 angeschlossenen 1559 Genossenschaften sind 974 Kreditgenossenschaften, 285 Konsumvereine und 217 Baugenossenschaften. Trotzdem eine nicht geringe Anzahl von Landwirten Mitglieder der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften sind, rechnet man doch den Allgemeinen Verband zu den Organisationen mit vorwiegend städtischem Charakter. Auch setzen sich seine Genossenschaften vornehmlich aus dem wohlhabenden Mittelstande zusammen, was schon aus dem Geldumsatz der Kreditgenossenschaften hervorgeht, der mit mehr als 17 Milliarden denjenigen aller anderen Zentralverbände weit überragt.

Das Jahrbuch gliedert sich in drei Teile. Die beiden ersten Teile enthalten Allgemeines über die Lage und Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens überhaupt; der dritte Teil beschäftigt sich nur mit dem Allgemeinen Verband und den Geschäftsergebnissen seiner Verbandsgenossenschaften. Gegenüber den früheren Jahrgängen bringt der erste Teil eine Verbesserung in den statistischen Uebersichten insofern, als erstmalig allen an der Statistik beteiligten Genossenschaften das gleiche Geschäftsjahr zugrunde gelegt wurde. Der frühere Fehler des Zusammenwerfens der Statistiken aus verschiedenen Jahren brachte eine Verschiebung der Verhältnisse zuungunsten der anderen für ein früheres Jahr berichtenden Verbände mit sich und trübte damit das Bild. Es ist daher zu begrüßen, daß jetzt die Uebersichten getrennt worden sind, indem die geschäftlichen Ergebnisse, die für das Jahr 1914 bereits vor-

1) Durch den Krieg hat die Fertigstellung im letzten Jahre eine Verzögerung und Verschiebung erlitten.

2) Das Jahrbuch für 1914 war zur Zeit der Niederschrift dieser Ausführungen Ende Februar 1916) noch nicht erschienen.

lagen, zusammengestellt und in weiteren Uebersichten alle vorhandenen Ergebnisse für 1913, also natürlich auch derjenigen Verbände, die schon für 1914 berichtet haben, gebracht wurden. Von dem Einfluß des Krieges ist also in den letzteren noch nichts zu bemerken.

Die textlichen Ausführungen des Anwalts über die Erfahrungen der deutschen Genossenschaften im Kriege bringen im wesentlichen dasselbe, was hier in den Jahrbüchern von demselben Verfasser mitgeteilt worden ist [1]), stellen aber den Allgemeinen Verband und seine Grundsätze stark in den Vordergrund, was hier wohl verständlich, aber mit einer objektiven Gesamtbetrachtung des Genossenschaftswesens weniger vereinbar ist. Es scheint danach nur der Allgemeine Verband Beschlüsse gefaßt, Rundschreiben versandt und überhaupt auf dem Gebiete der Fürsorge und Aufklärung der deutschen Genossenschaften tätig gewesen zu sein. Diese nur auf die Tätigkeit des Allgemeinen Verbandes sich beziehenden Dinge hätten in den dritten Teil, betreffend den Allgemeinen Verband, gehört. Auch in den Ausführungen über das ländliche Genossenschaftswesen und die Bezirkskonsumvereinsbewegung wird ein mitunter recht subjektives, von den Vertretern dieser Richtungen nicht geteiltes Urteil gefällt. Sonst ist der Bericht in der Vollständigkeit und Vielseitigkeit, mit der er die wichtigen Geschehnisse des Jahres und insbesondere der Kriegszeit auf allen Gebieten genossenschaftlichen Lebens und Strebens vor unseren Augen vorbeiziehen läßt, bewundernswert und ohnegleichen. Auch nichts scheint dem wachsamen Forscherauge des Verfassers entgangen zu sein von den Krachen und Konkursen an bis zu den zahlreichen genossenschaftlichen Kriegsgründungen auf allen Gebieten in Gewerbe und Landwirtschaft und Handel.

Bei dieser Fülle des Gebotenen sieht man gern über eine Eigenschaft des Berichts hinweg, die störend auf den Leser wirkt. Das ist der durch den ganzen Text hindurch ständige Wechsel der Berichtsform. Einmal wird in der ersten, ein andermal in der dritten Person berichtet. Kurz hintereinander schickten der „Allgemeine Verband“, der „Allgemeine deutsche Genossenschaftsverband“, der „Anwalt“, einmal „Dr. Crüger“ und ein andermal „Ich“ irgend ein Rundschreiben an die Mitglieder oder machten eine Eingabe an die Behörden. Einmal nahm der „Anwalt“, ein andermal „Ich“ an der Sitzung teil. Am meisten wird in der ersten Person berichtet, so daß der Bericht mehr als der einer Person als einer Korporation anmutet. Der alte Schulze-Delitzsch berichtete wenigstens in der Form stets unpersönlich und ebenso sein Nachfolger Schenck. Das Genossenschaftswesen ist zu groß und mannigfaltig, spielt eine zu bedeutungsvolle Rolle im Wirtschaftsleben des deutschen Volkes, um ganz und ausschließlich von einer Person, und sei es eine noch so bedeutende, in Besitz genommen und vertreten zu werden.

Der dritte Teil des Jahrbuches bringt die altberühmte Statistik der Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes, mit der seinerzeit der Gründer des Verbandes, Schulze-Delitzsch, bahnbrechend allen Genossenschaftsorganisationen voranging. Sie ist im Laufe der Zeit immer mehr

---

1) Siehe Anmerkung 1 S. 537.

vervollkommnet worden und gibt die eingehendste Auskunft über den Geschäftsumfang der Genossenschaften, deren Zahl sich am 1. April 1915 auf 1559 belief. Den Einfluß des Krieges auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften glaubt man an mehreren Verschiebungen zu bemerken, was freilich auch täuschen kann, da erstens eine geringere Anzahl von Genossenschaften berichtet hat und zweitens in das Jahr 1914 noch sieben Friedensmonate fallen, in welchen gegenüber dem Vorjahre das wirtschaftliche Leben eine günstige Aufwärtbewegung zeigte. Es dürften daher die Unterschiede in den Geschäftsergebnissen gegenüber dem Vorjahre bei einem Vergleich der fünf Kriegsmonate mit der gleichen Zeit des Vorjahres zweifellos noch erheblich stärkere Rückgänge (z. B. im Kreditgeschäft, Umsatz usw.) oder Zunahme, z. B. an fremden Geldern, aufweisen. Die Besprechungen der statistischen Ergebnisse sind daher auch sehr vorsichtig gehalten und nehmen weniger auf die Kriegslage Bezug.

2. Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., für 1914 und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften für 1913. Berlin 1915, Verlag des Generalverbandes. 112 u. 379* SS. Preis 10 M.

Es ist der Bericht desjenigen Zentralverbandes, welcher seine Entstehung unmittelbar der Gründung des rheinischen Bürgermeisters Friedrich Wilhelm Raiffeisen in Neuwied, von seinen Anhängern verehrt als „Vater Raiffeisen“, verdankt und in der Oeffentlichkeit als Raiffeisen-Organisation bekannt ist. Einleitend skizziert der Bericht in knappen Strichen die Wirtschaftslage des Jahres 1914, um dann einen leider etwas reichlich kurzen Ueberblick über die Erfahrungen der angeschlossenen Genossenschaften während des Krieges, besonders auch in den Grenzgebieten Ostpreußen und Elsaß-Lothringen zu geben. Beachtenswert erscheint der Abschnitt über die Literatur des genossenschaftlichen Zentralkassenproblems in den letzten Jahren. Nach einem flüchtigen Blick auf den gegenwärtigen Stand des deutschen Genossenschaftswesens werden in größter Ausführlichkeit die statistischen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften in allen ihren Zweigen im Jahre 1913 besprochen, indem auch Ergebnisse von im Tabellenteil nicht veröffentlichten Auszählungen verwertet werden. Die Abschnitte über die Verbandsbildungen, die Organisation des Geld- und Warenverkehrs spiegeln die Vielgestaltigkeit dieser Vereinigung wieder und zeigen, daß hier noch manche Organisationsfragen ihre Lösung nicht gefunden haben.

Wohl haben wir hier die einzige kreditgenossenschaftliche Organisation, welche sich aus eigener Kraft heraus eine eigene unabhängige, nicht mit Staatsmitteln unterstützte Geldausgleichstelle, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, als Aktiengesellschaft geschaffen und so den Grundsatz der reinen Selbsthilfe bis zur Spitze durchgeführt hat. Indessen nimmt diese Zentralkasse nach ihren Satzungen nur Kreditgenossenschaften (Raiffeisenvereine) als Aktionäre auf. Für den Geldverkehr der Betriebs-

genossenschaften waren Genossenschaftsbanken in den Verbandsbezirken errichtet worden, die aber zum größten Teil wieder liquidiert haben oder im Begriff stehen zu liquidieren. Eine Satzungsänderung vom Jahre 1912 hat dann durch Ausgabe von Schuldverschreibungen die Zentralkasse in den Stand gesetzt, auch Betriebsgenossenschaften Kredit zu gewähren. Zurzeit bestehen nur noch sechs Genossenschaftsbanken (E. G. m. b. H.), die aufgelösten haben ihren gesamten Geschäftsbetrieb auf die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse übertragen. Die Organisation des Warenverkehrs zeigt eine ähnliche, noch nicht abgeschlossene Entwicklung. In sieben Filialbezirken ist das Warengeschäft von der Zentralkasse abgetrennt und selbständigen Handelsgesellschaften übertragen worden, von welchen eine Genossenschaft m. b. H. und eine Aktiengesellschaft und fünf Gesellschaften m. b. H. sind. Ausführliche statistische Angaben über den Warenumsatz wie über die Tätigkeit der Wareninstitute finden wir in dem Jahresbericht, denen gegenüber die Mitteilungen über die Kreditinstitute recht dürftig erscheinen. Gern erführe man mehr über den Geldverkehr zwischen der Zentralkasse und den Genossenschaften.

Im Anhang wird der Geschäftsbericht nebst Bilanz der Zentralkasse für 1914 gebracht, der insofern von besonderem Interesse ist, als er uns bestätigt, daß diese auf freier Selbsthilfe beruhende genossenschaftliche Zentralkasse die Probe des Kriegsausbruches bestanden hat. Das zeigen schon ein paar Zahlen: Die Gesamtguthaben der Raiffeisen-Vereine stiegen im Jahre 1914 um 17,3 Mill. M. auf 96,4 Mill. M., während die Schulden um 8,6 Mill. M. auf 73,4 Mill. M. zurückgingen. Es sei hier eingeschaltet, daß diese Geldflüssigkeit im Laufe des Jahres 1915 eine ganz ungeahnte Steigerung genommen hat.

Der Abschnitt über die Tätigkeit des Generalverbandes bringt allgemeine Auskunft über das Revisionswesen, die Versicherungsabteilung, die statistische Abteilung und die Rechtsauskunftsstelle. Letztere erledigte im Jahre 1914 560 Rechtssachen schriftlich und 750 mündlich. Im Anhang wird noch eine Auswahl der durch den Generalverband erwirkten Entscheidungen gegeben.

Der letzte Teil bringt die große Statistik für 1913, die für die Spar- und Darlehnskassenvereine nicht weniger als 73 Spalten zählt (in der Handschrift 161). Insgesamt berichteten für die Statistik 5127 Genossenschaften.

3. a) Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1914. (21. Jahrgang.) Berlin 1915, Verlag des Reichsverbandes. 548 SS. Preis 6 M.

b) Jahresbericht des Anwalts des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Zeit vom 1. Juni 1914 bis 31. Mai 1915. (Teil 1 des Jahrbuchs für 1915.) 76 SS.

Der Reichsverband ist nach der Zahl der angeschlossenen Genossenschaften der größte der Zentralverbände und leitet seinen Ursprung von der „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ her, zu der sich eine Anzahl von Genossenschaften und Verbände land-

wirtschaftlicher Konsumvereine und Molkereigenossenschaften zusammengeschlossen hatten, welche der Raiffeisen-Organisation ferngeblieben waren. Diese Vereinigung nannte sich von 1890—1903 „Allgemeiner Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" und seit 1903 „Reichsverband ....." Manche Gegensätze zwischen Generalverband und Reichsverband — die religiös-sittliche Auffassung der Genossenschaftsarbeit gegenüber der stärkeren Betonung des rein geschäftlichen, die Verschiedenheit der Systeme in der Verbandsorganisation wie der Einzelgenossenschaft — haben sich im Laufe der Zeit mehr und mehr abgeschwächt. Lediglich ein Unterschied von allerdings großer grundsätzlicher Bedeutung ist bestehen geblieben, das ist die Organisation des Geldverkehrs auf provinzieller Grundlage mit staatlicher Rückendeckung. Jeder Verbandsbezirk hat seine eigene Zentralkasse, fast stets eine e. G. m. b. H., die den Geldausgleich für die ihr angeschlossenen Genossenschaften besorgt, aber bei der Kleinheit des Bezirks ohne Rückendeckung einen befriedigenden Geldausgleich nicht herbeizuführen vermag. Diese notwendige Rückendeckung gibt ihnen der Staat, in Preußen durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse und in den übrigen Bundesstaaten direkt in Form von niedrig verzinslichen Staatsdarlehen. Ein im Jahre 1902 unternommener Versuch, durch Gründung der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank eine eigene unabhängige Geldausgleichstelle zu schaffen, mißlang. 10 Jahre später trat die Bank in stille Liquidation aus Gründen, die zu erörtern hier zu weit führen würde.

Der vorliegende Jahresbericht des Anwalts bringt zunächst eine eingehende Schilderung über Entwicklung und Stand und Erfahrungen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im allgemeinen während des Berichtsjahres. Ausführliche statistische Uebersichten veranschaulichen die Verteilung der ländlichen Genossenschaftsarten in den Bundesstaaten und Landesteilen (Provinzen), die Dichtigkeit im Verhältnis zur ländlichen Bevölkerung und zur landwirtschaftlich benutzten Fläche. Sie geben zurzeit die beste Auskunft über die Verbreitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Es folgen Uebersichten über Gesetzgebung, Rechtsprechung im Berichtsjahre und über die genossenschaftliche Literatur. Die folgenden Teile des Jahresberichts sind der Organisation und Tätigkeit des Reichsverbandes gewidmet und bringen die Mitgliederbewegung im Berichtsjahre, die Geschäftsergebnisse der Zentralkassen für das Jahr 1914 mit sehr ausführlichen Angaben über die Zinssätze, monatliche Geldbewegung, Durchschnittszahlen über Geschäftsanteile, Haftsummen, eigenes Vermögen usw. Ferner eine noch ausführlichere Statistik der Geschäftsergebnisse der Zentraleinkaufsgenossenschaften. Sie geben ein unschätzbares Material, um den Einfluß der Kriegsverhältnisse auf das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Geld- und Warenverkehr zu studieren.

Auch hier zeigt sich wie bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse f. D. eine große Geldflüssigkeit, eine Zunahme der Einlagen der Genossenschaften bei den Zentralkassen um 60,2 Mill. M. auf

263,1 Mill. M. und ein Rückgang der Schulden um 25,6 auf 187,9 Mill. M., dementsprechend eine Steigerung der Guthaben der Zentralkassen bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse von 2,9 auf 27,1 Mill. M. und eine Verminderung der Schulden von 30,2 auf 9,4 Mill. M. Auch hier hat diese Bewegung im Jahre 1915 mit gleicher Intensität angehalten.

Das Jahrbuch des Reichsverbandes für 1914 bringt in seinem ersten Teil den bereits im Sommer erschienenen Jahresbericht für 1914, im zweiten Teil den stenographischen Verhandlungsbericht des 30. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages zu Breslau am 9./10. Juli 1914 mit mehreren wissenschaftlich wertvollen Vorträgen. Der dritte und letzte Teil bringt die Statistik von 15 256 angeschlossenen Genossenschaften für 1913 mit ausführlichen Besprechungen.

4. Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, e. V., für 1913, 10. Jahrgang. Herausgegeben von dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) 1915. LXIV u. 141 SS. Preis M. 4.—.

Der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften verdankt seine Entstehung mittelbar der Gründung der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse im Jahre 1895, welche durch die Aussicht auf Staatshilfe das Signal zur Bildung zahlreicher Handwerkerkreditgenossenschaften gab. Die grundsätzliche Ablehnung jeder Staatshilfe durch den Allgemeinen Verband war einer der Hauptgründe, warum die neu sich bildenden Genossenschaften sich nicht dem Allgemeinen Verband anschlossen. Sie vereinigten sich in Revisionsverbänden und bildeten in Preußen Verbandskassen, um an den von der Preußenkasse bereitgestellten Krediten teilnehmen zu können, denn die Preußenkasse verkehrt nur mit Verbandskassen. Eine Anzahl dieser Verbände gründete zusammen mit 4 Handwerkskammern im Jahre 1901 den Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften. Entstanden als Gebilde mehr der Staatshilfe als der Selbsthilfe, hat die Außerachtlassung der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu manchen ungesunden Gründungen geführt. Später hat dann die Preußenkasse diese junge Handwerkergenossenschaftsbewegung immer mehr in eine gesunde Finanzpolitik, gegründet auf Selbsthilfe und tatsächlicher Kreditwürdigkeit gelenkt, nur *ergänzt* durch Staatshilfe.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 1913; da er erst im Frühjahr 1915 erschien, konnte er den inzwischen ausgebrochenen Weltkrieg und seinen Einfluß auf die gewerblichen Genossenschaften nicht ganz außer acht lassen. Ueber die Erfahrungen heißt es im Hinblick auf die Staatshilfe sehr bescheiden: „Es muß hervorgehoben werden, daß die Kreditgenossenschaften ihre Aufgabe, das Kreditbedürfnis des Mittelstandes zu befriedigen, bisher durchaus zufriedenstellend gelöst haben; und zwar muß der Krieg als Probe aufs Exempel gelten: *die staatlich geförderten Genossenschaften haben sich nicht schlechter bewährt, als die auf reiner Selbsthilfe beruhenden.* Daß für die Lösung ihrer Aufgabe die

einen so notwendig wie die anderen waren (?), wird vielleicht zu einer Milderung der noch immer bestehenden Gegensätze führen."

Im übrigen wird über das Jahr 1913 berichtet. Nach einem Ueberblick über den Stand und die Geschäftsergebnisse der deutschen Genossenschaften überhaupt wird die Genossenschaftsstatistik für 1913 eingehend besprochen. Danach gehörten dem Verbande 16 Revisionsverbände mit 979 Genossenschaften, 39 Handwerkskammern und 5 Gewerbekammern an. Die Statistik und ihre textliche Bearbeitung steht an und für sich den Statistiken der übrigen Zentralverbände nicht nach, leidet aber sehr darunter, daß 195 Verbandsgenossenschaften, das sind 20 Proz., aus verschiedensten Gründen nicht berichtet haben. Immerhin hat man ein Bild von der Mannigfaltigkeit der in diesem Verband vereinigten Genossenschaftsarten und deren Geschäftsbetrieb.

5. Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 13. Jahrgang, 1915. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von dessen Mitglied Heinrich Kaufmann. Hamburg 1915, Druck der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Preis 10 M. 1. Bd XXIII u. 975 SS., 2. Bd. VII u. 910 SS.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine wurde im Jahre 1903 in Hamburg gegründet von sieben Revisionsverbänden, die bis dahin zum Teil dem Allgemeinen Verband angehört hatten, aber infolge tiefgehender Meinungsverschiedenheiten wirtschaftlicher und politischer Art mit den Kreditgenossenschaften des gleichen Verbandes teils von diesen ausgeschlossen wurden, teils freiwillig austraten. Er nahm eine rasche Entwicklung; die Zahl seiner Vereine stieg von 685 im Jahre 1903 auf 1149 im Jahre 1914 und deren Mitgliederzahl von 576 000 auf 1,7 Millionen, so daß der Zentralverband heute in bezug auf seine Mitgliederzahl an erster Stelle steht. Die Zahl der Mitglieder ist also viel schneller gewachsen als die Zahl der Genossenschaften. Die letztere ist sogar in den letzten Jahren infolge der Konzentrationsbewegung, des Bestrebens, für einen größeren Bezirk nur eine Genossenschaft bestehen zu lassen, zurückgegangen.

Die Organisation hat sich eine Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine und eine Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. geschaffen. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit der Großeinkaufsgesellschaft, und um den gemeinsamen Warenbedarf der Konsumvereine für bestimmte Zeiträume im voraus unter möglichster Ausnutzung des günstigsten Augenblicks vorteilhaft durch Abschlüsse einzudecken, haben die benachbarten Konsumvereine sich zu freien Einkaufsvereinigungen zusammengeschlossen, deren es zurzeit 48 mit 918 Vereinen gibt.

Der vorliegende 13. Jahrgang des Jahrbuches bringt mit rund 2000 Druckseiten in 2 Bänden ein schier unerschöpfliches Material zum Studium dieser vielgestaltigen Organisation und geht in der textlichen wie statistischen Berichterstattung am weitesten von allen Zentralverbänden. In der alljährlich wieder aufgerollten Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der Organisationsformen des eigenen wie

der übrigen genossenschaftlichen Zentralverbände mit nicht weniger als 131 verschiedenen Tabellen, denen nur die Zahlen für das letzte Berichtsjahr zugefügt wurden, möchte einem manches überflüssig erscheinen. Dennoch freut man sich, alles wieder schwarz auf weiß zur Hand zu haben.

Die Wirkung der gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzungen des Weltkrieges auf die deutschen Konsumgenossenschaften stehen im vorliegenden Bericht natürlich im Vordergrund der Betrachtungen.

Der erste Band bringt gleich eingangs eine eingehende Darstellung „Weltkrieg und Konsumgenossenschaften". Soweit sich die Konsumgenossenschaftsbewegung während des Krieges bereits statistisch erfassen ließ, konnte diese Untersuchung feststellen, daß bei 962 berichtenden Konsumvereinen im zweiten Halbjahr 1914, also in den ersten Kriegsmonaten, eine Verminderung des Umsatzes im Warengeschäft von insgesamt 7,8 Mill. M. eingetreten war, trotz gesteigerter Mitgliederzahlen, trotz der Masseneinkäufe im ersten Kriegsmonat und der Aufwärtsentwicklung der Warenpreise. Unter dem Einflusse des Krieges muß demnach die Kaufkraft der Bevölkerungsschichten, die den Hauptteil zu den Konsumvereinsmitgliedern stellte, wesentlich zurückgegangen sein, was nicht weiter schwer zu erklären ist. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Kriegsmonate zeigten größere Verluste in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch, die erst in den letzten Monaten des Berichtsjahres durch vermehrten Beitritt wieder völlig ausgeglichen wurden. Diese Erscheinung wird damit erklärt, daß nach Kriegsausbruch viele Familien die aufgesammelten Geschäftsguthaben dazu verwendeten, um dem ins Feld rückenden Familienvater einen Zehrpfennig mitzugeben und ihn auszurüsten. Nachdem die ersten von panikartiger Stimmung erfüllten Kriegswochen vorüber waren, hatte sich wieder eine etwas erträglichere Preisgestaltung durchgesetzt, die anfänglich den Anreiz zum Beitritt zu Konsumvereinen verminderte. Erst später, als die Preiskurve immer steiler nach oben strebte, stieg die Anziehungskraft der Konsumgenossenschaften wieder.

Die Statistik des Sparkassenverkehrs zeigt im allgemeinen eine Verminderung des Aus- und Eingangs von Spargeldern gegenüber dem Vorjahr, aber doch immer noch ein Ueberwiegen der Einzahlungen über die Auszahlungen. Freilich betrifft hier dies Verhältnis nicht die Kriegsmonate, sondern der Ueberschuß an Einzahlungen rührt allein aus den sieben Friedensmonaten des Jahres 1914 her. Im Gegensatz zu den ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereinen wie den Sparkassen, bei welchen nach vorübergehenden starken Abhebungen ein nie zuvor dagewesener Zustrom von Spargeldern einsetzte, überstiegen bei den Konsumvereinen in den fünf Kriegsmonaten die Auszahlungen die Einzahlungen, und zwar bei 468 berichtenden Genossenschaften insgesamt um 3,7 Mill. M.

Es folgen noch interessante Angaben über die Entwicklung der Rückvergütung der Außenstände für gelieferte Waren und der Geschäftsunkosten, ferner Statistiken über die Einziehung von Angestellten zum Heeresdienst, Inanspruchnahme des Fuhrparks der Konsumgenossen-

schaften durch die Heeresverwaltung, über die Lieferungen an das Heer und über die Beteiligung an der Kriegsanleihe.

In weiteren Abschnitten werden die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften behandelt, das Steuerwesen, die allgemeine Konsumgenossenschaftsbewegung im Jahre 1914. Ferner enthält der Band die Geschäftsberichte der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, der Verlagsgesellschaft und der sonstigen Einrichtungen des Zentralverbandes für 1914, wie auch die Berichte über die Konferenzen und Generalversammlungen.

Den Schluß bildet ein geschichtlicher Rückblick auf die Gründung und Entwicklung des Verbandes der Konsumvereine der Provinz Brandenburg usw. von 1864 bis 1913.

Der zweite Band des Jahrbuches ist den 9 Revisionsverbänden gewidmet und bringt für jeden Verband den Bericht über die Entwicklung und die Verbandstage im Berichtsjahre und eine Statistik über die Geschäftsergebnisse. Mit den ausführlichen Schilderungen der Kriegsmaßnahmen der einzelnen Verbände enthält er unschätzbares und unentbehrliches Material für jeden, der sich über die Einwirkungen des Krieges auf die Konsumgenossenschaften unterrichten will.

X.

Soziale Klassenbildung in der Bevölkerungsstatistik.

Von Dr. Wilhelm Feld, Zürich.

Eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Fragen der Bevölkerungs- und Sozialstatistik ist die Ermittelung der statistischen Tatsachen getrennt nach sozialen Klassen. Immer wieder haben die Forscher auf die Notwendigkeit einer Klassifikation hingewiesen, die den wirklichen Verhältnissen entspräche; mancherlei methodische Vorschläge und praktische Versuche in dieser Richtung sind ausgeführt worden, die in besonders glücklichen Fällen die Schwierigkeiten erfolgreich überwanden, oft aber auch mehr oder weniger an ihnen scheiterten.

Wenn man nicht, wie z. B. Rubin und Westergaard[1]) in ihren schönen Arbeiten, die Möglichkeit hat, unmittelbar aus dem Urmateriale der individuellen Beobachtungen heraus eine direkte Gruppierung der Bevölkerung nach sozialen Schichten vorzunehmen, bleibt häufig nichts anderes übrig, als sich mit indirekten Verfahren zu begnügen, welche die individuelle Differenzierung der beobachteten Personen durch eine räumliche Gliederung der Bevölkerung ersetzen; dergestalt, daß man Gebiete einander gegenüberstellt, die sich durch abweichenden sozialen Charakter der Hauptmasse ihrer Bevölkerung voneinander unterscheiden.

Dieses Verfahren ist schon recht früh angewandt worden. Und zwar einmal mehr in der Richtung, die Unterschiede in der wirtschaftlichen Struktur und der gewerblichen Eigenart größerer Gebiete hervorzuheben. Um den Gegensatz zwischen der industriellen und der agrarischen Bevölkerung zu erfassen, hatte Engel ein recht brauchbares Verfahren in der seinerzeit viel beachteten Bearbeitung der Bevölkerungsbewegung des Königreichs Sachsen für die Jahre 1834—1850[2]) angewandt. Statt die Bevölkerung persönlich nach ihrer Berufszugehörigkeit zu gliedern, verglich er in detailgeographischer Gegenüberstellung die Gebiete überwiegend landwirtschaftlichen und mehr industriellen Charakters. Das Verfahren war, wie Engel selbst hervorhob, damals „etwas durchaus neues“. Er bemaß den gewerblichen Charakter einer Bevölkerung nach dem Prozentanteil, den die industrie- und handeltreibenden Bewohner (Selbsttätige und Angehörige) an ihr ausmachten. So ergaben sich ihm 7 Klassen „mit vorwaltender Gewerbe-

1) Man vergleiche auch die grundsätzlichen Bemerkungen der beiden Verfasser in ihrer Statistik der Ehen. Jena 1890.

2) Statistische Mitteilungen aus dem Königreich Sachsen, 2. Band (1852), Einleitung S. 10.

und Handelsbevölkerung" von Gebieten mit 100—91 Proz. industrieller Bevölkerung bis zu jenen mit 40—31 Proz. Analog bildete er 7 Klassen nach dem Prozentanteil der ackerbautreibenden Bewohner. — Engels Methode bürgerte sich bald ein. Mit gutem Erfolge bediente sich ihrer u. a. auch J. Durrer bei Betrachtung der schweizerischen Bevölkerungsbewegung von 1871—90[1]). Im Hinblicke auf die geschichtliche Entwicklung der statistischen Methodik verdient der Versuch Erwähnung, den der Pfarrer Muret von Vevey bereits im Jahre 1766 unternommen hat in einer wertvollen Abhandlung über die Entvölkerung der Waadt[2]). Hier teilte er die Gemeinden in die 8 Klassen der Städte, Dörfer, Alpen, Jura, Getreideland, Reb-, Berg- und Sumpfland, und ermittelte für jede Kategorie die Sterblichkeit. — In etwas abweichender Richtung als Engel und bereits vor ihm, nämlich 1837 und 1838, hatte J. G. Hoffmann einen Versuch detailgeographischer Gliederung unternommen, indem er für Preußen durch Zusammenlegung benachbarter Landkreise von ungefähr gleicher Beschaffenheit des Bodens und der Bevölkerung 70 Abteilungen bildete, für welche er dann die mittlere Lebensdauer berechnete[3]). Bekannt ist dann die statistisch-geographische Methode namentlich durch Georg v. Mayrs vortreffliche Untersuchungen über die Säuglingssterblichkeit in Bayern und durch seine anschließende theoretische Behandlung des Gegenstandes geworden[4]).

Auf der anderen Seite, wo man mehr die verschiedenen sozialen Klassen, die individuelle Lebenshaltung und Wohlhabenheit auf dem indirekten Wege räumlicher Differenzierung erfassen wollte, hat man mit Vorliebe Vergleiche zwischen verschiedenen Stadtbezirken angestellt. Viel bemerkt wurden vor Jahrzehnten die Berechnungen, die Villermé über die Sterblichkeit in den reichen und armen Bezirken der Stadt Paris gemacht hat. In neuerer Zeit ist einer der bekannteren Versuche dieser Art von J. Bertillon durchgeführt worden. Er zeichnet sich aus durch die Besonderheit der Merkmale, die hier als „Thermometer" des sozialen Zustandes in den einzelnen Quartieren verwendet sind. Die Grundsätze seiner Klassifikation entwickelte Bertillon vor der Berner Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts im Jahre 1895[5]). Die praktische Nützlichkeit seiner Methode belegte er dabei mit den charakteristischen Unterschieden, welche die eheliche Fruchtbarkeit in den Pariser Arrondissements je nach ihrer

---

1) Schweizerische Statistik, Lieferung 103, S. 18*. Die statistische Methodik Durrers ist zum Vorbild genommen in der lesenswerten Studie von Xaver Schmid, Die Einwirkung wirtschaftlicher und konfessioneller Zustände auf Eheschließung und Ehescheidung. Staatswissenschaftliche Dissertation Freiburg i. Ue. 1905.

2) Mémoire sur l'état de la population dans le pays de Vaud. Mémoires et observations recueillies par la Société oeconomique de Berne, 1766, S. 88 ff.

3) Vgl. Sammlung kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts (1843), S. 78 ff., sowie Nachlaß kleiner Schriften (1847), S. 315 ff.

4) Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Bureaus, 1870 und 1871. Vgl. auch v. Mayr, Theoretische Statistik, 2. Aufl. (1914), S. 144 ff.

5) Des méthodes à suivre pour l'étude des differentes classes sociales. Bulletin de l'Institut international de statistique, Tome IX, 1896, Livr. 2, p. 212. Vgl. auch den Verhandlungsbericht daselbst S. CII.

Wohlhabenheit ergab. Er empfahl das Verfahren für viele andere Untersuchungen: mit Bezug auf die Ehefrequenz, das Heiratsalter, die Häufigkeit der Legitimationen, die uneheliche Fruchtbarkeit, die Körpergröße, die Gebrechen usw. En général, meinte er, il me parait qu'il n'existe pas encore de méthode meilleure pour étudier, avec la précision de la statistique, les mœurs des différentes classes sociales.

Dem verdienten französischen Statistiker ist jedenfalls darin beizustimmen, daß derartige stadtkreisweise Untersuchungen häufiger unternommen werden sollten. Das Statistische Institut hat denn auch seinerzeit in Bern den Vorschlag angenommen, welcher die allgemeinere Durchführung solcher Studien empfahl. Immerhin ist nicht zu leugnen, daß in manchen Städten die Stadtkreise sich nicht mit genügender Schärfe durch Besonderheiten ihrer sozialen Schichtung voneinander abheben. Oft hat der einzelne Bezirk überhaupt nicht eine so einheitliche Struktur, daß man ihn als durchschnittlich arm, mittel oder sehr wohlhabend bezeichnen kann [1]).

Aber auch dort, wo gewisse Quartiere eine ganz ausgesprochene soziale Eigenart aufweisen, darf man diese nicht immer unmittelbar zur Erklärung ihrer demologischen Besonderheiten heranziehen. Die letzteren hängen nämlich mitunter sehr empfindlich von anderen Umständen ab, auf welche die Wohlhabenheit der Bezirke, ihre Berufsgliederung u. dgl. nur mittelbar von Einfluß sind. Vor allem kommen hier die Unterschiede im Altersaufbau der Bevölkerung in Betracht. Wie vorsichtig man also solche Vergleiche anzustellen hat, möchte ich im folgenden an einigen neuen Ermittelungen zeigen, die ich im Auftrage des Statistischen Amtes der Stadt Zürich gemacht habe aus Anlaß einer ausführlichen Studie über die Züricher Heiraten [2]).

Bertillon legte dem X. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie, der 1900 in Paris tagte, u. a. eine vergleichende Tabelle über die Heiratshäufigkeit in 3 europäischen Großstädten vor. Er hatte dafür die Stadtbezirke von Paris, Berlin und Wien in 6 Gruppen nach Wohlhabenheitsgraden zusammengestellt und für jede

---

1) Mit Rücksicht darauf verdient das sehr interessante Verfahren des Bremischen Statistischen Amtes besondere Beachtung, die Bevölkerungsvorgänge nach einzelnen Straßen statt nach zusammenhängenden Stadtvierteln zu ermitteln. Auf Grund dieser Nachweise, die zum Teil bereits bis in die 1870er Jahre zurückreichen, hat neuerdings J. Funk die Sterblichkeit nach sozialen Klassen in der Stadt Bremen untersucht, indem er eine Auswahl der Straßen in drei Gruppen mit wohlhabender, Mittelstands- und ärmerer Bevölkerung einteilte und für jede dieser Gruppen die Sterblichkeit, sogar nach Alter und nach Todesursachen berechnete. Vgl. Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amtes im Jahre 1911, No. 1.

2) Die ziemlich umfangreich geratene Monographie erscheint in Kürze als Heft 19 der Statistik der Stadt Zürich. — Da das statistische Urmaterial über die Bevölkerungsbewegung in Zürich dank den Bemühungen von Dr. H. Thomann in sehr eingehender Gliederung aufbereitet wird, und namentlich auch die Bearbeitungstabellen der Eheschließungen manche Kombinationen und Differenzierungen berücksichtigen, die anderwärts nur selten ermittelt werden, so dürften die Untersuchungen vielleicht etwas mehr als bloß lokales Interesse haben; zumal ich versuchte, internationales Vergleichsmaterial heranzuziehen, und auch der geschichtlichen Entwicklung der Methodik einige Aufmerksamkeit widmete.

Gruppe die Zahl der Eheschließenden auf die heiratsfähige Bevölkerung bezogen. Es kamen hierbei auf 1000 nicht verheiratete Männer von über 20 und Frauen von über 15 Jahren Eheschließungen:

Wohlhabenheitsgrad der Bezirke	in Paris 1886—1895 beide Geschlechter	in Berlin 1886—1895 beide Geschlechter	in Wien 1891—1897 männlich	weiblich
Sehr arm	29.1	44,0	90,1	67,0
Arm	27,9	44,4	80,6	52,7
Wohlhabend	24,7	36,3	84,0	48,9
Sehr wohlhabend	24,5	26,5	71,6	40,7
Reich	21,0	26,0	56,6	28,7
Sehr reich	21,1	20,5	43,4	19,1
Durchschnitt	25,4	31,8	73,0	42,3

Mit auffallender Regelmäßigkeit zeigt sich also die Heiratshäufigkeit überall in den reichen Distrikten viel schwächer als in den armen[1]).

Man hat gegen diese Beweisführung unter anderem geltend gemacht, daß die Unterschiede in der Altersbesetzung zwischen den einzelnen Stadtkreisen so groß seien, daß sie auch noch bei der Berechnung der besonderen Heiratsziffer (auf sämtliche Heiratsfähige, wie sie Bertillon durchführte) sich durchsetzen müßten. Wie sehr das in der Tat der Fall ist, erweisen nun unsere Zürcher Erhebungen. Indem wir nämlich die Verehelichungshäufigkeit außer für die Gesamtheit der Heiratsfähigen auch noch getrennt für die wichtigsten Altersstufen im besonderen ermittelten, in den letzteren Werten also die ungleiche Altersgliederung des Bevölkerungsstandes ausschalteten, können wir durch einen Vergleich der beiden Berechnungen den Einfluß feststellen, welchen die Unterschiede im Altersaufbau auf die Reihenfolge der Stadtkreise nach der Heiratsfrequenz ausüben.

Es heirateten in Zürich im Durchschnitt der Jahre 1911/12 von je 1000

Stadtkreise (nach der alten Einteilung)	Junggesellen der Altersklassen 20—25	25—30	30—35	Stadtkreise	Jungfrauen der Altersklassen 20—25	25—30	30—35
III	57,7	144,3	132,9	III	123,6	177,4	114,9
II	36,4	128,1	113,2	IV	62,3	105,8	79,6
IV	29,9	122,5	102,6	II	57,8	73,9	74,5
V	32,0	98,7	111,2	V	55,1	81,2	48,3
I	28,4	89,2	95,8	I	53,3	82,3	66,5

Hier sind die Bezirke nach der Heiratshäufigkeit der wichtigsten Altersgruppe, nämlich der 25—30-jährigen Junggesellen bzw. der 20- bis 25-jährigen Jungfrauen geordnet. Aber auch für die beiden anderen

1) Mouvement de population et causes de décès selon le degré d'aisance à Paris, Berlin, Vienne. Xe Congrès international d'hygiène et de démographie à Paris en 1900. Compte rendu, p. 963. Die Tabelle ist auch abgedruckt in der Statistischen Monatsschrift, N. F. Bd. 5, 1900, S. 568, sowie in der Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, Bd. 6, 1903, S. 550.

Altersklassen folgen sich die Stadtkreise ähnlich; nur daß bei den Männern der 4. und 5. Kreis ihre Plätze vertauschen und bei den Mädchen der 2. Kreis für die späteren Alter zum heiratsärmsten herabsinkt. Das charakteristischste Ergebnis ist, daß im 3. Kreise, dem Industrie- und Arbeiterviertel, die Heiraten weitaus am häufigsten sind. Erst in ansehnlichem Abstande folgen die übrigen Bezirke. Das trifft für die männliche und die weibliche Bevölkerung in gleicher Weise zu. Sonst zeigen sich für beide Geschlechter einige Unterschiede. Bei den Männern hat die niedrigsten Werte durchwegs die Altstadt, das Zentrum des Geschäftslebens (Kreis 1). Obgleich der 2. Kreis zum großen Teil ein ausgesprochenes Villenquartier wie Kreis 5 ist, erfolgen in ihm doch relativ entschieden mehr Eheschließungen, möglicherweise, weil dort die weniger wohlhabende Bevölkerung (Wollishofen) stärker sich bemerkbar macht als in den immerhin meist „besseren" Mietshäusern des Kreises 5. Beachtung verdient auch die niedrige Heiratsfrequenz des 4. Kreises, die teilweise sogar unter diejenige des 5. herabgeht; vielleicht daß hier die vielen Studenten und die sonstigen möbliert wohnenden Junggesellen die Ziffer herunterdrücken. Für die Vermutung spricht auch, daß der 2. Kreis, bei dem jene Ursache fortfällt, der Heiratshäufigkeit der weiblichen Bevölkerung nach deutlich unter dem 4. Kreise steht, bei der Altersklasse 25—30 sogar erheblich unter Kreis 5 und 1.

Vergleichen wir dann aber die Reihenfolge, wie sie hierüber für das häufigste Eheschließungsalter der ledigen Männer und Mädchen festgestellt wurde, mit dem Range, den die Stadtkreise nach der allgemeinen Heiratshäufigkeit einnehmen, so ergeben sich auffällige Abweichungen. Hierunter sind zunächst sämtliche heiratende Männer und Frauen (einschließlich der Verwitweten und Geschiedenen) ohne Berücksichtigung ihres Alters auf die Gesamtheit der heiratsfähigen Personen ihres Geschlechtes innerhalb der einzelnen Stadtkreise bezogen, entsprechend den Berechnungen von Bertillon, nur mit etwas anderer unterer Altersgrenze der Ehemündigkeit. Danach rangieren die Bezirke folgendermaßen:

Es kamen Eheschließungen auf 1000 nicht verheiratete

	Männer (von 18 und mehr Jahren)	Frauen (von 16 und mehr Jahren)
III	35,0	31,0
I	31,2	25,7
II	27,1	22,5
V	26,4	20,5
IV	24,6	22,1
Durchschnitt	30,6	25,5

Diese Zahlen geben nur die hohe Ehefrequenz des 3. Stadtkreises korrekt wieder; dagegen täuschen sie für den 1. Kreis eine viel zu hohe Heiratlichkeit vor. Während die Altstadt in Wirklichkeit unter Berücksichtigung des Alters bei den Männern stets und in der Hauptsache doch auch bei den Frauen untenan steht, finden wir sie hier unmittelbar auf das Maximum des Arbeiterviertels folgend.

Außer den üblichen Beziehungen der Heiraten auf sämtliche Heiratsfähige habe ich sie auch auf nur den Teil der Ehemündigen bezogen, welche bei der Volkszählung zwischen 20—50 Jahren stand. Hiermit sollten wenigstens jene Abweichungen zwischen den einzelnen Stadtkreisen ausgeschaltet werden, die in der verschiedenen Besetzung der für die Heiraten nur verschwindend selten in Betracht fallenden jüngsten und ältesten Altersklassen der Ehemündigen bestehen. Und schließlich wurde noch die allgemeine Heiratsziffer beigefügt, welche überhaupt keine Rücksicht auf das Alter nimmt und die gesamte Bevölkerung einschließlich der Unerwachsenen als Bestandsmasse in Rechnung stellt. Die Ergebnisse sind die folgenden:

Es entfielen Eheschließende des betreffenden Geschlechtes (einschließlich der wiederholt Heiratenden)

	aufs Tausend der 20—50-jährigen unverheirateten		aufs Tausend der gesamten Bevölkerung (einschließlich der Kinder) bei den	
	Männer	Frauen	Männern	Frauen
III	44,0	43,0	23,4	21,0
I	42,1	37,7	23,7	21,3
II	38,0	33,1	18,5	17,6
V	36,1	30,4	18,6	16,1
IV	32,3	31,5	17,0	16,4
Durchschnitt	40,1	36,6	21,1	18,9

Man sieht, in der Reihenfolge ändert sich nichts wesentliches gegenüber den unmittelbar vorher mitgeteilten Zahlen. Selbst wenn man die Kinder nicht aus der Bestandsmasse ausscheidet, ist die Rangordnung der Kreise nicht stärker irreführend als bei der Berücksichtigung sämtlicher Heiratsfähigen.

Erst wenn man für einzelne eng begrenzte Altersstufen die Ziffern berechnet, erhält man ein wirklichkeitsgetreues Bild.

Maßgebend für die Gestaltung der Verhältnisse sind also diejenigen Abweichungen zwischen den einzelnen Stadtbezirken, welche sich aus dem Altersaufbau der Erwachsenen, und zwar etwa zwischen 20 bis 50 Jahren, beziehen. Diese Unterschiede hängen aber wohl im wesentlichen unmittelbar von der beruflichen Gliederung der einzelnen Kreise ab und werden stark von der Zuwanderung der erwerbstätigen jungen Leute beeinflußt sein. Insofern ist es etwas ungenau, wenn Prinzing[1]) gegen die Bertillonschen Berechnungen den Einwand erhebt, sie berücksichtigten nicht die Unterschiede in der Altersbesetzung, die durch die kleinere Zahl der Geburten in den höheren Gesellschaftsschichten entstehen.

---

1) Heiratshäufigkeit und Heiratsalter nach Stand und Beruf. Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, Bd. 6, 1903, S. 550.

Literatur.

IV.

Fränkel, Franz, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1915. 8°. XVI u. 293 SS. Preis 8 M.

Besprochen von Geh. Justizrat Prof. Dr. Karl Lehmann, Göttingen.

Für den 31. Juristentag zu Wien im September 1912 war die Frage der Vereinheitlichung des deutschen und österreichischen Rechts der Gesellschaften m. b. H. auf die Tagesordnung gesetzt worden mit der besonderen Unterfrage, welche Bestimmungen des österreichischen Gesetzes von 1906 sich zur Aufnahme in das deutsche Recht empfehlen. Reichsgerichtsrat Neukamp von deutscher, Oberlandesgerichtspräsident von Pitreich von österreichischer Seite erstatteten hierüber kurzgefaßte Gutachten. Wegen Zeitmangels kam es in Wien zu einer Verhandlung indessen nicht, der in Aussicht genommene Referent, Justizrat Liebmann in Frankfurt a./M., veröffentlichte im Jahre 1913 sein Referat in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 73, im übrigen wurde die Erörterung auf den 32. Juristentag zu Düsseldorf 1914 verschoben. Inzwischen nahm sich der mitteleuropäische Wirtschaftsverein des Gegenstandes ebenfalls an. Im Januar 1914 wurde auf seiner Tagung zu Budapest das Problem der Vereinheitlichung der für Erwerbsgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, Oesterreich und Ungarn diskutiert, in dessen Mittelpunkt die Frage stand, ob die G. m. b. H. auch für Ungarn zu empfehlen sei. Gerade diese Frage, für die Hachenburg ein ausgezeichnetes, viel Material enthaltendes Gutachten geliefert hatte, rief das lebhafteste Interesse auf dem Budapester Kongreß hervor [1]). Dem ehemaligen österreichischen Justizminister Klein und mir waren die Referate zugefallen, und ich konnte nicht gewisse schwere grundsätzliche Bedenken über das ganze Gebilde verhehlen. Möglicherweise gab die Budapester Tagung den Anlaß, die Formulierung des Themas für den 32. Juristentag zu erweitern. Es lautete nunmehr nicht bloß wie in Wien, ob eine Vereinheitlichung des deutsch-österreichischen Rechts zu erstreben sei, sondern weiter gehend, ob es sich empfehle, das Recht der G. m. b. H. einer Neu-

1) Das Material und die Verhandlungen sind abgedruckt in „Mitteleuropäische Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn". Budapest 1914.

ordnung zu unterziehen. Hierüber waren zwei neue Gutachten eingefordert und erstattet, von deutscher Seite von dem bekannten Kommentator des Genossenschafts- und G. m. b. H.-Gesetzes Professor Hans Crüger, von österreichischer Seite wiederum von Pitreich. Obwohl der ausgebrochene Krieg die Düsseldorfer Tagung verhinderte, erfuhr die literarische Bewegung durch den Krieg nicht den Stillstand, den sonst juristische Fragen erhielten. Nachdem kurz vor Beginn des Krieges in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 76, S. 65 ff., eine Abhandlung von A. Hollaender, Zur Reform der G. m. b. H., erschienen war, wurde während des Krieges vorliegende umfangreiche Schrift Fränkels veröffentlicht, welche das Thema auf breitester, volkswirtschaftlicher Grundlage erörtert und zum Schlusse eine Anzahl Reformvorschläge macht (S. 250 ff.).

Sicher wird die Reform der G. m. b. H. eine der ersten Aufgaben sein, deren Lösung der Gesetzgeber, wenn der Friede in das Land gekommen ist, unternehmen wird. Mit Dank ist es daher zu begrüßen, wenn der Juristentag und späterhin der Gesetzgeber durch eingehende Untersuchungen die genügende Vorbereitung für die unerläßliche Reform erhalten. Wir haben es mit einem außerordentlich wichtigen Gegenstand zu tun. Mag, was die Größe der Werte und den Kreis der in Mitleidenschaft gezogenen Personen betrifft, die Aktiengesellschaftsfrage wichtiger sein, für die innere Gesundung unseres Erwerbslebens ist eine Besserung der bestehenden Rechtszustände der G. m. b. H. nachgerade zur dringenden Notwendigkeit geworden, die Augen lassen sich hiergegen nicht mehr verschließen.

Daß die Vertagung der Diskussion in Wien den Anlaß gab, die ganze Frage grundsätzlich anzuschneiden, ist nur gut. Die Gutachter und der Referent für den Wiener Juristentag hatten es im Allgemeinen vermieden, über die Vorzüge und Nachteile der G. m. b. H. ein Urteil abzugeben. Ihre Erörterungen drehten sich den an sie gestellten Fragen entsprechend lediglich um die Vergleichung des österreichischen und deutschen Gesetzes, und ihre Vorschläge beschränkten sich darauf, das vermeintlich Bessere des österreichischen Gesetzes anzuführen, wobei es sich meist um Dinge der juristischen Technik handelte. Andere Wege beschreitet dagegen bereits das für Budapest erstattete Gutachten Hachenburgs. Er untersuchte Licht- und Schattenseiten der G. m. b. H., legte den Finger auf wunde Stellen und zog Reformvorschläge in ernsthafte Betrachtung. Die Neuformulierung des Themas für den Düsseldorfer Juristentag gab dann den weiteren Anlaß, daß die neuen Gutachter, wie sonstige juristische Schriftsteller sich über die grundsätzlichen Fragen Rechenschaft ablegten. Es ist vorauszusehen, daß nunmehr die ganze Frage in Fluß kommen wird. Die vorliegende Schrift darf das Verdienst beanspruchen, unter Heranziehung eines reichen statistischen Materials und unter fleißigster Verwertung der wissenschaftlichen Literatur wie der Aeußerungen der zeitgenössischen Tagespresse den grundsätzlichen Fragen auf den Leib zu rücken.

Denn darum, nicht bloß um technisch-juristische Einzelpunkte handelt es sich. So zweifellos es ist, daß die österreichische Regelung

die deutsche, auf deren Schultern sie steht, in Einzelheiten übertrifft, so sicher wird mit der Uebernahme dieser besseren Einzelheiten für Deutschland die Sache nicht erledigt. Auch der Vertrauensseligste wird sich nicht einbilden, daß damit jene tiefen Schäden in unserem Erwerbsleben beseitigt sein werden, die sich in den zwei Jahrzehnten seit Erlaß des Gesetzes von Jahr zu Jahr in steigendem Grade offenbart haben. Denn diese beunruhigenden Erscheinungen entspringen nicht technischen Unvollkommenheiten — gerade in technischer Hinsicht läßt das deutsche Gesetz nicht viel zu wünschen übrig — sondern dem ganzen Aufbau der Gestaltung, und in diesem ahmt das österreichische Gesetz das deutsche nach. Mag sein, daß Oesterreich nicht in gleichem Maße von ihnen heimgesucht werden wird, wie Deutschland — noch ist die Zeit der Geltung in Oesterreich zu kurz, als daß sich hierüber etwas Sicheres sagen läßt, auch bei uns haben die bösen Folgen sich erst im zweiten Jahrzehnt geäußert — die Gefahr besteht dort nicht minder und es wird geraten sein, auch dort beizeiten vorzubeugen. Uns steht die Erfahrung zu Gebot, und was wir erfahren haben, kann nur den Wunsch rechtfertigen, daß bald und gründlich an dem Gesetz gebessert werden möge.

Das Gesetz ging bekanntlich aus dem Streben hervor, eine neue Form für Vereinigungen mit beschränkter Haftung aller Mitglieder zu finden, welche die Härten und Umständlichkeiten des Aktienrechts vermied. Ob dieses Streben wirklich so dringend war — nachdem durch das Schutzgebietsgesetz von 1888 für Kolonialgesellschaften gesorgt war — um die Abbröckelung des Aktienrechts zu rechtfertigen und das deutsche Recht um einen zweifelhaften Typus zu bereichern, kann gefragt werden. Nach dem von Fränkel zusammengetragenen Material (S. 11 ff.) waren die Ansichten der 1888 befragten deutschen Handelskammern über die Schaffung einer solchen neuen Rechtsform sehr geteilt, die Mehrheit lehnte sie auf kollektivistischer Grundlage ganz ab, eine starke Minderheit war auch gegen Schaffung auf individualistischer Grundlage. Aber wenn man selbst das Vorhandensein eines drängenden Bedürfnisses anerkannte, wäre es weiser gewesen, die neue Form — die ja doch ein Versuch sein mußte — auf das Gebiet des Erwerbslebens zu beschränken, wo dies Bedürfnis unstreitig war, und sie so auszugestalten, daß von vornherein die Bürgschaft soliden Funktionierens bestand. Oechelhäuser, der von Verteidigern des geltenden Rechtszustandes jetzt als ihr Eideshelfer angerufen wird, hatte diese Beschränkung geübt. Er wünschte (vgl. Fränkel S. 23) eine Gesellschaftsform auf der Basis der offenen Handelsgesellschaft mit solidarischer Haftbarkeit der Gesellschafter auf ein bestimmtes Maximum, also eine Gesellschaft von lauter Kommanditisten, nur daß deren Haftung nicht auf die Einlage beschränkt wird (vgl. C. Wieland in Z. f. Schweiz. R., N. F. Bd. 14, S. 205 ff.). Eine solche Form, gestattet zunächst nur für das Gebiet des Handels, hätte die notwendigsten Bedürfnisse befriedigt und den Gläubigern genügende Sicherheit gegeben; ihre Ausdehnung auf andere Gebiete konnte im Laufe der Zeit erfolgen. Die Gesellschafter wären Träger der Firma gewesen, und man konnte die

Sätze von der soliden offenen Handelsgesellschaft auf sie anwenden. Aber der Entwurf der Reichsregierung beschritt in Anlehnung an die Wünsche der Mehrheit der Handelskammern andere, gefährliche Wege. Er schlug eine Rechtsform vor, die das Prinzip der beschränkten Haftung für das ganze Gebiet menschlicher Betätigung zuließ, er kleidete sie in die Form der juristischen Person und nahm damit den Mitgliedern nicht bloß die Firmenträgerschaft, sondern entzog sie auch dem direkten Zugriff der Gläubiger. Nach innen ließ er die Mitglieder grundsätzlich nur für den Nennbetrag ihrer Einlage einstehen, wenn er auch gestattete, durch Statut eine Nachschußverpflichtung einzuführen (ein großer Gebrauch ist hiervon bekanntlich nicht gemacht worden) und Nebenleistungen aufzuerlegen, wovon bekanntlich ein reicher Gebrauch gemacht wurde. Nur in dem den Meisten unbekannten § 24 des jetzigen Gesetzes ließ er einen Rest der Oechelhäuserschen Auffassung bestehen, der seltsam mit dem sonstigen Aufbau des Gesetzes kontrastiert. Hatten noch die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin und der Deutsche Handelstag einen Mindestbetrag des Geschäftsanteiles von 5000 M. verlangt (Fränkel S. 20 ff.), so wurde dieser jetzt auf 500 M. beziffert und damit die Form dem kleinsten Gewerbetreibenden eröffnet, während man doch die Aktie auf 1000 M. gestellt hatte. Im Uebrigen völlige Freiheit der inneren Ausgestaltung, Anpassungsmöglichkeit an kleine wie große Mitgliederzahlen, ein nur geringes Quantum von Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger; von dem, was die zweite Aktiennovelle für die Aktiengesellschaft kunstvoll gezimmert hatte, war das Wenigste übernommen. Lediglich die Fernhaltung der Geschäftsanteile vom Börsenhandel sollte der § 15 verhüten, der seine Aufgabe auch nicht einmal erfüllt hat (vgl. Fränkel S. 156 ff.).

Man kann sagen, die Reichsregierung war in der Geberlaune. Es dürfte kaum ein zweiter Fall sich finden, in dem über die Wünsche des Handelsstandes hinaus ein Gesetzentwurf Entfesselung von Schranken gab, die man einige Jahre vorher gegen eine Sturmflut errichtet hatte. Liest man bei Fränkel S. 15 ff. die Gründe, welche die Einführung der neuen Form rechtfertigen sollen, so stößt man auf ein seltsames Gemisch von Tatsachen, von denen keine zwingend ist, bei jeder der Einwand unerledigt bleibt, daß es doch nicht bloß darauf ankomme, dem Unternehmer unter die Arme zu greifen, sondern auch dessen Kreditgeber zu schützen. Insbesondere die Unternehmungen zur Ausnutzung von Erfindungen, auf die die Begründung des Entwurfs S. 30 hinweist, und die in der Folgezeit immer das Lehrbeispiel bilden, gehörten zu dieser zweifelhaften Gruppe, die dann auch mit verwandten Fällen zur traurigen Berühmtheit gelangt ist. Aber selbst alle diese Gründe konnten jene generelle und zugespitzte Gestaltung nicht rechtfertigen, die der Entwurf der Reichsregierung präsentierte und die nach schneller Durchpeitschung der Vorlage Gesetzeskraft erhielt.

Man muß leider als bis in die Gegenwart reichende Zeitstimmung des ausgehenden 19. Jahrhunderts in Deutschland einen Zug der Geringschätzung von Theorie und Wissenschaft hinstellen. Die warnenden Stimmen der wenigen Juristen, die sich gegen die neue Gesellschafts-

form aussprachen, insbesondere Bährs und Goldschmidts, wurden nicht gehört, das Gesetz hielt seinen Einzug unter festlicher Stimmung, man erwartete von ihm eine Hebung der Unternehmungslust und wurde, wie es scheint, in der Erwartung nicht betrogen. Freilich dauerte es geraume Zeit, bis die große Masse von soliden und noch mehr schwindelhaften Unternehmungslustigen sich klar machte, was alles mit dem Gesetze anzufangen sei. Mit Ablauf der ersten 6 Jahre (1898) erreichte die Zahl der tätigen, d. h. nicht in Konkurs oder Liquidation stehenden Gesellschaften noch nicht das volle zweite Tausend, ihr gesamtes Stammkapital noch nicht 700 Mill. M. (Fränkel S. 32), dann ging es rapide vorwärts. Bereits 1900 ist das vierte Tausend überschritten, 1904 sind es über 7500, 1909 über 17 000, Ende 1914 über 27 000. Ob in Oesterreich, wie Verf. (S. 33) annimmt, bei friedlichen Verhältnissen die Entwicklung ein etwas langsameres Tempo eingeschlagen hätte, ist nicht sicher. Seine Statistik (S. 34) reicht dort nur bis Ende 1913, wo er 2312 Gesellschaften m. b. H. mit einem Gesamtstammkapital von 551 Mill. K. verzeichnet. Die Zahl wäre demnach, obwohl die österreichischen Lande doch nur die halbe Bevölkerung Deutschlands umfassen, nach 7 Jahren wohl nicht viel kleiner als in Deutschland, das Kapital allerdings erheblich geringer. Es ist vielmehr anzunehmen, daß bei dem Mangel eines dem Normativsystem folgenden österreichischen Aktiengesetzes der Gebrauch in Oesterreich relativ von Anfang an ein stärkerer war, und das scheint die obige Statistik zu bestätigen. Die weitere Entwicklung ist aber in Deutschland wie in Oesterreich durch den Krieg zunächst unterbrochen, die seit August 1914 in Deutschland gegründeten Gesellschaften m. b. H. sind an Zahl gering und haben zum Teil gemeinwirtschaftliche oder altruistische Zwecke (vgl. die Statistik S. 49 ff.). Wie es nach dem Kriege werden wird, wird zum Teil davon abhängen, ob an die notwendige Reform des Gesetzes bald herangetreten werden wird. Die obige Statistik lehrt aber für deutsche Verhältnisse ein weiteres. Seit 1892—1914 haben gute und schlechte Zeiten gewechselt, die G. m. b. H. hat in ihrem Fortschreiten sich wenig an sie gehalten. Seit 1900 geht sie ununterbrochen vorwärts, auch in den Zeiten des Balkankrieges, die ja doch Geldknappheit hervorriefen, wurden Tausende von Gesellschaften m. b. H. Jahr für Jahr gegründet, und erst der Weltkrieg macht diesem Prozeß zunächst ein Ende. In der Zeit der wirtschaftlichen Krise von 1900—1904 hat sich die Zahl der G. m. b. H. in Deutschland beinahe verdoppelt (von 4077 auf 7570 vgl. S. 32). Die „Steigerung des Unternehmungsgeistes“ hat also mit der wirtschaftlichen Prosperität gar nicht Schritt gehalten, sie ist nicht im Hinblick auf letztere, sondern unabhängig davon, also um der bequemeren Rechtsform willen erfolgt. Und dies wird dann endgültig dadurch bestätigt, daß in Deutschland die G. m. b. H. der Aktiengesellschaft zwar auch, aber ungefährliche Konkurrenz bereitet, eine um so gefährlichere aber Einzelkaufleuten, der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft (vgl. S. 86 ff.). Dies ist die wichtigste und bedenklichste Erscheinung. Nach der Statistik auf S. 35 haben für das Amtsgericht Berlin-Mitte von 1903 bis 1914 jene um 30 Proz., die G. m. b. H. um 672 Proz. zu-

genommen, 1913 ist dort sogar die Zahl der Einzelkaufleute, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zurückgegangen! Auch wenn die G. m. b. H. alle Garantien für ein solides Gebaren böte, wäre diese Entwicklung, die an die Stelle der lebenden Menschen juristische Personen setzt, wenig erfreulich. Aber sie wird besorgniserregend, wenn man die Gefahren, die sie den Gläubigern bietet, in Erwägung zieht.

Die Zahl der liquidierenden und in Konkurs fallenden Gesellschaften m. b. H. ist in Deutschland eine hohe und wächst mit jedem Jahr. 1909 befanden sich in Liquidation fast 12 Proz, 1913 und 1914 über 13 Proz.; in Konkurs 1909 3,1 Proz., 1914 3,5 Proz. (Fränkel S. 214, 216). Mit Recht hebt Fränkel hervor, daß ein sehr erheblicher Teil der Liquidationen nur versteckte Konkursfälle sind. Offene Handelsgesellschaften wie Aktiengesellschaften schneiden erheblich besser ab (Fränkel S. 222). Hinzu kommt, daß bei den Gesellschaften m. b. H. die mangels hinreichender Masse abgelehnten oder zurückgenommenen Konkursanträge und die deswegen eingestellten Konkurse von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen sind, 1913 auf fast $^1/_3$ der im Reich gestellten Konkursanträge (Fränkel S. 224); in Berlin sind 1912 und 1913 von 271 Anträgen auf Eröffnung des Konkursverfahrens 208 mangels Masse abgelehnt worden! Und ebenso stehen jetzt die Gesellschaften m. b. H., was die mangels hinreichender Masse eingestellten Konkursverfahren betrifft, an der Spitze (225). Vielfach wird der Konkurs durch außergerichtlichen Vergleich erledigt, oder man stellt, da es sich doch nicht lohnt, überhaupt keinen Antrag auf Konkurseröffnung (226, 227). Und endlich ist, wie Fränkel darlegt, auch wenn der Konkurs eröffnet wird, dessen Ergebnis für die gewöhnlichen Gläubiger jedenfalls ungünstiger als bei der Aktiengesellschaft, aber auch ungünstiger als bei der offenen Handelsgesellschaft (S. 229 ff.), um so mehr, als durch die bevorrechtigten Forderungen der Geschäftsführer auf ihr Dienstäquivalent die Masse für die gewöhnlichen Gläubiger geschmälert wird (S. 244 ff.).

Diesen Resultaten entspricht denn auch das Mißtrauen, das die Banken und die Kaufmannswelt der ganzen Gestaltung entgegenbringen. Es ist eine Art Nemesis, daß diejenigen Kreise, die für die Einführung der neuen Form sich so ins Zeug legten, wenn es sich darum handelt, ihr zu kreditieren, mit Voreingenommenheit an sie herantreten. Greulich hat in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 32, S. 733 f. (1906) selbst anschaulich geschildert, auf welche Widerstände die G. m. b. H. bei Geldgebern stößt, und andere Zeugnisse führt Fränkel S. 202 ff. an. Nicht die Juristen, sondern die Kaufleute selbst sind es, die diese pessimistische Auffassung hegen. Und trotz alledem nahm bis zum Kriege die Zahl der Gesellschaften m. b. H. von Jahr zu Jahr zu.

Da lohnt es sich denn einmal, den Blick auf die einzelnen Klassen von Gesellschaften m. b. H. zu werfen. Nach der Statistik bei Fränkel S. 36 ff. gehören die meisten dem Handelsgewerbe (mehr als $^1/_3$), dann gewissen Industriezweigen an. Aber auch der Grundstückshandel weist über 6 Proz. auf, wobei das treibende Motiv Steuerersparnis ist (S. 108 ff.),

Bergbau und Landwirtschaft zeigen geringe Ziffern. Besonders beliebt ist die Verwendung zu Kartellzwecken (S. 96 ff.). Sehr groß ist die Zahl der Gesellschaften m. b. H. mit Sacheinlagen. Von dem Gesamtstammkapital der am 30. September 1909 tätigen Gesellschaften m. b. H. entfiel über 42 Proz. auf Sacheinlagen, in den Jahren 1910—14 begegnen ähnliche Ziffern. Ist bei Aktiengesellschaften der Prozentsatz in den Jahren 1910—14 ein wenig niedrigerer, so zeigt sich, daß es sich hier mehr um Umwandlungen bestehender Unternehmungen handelt; bei Neugründungen übersteigen die Sacheinlagen der Gesellschaften m. b. H. die der Aktiengesellschaften beträchtlich (S. 54 f.). Fränkel geht auf die einzelnen Sacheinlagen ein und zeigt an einer Anzahl von Beispielen, die sich bei Lektüre des Zentralhandelsregisters vervielfachen lassen, welche grotesken, Spott und Hohn herausfordernden Fälle in der Praxis sich ereignen (S. 56 ff.). Neues wird er damit dem Juristen kaum bringen, diese Dinge sind längst offenes Geheimnis. Es ist aber gut, wenn weitere Leserkreise an solchen drastischen Beispielen ersehen, wohin wir gelangt sind. Die Umwandlungen in Gesellschaften m. b. H. sind zum Teil aus Gründen der Steuerersparnis erfolgt (S. 73 f.), ein Grund, der heute freilich nicht mehr zutrifft.

Charakteristisch ist die Richtung der Entwicklung auf kleine Stammkapitale (bis 50000 M., vgl. S. 81 ff.); der Prozentsatz der Millionengesellschaften ist bis 1913 auf 2,1 Proz. gesunken, charakteristisch, daß das Stammkapital häufig gar nicht der Ausdruck des wirklichen Kapitalbedarfes ist, dieser vielmehr auf anderem Wege (Darlehn, Schuldverschreibungen) gedeckt wird, nicht einmal die Nachschußpflicht spielt in Deutschland eine große Rolle (S. 102 ff., 119 ff.). Auch hier wird an Beispielen gezeigt, wie ungesunde Verhältnisse bestehen, wie wenig die Rechtsform der Ausdruck für die wirkliche Unternehmung ist. Am leidlichsten schneiden noch die Banken ab, bei denen das Gesetz Veröffentlichung der Bilanz vorschreibt, erfreulich ist das Bild auch hier aber nicht (S. 128 ff.). Besonders stark tritt das Mißverhältnis von Stammkapital und dem notwendigen Anlagekapital bei den sogenannten Versuchsgesellschaften auf, zumal Patentverwertungsgesellschaften, wo das Patent zudem ganz oder vorwiegend das Stammkapital darstellt (S. 240 ff.).

Sehr lehrreich sind schließlich die Zusammenstellungen über die Mitgliederzahlen und den Handel in Anteilen, der trotz § 15 des Gesetzes floriert (S. 148—198). Die letzteren Mißbräuche sind dem Juristen leider nur zu bekannt; das Reichsgericht führt gegen sie einen Kampf, aber seine Waffen sind nicht so scharf, wie der Zweck des Gesetzes es gebietet. Und so hat die Findigkeit der Spekulanten und Kommissionäre Wege gefunden, den § 15 mattzusetzen. Die Zahl der „one man companies“ betrug 1905 etwas über 10 Proz. (S. 289), wird inzwischen aber wohl stark gestiegen sein.

Es ist ein wenig erfreuliches Bild, das das Buch des Verfassers vorführt. Zwar gleicht es nicht dem wüsten Schwindel der Law-Zeit, solchen läßt das Gesetz denn doch nicht aufkommen, auch sind wir heute nicht mehr so naiv wie vor zwei Jahrhunderten. In engeren Kreisen spielt sich das Treiben ab, die große Masse des Volkes wird

davon nicht berührt. Und dies mag der Grund sein, warum es verhältnismäßig still bis vor kurzem mit der Reformfrage gewesen ist. Aber es tritt die Verderbnis unseres Erwerbslebens darin grell genug zutage. Will man diese faulen Zustände bessern, so muß die Reform nicht an Aeußerlichkeiten haften.

In dem Schlußkapitel macht Fränkel eine Anzahl von Reformvorschlägen (S. 250 ff.), von denen nur die wichtigsten hervorgehoben werden sollen. Der Handel in Anteilen muß mit allen Mitteln verhindert werden, insbesondere ist die Ausstellung aller Anteilscheine zu verbieten. Die Gesellschaftsform sei nur für eine beschränkte Zahl von Gesellschaftern zuzulassen (höchstens 30). Sukzessivgründungen, überhaupt jede öffentliche Anwerbung von Gesellschaftern sei zu untersagen, ebenso die Ausgabe von Genußscheinen und Schuldverschreibungen durch die Gesellschaften m. b. H. Diese Vorschläge lehnen sich an das englische Recht an. Zum Schutze der Gläubiger sei, wie bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und bei der englischen „reserve liability", eine Garantiehaftung jedes Gesellschafters einzuführen in Höhe einer Quote des Geschäftsanteils (S. 264—271). Entschlösse man sich in Verwertung der Oechelhäuserschen Ideen hierzu, so sei die vielfach geforderte Revision der Gründung damit bei Sacheinlagen überflüssig (S. 271—274). Dagegen tritt Fränkel im Anschluß an Hachenburg für eine Gründerhaftung ein, von der aber der Exkulpationsbeweis befreien soll (S. 276). Nicht erwärmen kann sich Verfasser für das von Dalberg und v. Pitreich angeregte Verbot der Anrechnung ideeller Werte und für den aktienreichlichen Ausbau der inneren Verfassung. Nur soll jeder Gesellschafter mindestens eine Stimme erhalten und seien die Minderheitsrechte in Einzelheiten zu verstärken. Die Vorschriften des österreichischen Rechtes über das Anteilbuch seien einzuführen, die über die Mitgliederliste zu vervollständigen (S. 285). Die „one man companies" seien zu verbieten. Eine Gesellschaft, die länger als 3 Monate mit einem Gesellschafter wirtschafte, sei zu schließen, und der Gesellschafter habe dann unbeschränkt zu haften.

Ob der wichtigste dieser Vorschläge, der eine Garantiehaftung jedes Gesellschafters in gewisser Höhe verlangt, Aussicht auf Verwirklichung hat, ist freilich sehr zu fragen. Daß er bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft über Erwarten Erfolg hatte, erklärt sich daraus, daß er hier eine Abschwächung gegenüber dem älteren Typus der Gesellschaft mit unbeschränkter Haftpflicht darstellte. Bei der G. m. b. H. wäre über ihn zu reden, wenn es sich um völlige Neueinführung dieser Gesellschaftsform handelte (vgl. Wieland a. a. O.). Jetzt, wo sich die G. m b. H. so breit gemacht und eingebürgert hat, wird kaum Neigung bestehen, von den Grundlinien des alten Gesetzes abzuweichen. Meines Erachtens wird vielmehr die Hauptaufgabe sein müssen, die Sacheinlagenfrage gründlich zu regeln [1]). Eine Haftung

1) Das verkennt selbst das sonst ablehnende, übrigens sehr an der Oberfläche haftende, Gutachten von Crüger nicht.

des Gründers für den Wert der Sacheinlage wird nicht abzulehnen sein, wobei meines Erachtens die Schuldfrage gleichgültig sein muß, denn es handelt sich um die Idee der Garantie. Behufs Beweissicherung wird sich dann vielleicht auch ohne gesetzliche Vorschrift eine Art Gründungsrevision in der Praxis einführen. Eine Haftung der Gesellschafter für Erhaltung des Stammkapitals, wie sie Oechelhäuser wünschte, wird leider heute kaum Aussicht auf Annahme haben, die Dinge haben sich nun einmal in einer Richtung entwickelt, daß wir mit den bestehenden Verhältnissen rechnen müssen, und der widerechtlichen Auszahlung des Stammkapitals begegnen ja heute schon Vorschriften. Zu erwägen wäre dagegen, ob die Haftung für den Wert der Sacheinlagen nicht allen Gründern als Gesamthaftung aufzuerlegen wäre. Zu erwägen weiter, ob nicht die Mindeststammeinlage jedes Gesellschafters auf 5000 M. zu erhöhen, und auch von den Gesellschaftern, die Sacheinlagen machen, eine bestimmte Mindestsumme als Bareinlage zu fordern wäre [1]). Die Einmännergesellschaft wäre mit allen Mitteln zu unterdrücken. Gänzlich verhüten werden auch solche Vorschriften den Schwindel nicht, aber sie werden wenigstens die schlimmsten Auswüchse treffen, eine Menge zweifelhafter Existenzen von der Gründung der G. m. b H. abhalten, vielleicht auch eine Zurückstauung der Entwicklung zu den alten soliden Formen bewirken. Jedenfalls muß der Versuch gemacht werden, tiefgreifenden Wandel zu schaffen; die an sich sehr lobenswerten kleinen Mittel, mit denen die Reformvorschläge vieler Juristen operieren, genügen nicht, sie haben nur ganz sekundäre Bedeutung. Und eine gänzlich ablehnende Haltung, wie sie H. Crüger und die Vertreter des Handelsstandes einnehmen, heißt eine Vogel Strauß-Politik betreiben.

---

1) Hierfür mit Recht Pitreich im Gutachten zum 32. Juristentag.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Siegfried, Dr. Bernh., Repetitorium der schweizerischen Volkswirtschaft. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. 92 SS. M. 3.—.

Spann, Prof. Dr. Othmar, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf dogmengeschichtlicher Grundlage. (Wissenschaft und Bildung. 2. verm. Aufl. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, Bd. 95.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. 8. 156 SS. M. 1.—.

Wiese, Leop. v., Staatssozialismus. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte, Bd. 17.) Berlin, S. Fischer, 1916. kl. 8. 120 SS. M. 1.—.

Gide, Charles, Les sciences économiques. Paris, Larousse, 1915. 8. 19 pag. avec portrait. 50 cent. (La Science française.)

Blom, D. van, De economie als juristenvak. Rede, uitgesproken bij de annvaarding van het hoogleeraarsambt aan de rijksuniversiteit te Leiden, den 19en Januari 1916. Delft, Technische boekhandel en drukkerij J. Waltman Jr. gr. 8. 27 blz. fl. 0,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Slokar, Johann, Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. Wien 1914.

Antwort auf die Kritik des Dr. Gustav Aubin.
(Diese Jahrbücher, III. Folge Bd. 49, S. 553 ff.)

Gustav Aubin hat vor längerer Zeit[1]) in diesen „Jahrbüchern" mein Buch über die Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. einer kurzen Besprechung unterzogen und dabei in sachlicher Weise mit großer Offenheit auf jene Seiten des Buches hingewiesen, welche er als Mängel auffassen zu müssen glaubte.

Jede vorurteilsfreie Besprechung eines Werkes trägt zweifellos dazu bei, dem Verfasser und anderen Forschern bei künftigen Arbeiten auf ähnlichen Gebieten mehr oder weniger wertvolle Fingerzeige zu geben. In diesem Sinne will ich den größten Teil der Aubinschen Ausführungen für künftige Arbeiten auf dem Gebiete der Geschichte der österreichischen Industrie in der francisceischen Periode ohne weiteres gelten lassen, während ich sie in ihrer Anwendung auf mein Buch als unzutreffend bezeichnen muß.

---

1) Da Herr Dr. Aubin zurzeit im Felde steht, ihm aber Gelegenheit gegeben werden mußte, zu den Ausführungen des Herrn Dr. Slokar Stellung zu nehmen, konnte der Abdruck der Entgegnung leider erst jetzt erfolgen. (Der Herausgeber.)

Im letzten Abschnitt seiner Besprechung gibt Aubin nach Anerkennung der „Fülle des wertvollen Stoffes“ die Vollständigkeit und unbedingte Zuverlässigkeit des Werkes zu und schließt mit folgendem Urteil: „Der Verfasser hat damit zweifellos ein Nachschlagewerk von großem Werte geschaffen, auf das jeder, der sich künftig mit der österreichischen Industriegeschichte beschäftigen will, mit Nutzen zurückgreifen wird. Und solche Forscher werden sich hoffentlich bald finden. Denn die Geschichte der österreichischen Industrie muß selbst für die francisceische Periode erst noch geschrieben werden. Slokar hat nur ihre Abfassung durch seine Materialsammlung dankenswert erleichtert.“

Dieser Anschauung des Rezensenten brauche ich mich nicht erst anzuschließen, da ich derselben mit voller Klarheit schon im Vorwort zu meinem Buche Ausdruck verliehen habe. „Ich kann mir unmöglich schmeicheln“, heißt es daselbst, „die Arbeit als eine abgeschlossene zu betrachten; sie schließt weiteres Forschen auf diesem Gebiete nicht nur nicht aus, sondern sollte es vielmehr nur noch anregen. Diese Zusammenstellung eröffnet dem Fachmann einen Einblick in die Fülle von Fragen auf den einzelnen Gebieten des Gewerbewesens und der Gewerbepolitik, die einer eingehenden, erschöpfenden monographischen Darstellung dringend bedürfen. Denn nur auf diesem Wege wird es einmal möglich sein, zu einer befriedigenden Geschichte der österreichischen Industrie zu gelangen. Darin lag ja die Hauptschwierigkeit dieser Arbeit, daß die meisten Fragen auf Grund archivalischer Originalquellen behandelt werden mußten, deren erschöpfende Erforschung die Arbeitskraft eines Menschen auf viele Jahre hinaus in Anspruch nehmen würde.“ „Nicht immer steht der Erfolg“, heißt es an einer zweiten Stelle im Vorwort, „mit der aufgewendeten Arbeit in Einklang. Dennoch wäre es sehr zu wünschen, daß die unermeßlichen Schätze, die noch in den Archiven schlummern, in größerem Maßstabe als bisher durchforscht und der wissenschaftlichen Verwertung zugeführt würden. Wenn die vorliegende Arbeit hinsichtlich der auf die Geschichte der Industrie Bezug habenden archivalischen Quellen dies beschleunigen sollte, so wird sie damit ihren Hauptzweck erfüllt haben.“

Nach diesen meinen Ausführungen kann ich die Meinung des Kritikers, mein Werk sei nur eine wertvolle Materialsammlung für eine künftige Geschichte der österreichischen Industrie, nicht als Vorwurf auffassen, da sie sich meiner von vornherein betonten Ansicht über den Hauptzweck meines Buches vollkommen anschließt, nämlich den Zweck, weitere Forschungen auf diesem Gebiete anzuregen und zu beschleunigen, um zu einer eingehenden, erschöpfenden Darstellung der wichtigsten Fragen zu gelangen und so künftighin eine befriedigende Geschichte der österreichischen Industrie zu ermöglichen.

Von diesem Standpunkt aus anerkennt auch Aubin den Wert des Buches vollkommen, was ich aus dem letzten Absatze seiner Besprechung unzweideutig entnehmen zu können glaube.

Da es niemals möglich ist, den Inhalt eines Buches im Titel in vollkommen befriedigender Weise zum Ausdruck zu bringen, habe ich, um jedem diesbezüglichen Mißverständnis von vornherein zu begegnen,

durch die oberwähnten Ausführungen in meinem Vorwort auseinanderzusetzen versucht, was ich bieten wollte und welchem Zwecke mein Buch dienen sollte. Wollte ich die umfangreichen archivalischen Materialien über die Geschichte der österreichischen Industrie in der franciseeischen Zeit der wissenschaftlichen Verwertung allgemein zugänglich machen, so konnte ich mich als Historiker nicht damit begnügen, auf Grund der eingesehenen Akten ein selbständiges Urteil wiederzugeben, wobei künftige Forscher auf demselben oder einem verwandten Gebiete dieses Urteil bedingungslos anerkennen oder aber auf Grund der benützten Materialien erst nachprüfen müßten. Nach meiner Ansicht muß sich eine Arbeit, die auf Originaldokumenten basiert, unmittelbar an die Quellen anschließen, ja sogar an den Wortlaut der Quellen möglichst anlehnen, um die nicht jederzeit und überall zur Hand liegenden archivalischen Akten für alle Zukunft in weitgehendem Maße zu ersetzen. Mein Buch ist nicht etwa als Lehr- oder Lesebuch der Industriepolitik jener Zeit gedacht, sondern ist für den Fachmann geschrieben, der auf verwandten Gebieten arbeitet, und in diesem Falle wird sich der Forscher aus den gebotenen, sich an die Akten unmittelbar anschließenden Erörterungen ein viel klareres Bild über die Entwicklungstendenzen der damaligen industriepolitischen Strömungen machen können, als wenn er nur meine vielleicht irrigen Anschauungen vor sich hätte.

Daß mich dieser Standpunkt schon bei der Abfassung des Werkes geleitet hat, erhellt zur Genüge aus folgendem Satz in meinem Vorwort: „Die Verhandlungen im ersten Buche sind auch dort, wo dies nicht durch Anführungszeichen gekennzeichnet ist, fast wörtlich wiedergegeben, so daß sie ein getreues Bild der damaligen Beratungen und Erörterungen darstellen.“

So viel wollte ich von vornherein bieten und absichtlich in der von mir gewählten Form. Dem Rezensenten scheint aber mein Vorwort gänzlich entgangen zu sein, welches davor warnen sollte, mehr im Buche zu suchen, als darin enthalten ist, denn sonst wäre er von vornherein auf einen „Exzerptenbandwurm“ mit einer vom Aktenstil sichtlich beeinflußten Schreibweise vorbereitet gewesen und hätte alles eher denn einen spannenden Roman darin vermutet.

Wenn überhaupt jemand das Grundprinzip der Teilung der Arbeit geläufig sein sollte, müßte man dies von einem Volkswirt in erster Linie erwarten. Einem Hause kann nicht zugleich mit der Grundsteinlegung das Dach aufgesetzt werden. Ich wollte daher durch mein Buch eine Plattform liefern, welche als Grundlage zu weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete dienen sollte und habe diese Absicht im Vorwort ausdrücklich hervorgehoben.

Auch bezüglich des zweiten Buches, welches die einzelnen Industriezweige behandelt, schwebte mir derselbe Gedanke vor Augen. „Viele Kapitel des zweiten Buches sind einstweilen nur als ein erster Versuch anzusehen, der noch einer weitgehenden Vervollständigung und Vertiefung bedarf“, so heißt es im Vorwort und etwas später: „Vielleicht gibt die vorliegende Arbeit die Anregung zur Entstehung weiterer, die

Geschichte eines Industriezweiges oder der industriellen Verhältnisse einzelner Teilgebiete unseres Vaterlandes behandelnden Darstellungen, wie sie bisher von D'Elvert, Hallwich, Grunzel, Migerka, Deutsch, Cronbach, Salz u. a. vorliegen. Dann erst wird die Zeit gekommen sein, um die Geschichte der österreichischen Industrie am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf besserer Grundlage zu schreiben."

Nach diesen meinen Erklärungen wirkt es geradezu befremdend, daß der Rezensent, der die Vollständigkeit und unbedingte Zuverlässigkeit des Gebotenen anerkennt, tadelnden Tones hervorhebt, es sei im Buche so manches Wichtige nicht enthalten. So vermißt der Kritiker eine kraftvolle Betonung der großen Linien der Entwicklung, einen Versuch, „die hohen und niederen Beamten, deren Namen schemenhaft an uns vorübergleiten, zu Menschen von Fleisch und Blut zu gestalten und ihre oft bedeutende Persönlichkeit in ihrer Wirkung auf die Entwicklung der ihnen anvertrauten Geschäfte nahezubringen", „einen Blick über die österreichische Grenze, der aus der vergleichenden Heranziehung des in anderen Ländern Erreichten den Ausgangspunkt für eine kritische Würdigung des im Inlande weniger durch die Politik der Regierung als durch private Initiative Geschaffenen gewinnen ließe". Im zweiten Buche fehlt ihm „jede Durchdringung des Stoffes unter sozialökonomischen Gesichtspunkten", „die Herausarbeitung der Momente, die uns dieses Werden, Sein und Vergehen erst verständlich machen sollen", und vieles andere.

Mein Buch enthält dies alles nicht, dies kann nicht bestritten werden. Es enthält dies nicht, weil ich nicht alles auf einmal bieten wollte noch konnte und mich darauf beschränkt habe, eine sichere und zuverlässige Grundlage für alle weiteren Forschungen auf diesem Gebiete zu schaffen. Jede weitere Arbeit ist dadurch wesentlich erleichtert worden. Weitere Forscher auf diesem Gebiete werden sich, wie Herr Aubin selbst hervorhebt, hoffentlich bald finden, und auch ich werde, sobald mir genügende Zeit und Muße dazu zur Verfügung stehen wird, mein Werk ganz im Sinne der selbstverständlichen Wünsche Aubins fortsetzen.

Herr Aubin hat mit seinen Ausführungen nicht unrecht; dennoch glaube ich nach dieser meiner Entgegnung behaupten zu können, er hätte bei Beachtung meines Vorwortes den größten Teil der Kritik nicht geschrieben. Ein Landwirt, der ein wüstes Gebiet mit großer Mühe urbar macht, verdient die ihm gebührende Anerkennung, auch wenn er nicht selbst sät und erntet, sondern letzteres anderen überläßt.

Wien, im Oktober 1915. Dr. Johann Slokar.

Erwiderung
auf die vorstehende Antwort des Dr. Slokar.

Als Batterieführer an der Westfront verfüge ich leider nicht über die Zeit, um auf die obige Antwort auf meine Kritik des näheren einzugehen. Nur den Vorwurf, das Vorwort des rezensierten Buches nicht

gelesen zu haben, möchte ich kurz zurückweisen. Das Vorwort eines Buches liest selbst der flüchtigste Rezensent. Und daß meine Besprechung nur auf einem flüchtigen Studium seines Buches beruhte, wird auch Herr Dr. Slokar nicht behaupten. Wenn ich trotz der Kenntnis des Vorwortes meine Kritik so und nicht anders schrieb, so spielen dabei Fragen der Anschauung über Ziel und Methode der Wirtschaftsgeschichte herein, die mir hoffentlich in einer späteren Zeit ausführlicher darzulegen vergönnt ist. Gustav Aubin.

Bosse, Dr. Ewald, Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Handelsbeziehungen. 2 Tle. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung. Hrsg. v. Prof. Dr. Bernh. Harms. No. 22.) Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. X—458 u. V—783 SS. mit 14 Einlagetab. M. 48.—.

Dix, Arthur, Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. Leipzig, S. Hirzel, 1916. 8. 56 SS. M. 0,80.

Holland heute und morgen. (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. v. Herm. Mühlbrecht, Heft 8.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. 25 SS. M. 0,75.

Rudnýckyi (Priv.-Doz.), Stephan, Ukraina. Land und Volk. Eine gemeinfaßliche Landeskunde. Autorisierte Uebersicht aus dem Ukrain. Wien, Wilhelm Frick, 1916. 8. VIII—416 SS. mit 40 Taf. u. 6 farb. Karten. M. 8,50.

Wiese, Dr. J., Belgisch-Kongo. Geschichtliche, geographische und volkswirtschaftliche Studie. Mit einer Uebersichtskarte. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. gr. 8. IV—109 SS. M. 2,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bloeck, Dr. Rich., Deutsch-völkische Erbpacht-Siedlung. Berlin, Deutsche Kanzlei, 1916. kl. 8. 39 SS. M. 0,50.

Meyer, Alfred, (Ob.-Reg.-R.), Organisations- und Pflichtfragen zur Ansiedlung der Kriegsinvaliden und zur Schaffung von „Kriegerheimstätten". Berlin, Carl Heymams Verlag, 1916. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Naumann (Superintendent a. D.) Louis, Die flämischen Siedlungen in der Provinz Sachsen. (Neujahrsblätter. Hrsg. von der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Heft 40.) Halle a. S., Otto Hendel, 1916. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Vaerting, Dr. M., Wie ersetzt Deutschland am schnellsten die Kriegsverluste durch gesunden Nachwuchs? (Der Arzt als Erzieher, Heft 38.) München, Verlag der Aerztlichen Rundschau, Otto Gmelin, 1916. gr. 8. 71 SS. M. 1,50.

Hill, Winifred C., A select bibliography of publications on foreign colonization—German, French, Italian, Dutch, Portuguese, Spanish, and Belgian—contained in the Library of the Royal Colonial Institute. London, Royal Col. Inst. 8. 2/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adametz (Hofr.), Prof. Dr. Leop., Ueber Maßnahmen zur Förderung der durch den Weltkrieg geschädigten Viehzucht Oesterreichs. Wien, Wilhelm Frick, 1916. 8. 16 SS. M. 0,60.

Goeldel, Dr. Herb, Verschuldung und Entschuldung des größeren Grundbesitzes in Westpreußen. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Neue Folge Heft 12.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. VII—135 SS. mit 2 eingedr. Kartenskizzen, 1 eingedr. graph. Darstellg. u. 1 Tab. M. 4.—.

Heinrich (z. Z. Ober-Stabs- u. Reg.-Arzt), Dr. Gustav, Die Vorräte der Erde an Phosphorsäure und anderen künstlichen Düngemitteln und die intensive Landwirtschaft. Berlin, Emil Ebering, 1916. gr. 8. 90 SS. M. 2,80.

Kellner (weil. Geh. Hofr., Versuchsstat.-Vorst.), Prof. Dr. O., Die Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere. Lehrbuch auf der Grundlage physiologischer Forschung und praktischer Erfahrung. 7. neubearb. Aufl., hrsg. v. (Versuchsstat.-Vorst.) Prof. Dr. G. Fingerling. Berlin, Paul Parey, 1916. 8. XII—639 SS. mit 1 Bildnis. M. 14,50.

Lemberg, Heinr., Jahrbuch der Steinkohlenzechen und Braunkohlengruben Westdeutschlands. Anh.: Verzeichnis der Steinkohlenzechen Belgiens. Nach zuverlässigen Quellen bearb. und hrsg. 22. Ausg., Jahrg. 1916. Dortmund, C. L. Krüger, 1916. 8. 218 SS. mit Fig. M. 4.—.

Mathesius, Prof. Walter, Die physikalischen und chemischen Grundlagen des Eisenhüttenwesens. (Chemische Technologie in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Prof. Dr. Ferd. Fischer. Spezielle chemische Technologie.) Leipzig, Otto Spamer, 1916. gr. 8. XVI—439 SS. mit 39 Fig. u. 106 Diagr. im Text u. auf 1 Taf. M. 26.—.

Müller-Erzbach, Prof. Dr. Rud., Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 1. Hälfte. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. VIII—302 SS. mit 5 Textabb. M. 10.—.

Tancré (Landkulturstelle-Vorst.), Dr., Die Urbarmachung, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Sandheiden. Wilster, Johann Schwarck, 1916. 8. 82 SS. mit Abb. M. 1,50.

Wagner (Versuchsstat.-Vorst. Geh. Hofr.) Prof. Dr. Paul, Die Wirkung von Stallmist und Handelsdüngern nach den Ergebnissen von 4—10-jährigen Versuchen. Eine Arbeit der landwirtschaftlichen Versuchsstation Darmstadt, geleitet und in ihren Ergebnissen dargestellt. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstand. Heft 279.) Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. 544 SS. M. 5.—.

Pêche, La, fluviale en Belgique. Manuel à l'usage des pêcheurs et des gardes, édité par la Société centrale pour la protection de la pêche fluviale, à l'occasion du XXV[e] anniversaire de sa fondation. 1890—1915. Bruxelles, impr. Charles Bulens, 1915. 24 × 15,5. XX—409 pag. fr. 4.—.

Harris, Franklin S., and G. Stewart, The principles of agronomy. New York, Macmillan. 12°. 16 + 451 pp. $ 1,40.

5. Gewerbe und Industrie.

Becker, Dr. Ernst, Die gewerblichen Wäschereien. Der Stand der gewerblichen Wäschereien Deutschlands zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Entstehung derselben und die weitere Entwickelungstendenz. Göttingen, Ernst Kelterborn, 1916. gr. 8. 74 SS. M. 1,50.

Beutler, Dr. ing., Die geplante staatliche Elektrizitätsversorgung im Königreich Sachsen. Berlin, Julius Springer, 1916. 8. 42 SS. M. 1.—.

Buomberger, Dr. Ferd., Gewerbliche Frauenarbeit in der Schweiz. Ergebnisse einer vom Bund schweizerischer Frauenvereine veranstalteten Enquete. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. gr. 8. 240 SS. M. 5.—.

Eisenbahn-Technik, Die, der Gegenwart. Unter Mitwirkung von Abt, hrsg. von (Geh.-Reg.-R.) Prof. a. D. Dr. ing. Barkhausen, (Wirkl. Geh. Ober-Baur.) Dr. ing. Blum, (Oberbaur.) Courtin, (Geh.-Rat) v. Weiss. 1. Bd. 2. Abschn. 1. Eisenbahn-Maschinenwesen, Das, der Gegenwart. 2. Abschn. Die Eisenbahn-Werkstätten. 2. umgearb. Aufl. Bearb. von Meyeringh, Richter, Troske, Wagner, v. Weiss. Mit 303 Abb. im Text und 6 lith. Taf. Wiesbaden, C. W. Kreidel, 1916. Lex.-8. X u. S. 1107—1386. M. 15.—.

Fischer, Dr. Rud., Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1916. gr. 8. VIII—129 SS. M. 3.—.

Goldschmidt, Dr. Ernst Frdr., Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit. München, Ernst Reinhardt, 1916. gr. 8. VIII—120 SS. M. 2,50.

Cressy, Edward, An outline of industrial history, with special reference to problems of the present day. London, Macmillan. Cr. 8. 378 pp. 3/.6.

6. Handel und Verkehr.

Bestrebungen, Die, für eine wirtschaftliche Annäherung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Protokoll der Verhandlungen, die am 9. I. 1916 zwischen der

sozialdemokratischen Fraktion des Deutschen Reichstags, dem sozialdemokratischen Parteivorstand und Parteiausschuß, der Generalkommission und den Vorständen der deutschen Gewerkschaften, einer Vertretung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und einer Vertretung der sozialdemokratischen Partei Oesterreichs und der österreichischen Gewerkschaften in Berlin über die wirtschaftliche Annäherung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns stattfanden. Hrsg. vom Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Bleyer (1. Bürgermstr.), Josef, Großschiffahrtsweg Donau—Main—Rhein. Referat, erstattet in der Versammlung der Donau-, Main- und Rhein-Interessenten zu Nürnberg am 13. II. 1916. Regensburg, Josef Habbel, 1916. 8. 29 SS. M. 0,60.

Bürklin, Wilh., Handbuch des belgischen Wirtschaftslebens mit Einschluß von Belgisch-Kongo und einer Uebersetzung der wichtigsten Handelsgesetze des Landes. 2 Tle. u. Anh. in 1 Bd. geb. Teil 1: Text. Teil 2: Statistik. Anh.: Bibliographie. Schlagwortregister und (farbige) Uebersichtskarte von Belgien. Göttingen, Otto Hapke, 1916. 8. XIV, 430 u. 279 SS. mit 5 Tab. M. 14,60.

Diehl, Prof. Dr. Karl, Deutschland als geschlossener Handelsstaat im Weltkriege. Rede zur Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers am 27. I. 1916 in der Aula der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 38 SS. M. 0,50.

Gothein (M. d. R.). Georg, Die wirtschaftlichen Aussichten nach dem Kriege. (Handelspolitische Flugschriften, hrsg. vom Handelsvertragsverein, Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels. Heft 10.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1915. gr. 8. 19 SS. M. 0,50.

Harms (Dir.), Prof. Dr. Bernhard, Deutschlands Anteil an Welthandel und Weltschiffahrt. (Deutsche Bücher, Bd. 3.) Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1916. 8. VII—215 SS. M. 2,80.

Hassack (Handelsakad. Dir. Reg.-R.), Dr. Karl, Warenkunde. II. Organische Waren. 3. erg. Aufl. (Sammlg. Göschen No. 223.) Berlin, G. J. Göschen, 1916. kl. 8. 165 SS. M. 0,90.

Heinemann, Bruno, und J. Neumann, Drs. Die feindlichen Grenzgebiete in ihrer Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. Mit 9 Kartenskizzen u. Schaubildern. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1916. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Krieg dem deutschen Handel. Neue Folge. Die englischen Maßnahmen und Vorschläge zur Verdrängung von Deutschlands und Oesterreichs Handel und Industrie. Aus dem Englischen übersetzt von (Sprachlehr.) Reinhold Anton. Hrsg. und mit einer Einführung versehen von (Chefred.) Anton Kirchrath. Leipzig, Otto Gustav Zehrfeld, 1915. kl. 8. VII—100 SS. M. 1.—.

Meyer (Senator), Die Großschiffahrtsstraße von der Nordsee (Bremen) durch Thüringen nach Bamberg und Nürnberg mit dem Anschluß an die Schiffahrt des Rhein-Weser-Kanals und des Mains in Verbindung mit Gewinnung bedeutender Wasserkräfte im Weser- und Maingebiete durch Anlage von Talsperren. Hauptanteiliges Projekt der Nordsee-Donau-Verbindung. Hameln, F. W. Meyer, 1915. 33,5 × 21,5 cm. 23 SS. mit 1 farb. Taf. u. 1 farb. Karte. M. 3.—.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Georg, Krieg und Wirtschaftsleben. Rede. 7. durchgeseh. u. 8. Aufl. 1915. 8. 28 SS. M. 0,60.

Müller, E., Wirtschaftliche Selbstbehauptung durch vermehrten Inlandabsatz einheimischer Erzeugnisse. (Schriften f. Schweizer Art u. Kunst, Heft 27.) Zürich, Rascher u. Co., 1916. 8. 22 SS. M. 0,60.

Oberfohren, Dr. Ernst, Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Handels. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 5.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—60 SS. M. 1,60.

Oelwein, Prof. Arthur, Deutschland und Oesterreich-Ungarn im Welthandel nach den Daten des Jahres 1912. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. 33 × 25,5 cm. 3 SS. M. 1.—.

Zollkompaß. 10. Bd.: Oesterreich-Ungarn. 1. Die Handelsverträge. Red. u. hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1915. Lex-8. XXXV—708 SS. M. 15,80.

Zuckermann, S., Der Warenaustausch zwischen Rußland und Deutschland, wie er tatsächlich vor dem Kriege war und wie er in Zukunft zu sein verspricht. 2. Aufl.

Berlin, Russischer Kurier, 1916. 24 × 31 cm. 16 SS. mit 12 farb. Taf. Mit deutschem und russischem Text. Gezeichnet und erläutert. M. 5,50.

Depeaux, F., Importation des houilles étrangères en France. Rouen, impr. Lecerf fils, 1915. 4. 34 pag. et tableaux graphiques.

Hubert, Lucien, L'effort brisé. La situation économique de l'Allemagne à la veille de la guerre. Paris, Félix Alcan, 1915. 8. 152 pag. fr. 1,25.

Drachmann, Povl, Industrial development and commercial policies of the three Scandinavian countries; ed. by Harald Westergaard. New York, Oxford Univ., 1915. 8. 129 + 6 pp. $ 1,50.

Wohman, Leo, The boycott in American trade unions. Baltimore, Johns Hopkins Press. 8. 7 + 148 pp. $ 1,25.

Movimento della navigazione del regno d'Italia nell'anno 1914. Vol. II. Roma, tip. Camera dei Deputati. 4. l. 4.—.

7. Finanzwesen.

Gothein (M. d. R.), Georg, Die Kriegslasten und ihre Deckung. Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1916. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Leitfaden zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, mit Abdruck des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. 36 SS. M. 0,80.

Passow, Prof. Dr. Rich., Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Proff. Drs. Reichsr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Julius Wolf. Heft 21.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 119 SS. M. 4,60.

Rheinstrom (Rechtsanw.) Dr. Heinr., Kriegssteuergesetze. 1. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915. Mit Einleitung, Erläuterung unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, einem Anhang und einem Sachregister. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1916. kl. 8. XXII—53 SS. M. 1,80.

Strutz (Sen.-Präs. Wirkl. Geh. Oberreg.-R), G., Die Besteuerung der Kriegsgewinne. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 22.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1,80.

Wilm, Werner, Das Kriegsgewinnsteuer-Sperrgesetz. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Zwickau i. Sa., Hugo Kretzschmar u. Sohn, 1916. 8. 36 SS. M. 3.—.

Raedt, F., De wetsontwerpen tot regeling der financien van rijk en gemeenten, met het nieuwe stelsel van uitkeering aan de gemeenten, toegelicht en beoordeeld. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 89 blz. fl. 0,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hoefliger, Walter, Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Nationalbank. Zürich (Füßli) 1914. XI u. 254 SS. Preis 5 frcs. (4 M.).

Die vorliegende Studie ist kurz vor dem Weltkrieg abgeschlossen worden; der Verfasser hat sie in unverändertem Zustande nunmehr veröffentlicht und glaubt, daß eine vergleichende Prüfung seiner Vorschläge mit den getroffenen Maßnahmen reiche Anregungen geben müßte. Man wird dem Verfasser hierin zweifellos recht geben müssen und nur bedauern, daß er von dieser Gelegenheit selbst keinen Gebrauch gemacht hat; denn direkt praktischen Nutzen wird man wohl kaum mehr von H.s Buch haben können, da der von ihm behandelte erste Mobilmachungsmonat schon bei der Veröffentlichung längst verstrichen war. Außerdem war der Verfasser, soweit er im voraus beschreiben wollte,

weitgehend auf Vermutungen angewiesen, an deren Stelle heute die tatsächlichen Angaben gesetzt werden können.

Diese Kritik richtet sich gegen ungefähr die zwei ersten Drittel des Buches, die kaum mehr dasselbe Interesse wie vorher in Friedenszeiten beanspruchen dürften. Dagegen hat der Verfasser im letzten Drittel seiner Untersuchung ein währungspolitisches Programm entwickelt, welches nach wie vor ungeteilte Aufmerksamkeit beanspruchen darf, zumal es das unbestreitbare Verdienst hat, wirklich interessant zu sein, da hier verschiedene grundlegende währungspolitische Fragen in den Vordergrund gerückt worden sind.

In interessanter Weise entwickelt hier der Verfasser sein weitausgreifendes Programm, als dessen erste Stufe die Loslösung der Eidgenossenschaft aus der lateinischen Münzunion erscheint, welche sich bekanntlich rein finanziell für die Eidgenossenschaft wegen der ausbedungenen Entschädigungen recht vorteilhaft gestaltet und manchmal schon ein gutes Drohmittel Frankreich gegenüber gewesen ist. Diese Entschädigungen sollen benutzt werden, um die Goldwährung einzuführen, und diese soll zu einer Goldkernwährung im Plengeschen Sinne ausgebaut werden, so daß neueingeführte kleine Banknoten das Gold aus dem freien Verkehr zur Zentralnotenbank führen. Der Verfasser ist aber ein bedingungsloser Anhänger der „staatlichen Theorie des Geldes“ und will den Notenumlauf von den metallistischen Fesseln möglichst befreien; da die Eidgenossenschaft wegen des sonst drohenden Abflusses den Nutzen von der Erweiterung des Notenumlaufs nicht haben würde, erscheint auch aus diesem Grunde die Trennung von der lateinischen Münzunion geboten, wodurch die beiden Maßnahmen sich zu einem geschlossenen Ganzen ergänzen. Das Gold in der Zentralnotenbank soll dann im Sinne der „exodromischen Verwaltung“ von Knapp behandelt werden, unterstützt von Devisenpolitik. Durch die Möglichkeit der verminderten Golddeckung kann die Bank dem Bunde finanziell im Kriegsfalle mehr entgegenkommen; H. empfiehlt schon in Friedenszeiten eine erweiterte Notenausgabe gegen Lombardunterlage als eine Möglichkeit der Entmetallisierung der Banknote und hat erst für den Kriegsfall den Zwangskurs mit Aufhebung der Einlösungspflicht vorgesehen.

Da anzunehmen ist, daß man nicht nur wie H. aus Kriegsfinanzerwägungen heraus auf die Knappsche Theorie geführt wird, sondern wohl auch manche Erfahrungen des Weltkrieges im Sinne dieser Theorie ausgelegt werden, mag ein kritisches Wort dazu wohl am Platze sein.

Wir wollen dann mit einer Kritik der Knappschen Theorie — soweit sie wie bei H. praktisch gemeint ist — beginnen, einer Kritik, die nicht schlechter geworden ist dadurch — daß sie 100 Jahre vor Knapp geschrieben wurde:

„Es ist aus dem Gesagten klar, daß das hier (d. h. bei Fichte) aufgestellte System, wenn es zur wirklichen Ausführung kommen sollte, in allen seinen Teilen angenommen oder verworfen werden müßte; und daß keine Regierung etwa bloß die beschriebene Geldoperation, als ein

bequemes Mittel, sich zu bereichern, vornehmen, dagegen die Verschließung des Handelsstaates, die Regulierung des öffentlichen Verkehrs, die Festsetzung der Preise, die Garantie des Zustandes aller, als beschwerliche Geschäfte unterlassen .... dürfe." (Fichte, Der geschlossene Handelsstaat.)

Mit anderen Worten, es muß die Gesamtorganisation der sozialen Wirtschaft betrachtet werden. Wo diese vom Staate reguliert wird, da reguliert der Staat auch das Geldwesen, aber eben nur in einer derartig regulierten ökonomischen Periode. Das ist es eben, was all die praktischen Vorschläge vergessen, die sich auf Knapp berufen, daß sie nicht das Geldwesen allein betrachten dürfen, sondern die gesamte soziale Wirtschaft, in der die allein vorherrschende Machtstellung des Staates als eine vorübergehende Erscheinung unter vielen auftreten kann, und worin andererseits auch Perioden vorkommen, die orientiert sind an gewissen, für die Allgemeinheit sofort greifbaren, fungiblen Werten (z. B. Edelmetalle). Das wird immer von dieser ganzen Richtung vergessen, so, um bei H. selbst ein paar Beispiele anzuführen, wenn H. schon S. 3 unter finanzieller Mobilmachung des Staates nur ein Geldproblem verstehen will, nicht eine gesamte Neuorientierung der gesamten staatlichen Wirtschaftstätigkeit, die auch wirtschaftlich mehr wie eine in Geld ausdrückbare Kostenfrage ist. Dieselbe Tendenz, das Geldproblem allein für sich zu behandeln, kehrt wieder bei der Frage der Auflösung der lateinischen Münzunion. Wir müssen es den Schweizer Wirtschaftspolitikern überlassen, zu entscheiden, inwiefern durch die lateinische Münzunion eine Erleichterung des Handelsverkehrs und des Fremdenverkehrs der Eidgenossenschaft feststellbar ist; uns interessiert hier bloß das für diese ganze Richtung Charakteristische, daß H. diese Frage überhaupt nicht einmal erwähnt hat — er sieht nichts als das Währungsproblem, das allein für sich gelöst werden soll, ebenso wie es allein für sich besteht. Er begnügt sich wiederum damit, festzustellen, daß der „Wert" in der Volkswirtschaft „nicht metallistisch" bestimmt wird — während wir natürlich eine Gesamtanalyse der möglichen Wertbestimmungsfaktoren brauchten, einschließlich der scheinbar als „metallistisch" auftretenden. Das bekommen wir von dieser Richtung nicht, und so passiert es z. B. dem Verfasser, daß er keine Analyse zu geben hat, die die — natürlich höchst wechselnden und in Kriegs- und Friedenszeiten ganz verschiedenartigen — Wertbestimmungsgründe der Waren erklärt. Weil er das nicht hat, ist die Ware für ihn etwas schlechthin Wertvolles. Er erklärt daher, in Kriegszeiten dürfte der Staat keinen Personalkredit bei der Notenbank suchen, sondern es müßte eine „reale Deckung" vorhanden sein. Der Ausdruck „reale Deckung" klingt merkwürdig bei einem Knappianer, der offenbar nicht gesehen hat, was in der Volkswirtschaft alles Wert haben kann, Waren und Nicht-Waren, ebenso wie Wert entstehen und verschwinden kann. Immerhin scheint aber der „naive Waren-Materialismus" nicht viel besser als der „naive Geld-Metallismus" zu sein.

Ein Anhänger der staatlichen Theorie des Geldes kann nun verschiedene staatlichen Maßnahmen nachweisen: Zwangskurs und Auf-

hebung der Noteneinlösung, ausgedehnter Staatskredit, weitestgehende Staatskontrolle und staatliche Kapitalbeteiligung, die zu den zweckmäßigen oder notwendigen Eigenschaften der Banknote gehören. Ihr Vorhandensein ist auch bei einem „privaten“ Noteninstitut einfach selbstverständlich, ohne den „privaten“ Charakter dieses Instituts zu tangieren, was mit Rücksicht auf die Okkupationsgefahr im Kriegsfall besonders wertvoll ist. Es bleibt nur die Frage, ob der General einer eventuellen feindlichen Okkupationsarmee, der vielleicht nicht so überzeugter Knappianer ist, ganz derselben Ansicht sein wird wie H., was zu dem privaten Charakter einer Notenbank gehört und gehören darf. Aber darüber haben wir ja nicht zu urteilen.

Man braucht nicht einmal „naiver Metallist“ zu sein, um die nurstaatliche Theorie des Geldes, die nicht gestärkt wird durch den Hinweis auf die allumfassende Wirtschaftspolitik des Staates im Weltkriege, die sich selbstverständlich auch auf das Geldwesen erstreckt hat, nach wie vor dem Weltkriege mit einer gewissen Skepsis zu betrachten, in der Erkenntnis, daß ein die gesamte soziale Wirtschaft umfassendes System nicht ersetzt werden kann durch — ein System von Fremdwörtern.

Es ist ja umstritten, inwiefern Knapp selbst dafür zu reklamieren ist, daß aus seinem System praktische Schlußfolgerungen gezogen werden, ob Knapp überhaupt „Knappianer“ ist. Aber die Anerkennung wird man den Knappianern nicht vorenthalten dürfen: sie sind meistens interessant. Das gilt nun zweifellos auch für die diesbezüglichen Teile des H.schen Buches, deren Lektüre durchaus empfehlenswert ist. Eine weitergehende Anerkennung als die, interessant zu sein, müssen wir bedauern, nicht geben zu können.

Gothenburg. Sven Helander.

Hulftegger, Otto, Die Bank von England mit besonderer Berücksichtigung der Reservefrage und der Entwertung der englischen Rente. Zürich (Füßli) 1915. 423 SS. 10 frcs. (8 M.), gebd. 12 frcs. (10 M.).

Ein neues Buch über die Bank von England hat zunächst seine Existenzberechtigung nachzuweisen, daß es entweder etwas prinzipiell Neues bringt oder etwas auf prinzipiell neue Art beschreiben kann. Der Verf. hat nicht nur dieses unterlassen, sondern außerdem auch nicht verstanden, daß man sogar rein formell sehr hohe Ansprüche an neue Darstellungen über die Bank von England stellen muß — so zahlreich sind schon die wissenschaftlich belangreichen Darstellungen des Themas. Wer also den Report des Bullion Committee, der die theoretische Grundlage für die ganze spätere Entwicklung gibt, überhaupt nicht in die Hände bekommen hat und wer die — wenigstens teilweise — höchst interessanten Schriften von Lord Overstone nur aus zweiter Quelle kennt, der sollte lieber die Finger davon lassen, er hat hier nicht mitzureden. Der Verf. hat weder nachgewiesen, daß es notwendig war, die Welt mit einer neuen Beschreibung der Peelschen

Bankacte zu beglücken, noch hat er bewiesen, daß er zu dieser Beschreibung — falls sie notwendig gewesen wäre — berufen wäre.

Die ganzen Ausführungen Hulfteggers hierüber gehören zu einer Kategorie von Untersuchungen, von der es gilt, daß jedes neue Wort ein Wort zu viel ist, und die erbarmungslos niederzumähen Pflicht jedes Bücherrezensenten ist.

Glücklicherweise bringt aber das Buch Hulfteggers noch etwas anderes, indem die neueren Reformvorschläge besonders ausführlich behandelt werden — was allerdings möglich gewesen wäre ohne lange Beschreibungen über die Peelsche Bankacte etc., deren Kenntnis der Verf. bei einem nationalökonomisch gebildeten Publikum — und ein anderes kommt ja bei dem Buch nicht in Betracht — einfach als bekannt voraussetzen darf. Wenn aber der Verf. diese neuen Reformvorschläge ausführlicher als bisher in der deutschen Literatur behandelt, was also die Existenzberechtigung dieses Teiles seines Buches nachweisen würde, muß man bedauern, daß der Verf. sich hier mit einer einfachen Aufzählung der verschiedenen Vorschläge begnügt hat. Die nahe Verwandtschaft einzelner Vorschläge würde wohl zu einer Systematisierung besonders einladen. Man würde übrigens durch eine solche Systematisierung manche interessanten Beobachtungen machen können, vor allem vielleicht über die allmähliche Verschiebung der Prinzipienfrage selbst. Die bekannten Vorschläge von Lord Goschen, wodurch eine zweite Reserve gebildet werden sollte, gehörten wirklich noch zur „Reservefrage“. Aber aus dem ursprünglichen bloßen Währungsproblem ist jetzt ein gleichzeitiges Währungs- und Kreditproblem geworden — denn wenn heute Sir Felix Schuster an die Frage, die man immer noch die Reservefrage nennt, herantritt, ist es mit einem ausführlichen System von consultative committee usw., was alles ebenso stark auf Kredit- wie auf Währungsreform hinausläuft — eine Verknüpfung, die ja bekanntlich auch in Deutschland nachzuweisen ist.

Wenn Hulftegger zu diesen systematischen Fragen auch etwas beigetragen hätte, es nicht mit der bloßen Materialangabe hätte bewenden lassen, wäre dieser Teil der Arbeit vielleicht recht wertvoll geworden. Jetzt hat dieser Teil der Arbeit nur den Wert, eine Zusammenstellung des Materials zu bringen. In den übrigen Teilen der Arbeit wird sich, wie oben erwähnt, irgendein selbständiger wissenschaftlicher Wert schwerlich nachweisen lassen.

Gothenburg. Sven Helander.

Herzfelder, Emil, Haftpflichtversicherung. (Versicherungs-Bibliothek, Bd. 4.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1914. 173 SS. Preis 4 M.

In drei Teile gliedert der Verfasser den Stoff. Der erste Teil bringt in 5 Paragraphen einige Vorbemerkungen. Der zweite Teil führt die Ueberschrift „Der Haftpflichtversicherungsvertrag bis zum Versicherungsfall“, und der dritte Teil ist der „Technik der Haftpflichtversicherung“ gewidmet.

Der erste Teil beginnt mit einem kurzen geschichtlichen Abriß der Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung im jetzigen Sinne

ist erst jungen Ursprungs. Die mit der Ausbreitung der Maschine wachsende Gefährlichkeit der Fabrikation und des Verkehrs gab den Anstoß zur modernen Haftpflichtversicherung. Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 brachte für Bahnbetriebe die reine Betriebshaftung ohne Rücksicht auf Verschulden, für Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken die Haftung für Verschulden der Bevollmächtigten oder Repräsentanten oder einer zur Leitung der Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person. Nach § 4 des Gesetzes ist die dem Ersatzberechtigten aus der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt zukommende Leistung auf die Entschädigung anzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt. Noch im Jahre 1871 nahmen drei Gesellschaften die Haftpflichtversicherung auf dem Gegenseitigkeitswege auf. Die Entwicklung war jedoch in den ersten Jahren nicht günstig. Es herrschte bei Versicherten und Versicherer noch keine Klarheit über das Wesen der Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung. Beide wurden häufig verwechselt. Verschärft wurde die Lage durch die heraufziehende staatliche Arbeiterunfallversicherung. Doch infolge des Vorgehens des 1875 von Molt begründeten Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins Stuttgart erhob sich die Haftpflichtversicherung wieder zu neuem Leben. Die Unternehmer sahen ein, daß die staatliche Unfallversicherung allein nicht ausreiche. Es begann eine neue Entwicklung der Haftpflichtversicherung. Im Jahre 1900 schlossen sich die einzelnen Gesellschaften zu einem Verband zusammen, der zunächst zur Wahrung der gemeinsamen Interessen dienen sollte, dann aber über gemeinsame Bedingungen und Minimalprämien Vereinbarungen traf. Infolge innerer Reibungen zerfiel jedoch die Vereinigung 1912. Mit der Auflösung des Verbandes ist die Haftpflichtversicherung innerhalb kaum 40 Jahren bereits in die 4. Epoche eingetreten. Der Verfasser erörtert sodann die Zukunft. Er ist der Ansicht, daß die Entwicklung zur Verbandslosigkeit nicht im Sinne der Versicherungsnehmer liegt. In kurzen Zügen werden sodann wirtschaftliche Bedeutung und Unternehmungsformen geschildert. Der erste Teil wird abgeschlossen mit einer Darstellung der staatlichen Beaufsichtigung und einer Erörterung über die Haftpflichtarten.

Der zweite Teil der Arbeit ist dem Umfang des Versicherungsschutzes gewidmet. Der Außendienst in der Haftpflichtversicherung erfordert ein vorheriges gründliches Studium, der Umfang der Deckung ist nur schwer zu übersehen. Das erste Kapitel handelt daher von der Geltung des Versicherungsschutzes und beleuchtet die örtliche, sachliche und zeitliche Geltung. Das zweite Kapitel bespricht die Form des Antrages, den Versicherungsschein, Fälligkeit und Zahlung der Prämie, sowie die Versicherungssumme.

Der dritte Teil, die Technik der Haftpflichtversicherung, bietet in dem ersten Kapitel eine kurze, aber recht interessante Darstellung des inneren und äußeren Betriebes einer Haftpflichtversicherungsunternehmung. Das zweite Kapitel stellt die einzelnen Haftpflichtgefahren und die Art, wie sich die Versicherung ihrer annimmt, fest. Hierbei sind voraus-

gestellt die Haftpflichtgefahren, die allgemeiner Natur sind, da sie in den meisten Versicherungen an sich enthalten sind und wiederkehren, während dann die speziellen Haftpflichtgefahren der einzelnen Betriebe und Berufe und deren Deckung dargestellt werden. In dem dritten Kapitel werden die Fragen des Schadensersatzes, sowie die Art der Regulierung geschildert. Weiterhin geht der Verfasser auf die Abtretung, Verjährung und Verwirkung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ein. Das letzte Kapitel behandelt dann die Frage der Rückdeckung der Gesellschaft, die Versicherung für fremde Rechnung sowie die Rechnungslegung. Ein kurzer Hinweis auf die Behandlung der Haftpflichtversicherung-Unternehmen in der Steuergesetzgebung und eine Statistik bilden den Schluß des Kapitels und der Arbeit. In einem Anhang sind beigefügt Literatur und Sachverzeichnis.

Die Arbeit des Verfassers soll das Wissen dessen, der die Haftpflichtversicherung technisch studieren will, in ein System bringen. Der Verfasser hat es verstanden, das System durch Beispiele aus der Praxis zu beleben. Die Darstellung ist durchaus klar und verständlich und gibt einen guten Ueberblick über das Wesen der Haftpflichtversicherung.

Halle a. S. Walter Hoffmann.

Borght (Präs. a. D.), R. van der, Der städtische Realkredit nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 23.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916. Lex.-8. 68 SS. M. 2,60.

Deumer, Dr. R., Der private Kriegskredit und seine Organisation. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gust. Schmoller und Max Sering. Heft 186.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. XVI—210 SS. M. 5,70.

Helander (Doz.) Dr. Sven, Theorie und Politik der Zentralnotenbanken in ihrer Entwicklung. 1. Hälfte. Theorie der Zentralisation im Notenbankwesen. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. IX—149 SS. M. 3,60.

Crédit, Le, maritime mutuel. Son but. Ses avantages. Notions élémentaires sur les opérations des caisses de crédit maritime. Les coopératives maritimes. Paris, Impr. nationale, 1915. 16. 64 pag. (Sous-secrétariat d'État et de la marine marchande. Service des pêches maritimes.)

Leigh, Samuel George, Life assurance. A handbook of the practical and scientific aspects of the business. London, Pitman. Cr. 8. 192 pp. 2/.6.

Kirkaldy, Adam W., Credit, industry and the war. Pref. by William Robert Scott. London, Pitman. 8. 2/.6.

Barbaglio, Enrico, Gli istituti italiani di credito e la crisi prodotta dalla guerra europea. Milano, Tip. La Stampa commerciale. 8. l. 2.—.

Jaarboekje, Eerste, uitgegeven namens de Vereeniging van directeuren van hypotheekbanken. Amsterdam, J. H. de Bussy. 8. 494 blz. m. 1 portr. en 2 uitsl. tab. fl. 3.—.

9. Soziale Frage.

Fessmann, Karl, Gelbe Gewerkvereine in Frankreich, „Syndicats jaunes". Berlin (Bernh. Simion) 1914. 8°. 119 SS. 3 M.

Die „gelbe" oder „wirtschaftsfriedliche" Arbeiterbewegung, diese in nicht wenigen Ländern zu beobachtende Erscheinung neueren Datums, hat ihren Ursprung in Frankreich. Ihre zahlenmäßige Bedeutung ist in Deutschland, absolut betrachtet, nicht gering, wenn sie auch im

Verhältnis zur numerischen Stärke der Gewerkschaften verschiedener Richtungen sehr zurücktritt. Aber das Tempo ihrer bisherigen Entwicklung erhöht ihre Bedeutung, und vor allem löst die Gegensätzlichkeit ihrer Bestrebungen zu denen der Gewerkschaften einen besonderen Anreiz aus, sich näher mit ihnen zu beschäftigen. Denn während sie einerseits mit diesen am selben Strange — der Wahrnehmung und Förderung der Arbeiterinteressen — zu ziehen bestrebt scheinen, stehen sie doch, indem sie den Kampf, und vor allem den Klassenkampf, grundsätzlich verwerfen, auf entgegengesetztem Standpunkte. Und dabei zeigt sich alsbald wieder ein neuer Widerspruch, insofern die „Gelben" den Streik zwar ablehnen, aber in ihren programmatischen Bekenntnissen doch nicht unbedingt verwerfen, sondern sich als äußersten Behelf für alle Fälle vorbehalten.

Um diese Widersprüche zu lösen und die jedenfalls problematische Eigenart der „gelben" Bewegung verstehen zu lernen, ist es nötig, ihrer Entstehung nach Ort, Zeit und bedingenden Umständen nachzugehen. Diesen Weg hat der Verf. eingeschlagen und auf Grund eingehender Studien, die vor allem den großen Vorzug gepflogener direkter Verbindungen mit den dabei in Betracht kommenden Personenkreisen selbst haben, ein sehr anschauliches, über alle Einzelfragen reichlichen Aufschluß verbreitendes und auch in der Form der Darstellung anziehendes Bild von der Entstehungsgeschichte der „syndicats jaunes" geliefert. Ein reichhaltiges Literaturverzeichnis ist beigegeben.

Aus den Umständen ihrer Begründung und dem geschichtlichen Verlauf ihrer bisherigen Wirksamkeit erkennt man den Charakter der Bewegung als solcher wie auch die nationale Sonderart der französischen gelben Gewerkvereine und kommt dadurch zu einem induktiv begründeten Urteile über die Aussichten einer „wirtschaftsfriedlichen" Bewegung überhaupt. Auch über den Namen der „Gelben" bringt der Verf. ganz neues Licht. Die bisherige Ableitung von dem gelben Papier, mit dem arbeitswillige, von ihren streikenden Kameraden bedrohte Bergarbeiter an Stelle der eingeschlagenen Scheiben die Fenster ihres Zufluchtsortes verklebt hätten, verwirft er. Der Name sei vielmehr aus der Farbensymbolik zu erklären. Die Gegner der „roten" Syndikalisten auf der Arbeitnehmerseite habe man zufolge einem natürlichen Streben durch eine unterscheidende Farbe gekennzeichnet, und dazu Gelb genommen, weil dieses, im Gegensatz zum Orient, in ganz Europa als Symbol einer schlechten Eigenschaft, und speziell in Frankreich als Symbol der Untreue und mithin auch der Feigheit und des Verrates gelte. In Creuzot entstanden, hat diese Bezeichnung sich über ganz Frankreich verbreitet und ist von der sozialdemokratischen Presse dann in Deutschland eingeführt worden, zuerst gegen die christlichen Gewerkschaften, dann, seit 1906, gegen die neuentstandenen „Werkvereine" und „nationalen Arbeitervereine", die jetzt im „Hauptausschuß nationaler Arbeiterverbände" vereinigt sind. Auch in England heißen die Anhänger des mit Arbeitgeberhilfe begründeten „nationalen freien Arbeiterbundes" Gelbe. Aber in Frankreich hat die Bedeutung des Ausdrucks gewechselt. Sie bezeichnet jetzt nicht mehr den Anhänger

eines nichtsozialistischen Syndikates, sondern einen Streikbrecher und „Fuchs".

Die Arbeit entrollt zunächst ein kurzes Bild der französischen Arbeiterbewegung von 1789—1884, wo die Arbeiter das gesetzliche Koalitionsrecht erlangten, und schildert dann das Wesen und Werden der gelben Vereine seit diesem Jahre. Es treten dabei drei deutlich voneinander verschiedene Perioden hervor. In der ersten wird (1899) dem roten Streiksyndikate in Le Creuzot, bei den Eisenwerken von Schneider & Comp., wegen seiner terroristischen Uebergriffe ein „Syndikat No. 2" seitens der gemäßigten, der friedlichen Wahrnehmung ihrer Interessen geneigten Arbeiter entgegengesetzt. Mit dem Kampfe zwischen beiden Richtungen und durch ihn wächst dle „gelbe" Bewegung empor. Das Gleiche geschieht bei den Bergwerken von Chagot in Montceau-les-mines. Unternehmer, wohlmeinende Sozialpolitiker, sozial gesinnte Geistliche, auch ehrgeizige Politiker wetteifern nun, nach diesem Typus überall gelbe Gewerkvereine ins Leben zu rufen. Besonders in den industriereichen Gegenden des nördlichen Frankreich (Lille, Roubaix, Tourcoing, Valenciennes, St. Quentin), wo seit lange die Arbeiter in zwei scharf getrennten Lagern, Sozialisten und Katholiken, sich gegenüberstehen, glückt dies zunächst. Daher der religiöse Grundton dieser Schöpfungen[1]). Das Recht auf den Streik als äußerstes Mittel wird jedoch dabei stets betont. Es kommt sogar vor, daß gelbe Vereine sich gegen die im Jahre 1900 in Kraft getretene gesetzliche Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 und weiterhin auf $10^1/_2$ Stunden heftig wehren. Sehr beachtenswert ist dabei, daß in ihnen eine Wiedergeburt des französischen Nationalgefühls gegenüber dem internationalen Radikalismus der „Roten" sich vollzieht. Diese Erfolge der neuen Bewegung rufen gleichartige Gründungen in Paris, zuerst bei den Buchdruckern, hervor. Zentralisationsbestrebungen führen zum ersten gelben Kongreß unter dem ehrgeizigen Lanoir, zwischen dem und seinen Mitarbeitern, besonders Biétry, es aber zum Bruch kommt.

In der zweiten Periode (1902—08) ist Biétry Haupt und Führer der gelben Bewegung, die auch einige Deputiertenmandate erobert. Der Nationalverband der Gelben wird neu begründet, und eine eifrige Organisationstätigkeit setzt ein. Aber der französische Individualismus verträgt sich schlecht mit dem Zentralisationsgedanken und die in der französischen Arbeiterschaft wurzelnde Abneigung gegen die Zahlung von Vereinsbeiträgen wirkt nach gleicher Richtung. Trotz starker Sympathien für die Betätigung der gelben Vereine — auch Männer der Wissenschaft nehmen an ihren Kongressen teil — gerät der Nationalverband in das politische Fahrwasser der Klerikalen und löst sich schließlich durch Spaltungen auf[2]).

1) Ob nicht etwa Gelb als die päpstliche Farbe der neuen Richtung den Namen gegeben hat, scheint mir in diesem Zusammenhange eine berechtigte Frage zu sein. Die konfessionelle Färbung des Verbandes von Tourcoing wird, wie S. 102 mitgeteilt wird, in einer Schrift von Petitcollot über die Gewerkvereine in der Liller Textilindustrie durch die Bezeichnung „gelb-katholisch" hervorgehoben.

2) Ueber Biétrys Programm siehe den Aufsatz von Schellwien im Dezemberheft 1907 dieser Jahrbücher (III. F. Bd. 34 S. 821 fg.). Die Gewinnbeteiligung spielt darin eine wichtige Rolle.

In der dritten Periode wird vergeblich versucht, die Ueberreste der gelben Bewegung wieder zu verschmelzen. Es verbleibt eine unorganische, zersplitterte Vielheit, die der Bewegung die Kraft zu höherem Aufschwung raubt. Der Verband der unabhängigen Gewerkvereine von Südostfrankreich bildet in ihr, zusammen mit der ihm eng verbündeten „Pariser Arbeitspartei", die weitaus stärkste Gruppe.

Zum Schluß wird eine kurze Charakteristik dieser Trümmer der gelben Bewegung in Frankreich gegeben. Als erfolglos haben sich alle Versuche erwiesen, solche Organisationen von außen her künstlich ins Leben zu rufen. Günstige Erfolge haben dagegen derartige Vereine gehabt, die auf der Unterlage gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern über die Gemeinsamkeit ihrer Interessen errichtet und gepflegt worden sind. Wo diese Voraussetzungen bestehen und wirken, da scheint die gelbe Bewegung aussichtsreich zu sein, aber dieser Zustand ist nicht allgemein und wird es auch wohl nie werden. Eine erfolgreiche Uebertragung dieser Bestrebungen auf die gesamte Arbeiterbewegung hält der Verf. sonach für ausgeschlossen. Der bisherige Verlauf scheint ihm darin recht zu geben.

Marburg (Lahn). H. Köppe.

Robbins, Edwin Clyde, Railway Conductors, a study in organized labor. New York (Columbia University) 1914. 8⁰. 164 SS. u. 5 Anhänge.

Die fleißige und sorgfältige Studie gibt ein abgerundetes und gut gegliedertes Bild von einer in verschiedenen Hinsichten besonders interessanten Arbeitnehmerorganisation, dem Verbande der nordamerikanischen railway conductors (Zugführer und Schaffner). In drei Abschnitten werden seine Entstehung, Verfassung und Verwaltung, seine gewerbliche Politik und die Mittel zu ihrer Durchführung und endlich sein Unterstützungswesen behandelt. Als Angehörige eines der wichtigsten „gemeinnützigen" Gewerbe verdienen die „Eisenbahner", ihre Organisationsbestrebungen und ihre Verbandspolitik, schon an sich eine vorzügliche Beachtung. Daneben treten hier die Eigenheiten im Charakter der amerikanischen Gewerkvereine wie auch diejenigen des amerikanischen Eisenbahnwesens in Verbindung mit mancherlei Seiten des gesamten amerikanischen Wirtschaftslebens besonders in Erscheinung.

Der drohende Ausbruch eines weitumfassenden Eisenbahnerausstandes im Sommer 1913 hat die gesetzliche Einsetzung eines nationalen Vermittlungs- und Einigungsamtes zur Folge gehabt, das sich mit den Eisenbahnerfragen zu befassen hat. Der Konflikt entsprach dem vorgeschrittenen Stande der Organisation. Diese ist aber aus sehr bescheidenen Anfängen herausgewachsen. Sie begann erst seit 1860, umfaßt jetzt aber alle Arten von Eisenbahnpersonal, nach Dienstzweigen zusammengefaßt. Zu den vier bedeutendsten, die weitaus meisten Angehörigen ihres Zweiges in den Vereinigten Staaten und Kanada umfassenden, gehören die railway conductors mit über 49 000 Mitgliedern oder 90 v. H. aller Angehörigen dieses Berufs und einer Jahresgesamtausgabe von fast $1/2$ Mill. $. Mit den Angehörigen jener drei anderen

Verbände (Lokomotivführer, Heizer, Unterbeamten) haben sie gemeinsam, daß sie wegen der besonderen Art ihres Dienstes und der mit diesem verbundenen großen Verantwortlichkeit im Falle eines Ausstandes oder einer Aussperrung fast unersetzbar sind, anderseits daß sie den Sympathiestreik mißbilligen und dem „open shop" anhängen, d. h. nicht darauf bestehen, daß nur Mitglieder ihres Verbandes angestellt werden. Alle vier sind bisher noch nicht Gegenstand sozialwissenschaftlicher Untersuchung gewesen.

Der order of railways conductors begann als Temperenz- und Unterstützungsverein auf Gegenseitigkeit. Gegen die Beteiligung an Arbeitskonflikten war er so sehr, daß bis 1890 streikende Mitglieder ausgeschlossen wurden und Verbandsangehörige oft als Arbeitswillige eintraten. Bezeichnenderweise fällt aber sein Hauptaufschwung zusammen mit seiner im Jahre 1890 nach inneren Kämpfen erfolgten Umwandlung zu einem echten, typischen Gewerkverein unter kooperativem Verhältnis zu den drei anderen großen Verbänden. Seither bildet er, wie diese, eine von den Eisenbahngesellschaften respektierte Macht, und ist auch kein Konkurrenzverband neben ihm hochgekommen. Gleichwohl hat er keinen der Zwecke aufgegeben, für die er gegründet ward. Das System tarifvertraglicher Regelung des Arbeitsverhältnisses ist bei ihm so hoch entwickelt, daß die Führer des Nationalverbandes hauptsächlich nach ihrer Eignung hierfür gewählt werden und fast ihre ganze Zeit dieser Tätigkeit widmen.

Der Verband ist aus Ortsvereinen zusammengesetzt, die zusammen den nationalen Zentralverband (grand division) bilden. Seine Verwaltungsmaschinerie und ihre Entstehung aus den Bedürfnissen eines nach Vervollkommnung strebenden organischen Gemeinschaftslebens heraus werden anschaulich geschildert. Das Schwergewicht ruht in der Generalversammlung, die, aus je einem Vertreter der Ortsvereine nebst den gegenwärtigen und ehemaligen Zentralvorstandsmitgliedern bestehend, über 600 Mitglieder zählt und die oberste Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in ihrer Hand vereinigt. Ihre Hauptausschüsse wirken mit denjenigen der Bruderverbände zusammen in allen Fragen und Bewegungen, die den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und die sonstigen Arbeitsbedingungen betreffen, und zwar neuerdings so, daß möglichst ein einziger Generaltarifvertrag für alle Bahngesellschaften, unabhängig von deren Größe und Gebiet, zustande kommt. Besonders hinsichtlich der Lohnfrage entfaltet sich hier ein weites Arbeitsgebiet, denn die Bahnen haben bisher eine ganz außerordentliche Verschiedenheit der Lohnbemessung und Lohnpolitik walten lassen. Meistens geht die Entwicklung auf Zugrundelegung der Meilenlänge, jedoch so, daß der aufgewendeten Arbeitszeit dabei ein mitbestimmender Einfluß zuerkannt wird. Die Arbeitnehmer vertreten dabei den Standpunkt, daß sie zwei Dinge verkaufen: ihre Zeit und ihre Arbeit. Es sei billig, daß sie ebensowohl für die Zeit, die sie zur Verfügung der Gesellschaft halten, wie für die in deren Dienst aufgewendete Arbeit angemessen entschädigt würden. Die Bahngesellschaften leugnen ihrerseits namentlich die Möglichkeit einer Normalisierung der Löhne, zum Teil mit Gründen, die eine stark unsoziale Denkweise verraten.

So wenn sie für das Festhalten an niedrigeren Löhnen im Osten gegenüber dem Westen als Grund angeben, daß die dortige größere Bevölkerungsdichte kürzere Fahrten und größere Kosten für Doppelgeleise und für Verstärkung der Betriebseinrichtungen im Interesse größerer Sicherheit und Leichtigkeit des intensiveren Verkehrs erfordere, wofür die Löhne „natürlich" niedriger sein müßten. Der betonten Verschiedenheit in der Gestaltung der Unkosten und damit der Erträge wird von der anderen Seite die Tatsache der verschachtelungsförmigen Vertrustung der Eisenbahnen und der darinliegenden Ausgleichung der Unkosten wie der Erträgnisse entgegengehalten. Eine gute Zusammenstellung der von jeder der beiden Parteien wie von der Oeffentlichkeit ihren Auffassungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit zugrunde gelegten Gesichtspunkte wird in einem besonderen Kapitel geboten, das auch interessante Aufschlüsse über die Steigerung der Lebenshaltungskosten enthält.

Besonderes Interesse erweckt die Beschreibung der Einrichtungen des Verbandes für Einigungs- und Schiedswesen. Die Leiter der Ortsvereine bilden für den Bereich jeder Bahn einen Generalausschuß. Für die großen Gebiete des Westens, Ostens und Südens sind wiederum die Leiter dieser Ausschüsse zu einer Vereinigung der letzteren zusammengefaßt. Alle Beschwerden müssen den Weg friedlicher Verhandlung, Einigung oder Vermittlung, je nach ihrer Wichtigkeit bis zu dieser höchsten Instanz nehmen. Die Gesetzgebung stützt dieses System der Freiwilligkeit durch den im Jahre 1913 verbesserten Erdman act von 1898, der ein geordnetes Vermittlungs- und Schiedsverfahren vor einem ständigen Amte für Arbeitskonflikte bei Eisenbahnen vorschreibt, das schon öfter mit Erfolg angewendet worden ist. In Kanada erstrebt der industrial disputes act von 1907 dasselbe Ziel für alle Arten von Gewerbe öffentlichen Charakters. Von 1907—11 fand er dort in 109 Fällen Anwendung; in 105 von ihnen wurde dadurch Ausständen und Aussperrungen vorgebeugt. Dagegen haben sich die Eisenbahnverbände Nordamerikas stets gegenüber jedem Verfahren gleicher Richtung mit Zwangscharakter, nach Art der neuseeländisch-australischen Gesetzgebung, ablehnend vorhalten, weil die Macht zu streiken ihnen heute als der Grundgedanke des modernen Gewerkvereins erscheint. Indessen muß über den Streikantrag von allen Mitgliedern, die bei der davon betroffenen Bahn in Dienst stehen, abgestimmt und er mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Wer dann aber den Streikbeschlüssen zuwiderhandelt, wird ausgeschlossen. Bisher hat der Verband vom Streik freilich sparsamen Gebrauch gemacht. Die Führer sind extremen Maßregeln an sich abgeneigt, und überdies gewährleistet schon die Tatsache der Macht zum Streik eine sorgsame Behandlung der Beschwerden des Verbandes.

Auch auf die Gesetzgebung der Union und ihrer Staaten sucht der Verband Einfluß zu gewinnen. Sehr beachtenswert ist endlich auch die Klarlegung und das verständnisvolle Eingehen des Verfassers auf die mannigfachen Einzelprobleme, die aus der Pflege des vom Verbande besonders ausgebildeten Unterstützungswesens sich ergeben.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis der sozialen Not. 11. durchgeseh. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1916. 8. XVI—500 SS. M. 3,25.

Haardt, Moritz, Was tut uns not? Sozialpolitische Probleme der Zukunft. Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Harz, Carl, Die Lösung der Boden- und Wohnungsfrage durch Staat und Gemeinde. Altona, Gebr. Harz, 1916. kl. 8. 29 SS. M. 0,30.

Kraft, Prof. Dr. Heinr., Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. Vortrag. Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1916. Lex.-8. 23 SS. M. 1.—.

Wälse, Treumund, Das neue Bodenrecht, Bodenbesitz, Bodenreform, Bodenrente, die Grundlage germanischer Wiedergeburt. Zeitz, Sis-Verlag, 1916. 8. 49 SS. M. 1.—.

Dupuy, Dr. Raoul, Hygiène sociale. La salubrité de l'habitation moderne. Bruxelles, Goemaere, 1915. 24 × 15. 152 pag. fr. 3,75.

Bristol, Lucius Moody, Social adaptation, a study in the development of the doctrine of adaptation as a theory of social progress; with a preface by T. Nixon Carver; awarded the David A. Wells prize for the year 1914—15, and published from the income of the David A. Wells Fund. Cambridge, Mass., Harvard Univ., 1915. 8. 12 + 355 pp. $ 2.—.

Morgan, Alexander, Education and social progress. London, Longmans. 8. 3/.6.

Parsons, Mrs. Elsie Worthington Clews, Social freedom. A study of the conflicts between social classifications and personality. New York, Putnam. 8. $ 1.—.

Schaeffer, H., The social legislation of the primitive Semites. New Haven, Yale Univ. 8. 14 + 245 pp. $ 2,35.

10. Genossenschaftswesen.

Waldecker (Ger.-Assess. a. D., Priv.-Doz.), Dr. Ludwig, Die eingetragene Genossenschaft. Ein Lehrbuch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. XI—347 SS. M. 9.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bodmer, Dr. M. J., Ein neuer Staatenbund und das Ostjudenproblem. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 73.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

Brandenburg, Erich, Die Reichsgründung. 2 Bde. XIV—444 u. VII—452 SS. M. 14.—.

— Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung. XI—729 SS. M. 16.—. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. gr. 8.

Braun (Min.-R.), v., Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. 1. Nachtrag. Hrsg. mit den bayerischen Ausführungsbestimmungen nach dem Stande vom 31. I. 1916. München, Carl Gerber, 1916. kl. 8. 230 SS. M. 1,30.

Clapp, Prof. Dr. Edwin J., Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege 1914/16. Uebers. v. (Doz.) Dr. Erich Zimmermann. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. Lex.-8. VIII—224 SS. M. 4.—.

Fleiner, Prof. Fritz, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Akademische Antrittsrede. 30 SS. M. 1.—.

— Le rôle de la Suisse dans l'évolution des théories politiques modernes. Trad. par Léop. Boissier. Discours d'installation prononcé le 4. XII. 1915 à l'aula de l'université de Zürich. 19 SS. M. 0,60. Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8.

Geller, Dr. Leo, Versicherungsordnung. (Kaiserliche Verordnung über den Versicherungsvertrag.) Mit Einleitung und ausführlicher Erläuterung aus den Materialien. (Oesterreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Heft 102.) Wien, Moritz Perles, 1916. kl. 8. VII—159 SS. M. 3.—.

Hahn (Sekretär), Dr. Edm., Gesetz betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, samt den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen, dem Statut der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, dem Musterstatut für Ersatzinstitute und Verwaltungsgerichtsentscheidungen. Mit Erläuterungen und Anmerkungen hrsg. 3. Aufl.

(Oesterreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Heft 101.) Wien, Moritz Perles, 1916. kl. 8. IX—318 SS. M. 4,80.

Holtz (Landeswasseramts-Präs.), Dr. L. und (Geh. Reg.-R.) F. Kreutz, Das preußische Wassergesetz vom 7. IV. 1913 mit den Ausführungsverordnungen. Erläutert. (Brauchitsch M. v., Die preußischen Verwaltungsgesetze. Anh. z. 4. Bde.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. XVI—623 SS. M. 10.—. — Handausgabe des preußischen Wassergesetzes vom 7. IV. 1913 mit den Ausführungsverordnungen. Erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. XVI—623 SS. M. 10.—.

Huber, Prof. Dr. Max, Der schweizerische Staatsgedanke. Rede, gehalten an der Jahresversammlung der Neuen helvetischen Gesellschaft in Luzern, 26. IX. 1915. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, Heft 29.) Zürich, Rascher u. Cie., 1916. 8. 31 SS. M. 0,40.

Kaerst, Prof. Dr. Julius, Das geschichtliche Wesen und Recht der deutschen nationalen Idee. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1916. 8. V—61 SS. M. 1,50.

Kania (Realgym.-Oberlehr.), Dr. Hans, Staatsbürgerkunde in vergleichenden Uebersichten über die Entwicklung der Grundlagen und Aufgaben des Staates. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. VI—78 SS. M. 1.—.

Kumpmann, Dr. Karl, Imperialismus und Pazifismus in volkswirtschaftlicher Beleuchtung. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 72.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 47 SS. M. 0,50.

Pályi, Dr. Eduard, Das mitteleuropäische Weltreichbündnis, gesehen von einem Nicht-Deutschen. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. V—25 SS. M. 0,80.

Rauchhaupt, Dr. Fr. W. v., Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande des Deutschen Reichs und seiner Bundesstaaten bearb. und hrsg. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VII—782 SS. M. 12.—.

Schulthess, Dr. K., Das internationale Wasserrecht. (Publikationen des Schweizer Wasserwirtschaftsverbandes, No. 3). Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 32,5×24,5 cm. IX—154 SS. M. 5,50.

Stier-Somlo, Prof. Dr., Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz. Vom 9. VII. 1911. 2. Bd. 3. Buch: Unfallversicherung. Berlin, Franz Vahlen, 1916. gr. 8. LV—1110 SS. M. 26.—

Unterseeboot-Krieg und Völkerrecht, eine deutsch-norwegisch-englische Erörterung, hrsg. von (Rechtsanw.) Dr. Rich. Otto Frankfurter. (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 9.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. 88 SS. M. 1,50.

Wilms-Posen (M. d. H.), Dr., Reich oder Kommune auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Reichslebensmittelamt. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker u. Co., 1915. 8. 23 SS. M. 0,80.

Zenker (Reichsr.-Mitgl.), E. V., Die nationale Organisation Oesterreichs. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 5.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1916. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Baie, Eugène, Le droit des nationalités. Paris, Félix Alcan, 1915. 8. 118 pag. fr. 1,25.

Dealey, Ja. Quayle, Growth of American state constitutions from 1776 to the end of the year 1914. Boston, Ginn. 1915. 12. 8 + 308 pp. $ 1,40.

Hart (Prof.), Alb. Bushnell, The Monroe doctrine, an interpretation. Boston, Little, Brown. 8. 14 + 445 pp. $ 1,75.

Marriott, J., Arth. Ransome, and C. Grant Robertson, The evolution of Prussia, the making of an empire, New York, Oxford Univ., 1915. 12. 449 pp. $ 1,75.

Pyke, H. Reason, The law of contraband of war. Oxford, Clarendon Press. 8. 7/.6.

Vinogradoff, Paul, Self-government in Russia. London, Constable. 8. 124 pp. 2/.6.

Drossaart Bentfort, C. R., Uit den strijd der gemeenten om het evenwicht 1851—1915. Met beschouwingen voorzien. Mede bijgewerkt naar de jongste wetsont-

werpen. Rotterdam, Nijgh en van Ditmar's Uitgevers-maatschappij. gr. 8. 207 blz. fl. 1,90.

Struycken, A. A. H., Politieke opstellen. De partijverhoudingen in ousland, de grondwetherziening, de belasting wetgeving, parlementair en niet-parlementair ministerie, de volkswil, de Eerste kamer, het algemeen kiesrecht, het tarief, het onderwijsvraagstuk, evenredige vertegenwordiging, het eedsvraagstuk, het vraagstuk der lijkverbranding, de positie van den paus, de administratieve rechtspraak, enz. Arnhem, S. Gonda Quint. gr. 8. 8 en 187 blz. fl. 3.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bodenbenutzung, Die landwirtschaftliche, im Jahre 1913. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 32,5 × 26,5 cm. 55 SS. mit 6 farb. Taf. M. 1,50. (S.-A. aus: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.)

Oesterreich.

Außenhandel und Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der heiligen ungarischen Krone im Jahre 1913. Auf Grund der amtlichen statistischen Publikationen zusammengestellt vom Handelsstatistischen Dienst des k. k. Handelsministeriums. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8. 153 SS. mit 6 Taf. M. 2.—.

Staatshaushalt, Der österreichische, in dem Jahrzehnt 1903—1912. Bearbeitet im Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge. Bd. 12. Heft 1.) Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32 × 25 cm. 52 u. 55 SS. M. 3,30.

Schweiz.

Wegener (Bur.-Leit.), Eduard, Die schweizer. Bodenkreditinstitute 1846—1912. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. Hrsg. vom Archiv für Bodenkredit der bayer. Handelsbank zu München, Heft 3). München, Duncker u. Humblot, 1915. Lex.-8. VI—316 SS. M. 16.—.

Ney (Dir. d. statist. Bur.), Marcel, Étude sur la moralité. Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8. 40 SS. M. 2.—.

England.

Brend, William A., An inquiry into the statistics of deaths from violence and unnatural causes in the United Kingdom. London, Griffin. 8. 3/.6.

13. Verschiedenes.

Chamberlain, Houston Stewart, Deutsches Wesen. (Ausgewählte Aufsätze.) 2. Aufl. München, F. Bruckmann, 1916. 8. 185 SS. M. 3.—.

Deutschland und Griechenland. Die hellenisch-germanische Kulturgemeinschaft, die Rassenfrage und Balkanpolitik. Unter Mitarbeit von (Eisenb.-Dir.-Präs. a. D., Wirkl. Geh. Ob.-Baur.) Ludwig Schwering hrsg. von H. Roquette. Halle a. S., Otto Hendel, 1916. 8. XIX—183 SS. M. 2.—.

Deutschland und das Mittelmeer. Sechs Abhandlungen aus der Sammlung „Der Weltkrieg". Der Weltkrieg und die Orientfrage (Beusch). — Die Balkanpolitik Italiens (v. Sosnosky). — Italien (Spahn). — Weltkrieg und Islam (Froberger). — Oesterreich-Ungarn und der Balkan (v. Sosnosky). — Spanien und der Weltkrieg (Froberger). (Hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916. 8. 110 SS. M. 1,20.

Ehlers, Dr. Paul, England, Antwerpen und die belgische Barriere. Hamburg, Lucas Gräfe u. Sillem, 1916. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Herre, Prof. Dr. Paul, Weltpolitik und Weltkatastrophe 1890—1915. (Männer und Völker, Bd. 8.) Berlin, Ullstein u. Co., 1916. kl. 8. 271 SS. M. 1.—.

Jentsch, Dr. Carl, Der Weltkrieg und die Zukunft des deutschen Volkes. Berlin, Emil Felber, 1915. 8. VIII—224 SS. M. 2.—.

Mahling (Konsist.-R.), Prof. D., Der gegenwärtige Stand der Sittlichkeitsfrage. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1916. gr. 8. 126 SS. M. 2.—.

Nötzel, Karl, Der französische und der deutsche Geist. (Schriften zum Verständnis der Völker.) Jena, Eugen Diederichs, 1916. 8. II—63 SS. M. 1,80.

Ostwald, Dr. Paul, Japans Expansionspolitik 1900—1914. (Gegenwartsfragen 1913/15, Heft 8.) Berlin, „Politik", Verlagsanstalt u. Buchdruckerei, 1916. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Révai (ehem. Reichst.-Abg.), Maurus, Das Endziel des Weltkrieges. Englands Ausschaltung aus Europa. (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 12.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. 168 SS. M. 3.—.

Rohrbach, Dr. Paul, Deutschland und China nach dem Kriege. Deutschland und das chinesische Geistesleben. — Dewall, Wolf v., Die wirtschaftlichen Aufgaben Deutschlands in China. (Schriften des Deutsch-chinesischen Verbandes.) Berlin, Karl Curtius, 1916. 8. 105 SS. M. 1,50.

Wahn (Ing.), Rud., Der Weltkrieg 1914/16 und sein Zusammenhang mit der Orientkrise. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. gr. 8. IV—200 SS. M. 3,60.

Willmann (Hofr.), Prof. Dr. Otto, Die Wissenschaft vom Gesichtspunkte der katholischen Wahrheit. (Katholische Lebenswerte. Monographien über die Bedeutung des Katholizismus für Welt und Leben. Bd 3.) Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1916. 8. XIV—188 SS. M. 2,80.

Picard, Leo, Vlaanderen na den oorlog. 's Gravenhage, W. P. van Stockum en zoon, 1915. 24,5 × 16. 40 blz. fr. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Edinburgh Review, The. Vol. 223, January 1916: The Hellenic factor in the problem of the Near East, by J. A. R. Marriott. — A nation of workers, by H. E. Morgan. — The restoration of monarchy in China, by J. O. P. Bland. — Luxemburg and the war, by Francis Gribble. — Neutral countries and sea commerce, by Alfred Hopkinson. — The mobilisation of industry for war, by Dr. A. Shadwell. — etc.

Review, The Contemporary. February 1916, No. 602: Military compulsion, by Ellis J. Griffith. — Some of Russia's difficulties, by Dr. E. J. Dillon. — Democratic control of foreign policy, by Prof. Gilbert Murray. — Rival economic systems in Europe, by J. A. Hobson. — Prisons and the war, by Thomas Holmes. — etc.

Review, The Fortnightly. February 1916: Secrets of the admirality (I), by Archibald Hurd. — The new orientation of history, by Sidney Low. — Carlyle and the German Empire, by David Alec Wilson. — The war in Washington, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. February 1916: A national policy, by Jan D. Colvin. — Democratic control, by Prof. F. J. C. Hearnshaw. — A warning before the war, by J. S. Norman. — etc.

Review, The Quarterly. January 1916, No. 446: Our agricultural rivals, by J. W. Robertson Scott. — An economic stocktaking, by H. J. Jennings. — German methods of penetration in Belgium before and during the war, by Henri Davignon. — British diplomacy in the Near East. — British government and war. — The Danish agreement and the feeding of Germany. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, No. 5: Zur Devisenfrage, von (Direktor der Anglo-österreich. Bank) Gustav Koerner. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Belgien, Russisch-Polen, Niederlande, Dänemark, Norwegen). — Kohlenproduktion in Deutschland. — Rohr- und Rübenzuckerproduktion. — etc. — No. 6. Die Geschäfts- und Wirtschaftslage Rumäniens im Jahre 1915, von Leopold Fischl. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Norwegen, Australien). — Der Getreideeinfuhrbedarf Deutschlands. — Rumäniens Petroleumausfuhr. — Die Kohlengewinnung in den kriegführenden Ländern. — etc. — No. 7: Das Wirtschaftsleben im deutschen Verwaltungsgebiete Russisch-Polens, von Robert Skutezky. — Kriegs-

maßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Bulgarien, Schweiz, Schweden). — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten 1915. — etc. — No. 8: Ueber die handels- und wechselrechtliche Annäherung Oesterreichs und Deutschlands, von (Univ.-Prof.) Dr. Rudolf Pollak. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Polen, Schweiz, Schweden, Türkei). — Das Ledergeschäft in den Vereinigten Staaten seit dem Kriege. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 20, 1915, Oktober-Heft: Die Pflegekinderhaltung in Oesterreich, von Dr. Wilhelm Hecke. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 24, 1915, Heft 4—6: Der Wirtschaftsprozeß im Kriege, von Emil Lederer. — Theoretische Bemerkungen zur gegenwärtigen Teuerungs- und Approvisionierungsfrage in Oesterreich, von (Privatdoz.) Dr. Franz Žižek. — Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen (Schluß), von Prof. Dr. Josef Buzek. — Deutschland und der Weltkrieg, von Dr. Eugen v. Philippovich. — Der Arbeitsmarkt in Oesterreich während des Krieges, von Anton Walitschek. — Das Industriepersonal in den Vereinigten Staaten von Amerika, von H. Fehlinger etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, Februari 1916, No. 2: De autonomie der bijzondere spaarbanken (III), door J. A. Levy. — Duitsche regeeringsmaatregelen omtrent de volksvoeding, door Dr. G. Briefs. — Handelskroniek: De scheepsbouw, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXI, Février 1916, No. 242: La censure politique en Suisse, par Paul Rochat. — L'Angleterre en temps de guerre, par Anthony Hope. — La France et la Suisse dans leurs relations d'affaires (II), par prof. Daniel Bellet. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 10: Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft (Forts.), von N. Reichesberg. — Das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz (Schluß), von (Lehrer) H. Stähli. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 9, 1915, Heft 2/3: Realismus und Formalismus in der mathematischen Statistik, von Prof. Dr. L. v. Bortkiewicz. — Die Kriegsanleihen des Deutschen Reiches, von (Dir. des Stat. Amts Augsburg) Dr. jur. J. F. Kleindienst. — Die russische Produktionserhebung vom Jahre 1908, von Dr. Claus. — Krieg und Verkehr, von (Ministerialrat Geh. Reg.-R.) v. Völcker. — Internationale Finanzstatistik, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Aufgaben und Leistungen der Polizeistatistik, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Bulgariens Außenhandel vor, in und nach dem Kriege, von Arthur Dix. — Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1910, von H. Losch. — Die italienische Gewerbe- und Industriezählung vom 10. Juni 1911, von Dr. Cl. Heiss. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 42, 1916, Heft 1: Ausbeutung der Rechtskraft, von Prof. Dr. Paul Oertmann. — Wie weit sind die Vorschriften des BGB. auf Schuldverhältnisse des öffentlichen Rechts anwendbar?, von Karl Friedrichs. — Die Schadensersatzpflicht des Agenten bei Vermittlung verbotener Versicherungsverträge, von (Rechtsanw.) Dr. Eugen Josef. — Zur Behandlung der Preiskartelle. Mitgeteilt von Prof. Dr. Hans Reichel. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 8, Februar-März 1916, Heft 5/6: Besteht in Deutschland ein Mangel an Ansiedlungslustigen?, von (Reg.-Präs.) v. Schwerin. — Entwicklungslinien in der Frage der Invalidenansiedlung, von Dr. Keup. — Denkschrift betreffend die Ansiedlung der Kriegsbeschädigten, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Siedlungsmöglichkeiten für Kriegsteilnehmer in Holstein, von (Reg.-R.) Dr

Rintelen. — Die Mitwirkung der Raiffeisen-Vereine bei der Seßhaftmachung von Kriegsinvaliden. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, No. 2: Die Kriegslasten und ihre Deckung. — Mitteleuropäische Annäherung und Meistbegünstigung. — Englands board of trade, von Dr. N. Hansen. — Rohstoffbezug nach Friedensschluß. — etc.

Bank, Die. Februar 1916, Heft 2: Amerika als Weltbankier und das amerikanische Zentralbank-System (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Gedanken über die Kapitalverwendung nach dem Kriege, von Ludwig Eschwege. — Der ungedeckte Spekulationskredit, von A. L. — Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. — Schätzungsämter. — Die Effektenausfuhr und die Banken. — Krieg und Wohnungsmarkt. — Kreditgenossenschaften. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 15, 1916, No. 10: Zur Förderung des bargeldsparenden Zahlungsverkehrs. — Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufsmitteln, von (Bankier) Dr. jur. Paul Damme. — Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht, von (Rechtsanw.) Dr. Fritz Haußmann. — etc. — No. 11: Die vierte Kriegsanleihe, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Riesser. — Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes, von (Geh. Justizr.) Heinrich Dove. — Kriegskreditbanken von (Dir. der n.ö. Kriegskreditbank) Dr. Max Sokal. — Die Kriegsgewinnsteuer (Ein Ueberblick über die bisherigen Erörterungen und Maßnahmen), von (Rechtsanw.) Dr. Fritz Haußmann. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, 1916, No. 2: Unser Kommunalprogramm. Kommunale Mitwirkung bei Neugestaltung der Arbeiterverhältnisse, von (Stadtverordn. M. d. R. u. d. A.) J. Giesberts. — Die Belastung der Gemeinden mit Reichs- und Staatsaufgaben, von (Stadtverordn.) Carl Heckhausen. — Stadtschaften und Schätzungsämter, von (Stadtverordn.) Dr. Brockmann. — Lebensmittelversorgung: Zweckvereinigung zum Einkauf von Lebensmitteln. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 4: Erklärung zur Organisation der Wohlfahrtspflege. — Arbeitsnachweis und Wohnungsnachweis für Kriegsbeschädigte, von (Zentralwohnungsinspektor) Dr. Löhner. — Außerordentliche Tagung der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge zu Berlin am 7. II. 1916. — etc. — No. 5: Ausbildung für die soziale Arbeit, von Dr. R. v. Erdberg. — Kriegsfürsorgetätigkeit der christlichen Gewerkschaften, von Johann Bergmann. — Ueber Arbeiterschutzkommissionen und Unfallstatistik, von Dr. A. Bender. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, No. 10—13: Adel und Volk in Rußland, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Nochmals gegen die Flaumacherei!, von Dr. R. Jannasch. — Der Weltkrieg und die deutsche Sozialversicherung. — Zur Lage in Spanien. — Zur Geschäftslage in Spanien. — Zur Lage in Portugal. — Zur Geschäftslage in Portugal, in der Schweiz, in Griechenland. — Zur Devisenfrage. — Amerikanischer Bericht (Originalbericht aus New York). — Bedenkliche Schönfärbereien. — Deutsche Arbeit in Südamerika, von Dr. R. Jannasch. — etc.

Gegenwart, Die. 1916, No. 8: Sozialität, von Spectator. — Universität und höheres Schulwesen, von Prof. Dr. Budde. — etc. — No. 9: Amerika und die Deutsch-Amerikaner, von Johannes Gaulke. — etc. — No. 10: Das Los der Kriegerwitwen und Kriegerwaisen, von Spectator. — etc. — No. 11: Kriegssteuern und Kriegsanleihen, von Spectator. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 163, März 1916, Heft 3: Bauerntum und ländliches Proletariat?, Gedanken über preußische Vergangenheit und deutsche Zukunft, von (Pastor) Lic. Petras. — Palästina im Weltkrieg, von Dr. Fritz Grobba. — Die russische Staatsidee, von Oscar Trautmann. — Frankreich, Spanien, England, von Dr. E. Daniels. — Amerika zwischen Deutschland und England; die Resolution der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 12: Das Kartelljahr 1915, von Dr. Tschierschky. — Trusts und Kartelle in Australien, von Dr. W. Notz. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, März 1916, Heft 3: Beschlagnahme mit Wehr- und Schulpflicht unter einem Gesichtspunkt, von Prof. Dr. A. Mayer. — Die Unternehmer, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Gemeindliche Wohnungspflege in der Schweiz, von Dr. L. Katscher. — Zur Ausbeutung der deutschen Kohlenschätze, von Dr. P. Hausmeister. — Großstadtarbeiterschaft und Gartenstadtbewegung, von Dr. L. Katscher. — Kupfermarkt, Kupferbörse und Kupferspekulation, von Dr. H. Pudor. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 3: Rohstoffversorgung und Kolonialwirtschaft, von Carl Severing. — Was stand hinter der Internationale?, von Emil Kloth. — Unser Kurs bleibt der gleiche, von Rudolf Wissell. — Ueber die Schlagworte vom Klassenkampf und vom Klassenstaat, von Heinrich Peus. — Die Zukunft unserer Jugend, von Hermann Mattutat. — etc. — Heft 4: Das Imperium und die Arbeiter, von Hugo Poetzsch. — Der englische Arbeiter im Weltkrieg, von Karl Leuthner. — Vom Alkoholismus der Ententevölker, von Dr. Ludwig Quessel. —, Steuerprobleme, von Julius Kaliski. — Zur Frage eines Elektrizitätsmonopols, von Josef Kurth. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, März 1916, No. 12: Die deutsche Krankheit der Ausländerei, ihre Ursachen und ihre Heilung, vom Herausgeber. — Wirtschaftslehren des Krieges, von Adolf Harpf. — Die Germanen — der Jungbrunnen der Völker Europas, von Dr. Th. Arldt. — Aus der Geschichte der Germanenforschung in Skandinavien, etwa 1550—1840 (Schluß), von Theobald Bieder. — Bevölkerungspolitik, von Herman W. Siemens. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, No. 1729: Die zunehmende Monopolisierung als Folge des Handelskrieges. — Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. — Unkündbare Tilgungshypothek und Pfandbriefämter (Schluß), von Dr. Otto Stein. — etc. — No. 1730: Neue Krisis im Handelskriege. — Die Schätzungsämter. — etc. — No. 1731: Die neuen Steuern. — etc. — No. 1732: Die vierte Kriegsanleihe. — etc. — No. 1733: Nochmals die neuen Steuern. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 7/8: Die Amerikalegende. — Die französischen Banken im Kriege, von Hermes. — etc. — Heft 9/10: Kriegsanleihe. — Das Devisenproblem und die Bank von Frankreich, von Fritz Zutrauen. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, März 1916, No. 3: Der Friedenswert der Verordnungen zur Entlastung der Gerichte (Forts.), von (Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandsgerichtspräs.), Dr. v. Staff. — Die Rechtsprechung zum Höchstpreisgesetz, von (Oberlandesgerichtsrat) Dr. Feisenberger. — Städtische oder staatliche Polizei?, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Prof. Dr. Lotz. — Die Kriegsausgaben der einzelnen Staaten, von Dr. jur. W. Peters. — Die Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1915 über Beschlagnahme der Oele und Fette, von (Rechtsanw.) Dr. Sigbert Feuchtwanger. — Das Geld bleibt im Lande, von (Landgerichtsrat) W. Kulemann. — Bemerkungen zu dem Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes, von Ferdinand Zimmermann. — eic.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 20, November-Dezember 1915, No. 11/12: Schädigung der deutschen Patentinhaber durch die Kriegsbestimmungen der verschiedenen Länder, von G. A. Fritze. — Die Anmeldung und Erteilung von Patenten in Belgien während der Besetzung, von (Patentanwalt) Dr. Julius Ephraim. — Die Pariser Uebereinkunft und die deutschen Zentralbehörden, von (Justizrat) Dr. Hugo Cahn. — Patent- und Musterschutzgesetzgebung in Süd- und Mittelamerika während des Krieges, von Dr. jur. Alfredo Hartwig. — Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg. Zusammenstellung von M. Mintz und A. Osterrieth. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41, März 1916: Italien und die Adria. — Italien und Montenegro (1908—14), von (Titularbischof) Dr. Wilhelm Fraknói. — Der Suezkanal und dessen Beziehungen zur europäischen Mächtegruppierung, von (Feldmarschallleutnant a. D.) v. Wannich. — Krieg und Wille, von (Generalarzt u. Geh. Mediz.-Rat) Prof. Dr. Goldscheider. — Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, von Karl v. Stengel. — Irland (Schluß), von Prof. Dr. Siegm. Günther. — Die Finanzen Deutschlands und seiner Gegner im Krieg und Frieden (Schluß), von Prof. Eberhard Gothein. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 16, 1916, Heft 1: Die Bagdadbahn, eine Hochstraße des Weltverkehrs in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, von Dr. Claus v. Bichtlingen. — Einheitsschule nach dem Kriege?, von Dr. Otto Müller. — Entwicklungstendenzen in der Arbeiterbewegung, von Th. Brauer. — Die deutsche Sozialdemokratie im Kriege, von Dr. Berger. — Unsere katholischen Arbeitervereine nach dem Kriege?, Gedanken und Vorschläge, von Joseph Schabl. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 43, März 1916: Japan und Nordamerika, von Alfredo Hartwig. — Die Politik Oesterreichs im griechischen Freiheitskampfe 1822—29, von Josef Krauter. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 28, 1916, Heft 1 u. 2: 1915. Ein Rückblick. — Das Bereicherungsverbot und der Versiche-

rungswert von Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen (§ 86 V.V.G., § 13 A.V.B.), von v. Haselberg. — Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung im Jahre 1914. — Amerikanische Sozialversicherung. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 15, 1916, Heft 4: Zur Fürsorge der Kriegsbeschädigten, von Dr. ing. G. Rohn. — Unfallverhütung und Gewerbehygiene, Vortrag von Dr. A. Neuburger. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 3: Zum Ausbau und Umbau des steuerlichen Kinderprivilegs, von (Reg.-R.) Ludwig Buck. — Die preußischen Sparkassen und die Beteiligung ihrer Sparer an den Kriegsanleihe-Zeichnungen. — Die Privatversicherungsgesellschaft Oesterreich-Ungarns. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Jahrg. 24, 1915, Heft 4: Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913. — Hopfenernte 1915. — Konkurs-Statistik für das 3. Vierteljahr 1915. (Vorläufige Mitteilungen.) — Tabakanbau im deutschen Zollgebiet 1915. Vorläufige Nachweise. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, im 3. Vierteljahr 1915. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung im 3. Vierteljahr 1915. — Konkursstatistik für das Jahr 1914. — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht. 3. Vierteljahr 1915. — Zur Statistik der Preise. (Viehpreise in 10 deutschen Städten, im 3. Vierteljahr 1911—1915; Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten Januar bis September 1908—1915; Viehpreise im Ausland im 3. Vierteljahr 1911—1915; Fleischpreise in Berlin in den Jahren 1910—1914; Marktpreise von Hülsenfrüchten in 24 preußischen Städten 1895—1914; Lebensmittelpreise in Straßburg i. E. in den Jahren 1910—1914.) — Ergänzungs-Heft zu 1915. II.: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahr 1913/4.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Februar 1916, No. 11: England und der Suezkanal, von (Geh. Baurat) Prof. G. de Thierry. — Die Bedeutung der baltischen Provinzen für Rußlands Stellung in der Weltwirtschaft, von Axel Schmidt. — Bulgariens Donau-Verkehrswege, von Prof. Dr. Karl Kassner. — Die Aussichten des künftigen Wettbewerbs zwischen dem Piräus, Saloniki und Konstantinopel, von Eugen Löwinger. — Richtlinien der künftigen mitteleuropäischen Wasserstraßenpolitik, von Dr. J. Neumann. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, No. 4: Die staatliche Regelung des Devisenhandels, von (Prof. an der Handels-Hochschule) Dr. W. Prion. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Deutschlands wirtschaftliche Aufgabe in der Türkei. — Das Borgwesen im Kleinhandel. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Greizer Wollindustrie und ihre Exportbeziehungen zu Amerika. — Das erste Jahr der amerikanischen Zentralbank. — etc. — No. 5: Zur Frage der Auslandshochschule, von Prof. Dr. Max Apt. — Die Verbesserung des Auskunftswesens im Wege der Selbsthilfe, von (Kgl. Rat) Max Guttmann. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikas Stellung zum Weltkriege, von J. L. Stoddard. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1916, No. 21: Die nationalen Triebkräfte, von Fr. Austerlitz. — Theorie und Praxis, von Gustav Eckstein. — Der rote Faden in der preußischen Geschichte (Forts.), von Franz Mehring. — etc. — No. 22: Der rote Faden in der preußischen Geschichte (Forts.), von Franz Mehring. — Theorie und Praxis (Forts.), von Gustav Eckstein. — Vom Wirtschaftsmarkt. Englands Handelsentwicklung seit Kriegsbeginn, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 23: Noch einige Bemerkungen über nationale Triebkräfte, von K. Kautsky. — Theorie und Praxis (Schluß), von Gustav Eckstein. — Phantasie und Statistik, von Emanuel Wurm. — etc. — No. 24: Sozialdemokratische Steuerpolitik, von K. Kautsky. — Die Sorge für die Kapitalanhäufung, von Eduard Bernstein. — Belgien, von Spectator. — etc.

Zeitschrift des Kgl. bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1915, No. 3 u. 4: Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1914. — Bayerische Verbände von Arbeitgebern, Angestellten und Arbeitern im Jahre 1913. — Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Bayern im Jahre 1914. — Geschäftsergebnisse der bayerischen Sterbe-, Kranken- und Pensionskassen unter Aufsicht des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung im Jahre 1913. — Die Bayerische Landesvermittlungsstelle für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl im 1. Kriegsjahr. — Die Heilanstalten in Bayern

im Jahre 1913. — Die Gemeindewahlen in den Gemeinden mit städtischer Verfassung in Bayern rechts des Rheins im Jahre 1914. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1914. — Statistik der bayerischen Knappschaftsvereine im Jahre 1914. — Hopfenanbau und Hopfenernte in Bayern im Jahre 1915. — Die amtliche Statistik und der Krieg. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 57, 1916, Heft 4: Das juristische Kausalproblem als Problem der passendsten Fiktion, von Prof. Dr. Krückmann. — Bindings Lehre von der Abstimmung im Strafgericht, von Prof. Dr. Ernst v. Beling. — Die Strafbarkeit des Abdrucks von Beiträgen zu Zeitschriften und Zeitungen, von (Geh. Hofrat) Dr. Allfeld. — Die strafrechtlichen Bestimmungen des englischen und französischen wirtschaftlichen Kampfrechts August 1914 bis Oktober 1915, von Prof. Dr. Leo Strisower. — Die Strafbestimmungen in dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Franz v. Liszt. — Krieg und Kriminalwissenschaft, von (Amtsrichter) Dr. A. Hellwig. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 16, 1916, Heft 2: Volksversicherung und Krieg, von (Geh. Reg.-R.) Dr. phil. Hermann Broecker. — Der Auslandsbegriff in der Sozialversicherung. Unter besonderer Berücksichtigung der Kriegszeit untersucht, von Prof. Dr. jur. Fritz Stier-Somlo. — Neue dänische Privatversicherungs-Gesetze, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. jur. Lehmann. — Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente, von (Landesrat) Seelmann. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8. März 1916, Heft 12: Die Anstellungsverträge (Arbeitsverträge) während des Krieges und nach dem Kriege, von (Stadtrechtsrat, Dozent) Dr. Anton Erdel. — Marktpreis. Eine zeitgemäße Untersuchung (Schluß), von Prof. Eugen Schigut. — Die Vereinheitlichung des deutsch-österreichischen Bahntarifsystems, von Eugen Löwinger. — etc. — Beiblatt: Krieg und Zahlungsstundung. Die Regelung des Zahlungsverkehrs in den kriegführenden Ländern (III), von (Red.) Otto Jöhlinger. — Der Krieg und die Sprache des Kaufmanns (III), von (Dir.) Th. Blum. — Der Krieg gegen den deutschen Handel nach Süd-Amerika, von Dr. M. Ritzenthaler. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Jahrg. 6, 1916, Heft 3/4: Erwerbs- oder Gemeinwirtschaft. Ein Nachwort zur Kriegstagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, von (Bürgermeister) Lueken. — Warum sollen Reich, Staat und Gemeinde dem Geburtenrückgang steuern?, von Bürgermeister) Dr. Most. — Zur Frage der Errichtung einer Westfälischen Siedlungsgesellschaft, von (Landrat) v. Laer. — Kriegsarbeiten in Landgemeinden, von (Gemeindevorsteher) Dr. Berthold. — Die Einrichtung eines Hauptarbeitsnachweises in Oldenburg, von (Rfdr.) Brand. — Die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Gemeinden, von (Berufsvormund) Niestroy. — Richtlinien des Vorstandes des deutschen Städtetages zur Realkreditfrage — etc. — No. 5: Die Einquartierungslast der Städte während der Kriegszeit, von (Oberbürgermeister) Lübke. — Krieg und Jugendarbeit, von (Bürgermstr.) Mueller. — Die Ueberweisung der Besteuerung der niedrigen Einkommen an die Gemeinden. (Ein Stück Verwaltungs- und Finanzreform), von (Stadtsekr.) Gerling. — Die kommunale Arbeits-Anstalt in ihren Beziehungen zu den Aufgaben und Zielen des Strafvollzuges, von (Wohlfahrts-Polizeikommissar) R. Winkler. — Fürsorgeerziehung und Tuberkulosebekämpfung. — Unsere kommunalen Giroverbände, von Plate. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 3: Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? (Schluß), von Prof. Dr. Wilhelm Gemünd. — Innere Einflüsse der Bevölkerungswanderungen auf die Geburtenzahl (Schluß), von R. Manschke. — Der Baumwollbau in Turkestan (I), von Dr. Ernst Schultze. — Die Bevölkerung Kurlands, von H. Fehlinger. — Die Wasserstraßen Frankreichs, von G. Kreuzkam. — Schwedens Kriegswirtschaft, von H. Hassel. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Das Problem der allgemeinen Grundrente bei Ricardo, Rodbertus und Marx.

Von

Dr. Philipp Spitz.

II.

Fortentwicklung des Problems der allgemeinen Grundrente auf dem Boden der Arbeitswerttheorie durch Rodbertus und Marx.

A. Die allgemeine Grundrente als Ueberschuß des Preises über den Wert.

In Uebereinstimmung mit Ricardo versteht Marx unter Monopolpreis „einen Preis, der nur durch die Kauflust und Zahlungsfähigkeit der Käufer bestimmt ist .... unbhängig von dem durch den Wert der Produkte bestimmten Preis“ [1]). Das Angebot muß dabei als beschränkt vorausgesetzt werden.

Nun kann die allgemeine Grundrente Ursache oder Folge des Monopolpreises, Aufschlag auf den Wert oder Abzug vom Monopolpreis sein. „Man muß unterscheiden“, sagt Marx, „ob die Rente aus einem Monopolpreis fließt, weil ein von ihr unabhängiger Monopolpreis der Produkte oder des Bodens selbst existiert, oder ob die Produkte zu einem Monopolpreis verkauft werden, weil eine Rente existiert“ [2]).

Wir betrachten daher: a) die allgemeine Grundrente als Folge des Monopolpreises; b) als Ursache des Monopolpreises.

a) Der von der Grundrente unabhängige Monopolpreis ist Monopolpreis, weil er durch die Nachfrage bestimmt ist. Er ist unabhängig von der Grundrente, weil der Grundeigentümer keinen Einfluß auf das Angebot ausübt. Ganz wie Ricardo sagt Marx: „Ein Weinberg, der Wein von ganz außerordentlicher Güte erzeugt, Wein, der überhaupt nur in relativ geringer Quantität erzeugt werden

1) Das Kapital (hinfort zitiert K.) III_2, 308.
2) K. III_2, 308.

kann, trägt einen Monopolpreis. Der Weinzüchter würde infolge dieses Monopolpreises, dessen Ueberschuß über den Wert des Produkts allein durch den Reichtum und die Liebhaberei der vornehmen Weintrinker bestimmt ist, einen bedeutenden Surplusprofit realisieren. Dieser Surplusprofit, der hier aus einem Monopolpreis fließt, verwandelt sich in Rente und fällt in dieser Form dem Grundeigentümer anheim, infolge seines Titels auf dies mit besonderen Eigenschaften begabte Stück des Erdkörpers. Hier schafft also der Monopolpreis die Rente" [1]. Das Angebot ist hier absolut beschränkt durch Naturfaktoren. Der Monopolpreis entsteht ohne Zutun des Grundeigentümers. Dieser könnte ihn auch nicht steigern, weil dieser Monopolpreis durch die Kauflust und Zahlungsfähigkeit der Weintrinker schon begrenzt ist. Marx und Ricardo sind also gleicher Ansicht in bezug auf die Weinbergmonopolrente, aber auch ebenso verschiedener Ansicht in bezug auf die Getreidemonopolrente, wie wir jetzt sehen werden.

b) Die Monopolrente als Ursache des Monopolpreises.

Ricardo stellte die Getreidemonopolrente des stationären Zustandes mit der Weinbergmonopolrente auf die gleiche Stufe. Auch das Getreide wird zum Monopolpreis verkauft, wenn seine Produktion an der absoluten Naturgrenze ihrer Ausdehnung angelangt ist. Anders bei Marx.

Nach Marx existiert Monopolpreis schon lange, bevor die Ausdehnbarkeit der Produktion ihre absolute Grenze erreicht hat. Das Grundeigentum nutzt sein Naturmonopol aus, indem es die Naturgrenze der Bodenbebauung noch künstlich verengert. Die Getreideproduktion stößt zuerst auf die historisch-soziale Schranke des Grundeigentums, ehe sie ihre absolute Naturgrenze erreicht. Hier schafft das Grundeigentum Monopolpreis, weil es Monopolrente erzwingt. Marx sagt hierüber: „Umgekehrt würde die Rente den Monopolpreis schaffen, wenn Getreide über seinem Wert verkauft würde, infolge der Schranke, die das Grundeigentum der rentelosen Anlage von Kapital auf unbebautem Boden zieht" [2]. Marx hält eine ursprüngliche Monopolrente für möglich: „In einer kleinen Insel, wo kein auswärtiger Handel existierte, könnte unbedingt das Korn, Nahrungsmittel überhaupt, wie jedes andere Produkt zum Monopolpreise verkauft werden" [3]. Er bezeichnet aber diesen Fall als „eine Ausnahme, von der keine Rede in den europäischen Ländern ist".

Ricardo ist eigentlich durch nichts daran gehindert, neben der Differentialrente und der abgeleiteten Monopolrente von absolut nichtvermehrbaren Bodenprodukten eine konstitutive Monopolrente von historisch-relativ unvermehrbaren Bodenprodukten anzuerkennen, als durch die absolute Bestimmung des Begriffs der Vermehrbarkeit des Getreides. Die Einteilung der Güter in absolut vermehrbare und absolut nichtvermehrbare Güter und die entsprechende Anwendung des natürlichen Preises für die ersteren und des Monopol-

1) K. III$_2$, 308.
2) K. III$_2$, 309.
3) **Theorien über den Mehrwert (hinfort zitiert: Th.) II$_2$, 111.**

preises für die letzteren hat es Ricardo von vornherein unmöglich gemacht, eine konstitutive Grundrente anzuerkennen, weil der Grundeigentümer an der absoluten Nichtvermehrbarkeit nichts ändern kann. Hätte Ricardo sie gekannt, dann hätte er die Einteilung der Güter in absolut vermehrbare und absolut nichtvermehrbare nicht aufrechterhalten können. Hier sehen wir deutlich, wie starr und unbiegsam Ricardos Bestimmungen sind, was ja eine selbstverständliche Folgerung aus der Unterwerfung der gesellschaftlichen Entwicklung unter die „Naturgesetze des Feldbaues" ist. Diese absolute Starrheit der Begriffsbestimmungen muß allgemein dort zum Vorschein kommen, wo an die ihrer Natur nach historisch bestimmten ökonomischen Probleme mit absoluten Gesetzen der physischen Natur herangetreten wird.

Eine konstitutive Monopolrente bei Ricardo schränkte lediglich den Geltungsbereich der Wertbestimmung zeitlich ein. Es bliebe aber immer noch ein Zeitpunkt, vor dem die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden, wie das bei Marx der Fall ist. Für das Arbeitswertprinzip ist es gleichgültig, ob es früher oder später außer Wirkung tritt, wenn es überhaupt nur eine Periode seiner Geltung gibt.

Die Monopolrente, ganz gleich, ob sie konstitutiv oder abgeleitet ist, tritt neben den Arbeitswert als gleichberechtigter Preisbildungsfaktor. Ist die Monopolrente abgeleitet, wie bei Ricardo, so ist es die absolute Beschränkung der Produktion, ist sie konstitutiv, wie bei Marx, so ist es das Grundeigentum, welches das Wertgesetz beiseite setzt. Ricardo und Marx ist in dieser Hinsicht die Aufhebung der Wertbestimmung gemeinsam, nur erfolgt sie bei Ricardo, wenn die Vermehrbarkeit der wertbestimmten Bodenprodukte ihre absolute Naturgrenze erreicht hat, bei Marx, wenn sie auf die historisch-soziale Schranke des Grundeigentums stößt. Gäbe also Ricardo eine konstitutive Monopolrente zu, so würde er lediglich die Grenze des zeitlichen Geltungsbereichs der Arbeitswertbestimmung historisch-sozial statt absolut-natürlich bestimmen.

Was heißt es nun: Aufhebung des Wertgesetzes durch den Monopolpreis?

Daß diese Aufhebung stattfindet, bestätigt Marx mit den Worten: „Es findet ein Aufschlag auf den Preis statt, und das Gesetz der Warenwerte ist durchbrochen durch das Monopol des Grundeigentums"[1]. Marx will damit offenbar sagen, daß die Preise nicht mehr vom Arbeitswerte reguliert werden. Wollte man es anders etwa so verstehen, daß die Durchbrechung des Wertgesetzes etwa gleichbedeutend sei mit seiner vollständigen Ungültigkeit, so hieße das Aufhebung des Marxschen Systems. Marx hat denn auch das Verhältnis zwischen Monopolpreis und Wertgesetz genauer fixiert:

Findet die Ausdehnung der Produktion von Bodenprodukten „ein Hindernis am Monopol des Grundeigentums, so daß ein Monopol-

---

1) Th. II$_2$, 2.

preis möglich würde, der über den Produktionspreis und über den Wert der Waren stiege, auf die das Monopol wirkt, so würden die durch den Wert der Waren gegebenen Grenzen dadurch nicht aufgehoben". „Ginge die Ware mit Monopolpreis in den notwendigen Konsum des Arbeiters ein, so würde sie den Arbeitslohn erhöhen und dadurch den Mehrwert vermindern, falls der Arbeiter nach wie vor den Wert seiner Arbeitskraft bezahlt erhielte. Sie könnte den Arbeitslohn unter den Wert der Arbeitskraft herabdrücken, aber dies nur, soweit jener über der Grenze seines physischen Minimums stände. In diesem Falle würde der Monopolpreis durch Abzug am realen Arbeitslohn und an dem Profit der anderen Kapitalisten bezahlt. Die Grenzen, innerhalb deren der Monopolpreis die normale Regulierung der Warenpreise affizierte, wären fest bestimmt und genau berechenbar" [1]).

Marx will offenbar sagen: Wenn Monopolpreis vom Grundeigentümer erzwungen wird, so ist das Wertgesetz, insofern es den Preis bestimmt, „affiziert". Damit wird aber die Produktion von Wert nicht aufgehoben, sondern es findet nur eine Uebertragung eines Teiles vom Lohn und Profit auf den Grundeigentümer statt. Die Monopolrente hätte demnach ihre Grenze in den Größen von Profit und der Differenz zwischen Lohn und dem physischen Existenzminimum. Wenn auch nicht in bezug auf das Grundeigentumsmonopol, so finden sich diese Gedanken bereits der Sache nach in den folgenden Worten Ricardos: „Zweifellos ist der Besitzer eines seltenen Gutes reicher, wenn er damit über mehr Erfordernisse und Genüsse des menschlichen Lebens verfügen kann. Da aber der Gesamtfonds, aus welchem der Reichtum jedes Einzelnen hervorgeht, um alles, was irgend jemand daraus entnimmt, an Quantität verringert wird, so müssen sich die Anteile der anderen notwendigerweise in dem Maße verkürzen, als sich der Begünstigte eine größere Menge selbst anzueignen imstande ist" [2]). Was Ricardo hier allgemein ausgesprochen hat, hat Marx auf das „begünstigte" Grundeigentum angewandt.

Der Grundeigentümer kann die Regulierung der Preise durch das Wertgesetz durchbrechen, aber nicht die Produktion von Wert aufheben. Der Monopolpreis ist nur das Mittel einer anderen Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtwerts. Die Monopolrente ist auf den Grundeigentümer übertragener Wert, übertragen von „dem Mehrwert anderer Waren, d. h. der Waren, die gegen diese Ware, die einen Monopolpreis hat, ausgetauscht werden" [3]). Der Zeitpunkt ihres Eintretens ist nicht vom Grundeigentümer, sondern von „der allgemeinen Marktlage" [4]) bestimmt. Wann die Möglichkeit der konstitutiven Monopolrente zur Wirklichkeit wird, ist abhängig von konkreten Verhältnissen innerhalb der Angebots- und Nachfragesphäre.

---

1) K. III_2, 397.
2) P. 280.
3) K. III_2, 368.
4) K. III_2, 297.

Jedenfalls kann sie nicht die Regel sein innerhalb der kapitalistisch betriebenen Agrikultur; sie gehört nicht zu den „einzig normalen" Formen der Grundrente.

Welche Formen der Grundrente sind die normalen?

Der Monopolpreis bedeutet eine Abweichung von der Bestimmung der Preise durch Arbeit. Nun ist nach Marx die Abweichung aus der Regel zu erklären. Der Monopolpreis ist also erst aus dem Wertgesetz zu entwickeln. Die Beiseitesetzung der Wertbestimmung setzt deren Geltung voraus. Letztere ist das Normale, und die normale Form der Grundrente muß in den Bereich der normalen Bestimmung der Preise durch den Wert fallen. Eine normale Rente ist dann nur denkbar als Bestandteil des Wertes, dessen Grenze genau bestimmt ist gegenüber Lohn und Profit. „Rente in kategorischem Sinn des Wortes", sagt Marx, „ist derjenige Preisbestandteil, der in selbständigem Gegensatz zu Arbeitslohn und Profit steht. Abzüge von Lohn und Profit sind nicht Rente" [1]).

Wir müssen also die allgemeine Grundrente vor den Zeitpunkt des Eintretens der Monopolrente verlegen und zusehen, wie allgemeine Grundrente als Bestandteil des Wertes möglich ist. Die Grenzen eines solchen Bestandteils wären genau festzustecken nach unten gegen die Summe von Lohn und Profit, nach oben gegen die Monopolrente. Läßt sich also zwischen Lohn plus Profit und Monopolrente noch eine Wertgröße denken, welche die Form der allgemeinen Grundrente annimmt?

B. Die allgemeine Grundrente als Bestandteil des Arbeitswertes.

Wie ist Grundrente als Bestandteil des Arbeitswertes möglich? Zur Beantwortung dieser Frage kann sowohl vom Monopolpreis als auch vom Preis gleich Wert ausgegangen werden.

Gehen wir vom Monopolpreis aus, so fragen wir nach einer allgemeinen Grundrente neben der Monopolrente. Der Unterschied zwischen beiden wäre dieser: Die Monopolrente ist Wert, der in nichtagrikolen Produktionszweigen produziert und von dort vermittels des Monopolpreises von dem Grundeigentümer auf sich übertragen ist. Sie ist in Grundrente verwandelter nichtagrikoler Wert.

Die allgemeine Grundrente, welche Bestandteil des Wertes ist, ist dagegen in Grundrente verwandelter agrikoler Wert, der auf dem Boden des Grundeigentümers selbst produziert worden ist.

Abgesehen vom extremen Charakter des Monopolpreises absolut vermehrbarer Produkte, ist es bei der Betrachtung der allgemeinen Grundrente als Bestandteil des Wertes nicht notwendig, über die Grenzen des Bodenproduktwertes hinauszugehen. Es genügt, von der Voraussetzung auszugehen, daß die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden. Zwei Fälle sind wieder möglich: Entweder der Grundeigentümer zieht eine Grundrente, weil die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden; oder die Bodenprodukte werden zum

1) K. III$_2$, 288.

Werte verkauft, weil der Grundeigentümer eine Rente zieht. Das erste behauptet Rodbertus, das zweite lehrt Marx.

a) Der Grundeigentümer bezieht Grundrente, weil die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden. (Die allgemeine Grundrente als Abzug vom Werte, bei Rodbertus.)

Rodbertus will stets von Ricardos Voraussetzung ausgehen, daß die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden. Obwohl er den Verkauf zum Werte erst für die Zukunft fordert, stellt sich Rodbertus auf den Boden Ricardos, um unter gleichen Bedingungen mit ihm die Klinge zu kreuzen.

Aber Rodbertus nimmt von vornherein eine andere Position ein als Ricardo, wenn er vom „Prinzip des Grundeigentums" ausgeht und dieses in aggressiver Weise wirksam sein läßt. Indem Rodbertus von der Tatsache des Rechtsmonopols am Boden ausgeht, muß er notwendig auf dem Boden der Arbeitswerttheorie ein System aufführen, dessen Teile anders angeordnet sind als im Systeme Ricardos.

Der Grundeigentümer bezieht Grundrente als Abzug vom Werte. Der kapitalistische Bodenbebauer läßt sich einen Abzug nur gefallen, wenn auf jedes gleiche Kapital nicht mehr Profit entfällt, als ihm der Grundeigentümer übrig läßt. Damit aber Grundrente und Profit nicht beständig je nach dem Drucke des Grundeigentümers ineinander überfließen, ist es notwendig, die Grenze zwischen beiden allgemein zu bestimmen, so daß gesagt werden kann: hier hört aus allgemeinen Gründen der Profit notwendig auf und beginnt der allgemeine Grundrentenbestandteil des Wertes. Eine solche Grenze will denn auch Rodbertus durch Aufstellung eines festen Teilungsmaßstabes ziehen.

Rodbertus stellt sich die entscheidende Frage:

„Woher kommt es, daß dem, der in landwirtschaftlicher Unternehmung arbeiten läßt, in der Regel noch außer der üblichen Kapitalrente eine andere besondere Rente, Grundrente genannt, zufällt, während jedem Unternehmer in Fabrikation und Transportation nur die übliche Kapitalrente zufällt?" [1])

Die Antwort sieht Rodbertus im Grundeigentumsprinzip und in der Verteilungsweise der „Rente" [2]).

Der Arbeiter produziert nach Rodbertus zunächst seine Unterhaltsmittel und, wenn seine Arbeit produktiv genug ist, auch noch einen Ueberschuß, Mehrprodukt, „Rente". Diesen beziehen die Eigentümer des Bodens und der Produktionsmittel. „Das Eigentum an der Hauptsache macht auch zum Eigentümer der Früchte" [3]). Wie vollzieht sich nun die Teilung der „Rente" in Kapitalrente und Grundrente?

Die Größe der „Rente" wird nach Rodbertus bestimmt: „nicht durch die Größe des Kapitals, auf das der Gewinn berechnet wird, sondern durch die unmittelbare Arbeit, sie sei landwirtschaftliche

1) Zur Erkenntnis, 8.
2) Unter Rente versteht Rodbertus den Reinertrag, den Mehrwert.
3) Zur Erkenntnis, 74.

oder Fabrikationsarbeit plus derjenigen Arbeit, die wegen der vernutzten Werkzeuge und Maschinerie aufzurechnen ist“ [1]). Der Materialwert hat also keinen Einfluß auf die Größe der „Rente“, „figuriert aber doch mit in dem Kapitalvermögen, auf das der Besitzer den auf das Fabrikationsprodukt fallenden Rentenanteil als Gewinn zu berechnen hat“. „In dem landwirtschaftlichen Kapital fehlt aber dieser Kapitalteil. Die Landwirtschaft bedarf nicht der Produkte einer ihr vorangehenden Produktion zu Material, sondern beginnt erst die Produktion, und der dem Material analoge Vermögensteil in der Landwirtschaft würde der Boden selbst sein, der aber kostenlos vorausgesetzt wird.“

„Die Landwirtschaft hat also mit der Fabrikation zwar die beiden Kapitale gemeinsam, die auf die Bestimmung der Größe der Rententeile von Einfluß sind, aber nicht denjenigen, der hierzu nicht beiträgt, auf den aber der durch jene Kapitalteile bestimmte Rententeil mit als Gewinn berechnet wird; dieser findet sich in dem Fabrikationskapital allein.“ Also ist „bei gleicher Größe der auf das Rohprodukt und das Fabrikationsprodukt fallenden Rententeile das Fabrikationskapital um den ganzen darin enthaltenen Materialwert größer als das landwirtschaftliche Kapital, und da dieser Materialwert zwar das Fabrikationskapital, auf das der abfallende Rententeil als Gewinn berechnet wird, aber nicht auch diesen Gewinn selbst vergrößert, und also auch zugleich noch dazu dient, den Kapitalgewinnsatz, der auch in der Landwirtschaft normiert, zu erniedrigen, so muß notwendig auch von dem in der Landwirtschaft abfallenden Rententeil ein Teil übrigbleiben, der nicht von der Gewinnberechnung nach diesem Gewinnsatz absorbiert wird.“ Und dieser nicht absorbierte Teil der „Rente“ ist Grundrente.

In diesen Sätzen ist Rodbertus’ Grundrententheorie vollständig enthalten. Ihre Quintessenz sei in folgendem Schema veranschaulicht:

	Rohmat.	Maschinerie	Unterhalt d. Arbeiter	„Rente“	Profitrate
I. Agrikultur:	0	100	100	50	$\frac{50}{200} = 25$ Proz.
II. Industrie X:	50	100	100	50	$\frac{50}{200 + X(50)} = 20$ Proz.

Die Grundrente in I ist dann 5 Proz., also 10 auf den „Unternehmungsfonds“ von 200.

Diese Rodbertussche Grundrententheorie ruht auf dem Grundpfeiler der Rodbertusschen allgemeinen Profitrate, und diese stützt sich auf den fehlenden Materialwert.

1) Der fehlende Materialwert und die allgemeine Grundrente. Wir stellen folgendes Schema voran:

		Materialwert	Maschinerie	Lohn	Mehrwert	Profitrate
I. Agrikultur:	a)	25	100	100	50	$^{50}/_{225} = 22{,}2$ Proz.
	b)	50	100	100	50	$^{50}/_{250} = 20$ Proz.
II. Industrie:		50	100	100	50	$^{50}/_{250} = 20$ „

1) 3. soz. Brief, 110.

Die allgemeine Profitrate ist mit Rodbertus der industriellen Profitrate gleichgesetzt (20 Proz.).

Man kann zunächst sagen, Rodbertus hat seine Grundrententheorie nur im Widerspruche mit der Tatsache des landwirtschaftlichen Materialwertes durchgeführt. Aber es wäre schon zu weit gegangen, wenn man die Rodbertussche Grundrententheorie lediglich unter Hinweis auf den fehlenden Materialwert als erledigt auf die Seite werfen wollte, weil ihr Grundgedanke von der Existenz oder Nichtexistenz des landwirtschaftlichen Materialwertes gar nicht berührt wird.

Die Rodbertussche Grundrente verschwindet nicht, wenn der Materialwert in die Rechnung des Landwirts eingeht. Berechnet sich z. B. der Landwirt nach obigem Schema einen Materialwert von 25, so beträgt auf Basis der allgemeinen Profitrate (gleich 20 Proz.) die Grundrente 2,2 Proz. oder 4,4 auf diejenigen 200 des Gesamtkapitals, die nach Rodbertus einen Einfluß auf die Bildung des Mehrwertes (50) haben. Erst wenn der Landwirt ebensoviel Materialwert verarbeitet wie der Fabrikant, nämlich 50, dann wird seine individuelle Profitrate gleich der industriellen bzw. allgemeinen Profitrate. Mit der Aufhebung jeder Differenz zwischen der landwirtschaftlichen und der industriellen Profitrate verschwindet die Rodbertussche Grundrente.

Nach Zulassen des Materialwertes existiert also immer noch so lange Grundrente, als der landwirtschaftliche Materialwert kleiner ist als der industrielle. Selbst wenn wir also den Widerspruch der Rodbertusschen Grundrententheorie mit der einfachen Tatsache des landwirtschaftlichen Materialwertes nicht nur in der Produktion, sondern auch in der Rechnung des Landwirts aufheben, ist durchaus nicht der Rodbertussche Satz aufgehoben, daß eine allgemeine Grundrente existiert, weil die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden. Es ist lediglich seine absolute Geltung in eine historisch-relative verwandelt. Nach Rodbertus existiert immer Grundrente, solange die Produkte zum Werte verkauft werden, die allgemeine Profitrate von der industriellen Profitrate reguliert ist, und weil der Materialwert in der Landwirtschaft absolut fehlt. Unter Beibehaltung der ersten beiden Voraussetzungen existiert jetzt Grundrente nur *so lange*, als der landwirtschaftliche Materialwert kleiner ist als der industrielle. Entwickelt sich die Technik der Bodenbearbeitung derart, daß die landwirtschaftliche Arbeit verhältnismäßig gerade so viel Materialwert verarbeitet wie die industrielle, dann tritt einmal ein Zeitpunkt ein, in dem der Rodbertussche Satz von der Existenz der Grundrente, weil die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden, sich in sein Gegenteil umwandelt: Trotzdem die Bodenprodukte zum Werte verkauft werden, existiert keine Grundrente, weil die individuellen Profitraten nicht mehr differieren.

Die Rodbertussche Grundrententheorie ist also nicht widerlegt, wenn man auf den fehlenden Materialwert hinweist. Widerlegt ist nur ihre absolute Geltung für alle Zeiten. Auf dem Boden der

Rodbertusschen Werttheorie und Profittheorie nimmt aber die historisch beschränkte Geltung der Grundrente die Gestalt an, daß die Grundrente abhängig ist von dem historisch bestimmten Verhältnis der Materialwerte zueinander. Wenn wir von Rodbertus zu Marx übergehen, ist zweierlei zu beachten: Es muß einmal am Grundgedanken festgehalten werden, daß die Grundrente überhaupt von historischen Differenzen in der Zusammensetzung der Kapitalien abhängig ist. Zweitens ist von der besonderen Art der Variationen der Kapitalzusammensetzungen durch Veränderungen des Materialwertes bei dem fortgebildeten Rodbertus hinüberzuleiten zu den Marxschen Faktoren der Veränderungen in der organischen Zusammensetzung der Kapitalien.

Daß die Grundrente überhaupt von der Kapitalzusammensetzung abhängig ist [1]), ist Rodbertus und Marx gemeinsam. Daß Rodbertus keine historischen Variationen zuläßt, unterscheidet ihn von Marx, und daß bei Rodbertus eine historische Variation in der Kapitalszusammensetzung nicht anders denkbar ist als eine Veränderung der Materialwerte, darin liegt eine weitere Differenz zwischen Rodbertus und Marx, bei dem die Veränderung aller Bestandteile der Kapitalien zur historischen Variation ihrer organischen Zusammensetzung beiträgt.

2) Die allgemeine Profitrate und die allgemeine Grundrente bei Rodbertus:

Bei der Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Grundrente und Materialwert war immer vorausgesetzt, daß die allgemeine Profitrate sich nach der industriellen Profitrate richtet. Umgekehrt wie Ricardo, der die allgemeine Profitrate von der landwirtschaftlichen Profitrate reguliert sein läßt, setzt Rodbertus die allgemeine Profitrate der industriellen gleich. Diese Gleichsetzung, diese Verallgemeinerung der industriellen Profite ermöglicht ihm erst seine ganze Grundrentenberechnung, der sie den Rechnungsmodus liefert. Diese Verallgemeinerung ist zwar eine Notwendigkeit im Rodbertusschen System, aber nicht der Sache.

Wenn Rodbertus die Grundrente scharf gegen den Profit abgrenzen will, so muß er einen Teilungsmaßstab anwenden, der unabhängig vom Grundeigentümer ist, sonst würde dieser zum Regulator für die Ausgleichung der Profite, die Grundrente begrenzte den Profit, das Grundeigentum das Kapital.

Geht man aber davon aus, daß das Kapital gegenüber dem Grundeigentum zwar historisch sekundären, aber doch theoretisch primären Charakter besitzt, weil das Kapital die ihm entsprechende Grundeigentumsform sich anzupassen strebt, d. h. geht man von der Herrschaft des Kapitals in allen Produktionszweigen aus, dann ist es unmöglich die Grundrente als Grenze des Profits aufzufassen.

Rodbertus begrenzt denn auch die Grundrente umgekehrt durch den Profit. Er geht vom Satze der Gewinnausgleichung durch die Konkurrenz aus. Diese Ausgleichung muß in Einklang mit der Wert-

---

1) S. auch Bortkiewicz, Archiv für die Gesch. d. Soz., 1. Jahrg. 1911. S. 419.

bestimmung gebracht werden, was Ricardo, Rodbertus und Marx jeder in seiner Weise getan haben.

Ricardo setzt die allgemeine Profitrate der landwirtschaftlichen, Rodbertus der industriellen Profitrate, Marx einer idealen, d. h. nicht zu konkreter Wirklichkeit gelangenden Durchschnittsprofitrate gleich.

Ricardo mußte zur Ablehnung der allgemeinen Grundrente gelangen, weil er den Reinertrag auf dem schlechtesten Boden zugrunde legte. Rodbertus ließ den Grundeigentümer einen Abzug an diesem Reinertrag machen. Er muß also Ricardos allgemeine Profitrate ablehnen und muß sich fragen: wie weit erstreckt sich die Grundrente innerhalb der „Rente"? Er sucht also nach einem festen Abzugsmodus und findet ihn in der Regulierung der allgemeinen Profitrate durch die industrielle Profitrate. Die Grundrente findet ihre Grenze in der industriellen Profitrate, die dem Landwirt als Berechnungsgrundlage dient. Die Grundrente Rodbertus' rührt also aus der Differenz zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Profitrate her. Sie ist nicht tatsächlicher Ueberprofit, sondern bloß berechneter Ueberprofit, sie ist nicht Resultat der Produktion, sondern Ergebnis der Buchführung des Landwirts. Die Rodbertussche Grundrente ist nur möglich, weil sich der Rodbertussche Landwirt einen Marxschen „Produktionspreis" berechnet, der wegen des fehlenden Materialwertes absolut kleiner ist als der Wert. Nach unserem ersten Schema beträgt der „Produktionspreis" 240, nämlich 100 Maschinerie + 100 Lohn + 20 % von 200 Gesamtkapital. Daran änderte auch nichts das Eingehen eines Materialwertes unter 50. Erst wenn der Landwirt so viel Materialwert sich berechnete wie der Industrielle, nämlich 50, dann fielen Produktionspreis und Wert zusammen, weil die Profitraten zusammenfielen. Solange aber der Materialwert in der Landwirtschaft fehlt oder kleiner ist als der industrielle Materialwert (auf gleiche Kapitalien bezogen), so lange existiert in der Landwirtschaft ein „Produktionspreis" unter dem Werte. Die Grundrente ist dann gleich der Differenz zwischen Wert und diesem Produktionspreis.

Vom fehlenden Materialwert abgesehen, hat Rodbertus den Grundgedanken der Marxschen Rententheorie antizipiert. Marx selbst hebt nach Abstreifung spezifisch Rodbertusscher Anhängsel „als Kern" der Rodbertusschen Grundrententheorie hervor: „Wenn die Rohprodukte zu ihren Werten verkauft werden, steht ihr Wert über den Produktionspreisen der anderen Waren oder über ihrem eignen Produktionspreis, das heißt, ist größer als die Produktionskosten plus dem Durchschnittsprofit, läßt also einen Ueberprofit, der die Grundrente bildet. . . . Damit wäre also in einem besonderen Industriezweig das allgemeine von mir entwickelte Gesetz ausgesprochen"[1].

Dieses von Marx entwickelte allgemeine Gesetz besagt, daß die Waren in der Regel nicht zum Werte, sondern zum Produktionspreise verkauft werden. Wie er dies entwickelt hat, darüber soll noch gesprochen werden. Hier ist vorerst auf die Konsequenz dieses

1) Th. II, 258.

Gesetzes hinzuweisen. Nach Marx werden die Bodenprodukte in der Regel unter ihrem Werte zum Produktionspreise verkauft, die absolute Grundrente bewirkt eine Abweichung von dieser Regel, nämlich den Verkauf zum Werte. Rein äußerlich sagen Marx und Rodbertus dasselbe. Werden die Bodenprodukte unter dem Werte zum „Produktionspreise" verkauft, so ist Grundrente unmöglich. Rodbertus sagt dies mit folgenden Worten: „Wenn der Wert des Rohprodukts unter die Kostenarbeit fällt, ist es möglich, daß auch in der Landwirtschaft der ganze auf das Rohprodukt fallende Rententeil von der Kapitalgewinnberechnung absorbiert wird, denn dann ist es möglich, daß dieser Rententeil so verringert wird, daß dadurch zwischen ihm und dem landwirtschaftlichen Kapital, obwohl darin ein Materialwert fehlt, doch ein gleiches Verhältnis erzeugt wird, wie es zwischen dem auf das Fabrikationsprodukt fallenden Rententeil und dem Fabrikationskapital besteht, obwohl in diesem letzteren ein Materialwert enthalten ist; nur dann ist es also möglich, daß auch in der Landwirtschaft keine Rente außer Kapitalgewinn übrig bleibt"[1]. Nicht mit Worten, aber der Sache nach sagt hier Rodbertus, daß die Grundrente kleiner wird, wenn die Bodenprodukte unter dem Werte verkauft werden, daß sie verschwindet, wenn der Preis so weit unter den Arbeitswert sinkt, daß die ganze „Rente" von der „Gewinnberechnung" absorbiert wird.

Das Schema hierzu ist folgendes:

I. Agrikultur	Materialwert	Maschinerie	Lohn	„Rente"	Wert	Preis	Grundrente	Profitrate
a)	0	100	100	50	250	250	10	25 Proz.
b)	0	100	100	50	250	**240**	0	20 „
II. Industrie	50	100	100	50	300	300	0	**20** „

In diesem Schema ist nun von Rodbertus' Voraussetzung abgewichen, daß die Produkte zum Werte verkauft werden. Werden sie nicht zum Werte verkauft, dann muß eben nach Rodbertus auf Basis des fehlenden Materialwertes und der verallgemeinerten industriellen Profitrate die Grundrente beeinträchtigt werden. Rodbertus' Grundsatz wird dadurch nur nochmals, nur negativ ausgesprochen.

Es ist aber hinzuzufügen, daß zur Existenz der Rodbertusschen Grundrente der Verkauf der Bodenprodukte zum Werte nicht notwendig ist. Es genügt bereits der Verkauf über dem Rodbertusschen „Produktionspreise" 240, um die Grundrente wirklich zu machen.

Die Aufmerksamkeit konzentriert sich jetzt auf den „Produktionspreis". Es war ohne weiteres einleuchtend, daß das Einsetzen eines landwirtschaftlichen Materialwertes in obiges Schema nur quantitative Bedeutung besitzt. Es läßt sich leicht berechnen, daß z. B. bei einem solchen Materialwerte von 25 der „Produktionspreis" betrüge: 270 = 25 Materialwert + 100 Maschinerie + 100 Lohn + 20 Proz. von 225 = 45. Die Grundrente betrüge demnach bloß 5, und der Preis braucht bloß um 5 statt wie früher um 10 unter den Wert zu fallen, wenn die Grundrente verschwinden oder unmöglich sein

1) 3. soz. Brief 113.

soll. Auf den fehlenden Materialwert kommt es also nicht grundsätzlich an, wohl aber auf das Zustandekommen, die Berechnungsweise desjenigen Preises unter dem Wert, den wir aus Zweckmäßigkeitsgründen mit dem Marxschen Terminus „Produktionspreis" belegten. Den „Produktionspreisen" bei Rodbertus und Marx ist in bezug auf die Grundrente gemeinsam, daß, wenn Preis und „Produktionspreis" zusammenfallen, die Grundrente unmöglich wird.

Unter Produktionspreis wollen wir verstehen Wert der Arbeitskraft und der verbrauchten Produktionsmittel plus allgemeiner Profit, der vermittels einer allgemeinen Profitrate berechnet wird. Diese Bedeutung ist so lange formal, als nicht gesagt wird, was unter der allgemeinen Profitrate zu verstehen ist. Die Prüfung der Rodbertusschen Grundrente macht also eine solche seiner allgemeinen Profitrate, seines Berechnungsmodus notwendig. Weil er die allgemeine Profitrate identifiziert mit der industriellen Profitrate, so ergibt sich die Frage an Rodbertus: Ist die industrielle Profitrate als allgemeine Profitrate auf dem Boden seiner Werttheorie möglich und durchführbar?

Diese Beziehung zwischen Grundrente und allgemeiner Profitrate ist denn auch von den Kritikern Rodbertus' von Marx bis Bortkiewicz hervorgehoben worden. Bortkiewicz kommt zum Resultate, „daß das Operieren mit dem ursprünglichen Wertgesetz unter Nichtbeachtung des Gesetzes der Gleichmäßigkeit der Kapitalgewinne die Achillesferse der Rodbertusschen Grundrententheorie ist und daß es sich, sobald man diesen ihren wundesten Punkt erkannt hat, kaum noch verlohnt, ihre sonstigen Lücken und Schwächen einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen" [1]). Der hierin steckende richtige Gedanke ist ungenau zum Ausdruck gebracht. Wenn die „Gleichmäßigkeit der Kapitalgewinne" als Resultat einer Ausgleichung verschieden großer Profite durch die Konkurrenz aufgefaßt wird, dann ist es notwendig, zu sagen, welche besondere Art von Gewinnausgleichung man im Auge hat. Denn auch Rodbertus kann von der „Gleichmäßigkeit der Kapitalgewinne" reden, nur würde er hinzufügen können, daß nach ihm die industrielle Profitrate das Ausgleichungsniveau abgibt, daß also die Industrie die allgemeine Profitrate normiert. Vom Standpunkte eines Gesetzes der Gleichmäßigkeit der Gewinne kann dann nur von einer Achillesferse der Rodbertusschen Grundrententheorie gesprochen werden, wenn man sich das Zustandekommen dieser Gleichmäßigkeit der Gewinne in anderer Weise denkt, als dies Rodbertus getan hat.

Wenn also Bortkiewicz vom „Gesetz der Gleichmäßigkeit der Kapitalgewinne" spricht, so ist die Unbestimmtheit dieses Ausdrucks geeignet, Mißverständnisse und Zweideutigkeiten hervorzurufen, weil die Gewinne immer gleichmäßig sind, mögen sie nun durch die Konkurrenz wie bei Ricardo auf die landwirtschaftliche Profitrate, wie bei Rodbertus auf die industrielle Profitrate reduziert oder wie bei

1) Archiv für die Geschichte d. Sozialismus, 1. Jahrg., 1911, S. 537.

Marx auf eine in der konkreten Wirklichkeit mehr oder minder erreichte ideale Durchschnittsprofitrate ausgeglichen werden. Bortkiewicz hätte also nicht von dem Gesetz, sondern von einem bestimmten Gesetz der Gleichmäßigkeit der Kapitalgewinne sprechen müssen. Sein Wort von der Achillesferse der Rodbertusschen Grundrententheorie ist nur verständlich vom Standpunkte einer allgemeinen Profitrate, die mit einer Durchschnittsprofitrate identisch ist. Diese Achillesferse hat schon Marx von seiner Durchschnittsprofitrate aus erspäht. Er sagt ganz im Sinne Bortkiewiczs: Da Rodbertus schon die Profitrate unterstellt, was er „Kapitalgewinnsatz" benennt, ist die Voraussetzung falsch, daß sich die Waren im Verhältnis ihrer Werte verkaufen"[1]). Es ist in der Tat unmöglich, daß die Produkte zum Arbeitswerte verkauft werden und daß auf gleiche Kapitalien gleiche Profite gemäß einer Durchschnittsprofitrate entfallen, weil der Verkauf zum Werte notwendig ungleiche Profitraten und umgekehrt die Durchschnittsprofitrate den regelmäßigen Verkauf gerade nicht zum Werte, sondern über oder unter dem Werte bedingt, wie das bei Marx auch der Fall ist. Marxens soeben zitierter Satz ist aber auch nur dann verständlich, wenn man unter dem Rodbertusschen Kapitalgewinnsatz eine Durchschnittsprofitrate im Marxschen Sinne versteht. Aber Rodbertus hat eben keine Durchschnittsprofitrate. Gerade deshalb steht der Verkauf zum Werte bei ihm nicht im Widerspruch zur „Gleichmäßigkeit der Kapitalgewinne" oder zum „vorausgesetzten Kapitalgewinnsatz". Zwischen der allgemeinen Profitrate und der Werttheorie Rodbertus' besteht kein Widerspruch. Es ist also verfehlt, die Achillesferse der Rodbertusschen Grundrententheorie in die Beziehung zwischen der Rodbertusschen allgemeinen Profitrate (gleich industrielle Profitrate) und seiner Wertlehre zu verlegen, sondern sie liegt einseitig in der allgemeinen Profitrate.

Es läßt sich leicht zeigen, daß Rodbertus' Ansicht von der allgemeinen Profitrate sich nur durchführen ließ vermittels des absolut fehlenden landwirtschaftlichen Materialwertes. Zwischen dem fehlenden Materialwert und der allgemeinen Profitrate Rodbertus' besteht ein logisch notwendiger Zusammenhang, der ebenso sehr zwischen ihm und der Rodbertusschen Grundrente fehlt.

Stellen wir nur folgende Betrachtung an. Wir lassen Rodbertus entgegen den Materialwert in die Landwirtschaft eingehen und stellen dann folgendes Schema auf:

I. Agrikultur	Materialwert	Maschinerie	Lohn	Mehrwert	Profitrate
a)	50	100	100	50	20 Proz.
b)	75	100	100	50	rund 18 Proz.
II. Industrie	50	100	100	50	20 Proz.

Wir sahen früher, daß, wenn die Materialwerte gleich sind (50) auch nach Rodbertus die individuellen Profitraten gleich sind (20 Proz.) Grundrente ist deswegen unmöglich. Schon jetzt ist es nicht ohne weiteres ersichtlich, ob die allgemeine Profitrate von 20 Proz. von

1) Th. II_1 220.

der landwirtschaftlichen oder von der industriellen Profitrate bestimmt ist. Ist aber die Landwirtschaft so entwickelt, daß in ihr ein Kapital mehr Materialwert (75) aufsaugt als ein gleiches Kapital in der Industrie, dann hebt sich die Rodbertussche Identifikation der allgemeinen Profitrate mit der industriellen Profitrate von selbst auf. Die Konkurrenz kettet nun die allgemeine Profitrate an die landwirtschaftliche Profitrate, und wir haben Ricardos Lehre von der allgemeinen Profitrate vor uns. Daß Ricardo die industrielle Profitrate vernachlässigt oder stillschweigend auf die landwirtschaftliche Profitrate reduziert sein läßt, unterscheidet ihn von der zu Ende gedachten Rodbertusschen Lehre, die in obigem Schema im Falle b zu einem industriellen Ueberprofit gelangen muß. Die Grundrente Rodbertus' muß verschwinden, und im nächsten Augenblick muß die Regulierung der allgemeinen Profitrate durch die industrielle Profitrate in ihr gerades Gegenteil umschlagen, sobald man den Materialwert überhaupt in die Landwirtschaft einläßt. Rodbertus' Lehre vom Profit hebt sich dann, zu Ende gedacht von selbst auf. Damit dies nicht eintreten kann, läßt Rodbertus den Materialwert in der Landwirtschaft absolut fehlen.

Der Materialwert muß in der Landwirtschaft a b s o l u t fehlen, wenn die allgemeine Profitrate i m m e r durch die industrielle Profitrate reguliert sein soll und wenn Grundrente i m m e r existieren soll. Fehlt er nicht absolut, dann wird die allgemeine Profitrate so lange durch die industrielle Profitrate reguliert und existiert zugleich Grundrente, solange als der landwirtschaftliche Materialwert kleiner ist als der industrielle. Sobald beide gleich groß oder der erstere größer ist als der zweite, findet der Umschlag statt: die allgemeine Profitrate wird durch die landwirtschaftliche reguliert, und an die Stelle der Grundrente tritt ein Ueberprofit in der Industrie. Industrie und Landwirtschaft vertauschen ihre Rollen.

Der absolut fehlende Materialwert verbürgt die Dauerhaftigkeit der Rodbertusschen allgemeinen Profitrate und der Grundrente; der relativ gegenüber dem industriellen Materialwert fehlende landwirtschaftliche Materialwert berührt lediglich diese Dauerhaftigkeit. Er berührt nicht die Existenz der Grundrente direkt, sondern indirekt über die allgemeine industrielle Profitrate als Mittelglied. Es ist dieses damit gemeint: Rodbertus' Grundrente existiert, w e i l und s o l a n g e die allgemeine Profitrate von der industriellen Profitrate reguliert ist. Sie existiert also nur, solange als, aber nicht w e i l der landwirtschaftliche Materialwert absolut fehlt oder relativ kleiner ist als der industrielle Materialwert. Im Materialwert liegt nur der Grund ihrer Zeitdauer und Größe. Der Grund ihrer Existenzmöglichkeit dagegen liegt in der allgemeinen Profitrate, der Grund ihrer Wirklichkeit im „Grundeigentumsprinzip", wenn die Möglichkeit gegeben ist.

Durch diese Betrachtung ist jetzt eine wohl klare Position zur kritischen Stellungnahme geschaffen.

Was eigentlich zu kritisieren ist, ist nicht die Bedingung der Zeitdauer der Grundrente, der fehlende Materialwert, sondern die Bedingung ihrer Existenz, und das ist die Regulierung der allgemeinen Profitrate durch die industrielle.

Die Rodbertussche allgemeine Profitrate basiert aber auf dem Satze, daß mit den gleichen „Unternehmungsfonds“ (100 Maschinerie und 100 Lohn) gleiche Profite produziert (50) werden. Dieser Satz widerspricht aber der Tatsache, daß mit gleichen Kapitalien ungleiche Profite produziert werden. Und weil dieses die Regel ist, bedeutet Rodbertus' Ausgangspunkt, daß 200 Kapital sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Industrie die gleiche „Rente“ von 50 abwerfen, die Verallgemeinerung eines Zufalls. Entzieht man der Rodbertusschen Profittheorie und der auf ihr aufgebauten Grundrententheorie diese Grundlage, dann stürzt das ganze gekünstelte Gedankengebäude zusammen, und die Trümmer begraben die Rechnung des Landwirts, in welcher der Materialwert fehlt. Ein einziger Pfeiler bleibt auf dem Boden der Arbeitswerttheorie stehen: der Gedanke, daß die Grundrente von der Zusammensetzung des Kapitals abhängig ist. Es ist dies ein ursprünglicherer Ausdruck für die Abhängigkeit der Grundrente von einem Produktionspreise, der vermittels einer irgendwie gearteten allgemeinen Profitrate berechnet ist. Diesen Gedanken hat Rodbertus lediglich ausgesprochen, Marx hat ihn aus dem Wertbegriff entwickelt. Zu dieser Entwicklung wollen wir jetzt übergehen, indem wir den Marxschen Gedankenbau auf den Trümmern des Rodbertusschen mit Hilfe des stehengebliebenen Pfeilers errichten.

b) Die Bodenprodukte werden zum Werte verkauft, weil der Grundeigentümer eine Grundrente zieht. (Die Grundrente als Aufschlag auf den Produktionspreis bei Marx.)

Marx zeigt selbst den Punkt auf, an dem einzusetzen ist, wenn man von Rodbertus zu seiner Lehre hinüberleiten will. Im Anschluß an ein Zitat, in dem Rodbertus die Grundrente kleiner werden und verschwinden läßt, wenn die Bodenprodukte unter ihrem Werte über oder zu dem „Produktionspreis“ aus 100 Lohn + 100 Maschinerie + 40 allgemeinem Profit verkauft werden, sagt Marx: „Der Umstand, daß das Rohprodukt ‚unter die Kostenarbeit‘[1]) fällt, wäre durchaus nur entsprechend dem Gesetz der Produktionspreise. Es ist vielmehr zu erklären, warum dieses ‚ausnahmsweise‘ in der Agrikultur zum Teile nicht der Fall ist, und warum hier der gesamte Mehrwert oder wenigstens mehr davon als in den andren Industriezweigen, ein Ueberschuß über die Durchschnittsprofitrate, im Preise des Produkts dieses besonderen Produktionszweiges belassen wird, statt verrechnet zu werden in der Bildung der allgemeinen Profitrate. Hier sieht man, daß Rodbertus nicht weiß, was allgemeine Profitrate und Produktionspreis ist“[1]).

Er selbst hat hierin bereits ganz deutlich den entscheidenden Differenzpunkt zwischen Marx und Rodbertus hervorgehoben, der

1) Th. II_1 228.

sich noch deutlicher herausstellen wird, wenn wir Marx sich aus Rodbertus entwickeln lassen.

Wir setzen in das Rodbertussche Schema die Tatsache ein, daß mit gleich großen „Unternehmungsfonds“ (Lohn und Maschinerie) ungleich große Profite produziert werden.

	Materialwert	Maschinerie	Lohn	Mehrwert	Profitrate
I. Agrikultur					
a)	50	100	100	62,5	25 Proz.
b)	50	100	100	50	20 „
II. Industrie:					‖
a)	50	100	100	50	20 Proz.
b)	50	100	100	37,5	15 „

Die Kapitalzusammensetzung sei überall die gleiche. Die Materialwerte hätten in bezug auf den Mehrwert auch verschieden sein können, weil nach Rodbertus nur Lohn plus Maschinerie einen Einfluß auf die Bildung des Mehrwertes besitzen. Wir setzen sie gleich, um die bloß quantitative Wirkung ihrer Differenz auf die Berechnung der Profitraten $\left(\frac{\text{Mehrwert}}{\text{Materialwert} + \text{M} + \text{L}}\right)$ auszuschalten. Wir stellen uns im Schema ferner vorläufig auf den Standpunkt Rodbertus', daß nur Maschinerie und Lohn den Mehrwert beeinflussen, verlassen dagegen seinen anderen Standpunkt, daß gleiche Unternehmungsfonds gleiche Mehrwerte („Renten“) bedingen, indem wir in je zwei landwirtschaftlichen und industriellen Produktionszweigen verschiedene Mehrwerte (62,5, 50, 37,5) mit den gleichen Unternehmungsfonds aus 100 Maschinerie und 100 Lohn produziert sein lassen. Die bloße Einfügung der Tatsache der ungleichen Mehrwerte bei gleichen „Unternehmungsfonds“ hebt Rodbertus' allgemeine Profitrate (gleich industrieller Profitrate) auf. Denn bei ungleichen Mehrwerten, d. h. bei verschieden großen Profitraten, deren Differenz nicht, wie bei Rodbertus, auf ungleiche Materialwerte zurückgeführt werden kann, weil diese gleich gesetzt sind, ist eine allgemeine Profitrate nur denkbar als Durchschnittsprofitrate, auf deren Niveau die Konkurrenz die ungleichen individuellen Profitraten ausgleicht. Dabei bleibt vorläufig dahingestellt, woraus diese Ungleichheit selbst zu erklären ist. Der Erklärungsgrund Marxens für diese Ungleichheit der Profitrate soll ja gerade von Rodbertus ausgehend gesucht werden.

Es bleibt ferner vorausgesetzt, daß diese Ungleichheit gerade so gestaltet ist, daß die landwirtschaftliche Profitrate (um 5 Proz.) größer, die industrielle Profitrate (um 5 Proz.) kleiner ist als die Durchschnittsprofitrate. Es ist mit anderen Worten zunächst einfach vorausgesetzt, daß der Produktionspreis in der Agrikultur (I a, b) und in der Industrie (II a, b) gleich 300 ist (250 Kapital + 50 Durchschnittsprofit). Die Konkurrenz überträgt also der Voraussetzung nach den Ueberprofit in I a auf II b, wo der Wert kleiner ist als der Produktionspreis, weil der Mehrwert um 12,5 kleiner ist als der Durchschnittsprofit.

Die in das Rodbertussche Schema eingesetzte Ungleichheit der Profite auf gleiche Kapitalien führt notwendig zur Aufhebung der Rodbertusschen Voraussetzung, daß die Produkte zum Werte verkauft werden. Vielmehr werden jetzt alle Produkte zum Produktionspreise verkauft, was schon aus der Durchschnittsprofitrate folgt. Der Verkauf zum Werte tritt zufällig ein, wo Wert und Produktionspreis zusammenfallen.

Rein äußerlich betrachtet, hat die Rodbertussche Grundrententheorie durch das Hereinbringen der Durchschnittsprofitrate die Gestalt der Marxschen Theorie von der absoluten Grundrente angenommen, die ja auf Marxens Lehre von der Durchschnittprofitrate fundiert ist.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen zeigen wir im folgenden, in welcher Beziehung die allgemeine Grundrente zu dem Produktionspreis steht, der einfach als fertige Größe vorausgesetzt ist. Der Weg führt uns also von der „absoluten Grundrente“ zum Produktionspreis und von diesem nach seiner Aufhebung als Voraussetzung zum Werte. Die folgende Darlegung der Grundrente Marxens gleicht somit einer Rechnung mit dem Produktionspreis als der unbekannten Größe, die erst durch Auflösung der Formel bekannt gemacht werden soll. Diese Art der Darlegung hat darum etwas für sich, weil sie uns in die Zitadelle des Marxschen Systems, in die Wertlehre, führt. Hier angelangt, gewinnen wir dann den Standpunkt einer allgemeinen Uebersicht über die Beziehungen zwischen dem zentralen Wertproblem und dem speziellen Verteilungsproblem der Grundrente.

Aus der Differenz zwischen Produktionspreis und Wert (312) allein würde zunächst für die Grundrente nichts folgen. Marx sagt: „Die bloße Tatsache eines Ueberschusses des Werts der Agrikulturprodukte über ihren Produktionspreis würde jedoch für sich allein in keiner Weise hinreichen, das Dasein einer, von der Differenz in der Fruchtbarkeit der Bodenarten oder sukzessiver Kapitalanlagen auf demselben Boden unabhängigen Grundrente zu erklären, kurz einer von der Differentialrente begrifflich unterschiedenen Rente, die wir daher als absolute Rente bezeichnen können“ [1]). Marx begründet dies folgendermaßen: „Eine ganze Anzahl Manufakturprodukte besitzen die Eigenschaft, daß ihr Wert über ihrem Produktionspreis steht, ohne daß sie deshalb einen Ueberschuß über den Durchschnittsprofit oder einen Surplusprofit abwärfen, der sich in Rente verwandeln könnte. Umgekehrt. Dasein und Begriff des Produktionspreises und der allgemeinen Profitrate, die er einschließt, beruhen darauf, daß die einzelnen Waren nicht zu ihrem Werte verkauft werden. Die Produktionspreise entspringen aus einer Ausgleichnng der Warenwerte, die, nach Rückerstattung der respektiven, in den verschiedenen Produktionssphären aufgezehrten Kapitalwerte, den gesamten Mehrwert verteilt, nicht im Verhältnis, worin er in den einzelnen Produktionssphären erzeugt ist, und daher in ihren Produkten

1) K. III_2 293.

steckt, sondern im Verhältnis zur Größe der vorgeschossenen Kapitale. Nur so entspringt ein Durchschnittsprofit und der Produktionspreis der Waren, dessen charakteristisches Element er ist.

„Es ist die stete Tendenz der Kapitale, durch die Konkurrenz diese Ausgleichung in der Verteilung des vom Gesamtkapital erzeugten Mehrwerts zu bewirken, und alle Hindernisse dieser Ausgleichung zu überwältigen. . . . . Es ist dabei vorausgesetzt, daß keine, oder doch nur eine zufällige und temporäre Schranke die Konkurrenz der Kapitale verhindert, z. B. in einer Produktionssphäre, wo der Wert der Waren über ihrem Produktionspreis steht, oder wo der erzeugte Mehrwert über dem Durchschnittsprofit steht, den Wert auf den Produktionspreis zu reduzieren und damit den überschüssigen Mehrwert dieser Produktionssphäre unter alle vom Kapital exploitierten Sphären proportionell zu verteilen“ [1]).

Findet also kein Hindernis in der Ausgleichung statt, so existiert zwar der agrare Ueberprofit, nimmt aber die Form des Durchschnittsprofits an, in dessen Bildung er eingeht. Grundrente, die nicht Differentialrente ist, ist dann unmöglich. Im Produktionspreis als solchem ist grundsätzlich keine Grundrente enthalten. Marx fährt aber fort: „Tritt aber das Gegenteil ein, stößt das Kapital auf eine fremde Macht, die es nur teilweise oder gar nicht überwinden kann, und die seine Anlage in besonderen Produktionssphären beschränkt, sie nur unter Bedingungen zuläßt, welche jene allgemeine Ausgleichung des Mehrwerts zum Durchschnittsprofit ganz oder teilweise ausschließen, so würde offenbar in solchen Produktionssphären durch den Ueberschuß des Warenwerts über ihren Produktionspreis ein Surplusprofit entspringen, der in Rente verwandelt und als solche dem Profit gegenüber verselbständigt werden könnte. Als eine solche fremde Macht und Schranke tritt aber das Grundeigentum dem Kapital bei seinen Anlagen in Grund und Boden, oder der Grundeigentümer dem Kapitalisten gegenüber. Das Grundeigentum ist hier die Barriere, die keine neue Kapitalanlage auf bisher unbebautem oder unverpachtetem Boden erlaubt, ohne Zoll zu erheben, d. h. ohne eine Rente zu verlangen“ [2]). „Das Wesen der absoluten Rente besteht also darin: gleichgroße Kapitale in verschiedenen Produktionssphären produzieren . . . (aus hier noch zu erörternden Gründen) . . . verschiedene Massen von Mehrwert. In der Industrie gleichen sich diese verschiedenen Massen von Mehrwert zum Durchschnittsprofit aus und verteilen sich auf die einzelnen Kapitale gleichmäßig als auf aliquote Teile des Gesellschaftskapitals. Das Grundeigentum, sobald die Produktion Grund und Boden braucht, sei es zur Agrikultur, sei es zur Extraktion von Rohstoffen, hindert diese Ausgleichung für die im Boden angelegten Kapitale, und fängt einen Teil des Mehrwerts ab, der sonst in die Ausgleichung zur allgemeinen Profitrate eingehen würde. Die Rente bildet dann einen Teil des

1) K. III_2 293/294.
2) K. III_2 294/295.

Werts, spezieller des Mehrwerts der Waren, der nur statt der Kapitalistenklasse, die ihn aus den Arbeitern extrahiert hat, den Grundeigentümern zufällt, die ihn aus den Kapitalisten extrahieren“ [1]).

Würde demnach einmal der geschichtliche Zustand eintreten, daß gleiche Kapitalien unter gleichen Bedingungen gleiche Mehrwerte produzieren, so wäre absolute Grundrente unmöglich, weil kein allgemeiner Ueberprofit möglich wäre.

Dieser Ueberschuß des Wertes der Bodenprodukte über ihren Produktionspreis, oder, was dasselbe ist, der Ueberschuß des agrikolen Mehrwerts über den Durchschnittsprofit, gibt überhaupt erst die Möglichkeit der „absoluten Grundrente“ ab. Aber „die Möglichkeit schafft nicht die Rente. Dies tut erst der Zwang, der aus der Möglichkeit eine Wirklichkeit macht“ [2]). Denn „daß dieser Ueberschuß für das Produkt des Bergwerks oder des Bodens bezahlt und so absolute Rente gebildet wird, ist die Folge nicht dieses Ueberschusses, der ja für eine ganze Reihe von Produktionszweigen existiert, wo er jedoch in den Preis der Produkte nicht eingeht, sondern ist die Wirkung des Grundeigentums“ [3]). Während also der Ueberschuß des Wertes über den Produktionspreis überhaupt erst die Möglichkeit der absoluten Grundrente abgibt, ist es das Grundeigentum, das diese Möglichkeit zur Wirklichkeit macht. Diese Ansicht Marx' nimmt nach seinen eigenen Worten mit der Theorie des Monopols an, daß das Grundeigentum als solches mit der Rente zu tun hat; sie nimmt mit Ricardo die Differentialrente an und sie nimmt endlich an, daß durch die absolute Rente durchaus kein Bruch im Gesetz des Wertes vor sich geht.

Danach ist also das typische Merkmal der Theorie von der absoluten Grundrente dieses, daß die auf den agraren Ueberprofit gerichtete Aktivität des Grundeigentums durchaus in den Rahmen des Wertgesetzes fällt, und zwar so, daß der Verkauf zum Werte erst Folge der absoluten Grundrente ist, daß also „nicht die Verteuerung des Produkts Ursache der Rente, sondern die Rente Ursache der Verteuerung des Produkts ist“ [4]). Kurz gesagt, der Wert wird zum Monopolpreis durch das Grundeigentum, was in folgenden Worten Marx' zu konstatieren ist: „Als bloßer Ausfluß des Grundeigentums ist die Rente Monopolpreis, da es nur durch die Intervention des Grundeigentums geschieht, daß das Produkt mehr als den Produktionspreis zahlt, sich zu seinem Werte verkauft. Es ist in der Tat ein Preis, der durch das Monopol des Grundeigentums erzwungen wird und darin als Monopolpreis sich vom Preise des industriellen Produkts unterscheidet [5]). Der Monopolpreis gleich Wert unterscheidet sich also seiner Entstehung nach gar nicht vom Monopolpreis, der über dem Werte steht und den wir früher bereits

1) K. III_2 305.
2) K. III_2 325.
3) Th. II_2 105.
4) K. III_2 296.
5) Th. II_2 125.

behandelt haben. Beide sind die Folge des Grundeigentums. Aber die absolute Grundrente ist Differenz zwischen Wert und Produktionspreis, die eigentliche Monopolrente Differenz zwischen Monopolpreis und Wert. Die Wertgröße ist die Grenzscheide zwischen beiden. Vom gesellschaftlichen Gesamtwert aus betrachtet, besteht allerdings kein Unterschied, denn immer ist die Grundrente irgendwo produzierter Wert. Der Unterschied kommt erst herein durch die besondere Art und Weise der Realisierung des Wertes. Hierbei spricht der Grundeigentümer mit. Die Preisform ist das Mittel der Realisierung der stets gegebenen Wertgröße. Es kommt also für den Grundeigentümer darauf an, die Preisgröße zu beeinflussen. Ob und in welchem Maße er dies tut, hängt von den „Marktverhältnissen“ ab. Marx sagt: „Obgleich das Grundeigentum den Preis der Bodenprodukte über ihren Produktionspreis hinaustreiben kann, hängt es nicht von ihm, sondern von der allgemeinen Marktlage ab, wie weit der Marktpreis über den Produktionspreis hinaus sich dem Werte annähert und in welchem Maß also der über den gegebenen Durchschnittsprofit hinaus in der Agrikultur erzeugte Mehrwert sich entweder in Rente verwandelt, oder aber in die allgemeine Ausgleichung des Mehrwerts zum Durchschnittsprofit eingeht“ [1]. Marx sagt hier mit anderen Worten: „Ob die Rente gleich der ganzen Differenz zwischen dem Wert und dem Produktionspreis oder nur gleich einem größeren oder geringeren Teil dieser Differenz, hinge ganz und gar ab vom Stand der Zufuhr zur Nachfrage und vom Umfang des in neue Bebauung gezogenen Gebiets“ [2]. Das Gleiche gilt vom Verkaufe über dem Werte, nur daß hier über die in der Agrikultur produzierte Wertgröße hinausgegangen wird und im Monopolpreis ein Wertteil realisiert, der in einer anderen Produktionssphäre produziert worden ist. Hier wird die Kasse des Gesamtkapitalisten, die Durchschnittsprofitrate, nicht nur um die absolute, sondern auch um die eigentliche Monopolrente geplündert. Der Unterschied liegt also in der Beziehung des Grundeigentums. In der absoluten Rente bezieht sich das Grundeigentum auf den kapitalistischen Pächter, in der eigentlichen Monopolrente auf die übrigen Kapitalisten. Diese Beziehung vollzieht sich nach Marx ohne Bewußtsein der Beteiligten, aber darum nicht minder tatsächlich.

Aber selbst wenn wir vom Monopolpreis über dem Werte absehen, „würden die Agrarkulturprodukte immer zu einem Monopolpreis verkauft, nicht weil ihr Preis über ihrem Wert, sondern weil er gleich ihrem Wert, oder weil er unter ihrem Wert, aber über ihrem Produktionspreis stände“, ganz unabhängig davon, ob die absolute Rente „gleich dem ganzen Ueberschuß des Werts über den Produktionspreis oder nur gleich einem Teil desselben“ ist. „Ihr Monopol bestände darin, nicht wie andere Industrieprodukte, deren Wert über dem allgemeinen Produktionspreis steht, zum Produktions-

1) K. III₂ 297.
2) K. III₂ 295.

preis nivelliert zu werden“ [1]). Marx sieht die Differentialrente und die absolute Grundrente als „die einzig normalen“ an [2]) und wirft denjenigen, „die die Grundrente aus dem Monopol ableiten“, vor, daß sie die Monopolrente aus der Differenz zwischen Monopolpreis und Wert zur einzig normalen Grundrente machen.

Sie irren nach Marx darin, „daß sie glauben, das Monopol befähige den Grundeigentümer, den Preis der Ware über ihren Wert zu treiben. Es besteht umgekehrt darin, den Wert der Waren über ihrem Produktionspreis zu halten, nicht die Ware über, sondern zu ihrem Werte zu verkaufen“ [3]). Marx hat zwar selbst diesen „Glauben“, aber der Unterschied besteht eben darin, daß die Monopolrente aus Monopolpreis minus Wert nicht normal ist [4]).

Marx sieht es also selbst als spezielle Leistung seiner Theorie an, daß durch die absolute Rente „kein Bruch im Wertgesetze“ erfolgte. Dieser Gedanke macht so sehr das Zentrum seiner Grundrententheorie aus, daß es sich nicht verlohnt, auf die letzten Details ihrer Konkretisierung einzugehen. Ihr Kernsatz besteht eben darin: die Bodenprodukte werden zum Werte verkauft, weil der Grundeigentümer eine Grundrente zieht. Das Verständnis dieses Satzes würde nun erschwert, wollte man unmittelbar auf das Wertgesetz zurückgreifen und diese Frage beantworten: Wie ist die absolute Grundrente als allgemeiner Bestandteil des Wertes möglich? Diese Frage lautet kürzer: *Wie ist der Wert als Monopolpreis möglich?* Die Antwort ist im Marxschen System enthalten. Es sollen nun von der absoluten Grundrente ausgehend alle die Mittelglieder aufgereiht werden, welche die Grundrente mit dem zentralen Wertbegriff verbinden. Es ergibt sich folgender Gedankengang:

1) Existiert absolute Grundrente, so werden die Bodenprodukte über dem Produktionspreis unter oder zu dem Werte verkauft.

2) Existiert also keine absolute Grundrente, so werden die Bodenprodukte unter dem Werte zum Produktionspreise verkauft.

3) Der Produktionspreis ist kleiner als der Wert, weil der Mehrwert in der Agrikultur größer als der Durchschnittsprofit ist und der Produktionspreis bloß den Durchschnittsprofit enthält.

4) Es folgen daraus die Fragen: Wie ist es möglich, daß gleich große Kapitalien in verschiedenen Produktionszweigen verschieden große Mehrwerte produzieren? Warum ist der landwirtschaftliche Mehrwert gerade größer als der Durchschnittsprofit und nicht kleiner?

Diese Frage birgt in sich „die ganze Schwierigkeit in der Analyse der Rente“, die nach Marx darin besteht, „den Ueberschuß des agrikolen Profits über den Durchschnittsprofit zu erklären, nicht den Mehrwert, sondern den dieser Produktionssphäre eigentümlichen überschüssigen Mehrwert, also auch nicht das „Nettoprodukt“, son-

1) K. III_2 296.
2) K. III_2 297.
3) Th. II_1 260.
4) Normal, d. h. nicht zufällig. K. III_2 182, 333.

dern den Ueberschuß dieses Nettoprodukts über das Nettoprodukt der anderen Industriezweige“ [1]).

Marx will diese Schwierigkeit lösen mit seiner Lehre von der organischen Zusammensetzung des Kapitals. Abweichend von Rodbertus, der Lohn plus Maschinerie, nicht aber den Materialwert auf die Größe des Mehrwertes wirken läßt, stellt Marx den Mehrwert ausschließlich unter den Einfluß des variablen Kapitals, d. h. des Lohns im Gegensatz zum konstanten Kapital (Materialwert plus Maschinerie). Die Rodbertussche Formel der Mehrwertrate $\frac{m}{v + c - \text{Materialwert}}$ verwandelt sich demnach in die einfachere $\frac{m}{v}$.

Die Rodbertussche Formel der Profitrate war wie bei Marx $\frac{m}{v + c}$; nur fielen in der Landwirtschaft wegen des fehlenden Materialwerts Profitrate und Mehrwerte zusammen

$$\left(\frac{m}{v + c - \text{Materialwert}}\right).$$

Diese letztere Identifikation hob sich derart auf, als wir den Materialwert in die Agrikultur eingehen ließen, daß die landwirtschaftliche Profitrate $\frac{m}{v + c}$ sich genau so von der Mehrwertrate unterschied $\left(\frac{m}{v + c - \text{Materialwert}}\right)$ wie die entsprechenden industriellen Raten.

Marx behält die Formel für die Profitrate bei, vereinfacht aber die Formel der Rodbertusschen Mehrwertrate zu $\frac{m}{v}$. Das konstante Kapital wird lediglich reproduziert, das variable Kapital produziert allein Mehrwert. Bei einer konstanten Mehrwertrate von 100 Proz. gelangt Marx zu dem bekannten Schema:

I. Industrie	90 c + 10 v + 10 m = 110	(— 10)
II. Durchschnittskapital	80 c + 20 v + 20 m = 120	
III. Agrikultur	70 c + 30 v + 30 m = 130	(+ 10)

Aus diesem Schema geht jetzt hervor, weshalb unter gleichen Bedingungen gleiche Kapitalien (100) verschiedene große Profite produzieren. Die Profitraten der einzelnen Produktionszweige gestalten sich deswegen verschieden, weil in der Landwirtschaft mit einem Kapitale von 100 mehr mehrwertbildendes variables Kapital angewandt wird, als dies bei einem gleichen Kapitale in der Industrie der Fall ist.

Die Konkurrenz gleicht nun die verschiedenen Profite zum Durchschnittsprofit aus, und der agrare Ueberprofit, die Möglichkeit der absoluten Grundrente ist da.

Nun ist nach Marx die organische Zusammensetzung des Kapitals ein Indikator für den Entwicklungsstand der Produktivkräfte in einem bestimmten Produktionszweig. Marx sagt: „Gleichzeitig mit

1) K. III$_2$ 316.

der Entwicklung der Produktivkraft entwickelt sich die höhere Zusammensetzung des Kapitals, die relative Abnahme des variablen Teils gegen den konstanten"[1]. Danach wäre also der agrare Ueberprofit auf eine gegenüber der Industrie relativ geringere Entwicklung der Produktivkräfte zurückzuführen. Damit wäre aber rein der Möglichkeit nach auch ein Verschwinden des agraren Ueberprofits in demjenigen Zeitpunkte gegeben, in welchem die organische Zusammensetzung des landwirtschaftlichen diejenige des industriellen Kapitals erreicht. Ob diese historische Möglichkeit jemals Wirklichkeit erlangen kann, ist für eine prinzipielle Betrachtungsweise ohne Bedeutung. Die Möglichkeit eines Verschwindens der absoluten Grundrente muß zugegeben werden, wenn man die Möglichkeit einer Entwicklung der agraren Produktivkräfte trotz des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage zugibt. Der Pessimist kann hier nur die Verwirklichung dieser Möglichkeit bezweifeln. Marx stellt das Verschwinden der absoluten Grundrente als Resultat einer Ausgleichung zwischen Industrie und Landwirtschaft in folgenden Worten fest. Er sagt gegenüber Rodbertus: „Bei Herrn Rodbertus liegt die Grundrente in der ewigen Natur, wenigstens der kapitalistischen Produktion, wegen seines „Materialwertes". Bei mir in einer historischen Differenz in den agrarischen Bestandteilen des Kapitals, die teils ausgeglichen wird, ja mit der Entwicklung der Agrikultur ganz verschwinden kann. Allerdings bleibt dabei die Differenz, soweit sie bloß aus dem Unterschied in der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens hervorgeht, wenn auch die absolute Rente wegfiele"[2]. Daß die Möglichkeit dieses Wegfallens schon allein mit der historischen Grundlage gegeben ist, bestätigen folgende Worte: „Dieser Unterschied (in der organischen Zusammensetzung der Kapitalien) ist ein historischer; kann also verschwinden. Dieselbe Schlußfolge, die die Existenz der absoluten Grundrente als möglich zeigt, zeigt ihre Wirklichkeit, ihre Existenz als bloß historische Tatsache, die nur einem gewissen Entwicklungsgrad der Agrikultur eigen ist, auf einem höheren verschwinden kann"[3]. Da diese Bedingtheit durch einen historisch bestimmten Entwicklungsstand der agraren Produktivkräfte zugleich für die kapitalistische Agrikultur gilt, ist im Sinne Marxens die absolute Grundrente der „adäquate Ausdruck"[4] des modernen Grundeigentums, welches das feudale ist, „aber verwandelt durch die Aktion des Kapitals auf es", und welches „in dieser Form als modernes Grundeigentum abgeleitet, Resultat der kapitalistischen Produktion ist"[5].

Die Lehre von der organischen Zusammensetzung des Kapitals findet ihren sinnfälligen Ausdruck in der Bildung der Durchschnittsprofitrate und des Produktionspreises.

---

1) K. III_1 230.
2) Th. II_1 275.
3) Th. II_2 15.
4) Th. II_2 108.
5) Th. II_1 295.

Wie der Durchschnittsprofit die Verbindung zwischen der absoluten Grundrente und dem Mehrwerte herstellt, so schiebt sich der Produktionspreis als Mittelglied zwischen die absolute Grundrente und den Wert. Jetzt schließt sich der Gedankenkreis folgendermaßen: Wert, Mehrwert, organische Zusammensetzung des Kapitals, verschiedene große Profitraten, Herstellung der Durchschnittsprofitrate, Herstellung des Produktionspreises, absolute Grundrente gleich der Differenz zwischen agrikolem Mehrwert und Durchschnittsprofit oder, was dasselbe ist, gleich der Differenz zwischen Wert und Produktionspreis. Wir sahen, daß die absolute Grundrente kleiner sein kann als diese Differenz, die Gesamtrente über dem Produktionspreis konnte größer sein als diese Differenz durch Hinzutreten einer Monopolrente über dem Werte. Bortkiewicz meint, Marx breche seiner Theorie die Spitze ab, wenn die absolute Grundrente „beliebig gekürzt" oder dadurch ausgedehnt werden könne, „daß das Grundeigentum die Macht besitzt, der Unterwerfung der Bodenprodukte unter die allgemeinen Regeln der kapitalistischen Preisbildung Widerstand zu leisten". Bortkiewicz fragt: „Was verleiht dem ‚Wert' im Marxschen Sinne die Fähigkeit, hier als Schranke zu wirken? Warum reicht die Macht des Grundeigentums nur gerade bis zu diesem Punkt?" Diese Fragen sind unberechtigt, weil nach Marx nicht vom Wert als einer Schranke gesprochen werden kann, die das Grundeigentum nicht oder tatsächlich überspringt. Das Grundeigentum kann bei günstigen Marktverhältnissen über den Produktionspreis und noch weiter über den Wert hinaustreiben. Der Möglichkeit ist hier gar keine andere Schranke gesetzt als der Gesamtmehrwert der gesellschaftlichen Produktion [1]). Es ist gar nicht vorstellbar, wie sich Marx die agrikole Wertgröße als eine Schranke für den Preis oder für den Grundeigentümer gedacht hat. Stets bewegen wir uns in der Sphäre des Gesamtwertes, auch wenn über dem Werte verkauft wird; nur setzt sich dann die Gesamtrente aus 3 Teilen zusammen: Differentialrente, wenn solche vorhanden ist (Differenz zwischen dem Marktproduktionspreis und den Einzelproduktionspreisen), absolute Grundrente (Wert minus Produktionspreis) und eigentliche Monopolrente (Monopolpreis minus Wert).

Bortkiewicz wendet nun seinen Blick nicht nur auf die Spitze, sondern auch mit mehr Recht auf den Pfeiler der Marxschen Theorie, der ihre Spitze trägt: das Verhältnis des Produktionspreises zum Werte. Hier verweist Bortkiewicz auf eine Reihe Autoren (Lexis, Böhm-Bawerk, Sombart usw.), die sich trotz aller Verschiedenheit ihrer sonstigen Ansichten „in der glatten Ablehnung der These von der geschichtlichen Priorität der Werte gegenüber den Produktionspreisen einig seien" [2]). Aus dieser autoritären Prämisse schließt Bortkiewicz: „Marx hat also nicht die Spur eines Beweises dafür erbracht, daß dem von ihm konstruierten Begriff der absoluten Grund-

1) Siehe K. III_2 397
2) Bortkiewicz a. a. O. 424.

rente im Sinne eines Ueberschusses des Wertes über den Produktionspreis der Bodenerzeugnisse irgend etwas Reales in dem Prozeß der Preisbildung entspricht“ [1]). Man wird aber damit nur dann übereinstimmen können, wenn man zwischen Band III und I des „Kapital“ einen logischen Widerspruch sieht. In der Tat ist eine Kritik der absoluten Grundrente gleichbedeutend mit einer Kritik des Produktionspreises. Diese Materie ist bekannt unter dem kritischen Markenzeichen: „Widerspruch zwischen dem III. und I. Bande des Kapitals“. Es sei darum auf dieses Thema näher eingegangen, weil ja in ihm nichts anderes gesagt wird, als daß die Theorie von der absoluten Grundrente auf einem logischen Widerspruch in der Sphäre des Preisproblems aufgebaut ist [2]).

Wert und Produktionspreis.

Ein „Widerspruch“ zwischen Wert und Produktionspreis ist in dieser Weise denkbar. Aufgabe der Werttheorie kann nur sein, die Preiserscheinung zu erklären. Marx liefere aber im Wert und dem Produktionspreis zwei Preiserklärungsgründe, was ein offenbarer Widerspruch sei, weil eine eindeutige Erscheinung nur aus einem Grunde erklärt werden könne.

Es sei nun hier vorangestellt, daß zwischen dem Wert und dem Produktionspreis Marxens tatsächlich ein „Widerspruch“ vorliegt, aber ein Widerspruch im Marxschen Sinne, d. h. ein historisch-dialektischer Widerspruch, also einer von jenen „Widersprüchen“, in denen sich nach Marx die ganze geschichtliche Entwicklung vollzieht.

Worin besteht nun der „historisch-dialektische Widerspruch“ zwischen Produktionspreis und Wert?

Die Beantwortung erheischt Klarheit über den Sinn folgender Sätze Marxens: 1) „Die Werte sind nicht nur theoretisch, sondern auch historisch als das Prius der Produktionspreise zu betrachten. Es gilt dies für Zustände, wo dem Arbeiter die Produktionsmittel gehören, und dieser Zustand findet sich in der alten wie in der modernen Welt, beim selbst arbeitenden grundbesitzenden Bauern und beim Handwerker“ [3]).

2) „Ist der Wert des landwirthschaftlichen Produkts höher, als der Produktionspreis sein würde, der bestimmt ist durch den industriellen Durchschnittsprofit, so bildet der Ueberschuß dieses Wertes über den Produktionspreis die absolute Rente. Aber damit dieser Ueberschuß des Wertes über den Produktionspreis gemessen

---

1) a. a. O. 425.

2) Folgende Stellen bezeugen, daß Marx den Produktionspreis bereits im I. Band des „Kapital“ klar und deutlich vor sich stehen hatte: K. I 129 . . . . . . „weil die Durchschnittspreise nicht direkt mit den Wertgrößen zusammenfallen“ K. I 182 . . . . „Es wird nämlich unterstellt, daß der Preis gleich den Werten. Man wird in Buch III sehen, daß diese Gleichstellung, selbst für die Durchschnittspreise, sich nicht in dieser einfachen Weise macht“.

3) K. III_1 156.

werden könne, muß der Produktionspreis das Prius sein, also der Agrikultur von der Industrie als Gesetz aufgezwängt werden" [1]).

In diesen Sätzen ist wohl folgendes ausgesprochen:

1) Der Wert ist das historische Prius des Produktionspreises.

2) Der Wert ist das theoretische Prius des Produktionspreises.

3) Der Produktionspreis ist das industrielle, kapitalistisch-praktische Prius gegenüber der Agrikultur.

Welches ist nun der Inhalt dieser drei Sätze. Wo stecken die Widersprüche mit und ohne Gänsefüßchen?

1) Der Wert ist das historische Prius des Produktionspreises besagt, daß in der vorkapitalistischen Warenproduktion die Waren durchschnittlich zum Werte verkauft wurden, in der kapitalistischen aber abweichend vom Werte zum Produktionspreise verkauft werden. Abgesehen davon, ob in der Wirklichkeit die vorkapitalistisch produzierten Waren tatsächlich zum Werte verkauft wurden oder nicht, so geht doch hieraus Marxens Grundgedanke hervor, den Marx im Elend der Philosophie so formuliert hat: „Die Art, wie die Produktivkräfte ausgetauscht werden, ist für die Art des Austausches der Produkte maßgebend. Im Allgemeinen entspricht die Art des Austausches der Produkte der Produktionsweise" [2]). Der Reihe historisch verschiedener Warenproduktionsformen „geht parallel" eine Reihe historisch verschiedener Austauschformen. Allen Produktions- bzw. Austauschformen ist nun gemeinsam, daß in ihnen Wert produziert bzw. realisiert wird. „In welcher Weise immer die Preise der verschiedenen Waren zuerst gegeneinander festgesetzt oder geregelt sein mögen, das Wertgesetz beherrscht ihre Bewegung. Wo die zu ihrer Produktion erheischte Arbeitszeit fällt, fallen die Preise; wo sie steigt, steigen die Preise, bei sonst gleichbleibenden Umständen" [3]). Die Herrschaft des Wertgesetzes kommt zum Ausdruck in der Gleichheit der Preissumme aller Waren mit ihrer Wertsumme. Vom Standpunkte des Gesamtwertes aus betrachtet, verschwinden alle historischen Unterschiede. Auf diese kommt es Marx gerade an, weil er nur historisch bestimmte Gesellschaftsformen begreifen will. Zum Gemeinsamen muß also der Unterschied hinzugefügt werden, wenn eine historische Besonderheit begriffen sein soll.

Der Unterschied besteht im historischen Prius des Wertes vor dem Produktionspreise. Nun ist, „damit die Preise, wozu Waren sich gegeneinander austauschen, ihren Werten annähernd entsprechen, nichts nötig als daß 1) der Austausch der verschiedenen Waren aufhört ein rein zufälliger oder nur gelegentlicher zu sein; 2) daß, soweit wir den direkten Warenaustausch betrachten, diese Waren beiderseits in den annähernd dem wechselseitigen Bedürfnis entsprechenden Verhältnismengen produziert werden, was die wechselseitige Erfahrung des Absatzes mitbringt, und was so als Resultat aus dem fortgesetzten Austausch selbst herauswächst; und 3), soweit wir vom Verkauf sprechen, daß

1) Th. III 113.
2) Elend der Philosophie 55.
3) K. III_1 156.

kein natürliches oder künstliches Monopol eine der kontrahierenden Seiten befähige, über den Wert zu verkaufen, oder sie zwinge, unter ihm loszuschlagen" [1]).

Sind diese Bedingungen z. B. in der alten Handwerksproduktion erfüllt, so erreichen die Durchschnittspreise den Wert. Dieses „natürliche Gesetz des Gleichgewichts", aus dem die Abweichungen und nicht umgekehrt aus den Abweichungen das Gesetz selbst zu erklären ist [2]), arbeitet sich erst allmählich aus den zahllosen zufälligen Tauschakten heraus. „Das quantitative Verhältnis, worin sich Produkte austauschen, ist zunächst ganz zufällig. Sie nehmen sofern Warenform an, daß sie überhaupt austauschbare, d. h. Ausdrücke desselben Dritten sind. Der fortgesetzte Austausch ... hebt diese Zufälligkeit mehr und mehr auf. Zunächst aber nicht für die Produzenten und Konsumenten, sondern für den Vermittler zwischen beiden, den Kaufmann, der die Geldpreise vergleicht und die Differenz einsteckt. Durch seine Bewegung selbst setzt er die Aequivalenz" [3]). Kommt auf diese Weise das Wertgesetz zur sinnlichen Erscheinung, „werden die Waren zu ihren Werten verkauft, so bleibt die Wertgröße in der Hand sowohl des Käufers wie des Verkäufers unverändert. Nur seine Daseinsform hat sich verändert". Dagegen: „Werden die Waren nicht zu ihren Werten verkauft, so bleibt die Summe der umgesetzten Werte unverändert, was auf der einen Seite plus ist auf der andern minus" [4]). Das gleiche spricht Marx in bezug auf den Mehrwert aus: „Es bedarf keiner Erörterung, daß, wenn eine Ware über oder unter ihrem Werte verkauft wird, nur eine andere Verteilung des Mehrwerts stattfindet und daß diese verschiedene Verteilung, das veränderte Verhältnis, worin verschiedene Personen sich in den Mehrwert teilen, weder an der Größe noch an der Natur des Mehrwerts etwas ändert" [5]).

Ob also die Einzelware zum Werte verkauft wird oder nicht, unter gleichen Umständen ist die Gesamtsumme aller Werte gleich der Gesamtpreissumme. Im Einzelpreis kommt nur die Verteilung des Mehrwertes auf die Verkäufer und Käufer zum Ausdruck; die Preisform ist Mittel der Verteilung des Mehrwertes.

Dies zeigt sich in der vorkapitalistischen Warenproduktion in reiner Form darin, daß der „unmittelbare Produzent", als gleichzeitiger Besitzer seiner Produktionsmittel, den von ihm produzierten Mehrwert selbst einsteckt in dem Maße, wie er den Wert seines Produkts realisiert [6]). Die Produktion ist hier nicht basiert auf dem Klassengegensatz zwischen Arbeitskraft- und Produktionsmittelbesitzer. Hier ist also ein Abweichen des Einzelpreises vom Einzelwert mit einer „ungleichen" Verteilung des Mehrwertes gleichbedeutend. Der Ver-

1) K. III_1 156.
2) K. III_1 167.
3) K. III_1 314.
4) K. II 100.
5) K. III_1 17.
6) K. III_1 154/155.

kauf zum Werte ist aber das „Rationelle“ und stellt das Gleichgewicht zwischen Käufer und Verkäufer her. Von allen empirisch bedingten Abweichungen abgesehen ist der Verkauf zum Werte die vorkapitalistische Realisierungsform des Wertes und Verteilungsform des Mehrwertes.

Anders in der kapitalistischen Produktion, wo die Arbeitskraftbesitzer und Produktionsmittelbesitzer getrennte Personen sind: Lohnarbeiter und Kapitalist. Die Konkurrenz der Kapitalisten gleicht die ungleichen Profitraten aus zur Durchschnittsprofitrate, die Werte zu den Produktionspreisen. „Bei der kapitalistischen Produktion handelt es . . . sich darum, wenigstens als Minimum die Waren zu Preisen zu verkaufen, die den Durchschnittsprofit liefern, d. h. zu Produktionspreisen“ [1]). Die Größe des Gesamtwertes und des Gesamtmehrwertes ist hier genau so gegeben wie in der vorkapitalistischen Produktion. Nur bewirkt die Konkurrenz vermittels des Produktionspreises eine andere Verteilung. Marx fragt: „Was ist es, das den einzelnen Kapitalisten zwingt, z. B. seine Waren zu einem Produktionspreise zu verkaufen — daß dieser Produktionspreis herauskommt, wird ihm angetan, ist nicht seine freie Tat, er würde vorziehen, die Ware über ihrem Werte zu verkaufen — zu einem Produktionspreis zu verkaufen, der ihm nur den Durchschnittsprofit abwirft und ihm weniger unbezahlte Arbeit zu realisieren erlaubt, als faktisch in seiner eigenen Ware aufgearbeitet ist? Der durch die Konkurrenz ausgeübte Zwang der anderen Kapitalien“ [2]). Das Kapitalverhältnis, dieses spezifisch historische Produktionsverhältnis schafft sich also selbst eine ihm adäquate Verteilungsform des Mehrwertes in der Durchschnittsprofitrate und auch das Mittel dazu, „den Produktionspreis als regulierenden Durchschnitt der Marktpreise“ [3]).

Zusammenfassung: Die kapitalistische und vorkapitalistische Warenproduktion sind in gleicher Weise Produktionsformen von Wert, nur auf verschiedenen Entwicklungsstufen. Verschieden sind ihre Bedingungen der Realisierung der produzierten Werte, d. h. der Wert kommt in historisch verschiedener Weise zur sinnfälligen Erscheinung. Im Bewußtsein der vorkapitalistischen Produzenten kommt der Wert, rein betrachtet, zur Erscheinung als Durchschnitt der Marktpreise, in der kapitalistischen Produktion als Produktionspreis. Wie der Durchschnittsprofit die kapitalistische Erscheinungsform des Mehrwertes, so ist der Produktionspreis die kapitalistische Erscheinungsform des Wertes. Die Möglichkeit zu Mißverständnissen liegt darin, daß in der vorkapitalistischen Produktion der Wert als Durchschnittsniveau der Marktpreisschwankungen, also als Durchschnittspreis in der Preisgröße voll zur Erscheinung gelangt. In diesem Sinne ist der Durchschnittspreis gleich Wert, das historische Prius des Durchschnittspreises gleich Produktionspreis, d. h. „die Verwandlung der Werte in Produktionspreise ist nur Folge und Re-

1) K. III_1 175.
2) Th. II_1 202.
3) K. III_2 364.

sultat der Entwicklung der kapitalistischen Produktion. Das Ursprüngliche ist, für den Durchschnitt, daß die Waren zu ihren Werten verkauft werden" [1]). Man kann auch so sagen: Der vorkapitalistischen Einheit von Arbeitskraft und Produktionsmittel in einer Person entspricht der Durchschnittspreis gleich Wert als Mittel der Aneignung des vollen Mehrwertes durch seinen Produzenten. Der kapitalistischen Zweiheit von Arbeitskraft- und Produktionsmittelbesitzer, also von Lohnarbeiter und industriellem Kapitalisten entspricht der Durchschnittspreis gleich Produktionspreis als Mittel zur Aufteilung des Gesamtmehrwertes in gleiche Teile auf gleiche Kapitalien. Immer bedingt die Art der Verteilung und des Austausches der Produktionselemente im Produktionsprozeß die Art der Verteilung und des Austausches des fertigen Produkts. Danach ist der Wert gleich Durchschnittspreis ebenso der adäquate Ausdruck der vorkapitalistischen, wie der Produktionspreis der adäquate Ausdruck der kapitalistischen Wertproduktionsform ist. Wertproduktion ist immer vorhanden. Die historische Verschiedenheit ihrer Bedingungen erzeugt historisch verschiedene Erscheinungsformen des Wertes, d. h. historisch verschiedene Austauschformen, die entsprechende Verteilungsformen anwendbar machen.

Wollte man im Werte als historischem Prius des Produktionspreises einen logischen Widerspruch sehen, so hieße das behaupten, bei Marx fände sich ein logischer Widerspruch zwischen der kapitalistischen und vorkapitalistischen Austausch-, Verteilungs- bzw. Produktionsweise, also ein logischer Widerspruch zwischen zwei historischen Erscheinungen. Davon kann keine Rede sein, wenn man nicht zum Ausgangspunkt gemacht hat, daß zu allen Zeiten die Waren in gleicher Weise ausgetauscht worden seien. Faßt man aber den Preis als historische Erscheinung auf, so kann unmöglich zwischen zwei historisch verschiedenen Austauschformen von einem logischen Widerspruch, sondern, Hegelisch gesprochen, nur von einem historisch-dialektischen „Widerspruch" die Rede sein. Aber auch derjenige, welcher den Preis unhistorisch auffaßt und zur Behauptung eines „logischen Widerspruchs" zwischen Durchschnittspreis gleich Wert und Durchschnittspreis gleich Produktionspreis gelangt, muß zuerst die Gründe liefern, aus welchen die Preiserscheinung unhistorischen Charakters ist. Er kann sich nicht mit einer bloßen Ablehnung jeder historischen Bestimmtheit oder, wenn er sie zugibt, mit ihrer Ausweisung aus der Nationalökonomie begnügen, sondern er muß positive Gründe vorbringen, welche die Geschichte gegen die Nationalökonomie abgrenzen. Mit der Behauptung eines „logischen Widerspruchs" ist nichts getan, sondern es muß die Frage beantwortet werden: Ist der Preis eine historische oder unhistorische Erscheinung? Was zurückführt auf die allgemeine Frage: Worin besteht das Wesen des Historischen und welches ist das Verhältnis der Logik zur Geschichte?

1) Th. II_2 111.

2) Die theoretische Priorität des Wertes vor dem Produktionspreise will sagen, daß das Wertgesetz die Produktionspreise tatsächlich beherrscht. Gerade hierin ist ein logischer Widerspruch besonders gesehen worden.

Marx hat die theoretische Priorität des Wertes besonders energisch betont und in folgenden Sätzen mit zunehmender Schärfe formuliert. Er sagt: „Nun weise ich aber nach, daß gerade, weil der Wert der Ware durch die Arbeitszeit bestimmt ist, der Durchschnittspreis (oder Produktionspreis) der Ware nie gleich ihrem Wert sein kann, obgleich diese Bestimmung des Produktionspreises nur abgeleitet ist aus dem auf der Bestimmung durch die Arbeitszeit basierten Werte“ [1]. „Dasein und Begriff des Produktionspreises und der allgemeinen Profitrate, die er einschließt, beruhen darauf, daß die einzelnen Waren nicht zu ihrem Werte verkauft werden“ [2]. Trotzdem bleibt bestehen: „Diese bedeutende Abweichung der Produktionspreise von den Werten — die die kapitalistische Produktion bedingt — ändert nichts daran, daß die Produktionspreise nach wie vor durch die Werte bestimmt werden“ [3]. Marx formuliert seinen Gedanken noch schärfer: „Es ist klar“, sagt er, „daß, obgleich die Produktionspreise der meisten Waren von ihren Werten abweichen und daher ihre ‚Produktionskosten‘ von der Gesamtmenge der in ihr enthaltenen Arbeit abweichen müssen, dennoch jene Produktionskosten und Produktionspreise nicht bloß durch den Wert der Waren bestimmt werden, entsprechend dem Wertgesetz und nicht im Gegensatz dazu, sondern daß sogar nur auf der Grundlage des Wertes und seines Gesetzes das Bestehen der Produktionskosten und der Produktionspreise selbst begriffen werden kann, und daß sie eine sinnlose Absurdität ohne diese Voraussetzung werden“ [4].

Daß das Wertgesetz dem Produktionspreis zugrunde liegt, kommt einmal in der Gleichheit von Gesamtproduktionspreis und Gesamtwert, das andere Mal darin zum Ausdruck: „Alle Wechsel im Produktionspreis der Waren lösen sich auf in letzter Instanz in Wertwechsel.“ „Aber nicht alle Wechsel im Werte der Waren brauchen sich in einem Wechsel der Produktionspreise auszudrücken, da dieser bestimmt ist, nicht allein durch den Wert der besonderen Ware, sondern durch den Gesamtwert aller Waren. Der Wechsel in Ware A kann also ausgeglichen sein durch einen entgegengesetzten der Ware B, so daß das allgemeine Verhältnis dasselbe bleibt“ [5].

Marxens Standpunkt, das Wertgesetz, bleibt also immer der gleiche. Ein logischer Widerspruch kann dann hereinkommen, wenn man ihn von einem anderen Standpunkte aus hineinträgt, und so zwei einander fremde Gedankenverbindungen ineinander schachtelt. Dann freilich löst sich dem einen immer alles das in Widerspruch

1) Th. II_1 195.
2) K. III_2 293.
3) Th. III 201.
4) Th. III 91.
5) K. III_1 185, s. auch K. III_2 396.

auf, was dem anderen widerspruchslos erscheint. Er kann auch von demjenigen hineingelegt werden, der bei Marx nicht Wertproduktion und Wertrealisierung auseinanderhält, d. h. nicht beachtet, daß nach Marx die Möglichkeit einer quantitativen Inkongruenz zwischen Wertgröße und Preisgröße schon in der Preisform enthalten ist[1]), die dann zur Wirklichkeit wird, wenn die Bedingungen der Wertrealisierung zu denen der Wertproduktion hinzutreten. Daß beides auseinanderzuhalten ist, geht deutlich aus folgenden Worten Marxens hervor: „Die gesamte Warenmasse, das Gesamtprodukt, sowohl der Teil, der das konstante und variable Kapital ersetzt, wie der, der den Mehrwert darstellt, muß verkauft werden. Geschieht das nicht oder nur zum Teil, oder nur zu Preisen, die unter den Produktionspreisen stehen, so ist der Arbeiter zwar exploitiert, aber seine Exploitation realisiert sich nicht als solche für den Kapitalisten, kann mit gar keiner oder nur teilweiser Realisation des abgepreßten Mehrwertes, ja mit teilweisem oder ganzem Verlust seines Kapitals verbunden sein. Die Bedingungen der unmittelbaren Exploitation und die ihrer Realisation sind nicht identisch. Sie fallen nicht nur nach Zeit und Ort, sondern auch begrifflich auseinander. Die einen sind nur beschränkt durch die Produktivkraft der Gesellschaft, die anderen durch die Proportionalität der verschiedenen Produktionszweige und durch die Konsumtionskraft“ [2]). Was für den Mehrwert gilt, trifft auch für den Wert zu.

Die Bedingungen der Wertrealisierung hat Marx nicht ex professo in ihren Details aufgezeigt. Es gehört dies dem Aufbau seines Systems entsprechend in das große Schlußkapitel, in welchem die breite Mannigfaltigkeit der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungswelt des kapitalistischen Marktes als letztes Glied an die vom Wertbegriff ausgehende Reihe zahlreicher Mittelglieder angeschlossen wird. Man wird die Wertrealisierung von der Wertproduktion besser auseinanderhalten, wenn man sich die Methode stets gegenwärtig hält.

Marx[3]) geht als Forscher von der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungswelt aus, analysiert sie und dringt bis zum Allgemeinen vor, das alle besonderen Erscheinungen innerlich zusammenhält. Er sucht nach dem „realen Zusammenhang“, er spürt nach dem „inneren Bande“ in den scheinbar zufälligen Erscheinungen. Diese Tätigkeit Marxens kommt formell nicht in seinen Werken zum Ausdruck, weil die Darstellung umgekehrt vom Allgemeinen ausgeht und von Glied zn Glied zurückkehrt zum konkreten Ausgangspunkte. Wie das Allgemeine durch unser Denken aus der konkreten empirischen Wirklichkeit produziert wird, so erscheint in der Darstellung umgekehrt die konkrete Wirklichkeit als Resultat der Reproduktion aus dem Allgemeinen, oder wie Marx sagt: Das „wirkliche“, d. h. sinnlich wahrnehmbare Konkretum erscheint in der genetischen Darstellung als Gedankenkonkretum, als Produkt unseres Denkens.

1) K. I 67.
2) K. III_1 225.
3) S. Vorwort zu K. I und Einleitung zur Kritik der politischen Oekonomie.

Darin besteht der „Materialismus" von Marxens Auffassung, von den konkreten Verhältnissen der Erfahrung auszugehen und als Produkt unseres Denkens nicht das Konkrete als solches, sondern eben nur das Gedankenkonkretum hinzustellen. Auf unser Problem angewandt, heißt dieses: Um zu den Bedingungen der reinen Wertproduktion vorzudringen, sieht Marx von den Bedingungen der Wertrealisierung in der Weise ab, daß er die Waren zu ihren Werten verkauft werden läßt. Es besagt also gar nichts, wenn man Marx etwa den Vorwurf machen wollte, durch Hereinbringen der Konsumtion in die Preisbildung habe er sein Wertgesetz aufgehoben oder eingeschränkt. Damit ist nur etwas gegen Marxens methodische Voraussetzung des Verkaufs zum Werte gesagt, und nur ausgesprochen, daß Produktion von Wert und Verkauf zum Werte zwei ganz verschiedene Dinge sind. Darum ist Marx empirisch nur dann zu widerlegen, wenn in der Wirklichkeit alle entgegengesetzten Faktoren der Wertrealisierung sich gegenseitig gerade aufheben, so daß das Wertgesetz rein zur Erscheinung kommt. Die Abweichungen widerlegen nicht, sondern verfälschen nach Marx nur das reine Bild, das reine Gesetz setzt sich gerade in den Zufälligkeiten und Abweichungen in den Einzelfällen durch. Der Gesamtpreis ist immer beherrscht vom Gesamtwert, weil sich im ganzen die Abweichungen aufheben; die Bewegung der Preise in historischen Perioden ist beherrscht von der Entwicklung der Produktivkräfte.

Darin kommt eben das theoretische Prius des Wertes gegenüber dem Produktionspreis zum Ausdruck, was nichts anderes heißt als daß auch die kapitalistische Produktion gesellschaftliche Produktion, Wertproduktion ist. Der „logische Widerspruch" im theoretischen Prius reduziert sich auf die begriffliche Verschiedenheit der Bedingungen der Wertproduktion und Wertrealisierung.

3) Das praktische Prius des Produktionspreises vor dem Werte ist überhaupt nur so zu verstehen, daß der Produktionspreis die sinnlich wahrnehmbare Gestalt des Wertes, seine Erscheinungsform ist. Der Wert existiert im praktischen Bewußtsein des Kapitalisten als Produktionspreis und nicht als Wert. „Der Produktionspreis ist eine schon ganz veräußerlichte und prima facie begriffslose Form des Warenwertes, eine Form, wie sie in der Konkurrenz erscheint, also im Bewußtsein der vulgären Kapitalisten"[1]. Der Produktionspreis ist eine „fertige Gestalt" des Wertes in der kapitalistischen Produktion. „Und es sind diese fertigen Verhältnisse und Formen, die in der wirklichen Produktion als Voraussetzungen erscheinen, weil die kapitalistische Produktionsweise sich in den von ihr selbst geschaffenen Gestalten bewegt und diese, ihr Resultat, im Prozeß der Reproduktion, ihr ebenso sehr als fertige Voraussetzungen gegenübertreten. Als solche bestimmen sie praktisch das Tun und Treiben der einzelnen Kapitalisten, geben die Motive her usw., wie sie als solche in ihrem Bewußtsein sich widerspiegeln"[2].

---

1) K. III_1 178.
2) Th. III 558.

„Der ‚Geist' der Produzenten, ihr Bewußtsein braucht durchaus nicht zu wissen, für ihn mag nicht existieren, wodurch in Wirklichkeit der Wert der Waren oder ihre Produkte als Werte bestimmt sind. Sie sind in Verhältnisse gesetzt, die ihren Geist bestimmen, ohne daß sie es zu wissen brauchen. Jeder kann Geld als Geld brauchen, ohne zu wissen, was Geld ist" [1]). So kann auch jeder Kapitalist in Produktionspreisen rechnen, ohne zu wissen, was Produktionspreis ist, und dieser ist qualitativ gleich Wert. „Die Wertbestimmung ist von vornherein etwas, was hinter dem Rücken des Kapitalisten durch die Macht von ihm unabhängiger Verhältnisse vorgeht, da nicht die Werte, sondern die von ihnen verschiedenen Produktionspreise in jeder Produktionssphäre die regulierenden Durchschnittspreise bilden" [2]). Die praktische Priorität des Produktionspreises besteht demnach einfach darin, daß er tatsächlich Inhalt des Bewußtseins, eine Zweckvorstellung ist, deren Verwirklichung durch jeden einzelnen Kapitalisten gleichbedeutend ist mit dem Vollzug des Wertgesetzes. Die Kausalität des Wertgesetzes läuft ab vermittels der Motivation des Kapitalisten durch die Vorstellung des Produktionspreises.

Aber wie kommt der Produktionspreis in das Bewußtsein der Kapitalisten? Und wenn nach Marx das Wertgesetz, also ein soziales Gesetz, im Bewußtsein der vorkapitalistischen Produzenten in Gestalt des Durchschnittspreises gleich Wert, im Bewußtsein der kapitalistischen Produzenten in Gestalt des Durchschnittspreises gleich Produktionspreis zur Erscheinung dringt, verallgemeinert sich obige Frage nach Absehen von jeder historischen Bestimmtheit der Erscheinungsformen des Wertgesetzes zu folgender Frage: Wie kommt überhaupt soziale Gesetzmäßigkeit durch das Einzelbewußtsein zustande? Was geht „hinter dem Rücken" der Individuen vor und wie bestimmt dieses deren Tun und Treiben?

Es scheint dies in der Tat die Grundfrage der Nationalökonomie als Sozialökonomie zu sein, als welche sie doch kausale Gesetzmäßigkeiten im sozialökonomischen Geschehen aufzeigen und erfassen will.

Marx will die Beziehungen zwischen den Menschen in ihrer nach ihm für alle anderen geistigen Beziehungen grundlegenden ökonomischen Bestimmtheit, gesellschaftliche Verhältnisse als Produktionsverhältnisse, den „vergesellschafteten" Menschen als gesellschaftlichen Produzenten erfassen. Nun sind nach Marx alle Distributions- und Austauschverhältnisse der Produkte bedingt durch die Distributions- und Austauschverhältnisse der Produktionselemente und der hinter ihnen stehenden Menschen. Die absolute Grundrente als spezifisch kapitalistisches Verteilungsverhältnis fußt auf dem Produktionspreis als spezifisch kapitalistischem Austauschverhältnis; beide aber gehen zurück auf das Kapitalverhältnis: Arbeitskraftbesitzer — Produktionsmittelbesitzer — Bodenbesitzer oder: Lohnarbeiter —

1) Th. III 195.
2) K. III_2 409.

Kapitalist — Grundeigentümer. Durch die Identifizierung der gesellschaftlichen Arbeit mit wertbildender Arbeit ist alle sozialökonomische Beziehung auf einen Wertausdruck gebracht. Alle ökonomischen Verhältnisse sind im Wertbegriff auf ihre Einheit bezogen, durch die erst eine durchgehende Aequivalenz aller ökonomischen Verhältnisse hergestellt ist.

Nachdem nun im Fundamente der absoluten Grundrente kein logischer Widerspruch gesehen werden konnte, ist der Angriffspunkt der Kritik aus dem Verhältnis des Produktionspreises zum Werte einseitig in die Wertlehre verlegt. Damit identifiziert sich eine Kritik der absoluten Grundrente mit einer Kritik des Marxschen Wertstandpunktes selbst.

Sind aber im Werte alle ökonomischen Beziehungen auf einen einheitlichen Ausdruck gebracht, dann muß sich die Kritik der absoluten Grundrente noch weiter rückwärts konzentrieren. Sie muß sich, wenn sie sich nicht auf formallogische Prüfung beschränken will, eine Kenntnis davon, wie das Wertgesetz, überhaupt wie soziale Gesetze im Bewußtsein der praktischen Individuen zur Erscheinung gelangen, zur Voraussetzung machen. Eine solche Kenntnis besitze ich noch nicht.

Man könnte Marxens absolute Grundrente noch damit widerlegen wollen, daß in der Wirklichkeit die kapitalistische Grundrente gar nicht zu allgemeiner Geltung gelangt ist, weil die Bedingungen für den kapitalistischen Betrieb in der Landwirtschaft ganz anders gelagert sind als in der Industrie, in Deutschland anders als in England. Der deutsche Kleinbauer kann aber nur als Argument gegen Marxens andere Ansicht angesehen werden, daß die Entwicklung auch außerhalb Englands zur Unterwerfung des Bodens unter das „industrielle“ Kapital führen müsse. Ein Argument gegen die Verbreitungsmöglichkeit der kapitalistischen Agrikultur im Sinne Marxens kann aber nichts gegen die absolute Grundrente als solche beibringen. Wo keine kapitalistische Agrikultur, gibt es auch keine absolute Grundrente. Wo die Hypothese wegfällt, fällt auch die entsprechende Form der Rente weg [1]). Marx hat den Einwand auch vorausgesehen und erwidert: „Für unsere Entwicklung ist es also ein ganz gleichgültiger Einwurf, wenn erinnert wird, daß auch andere Formen des Grundeigentums und des Ackerbaus existiert haben oder noch existieren. Es kann dies nur die Oekonomen treffen, welche die kapitalistische Produktionsweise in der Landwirtschaft und die ihr entsprechende Form des Grundeigentums nicht als historische, sondern als ewige Kategorien behandeln“ [2]).

Empirisch ist also die absolute Grundrente nur mit dem Erfahrungsmaterial des kapitalistischen Pachtbetriebes als herrschender Form der kapitalistischen Bodenbewirtschaftung zu widerlegen. Der Nachweis, daß bei kapitalistischer Selbstbewirtschaftung keine absolute

1) K. III_2 293.
2) K. III_2 153/154.

Grundrente existiert, wäre andererseits so lange ein negativer Beweis für die absolute Grundrente, als nicht auch nachgewiesen wird, daß die Bodenprodukte ohne Zutun der Selbstwirtschafter als Grundeigentümer in der Regel über dem Produktionspreis verkauft werden, wobei natürlich von allen Zufallsfaktoren wie Zölle usw. abzusehen ist.

Die Widerlegung kann statistisch der Möglichkeit nach auch dadurch erbracht werden, daß man mit dem Material von freien Konkurrenzbetrieben nachweist, daß der Produktionspreis schon für die Industrie nicht gilt. Praktisch läßt sich dies wohl unmöglich durchführen, weil die Bestimmung gesellschaftlicher Durchschnitte in Einzelbetrieben auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen wird. Die praktische Unmöglichkeit, die Wirkungen zahlreicher Zufallsfaktoren abzuwägen, erlaubt auch nicht, aus empirischen Einzelabweichungen auf die Falschheit des Gesetzes zu schließen. Der Widerstand der Luft und der Aviatiker heben ja auch das Fallgesetz nicht auf. Eben darum, weil dem Nationalökonomen keine exakten Mittel zur Verfügung stehen, um, wie der Naturwissenschaftler, aus dem Chaos von Wirkungen die auf das reine Gesetz passende Wirkung sinnlich wahrnehmbar zu isolieren, darum muß, wie Marx sagt, die Abstraktionskraft das Experiment ersetzen.

Wenn also der empirische Weg der Kritik so gut wie versperrt ist, und wenn auf ihrem formallogischem Wege nichts zu tun ist, weil Marx seinem Standpunkte treu bleibt, so bleibt nichts übrig, als den theoretischen Standpunkt Marxens selbst zum Gegenstand der Kritik zu machen. Sie ist, gewissenhaft durchgeführt, zugleich eine Kritik von Grund auf, die auf das Zentrum zielt. Will aber eine solche aufs Ganze gehende Marxkritik sich nicht um ihrer selbst willen breit machen, will sie nicht Marx kritisieren, um Marx eins auszuwischen, sondern will sie Marx kritisieren, um ihn der Sache nach zu „überwinden“, so setzt sie neben dem leider so oft fehlenden Verständnis des Marxschen Denkens bis in alle seine Feinheiten irgendeine positive Auffassung über das Wesen des nationalökonomischen Problems und über die allgemeinen theoretischen Bedingungen seiner Lösung voraus.

Rückblick.

Die Lösungsversuche des Problems der allgemeinen Grundrente bei Ricardo, Rodbertus und Marx sollen zum Schluß gegenübergestellt werden.

Gemeinsam ist der Ausgangspunkt, die Arbeitstheorie. Als Unterscheidungsmerkmal diene die Beziehung des Grundeigentums zur Grundrenten- und Preisbildung.

Es ist zu unterscheiden, ob das Grundeigentum als solches irgendwelchen Einfluß auf die Wertgröße (Aufschlag oder Abzug) ausübt oder nicht, ob das Grundeigentum als solches es mit der Grundrente zu tun habe oder nicht.

a) Fallen Wert und Produktionspreis, allgemeine Profitrate und landwirtschaftliche Profitrate zusammen, so ist nur Differentialrente

möglich. Wir kommen mit Ricardo zum Schlusse, daß im Geltungsbereich der Arbeitswerttheorie allgemeine Grundrente unmöglich ist, weil sich der Wert aus v + c + allgemeinem Profit zusammensetzt, also dem Produktionspreis gleichkommt.

Dort, wo das Wertgesetz nicht gilt, also bei nichtvermehrbaren oder bei nichtvermehrbar gewordenen, früher vermehrbar gewesenen Gütern, also bei Naturmonopolgütern ist ohne Zutun des Grundeigentümers Monopolpreis möglich. Die allgemeine Rente, d. h. die allen Monopolprodukten gemeinsame Grundrente, ist gleich der Differenz zwischen Monopolpreis und Wert, welche der Grundeigentümer nur auf sich zu übertragen braucht. Ricardo und Marx kennen diese abgeleitete Monopolrente bei seltenen Weinen usw., Ricardo auch vom nichtvermehrbar gewordenen Getreide, Gold usw.

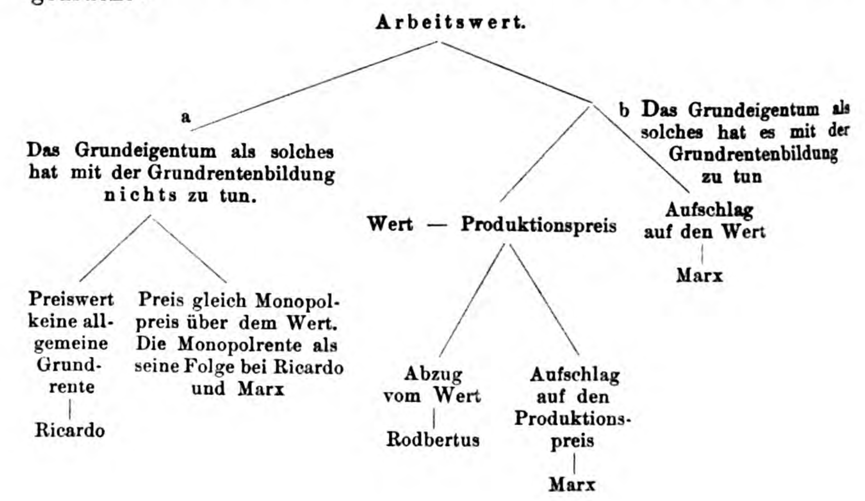
b) Der Grundeigentümer bewirkt durch Zwang, daß ein Bestandteil des Wertes oder ein Ueberschuß über den Wert in allgemeine Grundrente verwandelt wird.

Bei Marx und Rodbertus fallen Wert und Produktionspreis auseinander. Die Differenz verwandelt der Grundeigentümer in allgemeine Grundrente.

Die Natur ihres Produktionspreises bewirkt es, daß die allgemeine Grundrente bei Rodbertus durch Abzug vom Werte, bei Marx durch Aufschlag auf den Produktionspreis gewonnen wird. Der Unterschied geht auf ihre Profittheorie und ihre Lehre von der organischen Zusammensetzung des Kapitals zurück.

Marx kennt noch eine Grundrente als Differenz zwischen Monopolpreis und Wert, wobei das Grundeigentum den Preis über den Wert hinausgetrieben hat.

In diesen Sätzen ist lediglich folgendes Schema in Worten ausgedrückt:



In bezug auf das Verhältnis der Grundrente zur Preisbildung lassen sich folgende Sätze aufstellen:

1) Die Grundrente ist stets Folge des Preises bei Ricardo und Rodbertus, und bei Marx in bezug auf die vom Monopolpreis seltener Güter abgeleitete Monopolrente.

Bei Ricardo ist die Grundrente stets Folge des Preises. Das Zusammenfallen der landwirtschaftlichen Profitrate mit der allgemeinen Profitrate bewirkt Gleichsetzung von Produktionspreis und Wert, weshalb Wert und allgemeine Grundrente zugleich unmöglich sind. Diese ist nur möglich als Folge eines Monopolpreises. Stets beschränkt sich der Grundeigentümer darauf, objektiv gegebene, ohne sein Zutun entstandene Differenzen in Grundrente zu verwandeln.

Bei Rodbertus müssen die Produkte zum Werte oder wenigstens über dem Produktionspreis (v + c + allgemeiner industrieller Profit) verkauft werden, damit der Grundeigentümer einen Abzug machen kann.

2) Die allgemeine Grundrente ist Ursache des Verkaufs über dem Produktionspreis und selbst über dem Werte bei Marx.

Bei allen drei Schriftstellern hängt die besondere Gestaltung der allgemeinen Grundrente mit ihren Ansichten über die allgemeine Profitrate aufs engste zusammen. Die Nichtexistenz einer allgemeinen Grundrente als Bestandteil des Wertes bei Ricardo ist logisch bedingt durch die Identifizierung der allgemeinen mit der landwirtschaftlichen Profitrate.

Die allgemeine Grundrente als Abzug vom Werte bei Rodbertus ist nur möglich wegen der Verallgemeinerung der industriellen Profitrate.

Schließlich ist allgemeine Grundrente bei Marx, soweit sie Bestandteil des Wertes ist, nur möglich durch die Bildung des Produktionspreises auf der Grundlage seiner Durchschnittsprofitrate.

Miszellen.

XI.

Der Ersatz des Handels durch gemeinwirtschaftliche Organisationen des Kriegsrechts.

Von Dr. Hermann Deite, Berlin.

Die eigenartigen Verhältnisse dieses Krieges haben die Struktur unserer Volkswirtschaft in nie geahnter Weise von Grund aus verändert. Vom Weltmarkt in weitem Umfange abgeschlossen, im wesentlichen wirtschaftlich auf uns selbst gestellt, haben wir in jähem Wechsel den Uebergang zu dem in sich geschlossenen Handelsstaate finden müssen. Dieser plötzliche Uebergang war nicht möglich ohne tiefgreifende Umwälzungen, denen die Grundlage unseres bisherigen wirtschaftlichen Lebens, das Prinzip der Gewerbefreiheit, fast völlig zum Opfer fiel. Statt dessen erleben wir einen Kriegskommunismus, wie ihn sich kein Staatssozialist, ja, ich glaube, in Wirklichkeit selbst kein echter Sozialist jemals hätte träumen lassen. Eine Kette gemeinwirtschaftlicher Institutionen regelt alle Stufen und Zweige des Verkehrs, und deutsche Organisationskraft schuf eine solche Fülle behördlicher und behördenähnlicher Instanzen, daß kein Mensch sie mehr sämtlich überblicken kann. Wohl aber stoßen wir alle — Erzeuger, Händler und Verbraucher — ständig auf ihr Wirken, ständig auf neuen Zwang und neue Hemmung. Insbesondere der Handel erscheint auf nicht wenigen Gebieten durch eine Reihe solcher korporativer Gebilde mehr oder weniger ersetzt. Es fehlt nicht an Leuten, die diesen Zustand als den Anbeginn einer neuen Zeit begrüßen, seine Verewigung erhoffen, erwarten, empfehlen. Um so mehr wird es notwendig sein, dieses ganze System der Kriegsgemeinschaft einmal einer vorurteilslosen Prüfung zu unterziehen.

Diese Ausführungen wollen dazu beitragen. Aber sie beschränken sich auf einen Teil des Untersuchungsfeldes, freilich denjenigen, der als der wichtigste erscheint und das System der Kriegsgemeinschaft in seiner äußersten Zuspitzung zeigt: das Gebiet der kriegsgemeinwirtschaftlichen Organisationen, und sie betrachten insonderheit deren Leistungen und Wirkungen in bezug auf den Handel.

Unübersehbar, sagte ich, ist die Fülle behördlicher und behördenähnlicher Stellen, die im Zeichen des Krieges den Verkehr auf den wichtigsten Warengebieten beherrschen, und wo einst der Kaufmann und Händler in dem Bewußtsein stolzer Unabhängigkeit seine Kräfte zum

eigenen Vorteil und zum Besten des Ganzen regte, steht heute die staatlich privilegierte Gesellschaft oder irgendeine Kriegsbehörde. So buntscheckig Art und Gestalt dieser Kriegsorganisationen ist, so mannigfach die Aufgaben, denen sie dienen, voneinander verschieden sind, so sind es doch im wesentlichen zwei Ideen, die, gesondert oder vereinigt, als alle beherrschende Organisationsprinzipien anzusprechen sind. Auf der einen Seite die Absicht der Beeinflussung, der Niedrighaltung der Preise, auf der anderen das Streben einer Lenkung, Ordnung, Einschränkung der Warenverwendung, des Warenverbrauchs. Wo uns in unserer isolierten Volkswirtschaft Waren, die wir nicht selbst oder nicht in beliebigem Umfange erzeugen können, knapp zu werden drohten, wo daher die Gefahr einer Teuerung und meist zugleich die Notwendigkeit eines planmäßigen Haushaltens mit den Vorräten und den etwaigen Zufuhren bestand, da hat man, wenn andere, kleinere Mittel allein oder überhaupt unzureichend erschienen, nicht davor zurückgeschreckt, die Hand auf den Umlauf dieser Güter oder doch eines Teils ihres Umlaufs zu legen und ihm nach Kriegsrecht Wege und Grenzen vorzuschreiben. Das Mittel, dessen man sich dazu bediente, das eben sind die Kriegsbehörden und Kriegsgesellschaften, von denen hier die Rede ist.

Je nach der Verschiedenheit ihrer Struktur und der für sie erlassenen Bestimmungen ist die Art ihres Eingreifens eine verschiedene. In dem hauptsächlich in Betracht kommenden Falle erfolgt eine allgemeine Beschlagnahme der inländischen Warenvorräte zugunsten der Organisation, die, in der Regel ohne diese Vorräte selbst in effigie zu übernehmen, durch Enteignung beim Lagerhalter die Möglichkeit gewinnt, die weitere Verwendung der Güter und die Bedingungen dafür zu leiten und zu überwachen. Bisweilen hat man auch von der allgemeinen Beschlagnahme abgesehen und der Organisation nur das Recht gegeben, im einzelnen Falle selbst zu beschlagnahmen und Verfügungsgewalt zu schaffen. Eine besondere Bedeutung hat die Behandlung der Auslandsware. Hierfür bestanden und bestehen verschiedene Systeme. Bisweilen bleibt Auslandsware, die nach einem bestimmten Zeitpunkte ins Inland eintritt, von jedem Zwangszugriff der Organisation frei. In anderen Fällen ist die Beschlagnahme auch auf solche später eingeführte Auslandsware ausgedehnt, so daß dem Einführer die Pflicht auferlegt ist, sie unter bestimmten Bedingungen an die öffentliche Stelle auszuliefern. Drittens endlich wird die Einfuhr Privaten überhaupt untersagt und der Organisation vorbehalten. Neben der auf solchen Zwangsbefugnissen beruhenden Wirksamkeit der Kriegsgemeinschaften geht regelmäßig eine freiere Tätigkeit im Dienste ihrer Aufgaben einher. Viele unter ihnen sind bestrebt, außerhalb ihres privilegierten Geschäftsbereichs Ware an sich zu bringen, insbesondere Auslandsware, sofern sie nicht für solche Bezüge überhaupt die einzige Stelle sind. Eine derartige Betätigung findet sowohl bei den die Güter des Kriegsbedarfs bewirtschaftenden Rohstoffgesellschaften statt als auch bei manchen für die Sicherstellung der Volksernährung arbeitenden Organisationen. In beiden Fällen ist der leitende Gedanke eine Vermehrung des der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Waren-

vorrats und daneben, namentlich auf dem Gebiet der Lebensmittel, die Absicht, mittels solcher Güterbeschaffung und ihrer planmäßigen Austeilung regulierend in die Marktverhältnisse einzugreifen. In diesem Zusammenhange ist auch der kommunalen Fürsorgepolitik zu gedenken, der umfassenden Maßnahmen und besonderen Kriegseinrichtungen, die von den Kommunen getroffen worden sind, um einen nicht unbeträchtlichen Teil des Nahrungsmittelverkehrs in ihre Hand zu bekommen.

Kein Zweifel, daß überall da, wo solche, mit oder ohne Zwang vorgehende Gemeinwirtschaft Platz gegriffen hat, der Handel mehr oder weniger aus seiner gewohnten Tätigkeit verdrängt worden ist. Soweit er nicht vollends lahmgelegt worden ist, vegetiert er doch nur im Schatten der allmächtigen Organisationen, die an seine Stelle traten, und muß sich vielfach dabei begnügen, mager gelohnte Hilfsdienste zu leisten.

Daß der Handel sich diese weitgehende Ausschaltung nicht widerspruchslos gefallen lassen will, ist selbstverständlich. Ständig wächst die Zahl der Beschwerden, die von seinen berufenen Vertretungen an die zuständigen Stellen gerichtet werden. Aber es muß festgestellt und es muß anerkannt werden, daß in diesen Beschwerden fast durchweg eine weitgehende patriotische Selbstbescheidung und volles Verständnis für die gegenwärtige Zwangslage zum Ausdruck kommt. Die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Vorratsversorgung und Vorratsverwaltung während des Krieges wird heute im Prinzip wohl nirgends mehr bestritten, nur über das Maß und die Anwendung im einzelnen gehen die Meinungen auseinander.

Nur vielleicht in einem grundsätzlichen Punkte wird vielfach vom Handel die Berechtigung dieser Kriegswirtschaft bestritten: das ist die zwangsweise Einbeziehung auch des Einfuhrhandels auf so vielen Warengebieten in den Bannkreis der Organisationen. Zweifellos begegnet hier auch die gemeinwirtschaftliche Versorgung ihren größten Schwierigkeiten, Schwierigkeiten, denen man sich auch an amtlichen Stellen nicht hat verschließen können und noch heute nicht völlig verschließt. Aber man ist doch in wachsendem Maße dazu übergegangen, auch die Wareneinfuhr zum wenigsten unter die Kontrolle und Regelung der Organisationen und weiter selbst völlig und ausschließlich in deren Hand zu bringen. Die Gründe dabei waren dieselben, die zur Schaffung des gemeinwirtschaftlichen Systems überhaupt führten: Preisregelung und Verwendungsregelung. Man mißgönnte dem privaten Händler die vielfach tatsächlich oder vermeintlich besonders großen Gewinne aus dem Einfuhrgeschäft und wollte auch die Auslandsware einbeziehen in die geschaffenen Zwangsläufe des Verkehrs. So setzte man Anzeige- und Ablieferungspflicht für solche Einfuhrgeschäfte fest und sicherte durch obrigkeitliche Uebernahmepreise der Gemeinschaft einen Anteil am Gewinn. In einer Anzahl von Fällen glaubte man es auch dabei nicht bewenden lassen zu können. Man mußte die Beobachtung machen, daß der ungehinderte Wettbewerb zahlreicher Einkäufer auf den Auslandsmärkten zu Preistreibereien führte,

denen mit nachträglichen Maßnahmen im Inlande nicht beizukommen war. Und so tat man denn auch den letzten Schritt und verbot die private Einfuhr überhaupt. Neuerdings haben auch die ungünstigen Kursverhältnisse und die Hoffnung, durch solche Zentralisierung des Auslandsgeschäfts ihrer weiteren Verschlechterung eher entgegenwirken zu können, eine Rolle gespielt.

Der Handel steht dieser Zwangsregelung auch des Einfuhrgeschäfts mit besonderen Bedenken gegenüber. Er weist, und im wesentlichen mit Recht, darauf hin, daß meist schon die gesetzliche Ablieferungspflicht bei der Unsicherheit für den Kaufmann, ob er bei den Uebernahmepreisen sein Auskommen findet, in Wirklichkeit das Ende des freien Einfuhrgeschäfts bedeutet. Und daß so, unmittelbar oder mittelbar, die amtlichen Stellen das Monopol für solche Geschäfte bekommen, wird mit beachtenswerten Gründen bekämpft. In der Tat ist von vornherein anzunehmen, daß die Mängel und Schwächen eines bürokratisch geleiteten Warengeschäfts nirgends so sehr in die Erscheinung treten werden wie bei einer Betätigung auf dem Auslandsmarkt, und vollends unter den schwierigen Verhältnissen dieses Krieges. Es ist oft gesagt worden, daß eine solche gemeinwirtschaftliche Stelle nun und nimmermehr sich eine ausreichende Kenntnis aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Beziehungen verschaffen kann, und daß sie auch nicht in der Lage ist, solche Beziehungen so auszunutzen, wie es notwendig ist. Wer heute Waren aus dem Auslande hereinbringen will, bedarf dazu nicht nur in vielen Fällen eines besonderen Maßes von praktischer Erfahrung und Gewandtheit, sondern er wird sich auch nicht scheuen dürfen, Wege einzuschlagen und Mittel zu benutzen, deren Zuhilfenahme einer öffentlichen Organisation schlechterdings unmöglich ist. Es wird behauptet, daß diese unleugbaren Mängel eines gemeinwirtschaftlichen Einkaufs bereits in starken Mißerfolgen einer derartigen Tätigkeit zutage getreten sind. Ich erinnere nur an die Kritik, die in der Oeffentlichkeit und in der Presse an den amtlichen Getreidegeschäften in Rumänien geübt worden ist. Demgegenüber ist andererseits darauf hinzuweisen, daß es zahlreichen unserer Kriegsgesellschaften tatsächlich doch gelungen ist und hoffentlich auch weiterhin gelingen wird, vielfach sehr erhebliche Warenmengen, an denen wir Mangel haben, aus dem Ausland hereinzubringen und damit in erwünschter Weise unsere Bestände aufzufüllen. Soweit durch solche Bemühungen die Tätigkeit des freien Handels nur ergänzt, nicht ausgeschlossen worden ist, ist dagegen zweifellos nichts einzuwenden. Man wird aber auch zugeben müssen, daß die Ausschaltung des Handels zugunsten eines Importmonopols der Gesellschaften nicht immer zu vermeiden ist. So wäre die Herbeiführung und Innehaltung eines einigermaßen erträglichen Butterpreises unmöglich gewesen, wenn man dem regellosen Aufkauf und den wilden Preistreibereien der verschiedensten deutschen und österreichischen Einkäufer auf den nordischen Märkten nicht ein Ende gemacht hätte. Die Ausschaltung des Handels durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft war hier einfach ein Gebot der Notwehr. Ein

anderes Importmonopol derselben Gesellschaft, dasjenige für österreichische Eier, beruht auf einem Zwange, den unser Bundesgenosse uns auferlegt hat. Die österreichische Regierung hat sich zur Freigabe einer bestimmten Menge von Eiern für die Einfuhr nach Deutschland nur unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß der Erwerb durch eine öffentliche Stelle erfolgt. Dem mußten wir uns fügen.

Ich führe diese Beispiele nur an, um zu zeigen, daß selbst das extremste Einfuhrmonopol einer Kriegsorganisation innere oder äußere Berechtigung haben kann. Im übrigen kann es nach meinen früheren Ausführungen keinem Zweifel unterliegen, daß eine derartige völlige Lahmlegung eines Importzweiges höchstens als ultima ratio Berechtigung haben kann. Dringend zu warnen ist vor Bestrebungen, die nach dieser Richtung noch über die bisherigen Maßnahmen hinausgehen möchten, Bestrebungen, wie sie in der Forderung des Reichstags zum Ausdruck gelangt sind, es möchte der Zentral-Einkaufsgesellschaft ein Monopol für die gesamte Lebensmitteleinfuhr aus dem Ausland gegeben werden. Die Notwendigkeit eines derartigen Vorgehens müßte erst noch sehr zwingend nachgewiesen werden, es müßte aber außerdem auch bewiesen werden, daß die Gesellschaft überhaupt imstande wäre, den Einfuhrhandel auf diesem Gebiete in ganzer Linie voll zu ersetzen.

Erfreulicherweise hat es nicht den Anschein, als ob die Reichsregierung gewillt wäre, der radikalen Forderung des Reichstags nachzugeben. Wohl aber fährt sie in steigendem Maße fort, die Einfuhr der verschiedensten Güter wenigstens unter die Kontrolle der öffentlichen Stellen zu bringen, indem sie diese Waren der Beschlagnahme und Auslieferungspflicht unterwirft. Es scheint nötig, darauf hinzuweisen, daß auch bei solchen Maßnahmen Vorsicht am Platze ist, besonders deswegen, weil sie in der Durchführung nur zu leicht auf eine Abschreckung und damit tatsächlich doch auch auf eine Lahmlegung des Handels hinauslaufen. Es wird daher jedenfalls zu fordern sein, daß in solchen Fällen alle Vorsorge getroffen wird, um dem freien Handel die Möglichkeit und Neigung zu weiterer Betätigung zu erhalten. Was in dieser Hinsicht zu geschehen hat, und was zu vermeiden ist, das liegt auf dem Gebiete der Bestimmungen über die Beschlagnahme und Enteignung, bezieht sich insbesondere auf die Regelung der Uebernahmepreise.

Damit kommen wir zu einem Punkt, der auch für die Betätigung der Kriegsorganisationen auf dem Markt der inländischen Güter die größte Bedeutung hat und zu den für den Handel wichtigsten Fragen der technischen Ausgestaltung dieser Kriegsgemeinwirtschaft gehört. Es ist bekannt, daß dieser Punkt wie kaum ein anderer Anlaß zu größter Unzufriedenheit in den Handelskreisen bildet. Es gibt wohl kaum eine beschlagnahmte Ware, bei der von den Beteiligten nicht die Beschwerde erhoben wird, die bewilligten Uebernahmepreise seien auch für den soliden Fachhandel vielfach in hohem Maße verlustbringend. Diese Beschwerden sind so zahlreich, daß an ihrer Berechtigung nicht gezweifelt werden kann. Was ist dagegen zu tun?

Das Entschädigungsverfahren für beschlagnahmte Güter ist in den verschiedenen Verordnungen nach abweichenden Grundsätzen geordnet. Bisweilen findet sich nur die Anordnung eines angemessenen Uebernahmepreises, dessen Festsetzung im einzelnen der öffentlichen Stelle überlassen bleibt. Für die Bewertung der nach Erlaß der Verordnung aus dem Ausland eingeführten Güter ist mitunter als Mindestgrenze vorgesehen, daß jedenfalls die Gestehungskosten zuzüglich eines bestimmten Gewinnes zu vergüten sind. Die Regel aber ist, daß in der Verordnnng Uebernahme-Höchstpreise vorgesehen sind, die von der Beschlagnahmestelle nicht überschritten werden dürfen. Gewöhnlich besteht daneben ein Sachverständigen-Schiedsgericht, das in Streitfällen zu entscheiden hat, das aber, insoweit Höchstpreise angeordnet sind, ebenfalls an diese gebunden ist. Lediglich der staatlichen Aufsichtsbehörde pflegt das Recht gegeben zu sein, in Ausnahmefällen eine Vergütung über solche Höchstpreise hinaus zuzulassen.

Die Erfahrung zeigt, daß diese Regelung nicht genügt. Ich will mich gegen die besonders befehdeten Uebernahme-Höchstpreise als solche nicht wenden. Sie können mitunter einer völligen Willkür der Uebernahmestellen gegenüber das Bessere sein, und sie mögen sich in manchen Fällen als Richt- und Normpreise selbst gegenüber dem Einfuhrhandel rechtfertigen lassen; sie sind als solche vielleicht hier und da geeignet, die Marktverhältnisse des Auslandes zu unseren Gunsten zu beeinflussen und Ankäufe zu verhüten, deren Preis denn doch ohne Verhältnis zu dem Nutzen für die Gesamtheit wäre. Zu fordern aber ist einmal, daß solche Uebernahme-Höchstpreise im Einklang mit den Verhältnissen und unter Mitwirkung von Sachverständigen festgesetzt und, soweit es notwendig ist, dauernd kontrolliert werden; und es ist zweitens zu fordern, daß den in allen Fällen zu bestellenden Sachverständigen-Schiedsgerichten das Recht gegeben wird, da, wo es geeignet und der Billigkeit entsprechend erscheint, über die Höchstpreise hinauszugehen. Richtziel in der ganzen Entschädigungsfrage muß sein, zwar einesteils zu verhindern, daß ungesunde Preistreibereien einzelner auf Kosten der Gesamtheit von Reichs und Staats wegen honoriert werden, andererseits aber Maßregeln zu treffen, daß der solide ordentliche Handel vor unverschuldeten Verlusten bewahrt bleibt und namentlich auch das private Einfuhrgeschäft nach Möglichkeit erhalten wird.

Bei dem Verfahren der Beschlagnahme und Enteignung bildet einen weiteren, öfter wiederkehrenden Beschwerdepunkt, daß zwischen Beschlagnahme und Verfügung über die Ware vielfach ein zu großer Zwischenraum besteht. Der Grund dafür liegt in dem von den Kriegsgesellschaften beobachteten System, die Ware nach Möglichkeit nicht selbst in effigie zu übernehmen, sondern sich lediglich durch die Beschlagnahme Kontroll- und Verfügungsgewalt zu verschaffen, von der sie erst im Falle eintretenden Bedarfs durch unmittelbare Ueberweisung an die Verbrauchsstelle Gebrauch zu machen pflegen. Dieses Verfahren ist zweifellos für die Organisationen sehr praktisch, und ohnedem wäre ihnen die Bewältigung ihrer Aufgabe wahrscheinlich über-

haupt unmöglich. Es darf aber nicht übersehen werden, daß daraus für den Lagerhalter schwere Nachteile entstehen, dessen Kapital brach liegt, der zudem noch für Lagerung und Aufbewahrung der Güter zu sorgen hat. Es sollte deshalb in allen Fällen, wo sich der Zustand der Beschlagnahme länger hinzieht, wenigstens eine angemessene Zinsentschädigung und eine Vergütung für die Lagerhaltung gewährt werden.

Der Kaufmann, dem heute im Widerspruch zu diesen Grundsätzen seine Ware recht häufig unter beträchtlichen Verlusten fortgenommen wird, hat infolgedessen ein ganz besonderes Interesse an dem weiteren Schicksal dieses Gutes, insbesondere an den Bedingungen, unter denen es von den Beschlagnahmestellen wieder in den Verkehr gebracht wird. Er muß da nicht selten beobachten, daß dies zu einem Preise geschieht, der zu dem ihm gewährten in keinem Verhältnis steht, um hundert und mehr Prozent darüber hinausgeht. Ja, es kann vorkommen, daß jemand mit solchem Zuschlage seine eigenen Waren zurückkaufen muß; d. h. in Wirklichkeit hat diese Ware sein Lager überhaupt nicht verlassen, Beschlagnahme und Enteignung erfolgten nur theoretisch, praktisch stellt sich die Sache für den Betroffenen lediglich so dar, daß er eine Summe Geldes, mitunter eine ganz stattliche, an die Kriegsorganisation zu zahlen hat, er weiß eigentlich nicht, wofür. Wie sind solche Fälle zu erklären und zu verstehen? Es handelt sich dabei auf der einen Seite um gesetzliche Uebernahmepreise, die der Idee nach den Gestehungskosten der im Lande vorhandenen Ware entsprechen. Die Gesellschaft kann sich aber mit diesen Warenmengen nicht begnügen, sie muß aus dem Auslande dazu kaufen, dafür regelmäßig wesentlich höhere Preise anlegen. Sie ist jedoch nicht in der Lage, für die artgleiche Ware verschiedene Verkaufspreise, je nachdem der Erwerb im Inlande oder im Auslande erfolgte, festzusetzen, sie kann günstigstenfalls nur mit einem Mischpreis arbeiten, der regelmäßig wesentlich über dem Uebernahmepreis für Inlandsware liegen wird. Wenn daher verlangt worden ist, es solle die Preispolitik der Kriegsgesellschaften in der Weise rechtlich gebunden werden, daß dieser Uebernahme-Höchstpreis mit einem bestimmten Aufschlag zugleich die Obergrenze ihrer Verkaufspreise bildet, so halte ich das nicht für möglich und nicht für durchführbar. Der berechtigte Widerspruch der Beteiligten in den bekannt gewordenen Fällen scheint sich mir auch lediglich daraus herzuleiten, daß die Beschlagnahmepreise, sei es allgemein, sei es in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, zu niedrig angesetzt waren, daß dadurch direkte Verluste entstanden. Das ist natürlich zu verurteilen. Aber die Kritik hat dann bei den Uebernahmepreisen einzusetzen, und hier ist die Abhilfe zu schaffen. Auch dann noch werden in aller Regel zwischen den Beschlagnahmepreisen für Inlandsware und den Verkaufspreisen der Kriegsgesellschaften erheblichere Unterschiede bestehen bleiben. Diese Unterschiede bedeuten denn aber nichts anderes als die Enteignung einer Gewinnmöglichkeit des einzelnen Händlers zugunsten der Gesamtheit, und dagegen lassen sich aus dem Sinn der ganzen Einrichtung Bedenken nicht herleiten.

Ein verschiedentlich gegen die Reichsgetreidestelle erhobener Vorwurf der Preistreiberei liegt anders und ist anders zu beurteilen. Man stößt sich daran, daß diese Organisation ihr Mehl je nach dem Verwendungszweck zu erheblich verschiedenen Preisen in den Verkehr bringt, zu wesentlich höheren Preisen für die Bereitung von Gries, Nudeln usw. als für die Zwecke der gewöhnlichen Bäckerei; man bemängelt ferner die hohen Verkaufspreise für Roggen, der zur Herstellung von Getreidekaffee dient u. ä. m. In allen diesen Fällen handelt es sich um ein System künstlicher Sozialtaxen, bei dem die Preise der Waren je nach der vermeintlich größeren oder geringeren Unentbehrlichkeit der aus ihnen herzustellenden Erzeugnisse gestaffelt werden, in der Absicht, den Preis für das der Brotbereitung dienende Getreide und Mehl so niedrig wie möglich zu halten. Ob dabei praktisch das Richtige getroffen worden ist, kann vielleicht zweifelhaft erscheinen. Wenn man berücksichtigt, daß Gries und Nudeln schließlich doch auch Volksnahrungsmittel sind, wird man die gewählten Spannungen vielleicht sehr hoch finden. Aber das sind schließlich untergeordnete Fragen. Gegen das Prinzip wird man Einwendungen kaum erheben können — daß wir teure Kekse und verhältnismäßig billiges Brot haben, entspricht dem Ernst der Zeit. Ich glaube, mit diesem Ausläufer des Kriegssozialismus können wir uns mehr noch als mit manchem anderen befreunden.

Außer in den hier gekennzeichneten beiden Richtungen wird aber die Preispolitik der Kriegsorganisationen auch sonst noch bemängelt. Ganz im allgemeinen wird gegen sie der Vorwurf erhoben, daß sie ungeachtet ihrer gemeinnützigen Bestimmung vielfach reine Erwerbstendenzen verfolgten. Zum Beweise wird Bezug genommen auf Verkaufspreise der Z.-E.-G., die über den Marktpreisen gestanden haben sollen, auf angeblich übermäßige und unberechtigte Provisionen, die sich dieselbe Gesellschaft für die Beschaffung einer Einfuhrerlaubnis im sog. Kompensationsverkehr hat bezahlen lassen u. ä. m. Ob diese Klagen ausreichen, um darauf ganz allgemein den Vorwurf der Profitsucht und Preistreiberei gegen die Kriegsgesellschaften gründen zu können, lasse ich dahingestellt. Kein Zweifel, wäre dieser Vorwurf berechtigt, so wäre es einer der schwersten, die man den Kriegsorganisationen machen könnte, namentlich gegenüber denen, die auf dem Gebiete der Volksernährung tätig sind. Denn es ist doch eine ihrer vornehmsten Aufgaben, die Versorgung mit den notwendigen Bedarfsgegenständen zu möglichst billigen Preisen sicherzustellen, und für Verstöße in dieser Richtung wäre es keine ausreichende Entschuldigung, wenn darauf hingewiesen würde, daß ein Gewinn der Gesellschaft nach dem Frieden der Gesamtheit wieder zufiele. Mit solchen Zukunftsgewinnen wäre wenig genützt, um die gegenwärtige Stunde geht es, um die drängende Not der Zeit und des Volkes. Ich meinesteils glaube allerdings gar nicht an solche Gewinne, glaube nicht an eigentlich fiskalische Tendenzen der beteiligten Stellen. Wenn gelegentlich Dinge zu beobachten sind, die eine solche Deutung nahelegen, so vermute ich dahinter eher das Bestreben, Deckung für geschäftliche Mißerfolge zu suchen. Daß solche Verluste sich unvermeidlich aus dem gemeinnützigen Charakter

des Betriebes ergeben können und werden, darf man ohne weiteres zugeben. Bedenklicher wäre es, wenn sie in größerem Umfange auf Fehlern und Mißgriffen der Verwaltungen beruhten.

Der Verdacht mangelnder geschäftlicher Tüchtigkeit und Sachkenntnis erscheint Gebilden wie den Kriegsgesellschaften gegenüber von vornherein einigermaßen begründet. Manches, was ich aus den Kreisen der Beteiligten hörte, ist geeignet, ihn zu stützen. Auch wenn man hier nur die Tätigkeit der Organisationen im Inlande in Betracht zieht, fehlt es nicht an Bemängelungen nach dieser Richtung. So wird darüber geklagt, daß durch fehlerhafte Behandlung von Waren große Verluste entstanden seien, man wirft einzelnen öffentlichen Stellen vor, daß sie durch unzweckmäßige Dispositionen unnötige und kostenverursachende Transporte verschuldet hätten, u. ä. m. Manche dieser Mißstände werden aber nicht den Gesellschaften selbst zur Last zu legen sein, sondern beruhen auf den Verordnungen und Bestimmungen, nach denen diese sich zu richten und zu arbeiten haben. Andererseits ist der strenge Zwang öffentlicher Regelung, von dem die Tätigkeit der Organisationen umrahmt ist, ein Grund dafür, daß die ihnen von Natur aus anhaftende Schwerfälligkeit immerhin nicht allzusehr in die Erscheinung tritt. Da so vieles durch rechtliche Bestimmung bindend vorgeschrieben ist, da es zur Ausführung dieser Vorschriften weniger besonderer Geschicklichkeit als der Anwendung gegebener Zwangsmittel bedarf, so ist die Gelegenheit für die Gesellschaften, kaufmännisch zu versagen, zweifellos eingeschränkt.

Um so größer ist unter diesen Verhältnissen für sie die Gefahr, in das Fahrwasser bürokratischer Rücksichtslosigkeit und Anmaßung gegenüber den ihnen vielfach geradezu ausgelieferten Gewerbetreibenden, bisweilen auch gegenüber dem Publikum zu geraten. Wer Gelegenheit hat zu beobachten, wie sich vielfach der Verkehr zwischen den öffentlichen Stellen und den Beteiligten abwickelt, weiß, daß diese Gefahr nicht immer vermieden wird. Mich hat es namentlich wundergenommen, wie schnell oft gerade auch Kaufleute in diesen Organisationen in einen „Beamtenton“ verfallen, der bei wirklichen Beamten, besonders höheren, viel seltener ist.

Gleichwohl sind die betroffenen Erwerbskreise gewöhnlich bereit, alle diese großen und kleinen Unzuträglichkeiten auf sich zu nehmen, wenn ihnen überhaupt nur die Möglichkeit gegeben wird, mit den Organisationen zu arbeiten und dadurch einigen Anteil an Geschäft und Verkehr zu behalten. Das bleibt doch die größte Klage, daß der Handel sich in stärkerem Maße ausgeschaltet glaubt, als durch das System der Kriegsgemeinschaft an sich erfordert erscheint. Ueber die Kardinalfrage des Einfuhrhandels habe ich bereits gesprochen. Nachzutragen wäre etwa der Wunsch, daß da, wo ein Einfuhrmonopol der Organisation nicht vermeidbar erscheint, oder wo überhaupt das Einfuhrgeschäft von einer öffentlichen Stelle betrieben wird, der orts- und fachkundige Handel wenigstens in weitem Umfang als Kommissionär herangezogen wird. Das wird im beiderseitigen Interesse sein.

Aber auch im inländischen Wirkungskreis der Organisationen scheint noch manche Möglichkeit zu bestehen, dem Betätigungsdrang des Handels freieren Lauf zu lassen. Diese Möglichkeiten hier im einzelnen aufzuzeigen, ist unmöglich. Bedingte es doch ein Eingehen auf die Einrichtung und Struktur der verschiedenen in Betracht kommenden Stellen, eine Nachprüfung ihrer ganzen geschäftlichen Praxis, was ebenso sehr die Rücksicht auf den Raum wie die gegenwärtig durch das öffentliche Interesse erforderte Zurückhaltung in der Kritik verbietet. Ich beschränke mich daher auf einen Punkt von grundsätzlichem allgemeineren Interesse.

Er betrifft die Verhältnisse der Versorgung mit Lebensmitteln durch jenes System der Organisation, an dessen Spitze die Zentral-Einkaufsgesellschaft steht. Diese Gesellschaft, deren Bedeutung ständig zunimmt, erwirbt auf Grund ihrer Vorrechte oder in freier Geschäftstätigkeit Waren, in denen eine Knappheit besteht oder zu befürchten ist, um durch planmäßige Zuführung an den Verbraucher dem Mangel zu steuern und die Preisgestaltung zu beeinflussen. Dieser Verteilungsaufgabe widmet sich aber die Gesellschaft regelmäßig nicht selbst, sondern bedient sich dazu der Vermittlung der Kommunen. Anderes wirkt dazu, um diesen den Charakter großer Warenvertriebe während des Krieges zu geben. Durch kriegsrechtliche Vorschriften sind sie mehrfach ausdrücklich verpflichtet, für die Beschaffung von Waren zu sorgen, und sie bemühen sich darüber hinaus wohl sämtlich und teilweise in der umfassendsten Weise, auch durch freien eigenen Einkauf die Versorgung ihrer Bevölkerung sicherzustellen. Der Absatz dieser so bei den Kommunen zusammenströmenden Waren erfolgt gemäß dem Ziel der ganzen Einrichtung nicht nach den Grundsätzen völlig freien Verkehrs, sondern mehr oder weniger in zwangsläufigen Bahnen. Für deren Anordnung und Durchführung sind den Gemeinden außerordentlich weitgehende rechtliche Befugnisse gegeben worden. Durch die Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 und die ergänzende Verordnung vom 4. Nov. 1915 haben sie das Recht erhalten, mit Zustimmung der Landeszentralbehörde den Lebensmittel- und verwandten Handel ihres Bezirks nicht nur weitgehend zu regeln und zu überwachen, sondern mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen völlig zu monopolisieren. Es darf erwartet werden, daß die Gemeinden von dieser letzteren Befugnis nur im äußersten Notfalle Gebrauch machen; Klagen über eine mißbräuchliche Anwendung der Bestimmung sind mir bisher nicht bekannt geworden. Die Gemeinden sind anscheinend klug genug, dieses Danaergeschenk der Gesetzgebung zu verschmähen. Wohl aber herrscht vielfach Beschwerde darüber, daß die Kommunen den Handel beim Vertrieb der von ihnen erworbenen Waren nicht oder nicht in ausreichender oder zweckmäßiger Weise heranziehen.

Die Grundsätze, nach denen die Kommunen sich die Austeilung angelegen sein lassen, sind sehr verschiedene. Aber wohl in jeder Gemeinde erfolgt, sei es in größerem oder in geringerem Umfange, eine Abgabe von Waren unmittelbar an

den Verbraucher durch eigene kommunale Stellen. Dieses Verfahren scheint eine unbedingte Berechtigung nur insoweit für sich in Anspruch nehmen zu können, als es sich um die Versorgung notleidender Personen oder Bevölkerungsteile handelt zu Preisen, die hinter den Gestehungs- und Verteilungskosten zurückbleiben. Für allen sonstigen Warenvertrieb vermag ich eine Notwendigkeit für den unmittelbaren städtischen Verkauf im allgemeinen nicht anzuerkennen. Die Sicherstellung niedriger Preise und selbst eine planmäßige Rationierung der Vorräte lassen sich sehr wohl erreichen, auch wenn die Ware dem Handel zum Vertrieb überlassen wird. Dies muß als das grundsätzlich Richtige und für alle Teile Zweckmäßige bezeichnet werden. Der städtische Vertrieb bedingt schwerlich geringere Kosten als die Austeilung durch den berufsmäßigen Handel. Dabei wird dieser regelmäßig fachgerechter arbeiten und mit der großen Zahl seiner Verkaufsstellen dem Verbraucher mehr Bequemlichkeiten gewähren als irgendwelche kommunale Abgabestellen.

Vielfach hat man dies eingesehen, von dieser Erkenntnis jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht, als lediglich der Kleinhandel für den Absatz der kommunalen Warenbezüge herangezogen wurde. Auch das muß als eine Unvollkommenheit bezeichnet werden. Die Gemeinden sind auch bei diesem Verfahren noch mit einer Verteilungsarbeit belastet, auf die sie besser verzichteten, und die sie der berufsmäßigen Instanz, dem Großhandel, überlassen sollten. Der Vertrieb der städtischen Waren wird sich am glattesten, bequemsten und billigsten vollziehen, wenn ihm die bestehende Absatzorganisation in allen Schichten und Zweigen dienstbar gemacht wird.

Großhandel und Kleinhandel werden hierzu willig überall die Hand bieten und sich denjenigen Beschränkungen unterordnen, die durch die Rücksicht auf die Zeit und das Gesamtwohl gefordert sind. Freilich ist es auch ein Interesse der Allgemeinheit, daß unnötige Beeinträchtigungen und Schädigungen dabei vermieden werden. Das ist, soweit man überhaupt den Handel heranzog, nicht immer geschehen. Die ihm in den kommunalen Lieferungsverträgen auferlegten Bedingungen sind vielfach sehr rigoros und einseitig, so wenn, wie das Regel zu sein scheint, jedes Einspruchsrecht gegenüber qualitativen und quantitativen Mängeln der Ware glatt abgeschnitten wird. Auch die dem Handel zugestandenen Gewinnzuschläge geben zu Klagen Anlaß. Ein grundsätzlicher Mangel ist es, daß das System der Versorgung mit Lebensmitteln durch die Kommunen den Aktionsradius des Handels mehr oder weniger einengt. Wenigstens für das Gebiet der Z.-E.-G.-Waren galt früher durchweg die Vorschrift, daß sie nur im Bezirk der den Bezug vermittelnden Kommune abgesetzt werden dürften. Die Z.-E.-G. soll neuerdings den Kommunen eine mildere Handhabung dieser Bestimmung gestattet haben. Hoffentlich wird von dieser Ermächtigung überall Gebrauch gemacht und damit ein Uebelstand verringert, unter dem namentlich der Großhandel sehr gelitten hat. Dessen Absatzkreis reicht regelmäßig über den Bezirk der Kommune hinaus, und die lokale Begrenzung reißt ihm seine natürlichen Absatzbeziehungen entzwei.

Abhilfe für diese im System begründete Unvollkommenheit wie für andere Mißstände und überhaupt eine vollkommenere Durchführung der kommunalen Lebensmittelversorgung erhofft man vielfach von gewissen Organisationen, die mancherorts für diese Zwecke geschaffen worden sind. Es handelt sich dabei einmal um die Vereinigung einer größeren oder geringeren Zahl von Kommunen zu einer gemeinsamen Einkaufszentrale — eine Sache, der lediglich verwaltungstechnisches Interesse zukommt. Es sind aber neben oder in Verbindung mit diesen Einkaufszentralen andere Organisationen entstanden, deren Grundgedanke darin beruht, den beteiligten Handel mit den behördlichen Stellen zu gemeinsamer Lösung insbesondere der Verteilungsaufgabe in Gesellschaften rein gemeinnützigen oder doch gemischt - wirtschaftlichen Charakters zu vereinigen. Die Urteile über diese Gesellschaften und über das, was der Handel von ihnen zu erwarten hat, gehen auseinander. Vieles, ja alles hängt natürlich davon ab, wie der Gedanke im einzelnen in die Tat umgesetzt ist. Auf solche Einzelheiten und die Verschiedenheiten der technischen Organisation vermag ich hier nicht einzugehen. Das Prinzip scheint mir richtig und begrüßungswert, und ich hoffe, daß es gelingen wird, durch seine Anwendung dem Handel in reichlicherem Maße als bisher die Stellung wiederzugewinnen, die ihm für die Lebensmittelversorgung durchaus und gerade auch während des Krieges zukommt. Wichtig scheint es mir allerdings, daß solche Organisationen sich nicht auf den Bezirk einer einzelnen Kommune beschränken. Eine genügende Breite der geographischen Basis scheint die Vorbedingung für die richtige Wirksamkeit einer solchen Einrichtung zu sein. In Straßburg, wo man mit Rücksicht auf den Festungscharakter die „Gesellschaft für Volksernährung m. b. H.“ lediglich für diese eine Gemeinde installieren mußte, ist schließlich nichts weiter herausgekommen als eine gemischt-wirtschaftliche Unternehmung, an der von händlerischer Seite lediglich eine einzige Großfirma beteiligt ist. Wo es irgend angeht, sollte man in möglichst weitem Umfange die durch wirtschaftliche Lage und Beziehungen enger verbundenen Kommunen zu solchen interlokalen Zentralen der Lebensmittelversorgung und namentlich des Lebensmittelvertriebes zusammenfassen. Das wird in der Tat neben manchen technisch - wirtschaftlichen Vorteilen insbesondere das Gute haben, daß dem Großhandel seine natürlichen Absatzgebiete weniger verkümmert und beschnitten werden, als es andernfalls und bisher noch meist geschieht.

Zweckmäßig wird es sein, derartige Einrichtungen nicht nur bei städtischen, sondern auch bei ländlichen Kommunalverbänden zu treffen. In manchen Fällen wird es auch möglich sein und hat es sich als möglich erwiesen, Stadt und Land in einer Organisation zu vereinigen. Jedenfalls kann es nur erwünscht sein, wenn auf diese Weise dem Handel immer weiteres Gebiet zurückgewonnen wird, und die Einbeziehung der ländlichen Bezirke dürfte noch den besonderen Vorteil haben, daß die bessere Versorgung dieser Gegenden mit dort fehlenden Waren, wie etwa Heringen, die Neigung zur Zurückhaltung der agrarischen Lebensmittel verringern wird.

Wenn ich die wesentliche Bedeutung der geschilderten Organisationen darin erblicke, daß sie den Großhandel in der erforderlichen Weise zur Geltung kommen lassen werden, so ist auf der anderen Seite auch von Bestrebungen zu berichten, die in gewissem Gegensatze dazu durch besondere Einrichtungen den Kleinhandel in den Vordergrund für die Versorgungsregelung zu schieben suchen. Es handelt sich darum, daß bestehende oder zu bildende Einkaufsvereinigungen des Kleinhandels möglichst das Heft beim städtischen Nahrungsmittelvertrieb in die Hand bekommen sollen. Auch der Reichstag hat sich dafür ausgesprochen, „daß bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln die bestehenden Kleinhandelsvereinigungen beteiligt, von Behörden und Gemeindeverwaltungen auf die Bildung und den örtlichen Zusammenschluß weiterer derartiger Vereinigungen hingewirkt und die Kleinhandelsvereinigungen eines Ortes als Großeinkäufer anerkannt werden". Gegen den Wortlaut dieses Beschlusses will ich mich nicht wenden. Solche Kleinhandelsvereinigungen können in ihrer Art etwas sehr Nützliches sein, und wo sie bestehen, dürfen sie verlangen, entsprechend am Geschäft beteiligt zu werden. Es besteht aber der begründete Verdacht, daß die Kreise, die jenes Reichstagsbeschlusses Anreger und geistige Urheber sind, im Grunde auf viel mehr hinauswollen, die zwangsweise Bildung solcher Vereine erstreben und eine Monopolstellung in der Lebensmittelversorgung für sie in Anspruch nehmen. Das wäre weder im Sinne der Kleinhändler, die ihren Vorteil bisher außerhalb der Einkaufsvereinigungen gesucht haben, noch wäre damit der Sache gedient. Der Großhandel ist nicht, wie anscheinend selbst Kaufleute manchmal meinen, ein überflüssiges Zwischenglied, und er kann in seinen eigenartigen Funktionen durch anderes niemals voll ersetzt werden.

Die Schwierigkeiten, die das System der Lebensmittelversorgung durch die Kommunen unter allen Umständen für ihn im Gefolge haben muß, haben zu dem Gedanken geführt, ob man nicht die städtische Bezugsvermittlung einschränken und den Handel in unmittelbare Beziehung zur Z.-E.-G. bringen sollte. Wenn es ginge, wäre das gewiß erwünscht. Ich glaube aber nicht, daß die Gesellschaft, deren Geschäfte ohnehin in ständiger Ausdehnung begriffen sind, gewillt und imstande wäre, ihre Arbeit dadurch noch weiter zu erschweren und zu komplizieren, daß sie zu der Last der Versorgung der Gemeinden — ganz werden die sicher nicht zurücktreten können — den Verkehr mit Tausenden von Firmen hinzunimmt. Die Z.-E.-G. würde gegen einen solchen Verkehr vermutlich auch das Bedenken haben, daß er ihr nicht mehr die genügende Möglichkeit zur Kontrolle der Preise und zur gleichmäßigen Versorgung der verschiedenen Bezirke gäbe. Ich wüßte derartigen Einwendungen einstweilen nichts entgegenzustellen und kann daher jenen Plänen, so sehr ich ihre Absicht würdige, keine praktische Bedeutung beimessen.

Manches von dem, was hier über die Frage der Ausschaltung des Handels gesagt wurde, streifte bereits ein Problem, auf das ich schließlich noch mit einem Worte eingehen möchte. Es betrifft die Form der

Kriegsorganisationen. Diese Form ist nach den mannigfachen Aufgaben und Funktionen, die sich jeweils in ihnen verkörpern, im einzelnen eine sehr verschiedene. Aber es lassen sich doch deutlich zwei Typen erkennen, die in den abweichendsten Ausgestaltungen immer wiederkehren.

Der eine Typ findet seine reinste und schärfste Ausprägung in den Rohstoff-Gesellschaften. Eine Anzahl größerer Firmen aus einem oder mehreren verwandten Geschäftszweigen, mit den Erfahrungen ihrer Leiter und mit finanziellen Mitteln zusammengeschlossen, rechtlich meist durch das Band der G. m. b. H., tatsächlich zu einer gemeinnützigen Vereinigung, deren Bestimmung es ist, auf einem enger oder weiter umgrenzten Warenverkehrsgebiet Kriegsordnung und Kriegsrecht durchzuführen. Also ein System der organisierten Selbsthilfe. Man könnte geneigt sein, dies für das Ideale zu halten. Soweit den Organisationen nicht erhebliche behördliche Zwangsbefugnisse gegeben sind, möchte das auch zutreffen. Ich erinnere an das, was ich über die städtischen Versorgungsgesellschaften ausgeführt habe. Anders liegt die Sache aber, wo es sich, wie namentlich bei den Rohstoff-Gesellschaften, um Stellen handelt, die mit einem gerüttelten Maße staatlicher Macht und staatlichen Zwanges ausgerüstet sind. Die Erfahrung zeigt, daß gerade gegen die Rohstoff-Gesellschaften besonders heftige Klagen erhoben werden. Diese Klagen beziehen sich allerdings einmal auf Verhältnisse, die von den Gesellschaften nicht geschaffen sind, auf die ihnen selbst von dem höheren Willen des Staates gesetzten Rechtsvorschriften. Aber wenn man davon absieht, bleibt immer noch genug an Unzufriedenheit und Erbitterung übrig, deren Gegenstand die eigene Betätigung der Organisationen bildet. Den eigentlichen Angriffspunkt bildet dabei fast immer die Zusammensetzung der Gesellschaften aus Beteiligten. Man will sich vom Konkurrenten nicht in die Karten sehen lassen, fürchtet Preisgabe wichtiger Geschäftsgeheimnisse und argwöhnt hinter jeder beeinträchtigenden und schädigenden Maßnahme höchstpersönlichen Brotneid. Dieses Mißtrauen ist um so größer, wenn der Betroffene, wie es leider der Fall ist, erleben muß, daß nicht einmal eigentliche Berufsgenossen, sondern wirtschaftliche Gegner ihn regieren, Landwirte den Kaufmann, Fabrikanten und Verbraucher den Händler. Wie weit unter solchen Verhältnissen das Mißtrauen gehen kann, dafür nur ein Beispiel. In einer auch sonst recht lehrreichen Eingabe, die eine Anzahl von Firmen des Chemikalien-Großhandels vor einiger Zeit an das Reichsamt des Innern richtete, findet sich die Behauptung, eine Rohstoff-Organisation habe eine bestimmte Chemikalie ohne zureichende Grundlage lediglich deswegen beschlagnahmt, um später durch das System der Freigabescheine die für diese Ware in Betracht kommenden Abnehmer kennen zu lernen. Ob diese Behauptung richtig ist, ist hier nebensächlich; es genügt, daß sie von angesehenen Kaufleuten aufgestellt werden konnte.

Der Organisationsfehler liegt auf der Hand. Was soll man gegen ihn tun, praktisch nämlich? Daß er gemacht wurde, ist historisch sehr

begreiflich. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie diese Organisationen sozusagen aus der Erde gestampft wurden, ist es ohne weiteres klar, daß man sich dabei so weitgehend auf Beteiligte stützen mußte und auch über deren Zusammensetzung sich nicht lange den Kopf zerbrach. Und nachdem alle diese Organisationen nunmehr geraume Zeit in Wirksamkeit sind, wird an eine völlige Umorganisierung jetzt vollends nicht mehr zu denken sein. Das einzige, was vielleicht erreichbar wäre, ist die Forderung, daß die Zusammensetzung der Gesellschaften daraufhin nachgeprüft wird, inwieweit wenigstens eine Ergänzung angezeigt erscheint, um den Interessen aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Grundsätzlich aber wird, zumal im Hinblick auf etwa noch hinzutretende Neubildungen, daran festzuhalten sein, daß zur Durchführung der kriegswirtschaftlichen Organisation Interessentenvereinigungen insoweit im allgemeinen ungeeignet erscheinen, als ihnen erhebliche Zwangsbefugnisse gegenüber Wettbewerbern im eigenen oder in anderen Gewerbezweigen übertragen werden müßten.

Im Gegensatz zu den Interessenten-Organisationen finden wir unter den verschiedenen Kriegsstellen aber auch heute bereits einen anderen Typ herausgebildet, der mehr oder völlig die gewohnten Züge behördenmäßiger Gestaltung zeigt. Zwar findet sich auch hier, bisweilen neben einer besonderen „Verwaltungsabteilung“, die rechtliche Form der G. m. b. H. Aber ihre Gesellschafter sind in der Hauptsache Personen des öffentlichen Rechts, das Reich, die Bundesstaaten, Kommunen und Kommunalverbände, daneben wohl auch Firmen und Einzelpersonen, die aber an dem bewirtschafteten Verkehr nicht besonders beteiligt sind, lediglich als gemeinnützige Geldgeber erscheinen. Dementsprechend erfolgt die Geschäftsführung durch staatliche Beamte oder doch durch Personen, die, häufig den verschiedensten Berufszweigen entstammend, nicht durch ein nebenher gehendes eigenes Geschäftsinteresse in ihrer Objektivität gefährdet sind. Die Bedenken, die gegen die Rohstoff-Gesellschaften bestehen, sind demnach ausgeschaltet. Hier tritt nur andererseits der staatswirtschaftlichen Unternehmungen von Natur aus anhaftende Mangel unzureichender geschäftlicher Anpassungsfähigkeit leicht schärfer in die Erscheinung. Hier muß deshalb zum Unterschied gefordert werden, daß keine Gelegenheit versäumt wird, Sachverständige zur Leitung und Ausführung heranzuziehen. So viele Industrie- und Handelszweige sind heute völlig lahmgelegt und ausgeschaltet, daß es möglich sein müßte, eine größere Anzahl erfahrener, jetzt aber nicht am Geschäft beteiligter Personen zu gewinnen und sie den behördlichen Organisationen einzuordnen. Es geschieht dies teilweise wohl schon heute, aber darauf müßte noch weiter Bedacht genommen werden. Schließlich sollte man auch die unmittelbar im Geschäftsleben tätigen Gewerbetreibenden in geeigneten Fällen heranziehen, sie, wo es ohne Gefährdung höherer Interessen angeht, durch ehrenamtliche Tätigkeit beteiligen und namentlich ihren Rat und ihre Meinung vor wichtigen Maßnahmen, von denen sie betroffen werden, einzuholen niemals unterlassen. Das Gleiche ist in Anspruch zu nehmen für die zuständigen Berufsvertretungen dieser Kreise, insbesondere ihre amt-

lichen Berufsvertretungen. In der Vereinigung staatlicher Autorität und Objektivität mit beruflicher Sachkenntnis und Erfahrung wird das erreichbare Ideal einer behördlichen Kriegsorganisation zu erblicken sein.

Ich sage ausdrücklich: das erreichbare Ideal. Unzählige Schwierigkeiten und unendliche Schädigungen werden immer mit dieser Kriegsgemeinwirtschaft verbunden bleiben. Ich glaube mit meinen Ausführungen den Beweis erbracht zu haben, daß, wie immer man sie auch gestalten möge, sie doch nur einen Notzustand darstellt, einen Zustand, dem man sich unter dem Zwange der Verhältnisse beugt, den aber, wenn auch in gemilderter Form, verewigen zu wollen, schlechterdings ein Unding wäre. Manche der geschaffenen Organisationen mögen auch nach dem Kriege noch eine Weile in Wirksamkeit bleiben, um die Ueberleitung der Volkswirtscheft in den Friedenszustand zu sichern und zu fördern. Dann aber werden wir uns schmerzlos von ihnen trennen, und, nachdem die Welt erfahren hat, was es heißt, ohne den Handel, den viel geschmähten, auskommen zu müssen, wird man ihm willig seine Herrschaft zurückgeben. Sache der berufenen Stellen aber wird es sein, Sorge zu tragen, daß der Handel dann überhaupt noch vorhanden ist, daß sie ihn vor Auswüchsen und Mißständen der jetzigen Ordnung schützen, die ihm das Durchhalten übermäßig erschweren und vielfach geradezu seinen Bestand gefährden [1]).

---

1) Vorstehende Ausführungen beruhen auf einem Bericht, den der Verfasser am 10. Februar 1916 vor dem Ausschuß des Deutschen Handelstags in Berlin erstattet hat. Im Anschluß an diesen Bericht gab der Ausschuß einstimmig folgende Erklärung ab:

„Die aus den Verhältnissen des Krieges entstandene Zwangsregelung auf weiten Gebieten des Warenverkehrs durch eine unübersehbare Fülle von behördlichen und behördenähnlichen Stellen bedeutet eine schwere Last für Industrie und Handel. Sie wird von ihnen in opferwilligem Verständnis für die Not der Zeit getragen. Aber diese Stände betrachten es andererseits als ihr Recht und ihre Pflicht, sich gegen Auswüchse und Uebertreibungen eines solchen Systems zu wenden.

Sie warnen insonderheit davor, die gemeinwirtschaftliche Regelung in wachsendem Umfange ohne zwingende Gründe auch auf den Einfuhrhandel auszudehnen, dessen Anforderungen an kaufmännische Regsamkeit und Anpassungsfähigkeit öffentliche Stellen nicht genügend gewachsen sind. Der Beschluß des Reichstags vom 14. Januar d. J., der der Zentral-Einkaufsgesellschaft ein Monopol für den gesamten Einfuhrhandel in Lebensmitteln zugewiesen sehen will, entbehrt in dieser Verallgemeinerung der zureichenden Begründung und kann nicht gebilligt werden.

Sowohl zum Zwecke der Aufrechterhaltung des privaten Einfuhrgeschäfts wie zum Schutz des Kaufmanns gegen unverdiente Verluste bedarf es einer richtigeren Ausgestaltung des Verfahrens der Beschlagnahme und Enteignung. — Die Uebernahmepreise müssen so bemessen werden, daß sie, ohne Preistreibereien zu unterstützen, doch dem ordentlichen Handel den Ersatz seiner Gestehungskosten und einen angemessenen Gewinn gewähren. Zur Festsetzung und dauernden Ueberwachung dieser Preise sind Sachverständige aus den betroffenen Gewerbszweigen heranzuziehen. Streitfälle sind durchweg von Sachverständigen-Schiedsgerichten zu entscheiden; ihnen ist das Recht zu geben, in Ausnahmefällen über etwaige Höchstpreise hinauszugehen. — Erfolgt Enteignung und Uebernahme erst längere Zeit nach der Beschlagnahme, muß dem Lagerhalter ein Anspruch auf Entschädigung für Zinsverlust und Aufbewahrung zugestanden werden.

In ihrer eigenen Preispolitik dürfen die öffentlichen Organisationen niemals den gemeinnützigen Zweck, dem sie ihre Daseinsberechtigung verdanken, aus

dem Auge verlieren und sind zu entsprechendem Verhalten erforderlichenfalls von den Aufsichtsbehörden zu veranlassen.

Ihre bevorzugte Stellung dürfen sie nicht benutzen, um im geschäftlichen Verkehr Rechte und Pflichten einseitig zu ihren Gunsten festzusetzen.

Bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben haben sie den freien Handel nicht nur so wenig wie möglich zu behindern, sondern unter Zuziehung der amtlichen Handelsvertretungen nach Möglichkeit zu fördern und heranzuziehen. — Auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung kann die Bildung besonderer kommunaler Einkaufs- und Verteilungsstellen, wenn in ihnen Behörden und Handel gemeinnützig zusammenwirken, ein geeignetes Mittel dafür bilden.

Die Form einer Interessentenvereinigung, wie sie die Rohstoff-Gesellschaften darstellen, erscheint für eine mit erheblicheren öffentlichen Zwangsbefugnissen ausgestattete Organisation nicht geeignet. Zum wenigsten müßte Sorge getragen werden, daß ihr Vertreter aller beteiligten Interessen angehören.

Die mehr in behördlicher Form aufgebauten Organisationen bedürfen dagegen der stärkeren Durchdringung mit sachverständigen Persönlichkeiten und sollten sich in größerem Umfange des Rates und der Unterstützung der Beteiligten bedienen.

Eine völlige Beseitigung aller mit den Kriegsorganisationen verbundenen Unzuträglichkeiten und Schäden wird niemals gelingen; den freien Handel wirklich zu ersetzen, sind sie ihrer Natur nach außerstande. Sie finden ihre einzige Begründung in den Verhältnissen dieses Krieges und sind nach seiner Beendigung so rasch wie möglich wieder zu beseitigen." (G. C.)

XII.

Deutschland und der Balkanmarkt.

Von Arthur Dix, zurzeit Sofia.

I. Einleitung.

Auf dem Balkan vollziehen sich seit einer Reihe von Jahren politische Umwälzungen, die nunmehr einem gewissen Abschluß entgegenzugehen scheinen. Bis zum Jahre 1877 war die Türkei die Vormacht des Balkans gewesen. Lange zuvor aber hatte bereits ein Abbröckelungsprozeß begonnen, der einen ersten Höhepunkt im Frieden zu San Stefano erreichte. Der Berliner Kongreß, der diesen Friedensschluß außer Kraft setzte, gab einerseits der Türkei einen Teil der verlorenen Macht wieder und legte andererseits den Grund zu einer politischen Entwicklung, die bestimmt schien, auf dem Balkan keine Vormacht, sondern eine Art Gleichgewicht der Mächte gelten zu lassen.

Auch als der türkische Abbröckelungsprozeß nach der Staatsumwälzung eine neue Auflage erlebte, wurde zunächst diesem Gleichgewicht der Balkanmächte zugestrebt. Das letzte Viertel des Jahres 1915 hat dann jedoch mit jener ganzen Geschichtsperiode abgeschlossen und eine neue Balkanvormacht lebendig werden lassen, die schon vor Jahrhunderten einmal für kurze Zeit diesen Rang innegehabt.

Der Nordwestbalkan ist bestimmt, in dieser oder jener staatsrechtlichen Form zum Einflußgebiet Oesterreich-Ungarns zu werden. Ueber das künftige Geschick Albaniens herrscht zurzeit noch einige Ungewißheit; doch kann dieses Land in keinem Falle eine starke politische oder wirtschaftliche Rolle spielen. Griechenland wird trotz der aus dem letzten Balkankrieg gezogenen Gewinne an das neue Bulgarien weder an Umfang noch an Bevölkerung, weder an militärischer noch an wirtschaftlicher Bedeutung heranreichen. Militärisch wie wirtschaftlich hat es in diesem Kriege einen wenig beneidenswerten Stand. Die große Abhängigkeit von der Einfuhr bei geringer Eignung seiner Bewohner zur Steigerung der Gütererzeugung vom eigenen Boden lassen das Land zu keiner erheblich ins Gewicht zu werfenden Kraft kommen.

Die politischen Umwälzungen haben zur sicheren Folgeerscheinung beträchtliche wirtschaftliche Umgestaltungen auf dem ganzen Balkanmarkt, denen wir rechtzeitig unsere Aufmerksamkeit zu widmen haben. Die nachfolgenden Untersuchungen sollen sich unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen Deutschlands zum Balkanmarkt in Gegenwart und Zukunft auf das eigentliche Balkangebiet ohne die griechische

Halbinsel beschränken, d. h. in politischer Abgrenzung auf das bisherige Serbien, Montenegro, Bulgarien und Albanien — über welch letzteres wirtschaftlich freilich nur sehr wenig zu sagen sein wird. Geographisch und verkehrspolitisch läßt sich Neugriechenland nördlich von Salonik aus diesen Betrachtungen nicht ganz ausscheiden.

II. Deutschland und der alte Balkanmarkt.

Prüfen wir zunächst die Beziehungen zwischen Deutschland und dem Balkanmarkt in seiner Gestaltung von 1912, so haben wir uns sowohl an die deutsche Handelsstatistik wie an jene der Balkanländer zu halten, dabei aber ins Auge zu fassen, daß weder diese noch jene die wirklichen deutsch-balkanischen Handelsbeziehungen klar und restlos veranschaulichen. Der Verkehr zwischen Deutschland und den Ländern des Zentralbalkans vollzog sich zum nicht unbeträchtlichen Teil durch belgische, englische, griechische, türkische und österreichische Vermittlung und war in dieser Form für uns statistisch nicht ganz nach seinem wirklichen Ursprung erfaßbar.

Wenn wir die deutsche Handelsstatistik nach den deutschen Wirtschaftsbeziehungen befragen, so gibt sie uns das folgende Bild:

Es betrug in Millionen Mark die deutsche

im Verkehr mit	Einfuhr 1912	Einfuhr 1911	Einfuhr 1910	Ausfuhr 1912	Ausfuhr 1911	Ausfuhr 1910
Bulgarien	18,0	10,6	6,3	28,6	23,9	19,0
Serbien	19,7	24,8	17,9	18,5	21,3	19,1
Montenegro	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,5
Türkei	77,6	70,1	67,4	112,8	112,8	104,9

Die Angaben bezüglich der Türkei sind für unsere Betrachtung von sehr geringem Wert, da der Handel der europäischen Türkei nicht getrennt aufgeführt wird. Nach dieser deutschen Statistik wäre etwa zu schätzen, daß Deutschland mit dem ganzen Balkanmarkt (ohne Griechenland) vor den Kriegen (1911) nur durch einen Gesamthandel von rund 120 Mill. M. verbunden gewesen wäre — eine in Anbetracht namentlich der belgischen, aber auch der österreichischen Vermittlung sicher hinter den Tatsachen bedeutend zurückbleibende Ziffer.

Die Statistik der Balkanländer ihrerseits gibt ein zum Teil wesentlich abweichendes Bild. Nachstehend geben wir einen Gesamtüberblick über ihre Handelsbeziehungen zu den verschiedenen Ländern, um dadurch zugleich erkennen zu lassen, an welchem Platze sie den Handel mit Deutschland führen (durchweg umgerechnet in Millionen Mark):

1. Bulgarien 1911.

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
Gesamthandel	161	148	5. Türkei	13	23
1. Deutschland	34	18	6. Frankreich	20	9
2. Belgien	4	43	7. Italien	7	3
3. Oesterreich-Ungarn	39	8	8. Rumänien	7	1
4. England	24	19	9. Rußland	5	—

2. Serbien 1911.

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
Gesamthandel	92	94	6. Italien	4	3
1. Oesterreich-Ungarn	38	38	7. Belgien	2	5
2. Deutschland	25	21	8. Rumänien	1	5
3. Türkei	3	10	9. Bulgarien	1	2
4. Frankreich	5	3	10. Rußland	3	—
5. England	8	—			

3. Montenegro 1909.

	Einfuhr	Ausfuhr
Insgesamt	6	2

4. Türkei 1910/11.

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
Gesamthandel	742	402	8. Belgien	27	11
1. England	151	99	9. Bulgarien	19	14
2. Oesterreich-Ungarn	139	42	10. Rumänien	19	10
3. Frankreich	71	72	11. Ver. Staaten v. Nordamerika	12	19
4. Italien	67	27	12. Niederlande	15	6
5. Deutchland	61	23	13. Serbien	8	6
6. Rußland	50	17	14. Griechenland	4	7
7. Aegypten	21	29			

Bezüglich der Türkei ist wiederum darauf zu verweisen, daß der Handel der europäischen Türkei nicht von dem der übrigen Türkei getrennt ist. Die Ausfuhr Montenegros ging überwiegend nach Oesterreich, an der Einfuhr war Oesterreich mit über 50 Proz. beteiligt, Deutschland nur mit 0,4 Mill.

Wollen wir versuchen, uns ein deutlicheres Bild von der Stellung Deutschlands auf dem Balkanmarkt zu machen, so werden wir den deutschen Handelsanteil in Vergleichen zu betrachten haben. Besonders ist zum Vergleich das dem Balkan näher gelegene Oesterreich-Ungarn heranzuziehen und ferner die Gruppe der verbündeten Mittelmächte in ihren Handelsbeziehungen zum Balkan in Vergleich zu setzen mit der Gruppe der feindlichen Mächte. Endlich bleibt ein Land besonders im Auge zu halten: Belgien, das in bedeutendem Umfange am Balkanhandel beteiligt war. Wenn dieser Anteil sich teilweise auch aus dem belgischen Bedarf an Getreideeinfuhr erklärt, so ist er zu wesentlicheren Teilen doch auch zurückzuführen auf die Zwischenhändlerstellung Belgiens im Außenhandel Deutschlands. Diese Tatsache und die durch den Krieg geschaffene Lage rechtfertigen es, den belgisch-balkanischen Handel nicht zu betrachten als einen Teil des Balkanhandels mit den Gegnern der Zentralmächte, sondern, zumal im Ausblick auf die Zukunft, als Teil des Balkanhandels mit der mitteleuropäischen Gruppe.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die folgenden Tabellen zu verstehen und zu vergleichen:

1) Der Balkan, ohne Türkei, im deutschen Außenhandel nach der Statistik der betreffenden Staaten für 1911 in Millionen Mark:

	Deutschlands	
	Ausfuhr	Einfuhr
Bulgarien	34	18
Serbien	25	21
zusammen	59	39

2) Der Balkan, ohne Türkei, im belgischen Außenhandel nach der Statistik der betreffenden Staaten für 1911 in Millionen Mark:

	Belgiens	
	Ausfuhr	Einfuhr
Bulgarien	4	43
Serbien	2	5
zusammen	6	48

3) Deutschland und Belgien:

Ausfuhr nach dem Zentralbalkan ausschließlich Türkei 65 Mill. M.
Einfuhr aus " " " " 87 " "

4) Der Zentralbalkan, ohne Türkei, im Außenhandel Oesterreich-Ungarns nach der Statistik der betreffenden Staaten für 1911 in Millionen Mark.

	Oesterreich-Ungarns	
	Ausfuhr	Einfuhr
Bulgarien	39	8
Serbien	38	38
Montenegro	4	2
zusammen	81	48

Betrachtet man drei Viertel des belgischen und ein Fünftel des österreichischen Balkanhandels als Zwischenhandel zwischen dem Balkan und Deutschland — eine wohl zulässige Schätzung — so wäre Deutschland mit dem außertürkischen Zentralbalkan durch einen Warenumsatz im Werte von ungefähr 160—165 Mill. M. verbunden gewesen, d. i. mit einem Betrage, der den Wert des österreichisch-ungarischen Eigenhandels mit jenem Gebiet um 60 v. H. überstieg.

III. Deutschland und der neue Balkanmarkt.

a. Ostserbien.

Unter dem neuen Balkanmarkt werden wir in der Hauptsache den Markt Groß-Bulgariens zu verstehen haben. Wie immer die endgültige Regelung der politischen Dinge in Westserbien und Montenegro aussehen mag, wird unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten vorauszusetzen sein, daß Oesterreich-Ungarn sich die Sicherung eines vorherrschenden wirtschaftlichen Einflusses im Nordwestbalkan nicht wird entgehen lassen. Wird aber in jenem Gebiet der alte österreichische Wunsch nach wirtschaftlicher Vorzugsstellung erfüllt, so können meines Erachtens darüber hinaus ähnliche Ansprüche nicht geltend gemacht bzw. deutscherseits nicht anerkannt werden, da Deutschland tatsächlich schon mit dem alten Balkanmarkt umfassendere, wenn auch vielfach nur mittelbare, Wirtschaftsverbindungen hatte, der neue Balkanmarkt aber in noch höherem Grade ein Lieferant vorwiegend Deutschlands zu werden verspricht, das demgemäß dort auch auf entsprechenden Absatz wird bedacht sein müssen.

Der groß-bulgarische Markt, den wir hier also vornehmlich in Betracht zu ziehen haben, setzt sich nach jener Abgrenzung, die durch die Zusicherungen Kaiser Wilhelms an den Zaren Ferdinand zu Nisch am 18. Januar 1916 als feststehend zu bewerten ist, zusammen aus Ostserbien, Altbulgarien und den thrazisch-mazedonischen Erwerbungen aus dem Bukarester Frieden und dem im Oktober 1915 begonnenen Feldzug.

Ostserbien ist ein Landgebiet von beträchtlichem wirtschaftlichen Wert. An Mineralschätzen birgt es Gold, Kupfer, Eisen, Blei, Zink, Mangan. Es enthält unter anderem die reichste Kupfergrube Europas, die nach Eroberung durch die deutsch-bulgarischen Truppen zufolge einem Uebereinkommen für die Kriegszeit zunächst deutscherseits in Ausbeute genommen worden ist, um später vom bulgarischen Staat betrieben zu werden. Ferner sind ausgedehnte Stein- und Braunkohlenlager vorhanden.

Ostserbien hat weiterhin einen bedeutenden und wohlgepflegten Tabakhandel, einen allerdings nur binnenländischen, aber für seine Teppichindustrie wichtigen Wollhandel, und es ist wichtig auch durch seinen Hanf. Wie in ganz Serbien gibt es gutes Vieh und berühmte Pflaumen.

Für Deutschland vornehmlich in Frage kommende Ausfuhrwaren Ostserbiens sind neben dem Kupfer: Futtermittel (Mais, Gerste, Hafer), frisches Obst und getrocknete Pflaumen, Schweine- und Gänsefett und Speck, Eier, Häute und Felle, Hanf und Seilerwaren, Seidenraupenkokons, Weizen und Mehl.

Wenn vor dem Kriege — wiederum unter Anrechnung angemessener Teile des österreichischen und belgischen, sowie auch des türkischen Zwischenhandels — Deutschland aus Altserbien (nach dem Stande von 1910) für etwa 35 Mill. M. Waren bezog (Oesterreich-Ungarn 23, die Türkei 18 Mill.), so wird die Ausfuhr aus Ostserbien allein hinter dieser Ziffer künftig kaum zurückbleiben, wenn die Ausbeutung der Mineralschätze eifrig gefördert wird und die gesamten Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Groß-Bulgarien sich verengern. Ostserbien vermag uns schätzungsweise bei geeigneter Fortentwicklung seiner Ausbeute im Jahre für 10 Mill. Kupfer zu liefern, für etwa gleiche Beträge Mais, Weizen, Gerste, getrocknete Pflaumen, für 3 Mill. Fett und Speck, für 2 Mill. Eier, ebensoviel Hanf und Seilerwaren sowie Seidenraupenkokons — deren Weiterverarbeitung wir früher Italien überließen, um die Ware auf diesem Umwege zu beziehen —, so daß wir schwerlich zu hoch greifen, wenn wir eine unseren volkswirtschaftlichen Interessen dienliche Einfuhr aus dem ostserbischen Teil des großbulgarischen Marktes in künftiger Höhe von ziemlich 60 Mill. M. in Rechnung setzen, zumal wir auch noch beträchtliche Reserven an Blei, Zink, Mangan, Tabak, Wolle und Erzeugnissen der Teppichindustrie außer Ansatz gelassen haben.

b) Altbulgarien.

Bezüglich der allgemeinen Aussichten des altbulgarischen Produktionsgebietes kann ich mich auf meinen Aufsatz: „Vom bulgarischen

Wirtschaftsleben und seinen Aussichten" im Januarheft dieser Jahrbücher beziehen [1]).

Auch unser Handel mit Altbulgarien erscheint in der Statistik weit geringer, als er tatsächlich ist. Hier vor allem war es der belgische Durchfuhrhandel, der das Bild völlig verwischte, daneben aber auch wiederum der österreichische sowie der türkische.

Was die bulgarischen Ausfuhrmöglichkeiten bei intensiverer Gestaltung der Landwirtschaft und Pflege unmittelbaren Handelsverkehrs mit Deutschland anbelangt, so ist Altbulgarien leicht imstande, uns für je 50 Mill. M. Mais und Weizen zu liefern, für 20 Mill. Eier, desgleichen Industriepflanzen, und für 10 Mill. Rosenöl zur Weiterentwicklung unserer Riechstofferzeugung neben der französischen. Bereits 1912 waren wir stärkere Abnehmer bulgarischen Rosenöls als Frankreich. Diese Posten allein würden sich bereits auf zusammen 150 Mill. belaufen, ohne etwa die wirkliche Leistungsfähigkeit des bulgarischen Bodens auch nur annähernd zu erschöpfen.

Hier gerade erscheint es nun am Platze, die Gegenrechnung aufzumachen und nach den deutschen Ausfuhrmöglichkeiten im Wettbewerb mit anderen Ländern zu fragen. Die eben geschätzte Summe — die keineswegs sonderlich hoch gegriffen ist — legt die Frage nach den Gegenwerten doch wohl nahe genug.

Ueber die bisherige Stellung Deutschlands in der Versorgung des altbulgarischen Marktes besagt die bulgarische Statistik für 1912, daß damals an der bulgarischen Einfuhr beteiligt waren:

1. Oesterreich-Ungarn	mit	24,12	Proz.
2. Deutschland	"	20,43	"
3. England	"	14,91	"
4. Frankreich	"	7,04	"
5. Türkei	"	6,38	"

Nach der bulgarischen Statistik näherte sich Deutschland, Bulgariens bester Kunde, immer mehr dem Hauptlieferanten Oesterreich-Ungarn und ließ den Dritten — England — immer weiter hinter sich. Im Durchschnitt der Jahre 1906—1910 waren die prozentualen Anteile dieser drei Hauptlieferanten an der Einfuhr Bulgariens noch folgende:

1. Oesterreich-Ungarn	mit	26,31	Proz.
2. Deutschland	"	17,13	"
3. England	"	16,25	"

Daß diese Entwicklung fortdauern wird, dafür bürgt unter anderem wohl der Umstand, daß Deutschland als Hauptabnehmer bulgarischer Erzeugnisse nach dem Kriege weit stärker und sichtbarer in den Vordergrund treten wird als vor dem Kriege [2]).

In absoluten Zahlen bezifferte sich die Einfuhr aus den Ländern der Hauptlieferanten Bulgariens auf folgende Beträge (in 1000 frcs.):

---

1) Oben S. 64 ff. Vgl. auch meine Schrift: „Bulgariens wirtschaftliche Zukunft", Leipzig, S. Hirzel, 1916. (Auch in bulgarischer Sprache erschienen unter dem Titel: „Deutsche Gedanken über Bulgariens wirtschaftliche Zukunft", Sofia, „Gutenberg", 1916.)

2) Vgl. meinen Aufsatz: „Die industriellen Lieferanten Bulgariens" in den „Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie", No. 81, S. 1253—1255.

1. Oesterreich-Ungarn	48 226	3. England	30 034
2. Deutschland	39 837	4. Frankreich	24 927

Auf weiten Gebieten ist schon heute Deutschland der industrielle Hauptlieferant Bulgariens. Im allgemeinen ist sein größter Wettbewerber auf diesem Markt das ihm näher gelegene Oesterreich-Ungarn. In der Textil- und Metallindustrie steht Deutschland ferner mit England, in der Textilindustrie auch mit Italien, in der Lederindustrie mit Frankreich und in der Maschinenindustrie mit den Vereinigten Staaten und England im Wettbewerb.

Vor allen Dingen kann Deutschland Alt- und Neubulgarien mit landwirtschaftlichen Maschinen und Verkehrsmitteln versehen, deren es in großem Umfange zur Entwicklung seiner eigenen Wirtschaft in solchem Maße bedarf, daß eine Herstellung des Gleichgewichts in der deutsch-bulgarischen Handelsbilanz auch beim Erreichen der oben geschätzten Ausfuhrziffer durchaus nicht außerhalb des Bereichs des Möglichen liegt.

c) Mazedonien und Thrazien.

Wenden wir uns den südlichen und südwestlichen Erwerbungen Bulgariens von 1913 und 1915 zu, so versagt uns die Statistik völlig den Dienst. Wir finden hier nur Anhaltspunkte in dem Handel des Hafens von Salonik, können aber nicht scheiden, welcher Anteil auf die heute griechische und die heute bulgarische Herkunft entfällt.

Schließlich aber besagt der alte Handel Mazedoniens und Thraziens auch nicht entfernt, was in Zukunft aus diesen Ländern herauszuholen ist. Mazedonien zumal gehört seiner Natur nach zu den weitaus reichsten Landesteilen, die sich in Europa auffinden lassen. Nicht ohne Grund war es im Altertum ein so viel umkämpftes Gebiet, nicht ohne innere Fundamentierung im eigenen Reichtum konnte sich von hier aus zeitweilig eine Weltmacht aufbauen. Die Alten priesen Mazedoniens Schätze an Gold und Silber, an Oel und Wein. Der Boden ist inzwischen nicht ärmer geworden; es fehlten nur die politisch-rechtlichen Voraussetzungen für seine intensive Nutzung. Die bisherigen Rechtsformen für das Wirtschaftsleben machten den Abbau der großen Mineralschätze nahezu zur Unmöglichkeit. Auch einer intensiven Landwirtschaft standen die geltenden Besitzverhältnisse hinderlich im Wege.

Das Klima des Landes ist sehr gesund. Es eignet sich bestens, einen so kräftigen Volksstamm zu tragen und fortzuentwickeln, wie die Bulgaren es sind. Der Bulgare ist der fleißigste Balkanbewohner und den technischen Wirtschaftsfortschritten zugänglich. Insbesondere ist der Bulgare der beste Gartenbauer Europas. Alljährlich ziehen viele Tausende bulgarischer „Sachsengänger“ als Gartenbauer nach Rußland, Oesterreich-Ungarn, England, Amerika. Sie werden es fortan nicht nötig haben, den Staub der Heimat von den Füßen zu schütteln, denn sie finden das ergiebigste Arbeitsfeld in Bulgarisch-Mazedonien, in jenen gesegneten Tälern und Ebenen, die nun Europa ihre Schatzkammern öffnen. Der Bulgare war auch seither schon der Hauptbewohner Binnen-

Mazedoniens. In Skopje, der Stadt, die eine der herrlichsten Ebenen dieses Landes beherrscht, leben neben vielen Türken und Juden vorzüglich Bulgaren, wohl 10mal so viel als Serben, die kurzfristigen Beherrscher dieses Teiles von Mazedonien, die sich als Träger seiner wirtschaftlichen Zukunft nicht entfernt so gut eigneten wie die Bulgaren. Jetzt, da der Bulgare politisch und rechtlich Herr und Besitzer des Landes wird, jetzt, wo obendrein der Organisationsgeist, das technische Können und die Kapitalkraft der mit Bulgarien verbündeten Völker den Bulgaren hilfsbereit zur Seite steht, sind die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Mazedonien schrankenfrei.

Bezeichnend für die Vielseitigkeit der mazedonischen Reichtümer ist die Tatsache, daß alle Zweige der Bekleidungsindustrie ihre Rohstoffe in Mazedonien finden können: Linnen, Tuch und Seide. Neben Flachs und Hanf trägt der Boden den Maulbeerbaum zur Zucht der Seidenraupe; die klimatisch und hydrographisch bevorzugten Ebenen sind der Baumwollkultur zugänglich, und in reichem Maße wird Schafwolle gewonnen; auch die Angoraziege kann gezüchtet werden. Sehr groß sind ferner die Möglichkeiten der Oelgewinnung aus der Olive sowohl wie aus einer mannigfachen Reihe ölhaltiger Ackerprodukte (Raps, Sesam, auch Mohn). Die Gärten tragen alle Arten von Gemüse, vorzüglich Tomaten, Artischoken, Auberginen, Spinat, Melonen und alle Obstsorten, äußerst schmackhafte und schöne Aepfel, Aprikosen, Mandeln, und was das Herz des Feinschmeckers irgend begehrt. Ausgedehnt und sehr entwicklungsfähig ist der Weinbau. Die Bienen tragen fleißig Honig und liefern reichlich Wachs. Noch einen besonderen Exportartikel liefert Mazedonien: den Blutegel. Sesam, Mais und Reis tragen die Felder. Die beliebteste Pflanze aber ist der Tabak. Nichts wird in Skopje so lebhaft gehandelt und mit so viel Eifer probiert, wie der Zigarettentabak, den die serbische Regie in gewaltigen Depots gelagert hatte, und weiter südostwärts im bulgarischen Grenzgebiet wächst das teuerste Kraut, das als Zigarettentabak überhaupt gehandelt wird. Wird endlich auch der vernachlässigten Viehzucht die verdiente Pflege zuteil (das ganze Balkanvieh ist — mit Ausnahme des serbischen — überwiegend degeneriert, aber von zähem Schlage), dann haben wir hier in jedem Sinne ein Land vor Augen, „wo Milch und Honig fließt".

Unterstützt durch den Ingenieur für Wasser- und Bergbau, ist der bulgarische Gartenbauer der berufene Pfleger dieses gesegneten Landes, das unter bulgarischer Herrschaft eine große, dauernde Bereicherung Mitteleuropas verspricht.

Die Verhältnisse in Thrazien sind dem Verfasser bisher nicht, wie die mazedonischen, durch eigenen Augenschein bekannt. Doch gilt das von Mazedonien Gesagte nach zuverlässigen Berichten auch für die ägäischen Küstengebiete Neubulgariens. Das gesamte südliche und südwestliche Neubulgarien öffnet demnach einen fast als ganz neu anzusprechenden Markt, wenn es in intensive Kultur genommen wird. Dagegen sind nennenswerte Beziehungen des albanischen Berglandes zum Weltmarkt auch in Zukunft nicht zu erwarten. Das Land produziert nicht über den eigenen Bedarf und tritt entsprechend auch nicht als Käufer auf.

Die Nutzbarmachung dieser neuen Gebiete ist eine Frage der Menschenkräfte [1]), der Verkehrsmittel [2]), des Kapitals und der Organisation. Hinsichtlich der Volkskräfte sei hier nur erwähnt, daß der Geburtenüberschuß in Altbulgarien sich belief:

im Jahre	1906	auf	21,7	vom	Tausend
„ „	1907	„	21,3	„	„
„ „	1908	„	16,2	„	„
„ „	1909	„	14,0	„	„
„ „	1910	„	18,5	„	„

Innerhalb der Grenzen Großbulgariens kann mit einem jährlichen Volkszuwachs um rund 150 000 Köpfe gerechnet werden — eine Tatsache, die natürlich auch von erheblichem Belang ist für die Entwicklung der Aufnahmefähigkeit des Balkanmarktes.

Noch wird es — in Anbetracht der dünnen Bevölkerung, auch bei erheblichem Rückstrom der mazedonischen Flüchtlinge — einiger Zeit und vieler Arbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrserschließung, bedürfen, bis der südliche Teil des Balkanmarktes Waren in solchem Umfange zu liefern vermag, wie wir es oben für Ostserbien schätzten. Die spätere Entwicklung aber verspricht an unsere obigen Schätzungen für Altbulgarien in raschem Tempo heranzuführen.

IV. Schluß.

Wenn sich auf dem neuen Balkanmarkt die wirtschaftlichen Kräfte rühren und Deutschland in enge Beziehungen zu diesem Markt tritt, dann ist die Zeit nicht fern, da Großbulgarien in der deutschen Einfuhr hinter den Vereinigten Staaten, Rußland, Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Britisch-Indien und Argentinien (nach der Reihenfolge von 1914) auf einem der Plätze erscheinen wird, den bis dahin Belgien, die Niederlande oder Italien, mindestens aber Australien oder Brasilien einnahmen.

Vergegenwärtigen wir uns diese Aussicht, dann wird auf der anderen Seite aber auch klar, welche Aufmerksamkeit wir als die voraussichtlich weitaus bedeutendsten Kunden des neuen Balkanmarktes der Aufnahmefähigkeit dieses Marktes für deutsche Ausfuhrgüter zu schenken veranlaßt sind. Das Studium des Balkanmarktes in volkswirtschaftlicher Theorie und Praxis fordert in der Periode nach 1915 eine ganz andere Aufmerksamkeit und ganz andere Maßstäbe als bis zu diesem großen Schicksalsjahr.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz: „Die Volkskräfte Bulgariens" in „Soziale Praxis", 25. Jahrg., No. 20, S. 470/71.

2) Vgl. meine Abhandlung: „Bulgariens Verkehrswege, -mittel und -aufgaben" in der Zeitschrift „Weltwirtschaft", 5. Jahrg., No. 10, S. 214 ff.

XIII.

Rumäniens Mühlenindustrie und Mehlhandel[1]).

Von Dr. Emil Taubes, z. Zt. Bukarest.

1. Zahl und Art der Mühlen. Die Mühlenindustrie gehört zu den wichtigsten landwirtschaftlichen Industrien Rumäniens. Man unterscheidet:

1) Groß- oder Handelsmühlen,
2) Lohn- oder Bauernmühlen.

Die Handelsmühlen sind technisch besonders gut eingerichtet, besitzen in der Regel eine große Vermahlungsfähigkeit und sind an Plätzen errichtet, welche für die Zufuhr der Rohprodukte, als auch für den Absatz der fertigen Fabrikate besonders günstig gelegen sind. In Rumänien gibt es 98 Handelsmühlen, hiervon:

61 Privatunternehmungen,
28 öffentliche Handelsgesellschaften und
9 Aktiengesellschaften.

Die Bauernmühlen setzen sich zusammen aus 4800 Mühlenbetrieben kleineren Umfanges. Dieselben betreiben hauptsächlich Lohnmüllerei und versorgen in Mehl nur ihre nächste Umgebung.

Die Kraftquellen der Handelsmühlen sind folgende:

a) Dampf 10 650 H.P.
b) Diesel- und Explosions-Motore 8541 H.P.
c) Wasserkraft 1505 H.P.
d) Elektrizität 1425 H.P.

Die in den Handelsmühlen installierte motorische Kraft stellt sich daher auf 22 121 Pferdekräfte, diejenige der 4800 Bauernmühlen auf 86 600 H.P.

Es arbeiten zusammen also in den 4903 Mühlen 108 721 H.P. Die motorische Kraft wird zum größten Teile durch inländische Brennmaterialien erzeugt und zwar durch Erdöl, Derivate, Holz, Braunkohle und Stroh. Außerdem werden Steinkohlen vom Auslande eingeführt. Der Wert des im Jahre 1913 verwendeten inländischen Brennmaterials wurde auf $1^1/_2$ Mill. Lei geschätzt.

Die Vermahlungsfähigkeit der Handelsmühlen ist verschieden und beträgt 2—21 Waggons Weizen in 24 Stunden. Im Jahre 1913 wurden in den Handelsmühlen insgesamt 360,7 Waggons Weizen täglich vermahlen, d. i. durch das ganze Jahr 110 000 Waggons. Das in den Mühlen verarbeitete Rohprodukt ist ausschließlich inländisch. Der einheimische Bedarf wird selbst in den schlechtesten Erntejahren voll gedeckt.

---

1) Berichte der Gewerbeinspektoren. Rumäniens Außenhandel 1912/13. Höchstpreisverordnung vom 9. November 1915, No. 39 444. Bekanntmachung des Handelsministeriums 1916. Foaia de Informatii Comerciale des Industrie- und Handelsministeriums.

Das in dieser Industrie investierte Kapital ist durchweg einheimisches Kapital und betrug Ende 1913 41 Mill. Lei.

Die Bauernmühlen mahlen durchweg Mais und wenig Weizen, mit Ausnahme der Mühlen der Dobroudjea und des Quadrilaters, wo sich die Bevölkerung vorwiegend von Weizenbrot ernährt; in den dortigen Bauernmühlen wurden im Jahre 1913 15 000 Waggons Weizen vermahlen.

Die Mühlen erzeugen verschiedene Mehlsorten, Futtermehl und Kleie.

2. Organisation der Handelsmühlen. Zur Förderung der Interessen der Mühlenindustrie und zur Behebung der Ausfuhrschwierigkeiten, welche infolge des Krieges und der behördlichen Kriegsmaßregeln entstanden sind, wurde im Jahre 1915 ein Mühlensyndikat gegründet. Diesem Mühlensyndikat gehören 83 Mühlen von einer Tageskapazität von 347 Waggons Weizen an, die unter Umständen um 10—15 Proz. erhöht werden kann. Die dem Syndikate nicht angehörenden 15 Handelsmühlen sind kleineren Betriebes von einer gesamten Tageskapazität von 13,7 Waggons.

Das Mühlensyndikat hat während der Kriegszeit kollektiv mehrere Mehllieferungen für die Zentralmächte und die Türkei übernommen. Das Syndikat hat ferner mit der rumänischen Regierung über die Regelung der Mehlausfuhr und Deckung des Inlandbedarfs verhandelt und beide Fragen durch ein Uebereinkommen geordnet.

3. Absatzgebiete des Mehls. Für den Absatz des Mehls kommt zunächst das Inland in Betracht. Außerdem werden große Mengen nach dem Orient, und zwar nach der Türkei und Aegypten, ausgeführt.

Die Weizenmehlausfuhr betrug im Jahre 1912 insgesamt 75 025 393 kg im Werte von 21 164 663 Lei, im Jahre 1913: 123 125 190 kg im Werte von 34 044 116 Lei. Der Durchschnitt per 100 kg wurde mit 27,65 Lei angenommen. Hiervon verteilt sich die Ausfuhr nach:

	Jahr 1913	Jahr 1912
England	2 786 213 kg	3 251 539 kg
Oesterreich-Ungarn	8 424 341 „	11 585 236 „
Belgien	155 350 „	336 350 „
Bulgarien	—	340 „
Aegypten	30 464 997 „	23 262 821 „
Frankreich	100 000 „	109 443 „
Deutschland	4 592 225 „	1 765 725 „
Italien	1 417 417 „	754 910 „
Holland	2 209 940 „	1 951 365 „
Rußland	—	2 980 „
Serbien	1 965 781 „	—
Spanien	15 000 „	—
Griechenland	10 877 642 „	107 220 „
Türkei	59 222 869 „	30 492 274 „
Schweiz	—	54 500 „
anderen Staaten	893 415 „	1 350 690 „
	123 125 190 kg	75 025 393 kg

In den ersten 6 Monaten des Jahres 1914 wurden nach Aegypten 14 891 t im Werte von 4 296 000 Lei ausgeführt.

Die Kleieausfuhr betrug im Jahre 1912 insgesamt 11 018 354 kg im Werte von 1 442 303 Lei, im Jahre 1913: 17 817 598 kg im Werte von 1 781 760 Lei. Der Durchschnittswert per 100 kg wurde mit 10 Lei angenommen. Hiervon verteilt sich die Ausfuhr nach:

	Jahr 1913	Jahr 1912
England	350 000 kg	—
Oesterreich-Ungarn	6 521 816 „	5 199 749 kg
Belgien	1 443 500 „	282 500 „
Bulgarien	—	—
Aegypten	2 530 „	25 000 „
Frankreich	—	—
Deutschland	7 325 004 „	4 831 105 „
Griechenland	7 500 „	—
Holland	1 687 500 „	630 000 „
Türkei	479 748 „	—
anderen Staaten	—	50 000 „
	17 817 598 kg	11 018 354 kg

Die Maismehlausfuhr betrug im Jahre 1912 insgesamt 210 565 kg im Werte von 42 113 Lei, im Jahre 1913: 30 897 kg im Werte von 6179 Lei. Der Durchschnittswert per 100 kg wurde mit 20 Lei angenommen. Hiervon verteilt sich die Ausfuhr nach:

	Jahr 1913	Jahr 1912
England	—	—
Oesterreich-Ungarn	30 792 kg	90 040 kg
Frankreich	40 „	—
Deutschland	15 „	120 225 „
Griechenland	50 „	—
Türkei	—	300 „
	30 897 kg	210 565 kg

Die Mehlausfuhr aller anderen Getreidesorten betrug im Jahre 1912 157 120 kg im Werte von 39 280 Lei, im Jahre 1913: 20 680 kg im Werte von 5170 Lei. Der Durchschnittswert per 100 kg wurde mit 25 Lei angenommen. Hiervon verteilt sich die Ausfuhr nach:

	Jahr 1913	Jahr 1912
England	—	—
Oesterreich-Ungarn	20 680 kg	157 120 kg
Bulgarien	—	—
Frankreich	—	—
Deutschland	—	—
	20 680 kg	157 120 kg

Die rumänische Mehlausfuhr ist seit dem Jahre 1888 im ständigen Steigen begriffen. Hierüber gibt nachstehende Uebersichtstabelle Aufklärung.

Uebersicht der Mehlausfuhr seit dem Jahre 1888 bis Kriegsausbruch August 1914.

Jahr		Jahr	
1888	1560 Waggons	1910	4 049 Waggons
1890	886 „	1911	6 492 „
1900	2267 „	1913	12 867 „
1905	4307 „	1914 vom 1./1.—1./8.	4 722 „

Die besondere Steigerung der Mehlausfuhr im Jahre 1912/13 ist auf die Folgen des Balkankrieges und die durch den italienisch-türkischen Krieg im Jahre 1911 geschaffenen Verhältnisse zurückzuführen.

4. Die rumänische Mehlausfuhr seit Ausbruch des Weltkrieges. Zwei Monate nach Ausbruch des Weltkrieges im Oktober 1914 wurde die Mehlausfuhr in Rumänien verboten. Vor der Inkrafttretung des Ausfuhrverbotes wurden besonders große Mehlmengen ausgeführt, und zwar im August 1398 Waggons, im Monat September 1267 Waggons. Das Ausfuhrverbot war bis 1./14. August 1915 in Kraft. Mit Ausnahme von geringen Mengen, die als Kompensation in dieser Zeit ausgeführt wurden, war die gesamte Mehlausfuhr unterbunden. Die Mehlindustrie arbeitete nur für den Innenkonsum und den Heeresbedarf im eigenen Lande. Erst am 1./14. August 1915, gleichzeitig mit der Einführung der Goldausfuhrtaxe für Getreide und Mehle, wurde die Mehlausfuhr gegen eine Ausfuhrtaxe von 6 Lei in Gold für 100 kg und die von Fall zu Fall zu erteilende Ausfuhrbewilligung der gleichzeitig gegründeten Zentralausfuhrkommission freigegeben. Infolge der Sperre der Dardanellen war die rumänische Mehlindustrie nur auf den Absatz nach Oesterreich und Ungarn, Deutschland und die Türkei angewiesen.

Die Ausfuhr beschränkte sich im Jahre 1915 auf 5440 Waggons, welche hauptsächlich erst ab Mitte August 1915 ausgeführt wurden.

Uebersichtstabelle der Mehlausfuhr seit Ausbruch des Weltkrieges im August 1914 bis Ende 1915 (monatsweise):

Jahr 1914 Monat:		Jahr 1915 Monat:		Transp.:	297 Waggons
August	1398 Waggons	Januar	4 Waggons	Juli	5 „
September	1267 „	Februar	8 „	August	278 „
Oktober	562 „	März	189 „	September	963 „
November	216 „	April	88 „	Oktober	990 „
Dezember	204 „	Mai	—	November	1054 „
insgesamt:	**3647** Waggons	Juni	8 „	Dezember	1853 „
			297 Waggons	gesamt:	**5440** Waggons

Die Mehlausfuhr hat gegenwärtig unter dem Säckemangel und der außerordentlichen Säcketeuerung sowie unter dem Mangel der Mühlenbedarfsartikel (Seide, Riemen, Gurte usw.) empfindlich zu leiden. Für Säcke wurden zwar Höchstpreise festgesetzt, für neue Säcke 2,50 Lei, alte Säcke 1,80 das Stück, für die Miete von 100 Stück 1 Lei täglich. Tatsächlich werden aber noch höhere Preise bezahlt.

5. Mehlpreise. Die Regierung hat im November 1915 für Mehl folgende Inlandhöchstpreise festgesetzt:

1. Qualität 33,— Lei für 100 kg
2. „ 25,— „ „ 100 „
3. „ 20,— „ „ 100 „

Die Preise verstehen sich ab Mühle in den Säcken des Käufers. Die Mehlausbeute wurde ebenfalls mittels Verordnung vorgeschrieben. — Aus 100 kg Weizen dürfen erzeugt werden: 1. Qualität 18 Kilo, 2. Qualität 38 Kilo, 3. Qualität 20 Kilo. Die Marktpreise für Exportmehl waren verschieden: Im Oktober 1915 wurden 41—42 Lei per 100 kg gezahlt, Anfang Januar 1916 ist der Preis auf 40 Lei zurückgegangen und seit Februar/März ist er wieder auf 58—59 Lei für 100 kg

gestiegen. Für die Türkei wurden sogar vorübergehend 70 Lei für 100 kg bezahlt.

6. Mehlkrisis. Infolge der starken ausländischen Nachfrage nach Mehl, insbesondere seitens der Türkei, und der gebotenen hohen Preise haben die Mühlenbesitzer hauptsächlich Ausfuhrmehl erzeugt und das erzeugte Mehl dem inländischen Konsum infolge der bedeutenden Preisdifferenz vorenthalten.

Andererseits aber ist diese Vorenthaltung auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß Personen, welche sich vorher weder mit der Mehlerzeugung noch mit dem Mehlhandel gewerbsmäßig beschäftigt haben, durch Einfluß oder andere Mittel sich Mehlausfuhrbewilligungen beschafften und bestrebt waren, zur Deckung ihrer Lieferungen das Mehl von den Mühlenbesitzern zu den inländischen Preisen anzukaufen. Die Mühlenbesitzer wollten es verhindern, daß diese Personen die großen und ungerechtfertigten Verdienste, welche sich aus der Preisdifferenz zwischen dem inländischen und dem Exportmehl ergaben, einheimsen, und stellten deswegen fast den ganzen Inlandsverkauf ein.

Es entstand infolgedessen im Lande eine richtige Mehlkrisis, welche erst nach langwierigen Unterhandlungen zwischen dem Handelsminister und dem Mühlensyndikate folgendermaßen geregelt wurde:

1) Die Mühlenbesitzer verpflichten sich, vom Gesamtquantum des Mehlvorrats 40 Proz. zur Verfügung des Handels- und Industrie-Ministeriums für die Bedürfnisse der Gemeinden und der Kommission und 20 Proz. zur Verfügung des Kriegsministeriums vorrätig zu halten. Der Rest von 40 Proz. ist ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt. Die Ausfuhrbewilligung wird aber erst dann erteilt, wenn die oben genannten Vorräte gesichert sein werden. Das Kriegsministerium wird am 20. eines jeden Monats seinen Mehlbedarf festsetzen, den gleichen Vorgang wird aber auch das Ministerium des Innern befolgen. Nach Vollendung der für den Gebrauch der Gemeinden und für das Kriegsministerium notwendigen Produktion werden die Mühlenbesitzer den Ueberschuß an Mehl mit Bewilligung der Zentralkommission unter der Bedingung der Vorlage einer Bestätigung seitens des Kriegsministeriums und seitens ihrer Gemeinden über die Erfüllung ihrer monatlichen Verpflichtungen ausführen dürfen. Das Kriegsministerium und das Ministerium des Innern werden gemeinsam mit dem Mühlensyndikate für jede Mühle das zur Vermahlung überwiesene Quantum feststellen.

2) Ausfuhrbewilligungen für Mehl und dessen Derivate werden ausschließlich nur Mühlenbesitzern im Wege des Mühlensyndikates erteilt.

3) Die Mühlenbesitzer erklärten sich einverstanden, das zur Herstellung von Mehl für den inneren Bedarf nötige Getreide zum Preise von 2000 Lei für einen Waggon ab Bahnhof des Verkäufers zu kaufen, und verpflichteten sich gleichzeitig, das Mehl im Inlande zum Preise von 33,— Lei I. Qualität, 25,— Lei II. Qualität und 20,— Lei III. Qualität für 100 kg ab Mühle in Säcken des Verkäufers zu verkaufen. Die Ausfuhrbewilligung betreffend die zur Ausfuhr verfügbare 40-proz. Mehlexportquote erteilt die Zentral-Ausfuhrkommission. Gegenwärtig sind mit den deutsch-österr.-ungarischen Einkaufsgesellschaften und der rumänischen Zentralkommission Verhandlungen im Zuge zwecks Ankaufes

der gesamten ausfuhrfreien Mehlmenge für die Zentralmächte. Die Mehlausfuhr soll in derselben Weise wie die Getreideausfuhr organisiert werden.

7. Zollschutz. Weizen unterliegt bei der Einfuhr keinem Zoll, während für Mehl ein Ausfuhrzoll von 12 Lei per 100 kg erhoben wird. Mehl wird nicht eingeführt, Weizen kommt hingegen in großen Mengen aus Bessarabien über den Pruth (Galatz) und Chilia und Reni auf dem Donauwege zur Einfuhr. Seltener wird bulgarischer Weizen eingeführt.

Kleie unterlag seit 1912 einer fakultativen Ausfuhrtaxe von 2 Lei pro 100 kg, welche nach Ermessen der Behörden eingeführt werden konnte im Falle des nachweislichen Futtermangels für grobe Kleie. Diese Ausfuhrtaxe wurde seit Oktober 1914 eingehoben, anfangs in Papier, nachher, seit August 1915 mit Einführung der Getreide-Goldtaxe, in Gold. Gleichzeitig sind die Goldausfuhrtaxen für Weizen und Roggenmehl in der Höhe von 600 Lei, für Maismehl 500 Lei pro Waggon in Gold eingeführt worden.

8. Förderung der Mühlenindustrie seitens der Regierung. Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1912 wird die einheimische Industrie im allgemeinen staatlich gefördert. Der Mühlenindustrie wurden folgende Vorrechte erteilt:

1) die Möglichkeit, zum Zwecke des Mühlenbaues öffentliche Grundstücke bis zum Ausmaße von 5 ha des Staats-, Bezirks- oder Gemeinde-Eigentums zu erwerben,

2) das Recht, die Wasserkraft (Wasserfälle), welche sich auf den gekauften Grundstücken befinden, im Betriebe der Mühlen kostenlos zu verwenden,

3) Zollfreiheit für die im Betriebe benötigten zu importierenden Maschinen,

4) vollständige Steuerfreiheit für die Dauer von 20 Jahren und Befreiung von allen Bezirks- und Gemeindeabgaben. Dieses Vorrecht gilt sowohl für die systematischen als auch für die Bauernmühlen. Bis zum März 1915 waren 1243 Bauernmühlen steuerfrei.

9. Schwierigkeiten der Mehlausfuhr. Die Ursachen der Schwierigkeit der Mehlausfuhr sind folgende:

1) Mangel einer speziellen inländischen Mehlausfuhr-Organisation, Mangel an speziellen Vertretern, die sich ausschließlich mit dem Verkaufe des rumänischen Mehles befassen,

2) Mangel an Getreidemagazinen in der Nähe der Eisenbahn-Stationen,

3) der teure Kredit,

4) Mangel einer einheitlichen Notierung und einer rigorosen Norm bei der Qualitätssortierung,

5) der geltende Eisenbahn- und Wassertransport-Tarif (Waggonmangel u. dgl.)

Die Mehlausfuhr könnte noch erheblich gesteigert werden, falls Rumänien für eine reguläre Dampferverbindung mit den verschiedenen Häfen der Levante sorgen würde. Bisher ist das durch den rumänischen Schiffahrtsdienst (Service Maritimi Roumaine) nur lückenhaft erfolgt.

Bukarest, im Mai 1916.

Literatur.

V.

Nationalstaat und Nationalwirtschaft. Unionstaat und Unionwirtschaft. Mitteleuropa.

Besprochen von G. v. Below.

Amonn, Alfred, Nationalgefühl und Staatsgefühl. München (Duncker u. Humblot) 1915. 46 SS.

Plenge, Johann, Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsentwicklung. (Sonderdruck aus: Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. 4, Heft 5.) Berlin (Julius Springer) 1916. 35 SS.

Mitscherlich, Waldemar, Nationalstaat und Nationalwirtschaft und ihre Zukunft. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1916. 51 SS.

Naumann, Friedrich, Mitteleuropa. Berlin (Georg Reimer) 1915. VIII u. 299 SS.

Auf den folgenden Blättern möchte ich mich über einige Fragen äußern, die schon lange die Oeffentlichkeit beschäftigt, mit dem Krieg eine steigende Bedeutung gewonnen haben und nach dem Frieden fortdauernd das allgemeine Interesse beanspruchen werden. Ich kleide meine Erörterungen in die Form einer Besprechung jüngst erschienener Schriften. Eine von ihnen, die von Plenge, hat scheinbar rein historische Streitfragen zum Gegenstand. Indessen bildet sie nur einen einleitenden Abschnitt einer größeren Arbeit, die ganz speziell dem Problem der künftigen Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gewidmet sein soll.

In einer eigentümlichen Lage befindet man sich gegenüber der Schrift von Naumann. Der Verf. arbeitet in einem Grad mit Andeutungen und Stimmungsmalerei, daß sich der Referent in einer wissenschaftlichen Zeitschrift darauf beschränken muß, das Buch in seinen allgemeinen Tendenzen zu charakterisieren. Man wird vielleicht geltend machen, daß es überhaupt nicht geeignet ist, in einem wissenschaftlichen Organ besprochen zu werden. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß der Verf. mit seinem Buch die umfassendste politische und wirtschaftspolitische Wirkung ausüben will und daß es tatsächlich bereits in größtem Maßstab als Agitationsmittel in unendlich wichtigen Auseinandersetzungen verwertet worden ist. So wird denn die Berichterstattung unserer Zeitschrift an diesem Buch nicht vorbeigehen dürfen.

Das Thema, das sich Amonn stellt, ist kompliziert und viel behandelt (aus den letzten Jahren kommt namentlich F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 3. Aufl., Kap. I: Allgemeines über Nation, Nationalstaat und Weltbürgertum, in Betracht). Man darf deshalb nicht erwarten, daß A. in seiner kleinen Schrift etwas Abschließendes bietet. Aber es ist ihr das Lob einer sauberen, klaren Erörterung zu erteilen. Seine Arbeit wird dazu beitragen, bestimmtere Vorstellungen zu verbreiten auf einem Gebiet, auf dem recht viel Verwirrung herrscht. Nicht mit allem freilich, was A. sagt, vermag ich mich einverstanden zu erklären. Vom Standpunkt des Historikers möchte ich folgendes geltend machen. S. 12 lesen wir: „Das Staatsgefühl beginnt erst da, wo der Staat in die feudalen Abhängigkeitsverhältnisse eingreift, sich selbst aktiv zwischen ‚Herrn und Knecht‘ dazwischen schiebt und dem Recht des Herrn gegenüber seine Macht zur Geltung bringt.“ Hierzu ist zu bemerken, daß in den Gemeinwesen, die man „feudal“ nennt, der Feudalismus nie absolut gewesen ist. Etwas greift der Staat überall in die feudalen Abhängigkeitsverhältnisse ein; bzw. er hat überall ein eigenes Gebiet, neben den feudalen Beziehungen. Der Unterschied gegenüber anderen Verfassungen ist also mehr nur ein verhältnismäßiger. Ich verweise auf die Darstellung in meinem „Deutschen Staat des Mittelalters“, Bd. 1, und auf den zusammenfassenden Ueberblick, den ich über diese Dinge in der „Internationalen Monatsschrift“, Jahrgang 1914, Februarheft, gegeben habe. Hiernach müssen wir auch das Urteil auf S. 26, daß „es im Ständestaat weder Nationalgefühl noch Staatsgefühl geben könnte“, ablehnen; ebenso den Satz (S. 27): „Die politische Gewalt, die gefühlt wurde, wurde nicht als Staatsgewalt, sondern lediglich als Gewalt eines Einzelnen, des Fürsten empfunden.“ Das Bewußtsein gemeinsamer Interessen von Fürst und Ständen nahm doch einen beträchtlichen Raum ein. Man sprach nicht vom „Staat“, aber vom „Land“, welches für die Menschen jener Zeit großenteils dieselbe Bedeutung hatte wie für uns heute der „Staat“. Das Wort „Land“ in „Landstände“ auf Grundbesitz zu deuten (wie man es vielfach getan hat), ist ganz unmöglich; es handelt sich um einen politischen Begriff. Die Behauptung (S. 27), daß die absolutistische Formel „eine direkte Verneinung des Staates“ bedeute, läßt sich doch auch nicht halten. Der absolutistische Staat ist nicht die Verneinung des Staates, sondern die Brücke zum modernen Staat. Um hier ein paar Stellen zu nennen, an denen solche Fragen erörtert werden, so verweise ich auf meine Bemerkungen in der Historischen Zeitschrift, Bd. 107, S. 144, auf Hintzes Aufsatz „Deutschland und das Weltstaatensystem“ in: Deutschland und der Weltkrieg, S. 9 ff., auf meine akademische Rede „Deutschland und die Hohenzollern“ (Leipzig 1915) und meine Ausführungen im „Panther“, 1916, Januarheft, S. 52 ff. Im einzelnen kann man ja verschiedene Auffassungen vertreten (z. B. in der Deutung des preußischen Domänenedikts von 1713) [1]). Im ganzen bleibt es dabei, daß man im absolutistischen Staat

1) Vgl. dazu meinen „Deutschen Staat des Mittelalters“, Bd. 1, S. 209 Anm.

doch schon recht viel vom modernen findet, und der Terminus Staat findet auf den absolutistischen durchaus Anwendung. Charakteristisch ist es, daß Haller den Staat Friedrichs des Großen mißgünstig angesehen hat wegen — seiner starken modernen Züge! So müssen wir es denn auch bestreiten, wenn A. S. 29 in Deutschland erst die Revolution von 1848 das Staatsgefühl mit dem modernen Verfassungsstaat bringen läßt. Fruchtbar wäre es, das Aufkommen eines englischen Nationalgefühls zu verfolgen. Eine derartige Untersuchung wäre auch geeignet, die von A. vertretenen Anschauungen zu berichtigen. Einen interessanten Gesichtspunkt eröffnet die Bemerkung A.s auf S. 34, daß, wie früher der Interessenwiderstreit der Stände dem Internationalismus Nahrung gab, so heute der Klassengegensatz, insbesondere die auf ihm fußende Arbeiterbewegung oder die Theorie vom Klassenkampf. Freilich gelten dort wie hier Einschränkungen dabei. An einer späteren Stelle (S. 37) mildert A. seine eben erwähnten Aeußerungen über den Absolutismus. Das pessimistische Urteil, das A. S. 42 Anm. 1 über „die ganze innerpolitische Geschichte Oesterreichs seit Einführung der Verfassung" ausspricht, vermag ich in einer so schroffen Form nicht zu teilen. Es sind eben doch große sachliche Schwierigkeiten vorhanden. S. 46 scheint A. einen Weg vorzuschlagen, der aus solchen Schwierigkeiten hinausführen und auf dem man das Ziel erreichen würde, das die bisherige innere Politik Oesterreichs (der Parteien wie der Regierung), die A. so scharf verurteilt, nicht erreicht hat. Dieser Weg ist: „die fortschreitende wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Nationen sowie die Demokratisierung der politischen Einrichtungen." Soweit meine historischen Beobachtungen ein Urteil gestatten, würde ich urteilen müssen, daß ein solcher Weg nicht zur Lösung des österreichischen Völkerproblems führt, sondern eher von ihr ablenkt. Der Historiker hat wenigstens bisher zu konstatieren gehabt, daß die zunehmende Demokratisierung der Verfassung die Schwierigkeiten der Nationalitätsfragen in einem Staat, der mehrere Nationen oder Nationensplitter beherbergt, nicht beseitigt, sondern überwiegend vermehrt. Man denke an die Entwicklung in Deutschland wie in Oesterreich. Die Schweiz hat ja ausgeprägte demokratische Einrichtungen; aber auch sie haben sie nicht vor den gegenwärtig hervortretenden nationalen Gegensätzen[1]) bewahrt. Ebensowenig ist die „fortschreitende wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung" ein Gegenmittel gegen die nationalen Schwierigkeiten. S. 43 f. zählt A. die Dinge auf, welche es bewirkt haben, daß in der Schweiz bisher die drei Nationen sich leidlich gut vertragen haben. Als hauptsächlich wirksam werden die geschichtliche Ueberlieferung und die besondere gleichmäßige Wertschätzung der eigenen staatlichen Organisationsform anzusehen sein. Der Stolz auf die eigene Verfassung ist aber etwas anderes als die Verfassung selbst. Wirtschaftliche Unter-

1) Vgl. über sie die soeben erschienene ausgezeichnete Schrift von H. Bächtold, Die nationalpolitische Krisis in der Schweiz und unser Verhältnis zu Deutschland (Basel 1916).

schiede und Interessengegensätze gibt es auch in der Schweiz. Daß sie aber politische Trennungsabsichten hervorgerufen haben, bemerkt man ebensowenig, wie das, was von gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen vorhanden ist, jüngst die politische Spannung zwischen Deutschen und Welschen gehindert hat. Aber es ist überhaupt ein oft widerlegter Irrtum, daß die wirtschaftliche Entwicklung in den Nationalitätenkämpfen die entscheidende Rolle spiele. Treffende Bemerkungen in dieser Hinsicht findet man bei F. Fromme, Die Bedeutung einer vlämischen Hochschule, Deutsche Rundschau, 1916, Februarheft, S. 161 ff. Seine Darlegungen liefern auch schon einen Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die „kulturelle Entwicklung" der Nationen den Nationalitätenkampf mildern kann. Von einer einfachen Bejahung dieser Frage würde mich schon die Erwägung fernhalten, daß die Ausbildung einer geschlossenen nationalen Eigenart ja selbst eine kulturelle Erscheinung ist, übrigens auch tatsächlich große kulturelle Leistungen hervorgebracht hat. Als Stütze für A.s Ansicht bleibt nun freilich noch der vorhin berührte Umstand übrig, daß die modernen Klassengegensätze oder die Klassenkampftheorie dem Internationalismus Nahrung geben. Indessen dieser Satz gilt, wie schon angedeutet, nur mit Einschränkungen. Der jetzige Krieg hat ja gezeigt, daß die Internationale versagt. Beschränken wir uns auf die vor dem Krieg gemachten Beobachtungen, so lehren uns die Verhältnisse Oesterreichs, daß die tschechischen und polnischen Sozialisten sich viel eifriger in der Wahrung des nationalen Standpunkts gezeigt haben als die deutschen. Nachdem diese von jenen recht wenig rücksichtsvoll behandelt worden waren, stellte sich bei den Deutschen etwas ein, was man gesunde nationale Reaktion nennen darf. A. weist selbst darauf hin (S. 36, Anm. 2). Aehnliche Beobachtungen kann man an anderen Stellen machen. Die Deutschen haben sich wiederholt als die schwächeren erwiesen, weil sie sich zu sehr der Theorie des Internationalismus gefangen gegeben haben.

Wenn ich als Historiker nach meinem Urteil über die Nationalitätenkämpfe und die beste Art, ihre Schwierigkeiten einzuschränken, gefragt werde, so lehren meines Erachtens die historischen Beobachtungen, daß diejenige Ansicht durchaus und ganz und gar abzuweisen ist, welche das Ideal in einer tunlichsten Zurückdrängung der nationalen Besonderheiten sieht. Es kann ja nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß, wie bereits angedeutet, die Entfaltung, die bewußte Ausbildung und die Stärkung der nationalen Eigenart an sich in stärkstem Maße erfreulich sind und so gewaltige Erscheinungen hervorgebracht haben, daß der Historiker staunend davor steht. Nun stoßen sich freilich in unserem beschränkten Erdenraum die Sachen. Es ist nicht immer möglich, der nationalen Entfaltung ganz ungehemmte Freiheit zu gewähren. Wie beseitigen wir die dadurch entstehenden Schwierigkeiten? Die oft (und auch, wie es scheint, von A.) empfohlenen Mittel für die Milderung der nationalen Gegensätze, nämlich die stärkere Demokratisierung der Verfassung, die Förderung der kulturellen und

wirtschaftlichen Entwicklung, üben nicht die von ihnen gewünschte Wirkung. Sie können sogar Werkzeuge zugunsten der nationalen Entfaltung werden und sind es wiederholt geworden. Nach einer in Deutschland und Oesterreich ziemlich weit verbreiteten Vorstellung sind allerdings Demokratisierung der Verfassung, Ausbreitung von Handel und Industrie, Einführung des Freihandels, Förderung der Volksbildung (namentlich auch durch Volkshochschulkurse) geeignete Mittel, um der Wirkung der nationalen Idee entgegenzuarbeiten. Die Volkshochschulkurse sind tatsächlich auch mehrfach in diesem Sinne — etwa mit der Tendenz der kosmopolitischen „Aufklärung" des 18. Jahrhunderts — gehalten worden. Aber das lag nicht an ihnen selbst (sie sind an sich ein neutrales Mittel), sondern war bewirkt durch die Absicht der Kreise, von denen sie ausgingen. Ueber die Wirkung der Ausbreitung von Handel und Industrie brauche ich nach dem Obigen nichts mehr zu sagen. Die Begünstigung des Freihandels ist wiederum ein neutrales Mittel. In der Hand Englands war die Agitation für seine Ausbreitung ein Mittel, um die selbständige Entwicklung der kontinentalen Völker und Staaten zu hindern, die eigene aber zu fördern. Wenn ein Volk um der allgemeinen Völkerverträglichkeit willen dem Freihandel irgendwie den Vorzug gibt, so schädigt es nur sich selbst. Doch ich berufe mich hier auf Beobachtungen, die jedem unbefangenen Beurteiler, heute zumal, vollkommen geläufig sind. Nur die allgemeine Bemerkung möchte ich noch hinzufügen, daß wir es als tadelnswert bezeichnen müssen, wenn die erwähnten Mittel in den Dienst einer prinzipiellen Gegnerschaft gegen die Entfaltung der nationalen Idee gestellt werden. Die Entfaltung der nationalen Idee bleibt an sich etwas Unanfechtbares. Nun müssen wir ihr immerhin unter Umständen Schranken ziehen. Als der Weg, der am ehesten hier zum Ziel führt, erscheint mir die klare Erwägung, gelegentlich auch die egoistische Berechnung der in Betracht kommenden Völker, daß die Verhältnisse, bei grundsätzlicher Festhaltung des nationalen Ideals, ein mehr oder weniger friedliches Zusammenleben nötig machen. Das Bewußtsein gemeinsamer Kulturgüter kann dabei förderlich wirken; aber man lege nicht zu viel Gewicht darauf. Ueber ein gewisses Vertragsverhältnis (wobei ich natürlich nicht an einen formellen Vertrag denke) wird man selten hinauskommen; ein solches kann ja aber von langer Dauer sein. Verfehlt ist der Vorschlag, den kleinen Kampf (wie er in Oesterreich um die nationalen Schulen geführt worden ist) aufzugeben. Er ist weit wichtiger als die Mittel der Förderung von Handel und Industrie usw. Wer ihn aufgibt, gibt überhaupt die Interessen der eigenen Nation preis. Selbstverständlich gehöre ich zu den Verteidigern der preußischen Polenpolitik; fehlerhaft an ihr war nur der mehrmals einsetzende Rückzug. Ich zweifle nicht, daß die Polen sich — im Sinne jenes Vertragsverhältnisses — mit einem System solcher Art schließlich abfinden werden. Es wird um so mehr dazu geeignet sein, als es auf dem Grundsatz der Verteidigung beruht. Leider haben weite Kreise es unterlassen, sich von seinem wahren Charakter zu unterrichten.

Die Schrift von A.[1]), die mir zu den vorstehenden Bemerkungen Anlaß gibt, enthält nur in ihren Schlußabschnitten Erörterungen, die de lege ferenda geschrieben sind. Anders die Arbeit von Mitscherlich, die überwiegend Vorschläge für eine Zukunftspolitik machen will. Sie operiert dabei mit der bekannten Stufentheorie: Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft. Bevor ich auf die Arbeit M.s näher eingehe, möchte ich in bezug auf jene Stufentheorie einige literarhistorische Fragen beantworten, die kürzlich aufgeworfen worden sind.

In den „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“, Bd. 4, S. 495 ff. hebt J. Plenge in einem Artikel „Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsentwicklung“ die Verdienste von G. Schönberg um die Stufentheorie „Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft und Volkswirtschaft“ nachdrücklich hervor und gewiß mit vollem Recht. Ich habe selbst in meiner Abhandlung „Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker“, Histor. Zeitschr., Bd. 86, S. 4 (vgl. auch meine Aufsätze zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie in Jahrg. 1904 der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft an mehreren Stellen — z. B. S. 226 ff. — ferner Histor. Zeitschr., Bd. 91, S. 444, meinen Artikel „Wirtschaftsstufen“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., und Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 1915, S. 217 u. 223) darauf hingewiesen, daß Schönberg eine selbständige Stellung in der Geschichte jener Theorie zukommt. Plenge betont aber die Verdienste von Schönberg, um zu zeigen, daß die Verdienste K. Büchers und auch Schmollers um die Ausbildung jener Theorie entsprechend geringer sind. Und er geht so weit, Bücher (merkwürdigerweise nicht Schmoller) aus der Verschweigung der Verdienste Schönbergs einen Vorwurf zu machen. Dieser Vorwurf ist meines Erachtens unbegründet. Ich verweise einfach auf das, was ich in der angeführten Abhandlung S. 3 f.[2]) gesagt habe. Nachdem ich erwähnt hatte, daß beim Erscheinen von Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ ein Streit um die Urheberschaft der uns geläufigen Theorie von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft entstanden war, fahre ich fort: „Schmoller macht Bücher gegenüber Prioritätsansprüche geltend. Dieser lehnte die Priorität ab und vindizierte sie der 1867 veröffentlichten Abhandlung Schönbergs.“ Damit ist doch Bücher gerechtfertigt, und die von Plenge erhobenen Vorwürfe würden nur Schmoller treffen, der das für sich beanspruchte, was tatsächlich schon lange vorher Schönberg gesagt hatte.

Ich stimme, wie bemerkt, mit Plenge darin überein, daß die genannte Abhandlung Schönbergs „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des

---

1) Um noch meine Zustimmung zu ein paar Aeußerungen A.s auszusprechen, so betont er S. 7 Anm. 1 mit Recht, daß die Unterscheidungen und Abgrenzungen, die wir machen (Staatsgefühl, Nationalgefühl usw.), nicht in den Dingen selbst liegen. „In der Wirklichkeit fließt immer alles; erst die Begriffe trennen und unterscheiden.“ In der Kritik der Verhandlungen des zweiten deutschen Soziologentages (ebenda) berührt A. sich mit Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 6.

2) In der Anm. 1 ebenda ist bei dem Hinweis auf Jahrg. 1893 des Jahrbuchs für Gesetzgebung zu lesen: S. 1258 (ich hatte die Seite des betreffenden Heftes, nicht des ganzen Bandes zitiert).

deutschen Zunftwesens im Mittelalter" hoch zu schätzen sei. Indessen in dem Maße, wie die Darstellung Plenges vermuten läßt, ist Schönberg doch nicht selbständig. Hätte Plenge jene meine Abhandlung gekannt, so würde er wissen (s. ebenda S. 4 f.), daß vor Schönberg schon B. Hildebrand die mittelalterliche Stadtwirtschaft höchst anschaulich geschildert hatte. Und Hildebrand hat auch sonst vieles ausgesprochen, was Vertreter unserer Stufentheorie (so namentlich Schmoller) nachher vorgetragen haben (s. Zeitschr. f. Sozialwissensch. a. a. O.).

Plenge will, soweit er Schönberg überhaupt von irgendeiner Instanz abhängig sein läßt, ihm Beeinflussung durch den „Sozialismus" zuschreiben und bemerkt speziell (S. 527): „Es ist mir erzählt, daß Schönberg zur Zeit der Abfassung der hier behandelten Arbeit eng mit Lassalle verkehrt hat." In der Tat ist Schönberg mit Lassalle befreundet gewesen; aber damals konnte er nicht gut mit ihm verkehren: 1864 war ja Lassalle schon gestorben, während Schönberg seine Arbeit 1867 vorgelegt hat. Wir sind aber auch gar nicht genötigt, zu der Vermutung einer Entlehnung von Lassalle unsere Zuflucht zu nehmen: Schönberg fand ja in Hildebrands Abhandlung (die in denselben Jahrbüchern für Nationalökonomie erschienen war, in denen Schönberg die seinige veröffentlichte) die Theorie von der Stadtwirtschaft ausgebildet vor; Hildebrand bot ihm unendlich viel mehr, als Lassalle ihm hätte bieten können, und zwar in schon fertiger Darstellung. Will man neben dieser literarischen noch von einer unmittelbar persönlichen Abhängigkeit sprechen, so sei erwähnt, daß Schönberg zur Zeit der Abfassung seiner Abhandlung mit Gierke, seinem engeren Landsmann und Jugendgenossen, zusammenwohnte. Man werfe einen Blick in den damals erschienenen Band von Gierkes Genossenschaftsrecht und vergleiche dessen Darstellung des Zunftwesens mit der von Schönberg. Schönberg wird von Gierke schon zitiert; aber das schließt nicht aus, daß er von diesem Anregungen erfahren hat. Da Plenge sich auf persönliche Mitteilungen beruft, so möchte ich mich auf die mir gemachte Angabe eines Altersgenossen und Freundes von Schönberg und Gierke berufen, daß Schönberg in der Tat solche Anregungen von Gierke für seine Abhandlung erhalten hat.

Plenge läßt Schönberg, wie bemerkt, vom „Sozialismus" beeinflußt sein. Demgegenüber sei daran erinnert, daß (was auch bereits mit dem eben Gesagten angedeutet ist) die historische Schule der Nationalökonomie als ein Ableger der historischen Rechtsschule aufkam. Ihr Verhältnis zum Sozialismus ist nicht sowohl das, daß sie unmittelbar Erkenntnisse von der sozialistischen Theorie übernahm, als vielmehr dies, daß sie ihre Anschauungen aus der Beobachtung der sozialen Bewegung erweiterte. Vgl. hierzu auch meine Abhandlung über die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, im Jahrg. 1915 der Internationalen Monatsschrift. Vom entscheidenden Einfluß des Sozialismus in unserem Falle kann aber um so weniger die Rede sein, als auch Hildebrand wieder für seine Schilderung der Stadtwirtschaft noch Vorgänger gehabt hat, so in dem un-

sozialistischen J. G. Droysen (ferner in W. H. Riehl). Ich werde auf diese Dinge in meinen „Problemen der Wirtschafsgeschichte“ (deren Erscheinen durch die Verhältnisse, die der Krieg mit sich gebracht hat, aufgehalten worden ist) ausführlicher zurückkommen.

Wenn nun die ältere Geschichte der Stufentheorie zeigt, daß die Formulierungen von Bücher und Schmoller keineswegs so ursprünglich sind, wie diejenigen geglaubt haben, die nur die letzteren kennen gelernt hatten, so werden wir doch Bücher einen eigenen Platz in der Geschichte unserer Theorie zuerkennen, und zwar nicht bloß insofern, als es ihm gelungen ist, sie im Publikum weithin bekannt zu machen. Plenge bemerkt selbst (S. 499), daß Schönberg „die Theorie nicht als solche geschlossen darstellt“. Diese Arbeit durchgeführt zu haben, ist eben auch ein Verdienst Büchers. Andererseits vermag ich Plenges Urteil nicht zu unterschreiben, daß Schönberg mehr Theoretiker, Bücher mehr Historiker sei. Ich leugne gar nicht die Verdienste Büchers um die Geschichtswissenschaft. Aber die Historiker können sich mehr mit Schönberg als mit Bücher befreunden. Plenge mag die Einwände berücksichtigen, die die Historiker gegen Büchers Stufentheorie geltend gemacht haben.

Von Schmoller urteilt Plenge (S. 529), daß „er sich den methodischen Gehalt der Theorie niemals ganz zu eigen gemacht hat; denn er bleibt Historiker und wird nicht zum vergleichenden Theoretiker“. Ich hoffe, daß hinter diesem Ausspruch nicht eine unzulässige Unterscheidung zwischen Geschichte und Theorie steckt (über welche man Eduard Meyer, Kleine Schriften, S. 86 Anm. nachlesen mag). Jedenfalls müssen wir gegen die Anschauung protestieren, daß der Historiker darauf verzichten könne, sich irgend etwas, womit er sich beschäftigt, klar zu machen. Man sollte doch endlich aufhören, uns Historikern Schmoller deshalb aufzuladen, weil er die Strenge der Gedankenentwicklung vermissen läßt. Die Kritik, die die Geschichtswissenschaft an seiner Stufentheorie und seinen Aufstellungen überhaupt geübt hat, erhebt ebenso den Vorwurf, daß er die Probleme nicht genügend durchdacht habe, wie den der mangelhaften Quellenverwertung.

Wenn wir uns zu Mitscherlichs Schrift zurückwenden, so werden wir ihren Aufstellungen in wichtigen Beziehungen zu widersprechen haben. Aber es kommt ihr das Verdienst zu, eine interessante Einführung in ein Problem zu geben, das die Gegenwart aufs stärkste beschäftigt und die Zukunft nicht weniger stark beschäftigen wird.

Zunächst schildert M. den „Nationalstaat und seine Entstehung“; ein fruchtbares Thema, dem er schon früher seine Aufmerksamkeit gewidmet hatte. Es würde lohnend sein, diesen Gegenstand einmal in großer Ausführung zu behandeln. Im einzelnen ließen sich hier mehrfach ähnliche Ausstellungen machen wie zu der entsprechenden Partie von Amonns Schrift. Eingehender beschäftigt sich M. mit der „Nationalwirtschaft und ihrer Entstehung“. Es ist richtig, daß, wie er bemerkt, die Anschauungen der Vertreter der Nationalwirtschaft und die ihrer Gegner keineswegs bloß aus materiellen Erwägungen hervorgegangen sind, daß vielmehr Weltanschauungsfragen mitspielten. Aber

er geht doch zu weit, wenn er die Frage des Freihandels gar zu sehr in den Gegensatz von Universalismus (Liberalismus) und Nationalismus stellt und in Zusammenhang damit Liberalismus und Nationalismus als prinzipielle Gegensätze allgemeiner Natur zu deuten scheint. Es ist ja eine interessante Tatsache, daß in der letzten Zeit, etwa seit dem Ausgang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, Liberalismus und Nationalismus in einen gewissen Gegensatz gegeneinander geraten, daß auf der rechten Seite das nationale Moment immer stärker betont wird, während man auf der linken auf dasselbe weniger Gewicht legt oder es gar verflüchtigt. Ein Vorgang aus dieser Bewegung ist z. B. die im Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich vollziehende Spaltung der großen nationalliberalen Partei in zwei Flügel, in einen rechten, ausgeprägt nationalen, und in einen linken, der sich nur noch liberal nennt. Allein abgesehen davon, daß jüngst auch wieder eine gewisse Wandlung eingetreten ist, lange Zeit sind Liberalismus und Nationalismus in weitem Umfang ja verbündet aufgetreten. Und es ist für die Zukunft gewiß auch nicht ausgeschlossen, daß einmal ein Nationalstaat sich wirtschaftlich zum Freihandel bekennt. Wir wollen jedoch auf diese Dinge nicht weiter eingehen, da zurzeit die Verhältnisse — auf der einen Seite Forderung des Nationalstaats und der Nationalwirtschaft, auf der anderen „Universalismus“ (mit einer gewissen Neigung zum Kosmopolitismus), Liberalismus, Verteidigung des Freihandels — in der Tat im allgemeinen ungefähr so sind, wie M. sie schildert.

Der Kern der von M. vorgetragenen Anschauungen besteht nun aber in folgendem. Nach seiner Ansicht haben sich Nationalstaat und Nationalwirtschaft überlebt, sind untergraben, nicht mehr zu halten. Die Zukunft gehört dem Unionstaat und der Unionwirtschaft. Die nationalwirtschaftlichen Staaten müssen aus ihrer Nationalwirtschaft heraustreten, müssen sich ökonomisch vereinigen, sich zu Unionwirtschaften zusammenschließen. Wenn Deutschland nicht untergehen will, muß es die Nationalwirtschaft aufgeben und sich mit anderen Staaten zu einer „Unionwirtschaft“ zusammentun.

Nach M. drohen dem Nationalstaat und der Nationalwirtschaft von zwei Seiten her unermeßliche Gefahren: ein innerer und ein äußerer Feind.

„Der innere Feind ist die ökonomische Entwicklung, die über den Rahmen der Volkswirtschaft hinauswächst; es sind die wirtschaftlichen Beziehungen und Wechselwirkungen von Staat zu Staat, die eine immer inniger werdende Verflechtung der Volkswirtschaften unter- und miteinander erzeugen.“ Die stets zunehmenden weltwirtschaftlichen Beziehungen „zerstören mehr und mehr den unabhängigen Wirtschaftskörper“. „Die reine Nationalwirtschaft befindet sich in Auflösung.“ Da nun eine Rückkehr zu dem ganz überwiegend autonomen Wirtschaftsleben des Staates nicht möglich ist, so bleibt nur ein Verlassen der Nationalwirtschaft und ein Eintreten in neue Formen der Gestaltung des ökonomischen Lebens, d. h. in die „Unionwirtschaft“, übrig. Die günstigen Folgen aber eines solchen — notwendigen —

Schrittes sind „unübersehbar“. Die Unionwirtschaft bringt „eine ausgesprochenere Unabhängigkeit vom Weltmarkt mit sich“ usw. „Trotzdem wird der Spielraum, weltwirtschaftlich sich zu betätigen, größer sein.“ M. verheißt Deutschland ein goldenes Zeitalter, wenn es sich entschließt, in eine „Unionwirtschaft“ einzutreten.

Aber nicht nur die innere Entwicklung treibt die Nationalwirtschaften zur Auflösung, sondern auch ein äußerer Feind erhebt sich drohend gegen ihren Bestand: die „Imperialwirtschaft“. Als Imperialstaaten nennt M. Rußland, Greater Britain, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, später vielleicht Argentinien, Brasilien, China. „Diese Riesenreiche drohen die Nationalwirtschaften alten Stils zu erdrücken.“

Wenn wir eine Kritik der Darstellung M.s unternehmen, haben wir von dem Begriff „Nationalwirtschaft“ — er faßt ihn im Sinne der Bücherschen „Volkswirtschaft“ — auszugehen. Die National- bzw. Volkswirtschaft löst nach der erwähnten Stufentheorie die Stadtwirtschaft ab. Wie sind aber Stadt- und Volkswirtschaft zu verstehen? M. faßt sie als naturhafte Bildungen auf. Er hat aber zu wenig mit ihren historischen Ursachen und Motiven gerechnet [1]). Er betrachtet sie einseitig retrospektiv. Er rechnet zu wenig mit der bewußten Politik, welche die Zustandsstufen mit herbeigeführt hat. Sogar die „Hauswirtschaft“ ist nicht überall einfaches Produkt natürlicher Verhältnisse. Im klassischen Altertum (ich erinnere an Ed. Meyers Forschungen) ebenso wie im Mittelalter beobachten wir an einigen Stellen, wie sich die Grundherrschaft bewußt abzuschließen sucht. Wenn es sich hierbei nur um etwas Nebensächliches handelt, so spielt bei der mittelalterlichen Stadtwirtschaft die bewußte Politik der Stadtgemeinde schon eine beträchtliche Rolle. Mein Nachweis („Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker“, Histor. Zeitschr., Bd. 86, S. 65 ff.) ist von anderen Autoren (z. B. Alfred Schultze, Histor. Zeitschr., Bd. 101, S. 502 f., Gothein, Bächtold) anerkannt worden. Das System der Abschließungen ist nicht etwas Ursprüngliches. Es folgt vielmehr auf eine verkehrsfreundliche Zeit bei den mittelalterlichen Städten mit dem ausgehenden 12. Jahrhundert ein Richtungswechsel in der städtischen Wirtschaftspolitik, die nunmehr durch bewußte Abschließung und durch Zurückdrängung und Reglementierung der Fremden den heimischen Handel und das heimische Handwerk zu fördern sucht. Gewiß zeigen sich in der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik manche Einseitigkeiten; sie treten besonders nach dem Sturz des patrizischen Regiments hervor. Allein im ganzen genommen hat die mittelalterliche Stadtwirtschaftspolitik kräftige erfreuliche Wirkungen hervorgebracht. Sie hat einen namhaften Anteil daran, daß das Mittelalter eine gewaltige Zahl mittlerer blühender Städte auf-

1) Ueber M.s Buch „Der wirtschaftliche Fortschritt“ (1910), in dem er die Stufentheorie Büchers verwertet, s. meine Rezension in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1911, S. 238 ff. S. auch die Diskussion darüber zwischen Plenge und M. in der Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch., Jahrg. 1911 u. 1912.

weist. Und auch in manchen Einzelheiten läßt sich weiter ihr Erfolg beobachten (vgl. z. B. A. Schultze, a. a. O. S. 502, Anm. 1).

Die mittelalterliche Stadtwirtschaftspolitik wird in späteren Jahrhunderten aufgenommen durch den Merkantilismus. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß der Merkantilismus nicht Festlegung natürlicher Verhältnisse, sondern wesentlich das Werk bewußter Politik ist. Und auch darüber kann ja kein Zweifel bestehen, daß der Merkantilismus — wie man über ihn auch im einzelnen denken mag — im ganzen großer Erfolge sich rühmen darf (zur Würdigung des preußischen Merkantilismus sei auf die Darstellungen von O. Hintze verwiesen).

Auf den Merkantilismus folgte die Freihandelszeit. Ihr machte in Deutschland Bismarck im Jahre 1879 mit seiner neukonservativen Politik ein Ende. Man hat seine Wirtschaftspolitik nicht mit Unrecht „Neumerkantilismus“ genannt. Ganz wie bei der mittelalterlichen Stadt folgte jetzt auf eine „verkehrsfreundliche“, d. h. freihändlerische Zeit ein Richtungswechsel, der durch bewußte Abschließung, Zurückdrängung des fremden Verkehrs und Reglementierung den heimischen Handel, die heimische Industrie und die heimische Landwirtschaft zu fördern sucht. Ueber die unermeßlichen guten Wirkungen dieses Systems braucht kein Wort verloren zu werden[1]). Das Neue, was die Bismarcksche Wirtschaftspolitik hinzubringt, ist der Schutz der heimischen Landwirtschaft. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft will die Landwirtschaft nicht fördern, sondern im eigenen Interesse beherrschen. Der Merkantilismus ist auch noch einseitig handel- und industriefreundlich (wiewohl anerkannt werden darf, daß wenigstens Friedrich d. Gr. einen gewissen Ausgleich zwischen den Interessen des Handels und der Industrie und denen der Landwirtschaft gesucht hat). Der staatliche Schutz der Landwirtschaft ist erst eine Errungenschaft der neuen, der neuesten Zeit.

Wenn wir die hier geschilderten Verhältnisse ins Auge fassen, erhalten wir eine ganz andere Anschauung von dem Wesen der Nationalwirtschaft, als sie M. zu vermitteln sich bemüht. Nach ihm bedeutet die Nationalwirtschaft die Festhaltung einfacher überlieferter Verhältnisse, ist etwas wesentlich Reaktionäres. Ihre Befürworter gehen nicht mit der Zeit mit, stemmen sich vielmehr gegen die fortschreitende Entwicklung. Sie sind engherzige Vertreter des Alten und bringen den Staat, dem sie die Nationalwirtschaft empfehlen, an den Rand des Abgrunds. Wir haben indessen wahrgenommen, daß es sich tatsächlich umgekehrt verhält. Das Programm der Stadtwirtschaft ist im Mittelalter, das des Merkantilismus im 17. und 18. Jahrhundert, das des Neumerkantilismus in unserer Zeit das Programm des wirtschaftlichen Fortschritts. Wer sich ihm nicht zugänglich zeigt, bleibt zurück. Ein Geweinwesen, das dem Programm des Fortschritts sich nicht zugänglich machen will oder kann, sinkt herab.

M. legt weniger auf die bekannten konkreten Argumente des Freihandels Gewicht, als darauf, daß die Nationalwirtschaft etwas Natur-

1) Nur ein Hinweis auf einen Stimmungswechsel mag hier angebracht werden. Vgl. Diehls biographischen Artikel über Joh. Conrad, in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 49, S. 746 f., und dazu meine Schrift: „Deutschland und die Hohenzollern“, S. 46.

haftes, Zurückgebliebenes, Veraltetes sei. Gerade hier aber müssen wir ihm widersprechen. Wie die Herstellung des Nationalstaats, so ist auch die Schaffung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, des Merkantilismus und der Nationalwirtschaft wesentlich eine bewußte Tat und ein Werk des Fortschritts [1]). Es werden nicht bloß gewisse allgemeine Verhältnisse mit Bewußtsein festgehalten und schärfer ausgebildet, sondern man setzt sich auch zum Ziel, der wirtschaftlichen Bewegung eine neue Richtung zu geben. Nach M. ist das Ideal der Nationalwirtschaft „ein ungeahntes Sichbeschränken“ (S. 17). Von einer Seite betrachtet, mag es so angesehen werden. Umfassender aber wird es dahin zu umschreiben sein, daß man als Ziel aufstellt, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beherrschen. Von außen her kommt eine wirtschaftliche Bewegung, die unser Gemeinwesen unterjochen, wohl gar vernichten, jedenfalls nicht gedeihen, nicht selbständig sich entfalten lassen will; dagegen lehnen wir uns auf [2]). Das ist die Auffassung, von der die Systeme der Ausschließung ausgehen. Man handelt von der Erwägung aus, daß die Fremden ihre Waren ja nicht zu uns bringen, um uns zu beglücken und reicher zu machen, sondern, um an uns zu verdienen, und sucht deshalb den Warenverkehr von heimischen Gesichtspunkten aus zu regeln.

Von solchen Zielen aus ist zunächst die Entstehung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zu erklären. Nach M.s Anschauungen müßte man annehmen, daß sie der Ausdruck einfacher alter Verhältnisse ist und daß sie weggeschwemmt wird, so wie sich der Warenverkehr hebt. Tatsächlich verhält es sich eher umgekehrt. Im 12. Jahrhundert steigert sich der deutsche Warenverkehr. Er hätte — innerhalb eines gewissen Rahmens, gewisser Grenzen [3]) — einen Zustand hervorbringen können, in dem einige wenige Städte Deutschland wirtschaftlich beherrschen; in dem vielleicht auch fremde Orte Deutschland zu beeinflussen suchten. Eine Gegenbewegung hiergegen stellt die Aufrichtung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft dar. Eine große Vielheit von Gemeinden bemüht sich, den Warenverkehr je in die eigene Hand zu bringen. Ueber den Erfolg haben wir schon gesprochen.

Aehnlich der Merkantilismus. Er ist in seiner Zeit nicht das veraltete System, sondern die große Neuerung. Er beruht darauf, daß man die Heimat wirtschaftlich unabhängig stellen will. Die deutschen Staaten, insbesondere Preußen, wollen nicht von Frankreich und anderen Stellen her beherrscht und ausgenutzt werden. Der sich steigernde Warenverkehr soll nicht bloß zum Vorteil des Auslandes ausschlagen.

---

1) So treffend z. B. O. Hintze in: „Deutschland und der Weltkrieg“, S. 37.

2) Während M. über die Entstehung des Nationalstaats einen historischen Ueberblick gibt, fehlt ein solcher hinsichtlich der Nationalwirtschaft, obwohl M. im Inhaltsverzeichnis eine entsprechende Ankündigung gibt. Er macht nur (S. 15) eine (an sich zutreffende; vgl. Jahrbücher f. Nationalökonomie, Bd. 76, S. 449 ff.) Bemerkung gegen Schmollers Theorie von der Territorialwirtschaft. Im übrigen spricht er lediglich über Argumente, die für und gegen die Nationalwirtschaft vorgebracht werden.

3) Auf die Grenzen, die in dem mangelhaften Straßenwesen jener Zeit usw. lagen, brauche ich nicht hinzuweisen. Im übrigen ist es bekannt, welche Rolle damals der Kampf der Städte untereinander spielte.

Man will sich seiner selbst bemächtigen. Ohne den Merkantilismus wäre Preußen ein Trabant des Auslandes geworden. Mit ihm ist es aufgeblüht. Der Warenverkehr an sich ist durch den Merkantilismus nicht eingeschränkt, sondern gehoben worden.

Endlich die Nationalwirtschaft Deutschlands. Ihre Begründung (in gewisser Weise dürfen wir sie in ein bestimmtes Jahr, das Jahr 1879, setzen) fällt nicht etwa in eine verkehrsarme Zeit, sondern in eine, in der sich der Verkehr gewaltig steigert. Aber dieser zunehmende Verkehr droht Deutschland in Abhängigkeit vom Ausland zu bringen. Dagegen lehnt sich die deutsche Industrie auf; die Landwirtschaft schließt sich an. Deutschland erlangt eine wirtschaftliche Autonomie. Sie ist es, auf der im gegenwärtigen großen Krieg unsere Selbständigkeit beruht. Aber auch der deutsche Export ist unter ihrer Herrschaft gewaltig gestiegen.

M. erwähnt nicht das chronologische Datum der Begründung der deutschen Nationalwirtschaft. Hätte er es erwähnt, so würden seine Leser ohne weiteres wahrnehmen, daß sein Beweis hinfällig ist. Nach ihm macht die steigende ökonomische Entwicklung die Nationalwirtschaft unmöglich, führt ihren Untergang herbei. Wir wissen indessen, daß in einer Zeit stark steigender ökonomischer Entwicklung die Nationalwirtschaft begründet worden ist, und zwar mit dem größten Erfolg. 1879 erscheint sie zuerst, und heute soll schon ihr Begräbnis stattfinden? Nachdem sie sich glänzend bewährt, die ökonomische Entwicklung Deutschlands gewaltig gefördert hat?

Die von mir angeführten Tatsachen sind natürlich auch M. bekannt. Aber im Zusammenhang seiner Urteile kommen sie nicht zur Geltung. Ein Satz läßt in charakteristischer Weise den Maßstab, den er bei der Beurteilung der Dinge anlegt, erkennen. S. 24 f.: „Stände unser Wirtschaftsleben, so wie es ist, auf der Organisationshöhe des englischen, so wären wir ökonomisch schon lange ruiniert, und damit würde unserer Kriegführung das Rückgrat gebrochen sein." England, welches, wie M. weiter darlegt, erfolgreich den Zustand der Nationalwirtschaft längst aufgegeben hat, steht nach ihm wirtschaftlich „höher" als Deutschland. Man kann nun gerade hier wohl auch ganz anders urteilen. Unter Benutzung des zweiten Teils seines Satzes werden wir uns beglückwünschen, daß wir noch nicht auf der englischen „Organisationshöhe" stehen.

S. 24: „Bestände noch die Nationalwirtschaft in ihrer alten Kraft." Ebenda: „Die reine Nationalwirtschaft befindet sich in Auflösung." In welche Jahre verlegt M. die Nationalwirtschaft in „alter Kraft", die „reine" Nationalwirtschaft? Seit 1879 datieren wir unsere Nationalwirtschaft; seit diesem Jahr hat sie sich fortschreitend entwickelt.

S. 23 erwähnt M., daß die Masse des jährlichen Handels, der im Mittelalter von Deutschland nach Italien ging, in einem einzigen Güterzug zu 50 Wagen zu befördern gewesen wäre. Wie gewaltig haben in jüngster Zeit im Vergleich dazu — ruft M. im Anschluß daran aus — „die wirtschaftlichen Beziehungen von Land zu Land, von Erdteil zu Erdteil zugenommen!" Dies Beispiel verwertet er, um zu beweisen,

daß das „nationalwirtschaftliche Ideal mehr und mehr zerstört wird". Repräsentiert denn aber jenes Beispiel einen „nationalwirtschaftlichen" Zustand? Keineswegs! Im Mittelalter herrschte ja nicht die National-, sondern die Stadtwirtschaft, die auf einen viel kleineren Raum beschränkt war. Wie man sieht, schimmert auch in jener Aeußerung bei M. der Gedanke durch, daß die Nationalwirtschaft etwas Veraltetes, mindestens Mittelalterliches, wenn nicht gar noch älteres sei.

M. spricht, wie erwähnt, von einer „reinen" Nationalwirtschaft. Eine solche hat es nie gegeben. Eine „reine" Nationalwirtschaft ist auch nie erstrebt worden. Als man sich in Deutschland 1879 zum nationalwirtschaftlichen System entschloß, war man sich vollkommen klar darüber, daß man eine „reine" Nationalwirtschaft nicht herstellen könne, daß man auf bestimmte Produkte des Auslandes oder ein bestimmtes Maß ausländischer Produkte immer angewiesen sein würde. Auch eine „reine Stadtwirtschaft" hat es nie gegeben und ist nie angestrebt worden. Die mittelalterliche Stadt erkannte die Gewandschneider als die Verkäufer der von weither bezogenen flandrischen Tuche und die Krämer als die Verkäufer südeuropäischer und orientalischer Produkte an und führte auch sonst Einschränkungen des stadtwirtschaftlichen Prinzips durch. Beim Merkantilismus nehmen wir wohl — entsprechend dem rationalistischen Geist des 18. Jahrhunderts — einige extravagante Bemühungen der Abschließung nach außen hin wahr. Eine „reine" Abschließung ist aber auch jetzt keineswegs vorhanden.

M. malt die „reine" Nationalwirtschaft an die Wand, um zu zeigen, daß die Nationalwirtschaft etwas an sich Minderwertiges sei. Wir haben ja aber nie die „reine" Nationalwirtschaft verlangt. Wir haben stets auf starke Zolleinnahmen gerechnet.

Unser Urteil über M.s Beweisführung fassen wir dahin zusammen, daß er die Unbrauchbarkeit, die Auflösung der Nationalwirtschaft ganz und gar nicht nachgewiesen hat. Wurde sie begründet, damit Deutschland sich im wirtschaftlichen Wettkampf behaupten konnte, so ist unser Vaterland unter ihr mächtig aufgeblüht. Und der Krieg hat die Brauchbarkeit des Systems von neuem gezeigt. Er hat gelehrt, daß aus der Notwendigkeit oder der Tendenz, uns vom Ausland nach Möglichkeit unabhängig zu halten, neue wertvolle Beobachtungen und Entdeckungen entspringen: die Fruchtbarkeit der heimischen Produktion ist uns wie in der Landwirtschaft so in der Industrie, von der Herstellung von Sprengstoffen bis zu der von Garn für die Schuhfabriken, entgegengetreten. Wir sind wirtschaftlich noch selbständiger, als wir vor dem Krieg annahmen.

M. empfiehlt uns die Ersetzung der Nationalwirtschaft durch die Unionwirtschaft. Hierzu wäre zunächst zu bemerken, daß keine Unionwirtschaft von denjenigen Mängeln frei sein würde, die M. an der Nationalwirtschaft konstatiert. Unabhängig von den weltwirtschaftlichen Beziehungen wäre auch eine Unionwirtschaft nicht, mag man neben Oesterreich-Ungarn noch die Türkei und andere etwa in Betracht kommende Länder einbeziehen. Gewiß kann ein größerer Raum für

das Wirtschaftsleben einer Gemeinschaft bedeutende Vorteile bringen. Allein erstens hat man sich vor Illusionen zu hüten, die an die Herstellung weiterer Grenzen geknüpft werden[1]. Zweitens haben wir abzuwägen, ob die Vorteile, die das neue größere Gebiet bringen würde, die Nachteile aufwiegen, die mit dem Verlassen der bisherigen Wirtschaftsgrenzen gegeben sind. Und das Gute, das etwa der größere Wirtschaftsverband bringen könnte, ließe sich auch auf anderen Wegen erreichen: z. B. könnten die Stelle der Hinausschiebung der Zollgrenze Handelsverträge einnehmen. Diese Fragen sind ja neuerdings von zahlreichen Forschern, Diehl, Schumacher usw., gründlich erörtert worden. Ich begnüge mich damit, hier einige Sätze aus dem ausgezeichneten Aufsatz von H. Schumacher, Die Hauptaufgabe der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege, im „Neuen Deutschland", vom 16. Okt. 1915, anzuführen. „Wenn man ein politisch-militärisches Bündnis mit einem handelspolitischen verkoppelt, trägt man in das freie Herrschaftsgebiet eines einheitlichen Willens die unabwendbaren Interessengegensätze des Wirtschaftslebens hinein. Wie sie überall Erbitterung erzeugen, können sie dann auch auf einem ihnen entrückten Gebiet zum gefährlichen Sprengstoff werden. So kann eine „tiefere Verankerung" des Bundes mittels des Zollwesens den Zusammenschluß eher lockern als stärken. . . . . In richtiger Erkenntnis dieser Grundnatur aller Wirtschaft hat Bismarck stets den Grundsatz verfochten, Politik und Wirtschaft voneinander getrennt zu halten. . . . . . Wenn dem Deutschen Reich Möglichkeiten der Verselbständigung aus eigener Kraft fehlten, dann würde es ein besonders wichtiges Ziel unserer Politik sein müssen, die Selbständigkeit, die wir allein uns nicht erringen können, uns wenigstens mit Hilfe unserer Bundesgenossen zu schaffen. Da das nicht der Fall ist, muß doch die Aufgabe nationalen Charakters einen Vorrang vor der gleichen Aufgabe internationalen Charakters beanspruchen. Wie weit aber eigene Entwicklungsmöglichkeiten sich uns bieten, hängt nicht allein von der Vergangenheit, sondern auch von der Zukunft ab. Es ist zu hoffen, daß die opferreichen Siege die agrarische Basis unserer Volkswirtschaft, insbesondere im Osten, durch Siedelungsland verbreitern"[2].

Wenn Schumacher in jenen Sätzen davor warnt, Politik und Wirtschaft miteinander zu vermischen, so trifft eben diese Warnung auch M.s Darstellung. Nach ihm muß Deutschland nämlich gleichmäßig wie von der Nationalwirtschaft zur Unionwirtschaft, so auch vom Nationalstaat zum Unionstaat eiligst fortschreiten, wenn es nicht zugrunde gehen soll. Politisch stehe es für uns nicht anders wie wirtschaftlich. Im Inhaltsverzeichnis verheißt M. eine Erörterung über die „Auflösung des Nationalstaates". Wenn wir freilich von dem betreffenden Kapitel den Nachweis erwarten, daß unser deutscher Nationalstaat sich nicht mehr halten könne, so sehen wir uns enttäuscht. M. setzt hier auseinander,

1) Vgl. kritisch gegen M.: K. Diehl, Deutschland als geschlossener Handelsstaat im Weltkriege, Stuttgart 1916, S. 30 f.

2) Vgl. auch H. Schumacher, Meistbegünstigung und Zollunterscheidung (München und Leipzig 1915).

daß Rußland und Großbritannien keine Nationalstaaten, sondern Imperialstaaten seien. Es wird darauf ankommen, in welchem Sinn man das Wort Nationalstaat gebraucht. Unzweifelhaft wird Rußland von den dort herrschenden Gewalten als Nationalstaat aufgefaßt und in der Art eines solchen regiert. Freilich ist die Zahl der Fremdstämmigen — wie P. Karge kürzlich in der Zeitschrift „Panther", Januarheft von Jahrg. 1916, in lehrreicher Zusammenfassung darlegt — so bedeutend, ihr Streben nach Selbständigkeit so lebhaft und die Kultur der Großrussen der der Fremdstämmigen so wenig überlegen, daß von Rechts wegen Rußland nicht als Nationalitätsstaat, sondern als „Nationalitätenstaat" konstruiert werden müßte. Die gegenwärtigen Herrschaftsverhältnisse stehen aber im Widerspruch zu jener Forderung der Gerechtigkeit. Die Fremdstämmigen — sagt Karge (S. 89) — können sich selber nicht helfen; ihre waffenfähige Mannschaft steht im Felde, ist gefangen oder tot; wir müssen ihnen helfen. Das wird zugleich im Hinblick auf die künftige Sicherheit des Deutschen Reichs gefordert. M. argumentiert anders. Er zieht aus der Tatsache der mangelnden inneren Einheit Rußlands den Schluß, daß es nicht ein Nationalstaat, sondern ein — Imperialstaat sei. Und weil Deutschland diesem Imperialstaat gegenüber zu schwach sei, müsse es sich „mit einem oder mehreren anderen Staaten" zu einem „Unionstaat" zusammenschließen (S. 41). In derselben Weise schildert M. das Verhältnis Englands zu Deutschland. Auch Großbritannien sei kein National-, sondern ein Imperialstaat usw. Der Staat, der unter „Wahrung des nationalen Charakters sich den Imperialstaaten gegenüber behaupten" will — also Deutschland! —, eilt nach M. (S. 40) „früher oder später seinem Untergang entgegen".

Meines Erachtens ist es durchaus irrig, National- und Imperialstaat als so ausschließende Gegensätze aufzufassen. Ein Imperialstaat kann sich auch auf nationalstaatlicher Grundlage erheben. Bei Großbritannien sind die nationalstaatlichen Elemente mit Händen zu fassen; nicht weniger bei Rußland. Wenn wir nicht eingreifen, ist es ferner möglich und ziemlich sicher, daß die herrschenden Gewalten in Rußland das unitarische großrussische Moment bedeutend verstärken. Es kann auch ein ursprünglich wenig nationales Gemeinwesen auf dem Wege des Imperialismus zum Nationalstaat werden.

Der Gegensatz zum Nationalstaat ist, wie es Karge und in bezug auf Rußland auch durchaus zutreffend Amonn (S. 19) beschreiben, der Nationalitätenstaat. Den Gegensatz zum Imperialstaat kann sowohl ein Nationalstaat wie ein Nationalitätenstaat (z. B. die Schweiz!) bilden. Ob ein Staat den Charakter eines Imperialstaats hat, das hängt lediglich von einem bestimmten Quantum der Macht und dem Maß des energischen Willens, in die Weltverhältnisse einzugreifen, ab. Deutschland ist ein Imperialstaat[1]) und ist zu einem solchen als Nationalstaat geworden. M. sucht uns vor Rußland Angst zu machen, damit wir unseren nationalen Charakter aufgeben.

1) Vgl. E. Marcks, Der Imperialismus und der Weltkrieg (1916), S. 12.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die im vorstehenden besprochenen Ausführungen M.'s unter dem Gesichtspunkt eines ausgesprochenen Gegners der preußischen Polenpolitik — M. ist ja als solcher bekannt — niedergeschrieben sind. Die bisherigen historischen Beobachtungen gestatten das Urteil, daß M.'s Rat, den nationalen Charakter unseres Staatswesens aufzugeben, um den Eintritt in einen Unionstaat zu erlangen, dem Vorschlag, unsere Selbständigkeit und das Schönste, was wir besitzen, für ein Linsengericht zu opfern, gleichkommen würde. Hier, in einer nationalökonomischen Zeitschrift, ist nicht der Platz für eingehendere politische Erörterungen. Es mag jedoch daran erinnert werden, daß in den Diskussionen über die künftige Gestaltung unserer Grenzen stets mit Recht die Notwendigkeit betont wird, den nationalen Charakter unseres Staatswesens zu bewahren, und daß die Verhältnisse der „Nationalitätenstaaten“ so viel Schwierigkeiten aufweisen, daß sie für uns gegenüber unserem Nationalstaat nichts Verlockendes haben. Denken wir selbst an die Schweiz, in der die Zahl der Schwierigkeiten bisher noch am geringsten war, so sind sie ja gegenwärtig auf dem besten Wege, sich zu vermehren und zu verstärken. In der Sitzung des Nationalrats vom 7. März konstatierte der Abg. Bühlmann, daß in der welschen Schweiz Haß sich gegen alles geltend macht, was deutsch ist, wohingegen in der deutschen Schweiz nie ein verletzendes Wort gegen Frankreich gefallen ist. Die welschen Schweizer setzen die Interessen des Gesamtstaats hinter ihre besonderen Sympathien zurück. Aber auch vor dem Krieg zeigte die Schweiz Verhältnisse, die uns doch nicht zu befriedigen vermögen. In einer Schilderung dieser Beziehungen lese ich: „Der Deutschschweizer erwirbt sich eine möglichst große Vollendung im Französischsprechen. Der französische Schweizer eignet sich nicht im gleichen Grade die Fähigkeit an, die deutsche Sprache zu beherrschen. Wo Deutsch- und Welsch-Schweizer sich unterhalten, herrscht das Französische vor. Dabei stehen 70 Prozent Deutschredende 22 Prozent Französisch Sprechenden gegenüber.“ Erscheint jemand von uns ein solches Vorbild der Selbstbescheidung begehrenswert?

Es mag sein, daß es sich für nns weiterhin empfehlen wird, in einen „Unionstaat“ oder wenigstens in irgendeinen größeren politischen Verband einzutreten. Aber den nationalen Charakter wollen wir unserem Staatswesen denn doch bewahren. Es hat fast den Anschein, als ob M. mehr die Beseitigung des nationalen Charakters unseres Staates und unserer Wirtschaft am Herzen liegt als die Erreichung des Ziels, dem wir unseren schönen Besitz zum Opfer bringen sollen, die Aufnahme Deutschlands in eine Unionwirtschaft und in einen Unionstaat. Von welcher Art und Zusammensetzung diese neuen Bildungen sein sollen, darüber unterrichtet er uns nicht näher. Von seinem Standpunkt aus ist mir dies auch durchaus verständlich. Für einen Gegner des nationalen Prinzips in Staat und Wirtschaft können Einrichtungen wie Unionwirtschaft und Unionstaat ja nur vorübergehende Mittel im Dienste des heiligen Zwecks, nämlich der Herstellung der allgemeinen freien Bewegung, sein.

Schumacher warnt, wie bemerkt, vor dem Vermischen von Wirtschaft und Politik. Bei M. geht beides durcheinander. Seine Abneigung gegen die Nationalwirtschaft steigert seine Ablehnung des Nationalstaats, und umgekehrt glaubt er als Gegner des Nationalstaats sich mit Antipathie gegen die Nationalwirtschaft erfüllen zu müssen. Wie ich indessen schon angedeutet habe, liegt es nach meiner Ueberzeugung nicht in der freihändlerischen Auffassung an sich, einen solchen Standpunkt einnehmen zu müssen.

Wenn ich bei M.s Schrift länger verweilt habe, so hat das den Vorteil, daß damit zugleich in kritischer Beziehung das Wesentliche über die Richtung des Buches gesagt worden ist, welches in den letzten Monaten in der belletristischen Literatur, in den meisten Zeitungen, aber teilweise auch in wissenschaftlichen Blättern über alles Maß angepriesen worden ist: über F. Naumanns „Mitteleuropa". Es steht sachlich darin kaum etwas anderes als in der kleinen Schrift von Mitscherlich. Was dieser Unionwirtschaft und -staat nennt, nennt Naumann Mitteleuropa, übrigens mit der gleichen Unbestimmtheit in der Zeichnung der künftigen Gestalt des Verbandes.

Nach Naumann (S. 4) ist die Zeit der „kleinen und mittleren Mächte" vorbei. „Der Geist des Großbetriebes und der überstaatlichen Organisation hat die Politik erfaßt." Die Quantität entscheidet. Es ist „die Geschichtsperiode der Staatenverbände und Massenstaaten". Deutschland ist für sich „zu klein", um Krieg zu führen. Es muß deshalb in Mitteleuropa aufgehen.

Hierauf ist zunächst zu erwidern, daß der Gebietsumfang und die Staatenvereinigung keineswegs entscheiden, auch nicht einmal die Bevölkerungszahl. Sonst würden wir ja schon einem Teil unserer Feinde längst unterlegen sein. Was uns stark macht, ist nicht bloß Gebietsumfang oder Bevölkerungszahl, sondern die energische Anspannung, die unser Nationalstaat militärpolitisch möglich macht, die Organisation unserer Nationalwirtschaft und ganz im allgemeinen die besondere Qualität unserer öffentlichen Einrichtungen. Diese Tatsache zieht N. indessen nicht in Betracht; denn er will, daß wir unsere Eigenart zugunsten „Mitteleuropas" aufgeben, insbesondere auch auf unseren Nationalstaat verzichten sollen. Es ist aber die Frage, ob wir dann noch das leisten können, was uns bisher möglich war,

N. empfiehlt uns Mitteleuropa, d. h. zunächst die Vereinigung von Deutschland und Oesterreich-Ungarn, damit wir einen ganz großen Staatenverband darstellen. Wenn wir aber schon einmal in einen großen Verband eintreten sollen, dann müßte er noch größer sein. Wir kämpfen doch heute schon im Verein mit der Türkei und Bulgarien und kommen wohl auch nicht gut ohne sie aus. Mitteleuropa müßte sie also doch mindestens mitumfassen, der mitteleuropäische Mensch zugleich osteuropäisch und kleinasiatisch sein.

Von der notwendigen Einheit Mitteleuropas spricht N. in ganz überschwänglicher Weise. Er verlangt einen „Zustand der Wesensgemeinschaft" (S. 29), „eine Lebensgemeinschaft von oben bis unten" (S. 31). Es „muß ein mitteleuropäischer Staatsgeist über uns kommen"

(S. 34). „Der Eintritt in die mitteleuropäische Wirtschaft ist ein seelenverändernder Entschluß“ (S. 128). S. 100 zählt N. die Völker — mehr als ein Dutzend, darunter Franzosen (aus dem Elsaß), Rumänen, serbische Ungarn, Tschechen usw. — auf, aus deren Geist die mitteleuropäische Seele[1]) gebraut werden soll. Die Deutschen müssen natürlich von ihrem eigenen Wesen einen entsprechenden Prozentsatz opfern, um die Erlaubnis zum Eintritt in die neue Lebensgemeinschaft zu erlangen. Der Deutsche gilt fortan nicht mehr als der serbische Ungar. Es ist charakteristisch, daß N. die Bayern und die Tschechen vollkommen in Parallele miteinander stellt, und zwar auch in bezug auf Treue gegenüber dem Gesamtstaat (S. 26 f.). Der bayerische Stamm ist wohl nie so stark beleidigt worden[2]). Und was sollen die Süddeutschen ferner sagen, wenn N. sie als „die gegebenen Vermittler“ (S. 132) für die Herstellung der neuen mitteleuropäischen Gemeinschaft bezeichnet? Ist denn Süddeutschland etwa besonders reich mit serbisch-tschechischen Elementen oder tschechisch-serbischem Geist durchsetzt? In Süddeutschland ist auf dem Grund eines lebendigen deutschen Nationalgefühls das deutsche landsmannschaftliche Gefühl noch stärker als in Norddeutschland ausgeprägt. Es dem mitteleuropäischen Brei zu opfern, wird man keineswegs gesonnen sein[3]).

Die N.sche mitteleuropäische Seelengemeinschaft geht noch über die berüchtigte französisch-deutsche „Mischkultur“ hinaus, die von den französierenden Honoratioren des Elsaß als Aushängeschild verwertet wurde. Denn für diese wurden doch nur zwei Kulturen gemischt, nicht sogleich ein gutes Dutzend[4]).

Selbstverständlich wird sich kein Ungar, kein Pole, kein Serbe usw. der N.schen mitteleuropäischen Seele einfügen. Wir würden auch keine Achtung vor ihnen haben, wenn sie es täten. Die Kultur kann bei nationaler Verschleifung nicht gedeihen.

Wie wir vorhin bemerkten, reicht N.s Mitteleuropa (Deutschland und Oesterreich-Ungarn), an seinem eigenen Maßstab gemessen, nicht hin, um uns gegen unsere Feinde zu verteidigen. Es ist noch „zu klein“. Man wundert sich, daß er diese Beobachtung nicht selbst schon gemacht hat. Wirtschaftlich genügt Mitteleuropa auch noch nicht, um etwas ganz Selbständiges darzustellen; die „Unionwirtschaft“ kommt über die Nationalwirtschaft nicht so sehr viel hinaus. Endlich unter-

---

1) Das bunte Völkergemisch der Türkei läßt er dabei fort. Und doch müßte er es bei der Konstruktion der gemeinsamen Seele hinzunehmen.

2) Während ich dies schreibe, kommt mir das Februarheft der Zeitschrift „Panther“ zu Gesicht, in dem schon gegen jene Parallele Protest eingelegt wird. Aus diesem Heft mag man sich an weiteren Beispielen darüber unterrichten, wie gänzlich falsch Naumann die österreichischen Verhältnisse beurteilt.

3) Formell will N. die Regelung der Sprachenfrage den Einzelstaaten vorbehalten wissen. Materiell ist aber sein Standpunkt für Deutschland ganz anders. Und jener Vorbehalt bedeutet vor allem eine Verbeugung vor Ungarn (S. 236).

4) Der Rezensent der „Frankfurter Zeitung“ (5. Dezember 1915, No. 337), der N.s Buch mit der denkbar größten Nachsicht beurteilt, wagt doch schon den Einwand, daß das Deutschtum kaum geneigt sein werde, „einem verschwommenen mitteleuropäischen Typus zu weichen“.

richtet uns N., wie angedeutet, nicht näher darüber, welche bestimmtere Verfassung denn der mitteleuropäische Verband, dem wir unsere Rettung verdanken sollen, haben wird [1]). Mit anderen Worten: N. hat sich nicht darum bemüht, den Beweis für das zu erbringen, was er uns als unbedingte Wahrheit hinstellt; er hat sich aber auch nicht einmal die Mühe gemacht, sein eigentliches Ziel näher zu beschreiben. Und doch verstehen wir sein Verfahren vollkommen, wenn wir uns nämlich gegenwärtig halten, daß es ihm gar nicht so sehr auf die Arbeit für Herstellung eines großen leistungsfähigen Verbandes als vielmehr auf die Zertrümmerung unseres deutschen Nationalstaats ankommt.

Wir erwähnten, daß nach N. der Deutsche auch zugunsten des französischen Elsässers etwas von seiner Eigenart für das neue mitteleuropäische Fabrikat abgeben muß. S. 73 ergießt er seinen wohlfeilen Spott über die Germanisierungsversuche im Elsaß. Ebenda agitiert er gegen die an der nordschleswigschen Grenze beobachtete deutsche Politik. Warum das? „Mitteleuropa", d. h. die Verbindung mit Oesterreich, würde ja gar nicht eine Auslieferung deutscher Interessen an französische und dänische verlangen! Aber dies Verfahren N.s versteht man von der angedeuteten Voraussetzung aus. S. 100 spricht er von der Wahrscheinlichkeit, daß „die Aufrichtung Polens der stärkste Antrieb zur Herstellung Mitteleuropas wird". Man sollte meinen, daß Mitteleuropa hergestellt werden muß von der einfachen Erwägung aus, daß Deutschland und Oesterreich je für sich zu „kleine" militärische Mächte sind. Jene Motivierung läßt einen Blick in die besondere Gedankenrichtung N.s tun.

S. 73 eröffnet N. uns, daß man die Kunst der Nationalitätenbehandlung in Oesterreich und Ungarn viel besser verstehe als in Deutschland; man bekunde dort „viel mehr Sachverständnis für diese Art von Aufgaben". Er spricht ein großes Wort gelassen aus! Wünscht er, daß wir die rücksichtslose Energie der Ungarn in der Behandlung der anderen Nationen, die in ihrem Staat sitzen, nachahmen? Ihm ist ja schon die preußische Polenpolitik viel zu energisch! Sollen wir ferner die Grundsätze des österreichischen Polenklubs uns aneignen? Im übrigen urteile ich nicht so ungünstig über die österreichische Nationalitätenpolitik wie die Oesterreicher selbst (s. vorhin Amonns Urteil). Ich empfinde Hochachtung für die Ausdauer, mit der die Deutschen in Wien für die Aufrechterhaltung des deutschen Volksschulwesens eintreten. Aber nach N.s Geschmack ist dies ja nicht; er würde auch hier dem Laisser aller huldigen. Wenn er die Oesterreicher in jener Hinsicht lobt, so geschieht es, weil ihm die größere Rolle gefällt, die dort die Polen und Tschechen spielen. S. 84 spottet er über die Deutschen (im Verhältnis zu den Tschechen): „Sie wollen mit Schule und Gesetz durchsetzen, was sie mit Phantasie und Absichtslosigkeit nicht mehr können." Es ist aber eine bekannte Tatsache, daß der deutsche Charakter Wiens von der deutschen Volksschule abhängig ist. S. 13 erzählt N.

1) N. verlangt, daß unser Bundesstaat in einen Staatenbund eintreten soll. Wie ist das möglich?

uns, daß Oesterreich vor uns „die ältere Bildung" voraushat. Mit diesem Urteil will er wohl auch jene seine Aeußerungen stützen. N. tadelt es als „Aesthetenpolitik" (S. 27), wenn jemand in Oesterreich an der vollkommen staatstreuen Gesinnung der Tschechen zweifelt. Die „Aesthetenpolitik" findet sich indessen hier doch wohl auf seiner Seite! An den Polen in Deutschland irgend etwas auszusetzen, ist nach N. (S. 75) nur „Uebertreibung" der „Polengegner". Ein Dichter mag ein Theaterstück „Oesterreichs Einheit" schreiben, in dem Deutsche, Slovenen, Tschechen usw. aus einem Munde Hurrah schreien. Auf der Theaterbühne ist etwas derartiges zulässig und wirkt auch gewiß gut. Wenn man aber solche Dinge in einer historischen oder staatsrechtlichen oder nationalökonomischen Darstellung berichtet, so setzt man sich dem Vorwurf aus, daß man von dem wahren Sachverhalt nichts weiß oder ihn verschleiern will. Man treibt eben „Aesthetenpolitik" [1]).

Mit N.s mitteleuropäischem Ideal hängt eine bestimmte geschichtliche Auffassung zusammen, die er vorträgt und auf die er sich viel zugute tut, nämlich eine Hinneigung zum ehemaligen deutschen Reich.

Mit N.s historischen Kenntnissen ist es freilich nicht aufs beste bestellt. Im Anhang gibt er zur Belehrung für seine Leser einige Bücher an, die „von einem Kreise fachkundiger Männer und Frauen für diesen Zweck als Hilfsmittel mitteleuropäischer Annäherung [!]" zusammengestellt worden seien. Wenn für die Zusammenstellung der paar Büchertitel schon ein solcher Apparat ins Leben gerufen werden mußte, dann wird die „mitteleuropäische Annäherung" uns wohl noch viel kosten! Bei einigen Büchertiteln hat N., wie er hervorhebt, eigenhändig „kleine Zwischenbemerkungen" beigesteuert, die zum Teil einfach naiv sind. Ich will aber nur einige seiner parteipolitischen Urteile erwähnen. Von Oskar Klein-Hattingens Buch „Bismarck und seine Welt" rühmt N.: „Liberal-kritische Geschichte Bismarcks". Tatsächlich gibt es genug Arbeiten, die mehr zu empfehlen wären, und ein so dilettantisches Buch sollte N. dem Liberalismus als solchem nicht an die Rockschöße hängen. Die „Geschichte des deutschen Liberalismus" von demselben Verfasser erhält das Prädikat „reichhaltiges historisches Material" [2]). Indessen nicht einmal dies Lob darf man der ganz kritiklosen Arbeit spenden. Das Pamphlet von H. Preuß „Das deutsche Volk und die Politik" empfiehlt N. als „wertvolles politisch-liberales Gegenwartsbuch" [3]). Der Liberalismus steht viel zu hoch, als daß er irgendwie in einer solchen plumpen Tendenzschrift (die schon durch ihre Form abstößt)

1) Soviel N.s Buch in den belletristischen Zeitschriften gefeiert wird, so hat sich doch gegen seine gar zu starken Uebermalungen der österreichischen Verhältnisse selbst hier ein Widerspruch hervorgewagt. H. Ullmann bemerkt im „Kunstwart", Januar 1916, S. 56: „Mit ein wenig ‚Tschechisch', das man bei mitteleuropäischen Verhandlungen ‚einstreut', wirds keineswegs gehn." Die Slaven sind für ein ernstlicheres „Mitteleuropa" keineswegs eingenommen. Aber vielleicht gelingt es N., ihre Abneigung zu beseitigen, indem er in seinem Mitteleuropa das Deutschtum auf ein Minimum reduziert.

2) Vgl. W. Andreas, Historische Zeitschrift, Bd. 107, S. 92 ff. E. Brandenburg, Die Reichsgründung, Bd. 1, S. IX: Klein-Hattingen „unter aller Kritik".

3) Vgl. „Neues Deutschland" 1916, No. 31.

sein „Gegenwartsbuch" sehen müßte. Doch diese Notizen über den Anhang zu N.s Buch nur nebenbei.

In seiner Darstellung eröffnet uns N. (S. 39) folgendes Urteil: „Die Geschichtschreiber der letzten Jahrzehnte sind schon alle mehr oder weniger von der Reichsgründungshistorie abgerückt, entweder, wie H. Delbrück, zur reinen organisatorischen und militärischen Staatlichkeit an sich, oder, wie Helmolt und Schäfer, zur überseeischen Weltpolitik, oder wie Gumplowicz und Lamprecht, zur sozialen und psychologischen Kulturgeschichte, oder vor allem zur ruhigen kritischen Würdigung vergangener Kämpfe. wie Friedjung auf österreichischem Boden". Wir unterlassen es, diese unglaubliche Zusammenstellung im einzelnen zu analysieren [1]). Es genügt zu bemerken, daß die Geschichtschreiber keineswegs „von der Reichsgründungshistorie abgerückt sind". Die deutsche Geschichtschreibung widmet sich ihr vielmehr mit vollem Eifer. N. hätte nur in dem Literaturverzeichnis, das er am Schluß seines Buchs abdruckt, etwas zu blättern brauchen, um sich von seinem Irrtum zu überzeugen (s. z. B. die Titel zweier Werke von F. Meinecke, die N. selbst mit Bemerkungen versehen hat, ferner der Darstellungen von Oncken, Brandenburg usw.!). Und Friedjung, den er eben hier nennt, schreibt ja über die Reichsgründungszeit, Lamprecht über diese wie über die ältere Geschichte. Schäfer und Delbrück halten sich auch gar nicht von Reichsgründungsfragen fern. Ein anderes Urteil von N. (S. 30): „Man wird bei den Historikern der deutschen Reichsgründungszeit zwei Hauptgruppen unterscheiden dürfen, die mittelalterlich-kaiserliche und die protestantisch-preußische. Ich habe zwar mit Hilfe eines viel erfahreneren Freundes vergeblich versucht, jede einzelne Gestalt in eine der zwei Gruppen zu schieben .... Im Grunde aber ist es doch so: altkaiserlich oder preußisch!" Ehe N. seine vergeblichen Schiebungsversuche machte, hätte er sich über die Sache selbst unterrichten müssen. Der von ihm behauptete Gegensatz besteht nicht. Der Streit dreht sich um die Beurteilung der italienischen Politik der mittelalterlichen Kaiser. Das alte Reich an sich verwirft kein preußischer Historiker. Aber selbst unter denen, die die italienische Politik der mittelalterlichen Kaiser anerkennen, finden sich „preußische" Historiker, Vertreter der deutschen Nationalstaatsidee: so von den älteren K. W. Nitzsch, von den lebenden D. Schäfer, den Naumann ja selbst nennt, also kennen müßte. Und, war etwa der Berliner Giesebrecht, der Verfasser der „Geschichte der deutschen Kaiserzeit", antipreußisch? Und Ranke?!

Diese eigenartigen Auslassungen N.s über die deutschen Historiker leiten seine weitere Eröffnung ein, daß wir zu der mittelalterlichen Kaiserpolitik, wie er sie sich denkt, zurückkehren müssen. Die mittelalterlich-kaiserliche Geschichtschreibung — sagt er — „wirkt jetzt gerade beim Beginn der mitteleuropäischen Epoche mit neuer Frische".

---

1) Welche Geschichtsdarstellungen des „Historikers" Gumplowicz mag N. wohl gelesen haben?

Er durchsucht die Weltgeschichte nach „Mitteleuropäern“ (freut sich z. B. in Metternich einen entdeckt zu haben) und findet sie vor allem im mittelalterlichen Kaiserreich. Dessen Völkergemisch, seine Entfernung von einem energischen Nationalstaat ist sein ganzes Entzücken. Nun ist es ja bekannt, daß im Mittelalter die nationale Idee nicht die entscheidende staatenbildende Kraft darstellte. Allein jedermann weiß auch, daß die damalige Kulturgemeinschaft keineswegs etwas mit dem N.schen „Mitteleuropa“ zu tun hatte. Es bestand ein romanisch-germanischer, allgemein abendländischer Kulturkreis. N. müßte, wenn er den Vergleich durchführen wollte, die Italiener, Franzosen, Portugiesen, Engländer in sein Mitteleuropa aufnehmen, die Völker, zu deren Abwehr sein Experiment dienen soll. Er vergißt, daß Italien und beträchtliche Teile des heutigen Frankreich (Burgund!) zum alten Reich gehört haben. Aber auch dies Versehen ist verständlich: N. ist ja schon ganz zufrieden, wenn uns nur der Nationalstaat abhanden kommt; alles übrige steht in zweiter Linie. Was würden aber die Kritiker des losen Gefüges des alten Reichs, was würden Pufendorf und Treitschke zu N.s „Mitteleuropa“ sagen! Wie würden sie wettern über den Wechselbalg, den er uns auftischen will!

Bleiben wir bei dem Bild der italienischen Politik der mittelalterlichen Kaiser und erinnern wir uns, daß diese damals ihre Pläne weithin schweifen ließen, aber die Festigung der unmittelbaren Grenzen Deutschlands im Osten und Westen vernachlässigten, so scheint N. die Nachahmung dieser Politik in der Tat empfehlen zu wollen: die Verstärkung oder Sicherung unserer Grenzen beschäftigt ihn nicht; die baltischen Provinzen und Belgien fesseln ihn nicht; sie kommen für ihn nicht einmal für die Konstruktion der mitteleuropäischen Seele in Betracht; dafür aber empfiehlt er uns, daß wir zur Sicherung unserer Stellung in der Welt uns um das Wohlwollen der französisch gesinnten Kreise im Elsaß und der serbischen Ungarn bemühen.

Der Gedanke an sich, daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu einem näheren Verband zusammentreten sollten, ist ja nicht neu, ist gar nicht N.s Eigentum, sondern unabhängig von ihm z. B. von Mitscherlich, aber überhaupt von sehr vielen Stellen [1]) vertreten worden. Längere Zeit vor dem Krieg sind für jenen Gedanken vor allem der Alldeutsche Verband und der mitteleuropäische Wirtschaftsverband (von dem N. auch den Namen „Mitteleuropa“ übernommen hat) eingetreten. Aber wenn irgendwo, so gilt hier das Wort: si duo faciunt idem, non est idem. Der Titel lautet gleich; aber von den Tendenzen, die Naumann verfolgt, sind jene beiden frei. Der Alldeutsche Verband

1) Allbekannt ist aus dem ersten Kriegsjahr die hier in Betracht kommende Schrift von E. v. Philippovich. Um weitere Literatur, die mir zufällig zur Hand ist, zu verzeichnen, so notiere ich: K. Angermann, Die Grundlagen eines mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes, Zeitschr. „Panther“, Jahrg. 1915, Augustheft. — J. Neumann-Frohnau, Der mitteleuropäische Wirtschaftsblock, ebenda, Jahrg. 1916, Januarheft. — K. Irresberger, Das deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschafts- und Zollbündnis (Berlin 1916). — Kontinentalpolitik, ein Zukunftsbild, von einem rheinischen Großindustriellen, Deutsche Kriegschriften, 4. Heft (Bonn, A. Marcus u. E. Weber). — Jul. Wolf, Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollvereinsverband, 2. Aufl. (Leipzig 1915).

hat sich denn auch veranlaßt gesehen, gegen Naumanns Mitteleuropa Stellung zu nehmen [1]). „Wir müssen" — heißt es in diesem Protest — „es als ein äußerst bedenkliches Unterfangen erachten, wenn Naumann mit der Verkündigung seines Mitteleuropa das deutsche Volk von seiner wesentlichsten und nächsten Aufgabe abzuziehen sucht. Von allen Lehren, die der Krieg dem deutschen Volke erteilt hat, ist keine so eindringlich gewesen wie diese: daß es selber gar nicht stark genug sein kann. Diese eigene Stärke aber gewinnt es nicht durch eine überstaatliche Organisation." Es verdient Beachtung, daß dieser Protest von einer Seite ausgeht, die an sich gleichfalls eine mitteleuropäische Vereinigung empfiehlt.

Wenn N.s Buch nicht auf einem neuen Gedanken beruht, so verdankt es doch seine große Verbreitung zum Teil eben dem Umstand, daß der Gedanke einer mitteleuropäischen Einigung, dem es dienen will, schon sehr viel vertreten und insofern populär war. Aber die außerordentliche Verbreitung und das Meer von Lobsprüchen, die ihm zuteil geworden sind, gehen doch noch auf andere Dinge zurück. Vor allem auch kommt hier in Betracht, daß der Verfasser mit den Mitteln des Novellisten arbeitet. Heute ist alle Welt durch die politischen Dinge angespannt. Aber natürlich ist es doch nur ein kleiner Teil, der sich mit der kühl-sachlichen Erörterung zufriedengibt. Wie soll da nicht ein Buch Beifall finden, welches den Leser mit schwierigeren Erörterungen nicht bemüht, ihm vielmehr eine unterhaltende Lektüre gewährt und zugleich politisches Urteil mitzuteilen scheint? Sodann kommt eine Menge von Sonderinteressen in Betracht, von denen aus das Buch zahlreiche Gruppen von Anhängerschaften findet. Wir können, wie wir sagten, unsern Nationalstaat nimmermehr aufgeben. Aber es ist leider bekannt genug, daß die nationale Idee, wenn sie in Deutschland von Deutschen vertreten wird, viele und eifrige Gegner hat. Da melden sich dann diejenigen, welche ihre Freude darüber empfinden, daß Naumann mit den Polen in Preußen gegen die preußische Regierung und mit den französisierenden Notabeln im Elsaß sympathisiert [2]). Da melden sich diejenigen, denen in anderer Hinsicht die Geltendmachung der nationalen Idee unbequem ist. Da bekunden Freihändler ihren Beifall, welche durch die Verwirklichung der Vorschläge Naumanns den allmählichen Abbau der Schutzzölle sich vollziehen sehen; aber auch Schutzzöllner von besonderen Interessen schließen sich an, welche von der mitteleuropäischen Konstruktion eine Förderung gerade ihrer speziellen Wünsche erhoffen. Da steht die große Aesthetengemeinde, welche von dem harten nationalen und staatlichen Zwang befreit zu werden hofft; wie viel behaglicher als der deutsche Nationalstaat Bismarckscher Prägung ist ihr die „mittel-

1) Vgl. Alldeutsche Blätter vom 15. Januar 1916 (No. 3).

2) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine ganz überschwänglich lobende Anzeige von N.s Buch, die R. v. Nostitz-Rieneck SJ. in den „Stimmen der Zeit" (Stimmen aus Maria-Laach), Bd. 90, S. 617 ff. veröffentlicht. S. 619 wird die wohlfeilste Spötterei N.s über die Deutschen als Germanisatoren mit wahrem Behagen verzeichnet. Freilich geht selbst diesem Lobredner N. doch noch zu weit in der Empfehlung der Nachgiebigkeit (s. S. 621).

europäische“ Vereinigung mit ihrer einstweilen noch nicht bestimmten, jedenfalls so bunten Zusammensetzung, daß die Vereinigung von der Energie einer straffen Einheit und Einigkeit himmelweit entfernt sein wird. Aber es gibt noch mehr Gruppen und Parteien, die ihr Sonderinteresse durch Naumanns Unternehmen aufs beste gefördert glauben. Es macht dabei zunächst nichts aus, daß die einzelnen im Verhältnis zueinander vielfach widerstreitende Interessen haben. Es kommt ja einstweilen nur auf die Beseitigung des deutschen Nationalstaates an. An dieser Arbeit können sich die verschiedenen Gruppen zunächst gemeinsam sehr gut beteiligen; sie denken nicht daran, nach Vollbringung dieses Werkes ihren ausgeprägten besonderen Standpunkt aufzugeben, und das N.sche „Mitteleuropa“ wird ja auch viel zu weich und schwach sein, um sie daran zu hindern!

Es ist von anderer Seite als überraschend bezeichnet worden, daß N. „Mitteleuropa“ heute so eifrig fordert. Noch kurz vor Kriegsausbruch hatte er diesen, wie wir wissen, schon vorher vertretenen Gedanken durchaus abgelehnt. In den ersten Kriegsmonaten ferner veröffentlichte er eine Schrift, in der er schilderte, wie die Franzosen ihr Gehirn über den traurigen Gang der Dinge zermartern und über den Irrtum des Revanchegedankens grübeln. Im Anschluß an diese Schilderung setzte er die Gemeinsamkeit „französischer und deutscher Interessen“ auseinander und entwarf ein Zukunftsbild über gemeinsames Handeln von Frankreich und Deutschland. Nun wird das alles zurückgestellt und „Mitteleuropa“ zur Abwehr Frankreichs gefordert. Ich finde jedoch bei N.s Art keinen Widerspruch in dem Wechsel des Standpunkts. Seine Art ist unter allen Umständen die Anlehnung an äußere Bundesgenossen. Nicht der Ausbau der eigenen Kraft, sondern die Lösung des staatlichen Zwangs (national, politisch und wirtschaftlich) ist sein Ideal, und eben deshalb sucht er stets nach äußeren Bundesgenossen, welche es auch seien. Anschluß, Biegsamkeit [1]), Nachgiebigkeit empfiehlt er immer und überall. Mehr oder weniger ist es eine allgemeine Völkerverbrüderung, in der er das Heil sieht. Da diese seine allgemeinen Anschauungen so vollkommen greifbar als Motive seiner Darstellung hervortreten [2]) und er sich auf eine Beweisführung in den konkreten Einzelfragen wenig einläßt [3]), so muß eine Würdigung seines Buches sich in der Hauptsache darauf beschränken, festzustellen, welches seine Ideale sind, und hervorzuheben, daß diese

1) Der Referent der „Frankfurter Zeitung“ (s. oben) richtet gegen N. die berechtigte ironische (und im Grunde N.s ganzes System umstürzende) Bemerkung: „Wir haben ja gerade aus den Erfahrungen des Nachbarreichs gesehen, daß die Biegsamkeit allein nicht immer zum Ziele führt.“

2) S. 15 f. und S. 127 führt N. die angeblichen Motive der Gegner des von ihm konstruierten „Mitteleuropa“ vor. Er spricht hier über diese Gegner sehr liebenswürdig. Aber bei dem, was man gegen seine Pläne einwendet, handelt es sich um viel einfachere und konkretere Dinge, als er es sich zu denken vermag.

3) Selbst ein so leidenschaftlicher Bewunderer der Schrift N.s wie Prof. Günther in der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ (vom 20. November 1915, No. 47) konstatiert doch den Abfall, der bei N. von der Schilderung der ästhetischen Werte der Vergangenheit zu der Erörterung der eigentlichen Forderungen der Gegenwart zu beobachten ist.

recht einseitig, die eines Aestheten [1]) sind. F. Meinecke sagt in seinem „Weltbürgertum und Nationalstaat“, 3. Aufl., S. 208 nach Anführung einiger optimistischer Sätze H. Ludens über die friedvollen Aussichten von Staat und Volk: „Durch diese idealisierende Ausmalung des nationalstaatlichen Zukunftsdaseins zeigt er (L.), daß sein politisches Denken noch im Unpolitischen und Doktrinären stecken blieb. Denn nicht Friede und Ruhe, sondern Kampf, Sorge und Reibung ist das Schicksal des echten Nationalstaates. Wie ganz anders berühren uns die Worte eines jungen energischen Denkers, . . . Ottokar Thons, des Adjutanten Karl Augusts von Weimar: ‚Es ist an sich unmöglich, daß sich die Staaten anziehen; die Natur will, daß sie sich abstoßen‘! . . . Dieses Urteil kam von einem Manne, der nicht nur das Wesen des Machtstaates, sondern auch die Kraft der Nationen kannte und wußte, ‚was ein Volk kann, wenn es etwas bestimmt und kräftig will‘.“ Und um noch das Urteil eines anderen Historikers (D. Schäfer) anzuführen: „Die unentbehrlichen Daseinsbedingungen einer Nation wurzeln nicht in den Austausch von Volk zu Volk, sondern im starken, selbständigen Staatsleben; mit diesem stehen und fallen sie.“

Wenn man sich die Tatsachen vergegenwärtigt, auf denen die in den vorstehenden Sätzen ausgesprochenen Beobachtungen beruhen, dann hat man das Material zur Kritik der Auslassungen Naumanns [2]) in der Hand.

Aus unseren kritischen Bemerkungen wird schon klar geworden sein, was wir unsererseits den Forderungen, wie sie Mitscherlich und Naumann erheben, als unser Ideal entgegenstellen zu müssen glauben.

Wir verschließen das Ohr den Sirenenklängen des Aestheten [3]). Eine uferlose Politik nach dem Muster der italienischen Politik der mittelalterlichen Kaiser kann uns nicht helfen. Wir haben auch die Politik von 1866 nicht zu bereuen. Erst durch sie wurde ein gutes und gesundes Verhältnis zu Oesterreich hergestellt. Bei beiderseitiger grundsätzlicher Selbständigkeit können die Aufgaben, die Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu lösen haben, und auch ihre gemeinsamen Aufgaben am besten gelöst werden. Luftige Pläne von einem fabelhaften mitteleuropäischen Gemeinwesen, die zu einer Vernachlässigung unserer heimischen Aufgaben führen würden, verbannen wir. Wie die

---

1) Ich darf die Schilderung, die Th. Ziegler in seinem Buch „Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts“, 15.—20. Tausend, S. 511 f. von dem politischen Aesthetentum Naumanns gegeben hat, als bekannt voraussetzen. Die oben erwähnte Schrift von H. Bächtold schildert das politische Aesthetentum in der Schweiz, in der es eine noch größere Rolle spielt als bei uns. Vieles von dem, was Bächtold sagt, trifft auch auf die von N. vertretene Art zu.

2) Der Historiker A. O. Meyer zeigt in seinem geschichtlichen Ueberblick „Die Wurzeln der deutsch-französischen Erbfeindschaft“, in der Sammelschrift „Zum geschichtlichen Verständnis des großen Krieges“ (Berlin 1916) sehr gut, daß derjenige uns Trugbilder vorgaukelt, der die elementare Leidenschaft, mit der uns Frankreich — siehe dagegen N.s Schilderung! — gegenübersteht, ignoriert.

3) Wir haben es schon als charakteristisch erwähnt, daß N. übersieht, daß all' die Völker, die er mit „Mitteleuropa“ beglücken will, keineswegs ohne weiteres von einem solchen Plan angetan sind. Es mag aber noch darauf hingewiesen werden, welchen Widerstand die N.schen Beglückungstheorien z. B. in der Schweiz finden würden. Vgl. Joh. Wendland, Grenzboten vom 19. Januar 1916, S. 89 f.

konsolidierten inneren Verhältnisse unseres Reichs Voraussetzung unserer Siege sind, so wird die feste Grundlage unserer heimischen Verhältnisse zunächst und vor allem zu sichern sein, mit einer Festigung und Verstärkung unserer Grenzen. Nicht das Wolkenkuckucksheim Mitteleuropa, sondern nur der verstärkte deutsche Staat kann ferner auch die Basis für eine aussichtsreiche Kolonialpolitik abgeben.

Es wird heute eifrig darüber gestritten, ob der Staatsverband oder ob der Nationalverband den Vorrang verdiene, und wem insbesondere in der durch den Krieg bewirkten Neugestaltung der Dinge der Vorrang zuzuerkennen sei. Unsere Meinung geht dahin, daß der Staatsverband schärfer als bisher angezogen werden wird, daß aber der Nationalverband keineswegs seine Rolle ausgespielt hat. Wenn man uns schildert, wie bequem es sich im Unionstaat und in der Unionwirtschaft, unter Ausschaltung der nationalen Prinzipien, leben wird, so gaukelt man uns ein Trugbild vor. Wenn Naumann uns die umfassendste Nachgiebigkeit gegen alle nationalen Minoritäten empfiehlt, so denken sie nicht daran, gleiches mit gleichem zu vergelten. Wir haben allen Anlaß, unsere nationale Selbständigkeit zu behaupten und zu verstärken. Die nationalen Minoritäten sind in Deutschland im Rahmen der Allgemeinheit stets anerkannt worden. Aber die zuverlässigste Garantie für den innerstaatlichen Frieden wird durch eine überragende Stellung des Deutschtums gegeben sein.

Wir lehnen es keineswegs ab, zu Oesterreich-Ungarn politisch und wirtschaftlich in eine nähere Verbindung zu treten. Indessen es wird darauf ankommen, daß beide Teile innerhalb des Unionstaats und der Unionwirtschaft möglichst selbständig bleiben. Die Einzwängung in eine enge formale Verbindung kann leicht die Wirkung üben, daß die Verbundenen bald von gegenseitiger Abneigung gegeneinander erfüllt werden. Zwei Wahrheiten aber möchten wir zum Schluß nochmals einschärfen. Erstens ist es eine Selbsttäuschung, wenn man von der „Unionwirtschaft" erwartet, daß sie ihren Angehörigen eine beträchtlichere Unabhängigkeit von den weltwirtschaftlichen Beziehungen bringen werde, als sie dem Deutschen Reich, wie es jetzt ist und wie wir es weiter auszubauen gedenken, zukommt. Zweitens hat sich unsere Nationalwirtschaft so ausgezeichnet bewährt, daß wir sie im Prinzip (bei Beweglichkeit im einzelnen) durchaus festzuhalten allen Anlaß haben.

Die Schriften von Mitscherlich und Naumann sind nur geeignet, die Aufmerksamkeit von der Hauptsache, von dem, was wahrhaft not tut, abzulenken [1]). (G. C.)

---

1) Während des Drucks erhalte ich die eindringende Kritik des N.schen „Mitteleuropa" von F. Eulenburg, Weltwirtschaftliches Archiv 1916, S. 379 ff. Vgl. ferner Fromme, Deutsche Rundschau 1916, S. 134 ff. Der Referent im Jahrbuch für Gesetzgebung 1916, S. 425 f. widmet N.s Buch das höchste Lob, übersieht aber, daß N. sich sachlich im Gegensatz zu den Anschauungen des Referenten befindet. E. Pernerstorfers Artikel gegen Hermann Bahr in der „Neuen Rundschau" (Berlin), 1916, Märzheft, kann großenteils auch als Widerlegung Naumanns gelten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Harms, Edmund, Die Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung. Berlin (Julius Springer) 1915. 68 SS.

In tatsächlicher Hinsicht bringt die Schrift nichts wesentlich Neues. Der Verf. stützt sich bei der Darstellung des Wesens und der Verbreitung der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen in der Hauptsache auf mein Buch über diesen Gegenstand. Er hat aber meine Angaben mit solcher Flüchtigkeit verwertet, daß sie an einer ganzen Reihe von Stellen unrichtig wiedergegeben sind. Andererseits findet sich ein Schreibfehler von mir bei ihm wieder. Auch abgesehen von diesen und anderen kleineren Inkorrektheiten genügt die Schrift nicht den Anforderungen, die an eine wissenschaftliche Arbeit gestellt werden müssen. Die Gliederung des Stoffes ist mangelhaft, häufig sind Dinge in die Darstellung hineingezogen, die nur in sehr losem Zusammenhang mit dem Thema stehen. Das Spezialproblem, das der Verf. behandeln will, ist die Ueberführung kommunaler Betriebe in private und öffentliche Gemeinschaftsunternehmungen. In Wirklichkeit spricht er aber von solchen Gemeinschaftsunternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob sie aus kommunalen Betrieben entstanden sind, oder nicht. So handelt es sich bei dem ausführlicher besprochenen Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk (und verschiedenen anderen der vom Verf. genannten Werke) gar nicht um die Ueberführung eines kommunalen, sondern um die Ueberführung eines privaten Betriebes in ein Gemeinschaftsunternehmen, was doch ein wesentlich anderer Tatbestand ist. Bei einem anderen der geschilderten Werke (Elbtalzentrale) liegt weder das eine noch das andere vor, sondern das Unternehmen ist von Anbeginn an als gemeinschaftliches projektiert und ausgeführt worden. Die Schrift soll sich auf Wasserwerke, Straßenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke erstrecken. In Wirklichkeit haben die meisten Ausführungen aber nur auf die beiden letzten Arten von Unternehmungen Bezug. Die andersartigen Verhältnisse bei Straßenbahnen und Wasserwerken werden nicht erörtert.

Dem Verf. kommt es — wie auch der Untertitel „Ein Beitrag zur Lösung der Frage nach der Zweckmäßigkeit gemischt wirtschaftlicher Unternehmungen“ besagt — in der Hauptsache darauf an, „vom kommunalen Standpunkt aus“ ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung zu geben. Nachdem

er einige zur Empfehlung der gemischten Unternehmung angeführte Gesichtspunkte erörtert hat, urteilt er: „Die in den vorstehenden Ausführungen besprochenen Gründe für die Ueberführung in den gemeinsamen Betrieb haben sich nur teilweise als stichhaltig erwiesen; die Personalfrage und die Schwerfälligkeit öffentlicher Regie dürfen nicht als ausschlaggebende Gründe angesehen werden, die Verringerung der Unkosten und die Verteilung des Risikos sind mit großer Vorsicht als Gründe für den gemeinsamen Betrieb zu behandeln, nur die Beseitigung der Konkurrenz und die Lösung lästiger Verträge können unter Umständen einen anderen Weg zum Ausgleich der Interessengegensätze als die Ueberführung der Streitobjekte in gemeinsamen Betrieb nicht zulassen." (S. 23, ähnlich S. 66.) Was sonst noch zur Begründung dieser Ansicht angeführt wird, ist reichlich dürftig. Das Urteil über die „Zweckmäßigkeit" privater, öffentlicher und gemischter Betriebe wird zu einem Teil stets durch subjektive Anschauungen bedingt sein, und zwar deshalb, weil über den „Zweck", der mit möglichst zweckgemäßen Mitteln erreicht werden soll, sehr verschiedene und notwendig subjektive Meinungen bestehen. Solange aber darüber, was am meisten dem „öffentlichen Interesse" entspricht, die Ansichten auseinandergehen (daß das der Fall ist, tritt nur deshalb oft nicht klar in die Erscheinung, weil man es unterläßt, genauer zu präzisieren, was man unter diesem sehr unbestimmten Ausdruck versteht), so lange müssen auch die Ansichten darüber, wie das öffentliche Interesse am „zweckmäßigsten" befriedigt wird, notwendig auseinandergehen. Immerhin sind, wenn auch nicht alle, so doch viele der bei Ueberlegungen solcher Art in Betracht kommenden Streitfragen tatsächlicher Art und damit wissenschaftlicher Erforschung zugänglich; nur muß das in wesentlich gründlicherer und tieferer Weise geschehen, als das der Verf. getan hat.

Zum Schlusse noch eine terminologische Bemerkung: Während man, als zuerst die gemischten Unternehmungen als neuartige Erscheinung behandelt wurden, von „privat-gemeinwirtschaftlichen" Unternehmungen sprach (so Jutzi, Elektrizitätsversorgung und Gemeindeverwaltung, Berlin 1907, S. 45), während ich den Ausdruck „gemischt private und öffentliche" Unternehmungen eingeführt habe und daneben auch noch andere Ausdrücke wie „öffentlich-privater Gemeinschaftsbetrieb" zur Verfügung stehen, hat man sich vielfach gewöhnt, von „gemischt wirtschaftlichen" Unternehmungen zu sprechen, und auch H. folgt diesem Brauch. Diese Wortbildung ist völlig ungeeignet, denn damit ist in keiner Weise gesagt, um was es sich handelt. Kein Mensch kann daraus entnehmen, daß Fälle gemeint sind, in denen Private und öffentliche Körperschaften sich zum gemeinsamen Betrieb eines Unternehmens verbinden. Da nun derartige Ausdrücke aber dazu da sind, möglichst klar anzugeben, was man damit meint, so sei der Wunsch ausgesprochen, daß jener Ausdruck in die wissenschaftliche Literatur nicht eindringt, daß man vielmehr eine das Wesen der Sache treffende Bezeichnung wählt.

Aachen. Richard Passow.

Boudin, Louis Boudianoff, Socialism and war. New York, New Review Pub. Assn., 1915. 12. 267 pp. $ 1.—.

Larnaude, F., Les sciences juridiques et politiques. Paris, Larousse, 1915. 8. 80 pag. avec portraits. 75 cent.

Materials for the study of elementary economics. Edited by Leon C. Marshall, Chester W. Wright, and James A. Field. London, Camb. Univ. Press. 8. 11/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dix, Arthur, Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. Leipzig (S. Hirzel) 1916. 8⁰. 56 SS. (Preis 80 Pf.)

Im Januarheft dieser „Jahrbücher" (oben S. 64 ff.) hat Arthur Dix auf Grund seiner Studien an Ort und Stelle einen Aufsatz über das bulgarische Wirtschaftsleben und seine Aussichten veröffentlicht, in dem er darauf hinweist, daß Bulgarien infolge der politischen Umwälzungen für die Zukunft „einer weiteren Verengung und einer direkteren Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen Beziehungen ganz besonders mit Deutschland" entgegensieht. Gleichsam in Fortsetzung dieses Artikels behandelt Dix im vorliegenden Heft (oben S. 647 ff.) Deutschland und den Balkanmarkt, und sucht zu zeigen, daß wir als die voraussichtlich weitaus bedeutendsten Kunden des neuen Balkanmarktes allen Anlaß haben, unsere Aufmerksamkeit der Aufnahmefähigkeit dieses Marktes für deutsche Ausfuhrgüter zu schenken. In der obigen, sehr lesenswerten Schrift schildert er in ähnlicher Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse des jungen, aufstrebenden Staates, so daß die Leser der „Jahrbücher" vielfach bekannten Ausführungen begegnen. Aber von besonderem Interesse ist das Kapitel über die Bildungsgrundlage Bulgariens. Der Verf. weist darauf hin, daß das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, das ausschließlich Unterrichtszwecken dient und mit keinen anderen Funktionen belastet ist, im Jahre 1886 noch mit dem bescheidenen Etat von $1^1/_2$ Millionen arbeitete, der 1896 auf 8,8 Mill., 1906 auf 13,2 Mill., 1911 aber bereits auf 22,7 Mill. gestiegen war und damit weit mehr als ein Neuntel der staatlichen Gesamtausgaben beanspruchte. Die Zahl der Volksschulen und der Progymnasien und Gymnasien, sowie der Fach- und Wirtschaftsschulen ist beständig vermehrt worden. Noch schneller stieg die Zahl der Unterrichtskräfte und die der Schüler. Während im Jahre 1900 erst 361 000 Schüler öffentlichen Unterricht genossen, waren es 1910 schon 538 000, von denen 434 000 die Elementarschulen, 71 000 die höheren Schulen, der Rest Fachschulen usw. besuchten. Die Landesuniversität in Sofia zählte 1800 Studenten. Die gesamten Ausgaben für das Schulwesen erhöhten sich durch die Aufwendungen der Gemeinden, sowie die nationaler und religiöser Körperschaften auf fast 30 Mill. Leva. Mit Recht hebt Dix hervor, daß, je vollständiger die gesetzliche allgemeine Schulpflicht, die erst 1906 durchführbar war, praktisch zur Geltung komme, um so schneller auch die Zahl der Schreibunkundigen in Bulgarien verschwinden werde, — in einem Lande, in dem noch im Jahre 1887 erst 17 Proz. der Männer und 4 Proz. der Frauen lesen und schreiben konnten! So sind die Leistungen Bulgariens auf dem Gebiete des

Unterrichtswesens in der Tat ganz gewaltige. Und daß diese die wirtschaftliche Entwicklung des Landes erheblich fördern müssen, liegt auf der Hand.

Jedenfalls hat sich der Verf. durch sein eingehendes Studium der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und durch seinen Hinweis auf die wahrscheinlichen wirtschaftlichen Umgestaltungen Bulgariens ein großes Verdienst erworben. L. E.

Engelhardt, A. v., Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung. München, Georg Müller, 1916. 8. XI—278 SS. mit 1 Karte. M. 3.—.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Gustav Schmoller und Otto Hintze hrsg. von Melle Klinkenborg. 28. Bd. 2. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. IV, S. 357—649, 20 u. V SS. M. 6.—.

Schmidt, Dr. Franz, Die Balkanstaaten (außer Bulgarien und Türkei). Verfassung, Verwaltung. Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 35.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916. 8. 62 SS. M. 0,45.

Stezenbach, Gustav, Brasilien. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 65.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916. 8. 48 SS. M. 0,45.

Lefeuvre-Méaulle, H., La Grèce économique et financière en 1915. Paris, Félix Alcan. 8. fr. 3,50.

Walker, G. Thompson, Petroleum, its history, occurrence, production, uses and tests. Minneapolis, Imperial Press, 1915. 8. 46 pp. $ 1.—.

Bijdragen tot de economische geschiedenis van Nederland. Uitgegeven door de Vereeniging. Het Nederlandsch economisch historisch archief, gevestigd te 's Gravenhage. Dl. I. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8, 278 en 40 blz. fl. 6,25.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Pfannenschmidt (landwirtschaftl. Sachverständ.), Dr. E., Landwirtschaft und Kolonisation in Patagonien. (Berichte über Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Stück 23.) Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. 66 SS. M. 1.—.

Berne, Pierre, L'immigration européenne en Argentine. Paris, M. Rivière et Cie. 8. fr. 5.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Boden, C. F., Unsere Landwirtschaft in Gegenwart und Zukunft. Hannover, Deutsche Volkszeitung, 1916. 8. III—34 SS. M. 0,50.

Heyne (Schäfereidir.), Johs., Großes Handbuch der Schafzucht auf neuzeitlicher Grundlage. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhandlung Hans Wehner, 1916. 8. VIII—494 SS. Mit über 100 Abbildungen, zahlreichen Tabellen, Beilagen und einem farbigem Modell. M. 12.—.

Kunze (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Max Frdr., Anleitung zur Aufnahme des Holzgehaltes der Waldbestände. 3. durchges. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1916. 8. 63 SS. M. 3.—.

Mammen, Prof. Dr. Franz v., Die Bedeutung des Waldes insbesondere im Kriege. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 11.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. VIII—96 SS. M. 1,50.

Schneider, D. Ida, Die schweizerische Milchwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Emmentaler Käserei. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Prof. Dr. Sieveking. Heft 1.) Zürich, Rascher u. Cie., 1916. gr. 8. 124 SS. M. 4,20.

Schulte im Hofe, Dr. A., Die Welterzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Versorgung Deutschlands in der Vergangenheit und Zukunft. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. gr. 8. V—177 SS. M. 3,50.

Svensson, Sigurd, Viehlose Landwirtschaft. (Ein Zukunftsausblick sittlicher und wirtschaftlicher Natur. Einzig erlaubte Uebersetzung aus dem Schwedischen von C. Seegelke.) [Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 10.] Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. XII—59 SS. M. 1,20.

Carver, T. Nixon, Selected readings in rural economics. New York, Ginn. 8. 8 + 974 pp. $ 2,80.

5. Gewerbe und Industrie.

Frölich, Fr., Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkte. Berlin (Julius Springer) 1914. gr. 8°. 51 SS.

Die Schrift will, insbesondere durch umfassende und anschauliche Vorführung des statistischen Materials, ein Bild geben von der großen Bedeutung der deutschen Maschinenindustrie und speziell ihrer Exporttätigkeit. In dem ersten kürzeren Abschnitt (S. 1—14) gibt Frölich einen Ueberblick über Umfang und Verbreitung der von ihm behandelten Industrie, wobei vor allem die Zahlen der Berufs- und Betriebszählung die Unterlagen bieten. (Nicht zutreffend ist das, was S. 5 über den Unterschied zwischen Berufs- und Betriebszählung gesagt ist.) Diese Angaben werden durch eine kurze Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Maschinenindustrie ergänzt. Der vom Verf. erstrebte Zweck, eine Vorstellung von der Größe der deutschen Maschinenindustrie zu geben, wird erreicht. Da die Schrift aber vom „Verein deutscher Maschinenbauanstalten" herausgegeben ist und der Verein offenbar auf eine zutreffende Beurteilung der Verhältnisse dieses Industriezweiges Wert legt, so sei hier die Anregung gegeben, in einer weiteren Veröffentlichung die Ausführungen über die wirtschaftliche Struktur und die ganzen Daseinsbedingungen der Maschinenindustrie zu erweitern und zu vertiefen.

Der Hauptteil (S. 14—51) beschäftigt sich mit dem Export der deutschen Maschinenfabriken. Hier wird eine sehr gründliche und wertvolle Bearbeitung handelsstatistischer Daten gegeben. Die verschiedenen Länder, in die der Export geht, werden der Reihe nach besprochen, und dabei wird neben der Einfuhr aus Deutschland auch der Anteil der konkurrierenden Länder untersucht. Im Anschluß daran werden die handelspolitischen Wünsche der Maschinenindustrie erörtert. Auch hier wäre eine Ergänzung wünschenswert in der Richtung, daß näher geschildert wird, in welcher Weise die Maschinenfabriken diese Exporttätigkeit organisieren (S. 46 f. werden diese Fragen nur kurz gestreift), inwieweit es sich dabei um einen bloßen Verkauf handelt, oder ob auch die Montage einzelner Maschinen und ganzer Fabrikationseinrichtungen (z. B. Brauereien, Zuckerfabriken, Zementfabriken usw.) übernommen wird, wieweit von den Maschinenfabriken sogar der Anstoß zu solchen ausländischen Gründungen ausgeht und dergleichen mehr. Endlich verdient auch die Frage der Gründung von Filialfabriken im Ausland (Rußland!) durch deutsche Stammfabriken in diesem Zusammenhang eine eingehende Betrachtung.

Ein richtiges Urteil über die Bedeutung des Exports für eine Industrie gewinnt man regelmäßig erst dann, wenn man weiß, welchen Anteil der Export an der Gesamtproduktion hat. Das läßt sich meistens schwer beurteilen, weil man wohl die Höhe des Exports, nicht aber die der Gesamtproduktion kennt. Für die Maschinenindustrie ließe sich eine nähere Kenntnis wohl gewinnen mit Hilfe der privaten Produktionsstatistik des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten. Frölich teilt daraus nur zwei Zahlen mit: Für 1907 wird der Wert der Erzeugnisse der reinen Maschinenindustrie auf 2 Milliarden M., für 1912 auf 2,5 Milliarden M. geschätzt. „Diese Summen sind von anderer sachverständiger Seite als noch erheblich zu niedrig bezeichnet worden.“ Aus den erwähnten Zahlen folgert Frölich: „Die Maschinenausfuhr im Jahre 1907 bedeutete bereits mehr als ein Viertel der gesamten Jahreserzeugung des deutschen Maschinenbaues, heute ist der Anteil der Ausfuhr an der Gesamterzeugung noch größer geworden“ (S. 16). Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung ist unter anderem davon abhängig, ob bei Berechnung des Wertes der Produktion und des Wertes der Ausfuhr die gleichen Grundsätze zur Anwendung gekommen sind. Es wäre deshalb von erheblichem Interesse, Näheres über die Grundlagen dieser Berechnungen zu erfahren, im besonderen auch sie für die einzelnen Zweige des Maschinenbaues spezialisiert zu sehen, da die Exportquote in den einzelnen Zweigen vermutlich eine sehr verschiedene ist.

Aachen. Richard Passow.

Bachmann, Organisationsbestrebungen in der deutschen Tuch- und Wollwarenindustrie. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Neue Folge Heft 32.) Karlsruhe (G. Braun) 1915. 8°. VIII u. 123 SS. Preis 3 M.

Der Verf. behandelt nach einigen einleitenden Worten drei Arten von Organisationen. Erstens die zur Wahrung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen der Tuch- und Wollwarenindustrie gegründeten Verbände, die zu Unrecht als „gemeinwirtschaftliche Interessenvertretungen“ bezeichnet werden. An zweiter Stelle wird eine sehr interessante Konvention, die deutsche Tuchkonvention, hinsichtlich ihrer langen und verwickelten Entstehungsgeschichte verfolgt. Auf die sonstigen Kartellierungsbestrebungen innerhalb der Branche geht der Verf. nicht ein. An dritter Stelle folgen einige wenige Angaben über die Arbeitgeberorganisation. „Der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie ist nur in seiner Entstehungsgeschichte behandelt; die inneren Verhältnisse und seine Wirksamheit entziehen sich aus bekannten und berechtigten Gründen der öffentlichen Kenntnis.“

Wenn die Schrift sonach auch in keiner Weise eine erschöpfende Darstellung der Organisation jener Industrie bietet, so kann sie doch wegen der eingehenden Darstellung des Werdegangs der Tuchkonvention willkommen geheißen werden. Ihr Wert würde wesentlich gewonnen haben, wenn der Verf. die wichtigeren Vertragsbestimmungen u. dgl. im Wortlaut mitgeteilt hätte.

Aachen. Richard Passow.

Baritsch (Baumstr., Doz., Dipl.-Ing.), K., Deutsche Industrien und der Krieg. 3. Tl.: Verarbeitende Industrien (chemische und mechanische) und Verkehrswesen. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Handbuch der Strohhut- und Damenfilzhut-Fabrikation. 1. Tl.: Die Rohmaterialien und die Herstellung der Strohhüte und Damenfilzhüte sowie Handel damit. Mit 40 Tafeln. Unter Mitwirkung von Fachleuten hrsg. vom Verlag der Strohhut-Zeitung. Berlin, „Union", Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung, 1916. gr. 8. 237 SS. M. 12.—.

Lunge, Prof. Dr. Georg, Handbuch der Schwefelsäurefabrikation und ihrer Nebenzweige. Zugleich 4. Aufl. des 1. Bandes des Handbuches der Sodaindustrie. In 2 Bänden mit 571 Abbildungen im Text und auf 18 Tafeln. (Neues Handbuch der chemischen Technologie. Zugleich als 3. Folge von Bolleys Handbuch der chemischen Technologie hrsg. v. Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. C. Engler. Heft 11 u. 12.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1916. Lex.-8. XXII—1587 SS. M. 56.—.

Mannstaedt, Dr. Heinrich, Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VII—158 SS. M. 4.—.

Schutzer, Dr. Hans, Das Murgkraftwerk. Maßgebende Gesichtspunkte beim Bau elektrischer Wasserkraftanlagen. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badener Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge Heft 34.) Karlsruhe, G. Braun, 1916. gr. 8. XI—101 SS. mit 1 Tafel. M. 2,80.

Wildner (Synd.), Dr. Paul, Industrie und Handwerk mit besonderer Berücksichtigung der Betonbau-Industrie. Dresden, F. Emil Boden, 1916. 8. IV—104 SS. M. 2.—.

Cohen, Julius H., Law and order in industry; five years' experience. New York, Macmillan. 12. 18 + 292 pp. $ 1,50.

Martin, Geoffrey, The salt and alkali industry, including potassium salts and the Stassfurt industry. London, Crosby Lockwood. 8. 7/.6.

Robertson, Dennis Holme, A study of industrial fluctuation. An enquiry into the character and causes of the so-called cyclical movements of trade. London, P. S. King. 8. 298 pp. 7/.6.

Bravetta, Ettore, L'industria della guerra. Conferenza. Milano, Fili Treves. 8. l. 1.—.

Rizzini, E., L'industria dei colori e delle vernici. Milano, U. Hoepli. 8. l. 6,50.

6. Handel und Verkehr.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1912. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. II. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VI—432 SS. M. 27.—.

Cambon, Victor, Ein Franzose über Frankreich. Frankreichs wirtschaftliche Ziele. Vortrag, gehalten vor der Société des ingénieurs civils de France, ins Deutsche übertragen von Prof. Dr. H. Großmann. (Sep.-Abdruck aus der Kolonialen Rundschau, 1915.) Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Kasdorf, Prof. ing. Otto, Der Wirtschaftskampf um Südamerika. Berlin Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1916. gr. 8. 83 SS. M. 2.—.

Mammen, Franz v., Deutschlands und Oesterreich-Ungarns Holzzollpolitik vor, während und nach dem Weltkriege. (Bibliothek für Volks- u. Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 9.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 87 SS. M. 1,50.

Moltke (Handelsk.-Biblioth.), Siegfried, Die deutsche Eisenbahn im Kriege. Ihr Prophet Friedrich List und ihr Verdienst im Kampfe um Deutschlands Größe. Vortrag, gehalten in der Festsitzung am Vorabend der Eröffnung des Leipziger Hauptbahnhofs. (Unterm eisernen Kreuz, 1914/15, 16 Kriegsschriften des Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 48.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 36 SS. M. 0,30.

Reichesberg, N., Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft. Bern, Akademische Buchhandlung von Max Drechsel, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1,80.

Schär, Prof. Dr. Joh. Frdr., Der soziale Handel. Zur Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers am 27. I. 1916 in der Aula der Handelshochschule vorgetragen. (Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Handelshochschule Berlin.) Berlin, Georg Reimer, 1916. gr. 8. 23 SS. M. 0,80.

Stellungnahme, Die, der Regierungen und wirtschaftlichen Körperschaften in Deutschland, Oesterreich und Ungarn zu der Frage der Neuregelung der Handelsbeziehungen zwischen den verbündeten Monarchien. (Hrsg. vom Deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverband.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. gr. 8. VIII—134 SS. M. 2.—.

Szterényi (Wirkl. Geh. Rat, Staatssekr. a. D., M. d. R.), Josef, Wirtschaftliche Verbindungen mit Deutschland. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Heft 6 u. 7.) Warnsdorf, Ed. Strache, 1915. gr. 8. 47 SS. M. 1,60.

Wirtschaftskrieg, Der deutsch-russische. Hrsg. vom Handelsvertragsverein (in Berlin) und Verein deutscher Fabrikanten und Exporteure für den Handel mit Rußland (in Remscheid). 1.—13. Heft u. Heft 14. Berlin, Georg Grunwald, 1916. gr. 8. je M. 1,50.

Arthuys, F., Traité des sociétés commerciales. 3e éd. T. I. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. 8. Für 3 Bde. fr. 25.—.

David, Eug., Nouveau manuel pratique des marques de fabrique et de commerce. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1914. 8. VII—136 pag. fr. 3,50.

Laudry, Adolphe, Notre commerce d'exportation avant, pendant et après la guerre. Paris, Dunod et Pinat. 8. fr. 4,50.

Gras, Norman Scott Brien, The evolution of the English corn-market from the 12th to the 18th century. Cambridge, Harvard Univ. 8. $ 2,50.

Smith, Jos. Russell, Commerce and industry. New York, Holt. 12. 8 + 596 pp. $ 1,40.

Dufour, L. H. N., Het seinwezen op de Nederlansche spoorwegen 1915. Utrecht, Kemink en Zoon. roy 8. 8 en 181 blz. m. 77 fig. tusschen tekst, en op 18 pltn. fl. 3,50.

7. Finanzwesen.

Schmidt, Karl, Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausgeg. v. Fuchs, Neue Folge Heft 10.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 1915. 105 SS.

Die Schrift behandelt, was aus dem Titel nicht klar hervorgeht, die rechnerische Feststellung der Rentabilität kommunaler Erwerbsbetriebe. Der Verf. wollte ursprünglich, wie er im Vorwort mitteilt, die wirtschaftlichen, insbesondere finanziellen Ergebnisse einer Anzahl städtischer Unternehmungen vergleichend darstellen. „Umfangreiche Vorarbeiten und eingehende Erhebungen an Ort und Stelle zeitigten jedoch nur ein negatives Resultat. Ist es schon schwer, die lokalen wirtschaftlichen Sonderverhältnisse gegeneinander zu würdigen, so bietet noch mehr die Ungleichheit der Grundsätze, die in der rechnerischen Behandlung der Unternehmungen herrscht, für eine vergleichende Darstellung bedenkliche Schwierigkeiten.“ Aus diesem Grunde hat der Verf. sich entschlossen, zunächst einmal die rechnerischen Grundlagen, insbesondere die Vermögens- und Ertragsberechnung im allgemeinen zu untersuchen. Er betont sehr richtig, daß eine zutreffende Vermögens- und Ertragsberechnung auch für kommunale Erwerbsbetriebe von großer Bedeutung sei, daß es in der Praxis aber sehr vielfach hieran fehle, was für die Finanzpolitik der Kommunen üble Wirkungen haben könne, und geht dann auf einige der dafür maßgebenden Gesichtspunkte näher ein.

An erster Stelle weist er zutreffend darauf hin, daß die kommunalen Erwerbsbetriebe in sehr engem Zusammenhang mit der übrigen kommunalen Wirtschaft stehen und daß dadurch ein klarer Einblick in ihre Ertragsverhältnisse erschwert wird. „Unter diesem Gesichtspunkte sind es zunächst gegenseitige Dienstleistungen zwischen der Zentralverwaltung und den Betrieben, die vielfach rechnerisch unerfaßt bleiben, und dadurch die tatsächlichen Verwaltungskosten der Unternehmung verwischen. Oft kommen hier absichtliche Schiebungen vor, indem z. B. unter den Ausgaben eines große Ueberschüsse erbringenden Betriebes die Verwaltungskosten höher, als sie in Wirklichkeit sind, angesetzt werden, dagegen bei einem anderen Betriebe niedriger, um ihn rentabler erscheinen zu lassen. Oder es bleiben oft bedeutende Naturalleistungen der Betriebe an die Stadt außer Rechnung. Die bedeutsamste Verquickung ist aber diejenige der Geldleistungen. Auf der einen Seite werden die Unternehmungen aus den Anleihenmitteln, die, auf den öffentlichen Kredit gestützt, reichlich fließen, dauernd und nach Maßgabe des Bedarfs finanziert. Auf der anderen Seite werden ihnen die Mittel in Tilgungsquoten und insbesondere durch sogenannte Ueberschußabführungen, die infolge wirtschaftlich unrichtigen Rechnens zum großen Teil nicht Gewinne, also Früchte der Substanz, sondern Vermögenssubstanz selbst sind, wieder entzogen, um anderen allgemeinen Zwecken des öffentlichen Haushalts dienstbar gemacht zu werden“ (S. 21 f.). Mit Recht betont der Verf. gegenüber diesen Schwierigkeiten, daß zur Erzielung einer klaren Uebersicht über die Vermögens- und Ertragsverhältnisse es notwendig sei, daß die betreffenden Werke rechnerisch als selbständige Unternehmungen behandelt würden (S. 56).

Die zweite Frage, die der Verf. erörtert, ist die der Buchhaltung für kommunale Erwerbsbetriebe. Diese Frage ist in der Literatur ja schon unendlich oft, freilich meist mit wenig Einsicht in das Wesen der Dinge, behandelt worden. Regelmäßig wird dabei die Bedeutung der Buchhaltungstechnik überhaupt überschätzt, und oft wird die Sache so hingestellt, als ob nur ein ganz bestimmtes Buchführungssystem genaue Vermögens- und Ertragsberechnungen ermögliche. Das ist, wie ich schon mehrfach — z. B. in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 37, S. 570, in meiner Schrift „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen“, Leipzig 1910, S. 29 ff. — dargelegt habe, falsch. Auch mit Hilfe der kameralistischen Buchführung kann man zu dem gewünschten Ziele kommen. Auch Schmidt hat das erkannt. Er bemerkt sehr richtig, daß die Frage der Buchführung eine Frage zweiten Ranges sei, „daß jede Buchführungsart zunächst nur eine Form ist, und daß es wesentlich auf den Geist ankommt, der die Form ausfüllt, auf die Rechnungsgrundsätze, welche den Buchungen zugrunde liegen. Es kann in beiden umstrittenen Formen gut und schlecht gerechnet und gebucht werden“ (S. 46).

Damit ist der Kern des Problems richtig gekennzeichnet. Das Entscheidende ist nicht, ob diese oder jene Buchführungsmethode angewendet wird, sondern ob die Grundsätze, die bei der Bewertung der einzelnen Bilanzposten, bei der Bemessung der Abschreibungen usw.

angewendet werden, derart sind, daß sie eine richtige Vermögens- und Ertragsberechnung gewährleisten. Eine gründliche Untersuchung würde also diese Fragen näher zu prüfen haben. In diesem Punkte enttäuscht nun die vorliegende Schrift, denn diesen Hauptproblemen sind nur 8 Seiten gewidmet, und das dort Ausgeführte ist nicht in allen Punkten richtig. (Manches hierher Gehörige siehe in der dem Verf. entgangenen Aachener Dissertation: K. Eiler, Buchführung und Bilanzen kommunaler Elektrizitätswerke, Hannover 1912.)

Von Bedeutung ist endlich noch, insbesondere wenn man die Rechnungsabschlüsse verschiedener Werke miteinander vergleichen will, die Ausführlichkeit und die Gliederung der Bilanz. Den kurzen Ausführungen, die der Verf. hierzu macht (S. 60), kann ich nicht beistimmen, ich halte es auch nicht für richtig, daß die im Anhang abdruckte Bilanz des Wiener städtischen Elektrizitätswerks „in ihrer Art geradezu als ein Muster für städtische Bilanzen hingestellt werden kann".

Außer dem im Vorstehenden Berührten bringen die Einleitung und das erste Kapitel der Abhandlung ansprechend geschriebene Ausführungen über das Wesen der öffentlichen Unternehmung, die aber mit dem Hauptthema nur lose zusammenhängen.

Aachen. Richard Passow.

Bamberger (Just.-R.), Georg, Auswanderungssteuer. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhdlg., 1916. gr. 8. 16 SS. M. 0,60.

Cunow, Heinr., Praktische Steuerpolitik oder Steuerdogmatik? Neun Artikel über Steuer- und Monopolfragen. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1916. 8. 48 SS. M. 1.—.

Fechner, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge (in Kriegs- und Friedenszeiten) sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 4. Bd. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1916. kl. 8. IV—117 u. IV—83 SS. M. 2,60.

Hantos (M. d. R., Dir.), Dr. Elemér, Die finanzielle Kraftentfaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Kriegsanleihen der österreichisch-ungarischen Monarchie. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Heft 11.) Warnsdorf, Ed. Strache, 1916. gr. 8. 38 SS. M. 0,80.

Herz (Amtsger.-R.), Dr. Ludwig, Kriegskosten und Deckung. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 74.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 37 SS. M. 0,50.

Koszyński (Hofr.), Dr. Stefan, Ueber Wesen und Bedeutung der jüngsten Verkehrssteuerreform. Nach einem in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage. Wien, Manz, 1916. 8. III—54 SS. M. 0,85.

Kriegsgewinnsteuer, Zur. Darlegungen der Handelskammer in Duisburg. Duisburg, „Rhein", Verlagsgesellschaft, 1916. 8. 47 SS. M. 1,20.

Kriegssteuer, Zur eidgenössischen. — Impôt fédéral de guerre. Der Kriegssteuerartikel der Bundesverfassung vom 5. IV. 1915. Bundesbeschluß, vom 22. XII. 1915. Vollziehungsverordnung, vom 30. XII. 1915. Erläuterungen des schweizerischen Finanzdepartements zum Bundesbeschluß und Vollziehungsverordnung, vom Januar 1916. (Deutsch u. französisch.) Bern, K. J. Wyß, 1916. 8. 89 Doppels. M. 2.—.

Loebl, Dr. Alfr. H., Der Sieg des Fürstenrechtes — auch auf dem Gebiete der Finanzen — vor dem 30-jährigen Kriege. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller u. Max Sering. Heft 187.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VII—134 SS. M. 3,50.

Myrbach-Rheinfeld (Hofr.), Prof. Dr. Franz Frhr. v., Grundriß des Finanzrechts. 2. veränd. Aufl. (Grundriß des österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. J. Frhr. v. Anders hrsg. von Proff. Drs.

A. Finger u. O. Franke. [In 3 Bdn.] 3. Bd. 7. Abt.) München, Duncker u. Humblot, 1916, Lex.-8. XIV—359 SS. M. 9,40.

Nay (Vortr. Rat, Geh. Reg.-R.), Johs., u. (Reg.-Assess.) Otto Kniebe, Branntweinsteuergesetz vom 15. VII. 1909. Unter Berücksichtigung der für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Kommentar und Anhang, enthaltend Kriegsverordnungen. 1. Aufl., bearbeitet von N.; in 2. Aufl. durchgesehen u. erweitert von K. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen. Bd. 96.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 250 SS. M. 4.—.

Steiger, Prof. Dr., Die Vorschriften über die eidgenössische Kriegssteuer. Mit einer Darstellung über Entstehung, Aufbau und finanzielle Tragweite der Steuer und einem alphabetischen Sachregister. Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8. III—168 SS. M. 3,20.

Bocquet, L., L'impôt général sur le revenu. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. 8. fr. 3.—.

Jèze, Gaston, Les finances de guerre de l'Angleterre. Suppl. 1 (jusqu'au 31 Mai 1915). 8. fr. 2,50. — Les finances de guerre de la France. 8. fr. 7.—. Paris, Giard et Brière.

Edgeworth, Fs. Ysidro, The costs of war and ways of reducing it suggested by economic theory; a lecture. New York, Oxford Univ., 1915. 8. 48 pp. 35 c.

Gerstenberg, C. W., Materials of corporation finance. 2d ed. New York, Prentice Hall, 1915. 21 + 1023 pp. $ 4.—.

McFall, Rob. Ja., Railway monopoly and rate regulation. New York, Longmans. 8. 222 pp. $ 2.—. (Columbia Univ. Studies in history, economics and public law.)

Plehn, Carl Copping, Introduction to public finance. 3d ed. completely rev. and enlarged. New York, Macmillan, 1915. 12. 15 + 480 pp. $ 1,75.

Underhay, F. G., Income tax. A summary of the law of income tax, supertax, and excess profits duty under the finance acts, 1915. London, Ward, Lock. Cr. 8. 192 pp. 1/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Leiske, Walter, Die Finanzierung der Hypothekenanstalten deutscher Großstädte für den bestehenden Hausbesitz. Berlin (Franz Siemenroth) 1914. 188 SS. Preis 4,50 M.

Derselbe, Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Berlin (J. Guttentag) 1915. 52 SS. Preis 1,50 M.

In dem ersten Abschnitt seiner interessanten Arbeit „Die Finanzierung der Hypothekenanstalten deutscher Großstädte für den bestehenden Hausbesitz" bespricht der Verf. die heutige Lage des städtischen Bodenkredits. Die Hauptorganisationen des städtischen Bodenkredits, namentlich des großstädtischen, werden heute verkörpert durch die Hypothekenbanken, die den Hypothekenkredit als Selbstzweck pflegen, und durch die Sparkassen und Versicherungsunternehmungen, für die die Beteiligung am Bodenkredit nur als Mittel zum Zweck gelten kann. Diesen Hauptorganisationen des städtischen Bodenkredits, die eine 60-proz. bezw. 50-proz. Belastung von insgesamt 23 Milliarden M. umfassen, sind jene relativ geringen Summen gegenüberzustellen, die die Landesversicherungsanstalten und die zugelassenen Sonderanstalten als Träger der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung Hypothekenanlagen zuwenden. Ungleich bedeutender, sagt der Verf. richtig, werden jene Summen sein, die die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Trägerin der Angestelltenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 26. Dezember 1912 dem städt-

ischen Bodenkredit zuführen wird. Neben diesen Hauptorganisationen wird der private Geldgeber mehr und mehr zurückgedrängt und auf die zweitstellige Anlage oder die mobilisierte erststellige Anlage, die Hypothekenpfandbriefe, verwiesen. Als eine besondere Eigentümlichkeit des so organisierten Bodenkredits hebt der Verf. seine Tendenz hervor, sich in einzelne Brennpunkte des großstädtischen Wirtschaftslebens mehr und mehr zu konzentrieren, unter gleichzeitiger Konzentration auf einzelne hochwertige Beleihungsobjekte. Als treffendstes Beispiel führt der Verf. Groß-Berlin an. Eine zweite Eigentümlichkeit des heutigen städtischen Bodenkredits ist der Stillstand und relative Rückgang der natürlichen Verschuldungsform, der unkündbaren Tilgungshypothek. Als dritte Eigentümlichkeit nennt der Verf. periodische Erschütterungen von verschiedener Ursache. Mit Recht weist er auf den wesentlichen Unterschied zwischen der Organisation des städtischen und der Organisation des landwirtschaftlichen Bodenkredits hin. Bei dem städtischen Bodenkredit liegt die Hauptschwierigkeit in der Abhängigkeit der Kreditinstitute vom allgemeinen Geldmarkt. Sie besteht zwar, wie der Verf. richtig bemerkt, auch für den ländlichen Bodenkredit, ist jedoch für den städtischen Bodenkredit viel größer. Der Verf. geht sodann auf die Selbsthilfeschöpfungen ein, zu denen die Mängel der Organisation des städtischen Bodenkredits geführt haben.

In dem zweiten Abschnitt wird nun die Entwicklung der städtischen Hypothekenanstalten in Verbindung mit der Stellung der preußischen Staatsregierung behandelt. Die allgemeine Abwendung des anlagesuchenden Kapitals vom Bodenkredit hatte eine Kreditkrisis entstehen lassen. Zur teilweisen Linderung der Erschwerung des besonders hart getroffenen Berliner Bodenkredits wurde 1868 unter wohlwollender Unterstützung seitens der Staatsregierung das Berliner Pfandbriefinstitut gegründet, das seine Kräfte für eine erststellige Beleihung des bestehenden Hausbesitzes einsetzen sollte und durch seine Verbindung mit der städtischen Verwaltung Berlins als die erste städtische Hypothekenanstalt anzusehen ist. Das Berliner Pfandbriefinstitut sollte zunächst selbst in den großen Städten keine Nachfolge finden. Die allgemeine Wirtschaftskrisis des Jahres 1900 durchbrach jedoch die bisherige Entwicklung. Dresden stand am Vorabend einer schweren Grundstückskrise und errichtete im Oktober 1900 eine Grundrenten- und Hypothekenanstalt für den bestehenden Hausbesitz, und Düsseldorf folgte in demselben Jahre mit der Errichtung einer durch Stadtanleihen zu finanzierenden Hypothekenanstalt zur Förderung des bestehenden Hausbesitzes und der Neubautätigkeit. Unabhängig von diesen Gründungen entwickelte sich in einzelnen Mittelstädten des Rheinlandes und des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes das Bedürfnis, den Wohnungsbestand und den Wohnungsbau durch städtische Maßnahmen, insbesondere durch Vermittlung von Kreditkapital für bestehende und neu zu errichtende Kleinwohnungshäuser zu fördern. Anfang 1913 waren schon in 29 Städten unter 100000 Einwohnern der Rheinprovinz, Westfalens und Hessens derartige Anstalten vorhanden, oder doch vorgesehen. Inzwischen hatte die preußische Staatsregierung der Düsseldorfer Hypothekenanstalt für erststellige Darlehen durch Ge-

nehmigung von drei 20-Millionenanleihen das weitgehendste Wohlwollen entgegengebracht. Als nun im Laufe des Jahres Köln, Magdeburg und Neukölln mit ähnlichen Projekten herantraten, erkannten die zuständigen Ministerien, daß das Düsseldorfer System vor allem der volkswirtschaftlichen Bedeutung der unkündbaren Tilgungshypothek so gut wie gar nicht gerecht würde, daß durch eine entsprechende Umbildung des Düsseldorfer Systems bei vermehrten Gründungen von Hypothekenanstalten für erststellige Darlehen eine gerade dem großstädtischen Grundbesitz so notwendige Entschuldung mit Nachdruck durchgeführt und dadurch vielleicht eine entsprechende Beeinflussung der Beleihungspolitik der Hypotheken-Aktienbanken erreicht werden könnte. Die nächste Folge war eine Verfügung der preußischen Minister des Innern, für Landwirtschaft und der Finanzen an die Regierungspräsidenten, betreffend die Neuerrichtung städtischer Hypothekenanstalten, die für den Grundcharakter der kommenden Anstalten bestimmend wurde. Die Verfügung besagt, daß die Errichtung von kommunalen Hypothekenanstalten nur dann gerechtfertigt sei, wenn ihr Zweck ausschließlich auf die Beschaffung wohlfeilen und die Schuldabbürdung fördernden Kredits gerichtet ist. Schon vor dem Erlaß dieser Verfügung war die auf gleichen Grundsätzen aufgebaute Satzung eines Pfandbriefamtes der Stadt Magdeburg genehmigt worden. Auch die nächste Gründung (Neukölln März 1913) war im wesentlichen von der Verfügung beherrscht, und ganz unter ihrem Einfluß stand die am 1. April 1913 eröffnete Anstalt der Stadt Köln. Der Verf. kommt sodann auf die Maßnahmen einzelner Städte zur Befriedigung zweitstelliger Kreditgesuche zu sprechen.

In dem dritten Abschnitt, betitelt: „Die Tatsachen der Finanzierung der großstädtischen Kreditanstalten“ folgt eine eingehende Darstellung der Organisation und der Tätigkeit einer Reihe von Hypothekenanstalten. Es werden zuerst behandelt die Hypothekenanstalten für erststellige Darlehen, alsdann die für zweitstellige Darlehen und als letzte Gruppe die Hypothekenanstalten in Trier, Aachen, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Hannover, Posen als Kreditvermittler für den Kleinwohnungsbau. Gründungsvorgänge, Darlehensbedingungen, Beleihungspolitik usw. werden eingehend erörtert.

Nach dieser ausführlichen Darstellung der Tatsachen der Finanzierung werden in einem vierten Abschnitt kritische Einzelfragen dieser Finanzierung betrachtet. Der Verf. gliedert diesen Abschnitt der Arbeit in drei Teile: 1) Die Differenzierung der Kapitalbeschaffung nach der Kapitalverwendung; 2) Der Grundsatz der Haftung der Stadtgemeinde für die Finanzierungsmittel und 3) Der Grundsatz der Gewinnwirtschaft.

Der fünfte Abschnitt bringt sodann Vorschläge für die Organisation großstädtischer Anstalten und ihre Finanzierung. Der Verf. prüft zunächst die Frage, ob die Großstadtverwaltung treuhänderische Funktionen im Bodenkredit ihres Stadtgebietes übernehmen kann. Er sagt mit Recht, daß hierzu insofern ein Bedürfnis vorliegt, als die ungeheuren Beträge, die angeblich die Kapitalisten zum Ausgleich von Kursverlusten u. dgl. als Damnospesen bei der zweiten Hypothek fordern müssen, oft zum großen Teil in die Taschen einer

ganzen Reihe von ungetreuen Maklern wandern, die die Gutgläubigkeit des Kapitalisten und vor allem die Notlage des Darlehensnehmers über Gebühr ausnutzen. Nächst dem Ausbau treuhänderischer Funktionen liegt das Hauptgewicht in einer Stellungnahme der Großstadtverwaltung zum zweitstelligen Bodenkredit. Der Verf. hält ein provisorisches Eingreifen der Stadtverwaltung bei zweitstelligen Darlehen in kreditwürdigen Fällen für erwünscht. Die Kredithilfe soll jedoch nur kurzfristig sein. Durch dieses Eingreifen soll der Darlehnsnehmer beim Fälligwerden der zweiten Hypothek zunächst vor dem 10—12 Proz. Damno usw. Unkosten bewahrt werden. Durch den Nachweis einer städtischen Beleihung in der zweiten Stelle wird es dann, wenn inzwischen die städtische Vermittlungsstelle für ihn nicht erfolgreich eingegriffen haben sollte, den zögernden Kapitalisten einen Anreiz geben, die Kreditnachfolge der städtischen Anstalt anzutreten. Eine nicht minder wichtige Aufgabe der Großstadtverwaltung wäre eine ähnlich subsidiäre, kurzfristige, erststellige Darlehnshilfe und vor allem eine Einflußgewinnung auf die Entschuldung des großstädtischen Besitzes. Die Pflege der unkündbaren Tilgungshypothek müßte die vornehmste Pflicht der städtischen Anstalt sein. Die Finanzierung der städtischen Anstalt sollte nur mit Stadtanleihen vorgenommen werden.

In dem letzten Abschnitt seiner interessanten Arbeit: „Ausblick auf die weitere Entwicklung der großstädtischen Hypothekenanstalten“ kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß den Ausschlag für die künftige Entwicklung der großstädtischen Hypothekenanstalten in letzter Linie die Regierung zu geben haben wird. Jetzt ist die Lage in den Hauptfragen des großstädtischen Bodenkredits noch völlig ungeklärt. Wenn die eifrigen Bestrebungen des deutschen Hausbesitzes nach Errichtung von Pfandbriefinstituten auf genossenschaftlicher Grundlage unter Angliederung an die Provinzen von weiterem Erfolg begleitet werden sollten, so dürfte die Neuerrichtung großstädtischer Anstalten für erststellige Darlehen zum Teil der Voraussetzungen entbehren. Das Feld der zweiten Hypothek bietet ein wesentlich anderes Bild. Hier dürfte, wenn die jetzigen Verhältnisse anhalten, der Ruf nach der Mitarbeit der Städte nicht verstummen. Und böte die subsidiäre Hilfe keine Aussicht auf Erfolg, so solle auch die Notwendigkeit der langfristigen Kreditgewährung niemals vergessen lassen, daß sie nur den Charakter einer Notstandsmaßregel haben soll.

Zuweisung einer nur subsidiären Rolle an die städtischen Anstalten, das ist der Grundzug der Arbeit.

Die zweite Arbeit ist eine kleine Broschüre und behandelt die gemeindlichen Kriegshilfen im großstädtischen Bodenkredit. Der Verf. weist auf die außerordentlich mannigfachen Formen der Kriegshilfe hin, die er nach dem Ziel der einzelnen Organisationen scheidet; Vermittlung, Einigung, Beleihung, Bewilligung sind die Leitgedanken für die dankenswerte Arbeit.

Beide Arbeiten bieten für denjenigen, der sich mit den Realkreditverhältnissen befassen will, sehr viel Anregung und Interessantes.

Halle (Saale). Walter Hoffmann.

Michel, Erwin, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe in der Provinz Posen. Stuttgart (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger) 1915. 8°, VIII u. 91 SS. Geh. 3 M.

Vor einigen Jahren ist in den „Münchner volkswirtschaftlichen Studien" eine Arbeit von Heinrich Oexmann erschienen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Zahlungs- und Kreditverkehr im rheinisch-westfälischen Industriebezirk darzustellen. In gleicher Weise soll dies für die Provinz Posen durch die vorliegende Arbeit von Michel erfolgen. Der Verf. untersucht die Kreditgewährung in einem geschlossenen Wirtschaftskreise, in einem Kreise, der beim Produzenten beginnt und beim Konsumenten aufhört. Er behandelt, wie er selbst im Vorwort ausdrückt, die Produkte in ihrem Umlaufe von der ersten bis zur letzten Hand hinsichtlich der Veränderung ihrer Zahlungsfristen. Mit anderen Worten, der Verf. will die Produkte in ihrem Umlauf von der ersten bis zur letzten Hand hinsichtlich der Veränderung ihrer Zahlungsfristen, Diskonthöhe und Risikoprämie beim Uebergang von einem Vermittler zum anderen darstellen. Folgende Geschäftszweige werden behandelt: Getreidehandel, Futter-Terminhandel, Mühlenindustrie, Viehhandel, Maschinenhandel, Destillationsgewerbe, Braugewerbe, Kolonialwarenhandel, Schneidergewerbe, Schuhmacherei und Sattlerei, Fleischerei und Bäckerei. Die Technik dieser Handels- und Gewerbezweige wird überall kurz und doch meist recht anschaulich dargestellt. Für die Richtigkeit des Tatsachenmaterials muß der Verf. die Verantwortung übernehmen. Einzelne Fälle scheinen mir aber doch etwas verallgemeinert zu sein, so z. B. wenn der Verf. (S. 73) sagt: „Ist der Kredit nun überspannt, und erhält der Bäcker Ware nicht mehr geborgt, so meldet er einfach sein Gewerbe ab, um es sofort auf den Namen seiner Frau oder eines Kindes wieder anzumelden. . . . . . Es ist dies keine Einzelerscheinung, man könnte fast sagen, in Posen die typische Entwicklung". — Das Remboursgeschäft dürfte in der Regel wohl auch in der posenschen Mühlenindustrie nicht so kompliziert gehandhabt werden, wie es (S. 29) dargestellt ist. — Ich teile die Ansicht des Verf., daß bankmäßige Geschäfte nicht vom Händler, sondern von Banken gemacht werden sollen, d. h. der Bankkredit soll mehr und mehr an die Stelle des Lieferantenkredits treten (S. 86). Die hierbei sehr oft als Unterlage gegebene Sicherheitshypothek hat aber — das weiß ich aus meiner Bankpraxis — Banken und Bankiers in vielen Fällen schwere Enttäuschungen gebracht.

Der Verf. kommt am Schluß seiner von guter Beobachtungsgabe zeugenden, privatwirtschaftlichen Arbeit zu dem Ergebnis, daß in den untersuchten Betrieben meistens beim ersten Gliede der Umlaufskette, bei den Produzenten, das Barsystem durchgeführt ist, und daß in absteigender Linie bis zu den letzten Gliedern, den Konsumenten, die Kreditwirtschaft immer zunimmt. Eine Erklärung hierfür findet der Verf. in den Konkurrenzrücksichten. Am größten ist die Konkurrenz naturgemäß in den Betrieben, deren Errichtung am leichtesten, d. h. mit geringem Kapital erfolgen kann, und dies ist naturgemäß bei Kleinhandels- und Handwerksbetrieben der Fall.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn solche privatwirtschaftlichen Untersuchungen, wie von Michel und vorher schon von Oexmann, auch für andere Provinzen und die für diese typischen Geschäftszweige angestellt werden würden. Das Gesamtergebnis würde dann sicherlich zur Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens in mancherlei Beziehung führen.

Breslau. Georg Obst.

Fisher, Irving, Die Kaufkraft des Geldes. Ihre Bestimmung und ihre Beziehung zu Kredit, Zins und Krisen. Unter Mitwirkung von (Doz.) Harry G. Brown. Aus dem Englischen übersetzt von Ida Stecker, durchgesehen von Prof. Dr. St. Bauer. Berlin, Georg Reimer, 1916. Lex.-8. XX—435 SS. M. 8.—.

Hamacher (Reg.-Baumeister a. D., Gemeinde-Baur.), Thdr., Die Kreditgefährdung beim großstädtischen Grundbesitz. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. 189 SS. M. 4.—.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1915/16. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinz-, Stadt- und Prämienanleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Eisenbahn- und Industriegesellschaften sowie deutsche Gewerkschaften und Kolonialgesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 20. umgearb. u. verm. Aufl. 2. Bd. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1916. Lex.-8. CXXIX, 1878 u. 109 SS. M. 26.50.

Just, Dr. Rob., Die Kapitalanlage in Staatsrenten. Berlin, Paul Parey, 1916. gr. 8. 83 SS. M. 1,60.

Kahn (Handelsred.), Ernst, Gegen den Bargeldverkehr. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 1.) Leipzig, Veit u. Comp., 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Lübstorff, Dr. Frdr., Methodisches zur wirtschaftswissenschaftlichen Erforschung der aktuellen Probleme des Versicherungswesens. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg.: Dr. Wilh. Schaefer. Bd. 14.) Hannover, Rechts-, staats- u. sozialwissenschaftlicher Verlag, 1916. 8. 9 SS. M. 0,80.

Mering, Dr. O. Frhr. v., Die Liquidität der deutschen Kreditbanken mit Berücksichtigung der gegenwärtigen durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. III—79 SS. M. 2.—.

Schaefer, Dr. Wilhelm, Die Feuerversicherungsliteratur. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg.: Dr. Wilh. Schaefer. Bd. 18.) Hannover, Rechts-, staats- u. sozialwissenschaftlicher Verlag, 1916. 8. S. 465—524. M. 2,40.

Recueil de documents relatifs aux assurances sur la vie réunis par le ministère du travail et de la prévoyance sociale. (Service du contrôle des assurances privées.) No. 2: Réglementation du contrôle des assurances sur la vie, des entreprises de capitalisation et des sociétés d'épargne. Paris, Berger-Levrault, 1915. 8. 176 pag. fr. 2,50.

Cahn, Herman, Capital to-day. London, Putnam. Cr. 8. 6/.—.

Willis, Henry Parker, The federal reserve. A study of the banking system of the United States. Garden City, New York: Doubleday, Page and Co. 8. $ 1.—.

Maaten, E. J. van der, De termijnhandel in effecten en goederen. Een leerboek voor studeerenden. 's Gravenhage, G. Delwel. gr. 189 blz. fl. 3.—.

9. Soziale Frage.

Women in Public Life. The Annals of the American Academy of Political and Social Science Philadelphia, Vol. 56, Whole No. 145. Herausgegeben von James P. Lichtenberger Ph. D.

Die American Academy of Political and Social Science in Philadelphia, die, im Jahre 1889 gegründet, es sich zur Aufgabe gesetzt hat, ein nationales Forum für politische und soziale Fragen zu sein, veröffentlicht alljährlich 6 Bände ihrer „Annals", welche sich mit den

jeweils brennendsten und bedeutsamsten Fragen sozialer und politischer Art beschäftigen.

Um jedem Band ein möglichst einheitliches Gepräge zu geben, werden sämtliche Abhandlungen einem Generalthema unterstellt; für den vorliegenden 56. Band wurde das gemeinsame Thema: „Frauen im öffentlichen Leben" gewählt.

Der Inhalt des Bandes zerfällt in drei Unterabteilungen: die Frauenbewegung, die Frau im öffentlichen Leben, die Frau und das Wahlrecht.

Für die einzelnen Abhandlungen wurden eine Reihe namhafter Persönlichkeiten gewonnen; interessant ist es, die so verschiedenartigen Auffassungen und Ansichten kennen zu lernen, denen doch zweierlei gemeinsam ist, ihr entschiedenes Eintreten für eine Gleichstellung der Frau in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung und die unbedingte Befürwortung des Frauenstimmrechts, das fast in sämtlichen Abhandlungen gefordert wird.

Von den verschiedenen interessanten Abhandlungen des ersten Teils verdient ganz besonders diejenige von Jane Addams, der Vorsteherin der Hull House Association, Chicago, und Verfasserin der bekannten Schrift: „20 Jahre soziale Frauenarbeit in Chicago", erwähnt zu werden. An historischen Belegen zeigt sie, daß die Frauenbewegung ein Teil jenes sich langsam durch Jahrhunderte entwickelnden Begriffs der Selbstregierung einzelner Persönlichkeiten sei, der, um wirksam zu werden, erst zum Allgemeingut breiterer Kreise werden mußte. Erst als die ungenügende soziale Lage der Frauen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte, erst dann war die Zeit für die politische Freiheit der Frauen angebrochen. Die Stimmrechtsbewegung der Frauen hat nach und nach an Umfang zugenommen; in den Vereinigten Staaten besitzen jetzt von 8 Millionen durch ihre Erwerbstätigkeit unabhängigen Frauen 3 Millionen volles Wahlrecht. In den gesetzgebenden Kreisen hat man sich auch nach und nach dazu verstanden, dem Urteil der Frau, sofern es sich um Gebiete, wie Wohnungsfürsorge, öffentliche Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht handelt, mehr Beachtung als früher zu schenken. In ihren weiteren Ausführungen sucht sie darzulegen, daß die Leistungen der Frauen gleichwertig denen der Männer seien und daß in den weitesten Kreisen diese Ueberzeugung verbreitet sei; ein Beweis dafür sei z. B. die Einstellung weiblicher Lehrkräfte, die in den Vereinigten Staaten etwa 80 Proz. betragen. Sie gibt am Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß bald ein Weg gefunden würde, auf welchem Mann und Frau in gemeinsamer, wechselseitiger Ergänzung zum allgemeinen Wohle arbeiten.

Die beiden folgenden Arbeiten behandeln „Der Platz der Frau in der neuen Kultur" von Earl Barnes und „Die wirtschaftliche Basis der Frauenbewegung" von Maurice Parmelee, der nachzuweisen sucht, daß, wenngleich die Frau nur etwa $^2/_3$ der physischen Kräfte des Mannes besitzt, sie das Ideal der Frauenbewegung — gleiche wirtschaftliche Erfolge wie der Mann — erreichen könnte, wenn Hindernisse sozialer und biologischer Natur verringert würden.

Sehr wertvoll ist der Beitrag von George Elliott Howard über die „wechselnden Ideale und den Stand der Familie und den Anteil der Frauen am öffentlichen Leben", doppelt wertvoll deshalb, weil hier nachdrücklich der Standpunkt vertreten ist, daß um der Familienerhaltung willen, die im allgemeinen ethisch-sozialen Interesse unbedingt gefordert wird, der Platz der Frau immer Haus und Familie sein müsse. Aber, um die Frau fähig zu machen, ihre Kinder gut zu erziehen, müsse man ihr Gelegenheit geben, sich an den großen allgemeinen Aufgaben zu beteiligen; ihr würde durch das Wahlrecht der Blick für die großen Aufgaben geweitet, sie würde dadurch in wechselseitiger Ergänzung neben dem Manne und nicht hinter ihm marschieren.

Es folgen sodann noch zwei kleinere Arbeiten: „Die Erziehung der Frauen und die Gleichheit der Geschlechter" von Gertrude S. Martin und „Die Frauenbewegung und die gesellschaftlichen Gebräuche" von Elsie Clews Parsons.

In dem zweiten Hauptteil, „Die Frau im öffentlichen Dienst", interessiert besonders eine Abhandlung von Florence Kelley: „Die Frauen und die soziale Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten". Verfasserin hebt hervor, daß es ihre Absicht gewesen sei, den Anteil der Frauen an der sozialen Gesetzgebung während der letzten Dezennien zu schildern. Der Ausbruch des Weltkrieges veranlaßte sie jedoch, Betrachtungen über die Ursachen des Krieges anzustellen, der, wie sie ausführt, seit 40 Jahren von den kriegführenden Ländern vorbereitet sei. Die politischen Parteien, die Wähler seien für diese Tragödie verantwortlich zu machen. Wenn jetzt in Europa alle Früchte der sozialen Gesetzgebung nach Ansicht der Verfasserin vernichtet würden, so sei dies eine Folge des mangelhaften Wahlrechtes. Wenigstens 3 Millionen Frauen und, wie sie hofft, bald mehr, „can help to decide that never again shall the fruits of social legislation be swept away by men in arms". Die Auffassung über die Ursachen des Krieges muten sonderbar an; eine Entschuldigung für diesen Ausspruch ist nur darin zu suchen, daß Verfasserin mit den europäischen politischen Verhältnissen nicht vertraut ist, und besonders, daß sie nicht die erhebende Einmütigkeit eines Volkes in den Tagen schwerster und tiefeinschneidender Entscheidung miterlebt hat. Nach diesen nicht unmittelbar zum Thema gehörigen Ausführungen geht Verf. eingehender auf den Inhalt von vier Gesetzen ein, die ihr Zustandekommen zum großen Teil der Mitwirkung und Initiative der Frauen zu danken haben: das Gesetz über die Regelung der Gefangenenarbeit, der Kinderarbeit, der Sicherheit zur See und einer Resolution für die Bewilligung, daß Untersuchungen über die Kosten des Lebensunterhalts in dem Distrikt von Columbia angestellt werden.

Außerordentlich interessant schildert Neva R. Deadorff in ihrem Beitrag „Frauen in städtischen Diensten" das allmähliche Eindringen der Frauen in die öffentlichen Berufe, die ihrer Eignung entsprechen. Durch eine straffe Organisation, „the woman's club", gelang es den Frauen, einmal die sozialen Probleme eingehend zu erforschen, anderer-

seits einen gewissen Einfluß in der städtischen Verwaltung zu erlangen; wo irgend ein neuer Zweig sozialer Arbeit in der städtischen Verwaltung entstand, haben sie ihre Mitarbeit angeboten und Tüchtiges geleistet. Der Erfolg ist, daß kaum eine soziale Tätigkeit ohne die Mitarbeit der Frau ausgeführt wird.

Anschließend gibt Mary I. Wood eine eingehende Schilderung der Anfänge der Women's Clubs und ihrer Tätigkeit bis zur Neuzeit.

Sehr fein beobachtet und psychologisch bemerkenswert ist die kurze, lebendige Abhandlung über die Mitarbeit der Frau bei den Jugendgerichten von Emily Foot Runge; sie zeigt, daß gerade bei den Verhören mit den weiblichen Jugendlichen eine gebildete und tüchtige Frau einen größeren Einfluß hat, mehr Vertrauen besitzt als ein Mann. Sie schließt mit den Worten: „Die Frauen werden mehr und mehr in den Jugendgerichtshöfen anerkannt und gewürdigt werden, jedoch muß sie darauf achten, daß sie eine feingebildete wahrhaftige Frau sei, mit ebensoviel Intellekt als Takt, mit viel Sympathien und Lebensklugheit, denn nichts ist notwendiger bei der Arbeit an diesen Jugendlichen als ein weiter Gesichtskreis und ein richtiges Verständnis für das Volk".

Die folgenden Abhandlungen des dritten Hauptteils beschäftigen sich eingehend mit dem Problem des Frauenstimmrechts; es wird die historische Entwicklung gezeigt, die Ausbreitung in den verschiedensten Ländern, die Systeme und ihre Erfolge, soweit solche zu verzeichnen sind.

In einem Anhang „Sind Lebensmittel Kriegskonterbande?" von Harley W. Nehf wird Stellung dazu genommen, ob es von England berechtigt sei, auch andere Artikel als Waffen für Kriegskonterbande zu erklären und danach zu behandeln. An historischen Beispielen wird die Stellung Amerikas zu diesem Problem dargestellt. Die Vereinigten Staaten hatten lange anerkannt, daß Nahrungsmittel außer denen für den militärischen Gebrauch niemals als Konterbande angesehen werden dürfen. Verf. geht sodann auf die beiden Arten von Konterbande, der absoluten, wie Kriegsmaterial usw., und der bedingten, wie Nahrungsmittel usw., ein. Die gewöhnliche Regel ist, daß, wenn Nahrungsmittel dem Feind nützen, sie Konterbande sind, denn der Kriegführende muß ohne Nahrungsmittel aufhören zu kämpfen. So unterstützen sie die Kriegführung ebenso wie die Waffen, dies ist die neuere Meinung, während die frühere auf einem anderen Standpunkt stand.

Die Nationen sind fast alle übereingekommen, daß die absolute Konterbande, wie Kriegsmaterial, immer ergriffen werden kann, wenn sie sich auf dem Transport zum Feindesland befindet, und daß sie nicht vor dem Kapern geschützt werden kann durch die Tatsache, daß sie von dem Fabrikationsort zu ihrem endgültigen Bestimmungsort versandt wird. Die Artikel der „bedingten" Konterbande können nur dann gekapert werden, wenn sie auf dem Wege zum Feinde sind, aber die Lehre von einer dauernden Reise sollte dabei nicht angewendet werden.

Berlin. Dr. Käte Winkelmann.

Dieck (Volksbureauleit.) Heinr., Handbuch der praktischen Kriegsfürsorge. Köln, Christlicher Gewerkschaftsverlag, 1916. kl. 8. 184 SS. M. 1,20.

Erhaltung und Mehrung, Die, der deutschen Volkskraft. Verhandlungen der 8. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin vom 26.—28. X. 1915. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 12. Heft der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VII—291 SS. M. 7.—.

Köhler, D. Curt, Die Privatbeamtenpolitik nach dem Kriege. (Ein Vorschlag zur Neugruppierung der Angestelltenverbände.) (Deutsche Kriegsschriften, Heft 21.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1916. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Langemann, Prof. Dr., u. Dr. Helene Hummel, Frauenstimmrecht und Frauenemanzipation. Denkschrift des deutschen Bundes gegen die Frauenemanzipation. Berlin, Deutsche Kanzlei Dr. Theodor Scheffer, 1916. 8. 156 SS. M. 1,60.

Langstein (Dir.), Prof. Dr. L., Säuglingsfürsorge, die Grundlage für Deutschlands Zukunft. Dringliche Aufgaben des Säuglingsschutzes. Berlin, Julius Springer, 1916. 8. 22 SS. M. 0,60.

Sanitätswesen, Das österreichische. Hrsg. vom Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern. 28. Jg., 1916. Beiheft. Veröffentlichungen des österreichischen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. 6. Heft. — Verhandlungen der IV. Tagung des österreichischen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. Wien, 23. V. 1914. Verhandlungen des IV. österreichischen Tuberkulosetages. Wien, 24. V. 1914. Im Auftrage des Präsidiums des Zentralkomitees hrsg. von dessen Schriftführer (Privatdoz.) Dr. Ludwig Teleky. Wien, Alfred Hölder, 1916. gr. 8. III—101 SS. M. 1,80.

Somogyi (Doz., Min.-Sekr.), Dr. Eman, Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Wien, Moritz Perles, 1916. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Verwendungsmöglichkeiten, Die, der Kriegsbeschädigten in der Industrie, in Gewerbe, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Staatsbetrieben, mit 360 Abbildungen und praktischen Ratschlägen. Im Auftrage des Württembergischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge unter Mitwirkung ärztlicher Autoritäten und der maßgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches hrsg. vom (Handelsk.-Mitgl., Komm.-R.) Felix Krais. Stuttgart, Felix Krais Verlag, 1916. Lex.-8. 455 SS. M. 5.—.

Nasmyth, G., Social progress and the Darwinian theory; a study of force as a factor in human relations, with an introduction by Norman Angell. New York, Putnam. 12. 23 + 417 pp. $ 1,50.

10. Genossenschaftswesen.

Kretzschmar, H., Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Eine kritische Untersuchung zwanzigjähriger genossenschaftlicher Entwicklung. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, N. F. Heft 8.) XVIII u. 501 SS. geh. 8 M.

Das 500 Seiten umfassende Werk ist im wesentlichen eine statistische Beschreibung mit außerordentlich reichem Zahlenmaterial. Letzteres stand dem Verfasser in den vorzüglichen Statistiken des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen zur Verfügung, welche er durch Sondererhebungen für die Zwecke seiner Arbeit noch ergänzte. Was das Buch tatsächlich an „kritischer Untersuchung“ bringt, würde, zusammengedrängt, kaum 100 Seiten füllen. Indessen bietet der mit Fleiß gesammelte geschichtliche und volkswirtschaftliche Stoff einen vorzüglichen Ueberblick über die bedeutende genossenschaftliche Arbeit, die in den letzten zwei Jahrzehnten im Königreich Sachsen geleistet worden ist. Dem aufmerksam Leser vermag das Buch über manche Fragen Aufklärung zu geben, und aus den

mitgeteilten lückenlosen statistischen Ergebnissen läßt sich noch manches entnehmen, worauf der Verfasser nicht weiter eingegangen ist.

Einleitend werden in großen Zügen an der Hand der Statistik die natürlichen und wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft im Königreich Sachsen, ihre Rechtsverhältnisse, die Grundbesitzverteilung, sowie die ersten organisatorischen Bestrebungen zu ihrer Hebung geschildert. Diese Entwicklung ist um so interessanter, als es sich doch um ein Land handelt, welches von allen Staaten Europas die dichteste Bevölkerung hat und eine hochentwickelte blühende Industrie besitzt. Der Verfasser schildert nun die Schwierigkeiten, die sich aus dem Umschwung und den veränderten Wirtschafts- und Verkehrsformen im Laufe des 19. Jahrhunderts im Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowie im Bezug von Bedarfsartikeln ergaben. Er findet die wesentlichen Ursachen, die in der sächsischen Landwirtschaft ein lebhaftes Bedürfnis nach Personalkredit entstehen ließen, in dem Umstand, daß die Bauern vorwiegend Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Landes sind, und in der Notwendigkeit, sich infolge der Einfuhr ausländischen Getreides, die durch den günstigen natürlichen Wasserweg, die Elbe, noch erleichtert wurde, einerseits in verstärktem Maße der Milch- und Fleischerzeugung zuzuwenden, andererseits aber auch in den ausgesprochenen Getreidegegenden aus klimatischen und betriebswirtschaftlichen Gründen den Getreidebau nicht aufzugeben, sondern intensiver zu gestalten. Die Notwendigkeit, intensiver wirtschaften zu müssen, rief einmal das Bedürfnis nach Wirtschaftskredit hervor, und als man eine Quelle erschlossen hatte, aus der Geldmittel fließen konnten, entstand alsdann aus den Erfahrungen, die man auf dem freien Markte und beim Einkauf sammelte, der Wunsch, die soeben in gemeinwirtschaftlicher Weise erlangten Geldmittel auch gemeinwirtschaftlich zu verwenden. Es galt hier, den Zwischenhandel auszuschalten, der in der von kapitalistischem Geist ergriffenen Bevölkerung Sachsens im Uebermaß entstanden war.

In klarer Darstellung schildert der Verfasser die Nachteile des Zwischenhandels, die Schwierigkeiten des Getreideabsatzes für die kleinen Landwirte infolge der Vernichtung der kleinen Mühlen durch die großen Dampfmühlen und zeigt, wie an all den mißlichen Verhältnissen das gut ausgebildete landwirtschaftliche Vereinswesen — 67 000 Landwirte oder 98 Proz. der die Landwirtschaft als Hauptberuf betreibenden Personen sind in Sachsen in landwirtschaftlichen Vereinen organisiert — nichts zu ändern vermocht hat trotz steter Aufklärungsarbeit des Landeskulturrats und der landwirtschaftlichen Kreisvereine.

Der eigentlichen Darstellung der Genossenschaftsorganisationen und ihrer Entwicklung schickt der Verfasser eine beachtenswerte, bisher unseres Wissens noch nie unternommene Produktionsstatistik der Genossenschaften voraus, die einen Einblick in die wirtschaftliche Struktur und Bedeutung der landwirtschaftlichen Kreise, die sich im Königreich Sachsen in landwirtschaftlichen Genossenschaften zusammengefunden haben, gibt. Nach dieser Statistik hat der großbäuerliche Besitz (21—100 ha) am meisten genossenschaftlichen An-

schluß gesucht (45 Proz.), hierunter die Größenklassen 30—40 ha und 40—50 ha mit 54 und 65 Proz. Der Großgrundbesitz ist mit fast 30 Proz. überraschend stark vertreten, und zwar steigt hier der Anteil mit der Größe. Verhältnismäßig geringer ist dagegen die Beteiligung der Klein- und Mittelbauern, von welchen nur 12,3 und 23,3 Proz. sich in Genossenschaften zusammengefunden haben. In den einzelnen Kreishauptmannschaften ist diese Reihenfolge der Beteiligung die gleiche, nur daß die Verschiedenheit teilweise noch stärker zur Geltung kommt. So sind die großbäuerlichen Größenklassen in der Kreishauptmannschaft Bautzen bis zu fast 95 Proz. Genossenschaften angeschlossen, gegen nur 22 Proz. der kleinbäuerlichen und 38 Proz. der mittelbäuerlichen Besitzgrößen. Der Verfasser glaubt diese Erscheinung damit begründen zu können, daß teilweise ein Abschließen der Genossenschaften gegen neue, minder bemittelte Mitglieder eingetreten sei, welche Annahme in der Tatsache, daß die Mitgliederzahl einzelner Genossenschaften seit Jahren stagniert, ihre Bestätigung findet. Die Unterscheidung nach der Größe der bewirtschafteten Gesamtfläche der Genossenschaftsmitglieder ergab, daß von 219 Kreditgenossenschaften 34 nur bis zu 300 ha, 64 nur 301—500 ha bewirtschafteten, die ebenfalls, wie Verfasser nachweist, trotz dieser geringen Fläche eine rege Geschäftstätigkeit zeigten. Bei den Bezuggenossenschaften war dagegen deutlich festzustellen, daß größere Bezirke und Flächen zugrunde liegen müssen, wenn sie existenzfähig sein sollen.

Die Anbaufläche und die Ernteerträge der Genossenschaftsmitglieder, verglichen mit den amtlichen Ermittlungen für das Königreich, ergab, daß die durchschnittlichen Ernteerträge innerhalb des Bezirkes von 262 Genossenschaften bis auf 2 (Klee im Bezirk Leipzig und Weizen im Bezirk Dresden) sich höher stellten als die Zahlen der amtlichen Ermittlung. Bei aller Unsicherheit der Erntestatistik überhaupt glaubt der Verfasser doch, daß diese Erscheinung nicht als rein zufällig zu betrachten sei, was wohl berechtigt ist, wenn man bedenkt, was den Genossenschaftsmitgliedern an besseren einwandfreien Waren (Düngermitteln, Futtermitteln, vermehrter Viehhaltung usw.) geboten wird. Aehnliche Ergebnisse zeigte die Ermittlung des Viehstandes.

Bei der Schilderung der genossenschaftlichen Organisationen scheint der Verfasser ursprünglich bei der Abfassung seines Werkes von den Einzelgenossenschaften ausgegangen zu sein, um bei den Zentralorganen (Verband, Zentralgenossenschaft und Zentralkasse) zu enden. Später hat Verfasser — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Gründung des Verbandes denjenigen fast aller ihm heute angeschlossenen Genossenschaften vorangegangen ist — dann die Abschnitte in umgekehrter Reihenfolge gebracht, was auf den ganzen Aufbau des Buches störend wirkt; denn es wird in den ersten Kapiteln die Kenntnis der letzteren vielfach vorausgesetzt und sogar darauf hingewiesen, „wie wir sahen“ (S. 165), „wie schon bei der Erörterung der ... auseinandergesetzt wurde“ (S. 181). Diese Umkehr der Schilderung, indem von oben her von den Zentralinstituten ausgegangen wird, macht Wiederholungen in der Darstellung unvermeidlich und dürfte auch dem tatsächlichen

Aufbau der genossenschaftlichen Organisation widersprechen; denn die Einzelgenossenschaft ist der wesentlichste Bestandteil der Organisation, die Zentralinstitute nur Mittel zur leichteren Erreichung der Zwecke der ersteren. Dabei tut es nichts zur Sache, ob die Gründung ohne Mithilfe der Zentralorgane vor sich geht oder durch sie veranlaßt wurde. Die Einzelgenossenschaften sind doch die Träger der Organisation, ohne sie haben Verband und Zentralkasse ihre Daseinsberechtigung verloren, während umgekehrt die allein auf sich gestellte Genossenschaft ohne Verband und Zentralkasse nicht nur denkbar ist, sondern auch tatsächlich sich vorfindet.

Die Darstellung im einzelnen ist die übliche, man möchte fast sagen, wie in Verbandsjubiläumsschriften und Besprechungen der Jahresstatistiken. Prunkende Zahlenreihen vermitteln ein Bild von der großartigen Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens im Königreich Sachsen, tiefer gehende Probleme werden nur sehr flüchtig behandelt oder gar mit einseitigen Schlagworten abgetan. So heißt es z. B. bei der Frage der Erhöhung der Geschäftsanteile, daß „die niedrigen Geschäftsanteile .... noch ein Ueberbleibsel der irrigen Auffassung Raiffeisens von der Funktion des Geschäftsanteils überhaupt" sei und es sei im Interesse der inneren Kräftigung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nachdrücklich anzustreben, daß „dieser Ueberrest einer endgültig überwundenen Auffassung nun endlich bald verschwinde". Es bleibe dahingestellt, ob man angesichts der Tatsache, daß noch viele Tausende von ländlichen Kreditgenossenschaften diesem Grundsatz huldigen, von endgültig überwundener Auffassung reden kann. Der Verfasser will den Haupteinwand Raiffeisens, daß schwächeren Elementen der Zutritt zu den Kreditgenossenschaften durch eine Erhöhung des Geschäftsanteils erschwert würde, nicht gelten lassen, da die ratenweise Einzahlung zugelassen sei. Wie verträgt sich aber damit die oben schon angeführte Annahme des Verfassers gelegentlich der Feststellung, daß von dem klein- und mittelbäuerlichen Grundbesitz ein bedeutend geringerer Teil als von dem großbäuerlichen und Großgrundbesitz den Genossenschaften beigetreten ist? Hierfür glaubte der Verfasser die Erklärung darin zu finden, daß ein Abschließen der Genossenschaften gegen neue minderbemittelte Mitglieder eingetreten sei und die Mitgliederzahl einzelner Genossenschaften seit Jahren stagniere.

Die kurzen Ausführungen des Verfassers über Selbsthilfe und Staatshilfe und seine versuchte Rechtfertigung der letzteren erfahren eine eigenartige Beleuchtung durch die in den Abschnitten über die Einzelgenossenschaften angeführten Zahlen über die Staatsgelder, wonach im Jahre 1912 im Durchschnitt kommen, bei den

	Molkerei-genossenschaften	Bezugs-genossenschaften	Kredit-genossenschaften
auf eine Genossenschaft	M 45 836	7800	1817
auf ein Mitglied	„ 722	100	30

Im Durchschnitt erhält demnach das einzelne Molkereigenossenschaftsmitglied vom Staate indirekt ein Darlehen von über 700 M. (im

Jahre 1900 waren es noch über 1500 M.), und man darf wohl die Frage aufwerfen, was solche Bevorzugung vor den übrigen Berufsständen rechtfertigt. Auch die in den letzten Jahren dauernde verhältnismäßig hohe Zinsspannung von $1^1/_2$ Proz. zwischen den Zinsfüßen für Guthaben und Schulden, wobei die der letzten nur ganz selten niedriger, zeitweise sogar höher waren als der Reichsbankdiskont, sind bei einem Staatskredit zu $1^1/_2$ Proz. von einem Drittel des gesamten Betriebskapitals nicht gerade zur Verteidigung der Staatshilfe geeignet.

Als eins der interessantesten Ergebnisse dürfte die Tatsache gelten, daß die Raiffeisensche Genossenschaftstheorie und -praxis, die den gemeinschaftlichen Warenbezug als eine Aufgabe der Spar- und Darlehnskassenvereine betrachtet, in der Hauptsache, trotz dem entgegengesetzten Standpunkt der Verbandsleitung in Sachsen gesiegt hat, denn von der Mehrzahl der Kreditgenossenschaften ist der Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel als Gegenstand des Geschäftsbetriebes in das Statut aufgenommen worden. 75 Proz. aller ländlichen Kreditgenossenschaften des Verbandes sind heute „Spar-, Kredit- und Bezugsvereine“. „Die Entwicklung sei über die schönsten theoretischen Erwägungen hinweggegangen, da die strenge Trennung von Geld- und Warenverkehr in verschiedenen Genossenschaften und Gegenden nicht durchzuführen war, und wo sie durchgeführt ist, herrscht doch meistens in der Geschäftsführung Personalunion“ (S. 218/19 und 277/78).

Durch die Trennung der Bezugs- und Absatzgenossenschaften in große und kleine, der Molkereigenossenschaften in ländliche und städtische in der Statistik des Geschäftsbetriebes werden bemerkenswerte Unterschiede festgestellt. Wertvolles Material liefern auch die Ergebnisse der Sondererhebungen über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Kreditgenossenschaften und Bezugsgenossenschaften, die der Verfasser mit Unterstützung des Verbandes veranstaltet hat. In allen Untersuchungen kehrt die Beobachtung wieder, daß der genossenschaftliche Zusammenschluß in der Landwirtschaft nicht alle Zukunftsträume erfüllen konnte. Die geringe Geneigtheit des Landwirtes, einer Veränderung der Psychologie und Technik seines Betriebes zuzustimmen, seine Unlust zur Unterordnung des Eigenwillens unter die Interessen der Gesamtheit und die genossenschaftliche Untreue bewirken, daß das Genossenschaftswesen im allgemeinen nicht über die Durchschnittsleistung hinauskommt, was wiederum die besten veranlaßt, ihm den Rücken zu kehren.

Das ganze Buch mag zeigen, welch reiches Material über das Genossenschaftswesen noch vorhanden ist und weiterer Bearbeitung harrt.

Berlin-Steglitz. Willy Krebs.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bornhak, Conrad, Grundriß des deutschen Staatsrechts. 4. durchges. Aufl. VII—253 SS. M. 5.—. — Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 5. durchges. Aufl. VI—205 SS. M. 4.—. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl, 1916. gr. 8.

Donzow, Dmytro, Großpolen und die Zentralmächte. Berlin, Verlag Carl Kroll, 1915. gr. 8. 63 SS. M. 1.—.

Ehrenzweig (Bez.-Richt.), Dr. Albert, Die kaiserliche Verordnung vom 22. XI. 1915, betr. die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag und die Versicherungsordnung, hrsg. mit einem Geleitwort von (Min.-R.) Dr. Felix Mayer. Wien, Manz, 1916. kl. 8. XIX—195 SS. M. 2,90.

Frank, Prof. Dr. Reinhard, Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. VII—100 SS. M. 1,80.

Fritzsche (Gen.-Sekr.), Curt, Die Englandpolitik Friedrich Wilhelms IV. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 13.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. IV—131 SS. M. 2,50.

Güthe (Geh. Justizr., vortr. Rat), Dr. Georg, u. Franz Schlegelberger (Kammerger.-R.), Dr., Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. 2. Bd. (Jahrbuch des deutschen Rechtes, Sonderbd.) Berlin, Franz Vahlen, 1916. gr. 8. XXX—566 SS. M. 13.—.

Haberland, Georg, Hausbesitz und Schätzungsamt. Berlin, Alfred Unger, 1916. gr. 8. 27 SS. M. 0,60.

Hornek (Mag.-Sekr.), Dr. Rud., Staatlicher Unterhaltungsbeitrag und staatliche Unterstützung. (Gesetze, Verordnungen und Erlässe.) Mit Erläuterungen. Wien, Gerlach u. Wiedling, 1916. 8. 154 SS. M. 1.—.

Illing (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., vortr. Rat), Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute, begr. von I. Fortgesetzt von (Kanalamtspräs.) Dr. Georg Kautz. 10. Aufl. 4. Bd. Berlin, A. Haack, 1916. gr. 8. III—379 SS. M. 9.—.

Kirchhoff (Wirkl. Geh. Rat), Dr. Herm., Der Bismarcksche Reichseisenbahngedanke. Reichsstelle für einheitliche Verkehrsleitung als vorläufige wirtschaftliche Notwendigkeit. 1.—4. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta, 1916. 8. 39 SS. M. 0,50.

Lulvès (Archivr.), Dr. J., Die Stellung des Papsttums im Weltkriege. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 76.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr.8. 48 SS. M. 0,50.

Oertmann, Prof. Dr. Paul, Die Aufrechnung im deutschen Zivilprozeßrecht. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VIII—301 SS. M. 8.—.

Pannier, Karl, Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst dem Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen, dessen Verfassungs- und Wahlgesetzen und Gesetzen verwandten Inhalts. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister (Universal-Bibliothek, No. 2732.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1916. 16. 136 SS. M. 0,60.

Sanftenberg (Geh. Reg.-R.), Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Sachregister und Anmerkungen. (Universal-Bibliothek, No. 5331—35. 4. Aufl.) Leipzig, Philipp Reclam, 1916. 16. 560 SS. mit Tab. M. 1,25.

Schäfer, Prof. Dietrich, Prof. Dr. Gustav Roethe, Dr. Graf Westarp (Ob.-Verwaltsger.-R.) und (Gen.-Leutn. z. D.) v. Wrochem, Preußen, Deutschlands Vergangenheit und Deutschlands Zukunft. Vier Vorträge. Mit einem Geleitwort von Prof. Adolph Wagner. 2. Aufl. Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. III—115 SS. M. 2.—.

Sermond (Schulr.), H., Grundzüge der deutschen Bürgerkunde, und zwar der Gesellschafts-, Staats- und Gesetzeskunde, sowie der Volkswirtschaftslehre. Für höhere, Mittel- und Fortbildungsschulen, wie zur Belehrung für jedermann. Halle a. S., Otto Hendel, 1916. kl. 8. XII—256 SS. M. 1,75.

Sommer (Ing., Patentanw.), Frdr., Erfindung und Erfindungsschutz nach schweizerischem Patentrecht. Bern, Akademische Buchhandlung von Max Drechsel, 1916. gr. 8. 71 SS. M. 2,40.

Szirtes (Adv.), Dr. Artur, Die Rechtswissenschaft — eine Kulturmacht. Zur Frage der gesellschaftlichen Vorbereitung der Gesetze. (Einführung in das lebende Recht als Fortsetzung der „Schule der Jurisprudenz", hrsg. von Alfred Bozi, Heft 15.) Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1916. gr.8. VIII—106 SS. M. 3.—.

Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden. Sammlung von Gesetzen und zentralbehördlichen Erlassen zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze. Begründet von W. Maraun. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearbeitet u. hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Kurt v. Rohrscheidt u. a. Jahrg. 1915. 2. Teil. Lex.-8. 468 SS. Nebst: Verzeichnis der ergänzten, geänderten und aufgehobenen Erlasse mit Hinweis auf die neuen Bestimmungen

in den Ergänzungsbänden, chronologisch geordnet. Stand vom 1. I. 1916. 63 SS. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. gr. 8. M. 10.—.

Brewer, Daniel Chauncey, Rights and duties of neutrals. A discussion of principles and practices. New York, Putnam. 8. $ 1,25.

Bullard, Art. (Albert Edwards pseud.), The diplomacy of the great war. New York, Macmillan. 12. 12 + 344 pp. $ 1,50.

Clement, W. H. P., The law of the Canadian constitution. 3rd ed. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 42/.—.

Fish, Carl Russell, American diplomacy. American historical series. London, Bell. 10/.6.

Hayward, Charles W., What is diplomacy? London, Grant, Richards. Cr. 8. 256 pp. 2/.6.

Krüger, Fritz Konrad, Government and politics of the German Empire. New York, Holt. 8. $ 2,50.

Michels, Robert, Political parties. A sociological study of the oligarchical tendencies of modern democracy. Translated from the Italian by Eden and Cedar Paul. London, Jarrold. 8. 450 pp. 12/.6.

Seymour, Charles, Electoral reform in England and Wales. London, Oxford Univ. Press. 8. 10/6.

Stone, Harlan F., Law and its administration London, H. Milford. Cr. 8. 6/6.

Abignente, G., La riforma dell' amministrazione pubblica in Italia. Bari, Laterza e figli. 8. L. 5,50.

Caristia, Carmelo, Il diritto costituzionale italiano nella dottrina recentissima. Torino, Fili Bocca. 8. l. 6.—.

Handelingen over de herziening der grond-wet van 1885 (1887). Uitgegeven onder toezicht van H. J. Romeyn. Dl. II. 's Gravenhage, Boekhandel vrkn. Gebr. Belinfante. 6 en 203 blz. (2 dln.). fl. 5.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Arbeiterkrankenversicherung, Die, in Berlin und Vororten im Jahre 1913. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin, W. u. S. Loewenthal, 1916. 33,5 × 26 cm. IV—44 SS. M. 1.—.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im Kgl. preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1914. Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. VI—243 SS. M. 3,20.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amte. Bd. 274, I. Teil: Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1913. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1916. XLIX—282 SS. M. 5.—.

Statistik, Königsberger. Im Auftrage des Magistrats hrsg. vom statistischen Amte der Stadt Königsberg. No. 15: Robert-Tornow (Reg.-Assess.), Dr. Nikol., Verwaltungsrechtliche Wege städtischer Bodenpolitik und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Königsberg i. Pr., Hartungsche Verlagsdruckerei, 1916. gr. 8. X—104 SS. M. 1,50.

Oesterreich.

Justiz-Statistik, Oesterreichische. Ein Handbuch für die Justizverwaltung. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 3. Jahrg. 1912. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. gr. 8. XI—480 SS. M. 4.—.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausgabe. 24. Bd. 2. Heft: Arbeitsvermittlung, Oeffentlichrechtliche, und Tätigkeit der Naturalverpflegungsstationen im Königreich Böhmen in den Jahren 1911, 1912 und 1913 (mit einer Uebersicht über die früheren Jahre). Zusammengestellt nach dem durch die Kgl. böhmischen Landesinspektorate für die Naturalverpflegungsstationen und Arbeitsvermittlungsanstalten gesammelten Materiale. Prag, J. G. Calve, 1915. Lex.-8. 28 u. 95 SS. M. 3.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 3: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom

31. XII. 1910 in Oesterreich. 7. Heft: Tirol und Vorarlberg. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32 X 25,5 cm. IV—125 SS. M. 4.—.

Staats-Haushalt, Der österreichische, in dem Jahrzehnt 1903—1912. Bearb. vom Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. 12, Heft 1. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32 X 25,5 cm. 52 u. 55 SS. M. 3,30.

Frankreich.

Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du trafic des chemins de fer de l'État pendant l'exercice 1914. Paris, Imprimerie nationale, 1914. 4. 313 pag.

Amerika.

American, The, Whitaker almanac and encyclopedia for 1916; 9000 indexed facts concerning the trade, production, population, government, and general statistics of every state in the United States; together with comprehensive statistics on every country in the world; special war section. New York, Macmillan. 12. 48 + 552 pp. $ 1.—.

Kirkaldy, Adam Willis, Credit, industry, and the war; being reports and other matter presented to the Section of Economic Science and Statistics of the British Association for the advancement of Science, Manchester, 1915; with a preface by W. Robert Scott; pub. by authority of the council. New York, Pitman, 1915. 8. 9 + 268 pp. $ 1.—.

13. Verschiedenes.

Aurich, Prof. D. Gustav, Deutsche und französische Kultur im Elsaß in geschichtlicher Beleuchtung. Rede, gehalten am 27. I. 1916 bei der Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers durch die Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg. Mit Erläuterungen. Straßburg, Karl J. Trübner, 1916. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Brönner (Oberleutn.), Dr. Wilh., Die geistigen Gewinne des Weltkrieges. Königsberg i. Pr., Hartungsche Verlagsdruckerei, 1916. 8. 35 SS. M. 0,60.

Dehn, Paul, England und die Balkanstaaten Griechenland, Rumänien, Bulgarien. („England und die Völker". Eine Schriftenreihe, hrsg. von Paul Dehn u. Albert Zimmermann, Heft 9.) Hamburg, Deutschnationale Buchhdlg., 1916. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Deutschland im Urteil des Auslandes früher und jetzt. Unter Mitwirkung von Prof. E. Bernheim. Hrsg. von Heinr. Fränkel. Mit Geleitworten von Peter Rosegger, Gustav v. Schmoller u. Wilh. Waldeyer. München, Georg Müller, 1916. 8. 320 SS. M. 3.—.

Goldmann, Nachum, Von der weltkulturellen Bedeutung und Aufgabe des Judentums. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh u. vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge.) München, F. Bruckmann, 1916. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Hauslik, Erwin, Die neue Weltkultur-Gemeinschaft. 2. Tl.: Durch Weltkrieg zur neuen Weltkultur. 39 SS. mit 1 Karte. M. 1.—. 3. Tl.: Der Weg des Slaventums zur neuen Weltkultur. 53 SS. mit 3 Karten. M. 1,50. (Weltkultur u. Weltpolitik. Oesterreichische und deutsche Schriftenfolge. Hrsg. vom Institut für Kulturforschung in Wien u. von Ernst Jäckh. Oesterreichische Folge, Heft 3 u. 4.) München, F. Bruckmann, 1916. gr. 8.

Hochschule, Die k. k. technische, in Wien 1815—1915. Gedenkschrift, hrsg. vom Professorenkollegium, red. von (Hofr.) Prof. Dr. Joseph Neuwirth. Wien, Gerold u. Cie., 1915. 32,5 X 25 cm. XI—700 SS. mit 4 Abb. u. 18 Taf. M. 24.—.

Kißling, Dr. Johs. B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reich. Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. 3. Bd. (Schluß). Der Kampf gegen den passiven Widerstand. Die Friedensverhandlungen. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1916. 8. VI—474 SS. M. 6,50.

Jung (Chefred.), Arthur, Die 7. Großmacht im Kriege. Ein Umblick über die Presse des feindlichen und des neutralen Auslandes und eine Untersuchung über das Wesen der Presse und ihre Bedeutung für unsere nationalen Interessen. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1916. gr. 8. III—107 SS. M. 2.—.

Mackay, Dr. Frhr. v., Der Vierbund und das neue europäisch-orientalische Weltbild. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 75.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 42 SS. M. 0,50.

Meister, Al., Die deutsche Presse im Kriege und später. Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1916. gr. 8. 91 SS. M. 1.—.

Renner (Reichsr.-Abg.), Dr. Karl, Oesterreichs Erneuerung. Politisch-programmatische Aufsätze. Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1916. gr. 8. VIII—160 SS. M. 3.—.

Spranger, Prof. Dr. Eduard, Das humanistische und das politische Bildungsideal im heutigen Deutschland. (Deutsche Abende im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. 6. Vortrag.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. 8. 36 SS. M. 0,50.

Wagner, Ludwig, Der Völkerhaß. Ein Kultur- und Sittenspiegel der Völker im Kriege. Eßlingen a. N., Wilh. Langguth, 1916. 8. VIII—193 SS. M. 2,50.

Weck, Herm., Das Deutschtum im Ausland. München, Georg Müller, 1916. gr. 8. VI—246 SS. M. 3.—.

Kiersch, H. J. P. A., Het pangermanisme en de oorlog. Amsterdam, Van Holkema en Warendorf. gr. 8. 4 en 75 blz. fl. 0,90.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after, March 1916, No. 469: The reorganisation of the Empire: Counsels of perfection, by Francis Piggott. — Vox populi, by the Earl of Cromer. — Infant mortality: a problem of the land, by William A. Brend. — The forests of Russia and their present importance to the Allies, by E. P. Stebbing. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 37, Part III, March 1916: „Adventurous" banking, and the part played by them in financing trade, by Ernest Sykes. — The foreign banks in London, by W. J. Rogers. — A numerical system for English banks, by Ernest M. E. Lewis. — The transfer of stocks and shares, by J. H. Rainey. — etc.

Review, The Contemporary. March 1916, No. 603: America and the war, by Charles Hobhouse. — The war and the national temper: a year later, by W. Ryland D. Adkins. — Persia and the Allies, by Dr. E. J. Dillon. — The national idea, by Prof. J. Holland Rose. — The shaping of Mid-Europe, by H. N. Brailsford. — Ireland during the war, by J. M. Hone. — The Ukrainians (Ruthenians) and the war, by Bedwin Sands. — Belgium and Pan-Netherlandism, by Raymond Colleye de Weerdt. — etc.

Review, The Fortnightly. March 1916: The war and the problem of Empire, by Sidney Low. — Is democracy to blame? by Arthur A. Baumann. — Secrets of the admirality (II), by Archibald Hurd. — Factors in the problem of the Near East: Russia and Turkey, by J. A. R. Marriott. — Italy's part in the Balkan operations, by Julius M. Price. — The finances of the belligerents, by J. M. Kennedy. — President Wilson in the toils, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. March 1916: „The Germans in England": a word with critics, by Jan D. Colvin. — Life in Berlin before the war, by Mrs. Reginald Berkeley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, No. 9: Donaufracht und Bahnverkehr, von Dr. Victor Krakauer. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien, Schweiz, Niederlande, Bulgarien). — Zinnproduktion in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 10: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Schweiz, Schweden). — etc. — No. 11: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Schweiz). — Der Stand der Fischzucht und des Fischereigewerbes in Russisch-Polen. — Die Bergbauproduktion Norwegens. — etc. — No. 12: Der Brünner Handelskammerbericht über das Jahr 1915. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Schweden,

Türkei). — Bulgariens Holzindustrie. — Die Lage der Viehzucht in Rußland. — etc. — No. 13: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Dänemark, Bulgarien, Rumänien). — Gründung einer Landesagrarbank in Warschau. — Die Glasindustrie im russischen Südwestgebiet. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, Maart 1916, No. 3: De autonomie der bijzondere spaarbanken (Slot), door J. A. Levy. — Duitsche regeeringsmaatregelen omtrent de volksvoeding, door Dr. G. Briefs. — Leening en heffing, door W. M. Westerman. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome 81, Mars 1916, No. 243: Ce qu'on peut espérer pour la Pologne, par Louis Leger. — La Suisse et le blocus naval, par Archibald Hurd. — La domination allemande en Russie, par N. Gay. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 11: Der Pacifismus im heutigen Holland, von Dr. Sigismund Gargas. — Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft (Forts.), von N. Reichesberg. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 10—12: Die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens. Vortrag von (Geh. Rat, Ministerialrat) Karl v. Völcker. — Nationalökonomie und Politik, von (Priv.-Doz.) Dr. phil. Bruno Moll. — Das Recht des Verwaltungszwangs in Bayern, von (Bezirksamtsassess.) Dr. Georg Ziegler. — Die Wassernutzung im internationalen Verwaltungsrecht, von (Univ. Prof.) Dr. Karl Neumeyer. — Handelsgebräuche und Kartellsatzungen, von Dr. L. Tschierschky. — Rechtspflege und Justizirrtum, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Die Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes sowie für Ueberschreitung der Lieferfrist unter Berücksichtigung der Kriegslage, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — Viehzucht und deutsches Bauerntum im Kriege, von Kuno Waltemath. — Die Güterzertrümmerungen und landwirtschaftlichen Zwangsveräußerungen in Bayern, von Dr. Johann Stechele, — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1916, März u. April, Heft 2: Die österreichischen Staatsbahnen im ersten Kriegsjahr, von Dr. Victor Krakauer. — Die Hedschasbahn. — Der Norden des europäischen Rußlands und der Weg an den Ozean, von Dr. Mertens. — Die königlich sächsischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1913 und 1914. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden in den Jahren 1913 und 1914. — Die bulgarischen Eisenbahnen im Jahre 1913, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1910/11, 1911/12 und 1912/13 (Schluß). — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, No. 3: Das Zollvereinsprojekt unserer Feinde, von Dr. N. Hansen. — Die Gefahren der Vorzugszölle. — Die Entwicklung des englischen Außenhandels. — etc.

Bank, Die. März 1916, Heft 3: Das Gold im Kriege, von Alfred Lansburgh. — Die Kehrseite der Kriegswirtschaft, von Ludwig Eschwege. — Die Kriegsanleihen und die Finanzierung der Friedensarbeit, von Karl Hildebrand. — Vorläufiges zu den Großbank-Abschlüssen 1915, von A. L. — Die vierte deutsche Kriegsanleihe. — Der Quittungsstempel und die Veredelung des Zahlungsverkehrs. — Konkurs und Geschäftsaufsicht. — Die Besetzung der Schätzungsämter. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1916, No. 12: Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel, von (Rechtsanw.) Otto Bernstein. — Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes, von Prof. Dr. Flechtheim. — Kriegskreditbanken (Schluß), von (Dir. der n.-ö. Kriegskreditbank) Dr. Max Sokal. — etc. — No. 13: Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte, von (Beigeordn.) Dr. Mat-

thias. — Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar?, von (stellvertret. Direktor des Brandenburg. Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke) Dr. Fritz Pabst. — Die Sicherungsübereignung. Eine Ehrenrettung, von (Geh. Rat, Senatspräs.) Max Hallbauer. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, 1916, No. 3: Unser Kommunalprogramm. Gemeindeaufgaben gegenüber dem gewerblichen Mittelstande, von (Stadtverordn.) Thomas Esser. — Kriegsaufgaben und Gemeindefinanzen, von (Stadtverordn., Bürgermstr. a. D.) Fleuster. — Versorgung der Kriegswaisen, von (Stadtverordn.) F. Lahr. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 6: Zu den Maßnahmen gegen die Verwilderung der Jugend, von Dr. Auguste Jorns. — etc. — No. 7: Erste deutsch-österreichische Tagung für Volkswohlfahrt. — Ueber die Beschäftigung kriegsverletzter Arbeiter im gewerblichen Betriebe, von Dr. A. Bender. — Die Unterstützung der Kriegseltern und ihre Abgrenzung gegenüber der Armenpflege, von (Amtsgerichtsrat) Dr. E. Levi. — Die Viehversorgung in Preußen. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, No. 14—17: Deutsch-südamerikanische Handelsbeziehungen. — Skandinavien und der Krieg. — Zur Geschäftslage in Spanien. — Zur Geschäftslage in Holland. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Nordamerikanischer Bericht (Eigenbericht aus New York). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 45, 1916, No. 12: Der Wirtschaftskrieg gegen Deutschland, von Georg Horwitz. — Kriegsende und Kriegssteuern, von Erich Everth. — etc. — No. 13: Steuerpsychologie, von Spectator. — etc. — No. 14: Das Familienleben nach dem Kriege, von Spectator. — England im deutschen Urteil, von Chr. Boeck. — etc. — No. 15: Kriegslehren für das Handwerk, von H. Henschel vom Hain. — Krieg und Finanzumwälzungen, von Georg Horwitz. — etc. — No. 16: Bethmanns Friedensziel, von Spectator. — Nahrungs- und Genußmittel, von Johannes Gaulke. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 49, 1916, Heft 2: Der neue Versuchsbetrieb für Gemüse- und Obstbau an der Kgl. landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf, von Prof. Dr. Th. Remy, (Kgl. Reg.-Baum.) Hunger und (Gartenbaulehrer) P. Lange. — Ueber schädliche Stickstoffumsetzungen in Hochmoorböden als Folge der Wirkung starker Kalkgaben. II. Teil (Mitteilung aus dem bakteriologischen Laboratorium der Moor-Versuchsstation Bremen), von Dr. Th. Arnd. — Zur Kenntnis der Wirkung starker Düngesalzgaben auf die Entwicklung und den Bau der Pflanzen, von Dr. Heinrich Warnebold.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 164, April 1916, Heft 1: Politik und Moral in Deutschland und in der Schweiz, von Prof. Dr. Johannes Wendland. — Die Kapitulationen. Beurteilt nach Völkerrecht und türkischem Staatsrecht, von Dr. jur. Wilhelm Bein. — Das Kino als Steuerquelle, von Erich Schlaikjer. — Die Kriegsereignisse im März; der Rücktritt des Admirals von Tirpitz; Monarchie und Parlamentarismus im Kriege, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, April 1916, Heft 4: Wirtschaftliche Aussichten nach dem Kriege, von Dr. Alexander Elster. — Zur Kulturkritik, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — „Deutsche Lebensfragen“, von Dr. Franz Schmidt. Mit einem Nachwort von Prof. Dr. M. Spahn. — Die Zukunft des deutschen Außenhandels. Die deutsch-österreichisch-ungarische Annäherung, von (Kgl. Rat) Osel. — Zehn Jahre Kriminalstatistik, von A. Schulze. — Die wirtschaftliche Entwicklung Belgiens, von Dr. W. Liese. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 5: Die Neuorientierung der Sozialdemokratie, von Heinrich Peus. — Eine Probe auf den 4. August, von Wilhelm Kolb. — Der Gemeinschaftsgedanke nach dem Weltkrieg. Aufgaben der Sozialdemokratie, von Paul Kampffmeyer. — Aegypten, von Hermann Kranold. — etc. — Heft 6: Nationale Politik, von Wolfgang Heine. — Der englische Frieden, von Dr. Ludwig Quessel. — Flottenpolitik, Parteien und Regierungen, von Max Schippel. — Die ausländischen Arbeiter in Deutschland, von Friedrich Kleeis. — Landwirtschaft und Volksernährung. Eine Erwiderung, von Georg Schmidt. — etc. — Heft 7: Das Nationalitätsprinzip und das Recht der Entwickelung, von Paul Kampffmeyer. — Die Parteikrise, von Max Schippel. — England und die deutsche Seeschiffahrt, von Julius Kaliski. — Die Heeresverwaltung als Förderin höherer Produktionsform, von Robert

Schmidt. — Das Problem der Kriegsinvalidenfürsorge, von Paul Umbreit. — Die Wohnungsfrage nach dem Krieg, von Dr. Hugo Lindemann. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 15, April 1916, No. 1: Der große Umschwung, vom Herausgeber. — Deutschland den Deutschen! — Erhaltung und Veredelung der germanischen Rasse, von Dr. Theodor Meinecke. — Freihandel, von Dr. phil. Franz Haiser. — Kritik der Rassenhygiene, von Hermann W. Siemens. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, No. 1734: Die Auslandspolitik des nordamerikanischen Bankwesens. — etc. — No. 1735: Deutschlands auswärtiger Handel nach dem Friedensschluß. — Der Reichshaushaltsetat für das Jahr 1916. — etc. — No. 1736: Das Ergebnis der Kriegsanleihen und der Gesamtstand des Völkerringens. — etc. — No. 1737: Politik, Krieg und Wirtschaft. — Die Reichsbank 1915. — etc. — No. 1738: Politik, Krieg und Wirtschaft. — Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1915. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 11/12: Schwedisches Gold. — Mitteleuropa, von Myson. — Das englisch-rumänische Getreidegeschäft, von Dr. E. Jenny. — etc. — Heft 13/14: Handelskrieg. — Der Quittungsstempel, von (Bankier) Georg Hermann Löwy. — Verkaufsorganisation in Maschinenfabriken, von (Ing.) Bruno Rosemann. — etc. — Heft 15/16: Noten, Schulden, Steuern. — Mehreinnahmen aus dem Fernsprechbetrieb, von Emil Schiff. — Verkaufsorganisation in Maschinenfabriken (Forts.), von (Ing.) Bruno Rosemann. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, April 1916, No. 4: Regelung des wirtschaftspolitischen Verhältnisses zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, von (Wirkl. Geh. Rat, Präs. des Bayerischen Landwirtschaftsrats) Dr. Frhr. von Cetto. — Wirtschaftliche Wehrordnung der Zentralmächte, von Prof. Dr. Last. — Ein Markstein soziologischer Rechtsprechung, von (Rechtsanw.) Ernst Fuchs. — Das Geld bleibt im Lande, von Prof. Dr. Ph. Heck. — Arbeits- und Lohnverhältnisse im Militärschneidergewerbe Groß-Berlins, von (Magistratsrat) v. Schulz. — Das Papier im Kriege, von Siegmund Ferenczi. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 21, Februar 1916, No. 2: Die Zurückverweisungsentscheidungen im Patentnichtigkeits- und -Erteilungsverfahren. Sind die unteren Instanzen an die darin vertretene Rechtsauffassung gebunden?, von (Geh. Reg.-R.) Karl Hüfner. — Fragen des Lizenzrechts, von (Justizrat) Dr. J. Oppenheimer. — Die Privatklage bei Nachdrucksverfolgungen?, von (Synd.) A. Ebner. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41, April 1916: Die inneren Grundlagen der deutschen Wehrkraft, von Dr. Frhr. v. der Goltz. — Seelische Massenerscheinungen im Kriege, von Prof. Dr. A. Hoche. — Zur Psychologie des Staates, von (Rektor der Univ. Wien) Prof. Dr. Adolf Menzel. — Der deutsche Ackerbau im Kriegsjahr 1916, von Prof. Dr. F. Wohltmann. — Kriegslandwirtschaft an der galizischen Front, von Frhr. la Valette St. George. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 16, 1916, Heft 2: Krieger und Kriegerfamilie auf dem Lande in und nach dem Kriege, von Dr. Franz Keller. — Die volkswirtschaftliche Grundlehre des Krieges. — Der Arbeitsmarkt in Oesterreich während des Krieges, von Dr. Hans Graschopf. — Zur Frage der praktischen Bekämpfung des Geburtenrückgangs, von Dr. Hans Rost. — Die Bagdadbahn. Eine Hochstraße des Weltverkehrs, in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (II), von Dr. Claus v. Bichtlingen. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 43, April 1916: Die Politik Oesterreichs im griechischen Freiheitskampfe 1822—1829 (Schluß), von Josef Krauter. — Friedrich Neumanns „Mitteleuropa", von Franz Fromme. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 40, 1916 Heft 1: Fünfhundert Jahre Hohenzollern-Herrschaft, von Gustav Schmoller. — Der preußisch-deutsche Staat und seine Machtorganisation, von Georg Jäger. — Die neue belgische Notenbank, von Felix Somary. — Die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands im ersten und zweiten Kriegsjahre, von Karl Ballod. — Der Bodenwert in Frankreich, von Hans L. Rudloff. — Der Geigenbau in Mittenwald, von Otto Reinhard. — Lebenskosten und Lebenshaltung. Ihre Beziehungen zur Bevölkerungsfrage und Volkswirtschaft und ihre Beeinflussung durch den Krieg (I.), von Adolf Günther. — Teuerung und Kriegsfürsorge, von Rudolf Feuß. — Kriegs-

invalidenfürsorge, von Clemens Heiß. — Allianzschuldverschreibungen, von Carl v. Peez. — Getreidezölle und Bodenpreise. Eine Literaturbetrachtung, von August Skalweit. — Zur Methodik der theoretischen Handelspolitik, von Oswald Schneider. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 15, 1916, Heft 6: Einfluß des Krieges auf Zahl und Art der Unfälle. Besprechung von (Ob.-Ing,) Karl Seidel. — Betriebsbesichtigungen während der Kriegsdauer. Besprechung von Dr. phil. Max Trzecick. — etc.

Verwaltung uud Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 4: Zum Ausbau und Umbau des steuerlichen Kinderprivilegs, von (Reg.-R.) Ludwig Buck. — Ergebnis der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für 1916. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, März 1916, No. 12: Die Gefährdung der wirtschaftlichen Vormachtstellung Europas durch den Krieg, von Dr. H. Blink. — Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Türkei, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Die Bedeutung des Weltkriegs für Australien, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Ungarns wirtschaftliche Aufgaben im mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnis der Zukunft (Bericht von Szegedin), von (Bankdirektor) Max Gál. —

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 12, 1916, No. 6: Deutschlands Kriegswirtschaft und die neuen Steuern, von E. Fitger. — Gesetzgebung und Verwaltung in Diensten des Realkredits, von Dr. Fritz Terhalle. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikas Stellung zum Weltkriege (Forts.), von John L. Stoddard. — etc. — No. 7: Das „System“ in den Kriegssteuervorlagen, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Julius Wolf. — Kriegsgewinnsteuer und stille Reserven, von Prof. Friedrich Leitner. — Zum Quittungssteuer-Entwurf, von (Justizrat) Wilhelm Hausmann. — Die neuen Steuern auf den Eisenbahn- und Postverkehr, von (Kaiserl. Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — Zur Frage der Tabakbesteuerung. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten von Amerika — Amerikas Stellung zum Weltkrieg (Forts.), von John L. Stoddard. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, 1916, No. 26: Die ukrainische Frage, von A. Stein. — Geld und Kapital in der Kriegswirtschaft, von Eugen Varga. — Die Konsumvereine und der Krieg, von H. Fleißner. — etc. — No. 27: Der Hundertmarkschein in Mitteleuropa, von Adolf Braun. — Der rote Faden in der preußischen Geschichte (Forts.), von Franz Mehring. — etc. — Jahrg. 34, Bd. 2, No. 1: Die Spaltung der Reichstagsfraktion, von Eduard Bernstein. — Die Tagung des preußischen Landtags, von Paul Hirsch. — Die Kolonien der europäischen Mächte in handelswirtschaftlicher Beziehung, von Spectator. — Die Konzentrierung der Unternehmermacht in der deutschen Textilindustrie, von H. Krätzig. — etc. — No. 2: Die Spaltung der Fraktion, von K. Kautsky. — Die soziale Unrast in Amerika, von J. Köttgen. — Die Kolonien der europäischen Mächte in handelswirtschaftlicher Beziehung (Schluß), von Spectator. — Bevölkerungsvermehrung und Frauenarbeit, von H. Mattutat. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, No. 6: Die Hypothekennot im Kriege und die Mittel zu ihrer Beseitigung. Referate von (Justizrat) Dr. Fritz Meyer und von (Stadtsynd.) Sembritzki. — Ist die Hypothekennot eine Geldbeschaffungsfrage?, von (Bürgerm.) Dr. Geisler. — Ist der Anspruch der Konsumgenossenschaften auf Zulassung als Großhändler bei der Verteilung stadtseitig beschaffter Lebensmittel begründet oder nicht?, von (Bürgerm.) Mueller. — Zur Neuregelung der Kriegsunterstützungen, von (Stadtrat) Perker. — Ueber den Anteil der Gemeinden an den Kriegssteuerzuschlägen des Staates und der Kriegsgewinnsteuer des Reiches, von (Bürgerm.) Dr. jur. Werner Sporleder. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 4: Die Bedeutung der neuen Rechtsreformbewegung für das Wirtschaftsleben (I), von Dr. jur. Alexander Elster. — Der Baumwollbau in Turkestan (II), von Dr. Ernst Schultze. — Zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeographie Kanadas, von H. Fehlinger. — Ein neues Industriegebiet am Niederrhein, von Dr. G. Kreuzkam. — Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik, von (Med.-R.) Dr. Keller. — Die Kohle in Rußland, von Dr. Ernst Schultze. — Preußisches Staatsschuldbuch, von Dr. P. Martell. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Die Kriegsanleihen Frankreichs und die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.

Von

Prof. Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Eine Darstellung der Kriegsanleihen unserer Feinde[1]) stößt in mannigfachen Hinsichten auf erhebliche Schwierigkeiten. Infolge der Zerstörung allen direkten Verkehrs sind wir in bezug auf die finanziellen Vorgänge in den feindlichen Ländern fast ganz auf Nachrichten aus dem neutralen Auslande angewiesen. Diese Nachrichten fließen uns sehr unregelmäßig und ungleichmäßig zu. Durch die notgedrungenen Umwege leidet aber ihre Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Klarheit, bekommt dieser Nachrichtendienst überhaupt mehr den Charakter des Zufälligen und Gelegentlichen als des Regelmäßigen und Authentischen. Dazu kommt, daß unsere Feinde das natürliche Streben haben, alles, was bei ihnen vorgeht, in einem für ihre Zwecke und besonders für ihre Kriegslage möglichst günstigen Lichte erscheinen zu lassen. Gerade der Zustand der Staatsfinanzen erscheint ihnen aber, wie wir aus dem berühmten Worte von den „silbernen Kugeln" bei Beginn des Krieges wissen, die am schwersten wiegende Voraussetzung für das Gelingen ihrer Kriegspläne zu sein. Das Irrige dieser Grundanschauung haben sie bisher noch nicht oder doch nicht zur Genüge erkannt. Unterdrückungen und Verschleierungen finanzieller Tatbestände, wohl auch phantasievolle Ergänzungen

1) Die Kriegsanleihen Deutschlands sind in Heft 3 (oben S. 321 fg.) und diejenigen Oesterreich-Ungarns in Heft 4 (oben S. 449 fg.) dieser „Jahrbücher" von mir behandelt worden. Abschluß dieser Arbeit am 22. März 1916.

sind deren notwendige Folgen. Die Auslassungen unserer Feinde auf diesem Gebiete verdienen jedenfalls nicht mehr Vertrauen als ihre Kriegsberichte. Die Mitteilungen aus neutralen Ländern andererseits sind auf ihre Richtigkeit nicht zu kontrollieren und bedürfen daher, auch soweit Objektivität und Neutralität sich bei ihnen decken, vorsichtiger Bewertung. Aber diese Quellen fließen wenigstens reichlich und von vielen Seiten. Daher und namentlich dank der guten Kenntnis von den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der uns feindlichen Länder, die man in Deutschland bei Ausbruch des Krieges besaß, läßt sich bei uns sehr wohl ein im ganzen übersichtliches und einigermaßen anschauliches Bild gewinnen, wie es bei unseren Feinden in finanzieller Hinsicht aussieht. Freilich gilt das von den verschiedenen gegen uns verbündeten Nationen in verschiedenem Grade. Am meisten noch von Frankreich, am wenigsten von Rußland, in dessen Verhältnisse hineinzuschauen ja auch in Friedenszeiten, dem Charakter seiner Verfassung und seines politischen Lebens entsprechend, schwer ist.

Die Kriegsanleihen insbesondere, um die es sich hier handelt, sind für die neutralen Länder und namentlich für die kapitalistisch interessierten Kreise in ihnen, dank der „Internationalität des Kapitals“, Ereignisse von stärkstem eigenen Interesse. Die enormen Kapitalaufhäufungen, die Zinsfußverschiebungen und vieles andere, was sich durch ihre Auflegung und Durchführung vollzieht, hat weitgreifende internationale Bedeutung und Wirkung. Es sind große, folgenschwere weltwirtschaftliche Vorgänge, obwohl die Weltwirtschaft in ihren Zusammenhängen und ihrem Gefüge während des Krieges zerrissen und zerstört ist. Nicht nur, soweit das neutrale Ausland sich selbst an diesen Anleihen beteiligt, sondern durchgängig tritt das zutage. Man braucht beispielsweise nur auf die enormen Verkäufe amerikanischer Wertpapiere durch England hinzuweisen, die diesem Lande die nötige Kreditunterlage für die Maßnahmen zur Besserung seiner Wechselkurse verschaffen sollen und einen wichtigen Teil seiner finanziellen Kriegsmaßnahmen bilden. Ihre Folgen für die Vereinigten Staaten — die völlige Umgestaltung ihrer Zahlungsbilanz, die Umwandlung der Union aus einem Schuldner- in einen Gläubigerstaat — liegen zutage. Für andere neutrale Länder ist zum mindesten die Gestaltung ihrer Devisenkurse oder die Beeinflussung ihres Zinsfußes durch die kriegsfinanziellen Maßregeln der Großmächte (so der enorm günstige Stand der Wechselkurse und andererseits die Erhöhung des Anleihezinsfußes von 3 auf 5 v. H. in den Niederlanden) von äußerster Wichtigkeit. So bringt die große weltwirtschaftliche Bedeutung der Kriegsanleihen es mit sich, daß Material genug fließt, welches zu einem einheitlichen Bilde sich verarbeiten läßt. Daß wir Deutsche gerade während des Krieges das größte Interesse daran haben, zu erkennen, wie unsere Gegner ihrerseits mit der finanziellen Seite der Kriegführung fertig werden, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Dieses Interesse ist so groß, daß es den Versuch rechtfertigt, auch trotz der Mängel des

gegebenen Materials dieses mit aller gebotenen Vorsicht zu einer geschlossenen Darstellung zu verarbeiten, der freilich die hier nur kurz angedeuteten Schwierigkeiten zugute gehalten werden müssen. Sie beginnt mit Frankreich und zieht in ihren Bereich die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten vom Oktober 1915. Die Schilderung der übrigen Kriegsanleihen Englands sowie derjenigen von Rußland und Italien wird nachfolgen [1]).

I. Die Vorgeschichte.

Für die Finanzierung der Kriegführung Frankreichs ist die Tatsache von entscheidender Bedeutung, daß, im Gegensatze zu allen anderen kriegführenden Ländern, diese Großmacht erst nach länger als $1^1/_4$ Jahre währendem Kriege es zuwege gebracht hat, eine feste Anleihe im eigenen Lande zur öffentlichen Zeichnung aufzulegen. Im Auslande hat sie eine solche auch nur einmal, und zwar kurz vorher in den Vereinigten Staaten zur nicht mehr länger aufzuschiebenden Bezahlung des von dort bezogenen Kriegsmaterials, hauptsächlich Munition und Proviant, und in Gemeinschaft mit England aufgenommen. Diese kriegsfinanzgeschichtlich einzigartige Anomalie ist nur zu verstehen einerseits aus der äußerst schwierigen

1) Aus der Literatur seien hervorgehoben:

I. Bücher:
1. Elemér Hantos, Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege, 1915.
2. Julius Landmann, Die Kriegsfinanzen der Großmächte, 1915.
3. J. Jastrow, Geld und Kredit im Kriege, 1915 (Ergänzungsheft zum „Weltwirtschaftlichen Archiv“).
4. Georg Sydow, Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit 1870, 1903.
5. Georg Schmidt, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontopolitik, 1910.

II. Zeitschriften:
1. Das „Bankarchiv“, besonders:
   a) Hartung, Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg, XIV, 7.
   b) Derselbe, Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken, XIV, 9.
   c) Köbner, Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs, XIV, 15.
   d) v. Gwinner, Kriegsanleihen, XIV, 21.
   e) Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres, nebst statistischer Zusammenstellung, XIV, 1.
   f) Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, XV, 4.
   g) Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, XV, 7. u. 8.
2. Im „Finanzarchiv“:
   a) Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, Jahrg. 32 (1915) u. 33 (1916), Bd. 1.
   b) Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform, Jahrg. 32.
3. Der „Oesterreichische Volkswirt“, hrsg. von W. Federn u. Dr. G. Stolper, Jahrg. 7 u. 8, mit reichhaltigen Informationen und Aufsätzen.
4. Der „Plutus“, hrsg. von Georg Bernhard, mit vielfachen Mitteilungen und Aufsätzen.

III. Die große Tagespresse, darunter besonders die „Frankfurter Zeitung“ mit reichem Quellenmaterial.

finanziellen Lage, in der sich der französische Staat und die französische Volkswirtschaft bei Kriegsbeginn befanden und die alles andere als eine Kriegsbereitschaft darstellte, andererseits aus der besonderen Verfassung des französischen Finanzwesens. Mit der letzteren empfiehlt es sich zu beginnen.

1. Die Bank von Frankreich.

Da Frankreich sich die Mittel zur Kriegführung und zur finanziellen Unterstützung Rußlands und der kleineren Verbündeten bis zum Eingange des mageren baren Ertrages seiner ersten und bisher einzigen inneren Anleihe ausschließlich durch Inanspruchnahme des Kredits der Bank von Frankreich, also der Notenpresse, sowie durch unablässige Aufhäufung schwebender Schulden verschafft hat, bei deren Aufnahme wie Unterbringung wiederum die Bank von Frankreich eine wichtige Rolle als Helferin spielte, so steht diese Bank — ihre Verfassung, ihre Politik, ihre Tradition — im Vordergrunde des Interesses. Sie könnte sich dafür, daß sie dem Staate bis zur äußersten Anspannung ihrer Kräfte als Kriegshilfe dient, auf ihre ganze bisherige Geschichte, ja auf ihre Entstehung berufen. Denn sie ward im Jahre 1800 zu dem Zwecke gegründet, dem Staate Kredithilfe nach Bedarf zu gewähren. Damit sie dies besser könne, ward ihr Privileg der Notenausgabe drei Jahre später zu einem Monopol erhöht. Ihren Zweck erfüllte sie gleich von Anbeginn durch Anlegung ihres gesamten Aktienkapitals in französischen Staatsschuldverschreibungen und durch Gewährung von Vorschüssen an den Staat bei jeder Erneuerung ihres Monopols, die sie während dessen Dauer nicht zurückfordern und für die sie seit 1896 auch keine Zinsen nehmen darf. Um sie zu dieser Kreditgewährung in möglichst guten Stand zu setzen, ward ihrer Notenausgabe bis 1871, von einer zeitweiligen Begrenzung in den kritischen Jahren 1848 bis 1850 abgesehen, keine gesetzliche Grenze gezogen. Dann zwang freilich die außerordentlich starke Inanspruchnahme der Bank durch den Staat für die Regelung der Kriegskosten und namentlich der 5 Milliarden frcs. Kriegsentschädigung zur Festsetzung einer solchen Grenze. Aber sie ward sehr hoch gesteckt und außerdem bei Bedarf immer wieder erhöht, so daß sie von 2,4 bis auf 6,8 Milliarden frcs. bei Beginn des jetzigen Krieges gestiegen war. Diese Höhe hatte sie seit dem 29. Dezember 1911 inne. Andererseits mußte, damit sie im Kriege 1870/71 und zur Beseitigung seiner Schäden dem Staate wirksame Hilfe leisten konnte, ihren Noten damals der Zwangskurs verliehen werden. Im August 1875 konnte sie bereits wieder zur Einlösung ihrer Noten in Währungsgeld ermächtigt werden, doch verblieb den Noten die Eigenschaft des allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittels, wodurch die Stellung und damit die Fähigkeit der Bank, dem Staate Kredit zu gewähren, sehr gestärkt wurde.

Die Tätigkeit der Bank wird nun charakterisiert teils durch ihre Diskont-, teils durch ihre Prämienpolitik, von denen die

letztere wiederum auf das engste mit dem Zustande der hinkenden Doppelwährung zusammenhängt, in dem sich das französische Geldwesen befindet. Im volkswirtschaftlichen Interesse sucht sie ihren Diskont so niedrig und zugleich so stetig wie möglich zu halten. Bei der Stabilität der Bevölkerung und dem daraus sich ergebenden Mangel an Arbeitskräften, besonders industriellen, die einer starken Entfaltung der Industrie und besonders der Ausfuhr sehr im Wege steht, hat die französische Volkswirtschaft diese Wohltat besonders nötig. Der Staat wirkt dabei mit, indem er die Bank gesetzlich verpflichtet hat, bei einem Diskont über 5 v. H. den Mehrertrag zu $^1/_4$ in den Reservefonds und zu $^3/_4$ dem Staate zuzuführen, so daß sie also an einer solchen Erhöhung kein eigenes Interesse hat. Ihre Prämienpolitik besteht darin, daß sie von dem ihr nach der bestehenden Doppelwährung zustehenden Wahlrecht als Schuldnerin, ihre Noten in Gold oder in silbernen Fünffrankenstücken (den silbernen Währungsmünzen) einzulösen, in der Regel durch Zahlung in letzteren Gebrauch macht, die durch den Silberpreisfall innerlich stark entwertet und daher für Zahlungen in das Ausland nicht zu gebrauchen, mithin „Kreditmünzen" sind. Wer auf Gold besteht, bekommt es nur bei kleinen Beträgen in französischen, aber abgenutzten und daher für Auslandzahlungen ungeeigneten Goldmünzen, bei großen Beträgen dagegen in Barrengold oder ausländischen Goldmünzen und nur gegen Abzug einer in Promille berechneten „Prämie", deren Höhe sie beliebig und in wechselnder Höhe festsetzt. Vollwichtige französische Goldmünzen gibt sie ohne Prämie nur beim Nachweise ihrer Verwendung zur Bezahlung gewisser wichtiger Einfuhrartikel. Sie ist bei diesem Verfahren sicher, daß zwar das zu Auslandzahlungen unentbehrliche Gold dem berechtigten Bedarfe an solchem zukommt, der Inlandverkehr ihr aber kein Gold für seine Zwecke entzieht. Solche Entziehung wäre auch unnötig, da ja die silbernen Fünffrankenstücke im Inlande wie auch bei den öffentlichen Kassen der übrigen Länder des lateinischen Münzbundes (Italien, Belgien, Schweiz und Griechenland) den Goldmünzen gleichberechtigte Währung sind.

Die Prämie ist auch das wirksame Mittel der Kontrolle darüber, daß aus ihren Beständen nur das zur Regelung der Zahlungsbilanz unbedingt nötige Gold in das Ausland, dagegen überhaupt kein Gold in erheblichem Betrage ohne ihren Willen in den Inlandverkehr abfließt. Ohne diese Prämienpolitik könnte sie auch nicht ihren Diskont andauernd niedrig halten, müßte ihn vielmehr, da ihre Diskontpolitik dann das einzige zum Schutze ihres Goldbestandes verfügbare Mittel wäre, immer erhöhen, sobald erhebliche Goldabflüsse in das Ausland erfolgen oder drohen [1]). Immerhin ist das andauernde Steigen des Zinsfußes in den letzten Jahren, von dem Frankreich trotz des überwiegenden Innenlebens seiner Volkswirtschaft nicht ausgeschlossen bleiben konnte, da es international wirksamen Ur-

1) Vgl. u. a. Schmidt a. a. O. S. 34 f.

sachen entsprang, auch in der Gestaltung des Diskonts der Bank von Frankreich zum Ausdruck gekommen. Während dieser in der Mitte der 90er Jahre durchschnittlich nur 2 v. H. betragen hatte, im Jahre 1906 noch durchschniltlich 3 v. H. und im Jahresdurchschnitt 1901—10 3,05 v. H. (gegen 3,61 bei der Bank von England und 4,35 v. H. bei der Reichsbank) betrug, stieg er, wenn auch unter Schwankungen, bis zu durchschnittlich 4 v. H. in den Jahren 1913 und 1914. Seine Herabsetzung auf $3^1/_2$ v. H. Ende Januar 1914 entsprach nicht der Lage des Geldmarktes, sondern sollte nur die Ausgabe einer Staatsanleihe vorbereiten helfen.

Es ist danach klar, daß die Bank vor allem darauf ausgeht, ihren Goldbestand nicht nur zu erhalten, sondern auch möglichst zu verstärken. Sie treibt eine „Goldthesaurierungspolitik" großen Stiles. Daher ist sie auch stets bemüht, Gold aus dem Auslande, unter Umständen sogar ohne Rücksicht auf die Höhe der Wechselkurse, anzukaufen. Wenn sie dies auch im Interesse der Volkswirtschaft tut, so doch noch weit mehr in demjenigen des Staates und des Staatskredits. Denn Frankreich war in der sehr angenehmen Lage, seine Staatsanleihen, dank dem niedrigen Diskonte seiner Bank, vor dem jetzigen Kriege stets zu recht niedrigen Zinssätzen aufnehmen zu können. Die gesamte dauernde Staatsschuld bestand bei Kriegsbeginn aus nur dreiprozentiger, teils untilgbarer, teils tilgungspflichtiger Rente. Bei dem sowohl absolut wie gegen andere Staaten enorm hohen Stande dieser Schuld — 33,1 Milliarden frcs. — war die Verzinsung zu dem niedrigen Satze von 3 v. H. von größter Bedeutung sowohl für den Stand der dauernden Staatsausgaben als insbesondere für die Balanzierung des Staatshaushalts. Erforderte sie doch selbst unter diesen günstigen Zinsverhältnissen immer noch eine Jahresausgabe von 1306,5 Mill. frcs. Von nicht minderer Wichtigkeit war sie für die Frage einer systematischen Tilgung des weitaus größeren nichttilgungspflichtigen Teiles der Staatsschuld. Daß die Größe des Goldbestandes der Zentralnotenbank aber für die Finanzen der Kriegführung von der allergrößten Wichtigkeit ist, da ihre gesamte Kreditgewährungsfähigkeit davon abhängt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ihr hoher Goldbestand gibt der Bank eine hervorragende Stellung unter den Zentralnotenbanken Europas. Er betrug im Frieden mehr als das Dreifache desjenigen der Bank von England, deren Notenumlauf allerdings — dank der vorzüglichen Ausbildung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in England — so gering ist, daß er von ihrem Goldbestande beständig, selbst jetzt im Kriege, überdeckt wird. Bei Kriegsbeginn beliefen sich:

der Goldbestand der Bank von Frankreich	auf	4141	Mill. frcs.	= 3354	Mill. M.
„ „ „ „ „ England	„	38,13	„ £	= 779	„ „
„ „ „ Oesterr.-ungar. Bank	„	1237,80	„ K.	= 1052,13	„ „
„ „ „ Reichsbank	„			1253	„ „

Nur die russische Staatsbank verfügte, wenn die amtlichen Ausweise richtig sind, über mehr, nämlich über 1603,7 Mill. Rbl. = 3463,99

Mill. M., dazu noch über 140,7 Mill. Rbl. = 303,91 Mill. M. Goldguthaben im Auslande [1]). Dagegen ist die Stellung der Bank von Frankreich gegenüber den privaten Großbanken des eigenen Landes keineswegs eine überragende, namentlich nicht im Diskontgeschäft. Der Prozeß der Konzentration des Bankwesens ist in Frankreich, dem Lande der Zentralisation, ein sehr starker gewesen. Demgemäß hat auch eine gewaltige Konzentration des sich jeweilig neubildenden Geldkapitals bei den an Zahl zurückgegangenen, an Größe gestiegenen Banken und besonders bei den großen Depositenbanken stattgefunden. Mit dieser Fülle fremder Gelder treiben die Großbanken das Diskontgeschäft in einem solchen Umfange, daß die Bank von Frankreich erheblich dahinter zurückbleibt und ihr Wechselportefeuille von demjenigen einzelner Großbanken fast erreicht wird, ja von dem des Crédit Lyonnais sogar schon wiederholt übertroffen worden ist. Trotzdem liegt das Schwergewicht der Tätigkeit dieser Banken, die mit der Ausspannung eines Netzes von Filialen dem Beispiele der Notenbank gefolgt sind, nicht im Diskont-, sondern im Effekten- und Emissionsgeschäft, das ja seine Entstehung dem als Typus der modernen Großbank berühmt gewordenen Crédit mobilier, also einer französischen Schöpfung, verdankt. Welche wichtigen Folgen sich für die Finanzlage Frankreichs daraus ergeben, wird noch zu zeigen sein.

Die Goldthesaurierung der Bank von Frankreich hat eine große Notenausgabe zur Folge, die auf dem Wege hoher Geldflüssigkeit ihrerseits gleichfalls auf einen niedrigen Stand des Zinsfußes einwirkt. Die Masse dieser Noten und die Tatsache, daß sie, als Erbe aus der Kriegszeit 1870/71, allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel sind, gibt der Banknote die vorherrschende Rolle im französischen Geldwesen. Am 30. Juli 1914 betrugen bei der Notenbank:

der Goldbestand	4141	Mill. frcs.
der gesamte Metallbestand	4766	„ „
die Notenausgabe	6883	„ „
das Wechselportefeuille	2444	„ „

Die Golddeckung der Noten belief sich also auf 60,16 v. H. Ende 1913 war ihr Goldbestand erst 3517,4 Mill., ihr Notenumlauf 5713,6 Mill., die Golddeckung mithin 61,56 v. H. gewesen. Die Vermehrung des Goldbestandes um mehr als 1/2 Milliarde läßt erkennen, wie sehr sich die Bank in diesen 7 Monaten für den Kriegsfall gerüstet hatte.

2. Privatbanken und Börse. Die „politique financière“ und ihre üblen Folgen.

Gerade das Gegenteil war der Fall bei den Privatbanken und bei der Börse. Die ersteren litten auf das schwerste an Uebersättigung mit ausländischen Wertpapieren, die hauptsächlich eine Folge der erwähnten geringen Ausdehnungsfähigkeit der französischen

1) Nach Hartung a. a. O. XIV, 9.

Industrie war. Das durch seine große Sparsamkeit bekannte französische Volk pflegte seine Ersparnisse, seinem Nationalgefühl und dem starken Triebe nach möglichster Sicherheit der Anlage folgend, so lange in französischer Staatsrente anzulegen, als dies möglich war. Die „Demokratisierung der Rente“, d. h. die außerordentliche Erleichterung solcher Anlegung durch eine sehr geschickte Finanzverwaltungstechnik (Verkauf von Staatsrente in kleinsten Abschnitten durch die Steuereinnehmer, Postämter, Bürgermeistereien usw.) förderte diese Anlegung in hohem Maße. Als aber der Staat angesichts des bedenklichen Wachstums der Staatsschuld von der Ausgabe neuer Anleihen Abstand nahm und gleichzeitig mit dem steigenden Kurse der Staatsrente ihr realer Zinsfuß von über 4 v. H. in den siebziger Jahren auf nicht mehr ganz 3 v. H. Mitte der neunziger Jahre sank, sahen sich, zumal angesichts der fortgesetzten Steigerung aller Lebenshaltungskosten, die Sparer genötigt, andere Anlagemöglichkeiten aufzusuchen. Hierbei kamen ihnen nun die Kreditbanken eifrig entgegen, indem sie, dank namentlich der Tätigkeit der mit den großen Depositenbanken dabei Hand in Hand vorgehenden Crédit mobilier-Institute, neben einheimischen Industrie- und Eisenbahnwerten große Massen ausländischer Zins- und Dividendenpapiere mit bedeutendem eigenen Nutzen an Provisionen und Kursdifferenzen übernahmen und dem anlagesuchenden Publikum aufhalsten. Durch die mit dem massenhaften Zuströmen fremder Gelder immer weitergehende Herabsetzung der Depositenzinsen förderten sie diesen Umwälzungsprozeß der Kapitalanlagen noch bedeutend. Die Konkurrenz der öffentlichen Sparkassen, deren Zins mit $3^1/_4$ v. H. immer noch höher als der reale Zinsfuß der Staatsanleihen war, hatten sie dabei nicht zu fürchten, da diese gehalten sind, alle ihre Einlagen durch Vermittlung der staatlichen Caisse des consignations et dépôts in Staatsrente anzulegen, und überdies kein Sparer mehr als 1500 frcs. Einlage halten darf [1]).

In diesem Stadium griff nun die enge Verquickung von Geldgeschäften und auswärtiger Politik, die das Charakteristikum der dritten Republik ist, in die weitere Entwicklung ein. An und für sich, d. h. für ihre Gewinnmöglichkeiten, konnte es ja den Banken gleich sein, aus welchen Ländern sie die papierenen Werte bezogen, wenn sie nur gehörig daran verdienten. Sie waren daher auch keineswegs wählerisch, sondern brachten die exotischsten Werte unbedenklich in das Publikum hinein. Die Börsenspekulation folgte ihnen dabei auf dem Fuße nach und nützte die ihr dadurch sich bietenden Chancen gehörig aus. So ward Frankreich, dessen Industrie lange Zeit die bedeutendste auf dem Kontinente gewesen war, zu einem Lande, das sein Kapital und besonders dessen Zuwachs immer mehr in den Dienst fremder Länder stellte und da-

1) Ueber die Erhöhung dieser Grenze von 1500 auf 3000 frcs. und die Erweiterung des durch das Moratorium stark beschränkten Abhebungsrechtes durch den Ministerialerlaß von Ende März 1916 siehe weiter unten Abschnitt IV.

durch zum „Weltbankier“ ward. Es wurde mehr und mehr zur müßigen Ruhe des kapitalistischen Rentners genötigt, statt sich dem Betätigungsdrange einer großindustriellen Expansion hingeben zu können. Einem solchen fehlte das dazu nötige Menschenmaterial. Auch stand ihm wohl die der nationalen Eitelkeit entspringende Abneigung im Wege, die Bahnen einer ruhmvollen industriellen Tradition zu verlassen und, über den Bereich der Luxusgewerbe hinaus, neue Richtungen einzuschlagen, neuen Formen und Methoden großgewerblicher Betätigung nachzuspüren, vor allem sich vom Hochstande der französischen „Kultur“ herabzulassen und den Bedürfnissen fremder Völker anzupassen. Dank namentlich der üblichen Bekleidung hoher Posten in der Leitung und Kontrolle der Kreditinstitute durch hochstehende Regierungsbeamte und einflußreiche Parlamentarier wurde die Einführung fremder Werte ganz unter die Gesichtspunkte der auswärtigen Politik gestellt. Für ihre Zulassung zum Börsenhandel war die Genehmigung der Regierung ohnehin erforderlich. So wurde seit der Annäherung zwischen Frankreich und Rußland, die schließlich unter der Aegide Eduards VII. von England zu dem engen Bündnis der beiden Reiche führte, der Markt für die russischen Anleihen in Frankreich eingerichtet. Auf dem Wege über die Börse und die Banken wurden die Ersparnisse des französischen Volkes in Russenwerten angelegt. Der französische Chauvinismus ward aufgestachelt, um immer neue russische Anleihen zu Milliarden in Frankreich unterzubringen. So führte die „politique financière“ zum finanziellen Nationalismus und Chauvinismus und dieser schließlich an den Abgrund. Daneben ging die Uebernahme auch anderer Auslandswerte, besonders von südamerikanischen und Balkan-Staaten, je nach den Profitmöglichkeiten der Banken. Schließlich war der Markt übersättigt und der Rückschlag konnte nicht mehr länger ausbleiben. Immer schwieriger gestaltete sich die Unterbringung der russischen und anderen ausländischen Werte im Publikum, immer größere Mengen davon blieben mangels Aufnahmefähigkeit der Kapitalistenkreise bei den Banken als „schwimmende Ware“ hängen und bewirkten eine bedenkliche und für den Kriegsfall höchst gefährliche Illiquidität derselben.

Diese Schwierigkeiten wuchsen in das Ungemessene, als auf Rußlands Verlangen während des Balkankrieges auch die Balkanstaaten für ihre Kriegführung durch Frankreich mit Finanzmitteln versorgt werden mußten. Dies war nur in der Weise möglich, daß die Banken die durchgängig anderweit nicht realisierbaren Schatzscheine dieser Staaten auf sich nahmen. Schließlich stellte Rußland, wie bekannt, auf die Forderung der französischen Regierung, ein Netz von strategischen Eisenbahnen nach der deutschen Grenze hin zu bauen, die Gegenforderung der Unterbringung auch der dazu nötigen Anleihe in Frankreich. Wiederum mußte dieses willfahren, obwohl schon seit mehreren Jahren die Banken eine besondere Vereinigung für den Notankauf der vom französischen Publikum in immer größeren Mengen auf den Markt zurückgebrachten russischen

Anleihen zur Stützung ihres Kurses hatten bilden müssen. Denn eine Ablehnung der russischen Wünsche nach Uebernahme neuer Anleihen durch Frankreich, gleichviel wie hoch deren Gesamtbetrag schon gestiegen war, hätte sowohl das politische Bündnis als auch die russischen Staatsfinanzen, damit aber auch den Kurs der in französischem Besitz befindlichen Russenwerte auf das allerschwerste erschüttern müssen. Diesmal zog nun aber die russische Regierung ihre Guthaben bei den Banken aus dem Anleiheerlöse, die sie in den früheren Anleihefällen bei ihnen hatte stehen lassen, so daß die Banken dadurch immer zu Interventionskäufen befähigt gewesen waren, wegen eigenen Geldbedarfes zurück. Infolgedessen fielen die Kurse der russischen Anleihen an der Pariser Börse ganz bedeutend. In russischen Papieren sollen 22 Milliarden frcs. französisches Kapital zuletzt angelegt gewesen sein. Während des Krieges konnte Frankreich weder über diesen Kapitalbesitz selbst noch über die Einkünfte daraus in erheblichem Umfange verfügen, teils wegen der überall ergangenen Moratorien, teils wegen der Verkehrshemmungen und sonstigen Kriegswirkungen. Der unter dem Pseudonym Lysis schreibende Finanzschriftsteller äußerte sich darüber in der „Humanité", dem einstigen Organe von Jaurès: Man habe sich in Frankreich eingebildet, durch ausländische Anleihen sich für den Kriegsfall Kredit im Auslande und politische Vorteile zu sichern. Der Krieg habe das Gegenteil bewiesen. Frankreich könne so gut wie nichts von seinen ausländischen Werten realisieren und sei sogar genötigt, in Amerika Kredit zu nehmen, während sich Deutschland durch die Anlage seines Kapitals in seiner eigenen Industrie ein gewaltiges Kriegswerkzeug geschaffen habe. Die letztere Annahme ist ja nun allerdings nur zum Teil richtig, da Deutschland auch einen sehr großen Besitz an Auslandwerten — man schätzte ihn vor dem Kriege auf 16—20 Milliarden M.[1]) — hat. Gerade darum ist aber diese Auslassung des französischen Publizisten ein interessanter Beitrag zu der bei uns viel erörterten Frage des „Kapitalexports" und seiner Wirkungen im Frieden und im Kriegsfall.

3. Die Staatsfinanzen. Budget und Staatsschuld.

So befand sich denn bei Ausbruch des Krieges nur die Bank von Frankreich in einem erfreulichen Zustande, der sogar ein hervorragend guter genannt werden konnte. Sie war der einzige finanzielle Halt, auf den der Staat sich für seine Kriegführung zuverlässig stützen konnte. Er hatte solchen Halt mit Rücksicht auf seine Schuldverhältnisse ebenso sehr wie auf den Zustand seines Budgets nötig. Die öffentliche Staatsschuld, die vor dem Kriege von 1870/71 rund 13,8 Milliarden frcs. betragen hatte, dann aber durch kräftige und systematische Tilgung nicht unerheblich zurückgegangen war, hatte sich seit den achtziger Jahren durch die Ein-

1) Näheres darüber bei Helfferich, „Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913" S. 112.

gehung von zunächst schwebenden Schulden, die dann notgedrungen konsolidiert werden mußten, sehr stark vermehrt. Seit 1890, in welchem Jahre nochmals eine Anleihe von 870 Mill. frcs. aufgenommen worden war, vermied man infolgedessen jede weitere Vermehrung der dauernden Schuld peinlichst, nur im Jahre 1901 wurden noch einmal 200 Mill. frcs. Rente ausgegeben. Am 1. Januar 1913 belief sich die Gesamtschuld auf 31 555,189 Mill. frcs. dauernde und 1523,665 Mill. frcs. schwebende Schulden. Von den ersteren waren 21 922,217 Mill. 3-proz. „ewige" Rente und 3388,345 Mill. amortisable Rente sowie 2161,133 Mill. Eisenbahn-Annuitäten. Der Zinsen- und Tilgungsdienst dieser Schuld erforderte eine Jahresaufwendung von 1318⅓ Mill. frcs. Dies trotz der von 1883 bis 1902 durchgeführten Reihe von Konversionen, durch welche der Zinsfuß aller älteren Anleihen nach und nach von 4½ bis auf 3 v. H. herabgedrückt worden war, während die neueren gleich zum letzteren Zinssatz begeben worden waren. Mit dieser enormen Staatsschuld von rund 31½ Milliarden frcs. und der durch ihren Dienst bedingten Belastung des ordentlichen Etats überragte Frankreich weitaus alle Kulturländer, sowohl absolut wie auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Ihr stand ein Volksvermögen gegenüber, das Caillaux im Februar 1914 auf 250 Milliarden frcs. schätzte [1]).

Zu dieser Staatsschuld trat nun ganz kurz vor Kriegsbeginn noch hinzu die durch ihren besonderen Charakter und ihren fragwürdigen Erfolg ausgezeichnete große Rentenanleihe vom Juli 1914 im Nominalbetrage von 805 Mill. frcs. Sie war veranlaßt durch die nach jahrelangen Anstrengungen endlich erkannte Unmöglichkeit, das mit bedeutenden, durch die expansive auswärtige Politik bedingten Ausgaben in wachsendem Maße belastete Budget noch länger in Gleichgewicht zu halten. Dazu hätte allenfalls ein Mittel dienen können, dessen Anwendung seit Jahren das schwierigste und heikelste Problem der französischen Finanz- und überhaupt inneren Politik bildete, aber nicht hatte durchgesetzt werden können, nämlich die Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer. Eine solche ist nicht durchführbar ohne eine genaue Offenlegung der gesamten Einkommens- und Besitzverhältnisse eines jeden Bürgers. Diese scheute aber der in dieser Hinsicht stark verwöhnte Franzose auf das äußerste. Keine Regierung und kein Parlament hatte diese Steuer durchzusetzen vermocht. Entweder waren die Versuche gar nicht ernsthaft gemeint oder sie blieben in den Anfängen stecken. Bei einem auf dem allgemeinen Stimmrecht aufgebauten, streng parlamentarischen Regierungssystem ist dieses Scheitern durchaus erklärlich. Ihre politische Stellung und die mit ihr verbundenen materiellen Vorteile als Opfer für das Gemeinwohl darzubringen, dazu reichte auch der leidenschaftlichste Chauvinismus der politischen Machthaber nicht aus. Dazu kam noch eines. Es ist eine alte Tradition

1) Schwarz schätzt es im „Bankarchiv" (XV, 8) auf 230 Milliarden M., also rund 284 Milliarden frcs.

in Frankreich, daß der Besitzer von Staatsrente vollkommen steuerfrei ist. Auch sie hätte preisgegeben werden müssen, sollte die Einkommensteuer eine wirkliche und vor allem eine ertragreiche sein. Dieses Opfer erschien nicht weniger unerhört. Erst der das ganze Staatswesen tief erschütternde Verlauf des Weltkrieges vermochte schließlich, wie wir noch sehen werden, der Einkommensteuer in Frankreich Eingang zu verschaffen.

Die Schwierigkeiten, welche der Budgetaufstellung durch die auswärtige Politik verursacht wurden, lagen in der kriegerischen Marokkopolitik und in der Einführung der dreijährigen Dienstzeit mit ihrer nicht minder kriegerischen Spitze gegen Deutschland, endlich in der Verstärkung der „défense nationale“, d. h. der heimlichen Kriegsvorbereitungen gleicher Tendenz. Schon im Jahre 1906, sodann von 1908 ab andauernd hatten die Voranschläge des Staatshaushalts mit einem Defizit abgeschlossen, dessen Deckung jedesmal große Schwierigkeiten verursachte. Von 1904—13 waren die Ausgaben um 1524,1 Mill. frcs. gestiegen, wovon 553 Mill. auf Heer, Flotte und dreijährige Dienstzeit fielen. Die letztere erforderte allein eine einmalige Ausgabe von 900 Mill. und für die nächstfolgenden Jahre von je 200—300 Mill. frcs. An neuen Einnahmen wurden aber nur 236 Mill. frcs. neue Steuern erschlossen. Das Budget für 1914 wies weitere bedeutende Mehrausgaben der genannten drei Arten, daneben auch solche für soziale Zwecke und für Schuldenzinsen auf. Sie waren so groß, daß die in den letzten Jahren angewandten dürftigen Methoden der Verschiebung anderer Ausgaben auf spätere Jahre und der — nur so lange, als die wirtschaftlichen Konjunkturen günstig waren, zutreffenden — Annahme von Mehreingängen bei den Einnahmen des laufenden oder des letzten, noch nicht abgerechneten Etats versagten. Ein mehrfacher Wechsel im Finanzministerposten wurde durch die Nichteinigung der Regierung mit der Kammer über die Defizitdeckung nötig. Die bemerkenswerteste Episode dabei war das Programm, das Caillaux, der ehrliche und energische Vertreter des Einkommensteuergedankens, während er diesen Posten versah, aufstellte. Die Einkommensteuer sollte danach die alten Ertragsteuern wie auch die Steuer auf das Einkommen aus beweglichen Werten (die französische Kapitalrentensteuer) ersetzen, durch Zuschläge progressiv gestaffelt und durch eine gleichfalls progressive Vermögenssteuer ergänzt sein. Die außerordentlichen Ausgaben für Heer und Flotte sollten durch tilgungspflichtige Anleihen mit möglichst kurzer Laufzeit gedeckt werden. Nachdem dieser vernünftige Vorschlag mit dem Sturze seines Verfassers am 16. März 1914 abgetan war, wählte man das der Einkommensteuer gegenüber kleinere der beiden Uebel, die beide zu vermeiden nicht länger anging, nämlich den Anleiheweg, beschritt ihn aber mit ängstlicher Vorsicht und machte dem öffentlichen Gewissen das platonische Zugeständnis, die Einführung der Einkommensteuer nur zu „verschieben“.

4. Die $3^1/_2$-prozentige Anleihe vom Juli 1914.

Die neue Anleihe mußte eine hohe sein und konnte nur bei einer Ausgabe unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen als denjenigen der letzten großen Anleihe von 1891, die zu einem Zinsfuß von 3 v. H. und einem Kurse von $92^1/_2$ begeben worden war, Erfolg versprechen. Denn es galt, eine schwebende Schuld von über $1^1/_2$ Milliarden zu konsolidieren und außerdem noch reichliche Mittel nicht nur für die Gegenwart, sondern auch gleich für eine geraume weitere Zeit flüssig zu machen. Anderseits war der Kurs der französischen Rente aller Arten schon seit 10 Jahren in starker Abwärtsbewegung begriffen. Statt der ursprünglich in Aussicht genommenen zwei Milliarden wurden schließlich, angesichts der schwierigen Verhältnisse der Banken, der Börse und des Geldmarktes, nur 805 Mill. frcs. neue Anleihe bewilligt, wovon 5 Mill. für die Kosten ihrer Ausbringung und nicht weniger als 705 Mill. zur Einlösung von Schatzanweisungen bestimmt waren. Da Caillaux die Mehrausgaben für Heer und Flotte auf 1830 Mill. geschätzt hatte, blieben noch 1030 Mill. zu beschaffen. Gleichzeitig wurde die Ausgabe von weiteren 600 Mill. frcs. Schatzanweisungen genehmigt. Das Budget ward unter Entlastung vom größten, auf die neue Anleihe übernommenen Teile jener Mehrausgaben in Höhe von 5192 Mill frcs. festgesetzt. Ein Zuschlag zu den alten direkten Steuern ward ihm eingefügt, der die Einkommen über 5000 frcs. traf, Abzugsrechte für Verheiratete und für Haushaltsangehörige über 70 und unter 21 Jahren vorsah, und für Einkommen bis zu 25 000 frcs. progressiv gestaffelt, darüber hinaus proportional mit 2 v. H. war. Die Hauptsache, die Deklarationspflicht mit ausreichender Kontrolle, fehlte. Aber auch dieser Zuschlag ward, nachdem der Krieg ausgebrochen war, von 1914 auf 1915 und von 1915 auf 1916 verschoben.

Der Anfang Juli 1914 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Anleihe wurde die Form einer in 73 Serien eingeteilten, innerhalb 25 Jahren im Wege der Pariauslosung tilgungspflichtigen $3^1/_2$-proz. steuerpflichtigen Rente und ein Ausgabekurs von 91 v. H. gegeben. Ein 3-proz. Zinsfuß wäre nur zu einem wesentlich niedrigeren Ausgabekurse möglich gewesen. Die tilgbare Rente war als Anleihetyp Ende der 70er Jahre eingeführt worden, zuerst mit einer Laufzeit von 75 Jahren. Bis dahin hatte es nur „ewige“, d. h. nicht tilgungspflichtige Rente, rente perpétuelle, gegeben. Solche jetzt aufzulegen schien aber bei dem hohen Stande der Gesamtschuld und dem Tiefstande des Kurses der untilgbaren Rente bedenklich. Gleichwohl wirkte die neue Anleihe, da sie nach Abzug der Couponsteuer, jedoch einschließlich des Kursgewinnes bei der Rückzahlung, eine tatsächliche Verzinsung von etwa $4^1/_4$ v. H. (ohne den Kursgewinn eine solche von 3,69 v. H.) enthielt, stark kursdrückend auf die 3-proz. Rente, die bei dem damaligen Kurse von 84,12 nur eine Realverzinsung von 3,56 v. H. ergab, und daher entmutigend auf deren Be-

sitzer, die große Masse des französischen Volkes. Dieser wurde die Pille dadurch noch bitterer gemacht, daß die $3^1/_2$-proz. Rente, im Gegensatz zur 3-prozentigen, steuerpflichtig ist. Die Besteuerung des beweglichen Kapitals ward überdies durch den Gesetzgebungsakt vom 29. März 1914 neu geregelt, der als einziges neben dem Budget zustande gekommenes Steuerreformgesetz, wie die Grund- und Gebäudesteuer, so auch die Steuer vom Einkommen aus beweglichen Werten (Kapitalrentensteuer) einer Reform im Sinne sowohl einer sachlichen Verbesserung (namentlich durch Besteuerung der Anleihen und Obligationen fremder Staaten, die bisher von dieser Steuer ganz frei waren) als auch einer Ausgestaltung zu größerer Ergiebigkeit unterzog. Die Regierung erhoffte daraus einen Mehrertrag von 180—200 Mill. frcs. Die neue $3^1/_2$-proz. Anleihe unterliegt der 4-proz. Couponsteuer, die ein Teil dieser Kapitalrentensteuer ist.

Diese $3^1/_2$-proz. Anleihe lief auf ein Blendwerk größten Stiles hinaus. Die Regierung konnte sich einer 40-fachen (eigentlich $44^1/_2$-fachen) Ueberzeichnung rühmen und machte davon auch den üblichen reichlichen Gebrauch. Etwa 36 Milliarden wurden angeblich gezeichnet. In Wirklichkeit sah es damit freilich anders aus. Zunächst fand dieses Ergebnis, um ganz abzusehen von den seitens der Notenbank für die Ermöglichung der Zeichnung und der Einzahlungen gewährten Erleichterungen in bezug auf Diskontierung und Lombardierung, seine Erklärung darin, daß die bei der Zeichnung verlangte Einzahlung von 10 v. H. nicht nur in bar, sondern auch in Schatzwechseln geleistet werdeu durfte. Da die letzteren in Unmasse ausgegeben waren, so machte man von der Gelegenheit, sie gegen ein höher verzinsliches, gleichfalls tilgungspflichtiges staatliches Schuldversprechen mit Garantie eines Kursgewinnes von 9 v. H. auf eine anständige, patriotische und gewinnbringende Weise los zu werden, reichlichen Gebrauch. Die öffentlichen Kassen, die Bank von Frankreich, die Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen, die Kapitalisten, die sich der neuen Zinsscheinsteuer entziehen wollten, sie alle hatten übermäßig hohe Beträge in Schatzscheinen angelegt. Auch die Kautionen der Staatslieferanten waren so angelegt worden. Jeder Betrag von Schatzwechseln war ja immer leicht abzusetzen — auf welche ungeheuren Schwierigkeiten stieß dagegen jeder Versuch, auf anderem Wege, durch Steuern oder Anleihen, Geldmittel in die Hände zu bekommen! Die Regierung, die den Ertrag der neuen Anleihe zu 98 Hundertsteln zur Umwandlung schwebender Schulden in dauernde verwenden wollte, bekam auf diese bequeme Weise die Stücke der zu konsolidierenden Schulden allerdings gleich in die Hand. Sodann wurden „Konzertzeichnungen“, d. h. nicht als ernstliche und dauernde Anlage gemeinte, sondern rein spekulative Zeichnungen zu Milliarden angemeldet. Eine wüste Agiotage wurde betrieben und dadurch ermöglicht, daß die nämlichen Zuteilungen auf ernsthafte kleine wie auf spekulative Riesenzeichnungen erfolgten. Die Zeichner der letzteren stellten dann durch vorteilhaften Weiterverkauf an oder auch außerhalb der

Börse ihren Gewinn sicher — oder glaubten vielmehr irrigerweise, dies tun zu können, denn der Ausbruch des Krieges, die Schließung der Börsen und die Verhängung des Moratoriums verhinderten demnächst die Abwicklung und effektive Erfüllung aller dieser Geschäfte. Die inzwischen und vollends die fernerhin zu leistenden Einzahlungen überstiegen bald die Kräfte der spekulativen Großzeichner. Bereits Ende Juli blieb ein großer Teil der fälligen Einzahlungen rückständig, was der Staat selbst den Schuldnern dadurch wesentlich erleichterte, daß solcher Zahlungsverzug keinen Verlust an den bereits geleisteten Einzahlungen nach sich zog. Gleichzeitig sank die neue Rente bis zu 5 v. H. unter den Ausgabekurs, womit die wahre Natur ihrer Riesenüberzeichnung auch äußerlich zu entsprechendem Ausdruck gebracht ward. Allen den vielen kapitalschwachen Zeichnern, die nur einen Zwischengewinn hatten herausschlagen wollen, war die Unterbringung ihrer Scheine nun auf unabsehbare Zeit unmöglich geworden. Es mag schließlich hier noch Erwähnung finden, daß, als nach Kriegsausbruch der Plan der Ausgabe einer 5-proz. Kriegsanleihe unter Hinaufkonvertierung dieser $3^1/_2$-proz. erwogen wurde, man ihn fallen ließ wegen der traurigen Erfahrungen mit dieser „vierzigfach überzeichneten“ Rente.

II. Die finanziellen Notbehelfe.

1. Die staatlichen Finanzmaßnahmen bei Kriegsbeginn.

Es ist klar, daß angesichts solcher Zustände bei Beginn des Krieges und noch lange nachher von der Auflegung einer festen Anleihe im eigenen Lande keine Rede sein konnte. „Die Lage des Geld- und Anleihemarktes war außerordentlich ungünstig. Die Staatskassen leer, die Kreditbanken vollgestopft mit unverkäuflichen Werten, ihre Zahlungsbereitschaft bedenklich geschwächt, der Geldmarkt desorganisiert, der Staatskredit gelähmt. Allein gerüstet und stark in dieser trüben Situation stellte sich die Bank von Frankreich dar. Nur von ihr konnte die in dieser Lage notwendige Hilfe geleistet werden.“ Mit diesen Worten schildert Hartung[1]) kurz und treffend die Lage. Die kriegsfinanziellen Maßnahmen der Regierung bezweckten daher hauptsächlich die Stärkung der Notenbank sowie den Schutz der übrigen Kreditinstitute gegen Verschlimmerungen katastrophalen Charakters, die angesichts der schon an sich sehr üblen Lage der letzteren durch die Wirkungen des Kriegszustandes und des Kriegsverlaufes über sie hereinzubrechen drohten. Durch Dekret vom 6. August wurde die Noteneinlösungspflicht der Bank aufgehoben und die Grenze ihres Notenausgaberechtes von 6,8 auf 12 Milliarden frcs. mit der Maßgabe erhöht, daß durch bloßen Beschluß des Ministerrates diese Höchstgrenze beliebig erhöht werden kann. Dies geschah auch durch weitere Erhöhung am 15. Mai 1915 auf 15 Milliarden und Ende März 1916 auf 18 Milli-

1) a. a. O. XIV, 7, S. 118.

arden frcs. Schon Ende Juli hatte die Bank, um dem Ansturm nach Zahlungsmitteln, besonders kleinen Einheiten, gewachsen zu sein, mit der Ausgabe kleiner Noten, über 5 und 20 frcs. (die kleinste Einheit war im Frieden 50 frcs.), begonnen, die sie für den Kriegsfall schon vorrätig liegen hatte. Binnen 10 Tagen hatte sie bereits von den ersteren für 200, von den letzteren für 400 Mill. frcs. in Umlauf gesetzt. Dagegen hat der Staat kein Kriegspapiergeld ausgegeben. Zugleich wurde die Herstellung von Scheidemünzen kräftig gesteigert. Trotzdem bestand im Anfang auch in Frankreich eine solche Knappheit an Zahlungsmitteln, daß die Handelskammern auf Anweisung der Regierung metallisch gänzlich ungedecktes Papiergeld ausgaben. Indessen fand dieses nur sehr schwer Aufnahme. Nicht nur viele private Unternehmungen, sondern auch die öffentlichen Kassen lehnten die Annahme dieser bons des chambres de commerce ab. Sodann erhöhte die Bank ihren Diskontsatz am 1. August von $4^{1}/_{2}$ auf 6 v. H., ermäßigte ihn aber am 20. August wieder auf 5 v. H. Endlich wurde die Veröffentlichung ihrer Wochenausweise eingestellt und erst im Januar 1915, gleichzeitig mit der Veröffentlichung ihrer Jahresrechnung, wieder aufgenommen.

So gerüstet, hatte sie dem Staate einerseits und den Kreditinstituten andererseits beizustehen. Die Vorschüsse an den ersteren erfolgten auf Grund sukzessiver Bewilligungen des Parlamentes. Den letzteren hatte der Staat schon am 31. Juli den nötigen Schutz gewährt durch den Erlaß eines Teilmoratoriums, wonach die Banken ihren Einlegern nur höchstens 250 frcs. und 5 v. H. vom Reste ihres Guthabens, die Sparkassen den ihrigen auf jedes Buch nur 50 frcs. nach 14-tägiger Kündigung zu zahlen verbunden waren [1]. Am 9. August erging dann erst das vollständige Moratorium, das namentlich für alle seit dem 31. Juli 1914 fällig gewordenen oder vor dem 1. September 1914 fällig werdenden übertragbaren Papiere, mit Ausnahme der auf den Staatsschatz ausgestellten, sowie für die Auszahlung von Bardepots und Kreditsalden eine Verschiebung der Fälligkeit um 30 Tage anordnete und innerhalb dieser Frist nur Abhebungen in dem durch die Verordnung vom 31. Juli gestatteten Umfang zuließ. Diese Frist wurde dann durch spätere Verordnungen wiederholt hinausgeschoben und zugleich die Abhebungsbefugnis der Depositengläubiger allmählich erweitert.

2. Die Vorschüsse der Notenbank an den Staat.

Die direkte Vorschußgewährung der Bank von Frankreich an den Staat setzte sofort ein und wiederholte sich fortgesetzt, so daß sie mit der Zeit einen sehr großen Umfang erreichte. Für die Zeit der Einstellung der Bankausweise weiß man

1) Ueber den das Sparkassengesetz und das Moratorium abändernden Ministerialerlaß von Ende März 1916 siehe weiter unten Abschnitt IV.

darüber nur aus den gelegentlichen Mitteilungen der Regierung, besonders des Finanzministers Ribot im Parlamente. Diese sind natürlich mit Vorsicht aufzunehmen. Das Schönfärben, sonst eine französische Kunst, erscheint dort als Pflicht, wo es die Wahrung des nationalen Prestiges gilt. Nach einem schon am 11. November 1911, also kurz nach der Marokkokrise, getroffenen und nunmehr am 4. August 1914 vom Parlamente ratifizierten Uebereinkommen hatte die Bank bei Kriegsbeginn dem Staate 2900 Mill. frcs. für Mobilisierungszwecke vorzuschießen. Am 21. September 1914 ward dieser Höchstbetrag auf 6000 und Anfang Mai weiter auf 9000 Mill. frcs. erhöht. Die Rückzahlung soll „sobald als möglich" erfolgen. Ein bestimmtes Versprechen in dieser Hinsicht zu geben hat die Regierung trotz des Drängens der Bank abgelehnt. Verzinsen soll der Staat die Vorschüsse zunächst nur mit 1 v. H., wobei die Bank noch eine Abgabe von $^1/_8$ der Einnahmen entrichtet, so daß die Nettoverzinsung $^7/_8$ v. H. beträgt. Vom Schlusse des auf die Beendigung des Krieges folgenden Jahres ab erhöht sich die Verzinsung auf 3 v. H., wovon jedoch 2 v. H. in einen Tilgungsfonds abzuführen sind, der zur Abzahlung der gesamten Kriegsschuld des Staates an die Notenbank zu bilden ist. Vor Beginn dieser Abzahlung sollen aus ihm aber alle diejenigen Verluste gedeckt werden, die der Bank aus ihren Moratoriumswechseln erwachsen. Diese Art von Tilgungsfürsorge ist eine sehr oberflächliche. Die daraufhin gewährten Vorschüsse betrugen:

am 24. Dezember	1914	3900	Mill.	frcs.
„ 15. April	1915	5000	„	„
„ 15. Juni	„	6400	„	„
„ 1. November	„	7000	„	„
„ 24. Dezember	„	7400	„	„
„ 24. Februar	1916	5900	„	„
„ 16. März	„	6500	„	„

Der Rückgang zu Anfang 1916 hängt mit den Einzahlungen auf die „Siegesanleihe" zusammen. Nach ihrem Jahresberichte hat die Bank gemäß den mit ihr bei der ersten Erhöhung des Höchstbetrages am 21. September 1914 getroffenen Vereinbarungen vom Staate nach erfolgter Ausbringung dieser Anleihe 2,4 Milliarden frcs. zurückgezahlt erhalten. Diese Rückzahlung hatte die wichtige und wohltätige Wirkung, den Notenumlauf entsprechend herabzusetzen. Auch die Bank von Algier schoß dem Staate bis Ende Oktober 1915 75 Mill. frcs. vor.

Dazu treten nun noch die Vorschüsse, die die Bank von Frankreich auf Verlangen des Staates verschiedenen der Verbündeten Frankreichs sowie solchen Staaten, die es dazu zu machen wünschte, hat geben müssen. Ihre Höhe hat sehr gewechselt. Im ganzen erreichten Frankreichs Vorschüsse an seine Verbündeten um die Mitte März 1916 den Betrag von $4^1/_2$ Milliarden frcs.[1]). Zu-

1) Nach Mitteilung Ribots im Budgetausschuß der Kammer, zufolge eine Meldung aus Genf vom 20. März 1916.

nächst wurde, nach Mitteilungen des offiziösen „Temps“ vom 25. Oktober 1915, durch Dekret vom 27. Oktober 1914 dem Finanzminister ein Kredit zur Gewährung von Vorschüssen an fremde Regierungen und Institute in Höhe von 340,5 Mill. frcs. eröffnet. Davon waren 250 Mill. für die belgische, 90 Mill. für die serbische Regierung und $^1/_2$ Mill. für die montenegrinische Staatsbank bestimmt. Sodann wurde durch Dekret vom 20. November 1914 der griechischen Regierung ein Vorschuß von 20 Mill. frcs. bewilligt. Serbien erhielt weitere Vorschüsse von 95 Mill., so daß bis zum 1. April 1915 die gesamten Vorschüsse schon 445,5 Mill. betrugen. Durch ein Gesetz von diesem Tage wurde der Gesamtkredit auf 1350 Mill. frcs. erhöht, namentlich um auch Rußland mit Geld unterstützen zu können, was Frankreich und England mit gleich hohen Summen zu tun übereingekommen waren. Außerdem hatten Frankreich, England und Rußland sich dahin geeinigt, alle von ihnen an verbündete oder befreundete Länder gewährten Vorschüsse gemeinsam zu tragen. Ende Oktober 1915 war dieser ganze Kredit erschöpft. Montenegro soll davon nochmals, und zwar in Höhe von 30 Mill. frcs., Anteil erhalten haben. Die Auszahlung der Vorschüsse erfolgte durch ein Finanzkonsortium für Rechnung der französischen Regierung. Die Bank von Frankreich hatte nach ihrem Jahresberichte bis zum 24. Dezember 1915 630 Mill. frcs. Schatzscheine diskontiert, deren Erlös zu diesen Vorschüssen an die verbündeten Staaten verwendet wurde. Nach ihrem Ausweise vom 16. März 1916 stellten sich ihre Vorschüsse an die Verbündeten an diesem Tage auf 865 Mill. frcs. Außer der Bereitstellung der dafür erforderlichen Barmittel mußte die Bank aber auch noch, zur Erfüllung eines von der französischen Regierung mit der russischen getroffenen Uebereinkommens, der russischen Staatsbank Ende Dezember 1914 einen Kredit von 500 Mill. frcs. eröffnen, der zur Rückzahlung der von französischen Banken dem russischen Staate gegebenen Vorschüsse dienen sollte. Nach Hartung[1]) dürfte es sich dabei um die Zurückziehung von Guthaben gehandelt haben, die Rußland aus früheren Anleihen noch bei französischen Banken hatte, aber wegen des Moratoriums nicht rechtzeitig einziehen konnte.

Die Lage der Bank hat sich seit Beginn des Krieges sehr geändert. Zum Guten insofern, als sie es in sehr geschickter Weise verstanden hat, ihren Goldbestand andauernd erheblich zu verstärken. Das ist um so bedeutsamer, weil diese Verstärkung geschehen ist einmal trotz erheblicher Goldausgänge, die teils zur Unterstützung der Verbündeten, teils auf Verlangen Englands an die Bank von England erfolgten, und von denen noch die Rede sein wird, sodann und namentlich aber im Kampfe mit den sehr bedeutenden Schwierigkeiten, die sich aus dem traditionellen zähen Festhalten der Bevölkerung an ihrem außerordentlich großen Besitz an Goldmünzen ergaben. Die Aufhäufung von Bargeld — vor dem

1) a. a. O. XIV, 9, S. 154.

Kriege von Metallgeld, während desselben von Papiergeld — ist eine typische französische Gewohnheit, in der der vielgerühmte französische Sparsinn einen volkswirtschaftlich unrationellen und im Kriege geradezu unpatriotischen Ausdruck findet. Es bedurfte gewaltiger und sehr geschickter Anstrengungen der Bank, um über diese Schwierigkeiten einigermaßen Herr zu werden. Eine mächtige Propaganda zur Herausholung des Goldes und Ablieferung an die Bank wurde allerorten, in der Presse, in der Kirche und den Schulen, ins Werk gesetzt. Gegen die nationale Eigenheit der äußersten Zugeknöpftheit in Geldsachen spielte man klugerweise die noch stärkere der Eitelkeit aus, indem unter anderem das im republikanischen Frankreich überaus heiß begehrte Kreuz der Ehrenlegion als Preis für Goldablieferung in Aussicht gestellt wurde. Der Erfolg blieb schließlich nicht aus. Wir sahen, daß die Bank mit 4141 Mill. frcs. Gold in den Krieg eintrat. Dieser Bestand ging zunächst zurück, und zwar bis zum 1. Oktober 1914 um 48 Mill. frcs. (an Metall überhaupt um 345 Mill. frcs.), stieg dann aber erheblich, so daß er am 10. Dezember 1915 schon um eine Milliarde höher als bei Kriegsbeginn war, um dann wieder langsam abzunehmen. Er betrug[1]:

am	24. Dezember	1914	4158,5	Mill. frcs.
„	28. Januar	1915	4234	„ „
„	15. April	1915	4250	„ „
„	24. Dezember	1915	5079,7	„ „
„	30. „	1915	5015	„ „
„	24. Februar	1916	5035	„ „
„	16. März	1916	5023	„ „

In ihrem Bericht über das Jahr 1915 gibt die Bank an, daß der Goldausgang bei ihr in diesem Jahre 566 Mill. frcs. betragen habe. Da ihr Goldbestand gleichzeitig von 4158,5 Mill. frcs. auf 5079,7 Mill. frcs. gestiegen sei, so belaufe sich der Goldeingang auf 1487,2 Mill. frcs., wovon 1340,7 Mill. frcs. freiwillige Einlieferungen des Publikums seien. Das wären 1085,967 Mill. Mark. Die Reichsbank hat ihren Goldbestand vom 24. Juli 1914 bis 31. Dezember 1915 trotz Goldausgängen von unbekannter Höhe um 1088,3 Mill. M. zu erhöhen vermocht, die Bank von Frankreich dagegen im gleichen Zeitraum nur um 707,94 Mill. M. Der Silberbestand der Bank von Frankreich sank dagegen von 625 Mill. frcs. bei Kriegsbeginn auf 352 Mill. frcs Ende Dezember 1915.

Die Auslandguthaben der Bank — größtenteils Vorschüse auf die von russischen Banken an französische geschuldeten Beträge — betrugen:

am	3. Februar	1916	964	Mill. frcs.
„	16. März	1916	781,5	„ „

Andererseits ist natürlich der Notenumlauf der Bank fortdauernd sehr beträchtlich gestiegen. Er betrug:

1) Für die folgenden Uebersichten sei bemerkt, daß der 24. Dezember der Stichtag ist, mit dem die Bank ihre Jahresberichte abschließt.

am	1. Oktober	1914	9 300	Mill. frcs.
„	24. Dezember	1914	10 043	„ „
„	28. Januar	1915	10 474	„ „
„	30. Dezember	1915	13 310	„ „
„	24. Februar	1916	14 295	„ „
„	16. März	1916	14 719	„ „

Das Deckungsverhältnis der Noten war, was die metallische Deckung betrifft, am 16. März 1916 34,12 v. H. in Gold gegen 60,16 bei Kriegsbeginn. Was die bankmäßige Deckung anlangt, so verdient die Qualität des Wechselmaterials besondere Beachtung. Dieses besteht nämlich zum weitaus größten Teile aus solchen Wechseln, die auf Grund der Moratoriumsbestimmungen uneingelöst geblieben sind. Ihren Höchststand erreichten diese Moratoriumswechsel am 1. Oktober 1914 mit 4476 Mill. frcs. Am 24. Dezember 1914 waren es 3477 Mill. und am 15. August 1915 2140 Mill. frcs., denen nur 290 Mill. frcs. reguläre Wechsel gegenüberstanden. Sie sanken dann allmählich weiter bis auf 1639 Mill. frcs. am 24. Dezember 1915, während sich der Bestand an regulären Wechseln, nachdem er mit 200 Mill. frcs. seinen Tiefstand erreicht hatte, bis ebendahin auf fast 400 Mill. frcs. erhöhte. Am 24. Dezember 1913 hatte das gesamte Wechselportefeuille 1526 Mill. frcs. betragen. Den enormen Rückgang ihres ganzen Wechseldiskontgeschäfts erkennt man aus der Vergleichung seines Umfangs in den Jahren 1913 und 1915. Während die Bank im ersteren Jahre über 30 Millionen Wechsel mit einem Gesamtbetrage von über 20 Milliarden frcs. diskontierte, waren es im letzteren nur 2,9 Millionen Wechsel mit einem Gesamtbetrage von 2823,8 Mill. frcs.

Die Moratoriumswechsel gleichen einer Ware, die das Liegen nicht verträgt. Wie die Vermögenslage der Schuldner dieser „effets prorogés“ nach Friedensschluß sein wird, ist höchst fraglich. Die Bank wird jedenfalls starke Verluste an diesen Papieren haben, und ihre Lage ist daher, soweit sie mit solchem Wechselmaterial belastet ist, unerquicklich. Um es als Deckung richtig zu bewerten, müßte man von seinem Werte sehr erhebliche Abschreibungen machen. Obschon bis Mitte August 1915 2330 Mill. frcs. solche Moratoriumswechsel bezahlt worden waren, lagen zu dieser Zeit bei der Bank noch jene 2140 Mill. frcs. unbezahlte. Außer durch diese schlechten Wechsel sind die Noten der Bank von Frankreich bankmäßig fast nur noch durch die bedenklich hohen Vorschüsse an den Staat „gedeckt“. Das gegenseitige Verhältnis dieser Wechsel und Vorschüsse ist dabei das, daß die schlechten Wechsel die Unterlage und damit die Möglichkeit für die Gewährung dieser Vorschüsse bildeten.

3. Die Kriegsschatzscheine.

a) Die Nationalverteidigungsbons.

Die Vorschüsse allein, die die Notenbank dem Staate zu geben imstande war, konnten bei der Dauer des Krieges und dem gewaltigen Steigen der monatlichen Kriegskosten ihm nicht genügen. Das zweite

Mittel, das er daneben, abgesehen von der Erneuerung von fällig werdenden Schatzwechseln aus der Friedenszeit, von denen bei Kriegsbeginn 129 Mill. frcs. in Umlauf gewesen sein sollen, und wohl auch der Ausgabe von neuen Schatzwechseln von unbekannter Höhe[1]), in ausgiebigen Gebrauch nahm, war die mit allen Kräften betriebene Ausgabe von besonderen kurzfristigen Schatzscheinen für den Kriegsbedarf. Sie erfolgte unmittelbar an die Allgemeinheit, also sowohl an die Kreditinstitute wie an das Publikum, und in möglichst großen Mengen. Diese Scheine sind in zwei Typen vertreten, die sich durch die Dauer der Rückzahlungsfrist unterscheiden: die Nationalverteidigungsbons und -obligationen. Von den mit 5 v. H. verzinslichen und zu Pari ausgegebenen bons de la défense nationale hat der größere Teil eine Laufzeit von nur 3 Monaten, der kleinere eine solche von 6 oder 12 Monaten[2]). Ihre Vorzüge für den Staat sind: die unbegrenzte Höhe ihrer Ausgabe, insofern eine Emissionsgrenze für sie zwar gezogen, aber nach Bedarf immer wieder erhöht wurde, und die Möglichkeit ihres Absatzes in den breiten Volksschichten der kleinen Sparer. Ihre Nachteile: die hohe Verzinsung und ihre baldige Einlösung. Im Volksmunde heißen sie nach ihrem Urheber „Ribotins". Sie sind bei allen Staatskassen auf Anmeldung in beliebiger Höhe zu haben und über verschieden hohe, mit 100 frcs. beginnende Beträge ausgestellt. Bei ihrer um die Mitte September 1914 begonnenen und seitdem mit einer später zu erwähnenden Unterbrechung andauernden Ausgabe werden die Stücke der neuen $3^1/_2$-proz. Rente zum Ausgabekurse von 91 v. H. unbeschränkt in Zahlung genommen. Da diese immer weiter im Kurse gesunken sind — vom Kriegsbeginn bis zur ersten Ausgabe der Bons bereits von 86 auf 83 — so war und ist damit ein starker Anreiz zu solchem, für ihren Besitzer ebenso vorteilhaften wie für den Staat nachteiligen Umtausch gegeben. Die $3^1/_2$-proz. Anleihe wurde auf diesem Wege bis auf einen Rest von 30 Mill. frcs. „voll" gezahlt, d. h. großenteils in solche Bons umgewandelt. Aber dieser Anreiz muß noch nicht stark genug gewesen sein, denn noch vor Jahresschluß wurde die Notenbank ermächtigt, diese Bons bei mindestens dreimonatiger Laufzeit zu diskontieren und außerdem im Lombard zu 80 v. H. ihres Nennwertes zu beleihen. Je mehr von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, um so mehr läuft die ganze Operation hinaus auf eine weitere, indirekte Beanspruchung der Notenbank durch den Staat. Auch war der Absatz der Bons im Publikum lange Zeit dadurch sehr erschwert, daß die Banken auf Grund des Moratoriums die Guthaben ihrer Kunden für die Zeichnung und Einzahlung auf die Bons nicht freigaben.

Ueberhaupt war der Gebrauch, den die französischen Kreditinstitute mit wenigen Ausnahmen vom Moratorium machten, lange

---

1) Von der Unterbringung solcher im Auslande ist weiterhin noch die Rede.

2) Schwarz gibt (im „Finanzarchiv", 1916, Bd. 1) die Laufzeiten, abweichend von allen anderen Angaben, auf 3, 6 und 9 Monate an. Die dreimonatigen seien später nur zu 4 v. H. begeben worden.

Zeit hindurch der denkbar weitestgehende, so daß während dieser Zeit nicht einmal die Einlösung der Coupons der Staatsrente von ihnen zu erlangen war. Das Publikum wandte sich daher von ihnen ab und der Notenbank zu, deren Konto- und Giroeinlagen dadurch von 688 Mill. frcs. bei Kriegsbeginn auf 2317 Mill. frcs. im Frühjahr 1915 stiegen, wogegen die Einlagen bei den großen Kreditbanken, besonders dem Crédit Lyonnais und der Société générale, und damit deren Hauptbetriebsmittel immer mehr zurückgingen. So z. B. bei der letztgenannten Gesellschaft, nach ihrer Bilanz von Ende 1914, bis auf die Hälfte des Bestandes gegen den Schluß des Vorjahres. Erst im Laufe des Jahres 1915 schränkten die Banken die Anwendung des Moratoriums nach und nach ein, worauf ihre Einlagen wieder stiegen und ihre Lage sich demgemäß besserte. Am 8. Februar 1915 mußte daher der Finanzminister im Parlamente mitteilen, daß 34 v. H. der dreimonatigen Bons bei Verfall nicht hatten erneuert werden können. Ein Vierteljahr später konnte er angeben, daß von den Bons nunmehr 4975 Mill. frcs. untergebracht seien, davon 600 Mill. frcs. in England. Ihre Emissionsgrenze, die durch Dekret vom 6. Dezember 1914 auf 1100 Mill. frcs. bestimmt und seitdem wiederholt hinaufgesetzt worden war, ward im Mai 1915 weiter von 4500 auf 6000 und, nachdem sie um 150 Mill. frcs. überschritten worden, im Juli auf 7000 Mill. frcs. erhöht. Gleichzeitig wurde durch eine offiziöse Mitteilung im „Temps" bekannt, daß bis Mitte Juli 6140 Mill. frcs. Bons gezeichnet seien. Von Mitte August ab gaben auch die Postämter Nationalverteidigungsbons zu 20 und 5 frcs. aus, von denen die ersteren 8, die letzteren 2 centimes Zinsen monatlich tragen und nach Jahresfrist zu 21 und 5,25 frcs. eingelöst werden, sofern ihr Besitzer nicht den Umtausch in neue Bons vorzieht. Sie bilden also eine Art verzinslicher Kassenscheine, die den unverzinslichen Banknoten eine unerfreuliche Konkurrenz machten und eine billige Gelegenheit boten, den Patriotismus von der finanziellen Seite zu zeigen. Es soll den Kleinbürgern nämlich ein kindliches, sportmäßiges Vergnügen bereitet haben, ihre Kapitalanlage in recht vielen solchen kleinen Abschnitten zu machen und sich der Masse dieses papierenen Besitzes sowohl zu freuen als zu rühmen.

Die Ausgabe der Bons sollte nach Erklärung der Regierung ursprünglich nur zur Rückzahlung fällig werdender älterer Staatsschatzscheine erfolgen, wozu sie auch zum Teil Verwendung gefunden haben. Zu ihrer Unterbringung im Publikum wurde eine ganz ähnliche Propaganda wie zur Ablieferung des Goldes an die Notenbank betrieben. Nicht nur ihre Zeichnung, sondern auch ihre möglichste Verwendung als Zahlungsmittel, als „zinstragende Banknote mit festem Rückzahlungstermin" [1]), die ja selbst wieder als Reklame

1) Es wurde sogar der Plan aufgebracht, die Bons mit dem gesetzlichen Charakter von Banknoten in den öffentlichen Zahlungsverkehr einzuführen. Hiergegen nahm allerdings die Regierung in einem offiziösen Artikel des „Temps" Stellung unter Hinweis auf die großen Gefahren, die sich für das Notenbankwesen und den Staatskredit daraus ergeben müßten.

wirkte, wurde in einem in allen Blättern veröffentlichten offiziösen Aufrufe für patriotische Pflicht erklärt. Die Handelskammern wurden angewiesen, für einen Teil des Erlöses ihrer Papiergeldausgabe solche Bons zu kaufen, so daß aus der Kleingeldnot eine patriotische Tugend gemacht wurde. Bei der ersten Zeichnung, die 217752000 frcs. ergab, entfielen auf die dreimonatigen Bons 118,80 Mill., auf die sechsmonatigen 33,70 Mill., auf die zwölfmonatigen 65,10 Mill. frcs. Das war ein Fiasko, aber nach dem „Temps“ war die Regierung befriedigt, da die Zeichnung im großen Publikum kaum bekannt geworden sei (!). Wenn man dagegen hält, daß Deutschland in 10 Tagen 4460,7 Mill. M. erste Kriegsanleihe aufbrachte, so sprechen diese Gegensätze für sich selbst. Sie zeigen, daß Patriotismus und Chauvinismus zwei sehr verschiedene Dinge sind, deren Grenzen ungefähr in derselben Richtung wie die Reihe der aufzubringenden finanziellen Kriegsopfer verläuft. Dieser Mißerfolg spornte zu den äußersten Anstrengungen für die Vermehrung des Umsatzes an, die denn auch, besonders durch die Hilfe der Notenbank, mit der Zeit Erfolg hatten. Bis Ende November waren 700 und Mitte Dezember 1914 1050 Mill. frcs. Bons gezeichnet, bis zum 21. Januar 1915 nach Ribot sogar über 2,7 Milliarden, einschließlich der ausländischen Uebernahmen. Ende Juli waren nach amtlichen Mitteilungen 6468 Mill. frcs. an Bons ausgegeben. Wie schon erwähnt, wurden diese Bons auch im Auslande untergebracht. So im Januar 1915 für 10 Mill. £ = 255 Mill. frcs. in England und im April 1915 für 30 Mill. $ = 157,5 Mill. frcs. in den Vereinigten Staaten. In England vermittelte die Bank von England ihre Unterbringung und gewährte auch Erleichterungen für ihre Lombardierung. Der Erlös diente zur Bezahlung von Kriegslieferungen. Ein Teil der Bons wurde von London aus in New York untergebracht. In den Vereinigten Staaten übernahmen die Bankfirmen Morgan u. Co., First National Bank und National City Bank die nach 1 Jahre fälligen Bons zum Preise von $99^1/_2$ v. H.

Neben der Unterbringung von Nationalverteidigungsbons im Auslande ging die Aufnahme von kurzfristigem ausländischen Kredit durch Ausgabe von gewöhnlichen Schatzwechseln (Schatzscheinen) einher. Zunächst wurden im September 1914 2 Mill. £ 5-proz. Schatzwechsel mit einjähriger Laufzeit auf dem englischen Geldmarkte untergebracht. Sodann Anfang November 10 Mill. $ 6-proz. Schatzscheine mit gleicher Laufzeit durch Vermittlung der New Yorker National City Bank in den Vereinigten Staaten. Weiter eröffnete Mitte März 1915 das Bankhaus Lazard frères in New York der französischen Regierung einen Kredit von 20 Mill. $. Ende Juni liehen ferner Morgan u. Co. 40 Mill. $ auf 5-proz. Schatzscheine gegen Verpfändung von amerikanischen Wertpapieren, die ein französisches Bankensyndikat unter Führung des Hauses Rothschild für Rechnung der französischen Regierung zu diesem Zwecke erwarb. Endlich erhielt diese im Mai 1915 in London durch Vermittlung der Bank von England einen Kredit von 62 Mill. £ gegen

5-proz. Schatzwechsel und gegen Abgabe von 20 Mill. £ Gold an diese Bank. Von ihm wird weiterhin noch die Rede sein. Alle diese Vorschüsse dienten ebenfalls zur Bezahlung von Heereslieferungen und standen unter dem noch näher zu erörternden Gesichtspunkte der Stützung der auswärtigen Wechselkurse[1]).

Die Einrichtung der Bons fand Nachahmung durch die Stadt Paris, die im Oktober 1914 117 Mill. frcs. 6-proz. Bons mit einjähriger Laufzeit zur Bestreitung der Kosten der Kriegswohlfahrtspflege ausgab.

b) Die Nationalverteidigungsobligationen.

Der zweite Typ von Kriegsschatzscheinen sind die **obligations de la défense nationale**, welche erst nach 10 Jahren rückzahlbar sind. Ihre Ausgabe wurde angeordnet durch ein Gesetz vom 10. Februar 1915. Sie sollte fortlaufend zum Kurse von 96,50 in unbegrenzter Höhe erfolgen. Die — angesichts der Riesenverluste der Großkapitalisten an Auslandwerten — hauptsächlich für die Verhältnisse der kleinen Sparer berechneten Obligationen sind steuerfrei und mit 5 v. H. verzinslich. Sie lauten über Beträge von 100, 500 und 1000 frcs. Die am 16. Februar und 16. August jährlich fälligen Zinsen sind — ein unerhörter Vorgang in der Finanzgeschichte nicht nur Frankreichs, sondern aller Kulturvölker — praenumerando zahlbar. Die Rückzahlung der Obligationen soll am 15. Februar 1925 zu Pari erfolgen, doch kann die Regierung sie vom Jahre 1920 ab unter Ersatzleistung für den Zinsverlust jederzeit einlösen. Ihr Umtausch in Stücke aller künftigen, bis zum 1. Januar 1918 auszugebenden Staatsanleihen wurde für statthaft erklärt und demgemäß auch bei der späteren „Siegesanleihe" zugelassen. In diesem Falle sind die Obligationen anzunehmen zu ihrem Ausgabekurse von 96,50 unter Hinzurechnung des sich für die Besitzdauer rechnerisch ergebenden Anteils an der Rückzahlungsprämie, nämlich an dem Unterschiede zwischen dem Ausgabe- und dem Parirückzahlungspreise, jedoch abzüglich der für das laufende Halbjahr vorausgezahlten Zinsen. Diese Umtauschmöglichkeit entspricht der mit der Ausgabe der 3½-proz. Anleihe in Frankreich aufgekommenen Gewohnheit, bei jeder neuen Anleihe, die zur Ausgabe gelangt, ihren Umtausch in eine später aufzulegende zu gestatten. Anderseits wurden, wie schon bei den Nationalverteidigungsbons, so auch bei der Ausgabe dieser Obligationen die Stücke der 3½-proz. Anleihe zu ihrem Ausgabepreise von 91 zuzüglich der laufenden Zinsen als Gegenwert in Zahlung genommen, unter der Voraussetzung jedoch, daß sie bis zum 31. Januar 1915 vollgezahlt waren. An nicht vollgezahlten liefen damals, trotz des Eingreifens der Bank von Frankreich, noch 250 Mill. frcs. um. Ebenso durften

---

1) Die hier aufgeführten Kredite sind die bekannt gewordenen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß noch weitere ausländische Bankkredite aufgenommen worden sind. Schwarz nimmt ihre Gesamthöhe auf 2 Milliarden M. an.

die Besitzer von Nationalverteidigungsbons kraft eines „Vorzugzeichnungsrechtes" diese beim Erwerb von Obligationen unter Abzug der im voraus vergüteten Zinsen zu Pari in Zahlung geben. Die Bezahlung hatte sogleich bei der Zeichnung, die vom 25. Februar ab erfolgen durfte, zu geschehen. Neben diesen Obligationen wurden wahlweise auch solche mit nur dreijähriger Laufzeit zum Preise von $101\frac{1}{2}$ v. H., rückzahlbar zu Pari, angeboten. Die Bank von Frankreich beleihet beide Arten bis zu 80 v. H. ihres Nennwertes.

Die Bedingungen dieser Anleihe sind außerordentlich schwere für den Staat. 5 v. H. im voraus zahlbare Zinsen, gegen $3\frac{1}{2}$ vor einem halben Jahre, mußte er samt einem Kursgewinn von $3\frac{1}{2}$ v. H. und der in der Kammer heftig angefochtenen Steuerfreiheit garantieren. Die effektive Verzinsung dieser Obligationen stellt sich auf 5,6 v. H. Der Ausgabekurs war um 1 v. H. niedriger als derjenige der gleichfalls 5-proz. ersten deutschen Kriegsanleihe. Ribot rechtfertigte diese Bedingungen damit, daß die verfügbaren Kapitalien zur Zeit schwer erhältlich seien, da man für die Zeit nach Beendigung des Krieges große, von allen Seiten kommende Kapitalansprüche für industrielle Zwecke wie für Staatsbedürfnisse erwarte und der Zinsfuß dann höher als jetzt sein könne. Daher sei es angebracht, den gegenwärtigen Zeichnern die Gewißheit zu geben, daß sie dabei nichts einbüßen werden, indem sie die jetzt gezeichneten Obligationen entweder bis zu ihrem Verfall behalten oder in Titres der konsolidierten Anleihen umtauschen können. Das in diesen Ausführungen liegende Zugeständnis der spekulativen Zurückhaltung des französischen Kapitals ist sehr beachtenswert. In der Tat hielten sich trotz allen charakteristischen Phrasengeklingels die großen und kleinen Kapitalisten auch dieser Anleihe gegenüber stark zurück. Bis zum 5. März waren von den neuen Obligationen erst 600 Mill. gezeichnet, bis zum 21. März, nach Ribot, 1060 Mill. frcs., davon 575 Mill. durch Umtausch von $3\frac{1}{2}$-proz. Rente und 153 Mill. durch Umtausch von Nationalverteidigungsbons, so daß 332 Mill. bar eingegangen sein würden, während Ribot nur 253 Mill. Barzahlungen angab. Die Befriedigung, die er gleichzeitig über dieses klägliche Ergebnis ausdrückte, wird ihm von keiner Seite mißgönnt worden sein.

Die Ausgabe von Nationalverteidigungsobligationen wurde bis zum 20. November 1915, dem Tage ihrer vorläufigen Einstellung, nach Kräften fortgesetzt und erreichte nach Ribot Mitte Juni 1915 die Summe von 2214, Mitte Juli diejenige von 2300 Mill., von welchen letzteren aber 700 Mill. auf den Umtausch von $3\frac{1}{2}$-proz. Rente entfielen, und schließlich die Höhe von 3,6 Milliarden. Auch für die Ausgabe dieses Papieres war die wiederholte Bewilligung eines jedesmal erhöhten Höchstbetrages durch die Kammern die gesetzliche Form. So wurde Ende Juli 1915 ihr Höchstbetrag auf 7 Milliarden hinaufgesetzt. Die von den Kammern bewilligten Kriegskredite betrugen bis Mitte Juli insgesamt rund 17750 Mill. frcs. Am 16. September forderte die Regierung vom Parlamente weitere 6,1 Milliarden. Bis Mitte Juli 1915 waren an Bons 6140

Mill. und an Obligationen, ohne den Umtausch in $3^1/_2$-proz. Rente, 1600 Mill. frcs., zusammen also an Kriegsschatzscheinen 7740 Mill. untergebracht. Ende August 1915 war diese Gesamtzahl nach amtlichen Angaben auf 7872 Mill. gestiegen [1]). Davon sind jedoch abzuziehen die für den Bezug von Obligationen in Tausch gegebenen Bons, da insoweit sonst Doppelzählung vorliegen würde, ferner die für die Bons in Tausch gegebenen Beträge an $3^1/_2$-proz. Anleihe, sodann der Unterschied von $3^1/_2$ v. H. zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs bei allen Nationalverteidigungsobligationen und endlich die im Auslande untergebrachten 412,5 Mill. frcs. Bons, soweit sie in den amtlichen Gesamtziffern, was sehr leicht möglich ist, mit enthalten sind. Erst der danach verbleibende Rest wäre das, was das französische Volk an Kriegsanleihe bis dahin aufgebracht hat. Es ist klar, daß dieser Rest jedenfalls ein kläglich geringer Betrag ist, sowohl an sich wie verglichen mit dem Kriegskostenerfordernis, das bis zum 1. Juli schon 13—14 Milliarden frcs. betrug, namentlich aber auch mit den 13 563,7 Mill. M., die das deutsche Volk bis zum selben Zeitpunkte in Gestalt der Erträge seiner ersten beiden Kriegsanleihen aufgebracht hatte. Nach sachkundigen Schätzungen in Frankreich selbst sollen um die Mitte Juni 1915 etwa 5—6 Milliarden frcs. durch Thesaurierung ihrer Nutzbarmachung sowohl für den Kriegsbedarf als für die Bedürfnisse des Verkehrs entzogen gewesen sein, davon nicht weniger als 3 Milliarden in Goldmünzen [2]), $^1/_2$ Milliarde in silbernen Fünffrankenstücken und 2 Milliarden in Banknoten. In engstem Zusammenhang damit stand die fortgesetzte Ueberholung der neuen Einlagen bei den Sparkassen durch die Abhebungen. Im Jahre 1914 betrug das Mehr der Abhebungen über $114^1/_4$ Mill. frcs. und in den drei ersten Wochen des Januar 1915 834 000 frcs. In seiner Reichstagsrede vom 16. März 1916 teilte der Staatssekretär Helfferich mit, daß der Betrag der Sparkasseneinlagen in Frankreich seit Kriegsausbruch einen Rückgang von 280 Mill. frcs. erfahren hat, bei uns seit Kriegsausbruch im Jahre 1914 und für das Jahr 1915 zusammen einen Zugang, der auf 4600 Mill. M. zu berechnen ist. Daraus sind etwa 4500 Mill. zu Einzahlungen auf die drei ersten Kriegsanleihen verwendet worden.

4. Die gegenseitigen finanziellen Beziehungen unserer verbündeten Feinde.

Nach der im Senate vom Berichterstatter Aimond gegebenen Uebersicht verteilten sich die vom 1. August 1914 bis Ende Oktober 1915 vorgenommenen Kreditoperatonen, ohne die in diesen Monat

1) Die abweichenden Angaben im „Bankarchiv“, XIV, 1, S. 14, scheinen Doppelzählungen zu enthalten.

2) Nach Hantos, a. a. O. S. 61, sogar $3^1/_2$ Milliarden. Manche Schätzungen gehen bis zu 5 Milliarden.

fallende englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, folgendermaßen (in Mill. frcs.):

Vorschüsse der Bank von Frankreich	7 000
„ „ „ „ Algier	75
Nationalverteidigungsobligationen:	
a) Barzeichnungen	2 388,178
b) in Umtausch gegen Bons	345,620
Nationalverteidigungsbons:	
a) Ertrag der bisherigen Ausgaben abzüglich Zinsen und Rückzahlungen	8 319,588
b) in Umtausch von 3½-proz. Rente	462,263
Ausländische Ausgaben von Nationalverteidigungsbons und Anleihen:	
a) England	1 028,976
b) Vereinigte Staaten	135,716
	19 755,341

Wie wenig alle diese Finanzoperationen ihren Zweck erreichten, geht daraus hervor, daß nach den für das französische Parlament bestimmten amtlichen Uebersichten[1]) die monatlichen Kriegskosten im Durchschnitt betrugen:

	Heeresausgaben	Gesamtausgaben
	Millionen frcs.	
von August bis Dezember 1914	805	1365
im ersten Halbjahr 1915	1100	1665
„ III. Quartal 1915	1300	1870

und später, wie folgt, stiegen:

im IV. Quartal 1915	1570	2150
„ I. „ 1916	1750	2505

Nach Helfferich (am 16. März 1916 im Reichstage) sollen sie jetzt nahezu 80 Mill. frcs. pro Tag = 2400 Mill. pro Monat betragen und ungefähr ebenso hoch wie die unserigen sein. Doch hat Ribot kurz darauf in der Kammer sie auf 93 Mill. frcs. pro Tag beziffert. Ferner daraus, daß die Regierung den Heereslieferanten noch viel schuldete, daß die Golddeckung der Noten längere Zeit unter $1/3$ sank, daß endlich der Finanzminister die Pariser Großbanken auffordern mußte, alle ihre verfügbaren Gelder ihm gegen $5^1/_2$-proz., zu Pari überlassene Schatzwechsel mit 6-monatiger Laufzeit zur Verfügung zu stellen. Der Betrag der militärischen Ausgaben ward von Ribot für die Zeit von Kriegsbeginn bis Ende 1915 auf 20 843 Mill. und der Gesamtbetrag der Kriegskosten auf 28 374 Mill. frcs. veranschlagt. Aber im November schätzte der Generalberichterstatter der Kammer für das Budget die erstere Summe auf 21 438 Mill. frcs. Dazu kamen noch die Folgen einer Mißernte in Frankreich. Den Ausfall an Getreideernte schätzte der Statistiker Edmond Théry auf 20 Mill. Zentner, was eine weitere Verschlechterung der Handelsbilanz um 700 Mill. frcs. nach sich zog. Unter diesen Umständen kam die Notwendigkeit der Aufnahme einer festen Anleihe den maßgehenden Stellen immer mehr zum Bewußtsein. Ehe von der Aus-

1) Vgl. „Oesterr. Volkswirt", Jahrg. 8, No. 12, S. 188.

reifung dieser Pläne die Rede ist, bedürfen jedoch die finanziellen Abmachungen zwischen Frankreich und seinen Verbündeten und ihre Durchführung noch einer die darüber bereits gemachten Angaben ergänzenden Darstellung.

Die schwache finanzielle Position Rußlands erforderte sehr bald weitere Unterstützungsmaßnahmen durch seine beiden Hauptverbündeten. Rußland ist für die Bezahlung sowohl der Zinsen seiner vornehmlich in Frankreich untergebrachten Riesenanleihen als auch seiner hauptsächlich aus Nordamerika und Japan bezogenen Kriegslieferungen in starkem Grade auf seine Verbündeten angewiesen. Mit dem Golde seiner Staatsbank, dessen vielgerühmte und oben angegebene Höhe im Laufe dieses Krieges verdächtig erschienen ist und überdies durch die erzwungene Abgabe von Gold an die Bank von England geschwächt wurde, konnte es die Unsummen, um die es sich dabei handelte, natürlich nicht bezahlen. Seine große Ausfuhr an Bodenerzeugnissen, mit der es im Frieden seinen Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen zu bezahlen pflegt, ist durch die Sperrung seiner europäischen Landgrenzen sowie der Ostsee und des Schwarzen Meeres infolge des Krieges weggefallen. Es kann also nur mit immer neuen Schulden oder mit Geldern, die seine Verbündeten ihm leihen, seine Verbindlichkeiten beider Arten begleichen. Der erstere Weg hat seine Schwierigkeiten und Grenzen hauptsächlich in der fehlenden Fähigkeit und Gewilltheit seines Geldmarktes und seiner Volksmasse, diese Lasten auf sich zu nehmen. So muß Rußland denn von seinen zwar im Grunde nicht reicheren, aber finanziell liquideren Verbündeten mitdurchgeschleppt werden — eine schwere Last für diese, zumal angesichts der großen Enttäuschungen, die Rußland ihnen in bezug auf seine militärischen Leistungen bereitet hat.

Nach übereinstimmenden Meldungen räumten französische und englische Kreditinstitute auf Veranlassung ihrer Regierungen der russischen Regierung im Januar 1915 einen Kredit von $1^1/_2$ Milliarden frcs. ein, wovon England eine, Frankreich eine halbe übernahm. Ob mit dieser Uebernahme eine Garantieleistung der beiden Regierungen gegenüber den Banken gemeint sein soll, ist aus der Form der Meldungen nicht erkennbar. Frankreich lieh also seinem Verbündeten die Mittel, damit dieser die Zinsen seiner in Frankreich untergebrachten Anleihen den französischen Gläubigern bezahlen konnte. Anderenfalls wäre der finanzielle Ruin der französischen Geldbesitzer, auf deren Hilfe die französische Regierung für die Aufbringung ihrer Kriegführungsmittel angewiesen ist, und die sie, wie wir sahen, nur sehr schwer erlangen kann, besiegelt gewesen. Ferner trafen die drei Staaten ein um die Mitte März 1915 bekannt gewordenes Abkommen, wonach England und Frankreich sich bereit erklärten, für die ganze Dauer des Krieges alle russischen Verbindlichkeiten aus Kriegslieferungen in Paris, London und New York, außerdem die dort fälligen Zinsen aller russischen Anleihen, und endlich auch die auf Rußland entfallenden Anteile der Belgien,

Serbien und Montenegro gewährten Unterstützungen vorschußweise zu bezahlen. Als Sicherheit für die Erstattung dieser Vorschüsse verpfändete Rußland alle in Odessa lagernden Getreidevorräte. Die Richtigkeit dieses Geschäftsabschlusses wurde um die Mitte April vom russischen Finanzminister bestätigt, der die bis dahin gewährten Vorschüsse auf 650 Mill. frcs. angab. Endlich verfügte Ribot um dieselbe Zeit die Schaffung von zinslosen Schatzscheinen, die von der Bank von Frankreich diskontiert werden sollten, zur Darleihung an Rußland, damit dieses in Frankreich seine Militärlieferungen und seine Schuldenzinsen bezahlen könne. Als wichtigste Gegenleistung für diese notgedrungenen Dienstleistungen mußte die russische Staatsbank von ihrem Goldbestande wiederholt erhebliche Beträge an die Bank von Frankreich abgeben. Damit wird hier ein Punkt von besonderer Wichtigkeit berührt.

Wie wir bereits mehrfach zu sehen Gelegenheit hatten, lag England nach der ganzen Lage der Verhältnisse die Sorge ob, nicht nur Rußland finanziell durchzuhelfen, sondern auch Frankreich im Hinblick auf die Schwierigkeiten, mit denen seine Volkswirtschaft und seine Kreditinstitute zu kämpfen hatten, die Bezahlung seiner für den Kriegsbedarf gemachten Auslandschulden zu erleichtern. Die Uebernahme von Nationalverteidigungsbons und Schatzwechseln sowie die Kreditgewährung zur Bezahlung von Heereslieferungen von Seiten Englands hatten diesem Zweck gedient. Trat England solcherweise wie auch durch die fortlaufende bare Unterstützung der kleineren Verbündeten und derjenigen Staaten, die solche werden sollten, für seine Mitkämpfer direkt oder durch Finanzierung ihrer Verpflichtungen ein, so mußte es auch dafür sorgen, die Quellen seiner eigenen Finanzkraft ergiebig zu gestalten. Die Hauptquelle ist der Goldbestand der Bank von England. Daher die bei der Darstellung der englischen Kriegsanleihen näher zu erörternden Zusammenraffungen von Gold und Ueberführungen desselben nach London, wie die Entführung des Metallschatzes der belgischen Nationalbank, der indischen Währungsreserve und des ägyptischen Staatsschatzes. Daher die Beschlagnahme aller Goldbestände Kanadas, Südafrikas und Australiens und der gesamten südafrikanischen Golderzeugung. Nach gleicher Richtung gingen nun auch die Entziehungen von Gold aus der Bank von Frankreich und der russischen Staatsbank, denen sich Frankreich und Rußland unterwerfen mußten, um Englands Dienste zu erlangen. Waren doch die Goldreserven dieser beiden Zentralnotenbanken die weitaus größten aller Goldbestände der alten und der neuen Welt. England dachte nicht daran, angesichts dieser Reserven seiner Hauptverbündeten deren Schulden unter Schwächung seines eigenen Goldvorrates zu bezahlen. Eine Schwächung wäre namentlich insofern damit verbunden gewesen, als England den mit dem Rückgang seiner Ausfuhr und der wachsenden Einfuhr von Kriegsmaterial aus den Vereinigten Staaten sich immer mehr verschlechternden Stand seines Wechselkurses gegen New York wirksam und dauernd nur zu stützen ver-

mochte durch wiederholte Goldversendungen dorthin. Indem es seinen Verbündeten deren Kriegslieferungsschulden an Amerika bezahlen half, hätte es seine eigene Stellung Amerika gegenüber noch ganz erheblich verschlechtert, wenn es nicht gleichzeitig für Auffüllung seines Goldvorrates aus den Beständen dieser selben Verbündeten Sorge trug.

Daher mußten diese beiden Länder sich verpflichten, England die zur Durchführung seiner Goldzahlungen erforderlichen Mengen Gold zur Verfügung zu stellen, sobald die Goldreserve der Bank von England auf einen gewissen Mindestbestand gesunken sein würde. Dieser Fall scheint mehrmals eingetreten oder dem Eintritt nahe gewesen zu sein. Jedenfalls mußte die russische Staatsbank wiederholt — wieviel im ganzen, ist nicht bekannt geworden, schon bald nach getroffenem Abkommen waren es aber 8 Mill. £ — und ebenso die Bank von Frankreich mehrmals Gold nach London abgeben. Es wurde bereits erwähnt, daß die französische Regierung im Mai 1915 gegen Abgabe von 20 Mill. £ Gold an die Bank von England von dieser einen Kredit von 62 Mill. £ erhielt. Die näheren Umstände dieser Kreditoperation waren die, daß auf Grund einer Abmachung vom 30. April 1915 die Bank von England 1550 Mill. frcs. Schatzwechsel mit 3—6-monatiger Laufzeit der französischen Regierung diskontierte, deren regelmäßige Erneuerung bei Fälligkeit für die Zeit bis zu einem Jahre nach Friedensschluß stattfinden sollte. Die Bank von England sollte diese Wechsel nicht weitergeben dürfen. Dagegen verpflichtete Frankreich sich zur Abgabe von 500 Mill. frcs. = 20 Mill. £ Gold an die Bank von England, die nach Einlösung der Schatzwechsel zurückzugeben sind. Diese Goldabgabe fand nach und nach statt und griff den Goldbestand der Bank stark an. Sie verlor dadurch alles seit Kriegsbeginn aus dem Verkehr herausgezogene Gold und noch weit darüber hinaus, und es bedurfte großer Anstrengungen, um diese Lücke allmählich wieder auszufüllen. Den Hauptvorteil davon hatten aber die Vereinigten Staaten, denen von diesem Golde zweifellos ein ansehnlicher Teil zur Hebung des Sterlingkurses zugeflossen ist[1]). Nach Ribots Mitteilungen waren die 1550 Mill. frcs. der Gesamtbetrag, den Frankreich, von Anfang Februar an, in den nächsten 6 Monaten in England, Kanada und den Vereinigten Staaten für Kriegslieferungen zu bezahlen hatte. und wurden davon zunächst 1050 Mill. benötigt. Ausdrücklich hob er hervor, daß das dafür hingegebene Gold zur Stärkung des Sterlingkurses in New York dienen solle. Die Bestellungen von Kriegsmaterial würden behufs Erzielung soliderer Preise und überhaupt

1) Nach der „Neuen Züricher Zeitung" sollen 200 von jenen 500 Mill. frcs. in der Woche vom 22.—29. August nach Amerika geschafft worden sein. Die „Daily News" wußten darüber aus New York zu berichten, daß im August 4 Mill. £ in Gold und 5 Mill. £ in Wertpapieren an Morgan gesandt und von Halifax auf der Bahn unter Bewachung durch Bewaffnete nach New York geschafft worden seien, um zur Bezahlung von Munitionslieferungen zu dienen und den Wechselkurs zum Sinken zu bringen.

günstigerer Einkaufsbedingungen, sowie damit Frankreich Kredite, die es in den Vereinigten Staaten nicht erhalten könne, in England bekomme, von den Verbündeten künftig gemeinschaftlich vorgenommen werden.

III. Die auswärtigen Wechselkurse und die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.

Damit sind wir beim Thema der Wechselkurse und der Bemühungen zu ihrer Hebung angelangt. Hier ist in dieser Hinsicht nur auf Frankreich näher einzugehen. Mit dem Rückgang seiner Ausfuhr durch den Krieg und dem Anschwellen seiner Einfuhr durch den Bezug von Kriegsmaterial aus dem Auslande sah Frankreich seine Wechselkurse sich mehr und mehr verschlechtern. Vom Februar 1915 ab trat diese Verschlechterung allgemein in Erscheinung, nachdem bis dahin nur die Devise Holland etwas über Pari gestiegen war. Sie nahm zu, je passiver die Handelsbilanz wurde, die einen Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von 3657 Mill. frcs. (gegen 1269 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1915 und schließlich einen solchen von 5 Milliarden frcs. für das ganze Jahr 1915 aufwies. Konnte die wachsende Einfuhr sonach bei weitem nicht mit dem Werte der Ausfuhr bezahlt werden, so half es auch nicht viel, daß die Bank von Frankreich im Laufe desselben Jahres ihrer Kundschaft und dem Geldmarkte Devisen in Höhe von 800 Mill. frcs. zur Verfügung stellte. Die Unterbringung von Nationalverteidigungsbons und Schatzwechseln in London und New York und die Aufnahme von ausländischen Bankkrediten hatten, wie wir sahen, den Zweck verfolgt, Lieferungsschulden an das Ausland durch im Auslande aufgenommene Kredite zu decken, um den Kurs des regulären internationalen Zahlungsmittels, der Devisen auf die Gläubigerländer, nicht noch höher steigen zu lassen und das Disagio der französischen Währung im Auslande demgemäß zu vergrößern. Aber diese Erleichterungen waren bei der fortgesetzten Notwendigkeit neuer Lieferungen nur von ganz vorübergehendem Charakter, gewissermaßen Tropfen auf den heißen Stein, und vergrößerten zudem durch die Notwendigkeit der Verzinsung dieser neuen Schulden noch die Last der Verschuldung an die Vereinigten Staaten. Goldausfuhr größeren Umfanges hätte die metallische Deckung der immer gewaltiger anschwellenden Masse Noten in höchst gefährlicher Weise verringert. Ebenso fehlte, wie früher dargelegt, die Möglichkeit der Verrechnung der Zinsen von den großen Massen der im französischen Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere oder der Abstoßung erheblicher Teile dieses Besitzes. Auch die Einführung des Nachweises eines kommerziellen Bedürfnisses auf Seiten der Devisenkäufer konnte natürlich nicht viel nützen, höchstens die Spekulation in Devisen verhindern. So erreichten die Wechselkurse bald wieder ihren früheren hohen Stand.

Der Kurs für Wechsel auf London[1]) betrug in Paris bei einer Wechselparität von 25,22 frcs. für 1 £:

am 6. Aug.	13. Aug.	20. Aug.	27. Aug.	3. Sept.	8. Sept.	17. Sept.	24. Sept.
26,95	27,62	27,05	27,70	27,62	27,77	27,28	27,65

Der Kurs für Wechsel auf New York betrug in Paris bei einer Parität von 5,18¼ frcs. für 1 $:

am 6. Aug.	13. Aug.	20. Aug.	27. Aug.	3. Sept.	8. Sept.	17. Sept.	24. Sept.
5,645	5,825	5,825	5,99	5,99	5,975	5,80	5,86

Der letzte Stand von 5,86 entspricht einem durchschnittlichen Disagio der französischen Valuta von 16 v. H., während der Kurs des Pfundes Sterling in New York in der ersten Hälfte des September ein Disagio von fast 12 v. H. erreichte.

Diese England und Frankreich gemeinsame üble Lage, die nahezu als Devisenkrisis bezeichnet werden konnte, außerdem aber auch die Aussicht, bei gemeinsamem Vorgehen einen größeren Kredit und günstigere Bedingungen zu erlangen, drängte die beiden Regierungen dahin, die gemeinsame Aufnahme einer großen Anleihe im Auslande zur Hebung und Festigung des Wechselkurses zu versuchen. In Betracht kamen dafür nur die Vereinigten Staaten als Hauptlieferanten des zu bezahlenden Kriegsmaterials und zugleich als das einzige neutrale Land, das über das nötige Geld verfügte und dessen Regierung schon Beweise genug dafür geliefert hatte, daß man sich auf sie für jede wirksame indirekte Unterstützung, deren die Ententemächte zu ihrer Kriegführung bedurften, verlassen konnte. Haben doch bis Ende 1915 die Kriegslieferungen der Union an unsere Gegner einen Wert von über 5 Milliarden Mark erreicht, und hat doch der Ueberschuß ihrer Ausfuhr über ihre Einfuhr in der Zeit vom Dezember 1914 bis Ende Oktober 1915 einen Wert von 1534 Mill. $ dargestellt gegen 270 Mill. im entsprechenden Zeitraum der Jahre 1913/14. Daher reiste auf Grund einer Besprechung der beiderseitigen Finanzminister Ribot und M'Kenna und nach Verhandlungen des letzteren mit den Mitgliedern des Londoner clearinghouse ein Ausschuß von vier englischen und zwei französischen Finanzleuten (zu welchen letzteren ein Vertreter der Bank von Frankreich gehörte), an dessen Spitze die englische Finanzgröße Sir Edward Holden, Leiter der London City and Midland Bank und Lord Reading, der Lord-Oberrichter (lord chief justice) von England, standen und der als freiwilliger Berater Sir Ernest Cassel sich anschloß, nach New York, wo sie am 9. September eintrafen und mit Morgan in Verhandlungen eintraten. Dieser gab ihnen zu Ehren ein Empfangsfest, zu dem 175 amerikanische Bankiers und Geschäftsleute eingeladen waren. Darauf setzte sich Morgan mit etwa 600 Bankvertretern und Bankiers, die er zu einer Versammlung in das Waldorf-Astoria-Hotel einlud, in Einvernehmen. John D. Rockefeller, der reichste Mann Amerikas, lehnte seine Beteiligung

1) Die beiden folgenden Uebersichten nach Zusammenstellungen in der „Frankfurter Zeitung".

ab, doch ließ sich sein Sohn von Morgan zuziehen. Von den großen Banken förderten besonders die bereits früher erwähnte National City Bank und von seiten der Trusts die Standard Oil Company das Unternehmen, nachdem die Absicht, die Bezahlung der Kriegslieferungen mit Hilfe der amerikanischen Lieferanten selbst, und zwar dahin zu regeln, daß diese und die Banken je die Hälfte des Darlehens aufbringen sollten, aufgegeben worden war. Hauptgegner der Sache waren namentlich der vormalige Staatssekretär Bryan, ferner der einflußreiche Senator Lowis von Illinois, vor allem aber die Deutsch-Amerikaner. Diese leiteten unter der Führung des Deutsch-amerikanischen Bundes und seines Präsidenten Hexamer eine Protestbewegung ein und wirkten nach Kräften auf die Zurückziehung aller Guthaben von Deutsch-Amerikanern bei solchen Banken, die ihre Beteiligung nicht ausdrücklich ablehnten. Die amerikanischen Irländer wirkten ebenso eifrig nach gleicher Richtung. Auch die sogenannte Hearstpresse, genannt nach dem später mit der Lusitania untergegangenen Zeitungsherausgeber Hearst, nahm gegen die Anleihe Stellung.

Die Haltung der amerikanischen Bundesregierung war die einer kaum verhehlten Sympathie für die Anleihe. Sie ließ sich zwar amtlich über diese nicht aus, erklärte aber offiziös, sie werde sich nicht mit der Anleihe befassen, da sie das als eine „nicht neutrale Handlung“ betrachten würde. Der Staatssekretär Lansing äußerte — mit Rücksicht darauf, daß sein Amtsvorgänger Bryan und auch der Präsident Wilson sich bei Beginn des Krieges gegen die Zulässigkeit der Aufnahme von Kriegsanleihen in den Vereinigten Staaten ausgesprochen hatten — die Anleihe sei nicht gegen das Völkerrecht. Wenn die Regierung früher die Unterbringung von Kriegsanleihen im Lande für gegen den Geist der Neutralität gerichtet erklärt habe, so habe sich diese Erklärung ausschließlich auf nationale Einschreibungen bezogen — womit er wohl die Auflegung zur öffentlichen Zeichnung in der Union meinte. Die neue Anleihe sei aber lediglich eine Handelstransaktion, wie solche bisher auch schon vorgenommen worden seien. Damit suchte er den Anschluß an die Politik seines Vorgängers zu gewinnen, der die Anschauung vertreten hatte, daß „Kreditarrangements“ nicht unter den Begriff der Kriegsanleihen fielen. Daß eine von zwei Großmächten für Kriegführungszwecke gemeinsam aufgenommene Milliardenanleihe kein gewöhnlicher Handelskredit ist, bedarf aber keines Beweises. Das Reuterbureau ließ sich dazu aus Washington melden: daß sich die Regierung weder für noch gegen den Anleiheversuch erklären werde. Sie stehe auf dem Standpunkte, daß sich die beteiligten Bankiers nicht an sie gewendet hätten, mithin auf eigene Verantwortung handelten, und daß dieser geschäftlichen Transaktion keine Hindernisse im Wege stünden. Die Regierung befolgte also dieselbe Vogel Strauß-Politik wie gegenüber den Munitionslieferungen. Sie bewies damit der Entente ein Entgegenkommen, das, in die Form einer wohlwollenden passiven Neutralität gekleidet, in Wirklichkeit

eine wirksame und äußerst wertvolle Unterstützung der Ententemächte in ihrer Kriegführung war.

Der benötigte Anleihebetrag war mindestens 1 Milliarde $, da die Ententemächte damals schon mehr als diese enorme Summe nach Amerika schuldig geworden waren. Die Anleihe kam aber schließlich, nachdem im September ganz ungewöhnlich große Mengen Gold aus der Bank von England nach Amerika abgeflossen waren, am 5. Oktober, doch nur in Höhe der Hälfte dieser Summe und nur zu sehr harten Bedingungen für die Darlehnsnehmer zustande. Der Abschluß[1]) geschah auf folgender Grundlage: Ein großes, die ganze Union umfassendes Garantiesyndikat von Banken, Bankiers und anderen Geschäftsleuten schloß die Anleihe ab. Es sollen etwa 30000 Geschäftsleute an diesem Syndikate beteiligt sein. Geliehen wurden von ihm den beiden Regierungen 500 Mill. $ in der Form der Uebernahme von 5-proz., auf Dollars lautenden Schatzscheinen, die nach 5 Jahren, also im Jahre 1920, zu Pari rückzahlbar sind. Der Uebernahmekurs betrug für das Garantiesyndikat $96^1/_4$[2]), für das Publikum, an das die Anleihe von diesem unter Garantie für ihre vollständige Unterbringung weiterbegeben wurde, 98 v. H. Nach Ablauf der 5 Jahre steht den Besitzern der Anleihestücke die Wahl offen, statt der Rückzahlung den Umtausch in neue $4^1/_2$-proz. Anleihescheine mit längerer Lauffrist von 10—20 Jahren vorzuziehen. Diese können schuldnerischerseits mit Ablauf von 10 Jahren seit dem Zeitpunkte des Abschlusses der ursprünglichen Anleihe, also im Jahre 1925 eingelöst werden. Der ganze Anleihevertrag war ausschließlich für die Bezahlung amerikanischer Lieferungen zu verwenden. Alle am Abschluß auf amerikanischer Seite beteiligten Finanzleute erhielten den gleichen Gewinn von $1^3/_4$ v. H. Kursdifferenz. Morgans Versuch, noch einen Extragewinn zu erzielen, mißlang. Ob sie nicht außerdem noch in irgendwelcher Form Profite dabei gemacht haben, steht dahin. Neutrale Berufsgenossen von ihnen wollen wissen, sie hätten sich auch von den Lieferanten, zu deren Bezahlung die Anleihe vermittelt wurde, dafür noch eine bedeutende Vergütung ausbedungen. Jedenfalls haben sie, da sie die Kriegslieferungen größtenteils vermittelt hatten, schon hierbei einen ansehnlichen Gewinn erzielt und also zweimal enorme Profite eingeheimst, beim Abschluß und bei der Bezahlung dieser Lieferungen[3]). Eine besondere reale Sicherheit für die Anleihe wurde von den Unterhändlern im Interesse der Hochhaltung des Kredites ihrer Regierungen nicht zugestanden, obwohl die Amerikaner eine solche mit der Versicherung, die Anleihe werde sonst beim Publikum keinen Absatz finden, durchaus begehrten. Die Einzahlungen hatten mit je 25 v. H. bis zum 15. Oktober und 15. November, mit 50 v. H.

1) Den die New Yorker Staatszeitung als „die morgan—atische Verbindung zwischen der amerikanischen Finanzwelt und den Alliierten" anzeigte.

2) Er ward mit 96 angegeben, muß aber, da der Verdienst der Banken auf $1^3/_4$ v. H. Kursdifferenz festgesetzt ward, $96^1/_4$ betragen haben.

3) Vgl. „Oesterreichischer Volkswirt", Jahrg. 8, No. 2, S. 26.

bis zum 15. Dezember zu erfolgen. Darüber, in welcher Weise die Anleihestücke dem Publikum zugänglich gemacht werden sollten, ob durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung, was mit den oben wiedergegebenen Erklärungen Lansings in Widerspruch gestanden hätte, oder nur durch geschäftsübliche Zirkulare, ist nichts Sicheres bekannt geworden. Der Ertrag aus dem Besitz der Anleihe stellt sich unter Berücksichtigung des Ausgabekurses und des bei der Rückzahlung sich ergebenden Kursgewinnes auf 6 v. H., nach anderen Berechnungen infolge von allerhand angeblich versteckten Vergütungen sogar bis zu 7 v. H.

Unbekannt ist geblieben, wie sich England und Frankreich in den Erlös der Anleihe und dementsprechend in die Last der Verzinsung und Tilgung geteilt haben und ob sie den Gläubigern solidarisch, was das Wahrscheinliche ist, oder jeder zur Hälfte oder wie sonst aus der Anleihe haften [1]). Da die gemeinsame Aufnahme einer Anleihe durch zwei Mächte eine Neuheit ist — bisher kamen in der Finanzgeschichte nur gemeinsame Garantieübernahmen mehrerer Mächte zugunsten einer dritten vor — so liegt auch kein Analogon vor, aus dem man etwa Rückschlüsse darauf machen könnte. Für den Anleiheabschluß wurde bei den Parlamenten in Paris und London die gesetzliche Ratifizierung nachgesucht und erlangt. Interessant ist die Nichtbeteiligung Rußlands, dessen finanzielle Hilflosigkeit sich in dieser notgedrungenen Passivität offenbarte. Immerhin kam ihm die Stärkung seiner Bundesgenossen indirekt zugute, sofern es diesen dadurch erleichtert wurde, Rußland weiterhin finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen.

Das Ergebnis der Verhandlungen bedeutete jedenfalls einen harten Schlag für das Prestige Englands und für das hohe Selbstbewußtsein Frankreichs. England, dessen Anleihezinsfuß vor dem Kriege $2^1/_2$ v. H. war, hatte schon eine innere Anleihe zu $4^1/_2$ v. H. unter Pari aufnehmen müssen und langte nun auf einer Höhe des effektiven Zinsfußes von 6 v. H. an. Frankreich war bei seinen bons und obligations de la défense nationale schon über einen Realzins von 5 v. H. hinausgegangen, bisher aber doch noch unter 6 v. H. geblieben. Weit schwerer als dieses materielle Opfer wog aber das Zugeständnis, die Schuldverschreibungen auf Dollars lauten zu lassen. Das war eine geradezu demütigende Bedingung namentlich für England, dessen Pfund Sterling bisher gewissermaßen die Weltwährung gewesen war. Denn der Pfundwechsel war vor dem Kriege das Weltgeld, in dem internationale Zahlungen allgemein beglichen wurden. Die Welthandelsstellung Englands ließ die großen Massen „Devise London“ und „Scheck London“ entstehen und lieferte dadurch das Material an internationalen Zahlungsmitteln für den Weltbedarf. Anderseits hob die Finanzierung der auf Waren

1) Nach dem oben wiedergegebenen Berichte des Senators Aimond beträgt Frankreichs Anteil $1^1/_4$ Milliarden frcs., also die Hälfte des Nennwerts. Die Gesamtziffer der Anleihebeträge bis Ende Oktober 1915 ist demnach daselbst mit (19 755,341 + 12 500 Mill. =) 21 005 341 000 frcs. angegeben.

oder Leistungen gerichteten internationalen Austauschgeschäfte durch die Londoner Banken England zum „Weltbankier“ empor. Nun aber krankte die englische Währung außerhalb Englands an einem erheblichen und wachsenden Disagio. Dem Glauben an die Weltgeltung des Pfundes Sterling war damit ein schwerer Stoß versetzt. Ihm folgend, mußte die von den Amerikanern erzwungene Ausstellung dieser Anleihe auf den Dollar als Werteinheit das Ansehen der englischen Währung geradezu auf das schwerste erschüttern. Denn damit begann der Dollar das Pfund zu ersetzen, und es war ernstlich zu fürchten, daß er dessen Stelle als Weltgeld einzunehmen Aussicht habe. Der Erlös der Anleihe reichte nämlich noch nicht einmal aus, um auch nur die Hälfte der bisherigen Schulden an Amerika für die Lieferung von Kriegsmaterialien und Nahrungsmitteln zu bezahlen. Nimmt man mit Ribot Frankreichs damalige Kriegskosten auf 40 Mill. frcs. für den Tag an, was jedoch viel zu niedrig ist, so würde Frankreich, wenn es die Hälfte des Anleiheerlöses, also 250 Mill. $ = 1312,5 Mill. frcs. oder, zu 96¼ v. H., 1263,28 Mill. frcs. erhalten hat, damit etwa einen Monat lang die Kriegskosten haben decken können. Englands Bezug an Kriegsbedarfsmitteln aus den Vereinigten Staaten aber wurde im Herbst 1915 auf monatlich 10 Mill. £ = 250 Mill. frcs. geschätzt.

Die Notwendigkeit weiterer Schuldaufnahmen im Auslande trat also sogleich zutage. Ob und unter welchen Bedingungen die bisherigen Geldgeber in den Vereinigten Staaten dazu bereit sein würden, ist eine offene Frage. Jedenfalls drohet sich das Verhältnis immer mehr so zu gestalten, daß nach dem Kriege eine dauernde Kapitalverschuldung Englands und Frankreichs gegen die Union verbleibt. Noch übeler ist freilich die Gefahr, daß der internationale Zahlungsverkehr fortan seinen Weg über New York statt über London nimmt und England in seiner Stellung als Finanzzentrum der Weltwirtschaft durch die Vereinigten Staaten entthront wird. Die erstere, die Verschuldungsgefahr, bedeutet die Umkehrung des bisherigen Verhältnisses in sein gerades Gegenteil. Die Vereinigten Staaten waren nämlich vor dem Kriege die ständigen Schuldner Englands und Frankreichs, da sehr große Massen amerikanischer Wertpapiere, besonders Industrie- und Eisenbahneffekten, in englischem und französischem Besitz, namentlich in ersterem sind. Die daraus hervorgehenden Forderungen an Zinsen und Dividenden dienten nach Kriegsbeginn zunächst zur Verrechnung gegen die Kriegslieferungsschulden. Als das mit der Zunahme der letzteren nicht mehr genügte, folgte die Sendung von Gold aus der kanadischen Filiale der Bank von England in Ottawa nach New York als Deckung. Erst nicht lange vorher war von New York eine große Menge Gold dorthin gebracht worden, als nämlich infolge des Krieges die englischen Guthaben in Amerika eingezogen wurden. Diese Filiale diente der Bank von England überhaupt als Goldsammelstelle, um möglichst viel Gold aus den amerikanischen Banken herauszuziehen und anzuhäufen. Ferner soll England, das die ge-

samte Goldausbeute Südafrikas für die Kriegsdauer beschlagnahmt hat, große Mengen Goldes aus den in seinen Kolonien belegenen Golderzeugungsgebieten nach Amerika geschafft und sollen England und Frankreich ihre Guthaben in Südamerika und anderen überseeischen Ländern nach den Vereinigten Staaten überwiesen haben [1]. Aber auch diese Mittel halfen nur vorübergehend. Nun blieben nur zwei Wege: der Aufkauf der in englischen Händen befindlichen amerikanischen Wertpapiere (deren Höhe Lloyd George auf 1 Milliarde £ schätzte, während andere Schätzungen nur auf die Hälfte gehen) und ihre Verwendung als Zahlungsmittel, oder eine große Anleihe in Amerika selbst. Der erstere bot keine Sicherheit des Gelingens, da man die Kapitalisten nicht zwingen konnte, der Regierung ihren Besitz käuflich abzutreten, und sie dazu auch nicht geneigt waren. Denn dieser Besitz war durch den Umschwung der Verhältnisse erheblich im Werte gestiegen und bot weitere Gewinnaussichten, insbesondere für die Zeit nach dem Kriege. Gleichwohl wurden eine Zeitlang, solange nämlich solche Papiere zu haben waren, an den Börsen von London und Paris nordamerikanische Effekten auf Veranlassung und unter Mithilfe der beiden Regierungen aufgekauft, nach den Vereinigten Staaten gesandt und dort lombardiert. Dann versagte dieser Weg, und so blieb nur die Anleihe. Da deren Ergebnis noch nicht einmal die Hälfte der bis dahin aufgelaufenen Gesamtschuld deckte, so blieben für die weitere Behandlung der Sache nur die beiden Möglichkeiten neuer Anleihen in Amerika oder eines wirkungsvollen direkten oder indirekten Zwanges auf die Besitzer nordamerikanischer Werte zur Hergabe ihrer Effekten übrig. Frankreich entzog sich diesem Dilemma dadurch, daß es sich endlich entschloß, den Weg der inneren Anleihe zu beschreiten. Für deren angeblichen Erfolg überaus bezeichnend ist es aber, daß im März 1916 bei der Budgetberatung der Kammer Ribot das Recht forderte, in französischen Händen befindliche Wertpapiere neutraler Länder zu beschlagnahmen und zur Bestreitung der Kriegskosten für Rechnung des Staates zu verkaufen.

Angesichts dieses dornenvollen Anleiheweges ihrer Gegner ist der Hinweis darauf angebracht, wie gut Deutschland und Oesterreich-Ungarn sich dadurch standen, daß sie, dank dem Absperrungs- und Aushungerungsplane ihrer Feinde, ihren gesamten Kriegsbedarf im eigenen Lande herzustellen genötigt waren. Alle die Demütigungen und Nackenschläge, die ihre Feinde in dem Ringen um die Bezahlung ihrer ausländischen Kriegsschulden sich zuzogen, blieben ihnen erspart. Dagegen floß das zur Bezahlung ihrer Kriegslieferungen im Inlande ausgegebene Geld ihnen sofort wieder als Einzahlung auf Kriegsanleihe zu und setzte sie zur Bestreitung der ferneren Kriegskosten ohne weiteres in den Stand. Diesem klaren Sachverhalt gegenüber machen die Auslassungen der feindlichen Presse einen sehr gezwungenen Eindruck. So wenn die „Morning Post“ schrieb, England

1) Vgl. „Oesterreichischer Volkswirt“, Jahrg. 8, No. 51, S. 851.

habe Geld genug zur Kriegführung, es sei aber billiger, 500 Mill. $ in Amerika zu leihen, als 100 zu Hause und dann durch die Wechselkurse bei der Bezahlung Geld zu verlieren. Oder die „Times“: Das Ergebnis der Anleihe sei der Ausdruck des Vertrauens Amerikas. Englands Feinde würden eine solche Summe dort unter keinen Umständen aufnehmen können. Man kann demgegenüber Deutschland und Oesterreich-Ungarn nur beglückwünschen, daß sie es für ihre Kriegführung nicht nötig haben, sich unter das Joch der Yankees zu beugen. Viel ehrlicher klingt dagegen das Geständnis des ehemaligen englischen Ministers und Botschafters Bryce: „Wir sind als Bettler nach New York gegangen. Bettler müssen nehmen, was man ihnen gibt.“

Die begleitenden Umstände wie der weitere Verlauf der Anleihe rücken deren wahren Charakter in noch schärfere Beleuchtung. Die englische Regierung verbot die Zeichnung auf diese ihre Anleihe in ihrem eigenen Lande und den Handel mit ihr an den englischen Börsen als unpatriotisch, da dem Zwecke der Anleihe, den Wechselkurs zu bessern, dadurch entgegengewirkt werde. Natürlich bemühte sich das Syndikat dagegen, die Anleihe wo nur immer möglich, z. B. sogar in Norwegen zu $97\frac{1}{4}$ v. H., unterzubringen. Aber Mitte Dezember 1915, bei Ablauf des Syndikatsvertrages, wurde — nachdem vorher verbreitet worden war, die Anleihe, sei mit 50—100 Mill. $ überzeichnet worden — bekannt, daß von ihr 180 Mill. $ unter die Syndikatsmitglieder verteilt worden seien. Es war also in dieser Höhe mit der Anleihe sitzen geblieben. Das Publikum hatte nur 220 Mill. $ aufgenommen, worunter noch viele Zeichnungen von Syndikatsmitgliedern und Kriegslieferanten enthalten sind. So zeichnete Rockefeller junior 20 Millionen und ebenso viele die berüchtigte Betlehem Steel Company, die Hauptlieferantin von Munition an die Entente, deren Leiter Charles M. Schwab ist. Bezeichnenderweise stellten nicht wenige Zeichner dabei die Bedingung der Geheimhaltung ihres Namens oder ihrer Firma. Ja, nach einer von anderer Seite bestätigten Darstellung der amerikanischen Monatsschrift „Review of reviews“ hat das Publikum sogar nur etwa 30 Millionen aufgenommen. Denn die Anleihe sei nicht in voller Höhe dem Publikum angeboten, sondern es seien sofort etwa 290 Millionen seitens der Syndikatsmitglieder von der Subskription zurückgezogen worden, so daß 210 Millionen loszuschlagen blieben. Als das Syndikat sich am 15. Dezember auflöste, habe es von diesen 210 noch 180 übrig gehabt, die daher unter die Mitglieder zu verteilen gewesen seien. Diesen Rest sollen nach der „Daily Mail“ die Syndikatsbanken unter der Hand im Publikum abzusetzen noch immer bemüht sein, doch ohne Erfolg, da dieses an fremde Anleihen nicht gewöhnt sei. Wie sehr die Unanbringbarkeit von fast der Hälfte dieser Anleihe der Aufnahme einer neuen im Wege stehen muß, liegt auf der Hand. England sah sich daher genötigt, zur weiteren Tilgung seiner amerikanischen Kriegsschulden fortgesetzt Tratten auch auf andere neutrale Länder zu den höchsten Preisen auf dem

Kontinente aufzukaufen und nach New York in Zahlung zu geben. Dadurch kam es, daß die Devise Holland zeitweise höher bewertet wurde als die Devise New York, trotz der enorm günstigen Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten.

Ausdrücklich ist den Anleihestücken die Freiheit von allen englischen und französischen Steuern, auch von der englischen Einkommensteuer, in dem Anleihevertrage zugesichert. Das bedeutet eine große Bevorzugung der Anleihe vor den englischen Consols, deren Besitzer, gleichviel welchem Lande sie angehören und wo sie wohnen, es sich gefallen lassen müssen, daß ihnen die englische Einkommensteuer bei der Auszahlung der Zinsen vom Betrage des fälligen Coupons vorweg abgezogen wird. Der „Manchester Guardian" hat berechnet, daß durch diese Vergünstigung bei einem Steuersatz von 3 sh 6 d vom Pfund die effektive Verzinsung für den Anleihebesitzer sich auf 7 v. H. erhöht. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf die nach 5 Jahren dagegen einzutauschenden $4^1/_2$-proz. Titres mit 10–20-jähriger Laufzeit. Der Kurs der Anleihe stellte sich schon von ihrem ersten Handel an schlecht. Obwohl Morgan sie mit $98^1/_8$ handeln ließ, fiel der Kurs, da auf ihn die nicht untergebrachten 180 Millionen drückten, schon Mitte Oktober auf $97^7/_8$ und bis Mitte Dezember durch Verkäufe aus erster Hand gar auf 94. Ihr Zweck wurde, was Frankreich betrifft, von Anfang an nicht erreicht. Der Kurs der Wechsel auf New York, der in Paris am 24. September 5,86 frcs. für einen Dollar (bei einer Münzparität von $5{,}18^1/_4$) gestanden hatte, ging zwar bis zum 2. Oktober auf 5,75 zurück, stieg aber am 6. Oktober auf 5,80, am 20. Oktober auf 5,88 und am 6. November auf $5{,}96^1/_2$. Der letztere Kurs entspricht einem Disagio von 15 v. H. Auch der Sterlingkurs, der während der Anleiheverhandlungen von $4{,}67^3/_4$ auf $4{,}73^1/_4$ gestiegen war, fiel wieder auf $4{,}70^1/_2$ und bis Ende Oktober sogar auf 4,62 bei einer Parität von $4{,}86^2/_3$ \$ für das Pfund Sterling. Der letztere Kurs entsprach einem Disagio von etwa 5,1 v. H. Die französische Regierung hatte damit schon gerechnet. Sie ließ sich nämlich im Ratifikationsgesetz eine Blankovollmacht zur Aufnahme weiterer steuerfreier Anleihen in Amerika, allein oder gemeinschaftlich mit England, „zu bestmöglichen Bedingungen" geben. Von dieser Ermächtigung soll sie mehrmals Gebrauch gemacht haben. So indem sie im November 1915 in den Vereinigten Staaten einen Akzeptkredit von 15 Mill. $ auf 3 Monate zu 5 v. H. zuzüglich $^1/_2$ v. H. Kommissionsgebühr aufnahm, wobei eine viermalige Erneuerung vorgesehen wurde. Dann so, daß John D. Rockefeller und das New Yorker Bankhaus Bonbright & Co. ihr weitere 15 Mill. $ = 75 Mill. frcs. gegen einjährige Schatzwechsel liehen, die sich mit der Bankprovision auf eine effektive Verzinsung von 8 v. H. stellten. Namentlich aber ward im Februar 1916 von den verschiedensten Seiten, unter anderem auch vom Wolffschen Telegraphen-Bureau, berichtet, daß ein neuer Kredit von 250 Mill. $ bei Morgan von der französischen Regierung nachgesucht worden sei. Die Anleihe

solle eine Laufzeit von 3—5 Jahren haben, gedeckt werden durch Wertpapiere — man nannte nord- und südamerikanische und japanische Werte — und der ganze Erlös wiederum zur Bezahlung von amerikanischen Kriegslieferungen dienen. Morgan dementierte zwar diese Nachricht und verweigerte auch jede Angabe über die Zusammensetzung des angeblich zur Regelung dieses neuen Kredites zusammengetretenen Konsortiums. Doch wird mit gutem Grund vermutet, daß der Kredit in der Tat nachgesucht ward, aber daran scheiterte, daß das Syndikat der ersten Anleihe mit 36 v. H. derselben sitzen geblieben war. Die darum angegangenen Banken sollen, durch Morgan und Strong vertreten, drakonische Bedingungen gestellt, namentlich die Verpfändung von nur amerikanischen Wertpapieren und einen sehr hohen Zinsfuß gefordert haben. Aus holländischen Quellen wurden als weitere Gründe des Scheiterns angeführt: die Bedenken im Kongreß und in der öffentlichen Stimmung gegen neue Ententeanleihen angesichts der stark englisch gefärbten, rücksichtslosen und daher gefährlichen Politik des Präsidenten Wilson; die deutschen Erfolge bei Verdun und an anderen Stellen der Westfront; sodann ganz besonders die Kursrückgänge der Ententeanleihe und die Passivität der englischen Regierung ihnen gegenüber; die gedrückte Stimmung der amerikanischen Börsen wegen der Gefahr eines Krieges mit Deutschland; ihre Uebersättigung mit amerikanischen Wertpapieren, die aus englischem und französischem Besitz fortdauernd abgestoßen wurden; endlich die Forderung sehr hoher Bankprovisionen wegen des viel größeren Risikos. Auch verhehle die englische Regierung kaum ihr Mißbehagen darüber, daß sie für die gemeinschaftliche Anleihe einen höheren Zins zahlen müsse, als sie für eine eigene Anleihe auf dem amerikanischen Markte hätte zu zahlen brauchen.

So blieben denn England und Frankreich auf den Buchkredit der amerikanischen Banken nach dem Muster der beiden eben genannten Fälle angewiesen. Unter der Hand aber sollen beide, nach guten, gleichfalls holländischen Informationen, in angeblich aussichtsreichen Verhandlungen wegen Einzelanleihen in Amerika stehen, deren Zustandekommen freilich von den militärischen Aussichten der beiden Mächte abhängen werde[1]. Nicht unerwähnt darf schließlich noch der üble Eindruck bleiben, den in Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Beteiligung einer nicht geringen Zahl von führenden amerikanischen Bankleuten deutscher Abstammung an der Anleihe unserer Feinde gemacht hat.

Eigentümlich ist die Wirkung der Dollaranleihe auf die Bewertung der deutschen Valuta im Auslande. Diese verbesserte sich nämlich sofort, indem z. B. Wechsel auf Berlin in New York auf $84^1/_8$ cents stiegen, eine Höhe, die sie seit dem 20. Februar 1915

1) Nach einer Meldung der Times vom 10. Mai 1916 bewilligten amerikanische Banken der französischen Regierung einen Kredit von 100 Mill. $ auf 3 oder 5 Jahre zu 6 v. H. gegen Hinterlegung von Faustpfändern, auf welche die Banken eigene 5-proz. Obligationen emittieren.

nicht mehr gehabt hatten. Der Grund lag in folgendem. Solange England keine sichere Aussicht auf das Gelingen einer großen Auslandanleihe hatte, mußte es auf den Märkten aller Länder Tratten auf Amerika zu kaufen suchen. Das ist, durch die Vermittlung holländischer Neutraler, auch in Deutschland mit Erfolg geschehen. Sobald die Anleihe aber sicher war, hörte diese Nachfrage und damit die dadurch herbeigeführte Verschiebung der Wechselkurse zu ungunsten Deutschlands auf. Ihrer Wiederholung ist durch die inzwischen erfolgte amtliche Regelung des deutschen Devisenhandels ein sicherer Riegel vorgeschoben worden.

IV. Die „Siegesanleihe".

Der Begebung einer inneren Anleihe, zu der Regierung und Parlament in Frankreich, wie der Gang der hier geschilderten Ereignisse zeigt, sich schließlich trotz der mißlichen Lage der Volkswirtschaft, der Kreditinstitute und der Staatsfinanzen entschließen mußten, waren Beratungen der Finanzminister Englands, Frankreichs und Rußlands in Paris zu Anfang Februar 1915 über die Möglichkeit der Aufnahme einer gemeinsamen internationalen Anleihe dieser drei Großmächte zur Deckung ihrer Kriegsausgaben — also nicht nur zum Zwecke der Aufbesserung der Wechselkurse, wie die Anleihe in Amerika — voraufgegangen. Es soll sich dabei gehandelt haben um 15 bis 20 Milliarden frcs., die gleichzeitig in Paris, London, New York, Petersburg, Moskau und Tokio zur öffentlichen Zeichnung aufzulegen und in einem längeren Zeitraum zu amortisieren wären. Vor allem galt es dabei, die amerikanischen Finanzmänner für den Geldbedarf der Ententemächte zu interessieren und wenn möglich zu gewinnen. Die Frage der Neutralität der Vereinigten Staaten mußte gegenüber einem derartigen, nicht als bloße „Handelstransaktion" mit einer gleichgültigen Handbewegung seitens der Washingtoner Regierung abzufertigenden Plane eine wichtige Rolle spielen. Es kam indessen nicht zu einem solchen Entschluß. Zunächst brachte der „Temps" ein Dementi, wonach das, was über diese Besprechung verlautet habe, „in dieser Form" nicht zutreffend sei. Hierauf gab die Agence Havas nähere Mitteilungen. Danach seien die verbündeten Regierungen entschlossen, ihre finanziellen Hilfsquellen ebenso wie ihre militärischen zu vereinigen und den Krieg bis zum schließlichen Siege fortzusetzen. Zu diesem Zwecke hätten ihre Vertreter beschlossen, ihren Regierungen vorzuschlagen, diejenigen Vorschüsse im gleichen Verhältnis auf sich zu nehmen, die den an ihrer Seite kämpfenden oder dazu geneigten Ländern bereits gemacht wären oder noch gemacht würden. Der Betrag dieser Vorschüsse solle durch die eigenen Hilfsquellen der drei Länder und durch die Emission einer Anleihe gedeckt werden, die zu gegebener Zeit im Namen der drei Mächte aufzunehmen sei. Die Frage der Herstellung der Beziehungen zu den Emissionsbanken der drei Länder bilde den Gegenstand eines besonderen Abkommens.

Auch ein gemeinsames Vorgehen betreffs der Ankäufe von Kriegsmaterial in den neutralen Ländern sei beschlossen worden. Endlich seien die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden, um Rußland seine Ausfuhr zu erleichtern und soweit möglich einen gleichmäßigen Wechselkurs zwischen ihm und seinen Verbündeten herzustellen. Weitere Konferenzen würden nach Bedarf abgehalten werden, und zwar die nächste in London. Von der hier in Aussicht gestellten Anleihe zum gedachten Zwecke ist später nie wieder die Rede gewesen. Unausgesprochen, aber zwischen den Zeilen zu lesen ist in dieser Mitteilung die Tatsache, daß die Absicht einer gemeinsamen Anleihe zur Deckung der Kriegskosten bestanden hat, aber fallen gelassen wurde.

Dieses Scheitern war besonders für Rußland fatal, das gleich nach Kriegsbeginn den Wunsch nach gemeinschaftlicher Deckung aller den drei Entente-Großmächten erwachsenden Kriegskosten ausgesprochen und sich wiederholt in gleichem Sinne bemüht hatte. Es ist aber klar, daß das Interesse der beiden auf finanziell erheblich festerer Grundlage als der dritte Bundesgenosse stehenden Mächte nicht in der gleichen Richtung lag. Daher kam nur der früher erwähnte Beschluß der gemeinsamen Tragung aller Vorschüsse an die mit der Entente gehenden oder „befreundeten“ Staaten zustande. Im übrigen ergab sich sehr bald die Notwendigkeit für England und Frankreich, Rußland ihrerseits mit Geld zu unterstützen, und aus ihr das gleichfalls erwähnte Abkommen, diese Unterstützung je zur Hälfte zu tragen.

Danach war Frankreich im Herbste 1915 für die Aufbringung der weiteren Kriegführungsmittel und ebenso sehr für die nicht länger aufzuschiebende Konsolidierung der enormen Masse kurzfristiger und daher mit naher Einlösung drohender Kriegsschatzscheine aller Arten ganz auf die Bereitwilligkeit und die Kräfte des eigenen Volkes zur Aufbringung einer dauernden Anleihe angewiesen. Für die Form und die Bedingungen einer solchen gab der Umstand einen Anhalt, daß die Erneuerung der im September 1914 in England untergebrachten und am 5. Oktober 1915 fällig gewordenen 2 Mill. £ 5-proz. Schatzwechsel nur möglich wurde gegen Heraufsetzung des Zinsfußes auf $5^3/_4$ v. H. und Zahlung einer neuen Vermittlungsprovision. Dabei waren Handelswechsel, die sonst eine beliebte Anlage für flüssiges Kapital sind, in London wenig angeboten und betrug der Privatdiskont $4^1/_2$ v. H. Außerdem mußte auf die schwierige Lage der Kapitalisten, die an französischen Werten so starke Verluste erlitten hatten, Rücksicht genommen werden. Angesichts dieser Lage entschloß sich Ribot zur Einbringung einer Vorlage, die die Ermächtigung zur Ausgabe einer 5-prozentigen Rente enthielt. Sie sollte keine amortisable, sondern eine „rente perpétuelle“ sein. Für diese Rückkehr zum alten Typ der „ewigen Rente“ war maßgebend, daß es trotz der ohnehin unvermeidlich gewordenen erheblichen Steuererhöhungen unmöglich schien, in die Budgets der nächsten Jahre Tilgungsbeträge einzustellen. Die

Vorlage sollte ursprünglich schon zu Anfang Oktober eingebracht werden, da man am Erfolge der großen Durchbruchsoffensive nicht zweifelte. Deren Scheitern gab dann Anlaß, sie erst am 11. November einzubringen. Schon am 17. November konnte das Anleihegesetz veröffentlicht werden. Die Festsetzung aller näheren Bedingungen war darin der Bestimmung durch Dekret vorbehalten. Nachdem dieses ergangen, bot diese erste feste Kriegsanleihe Frankreichs das folgende Bild:

Sie wurde ohne Festsetzung einer Höchstgrenze und zum Kurse von 88 v. H. vom 25. November ab bis zum 15. Dezember zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Auslandzeichnungen wurden zum täglichen Wechselkurse entgegengenommen. Die Großbanken bekamen sie, wie es heißt, zum Vorzugspreise von 85 v. H. Bei Barzahlung waren am Subskriptionstage 10 v. H., am 15. Januar, dem Tage der Ausgabe der Zwischenscheine, 26 und am 15. Februar und 15. März gleichfalls je 26 v. H., zusammen also 88 v. H., zu zahlen. Die Vorrechte der 3-proz. Rente finden auf die Anleihe Anwendung, mithin auch, im Gegensatz zur 3½-proz. Rente vom Juli 1914, ihre Steuerfreiheit, die sich jedoch nicht auf solche Steuern, die das Vermögen oder Einkommen im ganzen treffen, mithin auch nicht auf die allgemeine Einkommensteuer erstreckt. Der Staat verzichtete auf das Recht der Rückzahlung bis zum 1. Januar 1931, so daß bis dahin eine Konversion des 5-proz. Zinsfußes ausgeschlossen ist. Die Verzinsung begann mit dem 16. November und ist eine vierteljährliche. Nationalverteidigungsbons und -obligationen konnten unbeschränkt, die ersteren zu ihrem vollen Nennwerte, die letzteren zu ihrem Ausgabekurse in Zahlung gegeben werden. Auf die Obligationen wurden dabei als bereits erworbene Amortisationsprämie 25 cent. für 100 frcs. Nennwert vergütet. Zugleich ward die Ausgabe von weiteren Obligationen für die Zeit vom 20. November ab vorläufig eingestellt. Besitzer der alten 3-proz. Rente konnten diese für den dritten Teil des Betrages ihrer in bar oder durch Einlieferung von Nationalverteidigungsobligationen oder 3½-proz. Rente zu bezahlenden Zeichnungen zu einem später, entsprechend dem Börsenkurse dieser Rente, auf 66 v. H. festgesetzten Verrechnungspreise in Zahlung geben. Diese Hinaufkonvertierung entsprach dem englischen Vorbilde, das sich aber nicht bewährt hatte, da dort ein starker Kursfall der älteren Anleihen die Folge gewesen war. Ebenso wurden die noch vorhandenen Reste der 3½-proz. Rente von 1914 in Tausch genommen. Die Sparkassen, die bisher nach den Bestimmungen des Moratoriums nur alle 14 Tage 50 frcs. den Einlegern auszahlen durften [1]), wurden angewiesen, den Zeichnern dieser Anleihe die Hälfte ihrer Einlage für die Einzahlung auf die Anleihe auszuzahlen.

1) Ende März 1916 wurde durch einen Ministerialerlaß das Sparkassengesetz dahin abgeändert, daß der Höchstbetrag des Sparguthabens von 1500 auf 3000 frcs. erhöht ward und daß das ganze Guthaben abgehoben werden kann, wenn der Abhebende dafür französische Rente kauft und sie ½ Jahr bei der Sparkasse liegen läßt.

Da sie aber ihre Bestände in Staatsrente anzulegen verpflichtet sind, so konnte die Auszahlung größerer Einlagesummen für Kriegsanleihezwecke nur im Wege der Verrechnung, statt in bar, erfolgen. Bei einem Kurse von 88 v. H. stellt sich die effektive Verzinsung der Anleihe auf 5,68 v. H. Freilich war der wirkliche Kurs nur 87,25 v. H., da denjenigen Zeichnern, die bei der Subskription sogleich voll bezahlten, sei es in bar, sei es durch Umtausch von Kriegsschatzscheinen beider Arten oder von 3½-proz. Rente, auf je 1 frc. Rente eine Vergütung von 0,15 v. H., also 0,75 v. H. für 5 frcs. Rente = 100 frcs. Kapital gewährt wurde. Sieht man davon ab und berücksichtigt den Kursgewinn bei der Parirückzahlung, indem man ihn auf die 15 Jahre der Unkündbarkeit verteilt, so erhöht sich die effektive Verzinsung noch um 0,80 v. H., so daß die gesamte Annuität dann 6,48 v. H. beträgt. Dieser Kurs und diese Zinshöhe zeigen klar, wie tief Frankreichs Kredit im eigenen Lande gesunken ist. Bestätigt wird diese Tatsache dadurch, daß der Kurs der 3-proz. Rente bei der Ausbringung der neuen Anleihe bis auf 65 herunterging. Zum Teil lag dies daran, daß viele Besitzer solcher alten Anleihe sie wegen der gefährlichen Konkurrenz der neuen verkauften und dieses Angebot natürlich nur zu sehr schlechten Kursen unterzubringen war. Da am 1. Januar 1913 nahezu 22 Milliarden frcs. von dieser 3-proz. Rente vorhanden waren, so konnte durch ihre tauschweise Hingabe ein ganz enormer Betrag der neuen Anleihe untergebracht werden. Infolge dieser Umtauschmöglichkeit zog der Kurs um 1 v. H. an, ohne daß aber erhebliche Kaufaufträge vorlagen.

Die Begründung der Vorlage rechtfertigte diese damit, daß zwar die Nationalverteidigungsbons und -obligationen den größten Teil der erforderlichen Kriegsführungsmittel geliefert hätten, es sei nun aber der Augenblick gekommen, einen Teil davon zu konsolidieren und das Land zu ermahnen, eine neue Anstrengung zu machen, um die energische Fortsetzung des Krieges bis zum schließlichen Siege zu ermöglichen. Der 5-proz. Zinsfuß sei deshalb gewählt worden, weil nach dem Kriege der Zinsfuß infolge des allgemeinen Kapitalbedarfes sehr steigen werde und Frankreich nicht wünsche, daß diejenigen, die während des Krieges ihm Geld liehen, weniger begünstigt seien als diejenigen, die es nachher täten.

Der neuen Anleihe wurde der pomphafte Name der „Siegesanleihe" — L'Emprunt de la Victoire — gegeben und eine ungeheure Reklame für ihren Erfolg entfaltet. Wohl kein anderes Volk als das französische brächte es fertig, sich mit derartigem Vorschußlorbeer zu schmücken und seine — freilich sehr große und leicht erregbare — Einbildungskraft dem „Patriotismus des Geldbeutels" dienstbar machen zu lassen. Nach der nämlichen Richtung der Massensuggestion hin sollte die apodiktisch-enthusiastische Vorhersage eines Riesenerfolges wirken, die aller Orten und in allen erdenkbaren Ausdrucksformen in die breitesten Volksschichten hineingeworfen wurde. Um auch die Sinnesreize anzuregen, ließ die Regie-

rung Reklamefilms anfertigen, die, in einem Zyklus von 10 Bildern in allen Kinos vorgeführt, für die „Siegesanleihe“ um Zeichnungen warben. In allen oberen Klassen der Volks- und Mittelschulen wurde eine systematische Volksaufklärungspropaganda betrieben. Vor allem aber wurde die Presse durch das wirksamste aller Mittel von der Regierung in den Dienst der großen Sache gestellt, nämlich durch höchst freigebige Bezahlung aller dafür aufgenommenen Reklameartikel, die in der beliebten, nicht mehr neuen, aber doch immer noch zugkräftigen Einkleidung einer selbständigen Anempfehlung von seiten des Blattes gehalten waren. Nachdrücklich wiesen die Zeitungen auch auf die im Wege spekulativer Betätigung sich ergebenden Gewinnmöglichkeiten durch den sofortigen Umsatz der Anleihe an den Börsen und auf die damit verbundenen Kursgewinnchancen hin. Im ganzen sollen 50 Mill. frcs. für diesen Zweck von der Regierung verausgabt und davon auf jede Zeitung durchschnittlich 10 000 frcs. entfallen sein, so daß 5000 Blätter aus dieser Quelle geschöpft hätten. Die Zeitung „L'Oeuvre“ brachte darüber sensationelle Enthüllungen, die zu einer Interpellation in der Kammer Veranlassung gaben. Auch in das gesamte neutrale Ausland und besonders in die Länder der „lateinischen Rasse“ wurde die Stimmungsmache hineingetragen. Sie war in Spanien so stark, daß man dort im Senate ein Verbot dieser lärmenden Propaganda von der Regierung forderte, die ein solches aber für unmöglich und zugleich für nutzlos erklärte. Auf die in Frankreich wohnenden reichen Neutralen wirkte die Regierung mit allen Mitteln ein, in ihrer Heimat für die Anleihe Propaganda zu machen. In Paris gab sie ihnen zu Ehren Propagandabankette, ohne jedoch, namentlich auf die Skandinavier, damit erheblichen Eindruck zu machen. Der Generalissimus Joffre empfahl in einem Tagesbefehl die Anleihe der Armee. Die Bank von Frankreich erhöhte ihre Beleihungsquote für Wertpapiere von 50 auf 75 v. H. für alle Darlehen, die zur Einzahlung auf die Anleihe verwendet wurden, und nahm zu dieser Quote die Anleihestücke selbst als Pfand an. Zugleich erhöhte sie den Höchstbetrag ihrer einzelnen Vorschüsse von 25 000 auf 300 000 und für den Fall besonderen Bedarfes sogar auf 3 Mill. frcs. Dagegen blieb es bei ihrem Zinsfuß von 6 v. H. für Lombardierungen auch zu Kriegsanleihezwecken, um die Anleihe nicht allzusehr auf die Schultern der Bank von Frankreich abzuwälzen. Endlich wurde sogar die Grenzkontrolle gegen die Schweiz für Zeichnungszwecke aufgehoben. Alle diese Anstrengungen waren wesentlich durch den Gesichtspunkt bestimmt, daß der Ausfall der Anleihe auch ein Votum für oder gegen die Regierung enthielt, insofern diese daraus entnehmen konnte, ob und wie weit sie noch das Vertrauen der besitzenden Klassen genoß.

Von besonderem Reiz ist die Behandlung, die der Anleihe im verbündeten England zuteil wurde. Dort entstand aus begreiflicher Furcht vor der Konkurrenz, die sie den englischen inneren Anleihen machen könnte, eine heftige Agitation gegen die Zulassung ihrer Zeichnung und gegen den Handel mit ihr. Die Presse warnte

geradezu vor ihr. So schrieb die „Times“, es sei zu hoffen, daß die Anleihe einen überwältigenden Erfolg — in Frankreich haben werde. Es werde aber gut sein, wenn das Schatzamt Zeichnungen auf sie in England für unerwünscht erklären lasse. Solche Mahnung sei nötig, denn schon rege sich in der City die Nachfrage nach ihr. Es werde auch schon von manchen Seiten als Vorkehrungsmaßregel gegen sie die Erhöhung des Zinssatzes der englischen Schatzscheine empfohlen. Mit Recht wiesen deutsche Blätter darauf hin, welcher Sturm der Entrüstung sich erheben würde, wenn etwa eine deutsche Zeitung in ähnlicher Weise gegen eine österreichisch-ungarische Kriegsanleihe Stellung nehmen würde. Die englische Regierung löste das Problem, indem sie einen Mittelweg einschlug. Sie ließ die Zeichnungen in England bis zu einer bestimmten Höhe, wahrscheinlich 1200 Mill. frcs., und unter der Bedingung zu, daß die ganze in England gezeichnete und eingezahlte Summe im Lande verbliebe und zur Bezahlung von englischen Lieferungen an Frankreich Verwendung fände. Auf diese Weise sorgte sie zugleich für die Bezahlung von Schulden, die sonst Schwierigkeiten verursacht hätte. Die Bank von England durfte sogar als Zeichnungsstelle dienen. Es gelang dadurch, die Erregung der englischen Presse zu beschwichtigen. Der Umrechnungssatz wurde auf 64 sh = 100 frcs. festgesetzt, was einem Wechselkurse von 27,50 entsprochen haben würde, bei einem damaligen Stande desselben von 27,69 und einer Wechselparität von 25,22. Er bedeutete also gegen die letztere ein Disagio von fast 10 v. H. und mithin einen tatsächlichen Ausgabekurs von nur etwa 80 v. H., bei dem die effektive Verzinsung 6,2 v. H. betrug. Als Vorsichtsmaßregel wurden für England Anleihestücke mit besonderer Kennzeichnung und mit der Bestimmung hergestellt, daß die diese Kennzeichnung nicht tragenden Stücke in England nicht lieferbar sind. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß England von Frankreich aus über das zugestandene Maß hinaus mit der bundesgenössischen Anleihe beglückt würde.

Ein kurzer Vergleich mit den Bedingungen der deutschen Kriegsanleihen ist hier angebracht. Diese wurden gleichfalls zu 5 v. H., zum Kurse von 97,50—99 und mit 10- bis $8^1/_2$-jähriger Unkündbarkeit ausgegeben, die französische Anleihe zum Kurse von 88 mit 15-jähriger Laufzeit. Der Ausgabekurs der französischen Anleihe liegt also 11 v. H. unter dem höchsten deutschen Ausgabekurse. Ihre effektive Verzinsung ist daher 5,68, diejenige der ersten deutschen Kriegsanleihe dagegen 5,13 v. H., der zweiten und vierten 5,07, der dritten 5,04 v. H., wenn beiderseits der Kursgewinn bei der Rückzahlung außer Betracht gelassen wird. Beachtenswert ist auch, daß gleichzeitig mit der französischen eine russische $5^1/_2$-proz. Anleihe zu 95 v. H. aufgelegt wurde, deren effektive Verzinsung also 5,78 v. H. beträgt. Bis auf den geringen Unterschied von 0,10 v. H. war also der französische Staatskredit, was den Anleihezinsfuß anlangt, auf das Niveau des russischen Staatskredits hinabgesunken.

Der endgültige Erfolg der Zeichnungen auf die „Siegesanleihe“ ward von Ribot im Senate Ende Dezember 1915 bei Ein-

bringung der Kreditforderung für die Bezahlung der ersten Quartalszinsen dieser Anleihe auf 15 130 Mill. frcs. angegeben. Davon seien bar 6368 Mill. gezeichnet. Sonach sind 8762 Mill. oder 57,78 v. H. vom Nennwert des ganzen Ertrages im Wege des Umtausches von neuer Anleihe gegen alte Anleihen und Kriegsschatzscheine untergebracht worden. An diesem Umtausch waren die Besitzer von 3-proz. Rente mit einem Anteil von $4^1/_2$ Milliarden an der Gesamtzeichnung beteiligt, und zwar besonders durch die Vermittlung der Caisse de consignations et de dépôts, die allein 2 Milliarden zeichnete und deren Vermögen hauptsächlich in 3-proz. Rente besteht. Wie früher erwähnt, haben alle französischen Sparkassen ihre Einlagenbestände an sie abzuführen. Sie legt sie in Rente an und verwaltet sie für die Sparkassen. Die 15130 Mill. entsprechen, zum Kurse von 88, einem Erlöse von 13314 Mill., und nach Abzug der Vergütung von 0,75 v. H. für die bei der Zeichnung voll bezahlte Anleihe einem Erlöse von 13 243 Mill. frcs. Dieser verteilte sich, wie folgt:

auf Barzeichnungen	3 668,—	Mill. frcs.
in Umtausch gegen Nationalverteidigungsbons	2 227,90	„ „
„ „ „ Nationalverteidigungsobligationen	3 191,90	„ „
„ „ „ $3^1/_2$-proz. Rente	24,15	„ „
„ „ „ 3-proz. „	1 430,53	„ „
	13 242,78	Mill. frcs.

Die Nationalverteidigungsobligationen, von denen zuletzt 3,6 Milliarden in Umlauf waren, wurden also zu $^8/_9$ ihres Gesamtbetrages in Tausch gegeben. Rund eine Milliarde von der Gesamtzeichnung entfiel auf das Ausland. In England zeichneten 22000 Zeichner 602 Mill. frcs. In ganz Frankreich betrug die Zahl der Zeichner über 3 Millionen, in Paris allein 1 Million. Diese Zahlen können bei der außerordentlich großen Zahl von mittleren und kleinen Rentnern in dem durch seine Sparsamkeit bekannten Lande nicht auffallen. Die Bank von Frankreich zeichnete fast 3 Milliarden, davon 1,62 in bar. Die Anleihe erfordert nach der amtlichen Darstellung eine Jahresverzinsung von 756,5 Mill. frcs., wogegen am Dienste der in Umtausch gegebenen älteren Anleihen 346,91 Mill. gespart werden. Davon entfallen auf die 3-proz. Rente 65 Mill. frcs. Zinsen, auf die $3^1/_2$-proz. 1,09 Mill. Zinsen und 0,94 Mill. Tilgungsbetrag, auf die Nationalverteidigungsbons $113^1/_2$ Mill. und auf die Nationalverteidigungsobligationen 166,38 Mill. Zinsen. Nach Abzug dieser insgesamt 346,91 Mill. entfällt auf die Anleihe eine Zinslast von 409,61 Mill., so daß der Barertrag der 6368 Mill. mit 6,43 v. H. zu verzinsen ist. Dem Kapitalwerte nach sind von den älteren Anleihen nach Angabe der Regierung insgesamt 9478 Mill. frcs. in Tausch gegeben worden.

Die 6368 Mill. Barzeichnungen dürfen aber nur zum Ausgabekurse von 87,25 eingesetzt werden. Ein sicherlich beträchtlicher Teil von ihnen hat sogar erheblich weniger eingebracht, da die Großbanken, wie erwähnt, für ihre Zeichnungen nur 85 v. H. zu

zahlen hatten. Doch muß dieser Ausfall hier außer Betracht bleiben, da nicht bekannt ist, wieviel von der Gesamtzeichnung auf die Großbanken entfiel. Zum Kurse von 87 1/4 ergeben die Barzeichnungen 5556,08 Mill. frcs. oder, den Franken zu 81 Pf. gerechnet, 4500,4248 Mill. M. Die erstere Summe entspricht nur ein wenig mehr als der Hälfte der auf 10 Milliarden frcs. veranschlagten Kosten des Winterfeldzuges. Die letztere Summe geht nur ganz wenig über den Ertrag allein der ersten deutschen Kriegsanleihe von 4460,7 Mill. M. hinaus. Der Ertrag aller drei bis dahin aufgenommenen deutschen Kriegsanleihen von 25,7 Milliarden M. verhält sich zu ihr wie 100 : 17,51. Nun könnte man freilich einwenden, daß auch die seit Kriegsbeginn bis dahin ausgegebenen Kriegsschatzscheine beider Arten als Anleihen in Rechnung zu stellen seien. Rechnet man daher dem baren Ertrage der „Siegesanleihe" den Nennwert aller bis zum November 1915 ausgegebenen Nationalverteidigungsbons und -obligationen hinzu, obwohl diese Zahl aus den früher dargelegten Gründen viel zu hoch ist, und nimmt man diesen Nennwert so hoch an, wie ihn im November 1915 Ribot selbst in der Kammer angegeben hat, nämlich auf 8353 Mill. Bons und 3659 Mill. Obligationen, so ist die Gesamtzahl der vom französischen Volke aufgebrachten Kriegsanleihesumme 17 585,53 Mill. frcs. = 14 244,28 Mill. M. Das wäre also nur wenig mehr als die Hälfte von dem, was das deutsche Volk im gleichen Zeitraum in Höhe von 25 723,7 Mill. M. insgesamt an Kriegsanleihen aufgebracht hat. Das Verhältnis stünde wie 100 : 55,37. In Wirklichkeit wird man den baren Erlös der Nationalverteidigungsbons und -obligationen auf kaum mehr als die Hälfte jenes Nennwertes schätzen dürfen. Dann wäre die Gesamtzahl 11 579,53 Mill. frcs. oder 9379,42 Mill. M., also rund 36 v. H. oder etwas über 1/3 des Gesamtertrages der drei deutschen Kriegsanleihen [1]).

Diese Zahlen schließen nun aber auch den ausländischen Anleiheerlös in sich. Um zu ermitteln, wieviel das französische Volk selbst aufgebracht hat, müßte man den im Auslande bar gezeichneten Teil aus der insgesamt im Auslande gezeichneten Milliarde ausscheiden können und von jenen 5556,08 Mill. frcs. absetzen, was leider nicht möglich ist. In England, von dem man übrigens erwartet hatte, daß es allein mindestens eine Milliarde zeichnen werde, dürfte der Umtausch von Kriegsschatzscheinen in „Siegesanleihe" besonders groß gewesen sein, da in London etwa 1 1/4 Milliarden frcs. von ersteren in Umlauf gewesen sein sollen.

Die Beteiligung des neutralen Auslandes blieb trotz des durch das Disagio der französischen Valuta gegebenen Extraprofites weit hinter den Erwartungen zurück. Holland zeichnete

1) Diese Annahme deckt sich fast genau mit dem, was Helfferich als das reale Ergebnis der „Siegesanleihe" annimmt, insofern er am 16. März 1916 im Reichstage ausführte: „Frankreich hat in seiner einzigen inneren Anleihe, der ‚Siegesanleihe', noch keine 10 Milliarden M. Kriegsausgaben konsolidieren können."

nur 30 statt der erhofften 300 Mill. frcs. Anscheinend hoch waren die Zeichnungen von 80 Mill. frcs. in der Schweiz. Indessen wiesen Schweizer Zeitungen sogleich darauf hin, daß diese ganz überwiegend von französischen Kapitalisten herrührten, die teils in der Schweiz wohnten, teils aus Furcht vor der Einkommensteuer ihren Kapitalbesitz in schweizerischen Banken untergebracht hatten. Aber auch die Beteiligung Englands ist in der Hauptsache nur dadurch einigermaßen rege gewesen, daß der Umtausch von Konsols gegen „Siegesanleihe“ beim Stande des Wechselkurses eine Verzinsung von $5^3/_4$ v. H. sicherte.

Es kommt nun aber nicht nur darauf an, wieviel aufgebracht wurde, sondern auch wie weit die Aufbringung der Anleihe aus eigener wirtschaftlicher Kraft der Zeichner und wie weit auf künstlichem Wege, durch Benutzung von eigens durch die Regierung dazu geschaffenen Einrichtungen und Maßnahmen erfolgte. Seitens unserer Feinde ist uns in dieser Hinsicht die Mitwirkung unserer Darlehnskassen vorgeworfen worden. Wie sehr mit Unrecht, ward in dem Aufsatze über die deutschen Kriegsanleihen näher dargetan. In Frankreich, wo es solche Kassen nicht gibt, versieht die Notenbank ihre Funktionen mit. In einem Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 27. Dezember 1915 ist nun der Umfang, in dem die Bank zur Erzielung des baren Ertrages der „Siegesanleihe“ mitgewirkt hat, aus der Entwicklung ihres Standes während der Zeichnungsfrist, wie folgt, ermittelt worden: „Der Status der Bank von Frankreich weist vom 2. bis 23. Dezember folgende Veränderungen auf: der Staatsvorschuß hat sich von 7,6 auf 5,2 Milliarden frcs., also um 2400 Mill. frcs. vermindert, das Staatsguthaben ist von 102 Mill. frcs. auf 362 Mill. frcs., also um 260 Mill. frcs. gestiegen. Daraus ergibt sich, daß die dem französischen Staatsschatz in den 3 Wochen zugeflossenen Mittel sich auf 2660 Mill. frcs. belaufen. Auf der anderen Seite hat sich die Inanspruchnahme des Lombardkredits der Bank von Frankreich in den 3 Wochen von 578 Mill. frcs. auf 1156 Mill. frcs. gesteigert, das ist eine Zunahme von 578 Mill. frcs., also eine genaue Verdoppelung. Die 578 Mill. neuer Bankdarlehen, die von der Bank von Frankreich in offenbarem Zusammenhang mit den bisherigen Einzahlungen auf die ‚Siegesanleihe‘ gewährt worden sind, stellen mehr als 20 v. H. der 2660 Mill. frcs. dar, die bisher als Barzahlung dem französischen Staatsschatz aus der Anleihe zugeflossen sind. **Die Bank von Frankreich hat also durch ihre Hilfsaktion mehr als 20 Proz. der bisherigen Bareinzahlung auf die ‚Siegesanleihe‘ flüssig gemacht**, während unsere Darlehnskassen für die Einzahlung auf die dritte Kriegsanleihe, die am ersten Pflichteinzahlungstage nicht weniger als 8732 Mill. M. betrug, nur mit 6,5 Proz. in Anspruch genommen worden sind, und während insgesamt die Inanspruchnahme der Darlehnskassen für die Zwecke der dritten Kriegsanleihe sich auf weniger als 5 Proz.

stellt.“ Nach ihrem eigenen Berichte wurden der Bank von Frankreich innerhalb der Emissionsfrist 589 Mill. frcs. durch Lombardvorschüsse und 658 Mill. durch Abhebung von Guthaben entzogen.

Die Kursverhältnisse der Anleihe gestalteten sich sehr unerfreulich. Ribot hatte auf ihre Einführung mit einem Agio an den Börsen gehofft. Statt dessen stand ihr Kurs Anfang Februar an der Pariser Börse auf $87\frac{1}{4}$, aber einschließlich des am 15. Februar abzutrennenden ersten Zinsscheins von $\frac{5}{4} = 1\frac{1}{4}$ v. H., so daß der wirkliche Kurs 86, also 2 v. H. unter dem Ausgabekurs war. Für die Großbanken kam, da sie die Anleihe zu 85 übernommen hatten, dabei noch immer ein Gewinn heraus. An der Londoner Börse wurde sie zu Anfang Dezember mit 87, aber am 4. Februar nur noch mit $84\frac{7}{8}$ v. H. notiert. Hierbei mag gleich erwähnt werden, daß Frankreich im Januar 1916 den englischen Banken für die neue Verlängerung seiner fällig gewordenen Schatzscheine $6\frac{1}{4}$ v. H. Zinsen zahlen mußte. Bei der letzten Verlängerung im Herbst 1915 war der Zinsfuß, wie erwähnt, eben erst von 5 auf $5\frac{3}{4}$ v. H. heraufgesetzt worden. Der Erfolg der „Siegesanleihe“ war also eine weitere Erhöhung des Zinsfußes der bei seinem Verbündeten aufgenommenen schwebenden Kriegsschuld. Die 3-proz. französische Rente sank gleichzeitig in Paris weiter bis auf 63,40 v. H. zu Anfang Februar. Um diesen Tiefstand voll werten zu können, muß man wissen, daß diese Rente, die, wie wir sahen, am 1. Januar 1913 22 Milliarden von den $31\frac{1}{2}$ Milliarden frcs. Rentenschulden Frankreichs ausmachte, in den Jahren 1897/98 auf durchschnittlich 103 gestanden hatte, dann bis 1907 unter Schwankungen um fast 10 v. H. gefallen, bis 1910 wieder auf über 97 gestiegen, seitdem aber in unausgesetztem Rückgang und am 25. Juli 1914 auf 78 angelangt war. Ende 1914 hatte ihr Kurs etwa 70 und Ende Oktober 1915 65,90 erreicht. Am 15. Dezember, dem Tage des Ablaufs der Zeichnungsfrist der „Siegesanleihe“, stand sie auf 64,50, am folgenden Tage und bis zum 21. Dezember auf 63,75, um dann im neuen Jahre ihre Abwärtsbewegung langsam aber sicher fortzusetzen. In Amsterdam und Rotterdam wurde die „Siegesanleihe“ Anfang Dezember zu $73\frac{1}{2}$ gehandelt, was in Ansehung der dortigen Börsenbräuche einem Kurse von $87\frac{1}{4}$ entspricht, in Spanien zu 87. Es ist dies nicht weiter verwunderlich, da die französischen Großbanken die Anleihe überall im Auslande unter dem Ausgabekurse anboten.

Der Wechselkurs auf New York, der, wie wir sahen, am 6. November 5,965 betragen hatte und bis zum 30. November auf 5.835 zurückgegangen war, verschlechterte sich während des ganzen Verlaufes der Anleiheoperationen, indem er am 4. Dezember auf 5.845 und am 7. Dezember auf 5,885 stand. Auch der Kurs der Devise London wurde ungünstiger, da er an denselben Tagen 27,545. 27,64 und 27,73 betrug. Im ganzen waren an der Verschlechterung der Kurse namentlich die Devisen derjenigen neutralen Länder beteiligt, an die Frankreich fortgesetzt große Zahlungsverpflichtungen aus Kriegslieferungen hat. Dagegen hat es von Rußland und Italien.

deren Valuta noch schlechter als diejenige Frankreichs steht, sehr erhebliche Summen an Anleihezinsen usw. zu fordern. Nach beiden Seiten erleidet Frankreich also enorme Valutaverluste. Für den Tiefstand des französischen Staatskredits ist es auch bezeichnend, daß die französische Regierung zur Begleichung des Einkaufs von Bedarfsartikeln in Spanien sich vergeblich bemühte, Kriegsschatzscheine dort zu lombardieren, und schließlich genötigt war, spanische Eisenbahnpapiere zu steigenden Kursen an der Pariser Börse zu kaufen und als Deckung für die dadurch ermöglichten Vorschußgeschäfte in Madrid zu verwenden.

V. Die weiteren Finanzmaßnahmen. Rückblick.

Daß der wirkliche Ertrag der „Siegesanleihe“ nicht lange ausreichen konnte, liegt auf der Hand. Bezeichnend dafür ist, daß die Regierung sogleich nach Feststellung des Ergebnisses die Ausgabe von Nationalverteidigungsbons und -obligationen wieder aufnahm. Noch mehr, daß sie schon im Februar in Verlegenheit war um die Bezahlung von Ankäufen, die in England gemacht waren, woselbst doch die dort gezeichneten 602 Mill. frcs. zur Begleichung derartiger Schulden zur Verfügung standen — oder gestanden hatten. Ribot berichtete darüber im Ministerrat, daß er mit dem Gouverneur der Bank von Frankreich nach London gereist sei zur Behebung dieser Schwierigkeiten. Man habe dort vereinbart, daß die Londoner Börse für den Handel mit französischen Wertpapieren geöffnet werden, dieser aber nur durch Vermittlung der Bank von England und der Bank von Frankreich stattfinden und der Erlös zur Bezahlung jener Schulden dienen solle. Mit Hilfe der Bank von England und der Londoner Börse sollte Frankreich also den nötigen Handelskredit zur Bezahlung seiner dortigen Schulden erlangen. Natürlich mußte die Regierung, um diesen Weg beschreiten zu können, geeignete Wertpapiere vorher an der Pariser Börse aufkaufen lassen. Für den Fall, daß sie solche freihändig nicht in genügender Menge mehr würde erhalten können, erließ der offiziöse „Temps“ schon einen Appell an alle Franzosen, die in London gehandelte Effekten besäßen, davon der Regierung so viel abzulassen, als diese zur Schaffung von dortigen Guthaben brauchen werde. Sie würden dafür mit Schatzbons u. dgl. abgefunden werden. Es ist dies dasselbe System, das England handhaben muß, um amerikanische Wertpapiere für die Regelung seiner Kriegslieferungsschulden an die Vereinigten Staaten zu erlangen.

Sonach kann es nicht überraschen, daß Ribot, nach einer Meldung vom 12. Januar, im Finanzausschusse der Kammer für den April eine neue Anleihe von mindestens 10 Milliarden frcs. ankündigte. Der Erlös der „Siegesanleihe“ werde, so führte er aus, über den März hinaus die beständig steigenden Kriegskosten ebensowenig zu decken vermögen wie der noch täglich fortgesetzte und

angeblich befriedigende Verkauf von Nationalverteidigungsbons. Bis Ende 1915 hatten die gesamten seit Kriegsbeginn angeforderten Kriegskredite 38½ Milliarden frcs. betragen. Im Dezember 1915 waren sodann für das erste Quartal 1916 neue Kriegskredite in Höhe von 8172,8 Mill. frcs. angefordert und bewilligt worden, davon 5973,8 Mill. frcs. für militärische Zwecke. Die letztere Summe entsprach einer Zunahme von 751,7 Mill. frcs. gegen das voraufgegangene Quartal. Mitte Februar forderte Ribot weitere provisorische Kredite für das zweite Quartal 1916 in Höhe von 7818 Mill. frcs., davon 6333 Mill. frcs. für Kriegsausgaben. Zugleich berichtete er, daß die Vorschüsse der Notenbank an den Staat sich dank dem Erfolge der „Siegesanleihe“ und der Bereitwilligkeit des Volkes, einen großen Teil seiner Ersparnisse dem Staatsschatze zuzuführen, am Schlusse des Jahres 1915 gegen den Stand zu Ende 1914 nur um 1175 Mill. frcs. erhöhet hätten. In demselben Jahre 1915 sei der Betrag der ausgegebenen Nationalverteidigungsbons um 5 674 584 000 frcs. gewachsen.

Als eine Gewissenspflicht mußte es angesichts der Belastung der Zukunft mit der Verzinsung und Tilgung der bisherigen Anleihen erscheinen, dem Einkommensteuerprojekt nochmals und diesmal ernstlich näher zu treten. Die Kammer beschloß erneuet ihre Durchführung für das Budgetjahr 1916 [1]. Der Senat entschied sich dagegen für Verschiebung bis zum 1. Januar 1917. Endlich gelangte aber doch der im Dezember 1915 von der Kammer in das Gesetz über die vorläufigen Kredite für das erste Quartal 1916 aufgenommene Beschluß, die Einkommensteuer noch im Laufe des Jahres 1916 in Kraft zu setzen, auch im Senat zur Annahme. Am 1. März ist darauf das Einkommensteuergesetz [2] in Kraft getreten, mit einem Aufschub für die Steuererklärungen der Bewohner der vom Feinde besetzten Gebiete. Bis Ende April ist die Deklaration vom Steuerpflichtigen einzureichen. Im Unterlassungsfalle erfolgt eine steuerbehördliche Mahnung, und nach vergeblichem Ablauf der dabei gestellten neuen Frist die amtliche Festsetzung der Einkommenshöhe. Reklamiert der Betroffene dagegen, so trägt er die Beweislast hinsichtlich der von ihm behaupteten Abzüge.

Blickt man auf den Weg zurück, den die französischen Machthaber zur Finanzierung des Krieges bisher gegangen sind, so haben sie ein einziges Mal den Versuch mit einer inneren festen Anleihe gemacht, den Deutschland bisher viermal mit großem Erfolg unternommen hat. Frankreichs wirklicher Erfolg war dabei ein überaus dürftiger. Die bar eingegangenen 5556,8 Mill. frcs. reichten für 2½ Kriegsmonate. Die Formen der kurzfristigen Schulden leben

1) Das Budgetjahr ist in Frankreich das Kalenderjahr.

2) Dieser neue „impôt personnel sur le revenu global“ ersetzt nicht die bisherigen Ertragsteuern, die vielmehr mit Ausnahme der Tür- und Fenstersteuer fortbestehen. Er ist sehr mäßig und geht nicht über 2 v. H. hinaus. Für jede Person, für die der Steuerzahler zu sorgen hat, findet ein Abzug statt.

sich allmählich aus, und es wird schwerlich gelingen, neue und zugkräftige zu finden. Vorübergehend vielleicht in einer Lotterieanleihe, die die leicht erregbare Phantasie des Volkes eine kurze Weile beschäftigt, freilich nur, um es desto ärger zu enttäuschen. Planen doch sogar die sonst so nüchternen Engländer eine solche Anleihe, auch sie in Ermangelung irgendeines besseren Vorschlages. Ein neuer und jeder weitere Appell an das weitaus kapitalkräftigste unter den neutralen Ländern, die Vereinigten Staaten, kann Frankreich bestenfalls nur Gelder zuführen, die für eine knappe Zeit ausreichen, nicht aber für die lange Dauer eines systematischen Aushungerungskrieges, wie es dieser Krieg nach Absicht unserer Feinde sein soll. Ein solcher erfordert so riesige Mittel, wie sie selbst dieses große und reiche Land nicht würde aufbringen können, auch wenn es noch mehr als bisher dazu bereit wäre. Denn es handelt sich dabei — gleichviel wer als Borger nach außen hin auftritt — um die finanzielle Ausrüstung von vier Großmächten: England, Frankreich, Rußland und das bald am Ende der eigenen Kräfte angelangte Italien. Helfferich hat jüngst die täglichen Kriegskosten unserer Feinde ausschließlich Italiens auf mindestens 240 Mill. M. geschätzt, das sind monatlich 7,2 Milliarden M. Auch das reichste Land der Welt müßte sich finanziell verbluten, wollte es diese Lasten auf sich nehmen. Amerika aber will bei dem Unternehmen gar nicht seine Seele, d. h. sein Geld lassen, sondern umgekehrt erheblich profitieren.

Reichen die eigene Volkskraft und die fremden Geldsäcke nicht aus, so bleibt noch die freilich weniger dezente Form des Schuldenmachens auf den Kredit der eigenen Notenbank hin, soweit dieser reicht. Sie hat den besonderen Vorzug größter Leichtigkeit und Schnelligkeit, erfordert weder langwierige und peinliche Verhandlungen, wie die Anleihe, noch Kopfzerbrechen um die Raffinements der Ausstattung immer neuer Typen schwebender Schulden. Für Frankreich insbesondere ist sie der gegebene Weg wegen der bisherigen finanziellen Stärke und der Verfassung, Politik und Tradition seiner Bank, endlich wegen des Ansehens und Vertrauens, das sie im Lande und darüber hinaus genießt. Sie war der Felsen, auf den allein Frankreich sich für die finanzielle Seite seiner Kriegführung bei Ausbruch des Krieges stützen konnte, sie ist es noch heute. Solange er hält, wird Frankreich nicht gezwungen sein, aus Mangel an Geldmitteln seinen Revanchekrieg aufzugeben. Die Benutzung der Notenpresse, worin der staatliche Notenbankkredit fortlaufend in Erscheinung tritt, kann und muß freilich mit der Zeit zur Entwertung der Währung auch im Inlande, zur Papiergeldwirtschaft im eigentlichen Sinne mit allen ihren Folgen führen. Auch diesen Zustand kann der Staat aber überstehen. Die Not des Krieges, und erst recht die eines harten, schweren und langwierigen Krieges, erzieht zur Anspruchslosigkeit auch in bezug auf die Mittel des Tauschverkehrs, und die Preissteigerung, in der die Papiergeldentwertung Ausdruck findet, geht in die wachsende große Teuerung mit ein, die durch die abnormen Verhältnisse der Kriegszeit verur-

sacht wird. Viel schwieriger gestaltet sich die Bezahlung der Auslandschulden, die fortgesetzt aufgehäuft werden müssen, weil die Kriegsmaterialien im eigenen Lande nicht zur Genüge hergestellt werden können. Die dazu nötigen Auslandkredite können nur zu immer härteren Bedingungen aufgebracht werden, und hier ist in der Tat eine Grenze gegeben, jenseits deren die Kraft zur Fortführung des Krieges erlahmen muß. Ziffernmäßig läßt sie sich natürlich nicht bestimmen. Auch die Kredithilfe Englands wird schließlich der Erschöpfung zugeführt, wenn es zuletzt die unerhörten finanziellen Lasten des Weltkrieges auf der Seite unserer Gegner ganz allein tragen muß. Die Entwertung der Banknoten im Inlandverkehr dagegen wird für sich allein dem Kriege kein Halt gebieten. Erst der militärische Zusammenbruch mit der Wirkung tiefer Erschütterung des Vertrauens zur Staats- und Heeresleitung müßte zweifellos auch den Kredit des Staates im eigenen Lande zusammenbrechen lassen. In diesem Falle aber ist das Schicksal des Krieges ohnehin entschieden. So schlecht die Finanzen Frankreichs auch stehen, so wäre es doch unklug, daraus eine bestimmte Hoffnung auf Beendigung des Krieges infolge finanzieller Erschöpfung ableiten zu wollen.

Ganz anders steht die Frage der Finanzen Frankreichs nach dem Kriege. Die Wunden, aus denen seine Volkswirtschaft und sein Finanzwesen bluten, werden eine sehr lange Zeit brauchen, um sich zu schließen und wieder zu heilen. Das läßt der gegenwärtige Stand der Dinge mit Sicherheit annehmen. Frankreich wird in dieser Hinsicht die entgegengesetzte Erfahrung wie nach dem Kriege 1870/71 machen, und für Deutschland wie für die ganze Welt wird auf eine nicht geringe Zahl von Jahren hinaus eine starke Garantie des Friedens in dieser finanziellen Zermürbung seines alten Gegners liegen.

Diese Garantie wird erheblich verstärkt werden durch die sehr bitteren Erfahrungen, die Frankreich in diesem Kriege mit der Bereitschaft seiner Bürger, die materiellen Lasten und Opfer des Krieges auf sich zu nehmen, gemacht hat. Sie dürften selbst bei diesem leichtlebigen Volke nicht so bald vergessen werden. Man braucht nicht so weit zu gehen, wie Landmann[1]), der darin, daß von den bis zum November 1915 aufgebrachten Kriegskrediten in Frankreich 14, in Deutschland 95 v. H. in langfristiger Form aufgebracht wurden, „zwei Extreme der Staatsauffassung“ erblickt. Der einen sei der Staat ein höchster, fast religiöser Wert, der über Wirtschaft und Gesellschaft stehe, die andere beschränke ihn auf die Grenzen eines notwendigen Uebels und wende alle ihm entzogene Macht der Gesellschaft zu. Im machtlos gewordenen Staate könne alsdann die Gesellschaft ihre wirtschaftlichen Interessen zum Gesetz des staatlichen Handelns erheben; der mächtig gebliebene Staat dagegen könne öffentliche Pflichten über wirtschaftliche Interessen

1) a. a. O. S. 24.

setzen und neben der persönlichen Dienstpflicht des Mannes die Dienstpflicht des Kapitals instituieren. Es genügt vielmehr, aus der Geschichte der französischen Kriegsanleihen — oder besser gesagt Kriegsanleiheversuche — zu erkennen, daß das französische Volk trotz allem Nationalismus und Chauvinismus, Völkerhaß und Revanchegeschrei, den materiellen Egoismus in seiner Seele nicht in dem Maße zu überwinden vermag, wie es das Staatsinteresse erfordert, um die ungeheueren Opfer an Gut aufbringen und bestreiten zu können, die ein Krieg mit Deutschland in jedem, für Frankreich durch Bündnisse oder Konstellationen oder durch das Auftreten von strategischen Genies oder wodurch sonst auch noch so günstig liegenden Falle unbedingt erheischt. Dieser durch die Ergebnisse unserer Betrachtung gerechtfertigte Ausblick in die Zukunft mag uns in der sicheren Ruhe bestärken, mit der wir angesichts des bisherigen Verlaufs des Weltkrieges dessen Ausgange und der darauf folgenden Periode neugestalteten Völkerlebens entgegensehen.

IX.

Zur Verteidigung der Chartaltheorie des Geldes.

Von

Dr. **Otto Heyn**, Nürnberg.

In einer vor kurzem veröffentlichten Abhandlung „Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen“ [1]) beschäftigt sich Lansburgh eingehend mit der sogenannten Chartaltheorie des Geldes, die er einerseits als fehlerhaft konstruiert bezeichnet und der er andererseits unter anderem den Vorwurf macht, daß sie, in Kriegszeiten angewendet, dazu beitrage, die zur Deckung der Kriegskosten notwendige Umwandlung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft zu verlangsamen. Als einer der ältesten, wenn nicht der älteste Vertreter der Chartaltheorie (die allerdings bei dem Erscheinen meiner ersten Schrift hierüber — 1894 — diesen Namen noch nicht führte), sehe ich mich veranlaßt, hierauf zu antworten.

Lansburgh gibt zunächst (a. a. O. S. 52) eine Erklärung für die beiden Geldtheorien, die metallistische und die Chartaltheorie, die theoretisch streng unterschieden werden müssen, wenn sie auch, wie ausdrücklich betont wird, in der Praxis rein kaum vorkommen, sondern „meist ineinander überlaufen, vielfach sogar in dem Maße, daß die Währungen sich kaum noch klassifizieren lassen“. Diese Erklärung lautet folgendermaßen:

„Die metallistische Theorie (currency principle) versteht unter dem Gelde, wie es sein soll, ein Zahlungsmittel aus Metall, dessen Nennwert sich mit seinem Effektivwert deckt; also ein Zahlungsmittel, dessen Metallgehalt so groß ist, daß man ihn aus der Geldform (durch Umschmelzen) in irgendeine andere Form bringen kann, ohne dadurch einen Verlust zu erleiden. Diesem wertechten Gelde stellt die metallistische Theorie diejenigen Geldarten gleich, welche, obschon sie selbst keinen ihrem Nennwert entsprechenden Metallgehalt haben, doch jederzeit in solche metallhaltigen Geldarten umgetauscht werden können, die an irgendeiner Stelle als Deckung oder Pfand für sie hinterliegen. Das Kennzeichen einer metallistischen Währung ist also, daß das Währungsgeld seinen Nennwert entweder in Form eines bestimmten Metalls mit sich herumträgt, oder Stück für Stück voll durch dieses Metall gedeckt ist, so daß dem umlaufenden Währungsgeld eine irgendwo hinterliegende Metallmenge absolut gleichen Werts entspricht. Wesentlich für eine solche Währung ist ferner, daß ebenso wie das Währungsgeld jederzeit in Metall, so auch das Metall jederzeit in Währungsgeld verwandelt werden kann. Seit Silberwährung und Bimetallismus theoretisch und praktisch Bankerott

1) Bank Verlag. Berlin W. 8⁰. VI u. 72 SS. (Preis: 2 M.)

gemacht haben (nicht infolge ihrer fehlerhaften Konstruktion oder ihrer inneren Unmöglichkeit, sondern infolge des jedem Handelsstaate auferlegten Zwanges, sein eigenes Geldwesen dem des Haupthandelsstaates anzupassen), besteht das Währungsgeld der metallistischen Richtung nur noch aus Gold und voll durch Gold gedeckten Noten.

„Die Chartaltheorie (eine Abart des alten banking principle) steht hingegen auf dem Standpunkt, daß das Geld als solches mit dem Metall, aus dem es häufig besteht, oder in das es normalerweise meist umgetauscht werden kann, nicht notwendig verbunden zu sein braucht, sondern daß die Beziehung zwischen Geld und Metall ebenso gut fehlen kann. Geld ist nach dieser Theorie ein Zahlungsmittel, dessen Wertbeständigkeit nicht durch das Unterpfand eines bestimmten Gutes und durch die jederzeit mögliche Verwandelbarkeit in dieses Gut garantiert zu sein braucht. Es genügt vielmehr, daß dem Zahlungsmittel ein bestimmter Wert durch Staatsbefehl verliehen wird, um es ‚Geld' werden zu lassen, es mag im übrigen beschaffen sein, wie es will. Besteht es aus Gold, so ist das eine angenehme Zugabe, die — vernünftige Chartalisten gestehen das ruhig zu — manchen schätzenswerten Vorteil hat. Aber das Geld kann diese Zugabe auch ohne wesentlichen Schaden für das Gemeinwesen entbehren, und es steht völlig beim Staate, welchen Stoff er durch seinen Geltungsbefehl zu Geld machen will. Papier tut dabei genau so gute Dienste wie irgendein edles oder nicht edles Metall. Denn das Geld gilt nicht, was der Stoff wert ist, aus welchem es (materiell oder durch Tauschbeziehung) besteht, sondern was der Staat will, daß es gelten soll, indem er es durch Aufdruck oder Prägung zum Wertzeichen macht. Der Staat kann die von ihm zu Geld erhobenen Wertzeichen selbst ausgeben, er kann aber auch andere Instanzen mit ihrer Ausgabe betrauen, also kreditgewährende und zugleich geldschaffende Banken konzessionieren (daher ‚banking principle')."

Die hier gemachten Ausführungen über die Chartaltheorie sind nicht ganz zutreffend. Man darf aber Lansburgh zugute halten, daß die Verfechter dieser Theorie selbst nicht einig sind. Die von mir vertretene Richtung z. B. weicht von der Knappschen in wesentlichen Punkten ab. Hierauf näher einzugehen, ist an dieser Stelle nicht nötig. Die Unterschiede werden sich im Laufe der Erörterung ohnehin deutlich zeigen.

I. Die Wertbasis des Chartalgeldes.

Der Hauptkonstruktionsfehler, an dem nach Lansburgh die Chartaltheorie krankt, wird, wie folgt, dargelegt (a. a. O. S. 55 fg.):

„.....Und trotz alledem habe ich gesagt, es scheine nur so, als ob Geldarten ohne stoffliche Garantie existieren, die ihren Wert ausschließlich vom Staatswillen erhalten. Und ich wiederhole es hier. Natürlich will ich damit nicht etwa sagen, es sei Augentäuschung, wenn wir allenthalben Zahlungsmittel ohne Eigengehalt sehen, die in einem bestimmten, staatlich festgesetzten Verhältnis im Verkehr gegeben und genommen werden. Solche Zahlungsmittel — daran ist kein Zweifel möglich — existieren, haben wohl stets existiert und werden auch immer existieren. Was ich für Schein und Selbsttäuschung erkläre, ist nicht die Tatsache, daß irgendwelche Zettel durch Staatsbefehl zu mexikanischen Dollars, portugiesischen Milreis und chinesischen Taels gemacht werden können, sondern die Folgerung, die von den Anhängern der Chartaltheorie aus dieser Tatsache gezogen wird. Denn die Chartalisten folgern aus der unbestreitbaren Tatsache des Bestehens zahlreicher Papier-, Eisen-, Stein- und sonstigen Währungen ohne Edelmetallbasis, daß der Staat den von ihm geschaffenen oder autorisierten Zahlungsmitteln außer dem ihnen in Währungseinheiten aufgedruckten, aufgeprägten oder aufgemeißelten Verhältnis zum gesetzlichen Landesgelde, also außer seinem nominellen Wert, auch einen faktischen Wert, eine bestimmte positive Kaufkraft verleihen könne. Und diese Annahme, die den eigentlichen Inhalt

der Chartaltheorie ausmacht, beruht auf Selbsttäuschung und auf gründlicher Verkennung des Geldwesens.

„Alles, was die Staatsgewalt dem Gelde gegenüber vermag, ist auf das rein ‚Deklaratorische' beschränkt. Der Staat kann erklären, daß diese oder jene Münze, dieser oder jener Zettel im Verkehr als soundso viel Mark-, Franks- oder Dollareinheiten zu gelten habe. Er kann auch erzwingen, daß diese, den Nominalwert seines Geldes regelnde Anordnung befolgt wird, daß also jeder, der den Preis seiner Arbeitskraft oder seiner Waren in den betreffenden Münzen oder Zetteln bezahlt erhalten hat, rechtlich befriedigt ist und keinen weiteren Anspruch mehr hat. Dagegen vermag der Staat nichts in ‚valorisatorischer' Hinsicht. Es steht nicht in seiner Macht, zu bestimmen, wie groß das Quantum Ware oder Arbeitskraft sein soll, das für einen bestimmten durch seine Münzen oder Zettel dargestellten Geldbetrag erhältlich ist."

Hier liegt, wenigstens was die von mir vertretene Richtung anlangt, die ich allein zu verteidigen die Aufgabe habe, ein Irrtum zugrunde.

Zunächst ist es doch wohl unrichtig, wenn Lansburgh behauptet: alles, was die Staatsgewalt dem Gelde gegenüber vermag, ist auf das rein Deklaratorische beschränkt. Wenn der Staat nicht nur erklären („deklarieren") kann, daß dieser oder jener Zettel im Verkehr soundso viel Mark zu gelten habe, sondern, wie L. selbst hinzufügt, auch erzwingen kann (und tatsächlich erzwingt), daß diese den Nominalwert des Geldes regelnde Anordnung im Verkehr befolgt wird; wenn insbesondere seine Gerichte jeden Schuldner, der sich verpflichtet hat, 1000 M. zu bezahlen, von seiner Schuld freisprechen, wenn er seinem Gläubiger Staatsnoten im Nennwerte von 1000 M. übergibt; wenn endlich der Staat selbst Steuerschulden im Betrage von 1000 M. mit Staatsnoten von gleichem Nennwert zu bezahlen gestattet, so geht das über das rein Deklaratorische weit hinaus. Darin aber hat L. recht: eine „bestimmte positive Kaufkraft" vermag der Staat dem von ihm zum Gelde erklärten Papierzettel nicht zu verleihen [1]). Das ist aber auch gar nicht nötig. Kaufkraft erwirbt das Papiergeld sich selbst.

Dieser Umstand ist es, der von den meisten völlig übersehen wird. Das Papiergeld (Chartalgeld) erlangt Kaufkraft wie jedes andere wirtschaftliche Gut — im freien Verkehr ohne jeden Zwang nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage, die alle Preisverhältnisse des Marktes regulieren.

Worauf beruht die Kaufkraft oder der Tauschwert, besser: der den Tauschwert bestimmende Preis jedes wirtschaftlichen Gutes? Darauf, daß dieses Gut eine gewisse Brauchbarkeit z. B. zur Ernährung des Menschen, wie das Brot oder das Wasser, besitzt, und darauf, daß es nicht ohne Kosten zu erlangen ist, wie wiederum das Brot, ferner das Wasser aus der Wasserleitung in der Wohnung des einzelnen. Die Brauchbarkeit eines Gutes veranlaßt den Menschen, seinen Erwerb ins Auge zu fassen, seine „Kostspieligkeit" veranlaßt ihn, für den Erwerb etwas zu bezahlen. In berechtigtem Eigennutz bezahlt er stets möglichst wenig dafür, im höchsten Falle so viel,

1) Das ist von mir auch niemals behauptet worden.

daß die aufgewendeten Kosten hinter dem Opfer, das in dem Verzicht auf den Erwerb des begehrten Gutes liegen würde, zurückbleiben. Aus dem Bestreben der Besitzer des Gutes, dasselbe möglichst teuer zu verkaufen, und dem Bestreben der Reflektanten, möglichst wenig dafür zu bezahlen, bildet sich dann der Preis in der Höhe, in welcher die bei diesem Preise angebotene und die bei diesem Preise nachgefragte Menge einander decken.

Diesen allgemeinen Gesetzen folgt auch die Preisbildung — oder wenn man lieber will: die Gewinnung von Kaufkraft — beim Gelde.

Der Staat, welcher Papiergeld ausgibt, verleiht den betreffenden Stücken Papier, die an sich wertlos sind, gesetzliche Zahlkraft, d. h. die Fähigkeit, Geldschulden von gleichem Nominalbetrage zu tilgen. Diese Geldschulden sind Schulden aller Art, sowohl vertragsmäßig begründete, wie sie bei jedem Kreditgeschäft entstehen, als auch öffentlich-rechtliche, insbesondere Steuerschulden. Da es nun bei unserem auf Kredit aufgebauten Verkehr stets eine unabsehbare Menge vertragsmäßiger Geldschulden gibt und da bei Fortdauer des Vertrauens zum Gelde stets neue Schulden dieser Art, und zwar auch zu denselben Bedingungen, stets wieder begründet werden, da ferner auch die Steuerschulden der Staatsbürger nicht ganz unwesentlich sind, so ist ein mit gesetzlicher Zahlkraft ausgestattetes Stück Papier zweifellos ein Ding, welches für viele Personen „brauchbar" ist. Dieses Stück Papier wird nun nicht umsonst abgegeben. Der Staat sucht dasselbe vielmehr möglichst teuer zu verwerten, und ebenso verfahren diejenigen, die es von ihm erworben haben. Daraus ergibt sich die Folge, daß die Beschaffung eines solchen Papiers seitens irgendwelcher Privatpersonen im freien Verkehr etwas kostet. Die Staatsnote besitzt also einerseits „Brauchbarkeit" oder „Nützlichkeit", andererseits Kostspieligkeit. Das sind aber die beiden einzigen Vorbedingungen dafür, daß ein Ding im Tauschverkehr einen Preis und damit Tauschwert oder mit anderen Worten „Kaufkraft" erlangt.

Die Größe dieser Kaufkraft, oder sagen wir besser: der Preis, den das staatliche Notengeld im Verkehr erlangt, hängt, wie bei jedem anderen Gute, nicht davon ab, welchen Nutzen es zu gewähren vermag, sondern einerseits davon, welchen Preis diejenigen, die es um seiner nützlichen Eigenschaft (der gesetzlichen Zahlkraft) willen erwerben wollen, dafür bieten, andererseits davon, zu welchem Preise diejenigen, die es besitzen, selbst aber von dieser Eigenschaft keinen Nutzen ziehen können oder wollen, dasselbe abgeben. Wie hoch ist dieser Preis?

In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß das staatliche Notengeld niemals unvermittelt ins Leben tritt, sondern stets die Stelle eines anderen Geldes einnimmt, das vor ihm im Verkehr war, gewöhnlich diejenige eines vollwertigen Metallgeldes, an dessen Stelle es ausgegeben wird. Dieser Vorgänger wurde in Verkehr zu einem ganz bestimmten Preise gegeben und genommen; der Wertbegriff,

den es verkörperte, etwa die Mark, hatte einen ganz bestimmten Inhalt; er bedeutete (je nach den Preisen) etwa 40 Stück Weißbrötchen oder 1 Pfund Fleisch oder $^1/_4$ Tagelohn eines männlichen Arbeiters, $^1/_{30}$ Monatsmiete für eine kleine Wohnung u. dgl. Wenn nun der Staat Noten im Nennwerte von 1 Mark ausgibt und diese mit gesetzlicher Zahlkraft in entsprechender Höhe, also mit der Kraft, Schulden von 1 Mark zu tilgen, ausstattet, so wird er in dem Bestreben, diese Noten so gut wie möglich zu verwerten, den Versuch machen, sie zu dem gleichen Preise abzugeben wie das frühere Metallgeld, so hoch also, daß 1 Mark Nominalwert 1 Mark Effektivwert gleichkommt. Das liegt nicht nur in seinem eigenen Vorteil, sondern entspricht auch dem allgemein anerkannten Postulate tunlichster Erhaltung der Wertbeständigkeit des Geldes. Diesem Grundsatz folgend, bezahlt also der Staat für Arbeitsleistungen und Waren unter übrigens gleichen Umständen nach wie vor die gleichen Preise, mit anderen Worten die gleichen Beträge in Mark, jetzt aber in Noten, statt früher in Metallgeld. Die Empfänger werden das neue Notengeld teils zu diesen Preisen annehmen müssen, weil sie als Kreditgeber des Staates oder als Staatsdiener oder aus sonstigen Gründen das nicht weigern können, teils werden sie es freiwillig dazu annehmen in dem Bewußtsein, daß das Notengeld den gleichen Nennwert und die gleiche gesetzliche Zahlkraft besitzt wie das frühere Metallgeld, und in der Erwartung, daß es auch die gleiche Kaufkraft erlangen werde. Auch diese ersten Nehmer werden dann (wie auch alle späteren) danach trachten, wenn sie das Notengeld weitergeben, ihrerseits wiederum einen möglichst hohen, tunlichst einen ebenso hohen Preis wie für das frühere Metallgeld zu erzielen.

Diejenigen nun, welche das Geld erwerben müssen, um Schulden zu tilgen, werden, solange diese „feste Stimmung“ vorherrscht, nicht umhin können, den gleichen Preis wie für das frühere Metallgeld zu bezahlen. Solange ihnen der Erwerb nicht billiger angeboten wird, können sie das aber auch ruhig tun; denn das staatliche Notengeld leistet ihnen ja bei der Bezahlung ihrer Geldschulden die gleichen Dienste wie das frühere Metallgeld, und billiger lassen sich diese Dienste anderweitig nicht beschaffen.

Geschieht das aber und geschieht es allgemein, so erwirbt damit das Notengeld auch die gleiche Kaufkraft wie das frühere Metallgeld.

Herrscht nun Vertrauen zu dem neuen Gelde, d. h. wird entweder in der Erkenntnis der wahren Sachlage (was aber wohl in den seltensten Fällen zutreffen wird) oder in der Ueberschätzung der Macht des Staates oder in mehr oder weniger begründetem Optimismus angenommen, daß der Wert des Notengeldes in der erreichten Höhe dauernd erhalten bleiben werde, so werden auch bei Kreditgeschäften, also wenn beim Warenverkauf der Kaufpreis gestundet wird oder wenn Darlehen gewährt werden, keine anderen Bedingungen, insbesondere keine Goldklauseln, vereinbart. Damit aber werden die vertraglichen Geldschulden, zu deren Tilgung die

gesetztliche Zahlkraft dem Notengelde die Fähigkeit verleiht, immer neu begründet, und so bleibt die Verwertungsmöglichkeit dieses Geldes in dem früheren Umfange erhalten. Daß der Staat diese gesetzliche Zahlkraft nicht herabsetzt und daß er selbst nach wie vor das neue Geld zum Nominalwerte annimmt, versteht sich in einem geordneten Staatswesen, das es mit seiner Pflicht der Regelung des Geldumlaufs genau nimmt, von selbst. Bei dieser Sachlage bleibt dann aber die Basis des Geldwertes, die gesetzliche Zahlkraft, unverändert und wird ihre Verwertbarkeit, sowohl was das Anwendungsgebiet, als auch was die Bedingungen der Anwendung anlangt, in dem früheren Umfange erhalten.

Ebenso wird der Staat stets auch darauf bedacht sein, das Notengeld so teuer wie möglich abzugeben, und nicht etwa bei dem Ankauf von Waren höhere Preise aus dem Grunde zugestehen, weil er nicht mit Metallgeld, sondern „nur" mit Notengeld zahlt. Solange das geschieht, haben aber auch andere Besitzer von Notengeld keinen Grund, dasselbe billiger abzugeben als früher und damit zugleich billiger als das ehemalige Metallgeld. Trifft das zu, so sehen sich die Geldschuldner dauernd gezwungen, für das Notengeld die gleichen Preise zu bezahlen wie für das frühere Metallgeld. Damit bleiben dann auch die Beschaffungskosten und die Kaufkraft, die weiteren Elemente des Wertes, dauernd die gleichen.

Wenn hier gesagt ist, daß das Notengeld dauernd die gleichen Preise erziele wie früher, so heißt das natürlich nur, daß die Preise unter übrigens gleichen Umständen gleich bleiben. Es ist keineswegs ausgeschlossen (und darf nicht ausgeschlossen sein, wenn das Geld seine Funktion als Preismesser richtig erfüllen soll!), daß die Preise sich ändern, wenn Aenderungen auf der Warenseite eintreten, wie etwa dann, wenn wegen Ermäßigung der Produktionskosten infolge technischer Verbesserungen die Waren billiger abgegeben werden oder wenn infolge der Zunahme des Bedarfs (z. B. des Staatsbedarfs bei Kriegsausbruch, der überdies eilige Deckung erfordert) eine Verteuerung eintritt. Derartige Aenderungen auf dem Warenmarkte sollen und müssen in den Preisen zum Ausdruck kommen. Sie zum richtigen Ausdruck zu bringen, ist aber das Notengeld, wie wir später noch sehen werden, sogar besser geeignet als das Metallgeld.

Die Werterhaltung, und damit das gedeihliche Funktionieren des Notengeldes, ist aber — ebenso wie die Werterhaltung jedes anderen Gutes — dadurch bedingt, daß nicht nur die Grundlagen seines Wertes in Wirklichkeit unverändert erhalten bleiben, sondern daß auch der Glaube hieran nicht ins Wanken gerät. Bei allen Dispositionen für die Zukunft — und diese sind ja stets zu treffen, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob Geld behalten oder zum Ankauf von Waren verwendet werden oder ausgeliehen werden soll — ist ja von maßgebender Bedeutung die Meinung des Disponenten darüber, wie die Zukunft sich gestalten wird. Herrscht Vertrauen in den ruhigen Fortgang der Dinge, so wird jedermann

ganz anders disponieren als in der Furcht von einer Verschlechterung der Verhältnisse, vor deren Folgen er natürlicherweise sich zu schützen trachtet. Herrschen in einem Lande — um dem von Lansburgh als Beweis gegen die Richtigkeit der Chartaltheorie angeführten Beispiele zu folgen — so unglückliche politische Verhältnisse wie in Mexiko, wo eine Regierung die andere ablöst und niemand weiß, ob die Verfügungen der früheren Regierung von der folgenden anerkannt werden, so wird jedermann daran Zweifel hegen, ob das bestehende Notengeld die Grundlage seines Wertes, nämlich seine gesetzliche Zahlkraft, auch in Zukunft noch ungeschmälert besitzen werde, und ebenso werden Zweifel daran bestehen, ob nicht eine neue Regierung, um sich Mittel zu verschaffen, neues Geld zu viel billigeren Preisen abgibt. Schon aus diesem Grunde wird niemand geneigt sein, für das Notengeld ohne weiteres den gleichen Preis wie früher für das Metallgeld zu bezahlen. Ebenso wird aber derjenige, der Notengeld besitzt, ohne es in der nächsten Zukunft zur Schuldentilgung verwenden zu müssen, geneigt sein, dieses Geld billiger abzugeben. Damit sind dann aber Kaufkraft und Beschaffungskosten des Geldes — und letztere bilden ja den ausschlaggebenden Faktor des Preises für jedes Gut — schon in der Gegenwart gesunken. Unter solchen Umstämden kann der Wert des Notengeldes natürlich nicht erhalten bleiben.

Das Gleiche geschieht unter anderem Verhältnissen, wenn Geldbesitzer und Geldreflektanten aus irgendeinem anderen Grunde, und sei es zunächst auch nur im Irrtum, zu der Annahme gelangen, daß das Notengeld später nicht mehr den gleichen Wert haben, d. h. entweder weniger gut verwertbar sein werde oder billiger werde erworben werden können — eine Meinung, die sich mit Grund oder ohne Grund z. B. dann verbreiten kann, wenn Notengeld in großer Menge ausgegeben wird. In solchen Fällen suchen die Geldbesitzer ihr Geld ins Ausland zu retten und kaufen Güter, die dort Wert haben, besonders Gold, ausländische Wechsel, ausländische Effekten. Durch diese außergewöhnliche Nachfrage treiben sie die Preise dieser Güter in die Höhe, rufen ein Goldagio hervor, das allgemein als Zeichen der „Entwertung" des inländischen Geldes angesehen wird und das ebenso wie ein Steigen der Wechselkurse auf die Preise der Import- und Exportartikel verteuernd einwirkt, und tragen damit zur Ausbreitung und Verstärkung dieser Angstdispositionen bei. Schließlich tritt dann eine allgemeine Minderbewertung des Geldes ein — aus den gleichen Gründen und mit dem gleichen Erfolge, wie bei einer Börsenpanik, unter deren Einfluß auch die Kurse der bestfundierten Werte ohne jeden inneren Grund heruntergerissen werden.

Mit Rücksicht hierauf ist von mir stets betont worden, daß die Voraussetzung für das richtige Funktionieren des Notengeldes (wie übrigens jedes Geldes) ist: daß das Vertrauen zu dem Gelde aufrechterhalten bleibt. Diese Bedingung läßt sich aber auch erfüllen — allerdings nicht unter Verhältnissen wie in Mexiko.

wo jede sichere Staatsordnung aufgehört hat und die Machthaber sich bei ihren Dispositionen nicht von der Rücksicht auf das Staatswohl und die Grundsätze einer gesunden Geldwirtschaft, sondern von der Rücksicht auf ihren eigenen Geldbedarf leiten lassen, wohl aber in Staaten von normaler Struktur und mit geordneter, durch sachliche Rücksichten geregelter Verwaltung, wie z. B. Deutschland. In solchen Staaten liegt auch nicht die mindeste Veranlassung vor, das Vertrauen zum Gelde, auch wenn es nur aus Papier besteht, sinken zu lassen. Das gilt wenigstens unter der Voraussetzung, daß die am Verkehr beteiligten oder wenigstens die leitenden Kreise, denen die übrigen folgen, entweder die Dinge so betrachten, wie sie wirklich liegen, und die wirtschaftlichen Gesetze kennen, denen sie sich beugen, oder daß in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse angenommen wird, daß der Staat imstande sei, dem Gelde eine bestimmte Kaufkraft zu garantieren, wie Lansburgh es den Vertretern der Chartaltheorie allgemein unterstellt.

Ob dieses unerläßliche — sei es blinde, sei es auf Erkenntnis beruhende — Vertrauen zu dem Gelde, wenn es Papiergeld ist, sich bei uns in Deutschland schon jetzt ohne weitere Stütze herstellen ließe, ist eine Frage, die mit Rücksicht auf den seit Jahren gepflegten starren Goldglauben und in Anbetracht dessen, daß die Wissenschaft über die Geldtheorie noch keine klaren Ansichten gewonnen hat, verneint werden muß. Schuld daran ist aber nicht ein Konstruktionsfehler der Chartaltheorie, sondern der Grund liegt in den praktischen Verhältnissen, speziell in der durch entgegengesetzte Lehrmeinungen und frühere Mißbräuche hervorgerufenen Voreingenommenheit der Verkehrskreise. Gegenwärtig kann in Deutschland — im Gegensatz z. B. zu Oesterreich-Ungarn — das Vertrauen zum Gelde nur aufrechterhalten werden durch das Gold, das nun einmal als das beste Geld und das einzig wertbeständige Gut angesehen wird. Aber auch in dieser Beziehung sind Aenderungen eingetreten. Während es früher notwendig war, daß das Geld selbst entweder aus Gold bestand oder jederzeit in Gold eingelöst werden konnte (wenn es auch, unter Abweichung von den Grundsätzen der metallistischen Theorie, nicht voll gedeckt war), so genügt es jetzt, wie Augenschein lehrt, daß bei ausschließlichem Umlauf von Papiergeld (Banknoten, Darlehnskassenscheine und Reichskassenscheine) ein großer Goldschatz da ist, der, im Besitze der Reichsbank, jederzeit das Vorhandensein von Gold in Höhe von 30—40 Prozent des umlaufenden Papiergeldes vor die Augen führt, das aber infolge der Uneinlösbarkeit der Noten und Scheine vorerst niemandem zugänglich ist [1]).

Lassen wir diesen Zustand bestehen, so bleiben damit auch für die Zukunft die Bedingungen erhalten, unter denen ein chartales Geld bei uns die Geldfunktion ausüben könnte.

---

1) Näheres darüber in dem Aufsatz: Die Bedeutung des Goldschatzes der Reichsbank im Kriege und nach dem Kriege, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Januarheft 1916.

II. Die Wertbeständigkeit des Geldes bei der Goldwährung und bei der Chartalwährung.

Lansburgh fährt in seiner Kritik der Chartaltheorie folgendermaßen fort (S. 57 fg.):

„Auch Staatswesen in besserer Verfassung, als es derzeit Mexiko ist, vermögen nichts über den Effektivwert, d. h. die Kaufkraft der von ihnen proklamierten Zahlungsmittel. Will ein Staat neue Geldarten schaffen, gleichzeitig aber seine Währung gegen Wertschwankungen sichern, so genügt es nicht, daß er die neuen Zahlungsmittel in sein historisch gewordenes Geldsystem einreiht und ihnen durch Gesetz oder Verordnung den Nennwert der alten Zahlungsmittel beilegt. Diese Verankerung des neuen Geldes in der Landeswährung ist viel zu lose. Es bedarf einer zweiten Verankerung, um zu bewirken, daß der so verliehene Nennwert der Zahlungsmittel zu einem Effektivwert wird. Die Zahlungsmittel müssen — da der Wert jedes Gutes sich durch das Austauschverhältnis mit anderen Gütern bestimmt — unlöslich mit demjenigen Gute verknüpft werden, welches man in den für den Handel maßgebenden Ländern zum Weltaustauschgut und damit zum Weltwertmesser gemacht hat. Zwar unterliegt auch dieses Gut gewissen Wertschwankungen. Aber da man es vorsorglich so auswählt, daß keine allzu plötzlichen und willkürlichen Veränderungen seiner Gesamtmenge eintreten können, und da die Nachfrage nach ihm eine dauernde und fast stets gleich intensive ist, so ist sein Wert relativ konstant. Die Veränderungen, die sein Tauschverhältnis zu den anderen Gütern erfährt, beruhen fast stets und fast vollständig auf Marktverschiebungen dieser zu messenden Güter, der Weltwaren, nicht auf einer Wertänderung des messenden Gutes, des Weltgeldes. Unterläßt man es, die Zahlungsmittel eines Landes aus dem jeweils als Weltwertmesser dienenden Gute herzustellen, so wird es unvermeidlich, daß diese Zahlungsmittel, ungeachtet ihres staatlich deklarierten Nennwertes, dem Weltwertmesser gegenüber zu einer Ware werden, die wie alle Waren im Effektivwerte schwankt und je nach dem Grade ihres Schwankens mehr oder weniger ungeeignet zur Feststellung der Güterwerte wird. Vor allem aber versagen solche Zahlungsmittel bei Ausübung der außerordentlich wichtigen Funktion, als Maßstab für alle langfristigen Zahlungs- und Kreditverträge zu dienen, für die nur ein wertbeständiges Geld in Frage kommen kann. Beweis: die Goldklausel, die sich bei wichtigeren Geldverträgen in jedem Lande unvermeidlich einstellt, in dem die Zahlungsmittel ihre Weltgeldqualität verloren haben oder zu verlieren drohen.

Um diese Weltgeldqualität zu haben und zu behalten, brauchen die Zahlungsmittel nicht unter allen Umständen stofflich aus dem Welttauschgut zu bestehen. Sie haben und behalten diese Qualität auch, solange sie jedem Besitzer die Möglichkeit gewähren, ohne Mühe und Verzug in den Besitz des Welttauschgutes zu kommen, also solange sie Zertifikate über dieses Gut sind und im Verkehr Platzhalterdienste für dasselbe verrichten. Die Tauschmöglichkeit darf aber nicht eine rein rechnungsmäßige sein und etwa auf der Erfahrungstatsache beruhen, daß meist 40 oder 33⅓ Proz. Deckung genügen, um dem Maximum an praktisch vorkommenden Tauschgesuchen gerecht werden zu können. Vielmehr müssen die Noten oder sonstigen Zahlungsmittel, welche Platzhalterdienste verrichten, Stück für Stück durch das entsprechende Welttauschgut gedeckt sein. Im anderen Falle ist wohl ihre Tauschwahrscheinlichkeit und damit ihre ‚Sicherheit' bis zu einem gewissen Grade gewährleistet, nicht aber ihre Wertbeständigkeit."

Lansburgh verlangt also eine feste Verbindung mit dem „Weltwertmesser", dem Golde, um Wertschwankungen zu verhüten und (bestmögliche) Wertbeständigkeit zu sichern, und zwar entweder in der Weise, daß das Geld aus Gold besteht oder daß es ein zu 100 Proz. gedecktes Goldzertifikat darstellt. Unsere nur zu 40 oder 33⅓ Proz. mit Gold gedeckten Banknoten (die schon im Frieden

beinahe die Hälfte des außerhalb der Reichsbank, also im Umlauf befindlichen Geldes bildeten!) genügen ihm nicht. Doch das nebenbei. Zunächst einige Worte über das Gold als „Weltwertmesser" und über die auf Gold gegründete Weltwährung, von denen man bei derartigen Betrachtungen unrichtigerweise stets ausgeht.

Einen „Weltwertmesser" gibt es nicht. Das Gold als solchen zu bezeichnen, ist unrichtig. Alle Preise und Werte sind in Geld ausgedrückt, in Mark, Frank, Sterling etc. Das Geld ist eine staatliche Einrichtung. Sein Geltungsgebiet hört mit den Grenzen des ausgebenden Staates auf; außerhalb dieses Staates ist es nur noch Ware. Ausgangspunkt für alle Erörterungen über Geldwesen darf daher nicht die Fiktion einer Weltwährung, sondern die Tatsache der Vielheit von verschiedenen, an das betreffende Staatsgebiet gebundenen Währungen sein.

Der Schein einer Weltwährung wird dadurch hervorgerufen, daß das Gold in fast allen Staaten zu einem bestimmten Münzfuß jederzeit in Geld umgewandelt werden kann. Dieser Münzfuß ist bei seiner Festsetzung dem tatsächlich bestehenden, durch den Münzfuß der schon vorhandenen Goldwährungsländer mitbestimmten Marktpreise angepaßt worden. Dadurch wurde eine bestimmte Gleichung zwischen den Währungsgeldern der verschiedenen Staaten hergestellt. Dieses „Pari" wird, sofern sich der Außenhandelsverkehr der betreffenden Länder auf dieser Basis abwickeln kann, dadurch aufrechterhalten, daß infolge der Prägungsfreiheit und der vollwertigen Ausprägung des Geldes das Goldgeld des einen Landes stets mit geringen Kosten in das Goldgeld des anderen umgewandelt werden kann, und daß diese Umwandlung unter Abfluß und Zufluß von Gold stets so lange stattfindet, als sich dadurch noch ein Vorteil erzielen läßt.

Es beruht auf einer falschen Vorstellung, zu sagen, daß das Landesgeld, wenn es nicht aus Gold bestehe, auch im Inlande gegenüber dem Weltwertmesser zu einer „Ware werde, die wie alle Waren im Effektivwerte schwanke". Ware kann immer nur der sogenannte Weltwertmesser, nämlich das Gold, sein.

Wenn ferner behauptet wird, daß das Gold zwar auch Veränderungen seines Tauschwertes erfahre, daß diese Wertveränderungen aber fast ausschließlich auf Marktverschiebungen der Waren, nicht auf Veränderungen seines eigenen Wertes beruhen, so ist das zwar im allgemeinen richtig; es erklärt sich aber nicht aus dem Goldgehalt des Geldes, sondern daraus, daß der Wert des goldenen Körpers des Geldes, wenn nicht Goldknappheit herrscht, als wert- oder preisbildendes Moment im Warenverkehr überhaupt nicht in Frage kommt.

Der Tauschwert des Goldes in Geld ist durch die Währungsgesetze der verschiedenen Länder unverrückbar festgelegt. In Deutschland beträgt dieser Wert 2790 M. für 1 kg. Steigt der Wert des Goldes auf dem Markte über diesen Betrag hinaus, so wird das Goldgeld exportiert oder eingeschmolzen oder bleibt mit Agio im Umlauf. Darunter kann der Wert des Goldes überhaupt nicht

fallen, weil jedes Kilogramm Gold zu 2790 M. in Geld umgewandelt werden kann. Soweit Goldgeld in Deutschland existiert, muß es also diesen Geldwert (1 kg = 2790 M.) haben.

Lansburgh spricht aber von dem Tauschwert des Goldes gegenüber Waren. Ein direkter Austausch zwischen Gold und Waren findet nun überhaupt nicht statt. Es gibt immer nur einen Austausch zwischen Geld und Waren, wobei allerdings das Geld vielfach aus Gold besteht. Lansburgh muß also behaupten, daß in Ländern mit Goldwährung das Austauschverhältnis zwischen Geld und Waren relativ konstant bleibe und eintretende Veränderungen fast stets und fast vollständig auf Marktverschiebungen der Waren beruhen.

Zugegeben, daß das im allgemeinen zutrifft, so fragt sich doch, worauf denn diese schätzenswerte Eigenschaft des Geldes in Goldwährungsländern beruht, bzw. ob es gerade der Goldgehalt ihres Geldes ist, worauf sie zurückzuführen ist.

Ursachen der Wertveränderungen des Geldes.

Wertveränderungen des Geldes, die in anderen Dingen als Marktverschiebungen der Waren ihren Grund haben, also auf Ursachen auf der Geldseite zurückzuführen sind, können entstehen

a) aus Mißtrauen zum Gelde;
b) daraus, daß die Menge des Geldes nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken (Geldknappheit);
c) daraus, daß die Menge über den Bedarf hinausgeht (Geldüberfluß);
d) daraus, daß das Geldpari mit anderen Ländern nicht erhalten bleibt.

a) Mißtrauen.

Mißtrauen zum Gelde führt, wie bereits dargelegt, dazu, daß das Geld — ebenso wie Effekten bei einer Börsenpanik — billiger abgegeben wird, um wertbeständigere Güter zu kaufen, weil angenommen wird, daß der Wert des Geldes in Zukunft sinken oder gar, daß es (wie in Revolutionszeiten) später für ungültig erklärt werden möchte. Dieser Gefahr ist das Goldgeld nicht ausgesetzt, und zwar verdankt es das, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, seinem goldenen Körper, der Verwertbarkeit des Goldes in der ganzen Welt und dem überall herrschenden Goldglauben. Das Gleiche läßt sich aber, wie bereits dargelegt, nach den Erfahrungen der letzten Jahre bei einer Chartalwährung erreichen, wenn eine hinreichende Menge Goldes als Stütze des Vertrauens bei der Zentralbank oder an anderer Stelle hinterlegt wird.

b) Geldknappheit.

Geldknappheit würde in Goldwährungsländern überall herrschen, wenn nicht überall, wie Lansburgh schreibt, die metallistische Geldtheorie mit der Chartaltheorie ein Kompromiß geschlossen hätte und

das nach L. theoretisch allein normale, aus Gold bestehende oder zu 100 Proz. mit Gold gedeckte Geld durch Papiergeld in der Gestalt von Banknoten und durch andere Geldsurrogate, insbesondere Schecks und Giroübertragungen (genauer durch die Uebertragung von Geldforderungen an Stelle des Geldes) eine Ergänzung fände. In welchem Maße speziell das Papiergeld hier ergänzend eintritt, geht daraus hervor, daß in Deutschland vor dem Kriege (1913) durchschnittlich 2000—2500 Mill. M. Goldgeld und etwas über 2000 Mill. M. Banknoten und anderes Papiergeld im Umlauf waren. Die Goldproduktion ist bekanntlich viel zu gering, um neben dem industriellen auch noch das Geldherstellungsbedürfnis der ganzen Welt zu decken, und überdies ist es viel billiger, wenn die Erfüllung der Geldfunktion nicht ausschließlich dem Goldgelde vorbehalten, sondern zum Teil dem körperlich wertlosen Papiergelde oder körperlosen Forderungen übertragen wird. Bei so gemischtem Geldumlauf braucht, wenn Mangel an Goldgeld herrscht, nur die Ausgabe von Papiergeld vergrößert oder (was allerdings nur in langsamer Entwicklung geschehen kann) der Giroverkehr ausgedehnt zu werden, um einer Knappheit an Geld mit ihren schlimmen Folgen vorzubeugen. In der Regel ist das auch in hinreichendem Maße möglich. Die Geschichte kennt aber auch lange Perioden eines Kampfes ums Gold, in denen diese Möglichkeit nicht vorhanden war und ein dauernd anormal hoher Diskont mit seinen nachteiligen Folgen namentlich für den Geld- und den Effektenmarkt die Wertbeständigkeit des Geldes in Frage stellte.

Hiernach war es, soweit es gelungen ist, die Erschütterung des Geldwertes durch Geldknappheit fernzuhalten, nicht das Verdienst des Goldes oder des Goldgeldes, daß das geschah, sondern es war das Verdienst des Papiergeldes, genauer die Folge der Zulassung von nicht aus Gold bestehenden Geldsurrogaten und der Anpassung ihrer Menge an den schwankenden Bedarf durch den sinnreichen Mechanismus ihrer kreditweisen Ausgabe. Wenn ferner in Zeiten schwerer Krisen, zumal bei politischen Umwälzungen wie in Mexiko oder bei Nationalkriegen wie bei uns, nicht die äußerste Geldknappheit eintritt und infolgedessen die Preise ganz über den Haufen geworfen werden, so ist das wiederum keineswegs ein Verdienst des Goldgeldes, das in solchen Zeiten bekanntlich aus dem Verkehr entschwindet, sondern es ist auch hier das chartale Element der Währung, dem das zu danken ist.

c) Geldüberfluß.

Geldüberfluß ist in Ländern mit reinen, streng nach metallistischen Grundsätzen konstruierter Goldwährung zurzeit gewiß nicht zu befürchten, weil nicht einmal genügend Gold vorhanden ist, um den nach diesen Grundsätzen bestimmten Bedarf zu decken. Länder mit solcher Währung gibt es ja aber überhaupt nicht. Die Versorgung selbst nur mit einer hinreichenden Geldmenge wird ja in allen Staaten, wie wir gesehen haben, nur durch die Ausgabe von

Papiergeld und das Hinzutreten sonstiger Geldsurrogate gewährleistet. Die Gefahr einer übermäßigen Geldausgabe besteht also nur deshalb, weil neben dem Goldgeld die Ausgabe von Papiergeld oder von anderen Geldsurrogaten gestattet ist. Ist diese Gefahr aber in „Goldwährungsländern“ geringer als in Ländern mit (reiner oder gemischter) Papierwährung, die derselben ganz besonders ausgesetzt sein sollen? Das kommt auf die grundsätzliche Regelung der Geldausgabe an.

Grundsätzlich ist die Regelung der Geldausgabe in Ländern mit Goldwährung so, daß jede Menge Goldes zu Geld ausgeprägt werden kann, wodurch ein fester Stock von Umlaufsmitteln geschaffen wird, und daß darüber hinaus eine mehr oder weniger große Menge von Geldsurrogaten leihweise ausgegeben wird. Zu diesen Surrogaten zählen in erster Linie die wie Währungsgeld umlaufenden Banknoten, die die Nation demjenigen überläßt, der von ihrer Zentralbank gegen Diskontierung eines Wechsels oder Lombardierung von Wertpapieren Kredit erhält. Für diese Notengeldschöpfung ist im allgemeinen eine Grenze gezogen, sei es 1) durch die absolute Bestimmung der Menge der von der Bank überhaupt auszugebenden Noten (einschließlich oder ausschließlich der nur das Goldgeld vertretenden), wie in Frankreich bzw. England, oder 2) durch die Vorschrift eines bestimmten Mindestverhältnisses zu der Größe des Metallbestandes, der zur Sicherung der Erfüllung des Versprechens jederzeitiger Einlösbarkeit, sowie zur Sicherung des Vertrauens gehalten werden muß, und außerdem durch eine Notensteuer im Falle der Ueberschreitung der „steuerfreien Notenreserve“, wie in Deutschland. Daneben kommen, teils leihweise, teils fest ausgegeben, Geldforderungen in Betracht, die durch Scheck oder Giroanweisungen übertragen werden und den Gelddienst ebenso verrichten wie Metallgeld oder Banknoten. Die Ausgabe dieser letzteren Geldsurrogate hängt, wenigstens insoweit, als sie auf Kredit erfolgt, im wesentlichen von dem Ermessen der ausgebenden Privatbanken ab, wobei jedoch die Verpflichtung zu jederzeitiger Einlösung in Metallgeld oder Banknoten einen heilsamen Zwang ausübt.

Wie groß der Bedarf an Geld ist, also wieviel Tauschmittel notwendig vorhanden sein müssen, um die gedeihliche Abwicklung des Verkehrs bei einem den Verhältnissen des Landes angemessenen Zinsfuß zu ermöglichen, und welche Grenze eingehalten werden muß, um diesen Bedarf nicht zu überschreiten und schädlichen Ueberfluß zu schaffen, wird nie festgestellt. Das ist aber auch nicht nötig, da das geltende System eine fast automatische Anpassung an den Bedarf gewährleistet. Einerseits ist nämlich bei diesem System eine weite Ausdehnung der Neugeldschöpfung möglich, wobei nicht nur der anderweitig schon vorhandene, sondern auch der durch die Gewährung neuen Kredits seitens der Noten- und der privaten Kreditbanken neu geschaffene Bedarf berücksichtigt werden kann; andererseits tritt im Falle der Einschränkung des Bedarfs infolge dessen, daß ein großer Teil des umlaufenden Geldes gewissermaßen nur leih-

weise (gegen Diskontierung von Wechseln) auf kurze Zeit ausgegeben ist, in kürzester Frist automatisch eine entsprechende Minderung des Geldumlaufs ein, da in solchem Falle die fälligen Kredite mit Rücksicht auf die Höhe der Zinslast nicht wieder erneuert und deshalb die gegen Diskontierung von Dreimonatswechseln ausgegebenen Noten oder Scheckkredite zurückgezahlt werden.

Dieses außerordentlich geistvolle, einfache, aus der Praxis herausgewachsene System, das die Regulierung der Geldmenge im wesentlichen in die Hände der krediterteilenden Banken legt und einen Ueberfluß des Geldumlaufs von selbst beseitigt, — dieses System ist nun keineswegs ein solches, das nur bei der Goldwährung in Anwendung gebracht werden kann. Mit dem Bestand an Goldgeld hat es eigentlich — im Prinzip — sehr wenig zu tun. Der Bestand an Goldgeld ist der unbewegliche Faktor, der, einerlei ob der Geldbedarf anschwillt oder zurückgeht, im großen ganzen unverändert bleibt, jedenfalls aber, worauf es hier ankommt, nicht den Ausschlag gibt, weil der Verkehrsbedarf stets eine Ergänzung durch Notengeld oder „Giralgeld“ (Geldforderungen, die durch Scheck- oder Giroanweisung übertragen werden) erfordert. Ausschlaggebend ist vielmehr die zur Ergänzung dienende, je nach dem Bedarf zunehmende oder abnehmende und in letzter Linie durch die Krediterteilung als maßgebenden Faktor des Bedarfs (d. h. des Bedarfs an Umlaufsmitteln zur Abwicklung des in seiner Ausdehnung von dem Umfange des Kredits abhängigen Verkehrs) regulierte Menge von Geldsurrogaten, Notengeld und Giralgeld. Dieser Zustand läßt sich aber bei einer Chartalwährung genau so herstellen. Wir brauchten nur unseren festen Minimalbedarf an Geldzeichen, der ungefähr unserem Bestande an Goldgeld, wie er vor dem Kriege war — einschließlich des Goldschatzes der Reichsbank — entspricht, (unter Einziehung des Goldgeldes) in Papiergeld herzustellen und dieses definitiv auszugeben, und dann die Reichsbank zu ermächtigen, daneben (wenn wir den Friedensmaßstab anlegen) vorerst etwa bis zu 1500 Mill. M. Notengeld leihweise auf Kredit gegen Diskontierung von Wechseln oder Lombardierung von Wertpapieren auszugeben, während im übrigen, abgesehen davon, daß die prozentuale Golddeckung wegfiele, alles unverändert bliebe. Bei zunehmendem Bedarf könnte dann auf Grund der Erfahrung die Menge des definitiv ausgegebenen Geldes (etwa auf dem Wege des Rückkaufs oder der Einlösung von Staatsanleihen) von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Bei einem solchen System würde auch bei einer Papierwährung dieselbe Anpassung der Geldmenge an den Bedarf eintreten wie bei der jetzigen „Goldwährung“. Ja noch mehr — es würde sich sogar noch eine wesentliche Verbesserung ergeben, weil dann alle Unvollkommenheiten, die der Metallgehalt des Geldes zur Folge hat, wegfallen. In letzterer Beziehung ist folgendes zu beachten: Bei der Goldwährung wird die Anpassung der Geldmenge an den Bedarf, soweit die oben erwähnte automatische Einschränkung nicht Platz greift, dadurch erreicht, daß der Bedarf an Geld der zu Währungs-

zwecken verfügbaren und im Besitze der Zentralbank befindlichen Menge Goldes angepaßt wird. Es wird nämlich bei reichlichem Goldbestand unter Herabsetzung des Diskonts viel, bei knappem Goldbestande unter Heraufsetzung des Diskonts wenig Kredit erteilt, und von dem Umfange der Krediterteilung hängt ja die Ausdehnung des Verkehrs und damit der Bedarf an Umlaufsmitteln ab. Bei einer Chartalwährung fiele dieses heterogene Element der Beeinflussung der Krediterteilung ganz weg. Dann würde für die Krediterteilung ausschließlich der Bedarf der Volkswirtschaft (der jetzt freilich auch, aber doch nur als zweites Element berücksichtigt wird) maßgebend sein; es würde weder ein reichlicher, noch ein knapper Goldbestand irgendeinen Einfluß darauf ausüben, und der Umfang der Krediterteilung würde, da Schwierigkeiten der Beschaffung der erforderlichen Menge an Umlaufsmitteln überhaupt nicht beständen, (nach noch aufzustellenden Grundsätzen) lediglich durch ihren Zweck bestimmt werden.

Wenn man stets befürchtet, daß eine Chartalwährung zur „Inflation" führen müsse, so ist das unbegründet. Bei unreifen Völkern und namentlich dann, wenn die Entscheidung über die Menge des Geldes von der Person des Herrschers allein abhängt, ist diese Gefahr allerdings vorhanden, nicht aber bei Völkern, die ihr Geldwesen nach strengen wissenschaftlichen Grundsätzen einrichten und bei denen die von der Zustimmung des Parlaments abhängigen Gesetze über die Menge des auszugebenden Geldes bestimmen. Ueberdies ist eine Inflation nur dann zu fürchten, wenn in leichtsinniger Weise Kredit erteilt wird, und dieser Gefahr kann bei einer Chartalwährung ebensogut vorgebeugt werden wie bei Goldwährung.

d) Aufrechterhaltung der Geldparität mit dem Auslande.

Wenn wir endlich, den Ausführungen Lansburghs folgend, zur Wertbeständigkeit des Geldes auch die Aufrechterhaltung seines Wertes gegenüber dem Gelde anderer Staaten rechnen, so besteht in dieser Beziehung in Goldwährungsländern, freilich nur gegnüber anderen Goldwährungsländern, ein geradezu idealer Zustand, der fast der vollen Stabilität gleichkommt. Dieser Zustand ist auch lediglich auf das Bestehen der Goldwährung zurückzuführen: er beruht auf der daraus sich ergebenden Tatsache, daß das Geld aus Gold besteht und daß Gold jederzeit und in jeder Menge nach dem gesetzlichen Münzfuß zu Geld ausgeprägt werden kann. Für die natürlichen Schwankungen des Austauschverhältnisses zwischen den Währungsgeldern verschiedener Staaten und des Preises der auf dieses Geld lautenden Anweisungen (Wechsel und Schecks) sind hierdurch bekanntlich sehr enge Grenzen gezogen, bei deren Ueberschreitung bzw. Unterschreitung Angebot und Nachfrage jedesmal durch den Abfluß von Gold aus dem einen, und dessen Ausprägung zu Goldgeld in dem anderen Lande wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes ist aber bedingt einerseits durch

das Vorhandensein einer genügenden Menge Goldes, das abfließen kann, andererseits durch die Aufnahme derjenigen Menge Goldgeldes, die zufließt, und daraus können möglicherweise in anderer Beziehung recht nachteilige Folgen entstehen. Das gilt namentlich von dem Abfluß von Gold, für den Fall nämlich, daß dieses Gold wie gewöhnlich auch noch anderen Zwecken, nämlich denjenigen der Notendeckung dient und die Gefahr besteht, daß bei Abfluß desselben der gesetzliche Mindestprozentsatz der Notendeckung erreicht oder gar unterschritten wird. Im letzteren Falle suchen die Notenbanken durch Diskonterhöhungen dem Goldabfluß vorzubeugen, und das hat dann Störungen der Wertbeständigkeit des Geldes im Innern durch Kreditverteuerung und Kreditbeschränkung zur Folge.

Die höchst schätzenswerte Stabilität des Wertverhältnisses des einheimischen Geldes zu dem Gelde anderer Länder ist nun aber keineswegs ein Charakteristikum der Goldwährung in dem Sinne, daß das Bestehen der Goldwährung notwendige Voraussetzung desselben wäre. Der gleiche Zustand läßt sich vielmehr auch bei einer Chartalwährung herstellen. Das ist möglich entweder durch direkte Beeinflussung von Angebot und Nachfrage nach dem ausländischen Gelde bzw. nach den Anweisungen auf dieses Geld (Wechsel etc.), was aber nur dann gelingt, wenn die regulierende Stelle über einen großen Teil des Angebots oder der Nachfrage nach den Wechseln des betreffendes Landes verfügt, wie z. B. England im Verhältnis zu Indien; oder wenn unter Nachahmung des Zustandes bei der offenen Goldwährung eine bestimmte feste Beziehung zwischen dem Landesgelde und der Ware Gold hergestellt wird, dergestalt, daß eine Landeszentralstelle jederzeit Gold zu einem bestimmten festen Preise in der erforderlichen Menge gegen Landesgeld ankauft und für Landesgeld abgibt, oder endlich in der Weise, daß beide Systeme miteinander kombiniert werden. In allen diesen Fällen ist der Austausch des inländischen Geldes gegen ausländisches zu einem bestimmten Kurse ebenso gesichert wie bei offener Goldwährung. Dieser gegenüber ergibt sich sogar noch der Vorteil, daß diese Regulierung ohne jede Gefahr für die Erschütterung der inländischen Geldverhältnisse und ohne jede Beeinträchtigung der Wertbeständigkeit des Geldes erzielt wird. Bei einer Chartalwährung wird ja die Menge des für den Umlauf verfügbaren Geldes durch den Zufluß und den Abfluß von Gold in keiner Weise beeinflußt; vor allem ist es ausgeschlossen, daß durch den Abfluß von Gold eine entsprechende Menge Geldes seiner Funktion entzogen, und daß dadurch eine Geldknappheit herbeigeführt wird. Freilich muß der zur Regulierung verfügbare, eventuell zur Ausfuhr abzugebende Vorrat an Gold (oder Wechseln) groß genug sein, um dieser Aufgabe genügen zu können. Die gleiche Forderung ist ja aber auch bei der offenen Goldwährung zu stellen. Hier ist sie sogar noch ernster, denn die Konsequenz eines Abflusses von Gold bei ungenügendem Vorrat ist bei der Chartalwährung nur eine für das Inland ungünstige Verschiebung des Austauschverhältnisses mit dem

ausländischen Gelde, bei offener Goldwährung dagegen eine von viel schlimmeren Folgen begleitete allgemeine Geldknappheit, ja Geldkrise.

Hiermit kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Chartalwährung, was die Wertbeständigkeit des Geldes anlangt, hinter der Goldwährung zwar insofern zurücksteht, als das für die gedeihliche Verrichtung des Gelddienstes unentbehrliche Vertrauen zum Gelde zurzeit weniger gefestigt ist, und daß die Aufrechterhaltung der Geldparität mit dem Auslande ohne besondere Vorkehrungen ausgeschlossen erscheint; daß es aber möglich ist, beiden Mängeln durch Hinterlegung eines bedeutenden Goldschatzes bzw. durch die Bildung einer „Goldreserve für den Auslandsverkehr“, abzuhelfen, und daß, wenn letzteres geschieht, die Chartalwährung erheblich größere Garantien der Wertbeständigkeit des Geldes bietet als die Goldwährung.

III. Die angeblich nachteiligen Folgen der Beschaffung von Geldmitteln im Kriegsfalle auf dem Wege der Notenausgabe bei der Chartalwährung.

Lansburgh erhebt endlich gegen die Chartaltheorie den Vorwurf, daß sie in Fällen kriegerischer Verwicklungen die Staaten dazu verführe, unter ausgiebiger Ausnützung ihres „Schöpferrechtes“ in „uferloser Notenausgabe“, die „nur einen Entschluß koste“, die benötigten Geldmittel „aus der vierten Dimension herbeizuzaubern“, daß hierdurch zugleich „im Organismus der Nationalwirtschaft eine zusätzliche Kaufkraft erzeugt“ und daß durch beides eine scheinbare Blüte herbeigeführt werde, die einerseits die Umwandlung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft erschwere und andererseits sich sehr bald als ein Scheingebilde erweise, das durch einen ungünstigen Einfluß auf die Vermögensverteilung per Saldo nur Nachteile im Gefolge habe.

a) Uferlose Notenausgabe.

In diesem Teile seiner Ausführungen (S. 59 ff.) spricht Lansburgh so, als ob die Chartaltheorie lehre, der Staat könne nicht nur, sondern dürfe auch ungezählte Mengen Papiergeldes ausgeben, „von seinem Schöpferrechte ausgiebigen Gebrauch machen“ und in „uferloser Notenausgabe“ sich auf diesem Wege alle nur gewünschten Mittel zur Kriegführung verschaffen. In Wirklichkeit hat das noch kein (wenigstens kein wissenschaftlicher) Anhänger oder Verfechter der Chartaltheorie behauptet; im Gegenteil wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Ausgabe von Papiergeld sich in vernünftigen Grenzen halten müsse, und redlich versucht, diese Grenzen zu bestimmen [1]).

Eine dieser Grenzen ergibt sich notwendig aus den früheren Darlegungen von selbst. Es ist bereits ausgeführt worden, daß die gedeih-

1) Zuerst dürfte Bendixen hierauf aufmerksam gemacht haben. Vgl. dessen Schrift: Das Wesen des Geldes, Leipzig 1908.

liche Erfüllung der Geldfunktion seitens des Chartalgeldes (wie jedes anderen Geldes) dadurch bedingt sei, daß es das volle Vertrauen des Verkehrs besitze. Da nun dieses Vertrauen durch die Zunahme der Menge des Geldes in Frage gestellt wird, so muß die Ausgabe von Geld schon mit Rücksicht hierauf in Schranken gehalten werden. Schon aus diesem Grunde wird daher kein Staat, der sich bei seinen Dispositionen von vernünftigen Erwägungen leiten läßt, anders als etwa unter dem Drucke äußerster Not zu einer „uferlosen Notenausgabe“ gelangen.

Abgesehen hiervon stehen aber auch die Grundsätze der Geldschöpfung einem solchen Mißbrauch der Notenpresse entgegen.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß stets genügend Geld, d. h. daß eine genügende Menge von Umlaufsmitteln da ist, um den Bedarf des Verkehrs an diesen Umlaufsmitteln zu decken. Er darf nicht mehr und nicht weniger ausgeben. Da der Bedarf wechselt und eine bewußte Anpassung an denselben schwierig ist, gibt er einen Teil der Umlaufsmittel, wie bereits (S. 789) ausgeführt, fest und unwiderruflich, einen Teil nur darlehnsweise hinaus und sichert dadurch eine automatische Anpassung bei jeder Verminderung des Bedarfs. Der Staat beeinflußt aber außerdem auch den Bedarf selbst. Das geschieht in der Weise, daß er, durch die Gesetze ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen (gegen Diskontierung von Wechseln oder Lombardierung von Effekten und Waren) über die einfache Umlaufsmittelbeschaffung hinaus (neben den Privatbanken) Kredite erteilt; denn durch diese Kredite werden viele neue Tauschgeschäfte veranlaßt und herbeigeführt, und diese Zunahme an Geschäften bedingt naturgemäß auch die Zunahme des Bedarfs an Umlaufsmitteln.

Inwieweit solche Kredite erteilt werden dürfen und sollen, ist keine Frage der Geldtheorie, sondern eine Frage von viel allgemeinerer Bedeutung, die unter Berücksichtigung des nationalen Interesses einerseits an einem gedeihlichen Fortschreiten der Produktion, andererseits an der Erhaltung der bestehenden Vermögen und deren (in der Höhe des Zinses ausgesprochenen) Produktivität gelöst werden muß. Wissenschaftlich ist dieselbe, soweit mir bekannt, überhaupt noch nicht untersucht worden. Nur so viel steht fest, daß im allgemeinen Staatsinteresse Ueberproduktion und Ueberspekulation, wie sie durch übermässige Kreditgabe hervorgerufen wird, vermieden werden müssen. Im übrigen wird, wie es bisher schon durch die Praxis geschehen ist, die Antwort zu geben sein, daß, wenigstens in normalen Zeiten, nur eine beschränkte Krediterteilung unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einer Stabilität des Zinsfußes stattfinden darf (wobei die Grenzen noch entdeckt werden müssen!). Daneben wird grundsätzlich festzustellen sein, daß der Staat selbst nur in Ausnahmefällen, wie z. B. im Kriege, als Kreditnehmer auftreten darf und daß für ihn die gleichen Bedingungen gelten müssen wie für den einzelnen Staatsbürger.

Das sind nur allgemeine Umrisse. Im einzelnen müssen die Grundsätze der Geldschöpfung erst noch festgestellt werden. Die Wissenschaft ist hier noch weit im Rückstande. Unter allen Umständen aber ist es unrichtig, wenn behauptet wird, daß die Chartaltheorie einer uferlosen Notenausgabe das Wort redet oder auch nur sie begünstigt.

b) Die Notenausgabe kostet nur einen Entschluß.

Lansburgh behauptet ferner, daß die Notenausgabe den Staat nur einen Entschluß koste. Auch das ist ein Irrtum. Der Staat muß grundsätzlich, wenn er den Besitz von Geld anders als auf dem Steuerwege erlangen will, um darüber zu Staatszwecken zu verfügen, dieses Geld entgeltlich erwerben, ebenso wie jeder seiner Untertanen. Ob das Geld aus Gold besteht oder aus einer „Charta", etwa aus Papier, das ist ganz gleichgültig. Der Staat hat beim Chartalgelde nicht etwa lediglich den Entschluß zu fassen, die Notenpresse in Bewegung zu setzen, um in den Besitz von Geld zu kommen, sondern er muß das irgendwie hergestellte Geld, das für ihn vorerst ein noli me tangere ist, gegen ein Aequivalent eintauschen; er muß seinen Kredit anspannen, Schuldverschreibungen hinterlegen und einen Diskont zahlen oder ein Zinsversprechen geben, wie jeder einzelne Staatsbürger. Dieser entgeltliche Erwerb ist das Wesentliche. Ob das Geld, das er zu seiner Verfügung erhält, aus einem wertvollen Metalle oder aus wertlosem Papier hergestellt wird, ist in dieser Hinsicht gleichgültig. Vom ökonomischen Standpunkte aus muß es aber als ein Vorteil angesehen werden, wenn die Herstellung aus Papier erfolgen kann, d. h. wenn sie genügt, um den beabsichtigten Zweck der Beschaffung eines gut funktionierenden Umlaufsmittels zu erreichen, denn dann ist es nicht nötig, diesem Zwecke einen Teil des Volksvermögens zu opfern, der anderweitig besser verwertet werden kann.

Diesen Grundsätzen entsprechend ist ja jetzt auch in Deutschland verfahren worden. Nach Ausbruch des Krieges hat der Staat nicht etwa einfach die Notenpresse in Bewegung gesetzt und das so hergestellte Geld für seine Zwecke an sich genommen, sondern er hat Schatzscheine, also Schuldverschreibungen, ausgestellt, diese bei der Reichsbank diskontiert und dagegen sich Noten aushändigen lassen. In dieser Weise ist aber auch nicht etwa nur deshalb verfahren worden, weil bei uns früher Goldwährung bestand und die Regeln der Goldwährung ein solches Vorgehen bedingten. Keineswegs. Unser Vorgehen war allerdings durch Gesetze, die zur Zeit der Goldwährung gemacht waren, vorgeschrieben, aber diese Vorschriften waren ganz unabhängig von der Art unserer Währung und dadurch, daß das deutsche Geld früher aus Gold bestand, in keiner Weise veranlaßt.

Werden bei solcher Geldabgabe gegen zu hinterlegende Schuldverschreibungen diese letzteren richtig gewertet, also nicht etwa abweichend vom Verkehrswert zu pari statt zu einem niedrigeren

Kurse angenommen (was z. B. in Frankreich hinsichtlich der vorerst nur 1 prozentigen Schuldverschreibungen des Staates geschehen ist), dann erhält der Staat auf diese Weise nicht mehr Geld, als er erhalten würde, wenn er für seine Schuldverschreibungen den Geldstoff, speziell Gold — dieses allerdings nicht zu den Preisen, die er jetzt tatsächlich bezahlen müßte, sondern zu pari, wie es aber auch bei der Münzgesetzgebung beabsichtigt ist — ankaufte, ausmünzen ließe und nun statt mit Chartalgeld mit Goldgeld bezahlte.

c) „Zusätzliche Kaufkraft aus der vierten Dimension“ und deren nachteilige Folgen.

Lansburgh stellt dem Falle, daß der Staat sich das für die Kriegführung Erforderliche auf dem Wege der Notenausgabe verschafft, den anderen gegenüber, daß er bei seinen Untertanen eine Anleihe aufnimmt, und behauptet, im ersteren Falle werde durch die „Erzeugung“ einer zusätzlichen Kaufkraft mittels „Herbeizauberung von Geld aus der vierten Dimension“ eine scheinbare Blüte, geradezu eine „Hochkonjunktur mitten im Kriege“ hervorgerufen, die die Umwandlung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft erschwerte und auch sonst nur nachteilig wirke. Ist das richtig?

Zunächst: Wird denn wirklich eine „zusätzliche Kaufkraft“ erzeugt, wenn der Staat zum Zwecke der Beschaffung seines Kriegsbedarfs Papiergeld ausgibt, oder, wie bei uns, Banknoten ausgeben läßt? Diese Kaufkraft war doch schon vorher da, nur latent; sie wird jetzt erst ausgenutzt. Der Staat erhält die Noten grundsätzlich, wie schon ausgeführt, nur dann, wenn er Schuldverschreibungen hinterlegt, die gleichwertig sind. Er spannt seinen Kredit an, der längst vorhanden war, aber bisher in Reserve gehalten wurde; dieser wird ausgemünzt oder richtiger: in bares Geld verwandelt, „mobilisiert“. Das ist alles. Es wird keineswegs eine neue zusätzliche Kaufkraft aus der vierten Dimension herbeigezaubert! Der Staat tut nichts anderes, als etwa der Grundbesitzer tut, wenn er in Zeiten der Not sein schuldenfrei gehaltenes oder wenig belastetes Grundstück durch Aufnahme einer Hypothek zur Geldbeschaffung heranzieht, oder wenn er seinen noch nicht erschöpften Personalkredit voll ausnützt, indem er diese Vermögensteile in Geld verwandelt. Sein Vermögen bleibt gleich, ja ist vielleicht infolge des Preisrückgangs vieler Wertgegenstände noch verringert worden; seine Kaufkraft bleibt gleich oder ist vielleicht ebenfalls geringer als früher, jedenfalls hat sie keinen Zusatz erfahren: es geschieht nichts anderes, als daß ein Teil des bisher ruhenden Vermögens mobilisiert und in einen andereren Zustand, nämlich in bares Geld übergeführt wird.

Im Vergleich mit der Beschaffung der Geldmittel für den Kriegsbedarf durch Anleihe besteht nur der Unterschied, daß der Staat im ersteren Falle seine Schuldverschreibungen an die Zentralbank, im letzteren an das Publikum begibt. Daß der Staat bei der

Zentralbank regelmäßig einen besseren Kurs erzielt, ist nicht im Prinzip der Chartaltheorie begründet und steht mit den Grundsätzen der Lehre von der Geldschöpfung sogar im Widerspruch. —

Und doch hat Lansburgh in gewissem Sinne recht, wenn er behauptet, daß im Falle der Beschaffung der Kriegsmittel durch Notenausgabe statt durch Anleihe eine zusätzliche Kaufkraft auftrete, die im anderen Falle nicht vorhanden sei. Das ergibt sich, wenn man berücksichtigt, daß im Falle der Geldbeschaffung durch Anleihe (wenn eine solche überhaupt möglich ist!) diejenigen Mittel vielleicht unbenutzt bleiben, die die zentrale Notenbank kraft ihres Geldschöpfungsrechts als Kreditgeberin im Namen der Nation und auf deren besondere Ermächtigung dem Staate zur Verfügung zu stellen vermag und im anderen Falle tatsächlich zur Verfügung stellt. Das kann jedoch nur insoweit zutreffen, als die Noten der Zentralbank nicht erforderlich sind, um den Verkehr mit den nötigen Umlaufsmitteln zu versehen. In Höhe dieses Verkehrsbedarfs werden die Mittel der Zentralbank unter allen Umständen in Anspruch genommen, wenn nicht durch den Staat, so von Privaten, und von diesen vielleicht unter Lombardierung der von ihnen übernommenen Kriegsanleihe.

Aber ob die Kaufkraft des Staates im Falle der Mittelbeschaffung auf dem Wege der Notenausgabe eine zu der unverminderten Kaufkraft der Privaten hinzukommende „zusätzliche“ ist oder nicht, ist schließlich ohne entscheidende Bedeutung. Die grundsätzliche Erwägung Lansburghs geht dahin: wenn der Staat sich die Mittel zur Kriegsführung nicht auf dem Wege der Notenausgabe, sondern durch Anleihe verschafft, dann wird „um denselben Betrag, um den die Kaufkraft des Staates zugenommen hat . . . . die übrige Kaufkraft im Lande geschmälert“ und ist „die Nationalwirtschaft also gezwungen, auf eine entsprechende Umsatzmenge zu verzichten“: „soweit der gewaltige Kriegsbedarf des Staates aus dem vorhandenen Geldbestand des Landes bestritten wird, erdrückt er unstreitbar einen erheblichen Teil der Friedensproduktion“. Diese Schmälerung der Friedensproduktion aber ist es, was L. als das Wesentliche betrachtet, weil dann, wie er ausführt, die Friedensproduzenten wegen mangelnden Absatzes gezwungen werden, sich der Kriegsproduktion zuzuwenden, und dadurch die Umwandlung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft beschleunigt wird. „Ganz anders“, fährt er fort (S. 60), „wenn der Staat sich der Notenausgabe bedient. Das neugeschaffene Papiergeld ermöglicht es ihm, die größten Ausgaben zu decken, ohne daß die Privatwirtschaft auch nur den geringsten Verzicht zu leisten brauchte. Der Privatkonsum geht . . . . ungestört weiter und der Kriegskonsum des Staates, der hinzutritt, stellt einen absoluten Zuwachs an Aufträgen dar . . . . Dann entsteht (im besten Falle) das äußere Bild eines blühenden Geschäftsganges, einer Hochkonjunktur mitten im Kriege.“

Hierauf ist folgendes zu erwidern. Es ist unrichtig, daß durch Zeichnung von Kriegsanleihe die übrige Kaufkraft im Lande geschmälert

oder doch so sehr geschmälert wird, daß die Friedensproduktion dadurch eine wesentliche Einbuße erfahren müßte. Wer Kriegsanleihe zeichnet, der legt in dieser Weise zumeist nur denjenigen Teil seines Vermögens an, den er entweder überhaupt kapitalisiert haben würde oder den er augenblicklich, nach der Art seines Betriebes, als Kapital nicht nötig hat. Der Konsum an Friedensbedarfsartikeln wird allerdings eingeschränkt, aber nur in geringem Umfange zu dem Zwecke, um Kriegsanleihe zeichnen zu können, hauptsächlich vielmehr aus dem Grunde, weil die Kriegsstimmung einen großen Konsum nicht gestattet oder weil die Befriedigung dieses Konsums zu teuer ist. Aber auch diejenigen, die Kriegsanleihe gezeichnet haben, büßen nichts an Kaufkraft ein, denn die Kriegsanleihe des Staates ist ein Wertobjekt, das sich durch Beleihung oder Verkauf stets leicht wieder in Bargeld verwandeln läßt. Richtig ist allerdings, daß das in vielen Fällen nicht geschieht.

Indessen, die Geldmittel, die der Staat auf dem Wege der Anleihe an sich zieht, bleiben doch nicht in seinem Tresor verschlossen! Sie werden vielmehr wiederausgegeben und stärken nun die Kaufkraft zum Teil anderer Schichten von Personen, namentlich der Arbeiter und gewisser Spekulanten. Gerade deren Konsum aber ist es, der so viele Friedensproduzenten in Nahrung setzt und diese davor bewahrt, den „Leidensweg" des Uebergangs zur Kriegsproduktion, „der über die Stationen: Beschäftigungsmangel, Betriebsverlust und Arbeiterentlassung führt" (S. 67), zu betreten.

Hiervon abgesehen kann ein N a c h t e i l in der Aufrechterhaltung eines Teils der Friedensproduktion doch nur dann liegen, wenn dadurch die Sicherung einer ausreichenden Kriegsproduktion in Frage gestellt oder nur unter Verhältnissen ermöglicht wird, die für die Nation ungünstig sind, z. B. ihr übermäßige Kosten verursachen. Letzteres wird nun allerdings von Lansburgh behauptet. Er führt (S. 67) aus, daß es bei Fortdauer der Friedensproduktion des „Lockmittels außerordentlich hoher Preisgebote bedürfe, um sie (die Friedensindustrie) zum Uebergange auf das Kriegsgebiet zu veranlassen", und „des Eingreifens einer aus zahllosen Gliedern bestehenden Kette von Zwischenhändlern", wodurch eine solche V e r t e u e r u n g herbeigeführt werde, daß der Staat „so ziemlich denselben Betrag, den er sich statt durch Anleihen oder Steuern im Wege der Notenausgabe beschafft hat, in Form einer Ueberzahlung seines enormen Kriegsbedarfs, also ohne Nutzen für sich und für die Steuerzahler, hingeben muß". „Seine zusätzlich geschaffene Kaufkraft, die ihn zuerst zum Herrn von Milliarden macht, zerrinnt infolge der durch sie hervorgerufenen, den Staatsbedarf in erster Linie treffenden Teuerung allmählich in nichts, ja, sie läßt bei allzu langer Dauer des Krieges sogar noch ein erhebliches Defizit".

Hiernach wird die Teuerung in Kriegszeiten, namentlich für Kriegsbedarfsartikel, wie sie ja auch in Deutschland eingetreten ist, darauf zurückgeführt, daß der Staat aus dem Grunde, weil infolge der Beschaffung der Kriegsmittel auf dem Wege der Notenausgabe

die Kaufkraft des Privatmannes ungeschmälert, und infolgedessen auch die Nachfrage nach Friedensbedarfsartikeln ungemindert bleibe, gezwungen sei, für Kriegsbedarfsartikel sehr hohe Preise zu bezahlen, um die Produzenten von den Friedensaufgaben abzuziehen und zur Einstellung auf den Kriegsbedarf zu veranlassen. Das sind Behauptungen, die durch unsere eigenen Erfahrungen widerlegt werden.

Nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges im August 1914 zog eine Menge Friedenskonsumenten ins Feld; deren Konsum fiel also weg und von den übrigen wurde der Konsum eingeschränkt. Ferner fiel, zum größten Teil wenigstens, der Export weg. Dadurch waren viele Produzenten ohne weiteres gezwungen, ihre Friedensproduktion einzuschränken und sich nach Kriegsproduktion umzusehen. Allen Kriegsproduzenten wurden höhere Preise bewilligt, gewiß, aber die Einrichtung auf Kriegsproduktion forderte auch große Extrakosten. Die Rohstoffe wurden knapp und die Löhne stiegen. Außerdem mußten Maschinen und Arbeitskräfte auf das äußerste angespannt werden, weil es sich um die schleunigste Versorgung des Heeres handelte. Zwischenhändler stellten sich ein, aber nicht, weil das notwendig gewesen wäre, um die Friedensproduzenten zu veranlassen, zur Kriegsproduktion überzugehen, sondern weil es für die Heeresverwaltung bequemer war, sich ihrer zu bedienen und ihnen die Unterbringung der Aufträge im einzelnen zu überlassen, statt mit den Fabrikanten direkt zu verhandeln, deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit man nicht kannte. Mit der Notenausgabe und der Beschaffung der Kriegsmittel auf diesem Wege statt durch Anleihe hatte das alles gar keinen Zusammenhang.

Eine starke Teuerung setzte erst ein, als der Staat dazu überging, seine Kriegsmittel nicht mehr durch Notenausgabe, sondern auf dem Wege der Anleihe(!) zu beschaffen, nämlich im Spätherbst 1914. Nach Calwer, Deutschlands Wirtschaft im ersten Kriegsjahr 1914/15, Heft III, S. 61, stellten sich die wöchentlichen Kosten der Ernährung für eine vierköpfige Familie im Mittel von 200 Orten im Oktober 1914 um 5, im November um 9, Dezember 13, Januar 1915 16, Februar 24, März 31, April 37½, Mai 47½, Juni 51 Proz. höher als zu gleicher Zeit des Vorjahres. Die Teuerung stand aber auch mit der Art und Weise der Beschaffung des erforderlichen Geldes zur Kriegführung in keiner Weise im Zusammenhang. Die Teuerung hatte vielmehr ihre Ursache in der ungünstigen Verschiebung zwischen Angebot und Nachfrage, namentlich auf dem Rohstoffmarkte, wo infolge einerseits der gesteigerten Nachfrage nach Material für den Kriegsbedarf, andererseits der verminderten Einfuhr von Kupfer, Zinn, Aluminium, Oelen und Fetten, Baumwolle, Wolle u. dergl., ferner von Lebensmitteln und von Futtermitteln aus dem Auslande und unter der Beihilfe einer gewissenlosen Spekulation, die mit Vorräten zurückhielt, die Preise, den Gesetzen des damals noch freien Spiels der Kräfte folgend, in die Höhe gingen. Der gesteigerte Notenumlauf ist keine Ursache dieser Preissteigerung gewesen, er hat lediglich bewirkt, daß zur Abwicklung der durch diese Preis-

steigerung in ihren Beträgen erhöhten Umsätze die erforderlichen Umlaufsmittel zur Verfügung standen [1]).

Ebensowenig hat der gesteigerte Notenumlauf die — allerdings tatsächlich eingetretene — Steigerung der ausländischen Wechselkurse zur Folge gehabt. Es ist unrichtig, wenn Lansburgh (S. 70) das daraus glaubt ableiten zu müssen, daß die durch den vermehrten Notenumlauf gesteigerte Kaufkraft des Inlands dazu ausgenützt werde, um große Mengen Ware aus dem Auslande zu beziehen; daß dadurch eine vergrößerte Nachfrage nach ausländischen Wechseln erzeugt werde und diese deren Preis in die Höhe treibe. Das kann zutreffen, es muß aber nicht zutreffen, und es trifft unter allen Umständen nicht für die Gegenwart zu. Unsere (gegen früher außerordentlich eingeschränkte!) Nachfrage nach ausländischen Waren dient im wesentlichen nur dazu, uns mit den notwendigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu versorgen, und wenn infolgedessen und infolge der durch die intensive Nachfrage der ganzen Welt bei vermindertem Angebot gesteigerten Preise hohe Beträge an das Ausland haben bezahlt und dazu Wechsel über große Summen haben angekauft werden müssen, während bei unserem stark eingeschränkten Export nur wenig zum Angebot kamen, so ist das eine Folge, die auch bei ausschließlicher Beschaffung des Kriegsgeldes auf dem Wege der Anleihe eingetreten sein würde. Daß auch die übrigen Ursachen der Kurssteigerung, die sich namentlich seit Herbst 1915 geltend gemacht haben, nämlich Ankäufe von Rohstoffen für die Zeit nach dem Kriege, Angstkäufe und Baissespekulationen, in gleicher Weise wirksam gewesen wären, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Wenn Lansburgh endlich meint, daß die Beschaffung des Kriegsgeldes auf dem Wege der Notenausgabe eine „scheinbare Blüte" erzeuge, und daß sich „später in Wirklichkeit meist sehr bedenkliche, unter Umständen verhängnisvolle Wirkungen" ergäben (S. 60/61), so ist das ebenso unrichtig. Die Berufung auf die Erfahrungen Rußlands, Oesterreich-Ungarns und Italiens vor 20—30 (soll wohl heißen 30—60) Jahren geht fehl, weil in diesen Staaten damals unter dem Druck der Notwendigkeit prinziplos gewirtschaftet wurde. (Uebrigens muß doch auch nachdenklich stimmen, daß alle diese Staaten sich unter der Herrschaft der Papierwährung recht gut erholt haben!) Heutzutage könnten jene Folgen nur eintreten, wenn man entweder das Vertrauen zu dem Papiergelde verlöre oder wenn wegen ungezügelter Kreditgewährung Ueberspekulation und Ueberproduktion mit folgender Krise einträten. Das ist möglich, gewiß, aber daß es nicht notwendig geschehen muß, beweist der Umstand, daß Frankreich sich nach dem Kriege von 1870 staunenswert rasch erholt hat, obwohl, und vielleicht gerade weil, unter starker Vermehrung der Geldmenge, bis zu 3,1 Milliarden frcs. in Papiergeld ausgegeben wurden. —

1) Näheres hierüber in dem Aufsatz: Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland. Deutsche Wirtschaftszeitung vom 15. Dezember 1915 S. 706 ff.

Wenn hiernach die Lansburghschen Behauptungen sich im allgemeinen als nicht zutreffend, wenigstens nicht für die Gegenwart und für Deutschland zutreffend erweisen, — in einem Punkte ist seine These doch nicht so ganz abzulehnen. In einem bestimmten Falle treten nämlich allerdings, wenigstens annähernd und zum Teil, diejenigen Folgen ein, die er als regelmäßige Erscheinung bei der Beschaffung der Kriegsmittel auf dem Wege der Notenausgabe hinstellt. Dieser Fall liegt dann vor, wenn die Zentralbank die gegen ihre Noten eingetauschten Staatsschuldverschreibungen (Schatzscheine) nicht weiterbegibt. Wenn nämlich der Staat die erhaltenen Noten zum Ankauf von Kriegsbedarfsartikeln ausgibt und die Noten dadurch ins Volk kommen, dann wird auf der einen Seite durch die mehr oder weniger großen Gewinne, welche von den mit Noten bezahlten Kriegslieferanten und deren Unterlieferanten und Arbeitern gemacht werden, eine große Anzahl neuer Vermögen (das ist das Wesentliche) gebildet, die in Rentenwerten oder Waren Anlage suchen, während auf der anderen Seite die Menge derjenigen Gegenstände, in denen dieses Vermögen angelegt werden kann, gleich bleibt. Die Folge ist, da die neuen Vermögen nur zum kleinsten Teil ungebraucht liegen bleiben, eine vermehrte Nachfrage nach den Gegenständen der Vermögensanlage, mit der weiteren Konsequenz einerseits der Herabdrückung des Zinses zunächst für kurzfristige Darlehen, andererseits der Steigerung der Kurse der inländischen und ausländischen Effekten und der ausländischen Wechsel, und ferner, soweit nicht der niedrige Zins zu einer hinreichenden Ausdehnung der Friedensproduktion führt (was vielfach wegen Rohstoffmangels ausgeschlossen sein wird), zu einer Steigerung der Warenpreise. Diese Folgen treten bei der Kriegsmittelbeschaffung auf dem Wege der Anleihe — unter übrigens gleichen Umständen — nicht ein. Denn wenn der Staat gleichzeitig mit der Ausgabe der großen Summen für seinen Kriegsbedarf oder unmittelbar vorher oder nachher durch die Begebung von Anleihen der Vermögensmehrung der Staatsbürger auch eine entsprechende Vermehrung von Anlagewerten gegenüberstellt, so werden dadurch Kapitalangebot und Kapitalnachfrage wieder auf ungefähr dem früheren, wenigstens auf einem niedrigeren Niveau zum Ausgleich gebracht. Das Gleiche muß aber auch dann geschehen, wenn im Falle der Beschaffung des Kriegsgeldes auf dem Wege der Notenausgabe die Zentralbank die von ihr übernommenen Schuldverschreibungen des Staates nicht behält, sondern weiterbegibt (rediskontiert). Einem solchen Verhalten aber steht die Chartaltheorie in keiner Weise entgegen!

Schluß.

Wer diese Zeilen liest, mag mit einem gewissen Rechte ausrufen: Wozu noch diese langen theoretischen Auseinandersetzungen, die Praxis hat ja längst für die Chartaltheorie entschieden! Es gibt in der Tat keinen besseren Beweis für das Chartalgeld als die Er-

fahrungen der Gegenwart. Wir haben ja tatsächlich zurzeit nichts anderes als eine Chartalwährung, und wir befinden uns nicht schlechter dabei als bei einer anderen Währung, speziell der Goldwährung. Ja, mit der Goldwährung hätten wir diesen Krieg gar nicht führen können. Oder will etwa Lansburgh das Gegenteil behaupten? Glaubt er, daß wir mit einer reinen, ja auch nur mit der gemischten Goldwährung, wie sie vor 1914 bestand, über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinweggekommen wären? Glaubt er, daß das vorhandene Goldgeld im Umlauf geblieben wäre und wie im Frieden seinen Gelddienst verrichtet hätte? Glaubt er, daß die vorhandene Menge Goldgeldes genügt haben würde, um für die Riesenumsätze, die der Krieg mit sich gebracht hat, die erforderlichen Umlaufsmittel zu liefern? Diese Fragen sind zweifellos zu verneinen. Nicht einmal England ist imstande gewesen, ohne große Mengen neuen Papiergeldes, der Currency Notes (ca. 100 Mill. £) auszukommen, obwohl England in der Lage gewesen ist, seinen Goldvorrat aus allen möglichen Quellen und durch eine Reihe mehr oder minder anfechtbarer Appropriationen zu ergänzen, und obwohl der bargeldlosen Zahlungsverkehr dort viel mehr ausgebildet ist. Ueberall ist es das vielgeschmähte Chartalgeld gewesen, das den Ländern ihre Kriegführung ermöglicht hat, und überall hat das Chartalgeld seine Geldfunktion so verrichtet, wie es durch Goldgeld nicht besser hätte geschehen können. Wenn man meint, daß die Preise bei einer Goldwährung weniger hoch gestiegen sein würden, so verkennt man die Ursachen dieser Preissteigerung[1]) und verschließt die Augen vor der Tatsache, daß die Preise in England zum Teil nicht minder stark gestiegen sind.

Es wäre aber auch unrichtig, anzunehmen, daß das frühere Bestehen der Goldwährung es uns erst ermöglicht hätte, im Kriege mit der Chartalwährung auszukommen. Man behauptet das wohl, indem man sagt, durch das Bestehen der Goldwährung werde dem Lande die Goldreserve gesichert, deren es im Kriege bedürfe. Das trifft aber nicht zu. So viel ist allerdings richtig, daß wir es dem früheren Bestehen der Goldwährung in Deutschland verdanken, daß der Goldschatz der Reichsbank auf 2460 Mill. M. gebracht werden konnte und daß wir deshalb in der Lage sind, 7380 Mill. M. zu $^1/_3$ mit Gold gedeckte Banknoten als Chartalgeld auszugeben. Indessen zunächst war es ein riesiges Glück, daß von dem im Umlauf befindlichen Golde nach den ersten Siegen ca. 1000 Mill. M. in die Reichsbank strömten, statt wie der Rest von den Eigentümern versteckt zu werden, ein Glück, das uns bei weniger gutem Beginn des Krieges vielleicht nicht zuteil geworden wäre. Und dann: Was nützt uns jetzt das Gold in der Reichsbank? Es dient lediglich dazu, das Vertrauen zu dem Chartalgeld aufrechtzuerhalten und die Ausgabe des Dreifachen an Banknoten zu ermöglichen. Dieser — an sich ungeheuer wichtige — Dienst ist aber nur deshalb über-

1) Vgl. m. Aufsatz: Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland, in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Dezember 1915, S. 756 ff.

haupt nötig, weil früher Goldwährung bestand und nur das Goldgeld als gutes Geld betrachtet wurde. Hätten wir schon früher eine Chartalwährung gehabt, wie z. B. Oesterreich-Ungarn, so würde das Chartalgeld einer besonderen Stütze des Vertrauens gar nicht bedürfen, und könnten wir hinsichtlich der Notenausgabe unsere Dispositionen treffen, ohne auf die Größe des Goldschatzes Rücksicht zu nehmen. Unser Gold wäre dann frei und könnte z. B. zur Bezahlung wichtiger Importe dienen, während es jetzt festgelegt ist und mit Argusaugen bewacht wird.

Nur in einem Punkte haben wir seit der Herstellung der Chartalwährung, also seit Beginn des Krieges, schlechte Erfahrungen gemacht, nämlich darin, daß es nicht gelungen ist, die Parität unseres Wechselkurses bzw. das frühere Wertverhältnis des deutschen zum ausländischen Gelde aufrechtzuerhalten. Aber glaubt man denn, daß es bei der Fortdauer der Goldwährung besser gewesen wäre? Die Parität des Geldes eines Landes (A) zu dem Gelde eines anderen Landes (B), mit anderen Worten der frühere Preis des Geldes von A (oder von Anweisungen auf dieses Geld: Wechsel etc.) in dem Gelde des Landes B wird nur so lange aufrechterhalten, als es dem Lande A möglich ist, die fälligen Verbindlichkeiten auf der Basis dieses Kurses zu erfüllen. Ist das auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. durch Export von Waren oder Effekten, durch Leistung von Diensten etc. nicht möglich, so fließt bei einer Goldwährung so viel Gold ab, als zur Deckung des Debetsaldos erforderlich ist. Steht kein Gold zur Verfügung, dann drückt das überwiegende Angebot so lange auf den Kurs, bis durch das Sinken des Kurses der (nun erschwerte) Import so stark eingeschränkt, der (nun erleichterte) Export so stark vermehrt ist, daß die fälligen Verbindlichkeiten Deckung finden. Nun ist Tatsache, daß wir nach Beginn des Krieges eine ganze Menge Waren eingeführt haben, ferner daß unser Export unter dem Drucke Englands auf ein Minimum zurückgegangen ist, während ein Erwerb ausländischer Guthaben auf andere Weise nicht möglich war und über die früher erworbenen nicht verfügt werden konnte. Unter diesen Umständen hätten wir, um die Parität unseres Wechselkurses aufrechtzuerhalten, sehr beträchtliche Mengen Goldes ausführen müssen. Wäre das bei Fortdauer der Goldwährung möglich gewesen? Ganz gewiß nicht! Wir hätten noch weniger Gold ausführen können, als es jetzt geschehen konnte, denn wir hätten ja nur den durch den Kriegsschatz vermehrten Friedensgoldschatz der Reichsbank, also etwa 1500 Mill. M., zur Verfügung gehabt — das übrige Gold wäre im Umlauf geblieben — und diese kleine Menge hätte — noch mehr, als das schon im Frieden geschieht — mit aller Aengstlichkeit festgehalten werden müssen, um die zur Deckung des Kriegsbedarfs erforderliche Mehrausgabe von Banknoten zu ermöglichen.

Wenn aber die Sache so liegt, wie will man dann daraus, daß die Parität unseres Wechselkurses nicht aufrechterhalten worden ist, ein Argument gegen die Chartalwährung entnehmen?

Man verweist auf England. England ist es in der Tat geglückt, seinen Wechselkurs annähernd auf Pari zu halten, wenn auch im Herbst 1915 vorübergehend ein Rückgang bis auf etwa 7 Proz. unter Pari eintrat. England und Deutschland können aber in dieser Beziehung gar nicht auf eine Stufe gestellt werden. Dazu liegen die Verhältnisse denn doch zu sehr verschieden. Wenn England mit seinem Kurse günstigere Erfahrungen gemacht hat, so erklärt sich das nicht daraus, daß in England „Goldwährung" besteht, sondern daraus, daß England seine auswärtigen Hilfsquellen nicht abgeschnitten waren, daß es seinen Export in viel größerem Umfange fortsetzen konnte, daß ihm in den Vereinigten Staaten Kredite von mehr als 2 Milliarden M. gewährt wurden, daß ihm das ganze Ergebnis der transatlantischen und der australischen Goldproduktion (auch der deutsche Anteil daran!) zur Verfügung stand; daß es endlich aus seinem viel größeren Besitze an amerikanischen Effekten wesentlich mehr zur Bezahlung von Importen veräußern konnte. Darüber, daß diese Faktoren die maßgebenden gewesen sind, herrscht ja aber auch selbst in England gar kein Zweifel. Die krampfhaften Versuche der englischen Regierung, weitere Kredite in Amerika zu erlangen und amerikanische Effekten in England zu kaufen, um diese als Sicherheit für solche Kredite zu verwenden, lassen darüber gar keinen Zweifel.

Weit entfernt davon, daß das Sinken unseres Wechselkurses unter Pari auf das derzeitige Bestehen der Chartalwährung zurückzuführen ist, liegt die Sache vielmehr so, daß wir lediglich darunter zu leiden gehabt haben, daß die Chartalwährung noch nicht eingebürgert war und daß das Chartalgeld noch nicht das erforderliche Vertrauen besaß, um der Stütze dieses Vertrauens durch den großen Goldschatz der Reichsbank entbehren zu können. Wäre es anders gewesen, wie es z. B. für Oesterreich-Ungarn zutrifft, so hätten wir den Kurs unseres Geldes, und zwar gerade wegen des Bestehens der Chartalwährung, *viel länger auf Pari halten können*. In diesem Falle hätte nämlich der ganze Goldschatz der Reichsbank, der dann nicht zur Erhaltung des Vertrauens oder zur Deckung der Banknoten erforderlich gewesen wäre, zur Verfügung gestanden, um unseren Import zu bezahlen. Dann wäre es aber möglich gewesen, unsere Zahlungsbilanz für lange Zeit auch beim Parikurse zum Ausgleich zu bringen [1]).

Nun mag man einwenden: in Oesterreich-Ungarn mit seiner eingebürgerten Chartalwährung hat man noch schlechtere Erfahrungen gemacht als bei uns; denn der Kurs der Krone ist noch eher und noch mehr unter Pari gesunken. Das ist richtig, beweist aber nichts, denn — ganz abgesehen von den völlig verschiedenen Verhältnissen des Auslandsverkehrs in beiden Ländern — der österreichische Gold-

1) Eine andere Frage ist es, ob auf die Erhaltung dieser Stabilität in Kriegszeiten überhaupt Wert zu legen ist. Vgl. darüber meinen Aufsatz „Valutasorgen" im Bankarchiv vom 1. Mai 1916.

schatz war klein und bestand überdies zum größten Teil aus Wechseln auf England, die nach Ausbruch des Krieges nicht mehr verwertbar waren.

Wer behauptet, daß der Krieg wenigstens im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der ausländischen Wechselkurse gegen die Chartalwährung entschieden habe, befindet sich im Unrecht. Wenn der Krieg in dieser Beziehung etwas gelehrt hat, so ist es nicht: daß Goldwährung bestehen muß, um den Wechselkurs auf Pari zu erhalten, sondern daß genügend freies, d. h. nicht durch Währungs- (Deckungs- etc.) Zwecke gebundenes Gold zur Verfügung stehen muß, das exportiert werden kann, um den Ausgleich der Zahlungsbilanz auf der Basis des Parikurses zu ermöglichen. Eine derartige freie „Goldreserve für den Auslandsverkehr", aus der jederzeit Gold zu einem festen Preise gegen Chartalgeld für Exportzwecke abgegeben wird, soll ja aber, und zwar auch in Friedenszeiten, stets die notwendige Ergänzung der Chartalwährung bilden, um dem betreffenden Lande die Wohltat der gleichen Stabilität der Wechselkurse wie bei einer Goldwährung zu sichern. Das ist von mir schon bei der ersten Aufstellung meiner Theorie im Jahre 1894 gefordert worden[1]. Es wird nur praktisch unmöglich und auch zu kostspielig sein, diese Goldreserve so groß zu bemessen, daß sie auch durch die Erfordernisse eines Weltkrieges, wie des gegenwärtigen, nicht erschöpft wird[2].

---

1) Vgl. „Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr", Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1894.

2) Die Konsequenz der hier dargelegten Anschauungen ist in dem Aufsatz: „Die Bedeutung des Goldschatzes der Reichsbank im Kriege und nach dem Kriege", abgedruckt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Januarheft 1916, gezogen worden. Es wird dort empfohlen, bei der Neuordnung unserer Währung nach dem Kriege auch für die Zukunft auf einen Gold**umlauf** zu verzichten und der Reichsbank den jetzigen großen Goldschatz zu belassen gegen die Verpflichtung, dem Verkekr jederzeit für Exportzwecke Gold oder ausländische Wechsel zum Parikurse zur Verfügung zu stellen. Der gegenwärtige große Notenumlauf wird automatisch mit dem verringerten Bedarf zurückgehen.

Vgl. auch den Aufsatz „Die Zukunft unseres Geldwesens" in der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung, München, Juni oder Juli 1916.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die Einschränkung des freien Getreidehandels in Rumänien.

Von Dr. Emil Taubes, zurzeit Bukarest.

Am 6. Mai d. J. wurde in Rumänien ein Gesetz kundgemacht, welches den freien Getreidehandel für die Dauer bis zu einem Jahre nach allgemeinem Friedensschluß einschränkt. Dieses Gesetz verfügt, daß die Zentral-Import-Kommission die Quote für den inländischen Konsum und für die Ausfuhr, die Minimalpreise für das Exportgetreide und die Höchstpreise für das Inlandsgetreide zu bestimmen hat.

Der Getreideverkauf zu Ausfuhrzwecken kann nur durch die Zentral-Ausfuhr-Kommission erfolgen.

Nachstehend der Wortlaut des Gesetzes:

Gesetz betreffend den Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Art. 1. Für die Dauer bis zu einem Jahre nach allgemeinem Friedensschluß ist der Verkauf von Getreide, Hülsenfrüchten und Saaten vor der Ernte oder Aufspeicherung derselben verboten. Nach der Ernte und Aufspeicherung derselben ist der Verkauf nur unter den Bedingungen dieses Gesetzes erlaubt. Ausgenommen von der Anwendung dieses Gesetzes sind: alle Verträge, welche sich auf Produkte beziehen, die den inländischen Fabriken als Rohstoffe dienen und das nur in den Grenzen ihres eigenen Bedarfs.

Art. 2. Die bäuerlichen Pachtgenossenschaften oder Bauern und Landwirte, die bis zu zehn Tonnen von jeder Art der oben erwähnten Produkte ernten, dürfen diese verkaufen oder verpfänden nur durch die Zentralkasse der Volksbanken, durch Vermittlung der lokalen Volksbanken, und zwar nach den Normen, welche durch das Reglement der Zentralkasse festgesetzt werden. Die Zentralkasse der Volksbanken wird festsetzen die Mengen der Produkte, welche zu Saatzwecken und zu Ernährungszwecken des Erzeugers und seiner Familie bis zur nächsten Ernte notwendig sind und welche weder veräußert noch verpfändet noch sequestriert noch gerichtlich verfolgt werden können, nicht einmal für Staatsgebühren und privilegierte Forderungen. Die Zentralkasse der Volksbanken wird ebenfalls die Menge der Produkte, welche ausgeführt, welche zur Verfügung des Erzeugers und welche im Inlande verkauft werden kann, festsetzen. Zu diesem Zwecke wird vor der Bestimmung der oben angeführten Quote durch die Zentralkasse der Volksbanken nichts von den Produkten der bäuerlichen Pachtgenossenschaften, der Bauern und der Landwirte aus der Gemeinde, in welcher sie geerntet wurden, ausgeführt werden könen. Auch nach der Festsetzung dieser Quote wird der für Saatzwecke und für Bedürfnisse des Produzenten bestimmte Teil nicht ausgeführt werden können.

Die zum inländischen Verkaufe freigegebene Quote wird aus der Gemeinde, wo sie geerntet wurde, nicht ausgeführt werden können, bevor der Produzent die

lokalen Volksbanken nicht verständigt hat, daß er seine Produkte verkaufen will. Die Bank wird diese Produkte zum Höchstpreise kaufen können. Sobald aber die Bank sie nicht kauft, steht es dem Produzenten frei, diesen Teil zum Höchstpreise zu verkaufen; er ist aber gehalten, zur Kontrolle den Verkauf bei der Bank zu registrieren.

Die Präfekten, Richter und ihre Gehilfen, Bezirksverwalter, Bürgermeister, Gemeindeschreiber und Gendarmen sind verpflichtet, die Befolgung dieses Gesetzes zu überwachen. Die Uebertretung dieser Verfügungen zieht disziplinarische Strafen und zivilrechtliche Verantwortung nach sich. — Der zur Ausfuhr verfügbare Teil, der durch die Zentralkasse der Volksbanken in der Weise erworben wurde, wird nur durch die Zentral-Ausfuhr-Kommission verkauft werden können; der erzielte Gewinn aber wird nach Abzug des bezahlten Kaufpreises und aller Spesen u. dgl. den Produzenten durch die Zentralkasse der Volksbanken, und zwar nach Maßgabe ihrer Beteiligung zur Herstellung des Exportstockes verteilt werden.

Art. 3. Der Verkauf der im Artikel 1 bezeichneten Produkte, welche Landwirten gehören, die nicht unter die im Artikel 2 bezeichnete Kategorie fallen, wird für die Quote, welche zur Ausfuhr bestimmt ist, nur durch die Zentral-Export-Kommission erfolgen können. Hingegen können die Landwirte die für den internen Konsum bestimmte Quote direkt verkaufen, sind aber verpflichtet, binnen drei Tagen den Verkaufsvertrag bei der Zentralkommission einzutragen. Die Eintragung erfolgt kostenlos. Die Zentralkommission setzt für das ganze Land und für alle Produzenten, auch für diejenigen, die im oben angeführten Artikel 2 bezeichnet sind und deren Ernte 20 Tonnen nicht überschreitet, die Quote, die für den inneren Bedarf notwendig ist, als auch die für die Ausfuhr freigegebene Quote, ferner die Minimalpreise für Getreide, Hülsenfrüchte und ihre Mehle fest.

Die Festsetzung der Quoten, die Modalitäten der Verkäufe für die Ausfuhr und für das Inland und die Art und Weise der Realisierung der für den inneren Konsum bestimmten Quote wird durch die Vollzugsverordnungen dieses Gesetzes bestimmt werden.

Art. 4. Alle Verkäufe, Transaktionen, Optionen und schließlich alle Veräußerungen, unter welchem Titel und unter welcher Form immer, offen oder verkleidet, sie geschehen sind, sei es direkt, sei es durch Mittelpersonen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind vom Rechte aus ungültig. Dem Käufer steht nicht das Recht zu, weder Schadenersatz noch Rückerstattung der geleisteten Anzahlungen oder des bezahlten Kaufpreises zu verlangen. Erzeugnisse, die in der Weise verkauft wurden, als auch alle anderen, die noch im Besitze des Erzeugers sind, sind für den Export verboten und können nur für den inländischen Bedarf verwendet werden.

Art. 5. Eine Verordnung des Landwirtschafts- und Domänenministeriums wird nach Einholung des Gutachtens der Zentral-Ausfuhr-Kommission und nach Genehmigung des Ministerrates des näheren die Grundsätze dieses Gesetzes entwickeln und die Art der Anwendung desselben bestimmen.

Miszellen.

XIV.

Die Entwertung des französischen Bodens seit einem Menschenalter[1]).

Von L. Rudloff.

I.

1. Nach den Ergebnissen der von 1908—1912 ausgeführten Schätzung des Bodenwertes in Frankreich hat sich die Entwicklung des Reinertrages und des Verkaufswertes von Grund und Boden seit 1879, wie folgt, gestaltet:

Schätzungen	Reinertrag		Verkaufswert		Mittlere Verzinsung
	gesamter	mittlerer per ha	gesamter	mittlerer per ha	
	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.	Proz.
1879—1881	2 645 505 565	53	91 583 966 075	1830	2,89
1908—1912	2 056 949 814	41	61 757 233 533	1244	3,33

Danach ist der Reinertrag Frankreichs in der Periode 1879—1912 von 2646 auf 2057 Mill. frcs., also um 589 Mill. frcs. oder

22,25 Proz.

gesunken. Der durchschnittliche Hektar-Reinertrag ist von 53 auf 41 frcs. zurückgegangen.

Der gesamte Verkaufswert ist im nämlichen Zeitraum von 91 584 auf 61 757 Mill. frcs., also um 29 827 Mill. frcs. oder

32,57 Proz.

gefallen. Der mittlere Hektar-Verkaufswert ist von 1830 auf 1244 frcs. zurückgegangen.

Das durchschnittliche Verhältnis des Reinertrages zum Verkaufswert — die mittlere Verzinsnng des Bodenkapitals — steigt dementsprechend von 2,89 Proz. in 1879 auf 3,33 Proz. in 1912.

Man kann unbedenklich sagen, daß dieses Ergebnis für die französische Volkswirtschaft geradezu niederschmetternd ist.

---

1) Vgl. hierzu meine in Schmollers Jahrbuch, 1916, Heft 1, S. 101 u. f. erschienene Abhandlung über „den Bodenwert in Frankreich“, wo das vorstehend ausführlich entwickelte Hauptergebnis der Schätzung von 1908/12, der Rückgang, seit einem Menschenalter, des Reinertrages und noch mehr des Kapitalwertes von Grund und Boden, schon berührt worden ist.

Zur Erklärung dieser Entwertung des französischen Bodens muß man daran erinnern, daß die Periode vor 1879 eine Periode landwirtschaftlichen Gedeihens war. Ihr folgte nach 1879 eine landwirtschaftliche Krisis, herbeigeführt unter anderem durch die Entvölkerung des platten Landes mit ihren Wirkungen: Verteuerung der landwirtschaftlichen Handarbeit und Abnahme der Nachfrage für Pachtung und Kauf des Bodens.

Wenn nun der Verkaufswert prozentuell stärker gefallen ist als der Reinertrag, so liegt das an den bedeutenden Wandlungen, die sich seit einem halben Jahrhundert in der Landwirtschaft vollzogen haben, an der Einführung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, der Entwicklung des Futterbaues, der Vermehrung der Verkehrsmittel und der Absatzgebiete, der Verwendung künstlicher Düngemittel usw., Veränderungen, die einen günstigen Einfluß auf die Entwicklung der Pachtpreise ausgeübt haben.

Der Verkaufswert hingegen hat nicht ebenso aus diesen günstigen Umständen Nutzen gezogen; denn der Grundbesitz ist heute viel weniger begehrt als vor einem halben Jahrhundert. In jener Zeit verwandten viele Personen ihre Ersparnisse zur Erwerbung oder Vergrößerung eines Landgutes, und zahlreiche Liebhaber stritten sich um das kleinste Fleckchen Erde. In unserer Zeit widerstrebt es dem Kapital mehr und mehr, sich in Grund und Boden festzulegen, wo es keine Realisationserleichterungen findet. Von zahlreichen Kreditanstalten begehrt, wendet es sich vielmehr den Wertpapieren zu, die ihm mannigfache Vorteile bieten: äußerste Anlagebeweglichkeit unter den einfachsten und vorteilhaftesten Bedingungen, höhere Zinsen, angenehme Erhebung der Zinsen usw. Daraus ist für den Grundbesitz eine ausgesprochene Unterlegenheit entstanden, die ihm notwendigerweise einen Teil seines Kapitalwertes genommen hat.

2. Der Rückgang des Reinertrages und des Verkaufswertes in den Departements ist nahezu ein allgemeiner. Zählt man doch (von 87) nur 11 Departements[1]), wo der Reinertrag, und 5 Departements[2]), wo der Kaufwert zugenommen hat!

Was zunächst den Reinertrag betrifft, so haben vor allem die Departements des Südens und Südwestens eine außerordentlich starke Abnahme erfahren. Sie beziffert sich in

Aude	auf 74,15	Proz.	Niederalpen	auf 46,15	Proz.
Korsika	69,70	„	Dordogne	45,71	„
Ostpyrenäen	56,25	„	Ariège	45,16	„
Lot und Garonne	50,00	„	Tarn und Garonne	44,30	„
Haute-Garonne	49,38	„	Hérault	43,59	„
Gers	48,94	„	Tarn	43,40	„
Hochalpen	46,15	„	Hochpyrenäen	42,10	„

Es ist klar, daß der Verkaufswert des Bodens dieser Departements ebenfalls stark gesunken sein muß:

1) Vendée, Bouches du Rhône, Creuse, Finistère, Ille und Vilaine, Loire-Inférieure, Morbihan, Seine, Seine und Oise, Deux-Sèvres, Seealpen.

2) Bouches du Rhône, Landes, Creuse, Finistère, Morbihan.

Lot und Garonne	61,44	Proz.	Haute-Garonne	44,13	Proz.
Aude	59,20	„	Dordogne	42,54	„
Tarn und Garonne	56,24	„	Korsika	42,65	„
Hochalpen	52,16	„	Hochpyrenäen	41,44	„
Gers	50,00	„	Tarn	40,19	„
Niederalpen	50,00	„	usw.		

Aber auch in anderen Departements Frankreichs ist die Verminderung des Verkaufswertes eine ganz erhebliche:

Aube	48,31	Proz.	Ardennen	44,04	Proz.
Oise	47,47	„	Somme	43,65	„
Eure	46,75	„	Marne	43,10	„
Charente	46,52	„	Seine-Inférieure	40,54	„
Maas	45,21	„			

II.

Die verschiedenen Bodennutzungsarten sind an dieser Entwertung des Bodens in ganz verschiedenem Verhältnis beteiligt.

1. Der mittlere Hektar-Reinertrag des Gartenlandes (Obst- und Gemüsegärten) Frankreichs ist seit 1879 sogar von 104 auf 108 frcs. gestiegen. Dagegen ist der durchschnittliche Verkaufswert für den Hektar von 3382 auf 3013 frcs. oder um 10,91 Proz. gefallen. Die mittlere Verzinsung des Gartenlandkapitals erhöht sich dementsprechend von 3,08 auf 3,58 Proz.

Es wäre verkehrt, diesen Schwankungen eine besondere Bedeutung beizulegen; denn sie liegen zum großen Teil an einer verschiedenen Klassifizierung der Grundstücke im Laufe der beiden Schätzungen. In der Tat enthielten die Gartenländereien in 1908 nur Obstgärten und in vollem Betriebe stehende Gemüsegärten, während in 1879 dieser Gruppe unter der Bezeichnung „verschiedene Kulturen“ oft Grundstücke viel geringeren Wertes, wie schlechte Weiden, Teiche, Sümpfe, Torfmoore usw., einverleibt worden waren.

Unter solchen Verhältnissen können die Vergleichungen hier nur relativen Wert haben. Wir begnügen uns deshalb mit dem Hinweis, daß der aus Gemüsegärten bestehende Teil des Gartenlandes in der Umgebung der Städte einen tatsächlichen Mehrwert erlangt hat. Er ist besonders bemerkbar in der Gironde, Charente-Inférieure, Marne, Meurthe und Mosel, Saône und Loire, Seine und Oise, Maine und Loire, in Finistère, Gers, Lot und Garonne. Einige Departements zeigen ausnahmsweise Reinertragsverminderungen, die auf besondere Ursachen zurückzuführen sind, wie auf das Fehlen leichter und naher Absatzgebiete und die Landflucht (Niederalpen und Korsika), die Krankheit der Olive (Bouches du Rhône) und die Krisis der Seidenraupenzucht (Gard).

Was den mittleren Verkaufswert betrifft, so variiert er nicht immer in dem nämlichen Sinne wie der Reinertrag, er fällt zuweilen oder bleibt unverändert, während der Reinertrag steigt. Das erklärt sich in der Hauptsache damit, daß die Gemüsegärten in der Umgebung der Städte viel leichter Pächter als Käufer finden, und daß infolgedessen die Zunahme ihres Pachtwertes nicht notwendigerweise eine entsprechende Steigerung ihrse Verkaufswertes nach sich zieht.

2. Der mittlere Hektar-Reinertrag des **Ackerlandes** ist seit 1879 von 57 auf 49 frcs., also um 14,03 Proz. gesunken, der durchschnittliche Hektar-Verkaufswert von 2197 auf 1496 frcs., d. h. um 31,90 Proz. Die mittlere Verzinsung des Ackerbodenkapitals steigt dementsprechend von 2,58 Proz. in 1879 auf 3,31 Proz. in 1912.

Es geht aus diesen Zahlen hervor, daß die Wertverluste in ihrer Gesamtheit für den Reinertrag nicht so bedeutend sind. Wenn sie sich für den Verkaufswert als viel einschneidender herausstellen, so liegt das an den schon dargelegten Ursachen allgemeiner Art.

Die Entwertung des Ackerlandes in den Departements ist ziemlich allgemein; denn man zählt nur 20 Departements, wo der Reinertrag, und 14, wo der Verkaufswert zugenommen hat. Sie erreicht, was den Reinertrag betrifft, ihr Maximum in folgenden Departements:

Gers	51,28	Proz.	Charente	37,84	Proz.
Lot und Garonne	50,62	„	Hochpyrenäen	37,14	„
Tarn und Garonne	41,77	„	Vogesen	35,13	„
Haute-Saône	39,47	„	Haute-Marne	33,00	„
Haute-Garonne	37,84	„	Maas	31,23	„

Der Rückgang des Verkaufswertes ist noch erheblicher:

Lot und Garonne	63,60	Proz.	Vogesen	47,30	Proz.
Tarn und Garonne	56,30	„	Eure	47,02	„
Gers	53,79	„	Haute-Marne	44,62	„
Oise	48,18	„	Seine-Inférieure	44,57	„
Charente	47,56	„	Marne	40,87	„
Maas	47,48	„	Hochpyrenäen	40,05	„

In allen diesen Departements ist entweder die Landflucht größer gewesen als anderwärts, oder das Anbauverfahren ist rückständig geblieben, oder auch der Ertrag eines seiner Beschaffenheit nach armen Bodens setzt den Landwirt nur schwer in den Stand, die stark gestiegenen Betriebskosten zu bestreiten. Zuweilen haben diese Wertverminderungen auch rein örtliche Ursachen, wie die Verwendung des besten Ackerlandes für den lohnenderen Weinbau (Hérault) und die Zuckerkrisis (Aisne).

3. Der mittlere Hektar-Reinertrag der **Wiesen** ist in der Periode 1879—1912 von 97 auf 65 frcs., also um 32 frcs. oder 33 Proz. gesunken, der durchschnittliche Hektar-Verkaufswert von 2691 auf 1816 frcs., also um 1083 frcs. oder 36,57 Proz. Die mittlere Verzinsung des Wiesenkapitals erhöht sich infolgedessen von 3,26 auf 3,45 Proz.

Diese erhebliche Entwertung der Wiesen muß bei flüchtigem Zusehen überraschen, wenn man die große Entwicklung in Betracht zieht, die in den letzten Jahrzehnten die Viehzucht genommen hat, und die sich übrigens in einer bedeutenden Vergrößerung des Wiesenareals seit 1879 ausdrückt. Und doch ist sie gerechtfertigt. In der Tat sind die Landwirte infolge der zunehmenden Leutenot und des Steigens der Arbeitslöhne einerseits und des immer stärkeren Schlachtviehverbrauches andererseits mehr und mehr dazu übergegangen, ihre Wiesen- und Weideflächen zu vergrößern. Dazu haben sie natürlich schlechtes Ackerland, dessen Anbau zu kostspielig war, genommen, was die Wirkung hatte, die Durchschnittswerte herabzudrücken, da doch die so geschaffenen neuen Wiesen von minderer Beschaffenheit sind.

Diese Erklärung gilt auch für die Ergebnisse der meisten Departements, die Abnahme der Durchschnittswerte ist dort allgemein, ausgenommen in der Seine, Somme und Vendée, wo die mittleren Reinerträge mäßig gestiegen sind.

4. Frankreichs Rebland zeigt seit 1879 einen Rückgang des mittleren Reinertrages für den Hektar von 130 auf 76 frcs., also um 41,54 Proz., und des durchschnittlichen Hektar-Verkaufswertes von 2968 auf 2033 frcs., d. h. um 31,41 Proz. Die mittlere Verzinsung des Rebbodenkapitals fällt dementsprechend von 4,38 auf 3,76 Proz.

Die Wertabnahme in den Departements ist allgemein, mit Ausnahme der Charente, wo die Wiederherstellung der Reben eine neue Steigerung der Mittel herbeigeführt hat, und einiger anderer Departements (6 für den Reinertrag und 8 für den Verkaufswert), wo die Zunahmen unbedeutend sind. Das ist in der Tat besonders von 1879 ab, seit die Reblaus ihre Verheerungen angerichtet hat. Die Reben sind zwar in vielen Gegenden wieder gepflanzt worden; aber die für diese Wiederherstellung verwendeten neuen Pflanzen haben im allgemeinen ein Produkt geliefert, das hinsichtlich seiner Güte sich mit dem früheren nicht messen kann. Andere Krankheiten sind dazu gekommen, die, wenn sie auch den Weinstock nicht zerstören, doch die Güte und Menge des Weines vermindern und auf alle Fälle eine kostspielige Behandlung erfordern. Andererseits hat die Verteuerung der Handarbeit sich ganz besonders beim Weinbau fühlbar gemacht, der ständige Arbeiten erfordert, und wo die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen fast unmöglich ist. Endlich ist das Rebland gerade in den Jahren, die der letzten Schätzung unmittelbar vorausgingen, stark entwertet worden durch ansehnlichen Rückgang der Weinpreise, dann auch durch Fehlernten.

Alle diese verschiedenen Umstände sind es, die den recht bedeutenden Rückgang der Durchschnittswerte des Weinlandes erklären; sie haben übrigens den Reinertrag stärker beeinflußt als den Verkaufswert, obschon man wegen der unsicheren Dauer der Rebkultur und ihres unregelmäßigen Ertrages gerade das Gegenteil erwarten sollte.

5. Der mittlere Hektar-Reinertrag des Waldlandes ist von 23 auf 17 frcs., also um 26,09 Proz. zurückgegangen, der durchschnittliche Verkaufswert für den Hektar von 745 auf 573 frcs., d. h. um 23,09 Proz. Das mittlere Verhältnis des Reinertrages zum Verkaufswert fällt infolgedessen von 3,02 Proz. in 1879 auf 2,90 Proz. in 1912.

Wie diese Zahlen zeigen, hat die Krisis, die seit 1879 den Grundbesitz überhaupt ergriff, auch die Waldungen nicht verschont. In Wahrheit hat sie den Hochwald und besonders den Nadelwald verhältnismäßig wenig betroffen, aber der Mittel- und Niederwald ist stark mitgenommen worden. Seine Produkte, denen Kohle und Gas für den industriellen wie für den häuslichen Gebrauch starke Konkurrenz machen, haben eine bedeutende Wertminderung erfahren, besonders in den Kohlenbezirken; andererseits ist seine ehemals für die Ledergerberei benutzte Rinde nach und nach durch chemische Mittel ersetzt worden. Daraus erklärt es sich, daß trotz des noch hohen Wertes der Hochwaldungen die Mittel des Waldlandes in 1912 doch einen be-

merkenswerten Rückgang verzeichnen. Man muß übrigens hinzufügen, daß die seit einigen Jahrzehnten betriebenen erheblichen Aufforstungen, die zum großen Teil auf schlechtem Boden (Heideland, aufgegebenem Ackerland) erfolgt sind, in ihrer Gesamtheit nur aus Niederwald minderer Qualität bestehen, dessen geringer Wert noch dazu beiträgt, die Abschwächung der Mittel zu verschärfen.

Diese Erwägungen erklären auch die Abnahme der Durchschnittswerte in den Departements, von denen nur 7 hinsichtlich des Reinertrages und 15 hinsichtlich des Verkaufswertes Zunahmen verzeichnen. Sie haben indessen nur einige Bedeutung in der Gironde und in den Landes, deren Seekieferpflanzungen sehr ertragreich sind, im Jura- und besonders im Vogesendepartement, das zahlreiche und sehr schöne Nadelhochwälder besitzt.

6. Das Heideland, die Hutungen und das andere unangebaute Land zeigen einen Rückgang des durchschnittlichen Hektar-Reinertrages von 6 auf 4 frcs., also um $33^1/_3$ Proz. Der mittlere Verkaufswert ist von 207 auf 159 frcs., d. h. um 23,19 Proz. gesunken. Die mittlere Verzinsung dieser Besitzgruppe fällt dementsprechend von 2,96 Proz. auf 2,73 Proz. Man stellt nur 15 Departements fest, wo der Reinertrag, und 25, wo der Verkaufswert gestiegen ist.

Aber die mittleren Werte dieser Gruppe bieten nur ein nebensächliches Interesse, da sie sich doch auf einen Boden beziehen, dessen Ertrag immer ein sehr geringer ist. Uebrigens erklären sich ihre notwendigerweise wenig bedeutenden Schwankungen weniger aus wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen Einfluß auf die Entwicklung der Pachtpreise des Bodens ausüben könnten, als aus der Natur der Grundstücke, die bei jeder Schätzung der Gruppe des Heidelandes usw. zugeteilt worden sind. —

Es geht aus diesen Ausführungen hervor, daß es der Reinertrag des Reblandes ist, der prozentuell den stärksten Rückgang (41,54 Proz.) erfahren hat. Folgen Heideland, Wiesen, Waldland, Ackerland und Gartenland, dessen Rente sogar schwach gestiegen ist. Man muß besonders darauf hinweisen, daß die Ackerrente nur mäßig (14,03 Proz.) gesunken ist.

Was den Verkaufswert betrifft, so ist es der des Wiesenlandes, der prozentuell die stärkste Abnahme (36,57 Proz.) erfahren hat. Folgen Ackerland (31,90 Proz.), Rebland (31,41 Proz.), Heideland und Waldland (23,09 Proz.), schließlich in großem Abstand Gartenland mit 10,51 Proz.

Wenn hinsichtlich der Gesamtheit der Bodennutzungsarten für den Verkaufswert ein stärkerer Rückgang festgestellt werden kann als für den Reinertrag, so gilt das auch, wenn man jede Kulturart für sich betrachtet, für Ackerland, Wiesen und Gartenland; aber es trifft nicht mehr zu für Rebland, Waldland und Heideland, wo der Reinertrag stärker gesunken ist als der Verkaufswert.

XV.

Die Brotpreise in Berlin im zweiten Kriegsjahre 1915.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Nachdem wir in Bd. 50 S. 369 fg. dieser „Jahrbücher" die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915 besprochen haben, sollen sie im folgenden für das ganze Jahr gegeben werden. Sie stellten sich nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin für 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat, Jahr	1915		1914	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	34,14	63,48	26,03	54,38
Februar	.	.	25,95	53,95
März	43,98	67,20	25,71	54,10
April	43,63	67,05	25,72	53,57
Mai	40,86	68,04	25,79	53,43
Juni	40,74	63,39	26,22	53,48
Juli	40,66	61,45	27,65	55,06
August	40,51	61,39	30,95	59,23
September	40,70	61,63	30,19	57,55
Oktober	40,61	61,91	30,82	57,56
November	40,34	61,94	31,45	58,43
Dezember	40,50	62,16	32,53	61 95
Jahr	[1]) 40,61	[1]) 63,60	[1]) 30,82	[1]) 56,25
	.	.	[2]) 28,25	[2]) 56,06

Die Preise von 1915 sind — abgesehen vom Januar — aus dem Grunde mit denen von 1914 unvergleichbar, weil 1915 Höchstpreise festgesetzt sind, und zwar am 1. Mai für 1 kg Roggenbrot 43 Pf., für 75 g Weizenbrot 5 Pf., am 7. Juni 42 Pf. bzw. für 50 g 3 Pf. Ferner beziehen sich die Angaben nicht mehr, wie bis Ende 1914, auf 40, sondern auf 60 Bäckereien; auch ist vielfach die Zugabe schärfer berücksichtigt (vgl. meinen letzten Aufsatz in Bd. 50, S. 369). Im Februar des Jahres 1915 fanden keine Verwiegungen statt. Die jetzige Tabelle ist gegenüber der bisherigen um die Mehl- und Getreidepreise gekürzt, und zwar aus nachstehenden Gründen. Für Mehl liegen aus 1915 nur Januarnotierungen vor: Roggenmehl 35,10 gegenüber 19,80 im Januar 1914, Weizenmehl (nach den Ermittelungen der Aeltesten

1) ausschließlich Februar.
2) einschließlich Februar.

der Kaufmannschaft von Berlin) 41,79 gegenüber 23,20 im gleichen Monat von 1914. Für Getreide liegen seit November 1914 überhaupt keine Notierungen vor, da ja nach der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Höchstpreise festgesetzt sind, und zwar, wie bereits in meinem Aufsatze „Die Brotpreise in Berlin im ersten Kriegsjahr 1914“, diese Jahrbücher, Bd. 49 S. 522, ausgeführt ist, zunächst ab 24. Dezember 1914: für 100 kg inländischen Roggen 22,0 M., inländischen Weizen 26,0 M., für Bromberg 20,9 bzw. 24,9 M. An diesen Höchstpreisen hat der Bundesrat in der Sitzung vom 23. Juli 1915 für Berlin nichts geändert, für Bromberg aber 21,5 bzw. 25,5 M. festgesetzt.

Gegenüber den Preisen des Vorjahres zeigen die des Jahres 1915 die folgende Erhöhung in Prozent:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	31,16	.	71,06	69,63	58,43	55,38
Weizenbrot	16,73	.	24,21	25,16	27,34	18,53
bei	**Juli**	**August**	**September**	**Oktober**	**November**	**Dezember**
Roggenbrot	47,05	30,89	43,83	31,76	28,27	24,50
Weizenbrot	11,61	3,65	7,09	7,56	6,01	0,34

Für das ganze Jahr 1915 (ohne Februar) beläuft sich die Zunahme gegenüber 1914 beim Roggenbrot auf 31,76 Proz., beim Weizenbrot auf 13,07 Proz.

Das durchschnittliche Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1915 mit 1,23 kg den niedrigsten Stand seit 1890.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze zeigt folgendes Bild, wobei für 1915 stets die Höchstpreise im Auge zu behalten sind:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	1,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,83	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23
1911	27,86	1,79	21,32	16,83
1912	29,70	1,68	22,78	18,58
1913	28,87	1,73	20,85	16,43
1914	30,25 [1])	1,65 [2])	24,65	17,82
1915	40,61	1,23	.	.

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Prozent des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,86	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55
1911 „ 1912	+ 6,60	+ 10,40	+ 2,27	+ 6,37
1912 „ 1913	— 2,79	— 11,57	— 0,17	— 8,34
1913 „ 1914	+ 0,48	+ 8,46	+ 0,31	+ 6,44
1914 „ 1915	+ 31,76	.	+ 13,07	.

Die rückläufige Bewegung des Jahres 1913 ist also im ersten Kriegsjahr 1914 bereits in das Gegenteil umgeschlagen. Um so mehr gilt das vom zweiten.

Für die Maxima nach Kalendermonaten ergibt sich seit 1899 nachstehende Uebersicht:

1) bzw. 28,25.
2) bzw. 1,77.

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Februar	24,71	Januar	20,17	Oktober	14,98	Januar	42,60	Januar	23,50	Januar	[illegible]
1900	Juli	24,40	Juni	20,45	Mai	15,12	Juli	42,01	Juni, Juli	21,50	Juni	[illegible]
1901	Juli, August	24,50	Mai, Juni, Dezember	19,20	April	14,41	August	41,93	Dezember	24,00	Mai	[illegible]
1902	September	24,77	August	21,45	Juli	15,08	Dezember	42,10	Mai, Juni	24,00	Januar	[illegible]
1903	Februar	24,15	Januar	18,73	Juni	13,58	Januar, Juli	41,92	Januar, August, Dezember	22,00	Juli	[illegible]
1904	Juli	23,75	August	18,20	Dezember	14,25	August	42,55	Februar	24,50	August	[illegible]
1905	Dezember	26,35	Dezember	21,92	Dezember	17,05	November	43,88	Oktober	24,25	Dezember	[illegible]
1906	Dezember	27,36	Januar	22,41	Januar	16,93	Februar	45,93	Dezember	24,50	Mai	[illegible]
1907	Dezember	33,98	November	28,08	November	21,11	Dezember	54,60	Oktober	32,00	Oktober	[illegible]
1908	Januar	33,89	Januar	27,48	Januar	20,85	Februar	54,77	Januar	31,00	Juli	[illegible]
1909	Juli	31,57	Juni	24,64	Juni	19,55	Juli	56,49	Juli	36,00	Juni	[illegible]
1910	Januar	29,42	Januar	20,90	Januar	16,70	Februar	55,60	Januar	30,25	Februar	[illegible]
1911	November	29,16	September	22,95	September	18,48	August	54,30	September	28,00	Juli	[illegible]
1912	Juli	30,31	Mai	24,15	Mai	19,91	Juli	55,44	August	29,00	Juni	[illegible]
1913	Mai	29,34	Januar	21,80	Juli	17,33	Dezember	55,11	Januar	27,50	Mai	[illegible]
1914	Dezember[1]	34,53	Dezember	31,78		.	Dezember	61,95	Dezember	38,00		.
1915	März	43,98		.		.	Mai	68,04		.		.

Als Ergänzung der Maximaübersicht seien die **Minima** entsprechend angeführt:

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Dezember	23,73	November	18,78	März	14,14	November	40,55	Dezember	21,00	Dezember	[illegible]
1900	Januar	23,66	Januar	18,40	November, Dezember	13,75	Januar	40,47	Jan., Febr., März, April	20,75	Januar	[illegible]
1901	Januar	24,07	Oktober	18,35	Oktober	13,45	Febnar	41,09	Jan., Febr.,	21,25	Januar	[illegible]
1902	Januar	24,02	Dezember	18,79	Dezember	13,79	Februar	41,27	Okt., Nov.,	21,50	Oktober	[illegible]
1903	Dezember	23,33	Dezember	17,10	Oktober	12,92	November	40,87	März	21,25	März	[illegible]
1904	April	23,10	Mai	16,87	Januar	12,86	Januar	41,25	Januar	22,00	Januar	[illegible]
1905	Januar	23,46	März, April	17,10	März	13,98	Februar	41,47	April, Juni	22,25	August	[illegible]
1906	März	26,81	August	19,68	August	15,37	Oktober	44,30	März, Sept.	23,75	August	[illegible]
1907	Januar	27,63	Januar	21,69	Januar	16,36	Januar	45,83	Januar	24,50	Januar	[illegible]
1908	Dezember	29,55	Dezember	21,04	Dezember	16,84	Dezember	51,23	Aug., Okt., Dezember	27,00	August	[illegible]
1909	Februar	29,10	Dezember	20,51	Dezember	16,62	Januar	51,67	Januar	27,25	Januar	[illegible]
1910	November	26,38	Juni	17,95	Juni	14,48	Dezember	51,89	Oktober	26,75	August	[illegible]
1911	Januar	26,42	März	19,06	Januar	14,96	April	52,01	März	26,25	März	[illegible]
1912	Januar	29,20	August	21,55	August	14,12	Januar	53,26	Dezember	27,25	Dezember	[illegible]
1913	Dezember	28,08	November	19,95	November	15,55	Oktober	53,17	November	25,75	Oktober	[illegible]
1914	März[2]	27,71	März	19,55	Februar	15,48	Mai	53,43	März	27,00	Januar	[illegible]
1915	Januar	34,14		.		.	August	61,39		.		.

1) bzw. 32,53.
2) bzw. 25,71.

Es zeigen also in den einzelnen Monaten unserer 17 Berichtsjahre jeweils den niedrigsten Preis: bei Roggenbrot der April 1904 mit 23,10, bei Roggenmehl der Mai 1904 mit 16,87, bei Roggen der Januar 1904 mit 12,86, bei Weizenbrot der Januar 1900 mit 40,47, bei Weizenmehl der Januar, Februar, März, April 1900 mit 20,75, schließlich bei Weizen der Dezember 1899 mit 14,42.

Unsere im letzten Bericht ausgesprochene Vermutung, daß die Brotration heraufgesetzt werden würde, findet zunächst eine Bestätigung in nachstehender Verordnung über Zusatzbrotkarten.

Verordnung über Zusatzbrotkarten.

Auf Grund der §§ 47 und 48 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. An die Inhaber von Brotkarten dürfen Zusatzbrotkarten ausgegeben werden.

Die Zusatzkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 500 g Gebäck lauten. Sie gilt für eine Kalenderwoche.

Ein Recht auf Erteilung einer Zusatzkarte besteht nicht. Die Entscheidung über die Erteilung erfolgt durch die Brotkommission.

§ 2. Die Ausgabe von Zusatzkarten ist zulässig:

1) an Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in erhöhtem Maße auf Brot als billiges Nahrungsmittel angewiesen sind;

2) an Personen, die infolge ihrer gesundheitlichen oder beruflichen Verhältnisse der Brotnahrung besonders bedürfen.

§ 3. Der einzelnen Person darf nicht mehr als eine Zusatzkarte zugeteilt werden.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den zu seiner Haushaltung gehörenden Untermietern, Schlafleuten, Pensionären, gewerblichen Personen u. dgl., für die er Zusatzkarten erhalten hat, diese auf Verlangen auszuhändigen. Die dem Haushaltungsvorstand für die übrigen Haushaltungsmitglieder (Familienmitglieder) zugeteilten Zusatzkarten bleiben in seiner Hand.

§ 4. Die Erteilung von Zusatzkarten erfolgt auf Grund eines Antrages, der nach Maßgabe des vom Magistrat vorgeschriebenen Vordruckes zu stellen ist.

§ 5. Auf die Zusatzkarte findet die Verordnung und Ausführungsanweisung vom 31. März 1915/2. Juni 1915 über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl sinngemäß Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insbesondere unrichtige Angaben zur Erlangung der Zusatzkarten, werden gemäß § 57 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Zusatzbrotkarten vom 15. Juni 1915.

Berlin, den 1. Oktober 1915.

Damit ist die Brotration der Zusatzkarte von 450 auf 500 g pro Woche heraufgesetzt.

Die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (vgl. den Schluß der letzten Arbeit in Bd. 50 S. 384) führte erst im März 1916 zu einer besonderen Verordnung für Berlin.

Literatur.

VI.

Oberfohren, Ernst, Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot.

Probleme der Weltwirtschaft, herausgeg. von Prof. Dr. Bernhard Harms, 23. Heft. Jena, (Gustav Fischer) 1915. gr. 8. 204 SS. 7,50 M.

Von Prof. Dr. W. Ed. Biermann-Leipzig.

Seit meinem Versuche, vom dogmatischen Einteilungsprinzip Dietzels aus eine „Geschichte des ökonomischen Individualismus" (1905) zu skizzieren, hat sich die Literatur des seitdem verstrichenen Dezenniums mit Liebe und Verständnis der Untersuchung der klassischen Nationalökonomie und ihrer Vorgänger angenommen. War die Verankerung der „Universalökonomie" des 18. Jahrhunderts im Naturrecht namentlich seit den Schriften Wilhelm Hasbachs klar geworden, so fehlte ein liebevolles Nachforschen nach den ersten Freihändlern vor der Physiokratie und vor Ad. Smith. Es fehlte ferner eine Prüfung des Unterschiedes zwischen der „reinen" Lehre der Klassiker und den Uebertreibungen ihrer Epigonen. Es fehlte endlich eine mehr soziologisch orientierte Analyse des Individualismus als Weltanschauung überhaupt. Im wesentlichen sind die eben angedeuteten Lücken durch zum Teil treffliche Untersuchungen der letzten Jahre ausgefüllt worden. Die Arbeiten von Pribram und Chatterton-Hill haben die soziolozischen Grundbeziehungen zwischen Individuum und Staat neu geprüft, die Schriften von Schatz, Raffel, Wolters, Güntzberg, Fengler und Briefs haben Physiokratie und Smithianismus, sowie ihre Vorläufer im Freihandel einer gründlichen Analyse unterzogen und damit zugleich einen Beitrag zur Geschichte der „Weltwirtschaftslehre" gegeben, die eben früher identisch mit „Freihandelslehre" war. Endlich gedenken wir der interessanten Untersuchungen von Wahl und Glagau zur Vorgeschichte der französischen Revolution, die ein scharfes Licht auf die Physiokratie und ihre allgemeine historische Bedeutung warfen.

In diesen Zusammenhang reiht sich die Arbeit von Ernst Oberfohren ein, die als 23. Heft der „Probleme der Weltwirtschaft" erschienen ist und einer Anregung von Bernhard Harms ihre Entstehung verdankt. Harms hatte („Volkswirtschaft und Weltwirtschaft", 1912, S. 4.) betont, in welch' engem Zusammenhange die „Universalökonomie"

des 18. Jahrhunderts mit den kosmopolitischen Ideen jener Zeit steht und wie sie ihren ethischen Gehalt aus der Naturrechtsphilosophie des 17. und 18. Jahrhunderts empfängt. Oberfohren hat sich die Aufgabe gestellt, die Idee der „Universalökonomie" in der französischen sozialökonomischen Literatur von Jean Bodin bis auf Turgot zu verfolgen. Sein Buch will in erster Linie als Quellenuntersuchung aufgefaßt sein. Daraus erklärt sich, daß nur gelegentlich eine Auseinandersetzung mit der monographischen Literatur stattfindet. Man mag das bedauern, muß aber doch wohl die Selbstbeschränkung des Autors respektieren. Einige Abschnitte der Arbeit sind schon früher im „Weltwirtschaftlichen Archiv" (Bd. 1 und Bd. 5.) veröffentlicht worden.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, Einzelkritik an den Analysen des Autors zu üben. Soweit ich habe sehen können, hat Oberfohren gewissenhaft und gründlich die riesige Quellenliteratur studiert, darunter manche so seltene Schrift, daß wohl selbst der gelehrteste Kenner der nationalökonomischen Literaturgeschichte Frankreichs sich für diese Partien des Buches wird als inkompetent erklären müssen. In der Auffassung ist der Referent zum Teil anderer Meinung, so z. B. in der Beurteilung der Scholastik, der eine Auseinandersetzung nicht nur mit Edm. Schreiber, sondern auch mit Ernst Troeltsch sicherlich zugute gekommen wäre, u. i. a. mehr. Er verzichtet aber auf eine Auseinandersetzung mit O. gemäß seiner schon früher betonten Selbstbeschränkung und begnügt sich, in großen Zügen den Gang der wertvollen Untersuchung dem Leser vorzuführen. O. beginnt mit einer Einleitung, die den übernommenen philosophischen Grundlagen der Universalökonomie gewidmet ist, die er, Hasbach folgend, bis in die Antike zurückverfolgt. Stoizismus ist auch ihm die erste Philosophie des Kosmopolitismus und die „Sehnsucht nach einer erdumspannenden Gemeinschaft geistig und sittlich hochstehender Geister". Die universalmenschliche, kosmopolitische Ethik der Stoa bauen Apologeten und Kirchenväter aus. Am Ende dieser mittelalterlichen Entwicklung steht Dante mit seiner glänzenden Darstellung des christlichen Universalstaates. In der Neuzeit kehren die alten, niemals völlig überwundenen Vorstellungen der Stoa wieder in einer neuen naturrechtlichen Schule, deren Lehre O. als „rückwärts gerichteten Individualismus" deutet, „um für die Gegenwart um so entschiedener den Kollektivismus zu begründen". Eine Auffassung, die mir in dieser allgemeinen Formulierung nicht einwandfrei zu sein scheint. Jedenfalls wird das Naturrecht später — um einen Ausdruck Schumpeters (Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften, 1915, S. 38) über das 18. Jahrhundert zu gebrauchen — für das sozialwissenschaftliche Geisterleben, „was der Nil für Aegypten ist". Und (ebenda, S. 48) „so wurde die Nationalökonomie aus dem Naturrecht geboren". Im Gegensatz zu Dietzel nimmt O. an, daß die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer weltumfassenden Gemeinschaft bis in die beginnende Neuzeit nur oratorisch, philosophisch und theologisch erwiesen worden sei, nicht aber ökonomisch. Das geschehe erst jetzt, und zwar mit Argumenten, die in den Niederungen der menschlichen Wirtschaftsführung verankert seien.

Nach dieser Einleitung sucht O. seinem Thema, der Entwicklung der französischen Universalökonomie bis auf Turgot, in vier Abschnitten gerecht zu werden. Er behandelt in ihnen Frühzeit, Absolutismus, die Uebergangsperiode zum klassischen Individualismus und die Physiokratie. Der sehr interessante erste Abschnitt handelt über Bodin und seine Schule. Er ist für O. der Vorläufer der klassischen Schule, namentlich Montesquieus, dessen Ideen sich bei ihm schon zum großen Teil vorfinden. Seine Gedankengänge enthalten im Keime das ganze Freihandelssystem des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts. „Es ist erstaunlich", sagt O., „mit welcher Selbstverständlichkeit dieser scharfsinnige Kopf Ideen aufstellt, die zwei Jahrhunderte später die Welt revolutionieren sollten." Auf der anderen Seite freilich — das verkennt unser Autor durchaus nicht — finden sich in seiner „République" und der „Réponse" Stellen von unverkennbar merkantilistischem Charakter. Seine liberalistischen Ideen aber werden zum Ausgangspunkt für eine ganze Schule wirtschaftspolitischer Schriftsteller in der Epoche des sog. beginnenden Merkantilismus. O. nennt Jean d'Arrérac, François de Rosières, Estienne de la Boëtie (einen Freund Montaignes), Henry Estienne und Claude d'Expilly. O. möchte es dem Einfluß Bodins zuschreiben, daß Frankreich im Gegensatz zu England und Italien eine merkantilistische Literatur im eigentlichen Sinne kaum hervorgebracht hat. Auch in dem berühmten Traité de l'économie politique Montchrétiens — den er in der Neuausgabe von Funck-Brentano benutzt hat — findet er zahlreiche universalökonomische Gedanken, die freilich in keinem organischen Zusammenhang mit den protektionistischen Forderungen und der echt merkantilistischen Vorrangspolitik des Buches stehen. Jedenfalls ist Montchrétien von den Ideen der Bodinschen Schule nicht unbeeinflußt geblieben. Schärferen Ausdruck hat allen Ideen der Bodinschen Schule ein Schriftsteller verliehen, der wohl in der deutschen Literatur völlig unbekannt geblieben ist und den O. mit sichtlicher Liebe ausgräbt: Èmeric Crucé mit seinem Nouveau Cynée von 1623. Das Prinzip des wirtschaftlichen Universalismus wird hier als ausführbar erwiesen. Was diesem Manne — darin ist O. wohl zuzustimmen — einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Universalökonomie verschafft, ist die scharfe Herausarbeitung des universalökonomischen Ideenkomplexes in einer Zeit der protektionistischen Abschließung aller Länder.

Den 2. Abschnitt seines Buches widmet O. der Universalökonomie in der Volkswirtschaftslehre des „Absolutismus", wie er die nun folgende Periode im Anschluß an Mann (Der Marschall Vauban, 1914, S. 377) nennen möchte, um die engen Beziehungen der Volkswirtschaftslehre zu den politischen Wissenschaften zu betonen. Ich vermag nicht einzusehen, warum es nicht bei der Bezeichnung: „System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei" (Oncken) bleiben soll, die doch gut die Ueberspannung des Staatsgedankens und die Regierungspraxis, alles von oben zu regulieren, kennzeichnet. Einige wenige universalökonomische Züge findet O. sogar bei Colbert und namentlich in seiner Korrespondenz mit den Intendanten, sowie in den verschiedenen Protesten,

die damals schon gegen behördliche Bevormundung erhoben wurden. Von den Schriften dieser Zeit hebt O. zuerst die anonyme Schrift „Commerce honorable etc.“ vom Jahre 1646 hervor, die der Auffassung von Crucé nahesteht; von ihr wieder angeregt ist Lefèvre mit seinem Discours von 1650. Es folgt Peter de Groot, von dem noch Oncken meinte, er habe erstmalig das Naturgesetz einer internationalen Arbeitsteilung der Völker verfochten. Gewiß zu Unrecht, wie uns jetzt O. zeigt, denn schon zu Bodins Zeiten finden sich solche Gedanken. Des weiteren würdigt unser Autor Jacques Savary, die anonyme Flugschrift „Les soupirs de la France ... etc.“ und das Richelieu zugeschriebene „Testament politique“ von 1688, das freilich nur ganz vereinzelt „freiheitliche Erfordernisse“ aufstellt. Viel ausgeprägter sind die universalökonomischen Ideen schon bei Bossuet, Fénelon und Belesbat. Alles in allem wird man aber doch von dieser Epoche sagen müssen, daß in ihr die universalökonomische Theorie nur schwer eine Ausgestaltung erfahren konnte, da sie immer im Kampf mit dem Geiste der Zeit lag. So ist nur der Besitzstand der Bodinschen Schule in seinen wesentlichen Stücken wenigstens bewahrt worden; eine Weiterbildung findet sich nur bei Belesbat. Weit günstiger lagen die Vorbedingungen für die Entwicklung der universalökonomischen Ideen in der Uebergangsperiode zum klassischen Individualismus. Aber auch in dieser Periode — der O. den 3. Abschnitt seines Werkes widmet — werden die Argumente für wirtschaftliche Freiheit, die in der Naturrechtslehre jener Zeit verankert waren, stets an bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen entwickelt. Es fehlt noch immer eine Darlegung des Prinzips von einer einheitlichen Erfassung des gesamten ökonomischen und sozialen Lebens aus. Trotzdem bietet gerade diese Uebergangszeit wertvolle Beiträge zur universalökonomischen Theorie: Da sind um die Wende des 18. Jahrhunderts zunächst Vauban und Boisguillebert zu nennen. O. teilt die Auffassung F. K. Manns über Vauban, daß er im wesentlichen nur ein Epigone Colberts gewesen sei, während sich Boisguillebert schon mehr der physiokratischen Naturlehre nähere. Während V. „nicht in den Bannkreis der schöpferischen neuen Mächte gestellt werden kann, die damals aus der Zersetzung des Alten emporstiegen“, hört man in B.s Schriften „als schwingenden Unterton die Idee von der universellen Solidarität der Interessen“. B. folgt Herberts Essai, der schon allgemein gegen Privilegien und Monopole kämpft, weil sie der Konkurrenz und der Freiheit Fesseln anlegen. O. wendet sich sodann dem widerspruchsvollen Law und seiner „ersten staatlichen Theorie des Geldes“ zu, deren Einfluß auf die Gedankenwelt seiner Zeitgenossen nicht gering eingeschätzt wird. Sein Hauptmitarbeiter war Melon, der auch die allgemeinen Fragen behandelt. Auch Huet, der Dictionnaire du commerce der Brüder Savary und der interessante, an den „Wealth of Nations“ anschließende anonyme Traité de la Richesse von 1722 werden gewürdigt, sowie Cantillon, Boureau des Landes und d'Héguerty. St. Pierre verlangt die Vereinigung der Nationen, wenn er auch sonst ein Merkantilist war. Dagegen gebührt der Ruhm, ein wahrer Vorläufer der Physiokraten gewesen zu sein, dem Marquis d'Argenson. Dasselbe

läßt sich nicht von Gournay sagen, obwohl auch er im Gärungsprozeß der vorphysiokratischen Zeit eine bedeutsame Rolle spielt und ein freiheitlicher Geist war. Ihm verwandt ist Clicquot-Blervache; der schärfste Gegner der Ideen eines Antagonismus der Interessen endlich ist Mirabeau, dessen Hauptziel aber doch die Verbesserung der sozialen Organisation Frankreichs bleibt.

So ist alles vorbereitet für die schöpferische Leistung der Physiokratie, deren Hauptverdienst O. in ihrer methodologischen Leistung sieht. Der 4. Abschnitt würdigt ausführlich Quesnay, Mercier de la Rivière, Le Trosne, Du Pont und — im Anschluß an Lauvaire-Jourdains Ausgrabung von 1913 — Isidor de Bacalan. Ein Kapitel über Turgot beschließt die aufschlußreiche Monographie. O. sieht das Verdienst der ganzen Schule darin, daß sie eine sozialökonomische Naturlehre ausbildete, „die, umrahmt von einer universellen, abstrakten Philosophie, sich vorsetzen konnte, die Gesamtheit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen unbekümmert um politische Grenzen zu analysieren“.... Zusammenfassend wird man sagen können, daß O. eine gelehrte und gediegene literarhistorische Untersuchung geliefert hat. Es ist ihm vor allem gelungen, die Schrifsteller wirklich gewissenhaft zu lesen und sie mit allen ihren Widersprüchen erscheinen zu lassen. Er ist so der Gefahr entgangen, seiner These zulieb das Universalökonomische in den einzelnen Schriften ungebührlich in den Vordergrund zu rücken. Ein Register würde den Gebrauch des Buches erleichtert haben.

VII.

Bredt, Joh. Viktor, Welche Umstände verteuern das Bauland?

Berlin (Carl Heymann) 1915. 8. 60 SS. Preis 1,50 M.

Von Dr. Strehlow-Oberhausen.

Diese Schrift stellt ein Referat dar für die vom Reichskanzler berufene Immobiliarkreditkommission. Berichterstatter dieser Kommission waren die Herrn Prof. Dr. Albrecht, Justizrat Dr. Baumert, Präsident a. D. van der Borght, Prof. Dr. Bredt, Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, Exzellenz, Prof. Dr. Eberstadt, Stadtrat a. D. Dr. Luther und Regierungsrat Schwartz. Man hatte es scheinbar mit Absicht vermieden, ausgesprochene Vertreter der Bodenreform zuzuziehen. Baumert, van der Borght und Bredt sind bekannte Gegner bodenreformerischer Ideen; die übrigen Mitglieder kann man mehr als Vertreter der praktischen Wohnungsreform ansprechen. Nachdem die Herrn Baumert und van der Borght ihren Bericht veröffentlicht hatten, ist den übrigen Berichterstattern durch das Reichsamt des Innern auf Anregung des Vereins

für Wohnungsreform die Veröffentlichung ihrer Referate nahegelegt worden.

Die Berichterstattung erstreckte sich über eine ganze Reihe von Fragen, aus denen Bredt in der vorliegenden Schrift eine, allerdings auch die bei weitem wichtigste und grundlegende herausgegriffen hat.

In der Vorbemerkung betont Bredt den Unterschied zwischen Wert und Preis beim Boden. Die heutige nationalökonomische Wissenschaft erblickt in dem Nutzen, den eine Sache für die menschliche Wirtschaft gewährt, verbunden mit der Seltenheit des Gutes im Verhältnis zu dem Bedarf, das entscheidende Merkmal für den Wert, und der Preis ist diejenige Erscheinung, in welcher dieser Wert im wirtschaftlichen Verkehr zum Ausdruck kommt. Des weiteren muß noch ein anderer Unterschied hervorgehoben werden, der auch nicht immer genügend berücksichtigt wird, nämlich der zwischen dem ursprünglichen Boden und dem fertigen Bauland. Bredt legt daher seinen Darlegungen die Einteilung zugrunde, daß zuerst Wert und Preis des ursprünglichen Bodens — mit anderen Worten die Herrichtungskosten — untersucht werden, dann Wert und Preis des fertigen Baugeländes und weiter, in anderer Einteilung, die Gestaltung des Wertes und des Preises ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ursprüngliches oder fertiges Baugelände handelt.

Das erste Kapitel bespricht die Herrichtung des Baugeländes. Die Ausführungen über das Baufluchtliniengesetz und den § 9 des Kommunalabgabengesetzes sind hier außerordentlich klar und übersichtlich und zeigen dem Praktiker interessante Ausblicke vom großen Gesichtspunkte aus.

Bei der Besprechung von Wert und Preis des fertigen Baugeländes geht Bredt aus von dem Ricardoschen Grundrentengesetz und kommt zu dem Schluß, daß es der Nutzen allein ist, der den Wert eines Grundstücks bestimmt und demgemäß auch im Preise zum Ausdruck kommt. „Das ist überhaupt der Schlüssel zur Lösung der ganzen Frage: man muß Wert und Preis auseinanderhalten. Der Wert eines Grundstücks besteht in dem Nutzen, den es gewährt, sei es nun landwirtschaftlicher Ertrag, sei es die Annehmlichkeit einer Wohnung, sei es die vorteilhafte Lage eines Ladens. Daß ein fetter Rübenboden mehr abwirft als ein steiniger Gebirgsacker, ist eine Tatsache, mit der ganz einfach gerechnet werden muß. Genau ebenso aber ist es eine Tatsache, daß eine Wohnung im Tiergartenviertel besser ist als die gleiche Wohnung in einer rauchigen, engen Fabrikgegend, und nicht minder endlich ist es eine Tatsache, daß ein Laden in der Hauptstraße mehr abwirft, als der gleiche Laden in einer Nebenstraße. Alle diese Vorteile sind Werte, welche die Grundstückseigentümer den Käufern bzw. Mietern bieten, und für welche sie einen Preis verlangen. Dieser Preis ist nichts anderes als der Ausdruck des Wertes, und so kommt es, daß der Rübenboden höher bezahlt wird als das steinige Ackerland, die Wohnung im Tiergarten höher als im Fabrikviertel und der Laden in der Hauptstraße höher als der in der Nebenstraße.“ Und

an einer anderen Stelle: „Aus allen solchen Erwägungen auf der Grundlage der tatsächlichen Erscheinungen ergibt sich, daß jene summarische Behauptung, der Preis des Grund und Bodens bemesse sich allein nach äußerlichen Momenten, doch sehr an der Oberfläche haftet. Was dabei übersehen wird, ist die Tatsache, daß ebenso wie überall der Preis nur den Ausdruck bildet für einen Wert, und zwar einen Wert, der sich äußert in einem Nutzen. Angebot und Nachfrage sind auch in diesem Zusammenhange nur die Mittel, durch welche dieser Wert zum Ausdruck gebracht wird."

Die Gestaltung des Wertes, der das nächste Kapitel gewidmet ist, ist eine durchaus natürliche nach der Ricardoschen Grundrententheorie, in erster Linie abhängig von der Lage des Grundstücks. Sie wird aber auch erheblich beeinflußt durch Bauordnungen und wirtschaftliche Maßnahmen, vor allem solche der Gemeinden. „Aus diesen Erfahrungen können wir auch unsere Lehre ziehen. Würde man bei uns durch Bauordnungen allgemein zum Flachbau übergehen, müßte man die Ausdehnung unserer Städte ins Ungemessene steigern. Jedermann hätte sehr viel Zeit und sehr viel Geld aufzuwenden, um zur Arbeitsstätte oder ins Geschäftszentrum zu kommen, und diese Aufwendungen würden doch ebenfalls zu rechnen sein. Dafür aber, daß überhaupt solches Einfamilienhaus billiger zu bauen sein sollte als eine gleich große Etagenwohnung, dafür scheint heute in Praxis und Literatur noch kein Beweis erbracht. Mit der Bauordnung läßt sich gewiß der Wert des Bodens beeinflussen, weil seine Ausnutzbarkeit davon abhängig ist, wieviel Wohnungen man auf ihm errichten kann. Infolgedessen sinkt natürlich auch der Preis. Keineswegs aber kann man mit diesem Mittel auch den Preis für die einzelne Wohnung herabdrücken." „Umgekehrt wirken Maßnahmen der Gemeinde, welche einer Gegend besondere Vorteile zuwenden. Wenn eine Straße durchbrochen, wenn eine Brücke gebaut oder ein Park angelegt wird, werden regelmäßig die Grundstückswerte erheblich beeinflußt, denn derartige Maßnahmen beleben den Verkehr, heben die Annehmlichkeit des Wohnens und steigern dadurch den Wert der dortigen Grundstücke. An sich sind die Eigentümer bei diesen Maßnahmen regelmäßig unbeteiligt — sie brauchen jedenfalls nicht beteiligt zu sein — und so kann ihnen hier ein unter Umständen recht erheblicher Gewinn mühelos in den Schoß fallen. Es ist gerechtfertigt, wenn hier ein Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Gewinn der Grundbesitzer geschaffen wird."

Bei der Besprechung der Gestaltung des Preises wirft Bredt zunächst die Frage auf, wie man sich dazu stellen soll, daß der Wertzuwachs dem privatrechtlichen Eigentümer zukommt. „Nach der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung ist dies eine ganz selbstverständliche Folge des Eigentumsbegriffs. Es gehen aber Bestrebungen dahin, diese steigende Grundrente der Allgemeinheit zufließen zu lassen, also zu sozialisieren. Es ist das in letzter Linie das Hauptziel in der Bodenreform, und ein Anlauf in dieser Richtung wurde genommen durch die Wertzuwachssteuer. Diese ganzen Fragen aber sind nicht Gegenstand objektiver Erkenntnis, sondern politischer Forderungen. Es wird nie-

mals möglich sein, zu beweisen, wem die Grundrente zukommen ‚muß‘, sondern höchstens zu verlangen, wenn sie zukommen soll.“

Eine Spekulation durch Umsatz oder Liegenlassen ist nur beim nicht ausgereiften Baugelände möglich; sie belastet aber die Allgemeinheit nicht, weil im Endergebnis, beim ausgereiften Grundstück, der Preis durch den Nutzungswert festliegt. „Macht man sich das alles klar, so kann der Spekulation solche entscheidende Bedeutung nicht zugemessen werden, wie es von seiten der Bodenreformer geschieht. Denn die beiden Verfahren, der zu häufige Umsatz und das zu lange Liegenlassen, werden sich nicht nur ergänzen, sondern auch ausgleichen. Wenn ein Teil der Spekulanten stets verkaufen, der andere gerade nicht verkaufen will, wird sich in dubio stets ein angemessenes Verkaufsangebot ergeben.“

„Es ist zuzugeben, daß die Spekulation die Grundrentenbildung beschleunigen und zeitweise die Preise steigern kann. Dies gilt aber nur bis zu dem Zeitpunkt, an welchem alles vorhandene Gelände einer bestimmten Bodenklasse bebaut ist und die folgende Bodenklasse, die sich in den Händen der Spekulanten befindet, zur Ausreifung gelangt. Wenn dies der Fall, kostet der Boden nicht mehr, als wenn niemals mit ihm spekuliert worden wäre. Die Grundrente ist eben für jedes Grundstück zu jeder Zeit ein festbestimmter Wert. Aus Menschenliebe hält niemand seinen Boden billiger, als nötig ist, vielmehr verlangt jeder Eigentümer so viel, als er zu bekommen Aussicht hat. Das aber ist nicht mehr, als der Boden tatsächlich abwirft. Mehr kann daher auch der Spekulant nicht bekommen.“

Alle Maßnahmen zur Unterdrückung der Spekulation, die öffentlichrechtliche Stadterweiterung, kommunale Bodenpolitik, Umsatzsteuer, Steuer nach dem gemeinen Wert und Wertzuwachssteuer müssen nach diesen Erwägungen naturgemäß als verfehlt erscheinen. Bredt sucht dies für die drei Steuerarten nachzuweisen, wenn er auch ihre Berechtigung als Steuer durchaus nicht immer ablehnt.

In der Schlußzusammenfassung kommt Bredt zu dem Resultat, daß die Verteuerung des Bodens eine durchaus natürliche sei, weil eben die Werte im Sinne der Ricardoschen Grundrententheorie ansteigen, und daß es deshalb unmöglich sei, sie durch gesetzgeberische Maßnahmen künstlich zu beeinflussen. „Hier liegt überhaupt der Schlüssel zum ganzen Wertproblem. Der Wert eines Grundstücks beruht auf seinem Nutzen und zeigt sich im wirtschaftlichen Verkehre ganz unabhängig vom Willen des Eigentümers. Der Preis aber ist nichts als der Ausdruck für diesen Wert. Daher kann der Eigentümer keineswegs die Preise steigern nach Belieben, sondern ist an den tatsächlichen Wert gebunden.“

Die Bedeutung des behandelten Problems und die originelle Art der Ausführungen von Bredt rechtfertigen es, auf dieselben näher einzugehen.

Die Frage ist zunächst die, ob der Nutzungswert des fertigen Grundstücks wirklich so fest gegeben ist, wie Bredt voraussetzt. Wir sehen, daß die Mieten von Jahr zu Jahr immer mehr ansteigen. Diese

Steigerung erklärt Bredt für natürliche Grundrente. Hierfür bleibt er uns allerdings den Beweis schuldig, denn wenn auch zugegeben wird, daß aus der Natur der volkswirtschaftlichen Verhältnisse beim Vorhandensein einer städtischen Entwicklung mit Notwendigkeit Grundrente entsteht, so würde man diese doch nur dann eine natürliche, durch keine Maßnahme veränderliche nennen können, wenn sie ihrer Höhe nach zu dieser Entwicklung überall in einem unabänderlichen Verhältnis steht. Die Tatsache, daß Städte mit gleicher Einwohnerzahl und ähnlicher Entwicklung, Bebauung und Leistungsfähigkeit der Einwohner recht verschiedene Miethöhen aufweisen können, spricht gegen diese Annahme. In Wirklichkeit wird man niemals den natürlichen Teil der Grundrente von einem etwa durch die Spekulation verschuldeten Teil zahlenmäßig trennen können.

Bredt geht aus von der Ricardoschen Grundrententheorie. Die Entstehung jeder Rente setzt eine Monopolstellung der Besitzers voraus. Wieweit er dieselbe ausnutzen kann, das hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab; daß er sie aber bis zum Aeußersten ausnutzt, das beweist uns der jetzige Krieg, der die Landwirte durch die Abgeschlossenheit Deutschlands mit einem Schlage zu ausgesprochenen Monopolbesitzern gemacht hat.

Dieses Aeußerste nennt nun Bredt natürlichen Nutzungswert. Es gibt sicherlich eine Grenze für den Nutzungswert und Bodenpreis, aber um diese Grenze findet ein ständiger erbitterter Kampf zwischen den Besitzern und den Mietern oder Käufern statt, der regelmäßig mit einem Sieg der ersteren infolge ihrer Monopolstellung, mit einer Verschiebung der Grenze zugunsten der Besitzer endet. Das kann man doch nicht mehr einen natürlichen preisbegrenzenden Nutzungswert nennen.

Bredt bringt ein praktisches Beispiel. „Wir nehmen drei Zigarrengeschäfte und unterstellen: das in der Hauptstraße liegende zahle 10 000 M., das in der Nebenstraße liegende 1000 M., das in der Vorortstraße liegende 200 M. Miete. Wenn nun etwa die Hausbesitzer plötzlich einen Ring schlössen und die Mieten überall auf das Doppelte setzten — was würde die Folge sein? Keinesfalls könnte man hier doch folgern, daß die Händler auch mit ihren Zigarrenpreisen auf das Doppelte gehen könnten. Kein Kunde würde sich darauf einlassen, ebensowenig wie die Käufer der anderen Waren, deren Verkäufer von der Mieterhöhung betroffen werden. Man würde die Waren anderswoher, von auswärts, von Versandgeschäften und ähnlichen Quellen beziehen. Also die Mieterhöhung einfach auf den Warenpreis schlagen, wird nicht gelingen. Ebensowenig natürlich kann damit gerechnet werden, die Mieterhöhung durch größeren Absatz auszugleichen, denn der Ladeninhaber wird sowieso schon seinen Absatz so weit gesteigert haben als irgend möglich, und eine Erhöhung steht keineswegs ohne weiteres in seiner Macht. Es bleibt ihm also nichts anderes übrig, als sein Geschäft aufzugeben, weil es bei verdoppelter Miete nicht mehr rentiert.“

So spielt sich allerdings die Sache in der Praxis kaum ab. Aber ich könnte mir sehr gut den Fall denken, daß ein Interessent für den

ersten Laden 12 000 für den zweiten 1500 oder für den dritten 400 M. bietet, sei es daß er seiner persönlichen Geschäftstüchtigkeit die Heranziehung eines größeren Kundenkreises zutraut, sei es daß er mit mehr Bargeld arbeitet und daher einen größeren Gewinn erwarten kann, oder daß er das Geschäft als Nebenerwerb betreibt und sich mit einem geringeren Gewinn begnügt. Ich könnte mir ferner sehr gut denken, daß die betreffende Lage sich für ein anderes Geschäft eignet, das einen höheren Gewinn abwirft und deshalb auch höhere Mieten tragen kann. Aus dem Zigarrengeschäft wird ein Gold- oder Schuhwarengeschäft usw., und zuletzt ist die Lage reif zum Warenhaus, das fast unbegrenzte Mieten tragen kann. Wo liegt hier der preisbegrenzende Nutzungswert und wann ist derselbe erreicht? Wird es nicht immer Menschen geben, die diese Fragen zum Ausgangspunkt weitgehender Spekulationen machen, die bereit und in vielen Fällen sogar gezwungen sind, die Aussichten der Zukunft im Kaufpreis zu eskomptieren. Solange eine Wertsteigerung, eine Grundrente noch möglich ist, wird diese Möglichkeit eine Spekulation auslösen, weil die Grundrente ja ihrer Höhe nach nicht bekannt ist und unter Umständen hohe Gewinne erwarten läßt. Eine solche Spekulation verteuert aber den Boden immer in unnatürlicher Weise, weil sie nur auf die Hausse geht.

Bei der Wohnlage ist die Sache ganz ähnlich, wenn auch die Zahlen kleiner sind. Die Möglichkeit des Ueberganges zur besseren Lage, zur Geschäftslage, Liebhaber- und Zwangspreise reizen hier die Spekulation. Die Preise werden dadurch in die Höhe getrieben, sie eskomptieren die Zukunftswerte und müssen endlich eine Mietsteigerung auslösen, wenn weiterer Zuzug untergebracht werden soll. Der Widerstand, den die Preise bei diesem Werdegang zu überwinden haben, ist lediglich die Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Bevölkerungsklasse. Diese ist aber bei einem so wichtigen Bedürfnis wie das Wohnen nicht allzu schwer zu überwinden. Der Krieg hat uns gezeigt, wie weit die Leistungsfähigkeit bei wichtigen Lebensbedürfnissen gedehnt werden kann.

Beim bebauten Grundstück kann man also keineswegs von einem preisbegrenzenden Nutzungswert sprechen. Noch weniger ist dies möglich beim unbebauten, wenn auch für den Anbau fertigen Grundstück, denn hier kommt bei der Berechnung des Nutzungswertes noch die Unsicherheit der Art der Ausnutzung in Betracht. Die Bedeutung, mit der der Grundstückspreis in diese Berechnung eintritt, kann sich selbst bei gleichwertigen Grundstücken wie 1 zu 3 verhalten.

Nach Bredt ist beim fertigen Grundstück der Preis durch den Nutzungswert begrenzt und dadurch jede Spekulation unmöglich. In den Städten des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes ist infolge der allgemein herrschenden zerstreuten Bebauung das fertige Grundstück die Regel. Gerade bei den fertigen Grundstücken spielt sich hier die Spekulation ab. Ich könnte eine ungezählte Reihe solcher Grundstücke aufführen, die in den letzten 20 Jahren um das Vier- bis Sechsfache im Preise gestiegen sind, während ihr Nutzungswert sich nur etwa um 50 Proz. erhöht hat.

Die Behauptung Bredts, daß der häufige Umsatz und das lange Liegenlassen sich aufheben und so die Wirkung der Spekulation aufheben, ist nicht zu halten. Das umgesetzte Grundstück geht entweder mit den Umsatzkosten belastet in eine andere spekulative Hand über, oder es wird bebaut und scheidet damit aus dem Grundstücksangebot aus; beide Möglichkeiten kommen dem Spekulanten, der liegen läßt, zugute und werden von ihm bewußt ausgenutzt.

Ein Rückschlag gegen die Spekulation kann allerdings dann eintreten, wenn durch dieselbe in weitem Umkreise einer Stadt der Boden derart verteuert ist, daß der zu erwartende Wertzuwachs die Preise nicht mehr wirtschaftlich erscheinen läßt, wenn in diesen also die Aussichten einer weiten Zukunft bereits eskomptiert sind. Dieser Fall der Ueberspekulation scheint in der Umgebung von Berlin vorzuliegen.

In seinem Gutachten zu der gleichen Frage (Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 5, No. 7/8, Sonderbeilage) führt Stadtrat Dr. Luther ein gutes Beispiel ausgesprochener Spekulationswirkung aus einem Briefe auf, der kürzlich von der Bodenreform in No. 6 des 25. Jahrganges auf S. 170 ff. abgedruckt worden ist als Auslassung einer Hamburger Terraingesellschaft, der man den nötigen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse wohl zutrauen darf.

„Obwohl die Walddörferbahn noch im Ausbau begriffen und die Langenhornerbahn erst kürzlich in Angriff genommen wurde, sind im letzten Jahre an Langenhorner und Walddörfer Terrains bereits ganz enorme Gelder verdient worden. — Fast sämtliche Grundstücke sind dort in andere Hände, nicht wenige sogar zwei- und dreimal übergegangen, und jede Hand hat binnen wenigen Monaten tüchtig verdient . . .“

„Durch die spekulative Preissteigerung der Walddörferterrains ist der Boden auf preußischer Seite bereits auf das 6-fache, auf Hamburger Seite je nach Lage auf das 15-fache des landwirtschaftlichen Ertragswertes in die Höhe getrieben worden. Die Hamburger Terraingesellschaft ‚Tarpenbeckhöh‘ hat im Laufe von 6 Jahren einen Reingewinn von etwa 6000 M. auf jeden Tausendmark-Anteil ausgeschüttet. Die Hamburger Gesellschaft ‚Homerhöh‘ wurde nach 2-jährigem Bestehen mit einem Reingewinn von 325 v. H. weiterverkauft. Die Gesellschaft ‚Forsthof‘ erzielte in 2 Jahren 100 v. H. Reingewinn . . .“

„Weitere Einzelheiten über die Bewegung der Bodenpreise in den Vororten Hamburgs und in der weiteren Umgebung ersieht man aus nachstehender Statistik. Der Boden kostete:

	im Jahre 1900 M.	im Jahre 1912 M.
in Barmbeck	6 bis 9	30 bis 75
„ Winterhude	5 „ 8	30 „ 65
„ Hammerbrook	6 „ 10	50 „ 90
„ Horn	1 „ 6	15 „ 40
„ Billwärder	0,25 „ 0,40	2 „ 17
„ Moorfleth	0,15 „ 0,30	3 „ 8 . . .“

„Zieht man um den Mittelpunkt der Städte Köln oder Düsseldorf, Frankfurt . . . Kreise von 8 oder 10 oder 12 km Radius, so findet

man, daß in den entsprechenden Zonen die Bodenpreise durchschnittlich doppelt bis dreifach so hoch sind, als in den gleichen Zonen um Hamburg herum. Der Grund für diese Tatsache liegt eben darin, daß in jenen Großstädten . . . die Bodenspekulation bereits 15 bis 20 und noch mehr Jahre früher eingesetzt hat als hier in Hamburg, und daß in jenen Städten die Terrains durch einen vielfachen Uebergang in andere Hände schon sehr viel teuerer sind als hier."

Und Luther folgert: „Aus diesen Beispielen scheint weiter hervorzugehen, daß die Wirkung der Spekulation sich durchaus nicht in einer Hemmung der Rückbildung unberechtigt gewordener Preise erschöpft. Sondern, weil jeder neue Besitzer wieder mit Gewinn verkaufen will, und weil die Zukunftswerte, um deren Eskomptierung es sich hier handelt, ziemlich beweglich zu sein scheinen, so wird eine lebhafte Spekulation es jedenfalls dahin bringen, daß die Monopolpreise bis an ihre Höchstgrenze emporgetrieben werden. Eine genaue Untersuchung müßte zeigen, ob die Baulandpreise wirklich je höher sind, je lebhafter die Spekulation ist."

Man braucht nicht gerade Bodenreformer zu sein, um das Irrtümliche in den Ausführungen Bredts, denen eine allzu theoretische Auffassung zugrunde liegt, zu erkennen. Liegt aber eine unnatürliche Verteuerung des städtischen Bodens vor, so lohnt es sich gewiß, Maßnahmen gegen dieselbe zu treffen. Daß diese nicht in steuerlichen Maßnahmen gefunden werden können, darin stimme ich mit Bredt überein.

Das Lesen des temperamentvoll geschriebenen Büchleins unter Vergleich mit dem oben angezogenen Gutachten von Luther kann jedem, der sich für die städtische Bodenfrage interessiert, empfohlen werden.

VIII.

Weidner Fritz, Die Haussklaverei in Ostafrika.

Jena, (Gustav Fischer) 1915. (No. 7 der Veröffentlichungen des Reichskolonialamts.)

Besprochen von Rudolf Leonhard, München.

Die vorliegende Publikation des Reichskolonialamts rechtfertigt eine ausführlichere Besprechung nicht nur durch das rein stoffliche Interesse, das wir den Fragen der Kolonialpolitik entgegenbringen, welche für unsere einheimische Wirtschaft eine immer größere Bedeutung gewinnen, sondern auch durch die interessanten vergleichenden Parallelen, die sich namentlich für den Wirtschaftshistoriker aus der Betrachtung einer Arbeitsverfassung ergeben, die, in Europa längst der Geschichte angehörend, in Afrika vielfach noch heute die Grundlage der Erwerbs-

wirtschaft ist[1]). Es ist sehr berechtigt, daß die Veröffentlichung, im Gegensatz zu der sonstigen Gepflogenheit, offizielle Denkschriften nur unter dem Namen des herausgebenden Amtes erscheinen zu lassen, den Namen des Autors trägt. Es handelt sich um eine hochqualifizierte Leistung, bei der sich eigene Anschauung und Erfahrung mit vergleichenden historischen Studien in wirksamer Weise kombinieren. Ergänzende Bemerkungen und Parallelen, die dem sachkundigen Leser an einzelnen Stellen sich aufdrängen, erscheinen in der Regel einige Seiten später in der Abhandlung selbst bereits vorweggenommen. Bezieht sich die Arbeit auch speziell auf die drei Gebiete Zanzibar, Englisch- und Deutsch-Ostafrika, so geht sie doch in ihren Grundlagen über den engeren Rahmen dieser Gegenden vielfach hinaus und betrachtet die Frage der Sklaverei und Eingeborenenpolitik vom allgemeinen Standpunkt des Ethnographen und Historikers aus. Nur auf so breiter Basis konnte man auch einem Problem gerecht werden, welches als Grenzgebiet zwischen Kulturgeschichte, Volkswirtschaft und praktischer Kolonialpolitik von verschiedenen Seiten her beleuchtet und angegriffen werden muß.

Bei dem Wort Sklaverei überläuft den Durchschnittseuropäer eine Gänsehaut, die Institution ist ihm der Inbegriff rohester Barbarei; es ist ihm in der Regel unbekannt, daß auf persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen auch die ganze europäische Kultur bis zur französischen Revolution beruhte, daß also nur wenige Menschenalter uns von jener Zeit trennen. Volkswirtschaftlich betrachtet ist die Sklaverei eine Form der Arbeitsverfassung und Arbeitsbeschaffung, welche einer geldlosen Naturalwirtschaft entspricht, die in der Anhäufung von Vieh und Sklaven die einzige Möglichkeit zinstragenden Besitztums findet. Kulturell betrachtet bedeutet die Sklaverei geradezu einen Fortschritt gegenüber einem Stadium, in welchem man den Feind nur zu erschlagen und zu verzehren wußte. Zugleich ist, wie Schmoller sich ausdrückt, die Institution der Sklaverei eine „Arbeitsschule", in welcher die Gewöhnung an kontinuierliche Arbeit dem direktionslosen Naturmenschen zwangsweise beigebracht wird, und der z. B. Seeck in seinem „Untergang der antiken Welt" es zuschreibt, daß im Imperium Romanum die Freigelassenen, die Nachkommen der arbeitsgewohnten Sklaven, sich so schnell über die ein Drohnendasein führenden freien Römer erheben konnten. Von ihrer schwärzesten Seite zeigen sich die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse erst dann und werden unhaltbar, wenn sie in vorgeschrittene kapitalistische Zustände hineinragen, die es ermöglichen und gebieten, aus dem Sklaven oder Hörigen das Letzte seiner Arbeitskraft herauszupressen.

Nicht also von einem seicht moralisierenden Standpunkt aus ist die Sklavenfrage in den Kolonien zu betrachten und zu behandeln,

1) Solche historisch etwa dem Zeitalter der mittleren Antike entsprechende Kulturstadien finden wir aber nicht nur in Afrika, sondern auch noch sozusagen vor den Toren Europas. Prof. Richard Leonhard (†) berichtet in seinem geographischen Werk „Paphlagonia 1915" von einem Pferderennen in Kleinasien, wo genau wie bei den homerischen Kampfspielen eine Sklavin als Siegespreis ausgesetzt war.

sondern theoretisch vom Standpunkt des Historikers, praktisch von dem des Kolonialpolitikers, der „an die rechtlichen und sozialen Zustände anknüpft, die er vorfindet“ (S. 191). Neben ehrlichem Doktrinarismus und blinder Schwärmerei für abstrakte Prinzipien steckt in der europäischen Sklavenpolitik außerordentlich viel Heuchelei. England trat erst energisch gegen den Sklavenhandel auf, als es selbst an ihm genug verdient hatte und nicht mehr an seinem Fortbestand interessiert war; die Nordstaaten der Union warfen die Sklavenhalter des Südens nieder, um ihre Handelspolitik und politische Suprematie durchzusetzen, waren aber nachher nicht imstande, die Negerfrage wirklich zu lösen, die sich heute schwieriger anläßt als zur Zeit der Sklavenwirtschaft. In den afrikanischen, speziell ostafrikanischen Kolonien richtete sich die gemeinsame deutsch-englische Aktion vor allem deshalb gegen den Sklavenhandel, weil es galt, die vornehmlich auf diesem Handel beruhende Vorherrschaft der Araber zu brechen. Die Notwendigkeit aber, etwas anderes, eine Art von Staatshörigkeit der Neger, an die Stelle der früheren persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu setzen, hat sich bald genug herausgestellt.

Doch wir wollen mit dem Autor ab ovo anfangen, d. h. die Sklavenwirtschaft in Ostafrika betrachten, wie sie sich vor dem Eingreifen der Europäer entwickelt hat. Die Geschichte Ostafrikas, wenn wir den Begriff der Geschichte auf diese kulturell jugendlichen Gebiete bereits anwenden wollen, ist charakterisiert durch das Eingreifen der Araber von Oman und Maskat, die von ihrem Stützpunkt aus, der Insel Zanzibar, ihren Einfluß über Ostafrika bis tief in den Kongostaat hinein ausdehnten, ohne aber das Binnenland wirklich zu kolonisieren. Während also die Insel Zanzibar selbst mit ihren Gewürznelkenplantagen und Kokospflanzungen, welche viele Sklavenarbeit erforderten, sich zu einer Art von arabischem Aegina entwickelte, auf welcher wie einst auf jener griechischen Insel die Zahl der Sklaven die der Freien bei weitem übertraf und von der arabischer Kultureinfluß und islamisches Recht auf die benachbarten Küstengebiete ausstrahlten, herrschte im Innern in bezug auf die Sklaverei Eingeborenenrecht. Wir haben da den alten Gegensatz zwischen Küstenkultur uud Binnenkultur (wenn wir unter Kultur nicht hohe Kultur, sondern nur den Gesamtausdruck der charakteristischen Lebensäußerungen eines Volkes verstehen wollen).

Dieser Gegensatz von Küsten- und Binnenkultur auch in der Sklavenfrage tritt uns überall in der Wirtschaftsgeschichte genau in der gleichen Gestalt entgegen. Die äußeren Formen der Abhängigkeit und Ausbeutung, die im Prinzip immer die gleiche bleibt, wechseln je nach den allgemeinen Wirtschaftsformen und der Wirtschaftsstufe, sind aber vor allem von den Marktverhältnissen abhängig. Binnenwirtschaft mit ihrer agrarischen Autarkie hat territoriale Hörigkeit, Handel- und Küstenkultur, soweit die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse nicht kapitalistischer Abhängigkeit und „freier“ Lohnarbeit Platz machen, Plantagenwirtschaft mit Sklaverei, vermieteter Lohnarbeit der Sklaven und Sklavenhandel zur Folge. Diesen durch den Gegensatz von Handel- und Agrarstaat bedingten Unterschied in der Form kannte schon Theopomp, der über die Sklaverei folgendes sagt:

„Als erste unter allen Hellenen nach den Thessalern und den Lakedämoniern benutzten die Chioten Sklaven, aber sie erwarben sie nicht in derselben Weise wie diese . . . . Man kann sehen, daß die Lakedämonier und die Thessaler ihre Sklavenklasse aus Hellenen gebildet haben, die vor ihnen den Boden bewohnten, den sie jetzt besitzen, so daß sie die Achäer, die Perreben und die Magneten in ihren Dienst zwangen und die Unterworfenen Heloten und Penesten nannten. Die Chioten dagegen erwarben Barbaren als Sklaven und bezahlten für sie einen Preis.“

Dementsprechend sind im ostafrikanischen Binnenland Sklaven im engeren wirtschaftlichen Sinne nur diejenigen Schwarzen, die im Haushalt des Herrn, des Häuptlings, leben und aus denen sich sein Gesinde und Gefolge zusammensetzt. Diejenigen, die einen besonderen Haushalt und eigenes, ihnen zugewiesenes Grundstück haben, von dem sie in der Hauptsache leben, und nur gewisse Ueberschüsse dem Herrn abliefern müssen, sind ebenso als Hörige zu betrachten wie die sogenannten Sklaven der Germanen des Tacitus, die ihrer wirtschaftlichen Lage nach auch mehr als leibeigene Kolonen anzusprechen sind. Von Wichtigkeit ist ferner bei der ostafrikanischen Binnensklaverei, zu unterscheiden, ob Herr und Sklave vom gleichen Stamm oder von verschiedener Herkunft sind. Ersterenfalls, wenn der Sklave etwa wegen Schulden oder Verbrechen seine Freiheit verlor, ist seine Abhängigkeit weniger hart, er darf z. B. nicht außer Landes verkauft werden, kann sich meist auch wieder auslösen. Kommt doch oft genug in Ostafrika, auch wieder ganz wie in des Tacitus Germania, Selbstverkauf wegen Not oder Schulden vor, den der Verkäufer mitunter zu betrügerischen Manipulationen benützt, indem er mit dem Kaufgeld verschwindet. Ganz und gar als Territorialleibeigenschaft, nicht als Sklaverei in engerem Sinne, sind die kollektiven Abhängigkeitsverhältnisse eines unterworfenen Negervolks von einem erobernden, beherrschenden Stamm aufzufassen, wobei den Besiegten die Abgabe eines Teils der Ernte auferlegt wird.

Diesen vorwiegend territorialen und autochtonen Hörigkeitsverhältnissen der Eingeborenen steht nun gegenüber die Sklaverei bei den Arabern nach islamischem Recht. Ist aber die Binnensklaverei im Vergleich zu dem ganzen niederen Kulturzustand der Neger, die auch sonst in Kriegführung und Justiz keinen Respekt vor Menschenleben und Individualität kennen, nicht als sonderlich grausame Institution aufzufassen, so ist sie bei den Arabern stark gemildert durch die eingehenden Vorschriften des Koran, die religiösen Satzungen und Bräuche des Scheriat. Rassenunterschiede spielen im orientalisch-islamischen Kulturkreis, der sich in imponierender Einheitlichkeit von Marokko bis Java erstreckt, im Gegensatz zu den religiösen keine Rolle. „Der arabische Herr in seiner Bequemlichkeit und Indolenz kennt solche Motive mit wenigen Ausnahmen nicht und ist dem Negersklaven ein viel besserer Herr als es der Europäer je war.“ Für die „Buschneger“ aus dem Innern ist die Verwendung in den Haushaltungen der Araber an der Küste geradezu eine Standeserhöhung

und wird auch als solche betrachtet. „Die Arbeit im Haushalt ist fürwahr das Ideal einer Negerseele" (S. 32), denn sie ist nur geschäftiger Müßiggang, ähnlich wie die massenhafte Verwendung von Sklaven in der Oikoswirtschaft des antiken Rom. Brauch und Herkommen verhindern die Ueberlastung des Sklaven mit ungewohnter Arbeit, und die Anekdote von dem türkischen Pascha, der in seinem Haus lieber alle 3 Jahre neue Scheiben einsetzen ließ, als daß er seinen Sklaven die neue, ungewohnte Arbeit zumuten wollte, die blind gewordenen Scheiben zu putzen, ist durchaus nicht unwahrscheinlich, wenn man bei Vambéry (Story of the struggles of my life), der in Konstantinopel Hauslehrer bei einem reichen Türken war, liest, welche Uebergriffe und Frechheiten sich der vornehme alte Mann von den Sklaven seiner Mutter, die im gleichen Haushalt lebt und alles dirigiert, täglich gefallen läßt. Auch die Sklavin ist in sexueller Hinsicht durch die öffentliche Meinung einigermaßen geschützt. So war es zur Zeit der vollen Geltung der Sklaverei an der Küste (S. 11) „verpönt, daß man ein Sklavenehepaar einzeln verkaufte", Kinder trennte man in der Regel auch nicht von der Mutter. Die Sklavin, die dem Herrn als Nebenfrau ein Kind, wenn auch tot, geboren hat, wird frei. Der Haussklave wird durchaus zur Familie gerechnet, und welche Schätzung er genießt, zeigt sich auch im Sprachgebrauch, der das offizielle Wort „Mtumwa", „der geschickt wird", als zu hart vermeidet. Der Herr redet von seinen Sklaven als seinen Mannen oder seinen Dienern, die Sklaven von dem Herrn als von ihrem Vater [1]).

Nicht ganz so gut hatten es die auf den Nelkenplantagen beschäftigten Plantagensklaven, die aber auch nicht über Gebühr angestrengt wurden, weil es der Koran ausdrücklich verbietet. Sie mußten in der Regel 3—5 Tage in der Woche für den Herrn arbeiten, durften aber die übrige Zeit auf ihren eigenen Hausstand und ihr Deputatland verwenden, was in den Tropen völlig genügt; auch bekamen sie während der Ernte Naturalanteile am Ertrag und waren somit imstande, sich ein Peculium zu sammeln, von dem sie sich womöglich selbst wieder Sklaven hielten.

Noch selbständiger waren die sogenannten Abgabensklaven, die entweder auf entfernter liegendem Herrenland wohnten oder ein Handwerk gelernt hatten und auf eigene Rechnung betrieben, von dessen Ergebnissen sie dem Herrn einen Anteil zu zahlen hatten. Autor vergleicht selbst — und jedem Wirtschaftshistoriker wird sich diese Analogie aufdrängen — diese Sklaven, die vielmehr als Hörige anzusprechen sind, mit den russischen Obrokleibeigenen. Die Grenze zwischen Sklaverei und Hörigkeit ist eben ganz fließend, und die Frage, welche von beiden Abhängigkeitsformen vorliegt, mehr eine ökonomische Quantitätsfrage der geforderten Leistungen als eine juristische Qualitätsfrage. Ein geschun-

1) Auch hier wieder drängen sich die Parallelen zur antiken Haussklaverei auf, wie sie uns die griechischen Gesellschaftskomödien des Plautus und Lucian schildern, wie der Sklave und der junge Haussohn, die ja beide zur Familie gehören und rechtlich gleichstehen, gemeinsame Sache machen, um den knickrigen Alten zu prellen und ihm Geld herauszulocken.

dener bayerischer Höriger im 18. Jahrhundert war sicher schlechter daran wie ein arabischer Haus- oder Abgabensklave. Uebrigens handelt es sich bei dieser Abgabensklaverei um eine Form der Abhängigkeit, die auch im Sklavenrecht der Eingeborenen häufig ist, hier aber mehr als Territorialleibeigenschaft aufzufassen ist. Bei den Bantus und Zulus ist der Häuptling der Leibherr aller Dorfinsassen, und die Kaffern, die in den Minen Südafrikas arbeiten, zahlen, zurückgekehrt, ihrem Ortshäuptling einen Teil ihres Lohns. Die Träger, mit denen der Karawanenhandel Innerafrikas immer noch in der Hauptsache vor sich geht, sind vielfach solche Abgabensklaven, was der Europäer, der sie angeworben hat, meist gar nicht weiß. An der Küste aber sind auch Schreiner, Schuster, Zimmerleute, Maurer, ja selbst die Kapitäne der arabischen Segler vielfach frühere Sklaven, die der Herr, um einen höheren Ertrag von ihnen zu erzielen, hat ein Handwerk lernen lassen. Die Entwicklung ist dann aber meist eine umgekehrte, der Anteil des Herrn am Arbeitsertrag hat fallende Tendenz, denn das Einkommen des auswärts selbständig arbeitenden Arbeitssklaven entzieht sich natürlich genauer Feststellung. Deshalb begnügt sich der Herr meist mit einer festen Gebühr, die aber vielfach zur Fiktion wird, zu einer bloßen symbolischen Anerkennungsgebühr, ganz wie manche Abgaben im deutschen Mittelalter, wo ein leibeigener Bauer etwa nur ein Ei jährlich zu liefern hatte, es aber auf einem Leiterwagen anfahren mußte.

Frappante Aehnlichkeiten mit den Sklavenzuständen des Imperium Romanum bestehen wieder in der sozialen und rechtlichen Stellung der Freigelassenen. Freilassung und Freikauf sind ein vom Koran direkt befohlenes Gott wohlgefälliges Werk. Dem Freigelassenen wäre aber mit unbedingter Freiheit, die für ihn nur Vogelfreiheit wäre, nicht gedient, er bleibt mit seinem früheren Herrn in naher Verbindung und hat nach wie vor Anspruch auf die Unterstützung und Vertretung durch jenen vor Gericht, rechnet sich zu seinem Haushalt und vermehrt seinen Splendor als dienender Klient. Dafür rechnet er auf Geschenke des Herrn, und es ist üblich, daß vornehme Araber einen Teil ihres Landes ausdrücklich als Stiftungsland zur Versorgung ihrer befreiten Sklaven reservieren.

Jedenfalls sehen wir aus dem milden Charakter der Sklaverei im Kulturkreis des Islams, daß die Europäer die Humanität weder erfunden noch gepachtet haben, und daß Eroberer den Eingeborenen gegenüber sich um so milder verhalten, je weniger sie sich kulturell über sie erheben. Ist doch selbst die Herrschaft der Spanier über die Indianer trotz aller Kolonialgreuel nicht von so vernichtender Wirkung gewesen wie die der Angelsachsen in der Union und Australien gegenüber den dortigen Eingeborenen. Denn während in Mittel- und Südamerika das eingeborene Element heute noch numerisch überwiegt, ist es in den angelsächsischen Kolonialländern, weil es sich mit dem Standard der Einwanderer nicht vertrug, mit kalter Berechnung systematisch ausgerottet worden. Wirkliche Greuel kamen in Ostafrika nur beim Einfangen und Transportieren der Sklaven vor, wobei die meisten unterwegs zugrunde gingen. Wenn aber hierbei für den überseeischen Bedarf

und den Massenkonsum der Plantagen ganze Dörfer ausgerottet und Landstriche verwüstet wurden, so sind das bereits verhängnisvolle Fernwirkungen des Kapitalismus, welche der ursprünglich milderen, weil weniger auf ökonomische Ausnützung bedachten Sklaverei dieselbe Härte verleihen wie der europäischen Leibeigenschaft gerade vor ihrer Auflösung im 18. Jahrhundert.

Autor schildert dann die Maßnahmen, welche Deutschland und England in Ostafrika gemeinsam zur Unterdrückung der Sklaverei, des Menschenfangs und -handels ergriffen, speziell die Küstenblockade, an der sich übrigens Frankreich, das sogen. Kontraktarbeiter für Madagaskar braucht, nur merkwürdig lax beteiligte. Da in unserer Besprechung nur die Ergebnisse und Parallelen interessieren, ist für diese rein pragmatischen, sehr instruktiv dargestellten Partien auf das Buch selbst zu verweisen. Nur noch kurz die Ergebnisse, daß nämlich hier gerade die vielgepriesene englische Kolonialpolitik unter dem Druck eines einsichtslosen Kreises guter Menschen, aber schlechter Musikanten ideologisch und unpraktisch vorging und die Insel Zanzibar durch übereilt dekretierte Abschaffung der Institution der Sklaverei wirtschaftlich schwer geschädigt hat. Denn die Ablösung und Entschädigung, deren Kosten der Staat übernahm, war einerseits ganz unzureichend, um die enteigneten Herren für den Verlust der Arbeitskraft ihrer Sklaven zu entschädigen, andererseits wollten die Araber mit den englischen Behörden nichts zu tun haben und verzichteten meist lieber ganz auf die Entschädigung. Es wurde ferner nicht berücksichtigt, daß der plötzliche Uebergang von der Abhängigkeit zu voller Freiheit dem aus dem Nexus der arabischen Großfamilie, der ihm moralischen Halt gab, befreiten Neger, der ja auch im Innern in starker Abhängigkeit von seinem Häuptling gestanden hatte, schlecht bekommen würde. In der Tat nehmen in den nächsten Jahren seit der Abschaffung Verbrechen und Prostitution auf der englischen Insel Zanzibar unheimlich zu.

Viel besser wirkten die ohne Plötzlichkeit eingeführten Maßnahmen der deutschen Regierung auf dem ostafrikanischen Festland, wobei man die Sklaverei durch Aufhebung ihrer Erblichkeit langsam aussterben ließ und so Uebergangszustände schaffte. Es wurde die bisherige private Vormundschaft, unter welcher der Neger stand, durch eine Art von staatlicher ersetzt und namentlich durch die Hüttensteuer eine Art von sanftem Arbeitszwang eingeführt. Ohne diese Maßnahmen wäre die Kolonie Deutsch-Ostafrika direkt kulturell zurückgegangen, da die befreiten Sklaven zunächst wie überall schwer zu irgendwelcher freien Arbeit sich heranziehen ließen. Indessen halfen ökonomische Fortschritte den schwierigen Uebergang überwinden; die Zehntausende meist leibeigener Träger wurden durch die großen Ueberlandbahnen, welche die bisherigen Karawanenstraßen ersetzten, bis zu einem gewissen Grade entbehrlich, ebenso die Kapitalsanlage in Sklaven, früher die einzig mögliche zinstragende Investition für Betriebsüberschüsse, durch die erfolgreiche Einführung zinstragender Sparkassen; damit fiel also die ökonomische Notwendigkeit der Sklavenwirtschaft fort, ebenso wie man auf manchen Südseeinseln den auf dem Fleischhunger der Eingeborenen

beruhenden Kannibalismus ganz friedlich durch Einführung der Schweinezucht beseitigt hat. Die Araber haben freilich (S. 273) „ihre hervorragende wirtschaftliche Stellung auf dem Festland inzwischen ganz eingebüßt“, und das war ja auch wohl neben der Besserstellung der Neger der uneingestandene Zweck der Aktion. An ihre Stelle ist teilweise der frühere Gelddarleiher, der Inder, getreten, der zu rechnen versteht und die ihm verschuldeten Grundstücke der Araber übernahm, welche letztere, mehr Eroberer als wahrhafte kaufmännische Naturen, nicht gelernt hatten einzusehen, daß Fälligkeitstermine eingehalten werden müssen.

Diese kurzen Proben von dem Reichtum des Inhalts werden hoffentlich den einen oder anderen zur Lektüre anregen. Es sei schließlich noch auf das den Rahmen der Sklavenfrage in Ostafrika weit überschreitende Literaturverzeichnis aufmerksam gemacht. Wenn Autor übrigens selbst Literatur über die Agrarverhältnisse in Tunis anführt, sei er auf meine Abhandlung in der vorliegenden Zeitschrift III. F. Bd. 44, S. 145 fg. „Die französische Kolonisation in Tunis“, die namentlich die Eingeborenenfrage und das Problem der Arbeitsbeschaffung in jener Gegend behandelt, aufmerksam gemacht.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Eggenschwyler, Die Schweizer Volkswirtschaft am Scheideweg. Ratschläge zur Neuorientierung unserer Industrie. (Schweizer Zeitfragen, Heft 44.) Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1915. 8°. 80 SS. (Preis 2 frcs.)

Der Verf. wendet sich in dieser Schrift zwar ausschließlich an seine schweizerischen Landsleute, aber da es auch für uns von Interesse ist, die mit dem Krieg zusammenhängenden wirtschaftlichen Diskussionen anderer Länder zu verfolgen, so seien die Hauptansichten des Verf. hier rein referierend dargestellt. Allerdings ist das bei der unsystematischen Anlage der Schrift, die alle möglichen Probleme streift, ohne sie gründlich zu erörtern, nicht ganz einfach.

Der Ausgangspunkt aller Betrachtungen des Verf. ist die Ueberzeugung, daß es nach dem Krieg zu einer großen allgemeinen wirtschaftlichen Kalamität kommen müsse und daß insbesondere auch die Schweiz schwer darunter leiden werde. „Wahrscheinlich wird nach dem heutigen Weltbrand die Arbeitslosigkeit überall alarmierende Formen annehmen. Infolge der Verminderung des geschäftlichen und gewerblichen Betriebskapitals wird die produktive Beschäftigung der aus dem Kriegsdienst Entlassenen auf große Schwierigkeiten stoßen. Die kapitalistische Basis unserer industriellen Volkswirtschaften wird sich plötzlich als zu eng erweisen, und naturgemäß wird sich das Mißverhältnis zwischen Anstellern und Arbeitern im Nu von Land zu Land ausbreiten. Mehrere Umstände lassen am Ende dieses Krieges eine viel schwerere und allgemeinere Depression erwarten als selbst von 1873—1887: Die relativ luxuriösen, verschwenderischen Produktionsmethoden der letzten zwei Jahrzehnte, die Gewöhnung an imposante Kapitalien und an steigende Kosten, das Ueberwiegen der Luxus- und Qualitätsindustrie, speziell in der Schweiz, die weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland, die Erschöpfung des Weltkredits durch die Staaten, die ungeheuren Staatsschulden und Steuerlasten der nächsten Jahrzehnte, die leicht einen Teil der unternehmendsten Europäer zur Auswanderung veranlassen dürften, die Verwandlung der Privatkapitalisten in staatliche Rentiers, gar nicht zu sprechen von der tiefen und dauernden Erschütterung der geschäftlichen Zuversicht, besonders im internationalen Verkehr, von der Menschenzerstörung und Rassenverschlechterung, vom Hang der modernen Großstaaten zur Hypertrophie, zur Beschränkung der Privatinitiative, zum Staatssozia-

lismus, der erfahrungsgemäß durch große Kriege einen entscheidenden Impuls erhält“ (S. 11).

Infolge dieser Sachlage und wegen des nach dem Kriege zu erwartenden erbitterten wirtschaftlichen Wettkampfes sei eine wirtschaftliche Neuorientierung notwendig. „Vor allem gilt es, mit unseren Ersparnissen möglichst sparsam zu verfahren, jede übereilte Kapitalfestlegung (in neuen Eisenbahn- und Kanalbauten, Luxushotels oder nicht dringend notwendigen öffentlichen Bauten), jede unüberlegte Kapitalabgabe ans Ausland zu verhüten. Wichtige Erwerbszweige werden großenteils aufzugeben oder auf ein Minimum zu reduzieren sein, so besonders die ausschließlich auf den Geldsack der Reichen spekulierenden Luxusindustrien, von der Bijouterie- und Seidenindustrie bis zum Luxushotel und zur Luxusschule. Ueberall gilt es, die Frage der anderweiten Verwertung des bereits geopferten Kapitals einem gründlichen Studium zu unterziehen, durch Zusammenschluß der Interessierten, durch Reduktion der Vertretungs- und Reklamespesen einen Teil des Unglücks abzuwenden. Wo immer möglich, sollen die bereits bestehenden Anlagen und Maschinen bescheideneren oder zukunftssichereren Produktionszweigen dienstbar gemacht werden, die Exportindustrien den Bedürfnissen der minder geschädigten Länder angepaßt werden“ (S. 18 f.). Nähere Ratschläge, wie diese Neuorientierung durchzuführen sei, werden nicht gegeben. „Leider kann es nicht unsere Aufgabe sein, hier auch nur summarisch anzudeuten, wie ungeheuer viel es in dieser Richtung zu tun gibt. Gilt es doch, gewissermaßen die ganze Nation neu zu erziehen, sie auf einen ökonomischen Wettkampf vorzubereiten, der dem heutigen Weltkrieg an Erbitterung um nichts nachstehen wird“ (S. 46). Nur beispielsweise wird auf die Frage hingewiesen, wieweit der schweizerische Export in der Lage sei, denjenigen der kriegführenden Länder im Gebiet ihrer Gegner zu ersetzen. „Allein in Italien eröffnet sich der schweizerischen Maschinenindustrie infolge der Mißgunst der Deutschen ein unermeßliches Arbeitsfeld, dessen Ausbeutung aber eine Unsumme von Takt, Diplomatie, Anpassungskunst, und ein einheitlich organisiertes Informationswesen voraussetzt“ (S. 19). Ein solcher Informationsdienst müsse ausgebaut werden, bei der Berufswahl und Berufsberatung müsse auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht genommen werden, eine große Aufgabe habe die Lehre vom Privatreichtum, die „Privatökonomie“ zu leisten.

Weiter tritt der Verf. für die Herbeiführung einer größeren wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Schweiz ein. „Der schweizerische Arbeits- und Kapitalmarkt könnte in viel höherem Maße als bisher für den Eigenverbrauch arbeiten, sich selbst genügen.“ Nach dem Kriege werde die Tendenz zur Konzentration der Betriebe bisher ganz ungeahnte Proportionen annehmen; damit drohe die Gefahr, daß das schweizerische Wirtschaftsleben „zu einer Art Filiale des ausländischen Unternehmertums“ herabsinke. „Welches wird beim Vorherrschen solcher Tendenzen das wirtschaftliche und politische Los der Schweiz sein? Das wird ganz davon abhängen, ob sie sich in dieser Umgruppierung der Produktionskräfte durch die Umsicht und Initiative

ihrer Söhne eine führende Stellung zu sichern weiß oder sie sich passiv aufdrängen läßt. Entweder stellen sich Schweizer Unternehmer und Organisatoren selbst an die Spitze internationaler Unternehmungen, suchen ihre Leitung in unsere Grenzen zu verlegen, oder die Schweizer Häuser verwandeln sich allmählich in Filialen deutscher, französischer, italienischer, vielleicht amerikanischer Unternehmungen, sinken zu bloßen Schattengebilden herab. Unterwerfen oder Unterworfenwerden: einen anderen Ausweg gibt es nicht“ (S. 55). Wolle die Schweiz ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wahren, so müsse sie vor allem ihr Erziehungssystem gründlich reformieren.

Besonders eindringlich weist der Verf. — das sei zum Schluß noch erwähnt — seine Landsleute auf die Gefahr hin, die die „wissenschaftliche Abhängigkeit der Schweiz von der deutschen Nationalökonomie“ in sich berge. Ich stelle hier folgende Aussprüche zusammen:

Gleich zu Anfang wird unter den Faktoren, die an der vom Verf. bekämpften optimistischen Ansicht von der Wirtschaftslage nach dem Kriege schuld seien, angeführt: „vor allem unsere wissenschaftliche Abhängigkeit von der ausländischen, besonders deutschen Nationalökonomie, die sich heute aus Selbsterhaltungstrieb zum Optimismus bekennt. Da die große Mehrzahl der Volkswirte entweder direkt im Staatsdienst steht, oder doch die wissenschaftliche Objektivität vorübergehend patriotischen Rücksichten opfert, so ist es dazu gekommen, daß die angesehensten deutschen, französischen usw. Volkswirte genau das Gegenteil von dem verkünden, was sie noch vor Jahresfrist als wahrscheinliche Folgen des ‚zukünftigen Krieges‘ an die Wand malten. Der Krieg erscheint ihnen nicht mehr als alles zerstörendes Verhängnis, als nicht wieder gut zu machender, wirtschaftlicher und kultureller Ruin, sondern als eine von der normalen nur schwach verschiedene Wirtschaftsperiode, als eine Epoche ‚anders orientierter Produktion‘, die bereits die Keime einer beispiellosen künftigen Prosperität in sich trägt“ (S. 5 f., ähnlich S. 11).

„Die Nationalökonomie ist von allen modernen Wissenschaften bei uns am mangelhaftesten vertreten, trägt am ausgesprochensten das Gepräge der völligen Abhängigkeit vom Ausland — was um so bedenklicher ist, als unsere deutschen Lehrmeister mit ihren Lehrsystemen — wie schon der Name sagt — vorwiegend nationale Zwecke verfolgen, sich nur zu leicht dazu verstehen, das ‚gute Gewissen einer Politik‘ zu sein“ (S. 25).

„Was die Schweiz an nationalökonomischer Intelligenz besitzt, das ist (wie die geringste Debatte über Verkehrspolitik zeigt) außerhalb der Universitäten und Handelsschulen — oder trotz der Universitäten entstanden. Die wortreichen Systeme der deutschen Staatswissenschaft nachbetenden Privatdozenten haben bis zur Stunde eine Weltfremdheit bewahrt, die die Vorlesungen über Volkswirtschaft zur — unwirtschaftlichsten Einrichtung unseres Wirtschaftssystems stempelt“ (S. 54, vgl. auch S. 59).

Aachen. Richard Passow.

Arnstadt (M. d. R.), Albert, Der Weltkrieg und die deutsche Volkswirtschaft. Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1916. gr. 8. 56 SS. M. 0,80.

Chronik, Volkswirtschaftliche, für das Jahr 1915. Jena, Gustav Fischer, 1915/16. gr. 8. III—1052 SS. M. 2.—. (Sep.-Abdr. aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 104.—106. Bd.)

Haenisch (M. d. A.), Konrad, Die deutsche Sozialdemokratie in und nach dem Weltkriege. Mit einem Anhang: Zur Bibliographie der sozialistischen Kriegsliteratur. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 6/7.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1916. 8. 171 SS. M. 2,50.

Mannstaedt, Dr. Heinrich, Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Bonn am 23. II. 1916. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. 31 SS. M. 0,75.

Perreau, Camille, Cours d'économie politique. T. 2. Paris, Libr. gén. de droit. 8. fr. 11.—.

Gunn, Richard, The social trinity. A new science of political economy. London, Fraser, Asher and Co. Cr. 8. 150 pp. 2/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Feifalik (Reg.-R.), Dr. A., Ein neuer aktueller Weg zur Lösung der bosnischen Agrarfrage. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Edm. Bernatzik und Eugen v. Philippovich, 12. Bd., Heft 3.) Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. VIII—191 SS. mit 3 lithogr. (farb.) Tafeln. M. 10.—.

Fenoglio, Prof. Dr. Giulio, Die volkswirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges in Italien während der ersten 10 Monate. (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 5.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 8. 73 SS. M. 2.—.

Heiderich (Exportakad.-Prof.), Dr. Franz, Die weltpolitische und weltwirtschaftliche Zukunft von Oesterreich-Ungarn. Wien Ed. Hölzels Verlag, 1916. gr. 8. 70 SS. mit 1 Tab. M. 1,50.

Hesse, Prof. Dr. A., Der Grundbesitz in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz im amtlichen Auftrage hrsg. von Prof. Dr. A. Hesse. 1. Tl.) Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. XI—212 SS. M. 3.—.

Nansen, Fridtjof, Sibirien, ein Zukunftsland. 2. Aufl. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1916. gr. 8. X—383 SS. mit 154 Abbild. auf Tafeln u. 3 Karten. M. 10.—.

Poliakoff, Dr. J., Die bäuerlichen Loskaufszahlungen in Rußland. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung innerhalb des russischen Reichsbudgets. 2 Bde. München, Max Steinebach, 1916. gr. 8. M. 15.—. 1. Bd. VIII—296 SS. 2. Bd. Statist. Beil. 29 Tab.

Schulman, Dr. Leon, Zur türkischen Agrarfrage. Palästina und die Fellachenwirtschaft. (Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Hrsg. von Reinhard Junge. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. C. H. Becker u. A. Außerordentliche Veröffentlichungen, No. 2.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. gr. 8. XXVIII—182 SS. M. 4,50.

Schulze (Handelssch.-Dir.), Franz, Deutschlands Weltmachtstellung. Der wirtschaftliche Kampf auf dem Weltmarkt als Kriegsursache. (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 4.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 8. 82 SS. M. 1,50.

Schumacher, Prof. Dr. Herm., Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. München, Duncker u. Humblot, 1916. 8. 181 SS. M. 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fabarius (Kolonialsch.-Dir.), E. A., Neue Wege der deutschen Kolonialpolitik nach dem Kriege. Berlin, Karl Curtius, 1916. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Larass (Kreisarzt), Dr., Untersuchungen zum Geburtenrückgang in der Provinz Posen. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Schriftleitung: Geh. Ob.-Med.-R. Prof. Dr. Dietrich. Bd. 5, Heft 5.) Berlin, Verlagsbuchhdlg. von Richard Schoetz, 1916. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Zimmermann (Legationsr.), Dr. Alfred, Die Kolonialreiche der Großmächte 1871—1916. Mit 5 Uebersichtskarten. (Männer und Völker, Bd. 10.) Berlin, Ullstein u. Co., 1916. kl. 8. 251 SS. M. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aereboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Frdr., Die Landwirtschaft und der Krieg. 1. Tl. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Rußland, England, Italien und Serbien. (Unterm eisernen Kreuz 1914/15/16. Kriegsschriften des Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 49.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 48 SS. M. 0,30.

Bergwerke und Hütten Deutschlands. Jahr- und Adreßbuch der gesamten Bergwerks- und Hüttenindustrie Deutschlands. 12. Jahrg. 1916/17. Hrsg. u. bearb. von Paul Linde. 2 Bde. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1916. 8. M. 15.—.

Bergwerks-Inspektion, Die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden und ihre Tätigkeit im Jahre 1912 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Veröffentlicht vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. 21. Jahrg. 1912. 1. Tl. Bericht der Berghauptmannschaften und Revierbergämter. Wien, Manz, 1915. gr. 8. IV—540 SS. u. 3 Tab. M. 5,20.

Brukner (Zuckerfabr.-Dir.), Dr. Bruno, Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Mit 3 Karten und 2 bildlichen Darstellungen. Berlin, Paul Parey, 1916. gr. 8. VIII—181 SS. M. 2,50.

Hothum, Georg, Die wirtschaftliche Geflügelzucht. München, Bayerische Druckerei und Verlagsanstalt, 1916. 8. IV—353 SS. mit Abbildungen, 2 farb. Tafeln und 1 Bildnis. M. 5.—.

Lemmermann (Rekt.), Prof. Dr. Otto, Die Nutzbarmachung des Luftstickstoffes für die Landwirtschaft. Rede zur Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers und Königs Wilhelm II., gehalten in der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin am 26. I. 1916. Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. M. 1.—.

Nasch, Dr. Karl, Die Berliner Rieselfelder. Städtischer Eigenbetrieb und Kleinverpachtung. Eine Untersuchung ihrer privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. XII—131 SS. mit 1 farb. Plan. M. 3,50.

Oberstein (Versuchs- u. Samenkontrollstat.-Leit.), Dr. Otto, Herkunftsbestimmung der Kleesaaten. Studien und Beiträge. Berlin, Paul Parey, 1916. gr. 8. VIII—55 SS. mit 16 Abbild. auf Tafeln. M. 3,50.

Pantz (Reichsr.-Abg.), Ferd. Ritter v., Oesterreichs Landwirtschaftspolitik nach dem Kriege. Graz, „Leykam“, Druckerei u. Verlags-Aktien-Gesellschaft, 1916. gr. 8. 27 SS. M. 0,60.

Peter (Molkereisch.-Dir., Doz.), Albin, Milchwirtschaftliche Betriebslehre. Berlin, Paul Parey, 1916. 8. XII—262 SS. M. 6,50.

Rubner (Geheimr.), M., Ueber Nährwert einiger wichtiger Gemüsearten und deren Preiswert. Berlin, August Hirschwald, 1916. 8. 32 SS. M. 0,60.

Schliekau-Secklendorf, Dr. Heinrich, Entwicklung und Stand der Lüneburger Landwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Rindviehzucht. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, Heft 42.) Hannover, M. und H. Schaper, 1915. Lex.-8. 132 SS. mit 1 Tabelle. M. 3.—.

Stoklasa (Hofr., Versuchsstat.-Dir.), Prof. Dr. Julius, und (Versuchsstat.-Assistent) Dr. Alois Matoušek, Beiträge zur Kenntnis der Ernährung der Zuckerrübe. Physiologische Bedeutung des Kalium-Ions im Organismus der Zuckerrübe. Unter Mitwirkung von (Oberinsp., Doz.) Ph. Em. Senft, (Doz.) Dr. J. Sebor, Dr. W. Zdobnický. Mit 1 Abbild. im Text und 23 (2 farb.) Tafeln. Jena, Gustav Fischer, 1916. Lex.-8. XII—230 SS. M. 12.—.

Uebersicht über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges, die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben. (Deutscher Landwirtschaftsrat. 3. Ausg. 6. Nachtrag. 11. XI. 1915 bis 31 III. 1916. Anhang: Maßnahmen in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.) Berlin, Deutscher Landwirtschaftsrat, 1916. Lex.-8. 596 SS. M. 4,50.

Confevron, F. de, Le tabac. 3e édition, revue. Paris, Hachette et Cie., 1916. 16. 44 pag. 75 cent. (Encyclopédie des connaissances agricoles, sous la direction de M. E. Chancrin, inspecteur de l'agriculture.)

Gray, H. L., English field systems. London, Oxford Univ. Press. 8. 11/.6.

Turnor, C., Our food supply: perils and remedies. London, „Country Life". Cr. 8. 171 pp. 2/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Brandt, Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Berlin (Carl Heymann) 1915. 8⁰. VIII u. 263 SS. (Preis 5 M.)

Der Verf. will nicht Zukunftsbetrachtungen anstellen, sondern den tatsächlichen Einfluß des Krieges auf die deutsche Industrie schildern. Zu diesem Zweck hat er ein großes Tatsachenmaterial übersichtlich verarbeitet und bietet somit eine bequeme Uebersicht über die Verhältnisse in der ersten Zeit des Krieges (der Nachtrag ist am 20. März 1915 abgeschlossen). Sehr wenig sorgsam ist die Art der Quellennachweise.

Aachen. Richard Passow.

Fritze, G. A., Das Schicksal der Seekabel im Kriege und die Leistungen der deutschen Seekabelindustrie in Vergangenheit und Zukunft. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 16.) Essen, G. D. Baedeker, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Langen, Felix, Die Arbeitsweise der Zuckerraffinerien. Magdeburg, Schallehn u. Wollbrück, 1916. 8. 94 SS. M. 5.—.

Lebensmittelgewerbe, Das. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker, Vertreter von Gewerbe und Handel, Apotheker, Aerzte, Tierärzte, Verwaltungsbeamte und Richter. Unter Mitwirkung von (Nahrungsmittel-Untersuchungsamts-Dir.) Prof. Dr. E. Baier hrsg. von (Geh. Ob.-Reg.-R., Vorst.) Prof. Dr. K. v. Buchka. Mit zahlreichen Tafeln und Abbildungen. 24. Lief. 2. Bd. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1916. Lex.-8. X u. S. 193—751. M. 32.— (2. Bd. vollst. M. 40.—).

Stieda (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Wilh., Krieg und Industrie. (Unterm eisernen Kreuz, 1914/15/16. Kriegsschriften des Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 51.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 40 SS. M. 0,30.

Tilmant, J., L'après guerre. L'industrie des matières colorantes en France. Paris, Libr. Delandre. 8. fr. 2,50.

Carli, C, L'industria del gas. Fabbricazione — applicazioni — sottoprodotti. Milano, Hoepli. 8. l. 12.—.

6. Handel und Verkehr.

Pfitzner, Johannes, Die Pan-Amerikanische Finanzkonferenz vom 24. bis 29. Mai 1915. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von B. Harms. Zweites Heft.) Jena (Gustav Fischer) 1915. 8⁰. 41 SS. (Preis 1,— M.)

Schmidt, Ludwig W., Die Entwicklung der Handelsbeziehungen der Vereinigten Staaten von Amerika während des ersten Kriegsjahres 1914/15. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seerverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von B. Harms. Drittes Heft.) Jena (Gustav Fischer) 1915. 8⁰. 24 SS. und 20 Tabellen. (Preis 1,80 M.)

Man muß es den Amerikanern lassen, daß sie sich der außerordentlichen Schwierigkeiten bewußt sind, die sich der wirtschaftlichen Eroberung Zentral- und Südamerikas entgegenstemmen. Die Ansprachen, die auf der Panamerikanischen Finanzkonferenz gehalten wurden und die in Pfitzner einen gewissenhaften Chronisten gefunden haben,

lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Seitdem aber das neue Bankgesetz die Nationalbanken der Yankeerepublik ermächtigt, auswärtige Zweiganstalten zu errichten, und ihnen die rechtliche Grundlage zur Finanzierung des Außenhandels der Vereinigten Staaten durch Gewährung von Akzeptkredit schafft; seitdem die Eröffnung des Panamakanals die beiden Hälften des Kontinents geographisch genähert hat und der europäische Krieg mit einem Male die ungeahnte Gelegenheit schuf, England und Deutschland, die wichtigsten Konkurrenten, auf dem südamerikanischen Markte zu verdrängen, sind die Vereinigten Staaten entschieden einen großen Schritt in der Erreichung des Zieles vorwärts gekommen. Freilich stecken der Nachrichtendienst und die Schiffahrtseinrichtungen zwischen Nord- und Südamerika noch in den Kinderschuhen und stimmen die Handels- und Finanzierungsmethoden der Vereinigten Staaten mit jenen der lateinischen Schwesterrepubliken nicht überein. Auch lassen sich die Abneigung des Amerikaners, fremde Sprachen zu erlernen und außer Landes zu gehen, und seine Unfähigkeit, sich anderer Länder Kultur anzupassen, nicht von heute auf morgen überwinden. Wie wir den geschickt zusammengestellten Zahlenausweisen L. W. Schmidts über die Entwicklung des amerikanischen Außenhandels im ersten Kriegsjahr entnehmen, betrug die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Argentinien vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 nur rund 33 Mill. $ gegenüber rund 45 Mill. $ 1913/14 und die Ausfuhr nach Brasilien rund 26 Mill. $ gegenüber rund 30 Mill. $ des Vorjahres. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß sich bis heute erst eine einzige amerikanische Bank in Südamerika niedergelassen hat, nämlich die National City Bank of New York, die in Argentinien als Kreditgeber aufzutreten in der Lage ist. Es ist nicht ohne Reiz, den genannten Ausfuhrwerten jene des Handels der Vereinigten Staaten mit Großbritannien und mit Frankreich gegenüberzustellen. 1914/15 betrug die Ausfuhr nach Großbritannien 912 Mill. $ und nach Frankreich 369 Mill. $, 1913/14 hingegen 594 Mill. und 160 Mill. $. In diesen Zahlen drückt sich eine gewisse Ironie des Schicksals aus. Während die Vereinigten Staaten daran gehen wollen, ihrem Hauptkonkurrenten England auf dem südamerikanischen Markte das Wasser abzugraben, verurteilt sie das Kriegsgeschick dazu, ihren Handel mit England und dessen Alliierten zum guten, wenn nicht größten Teil selbst zu finanzieren. Mußten sie doch dem Vierverband manche Milliarden Mark in Form von Anleihen und des Rückkaufs amerikanischer Wertpapiere überlassen. Da kann man sich lebhaft ausmalen, wieviel Kapital jetzt und nach dem Kriege den Vereinigten Staaten noch zur Verfügung steht, womit sie dem kredithungrigen südamerikanischen Markte beispringen könnten. Bei dieser Gelegenheit sei einiges aus der Ansprache wiedergegeben, die der Vizepräsident der National City Bank, Mr. Kies, auf dem Internationalen Handelskongreß in New York (6.—8. Dezember 1915) hielt. Er betonte, daß die europäischen Mächte nach dem Ende des Krieges alles daran setzen werden, um die Handelsbeziehungen nach auswärts wieder aufnehmen zu können; sie würden wohl eher

mit Verlust arbeiten, um baldmöglichst wieder eine befriedigende Handelsbilanz herstellen zu können. Er glaubt nicht, daß die Arbeitslöhne in Europa nach Friedensschluß sehr stark in die Höhe gehen werden, ist aber der Ansicht, daß im Gegenteil die amerikanische Industrie vor ernsthaften Arbeiter- und Lohnschwierigkeiten stehen werde, die ihre Ursachen in der jetzigen Hochkonjunktur und in den teilweise beträchtlichen Lohnerhöhungen hätten, die von amerikanischen Industriellen unter dem Druck der heutigen Verhältnisse den Arbeitern gewährt worden seien. — Es hat auch allen Anschein, daß der riesige europäische Ersparnisstrom, den der Krieg gegenwärtig unablässig verschlingt, angesichts der Gewöhnung weiter Bevölkerungskreise an knappes Haushalten nach Beendigung des Krieges nicht versiegen und zum Teil im Export nach dem neutralen, zumal überseeischen Ausland ein willkommenes Anlagebecken suchen und finden wird.

Zollikon-Zürich. Eduard Kellenberger.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen des Deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes am Montag, den 29. XI. 1915, in Dresden betreffend die zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Anwesenheit zahlreicher Industrieller und Wirtschaftspolitiker aus Oesterreich und Ungarn. Berlin, Deutsch-österreichisch-ungarischer Wirtschaftsverband, 1916. gr. 8. 85 SS. M. 1,50.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1913. Jahresbericht über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeiter-Organisationen. 1. Teil: Handel und Wandel. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VII—342 SS. M. 2,40.

Gürtler, Prof. Dr. Alfred, Zollgemeinschaft und pragmatische Sanktion. Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ. Buchhandlung, 1916. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Jireček, Dr. Const. Jos., Die Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters. Historisch-geographische Studien. (Abhandlungen der Kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 6. F. 10. Bd.) Prag 1879: Kgl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften. Prag, Taussig u. Taussig, 1916. Lex.-8. VII—92 SS. M. 6.—.

Niderberger, Leonz, Der Suezkanal. Seine Geschichte, Lage und Bedeutung für den Weltverkehr und im Weltkrieg. Limburg, Limburger Antiquariat u. Verlag, 1916. 8. 69 SS. mit 17 Abbildgn. M. 0,75.

Riesenfeld (Oberstaatsbahnr.), Dr. Emil, Eisenbahntariflehre mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Eisenbahnen. Allgemeiner Teil. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. gr. 8. V—64 SS. M. 1,40.

Rosenbaum, J. M., Die Wirkung des Kriegs auf den überseeischen Handel Englands. Vorlesung, gehalten in der Royal Statistical Society zu London am 18. V. 15. Uebersetzt, bearbeitet und fortgeführt im Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen, aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 6.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—86 SS. M. 1,80.

Schmidlin, Dr. Hans, Die Ostalpenbahnfrage. Geschichtliche Entwicklung und jetziger Stand der Bestrebungen für einen ostschweizerischen Alpendurchstich, unter spezieller Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen. Zürich, Orell Füßli, 1916. gr. 8. X—699 SS. M. 18.—.

Wicher, P. (Eisenbahnbaudepart.-Vorst., Hofr. Ing.), Ueber die zukünftige Ausgestaltung der Hauptverkehrswege auf der Balkanhalbinsel. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. gr. 8. S. 664—690 mit 1 eingedruckten Karte. M. 1,50. (S.-A. aus der Balkan-Revue.)

Marvaud, A., H. de Peyerimhoff, Pierre Guebhard et Ch. de Lasteyrie, Intérêts économiques et rapports internationaux à la veille de la guerre. Conférence. Paris, Félix Alcan, 1915. 276 pag. fr. 3,50.

Shaw, A. W., Some problems in the market distribution. London, Oxford Univ. Press. Cr. 8. 4/.6.

Soprano, E., La materia di commercio nella nostra legislazione di guerra. Milano, Società ed. libr. 8. l. 1.—.

Bijdragen tot de geschiedenis van den Nederlandschen boekhandel. Uitgegeven door de Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels. 'sGravenhage, Mart. Nijhoff. X. M. M. Kleerkooper, De boekhandel te Amsterdam, voornamelijk in de 17 eeuw. Biographische en geschiedkundige aanteekenningen. Aangevuld en uitgeg. door W. P. van Stockum. Jr. 5e ged. (slot.) (1281—1747) fl. 9 (compl. 5 stkn. fl. 33).

Oss, J. F. van, Leerboek der waren kennis en technologie. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willenk I. Anorganische producten en brandstoffen. 4 en 294 blz. m. 86 fig. tusschen tekst. fl. 2,90.

7. Finanzwesen.

Blumenstein, Prof. Dr. Ernst, Die Erlasse betreffend die eidgenössische Kriegssteuer. Hrsg. und für den praktischen Gebrauch erläutert. Bern, K. J. Wyß, 1916. 8. VII—274 SS. M. 4.—.

Klevenz, Frdr., Die badische Steuerverwaltung. Die technische Durchführung der Erhebung und Verwaltung der Steuern und öffentlichen Abgaben. 1. Teil. Mannheim, J. Bensheimer, 1916. gr. 8. X—310 SS. M. 5.—.

Mombert, Prof. Dr. Paul, Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Prinzipielle Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuerpolitik. Karlsruhe, G. Braun, 1916. gr. 8. III—44 SS. M. 1,50.

Schäfer (Pfr. Lic.), Dr., Zur Finanzreform in der evangelischen Kirche in Preußen. Ein Beitrag zur Reform des kirchlichen Finanzwesens für die Mitglieder der evangelischen kirchlichen Körperschaften. 2. vermehrte Aufl. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1916. Lex.-8. 107 SS. M. 5.—.

Steiger, Prof. J., Zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes des Bundes. Bern, A. Francke, 1915. 8. 42 SS. M. 0,50.

Wolf (Hof- u. Ger.-Adv.), Dr. Franz Max, Die neuen Erb- und Schenkungsgebühren samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nebst Sachregister hrsg. (Oesterreichische Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzel-Ausgaben. Heft 106.) Wien, Moritz Perles, 1916. kl. 8. 150 SS. M. 2,80.

Adam, Henry, L'amortissement de la dette publique. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 6.—.

Bosc, Henri, L'impôt sur le revenu. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 5.—.

Farrow, T., and W. Crotch, How to win the war. The financial solution. London, W. Laurice. Cr. 8. 98 pp. 1/.—.

Lawson, W. R., British war finance, 1914—15. 2nd ed. London, Constable. Cr. 8. 6/.—.

Myers, Harry D., Income tax for business men. London, Simpkin. 8. 166 pp. 3/.6.

Pigou, A. C., The economy and finance of the war. London, Dent. 8. 1/.—.

Gasca, C. L., Le tasse sugli affari. Raccolta completa delle leggi, dei decreti e dei regolamenti coordinati secondo le più recenti disposizioni legislative. Vol. 3. Torino, Unione tip. ed. Torinese. 8. l. 5.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Köhne, Carl, Das Recht der Sozialversicherung und der Krieg Berlin (E. Hofmann & Co.) 1915. 8⁰. 64 SS. Preis 1,50 M.

Die Schrift gibt einen Vortrag wieder, der in der Technischen Hochschule zu Berlin als eine der von dieser veranstalteten deutschen Reden in ernster Zeit gehalten wurde. Sie untersucht zunächst die Beziehungen zwischen Recht und Krieg. Solche zwischen Sozialversicherung und Krieg ergeben sich schon daraus, daß beide das Interesse der weitesten Kreise berühren. Es werden dann die gesetzlichen Vor-

schriften zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Versicherungsträger und die Vorschriften zugunsten der versicherten Kriegsteilnehmer erläutert, dann die durch den Krieg sich ergebenden Rechtsfragen, u. a. die Rechte und Pflichten der als Kriegsteilnehmer eingezogenen Kassenmitglieder und die Pflichten der Versicherungsträger erläutert. Ein Kapitel ist dem Rechtsverhältnis des Vermögens der Versicherungsträger in Kriegszeiten gewidmet. Eingehend behandelt Verf. zum Schlusse die Sozialversicherung in ihrer Bedeutung als Hilfsmittel zur Erringung des Sieges, es werden die Kriegshilfsmaßnahmen der Träger der Versicherungen geschildert und zunächst auf die Arbeit hingewiesen, welche sie schon im Frieden für eine der wichtigsten Voraussetzungen der Erfolge im Kampfe, nämlich für die Steigerung der Wehrkraft des deutschen Volkes geleistet haben. Die Bedeutung der Sozialversicherung liegt in dieser Hinsicht darin, daß sie ungünstige Folgen unserer wirtschaftlichen Entwicklung, den Uebergang der Hauptmasse der Bevölkerung zur Beschäftigung in der Großindustrie und zur Niederlassung in den Städten, ausgleicht. Ihr ist es zu verdanken, daß zurzeit in Deutschland die in der Industrie beschäftigten Klassen zum Heer verhältnismäßig nicht weniger Personen als die landwirtschaftliche Bevölkerung stellen. Mit Recht ist daher als Märchen zu bezeichnen, was früher hie und da von der verweichlichenden und entnervenden Wirkung der Arbeiterversicherung gesagt wurde. Der Arbeit ist ein ausführliches Literaturverzeichnis beigegeben.

Frankfurt a. M. W. Hanauer.

Paul, Dr. ing. Adolf, Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds, ihre grundsätzlichen Unterschiede und ihre bilanzmäßige Behandlung. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. IV—136 SS. M. 3,60.

Romberg, Dr. Franz, Die Brandschadenregulierung in Fabriken. Ein Handbuch für Versicherungsnehmer, Taxatoren und Regulierungsbeamte. München, Verlag Hoheneichen, 1916. gr. 8. 191 SS. M. 9.—.

Duplessis, F., Le crédit de banque en Allemagne et en France et notre avenir économique. Paris, Berger-Levrault. 8. fr. 2.—.

9. Soziale Frage.

Bielschowsky (Dir.), Prof. Dr. A., Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge. Ein Vortrag. Berlin, Julius Springer, 1916. 8. 31 SS. mit 5 Abbild. im Text u. auf 1 Taf. M. 1.—.

Bonn, Peter, Zur Arbeitslosenfürsorge nach dem Weltkrieg (1914—1916). Regensburg, Friedrich Pustet, 1916. 8. 108 SS. M. 1.—.

Germanus, Schafft billige Lebensmittel! Die einzige, wirkliche Lösung der sozialen Frage. München, Piloty u. Loehle, 1916. 8. 69 SS. mit 1 farb. Taf. M. 1.—.

Kastner (Bez.-Amtsassess.), Hans, Familienunterstützung und Wochenhilfe im Kriege. Uebersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften für Gemeindebehörden, Krankenkassen, Lieferungsverbände und alle Organe der öffentlichen Kriegsfürsorge nebst Sachverzeichnis. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1916. 8. VII—146 SS. M. 2,20.

Praxis, Aus der, der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Referate, erstattet auf der 2. Tagung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge am 27. XI. 1915 im Reichstagsgebäude in Berlin. Ergänzt durch schriftliche Berichte. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Hrsg. im Auftrage des

Hauptausschusses. Heft 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. VII—78 SS. M. 1.—.

Wohnungsfrage, Zur. Wie verschafft man der minderbemittelten Bevölkerung die billigste und zweckmäßigste Wohngelegenheit? Die gemäß dem Preisausschreiben des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz vom 4. IV. 1912 preisgekrönten drei Arbeiten „Verkehr und Freiheit" (v. Min.-R.) Dr. v. Völcker und (Reg.-Baumstr.) Dr. Serini, „Zwei Fronten", von (Postbauinsp.) Wilh. Deetz, „Suum cuique" von (Rechtsanw.) Dr. D. Pesl, hrsg. vom Schutzverhand für deutschen Grundbesitz in Berlin. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. gr. 8. XI—367 SS. mit 36 Abbild. M. 15.—.

Tourret, Jacques, Le salaire minimum des ouvriers à domicile. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. 8. fr. 1.—.

Henry, A., The trade union woman. London, Appleton. Cr. 8. 314 pp. 6/.—.

Winkelhof, L. H. van, De normaal-arbeidsdag. Rotterdam, Drukkerij „Libertas". gr. 8. 348 blz. fl. 2,25.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Weck, Hermann, Kriegsschäden und Kriegsschadenersatz. (Ostlandbibliothek, Bd. 1.) Berlin-Charlottenburg, (Ostlandverlag) 1916. 8. 216 SS.

Das Ziel, das der Verfasser sich gesetzt hat, ergibt die Einleitung: „Es leuchtet . . . . ein, daß Gesetze, die vor einer Reihe von Jahrzehnten für die Regelung von Kriegschäden erlassen worden sind, nicht ausreichen können, um die gewaltigen Lebensvorgänge zu erfassen, die sich jetzt vor unseren Augen vollziehen. Im Anschluß an die Darstellung des geltenden Rechtes und seiner bisherigen Entwicklung wird sich also von selbst die Frage auftun, was unsere Gesetzgebung und Verwaltung den neuen Verhältnissen und Tatbeständen gegenüber an Rechtsvorschriften zu schaffen habe.

Die vorliegende Schrift möchte zur Lösung dieser für das künftige Gedeihen unseres Landes und Volkes wichtigen Frage beitragen und über den Kreis derer hinaus, die sich schon jetzt von Amts wegen damit befassen, in der Allgemeinheit des deutschen Volkes Verständnis, Teilnahme und Mitarbeit wachrufen."

Seine Ergebnisse greift der Verfasser in folgendem Schlußworte zusammen:

I.

Anspruch auf Ersatz von Kriegsschäden besteht nach geltendem Recht nur in geringem Umfange, und zwar kommen hier in Betracht:

1) Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetze von 1873.
2) Ansprüche aus einzelnen deutschen Gesetzen, wie Rayongesetz, Tumultgesetz, Gesetz über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten.
3) Ansprüche gegen feindliche Staaten oder deren Angehörige aus Verletzungen des in den feindlichen Staaten geltenden Rechts.
4) Ansprüche aus Völkerrechtsverletzungen.

In den Fällen 1 und 2 bestehen Ansprüche gegen den eigenen Staat, im Falle 3 kann der geschädigte Deutsche Ansprüche innerhalb des feindlichen Staates geltend machen, im Falle 4 kann nur das Reich nach Völkerrecht gegen die feindlichen Staaten vorgehen.

II.

Eine Regelung des Kriegsschadenersatzes über den vorgenannten Umfang hinaus bedeutet nicht einen Gnadenakt, sondern entspricht den Anforderungen des „richtigen Rechts".

III.

In erster Reihe müßte versucht werden, den Kriegsschaden Deutschlands aus einer von den Feinden zu zahlenden Kriegsentschädigung zu entnehmen.

Man muß aber von vornherein damit rechnen, daß dieser Weg nicht zu einem vollständigen Ersatz alles Kriegsschadens führen könnte, und muß deshalb darauf bedacht sein, den Ausgleich mit anderen Mitteln vorzubereiten.

IV.

In erster Reihe sollte man nicht auf Ersatz in Geld hinwirken, sondern die vorhandenen Arbeitskräfte in ihrer weiteren Entwicklung zu fördern suchen. Hier kommen vor allem in Betracht Kreditwesen, die allgemeine Finanzverwaltung des Staates, mit Bezug auf den ausländischen Verkehr auch die Handelsverträge und die Verbesserung der Rechtsverfolgung für die Deutschen im Auslande.

V.

Sofern mit den verfügbaren Mitteln nicht aller Kriegsschaden ausgeglichen werden kann, sollte sich die Rangordnung bestimmen

1) nach dem Wert, den der Kriegsschaden im Einzelfall als Opfer für Zwecke der Gesamtheit gehabt hat,
2) danach, was der Geschädigte für die Gesamtheit bedeutet,
3) nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit.

VI.

Die Auslandsdeutschen — nach Möglichkeit auch die ehemaligen Deutschen — sollten nach denselben Grundsätzen behandelt werden, wie die Deutschen im Inland.

VII.

Alles, was über den Kriegsschaden und den Kriegschadenersatz gesagt werden kann, läßt sich schließlich in das eine Wort zusammenfassen:

Auch für ein Volk kommt es nicht darauf an, was es erlebt, sondern: was es sich aus seinem Erleben gestaltet."

Ein Anhang enthält Verzeichnisse von Entscheidungen oberster Gerichtshöfe zu Fragen des Kriegsschadenersatzes, sowie der Rechtsvorschriften über die Behandlung von Kriegsschäden und bringt eine Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsvorschriften über Kriegsschäden im Wortlaut.

Schon mit Rücksicht auf diesen Anhang kann das Buch denen empfohlen werden, die den Wunsch haben, sich über das einschlägige Rechtsgebiet zu unterrichten, oder die sich amtlich mit der Frage des Ersatzes von Kriegsschäden zu befassen haben.

Die Rechtsausführungen des Verfassers bringen nichts wesentlich Neues, sind aber klar und in ihren Ergebnissen nicht zu beanstanden. Da der Verfasser den Begriff des Kriegsschadens denkbar weit faßt, — ihm bedeutet Kriegsschaden wohl jede (mittelbare oder unmittelbare) wirtschaftliche Beeinträchtigung, die ohne den Krieg nicht eingetreten wäre — kommt er dazu, auch die Kriegsleistungen zu den Kriegsschäden zu rechnen. Auch hiergegen ist nichts einzuwenden, da die praktischen Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes gerade aus der Unsicherheit der Grenzen zwischen Kriegsschäden und Kriegsleistungen ergeben, vom Standpunkte des Verfassers aus gesehen, ihre Bedeutung verlieren.

Wie Weck den Begriff des Kriegsschadens weit faßt, so auch den des Kriegsschadenersatzes. Kriegsschadenersatz ist ihm etwa gleich-

bedeutend wie wirtschaftliches Retablissement. So gelangt er dazu, die künftig abzuschließenden Handelsverträge in die Erörterung einzubeziehen, macht er Vorschläge zur Reform des internationalen Privatrechts und begibt sich schließlich auf die Gebiete der Steuerpolitik und der Kreditorganisation. Der Mangel an Selbstbeschränkung, der in diesen Teilen des Buches zum Ausdruck kommt, ist nicht zum Vorteil des Ganzen ausgeschlagen. Diese Teile sind dürftig geblieben, und die in ihnen enthaltenen Anregungen zu allgemein, als daß sie einen Wert beanspruchen könnten.

Das Zahlenmaterial, das der Verfasser gibt, ist im allgemeinen zutreffend. Insbesondere darf die Vorsicht anerkannt werden, mit der er bei Schätzung der Schadenssummen eher hinter den wirklichen Schadensbeträgen zurückbleibt, nirgends sie übertreibt.

Auf Einzelheiten einzugehen, wäre in mancher Hinsicht lohnend, verbietet sich aber an dieser Stelle.

Berlin. K. Elster.

Bachem, Dr. Julius, Die Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Eine Denkschrift zur Jahrhundertfeier, hrsg. im Auftrage des Kreises rheinischer Freunde. (Neue Aufl. v.: Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen.) Köln, J. P. Bachem, 1916. gr. 8. 268 SS. M. 3.—.

Borinski, Prof. Dr. Karl, Deutsche Politik. 4. verb. Aufl. (Sammlung Göschen, No. 40.) Berlin, G. J. Göschen, 1916. kl. 8. 167 SS. M. 0,90.

Calker, Prof. Wilh. van, Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht. (Aus: Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern, 29. III. 1916.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. S. 117—164. M. 1,50.

Damaschke, Adolf, Aufgaben der Gemeindepolitik. 6. wesentl. verm. Aufl. 2. Heft: Vom Gemeindegrundeigentum. 1. Kriegerheimstätten und Gemeinden. — 2. Schulen, Spiel- und Sportplätze. — 3. Verpachtungen. — 4. Erbbaurecht. — 5. Wiederkaufsrecht. — 6. Garten-Rentengut. Jena, Gustav Fischer, 1916. 8. IV—120 SS. M. 1,20.

Fleiner, Prof. Fritz, Beamtenstaat und Volksstaat. (Aus: Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern, 29. III. 1916.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. S. 29—57. M. 1.—.

Frank, Prof. Dr. Reinhard, Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. VII—100 SS. M. 1,80.

Freymuth (Oberlandesger.-R.), A., Kriegsrecht. Gemeinverständliche Darstellung der wichtigeren Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen. Berlin, Richard Oefler, 1916. 8. 32 SS. M. 1.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitwirkung von (Geh. Reg.-R.) Baath, hrsg. und mitbearbeitet von (Abt.-Dir.) Prof. Stier-Somlo. 5. Lfg. 2. Bd. 2. Teil. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1916. Lex.-8. S. 1—160. M. 4,50.

Jungheim (Dir. beim Reichstag), B., Die Geschäftsordnung für den Reichstag, mit Anmerkungen hrsg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. Lex.-8. VII—262 SS. M. 9.—.

Klibanski (Just.-R.), H., Rußlands Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer. Breslau, J. U. Kern, 1916. gr. 8. 45 SS. M. 1,20.

Laband, Prof. Paul, Die Verwaltung Belgiens während der kriegerischen Besetzung. (Aus: Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern, 29. III. 1916.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. S. 1—28. M. 1.—.

Lange (Synd., Rechtsanw.), Dr. Karl A., Die Wirkungen des bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 18. III. 1900 auf den öffentlichen Haushalt und die einzelnen Schichten des Wirtschaftslebens. Preisgekrönt 1913 durch die staatswissenschaftliche

Fakultät der Universität München. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano u. Walther Lotz. 137. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1916. gr. 8. X—331 SS. u. 4 Tab. M. 8.—.

Layer, Prof. Dr. Max, Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag. Eine Studie aus dem österreichischen Verwaltungsrecht. Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ. Buchhdlg., 1916. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Loewenberg (Dir.), Dr. Georg, Das öffentliche Waren-Prüfungsamt zu Berlin. Seine Bedeutung für Textilgewerbe und Textilhandel. Berlin, W. Krayn, 1916. gr. 8. IV, 104 SS. u. S. 104a. M. 3.—.

Lorenz (Kammerger.-Rat), Karl, Der Krieg und das Recht. (Unterm eisernen Kreuz 1914/15|16. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 50.) Berlin, Kameradschaft, 1916. 8. 55 SS. M. 0,30.

Lukas, Prof. Josef, Justizverwaltung und Belagerungszustandsgesetz. Zugleich ein Beitrag zur Gewaltenlehre. (Aus: Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern, 29. III. 1916.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. S. 223—244. M. 1.—.

Nagel, Herm. G., Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und der angrenzenden Gebiete, No. 51.) Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1916. 8. VII—106 SS. M. 4.—.

Norden (Adv.), Dr. F., Das neutrale Belgien und Deutschland im Urteil belgischer Staatsmänner und Juristen. Mit einem Geleitwort von Prof. (Geh. Justizr.) Dr. Josef Kohler. München, F. Bruckmann, 1916. gr. 8. XVI—96 SS. M. 2.—.

Piloty, Prof. Rob., Verwaltungsrechtliche Gedanken. (Aus: Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern, 29. III. 1916.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. S. 271—301. M. 1.—.

Prögels Verwaltungspraxis, insbesondere die Praxis des Bürgermeisteramts. Heft 58: Reichsversicherungsordnung vom 19. VII. 1911. Auf Grund der Gesetzesmaterialien und bisherigen Rechtsprechung erläutert und mit Vollzugsvorschriften in 309 Musterbeispielen hrsg. von mehreren Fachmännern. 4. Bd.: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Enthaltend die §§ 1226—1500 der RVO. nebst Erläuterungen sowie die Vollzugsvorschriften und Musterbeispiele zur Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Hrsg. von (Obersekr.) J. Brosel. Ansbach, Michael Prögel, 1915. 8. XVI—690 SS. M. 4,50.

Rehm, Prof. Herm., Das politische Wesen der deutschen Monarchie. (Aus: Festgabe f. Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern, 29. III. 1916.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. S. 59—90. M. 1.—.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Vollständige Sammlung aller einschlägigen Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc. mit Erläuterungen, Formularbuch und Sachregister. Bearbeitet und hrsg. von der Redaktion des Reichs-Gesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann, unter Mitarbeit von (Amtsricht. a. D.) Klentzau, (Geh. Justizr.) Grünewald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. Mit einem einleitenden Wort von Prof. Dr. Conrad Bornhak. 2 Bde. 46. Aufl. In 3 Teilen und 1 Sachreg.-Bd. Berlin, Verlag Deutsches Reichs-Gesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1916. gr. 8. XXIX, XII, 2673, 963 SS., Formulare IV, II, VIII, 171 u. 278 SS. u. Sachreg. 369 u. 29 SS. M. 30.—.

Schreibmüller (Gymn.-Prof.), Herm., Bayern und die Pfalz 1816—1916. Kaiserslautern, Hermann Kayser, 1916. 8. 64 SS. M. 1.—.

Smend, Prof. Rud., Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat. (Aus: Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern 29. III. 1916.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. S. 245—270. M. 1.—.

Thoma, Prof. Rich., Der Vorbehalt des Gesetzes im preußischen Verfassungsrecht. (Aus: Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern. 29. III. 1916). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. S. 165—221. M. 1,50.

Witt (Ing.), Gustav Adolf, Die Notwendigkeit der Vertrautmachung der Bevölkerung mit dem gewerblichen Rechtsschutz. Ein Beitrag zur Erörterung technischer

und wirtschaftlicher Staatsnotwendigkeiten. Vortrag, gehalten in der Vollversammlung des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins am 22. I. 1916. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 1,80.

Joseph-Barthélemy (prof.), Les institutions politiques de l'Allemagne contemporaine. Paris, Félix Alcan, 1915. 16. 275 pag. fr. 3,50.

Duckworth, Lawrence, The principles of marine law. 3rd ed. revised, rearranged and enlarged. London, J. Pitman. 8. 402 pp. 7/.6.

Capello, Felice M., Le relazioni fra la chiesa e la stato nell'ora presente. Vicenza, Società tipogr. 8. l. 1,50.

Cogliolo, Pietro, La legislazione di guerra nel diretto civile e commerciale. Con una parte speciale sopra la colpa, i danni, la forza maggiore. Torino, Unione tip. ed. Torinese. 8. l. 7.—.

Hoendervanger, W. J., Opstellen uit de grondwet. Arnhem, G. W. van der Wiel en Co. gr. 8. 380 blz. fl. 4,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Cöln für 1914. Im Auftrage des Herrn Oberbürgermeisters herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Cöln 1915. 127 SS. (M. 0,75.)

Das Statistische Jahrbuch der Stadt Cöln erscheint für 1914 in seinem vierten Jahrgange und gibt wie seine Vorgänger ein vielseitiges Bild von der überaus günstigen und schnellen Entwicklung der rheinischen Hauptstadt. 1871: 129 000 Einwohner, 1910 517 000; 1893: ein Haushaltsplan von 38 000 000 M., 1914: ein solcher von 475 000 000 M. Diese Zahlen reden für sich und lassen einen Blick in das reiche Material des statistischen Jahrbuches jedem, der sich für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik interessiert, wertvoll erscheinen.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Schuchart (Dipl.-Ing.), Dr. Th., Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika. Eine statistische Studie. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung vom Meer- und Seewesen. Heft 107, 9. Jahrg. Heft 11.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 34 SS. mit 8 Abbild. M. 0,50.

Statistik des Deutschen Reiches. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1912. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916.

Oesterreich.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1914. Zusammengestellt im k. k. Handelsministerium. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. XXV—89 SS. M. 1,50.

England.

Stamp, J. C., British incomes and property. The application of official statistics to economic problems. London, King. 8. 12/.6.

13. Verschiedenes.

v. Caemmerer, Charlotte, Der Berufskampf der Krankenpflegerin in Krieg und Frieden. München u. Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. (2,80 M.)

In den letzten Jahren ist die soziale Lage der Krankenpflegerinnen häufig einer scharfen Kritik unterzogen worden. Der Gedanke der freiwilligen Liebestätigkeit, der von der Krankenpflege unzertrennbar schien, hatte zu einer beispiellosen Aufopferung und Ausnutzung mensch-

licher Kraft und Leistungsfähigkeit geführt. In diese Anschauungsweise von der Krankenpflege brachte einen entscheidenden Umschwung die 1903 von Agnes Karll in Berlin mit 30 Schwestern gegründete Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, die stets in den darauffolgenden Jahren eifrig bemüht gewesen ist, die Berufsinteressen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Daß mit der Gründung dieser Berufsorganisation einem Bedürfnis entsprochen wurde, zeigte am deutlichsten die von Jahr zu Jahr wachsende Mitgliederzahl, so daß die Schwesternzahl des Fachverbandes vor Kriegsausbruch auf 3377 gegenüber 232 im Jahre der Gründung angewachsen war. Durch den Krieg ist die Existenz der Berufskrankenpflegerin sehr gefährdet worden, da das Rote Kreuz die unentgeltliche Einstellung dieser geschulten Kräfte ablehnte und sich Helferinnen mit sechsmonatlicher Lazarettausbildung heranzog. Da 600 durch die Verhältnisse arbeitslos gewordene Berufskrankenpflegerinnen auf diese Weise im Deutschen Reich keine Verwendung finden konnten, gingen sie nach Oesterreich, wo sie mit offenen Armen empfangen wurden. So ist der Kampf zwischen freiwilliger Liebestätigkeit und Berufskrankenpflegerin heute schroffer denn je, aber um so verdienstvoller ist auch ein Buch wie das vorliegende, das nach Friedensschluß mit dem Althergebrachten als zweifellos veraltet aufgeräumt wissen will und auf Grund des im letzten Jahrzehnt gesammelten Materials und des auch auf unsere Verhältnisse sehr wohl anwendbaren amerikanischen Vorbildes bestimmte Forderungen aufstellt. Eingehende Behandlung findet die Fachausbildung der Krankenpflegerinnen, die Arbeitszeit, die Einkommensverhältnisse, die Rechtslage, das Geschlechtsproblem in der Krankenpflege, die Krankenpflegerinnentracht und die Organisationsfrage. Dabei ist zu beachten, daß nicht nur Kritik am Bestehenden geübt, sondern auch zugleich gangbare Wege für eine Umgestaltung der Krankenpflege gewiesen werden, wodurch das Buch besonders wertvoll gestaltet worden ist.

Stuttgart. Margarethe v. Gottberg.

Bismarck, Deutschlands Eiserner Kanzler. Ein Gedenkbuch unter Mitarbeit von G. Egelhaaf, Edwin Evers, J. Häußner, Karl Mayr, Dietr. Schäfer, in großer Zeit dem deutschen Volke zum 100. Geburtstage seines großen Kanzlers dargeboten vom Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. 16 Kunstbeilagen. Berlin, Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft, 1915. 8. IV—283 SS. M. 3.—.

Boehm, Max Hildebert, Der Sinn der humanistischen Bildung. Berlin, Georg Reimer, 1916. gr. 8. IX—72 SS. M. 1,50.

Jaeger, Prof. Dr. Th., Persien und die persische Frage. Mit einer (farbigen) politischen Uebersichtskarte von Persien. (Deutsche Orientbücherei. Hrsg. von Ernst Jäckh. No. 14.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. 8. 180 SS. M. 2.—.

Lorenz, Dr. Karl, Die Ausgestaltung der europäischen Kultur und deren Verbreitung über den Erdball. (Die Neuzeit, vom westfälischen Frieden bis zur Gegenwart.) Mit Bildern. (Lehrbuch der Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Mit Unterstützung aus Seminarlehrerkreisen bearbeitet. 3. Bd. 3. Hauptteil.) München, R. Oldenbourg, 1916. gr. 8. IV, 354 u. XV SS. M. 4,30.

Pflugk-Harttung (Prof. a. D., Geh. Arch.-R.), Dr. J. v., Die Mittelmächte und der Vierverband. Militärische, politische und wirtschaftliche Betrachtungen. Berlin, R. Eisenschmidt, 1916. gr. 8. VIII—223 SS. M. 3.—.

Redlich, Alexander, Das europäische Problem. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 51 SS. M. 0,60.

Redlich (Hofr.), Prof. Dr. Oswald, Oesterreich-Ungarns Bestimmung. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Heft 12.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1916. gr. 8. 29 SS. M. 0,80.

Schmid, Prof. Ferd. Jacob, Das Problem der nationalen Einheitsschule. (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. 25. Jahrg. 1. Stück.) Jena, Eugen Diederichs, 1916. gr. 8. 25 SS. M. 0,80.

Schmitz, Oscar A. H., Englands politisches Vermächtnis an Deutschland (durch Benjamin Disraëli, Lord Beaconsfield). (Die Kunst der Politik. 3. Aufl.) München Georg Müller, 1916. 8. 455 SS. M. 5.—.

Schneider, Prof. Carl Camillo, Mitteleuropa als Kulturbegriff. Wien, Orion-Verlag, 1916. gr. 8. 76 SS. M. 1,50.

Schubert, Dr. Emmerich, Deutschlands Brücke zum Orient (Oesterreich-Ungarn, Balkanstaaten und Türkei). (Zeitspiegel. Sammlung zwangloser Abhandlungen zum Verständnis der Gegenwart. Hrsg. von Herm. Mühlbrecht. Heft 6.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 8. 85 SS. M. 1,50.

Segel, Benjamin, Die polnische Judenfrage. Berlin, Georg Stilke, 1916. gr. 8. 160 SS. M. 1,50.

Wengraf, Paul, Kultur, Kunst und der Krieg. Wien, Carl Konegen, 1916. Lex.-8. 8. 71 SS. M. 1,70.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Mars 1916: Les causes et les conséquences de la guerre, par Yves Guyot. — La guerre et les chemins de fer allemands, par Arthur Raffalovich. — L'application de l'impôt sur le revenu (Quelques difficultés), par Dr. Félix Frédault. — Le budget italien, par Lorenzo Pisani. — La situation économique et financière du Japon, par Georges de Nouvion. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after, April 1916, No. 470: The reorganisation of the Empire: 1) An Australian view, by B. R. Wise. 2) The coming of the Empire Cabinet, by Sidney Low. — Home colonisation by soldiers and sailors, by F. E. Green. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 37, Part IV, April 1916: How the passbook has been superseded in the case of large accounts, by J. Tate Marry. — Mr. Runciman and the banks, by H. W. Collins. — Income tax certificates on coupons, by W. B. Briscomb. — etc.

Review, The Contemporary. April 1916, No. 604: The Pan-German plan and its antidote, by R. W. Seton-Watson. — The distribution of the burden of war charges, by Prof. A. C. Pigou. — Thirty years of German rule in East Africa, by Alfred Wigglesworth. — Science and the navy, by John B. C. Kershaw. — The causation of the European war and the break-down of the old statecraft, by H. S. Perris. — etc.

Review, The Fortnightly. April 1916: Democracy and industrial efficiency (I), by W. H. Mallock. — Secrets of the admirality (III), by Archibald Hurd. — The imposed neutrality of Belgium, by En Vedette. — Land settlement after the war, by Clement Kinloch-Cooke. — America in the vortex, by James Davenport Whelpley. — The prolongation of the war, by (Captain) Cecil Battine. — etc.

Review, The National. April 1916: The war after the war, by B. R. Wise. — France and England, by (Senator) Clemenceau. — America policy, by (Ex-Senator) Elihu Root. — India, by Asiaticus. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, No. 14: Der Krieg und unsere Herrenkleiderstoffindustrie, von Lonis Trenkler. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Italien, Türkei). — Inanspruchnahme der Darlehnskassen in Deutschland seit Beginn des Krieges. — Internationaler Seidenmarkt. — Die Textil-

industrie Polens. — Die russische Industrie während des Krieges. — etc. — No. 15: Einführung der Zollverwaltung für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Serbiens. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Großbritannien und Irland, Schweiz, Niederlande, Türkei). — Der Steinkohlenbergbau Russisch-Polens. — etc. — No. 16: Die dritte Teilnovelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch in ihrer Bedeutung für den Handelsverkehr, von (Univ.-Prof.) Dr. Rudolf Pollak. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rumänien). — Außenhandel und Wirtschaftslage Argentiniens. — Die Roheisenproduktion Englands. — etc. — No. 17: Industrielle Konkurrenzbestrebungen in England. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Niederlande, Dänemark, Rumänien). — Das Uebereinkommen über den Warenaustausch zwischen Rumänien und Deutschland. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, 1916, April, No. 4: De Hollandsche graanhandel en graanhandelspolitiek in de middeleeuwen, door W. S. Unger. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome 82, April 1916, No. 244: Pour notre force et notre dignité, par André Mercier. — L'égoisme de l'Angleterre, par J. W. Headlam. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 12: Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft (Schluß), von N. Reichesberg. — Der Pacifismus im heutigen Holland (Schluß), von Dr. Sigismund Gargas. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XV, March 1916, No. 113: The nature and significance of the changes in the birth and death rates in recent years, by Walter F. Willcox. — Statistics of imports and exports, by Franc R. Rutter. — The mortality of our public men, by Irving Fisher. — The agricultural element in the population, by Eugene Merritt. — The mother and infant mortality, by Henry H. Hibbs. — Measures of relative tax burdens, by A. E. James. — Statistics of the food supply in Germany, by Robert Morse Woodbury. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 49, 1916, No. 1/2: Deutsche Sozialpolitik und der Krieg, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Der Krieg als Rechtshandlung des Staates, von Dr. Adolf Merkl. — Konventionen und Krieg, von Johann Kempkens. — Die Quantitätstheorie des Geldes, von Dr. Th. Christen. — Die Bewegung der Bevölkerung in Belgien und in den Niederlanden, von R. Manschke. — Die Gewerkschaften Deutschlands im ersten Kriegsjahr, vo H. Fehlinger. — etc.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 4, 1916, Heft 5/6: Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsentwicklung, von Johannes Plenge. — Volksernährungspolitik und Zahlenverständnis, von (Direkt. des statist. Amtes in Schöneberg) Dr. R. Kuczynski. — Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Walter Schiff. — Realkredit und Sozialpolitik, von Prof. Dr. Rudolf Eberstadt. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1916, Mai u. Juni, Heft 3: Eisenbahnen und Eisenbahnprojekte in Alaska im Rahmen alaskanischer Wirtschaftsentwicklung und amerikanischer Eisenbahnpolitik, von Dr. Edgar Salin. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1916. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1913 und die Eisenbahnen. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1914. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1913, von (Eisenbahnoberinsp.) Rudolf Nagel. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 9, April 1916, Heft 3: Das Entwicklungsgesetz der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts (Schluß), von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — Die Systematik der Vermögensdelikte (II), von (ord. Prof.) Dr. August Hegler. — Produktivität der Volkswirtschaft und volkswirtschaftliche Produktivität (Schluß), von Prof. Heinrich Pesch. — Kriegswaisenfürsorge, von (Oberlandesgerichtsrat) Franz Jannisch. — Zur Reform des Zivilprozesses, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 41, 1916, Heft 3: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen (III): Hinduismus und Buddhismus, von Max Weber. — Hinauf mit den Bankraten! von Prof. Knut Wicksell. — Vom neuen Wirtschaftsgeist, von Dr. Eduard Heimann. — Bemerkungen zur Abhandlung „Der neue Wirtschaftsgeist", von Dr. Emil Lederer. — Kriegsgewinnsteuer und Aktiengesellschaften, von Dr. Leo Blum. — Menschenökonomie! Zur Frage der Berufsberatung, von Prof. Paul Oestreich. — Ueber Ricardos „Principles". Die Ergebnisse eines Ricardoseminars. Mitgeteilt von Dr. Emil Lederer. — Beamtenorganisationen und Fragen im Kriege. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Bd. 7, April 1916, Heft 2: Krieg und Weltwirtschaft, von Prof. Dr. Bernhard Harms. — Die Grundlagen des Eisenbahntarifwesens, von Dr. W. H. Edwards. — Die Bedeutung Saint Malos für die Entwicklung Frankreichs zur Kolonial- und Seemacht im 16.—19. Jahrhundert, von Dr. Eberhard Frhr. v. Danckelman. — Sozialer Internationalismus, von Dr. Waldemar Zimmermann. — Die zukünftige Stellung der Türkei in der Weltwirtschaft, von Gustav Herlt. — America and the European war, von Franc L. Mc Vey. — Die ausländischen Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft, von Prof. Dr. Wygodzinski. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, No. 4: Der Handelskrieg nach dem Kriege. — Vereinheitlichung der Handels- und Kreditgesetzgebung der Mittelmächte. — etc.

Bank, Die. April 1916, Heft 4: Die Berliner Großbanken im Kriegsjahr 1916, von Alfred Lansburgh. — Steuerliche Friedensziele, von Ludwig Eschwege. — Sparzwang. — Lotterieanleihen. — Um die Schätzungsämter. — Die wohltätige Marktlage. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1916, No. 14: Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die vier Kriegsanleihen), von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Riesser. — Zusammenhänge der Besteuerung, von (Senatspräs., Wirkl. Oberverwaltungsgerichtsrat) Dr. jur. G. Strutz. — Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte (Schluß), von (Beigeordn.) Dr. Matthias. — etc. — No. 15: Das Reichsschuldbuch, von Dr. jur. et phil. Hans Lessing. — Zusammenhänge der Besteuerung (Schluß), von (Senatspräs., Oberverwaltungsgerichtsrat) Dr. jur. G. Strutz. — Valutasorgen, von Dr. Otto Heyn. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 11, Februar/März 1916, No. 8/9: Die internationale Rechtslage des Großherzogtums Luxemburg vor und in dem Weltkrieg, von (Rechtsanw.) Dr. Bernard Clasen. — Afrikanisches Bodenrecht, von H. Berkusky. — Die finanzielle Kriegführung Oesterreich-Ungarns. Vortrag von (Reichstags-Abg., Direktor des Reichsverbandes ungarischer Finanzinstitute) Dr. Elemer Hantos. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, 1916, No. 4: Unser Kommunalprogramm: Zur grundsätzlichen Stellungnahme der Gemeindevertreter der Zentrumspartei in der Schulfrage. Einheitsschule oder Konfessionsschule?, von (Reichstags- u. Landtags-Abg.) Marx. — Die Gemeinschaftsarbeit der Kommunalverwaltungen und Vereine in der Fürsorge, unter besonderer Berücksichtigung der Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Dr. C. Noppel. — Die Kriegswohlfahrtspflege einer Mittelstadt, von (Stadtverordn.) Stöck. — Eine neue Grundlage für die Bemessung von Arbeitslosenunterstützung, von (Stadtverordn.) Dr. Fischer. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 8: Fürsorge für die aus dem Felde heimkehrenden Gewerbetreibenden, von Dr. Josef Wilden. — Die Notwendigkeit gründlicher Ausbildung der Aerzte in der sozialen Hygiene und Wohlfahrtspflege, von Prof. Dr. med. et phil. J. Rambousek. — etc. — No. 9: Kriegsschundliteratur. — Ueber Lohnzahlung an Minderjährige. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, No. 18—21: Die amerikanische Note, von Dr. R. Jannasch. — Die deutschen Großbanken im Jahre 1915, von Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirt-

schaft hinauf (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zur Lage in Portugal. — Zur Geschäftslage in Palästina. — Präsidentenpolitik, Senat und Volk in Amerika, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 33, 1916, Bd. 1: Die Besteuerung der Kriegsgewinne, von (Reg.-R.) Ludwig Buck. — Die Ausgaben der deutschen Einzelstaaten für das Staatsoberhaupt, von (Priv.-Doz.) Dr. Johannes Pfitzner. — Die dänische Steuergesetzgebung in 1915 und die Besteuerung der Kriegsgewinne in Norwegen und Schweden, von Helge Smith. — Der gemeindliche Malz- und Bieraufschlag in Bayern, von Dr. Arthur Cohen. — Entwicklung und jetziger Stand der sächsischen Gemeindefinanzstatistik, von (Reg.-Assess.) Dr. Kurt Bormann. — Die finanzwirtschaftliche Behandlung der städtischen Werke, von Carl Gerling. — Ueber den Zusammenhang zwischen Zahlungsbilanz und Wechselkurs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse, von Dr. Edgar Meyer. — Die fremden Mittel bei Banken und Sparkassen, von Dr. Walter Hoffmann. — Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, von (Wirkl. Geh. Ob.-Finanzr.) Dr. O. Schwarz. — Württembergisches Vermögenssteuergesetz vom 31. Juli 1915. — Württembergisches Gesetz betr. die Zuwachssteuer vom 31. Juli 1915. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 45, 1916, No. 17: Asquith an Bethmann und Haase, von Spectator. — Finanzsorgen unserer Gegner, von Georg Horwitz. — etc. — No. 18: Damno!, von Johannes Gaulke. — Die deutsche Stickstoffindustrie, von Dr. Heinrich Wiesenthal. — etc. — No. 19: Keine Sentimentalität!, von Spectator. — Fleisch!, von Erich Threve. — Treuhandunternehmen, von (Rechtsanw.) Dr. Fritz Koppe. — Die Abstinenzbewegung, von Johannes Gaulke. — etc. — No. 20: Amerika — ein absolutistisch regierter Staat!, von Spectator. — Die Abstinenzbewegung (Schluß), von Johannes Gaulke. — Englands Kampf gegen den Luxus, von G. Horwitz. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 164, Mai 1916, Heft 2: Die Weltstellung Englands und die Haltung der englischen Arbeiterklasse, von (M. d. R.) Dr. Paul Lensch. — Arbeiter, Angestellte und die wirtschaftlichen Friedensziele, von (Priv.-Doz.) Prof. Dr. A. Günther. — Die römische Frage, von (Priv.-Doz.) Liz. H. Mulert. — Eine Richtigstellung; Die Zukunft Englands; Der Konflikt mit Amerika; Der Krieg im April, von Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 14, 1916, Heft 1/2: Das Karteljahr 1915 (II), von Dr. Tschierschky. — Kündigung internationaler Kartelle wegen englischer Mitglieder, von (Justizrat) Dr. Fuld. — Die Kartelle in der Kriegszeit, von William Notz. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Mai 1916, Heft 5: Ein mitteleuropäischer „Zivilrechtsverband“, von Otto Eschle. — Die Heimarbeit als Kriegswitwenberuf, von Gertrud Buetz. — Wachstum und Verteilung des Reichtums in den Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Wirtschaft und Technik, von (Hofr.) Prof. Dr. E. Schwiedland. —

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Bd. 1, Heft 8: Handelspolitische Kriegspläne in England, von Max Schippel. — Die Sozialdemokratie nach dem Krieg, von Dr. Ludwig Quessel. — Der Parteistreit und die Gewerkschaften, von Hermann Mattutat. — Volksgemeinschaft und Volkswirtschaft, von Emil Kloth. — etc. — Heft 9: Die Reform des Vereinsrechts, von Dr. Hugo Heinemann. — Rußlands Drang zum Meer, von Hermann Kranold. — Das Ende eines kolonialen Arbeitssystems, von Max Schippel. — Zum Kapitel der wertlosen Kolonien, von Dr. Ludwig Quessel. — Ein Beitrag zur Kritik der Hinterbliebenenversicherung, von Rudolf Wissell. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 15, Mai 1916, No. 2: Heldische und händlerische Staatskunst, vom Herausgeber. — Entsprechen Kriegsgewinne dem Geiste der allgemeinen deutschen Wehrpflicht? Eine zeitgemäße Betrachtung, von Prof. Dr. Rudolf Franke. — Nationalitätsprinzip oder völkische Lebenskraft?, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Kritik der Rassenhygiene (Forts.), von Hermann W. Siemens. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, No. 1739: Geringe Wendungen in der Kriegslage. — etc. — No. 1740: Krieg, Völkerrecht, Diplomatie und Wirtschaft. — Die erste Kriegsanleihe Oesterreich-Ungarns. — Zur Frage der Pfandbriefämter für Hausgrundstücke. — etc. — No. 1741: Deutschland und Amerika; Japan; Zunahme des Trustwesens in Aussicht. — Quittungssteuer oder Warenumsatzsteuer? — etc. — No. 1742: Krieg, Politik und Wirtschaft. — Ein deutscher Farbentrust. — etc. — No. 1743: Krieg, Politik, Wirtschaft. — Die Darlehnskassen des Reiches im Jahre 1915. — etc.

Plutus, Jahrg. 13, 1916, Heft 17/18: Schätzämter, von (Direktor der Bodengesellsch.) Alfred Hahn. — Getreidemangel in Frankreich, von Myson. — etc. — Heft 19/20: Der Bund der Retorten. — Antwerpen als billigster Hafen, von (Geh. Reg.-R., ord. Prof.) Dr. Hermann Schumacher. — Der Abschluß des Crédit Lyonnais, von Fritz Zutrauen. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Mai 1916, No. 5: Soll nur der Sparer und nicht auch der Verbraucher Kriegssteuer zahlen?, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Ebermayer. — Das Streben nach Rechtsgemeinschaft, von (Univ.-Prof.) Dr. Karl Adler. — Die „Außerordentlichen Kriegsgerichte", von (Justizrat) Dr. Mamroth. — Zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, von (Bankdirektor) Philipp Helbing. — Die Reform der großstädtischen Zwangsverwaltung, von (Rechtsanw., Privatdoz.) Dr. Arthur Nußbaum. — Neue Bestrebungen zur Sicherung des Rechts, von (Staatsanw.) A. Zeller. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 41, Mai 1916: Der Krieg einst und jetzt, von (General der Inf.) v. Woinovich (Wien). — Bismarck und die römische Frage, von (Archivrat) Dr. J. Lulvès. — Das bewaffnete Handelsschiff im neueren Völkerrecht, von Conrad Bornhak. — Die Türkei und Mitteleuropas wirtschaftliche Schützengräben?, von (Geh. Reg.-R., vorm. Generaldir. der Anatol. Eisenbahn) Dr. Kurt Zander. — Die Ernährung der deutschen Jugend, besonders der Schulkinder, im Kriege, von (Univ.-Prof.) Dr. Grober. — Genosse Liebknecht und deutsche Freiheit, von Prof. Dr. K. D. Sphyris (Athen). — Der Postkrieg, von H. Wittmaack. — Der Krieg und das deutsche Geistesleben, von Prof. Dr. Theobald Ziegler. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 16, 1916, Heft 3: Frauendienstpflicht, Frauendienstjahr, von Maria Müller. — Volkswirtschaft und Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen, von (Ing.) Rausch. — Katholische Arbeiterschaft und Jugend, von C. Walterbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 43, Mai 1916: Zum indischen Problem, von B. L. Frhr. von Mackay. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1916, Februar/März, Heft 2/3: Wirtschaft und Recht in der englischen Kriegsjustiz, von Prof. Dr. Albrecht Mendelsohn-Bartholdy. — Englands Kampf gegen den deutschen Handel, von Prof. Dr. H. Großmann. — Die deutsche evangelische Mission im Weltkrieg, von Prof. D. Julius Richter. — Ein Sozialdemokrat über Kolonialpolitik. — Oesterreich-Ungarn und Kolonien. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 28, 1916, Heft 4: Die Notwendigkeit einer Hochwasserversicherung, von Alfred Manes. — Beiträge zum Haftpflichtversicherungsrecht. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Versicherungsgewerbe. — Die dänische Lebensversicherung im Jahre 1914. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 15, 1916, Heft 8: Verhandlungen der 21. ordentlichen Hauptversammlung des Vereins Deutscher Revisions-Ingenieure am 20. Nov. 1915 (Forts.): Fürsorge für Kriegsbeschädigte in Lazaretten, in Lehr- bzw. Uebungswerkstätten und bei der Berufsberatung. Einleitende Besprechung von (Geh. Reg.-R.) Prof. Max Gary. — Ueber die Beschäftigung kriegsverletzter Arbeiter in gewerblichen Betrieben, von Dr. A. Bender. — etc. — Heft 9: Die Salpeterindustrie Chiles in wirtschaftlicher Bedeutung, von Dr. Hartwig. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1916, Heft 5: Städtische Volksküchen, von Franz Xaver Ragl. — Billige Stromtarife und Hausinstallationen, von Wilhelm Beck. — Bevölkerungsbewegung in Preußen. — etc.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 13, 1916, Heft 4: Landanlage und Kirchengut im 16. Jahrhundert, von Alfred H. Löbl. — Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, von W. Hasbach. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, April-Mai 1916, No. 1/2: Eisenbahnbauten in Albanien, von Dr. Albrecht Wirth. — Kolonialwirtschaft und Weltwirtschaft, von Dr. Paul Leutwein. — Eisenvorrat und Eisenproduktion der Welt, von Dr. Heinrich Pudor. — Der Turan im wirtschaftlichen Weltbild der Zukunft, von Dr. L. Frhr. v. Mackay. — Die Aussichten des amerikanischen Strebens nach der Handelsvormacht-Stellung, von G. Buetz. — Der Vereinheitlichungsgedanke im deutsch-österreichischen Bahntarifsystem, von Eugen Löwinger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung. Jakrg. 12, 1916, No. 8: Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels, von Prof. Dr. Max Apt. — Das Verhältnis der steuerlichen Belastung von Zigarren und Zigaretten nach der Regierungsvorlage, von (Synd.) Georg Lisske. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-

Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikas Stellung zum Weltkriege (Schluß), von John L. Stoddard. — etc. — No. 9: Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels (Forts.), von Prof. Dr. Max Apt. — Die Verbesserung des Auskunftswesens im Wege der Selbsthilfe (Schluß), von (Kgl. Rat) Max Guttmann. — Zur Frage der Auslandshochschule. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Außenhandelsbeziehungen der Vereinigten Staaten 1913—1915. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, Bd. 2, 1916, No. 3: Eine mahnende Erinnerung, von K. Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt. Geldmarkt und Bankgeschäft im Jahre 1915, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 4: 1. Mai 1916, von Adolf Braun. — Rekrutenschule oder proletarische Notwendigkeit, von Heinrich Schulz. — Grundsatzlose Steuerpolitik. Eine Erwiderung, von K. Kautsky. — Die soziale Unrast in Amerika (Schluß), von J. Köttgen. — Zollpolitische Zukunftsmusik, von Anton Hofrichter. — etc. — No. 5: Probleme der Kriegspolitik, von Gustav Eckstein. — Zur Industrialisierung Ostasiens, von O. Jenssen. — Die Vereinigten Staaten und der europäische Krieg vor hundert Jahren, von Erwin Gudde. — etc. — No. 6: Irland — eine Lehre, von Ed. Bernstein. — Um die Zukunft der deutschen Arbeiterbewegung, von R. H. — Zur Industrialisierung Ostasiens (Schluß), von O. Jenssen. — Die Angestelltenbewegung während der Kriegszeit, von Fritz Ohlhof. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37, 1916, Heft 5: Der Szientismus, von Prof. Dr. Karl Holl. — Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. F. von Liszt. — Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 16, Mai 1916, Heft 3: Die Bedeutung des Krieges und der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Ludwig Bendix. — Die Ausländer in der Sozialversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Kriegszeit, von Prof. Dr. Stier-Somlo. — Die deutsche Fürsorge für Kriegsbeschädigte (Gesetzliche Regelung), von Dr. jur. Alexander Elster. — Rechtsstellung des Versicherers bei hypothekarischer Belastung und Gefahrtragung bei Veräußerung der versicherten Sache, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Eugen Josef. — etc.

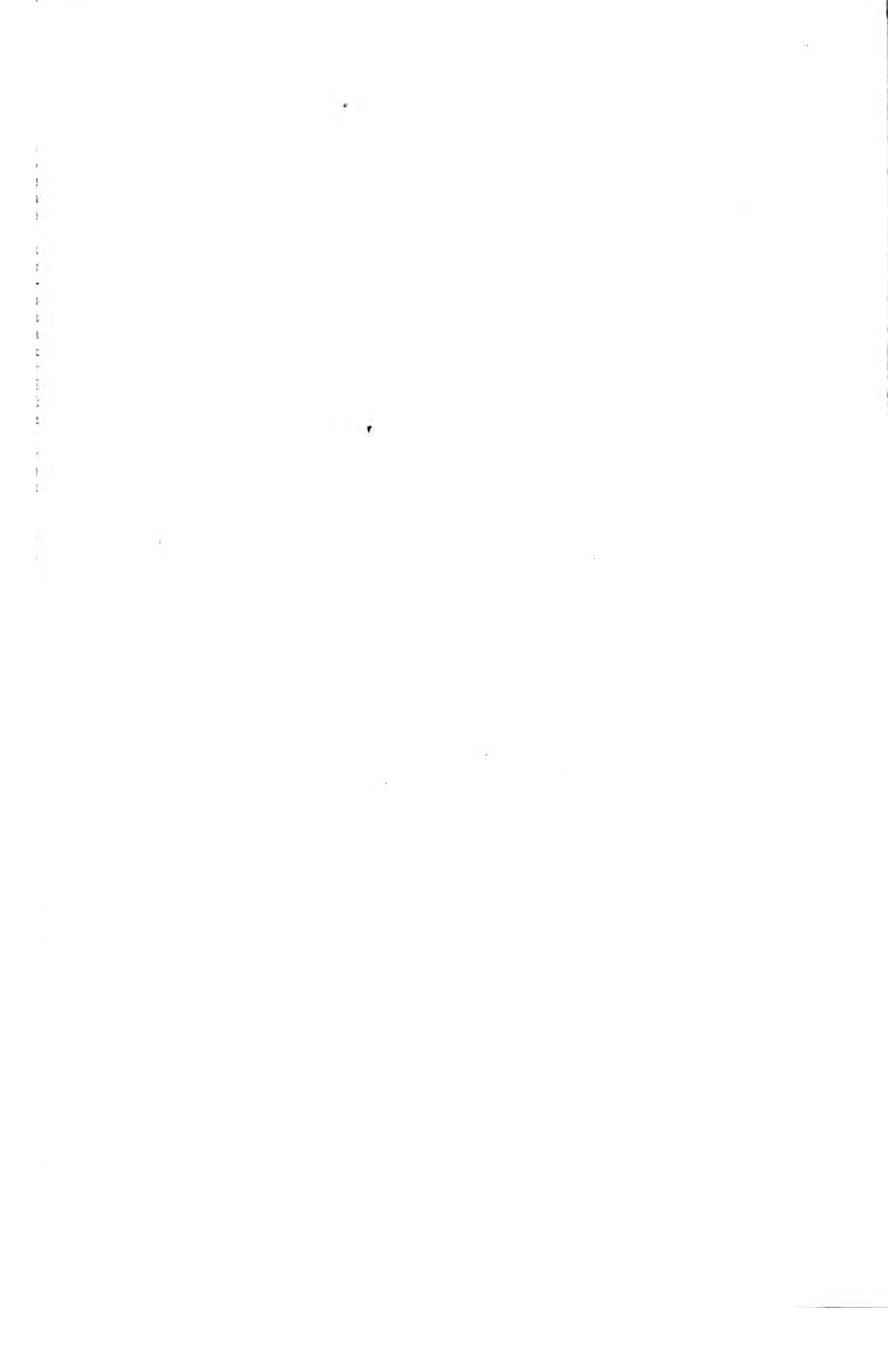
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 9, April 1916, Heft 1: Neues aus dem Gebiete der systematischen Buchhaltung, von Prof. Dr. Joh. Friedrich Schär. — Namensaktien, von (Rechtsanw.) Dr. jur. A. Werneburg. — Artikel 6 des internationalen Uebereinkommens für den Güterverkehr und die österreichische Kronenwährung, von Eugen Löwinger. — etc. — Beiblatt: Die Moratorien im Ausland. Krieg und Zahlungsstundung. Spezieller Teil, von (Red.) Otto Jöhlinger. — Die Bedeutung des Rhein-Maas-Schelde-Kanalplans, von Dr. phil. Richard Hennig. — etc.

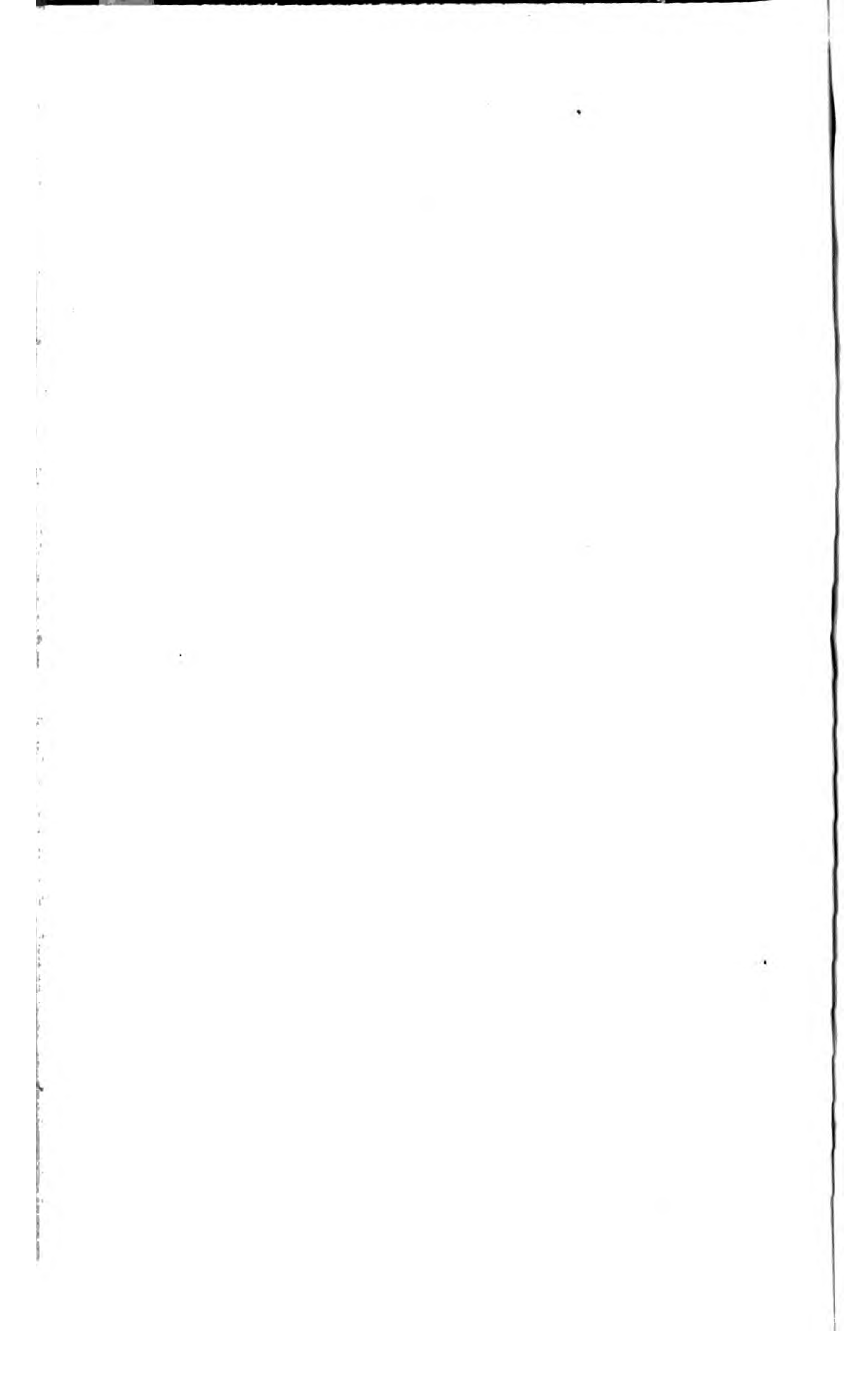
Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, No. 7/8: Das Kriegsunterstützungswesen (Referat), von (Magistratsrat) Liebrecht. — Lebensmittel-Versorgung und Verbrauchsregelung in kleineren Gemeinden (Referat), von (Bürgermstr.) Vollmer. — Die Sparkassen im Kriege (Referat), von (Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — etc. — No. 9/10: Der Geschäftsgang ohne Tagebuch im Kriege (Referat), von (Stadt-Bureaudir.) Will. — Die Frage der Erhöhung der Reichssteuern nach Friedensschluß, von (Oberbürgermstr. a. D.) Beseler. — Zentralisation und Dezentralisation in den Gemeindeverwaltungen als Folge des Krieges, von (Oberstadtssekr.) Hertwig. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 5: Die moderne Agrarkrisis und das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Einige kritische Bemerkungen, von L. Pohle. — Der Baumwollbau in Turkestan (Schluß), von Dr. Ernst Schultze. — Die Bedeutung der neuen Rechtsreformbewegung für das Wirtschaftsleben (Schluß), von Dr. jur. Alexander Elster. — Die „Verdrängung" der Männerarbeit durch die Frauenarbeit, von Dr. Georg Zahn. — Die soziale Versicherung in Oesterreich-Ungarn, von Dr. P. Martell. — Der Krieg und das englische Armenwesen, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4561








Princeton University Library
32101 067873305

